



Prospekt *

BlackRock Global Funds

* Dieser Prospekt ist nur gültig in Verbindung mit der im April 2026 hinzugefügten Ergänzung.

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.

Vorstellung der BlackRock Global Funds	2
Wichtiger Hinweis	5
Vertrieb	5
Leitung und Verwaltung	7
Anfragen	7
Verwaltungsrat	8
Glossar	9
Anlageverwaltung der Fonds	14
Erwägungen zu Risiken	16
Besondere Risikoerwägungen	25
Grundsätze in Bezug auf exzessiven Handel	57
Anlageziele und Anlagepolitik	57
Anteilklassen und -formen	171
Handel mit Fondsanteilen	175
Preise der Anteile	176
Zeichnung von Anteilen	176
Rücknahme von Anteilen	178
Umtausch von Anteilen	179
Berechnung der Ausschüttungen	182
Gebühren und Aufwendungen	185
Besteuerung	187
Versammlungen und Berichte	191
Anhang A - Befugnisse und Beschränkungen bei Anlagen und Kreditaufnahmen	192
Anhang B - Zusammenfassung bestimmter Satzungsbestimmungen und Geschäftspraxis der Gesellschaft	206
Anhang C - Allgemeine Angaben	215
Anhang D - Vertriebsberechtigungen	222
Anhang E - Zusammenfassung der Gebühren und Aufwendungen	230
Anhang F - Liste der Unterverwahrer	250
Anhang G - Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften	252
Anhang H - Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	258
Zusammenfassung des Zeichnungs- und Zahlungsverfahrens	264
Anhang I - Vorvertragliche Informationen im Rahmen der Offenlegungsverordnung	265
Ergänzung vom April 2026 zum Prospekt vom 16. Dezember 2025	848

Vorstellung der BlackRock Global Funds

Rechtsform

BlackRock Global Funds (die „Gesellschaft“) ist eine gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründete Aktiengesellschaft („Société Anonyme“) in Form einer Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable – SICAV). Die Gesellschaft wurde am 14. Juni 1962 gegründet und ist im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B 6317 eingetragen. Die Gesellschaft wurde von der Luxemburger Aufsichtsbehörde, der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in der jeweiligen Fassung und für einige ihrer Fonds gemäß den Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung zugelassen und ist gemäß diesem Gesetz bzw. dieser Verordnung reguliert. Die Zulassung der Gesellschaft durch die CSSF bedeutet nicht, dass die CSSF die Gesellschaft empfiehlt oder für sie bürgt, und die CSSF ist nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft bedeutet nicht, dass die CSSF eine Gewährleistung für die Wertentwicklung der Gesellschaft übernimmt. Die CSSF haftet weder für die Wertentwicklung noch für die Nichterfüllung der Gesellschaft.

Die Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“) ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Die Satzung wurde verschiedentlich geändert und neugefasst, zuletzt am

4. Februar 2019, und am 25. Februar 2019 im Recueil Electronique des Sociétés et Associations („RESA“) veröffentlicht.

Die Gesellschaft hat die Struktur eines Umbrellafonds und umfasst mehrere Teilfonds mit getrennter Haftung. Zwischen den einzelnen Teilfonds besteht eine getrennte Haftung, und die Gesellschaft haftet nicht als Ganze gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten einzelner Teilfonds. Jeder Teilfonds setzt sich aus einem getrennten Anlageportfolio zusammen, das gemäß den hierin für jeden Teilfonds genannten Anlagezielen verwaltet und investiert wird. Basierend auf den Angaben in diesem Prospekt sowie den hierin genannten Dokumenten, die wesentlicher Bestandteil dieses Prospekts sind, bietet der Verwaltungsrat gesonderte Anlageklassen an, die jeweils die Beteiligungen an einem Teilfonds darstellen.

Verwaltung

Die Gesellschaft wird von der BlackRock Luxembourg S.A. verwaltet, einer 1988 gegründeten Aktiengesellschaft (Société Anonyme) mit der Registrierungsnummer B 27689. Die Verwaltungsgesellschaft wurde von der CSSF zur Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassen.

Fondsangebot

Zum Erscheinungsdatum des vorliegenden Prospekts können Anleger unter folgenden Fonds der Gesellschaft wählen:

Fonds	Basiswährung	Renten-/Aktien- oder Mischfonds	Kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds
1. AI Innovation Fund	USD	E	
2. Asian Dragon Fund	USD	E	
3. Asian Growth Leaders Fund	USD	E	
4. Asian High Yield Bond Fund	USD	B	
5. Asian Multi-Asset Income Fund	USD	M	
6. Asia Pacific Bond Fund	USD	B	
7. Asian Sustainable Equity Fund	USD	E	
8. Asian Tiger Bond Fund	USD	B	
9. Brown to Green Materials Fund	USD	E	
10. China Bond Fund	RMB	B	
11. China Fund	USD	E	
12. China Innovation Fund	USD	E	
13. China Multi-Asset Fund	USD	M	
14. China Onshore Bond Fund	RMB	B	
15. Circular Economy Fund	USD	E	
16. Climate Transition Multi-Asset Fund	EUR	M	
17. Continental European Flexible Fund	EUR	E	
18. Developed Markets Sustainable Equity Fund	USD	E	
19. Diversified Tactical Fund	USD	M	
20. Dynamic High Income Fund	USD	M	
21. Emerging Europe Fund	EUR	E	
22. Emerging Markets Bond Fund	USD	B	
23. Emerging Markets Corporate Bond Advanced Fund	USD	B	
24. Emerging Markets Corporate Bond Fund	USD	B	
25. Emerging Markets Equity Income Fund	USD	E	
26. Emerging Markets Ex-China Fund	USD	E	
27. Emerging Markets Fixed Maturity Bond Fund 2028	USD	B	

Fonds	Basiswährung	Renten-/Aktien- oder Mischfonds	Kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds
28. Emerging Markets Fund	USD	E	
29. Emerging Markets Impact Bond Fund	USD	B	
30. Emerging Markets Local Currency Bond Fund	USD	B	
31. Emerging Markets Sustainable Equity Fund	USD	E	
32. ESG Emerging Markets Blended Bond Fund	USD	B	
33. ESG Emerging Markets Bond Fund	USD	B	
34. ESG Emerging Markets Local Currency Bond Fund	USD	B	
35. ESG Multi-Asset Fund	EUR	M	
36. Euro Bond Fund	EUR	B	
37. Euro Corporate Bond Fund	EUR	B	
38. Euro High Yield Fixed Maturity Bond Fund 2027	EUR	B	
39. Euro High Yield Fixed Maturity Bond Fund 2028	EUR	B	
40. Euro High Income Fixed Maturity Bond Fund 2028	EUR	B	
41. Euro High Income Fixed Maturity Bond Fund 2029	EUR	B	
42. Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2029	EUR	B	
43. Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2030	EUR	B	
44. Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2027 (1)	EUR	B	
45. Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2028	EUR	B	
46. Euro Reserve Fund	EUR		MMF
47. Euro Short Duration Bond Fund	EUR	B	
48. Euro-Markets Fund	EUR	E	
49. European Equity Income Fund	EUR	E	
50. European Equity Transition Fund	EUR	E	
51. Euro Flexible Income Bond Fund	EUR	B	
52. European Fund	EUR	E	
53. European High Yield Bond Fund	EUR	B	
54. European Multi-Asset Income Fund	EUR	M	
55. European Special Situations Fund	EUR	E	
56. European Sustainable Equity Fund	EUR	E	
57. European Value Fund	EUR	E	
58. FinTech Fund	USD	E	
59. Fixed Income Global Opportunities Fund	USD	B	
60. Future Of Transport Fund	USD	E	
61. Global Allocation Fund	USD	M	
62. Global Bond Income Fund	USD	B	
63. Global Corporate Bond Fund	USD	B	
64. Global Equity Income Fund	USD	E	
65. Global Government Bond Fund	USD	B	
66. Global High Yield Bond Fund	USD	B	
67. Global Inflation Linked Bond Fund	USD	B	
68. Global Listed Infrastructure Fund	USD	E	
69. Global Long-Horizon Equity Fund	USD	E	
70. Global Multi-Asset Income Fund	USD	M	
71. Global Securitised Fund	USD	B	
72. Global Smaller Companies Fund	USD	E	
73. Global Unconstrained Equity Fund	USD	E	
74. Impact Bond Fund	EUR	B	
75. India Fund	USD	E	
76. Japan Flexible Equity Fund	Yen	E	

Fonds	Basiswährung	Renten-/Aktien- oder Mischfonds	Kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds
77. Japan Small & MidCap Opportunities Fund	Yen	E	
78. Latin American Fund	USD	E	
79. MENA Bond Fund	USD	B	
80. Multi-Theme Equity Fund	USD	F	
81. MyMap Cautious Fund	EUR	F	
82. MyMap Growth Fund	EUR	F	
83. MyMap Moderate Fund	EUR	F	
84. Natural Resources Fund	USD	E	
85. Next Generation Health Care Fund	USD	E	
86. Next Generation Technology Fund	USD	E	
87. Sustainable Energy Fund	USD	E	
88. Sustainable Global Allocation Fund	USD	M	
89. Sustainable Global Dynamic Equity Fund	USD	E	
90. Sustainable Global Infrastructure Fund	USD	E	
91. Swiss Small & MidCap Opportunities Fund	CHF	E	
92. Systematic China A-Share Opportunities Fund	USD	E	
93. Systematic China Environmental Tech Fund	USD	E	
94. Systematic Islamic GCC Equity Fund	USD	E	
95. Systematic Islamic Saudi Arabia Equity Fund	SAR	E	
96. Systematic Multi Allocation Credit Fund	USD	B	
97. Systematic Global Equity High Income Fund	USD	E	
98. Systematic Global Income & Growth Fund	USD	M	
99. Systematic Global SmallCap Fund	USD	E	
100. United Kingdom Fund	GBP	E	
101. US Basic Value Fund	USD	E	
102. US Dollar Bond Fund	USD	B	
103. US Dollar High Yield Bond Fund	USD	B	
104. US Dollar Reserve Fund	USD		MMF
105. US Dollar Short Duration Bond Fund	USD	B	
106. US Flexible Equity Fund	USD	E	
107. US Growth Fund	USD	E	
108. US Mid-Cap Value Fund	USD	E	
109. US Sustainable Equity Fund	USD	E	
110. World Bond Fund	USD	B	
111. World Energy Fund	USD	E	
112. World Financials Fund	USD	E	
113. World Gold Fund	USD	E	
114. World Healthscience Fund	USD	E	
115. World Mining Fund	USD	E	
116. World Real Estate Securities Fund	USD	E	
117. World Technology Fund	USD	E	

B Rentenfonds

E Aktienfonds

F Dachfonds

M Mischfonds

MMF Kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds

Eine Liste der Handelswährungen, Hedged Anteilklassen, ausschüttenden Anteilklassen und Akkumulierungsanteilklassen sowie Anteilklassen mit dem Status eines berichtenden Fonds im Vereinigten Königreich (UK Reporting Fund Status) ist am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft und beim Investor Servicing Team vor Ort verfügbar.

* Der Fonds steht zum Datum dieses Prospekts nicht zur Zeichnung zur Verfügung. Diese Fonds können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats aufgelegt werden. Eine Bestätigung des Auflegungsdatums dieser Fonds ist dann beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich. Die in diesem Prospekt enthaltenen Bestimmungen über diese Fonds treten erst am Datum der Auflegung des jeweiligen Fonds in Kraft.

WICHTIGER HINWEIS

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospektes oder bezüglich der Eignung der Anlage in den Fonds haben, sollten Sie sich mit Ihrem Anwalt, Wirtschaftsprüfer, Kundenbetreuer oder einem sonstigen professionellen Berater in Verbindung setzen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, dessen Mitglieder im Kapitel „Verwaltungsrat“ aufgeführt sind, und der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft sind für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats der Gesellschaft und des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft sind die in diesem Dokument enthaltenen Informationen in allen wesentlichen Belangen korrekt und enthalten keine Auslassung, die die Richtigkeit dieser Informationen wahrscheinlich beeinträchtigen würde; der Verwaltungsrat der Gesellschaft und der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft haben jede angemessene Sorgfalt walten lassen, um dies zu gewährleisten. Hierfür übernehmen die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft und des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft die Verantwortung.

Die Erstellung des vorliegenden Prospekts und seine Weitergabe an Anleger dient allein dem Zweck, eine Anlage in Anteilen der Fonds zu prüfen. Eine Anlage in die Fonds eignet sich nur für Anleger, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben (ausgenommen die Geldmarktnahen Fonds, die für Anleger, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben, nicht geeignet sein können) und die die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken, einschließlich des Risikos eines Totalverlusts des investierten Kapitals, verstehen.

Anleger, die eine Anlage in der Gesellschaft in Betracht ziehen, sollten darüber hinaus Folgendes berücksichtigen:

- ▶ **bestimmte in diesem Prospekt, den hierin erwähnten Dokumenten und den von der Gesellschaft als Ersatz für Emissionsprospekte herausgegebenen Broschüren enthaltene Angaben beinhalten zukunftsgerichtete Aussagen, erkennbar an der Verwendung von Wörtern wie „anstreben“, „kann“, „sollte“, „erwarten“, „antizipieren“, „schätzen“, „beabsichtigen“, „weiterhin“, „anvisiert“ oder „glauben“ (oder deren verneinte Form) sowie Abwandlungen davon oder vergleichbare Wörter und beinhalten von der Gesellschaft prognostizierte bzw. angestrebte Anlageerträge. Solche zukunftsgerichteten Aussagen sind naturgemäß mit erheblichen wirtschaftlichen, marktspezifischen sowie anderen Risiken und Unsicherheiten behaftet, weshalb die tatsächlichen Ereignisse oder Ergebnisse oder die tatsächliche Wertentwicklung der Gesellschaft erheblich von den in den zukunftsgerichteten Aussagen enthaltenen oder erwarteten abweichen können, und**
- ▶ **keine der Angaben in diesem Prospekt sind als Rechts-, Steuer-, Finanz-, Bilanzierungs- oder Anlageberatung zu verstehen.**

Ein Antrag auf/eine Entscheidung zur Zeichnung von Anteilen erfolgt auf der Grundlage der in diesem von der Gesellschaft herausgegebenen Prospekt und in dem jeweils letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht der Gesellschaft enthaltenen

Informationen; diese Unterlagen sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Änderungen im Hinblick auf diesen Prospekt können gegebenenfalls im Bericht und in den Abschlüssen enthalten sein.

Anleger sollten diesen Prospekt und das Basisinformationsblatt (KID) für die jeweilige Anteilklasse vollständig lesen, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen. Die Basisinformationsblätter für jede verfügbare Anteilklasse finden sich unter <http://kiid.blackrock.com>.

Die Angaben in diesem Prospekt basieren auf den gegenwärtig in Kraft befindlichen Gesetzen und der entsprechenden Rechtspraxis und unterliegen deren Änderungen. Die Verteilung des vorliegenden Prospekts und die Ausgabe von Anteilen sind unter keinen Umständen eine Gewährleistung dafür, dass sich die Umstände, die sich auf die in diesem Prospekt beschriebenen Umstände auswirken, seit dem Erscheinungsdatum des vorliegenden Prospekts nicht geändert haben.

Dieser Prospekt darf in andere Sprachen übersetzt werden, sofern die Übersetzung eine getreue Übersetzung des englischen Originaltextes ist. Bei Abweichungen oder Zweideutigkeiten hinsichtlich der Bedeutung von Wörtern oder Sätzen einer Übersetzung ist der englische Text maßgeblich; dies gilt nicht, sofern die Gesetze einer anderen Rechtsordnung vorschreiben, dass für das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Anlegern in dieser Rechtsordnung die Fassung dieses Prospekts in der Landessprache der jeweiligen Rechtsordnung maßgeblich ist.

Anteilinhaber der Gesellschaft können ihre Anteilinhaberrechte vollumfänglich nur unmittelbar gegenüber der Gesellschaft ausüben; dies gilt insbesondere für das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilinhaber, sofern ein Anteilinhaber im eigenen Namen im Anteilregister der Gesellschaft eingetragen ist. In den Fällen, in denen ein Anleger (ein „wirtschaftlicher Anteilinhaber“) Anlagen in die Gesellschaft über einen Intermediär tätigt (wobei der Intermediär die Anteile in seinem eigenen Namen aber für Rechnung des wirtschaftlichen Anteilinhabers hält), (i) ist es diesem wirtschaftlichen Anteilinhaber unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Anteilinhaberrechte bezüglich der Gesellschaft auszuüben, und (ii) könnte das Recht des wirtschaftlichen Anteilinhabers, bei Berechnungsfehlern des Nettoinventarwertes, Nichteinhaltung der Anlagevorschriften und/oder anderen Fehlern gemäß dem CSSF-Rundschreiben 24/856 vom 28. März 2024 eine Entschädigung zu erhalten, beeinträchtigt werden. Den wirtschaftlichen Anteilinhabern wird daher geraten, hinsichtlich der vorstehenden Ausführungen einen Rechtsberater zu Rate zu ziehen.

Vertrieb

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes von irgendjemand in einem Lande dar, in welchem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig wäre, oder wo die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreitet, dazu nicht die erforderliche Qualifikation hat, noch ein Angebot oder eine Aufforderung, ein Angebot zu unterbreiten, an irgendjemanden, demgegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht gemacht werden darf. Einzelheiten über bestimmte Länder, in denen die Gesellschaft derzeit berechtigt ist,

Anteile anzubieten, sind in Anhang D enthalten. Potenzielle Anleger sollten sich selbst über die rechtlichen Voraussetzungen zur Zeichnung von Anteilen sowie über die anwendbaren Devisenkontrollbestimmungen und über die Steuern in den Ländern ihrer Staatsbürgerschaft oder ihres Wohnsitzes informieren. US-Personen ist es nicht gestattet, Anteile zu zeichnen. Die Fonds sind in Indien nicht zum Vertrieb zugelassen. In einigen Ländern können Anleger zudem Anteile über Sparpläne erwerben. Gemäß Luxemburger Recht dürfen die für diese Sparpläne im ersten Jahr der Anlage anfallenden Gebühren und Provisionen ein Drittel des vom Anleger eingebrachten Anlagebetrages nicht übersteigen. In den Gebühren und Provisionen nicht enthalten sind etwaige Prämien, die ein Anleger zahlen muss, wenn er einen Sparplan als Teil einer Lebensversicherung oder eines Lebensversicherungsprodukts erwirbt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Investor Servicing Team vor Ort.

ADRESSVERZEICHNIS

Leitung und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft

BlackRock (Luxembourg) S.A.
35 A, avenue J.F. Kennedy,
L-1855 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Anlageberater

BlackRock Financial Management, Inc.
100 Bellevue Parkway,
Wilmington,
Delaware 19809,
USA

BlackRock Investment Management, LLC
100 Bellevue Parkway,
Wilmington,
Delaware 19809,
USA

BlackRock Investment Management (UK) Limited
12 Throgmorton Avenue,
London EC2N 2DL,
Vereinigtes Königreich

BlackRock (Singapore) Limited
#18-01 Twenty Anson,
20 Anson Road,
Singapur, 079912

Hauptvertriebsgesellschaft

BlackRock Investment Management (UK) Limited
12 Throgmorton Avenue,
London EC2N 2DL,
Vereinigtes Königreich

Verwahrstelle

The Bank of New York Mellon SA / NV, Luxembourg Branch
2-4, rue Eugène Ruppert
L-2453 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

QFI-Verwahrstelle

HSBC Bank (China) Company Limited
33rd Floor, HSBC Building
Shanghai ifc, 8 Century Avenue
Pudong, Shanghai
China 200120

Fondsverwalter

The Bank of New York Mellon SA / NV, Luxembourg Branch
2-4, rue Eugène Ruppert
L-2453 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Übertragungs- und Registerstelle

J.P. Morgan SE, Luxembourg Branch
6C, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

Ernst & Young S.A.
35E, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

Arendt & Medernach S.A.
41A, avenue John F. Kennedy
L-2082 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Börsenvertreter

J.P. Morgan SE, Luxembourg Branch
6C, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

Zahlstellen

Eine Liste der Zahlstellen befindet sich in Anhang C, Nr. 15.

Eingetragener Sitz

2-4, rue Eugène Ruppert
L-2453 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Anfragen

Per Post:
BlackRock Investment Management (UK) Limited
c/o BlackRock (Luxembourg) S.A.
P.O. Box 1058
L-1010 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Fax: +352 462 685 894

<https://www.blackrock.com/uk/contact-us>

Vorsitzende

Denise Voss

Verwaltungsrat

Bettina Mazzocchi

Geoffrey Radcliffe

Davina Saint

Keith Saldanha

Vasiliki Pachatouridi

Benjamin Gregson

Benjamin Gregson, Bettina Mazzocchi, Keith Saldanha und Vasiliki Pachatouridi sind Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe (zu der die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberater und die Hauptvertriebsgesellschaft gehören). Geoffrey Radcliffe ist ehemaliger Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe.

Alle Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder.

Glossar

Gesetz von 2010

bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung.

Gesetz von 2013

bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung.

Basiswährung

bezeichnet in Bezug auf Anteile eines Fonds die im Abschnitt „Fondsangebot“ angegebene Währung.

Richtlinien zu Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region

bezeichnet die von den Anlageberatern auf die betreffenden Fonds angewendeten Beschränkungen und/oder Ausschlüsse (sofern in deren Anlagezielen und Anlagepolitik darauf verwiesen wird), die unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf> abrufbar sind.

BlackRock-Gruppe

bezeichnet die BlackRock Unternehmensgruppe, deren oberste Holdinggesellschaft BlackRock, Inc. ist.

Bond Connect

bezeichnet eine im Juli 2017 ins Leben gerufene Initiative für den beiderseitigen Zugang von Hongkong und Festlandchina zu den Anleihemärkten des jeweils anderen. Sie wird Abschnitt „China Interbank Bond Market“ des Kapitels „Anlageziele und -politik“ dieses Prospekts beschrieben.

BRL

bezeichnet den Brasilianischen Real, die gesetzliche Währung Brasiliens.

Geschäftstag

bezeichnet bei allen Fonds mit Ausnahme der Scharia-Fonds jeden Tag, der üblicherweise als Geschäftstag für Banken in Luxemburg gilt (außer der 24. Dezember), sowie alle sonstigen Tage, die vom Verwaltungsrat zu Geschäftstagen bestimmt werden. Bei den Scharia-Fonds bezeichnet „Geschäftstag“ Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, es sei denn, dieser Tag ist kein Tag, der von den Banken in Luxemburg, Saudi-Arabien und in den Ländern des Golf-Kooperationsrats (der „GCC“) üblicherweise als Geschäftstag gilt (mit Ausnahme von Heiligabend), sowie alle sonstigen Tage, die vom Verwaltungsrat zu Geschäftstagen bestimmt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch die Schließung jeweils relevanter lokaler Börsen für Fonds berücksichtigen, die einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte außerhalb der Eurozone anlegen, und/oder die Schließung relevanter Devisenbörsen für Fonds, die wesentliche Positionen in einer anderen Währung als ihrer jeweiligen Basiswährung halten, und diese gegebenenfalls als Nicht-Geschäftstage behandeln. Informationen über die Schließung von lokalen Börsen oder Devisenbörsen, die von der Verwaltungsgesellschaft als Nicht-Geschäftstage behandelt werden, sind vor einem solchen Nicht-Geschäftstag verfügbar und sind am Sitz der Gesellschaft und beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

CDSC

bezeichnet den Rücknahmeabschlag (contingent deferred sales charge), wie im Kapitel „Rücknahmeabschlag“ beschrieben.

Chinesische A-Aktien

bezeichnen Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz in der VRC, die auf Renminbi lauten und in Renminbi an der SSE und der SZSE gehandelt werden.

China Interbank Bond Market

bezeichnet den Markt für Festlandchina-Interbank-Anleihen der VRC.

ChinaClear

bezeichnet die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited, den Zentralverwahrer für chinesische A-Aktien in der VRC.

CIBM-Fonds

Asian High Yield Bond Fund, Asian Multi-Asset Income Fund, Asian Tiger Bond Fund, China Bond Fund, China Multi-Asset Fund, China Onshore Bond Fund, Dynamic High Income Fund, Emerging Markets Bond Fund, Emerging Markets Corporate Bond Advanced Fund, Emerging Markets Corporate Bond Fund, Emerging Markets Impact Bond Fund, Emerging Markets Local Currency Bond Fund, ESG Emerging Markets Blended Bond Fund, ESG Emerging Markets Bond Fund, ESG Emerging Markets Local Currency Bond Fund, ESG Multi-Asset Fund, Fixed Income Global Opportunities Fund, Global Allocation Fund, Global Bond Income Fund, Global Corporate Bond Fund, Global Government Bond Fund, Global Multi-Asset Income Fund, Sustainable Global Allocation Fund, US Dollar Bond Fund, US Dollar Short Duration Bond Fund und World Bond Fund.

OGA

bezeichnet Organismen für gemeinsame Anlagen.

CMA

die Kapitalmarktbehörde des Königreichs Saudi-Arabien.

CSRC

bezeichnet die China Securities Regulatory Commission der VRC oder ihre Nachfolgeorganisationen und ist die Regulierungsbehörde für den Wertpapier- und Terminkontraktmarkt der VRC.

Handelswährung

bezeichnet die Währung bzw. Währungen, in denen Antragsteller derzeit Anteile der Fonds zeichnen können. Im Ermessen des Verwaltungsrats können Handelswährungen eingeführt werden. Eine Bestätigung bezüglich der Handelswährungen und des Datums, ab dem sie verfügbar sind, ist beim eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft sowie beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Handelstag

bezeichnet jeden Geschäftstag außer solchen Tagen, die durch Festlegung des Verwaltungsrates keine Geschäftstage sind, wie im Kapitel „Nicht-Handelstage“ näher beschrieben, und die in eine Zeit der Aussetzung der Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen fallen, bzw. jeder andere Tag, an dem gemäß Festlegung des Verwaltungsrats ein Fonds für den Handel geöffnet ist.

Verwaltungsrat

bezeichnet die gegenwärtigen Mitglieder des Verwaltungsrats und alle von Zeit zu Zeit ernannten Nachfolger dieser Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft.

Ausschüttende Fonds und Ausschüttungsanteile

bezeichnet Fonds oder Anteilklassen, für die Ausschüttungen im Ermessen des Verwaltungsrats erklärt werden können.

Ausschüttungsanteile können auch als Anteile mit UK Reporting Fund Status behandelt werden. Eine Bestätigung für Fonds, Anteilklassen und Währungen, für die Ausschüttungen erklärt werden können, sowie für Anteilklassen mit UK Reporting Status (wie nachstehend näher erläutert) ist am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft oder beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Mindestausschüttung

bezeichnet die jährlich festgesetzte Mindestausschüttungsrendite für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres, die nach Festlegung durch den Verwaltungsrat an die Inhaber von Ausschüttungsanteilen (Y) ausgezahlt wird. Informationen über die Mindestausschüttung sind beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich. In bestimmten vom Verwaltungsrat festgelegten Fällen kann es erforderlich sein, die Mindestausschüttung im Jahresverlauf zu senken. Die Anteilinhaber werden in einem solchen Fall - wenn möglich im Voraus - benachrichtigt.

Dividendenfonds

bezeichnet den Emerging Markets Equity Income Fund, den European Equity Income Fund und den Global Equity Income Fund.

ESG

bezeichnet Kriterien hinsichtlich „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ („environmental, social and governance“), die sich auf drei wesentliche Faktoren beziehen, die für die Beurteilung der Nachhaltigkeit und der ethischen Auswirkungen einer Anlage in Wertpapiere eines Emittenten herangezogen werden. Beispielsweise deckt „Umwelt“ Themen wie Klimarisiken und Ressourcenknappheit ab, „Soziales“ beinhaltet Themen im Zusammenhang mit Arbeit und Produkthaftungsrisiken wie Datensicherheit, und zum Bereich „Unternehmensführung“ gehören Aspekte wie Geschäftsethik und Vergütung von Führungskräften. Hierbei handelt es sich lediglich um Beispiele, durch die nicht notwendigerweise die Politik eines bestimmten ESG-Fonds bestimmt wird. Für nähere Informationen werden Anleger auf die Anlagepolitik eines ESG-Fonds einschließlich einer darin genannten Website verwiesen.

ESG-Fonds

bezeichnet einen Fonds, der ESG-Kriterien als Teil seiner Anlagestrategie verwendet.

ESG-Anbieter

bezeichnet einen Anbieter von ESG-Research, -Berichten, -Screening, -Ratings und/oder -Analysen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf dritte Indexanbieter, ESG-Beratungsfirmen oder Mitglieder der BlackRock-Gruppe.

Euro

bezeichnet die einheitliche europäische Währungseinheit (gemäß Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro) und im Ermessen des Anlageberaters die

Währungen der Länder, die vormals Mitglied der Europäischen Währungsunion waren. Zum Datum dieses Prospekts gehören folgende Länder der Eurozone an: Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern.

Europa bzw. europäisch

bezeichnet alle Länder Europas einschließlich des Vereinigten Königreichs, Osteuropas sowie der Länder der ehemaligen Sowjetunion.

Ausschlüsse für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel

bezeichnet die Ausschlüsse, die für Administratoren von EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel gemäß Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a bis c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 in der jeweils gültigen, geänderten oder ergänzten Fassung gelten.

Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte

bezeichnet die Ausschlüsse, die für Administratoren von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten gemäß Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 in der jeweils gültigen, geänderten oder ergänzten Fassung gelten.

Fatwa

bezeichnet ein Gelehrtergutachten oder -urteil des Scharia-Gremiums, das eine Scharia-Entscheidung über eine tatsächliche oder potenzielle und, soweit vereinbart, auch hypothetische Handlung oder Tatsache in Bezug auf einen Scharia-Fonds enthält.

Foreign-Access-Regelung

bezeichnet die Regelung, über die ausländische institutionelle Anleger in den China Interbank Bond Market entsprechend der Beschreibung im Abschnitt „China Interbank Bond Market“ im Kapitel „Anlageziele und -politiken“ dieses Prospekts anlegen können.

Fonds

bezeichnet einen von der Gesellschaft gegründeten und getrennt verwalteten Teilfonds mit einer oder mehreren Anteilklassen und diesen zurechenbaren Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie Einnahmen und Ausgaben wie nachstehend in diesem Prospekt beschrieben.

GCC

bezeichnet den Golf-Kooperationsrat (Gulf Cooperation Council), eine regionale Organisation, die sich aus dem Königreich Saudi-Arabien, Oman, Kuwait, Bahrain, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Katar zusammensetzt.

Global Industry Classification Standard

bezeichnet eine Branchenklassifizierung, die von MSCI und Standard & Poor's zur Verwendung durch die globale Finanzwelt entwickelt wurde.

Hedged Anteilklassen

bezeichnet Anteilklassen, für die eine Währungsabsicherungsstrategie angewandt wird. Nach dem Ermessen des Verwaltungsrats können Hedged Anteilklassen für Fonds und Währungen zur Verfügung gestellt werden.

Eine Bestätigung bezüglich der Fonds und Währungen, für die Hedged Anteilklassen zur Verfügung gestellt werden, ist beim eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft sowie beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

HKEX

bezeichnet die Hong Kong Exchanges and Clearing Limited.

HKSCC

bezeichnet die Hong Kong Securities Clearing Company Limited, die in Hongkong die Wertpapier- und Derivatmärkte sowie die Clearingstellen für diese Märkte betreibt.

Institutioneller Anleger

bezeichnet einen institutionellen Anleger im Sinne des Gesetzes von 2010, der die Voraussetzungen eines institutionellen Anlegers hinsichtlich Qualifikation und Eignung erfüllt. Siehe dazu den Abschnitt „Beschränkungen des Anteilbesitzes“.

Internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität

bezeichnet in Bezug auf die geldmarktnahen Fonds das in der Geldmarktfondsverordnung vorgeschriebene und vom Anlageberater bei der Beurteilung der Kreditqualität von Anlagen verfolgte Verfahren.

Grundsätze für grüne Anleihen der International Capital Markets Association

sind freiwillige Prozessvorgaben der International Capital Markets Association, die Emittenten dabei unterstützen sollen, umweltverträgliche und nachhaltige Projekte zu finanzieren, die eine emissionsfreie Wirtschaft fördern und die Umwelt schützen.

Zinsgefälle

bezeichnet den Zinsunterschied zwischen zwei ähnlichen verzinslichen Vermögenswerten.

Anlageberater

bezeichnet den bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft für die Anlageverwaltung der Vermögenswerte der Fonds von Zeit zu Zeit bestellte(n) Anlageberater, wie unter „Verwaltung der Fonds“ beschrieben.

Investor Servicing

bezeichnet die Erbringung von Handels- und sonstigen Anlegerbetreuungsdienste durch vor Ort ansässige Gesellschaften oder Zweigstellen der BlackRock-Gruppe oder deren Gesellschaftssekretäre.

KSA

bezeichnet das Königreich Saudi-Arabien.

KSA-Unterverwahrstelle

bezeichnet den Beauftragten der Verwahrstelle, der für die Verwahrung der Vermögenswerte im KSA verantwortlich ist, wie in Anhang F – Liste der Unterverwahrer aufgeführt.

Basisinformationsblatt (KID)

bezeichnet das Basisinformationsblatt (KID), das gemäß dem Gesetz von 2010 für jede Anteilklasse veröffentlicht wird.

Verwaltungsgesellschaft

bezeichnet BlackRock (Luxembourg) S.A., eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts, die gemäß dem Gesetz von 2010 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen ist.

Geldmarktfonds

bezeichnet einen Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung. Ein „VNAV-Geldmarktfonds“ bezeichnet einen Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert im Sinne der Geldmarktfondsverordnung.

Geldmarktfondsverordnung

bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds und jede delegierte Verordnung, die gemäß dieser veröffentlicht wurde.

Nettoinventarwert

bezeichnet für einen Fonds oder eine Anteilklasse den gemäß Anhang B Nr. 12. bis 17 ermittelten Wert. Der Nettoinventarwert („NIW“) eines Fonds darf gemäß Anhang B Nr. 17.3 angepasst werden.

Akkumulierungsanteile

bezeichnet Akkumulierungsanteile / Akkumulierungsanteilklassen, die keine Ausschüttungen vornehmen.

OTC-Derivate

bezeichnen abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden.

Pariser Übereinkommen

bezeichnet das am 12. Dezember 2015 im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verabschiedete und am 5. Oktober 2016 von der Europäischen Union ratifizierte Übereinkommen mit dem Ziel, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2° C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen und Anstrengungen zur Begrenzung der Temperatur auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu unternehmen.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI)

sind die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

PBOC

bezeichnet die People's Bank of China in der VRC.

VRC oder Festlandchina

bezeichnet die Volksrepublik China.

Hauptvertriebsgesellschaft

bezeichnet BlackRock Investment Management (UK) Limited in ihrer Funktion als Hauptvertriebsgesellschaft. Bezugnahmen auf Vertriebsgesellschaften können auch BlackRock Investment Management (UK) Limited in ihrer Funktion als Hauptvertriebsgesellschaft einschließen.

Prospekt

bezeichnet diesen Verkaufsprospekt in der jeweils aktualisierten, geänderten oder ergänzten Fassung.

QFI

bezeichnet qualifizierte ausländische Anleger (gegebenenfalls einschließlich qualifizierter ausländischer institutioneller Anleger

(„QFII“) und qualifizierte ausländische institutionelle Renminbi-Anleger („RQFII“), die gemäß den einschlägigen Vorschriften der VRC (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen sind.

QFI-Zugangsfonds

Asia High Yield Bond Fund, Asian Dragon Fund, Asian Growth Leaders Fund, Asian Multi-Asset Income Fund, Asian Tiger Bond Fund, China Bond Fund, China Fund, China Onshore Bond Fund, Emerging Markets Local Currency Bond Fund, Multi-Theme Equity Fund, Systematic China A-Share Opportunities Fund und Systematic China Environmental Tech Fund.

QFI-Verwahrstelle

bezeichnet die HSBC Bank (China) Company Limited oder eine andere Person, die als Unterverwahrer des jeweiligen Fonds für im Rahmen der QFI-Regelung erworbene chinesische A-Aktien und/oder chinesische Onshore-Anleihen bestellt wurde.

QFI-Lizenz

bezeichnet eine von der chinesischen Regulierungsbehörde (CSRC) an Unternehmen aus bestimmten Ländern außerhalb der VRC vergebene Lizenz, mit der diese zulässige Wertpapiere aus der VRC über die QFI-Regelung erwerben können.

QFI-Lizenzinhaber

bezeichnet den Inhaber einer QFI-Lizenz.

Vergütungspolitik

bezeichnet die Politik gemäß der Beschreibung im Abschnitt „Verwaltung“, insbesondere gemäß einer Beschreibung, wie Vergütungen und Leistungen berechnet werden, sowie die Festlegung der Personen, die für die Zuerkennung von Vergütungen und Leistungen verantwortlich sind.

Geldmarktnahe Fonds

bezeichnet den Euro Reserve Fund und den US Dollar Reserve Fund. Der Euro Reserve Fund und der US Dollar Reserve Fund sind „kurzfristige Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert“ („kurzfristige MMFs“) im Sinne der MMF-Verordnungen. Die Anlageziele sowohl des Euro Reserve Fund als auch des US Dollar Reserve Fund sind auf die Einhaltung dieser Klassifizierung ausgerichtet.

RMB oder Renminbi

bezeichnet den Renminbi, die gesetzliche Währung der Volksrepublik China.

Regeln für ausländische Anlagen in Wertpapieren

bezeichnet die Regeln, die vom Leitungsgremium der CMA gemäß dessen Beschluss Nummer 2-26-2023 vom 5.9.1444H entsprechend dem 27.3.2023G erlassen wurden, basierend auf dem Kapitalmarktgesetz, das durch den Königlichen Erlass Nr. M/30 vom 2.6.1424H erlassen wurde.

SAFE

bezeichnet das staatliche Devisenamt (State Administration of Foreign Exchange) der Volksrepublik China.

Qualifizierte ausländische Anleger in Saudi-Arabien

bezeichnet ausländische Anleger, die gemäß den Bestimmungen der Vorschriften für ausländische Anlagen in Wertpapieren zur Anlage in an der saudischen Aktienbörse (Tawadul) notierten Anteilen qualifiziert sind.

SEHK

bezeichnet die Wertpapierbörse in Hongkong (Stock Exchange of Hong Kong).

Anteil

bezeichnet einen Anteil einer Klasse, der einer Beteiligung am Kapital der Gesellschaft mit den Rechten der entsprechenden Anteilklasse entspricht, wie in diesem Prospekt beschrieben.

Anteilklasse

bezeichnet eine Klasse von Anteilen eines bestimmten Fonds mit Rechten an den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten eines solchen Fonds, wie im Kapitel „Anteilklassen und -formen“ beschrieben.

Anteilinhaber

bezeichnet einen Inhaber von Anteilen.

SFC

bezeichnet die Börsen- und Wertpapieraufsichtsbehörde in Hongkong (Securities and Futures Commission of Hong Kong).

Offenlegungsverordnung

bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung.

Scharia

bezeichnet die Regeln, Grundsätze und Parameter des islamischen Rechts, wie sie vom Scharia-Gremium in Bezug auf einen Scharia-Fonds interpretiert werden.

Scharia-Fonds

bezeichnet den Systematic Islamic Saudi Arabia Equity Fund und den Systematic Islamic GCC Equity Fund.

Scharia-Gremium

bezeichnet ein Gremium islamischer Gelehrter, das vom Anlageberater ernannt und von der Scharia-Beratungsgesellschaft Amanie Advisors für den Fonds bereitgestellt wird, sowie jede Person, die von Zeit zu Zeit in das Gremium berufen wird, um Ratschläge und Anleitungen hinsichtlich der Einhaltung der Scharia-Anlage- und Rechnungslegungsgrundsätze durch den Fonds zu geben und auf der Scharia basierende Fatwas zu erlassen.

SICAV

bezeichnet eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*).

Staatliche Sukuk

bezeichnet Sukuk-Wertpapiere, die von Regierungen oder staatsnahen Unternehmen ausgegeben oder garantiert werden.

Stock Connect

bezeichnet jeweils die Kooperation der Börsenplätze in Shanghai und Hongkong (Shanghai-Hong Kong Stock Connect) und der Börsenplätze in Shenzhen und Hongkong (Shenzhen-Hong Kong Stock Connect), zusammen die „**Stock Connects**“.

Stock-Connect-Fonds

Al Innovation Fund, Asian Dragon Fund, Asian Growth Leaders Fund, Asian Multi-Asset Income Fund, Asian Sustainable Equity

Fund, Brown To Green Materials Fund, China Fund, China Innovation Fund, China Multi-Asset Fund, Circular Economy Fund, Climate Transition Multi-Asset Fund, Dynamic High Income Fund, Emerging Markets Fund, Emerging Markets Equity Income Fund, Emerging Markets Sustainable Equity Fund, FinTech Fund, ESG Multi-Asset Fund, Future Of Transport Fund, Global Allocation Fund, Global Equity Income Fund, Global Multi-Asset Income Fund, Global Long-Horizon Equity Fund, Multi-Theme Equity Fund, Natural Resources Fund, Next Generation Health Care Fund, Next Generation Technology Fund, Sustainable Energy Fund, Sustainable Global Allocation Fund, Sustainable Global Dynamic Equity Fund, Sustainable Global Infrastructure Fund, Systematic China A-Share Opportunities Fund, Systematic Global Equity High Income Fund, Systematic Global SmallCap Fund, Systematic China Environmental Tech Fund, Systematic Global Income & Growth Fund, World Energy Fund, World Financials Fund, World Gold Fund, World Healthscience Fund, World Mining Fund, World Real Estate Securities Fund und World Technology Fund.

SSE

bezeichnet die Wertpapierbörse in Shanghai (Shanghai Stock Exchange).

Sukuk

bezeichnet Anlagezertifikate, die wirtschaftlich festverzinslichen Wertpapieren ähneln und Anlagen/Finanzierungen in Basiswerten oder Projekten nachweisen, bei denen es sich typischerweise um einkommensgenerierende Projekte oder Vermögenswerte handelt.

Nachhaltige Anlage

bezeichnet eine Anlage in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schadet und dass die Beteiligungsunternehmen gute Governance-Praktiken befolgen.

SZSE

bezeichnet die Wertpapierbörse in Shenzhen (Shenzhen Stock Exchange).

Taxonomie-Verordnung

bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

OGAW

bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

OGAW-Richtlinie

bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweiligen Fassung.

Fonds mit Status eines berichtenden Fonds (UK Reporting Funds)

bezeichnet das im November 2009 von der Regierung des Vereinigten Königreichs verabschiedete Statutory Instrument 2009 / 3001 (The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009), welches Rechtsvorschriften zur Besteuerung von Anlagen in Offshore-Fonds enthält, gemäß denen sich die Besteuerung eines Fonds

danach richtet, ob ein Fonds sich dazu entschließt, sich Berichtspflichten zu unterwerfen („UK Reporting Funds“), oder dazu, dies nicht zu tun („Non-UK Reporting Funds“). Gemäß der Regelung zu UK Reporting Funds hat ein Anleger von UK Reporting Funds für den seinem Anteilbesitz an einem UK Reporting Fund zurechenbaren Ertragsanteil unabhängig davon, ob eine Ausschüttung erfolgt ist oder nicht, Steuern zu zahlen; die Gewinne aus der Veräußerung seines Anteilbesitzes unterliegen der Kapitalertragsteuer. Für die Gesellschaft gelten die Regelungen zum UK Reporting Fund Status seit dem 1. September 2010.

Eine Liste der Fonds, die derzeit über einen UK Reporting Fund Status verfügen, ist unter <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds> verfügbar.

Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN SDG)

Die UN SDGs sind eine Reihe von Zielen, die von den Vereinten Nationen veröffentlicht wurden. Sie erkennen an, dass die Beendigung von Armut und anderen Entbehrungen Hand in Hand gehen muss mit Verbesserungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Wirtschaftswachstum sowie einer Verringerung von Ungleichheiten, während gleichzeitig der Klimawandel bekämpft und die Ozeane und Wälder des Planeten geschützt werden. Weitere Informationen sind auf der UN-Website verfügbar: <https://sdgs.un.org/goals>.

Anlageverwaltung der Fonds

Verwaltung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft sind für die gesamte Anlagepolitik der Gesellschaft verantwortlich.

Die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft zu ihrer Verwaltungsgesellschaft bestellt. Gemäß Kapitel 15 des luxemburgischen Gesetzes von 2010 ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, als Fondsverwaltungsgesellschaft zu fungieren.

Die Gesellschaft hat mit der Verwaltungsgesellschaft einen Verwaltungsvertrag geschlossen. Gemäß diesem Vertrag wurde das Tagesgeschäft der Gesellschaft auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen, d. h. sie ist direkt oder mittelbar durch Übertragung der Aufgaben auf Dritte für die Anlageverwaltung der Gesellschaft, die allgemeine Verwaltung und den Vertrieb der Fonds verantwortlich.

In Übereinstimmung mit der Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, bestimmte Aufgaben – wie in diesem Prospekt beschrieben – auf Dritte zu übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß Artikel 5 des Gesetzes von 2013 auch ermächtigt, als Verwalter alternativer Investmentfonds zu fungieren.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

Vorsitzender

Jonathan Griffin

Mitglieder des Verwaltungsrates

Svetlana Butvina
Joanne Fitzgerald
Richard Gardner
Michael Renner
Leon Schwab
Benjamin Gregson

Svetlana Butvina, Joanne Fitzgerald, Richard Gardner, Benjamin Gregson und Leon Schwab sind Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe (zu der die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberater und die Hauptvertriebsgesellschaft gehören).

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft und gehört zur BlackRock-Gruppe. Sie untersteht der Aufsicht durch die luxemburgische Finanzdienstleistungsaufsicht CSSF.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Richtlinien und Praktiken, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement in Einklang stehen und dies fördern. Sie ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die nicht mit dem Risikoprofil, den Regeln oder der Gründungsurkunde der Gesellschaft in Einklang stehen und beeinträchtigt nicht die Einhaltung der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft, im besten Interesse der Anteilhaber zu handeln. Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW-Fonds und deren Anlegern und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Sie umfasst eine Beschreibung, wie Vergütungen und Leistungen

berechnet werden, und legt die Personen fest, die für die Zuerkennung von Vergütungen und Leistungen verantwortlich sind. Im Hinblick auf die interne Organisation der Verwaltungsgesellschaft erfolgt die Bewertung der Wertentwicklung in einem mehrjährigen Rahmen, der sich für die Halteperiode eignet, die den Anlegern der OGAW-Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, empfohlen wird. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das Bewertungsverfahren auf einer längerfristigen Wertentwicklung der Gesellschaft und ihrer Anlagerisiken basiert und dass die tatsächliche Zahlung von Vergütungskomponenten, die auf der Wertentwicklung basieren, auf den dieselben Zeitraum verteilt wird. Die Vergütungspolitik umfasst feste und variable Vergütungskomponenten sowie freiwillige Pensionsleistungen, die angemessen ausgewogen sind. Die feste Komponente steht für einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung, um die Durchführung einer voll flexiblen Politik variabler Vergütungskomponenten zu ermöglichen, einschließlich der Möglichkeit, keine variable Vergütungskomponente auszusparen. Die Vergütungspolitik ist auf die Mitarbeiterkategorien ausgelegt, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoverantwortliche, Kontrollfunktionen und Mitarbeiter mit einer Gesamtvergütung, die in das Vergütungsspektrum der Geschäftsleitung und Risikoverantwortlichen fallen, deren geschäftliche Tätigkeiten wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft haben. Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütungen und Leistungen berechnet werden und welche Personen über die Vergütung und Leistungen entscheiden sowie ggf. der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf den jeweiligen Produktseiten der Fonds unter www.blackrock.com (Fonds im Menü „Produkt“ und anschließend „Alle Dokumente“ auswählen) und unter www.blackrock.com/Remunerationpolicy abrufbar sowie auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform erhältlich.

Anlageberater und Unteranlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Aufgaben der Anlageverwaltung auf die Anlageberater übertragen. Die Anlageberater geben Ratschläge und wirken bei der Verwaltung in den Bereichen Titel- und Branchenauswahl sowie der strategischen Asset Allokation mit. Unbeschadet der Bestellung der Anlageberater übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die volle Verantwortung gegenüber der Gesellschaft für alle Anlagegeschäfte. Verweise auf einen Anlageberater in diesem Prospekt können sich auf einen oder mehrere der folgenden Anlageberater beziehen.

Die BlackRock Investment Management (UK) Limited ist eine wichtige operative Tochtergesellschaft der BlackRock-Gruppe außerhalb der Vereinigten Staaten. Sie untersteht der Aufsicht der Financial Conduct Authority („FCA“), jedoch ist die Gesellschaft kein Kunde der BlackRock Investment Management (UK) Limited im Sinne der FCA-Vorschriften und wird demzufolge auch nicht durch diese Vorschriften geschützt.

Die BlackRock Investment Management (UK) Limited ist darüber hinaus als Anlageberater für die Tochtergesellschaft tätig.

Die BlackRock Investment Management (UK) Limited hat einige ihrer Aufgaben auf die BlackRock Japan Co., Ltd., die BlackRock Investment Management (Australia) Limited, die BlackRock Asset Management North Asia Limited („BAMNA“) und die BlackRock Saudi Arabia Company übertragen.

Die BlackRock (Singapore) Limited untersteht der Aufsicht der Monetary Authority von Singapur.

Die BlackRock Financial Management, Inc. und die BlackRock Investment Management, LLC unterstehen der Aufsicht der Securities and Exchange Commission.

Die Unteranlageberater verfügen ebenfalls über Lizenzen und/oder werden beaufsichtigt (sofern zutreffend). Die BlackRock Japan Co., Ltd untersteht der Aufsicht durch die japanische Finanzaufsichtsbehörde (Japanese Financial Services Agency). Die BlackRock Investment Management (Australia) Limited verfügt über eine australische Lizenz für Finanzdienstleistungen der australischen Wertpapieraufsichtsbehörde (Australian Securities and Investments Commission). Die BAMNA untersteht der Aufsicht der SFC. Die BlackRock Saudi Arabia Company unterliegt der Aufsicht der Kapitalmarktbehörde des Königreichs Saudi-Arabien.

Die Anlageberater und ihre Unteranlageberater sind indirekte operative Tochtergesellschaften der BlackRock, Inc., der übergeordneten Holdinggesellschaft der BlackRock-Gruppe. Die Anlageberater und ihre Unteranlageberater gehören zur BlackRock-Gruppe.

Erwägungen zu Risiken

Alle Finanzanlagen beinhalten das Risiko eines Kapitalverlusts. Eine Anlage in den Anteilen beinhaltet Überlegungen und Risikofaktoren, die Anleger vor einer Anlage berücksichtigen sollten. Zudem können Situationen auftreten, in denen es zu Interessenskonflikten zwischen der BlackRock-Gruppe und der Gesellschaft kommen kann. Siehe dazu den Abschnitt „Interessenskonflikte aus Beziehungen innerhalb der BlackRock-Gruppe“.

Anleger sollten den vorliegenden Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und gegebenenfalls ihren professionellen Berater zu Rate ziehen, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen. Eine Anlage in den Anteilen sollte nur ein Bestandteil eines umfassenden Anlageprogramms sein, und ein Anleger muss in der Lage sein, den Totalverlust seiner Anlage zu verkraften. Anleger sollten sorgfältig prüfen, ob eine Anlage in den Anteilen angesichts ihrer persönlichen Umstände und Finanzlage für sie in Frage kommt. Ferner sollten Anleger bezüglich der möglichen steuerlichen Auswirkungen der Aktivitäten und Anlagen der Gesellschaft und/oder jedes Fonds den Rat ihres Steuerberaters einholen. In der nachstehenden Zusammenfassung sind die für alle Fonds geltenden Risikofaktoren aufgeführt, die zusätzlich zu den an anderer Stelle im Prospekt erläuterten Umständen vor einer Anlage in den Anteilen sorgfältig geprüft werden sollten. Nicht alle Risiken treffen auf alle Fonds zu. Die Tabelle im Kapitel „Besondere Risikoerwägungen“ gibt deshalb einen Überblick über die Risiken, die nach Einschätzung des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft erhebliche Auswirkungen auf das Gesamtrisiko des entsprechenden Fonds haben können.

Aufgeführt wurden nur solche Risiken, die der Verwaltungsrat als wesentlich einschätzt und die ihm zum aktuellen Zeitpunkt bekannt sind. Auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und/oder der Fonds können sich hingegen auch andere Risiken und Unsicherheiten auswirken, die dem Verwaltungsrat derzeit nicht bekannt sind oder die er als unwesentlich einschätzt.

Allgemeine Risiken

Die Wertentwicklung jedes einzelnen Fonds hängt von der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Anlagen ab. Es kann keine Garantie oder Zusicherung dafür gegeben werden, dass die Anlageziele eines Fonds bzw. einer Anlage erreicht wird. Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist nicht notwendigerweise ein Hinweis auf die künftige Wertentwicklung. Der Wert der Anteile kann aufgrund eines der nachstehend genannten Risikofaktoren sowohl fallen als auch steigen, und es ist möglich, dass der Anleger sein angelegtes Kapital nicht zurückerhält. Die Erträge aus den Anteilen können schwanken. Änderungen der Wechselkurse können unter anderem dazu führen, dass der Wert der Anteile steigt oder fällt. Die Höhe und Bemessungsgrundlagen bzw. die Befreiung von einer etwaigen Besteuerung können Änderungen unterliegen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die zugrunde liegenden Anlagen eines Fonds insgesamt eine positive Wertentwicklung erzielen. Ferner gibt es hinsichtlich des angelegten Kapitals keine Rückzahlungsgarantie. Bei Errichtung eines Fonds wird dieser üblicherweise nicht über eine Betriebsgeschichte verfügen, die Anlegern als Basis für die Beurteilung der Wertentwicklung dienen kann.

Die Fonds sind operationellen Risiken ausgesetzt, die sich aus einer Reihe von Faktoren ergeben, darunter menschliche Fehler, Verarbeitungs- und Kommunikationsfehler, Fehler von Dienstleistern, Gegenparteien oder anderen Dritten, fehlgeschlagene oder unzureichende Prozesse und Technologie- oder Systemausfälle. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, diese operationellen Risiken durch Kontrollen und Verfahren sowie durch ihre Überwachung und Aufsicht der Dienstleister der Fonds zu verringern, und strebt auch an, sicherzustellen, dass diese Dienstleister angemessene Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um Risiken zu vermeiden und zu mindern, die zu Störungen und Betriebsfehlern führen könnten. Es ist der Verwaltungsgesellschaft und anderen Dienstleistern jedoch nicht möglich, alle operationellen Risiken, die sich auf einen Fonds auswirken können, zu identifizieren und zu bewältigen oder Prozesse und Kontrollen zu entwickeln, um ihr Auftreten oder ihre Auswirkungen vollständig zu beseitigen oder zu mindern.

Die Geschäfte eines Fonds (einschließlich Anlageverwaltung, Vertrieb, Sicherheitenverwaltung, Verwaltung und Währungsabsicherung) werden von mehreren Dienstleistern durchgeführt, die auf der Grundlage eines strengen Due-Diligence-Prozesses ausgewählt werden.

Nichtsdestotrotz können bei der Verwaltungsgesellschaft und bei anderen Dienstleistern der Fonds Störungen oder Betriebsfehler wie Verarbeitungsfehler oder menschliche Fehler, unzureichende oder fehlgeschlagene interne oder externe Prozesse oder System- oder Technologieausfälle, die Bereitstellung oder der Empfang fehlerhafter oder unvollständiger Daten auftreten, was zu einem operationellen Risiko führen kann, das sich negativ auf den Betrieb des Fonds auswirken kann und den Fonds einem Verlustrisiko aussetzen kann. Dies kann sich auf verschiedene Arten äußern, darunter Betriebsunterbrechung, mangelhafte Leistung, Fehlfunktionen oder Ausfälle von Informationssystemen, Bereitstellung oder Empfang fehlerhafter oder unvollständiger Daten oder Datenverlust, Verstöße gegen Vorschriften oder Verträge, menschliche Fehler, fahrlässige Ausführung, Fehlverhalten von Mitarbeitern, Betrug oder andere strafbare Handlungen. Anleger könnten Verzögerungen (z. B. Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zeichnungen, Umtausch und Rücknahme von Anteilen) oder anderen Störungen ausgesetzt sein.

Obwohl die Verwaltungsgesellschaft bestrebt ist, operative Fehler wie vorstehend dargelegt zu minimieren, kann es dennoch zu Fehlern kommen, die Verluste für einen Fonds verursachen und den Wert des Fonds verringern können.

Finanzmärkte, Kontrahenten und Dienstleister

Die Fonds sind unter Umständen Risiken im Zusammenhang mit Unternehmen aus dem Finanzsektor ausgesetzt, die als Dienstleister oder als Kontrahenten bei Finanzkontrakten agieren. Extreme Marktschwankungen können sich nachteilig auf diese Unternehmen und somit auf den Ertrag der Fonds auswirken.

Aufsichtsbehörden und selbstregulierende Organisationen und Börsen sind berechtigt, im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen auf dem Markt außergewöhnliche Maßnahmen zu ergreifen. Künftige behördliche Maßnahmen in Bezug auf die Gesellschaft könnten erhebliche und nachteilige Auswirkungen mit sich bringen.

Steuerliche Erwägungen

Die Gesellschaft kann in Bezug auf Einkünfte und/oder Gewinne aus ihrem Anlageportfolio Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen. Im Hinblick auf Anlagen der Gesellschaft in Wertpapiere, die zum Zeitpunkt des Erwerbs keiner Quellen- oder sonstigen Steuer unterliegen, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass solche Steuern nicht künftig infolge von Änderungen der maßgeblichen Gesetze, Verträge, Vorschriften oder Regelungen oder ihrer Auslegung erhoben werden. Die Gesellschaft erhält unter Umständen keine Rückerstattung für diese Steuern, so dass sich solche Änderungen negativ auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirken könnten.

Die in dem Abschnitt „Besteuerung“ enthaltenen Steuerinformationen basieren nach bestem Wissen des Verwaltungsrates auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Steuerrecht und der geltenden Steuerpraxis. Die Steuergesetzgebung, der Steuerstatus der Gesellschaft, die Besteuerung von Anteilinhabern und etwaige Steuerbefreiungen sowie die Auswirkungen des Steuerstatus und der Steuerbefreiungen können jeweils Änderungen unterworfen sein. Eine Änderung der Steuergesetzgebung einer Rechtsordnung, in der ein Fonds registriert ist, vermarktet wird oder angelegt ist, könnte Auswirkungen haben auf den Steuerstatus des Fonds, den Wert der Anlagen des Fonds in der betroffenen Rechtsordnung und die Fähigkeit des Fonds, sein Anlageziel zu erreichen bzw. Änderungen hinsichtlich der Rendite nach Steuern für die Anteilinhaber zur Folge haben. Wenn ein Fonds in Derivate anlegt, gilt der vorstehende Satz unter Umständen auch für die Rechtsordnung, deren Recht für den Derivatekontrakt bzw. den Kontrahenten des Derivatekontrakts bzw. für den Markt oder die Märkte, an denen sich das oder die zugrunde liegende(n) Engagement(s) des Derivats befinden, anwendbar ist.

Ob und in welcher Höhe Anteilinhaber Steuerbefreiungen erhalten, ist von der individuellen Situation der Anteilinhaber abhängig. Die Informationen in dem Abschnitt „Besteuerung“ sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Anleger werden dringend aufgefordert, im Hinblick auf ihre individuelle Steuersituation und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Gesellschaft ihre Steuerberater zu Rate zu ziehen.

Wenn ein Fonds in einer Rechtsordnung anlegt, deren Steuergesetzgebung noch nicht vollständig ausgereift oder nicht eindeutig ist, wie z. B. in Indien und Rechtsordnungen im Nahen Osten, müssen der betreffende Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberater und die Verwahrstelle in Bezug auf eine von der Gesellschaft in gutem Glauben an eine Steuerbehörde geleistete Zahlung oder sonstige der Gesellschaft oder dem betreffenden Fonds in Bezug auf Steuern oder sonstige Abgaben entstandene Kosten gegenüber den Anteilinhabern keine Rechenschaft ablegen, selbst wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass eine Leistung dieser Zahlungen oder Übernahme dieser Kosten nicht notwendig gewesen wäre oder nicht hätte erfolgen dürfen. Wenn umgekehrt infolge einer grundlegenden Unsicherheit in Bezug auf die Steuerpflicht, einer nachträglichen Anfechtung im Hinblick auf die Einhaltung von etablierten oder üblichen Marktpraktiken (insoweit als sich kein bestes Verfahren etabliert hat) oder des Fehlens eines ausgereiften Mechanismus für die praktikable und pünktliche Zahlung von Steuern der betreffende Fonds Steuern für vorangegangene Jahre zahlt, sind etwaige diesbezügliche Zinsen oder Strafen für verspätete Zahlungen ebenfalls dem Fonds in

Rechnung zu stellen. Solche verspätet gezahlten Steuern werden dem Fonds in der Regel zu dem Zeitpunkt berechnet, an dem die Entscheidung über die Buchung der Verbindlichkeit in den Geschäftsbüchern des Fonds getroffen wird.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass einige Anteilklassen Ausschüttungen ohne Abzug von Aufwendungen auszahlen. Dies kann dazu führen, dass Anteilinhaber höhere Ausschüttungen erhalten und dadurch eine höhere Einkommensteuer zahlen müssen. Außerdem kann die Auszahlung von Ausschüttungen ohne Abzug von Aufwendungen unter Umständen bedeuten, dass der Fonds Ausschüttungen aus dem Kapitalvermögen und nicht aus dem Vermögenseinkommen zahlt. Dies ist auch der Fall, wenn Dividenden ein Zinsgefälle beinhalten, das sich aus der Währungsabsicherung einer Anteilklasse ergibt. Diese Ausschüttungen können jedoch je nach der jeweils geltenden Steuergesetzgebung trotzdem als Einkommen der Anteilinhaber angesehen werden, so dass Anteilinhaber möglicherweise in Bezug auf die Ausschüttungen der Besteuerung in Höhe ihrer Einkommensteuergrenze unterliegen. Anteilinhaber sollten diesbezüglich ihren eigenen Steuerberater konsultieren.

Die Steuergesetze und -vorschriften in der VRC werden sich erwartungsgemäß im Zuge der fortschreitenden (Weiter-) Entwicklung in der VRC ändern und weiterentwickeln. Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass im Vergleich zu entwickelteren Märkten weniger Orientierungshilfen bei der Planung zur Verfügung stehen und die Steuergesetze und -vorschriften weniger einheitlich ausgelegt werden. Darüber hinaus können sich neue Steuergesetze und -vorschriften sowie deren neue Auslegungen rückwirkend auswirken. Die Anwendung und Durchsetzung von Steuervorschriften der VRC könnten sich in erheblichem Maße negativ auf die Gesellschaft und ihre Anteilinhaber auswirken, insbesondere im Hinblick auf Veräußerungsgewinne von nicht-ansässigen Personen erhobene Quellensteuern. Die Gesellschaft sieht derzeit keine buchhalterischen Rückstellungen für diese steuerlichen Unwägbarkeiten vor.

Anleger sollten auch die Informationen unter der Überschrift „FATCA und andere grenzüberschreitende Berichtssysteme“ und insbesondere die Hinweise zu den Auswirkungen lesen, die sich daraus ergeben, dass die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die Bedingungen eines solchen Berichtssystems zu erfüllen.

Anteilklasse – Risiko des Übergreifens von Verlusten

Der Verwaltungsrat verfolgt die Absicht, dass alle im Zusammenhang mit einer bestimmten Anteilklasse entstandenen Gewinne/Verluste oder Aufwendungen entsprechend von dieser Anteilklasse getragen werden. Da keine Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Anteilklassen erfolgt, besteht das Risiko, dass unter bestimmten Bedingungen Transaktionen einer Anteilklasse zu Verbindlichkeiten führen, die sich auf den Nettoinventarwert anderer Anteilklassen desselben Fonds auswirken könnten.

Währungsrisiko – Basiswährung

Die Fonds können in Vermögenswerte anlegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung der Fonds lauten. Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung und der Währung dieser Anlagen und Änderungen bei den Wechselkurskontrollen führen dazu, dass der Wert der Vermögenswerte, die auf die Basiswährung lauten, steigt bzw. fällt.

Zur Steuerung und Absicherung des Währungsrisikos können die Fonds Techniken und Instrumente, darunter Derivate, einsetzen. Allerdings ist es unter Umständen nicht möglich bzw. praktikabel, das Währungsrisiko eines Fondsportfolios bzw. eines in einem Portfolio enthaltenen bestimmten Wertpapiers vollständig abzusichern. Sofern in der Anlagepolitik des betreffenden Fonds nicht anderweitig bestimmt, ist der Anlageberater ferner nicht verpflichtet, eine Reduzierung des Währungsrisikos der Fonds anzustreben.

Währungsrisiko – Währung der Anteilklasse

Bestimmte Anteilklassen bestimmter Fonds können auf andere Währungen als die Basiswährung des betreffenden Fonds lauten. Darüber hinaus können die Fonds in Vermögenswerte investieren, die auf andere Währungen als ihre Basiswährung lauten. Deshalb können Wechselkursschwankungen und Änderungen von Wechselkurskontrollen Auswirkungen auf den Wert einer Anlage in die Fonds haben.

Währungsrisiko – Eigene Währung des Anlegers

Ein Anleger kann sich für eine Anlage in eine Anteilklasse entscheiden, die auf eine Währung lautet, die sich von der Währung unterscheidet, auf die die Mehrheit der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Anlegers lauten (die „Währung des Anlegers“). In diesem Fall unterliegt der Anleger neben den anderen in vorliegendem Prospekt beschriebenen Währungsrisiken sowie weiteren Risiken in Verbindung mit einer Anlage in den entsprechenden Fonds einem Währungsrisiko in Form potenzieller Kapitalverluste, die sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung des Anlegers und der Währung der Anteilklasse ergeben, in die dieser Anleger investiert.

Hedged Anteilklassen

Zwar wird ein Fonds bzw. sein bevollmächtigter Vertreter bestrebt sein, die Anteile gegen Währungsrisiken abzusichern, eine Zusicherung für den Erfolg dieser Strategie kann jedoch nicht gegeben werden und es kann zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Fonds und der Währungsposition der Hedged Anteilklassen kommen.

Absicherungsstrategien können sowohl bei sinkendem als auch bei steigendem Wert der Basiswährung relativ zum Wert der Währung der Hedged Anteilklasse eingesetzt werden. Damit kann der Einsatz dieser Absicherungsstrategien einen erheblichen Schutz für die Anteilinhaber der betreffenden Anteilklasse gegen das Risiko von Wertminderungen der Basiswährung gegenüber der Währung der Hedged Anteilklasse bieten; er kann aber auch dazu führen, dass die Anteilinhaber von einer Wertsteigerung in der Basiswährung nicht profitieren können.

Hedged Anteilklassen, die auf Währungen lauten, die nicht zu den Hauptwährungen gehören, können von den begrenzten Kapazitäten an den entsprechenden Devisenmärkten beeinflusst werden, was sich wiederum auf die Volatilität der Hedged Anteilklasse auswirken kann.

Die Fonds können auch Absicherungsstrategien einsetzen, die darauf ausgelegt sind, Positionen in gewissen Währungen einzugehen (d. h. wenn eine Währung Devisenhandelsbeschränkungen unterliegt). Diese Absicherungsstrategien umfassen den Umtausch des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilklasse in die

entsprechende Währung mittels derivativer Finanzinstrumente (einschließlich Devisentermingeschäften).

Alle Gewinne bzw. Verluste oder Aufwendungen im Zusammenhang mit Währungsabsicherungstransaktionen werden den Anteilinhabern der jeweiligen Hedged Anteilklassen zugerechnet. Da die Verbindlichkeiten zwischen den Anteilklassen nicht getrennt werden, besteht das Risiko, dass unter bestimmten Bedingungen die Absicherungsstrategien in Bezug auf eine Anteilklasse zu Verbindlichkeiten führen, die sich auf den Nettoinventarwert anderer Anteilklassen desselben Fonds auswirken könnten.

Weltweite Finanzmarktkrise und staatliche Intervention

Seit 2007 haben die Finanzmärkte eine weltweit tief greifende Störung und erhebliche Instabilität erlebt, was zu staatlichen Eingriffen geführt hat. In vielen Ländern haben die Aufsichtsbehörden eine Reihe von aufsichtsrechtlichen Notmaßnahmen ergriffen oder ins Auge gefasst. Umfang und Anwendungsbereich staatlicher und aufsichtsrechtlicher Eingriffe sind zum Teil unklar, was zu Verwirrung und Unsicherheit geführt und somit selbst den effizienten Betrieb der Finanzmärkte beeinträchtigt hat. Es ist nicht vorhersehbar, welche weiteren vorübergehenden oder dauerhaften staatlichen Beschränkungen den Märkten eventuell auferlegt werden und/oder wie sich solche Beschränkungen auf die Fähigkeit des Anlageberaters auswirken werden, das Anlageziel eines Fonds zu erreichen.

Es ist unklar, ob derzeitige oder künftige Maßnahmen der Aufsichtsbehörden in verschiedenen Ländern zur Stabilisierung der Finanzmärkte beitragen werden. Die Anlageberater können nicht vorhersagen, wie lange die Finanzmärkte von diesen Ereignissen betroffen sein werden oder welche Auswirkungen diese oder ähnliche Ereignisse in der Zukunft auf einen Fonds, die europäische oder globale Wirtschaft und die weltweiten Wertpapiermärkte haben werden. Die Anlageberater beobachten die Situation wie gehabt aufmerksam. Instabilität an den weltweiten Finanzmärkten oder staatliche Interventionen können die Schwankungen der Fonds verstärken und auch das Risiko eines Wertverlustes Ihrer Anlage erhöhen.

Auswirkungen von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen und von Epidemien

Bestimmte Regionen sind dem Risiko von Naturkatastrophen ausgesetzt. Da in bestimmten Ländern die Infrastrukturentwicklung, Behörden für die Katastrophenmanagementplanung und Organisationen für Katastrophenschutz und -hilfe sowie organisierte öffentliche Mittel für Naturkatastrophen und Frühwarnsysteme für Naturkatastrophen unausgereift und unausgewogen sein können, kann ein einzelnes Portfoliounternehmen oder der breitere lokale Wirtschaftsmarkt durch Naturkatastrophen erheblich beeinträchtigt werden. Es können längere Zeiträume vergehen, bis wesentliche Kommunikations-, Strom- und andere Energiequellen wiederhergestellt sind und der Betrieb des Portfoliounternehmens wieder aufgenommen werden kann. Die Anlagen des Fonds könnten infolge einer solchen Katastrophe ebenfalls gefährdet sein. Darüber hinaus kann das Ausmaß der wirtschaftlichen Folgen von Naturkatastrophen unbekannt sein und die Fähigkeit des Fonds, in bestimmte Unternehmen zu investieren, verzögern oder letztendlich dazu führen, dass solche Anlagen nicht möglich sind.

Anlagen können auch durch von Menschen verursachte Katastrophen beeinträchtigt werden. Das Bekanntwerden von vom Menschen verursachten Katastrophen kann das allgemeine Verbrauchervertrauen erheblich belasten und dadurch wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Performance der Anlagen des Fonds haben, unabhängig davon, ob diese Anlagen in diese vom Menschen verursachte Katastrophe involviert sind oder nicht.

Ausbrüche von Infektionskrankheiten können sich ebenfalls negativ auf die Wertentwicklung der Fonds auswirken. So führte beispielsweise eine durch ein neuartiges Coronavirus verursachte infektiöse Atemwegserkrankung namens COVID-19, die erstmals im Dezember 2019 entdeckt wurde, zu einer globalen Pandemie. Diese Pandemie wirkte sich negativ auf die Volkswirtschaften vieler Nationen weltweit aus und beeinträchtigte die Wertentwicklung einzelner Gesellschaften und Kapitalmärkte. Zukünftige Epidemien und Pandemien könnten ähnliche Auswirkungen haben, deren Ausmaß derzeit nicht absehbar ist. Darüber hinaus könnten die Auswirkungen von Infektionskrankheiten in Entwicklungs- oder Schwellenländern aufgrund der weniger gut etablierten Gesundheitssysteme möglicherweise größer sein, wie es auch bei COVID-19 der Fall war. Gesundheitskrisen durch Infektionskrankheiten können bereits bestehende politische, soziale und wirtschaftliche Risiken in diesen Ländern noch verschärfen, was zu länger dauernden Erholungsphasen und höheren Investitionsrisiken in diesen Regionen führen kann. Die langfristigen Auswirkungen solcher Ausbrüche können eine erhöhte Volatilität umfassen, da Anleger auf Unsicherheit und sich schnell ändernde Bedingungen und potenzielle Verluste im Wert der Anlagen reagieren.

Regierungen und Regulierungsbehörden können als Reaktion auf Gesundheitskrisen neue politische Konzepte und Vorschriften umsetzen, die sich auf verschiedene Branchen und Anlagestrategien auswirken können. Diese Reaktionen können steuerliche Anreize, Änderungen der Gesundheitspolitik und Anpassungen der Handels- und Reisevorschriften umfassen.

Jüngste Marktereignisse

Als Reaktion auf verschiedene lokale und/oder globale politische, soziale und wirtschaftliche Ereignisse können Phasen von Marktvolatilität auftreten. Diese Bedingungen haben zu größerer Preisvolatilität, geringerer Liquidität, höheren Kreditspreads und einem Mangel an Preistransparenz geführt und werden dies in vielen Fällen auch künftig tun, wobei viele Wertpapiere illiquide und von ungewissem Wert bleiben. Solche Marktbedingungen können sich nachteilig auf die Fonds auswirken, u.a. indem sie die Bewertung einiger Wertpapiere eines Fonds erschweren und/oder dazu führen, dass die Bewertungen der Bestände des Fonds plötzlich und deutlich ansteigen oder fallen. Wenn der Wert des Portfolios eines Fonds erheblich sinkt, kann sich dies auf die Höhe der Anlagendeckung für eventuell ausstehende Schulden des Fonds auswirken.

Risiken, die sich aus einer künftigen Schulden- oder anderen Wirtschaftskrise ergeben, könnten sich ebenfalls nachteilig auf die weltweite wirtschaftliche Erholung, die finanzielle Lage von Finanzinstituten und die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage eines Fonds auswirken. Markt- und Wirtschaftsstörungen haben unter anderem das Verbrauchervertrauen und die Konsumausgaben, die Privatinsolvenzzraten, die Höhe der Verbraucherschulden und der diesbezüglichen Zahlungsausfälle sowie die Hauspreise beeinflusst und könnten dies auch in Zukunft tun. Sofern sich die Unsicherheit bezüglich der US-amerikanischen oder globalen

Wirtschaft negativ auf das Verbrauchervertrauen und die Faktoren für Verbraucherkredite auswirkt, könnte die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage eines Fonds erheblich beeinträchtigt werden. Herabstufungen der Bonitätsratings großer Banken könnten zu höheren Darlehenskosten für diese Banken führen und sich negativ auf die allgemeine Wirtschaft auswirken. Darüber hinaus kann sich die Politik der US-Notenbank, auch in Bezug auf bestimmte Zinssätze, ebenfalls negativ auf den Wert, die Volatilität und die Liquidität von Dividendenpapieren und verzinslichen Wertpapieren auswirken. Marktvolatilität, steigende Zinssätze und/oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen könnten die Fähigkeit eines Fonds, seine Anlageziele zu erreichen, beeinträchtigen.

Derivate

(a) Allgemein

In Übereinstimmung mit den in Anhang A und im Abschnitt „Anlageziele und -politik“ beschriebenen Anlagegrenzen und -beschränkungen kann jeder Fonds Derivate zu Anlagezwecken, zur effektiven Portfolioverwaltung oder zu Absicherung gegen Markt-, Zins- und Währungsrisiken einsetzen.

Durch den Einsatz von Derivaten können Fonds höheren Risiken ausgesetzt sein. Dabei kann es sich unter anderem um das Kreditrisiko in Bezug auf Kontrahenten handeln, mit denen die Fonds Geschäfte abschließen, oder um das Erfüllungsrisiko, das Volatilitätsrisiko, das Risiko aus Transaktionen mit außerbörslichen Derivaten („Over-the-Counter“-Transaktionsrisiken), das Risiko einer mangelnden Liquidität der Derivate, das Risiko einer unvollständigen Nachbildung zwischen der Wertänderung des Derivats und derjenigen des Basiswerts, den der entsprechende Fonds nachbilden möchte, oder das Risiko höherer Transaktionskosten als bei der Direktanlage in die Basiswerte. Einige Derivate sind gehebelt. Anlageverluste der Fonds können sich dadurch multiplizieren oder erhöhen.

Gemäß branchenüblicher Praxis kann ein Fonds beim Kauf von Derivaten verpflichtet sein, seine Verpflichtungen gegenüber seinem Kontrahenten zu besichern. Dies kann bei nicht vollständig finanzierten Derivaten bedeuten, dass Sicherheiten als Ersteinschuss (Initial Margin) und/oder Nachschuss (Variation Margin) beim Kontrahenten hinterlegt werden müssen. Bei Derivaten, bei denen ein Fonds Vermögenswerte als Ersteinschuss bei einem Kontrahenten hinterlegen muss, werden diese Vermögenswerte eventuell nicht vom Vermögen des Kontrahenten getrennt geführt, und wenn diese Vermögenswerte frei austauschbar und ersetzbar sind, hat der Fonds eventuell nur einen Anspruch auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte anstelle der ursprünglich beim Kontrahenten als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte. Wenn der Kontrahent überschüssige Einschüsse bzw. Sicherheiten verlangt, können diese Einlagen oder Vermögenswerte den Wert der Verpflichtungen des entsprechenden Fonds gegenüber dem Kontrahenten überschreiten. Da die Bedingungen eines Derivats eventuell vorsehen, dass ein Kontrahent einem anderen Kontrahenten gegenüber nur dann Sicherheiten zur Deckung der aus dem Derivat resultierenden Variation Margin stellen muss, wenn ein bestimmter Mindestbetrag erreicht ist, trägt der Fonds darüber hinaus eventuell ein unbesichertes Risiko gegenüber einem Kontrahenten im Rahmen eines Derivats bis zu diesem Mindestbetrag.

Derivatekontrakte können hohen Schwankungen unterliegen, und der Anfangseinschuss ist in der Regel im Vergleich zum Kontraktvolumen gering, so dass das Marktrisiko der Transaktionen gehebelt sein kann. Vergleichsweise geringe Marktbewegungen können deutlich stärkere Auswirkungen auf Derivate als auf herkömmliche Anleihen oder Aktien haben. Gehebelte Derivatepositionen können daher die Volatilität eines Fonds erhöhen. Zwar nehmen die Fonds keine Kredite zum Zwecke der Hebelung auf. Sie können jedoch in Übereinstimmung mit den in Anhang A dieses Prospekts genannten Beschränkungen über Derivate synthetische Short-Positionen aufbauen, um ihr Risiko zu steuern. Bestimmte Fonds können über Derivate (synthetische Long-Positionen) wie z.B. Terminkontrakte einschließlich Devisenterminkontrakte Long-Positionen aufbauen.

Mit der Anlage in Derivate können unter anderem die folgenden weiteren Risiken verbunden sein: Ein Kontrahent könnte gegen seine Verpflichtungen zur Stellung einer Sicherheit verstoßen, oder es könnte aus operativen Gründen (wie z.B. zeitlichen Abständen zwischen der Berechnung des Risikos und der Stellung zusätzlicher oder alternativer Sicherheiten durch einen Kontrahenten oder dem Verkauf von Sicherheiten bei einem Ausfall eines Kontrahenten) vorkommen, dass das Kreditrisiko eines Fonds gegenüber seinem Kontrahenten im Rahmen eines Derivatekontraktes nicht vollständig besichert ist. Jeder Fonds wird jedoch weiterhin die in Anhang A dargelegten Grenzen einhalten. Ein Fonds kann aufgrund des Einsatzes von Derivaten auch einem rechtlichen Risiko ausgesetzt sein. Dabei handelt es sich um das Risiko eines Verlusts aufgrund einer Gesetzesänderung oder einer unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Rechtsvorschrift oder aufgrund der Tatsache, dass ein Gericht Verträge für rechtlich nicht durchsetzbar erklärt. Sofern derivative Instrumente wie hier beschrieben eingesetzt werden, kann dies das Gesamtrisiko des Fonds erhöhen. Deshalb wird die Gesellschaft ein Risikomanagementverfahren einsetzen, das es der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ermöglicht, das Risiko aus den Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisiko des Fonds zu überwachen und zu messen. Um das Gesamtrisiko jedes Fonds zu ermitteln und sicherzustellen, dass jeder Fonds die in Anhang A aufgeführten Anlagebeschränkungen einhält, wendet die Verwaltungsgesellschaft den „Commitment-Ansatz“ oder die „Value at Risk“ (VaR)-Methode an. Welche der beiden Methoden bei einem Fonds verwendet wird, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage der Anlagestrategie des jeweiligen Fonds. Näheres zu den bei den einzelnen Fonds verwendeten Methoden enthält das Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“.

Nähere Angaben zu den von den einzelnen Fonds angewandten Derivatestrategien sind den Anlagezielen der einzelnen Fonds unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie dem aktuellen Risikomanagementprogramm zu entnehmen, das auf Anfrage beim zuständigen Investor Servicing Team erhältlich ist.

(b) Spezifisch

Die Fonds können zu Anlagezwecken und für eine effiziente Portfolioverwaltung in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Anlagezielen und ihrer Anlagepolitik Derivate einsetzen. Hierzu können (unter anderem) die folgenden Instrumente gehören:

- ▶ der Einsatz von Swap-Geschäften zur Anpassung des Zinsrisikos;

- ▶ der Einsatz von Währungsderivaten zum Kauf oder Verkauf von Währungsrisiken;
- ▶ der Verkauf gedeckter Kaufoptionen;
- ▶ der Einsatz von Credit Default Swaps, um Kreditrisiken zu erwerben oder zu veräußern;
- ▶ der Einsatz von Volatilitätsderivaten zur Anpassung des Volatilitätsrisikos;
- ▶ der Kauf und Verkauf von Optionen;
- ▶ der Einsatz von Swap-Geschäften, um ein Engagement in einem oder mehreren Indizes einzugehen;
- ▶ der Einsatz synthetischer Short-Positionen, um von negativen Anlageerwartungen zu profitieren; und
- ▶ der Einsatz von synthetischen Long-Positionen, um ein Engagement am Markt einzugehen.

Die Anleger sollten die nachstehend beschriebenen Risiken der folgenden Derivate und Strategien beachten:

Credit Default Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Total Return Swaps und Optionen auf Swaps („Swaptions“)

Der Einsatz von Credit Default Swaps birgt möglicherweise höhere Risiken als eine Direktanlage in Anleihen. Mittels Credit Default Swaps können Ausfallrisiken übertragen werden. Damit kann ein Anleger eine Absicherung für eine von ihm gehaltene Anleihe erwerben (Absicherung der Anlage) oder Schutz für eine Anleihe erwerben, die er tatsächlich nicht besitzt, sofern die Anlageerwartung ist, dass die geschuldeten Kuponzahlungen niedriger sein werden als die aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit eingehenden Zahlungen. Sofern umgekehrt aus Anlegersicht erwartet wird, dass die aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit eingehenden Zahlungen niedriger sind als die Kuponzahlungen, wird eine Absicherung durch den Abschluss eines Credit Default Swaps verkauft. Dementsprechend leistet eine Partei (der Sicherungsnehmer) eine Reihe von (Prämien) Zahlungen an den Verkäufer (Sicherungsgeber). Im Falle eines Kreditereignisses (eine in der Vereinbarung genau definierte Verschlechterung der Kreditwürdigkeit) erhält der Sicherungsnehmer eine Zahlung vom Sicherungsgeber. Bleibt das Kreditereignis aus, dann zahlt der Sicherungsnehmer die entsprechenden Prämien und der Swap endet bei Fälligkeit, ohne dass weitere Zahlungen fällig werden. Das Risiko des Sicherungsnehmers ist damit auf den Wert der gezahlten Prämien beschränkt.

Der Markt für Credit Default Swaps kann gelegentlich illiquider sein als Anleihenmärkte. Daher muss ein Fonds, der Credit Default Swaps einsetzt, jederzeit in der Lage sein, Rücknahmeanträge auszuführen. Credit Default Swaps werden in regelmäßigen Abständen anhand verifizierbarer und transparenter Bewertungsverfahren bewertet, die vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft geprüft werden.

Mit Zinsswaps ist ein Austausch von entsprechenden Verpflichtungen zur Zahlung bzw. zum Erhalt von Zinsen mit einer anderen Partei verbunden, wie z. B. ein Austausch von Festzinsszahlungen gegen Zinszahlungen zu einem variablen

Zinssatz. Mit Währungsswaps ist gegebenenfalls der Austausch von Rechten zur Leistung bzw. zum Erhalt von Zahlungen in bestimmten Währungen verbunden. Total Return Swaps umfassen den Tausch des Rechts zum Erhalt der Gesamtrendite, d. h. Kuponzahlungen zuzüglich Kapitalgewinnen bzw. -verlusten, einer bestimmten Referenzanlage, eines bestimmten Index oder eines bestimmten Anlagenkorbs gegen das Recht zur Leistung von festen oder variablen Zahlungen. Die Fonds können Swap-Geschäfte sowohl als zahlende Partei als auch als Empfänger von Zahlungen aus solchen Swaps tätigen.

Sofern ein Fonds Zinsswaps oder Total Return Swaps auf Nettobasis abschließt, werden die beiden Zahlungen miteinander verrechnet, wobei jede Partei jeweils nur den Nettobetrag der beiden Zahlungsströme erhält bzw. zahlt. Zinsswaps oder Total Return Swaps, die auf Nettobasis abgeschlossen werden, sehen keine effektive Lieferung der Anlagen, sonstiger zugrunde liegender Vermögenswerte oder des Kapitalbetrages vor. Dementsprechend ist beabsichtigt, dass das Verlustrisiko in Bezug auf Zinsswaps auf den Nettobetrag der Zinszahlungen beschränkt ist, zu denen der Fonds vertraglich verpflichtet ist (oder im Falle von Total Return Swaps auf den Nettobetrag der Differenz zwischen der Gesamtrendite einer Referenzanlage, eines Index oder Anlagenkorbs und den festen oder variablen Zahlungen). Kommt es zu einem Ausfall seitens der anderen an einem Zinsswap oder Total Return Swap beteiligten Partei, entspricht das Verlustrisiko jedes Fonds unter normalen Umständen dem Nettobetrag der Zinszahlungen bzw. der Zahlungen der Gesamtrendite, auf deren Erhalt jede Partei einen vertraglichen Anspruch hat. Im Gegensatz dazu sehen Währungsswaps in der Regel die Lieferung des gesamten Kapitalbetrages einer festgesetzten Währung im Austausch gegen die andere festgesetzte Währung vor. Daher unterliegt der gesamte Kapitalbetrag eines Währungsswaps dem Risiko, dass die jeweils andere Partei des Swaps ihren vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht nachkommt.

Einige Fonds können auch Zinsswaption-Kontrakte kaufen oder verkaufen. Danach ist der Käufer berechtigt, aber nicht verpflichtet, innerhalb eines festgelegten Zeitraums einen Zinsswap zu einem im Voraus festgelegten Zinssatz abzuschließen. Der Käufer einer Zinsswaption zahlt dem Verkäufer für dieses Recht eine Prämie. Bei einer Receiver-Zinsswaption erwirbt der Käufer das Recht zum Erhalt von Festzinsszahlungen gegen Zahlungen zu einem variablen Zinssatz. Bei einer Payer-Zinsswaption erwirbt der Käufer das Recht zur Zahlung eines festen Zinssatzes gegen den Erhalt von Zahlungen zu einem variablen Zinssatz.

Der Einsatz von Credit Default Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Total Return Swaps und Zins-Swaptions ist eine spezielle Tätigkeit, bei der andere Anlagetechniken und Risiken zum Tragen kommen als bei herkömmlichen Geschäften mit Portfoliowertpapieren. Liegt der Anlageberater bezüglich seiner Einschätzung der Entwicklung von Marktwerten, Zinsen und Wechselkursen falsch, fällt der Anlageerfolg des Fonds weniger günstig aus, als wenn diese Anlagetechniken nicht angewandt worden wären.

Volatilitätsderivate

Die „historische Volatilität“ eines Wertpapiers ist ein statistisches Maß der Geschwindigkeit und des Umfangs der Preisänderungen des Wertpapiers in einem bestimmten Zeitabschnitt. Die „implizite

Volatilität“ ist die Markterwartung hinsichtlich der künftig realisierten Volatilität. Bei Volatilitätsderivaten handelt es sich um Derivate, deren Preise von der historischen oder der impliziten Volatilität oder von beiden abhängig sind. Volatilitätsderivate beruhen auf einem Basiswert und werden in Fonds eingesetzt, um das Volatilitätsrisiko zu erhöhen oder zu reduzieren und um eine Anlageerwartung in Bezug auf die Volatilitätsänderung auf der Grundlage einer Bewertung der erwarteten Entwicklungen an den betreffenden Märkten auszudrücken. Wenn beispielsweise eine wesentliche Änderung des Marktumfelds erwartet wird, ist von einer höheren Volatilität des Preises eines Wertpapiers auszugehen, da der Preis sich an die neuen Umstände anpassen wird.

Die Fonds sind nur dann befugt, auf einem Index basierende Volatilitätsderivate zu kaufen oder zu verkaufen, wenn:

- ▶ die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- ▶ der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht; und
- ▶ der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Preise von Volatilitätsderivaten können in hohem Maße Schwankungen unterliegen und sich gegenläufig zu den Kursen anderer Vermögenswerte des jeweiligen Fonds entwickeln. Dies könnte erhebliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Anteile eines Fonds haben.

Currency-Overlay-Strategien

Zusätzlich zu den Techniken und Instrumenten zur Steuerung des Währungsrisikos (siehe Abschnitt „Währungsrisiko“) können bestimmte Fonds zur Erzielung positiver Renditen in Währungen anlegen oder Techniken und Instrumente einsetzen, die sich auf andere Währungen als die Basiswährung beziehen. Die Anlageberater werden spezielle sog. „Currency-Overlay-Strategien“ einsetzen, bei denen taktische Erwägungen durch den Aufbau von Long-Positionen und synthetischen Pair Trades in Währungen über den Einsatz von Währungsderivaten einschließlich Devisentermingeschäften, Devisen-Futures, Optionen, Swaps und anderen Instrumenten, die dem Risiko von Wechselkursschwankungen ausgesetzt sind, umgesetzt werden. Die Wechselkursschwankungen können allerdings volatil sein und bei Fonds, die diese Strategien in beträchtlichem Umfang einsetzen, werden sich Schwankungen in erheblichem Maße auf die Gesamtperformance dieser Fonds auswirken. Diese Fonds verfügen über die Flexibilität, in jede Währung der Welt zu investieren, einschließlich Währungen von Schwellenländern, die über eine geringere Liquidität verfügen, und Währungen, die von Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken, wie Interventionen, Kapitalkontrollen, Mechanismen zur Anbindung von Währungen und sonstigen Maßnahmen, betroffen sein können.

Optionsstrategien

Eine Option ist das Recht (aber keine Verpflichtung), einen bestimmten Vermögenswert oder Index zu einem bestimmten Preis zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu kaufen oder zu verkaufen. Im Gegenzug für die durch die Option verliehenen Rechte muss der Optionskäufer dem Optionsverkäufer eine Prämie für die Übernahme des mit der

Verpflichtung verbundenen Risikos zahlen. Die Höhe der Optionsprämie hängt vom Ausübungspreis, der Volatilität des Basiswerts sowie der verbleibenden Restlaufzeit ab. Optionen können börsengehandelt oder außerbörslich (OTC) gehandelt sein.

Ein Fonds kann Optionsgeschäfte entweder als Käufer oder Verkäufer dieses Rechts abschließen und diese zu einer bestimmten Handelsstrategie zusammenfassen sowie Optionen zur Minderung eines bestehenden Risikos nutzen.

Liegen der Anlageberater oder sein Beauftragter bezüglich seiner Einschätzung der Veränderung der Börsenkurse oder der Ermittlung der Korrelation zwischen den bestimmten Vermögenswerten oder Indizes, auf denen die verkauften oder erworbenen Optionen basieren, und den Vermögenswerten im Anlageportfolio des Fonds falsch, entstehen diesem Fonds möglicherweise Verluste, die ihm andernfalls nicht entstanden wären.

Übertragung von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten geht der Fonds Vereinbarungen mit Kontrahenten ein, die ggf. die Zahlung von Sicherheiten oder Einschusszahlungen aus dem Vermögen eines Fonds erforderlich machen, um Risiken des Kontrahenten in Bezug auf den Fonds abzudecken. Wird das Eigentum an dieser Sicherheit oder diesen Einschusszahlungen auf den Kontrahenten übertragen, wird für diesen daraus ein Vermögenswert, den er im Rahmen seines Geschäfts nutzen kann. Auf diese Weise übertragene Sicherheiten werden nicht von der Verwahrstelle verwahrt, jedoch werden Sicherheitenpositionen von der Verwahrstelle überwacht und abgestimmt. Wurden Sicherheiten vom Fonds zu Gunsten des jeweiligen Kontrahenten verpfändet, darf dieser Kontrahent die Vermögenswerte ohne Zustimmung des Fonds nicht seinerseits als Sicherheit weiterverpfänden.

Wertpapierleihe

Die Fonds können zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung unter Einhaltung der Bedingungen und Grenzen gemäß den Anforderungen der CSSF Wertpapierleihgeschäfte eingehen. Fonds, die Wertpapierleihgeschäfte abschließen, sind einem Kreditrisiko mit Blick auf die Kontrahenten der Wertpapierleihgeschäfte ausgesetzt. Fondsanlagen können für einen bestimmten Zeitraum an Kontrahenten verliehen werden. Der Zahlungsausfall des Kontrahenten verbunden mit einem Wertverlust der gestellten Sicherheiten unter den Wert der verliehenen Wertpapiere kann den Wert des Fonds beeinträchtigen. Die Gesellschaft ist bestrebt sicherzustellen, dass alle ausgeliehenen Wertpapiere vollständig besichert sind. In dem Maße, in dem eine Wertpapierleihe jedoch nicht vollständig besichert ist (z.B. infolge von Zahlungsverzögerungen), sind die Fonds einem Kreditrisiko mit Blick auf die Kontrahenten der Wertpapierleihgeschäfte ausgesetzt.

Risiken im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften

Bei Ausfall des Kontrahenten, bei dem eine Sicherheit hinterlegt wurde, können die Fonds Verluste erleiden, da es zu Verzögerungen bei der Wiedererlangung der hinterlegten Sicherheit kommen kann oder weil die ursprünglich erhaltenen Barmittel aufgrund einer ungenauen Bewertung der Sicherheit oder Marktentwicklungen unter dem Wert der bei dem Kontrahenten hinterlegten Sicherheit liegen können.

Risiken im Zusammenhang mit umgekehrten Pensionsgeschäften

Bei Ausfall des Kontrahenten, bei dem Barmittel hinterlegt wurden, können die Fonds Verluste erleiden, da es zu Verzögerungen bei der Wiedererlangung der hinterlegten Barmittel oder zu Schwierigkeiten bei der Verwertung der Sicherheit kommen kann oder weil der Erlös aus dem Verkauf der Sicherheit aufgrund einer ungenauen Bewertung der Sicherheit oder Marktentwicklungen geringer sein kann als die bei dem Kontrahenten hinterlegten Barmittel.

Kontrahentenrisiko

Ein Fonds ist hinsichtlich der Kontrahenten, mit denen er Handelsgeschäfte abwickelt, einem Kreditrisiko und möglicherweise auch einem Erfüllungsrisiko ausgesetzt. Das Kreditrisiko beschreibt das Risiko, dass der Kontrahent eines Finanzinstruments einer Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die dem entsprechenden Fonds gegenüber eingegangen wurde, nicht nachkommt. Dies betrifft alle Kontrahenten, mit denen Derivat-, Pensions- bzw. umgekehrte Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte eingegangen werden. Aus dem Handel mit nicht besicherten Derivaten resultiert ein direktes Kontrahentenrisiko. Einen Großteil seines Kontrahentenrisikos aus Derivate-Kontrakten mindert der jeweilige Fonds, indem er das Stellen von Sicherheiten mindestens in der Höhe seines Engagements bei dem jeweiligen Kontrahenten verlangt. Sind jedoch Derivate nicht vollständig besichert, kann ein Ausfall des Kontrahenten dazu führen, dass sich der Wert des Fonds verringert. Neue Kontrahenten werden einer formalen Prüfung unterzogen, und alle genehmigten Kontrahenten werden laufend überwacht und überprüft. Der Fonds sorgt für eine aktive Kontrolle seines Kontrahentenrisikos und der Sicherheitenverwaltung.

Kontrahentenrisiko bezüglich der Verwahrstelle

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden der Verwahrstelle zur Verwahrung überlassen, wie in Anhang C Nr. 11. näher erläutert. Gemäß der OGAW-Richtlinie sorgt die Verwahrstelle bei der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft (a) für die Verwahrung sämtlicher Finanzinstrumente, die in einem Konto für Finanzinstrumente registriert sind, das in den Büchern der Verwahrstelle eröffnet wurde, sowie sämtlicher Finanzinstrumente, die physisch an die Verwahrstelle geliefert werden können; und (b) im Falle anderer Vermögenswerte die Überprüfung des Eigentumsrechts dieser Vermögenswerte und die Führung eines entsprechenden Verzeichnisses. In den Büchern der Verwahrstelle sind die Vermögenswerte der Gesellschaft als dieser gehörend zu identifizieren.

Die von der Verwahrstelle gehaltenen Wertpapiere sind getrennt von den anderen Wertpapieren/Vermögenswerte der Verwahrstelle gemäß geltenden Rechtsvorschriften zu verwahren, was das Risiko verringert, aber nicht gänzlich ausschließt, dass die Vermögenswerte im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle nicht zurückgegeben werden. Anteilinhaber sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Verwahrstelle nicht in der Lage ist, ihrer Verpflichtung zur Rückgabe sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle umfänglich nachzukommen. Zudem werden die bei der Verwahrstelle gehaltenen Barmittelbestände eines Fonds möglicherweise nicht getrennt von deren eigenen Barbeständen oder den Barbeständen anderer Kunden der Verwahrstelle gehalten, sodass ein Fonds im Fall der Insolvenz der Verwahrstelle unter Umständen als nicht bevorrechtigter Gläubiger behandelt wird.

Die Verwahrstelle verwahrt möglicherweise nicht alle Vermögenswerte der Gesellschaft selbst, sondern kann hierzu ein Netz aus Unterverwahrern nutzen, die nicht zwangsläufig zur selben Unternehmensgruppe wie die Verwahrstelle gehören. Anteilinhaber sind daher unter Umständen dem Risiko einer Insolvenz der Unterverwahrer in Fällen ausgesetzt, in denen die Verwahrstelle nicht haftet.

Ein Fonds kann an Märkten anlegen, an denen die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme nur unzureichend entwickelt sind. Die an solchen Märkten gehandelten und bei solchen Unterverwahrern verwahrten Vermögenswerte des Fonds können einem Risiko in den Fällen ausgesetzt sein, in denen die Verwahrstelle gegebenenfalls nicht haftet.

Haftungsrisiko des Fonds

Die Gesellschaft hat die Struktur eines Umbrellafonds mit zwischen ihren Fonds getrennter Haftung. Gemäß Luxemburger Recht stehen die Vermögenswerte eines Fonds nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds zur Verfügung. Die Gesellschaft ist jedoch eine einzige juristische Person, die in anderen Rechtsordnungen, die diese Trennung nicht unbedingt anerkennen, tätig sein oder Vermögenswerte in ihrem Namen halten oder Forderungen unterliegen kann. Zum Datum dieses Prospekts ist dem Verwaltungsrat keine solche Verbindlichkeit oder Eventualverbindlichkeit bekannt.

Markthebel

Der Fonds wird keine Fremdmittel zum Kauf zusätzlicher Anlagen aufnehmen. Aber durch den Einsatz von Derivaten können Markthebel entstehen (das Bruttoengagement aus synthetischen Long- und Short-Positionen kann höher als das Nettovermögen sein). Der Anlageverwalter versucht, absolute Renditen mit Relative-Value-Positionen auf unterschiedliche Märkte („dieser Markt wird sich besser entwickeln als der andere Markt“) sowie mit Positionen auf die Entwicklung eines Marktes („dieser Markt steigt oder fällt“) zu generieren. Die Höhe des Markthebels hängt von der Korrelation der Positionen ab. Je höher die Korrelation, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß des möglichen Markthebels.

Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Bei einem Pensionsgeschäft verkauft ein Fonds ein Wertpapier an einen Kontrahenten und vereinbart gleichzeitig den Rückkauf des Wertpapiers an einem bestimmten Datum und zu einem festgelegten Preis. Die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Rückkaufpreis entspricht den Kosten der Transaktion. Der Wiederverkaufspreis übersteigt den Kaufpreis in der Regel um einen Betrag, der den für die Laufzeit des Pensionsgeschäfts vereinbarten Marktzinssatz widerspiegelt. Bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft kauft ein Fonds eine Anlage von einem Kontrahenten, welcher die Verpflichtung eingeht, das Wertpapier zu einem vereinbarten Wiederverkaufspreis an einem vereinbarten Zeitpunkt in der Zukunft zurückzukaufen. Der Fonds unterliegt daher dem Risiko, dass ihm im Falle eines Ausfalls seitens des Verkäufers dahingehend ein Verlust entsteht, dass die Erlöse aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere zusammen mit den vom Fonds im Zusammenhang mit dem jeweiligen Pensionsgeschäft gehaltenen anderen Sicherheiten aufgrund von Marktbewegungen unter Umständen geringer sind als der Rückkaufpreis. Ein Fonds kann die Wertpapiere, welche Gegenstand eines umgekehrten Pensionsgeschäfts sind, bis zum Ende der Laufzeit dieses umgekehrten Pensionsgeschäfts oder bis

zur Ausübung des Rechts auf Rückkauf der Wertpapiere durch die Gegenpartei nicht verkaufen.

MiFID II

Die Rechtsvorschriften, die von den EU-Mitgliedstaaten eingeführt wurden, um die zweite Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID II“) und die EU-Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente („MiFIR“) umzusetzen, sind am 3. Januar 2018 in Kraft getreten und haben zu neuen regulatorischen Pflichten und Kosten für Verwaltungsgesellschaft und Anlageberater geführt.

Die MiFID II hat erhebliche Auswirkungen auf die EU-Finanzmärkte und auf EU-Wertpapierfirmen, die Kunden-Finanzdienstleistungen anbieten.

Insbesondere haben die MiFID II und die MiFIR neue Regelungen zur Ausübung bestimmter standardisierter OTC-Derivate an regulierten Handelsplätzen eingeführt.

Außerdem wurden durch die MiFID II weitergehende Transparenzregelungen für den Handel an Handelsplätzen in der EU und mit EU-Gegenparteien eingeführt. Im Rahmen der MiFID II werden die Regelungen für die Vor- und Nachhandelstransparenz von an einem geregelten Markt gehandelten Aktien auf aktienähnliche Instrumente (wie Hinterlegungsscheine, börsengehandelte Fonds und Zertifikate, die an regulierten Handelsplätzen gehandelt werden) und Nicht-Eigenkapitalinstrumente wie Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate ausgedehnt. Die strengere Transparenzregelung im Rahmen der MiFID II kann zusammen mit den Beschränkungen für die Nutzung von „Dark Pools“ und anderen Handelsplätzen dazu führen, dass mehr Informationen zur Preisbildung bekannt und verfügbar werden, was sich nachteilig auf die Handelskosten auswirken kann.

Cybersicherheitsrisiko

Ein Fonds oder einer der Dienstleister, darunter die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageberater, unterliegen möglicherweise Risiken aufgrund von Cybersicherheitsvorfällen und/oder technischen Störungen. Bei einem Cybersicherheitsvorfall handelt es sich um ein Ereignis, das den Verlust geschützter Informationen, die Beschädigung von Daten oder einen Verlust der Betriebsfähigkeit verursachen kann. Cybersicherheitsvorfälle können aus vorsätzlichen Cyberangriffen oder unbeabsichtigten Ereignissen resultieren. Cyberangriffe beinhalten unter anderem den unerlaubten Zugriff auf digitale Systeme (z.B. durch Hacking oder Schadsoftware), um sich Vermögenswerte oder sensible Informationen widerrechtlich anzueignen, Daten zu beschädigen, unbefugt vertrauliche Informationen zu veröffentlichen oder betriebliche Störungen zu verursachen. Cyberangriffe können auch in einer Art und Weise erfolgen, die unbefugte Zugriffe nicht erfordert, beispielsweise durch Denial-of-Service-Attacken auf Websites, durch die Netzwerkdienste für die vorgesehenen Nutzer nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Emittenten von Wertpapieren und Kontrahenten anderer Finanzinstrumente, in welchen ein Fonds anlegt, können ebenfalls von Cybersicherheitsvorfällen betroffen sein.

Cybersicherheitsvorfälle können einem Fonds finanzielle Verluste bescheren, seine Fähigkeit zur Berechnung seines NIW einschränken, den Handel behindern, die Fähigkeit der Anleger einschränken, Anteile zu zeichnen, umzutauschen oder

zurückzugeben, zur Verletzung von Datenschutzgesetzen und anderen Rechtsvorschriften führen und Bußgelder, Strafen, Reputationsschäden, Erstattungs- oder andere Entschädigungskosten oder zusätzliche Compliance-Kosten verursachen. Cyberangriffe können dazu führen, dass Aufzeichnungen über Vermögenswerte und Transaktionen eines Fonds, das Eigentum von Anteilhabern an Anteilen und andere für das Funktionieren eines Fonds wesentliche Daten unzugänglich, fehlerhaft oder unvollständig werden. Darüber hinaus können zur Verhinderung künftiger Cybersicherheitsvorfälle beträchtliche Kosten entstehen, die sich möglicherweise nachteilig auf einen Fonds auswirken.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageberater haben zwar Notfallpläne (Business Continuity Plans) und Risikomanagement-Strategien zur Verhinderung von Cybersicherheitsvorfällen eingerichtet. Diese Pläne und Strategien unterliegen jedoch natürlichen Beschränkungen, unter anderem der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken wegen der sich ständig weiterentwickelnden Bedrohung durch Cyberangriffe nicht erkannt wurden.

Ferner können weder die Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageberater die Notfallpläne oder Cybersicherheitsstrategien kontrollieren, die andere Dienstleister eines Fonds oder Emittenten von Wertpapieren oder Kontrahenten anderer Finanzinstrumente, in welchen ein Fonds anlegt, eingerichtet haben. Technologische Störungen können durch Faktoren wie Verarbeitungsfehler, menschliche Fehler, unzureichende oder fehlgeschlagene interne oder externe Prozesse, Ausfälle von Systemen und Technologien, Personalwechsel, Infiltration durch unbefugte Personen und Fehler durch Dienstleister entstehen. Obwohl die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageberater versuchen, solche Ereignisse durch Kontrollen und Aufsicht zu minimieren, kann es dennoch zu Fehlern kommen, die Verluste für die Fonds verursachen können.

Die Anlageberater vertrauen bei zahlreichen täglichen Vorgängen auf ihre externen Dienstleister und unterliegen daher dem Risiko, dass die von diesen umgesetzten Sicherheitsvorkehrungen und Richtlinien die Anlageberater oder einen Fonds nicht wirksam vor Cyberangriffen schützen.

Steuerrisiko

Die Gesellschaft (oder ihr Vertreter) kann im Namen der Fonds die Erstattung der Quellensteuer auf Dividenden- und Zinserträge von Emittenten in bestimmten Ländern, in denen eine solche Erstattung der Quellensteuer möglich ist, beantragen. Ob oder wann einem Fonds Quellensteuern künftig erstattet werden, unterliegt der Kontrolle der Steuerbehörden in diesen Ländern. Wenn die Gesellschaft die Erstattung von Quellensteuern für einen Fonds auf der Grundlage einer kontinuierlichen Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer solchen Erstattung erwartet, enthält der Nettoinventarwert dieses Fonds im Allgemeinen Abgrenzungsposten für diese Steuererstattungen. Die Gesellschaft evaluiert weiterhin die steuerlichen Entwicklungen hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Wahrscheinlichkeit der Erstattung für diese Fonds. Wenn die Wahrscheinlichkeit, Erstattungen zu erhalten, wesentlich abnimmt, z.B. aufgrund einer Änderung der Steuervorschriften oder des Steueransatzes, müssen Abgrenzungsposten im Nettoinventarwert des betreffenden Fonds für diese Erstattungen möglicherweise teilweise oder ganz abgeschrieben werden, was sich nachteilig auf den Nettoinventarwert dieses Fonds auswirkt. Die Anteilhaber, die zum Zeitpunkt der Abschreibung eines Abgrenzungspostens in

diesen Fonds investiert sind, tragen die Folgen einer daraus resultierenden Verringerung des Nettoinventarwertes, unabhängig davon, ob sie während des Abgrenzungszeitraums Anteilhaber waren. Wenn der Fonds umgekehrt eine Steuererstattung erhält, für die zuvor ein Abgrenzungsposten nicht gebildet worden war, profitieren die Anteilhaber, die zum Zeitpunkt des positiven Bescheids in den Fonds investiert sind, von einem daraus resultierenden Anstieg des Nettoinventarwertes des Fonds. Anteilhaber, die ihre Anteile vor diesem Zeitpunkt verkauft haben, profitieren nicht von einer solchen Erhöhung des Nettoinventarwertes.

Nachhaltigkeitsrisiko

BlackRock definiert das Nachhaltigkeitsrisiko als das Anlagerisiko im Zusammenhang mit Themen, die die Umwelt, Soziales und/oder die Unternehmensführung betreffen. Dabei wird unter Anlagerisiko die Wahrscheinlichkeit oder Ungewissheit des Eintritts wesentlicher Verluste im Verhältnis zu der erwarteten Rendite aus einer Anlage verstanden. Bei dieser Bewertung konzentriert sich BlackRock auf die Anlagerisiken, die für den Fonds finanziell wesentlich sind. Die Definition von Nachhaltigkeitsrisiken soll jedoch nicht das Risiko erfassen, dass ein Fonds mit Nachhaltigkeitsmerkmalen oder -zielen seine Nachhaltigkeitsverpflichtungen nicht erfüllt.

Wie bei anderen Anlagerisiken und -chancen kann die finanzielle Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken je nach Emittent, Sektor, Produkt, Mandat und Zeithorizont variieren. Weitere Informationen finden Sie im BlackRock SFDR Sustainability Risk Statement unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/continuous-disclosure-and-important-information/SFDR-sustainability-risk-statement.pdf>.

Das Ergebnis der nachstehend beschriebenen Nachhaltigkeitsrisikobewertung ist eine Bewertung auf Fondsebene ohne Bezugnahme auf den Referenzwert oder das aktive Ziel des Fonds. Die Bewertung soll Kunden einen Hinweis auf das Gesamtniveau des Nachhaltigkeitsrisikos geben, dem sie bei einer Anlage in einem bestimmten Fonds ausgesetzt sein können. Sie soll jedoch nicht darstellen, wie Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Anlageprozesse verwaltet werden, da das Risiko im Rahmen des Fondsziels verwaltet und typischerweise im Vergleich zum Referenzwert des Fonds bewertet wird. Wie bei anderen Anlagerisiken hängt auch die Fähigkeit, das Nachhaltigkeitsrisiko zu steuern, vom gewählten Fonds ab. Wenn sich ein Kunde für ein Produkt mit begrenztem Anlageermessen entscheidet – wie bei einem indexnachbildenden Portfolio –, ist die Fähigkeit, das im Fonds bestehende Nachhaltigkeitsrisiko zu verwalten oder zu steuern, eingeschränkt.

Obwohl die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken von Fonds zu Fonds unterschiedlich sein können, wie in den vorstehenden Risikofaktoren dargelegt, können alle Fonds einigen Aspekten des Nachhaltigkeitsrisikos unterliegen, da sich das Nachhaltigkeitsrisiko durch bestehende andere Risikoarten manifestieren kann, wie unter anderem dem Markt-, Liquiditäts-, Konzentrations- und Kreditrisiko oder dem Risiko von Aktiv-Passiv-Inkongruenzen usw.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann sich auf zwei Arten widerspiegeln: 1.) dem potenziellen Engagement eines Fonds in einem Nachhaltigkeitsrisikoereignis und 2) den potenziellen finanziellen Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Fonds, wenn ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis oder -faktor auftritt. Bei der

Bewertung der potenziellen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos werden diese Aspekte anhand der nachstehend aufgeführten Fondsmerkmale berücksichtigt. Engagement und Auswirkungen werden über einen Zeithorizont von fünf Jahren (oder weniger) bewertet, der am Anlagehorizont der meisten BlackRock-Fonds ausgerichtet ist.

- ▶ Geografischer Schwerpunkt des Fonds: Die geografische Lage der zugrunde liegenden Anlagen kann sich darauf auswirken, inwieweit ein Fonds einem Nachhaltigkeitsrisikoereignis oder -faktor ausgesetzt und davon betroffen ist. Bestimmte Bedingungen an einem geografischen Standort wie das lokale Klima, das regulatorische Umfeld, die wirtschaftliche Diversifizierung oder das Infrastrukturniveau können sich darauf auswirken, inwieweit ein Fonds entweder den physischen Auswirkungen des Klimawandels, den Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft oder den Risiken in den Bereichen Soziales und Governance ausgesetzt ist.
- ▶ Fondsliquidität: Fonds mit geringerer Liquidität sind möglicherweise weniger gut in der Lage, von Nachhaltigkeitsrisiken betroffene Positionen abzustoßen und sind daher sowohl Nachhaltigkeitsrisikoereignissen stärker ausgesetzt als auch mit höherer Wahrscheinlichkeit von einem Nachhaltigkeitsrisikoereignis finanziell betroffen, wenn es eintritt.
- ▶ Sektorallokation des Fonds: Bestimmte Sektoren sind den Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken wahrscheinlich stärker ausgesetzt. Infolgedessen werden Emittenten in solchen Sektoren unter Umständen ihr Geschäftsmodell erheblich transformieren müssen oder mit einer geringeren Nachfrage nach ihren Waren oder Dienstleistungen konfrontiert sein. Diese Effekte können positiv oder negativ sein, abhängig von der Aufstellung des Unternehmens für die Zukunft, den aktuellen wirtschaftlichen Aktivitäten und der Fähigkeit, Veränderungen zu steuern. Fonds mit einer höheren Allokation in solchen Sektoren, zum Beispiel dem Energiesektor, werden voraussichtlich einem höheren Engagement in Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein und auch höhere Auswirkungen auf die finanzielle Performance erwarten, wenn ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis eintritt. Fonds, die ein geringeres Engagement in diesen Sektoren aufweisen, werden voraussichtlich einem geringeren Engagement in Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein und im Falle eines Nachhaltigkeitsrisikoereignisses voraussichtlich geringere Auswirkungen auf die finanzielle Performance erleben.
- ▶ Produktdesign: Fonds mit expliziten Zielen, ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen, oder mit expliziten Nachhaltigkeitszielen verfolgen Anlagestrategien, die ein größeres Engagement in Nachhaltigkeitsthemen vorantreiben und daher ein höheres Engagement in Nachhaltigkeitsrisikoereignissen aufweisen. Da diese Fonds ein größeres Engagement in Nachhaltigkeitsthemen haben, können sie mit größeren Auswirkungen auf die finanzielle Performance rechnen, wenn ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis eintritt.

BlackRock stuft jeden der oben genannten Faktoren ein und aggregiert die Faktorbewertungen zu einer Gesamtklassifizierung von „wesentlich“ oder „nicht wesentlich“ für jeden Fonds. Zum Datum dieses Prospekts wurden die folgenden Fonds im Hinblick auf das Nachhaltigkeitsrisiko in die Kategorie „wesentlich“ eingestuft:

Circular Economy Fund, Future of Transport Fund, Sustainable Energy Fund, Sustainable Global Infrastructure Fund, World Real Estate Securities Fund.

ESG-Label

Bestimmten Fonds kann ein ESG-Label für ihr Engagement in sozial verantwortlichen Anlagen verliehen worden sein. ESG-Labels sind vertragliche Rahmenwerke, und die Einhaltung ihrer Governance- und Anlageanforderungen stimmt möglicherweise nicht immer mit den für den Fonds geltenden regulatorischen Verpflichtungen überein.

Die Prüfer überprüfen regelmäßig, ob die Fonds die Kriterien für das Label erfüllen. Die Prüfer können beschließen, ein zuvor vergebenes Label nicht zu erneuern. Die Kriterien für die Vergabe der Labels können sich im Laufe der Zeit, manchmal auch erheblich, verändern, und ein Fonds ist möglicherweise nicht in der Lage, das Label beizubehalten, ohne seine Anlagepolitik zu ändern. Infolgedessen kann sich ein Fonds von dem Label zurückziehen. Die Anleger werden gebeten, auf der Website des ESG-Labels die aktuelle Liste der Fonds, die das Label halten, einzusehen.

Sonstige Risiken

Die Fonds sind unter Umständen Risiken ausgesetzt, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, beispielsweise rechtliche Risiken aufgrund von Anlagen in Ländern mit einer unklaren und sich häufig ändernden Gesetzgebung oder ein Mangel an etablierten oder effektiven Möglichkeiten zur Durchsetzung rechtlicher Regressansprüche, das Risiko terroristischer Handlungen, das Risiko, dass in bestimmten Staaten wirtschaftliche und diplomatische Sanktionen bestehen oder diesen auferlegt werden und dass möglicherweise Kampfmaßnahmen eingeleitet werden. Die Auswirkungen dieser Ereignisse sind unklar, könnten jedoch einen wesentlichen Einfluss auf die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und die Marktliquidität haben.

Aufsichtsbehörden und selbstregulierende Organisationen und Börsen sind berechtigt, im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen auf dem Markt außergewöhnliche Maßnahmen zu ergreifen. Künftige behördliche Maßnahmen in Bezug auf die Gesellschaft könnten erhebliche und nachteilige Auswirkungen mit sich bringen.

Besondere Risikoerwägungen

Neben den allgemeinen, oben beschriebenen Risiken, die für alle Fonds gelten, sollten Anleger, die eine Anlage in bestimmten Fonds in Erwägung ziehen, weitere Risiken berücksichtigen. In den nachstehenden Tabellen sind die für jeden einzelnen Fonds zutreffenden Risikohinweise aufgeführt.

Besondere Risikoerwägungen

Nr. FONDS	Risiko einer Kapitalerosion	Festverzinsliche Wertpapiere	Notleidende Wertpapiere	Geschäfte mit verzögerter Lieferung	Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung	Aktienrisiko	ABS/MBS/ABCPs	Portfolio-Konzentrationsrisiko	Contingent Convertible Bonds	ESG: Risiken der Anlagepolitik	Modellrisiko
1. AI Innovation Fund					X	X		X		X	
2. Asian Dragon Fund					X	X					
3. Asian Growth Leaders Fund					X	X					
4. Asian High Yield Bond Fund		X	X				X		X		
5. Asian Multi-Asset Income Fund	X	X	X		X	X	X		X		
6. Asia Pacific Bond Fund		X	X				X		X	X	
7. Asian Sustainable Equity Fund					X	X		X		X	
8. Asian Tiger Bond Fund		X	X				X		X		
9. Brown to Green Materials Fund					X	X		X		X	
10. China Bond Fund		X	X				X	X	X		
11. China Fund					X	X				X	
12. China Innovation Fund					X	X		X	X	X	
13. China Multi-Asset Fund		X	X	X		X	X		X	X	
14. China Onshore Bond Fund		X	X				X	X	X	X	
15. Circular Economy Fund					X	X				X	
16. Climate Transition Multi-Asset Fund		X	X			X	X		X	X	
17. Continental European Flexible Fund					X	X		X	X	X	
18. Developed Markets Sustainable Equity Fund					X	X		X		X	
19. Diversified Tactical Fund		X				X	X			X	X
20. Dynamic High Income Fund	X	X	X			X	X		X		
21. Emerging Europe Fund					X	X					
22. Emerging Markets Bond Fund		X	X						X		
23. Emerging Markets Corporate Bond Advanced Fund		X	X						X	X	
24. Emerging Markets Corporate Bond Fund		X	X						X		
25. Emerging Markets Equity Income Fund	X				X	X					
26. Emerging Markets Ex-China Fund					X	X					
27. Emerging Markets Fixed Maturity Bond Fund 2028		X	X							X	
28. Emerging Markets Fund					X	X					
29. Emerging Markets Impact Bond Fund		X						X		X	
30. Emerging Markets Local Currency Bond Fund		X	X						X		

Besondere Risikoerwägungen

Nr. FONDS	Risiko einer Kapitalerosion	Festverzinsliche Wertpapiere	Notleidende Wertpapiere	Geschäfte mit verzögerter Lieferung	Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung	Aktienrisiko	ABS/MBS/ABCPs	Portfolio-Konzentrationsrisiko	Contingent Convertible Bonds	ESG: Risiken der Anlagepolitik	Modellrisiko
31. Emerging Markets Sustainable Equity Fund					X	X		X		X	
32. ESG Emerging Markets Blended Bond Fund		X	X						X	X	
33. ESG Emerging Markets Bond Fund		X	X						X	X	
34. ESG Emerging Markets Local Currency Bond Fund		X	X						X	X	
35. ESG Multi-Asset Fund		X				X	X			X	
36. Euro Bond Fund		X	X				X		X	X	
37. Euro Corporate Bond Fund		X	X				X		X	X	
38. Euro High Yield Fixed Maturity Bond Fund 2027		X	X							X	
39. Euro High Yield Fixed Maturity Bond Fund 2028		X	X							X	
40. Euro High Income Fixed Maturity Bond Fund 2028		X	X							X	
41. Euro High Income Fixed Maturity Bond Fund 2029		X	X							X	
42. Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2029		X	X							X	
43. Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2030		X	X							X	
44. Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2027 (1)		X	X							X	
45. Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2028		X	X							X	
46. Euro Reserve Fund		X					X				
47. Euro Short Duration Bond Fund		X	X				X		X	X	
48. Euro-Markets Fund					X	X		X	X	X	
49. European Equity Income Fund	X				X	X			X	X	
50. European Equity Transition Fund					X	X		X	X	X	
51. Euro Flexible Income Bond Fund		X	X	X			X		X	X	
52. European Fund					X	X		X	X	X	
53. European High Yield Bond Fund		X	X	X			X		X	X	
54. European Multi-Asset Income Fund	X	X	X			X	X		X	X	
55. European Special Situations Fund					X	X		X	X	X	
56. European Sustainable Equity Fund					X	X		X		X	
57. European Value Fund					X	X			X	X	

Besondere Risikoerwägungen

Nr. FONDS	Risiko einer Kapitalerosion	Festverzinsliche Wertpapiere	Notleidende Wertpapiere	Geschäfte mit verzögerter Lieferung	Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung	Aktienrisiko	ABS/MBS/ABCPs	Portfolio-Konzentrationsrisiko	Contingent Convertible Bonds	ESG: Risiken der Anlagepolitik	Modellrisiko
58. FinTech Fund					X	X		X		X	
59. Fixed Income Global Opportunities Fund		X	X	X			X		X		
60. Future Of Transport Fund					X	X		X	X	X	
61. Global Allocation Fund		X	X		X	X	X		X		
62. Global Bond Income Fund		X	X				X		X		
63. Global Corporate Bond Fund		X	X				X		X		
64. Global Equity Income Fund	X				X	X				X	
65. Global Government Bond Fund		X	X	X			X		X	X	
66. Global High Yield Bond Fund		X	X	X			X		X	X	
67. Global Inflation Linked Bond Fund		X		X			X				
68. Global Listed Infrastructure Fund					X	X		X		X	
69. Global Long-Horizon Equity Fund					X	X		X		X	
70. Global Multi-Asset Income Fund	X	X	X			X	X		X		
71. Global Securitised Fund		X	X				X			X	
72. Global Smaller Companies Fund					X	X		X			X
73. Global Unconstrained Equity Fund					X	X		X		X	
74. Impact Bond Fund		X	X	X			X		X	X	
75. India Fund					X	X					
76. Japan Flexible Equity Fund					X	X				X	
77. Japan Small & MidCap Opportunities Fund					X	X				X	
78. Latin American Fund					X	X					
79. MENA Bond Fund		X	X				X	X	X		
80. Multi-Theme Equity Fund						X				X	
81. MyMap Cautious Fund		X				X					
82. MyMap Growth Fund		X				X					
83. MyMap Moderate Fund		X				X					
84. Natural Resources Fund	X				X	X			X		
85. Next Generation Health Care Fund					X	X					
86. Next Generation Technology Fund					X	X				X	
87. Sustainable Energy Fund					X	X			X	X	
88. Sustainable Global Allocation Fund		X	X		X	X	X		X	X	

Besondere Risikoerwägungen

Nr. FONDS	Risiko einer Kapitalerosion	Festverzinsliche Wertpapiere	Notleidende Wertpapiere	Geschäfte mit verzögerter Lieferung	Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung	Aktienrisiko	ABS/MBS/ABCPs	Portfolio-Konzentrationsrisiko	Contingent Convertible Bonds	ESG: Risiken der Anlagepolitik	Modellrisiko
89. Sustainable Global Dynamic Equity Fund			X		X	X			X	X	
90. Sustainable Global Infrastructure Fund					X	X		X		X	
91. Swiss Small & MidCap Opportunities Fund					X	X		X	X	X	
92. Systematic China A-Share Opportunities Fund					X	X				X	X
93. Systematic China Environmental Tech Fund					X	X		X		X	
94. Systematic Islamic GCC Equity Fund	X				X	X		X			X
95. Systematic Islamic Saudi Arabia Equity Fund	X				X	X		X			X
96. Systematic Global Equity High Income Fund	X				X	X					X
97. Systematic Global Income & Growth Fund	X	X			X	X				X	X
98. Systematic Global SmallCap Fund					X	X				X	X
99. Systematic Multi Allocation Credit Fund		X	X						X	X	
100. United Kingdom Fund					X	X			X	X	
101. US Basic Value Fund						X					
102. US Dollar Bond Fund		X	X	X			X		X		
103. US Dollar High Yield Bond Fund		X	X	X			X		X	X	
104. US Dollar Reserve Fund		X					X				
105. US Dollar Short Duration Bond Fund		X		X			X		X		
106. US Flexible Equity Fund						X				X	
107. US Growth Fund						X				X	
108. US Mid-Cap Value Fund						X					
109. US Sustainable Equity Fund					X	X		X		X	
110. World Bond Fund		X	X	X			X		X	X	
111. World Energy Fund					X	X			X		
112. World Financials Fund					X	X				X	
113. World Gold Fund					X	X			X		
114. World Healthscience Fund					X	X				X	
115. World Mining Fund					X	X			X		
116. World Real Estate Securities Fund					X	X				X	
117. World Technology Fund					X	X				X	

Besondere Risikoerwägungen

Nr. FONDS	Besondere Risikoerwägungen (Fortsetzung)										Nicht-einhaltung der Scharia
	Schwellenmärkte/ Grenzmärkte	Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer	Herabstufungsrisiko	Beschränkungen von Auslandsinvestitionen	Anlagen in bestimmten Branchen	Engagement in Rohstoffe im Rahmen börsen-gehandelter Fonds (ETFs)	Unternehmensanleihen von Banken	Umschlagshäufigkeit	Liquiditätsrisiko	Fonds mit Festlaufzeit	
1. AI Innovation Fund	X			X	X				X		
2. Asian Dragon Fund	X			X					X		
3. Asian Growth Leaders Fund	X			X	X				X		
4. Asian High Yield Bond Fund	X	X	X	X			X		X		
5. Asian Multi-Asset Income Fund	X	X	X	X			X		X		
6. Asia Pacific Bond Fund	X	X	X	X			X		X		
7. Asian Sustainable Equity Fund	X			X					X		
8. Asian Tiger Bond Fund	X	X	X	X			X		X		
9. Brown to Green Materials Fund	X				X				X		
10. China Bond Fund	X	X	X	X			X		X		
11. China Fund	X			X					X		
12. China Innovation Fund	X				X				X		
13. China Multi-Asset Fund	X	X	X	X	X		X		X		
14. China Onshore Bond Fund	X	X	X	X			X		X		
15. Circular Economy Fund	X				X				X		
16. Climate Transition Multi-Asset Fund	X	X	X				X		X		
17. Continental European Flexible Fund				X					X		
18. Developed Markets Sustainable Equity Fund											
19. Diversified Tactical Fund		X							X		
20. Dynamic High Income Fund	X	X	X	X			X		X		
21. Emerging Europe Fund	X			X					X		
22. Emerging Markets Bond Fund	X	X	X	X			X		X		
23. Emerging Markets Corporate Bond Advanced Fund	X	X	X	X			X		X		
24. Emerging Markets Corporate Bond Fund	X		X	X			X		X		

Besondere Risikoerwägungen

Nr. FONDS	Besondere Risikoerwägungen (Fortsetzung)										Nicht-einhaltung der Scharia
	Schwellenmärkte/ Grenzmärkte	Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer	Herabstufungsrisiko	Beschränkungen von Auslandsinvestitionen	Anlagen in bestimmten Branchen	Engagement in Rohstoffe im Rahmen börsengehandelter Fonds (ETFs)	Unternehmensanleihen von Banken	Umschlagshäufigkeit	Liquiditätsrisiko	Fonds mit Festlaufzeit	
25. Emerging Markets Equity Income Fund	X			X					X		
26. Emerging Markets Ex-China Fund	X			X					X		
27. Emerging Markets Fixed Maturity Bond Fund 2028	X	X	X				X		X	X	
28. Emerging Markets Fund	X			X					X		
29. Emerging Markets Impact Bond Fund	X	X		X	X		X		X		
30. Emerging Markets Local Currency Bond Fund	X	X	X	X			X		X		
31. Emerging Markets Sustainable Equity Fund	X			X					X		
32. ESG Emerging Markets Blended Bond Fund	X	X	X	X			X		X		
33. ESG Emerging Markets Bond Fund	X	X	X	X			X		X		
34. ESG Emerging Markets Local Currency Bond Fund	X	X	X	X			X		X		
35. ESG Multi-Asset Fund	X	X	X			X	X		X		
36. Euro Bond Fund		X	X				X				
37. Euro Corporate Bond Fund			X	X			X				
38. Euro High Yield Fixed Maturity Bond Fund 2027	X	X	X				X		X	X	
39. Euro High Yield Fixed Maturity Bond Fund 2028	X	X	X				X		X	X	
40. Euro High Income Fixed Maturity Bond Fund 2028	X	X	X				X		X	X	
41. Euro High Income Fixed Maturity Bond Fund 2029	X	X	X				X		X	X	
42. Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2029	X	X	X				X		X	X	
43. Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2030	X	X	X				X		X	X	

Besondere Risikoerwägungen

Nr. FONDS	Besondere Risikoerwägungen (Fortsetzung)										Nicht-einhaltung der Scharia
	Schwellenmärkte/ Grenzmärkte	Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer	Herabstufungsrisiko	Beschränkungen von Auslandsinvestitionen	Anlagen in bestimmten Branchen	Engagement in Rohstoffe im Rahmen börsengehandelter Fonds (ETFs)	Unternehmensanleihen von Banken	Umschlagshäufigkeit	Liquiditätsrisiko	Fonds mit Festlaufzeit	
44. Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2027 (1)	X	X	X				X		X	X	
45. Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2028	X	X	X				X		X	X	
46. Euro Reserve Fund		X	X								
47. Euro Short Duration Bond Fund		X	X				X				
48. Euro-Markets Fund											
49. European Equity Income Fund				X							
50. European Equity Transition Fund				X					X		
51. Euro Flexible Income Bond Fund	X	X	X	X		X	X		X		
52. European Fund				X					X		
53. European High Yield Bond Fund		X	X				X		X		
54. European Multi-Asset Income Fund	X	X	X				X		X		
55. European Special Situations Fund				X					X		
56. European Sustainable Equity Fund	X										
57. European Value Fund				X							
58. FinTech Fund	X				X				X		
59. Fixed Income Global Opportunities Fund	X	X	X	X		X	X		X		
60. Future Of Transport Fund	X			X	X				X		
61. Global Allocation Fund	X	X	X	X		X	X		X		
62. Global Bond Income Fund	X	X	X	X			X		X		
63. Global Corporate Bond Fund	X	X	X	X			X		X		
64. Global Equity Income Fund	X			X					X		
65. Global Government Bond Fund		X	X								
66. Global High Yield Bond Fund		X	X						X		
67. Global Inflation Linked Bond Fund		X	X	X			X		X		

Besondere Risikoerwägungen

Nr. FONDS	Besondere Risikoerwägungen (Fortsetzung)										Nicht-einhaltung der Scharia
	Schwellenmärkte/ Grenzmarkte	Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer	Herabstufungsrisiko	Beschränkungen von Auslandsinvestitionen	Anlagen in bestimmten Branchen	Engagement in Rohstoffe im Rahmen börsengehandelter Fonds (ETFs)	Unternehmensanleihen von Banken	Umschlagshäufigkeit	Liquiditätsrisiko	Fonds mit Festlaufzeit	
68. Global Listed Infrastructure Fund	X			X	X				X		
69. Global Long-Horizon Equity Fund	X			X					X		
70. Global Multi-Asset Income Fund	X	X	X	X			X		X		
71. Global Securitised Fund	X		X						X		
72. Global Smaller Companies Fund	X			X					X		
73. Global Unconstrained Equity Fund	X								X		
74. Impact Bond Fund	X	X	X	X	X		X		X		
75. India Fund	X			X					X		
76. Japan Flexible Equity Fund											
77. Japan Small & MidCap Opportunities Fund									X		
78. Latin American Fund	X			X					X		
79. MENA Bond Fund	X	X	X	X	X		X		X		
80. Multi-Theme Equity Fund	X								X		
81. MyMap Cautious Fund	X								X		
82. MyMap Growth Fund	X								X		
83. MyMap Moderate Fund	X								X		
84. Natural Resources Fund	X			X	X	X			X		
85. Next Generation Health Care Fund	X			X	X				X		
86. Next Generation Technology Fund	X				X				X		
87. Sustainable Energy Fund	X			X	X				X		
88. Sustainable Global Allocation Fund	X	X	X	X		X	X		X		
89. Sustainable Global Dynamic Equity Fund	X			X					X		
90. Sustainable Global Infrastructure Fund	X			X	X						

Besondere Risikoerwägungen

Nr. FONDS	Besondere Risikoerwägungen (Fortsetzung)										Nicht-einhaltung der Scharia
	Schwellenmärkte/ Grenzmärkte	Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer	Herabstufungsrisiko	Beschränkungen von Auslandsinvestitionen	Anlagen in bestimmten Branchen	Engagement in Rohstoffe im Rahmen börsengehandelter Fonds (ETFs)	Unternehmensanleihen von Banken	Umschlagshäufigkeit	Liquiditätsrisiko	Fonds mit Festlaufzeit	
91. Swiss Small & MidCap Opportunities Fund									X		
92. Systematic China A-Share Opportunities Fund	X			X					X		
93. Systematic China Environmental Tech Fund	X			X	X	X	X		X		
94. Systematic Islamic GCC Equity Fund	X			X					X		X
95. Systematic Islamic Saudi Arabia Equity Fund	X			X					X		X
96. Systematic Global Equity High Income Fund	X			X					X		
97. Systematic Global Income & Growth Fund	X	X	X	X		X			X		
98. Systematic Global SmallCap Fund	X			X					X		
99. Systematic Multi Allocation Credit Fund	X	X	X	X			X		X		
100. United Kingdom Fund											
101. US Basic Value Fund											
102. US Dollar Bond Fund		X	X				X	X			
103. US Dollar High Yield Bond Fund		X	X				X		X		
104. US Dollar Reserve Fund		X	X				X				
105. US Dollar Short Duration Bond Fund		X	X				X		X		
106. US Flexible Equity Fund											
107. US Growth Fund											
108. US Mid-Cap Value Fund									X		
109. US Sustainable Equity Fund											
110. World Bond Fund	X	X	X				X		X		
111. World Energy Fund	X			X	X	X			X		

Besondere Risikoerwägungen

Nr. FONDS	Besondere Risikoerwägungen (Fortsetzung)										Nicht-einhaltung der Scharia
	Schwellenmärkte/ Grenzmärkte	Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer	Herabstufungsrisiko	Beschränkungen von Auslandsinvestitionen	Anlagen in bestimmten Branchen	Engagement in Rohstoffe im Rahmen börsengehandelter Fonds (ETFs)	Unternehmensanleihen von Banken	Umschlagshäufigkeit	Liquiditätsrisiko	Fonds mit Festlaufzeit	
112. World Financials Fund	X			X	X				X		
113. World Gold Fund	X			X	X	X			X		
114. World Healthscience Fund	X			X	X				X		
115. World Mining Fund	X			X	X	X			X		
116. World Real Estate Securities Fund					X						
117. World Technology Fund	X			X	X				X		

Besondere Risiken

Liquiditätsrisiko

Die Handelsvolumina der zugrunde liegenden Anlagen der Fonds können je nach Marktstimmung erheblich schwanken. Es besteht das Risiko, dass die durch die Fonds getätigten Anlagen infolge von Marktentwicklungen, negativer Wahrnehmung der Anleger oder staatlichen und aufsichtsrechtlichen Eingriffen an Liquidität verlieren (hierzu zählt auch die Möglichkeit weitgehender Handelsaussetzungen durch inländische Aufsichtsbehörden). Unter extremen Marktbedingungen besteht das Risiko, dass sich keine Käufer für eine Anlage finden und diese Anlage folglich nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder Preis verkauft werden kann, was dazu führen kann, dass der betroffene Fonds für die entsprechende Anlage einen niedrigeren Preis akzeptieren muss oder es gar nicht zum Verkauf kommt. Gelingt es nicht, eine bestimmte Anlage oder einen Teil der Vermögenswerte eines Fonds zu verkaufen, kann sich dies negativ auf den Wert des entsprechenden Fonds auswirken oder dem Fonds die Möglichkeit nehmen, andere Anlagemöglichkeiten zu ergreifen.

Die Liquidität festverzinslicher Wertpapiere, die von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung und Emittenten aus Schwellenländern ausgegeben werden, wird mit besonders hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund negativer wirtschaftlicher, marktbezogener oder politischer Ereignisse oder negativer Marktstimmung verringert. Die Herabstufung des Ratings festverzinslicher Wertpapiere und Veränderungen bei den aktuellen Zinssätzen kann ihre Liquidität ebenfalls beeinflussen. Für die verschiedenen Unterkategorien der festverzinslichen Wertpapiere siehe auch den Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“.

In ähnlicher Weise sind auch Anlagen in Aktienwerte, die von nicht börsennotierten Unternehmen, Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung und Unternehmen in Schwellenländern ausgegeben werden, in besonderem Maße von dem Risiko betroffen, dass unter bestimmten Marktbedingungen die Liquidität bestimmter Anleger oder Wirtschaftsbranchen oder aller Wertpapiere innerhalb einer bestimmten Anlagekategorie plötzlich und ohne Vorwarnung durch negative wirtschaftliche, marktbezogene oder politische Ereignisse oder negative Marktstimmung reduziert wird oder verschwindet.

Weiterhin kann das Liquiditätsrisiko die entsprechenden Fonds zwingen, wegen eines angespannten Marktumfelds, eines ungewöhnlich hohen Volumens von Rücknahmeanträgen oder anderen Faktoren, die sich dem Einfluss des Anlageberaters entziehen, Rücknahmen aufzuschieben, Rücknahmen durch Übertragung von Sachwerten zu veranlassen oder den Handel auszusetzen. Für mehr Informationen siehe Anhang B Nr. 25. und 30. bis 33. Um Rücknahmeanträge zu erfüllen, könnten die entsprechenden Fonds gezwungen sein, Anlagen zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder ungünstigen Bedingungen zu verkaufen, was sich negativ auf den Wert Ihrer Anlage auswirken kann.

Modellrisiko

Bestimmte Fonds streben die Verfolgung ihres Anlageziels durch den Einsatz eigener Modelle an, die quantitative Analysen enthalten. Anlagen, die unter Verwendung dieser Modelle ausgewählt werden, können sich aufgrund der in die Modelle einbezogenen Faktoren und der Gewichtung der einzelnen Faktoren, aufgrund von Abweichungen von historischen Trends und aufgrund von Problemen bei der Erstellung und Umsetzung

der Modelle (einschließlich Softwareproblemen und anderer technologischer Probleme) anders entwickeln als prognostiziert. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Verwendung dieser Modelle durch BlackRock zu effektiven Anlageentscheidungen für den Fonds führen wird. Die in den Modellen verwendeten Informationen und Daten können von Dritten bereitgestellt werden. Ungenaue oder unvollständige Daten können die Wirksamkeit der Modelle einschränken. Darüber hinaus kann es sich bei einigen der von BlackRock verwendeten Daten um historische Daten handeln, die möglicherweise keine genaue Vorhersage künftiger Marktbewegungen ermöglichen. Es besteht das Risiko, dass die Modelle bei der Auswahl von Anlagen oder bei der Bestimmung der Gewichtung von Anlagepositionen, die es dem Fonds ermöglichen, sein Anlageziel zu erreichen, nicht erfolgreich sein werden.

Kapitalerosionsrisiko

Bestimmte Fonds und/oder Anteilklassen können als Folge ihrer Ausschüttungspolitik und/oder Anlagestrategien dem Kapitalerosionsrisiko unterliegen: Wenn Ausschüttungen aus realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen und/oder dem Kapital erfolgen oder Aufwendungen von realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen und/oder dem Kapital und nicht von den Erträgen abgezogen werden, führt dies zu einer Kapitalerosion und wird daher das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum begrenzen.

Ausschüttungspolitik

Bestimmte Fonds und/oder bestimmte Anteilklassen (beispielsweise Ausschüttungsanteile (G), Ausschüttungsanteile (S), Ausschüttungsanteile (R), Ausschüttungsanteile (T), Ausschüttungsanteile (C) und Ausschüttungsanteile (Y)) können Ausschüttungen sowohl aus dem Kapital als auch aus den Erträgen und realisierten oder nicht realisierten Netto-Veräußerungsgewinnen vornehmen. Eintreten kann dies beispielsweise in folgenden Fällen:

- ▶ wenn Ausschüttungen ohne Abzug von Gebühren und Aufwendungen ausgezahlt werden, werden Gebühren und Aufwendungen aus realisierten oder nicht realisierten Netto-Veräußerungsgewinnen oder anfänglich gezeichnetem Kapital gezahlt. Durch die Auszahlung von Ausschüttungen auf dieser Grundlage wird das Kapital des Fonds bzw. der betreffenden Anteilklasse sich verringern und das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum sinken. Siehe hierzu auch den nachstehenden Abschnitt „Steuerliche Erwägungen“,
- ▶ wenn Ausschüttungen ein Zinsgefälle beinhalten, das sich aus der Währungsabsicherung der Anteilklasse ergibt. Dies bedeutet, dass die Ausschüttung zwar höher sein kann, doch profitiert das Kapital der entsprechenden Anteilklasse nicht von dem Zinsgefälle. Sofern die Nettoerträge aus der Währungsabsicherung der Anteilklasse den Anteil des Zinsgefälles einer Ausschüttung nicht vollständig kompensieren, führt dieser Fehlbetrag zu einem Kapitalverlust. Dieses Risiko einer Kapitalerosion ist besonders relevant für Ausschüttungsanteile (R), da bei dieser Anteilklasse ein wesentlicher Anteil einer Dividendenausschüttung aus dem Kapital vorgenommen werden kann, da die Dividende auf der Grundlage des zu erwartenden Bruttoertrags zuzüglich eines Zinsgefälles berechnet wird. Daher steht das Kapital, das über eine Dividende ausgeschüttet wird, nicht für künftiges Kapitalwachstum zur Verfügung. Zinssätze unterliegen

Schwankungen, was bedeutet, dass das Zinsgefälle die Dividende reduzieren kann.

- ▶ wenn Wertpapiermärkte, an denen der Fonds anlegt, so stark rückläufig sind, dass der Fonds Netto-Kapitalverluste aufweist. Bei Ausschüttungsanteilen (T) und Ausschüttungsanteilen (C) ist das Risiko für das Kapitalwachstum besonders relevant, da bei diesen Anteilklassen ein wesentlicher Teil einer Dividendenausschüttung aus dem Kapital erfolgen kann, da die Dividende bei Ausschüttungsanteilen (T) auf der Grundlage der erwarteten Bruttoerträge berechnet wird oder bei Ausschüttungsanteilen (C) möglicherweise nicht an Erträge oder Kapitalgewinne gekoppelt ist und die Dividende weiter ausgeschüttet werden und der Wert der Anlage schneller fallen kann.
- ▶ wenn die jährlich berechneten Ausschüttungen für Ausschüttungsanteile (Y) niedriger sind als die Mindestausschüttung, könnte dadurch ein Fehlbetrag entstehen, der aus dem Kapital entnommen werden müsste und damit das Kapital des Fonds verringern würde. Bei dieser Anteilklasse ist das Risiko einer Kapitalerosion besonders relevant, da die jährlichen Ausschüttungen mindestens der Mindestausschüttung entsprechen müssen und bei einem Fehlbetrag ein wesentlicher Teil der Ausschüttung aus dem Kapital des Fonds entnommen werden könnte. Dieses über die Ausschüttung an die Anteilinhaber ausgeschüttete Kapital steht dann nicht mehr für zukünftiges Kapitalwachstum zur Verfügung.
- ▶ Unter volatilen oder außergewöhnlichen Marktbedingungen kann sich das Ertragsniveau des Fonds verringern. Das kann dazu führen, dass die Konsistenz der Ausschüttungen beeinträchtigt wird und auch die Ausschüttungen aus dem Kapital, den realisierten Nettogewinnen und den nicht realisierten Nettogewinnen erhöht werden, um die Schwankungen des Ausschüttungssatzes pro Anteil zu verringern, was wiederum das Risiko der Kapitalerosion erhöhen und das Potenzial für Kapitalwachstum verringern kann.

Optionsstrategien

Zudem können bestimmte Fonds Anlagestrategien, wie Optionsstrategien, zur Erzielung von Erträgen verfolgen. Dies könnte zwar die Ausschüttung von mehr Erträgen ermöglichen, kann allerdings auch zur Verringerung des Kapitals und des Potenzials für langfristiges Kapitalwachstum sowie zur Erhöhung von Kapitalverlusten führen. Solche Ausschüttungen können zu einer sofortigen Minderung des Nettoinventarwertes pro Anteil führen. Falls ein Fonds Optionsstrategien zur Erzielung von Erträgen anwendet und im Rahmen einer Optionsstrategie der Anlageberater oder sein Beauftragter mit seiner Einschätzung der Veränderung der Börsenkurse oder der Ermittlung der Korrelation zwischen den Instrumenten oder Indizes, auf denen die verkauften oder erworbenen Optionen basieren, und den Vermögenswerten im Anlageportfolio des Fonds falsch liegt, entstehen diesem Fonds möglicherweise Verluste, die ihm andernfalls nicht entstanden wären.

Festverzinsliche Wertpapiere

Schuldverschreibungen unterliegen sowohl tatsächlichen als auch subjektiv wahrgenommenen Beurteilungen der Kreditwürdigkeit. Die Herabstufung einer mit einem Rating bewerteten Schuldverschreibung oder deren Emittenten oder eine negative

Berichterstattung bzw. Wahrnehmung durch die Anleger, welche nicht unbedingt auf einer gründlichen Analyse beruhen müssen, können zu einem Rückgang des Wertes und der Liquidität des Wertpapiers führen, insbesondere auf Märkten mit geringer Liquidität. In bestimmten Marktsituationen kann dies die Liquidität einer Anlage in solchen Wertpapieren beeinträchtigen, was deren Veräußerung erschwert.

Ein Fonds kann durch Zinsänderungen oder bonitätsrelevante Faktoren beeinträchtigt werden. Änderungen des Marktzinses wirken sich in der Regel auf die Vermögenswerte eines Fonds aus, da die Kurse festverzinslicher Wertpapiere in der Regel steigen, wenn die Zinsen sinken, und sinken, wenn die Zinsen steigen. Die Kurse von kurzfristigen Wertpapieren unterliegen im Allgemeinen weniger starken Schwankungen als Reaktion auf Zinsänderungen wie beispielsweise langfristige Wertpapiere.

Eine wirtschaftliche Rezession kann die Finanzlage eines Emittenten sowie den Marktwert der von diesem Emittenten herausgegebenen hoch verzinslichen Schuldverschreibungen beeinträchtigen. Die Fähigkeit eines Emittenten, seinen Schuldendienstpflichten nachzukommen, kann durch emittentenspezifische Faktoren oder das Nichterreichen bestimmter Unternehmensprognosen oder das Fehlen zusätzlicher Finanzierungsmittel beeinträchtigt werden. Aus dem Konkurs eines Emittenten können einem Fonds Verluste oder Kosten entstehen.

Emittenten von Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade oder ohne Rating können einen hohen Verschuldungsgrad aufweisen, und diese Schuldtitel können daher mit einem hohen Ausfallrisiko behaftet sein. Zudem sind Schuldtitel mit einem Rating von Non-Investment-Grade oder ohne Rating in der Regel weniger liquide und stärkeren Schwankungen ausgesetzt als festverzinsliche Wertpapiere mit höherem Rating, sodass eine negative Konjunkturentwicklung stärkere Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen mit einem Rating von Non-Investment-Grade als auf festverzinsliche Wertpapiere mit höherem Rating hat. Diese Wertpapiere unterliegen zudem einem größeren Kapital- und Zinsverlustrisiko als festverzinsliche Wertpapiere mit höherem Rating.

Anlage in hochrentierlichen Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen mit einem Rating von Non-Investment-Grade, auch bekannt als „hochrentierliche“ bzw. „High-Yield“-Schuldverschreibungen, können ein höheres Ausfallrisiko als Schuldverschreibungen mit höherem Rating bergen. Darüber hinaus sind Wertpapiere mit einem Rating von Non-Investment-Grade tendenziell volatil als Schuldverschreibungen mit höherem Rating, sodass sich nachteilige wirtschaftliche Ereignisse stärker auf die Kurse von Schuldverschreibungen mit einem Rating von Non-Investment-Grade auswirken können als auf Schuldverschreibungen mit höherem Rating. Darüber hinaus kann die Fähigkeit eines Emittenten, seine Schulden zu bedienen, durch emittentenspezifische Entwicklungen beeinträchtigt werden. So kann sich eine Rezession nachteilig auf die finanzielle Situation eines Emittenten und den Marktwert von hochrentierlichen Schuldverschreibungen auswirken, die von diesem Unternehmen ausgegeben werden.

Mit Vermögenswerten unterlegte Wertpapiere („ABS-Anleihen“)

ABS (Asset-backed Security), ist der Oberbegriff für einen von einem Unternehmen oder einem anderen Emittenten (einschließlich öffentlicher oder kommunaler Stellen) begebenen

Schuldtitle, der mit den Einnahmen aus einem zugrunde liegenden Pool an Vermögenswerten unterlegt bzw. besichert ist. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte beinhalten im Allgemeinen Kredit-, Leasing- oder sonstige Forderungen wie etwa aus Kreditkarten, Kfz-Krediten und Studentendarlehen. Ein mit Vermögenswerten unterlegtes Wertpapier wird in der Regel in verschiedenen Klassen mit unterschiedlichen Merkmalen abhängig vom Risiko der zugrunde liegenden Wertpapiere, das anhand ihrer Kreditqualität und Laufzeit beurteilt wird, mit fester oder variabler Verzinsung begeben. Je höher das Risiko der jeweiligen Klasse, umso höher der vom ABS zu zahlende Zins.

Verglichen mit anderen festverzinslichen Wertpapieren wie Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen mit höheren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken behaftet sein. ABS-Anleihen und MBS-Anleihen unterliegen zudem häufig einem Prolongationsrisiko (insofern als die Verpflichtungen aus den zugrunde liegenden Wertpapieren nicht fristgerecht beglichen werden) sowie einem Vorfälligkeitsrisiko (insofern als die Verpflichtungen aus den zugrunde liegenden Wertpapieren vorzeitig abgelöst werden); diese Risiken können sich erheblich auf den Zeitpunkt und die Höhe der Zahlungsströme aus den Wertpapieren und damit nachteilig auf den Ertrag aus den Wertpapieren auswirken. Die durchschnittliche Laufzeit jedes einzelnen Wertpapiers kann durch eine Vielzahl an Faktoren beeinflusst werden wie Möglichkeit und Häufigkeit der Ausübung einer optionalen Tilgung bzw. einer vorzeitigen Zwangstilgung, das vorherrschende Zinsniveau, die tatsächliche Ausfallquote der zugrunde liegenden Vermögenswerte, den Zeitpunkt der Verwertung und das Ausmaß der Rotation der zugrunde liegenden Wertpapiere.

Spezifische Arten von ABS-Anleihen, in die der Fonds anlegen kann, sind nachstehend beschrieben:

Mit ABS-Anleihen verbundene allgemeine Risiken

Hinsichtlich jener Fonds, die in ABS-Anleihen anlegen, wird zwar der Wert der ABS-Anleihen im Rahmen einer Senkung des Zinsniveaus typischerweise steigen und umgekehrt bei einem Anstieg des Zinsniveaus der Wert der ABS-Anleihen fallen und sich der Wert einer ABS-Anleihe und der Wert des hiermit verbundenen zugrunde liegenden Vermögenswerts in der Regel in die gleiche Richtung bewegen, allerdings kann es vorkommen, dass es keine perfekte Korrelation zwischen den beiden Preisbewegungen gibt.

Die ABS-Anleihen, in die der Fonds anlegen kann, können Zinsen oder Vorzugsdividenden zahlen, die unter dem Marktniveau liegen; in einigen Fällen zahlen sie möglicherweise keinerlei Zinsen oder Vorzugsdividenden.

Bestimmte ABS-Anleihen sind bei Fälligkeit in bar zum ausgewiesenen Kapitalbetrag rückzahlbar oder auf Wunsch des Wertpapierinhabers direkt in Form des Betrags des Vermögenswerts, der ihnen zugrunde liegt. In diesem Fall kann der Fonds die ABS-Anleihe vor Endfälligkeit am Sekundärmarkt verkaufen, sofern der Wert des ausgewiesenen Betrags des Vermögenswerts den ausgewiesenen Kapitalbetrag übersteigt, so dass hierdurch eine Wertsteigerung aus dem zugrunde liegenden Vermögenswert erzielt wird.

ABS-Anleihen können auch dem Risiko einer verlängerten Laufzeit (extension risk) unterliegen. Darunter ist das Risiko einer

unvorhergesehenen Verzögerung bei der Tilgung der jeweiligen Forderungen in einer Phase von sinkenden Zinssätzen zu verstehen. Dies könnte eine höhere durchschnittliche Duration des Fonds zur Folge haben. ABS-Anleihen mit längerfristigem Anlagehorizont sind in der Regel Zinsschwankungen stärker ausgesetzt als ABS-Anleihen mit kurzfristigem Anlagehorizont.

Wie andere Schuldverschreibungen sind auch ABS-Anleihen sowohl von der tatsächlichen als auch von der wahrgenommenen Bonität [des Emittenten] abhängig. Die Liquidität von Anlagen in ABS-Anleihen kann unter Umständen eingeschränkt sein, was eine Veräußerung erschwert. Dies kann sich entsprechend negativ auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, schnell und flexibel auf Marktereignisse reagieren zu können, und im Falle einer Liquidation dieser Anlagen ist der Fonds möglicherweise negativen Kursschwankungen ausgesetzt. Darüber hinaus kann der Marktpreis von ABS-Anleihen schwankungsanfällig und unter Umständen nicht ohne Weiteres bestimmbar sein. Dies kann zur Folge haben, dass der Fonds die ABS-Anleihen nicht zum gewünschten Zeitpunkt veräußern oder – im Falle einer Veräußerung – nicht den von ihm als angemessen erachteten Wert erzielen kann. Die Veräußerung von Wertpapieren mit eingeschränkter Liquidität ist häufig mit einem höheren Zeitaufwand und unter Umständen mit höheren Maklergebühren, der Zahlung eines Händlerabschlags und anderen Verkaufskosten verbunden.

ABS-Anleihen können mit einem Leverage verbunden sein, der die Volatilität des Werts des Wertpapiers erhöht.

Hinweise zu bestimmten Arten von ABS-Anleihen, in die der Fonds anlegen kann:

Asset-Backed Commercial Paper („ABCP-Anleihen“)

Eine ABCP-Anleihe ist ein kurzfristiges Anlageinstrument mit einer Laufzeit von üblicherweise 90 bis 180 Tagen. Das Wertpapier selbst wird in aller Regel von einer Bank oder einem Finanzinstitut begeben. Die Schuldtitle sind mit physischen Vermögenswerten wie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen unterlegt und werden im Allgemeinen bei kurzfristigem Finanzierungsbedarf eingesetzt.

Eine Gesellschaft oder eine Unternehmensgruppe kann ihre Liquidität erweitern, indem sie Forderungen an eine Bank oder eine Emissionsgesellschaft (conduit) verkauft, welche im Gegenzug ein Commercial Paper an den Fonds ausgibt. Diesem Commercial Paper sind die erwarteten Zahlungseinkünfte aus den Forderungen unterlegt. Mit Beitreibung der Forderungen wird die Bank bzw. die Emissionsgesellschaft die Mittel erwartungsgemäß weitergeben.

Collateralised Debt Obligation („CDO“)

Ein CDO ist im Allgemeinen ein Wertpapier, das über ein Investment-Grade-Rating verfügt und mit einem Pool von Anleihen, Darlehen und sonstigen Vermögenswerten (die jeweils nicht mit Hypothekenforderungen verbunden sind) unterlegt ist. CDOs sind nicht auf eine Kategorie von Schuldinstrumenten festgelegt, beziehen sich jedoch häufig auf Darlehen oder Anleihen. CDOs werden in unterschiedlichen Klassen begeben, die sich auf unterschiedliche Schuldtitle- und Kreditrisiken beziehen. Die einzelnen Klassen haben jeweils unterschiedliche Laufzeiten und sind mit unterschiedlichen Risiken verbunden.

Agency Mortgage-Backed Security („AMBS-Anleihe“)

Eine AMBS-Anleihe ist eine Art MBS-Anleihe, die von staatlich geförderten Unternehmen wie der Federal Home Loan Mortgage Corporation oder der Federal National Mortgage Association ausgegeben wird. Im Vergleich zu Nicht-AMBS birgt sie in der Regel ein geringeres Kredit- und Ausfallrisiko.

Collateralised Loan Obligations („CLOs“)

CLOs sind eine Art Verbriefung, die durch Unternehmenskredite (d. h. Kredite an Unternehmen) besichert wird.

CLOs werden überwiegend durch variabel verzinsliche Darlehen besichert (obwohl Geschäfte in der Regel ein gewisses Engagement in festverzinslichen Anleihen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen erlauben). Die häufigste Art von CLOs wird als „Leveraged-Loan“-CLOs bezeichnet und überwiegend durch Darlehen an Hochzins-(Non-Investment-Grade-)Gesellschaften besichert. Leveraged-Loan-CLOs werden in der Regel aktiv von einem CLO-Manager verwaltet, der als Vermögensverwalter im High-Yield-Markt tätig ist, obwohl es auch statische (d. h. nicht aktiv verwaltete) CLOs gibt, in die der Fonds investieren kann.

CLOs werden in der Regel mit mehreren Tranchen ausgegeben, die jeweils ein anderes Risiko-Rendite-Profil aufweisen. Das Risiko-Rendite-Profil einer Tranche richtet sich nach ihrer Bonität, die sich aus der Bonität der Basiswerte des CLO und der Rangstellung der Tranche gegenüber anderen Tranchen des CLO hinsichtlich der Reihenfolge der Zahlungen aus diesen Basiswerten ergibt. Zahlungen aus Basiswerten werden beginnend mit den Tranchen mit der höchsten Bonität hin zu den Tranchen mit der niedrigsten Bonität an die Tranchen geleistet. Kredit- und Ausfallrisiken sind daher für Mezzanine- und Equity-Tranchen der CLO im Allgemeinen höher, während Investment-Grade-Tranchen diesen Risiken typischerweise in geringerem Umfang ausgesetzt sind.

Der Preis von CLOs im Besitz des Fonds schwankt im Allgemeinen unter anderem entsprechend der finanziellen Situation der zugrunde liegenden Unternehmen, die über die Darlehen Fremdmittel aufgenommen haben, den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, der Lage an bestimmten Finanzmärkten, politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Trends in einer bestimmten Branche sowie Änderungen der geltenden Zinssätze.

Herabstufungen des Kreditratings können zu Zwangsverkäufen führen und die CLO-Preise destabilisieren. Die Renditen können auch durch das Wiederanlagerisiko (d. h. die Herausforderung, geeignete Darlehen zu finden, in die wiederangelegt werden kann) und das Kontrahentenrisiko (z. B. das Ausfallrisiko von Parteien, die an der Strukturierung oder Verwaltung der CLO beteiligt sind) negativ beeinflusst werden.

CLOs bieten ein diversifiziertes Engagement in Unternehmensanleihen, da sie typischerweise Darlehen an eine erhebliche Anzahl verschiedener Gesellschaften enthalten. Die Konzentration eines zugrunde liegenden Portfolios auf eine einzelne Gesellschaft oder Branche erhöht das Risiko von Zahlungsausfällen oder sektorspezifischen Abschwüngen.

CLOs können aufgrund des begrenzten Handels am Sekundärmarkt weniger liquide sein als andere festverzinsliche Wertpapiere, und die angegebenen Händlerbewertungen stellen möglicherweise nicht die Preise dar, zu denen Vermögenswerte am Markt jeweils tatsächlich gekauft oder verkauft werden können.

CLO-Manager-Risiko

Die CLOs, in die der Fonds investiert, werden von Anlageberatern verwaltet, die möglicherweise nicht der Anlageverwalter sind. CLO-Manager sind für die Auswahl, Verwaltung und Ersetzung der zugrunde liegenden Bankdarlehen oder Anleihen innerhalb einer CLO verantwortlich. CLO-Manager verfügen unter Umständen über eine begrenzte Erfolgsbilanz und können Interessenkonflikten ausgesetzt sein, einschließlich der Verwaltung der Vermögenswerte anderer Kunden oder anderer Anlagevehikel oder des Erhalts von Gebühren, die Anreize zur Maximierung der Rendite und indirekt auch des Risikos einer CLO bieten. Ungünstige Entwicklungen in Bezug auf einen CLO-Manager, wie Personal- und Ressourcenengpässe, regulatorische Probleme oder andere Entwicklungen, die sich auf die Fähigkeiten und/oder Leistungen des CLO-Managers auswirken können, können die Wertentwicklung der CLO-Wertpapiere beeinträchtigen, in die der Fonds investiert

Credit Linked Note - („CLN“)

Ein CLN ist ein Wertpapier, das einen Credit Default Swap als Komponente enthält, mit dem der Emittent spezifische Kreditrisiken auf den Fonds übertragen kann.

CLNs werden über eine Zweckgesellschaft oder einen Trust geschaffen, welcher mit Wertpapieren besichert ist, die mit einem Rating der ersten Kategorie einer anerkannten Ratingagentur ausgestattet sind. Der Fonds erwirbt Wertpapiere von einem Trust, der während der Laufzeit des Schuldtitels einen festen oder variablen Kupon zahlt. Bei Fälligkeit erhält der Fonds den Nennwert, es sei denn, der zugrunde liegende Darlehensnehmer fällt aus oder der Schuldner geht in Konkurs. In diesem Fall erhält der Fonds einen Betrag in Höhe der Erlösrate (recovery rate). Der Trust schließt einen Default Swap mit einem sog. Deal-Arrangeur ab. Bei Ausfall zahlt der Trust dem Dealer den Nennwert abzüglich der Erlösrate im Austausch gegen eine jährliche Gebühr, die an den Fonds in Form einer höheren Rendite auf die Schuldtitel weitergegeben wird.

Im Rahmen dieser Struktur ist der Kupon bzw. der Preis des Schuldtitels an die Wertentwicklung einer Referenzforderung gekoppelt. Sie ermöglicht den Darlehensnehmern eine Absicherung des Kreditrisikos und bietet dem Fonds als Ausgleich für das Risiko eines bestimmten Kreditereignisses eine erhöhte Rendite auf den Schuldtitel.

Synthetische Collateralised Debt Obligation („synthetischer CDO“)

Ein synthetischer CDO ist ein CDO, der in Credit Default Swaps („CDS“ – siehe unten) oder sonstige unbare Vermögenswerte anlegt, um sich an einem Portfolio von festverzinslichen Vermögenswerten zu beteiligen. Synthetische CDOs sind üblicherweise in Kreditklassen aufgeteilt, basierend auf der Höhe des jeweils übernommenen Kreditrisikos. Die ersten Anlagen in den CDO erfolgen durch die niedrigeren Klassen, während für die Senior-Klassen ggf. keine Anfangsinvestition erforderlich ist.

Alle Klassen erhalten periodische Zahlungen aus den Zahlungsströmen der Credit Default Swaps. Bei Eintritt eines Kreditereignisses in dem festverzinslichen Portfolio tragen der synthetische CDO und die Anleger (einschließlich des Fonds) die Verluste, und zwar von der Klasse mit dem niedrigsten Rating an aufwärts.

Zwar bieten synthetische CDOs ggf. extrem hohe Renditen für die Anleger (wie den Fonds), es besteht jedoch auch ein Verlustrisiko in Höhe der anfänglichen Anlagen, sofern mehrere Kreditereignisse im Referenzportfolio eintreten.

Ein CDS ist ein Swap, bei dem das Kreditrisiko von festverzinslichen Produkten zwischen den Parteien übertragen wird. Der Käufer eines CDS erhält eine Kreditabsicherung (d. h. er kauft Schutz), während der Verkäufer des Swaps die Bonität des Produkts garantiert. Dabei wird das Ausfallrisiko von dem Inhaber des festverzinslichen Wertpapiers auf den Verkäufer des CDS übertragen. CDSs werden als eine Form von OTC-Derivaten angesehen.

Whole Business Securitisation („WBS“)

Eine WBS ist definiert als eine Form der ABS-Finanzierung, bei der Betriebsvermögen (d. h. langfristige Vermögenswerte, die zur Verwendung im Betrieb und nicht zum Weiterverkauf erworben werden, einschließlich Grundbesitz, Fabrikanlagen, Betriebseinrichtungen und immaterielle Vermögenswerte) durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen über eine Zweckgesellschaft (ein Konstrukt, dessen Geschäftstätigkeit auf den Erwerb und die Finanzierung von bestimmten Vermögenswerten beschränkt ist, in der Regel ein Tochterunternehmen mit einer Vermögensstruktur und Rechtsform, durch die die Verpflichtungen der Zweckgesellschaft auch im Falle des Konkurses der Muttergesellschaft gesichert sind) am Anleihemarkt finanziert wird, und bei der die Betriebsgesellschaft die vollständige Kontrolle über die verbrieften Vermögenswerte behält. Im Falle eines Ausfalls wird die Kontrolle dem Sicherheitentreuhänder zu Gunsten der Inhaber der Schuldverschreibungen für die restliche Zeit der Finanzierung übergeben.

Mortgage-Backed Securities („MBS-Anleihen“)

Eine MBS-Anleihe bezeichnet einen Schuldtitel, der durch laufende Einkünfte aus einem zugrunde liegenden Pool von gewerblichen und/oder privaten Hypothekendarlehen besichert oder unterlegt ist. Diese Art Wertpapiere wird üblicherweise zur Umleitung von Zins- und Kapitalzahlungen aus einem Pool von Hypothekendarlehen an Anleger genutzt. MBS-Anleihen werden typischerweise in verschiedenen Klassen und mit unterschiedlichen Merkmalen begeben, abhängig von den mit den jeweils zugrunde liegenden Hypothekendarlehen verbundenen Risiken, die anhand der Kreditqualität und Laufzeit beurteilt werden, und können mit festem oder variablem Zinssatz ausgestattet sein. Je höher das Risiko einer Klasse, umso höher die auf die jeweilige MBS-Anleihe gezahlten Erträge.

Spezifische Arten von MBS-Anleihen, in die der Fonds anlegen kann, sind nachstehend beschrieben.

Mit MBS-Anleihen verbundene allgemeine Risiken

MBS-Anleihen können dem Risiko der vorzeitigen Tilgung unterliegen. Dies ist das Risiko einer vorzeitigen Refinanzierung oder anderweitigen vorzeitigen Rückzahlung des Kapitalbetrags einer Hypothek durch den Schuldner einer MBS-Anleihe in einer Phase von sinkenden Zinssätzen. In einem solchen Fall erfolgt die Rückzahlung für bestimmte Arten von MBS-Anleihen schneller als ursprünglich vorgesehen und der Fonds muss die Erlöse aus der Rückzahlung in Wertpapiere mit einer geringeren Rendite anlegen. MBS-Anleihen können auch dem Risiko einer verlängerten Laufzeit unterliegen. Darunter ist das Risiko einer unvorhergesehenen Verzögerung bei der Rückzahlung bestimmter Arten von MBS-Anleihen in einer Phase von sinkenden Zinssätzen und eines damit verbundenen Wertverfalls dieser Wertpapiere zu verstehen. Dies könnte eine höhere durchschnittliche Duration des Fonds zur Folge haben. Wertpapiere mit längerfristigem Anlagehorizont reagieren in der Regel stärker auf Zinsschwankungen als Wertpapiere mit kurzfristigem Anlagehorizont.

Aufgrund des Risikos der vorzeitigen Rückzahlung und des Risikos einer verlängerten Laufzeit reagieren MBS-Anleihen anders auf Änderungen des Zinsniveaus als andere festverzinsliche Wertpapiere. Geringfügige Zinsschwankungen (sowohl Zinserhöhungen als auch Zinssenkungen) können kurzfristig zu einer beträchtlichen Wertminderung bestimmter MBS-Anleihen führen. Bestimmte MBS-Anleihen, in die der Fonds investieren kann, haben unter Umständen einen gewissen Hebeleffekt (investment leverage), durch den dem Fonds ein Verlust in Höhe des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Anlagebetrags entstehen kann.

Die Liquidität von Anlagen in MBS-Anleihen kann unter Umständen eingeschränkt sein, was eine Veräußerung erschwert. Dies kann sich entsprechend negativ auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, schnell und flexibel auf Marktereignisse reagieren zu können, und im Falle einer Liquidation dieser Anlagen ist der Fonds möglicherweise negativen Kursschwankungen ausgesetzt. Darüber hinaus kann der Marktpreis für MBS-Anleihen schwankungsanfällig und unter Umständen nicht ohne Weiteres bestimmbar sein. Dies kann zur Folge haben, dass der Fonds die ABS-Anleihen nicht zum gewünschten Zeitpunkt veräußern oder – im Falle einer Veräußerung – nicht den von ihm als angemessen erachteten Wert erzielen kann. Die Veräußerung von Wertpapieren mit eingeschränkter Liquidität ist häufig mit einem höheren Zeitaufwand und unter Umständen mit höheren Maklergebühren, der Zahlung eines Händlerabschlags und anderen Verkaufskosten verbunden.

Hinweise zu spezifischen Arten von MBS-Anleihen, in die ein Fonds anlegen kann:

Commercial Mortgage Backed Security („CMBS-Anleihe“)

Eine CMBS-Anleihe ist eine MBS-Anleihe, die durch eine Hypothek auf eine gewerbliche Immobilie besichert ist; CMBS-Anleihen können Immobilienanlegern und Darlehensgebern von gewerblichen Krediten Liquidität verschaffen. In aller Regel ist das Risiko der vorzeitigen Rückzahlung bei einer CMBS-Anleihe geringer, da gewerbliche Hypothekendarlehen meist mit einer festen und nicht wie bei privaten Hypothekendarlehen mit einer variablen Laufzeit aufgenommen werden. CMBS-Anleihen werden

nicht immer in der standardisierten Form abgeschlossen und können daher erhöhten Bewertungsrisiken unterliegen.

Collateralised Mortgage Obligation („CMO“)

Ein CMO ist ein Wertpapier, das durch die Erträge aus Hypothekendarlehen, Pools von Hypothekenforderungen oder sogar bestehenden CMOs gestützt wird und in Klassen mit unterschiedlichen Fälligkeiten unterteilt ist. Bei der Strukturierung eines CMO verteilt der Emittent die Zahlungen aus den zugrunde liegenden Sicherheiten über eine Reihe von Klassen, eine sog. Multi-Class-Emission. Der Gesamtertrag aus einem gegebenen Pool von Hypothekenforderungen wird zwischen einer Auswahl von CMOs mit unterschiedlichen Zahlungsströmen und sonstigen Merkmalen geteilt. Bei den meisten CMOs erfolgen Kuponzahlungen auf die letzte Klasse erst, wenn alle anderen Klassen zurückgezahlt wurden. Zinsen erhöhen den Nominalwert.

CMOs zielen darauf ab, die mit einer vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Risiken zu eliminieren, indem jedes Wertpapier in Fälligkeitsklassen unterteilt ist, die der Reihe nach abgezahlt werden. Dadurch ist die Rendite geringer als bei anderen MBS-Anleihen. Jede der Klassen kann Zinszahlungen oder Kapitalrückzahlungen oder eine Kombination dieser Zahlungen erhalten und mit weiteren komplexeren Bedingungen verbunden sein. CMOs bieten generell niedrigere Zinssätze bedingt durch das reduzierte Risiko der vorzeitigen Rückzahlung und die größere Vorhersagbarkeit der Zahlungen. Darüber hinaus können CMOs eine relativ geringe Liquidität aufweisen, wodurch sich ggf. die Kosten für Kauf und Verkauf dieser Instrumente erhöhen.

Real Estate Mortgage Investment Conduits („REMIC“)

Ein REMIC ist eine Hypothekenanleihe mit Investment-Grade-Rating, bei der Pools mit Hypothekenforderungen in unterschiedliche Fälligkeits- und Risikoklassen für Banken oder Emissionsgesellschaften unterteilt werden, welche die Erlöse aus den Schuldtiteln an die Inhaber (einschließlich des Fonds) weitergeben. Der REMIC ist als synthetisches Anlagevehikel strukturiert, das aus einem festen Pool von Hypothekenforderungen besteht, der aufgeteilt und als einzelne Wertpapiere an Anleger vertrieben wird, und das für die Bereitstellung von Sicherheiten errichtet wird. Diese Basis wird sodann in verschiedene hypothekengestützte Wertpapierklassen mit unterschiedlichen Fälligkeiten und Kupons unterteilt.

Residential Mortgage-Backed Security („RMBS-Anleihen“)

Eine RMBS-Anleihe ist ein Wertpapier, dessen Zahlungsströme aus privaten Immobiliendarlehen wie Hypotheken, Eigenheimdarlehen (Home-Equity-Darlehen) und Subprime-Hypothekendarlehen stammen. Bei dieser Art von MBS-Anleihen liegt der Schwerpunkt auf privaten und nicht auf gewerblichen Hypothekendarlehen.

Inhaber von RMBS-Anleihen erhalten Zinsen und Kapitalzahlungen aus den Zahlungen der Schuldner der privaten Immobiliendarlehen. Eine RMBS-Anleihe umfasst einen großen Pool von privaten Hypothekendarlehen.

Notleidende Wertpapiere

Eine Anlage in Wertpapiere eines Emittenten, der in Zahlungsverzug geraten oder von Zahlungsverzug bedroht ist („notleidende Wertpapiere“), birgt erhebliche Risiken. Eine solche

Anlage wird daher nur dann getätigt, wenn der Anlageberater entweder der Ansicht ist, dass das Wertpapier zu einem Kurs gehandelt wird, der wesentlich von dem nach Einschätzung des Anlageberaters angemessenen Marktpreis abweicht, oder er es als hinreichend wahrscheinlich erachtet, dass der Emittent solcher Wertpapiere ein Umtauschangebot vorlegen oder einem Restrukturierungsplan unterworfen wird. Gleichwohl kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass ein solches Umtauschangebot unterworfen wird oder ein solcher Restrukturierungsplan umgesetzt wird oder dass die im Zusammenhang mit einem solchen Umtauschangebot oder einem solchen Restrukturierungsplan erhaltenen Vermögenswerte nicht einen geringeren Wert oder ein niedrigeres Ertragspotenzial aufweisen, als zum Zeitpunkt der Investition erwartet wurde. Zudem kann eine längere Zeitspanne zwischen der Investition in notleidende Wertpapiere und der Vorlage eines Umtauschangebots oder dem Abschluss eines Restrukturierungsplanes liegen. In diesem Zeitraum sind Zinszahlungen auf notleidende Wertpapiere äußerst unwahrscheinlich. Zudem besteht erhebliche Unsicherheit darüber, ob ein angemessener Marktpreis erzielt, ein Umtauschangebot vorgelegt oder ein Restrukturierungsplan abgeschlossen wird, so dass es unter Umständen erforderlich sein kann, bestimmte Kosten zu übernehmen, um die Interessen des anlegenden Fonds im Verlauf von Verhandlungen bezüglich eines möglichen Umtausch- oder Restrukturierungsplanes zu wahren. Darüber hinaus können sich Anlagebeschränkungen mit Blick auf notleidende Wertpapiere auf Grund steuerlicher Erwägungen negativ auf den aus den notleidenden Wertpapieren erzielten Ertrag auswirken.

Einige Fonds können in Wertpapiere von Emittenten anlegen, die mit einer Vielzahl von Finanz- und Ertragsproblemen konfrontiert sind. Hiermit gehen besondere Risiken einher. Die Anlage eines Fonds in Aktien oder festverzinsliche Wertpapiere finanzschwacher Emittenten kann auch eine Anlage bei Emittenten, die erheblichen Kapitalbedarf oder einen Nettoverlust aufweisen, oder bei Emittenten beinhalten, die sich in Konkurs oder in der Sanierung befinden oder befanden bzw. bei denen dies bevorstehen kann.

Contingent Convertible Bonds (Coco-Bonds)

Ein Contingent Convertible Bond ist ein komplexer Schuldtitel, der in Eigenkapital des Emittenten umgewandelt oder ganz oder teilweise abgeschrieben werden kann, wenn ein vorher festgelegtes auslösendes Ereignis eintritt. Auslösende Ereignisse können außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen. Zu den üblichen auslösenden Ereignissen gehört, dass der Aktienpreis des Emittenten für eine bestimmte Dauer auf ein bestimmtes Niveau oder die Kapitalquote des Emittenten auf ein vorher festgelegtes Niveau fällt. Kuponzahlungen auf bestimmte Contingent Convertible Bonds können vollkommen willkürlich sein und vom Emittenten jederzeit, aus jeglichem Grund und für jegliche Zeitdauer gestrichen werden.

Ereignisse, die die Umwandlung eines Schuldtitels in Aktien auslösen, sind so gestaltet, dass die Umwandlung erfolgt, wenn sich der Emittent der Contingent Convertible Bonds in finanziellen Schwierigkeiten befindet, was entweder durch aufsichtsrechtliche Beurteilung oder durch objektive Verluste festgestellt wird (z.B. wenn die Kapitalquote des Emittenten unter ein vorher bestimmtes Niveau fällt).

Die Anlage in Contingent Convertible Bonds kann (unter anderem) folgende Risiken bergen:

Anleger in Contingent Convertible Bonds können Kapital verlieren, wenn Aktieninhaber dies nicht tun.

Die Auslöseschwellen sind unterschiedlich und bestimmen das Umwandlungsrisiko, je nachdem, wie weit die Kapitalquote von der Auslöseschwelle entfernt ist. Es kann für den Fonds schwierig sein, die auslösenden Ereignisse vorherzusehen, aufgrund derer Fremd- in Eigenkapital umgewandelt werden muss. Außerdem kann es für den Fonds schwer vorherzusehen sein, wie sich die Wertpapiere nach der Umwandlung entwickeln.

Im Falle der Umwandlung in Eigenkapital könnte der jeweilige Fonds gezwungen sein, diese neuen Aktien zu verkaufen, da die Anlagepolitik des jeweiligen Fonds möglicherweise keine Aktien in seinem Portfolio zulässt. Ein solcher Zwangsverkauf und die erhöhte Verfügbarkeit dieser Aktien könnten sich insofern auf die Marktliquidität auswirken, als nicht genügend Nachfrage nach diesen Aktien herrscht. Die Anlage in Contingent Convertible Bonds kann darüber hinaus ein gesteigertes Branchen-Konzentrationsrisiko und damit ein Kontrahentenrisiko mit sich bringen, da solche Wertpapiere von einer begrenzten Anzahl Banken ausgegeben werden. Contingent Convertible Bonds gehen vergleichbaren nicht wandelbaren Wertpapieren in der Regel im Rang nach und unterliegen daher höheren Risiken als andere Schuldverschreibungen.

Falls ein Contingent Convertible Bond infolge eines zuvor festgelegten auslösenden Ereignisses abgeschrieben wird (eine „Abschreibung“), erleidet der Fonds gegebenenfalls einen vollständigen, teilweisen oder schrittweisen Verlust des Anlagewerts. Eine Abschreibung kann entweder vorübergehend oder dauerhaft sein.

Außerdem werden die meisten Coco-Bonds als „ewige Anleihen“ ausgegeben, die zu vorbestimmten Terminen gekündigt werden können. Ewige Contingent Convertible Bonds werden möglicherweise nicht zum festgesetzten Kündigungstermin gekündigt, und die Anleger erhalten keine Rückzahlung des Kapitals zum Kündigungstermin oder zu einem anderen Zeitpunkt.

Wertpapiergeschäfte mit verzögerter Lieferung (Delayed Delivery Transactions)

Fonds, die eine Anlage in festverzinsliche Wertpapiere tätigen, können zudem Wertpapierkontrakte der Kategorie „To Be Announced“ („TBA“ – hierbei werden die endgültigen Emissionsmodalitäten noch bekannt gegeben) erwerben. Hierbei handelt es sich um ein handelsübliches Verfahren am Markt für hypothekenbesicherte Wertpapiere, bei dem ein Kontrakt erworben wird, der den Käufer berechtigt, ein Wertpapier von einem Hypotheken-Pool (u.a. Ginnie Mae, Fannie Mae oder Freddie Mac) zu einem festgelegten Preis und einem zuvor festgelegten späteren Zeitpunkt zu kaufen. Zum Zeitpunkt des Erwerbs sind die wesentlichen Merkmale, nicht jedoch das zu erwerbende Wertpapier bekannt. Während der Preis zum Zeitpunkt des Erwerbs feststeht, ist der Nennwert des Wertpapiers nicht bekannt. Da ein TBA-Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt als dem des Erwerbs abgewickelt wird, kann hieraus für den Fonds eine gehebelte Position resultieren. Mit dem Kauf eines TBA ist ein Verlustrisiko verbunden, sofern der Wert des zu erwerbenden Wertpapiers vor dem Abwicklungstermin fällt. Risiken im Zusammenhang mit diesen Kontrakten ergeben sich

auch aus der Möglichkeit, dass die Kontrahenten die vertraglichen Bedingungen des Kontrakts nicht erfüllen können. In bestimmten Ländern können TBA als derivative Finanzinstrumente klassifiziert sein.

Die Fonds können eine solche Verpflichtung vor deren Erfüllung verkaufen, falls dies für angebracht erachtet wird. Erlöse aus dem Verkauf von TBA gehen erst am vertraglich vereinbarten Abwicklungstermin ein. Solange eine TBA-Verkaufsposition noch nicht geschlossen ist, wird eine solche Transaktion durch vergleichbare lieferbare Wertpapiere oder eine kompensatorische TBA-Kaufposition gedeckt (die an oder vor dem Abwicklungstermin zur Belieferung ansteht).

Wird eine TBA-Verkaufsposition durch den Erwerb einer kompensatorischen Kaufposition geschlossen, so hat der Fonds einen Gewinn oder Verlust hieraus realisiert, ungeachtet eines möglichen nicht realisierten Gewinns oder Verlusts aus dem zugrunde liegenden Wertpapier. Liefert der Fonds im Rahmen einer solchen Verpflichtung Wertpapiere ab, so realisiert der Fonds einen Gewinn oder Verlust aus dem Verkauf der Wertpapiere basierend auf dem zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Verpflichtung festgesetzten Stückpreis.

Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung

Wertpapiere von kleineren Unternehmen können plötzlicheren und stärkeren Marktschwankungen ausgesetzt sein als Wertpapiere größerer und etablierter Unternehmen oder als der Marktdurchschnitt. Diese Unternehmen verfügen möglicherweise nur über beschränkte Produktlinien, Absatzmärkte bzw. finanzielle Ressourcen oder sind von einer kleinen Managementgruppe abhängig. Damit diese Unternehmen ihr Potenzial entfalten, braucht es Zeit. Zudem werden die Aktien vieler kleiner Unternehmen seltener und in geringerem Umfang gehandelt. Sie unterliegen zudem in stärkerem Maße plötzlichen Kursschwankungen als die Aktien großer Unternehmen. Außerdem reagieren die Wertpapiere kleiner Unternehmen möglicherweise stärker auf Änderungen am Markt als Wertpapiere großer Unternehmen. Diese Faktoren können zu überdurchschnittlichen Schwankungen beim Nettoinventarwert der Anteile eines Fonds führen.

Aktienrisiken

Der Wert von Aktien unterliegt täglichen Schwankungen, und ein in Aktien anlegender Fonds kann erhebliche Verluste erleiden. Aktienkurse unterliegen zahlreichen Einflussfaktoren auf Einzelunternehmensebene sowie auf Ebene der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, einschließlich Veränderungen des Investitionsklimas, Entwicklungen in den Bereichen Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinsen, emittentenspezifischen Faktoren, Meldungen über Unternehmensgewinne, demografischen Trends und Katastropheneignissen.

Geldmarktinstrumente

Sowohl der Euro Reserve Fund als auch der US Dollar Reserve Fund legen einen erheblichen Teil ihres Nettoinventarwertes in genehmigte Geldmarktinstrumente an; diesbezüglich sind die Anlagen der Teilfonds für Anleger durchaus mit Anlagen in reguläre Termineinlagen vergleichbar. Anleger sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in diese Teilfonds den mit Anlagen in OGA verbundenen Risiken unterliegt, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass der angelegte Kapitalbetrag bei

Schwankungen des Nettoinventarwertes des Teilfonds ebenfalls schwanken wird.

Geldmarktinstrumente unterliegen sowohl tatsächlichen als auch subjektiv wahrgenommenen Beurteilungen der Kreditwürdigkeit. Die Herabstufung eines mit einem Rating bewerteten Geldmarktinstruments oder eine negative Berichterstattung bzw. Wahrnehmung durch die Anleger, welche nicht unbedingt auf einer Fundamentalanalyse beruhen müssen, können zu einem Rückgang des Wertes und der Liquidität des betreffenden Instruments führen, insbesondere auf illiquiden Märkten.

Schwellenmärkte/Grenzmärkte

Die folgenden Überlegungen, die in gewissem Maße für alle internationalen Investitionen gelten, sind in bestimmten kleineren Schwellen- und Grenzmärkten von besonderer Bedeutung. Fonds, die in Aktien investieren (siehe Abschnitt zu den jeweiligen Anlagezielen des betreffenden Fonds), können Anlagen in bestimmten kleineren Schwellen- und Grenzmärkten umfassen, bei denen es sich typischerweise um ärmere oder weniger entwickelte Länder handelt, die ein geringeres Maß der wirtschaftlichen und/oder Kapitalmarktentwicklung und ein höheres Maß an Aktienkurs- und Währungsvolatilität aufweisen. Die Aussichten für wirtschaftliches Wachstum in einer Reihe dieser Märkte sind beträchtlich, und die Aktienrenditen haben das Potenzial, jene in reifen Märkten zu übertreffen, wenn Wachstum erzielt wird. Die Aktienkurs- und Währungsvolatilität ist jedoch in Schwellen- und Grenzmärkten im Allgemeinen höher.

Einige Regierungen üben erheblichen Einfluss auf die private Wirtschaft aus; darüber hinaus bestehen in vielen Entwicklungsländern erhebliche politische und soziale Unsicherheitsfaktoren. Als weiteres für die Mehrzahl dieser Länder signifikantes Risiko kommt die starke Abhängigkeit vom Export und damit vom internationalen Handel hinzu. Überlastete Infrastrukturen und veraltete Finanzsysteme sowie Umweltprobleme sind außerdem Risiken, auf die im Zusammenhang mit diesen Ländern hingewiesen werden muss und die sich mit dem Klimawandel verstärken können.

Bestimmte Volkswirtschaften sind auch in erheblichem Maße von der Ausfuhr von Primärrohstoffen abhängig und daher anfällig für Änderungen der Rohstoffpreise, die wiederum von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden können.

Vor dem Hintergrund schwieriger sozialer und politischer Verhältnisse haben Regierungen Maßnahmen ergriffen, wie z.B. Enteignungen, enteignungsgleiche Steuern, Verstaatlichung, Interventionen auf dem Wertpapiermarkt und bei der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen, Devisenkontrollen sowie die Verhängung von Beschränkungen für Auslandsinvestitionen. Dies könnte sich in Zukunft wiederholen. Neben einer Quellensteuer auf Kapitalerträge können in einigen Schwellen- und Grenzmärkten von ausländischen Anlegern auch andere Steuern auf Veräußerungsgewinne erhoben werden.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung, Prüfung und Bilanzierung in Schwellen- und Grenzmärkten können sich von denen der entwickelten Märkte unterscheiden. Verglichen mit den etablierten Märkten haben einige der Schwellen- und Grenzmärkte weit weniger Richtlinien, deren Anwendung unter Umständen weniger genau überwacht wird, und die Aktivitäten der Anleger unterliegen keiner strengen Aufsicht. Zu diesen Aktivitäten

kann auch der Handel auf der Grundlage von Insiderinformationen durch bestimmte Anlegergruppen gehören.

Wertpapiermärkte in Entwicklungsländern sind kleiner als die etablierten Wertpapiermärkte; sie verfügen über ein wesentlich kleineres Handelsvolumen und sind daher weniger liquide und heftigeren Schwankungen unterworfen. Die Marktkapitalisierung sowie das Handelsvolumen können auf einige wenige Emittenten beschränkt sein, die eine geringe Anzahl von Wirtschaftszweigen repräsentieren, und es kann eine starke Konzentration der Anleger und Finanzintermediäre bestehen. Diese Faktoren können bei der Veräußerung oder dem Erwerb von Wertpapieren eines Fonds die zeitliche Planung und den Preis negativ beeinflussen.

Die Praktiken der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen bergen auf den Schwellen- und Grenzmärkten ein größeres Risiko als auf etablierten Märkten. Dies liegt teilweise daran, dass ein Fonds finanziell weniger gut ausgestattete Makler und Vertragspartner einschalten muss, und daran, dass die Verwahrung und Registereintragung von Vermögenswerten in einigen Ländern unzuverlässig sind.

Verzögerungen bei der Abwicklung können dazu führen, dass der Fonds Anlagechancen verpasst, weil er nicht in der Lage ist, ein Wertpapier zu erwerben oder zu verkaufen. Die Verwahrstelle ist nach Luxemburger Recht für die ordnungsgemäße Auswahl und Überwachung ihrer Korrespondenzbanken auf allen relevanten Märkten verantwortlich.

In einigen Schwellen- und Grenzmärkten sind Registerführer nicht einer effektiven staatlichen Aufsicht unterstellt; sie sind auch nicht immer vom Emittenten unabhängig. Es besteht die Möglichkeit von Betrug, Fahrlässigkeit, unangemessener Einflussnahme durch den Emittenten oder der Verweigerung der Anerkennung des Eigentums, was unter anderem dazu führen könnte, dass die Registrierung einer Beteiligung vollständig verloren geht. Anleger sollten daher beachten, dass die betroffenen Fonds infolge derartiger Registrierungsprobleme Verluste erleiden könnten, und dass ein Fonds aufgrund archaischer Rechtssysteme möglicherweise nicht in der Lage ist, einen erfolgreichen Schadensersatzanspruch geltend zu machen.

Obwohl die vorstehend beschriebenen Faktoren zu einem generell höheren Risikoniveau in Bezug auf die einzelnen kleineren Schwellen- und Grenzmärkte führen können, können diese reduziert werden, wenn eine geringe Korrelation zwischen den Aktivitäten dieser Märkte besteht, und/oder durch die Diversifizierung der Anlagen innerhalb der betreffenden Fonds.

Schuldtitle staatlicher Kreditnehmer

Schuldtitle staatlicher Kreditnehmer sind Schuldverschreibungen, die von Regierungen oder ihren Behörden und staatlichen Stellen („staatliche Stellen“) begeben oder garantiert werden. Eine Anlage in Schuldtitle staatlicher Kreditnehmer kann Risiken beinhalten. Die für die Rückzahlung der Schuldtitle staatlicher Kreditnehmer zuständige staatliche Stelle ist möglicherweise nicht in der Lage oder willens, bei Fälligkeit entsprechend den Bedingungen dieser Schuldverschreibung den Kapitalbetrag zurückzuerstatten und/oder Zinsen zu zahlen. Die Bereitschaft oder Fähigkeit einer staatlichen Stelle zur fristgerechten Zahlung von Kapital und Zinsen kann durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden, wie die Höhe des verfügbaren Kapitals und der Auslandsreserven, die Verfügbarkeit von ausreichenden Devisen bei Zahlungsfälligkeit, den Umfang des Schuldendienstes im Verhältnis zur

Gesamtwirtschaft, die Haltung der staatlichen Stelle zu internationalen geldpolitischen Organen sowie durch politische Zwänge, die ihnen durch eine gemeinsame Geldpolitik auferlegt werden, oder durch andere Zwänge, denen eine staatliche Stelle unterliegen kann. Zudem können staatliche Stellen beim Schuldenabbau und der Reduzierung von ausstehenden Zinszahlungen auf ihre Verbindlichkeiten von erwarteten Zahlungen ausländischer Regierungen, multilateraler Stellen und anderer im Ausland befindlicher Institutionen abhängen. Die Kreditusage auf Seiten ausländischer Regierungen, Behörden und anderer Institutionen kann mit der Umsetzung wirtschaftlicher Reformen und/oder bestimmter wirtschaftlicher Leistungskriterien sowie dem fristgerechten Schuldendienst hinsichtlich der vom Schuldnerland ausgegebenen Schuldverschreibungen verknüpft werden. Werden solche Reformen nicht umgesetzt, die wirtschaftlichen Leistungskriterien nicht erfüllt oder Kapital- und Zinszahlungen nicht erbracht, so kann dies zu einer Rücknahme der Kreditusage führen, was die Fähigkeit oder die Bereitschaft zu fristgerechtem Schuldendienst auf Seiten des Schuldnerlandes weiter einschränken kann. Im schlimmsten Fall kann hieraus die Zahlungsunfähigkeit eines Staates resultieren. Inhaber von Schuldtiteln staatlicher Kreditnehmer, einschließlich Fonds, können daher gezwungen sein, an einer Umschuldung der Verbindlichkeiten mitzuwirken und die an die staatlichen Stellen ausgereichten Kredite zu verlängern.

Inhaber von Schuldtiteln staatlicher Kreditnehmer können zudem von weiteren Beschränkungen bezüglich staatlicher Emittenten betroffen sein wie (i) einer Umschuldung dieser Schuldtitel (einschließlich eines Schulden- und Zinsschnitts und/oder einer Änderung der Rückzahlungsbedingungen) ohne Zustimmung des/der betroffenen Fonds (z.B. aufgrund einer vom staatlichen Emittenten einseitig vorgenommenen Gesetzesänderung und/oder eines durch qualifizierte Mehrheit des Kreditnehmers gefassten Beschlusses) und (ii) einem beschränkten Rückgriffsrecht gegen den staatlichen Emittenten bei Zahlungsausfall oder Zahlungsverzug (so besteht unter Umständen nicht die Möglichkeit der Einleitung eines Konkursverfahrens, mit dem die Forderungen aus einem Schuldtitel eines staatlichen Emittenten, der seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, wiederingebracht werden können).

Entsprechend den Angaben zur jeweiligen Anlagepolitik können einige Fonds in Schuldverschreibungen von Regierungen und Behörden weltweit investieren und zeitweise über 10 % ihres Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen mit einem Rating von Non-Investment-Grade von Regierungen und Behörden eines einzelnen Staates investieren.

Staatsanleihen mit einem Rating von Non-Investment-Grade, auch bekannt als „hochrentierliche“ oder „High-Yield“-Anleihen, können ein höheres Ausfallrisiko als Schuldverschreibungen mit höherem Rating bergen. Darüber hinaus sind Wertpapiere mit einem Rating von Non-Investment-Grade tendenziell volatil als Schuldverschreibungen mit höherem Rating, sodass sich nachteilige wirtschaftliche Ereignisse stärker auf die Kurse von Schuldverschreibungen mit einem Rating von Non-Investment-Grade auswirken können als auf Schuldverschreibungen mit höherem Rating. Darüber hinaus kann die Fähigkeit eines Emittenten, seine Schulden zu bedienen, durch emittentenspezifische Entwicklungen beeinträchtigt werden. So kann sich eine Rezession nachteilig auf die finanzielle Situation eines Emittenten und den Marktwert von hochrentierlichen

Schuldverschreibungen auswirken, die von diesem Unternehmen ausgegeben werden.

Investieren Fonds mehr als 10 % ihres Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen einer Regierung oder einer Behörde eines einzelnen Staates, so könnten sie durch die Performance dieser Schuldverschreibungen stärker beeinträchtigt werden und sind anfälliger für wirtschaftliche, marktbezogene, politische oder regulatorische Ereignisse, die das jeweilige Land oder die jeweilige Region betreffen.

Risiko der Anlage in Sukuk

Die Kursveränderungen bei Sukuk werden in erster Linie durch den Wert des Basiswerts beeinflusst. Zu den Faktoren, die den Wert des Basiswerts beeinflussen können, gehören die Volatilität und die Zinsniveaus. Kursveränderungen von Sukuk können auch durch Zinsentwicklungen an den Kapitalmärkten beeinflusst werden, die wiederum von makroökonomischen Faktoren beeinflusst werden. Sukuk könnten an Wert verlieren, wenn die Kapitalmarktzinsen steigen, während sie an Wert gewinnen könnten, wenn die Kapitalmarktzinsen fallen. Die Kursänderungen hängen auch von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der Sukuk ab. Im Allgemeinen weisen Sukuk mit kürzeren Laufzeiten weniger Kursrisiken auf als Sukuk mit längeren Laufzeiten. Allerdings weisen sie in der Regel geringere Renditen auf und bergen aufgrund der häufigeren Fälligkeitstermine der Wertpapierportfolios höhere Wiederanlagekosten. Sukuk können von Unternehmen, staatlichen oder supranationalen Einrichtungen emittiert werden und durch beliebige materielle oder immaterielle Vermögenswerte, einschließlich Wohnungsbaufinanzierungen, besichert sein oder ihren Wert von diesen ableiten.

Staatliche Sukuk bergen aufgrund ihrer geografischen Konzentration unter Umständen ein höheres Risiko als herkömmliche Staatsanleihen. Die für die Rückzahlung von staatlichen Sukuk zuständige staatliche Stelle ist möglicherweise nicht in der Lage oder bereit, den Kapitalbetrag und/oder die Rendite zum Fälligkeitstermin gemäß den Bedingungen dieser Verbindlichkeit zu zahlen. Dies kann auf verschiedene Faktoren zurückzuführen sein, wie beispielsweise auf (i) ihre Devisenreserven, (ii) die zum Rückzahlungstermin verfügbare Devisenmenge, (iii) die Nichtumsetzung politischer Reformen und (iv) ihre Politik gegenüber dem Internationalen Währungsfonds. Inhaber von staatlichen Sukuk können zusätzlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit staatlichen Emittenten unterliegen. Dazu gehören: (i) die einseitige Umschuldung der Verbindlichkeiten durch den Emittenten und (ii) die begrenzten rechtlichen Abhilfemöglichkeiten gegenüber dem Emittenten (im Falle von Zahlungsverzug oder -ausfall). Investiert ein Fonds in staatliche Sukuk von Regierungen oder staatsnahen Einrichtungen aus Schwellenländern, trägt er zusätzliche Risiken, die mit den Besonderheiten dieser Länder verbunden sind (z. B. Währungsschwankungen, politische und wirtschaftliche Unsicherheiten, Rückführungsbeschränkungen usw.).

Von Unternehmen oder supranationalen Organisationen begebene oder garantierte Sukuk unterliegen zudem dem Risiko, dass der Schuldner nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Zahlungen gemäß den Bedingungen der Sukuk zu leisten. Der Rückgriff auf den Schuldner kann in solchen Fällen je nach der Jurisdiktion, in der die Sukuk ausgestellt wurde, und dem für die Emission geltenden Recht eingeschränkt sein.

High Yield Sukuk

Einige Fonds können in Sukuk mit einem Rating unterhalb von Investment Grade oder in Sukuk ohne Rating anlegen. Diese Fonds können volatiler sein als Fonds, die in Sukuk mit einem höheren Rating und einer ähnlichen Laufzeit anlegen.

High Yield Sukuk können auch einem höheren Kredit- oder Ausfallrisiko unterliegen als Sukuk mit hohem Rating. Solche Sukuk reagieren eher auf Entwicklungen, die das Markt- und Kreditrisiko beeinflussen, als Wertpapiere mit einem höheren Rating. Der Wert von High Yield Sukuk kann durch allgemeine wirtschaftliche Bedingungen, wie z. B. einen Konjunkturabschwung oder eine Phase steigender Zinsen, negativ beeinflusst werden, und High Yield Sukuk sind unter Umständen weniger liquide und schwieriger zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis zu verkaufen oder zu bewerten als höher bewertete Sukuk. Vor allem werden High Yield Sukuk häufig von kleineren, weniger kreditwürdigen Unternehmen emittiert, die im Allgemeinen weniger in der Lage sind als finanziell stabilere Firmen, planmäßige Gewinn- und Kapitalzahlungen zu leisten.

Weitere Informationen über die Risiken in Verbindung mit Fonds, die in hochrentierliche Wertpapiere investieren, finden Anleger in den Abschnitten „Allgemeine Risiken“ und „Besondere Risiken“ des vorliegenden Prospekts.

Illiquidität von Sukuk nahe der Fälligkeit

Neben den vorstehend bereits beschriebenen Liquiditätsrisiken von Sukuk besteht das Risiko, dass Sukuk, die sich der Fälligkeit nähern, illiquide werden können. In solchen Fällen kann es schwieriger werden, den beizulegenden Zeitwert beim Kauf und Verkauf zu erzielen.

Sukuk-Emittentenrating

Wertpapiere unterliegen sowohl tatsächlichen als auch subjektiv wahrgenommenen Beurteilungen der Kreditwürdigkeit. Die Höhe des Kreditrisikos kann anhand des Kreditratings des Emittenten beurteilt werden, das von einer oder mehreren unabhängigen Ratingagenturen vergeben wird. Dies stellt keine Garantie für die Kreditwürdigkeit des Emittenten dar, sondern gibt einen Hinweis auf die Ausfallwahrscheinlichkeit. Wertpapiere mit einem niedrigeren Kreditrating gelten im Allgemeinen als mit einem höheren Kreditrisiko und einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit behaftet als Wertpapiere mit einem höheren Rating.

Gesellschaften geben häufig Wertpapiere aus, die nach Rangfolge eingestuft werden, was sich im Falle eines Zahlungsausfalls in der Priorität der Rückzahlung an die Anleger widerspiegelt. Die Herabstufung eines Wertpapiers mit Investment-Grade-Rating oder eine negative Berichterstattung und Wahrnehmung durch die Anleger, welche nicht unbedingt auf einer gründlichen Analyse beruhen müssen, könnten den Wert und die Liquidität des Wertpapiers beeinträchtigen, insbesondere auf Märkten mit geringem Handelsvolumen.

Einige Fonds können durch Zinsänderungen oder Erwägungen zur Bonität beeinträchtigt werden. Änderungen des Marktzinses können sich im Allgemeinen auf die Nettoinventarwerte der Fonds auswirken, da die Kurse festverzinslicher Wertpapiere in der Regel steigen, wenn die Zinsen sinken, und sinken, wenn die Zinsen steigen. Die Kurse von Wertpapieren mit kürzerer Laufzeit schwanken im Allgemeinen weniger stark in Reaktion auf Zinsänderungen als Wertpapiere mit längerer Laufzeit. Eine wirtschaftliche Rezession kann die Finanzlage eines Emittenten

sowie den Marktwert der von diesem begebenen High-Yield-Wertpapiere beeinträchtigen. Die Fähigkeit eines Emittenten, seine Schulden zu bedienen, kann durch bestimmte emittentenbezogene Entwicklungen oder das Nichterreichen bestimmter Unternehmensprognosen durch den Emittenten oder die Nichtverfügbarkeit zusätzlicher Finanzmittel beeinträchtigt werden. Im Fall der Insolvenz eines Emittenten können dem Fonds Verluste oder Kosten entstehen.

Herabstufungsrisiko

Ein Fonds kann in Anleihen mit hohem Rating/Investment-Grade-Anleihen anlegen und diese auch nach einer anschließenden Herabstufung halten, um einen Notverkauf zu vermeiden. Sofern der Fonds solche herabgestuften Anleihen hält, besteht ein erhöhtes Zahlungsausfallrisiko, das wiederum das Risiko eines Kapitalverlusts des Fonds beinhaltet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rendite bzw. der Kapitalwert des Fonds (oder beides) schwanken können.

„Bail-in“-Risiko bei Unternehmensanleihen von Banken

Unternehmensanleihen, die von einem Finanzinstitut in der Europäischen Union begeben werden, können dem Risiko einer Herabschreibung oder Umwandlung (sogenanntes „Bail-in“) durch eine EU-Behörde unterliegen, wenn das Finanzinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. In der Folge können von einem solchen Finanzinstitut begebene Anleihen (bis auf null) herabgeschrieben oder in Anteile oder andere Eigentumstitel umgewandelt werden oder die Anleihebedingungen können geändert werden. Das „Bail-in“-Risiko bezieht sich auf das Risiko, dass Behörden der EU-Mitgliedstaaten Befugnisse ausüben, um in Schieflage geratene Banken durch eine Herabschreibung oder Umwandlung der Rechte ihrer Anleihegläubiger zu retten. Ziel ist es dabei, Verluste auszugleichen oder solche Banken zu rekapitalisieren. Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die Behörden von EU-Mitgliedstaaten eher ein „Bail-in“-Instrument zur Rettung von in Schieflage geratenen Banken einsetzen werden als wie in der Vergangenheit finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in Anspruch zu nehmen, da die Behörden von EU-Mitgliedstaaten nunmehr der Ansicht sind, dass eine finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erst als letztes Mittel zum Einsatz kommen sollte, nachdem die übrigen Abwicklungsinstrumente, einschließlich des „Bail-in“-Instruments, so umfassend wie möglich erwogen und eingesetzt wurden. Ein „Bail-in“ eines Finanzinstitutes hat wahrscheinlich eine Wertminderung eines Teils oder aller seiner Anleihen (und möglicherweise anderer Wertpapiere) zur Folge, und ein Fonds, der in solche Wertpapiere beim Eintreten eines Bail-in investiert ist, wird in ähnlich starkem Maß davon betroffen sein.

Beschränkungen von Auslandsinvestitionen

In einigen Ländern sind Investitionen durch ausländische Investoren wie zum Beispiel durch einen Fonds untersagt oder stark eingeschränkt. So ist in einigen Ländern beispielsweise die Zustimmung der Regierung für Investitionen von ausländischen Investoren erforderlich oder die Höhe der Anlagen ausländischer Investoren in einem bestimmten Unternehmen wird begrenzt oder aber die Beteiligung eines ausländischen Investors an einem Unternehmen wird auf eine bestimmte Wertpapiergattung beschränkt, deren Bedingungen weniger vorteilhaft sind, als die Inländern zur Verfügung stehenden Wertpapiere des Unternehmens. In einigen Ländern kann zudem die Anlage bei Emittenten oder Branchen von besonderem nationalem Interesse eingeschränkt sein. In welcher Weise ausländische Investoren in

Unternehmen in bestimmten Ländern investieren dürfen sowie die hiermit verbundenen Beschränkungen können sich negativ auf die Geschäfte eines Fonds auswirken. So kann ein Fonds beispielsweise in einigen dieser Länder gezwungen sein, zunächst über einen lokalen Broker oder über eine andere inländische Stelle zu investieren und später dann die erworbenen Aktien auf den Namen des Fonds neu im Register einzutragen. In einigen Fällen ist die Neueintragung in das Register nur mit Verzögerung möglich. In der Zwischenzeit werden dem Fonds möglicherweise bestimmte Anlegerrechte verwehrt, hierunter das Recht auf Dividendenausschüttung oder auf Bekanntgabe bestimmter Kapitalmaßnahmen des Unternehmens. Des Weiteren kann es vorkommen, dass ein Fonds Kauforders platziert und später bei der Neueintragung darüber informiert wird, dass die zulässige Zuteilungsgrenze an ausländische Investoren erreicht wurde und der Fonds daher die gewünschte Investition nicht zu diesem Zeitpunkt tätigen kann. In einigen Ländern gelten zudem erhebliche Auflagen mit Blick auf die Höhe des von einem Fonds aus dem Land rückführbaren Anlageertrags oder Kapitals bzw. Im Hinblick auf Veräußerungserlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren ausländischer Investoren. Verzögerungen oder das Verweigern der erforderlichen Zustimmung von Seiten der Regierung zur Rückführung von Kapital sowie dem Fonds auferlegte Anlagebeschränkungen können sich negativ auf den Fonds auswirken. Einige Länder haben die Gründung von geschlossenen Investmentgesellschaften genehmigt, um indirekte Investitionen von Ausländern auf ihren Kapitalmärkten zu ermöglichen. Anteile an bestimmten geschlossenen Investmentfonds können zeitweise aber nur zu einem Marktpreis erworben werden, der einen Aufschlag auf ihren Nettoinventarwert beinhaltet. Erwirbt ein Fonds Anteile an einer solchen geschlossenen Investmentgesellschaft, so müssen die Anteilinhaber zum einen ihren jeweiligen Anteil an den Kosten des Fonds (einschließlich Managementgebühren) tragen und zum anderen indirekt für die Kosten der geschlossenen Investmentgesellschaft aufkommen. Darüber hinaus haben einige Länder wie Indien und die VRC Beschränkungen in Form von Quoten für ausländische Investoren für bestimmte Onshore-Anlagen festgelegt. Diese können bisweilen nur zu Marktpreisen erworben werden, die einen Aufschlag auf ihren Nettovermögenswert beinhalten, und solche Aufschläge sind unter Umständen von dem jeweiligen Fonds zu tragen. Ein Fonds kann jedoch auch versuchen, auf eigene Kosten eine Investmentgesellschaft gemäß den Gesetzen des jeweiligen Landes zu gründen.

Anlagen in der VRC

Anlagen in der Volksrepublik China (VRC) unterliegen derzeit bestimmten zusätzlichen Risiken, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten, in der VRC Wertpapiere zu handeln. Der Handel mit bestimmten Wertpapieren aus der VRC ist lizenzierten Anlegern vorbehalten, und die Möglichkeiten eines Anlegers, das von ihm in diese Wertpapiere angelegte Kapital zurückzuführen, können zuweilen beschränkt sein. Im Hinblick auf die Liquiditätssituation und Kapitalrückführungsmöglichkeiten kann die Gesellschaft jeweils entscheiden, dass eine Direktanlage in bestimmten Wertpapieren für einen OGAW nicht angemessen ist. Die Gesellschaft kann sich in der Folge für eine indirekte Anlage in Wertpapiere aus der VRC entscheiden und unter Umständen nicht in der Lage sein, an den Märkten der VRC ein Engagement von 100 Prozent zu erzielen.

Wirtschaftliche Risiken in der VRC

Die Volksrepublik China (VRC) zählt zu den weltweit größten Schwellenländern. Die Wirtschaft in der VRC, die sich in der Übergangsphase von einer Planwirtschaft hin zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft befindet, unterscheidet sich von den Volkswirtschaften der meisten Industrieländer. Anlagen in der VRC können daher mit einem größeren Verlustrisiko verbunden sein als Anlagen in Industrieländern. Zurückzuführen ist dies unter anderem auf die größeren Marktschwankungen, geringeren Handelsvolumen, die politische und wirtschaftliche Instabilität, das höhere Risiko eines Marktzusammenbruchs, strengere Devisenkontrollen und mehr Beschränkungen für Auslandsinvestitionen als in Industrieländern üblich. Erhebliche staatliche Eingriffe in die Wirtschaft der VRC sind möglich, unter anderem Beschränkungen für Anlagen in Unternehmen oder Branchen, die als für die jeweiligen nationalen Interessen sensibel eingestuft werden. Die Regierung der VRC und die Regulierungsbehörden können daneben auch an den Finanzmärkten intervenieren, beispielsweise in Form von Handelsbeschränkungen, die sich auf den Handel mit Wertpapieren aus der VRC auswirken können. Die Unternehmen, in die der betreffende Fonds anlegt, unterliegen möglicherweise in Bezug auf Offenlegung, Unternehmensführung, Rechnungslegung und Berichterstattung weniger strengen Standards. Ferner unterliegen die vom betreffenden Fonds gehaltenen Wertpapiere möglicherweise höheren Transaktions- und sonstigen Kosten, Höchstgrenzen für die Beteiligung ausländischer Anleger, Quellen- oder sonstigen Steuern oder Liquiditätsproblemen, die den Verkauf dieser Wertpapiere zu angemessenen Preisen erschweren. Diese Faktoren können unvorhersehbare Auswirkungen auf die Anlagen des jeweiligen Fonds haben, die Volatilität verstärken und damit das Risiko eines Wertverlusts einer Anlage in den betreffenden Fonds erhöhen.

Wie bei allen Fondsanlagen in Schwellenländern kann der betreffende in der VRC anlegende Fonds einem erhöhten Verlustrisiko unterliegen als ein Fonds, der in einem Industrieland anlegt. Die chinesische Wirtschaft ist in den letzten 20 Jahren stark und rasant gewachsen. Ob die Wirtschaft weiter in diesem Tempo wachsen wird, ist ungewiss. Außerdem wird sich das Wachstum möglicherweise nicht gleichmäßig in den verschiedenen geografischen Regionen und Branchen der chinesischen Wirtschaft vollziehen. Begleitet wird das Wirtschaftswachstum zudem von Phasen mit hoher Inflation. Die Regierung der VRC ergreift von Zeit zu Zeit diverse Maßnahmen, um die Inflation unter Kontrolle zu bringen und das Wachstumstempo der chinesischen Wirtschaft einzudämmen. Ferner hat die chinesische Regierung wirtschaftliche Reformen eingeleitet mit dem Ziel einer Dezentralisierung und Nutzung von Marktkräften, um die chinesische Wirtschaft weiter zu entwickeln. Diese Reformen haben ein erhebliches Wirtschaftswachstum und soziale Fortschritte bewirkt. Gleichwohl kann nicht zugesichert werden, dass die chinesische Regierung ihre aktuelle Wirtschaftspolitik fortsetzen oder diese weiterhin erfolgreich sein wird. Eine mögliche Anpassung und Änderung dieser Wirtschaftspolitik kann sich nachteilig auf die Wertpapiermärkte in der VRC auswirken und damit auf die Wertentwicklung des betreffenden Fonds.

Diese Faktoren können die Schwankungen eines solchen Fonds verstärken (je nach Umfang der Anlagen in der VRC) und damit das Risiko eines Wertverlusts Ihrer Anlage.

Politische Risiken in der VRC

Politische Veränderungen, gesellschaftliche Instabilität und ungünstige diplomatische Entwicklungen, die möglicherweise in oder im Zusammenhang mit der VRC stattfinden, können erhebliche Preisschwankungen bei chinesischen A-Aktien und/oder Onshore-Anleihen nach sich ziehen.

Rechtssystem der VRC

Das Rechtssystem der VRC basiert auf schriftlich fixierten Gesetzen und deren Auslegung durch den Obersten Volksgerichtshof. Auf frühere Entscheidungen des Gerichtshofes kann zwar verwiesen werden, diese haben jedoch keinen Präzedenzcharakter. Die Regierung der VRC entwickelt seit 1979 ein umfassendes System von Handelsgesetzen. Bei der Umsetzung von Gesetzen und Vorschriften für wirtschaftliche Angelegenheiten wie Auslandsinvestitionen, Unternehmensorganisation und -führung, Handel, Besteuerung und Geschäftsverkehr wurden bedeutende Fortschritte erzielt. Aufgrund der begrenzten Zahl an veröffentlichten Fällen, der rechtlichen Auslegung und des unverbindlichen Charakters bergen die Auslegung und Durchsetzung dieser Vorschriften erhebliche Unsicherheiten. Angesichts der kurzen Geschichte des Handelsrechtssystems der VRC ist der Regulierungs- und Rechtsrahmen der VRC möglicherweise weniger gut entwickelt als in Industrieländern. Diese Vorschriften ermächtigen die Regulierungsbehörde CSRC und die SAFE zudem, die Vorschriften in eigenem Ermessen auszulegen, was zu erhöhten Unsicherheiten bezüglich deren Anwendung führt. Da sich das Rechtssystem der VRC weiterentwickelt, kann ferner nicht zugesichert werden, dass sich Änderungen dieser Gesetze und Vorschriften, ihrer Auslegung oder Durchsetzung nicht wesentlich nachteilig auf die geschäftlichen Aktivitäten des jeweiligen Fonds in China oder dessen Fähigkeit, chinesische A-Aktien und/oder chinesische Onshore-Anleihen zu erwerben, auswirken werden.

Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandards

Unternehmen der VRC sind verpflichtet, die Rechnungslegungsstandards und -praktiken der VRC einzuhalten, die bis zu einem gewissen Grad den internationalen Rechnungslegungsstandards entsprechen. Die für Unternehmen in der VRC geltenden Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -praktiken können jedoch weniger streng sein, und es können erhebliche Unterschiede zwischen den gemäß den Rechnungslegungsstandards und -praktiken der VRC erstellten Abschlüssen und den gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards erstellten Abschlüssen bestehen. So bestehen beispielsweise Unterschiede bei den Bewertungsmethoden von Liegenschaften und Vermögenswerten sowie bei den Anforderungen an die Offenlegung von Informationen gegenüber Investoren.

Währungs- und Umtauschrisiken beim Renminbi

Der Renminbi als gesetzliche Währung der VRC ist derzeit keine frei konvertierbare Währung und unterliegt der Devisenkontrolle durch die chinesische Regierung. Eine derartige Kontrolle von Währungsumrechnung und Bewegungen des Renminbi-Wechselkurses kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und das Finanzergebnis von Unternehmen in der VRC auswirken. Sofern der jeweilige Fonds in der VRC anlegen darf, besteht das Risiko, dass die chinesische Regierung Beschränkungen für die Rückführung von Kapital oder anderen Vermögenswerten aus dem Land verhängt und damit die Fähigkeit des Fonds beschränkt, Zahlungen an Anleger nachzukommen.

Anleger mit einer anderen Basiswährung als dem Renminbi unterliegen einem Wechselkursrisiko und es gibt keine Garantie, dass der Wert des Renminbis nicht gegenüber der Basiswährung des Anlegers (zum Beispiel dem USD) sinkt. Jeder Wertverlust des Renminbis könnte den Wert der Anlage des Anlegers in den Fonds mindern.

Der für alle maßgeblichen Fonds-Transaktionen in Renminbi verwendete Wechselkurs bezieht sich auf den gebietsfremden (offshore) Renminbi („CNH“) und nicht auf den lokalen (onshore) Renminbi („CNY“), mit Ausnahme derjenigen, die über die QFI-Regelung erfolgen. Der Wert des CNH könnte aufgrund einer Reihe von Faktoren, insbesondere durch die Regierung der VRC jeweils erlassener Devisenkontroll- und Kapitalrückführungsbeschränkungen (sowie sonstiger externer Marktbedingungen) unter Umständen erheblich von dem Wert des CNY abweichen. Abweichungen zwischen CNH und CNY können sich negativ auf die Anleger auswirken.

Anlagen in Russland

Bei Fonds, die in Russland investieren oder den Risiken einer Anlage in Russland ausgesetzt sind, sollten potenzielle Anleger die folgenden für eine Anlage oder ein Engagement in Russland geltenden Risikohinweise berücksichtigen:

- ▶ Als Reaktion auf die Handlungen Russlands in Europa gelten zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts von den Vereinigten Staaten, der Europäischen Union und anderen Ländern weltweit verhängte Sanktionen gegen Russland. Der Geltungsbereich und das Ausmaß dieser Sanktionen können ausgeweitet werden, und es besteht das Risiko, dass diese Maßnahmen die russische Wirtschaft und den Wert sowie die Liquidität russischer Wertpapiere beeinträchtigen und zu einer Abwertung der russischen Währung und/oder einer Herabstufung des Länderratings von Russland führen. Zudem könnte Russland seinerseits Maßnahmen gegen westliche und andere Länder ergreifen. Je nach den möglicherweise von Russland und anderen Ländern ergriffenen Maßnahmen könnte es für die Fonds mit Anlagen in Russland schwieriger werden, weiterhin in Russland zu investieren und/oder bestehende Anlagen zu liquidieren sowie Kapital aus Russland zurückzuführen. Zu den von der russischen Regierung ergriffenen Maßnahmen könnten das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten in Europa Ansässiger in Russland gehören, was den Wert und die Liquidität von Vermögenswerten der Fonds in Russland beeinträchtigen würde. Sollte eine der genannten Situationen eintreten, kann der Verwaltungsrat (im eigenen Ermessen) Maßnahmen ergreifen, die nach seiner Einschätzung im Interesse der Anteilinhaber von Fonds mit Engagement in Russland sind, und falls nötig auch den Handel mit Anteilen der Fonds aussetzen (nähere Angaben hierzu finden sich in Anhang B Nr. 30. „Aussetzung und Aufschiebung“).
- ▶ Die Gesetze und Regelungen zu Anlagen in Wertpapieren werden ad hoc geschaffen und halten in der Regel nicht mit den Entwicklungen an den Märkten Schritt, sodass Unklarheiten bei ihrer Auslegung und eine uneinheitliche sowie willkürliche Anwendung die Folge sein können. Die Überwachung und Durchsetzung anwendbarer Bestimmungen sind nur rudimentär entwickelt.

- Vorschriften für die Unternehmensführung existieren entweder nicht oder sind unzureichend und bieten Minderheitsaktionären kaum Schutz.

Diese Faktoren können die Volatilität eines solchen Fonds (je nach der Höhe seines Engagements in Russland) und daher auch das Risiko eines Wertverlusts des angelegten Kapitals erhöhen.

Euro- und Eurozonenrisiko

Der Erfolg des Euro und der Eurozone hängt von der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Lage jedes Mitgliedstaats sowie von der Kreditwürdigkeit jedes Staates und der Bereitschaft der Mitglieder ab, sich weiterhin für die Währungsunion und die Unterstützung der anderen Mitglieder einzusetzen. Ein Ausfall eines Staates bei seinen Euro-Schulden oder eine wesentliche Herabstufung der Bonität eines Staates der Eurozone könnte sich wesentlich negativ auf einen Fonds und seine Anlagen auswirken. Die Basiswährung einer Reihe von Fonds ist der Euro und/oder sie können auf Euro lautende Vermögenswerte entweder direkt oder als Sicherheit halten und infolge von Ereignissen in der Eurozone einer Wertminderung und/oder Liquiditätsminderung ihrer Anlagen unterliegen, unabhängig von den Maßnahmen, die der Anlageberater oder der Verwaltungsrat ergreift, um dieses Risiko zu reduzieren.

Die Eurozone ist Risiken ausgesetzt, die sich aus verschiedenen Trends ergeben, darunter hohe Inflation, schnelle geldpolitische Straffung, geopolitische Instabilität und unsichere wirtschaftliche Aussichten, die zu neuen Schocks und Kurskorrekturen von Vermögenswerten führen könnten.

Diese Situation hat eine Reihe von Unsicherheiten in Bezug auf die Stabilität und die allgemeine Stellung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion hervorgerufen und kann zu Änderungen in der Zusammensetzung der Eurozone führen. Der Austritt oder der drohende Austritt eines oder mehrerer Länder aus der Eurozone könnte zur Wiedereinführung von Landeswährungen in einem oder mehreren Ländern der Eurozone führen oder im Extremfall das Aus des Euro insgesamt bedeuten. Diese potenziellen Entwicklungen oder Marktwahrnehmungen in Bezug auf diese und damit zusammenhängende Fragen könnten den Wert der Anlagen des Fonds negativ beeinflussen, einschließlich des Risikos, dass die Anlagen nicht mehr auf Euro, sondern auf eine andere Währung lauten, möglicher Kapitalkontrollen und rechtlicher Unsicherheit hinsichtlich der Fähigkeit, Verpflichtungen und Schulden durchzusetzen. Anteilinhaber sollten sorgfältig abwägen, wie sich Veränderungen in der Eurozone und der Europäischen Union auf ihre Anlage in dem Fonds auswirken können.

Dachfonds

Wenn ein Fonds sein gesamtes oder im Wesentlichen sein gesamtes Vermögen in OGA anlegen kann, gelten die für die Ziel-Fonds geltenden Anlagerisiken zusätzlich zu den Risiken, die für die Direktanlagen des Fonds gelten. Anlagen in OGA können zu einer Erhöhung der Gesamtkostenquote (TER) und/oder der laufenden Kosten führen, vorbehaltlich der in Anhang A angegebenen Grenze. Einem Dachfonds kann es erlaubt sein, in anderen Fonds der Gesellschaft anzulegen. Anleger sollten berücksichtigen und verstehen, dass der Anlageberater von Zeit zu Zeit beschließen kann, nur in Anlageprodukten anzulegen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einem mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Dieser Anlageansatz kann von Zeit zu Zeit das

Anlageuniversum, aus dem der Anlageberater die Anlagen für den Dachfonds auswählt, einschränken.

Fonds mit Anlagen in bestimmten Branchen

Sofern die Fonds in einen oder eine begrenzte Anzahl von Marktsektoren anlegen, können sie volatil sein als andere, breiter gestreute Fonds. Die zu diesen Marktsektoren gehörenden Unternehmen verfügen möglicherweise nur über beschränkte Produktlinien, Absatzmärkte bzw. finanzielle Ressourcen oder sind von einer kleinen Führungsriege abhängig.

Solche Fonds können zudem rasanten, zyklischen Veränderungen des Anlegerverhaltens und/oder Angebots-/Nachfragemustern bei bestimmten Produkten und Dienstleistungen unterliegen. Aus diesem Grund würde sich ein Abschwung am Aktienmarkt oder in der Wirtschaft der betreffenden Branche bzw. der Branchengruppe nachteiliger auf einen Fonds auswirken, der sein Vermögen konzentriert in dieser Branche bzw. Branchengruppe anlegt, als dies bei einem breiter gestreuten Fonds der Fall wäre.

Zudem können für einzelne Branchen besondere Risikofaktoren gelten. So dürften die Kurse von Unternehmen, die in Branchen des Rohstoffsektors wie beispielsweise in der Edelmetall- oder sonstigen Metallbranche tätig sind, erwartungsgemäß den Marktpreisen der jeweiligen Rohstoffe folgen, auch wenn eine hundertprozentige Korrelation zwischen diesen beiden Faktoren unwahrscheinlich ist. Die Preise von Edel- und sonstigen Metallen weisen seit jeher hohe Schwankungen auf, die sich nachteilig auf die Finanzlage der in der Edel- und sonstigen Metallbranche tätigen Unternehmen auswirken können. Zudem kann der Verkauf von Edel- und sonstigen Metallen durch staatliche Stellen, Zentralbanken oder andere wichtige Marktakteure, durch zahlreiche wirtschaftliche, finanzielle, soziale und politische Faktoren beeinflusst werden, die unvorhersehbar sein und erhebliche Auswirkungen auf die Preise von Edel- und sonstigen Metallen haben können. Die Preise von Edel- und sonstigen Metallen und von damit verbundenen Wertpapieren können zudem durch weitere Faktoren beeinflusst werden wie Änderungen der Inflationsrate, den Inflationsausblick sowie Änderungen bei Angebot und Nachfrage seitens der Industrie und der Unternehmen bei diesen Metallen. Der Wert der Anlagen dieser Fonds kann zudem in verstärktem Maße von Umweltfaktoren (sowohl physische Veränderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel wie auch der Übergang zu alternativen Energien) und sozialen sowie die Unternehmensführung betreffenden Faktoren beeinflusst werden. Fonds, deren Anlagen in bestimmten Branchen konzentriert sind, z. B. in Branchen oder Emittenten mit hoher CO₂-Intensität oder hohen Umstellungskosten im Zusammenhang mit dem Übergang zu kohlenstoffarmen Alternativen, können stärker von klimabezogenen Transitionsrisiken betroffen sein.

Immobilienwertpapiere unterliegen teilweise denselben Risiken, mit denen auch das direkte Eigentum an Immobilien behaftet ist. Hierzu zählen unter anderem eine Verschlechterung der Lage an den Immobilienmärkten, Änderungen der allgemeinen und der lokalen Wirtschaftslage, Veralterung von Immobilien, Änderungen der Verfügbarkeit von Bestandsimmobilien, Leerstandsquoten, Mieterinsolvenz, Kosten und Bedingungen von Hypothekenfinanzierungen, Kosten des Betriebs und der Sanierung von Immobilien und die Folgen von den Immobilienmarkt betreffenden Gesetzesänderungen (einschließlich Umwelt- und Planungsrecht).

Eine Anlage in Immobilienwertpapieren entspricht jedoch nicht genau einer Direktanlage in Immobilien, und die Wertentwicklung von Immobilienwertpapieren kann stärker von der allgemeinen Entwicklung der Aktienmärkte als von der allgemeinen Entwicklung des Immobiliensektors abhängen. In der Vergangenheit bestand eine gegenläufige Beziehung zwischen Zinsen und Immobilienwerten. Steigende Zinsen können den Wert der Immobilien, in die ein Immobilienunternehmen investiert, reduzieren und gleichzeitig die entsprechenden Darlehenskosten erhöhen. Jedes dieser Ereignisse kann zu einem Wertverlust einer Anlage in Immobiliengesellschaften führen.

Die aktuellen Steuerreglements für Gesellschaften, die in Immobilien investieren, sind potenziell komplex und können sich in der Zukunft ändern. Dies kann sich entweder direkt oder indirekt auf die Renditen für die Anleger eines Immobilienfonds und deren steuerliche Behandlung auswirken. Der Wert der Anlagen dieser Fonds kann auch in verstärktem Maße durch eine Konzentration der Anlagen in Regionen beeinflusst werden, in denen der Wert der Anlagen in den Fonds stärker durch nachteilige physische Klimaereignisse beeinträchtigt werden kann, sowie durch soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren.

Bei Fonds, die in den Technologiesektor investieren, sind die Unternehmen in diesem Sektor in der Regel einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt, der sich nachteilig auf die Gewinnmargen auswirken kann. Die Produkte von Technologieunternehmen können aufgrund technologischer Entwicklungen und häufiger Produktinnovationen in der Branche, unvorhersehbarer Änderungen der Wachstumsraten und des Wettbewerbs um qualifiziertes und erfahrenes Personal an Wettbewerbsfähigkeit verlieren oder veralten. Unternehmen in diesem Sektor sind tendenziell stark von Patenten und Rechten am geistigen Eigentum abhängig, und ihre Rentabilität kann durch den Verlust oder die Beeinträchtigung dieser Rechte beeinträchtigt werden. Bestimmte Technologieunternehmen sind möglicherweise auf begrenzte Produktlinien, Märkte, finanzielle Ressourcen und/oder bestimmte Schlüsselpersonen angewiesen. Weitere Risikofaktoren können (unter anderem) erhebliche Kapitalanforderungen, staatliche Vorschriften und Steuern umfassen. Bestimmte Teile des Technologiesektors können auch durch die wettbewerbsorientierte Nachfrage nach Rohstoffen und möglicherweise unvorhersehbare Änderungen der Rohstoffpreise negativ beeinflusst werden. Die Kursbewegungen von Unternehmensaktien im Technologiesektor können volatil sein als in anderen Sektoren.

Portfolio-Konzentrationsrisiko

Einige Fonds können im Vergleich zu anderen, stärker diversifizierten Fonds, die eine größere Anzahl an Wertpapieren halten, nur in einer begrenzten Anzahl an Wertpapieren anlegen. Hält ein Fonds nur eine begrenzte Anzahl Wertpapiere und gilt als konzentriert, kann der Wert des Fonds stärker schwanken als bei einem diversifizierten Fonds, der eine größere Anzahl an Wertpapieren hält. Die Auswahl der Wertpapiere in einem konzentrierten Portfolio kann auch zu einer branchenbezogenen und geographischen Konzentration führen.

Bei Fonds mit geografischer Konzentration kann der Wert der Fonds anfälliger für nachteilige wirtschaftliche, politische, Devisen-, Liquiditäts-, Steuer-, nachhaltigkeitsbezogene, rechtliche oder regulatorische Ereignisse sein, die den relevanten Markt betreffen.

Umschichtungsrisiko

Der US Dollar Bond Fund kann in erheblichem Maße in US-Staatsanleihen anlegen. Der Anlageberater unterstützt die Liquidität des Fonds, indem er sicherstellt, dass dieser in „laufende“ Staatsanleihen anlegt, d. h. in solche, die kürzlich ausgegeben wurden und daher besonders liquide sind. Der Anlageberater verfolgt daher eine Politik der systematischen Umschichtung der Anleihen, um auf diese Weise eine größere Liquidität bei geringeren Handelskosten zu bieten. Diese Strategie kann jedoch zusätzliche Transaktionskosten verursachen, die vom Fonds getragen werden und den Nettoinventarwert des Fonds belasten und nicht im Interesse der betroffenen Anteilinhaber sind.

Engagement in Rohstoffen im Rahmen börsengehandelter Fonds (ETFs)

Ein in Rohstoffen anlegender börsengehandelter Fonds kann die Performance eines Rohstoffindex nachbilden. Dabei kann sich der zugrunde liegende Index auf ausgewählte Rohstoffkontrakte an Märkten zahlreicher Länder konzentrieren. Hieraus resultiert für den zugrunde liegenden börsengehandelten Fonds eine starke Abhängigkeit von der Wertentwicklung der betreffenden Rohstoffmärkte.

ESG Risiken der Anlagepolitik

Die ESG-Fonds verwenden in ihrer Anlagestrategie bestimmte ESG-Kriterien, die aufgrund der von ihrem jeweiligen ESG-Anbieter gelieferten Daten vorgegeben werden und in ihrer jeweiligen Anlagepolitik angegeben sind. Unterschiedliche ESG-Fonds können einen oder mehrere verschiedene ESG-Anbieter verwenden, und die Art und Weise, wie verschiedene ESG-Fonds die ESG-Kriterien anwenden, kann unterschiedlich sein.

Die Verwendung von ESG-Kriterien kann die Wertentwicklung eines ESG-Fonds beeinflussen, weshalb sich die Wertentwicklung von ESG-Fonds von derjenigen ähnlicher Fonds, bei denen solche Kriterien nicht angewendet werden, unterscheiden kann. Wenn in der Anlagepolitik eines ESG-Fonds Ausschlusskriterien auf ESG-Basis festgelegt wurden, kann dies dazu führen, dass dieser Fonds darauf verzichtet, bestimmte Wertpapiere zu kaufen, auch wenn ein Kauf vorteilhaft sein könnte, und/oder Wertpapiere aufgrund ihrer ESG-Eigenschaften verkauft, auch wenn ein Verkauf nachteilig sein könnte.

Sollten sich die ESG-Eigenschaften eines von einem ESG-Fonds gehaltenen Wertpapiers ändern, sodass der Anlageberater dieses Wertpapier verkaufen muss, übernehmen weder der ESG-Fonds noch die Gesellschaft noch die Anlageberater eine Haftung für eine solche Änderung.

Es werden keine Anlagen getätigt, die gegen luxemburgisches Recht verstoßen. Siehe auch die Anmerkung zum UN-Übereinkommen über Streumunition im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ auf Seite 61.

Jede Website, die in der Anlagepolitik eines ESG-Fonds angegeben ist, enthält Informationen über die Indexmethodik, die von dem jeweiligen ESG-Anbieter veröffentlicht wird, und Angaben darüber, welche Arten von Emittenten oder Wertpapieren ausgeschlossen sind, beispielsweise durch Verweise auf die Branche, in der sie ihre Erträge erwirtschaften. Zu diesen Branchen können Tabak, Waffen oder Kraftwerkskohle gehören. Die jeweiligen Ausschlüsse müssen nicht direkt den eigenen subjektiven ethischen Ansichten der Anleger entsprechen.

ESG-Fonds üben ihre Stimmrechte in Übereinstimmung mit den jeweiligen ESG-Ausschlusskriterien aus, was nicht immer mit der Maximierung der kurzfristigen Wertentwicklung des jeweiligen Emittenten in Einklang zu bringen ist.

Zur Bewertung eines Wertpapiers oder eines Emittenten auf Grundlage von ESG-Kriterien ist der Anlageberater auf Informationen und Daten von externen ESG-Anbietern und anderen Datenanbietern angewiesen, die möglicherweise unvollständig, fehlerhaft, uneinheitlich oder nicht verfügbar sind. Deshalb besteht die Gefahr, dass der Anlageberater ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet. Es besteht zudem das Risiko, dass der Anlageberater die jeweiligen ESG-Kriterien nicht korrekt anwendet oder dass ein ESG-Fonds (unter anderem über Derivate, Geldmarkt- und geldmarktnahe Instrumente, Anteile an OGA und festverzinsliche Wertpapiere (auch als „Schuldtitel“ bezeichnet), die von Regierungen und deren Behörden weltweit begeben sein können) ein indirektes Engagement bei Emittenten haben könnte, die die von diesem ESG-Fonds jeweils verwendeten ESG-Kriterien nicht erfüllen. Weder die ESG-Fonds noch die Gesellschaft noch die Anlageberater geben ausdrücklich oder stillschweigend Zusicherungen oder Gewährleistungen hinsichtlich der Angemessenheit, Richtigkeit, Genauigkeit, Billigkeit oder Vollständigkeit einer solchen ESG-Bewertung ab.

MSCI-ESG-Prüfkriterien

Bestimmte ESG-Fonds wenden ESG-Kriterien an, die von MSCI, einem ESG-Anbieter, festgelegt werden.

Anhand der Methodik von MSCI werden potenzielle Indexbestandteile auf Erfüllung positiver ESG-Kriterien geprüft und im Vergleich zu Wettbewerbern in ihrer Branche eingestuft. Die Frage, wie ethisch bestimmte Industriezweige oder Branchen wahrgenommen werden, führt nicht zu einem Ausschluss durch MSCI. Anleger sollten vor einer Anlage in dem betreffenden Fonds eine eigene ethische Bewertung des ESG-Ratings und/oder der Bewertung zu kontroversen Geschäftsaktivitäten (controversies score) von MSCI und der Frage, wie diese im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds verwendet werden, vornehmen. Eine solche ESG-Prüfung kann den Wert und/oder die Qualität der Anlagen des Fonds im Vergleich zu einem anderen Fonds, bei dem eine solche Prüfung nicht vorgenommen wird, negativ oder anders beeinflussen.

Fonds mit fester Laufzeit

Fonds mit fester Laufzeit sind für Anleger bestimmt, deren Anteile bis zum Fälligkeitsdatum des jeweiligen Fonds gehalten werden, das für jeden Fonds im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik der Fonds“ angegeben ist. Anleger, insbesondere Anleger, die ihre Anteile vor dem Fälligkeitsdatum des jeweiligen Fonds zurückgeben, können einen Kapitalverlust erleiden. Obwohl Fonds mit fester Laufzeit darauf abzielen, Erträge zu erzielen und gleichzeitig Kapital im Einklang mit ihrem jeweiligen Anlageziel zu erhalten, gibt es keine Garantie dafür, dass beides erreicht wird. Das Kapital von Fonds mit fester Laufzeit unterliegt einem Risiko.

Aufgrund der Art der Anlageziele und der Anlagepolitik der Fonds mit fester Laufzeit kann das Risikoprofil der Fonds im Laufe der Zeit variieren. Die Fonds mit fester Laufzeit können jederzeit in ein Portfolio von Unternehmens- und Staatsanleihen investiert und/oder den damit verbundenen, verschiedenen Risiken ausgesetzt sein. Wenn diese Wertpapiere fällig werden und das Fälligkeitsdatum näher rückt, kann sich die Art der mit dem

Portfolio verbundenen Risiken ändern. Das Risikoprofil der Fonds mit fester Laufzeit kann sich daher zwischen dem maßgeblichen Auflegungsdatum, dem Zeitpunkt, an dem sie vollständig in die jeweiligen Zielvermögenswerte investiert sind, und dem Fälligkeitsdatum erheblich ändern.

Obwohl sie darauf abzielen, im Einklang mit ihrem Anlageziel Erträge zu erzielen und Kapital zu erhalten, bieten die Fonds mit fester Laufzeit keine Garantie, dass beides erreicht wird, und Anleger können einen Kapitalverlust erleiden. In Szenarien, in denen Anleger ihre Anteile vor dem Fälligkeitsdatum des jeweiligen Fonds zurückgeben möchten, kann der Kapitalverlust höher sein. Fonds mit fester Laufzeit können auch ein erhöhtes Risiko für eine vorzeitige Schließung aufweisen, wenn während des geltenden Erstausgabezeitraums und des Voranlagezeitraums nicht genügend Kapital aufgenommen wird oder wenn Anleger, die wesentliche Anteile des jeweiligen Fonds repräsentieren, ihre Anteile vor dem Fälligkeitsdatum des Fonds zurückgeben möchten. Da sich die Art der Vermögenswerte, die während des jeweiligen Voranlagezeitraums, des Anlaufzeitraums, des Anlagezeitraums und des Nachanlagezeitraums gehalten werden, wie im Anlageziel und in der Anlagepolitik jedes Fonds angegeben, ändert, sind die Risiken für die Anleger in jedem Zeitraum unterschiedlich. Anleger sollten daher die für die verschiedenen Arten von Instrumenten geltenden Risiken im Abschnitt „Allgemeine Risiken“ lesen.

Die Art des Anlageziels und der Anlagepolitik des Teilfonds bedeutet, dass das Risikoprofil des Fonds im Laufe der Zeit variieren kann. Der Fonds kann jederzeit in ein Portfolio festverzinslicher Wertpapiere aus Schwellenländern mit Investment-Grade-Rating und einem Rating unterhalb von Investment-Grade investiert und/oder den verschiedenen damit verbundenen Risiken ausgesetzt sein. Wenn diese Wertpapiere fällig werden und das Fälligkeitsdatum näher rückt, kann sich die Art der mit dem Portfolio verbundenen Risiken ändern. Das Risikoprofil des Teilfonds kann sich daher zwischen seinem Auflegungsdatum, dem Zeitpunkt, an dem er vollständig in festverzinsliche Wertpapiere investiert ist, und dem Fälligkeitsdatum erheblich ändern.

Risiko der Nichteinhaltung der Scharia

Der Anlageberater führt die Anlagetätigkeiten eines Scharia-Fonds in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Scharia gemäß der vom Indexanbieter verwendeten Methodik aus, wie im Abschnitt „Anlagen in einem Scharia-Fonds“ in Anhang A näher beschrieben und vorbehaltlich der jährlichen Überprüfung der Anlagen durch das Scharia-Gremium. Diese Anforderungen können dazu führen, dass Anlagen als nicht Scharia-konform bewertet oder umklassifiziert werden. Die Umklassifizierung einer Anlage als nicht Scharia-konform kann auf Faktoren zurückzuführen sein, die außerhalb der Kontrolle eines Scharia-Fonds, des Anlageberaters, des Indexanbieters und des Scharia-Gremiums liegen, wie z. B. neue Auslegungen oder Vorschriften hinsichtlich der Zulässigkeit bestimmter Instrumente. Falls der Anlageberater verpflichtet ist, einen Verstoß gegen die Scharia durch die Veräußerung der betreffenden Anlagen zu beheben, trägt ein Scharia-Fonds unter Umständen Verluste aus der Veräußerung. Im Falle von Gewinnen oder Erträgen aus der Veräußerung von nicht Scharia-konformen Anlagen soll dieser Betrag zur Reinigung an genehmigte Wohltätigkeitsorganisationen gespendet werden, wie im Abschnitt „Reinigung nicht Scharia-konformer Einkünfte“ näher erläutert.

Saudi Qualified Foreign Investor Regime (Regelsystem für qualifizierte ausländische Anleger in Saudi-Arabien) – Allgemeine Risiken

Die Regeln für ausländische Anlagen in Wertpapiere wurden 2023 eingeführt. Dementsprechend sind die Anwendung und Auslegung dieser Anlagevorschriften noch ungeprüft, und in einigen wesentlichen Belangen besteht noch Unklarheit und Unsicherheit darüber, wie sie von der Aufsichtsbehörde angewendet und/oder von qualifizierten ausländischen Anlegern in Saudi-Arabien ausgelegt werden. Eine Prognose zur künftigen Entwicklung des Regelsystems für qualifizierte ausländische Anleger in Saudi-Arabien ist nicht möglich. Jede Änderung des Regelsystems für qualifizierte ausländische Anleger in Saudi-Arabien im Allgemeinen, einschließlich der Möglichkeit, dass der Anlageberater seinen Status als qualifizierter ausländischer Anleger in Saudi-Arabien verliert, kann sich auf die Fähigkeit des betreffenden Fonds auswirken, über den Anlageberater in Aktien anzulegen, die an der saudischen Aktienbörse notiert sind.

Saudi Qualified Foreign Investor Regime (Regelsystem für qualifizierte ausländische Anleger in Saudi-Arabien) – Grenzen für ausländische Beteiligungen

Die Anlage des betreffenden Fonds in saudischen Aktien hängt davon ab, dass der Anlageberater in der Lage ist, an der saudischen Aktienbörse notierte Aktien zu kaufen und zu verkaufen. Die Fähigkeit des Anlageberaters, in an der saudischen Börse notierten Aktien zu handeln, hängt davon ab, dass keine der vorgeschriebenen Grenzen für ausländische Beteiligungen überschritten wird. Das Regelsystem für qualifizierte ausländische Anleger in Saudi-Arabien und das saudische Kapitalmarktgesetz schreiben bestimmte Beschränkungen für ausländische Beteiligungen qualifizierter ausländischer Anleger in Saudi-Arabien (z. B. eines Fonds) und deren verbundener Unternehmen vor, die in Form verschiedener Beteiligungshöchstgrenzen festgelegt sind. Einer der wichtigsten Schwellenwerte ist beispielsweise eine aggregierte Gesamtobergrenze (von 49 %) für das ausländische Eigentum an saudischen börsennotierten Aktien, die nicht nur für qualifizierte ausländische Anleger in Saudi-Arabien gilt, sondern auch für alle anderen Kategorien ausländischer Anleger (z. B. Ausländer mit Wohnsitz in Saudi-Arabien, Anleger, die über Swap-Kontrakte oder Partizipationsscheine Anteile an saudischen börsennotierten Aktien halten, und nichtansässige ausländische Anteilinhaber, die vor der Börsennotierung Anteile an Unternehmen besaßen). Die CMA stellt auf ihrer Website (<http://www.CMA.orgsa>) laufend Informationen zu diesen Schwellenwerten zur Verfügung, um qualifizierte ausländische Anleger in Saudi-Arabien und andere Marktteilnehmer bei der Einhaltung dieser Schwellenwerte zu unterstützen. Der Anlageberater hat die Flexibilität, im Auftrag von mehr als einem qualifizierten ausländischen Anleger in Saudi-Arabien in saudischen börsennotierten Aktien anzulegen. Daher kann er im Namen mehrerer von ihm verwalteter Fonds, die jeweils qualifizierte ausländische Anleger in Saudi-Arabien sind, in Anteile investieren, die alle auf die Schwellenwerte für ausländisches Eigentum angerechnet werden würden. Die Erreichung oder Überschreitung einer relevanten Grenze für ausländisches Eigentum könnte dazu führen, dass der betreffende Fonds keine weiteren im KSA notierten Aktien erwerben kann. Da es zugelassenen qualifizierten ausländischen Anlegern in Saudi-Arabien gemäß den geltenden Regeln für ausländische Anlagen in Wertpapieren nicht gestattet ist, gleichzeitig wirtschaftliche

Eigentümer von in Saudi-Arabien notierten Wertpapieren zu sein, die Derivaten (z. B. Swaps oder Partizipationsscheinen) zugrunde liegen, die über das saudische Swap-System gehandelt werden, ist es dem betreffenden Fonds unter diesen Umständen nicht möglich, als qualifizierter ausländischer Anleger in Saudi-Arabien zusätzlich zu seinen physischen/direkten Beständen indirekte/synthetische Engagements (z. B. über Swaps oder Partizipationsscheine) in Aktien einzugehen, die in Saudi-Arabien notiert sind. Dies kann letztendlich dazu führen, dass (i) der betreffende Fonds keine weiteren Zeichnungen von Anteilen annehmen kann und seine Anteile an einer Börse, an der sie zum Handel zugelassen sind, mit einem erheblichen Aufschlag oder Abschlag gegenüber ihrem Nettoinventarwert gehandelt werden; und (ii) die Wertentwicklung des betreffenden Fonds und damit auch seiner Anteilinhaber im Vergleich zum Index negativ oder positiv beeinflusst wird.

Die Fähigkeit des Anlageberaters, mit in Saudi-Arabien notierten Aktien zu handeln, hängt auch von der Fähigkeit des Anlageberaters und des betreffenden Fonds ab, ihren Status als qualifizierter ausländischer Anleger in Saudi-Arabien aufrechtzuerhalten. Bestimmte genehmigte qualifizierte ausländische Anleger in Saudi-Arabien können über eine (von der CMA gemäß den Vorschriften für qualifizierte ausländische Anleger in Saudi-Arabien beauftragte) autorisierte Person, die Drittparteien bewertet, bei der CMA die Genehmigung als qualifizierter ausländischer Anleger in Saudi-Arabien beantragen. Erst wenn ein Investmentfonds von der CMA gemäß den Vorschriften für qualifizierte ausländische Anleger in Saudi-Arabien als qualifizierter ausländischer Anleger in Saudi-Arabien zugelassen wurde, kann er über seinen Anlageberater in an der saudischen Aktienbörse notierten saudischen Aktien anlegen. Soweit der Anlageberater und/oder der betreffende Fonds seinen Status als qualifizierter ausländischer Anleger in Saudi-Arabien verliert oder sich Rechtsvorschriften so ändern, dass das Regelsystem für qualifizierte ausländische Anleger in Saudi-Arabien dem Anlageberater und/oder dem betreffenden Fonds nicht mehr zur Verfügung steht, wird es für den betreffenden Fonds schwieriger sein, sein Anlageziel zu erreichen. In einem solchen Fall kann der betreffende Fonds Techniken einsetzen, um in Wertpapieren oder anderen Instrumenten anzulegen, die nicht Bestandteil des Index sind, aber ein ähnliches Engagement in der Rendite des Index bieten. Zu diesen Instrumenten können Offshore-Futures, andere börsengehandelte Fonds, die ein ähnliches Engagement bieten würden, oder ungedeckte Swap-Vereinbarungen gehören, bei denen sich eine Gegenpartei verpflichtet, dem betreffenden Fonds die Renditen eines bestimmten Engagements, d. h. des Index, gegen eine Gebühr zur Verfügung zu stellen. Die CMA kann weitere Beschränkungen oder Einschränkungen für das ausländische Eigentum an Wertpapieren im KSA einführen, die sich nachteilig auf die Liquidität und die Wertentwicklung des betreffenden Fonds auswirken können. Solche Beschränkungen können die Fähigkeit des betreffenden Fonds einschränken, sein Anlageziel und seine Anlagepolitik zu verfolgen.

Das Rechtssystem des KSA

Das Rechtssystem des KSA basiert in erster Linie auf der Scharia mit kodifizierten Rechtsvorschriften, die überwiegend nach islamischen Grundsätzen ausgelegt werden. Auf vorherige Gerichtsentscheidungen kann verwiesen werden, diese haben jedoch keine Präcedenzwirkung. Aufgrund des Mangels an veröffentlichten Rechtssachen und gerichtlichen Auslegungen sowie der Tatsache, dass das Ergebnis zuvor verschiedener

Rechtssachen in keinem Fall bindend wäre, sind die Auslegung und Durchsetzung der geltenden saudischen Rechtsvorschriften mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Darüber hinaus kann im Zuge der Entwicklung des Rechtssystems des KSA und insbesondere des Regelsystems für qualifizierte ausländische Anleger in Saudi-Arabien nicht garantiert werden, dass Änderungen dieser Rechtsvorschriften, ihrer Auslegung oder Durchsetzung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des betreffenden Fonds oder die Fähigkeit des betreffenden Fonds zum Erwerb in Saudi-Arabien börsennotierter Anteile haben werden.

Risiko einer möglichen Marktvolatilität

Anleger sollten beachten, dass die saudische Aktienbörse zum ersten Mal ausländische Anleger gemäß dem Regelsystem für ausländische Anlagen in Wertpapieren zulässt. Die Marktvolatilität kann zu erheblichen Kursschwankungen bei Wertpapieren führen, die an der saudischen Börse gehandelt werden, was sich daher auf den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds auswirken würde.

Rohstoffrisiko

Der jeweilige Fonds kann in saudi-arabische Emittenten anlegen, die anfällig für Schwankungen an bestimmten Rohstoffmärkten sind. Negative Veränderungen an den Rohstoffmärkten, die auf Änderungen des Angebots und der Nachfrage nach Rohstoffen, Marktereignisse, regulatorische Entwicklungen oder andere Faktoren zurückzuführen sind, auf die der Fonds keinen Einfluss hat, könnten sich nachteilig auf diese Unternehmen auswirken.

Verstaatlichungsrisiko

Anlagen in Saudi-Arabien können Verlusten aufgrund der Enteignung oder Verstaatlichung von Vermögenswerten oder der Beschränkung ausländischer Anlagen und der Rückführung von Kapital unterliegen.

Spezielle Risiken bei QFI-Anlagen

Nähere Angaben zum QFI-Programm finden sich im Abschnitt mit der Überschrift „QFI-Anlagen“ im Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“.

Die QFI-Zugangsfonds dürfen direkt in der VRC anlegen, indem sie mittels des QFI-Status von BAMNA oder einem Unternehmen der BlackRock-Gruppe, das über eine QFI-Lizenz verfügt, in chinesische A-Aktien und/oder chinesische Onshore-Anleihen anlegen.

Neben den unter der Überschrift „Anlagen in der VRC“ beschriebenen Risiken und anderen Risiken für die QFI-Zugangsfonds sind folgende zusätzliche Risiken zu beachten:

QFI-Risiko

Die Anwendung und Auslegung der Vorschriften, die Anlagen mittels der QFI-Regelung in der VRC regeln, wurden bislang kaum gerichtlich angefochten, und es besteht keine Sicherheit darüber, wie sie angewendet werden, da den Behörden und Regulierungsbehörden in der VRC hinsichtlich dieser Anlagevorschriften ein weitreichender Ermessensspielraum eingeräumt wird und es weder Präzedenzfälle noch Sicherheit darüber gibt, wie dieser Ermessensspielraum in der Gegenwart oder Zukunft ausgeübt wird. Eine Prognose der zukünftigen Entwicklung des QFI-Programms ist nicht möglich. Für die QFI-Anlagen des jeweiligen QFI-Zugangsfonds möglicherweise verhängte Rückführungsbeschränkungen können sich nachteilig

auf die Fähigkeit des QFI-Zugangsfonds auswirken, Rücknahmeanträgen nachzukommen. Allgemeine Änderungen des QFI-Programms, darunter die Möglichkeit, dass der QFI seinen QFI-Status verliert, können die Fähigkeit des jeweiligen QFI-Zugangsfonds beeinträchtigen, direkt über den jeweiligen QFI in zulässige Wertpapiere in der VRC anzulegen. Sollte der QFI-Status ausgesetzt oder widerrufen werden, kann dies die Wertentwicklung des jeweiligen QFI-Zugangsfonds beeinträchtigen, da der jeweilige QFI-Zugangsfonds gezwungen sein könnte, seine zulässigen QFI-Wertpapierbestände zu veräußern. Die geltenden Regelungen und Vorschriften zu QFI können sich (möglicherweise rückwirkend) ändern.

Risiko von QFI-Anlagebeschränkungen

Der QFI geht zwar nicht davon aus, dass die QFI-Anlagebeschränkungen sich auf die Fähigkeit der QFI-Zugangsfonds auswirken werden, ihre Anlageziele zu erreichen; gleichwohl sollten Anleger beachten, dass die betreffenden Gesetze und Vorschriften der VRC von Zeit zu Zeit die Fähigkeit eines QFI einschränken können, chinesische A-Aktien bestimmter VRC-Emittenten zu erwerben. Dies kann in einigen Fällen geschehen, beispielsweise (i) wenn ein zugrunde liegender ausländischer Anleger wie der QFI insgesamt 10 % des gesamten Aktienkapitals eines börsennotierten VRC-Emittenten hält (ungeachtet der Tatsache, dass ein QFI seine Beteiligung im Namen mehrerer verschiedener Endkunden halten kann) und (ii) wenn der Gesamtbestand an chinesischen A-Aktien, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern gehalten werden (einschließlich andere QFIIs und QFIs und unabhängig davon, ob diese mit den QFI-Zugangsfonds verbunden sind oder nicht) bereits 30 % des gesamten Aktienkapitals eines börsennotierten VRC-Emittenten entsprechen. Für den Fall, dass diese Grenzen überschritten werden, müssen die jeweiligen QFIs die chinesischen A-Aktien verkaufen, um den einschlägigen Anforderungen zu entsprechen; mit Blick auf Absatz (ii) wird jeder QFI die jeweiligen chinesischen A-Aktien nach dem „Last-In-First-Out“-Prinzip verkaufen. Ein derartiger Verkauf wirkt sich auf die Fähigkeit des jeweiligen QFI-Zugangsfonds aus, über den QFI in chinesische A-Aktien anzulegen.

Aussetzungen, Begrenzungen und andere Störungen, die sich auf den Handel mit chinesischen A-Aktien auswirken

Die Liquidität chinesischer A-Aktien wird durch zeitweilige oder dauerhafte Aussetzungen des Handels bestimmter Aktien beeinträchtigt, die gelegentlich von den Börsen in Shanghai und/oder Shenzhen verhängt werden, oder durch Eingriffe von behördlicher oder staatlicher Seite betreffend bestimmte Anlagen oder die Märkte im Allgemeinen. Eine derartige Aussetzung oder Kapitalmaßnahme kann es dem jeweiligen QFI-Zugangsfonds unmöglich machen, im Rahmen der allgemeinen Verwaltung und regelmäßigen Anpassung der Anlagen des QFI-Zugangsfonds Positionen in den jeweiligen Aktien über den QFI zu erwerben oder zu liquidieren oder Rücknahmeanträgen zu entsprechen. Solche Umstände erschweren auch die Ermittlung des Nettoinventarwertes der QFI-Zugangsfonds und können Verluste für den QFI-Zugangsfonds nach sich ziehen.

Um die Auswirkungen extremer Schwankungen des Marktpreises chinesischer A-Aktien abzumildern, haben die Börsen in Shanghai und Shenzhen eine Obergrenze für die zulässigen Kursschwankungen bei chinesischen A-Aktien während eines Handelstages festgesetzt. Die Höchstgrenze pro Handelstag liegt derzeit bei 10 % und entspricht dem Höchstbetrag, um den der Preis eines Wertpapiers (im Verlauf des Handelstages) vom

Abrechnungspreis des Vortages nach oben oder unten abweichen darf. Die Tageshöchstgrenze regelt lediglich Kursbewegungen und schränkt nicht den Handel innerhalb der jeweiligen Grenze ein. Die Tageshöchstgrenze begrenzt jedoch nicht die potenziellen Verluste, da die Grenze eine Liquidation der betreffenden Wertpapiere zu ihrem fairen oder wahrscheinlichen Veräußerungswert verhindern kann, sodass der jeweilige QFI-Zugangsfonds in diesem Fall möglicherweise nicht in der Lage ist, ungünstige Positionen zu veräußern. Es kann nicht zugesichert werden, dass für eine bestimmte chinesische A-Aktie oder zu einem bestimmten Zeitpunkt ein liquider Markt an einer Börse vorhanden ist.

Kontrahentenrisiko gegenüber der QFI-Verwahrstelle und anderen Verwahrern bei VRC-Vermögenswerten

Vermögenswerte, die über die QFI-Regelung erworben werden, werden von der QFI-Verwahrstelle gemäß den Vorschriften der VRC in elektronischer Form in einem oder mehreren QFI-Wertpapierkonten gehalten, und alle Barmittel werden auf einem oder mehreren Renminbi-Geldkonten (wie im Abschnitt „QFI-Anlagen“ definiert) bei der QFI-Verwahrstelle gehalten. Für den jeweiligen QFI-Zugangsfonds in der VRC werden ein oder mehrere QFI-Wertpapierkonten sowie ein oder mehrere Renminbi-Geldkonten gemäß gängiger Marktpraxis geführt. Die Vermögenswerte auf diesen Konten werden zwar getrennt von den Vermögenswerten des QFI gehalten und sind alleiniges Eigentum des jeweiligen QFI-Zugangsfonds; die chinesischen Justiz- und Aufsichtsbehörden können diese Position zukünftig jedoch anders auslegen. Daneben kann der QFI-Zugangsfonds aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der QFI-Verwahrstelle bei der Ausführung oder Abrechnung einer Transaktion oder der Überweisung von Geldern oder Übertragung von Wertpapieren Verluste erleiden.

Die von der QFI-Verwahrstelle auf einem oder mehreren Renminbi-Geldkonten gehaltenen Barmittel werden in der Praxis nicht getrennt, stellen jedoch eine Verbindlichkeit der QFI-Verwahrstelle gegenüber dem QFI-Zugangsfonds als Einleger dar. Solche Barmittel werden zusammen mit Barmitteln anderer Kunden der QFI-Verwahrstelle gehalten. Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der QFI-Verwahrstelle hat der jeweilige QFI-Zugangsfonds keine Eigentumsrechte an den auf dem bei der QFI-Verwahrstelle eröffneten Geldkonto hinterlegten Barmitteln und wird der QFI-Zugangsfonds zu einem ungesicherten Gläubiger, dessen Forderungen im gleichen Rang mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der QFI-Verwahrstelle stehen. Für den QFI-Zugangsfonds kann es zu Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen bei der Einbringung seiner Forderung kommen bzw. ist er unter Umständen nicht in der Lage, diese ganz oder in Teilen einzubringen, sodass der betreffende QFI-Zugangsfonds einen Teil bzw. seine gesamten Barmittel verliert.

Kontrahentenrisiko gegenüber VRC-Maklern

Der QFI wählt Börsenmakler in der VRC („VRC-Makler“) aus, die für den jeweiligen QFI-Zugangsfonds auf den Märkten in der VRC Transaktionen ausführen. Es besteht die Möglichkeit, dass der QFI jeweils nur einen VRC-Makler für die SZSE und die SSE bestellt, bei dem es sich auch um ein und denselben Makler handeln kann. In der Praxis können für die SZSE und SSE jeweils bis zu drei VRC-Makler bestellt werden. Aufgrund der in der VRC geltenden Vorschrift, dass Wertpapiere über denselben VRC-Makler verkauft werden müssen, über den sie ursprünglich gekauft wurden, wird wahrscheinlich für jede Börse in der VRC jedoch nur ein VRC-Makler bestellt.

Kann der QFI aus welchem Grund auch immer nicht den betreffenden VRC-Makler nutzen, kann sich dies nachteilig auf den Betrieb des jeweiligen QFI-Zugangsfonds auswirken. Daneben kann der QFI-Zugangsfonds aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der VRC-Makler bei der Abwicklung oder Abrechnung einer Transaktion oder der Überweisung von Geldern oder Übertragung von Wertpapieren Verluste erleiden.

Wird nur ein VRC-Makler bestellt, bezahlt der jeweilige QFI-Zugangsfonds möglicherweise nicht die niedrigste Provision am Markt. Der QFI sollte bei der Auswahl von VRC-Maklern jedoch Kriterien wie wettbewerbsfähige Provisionen, die Größe der jeweiligen Orders sowie die Ausführungsstandards berücksichtigen.

Der jeweilige QFI-Zugangsfonds kann durch den Zahlungsausfall, die Insolvenz oder den Ausschluss eines VRC-Maklers Verluste erleiden. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit des jeweiligen QFI-Fonds auswirken, Transaktionen über solche VRC-Makler abzuwickeln. Damit sind auch nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des jeweiligen QFI-Zugangsfonds nicht ausgeschlossen. Um das Risiko der Gesellschaft gegenüber VRC-Maklern zu mindern, wendet der QFI bestimmte Verfahren an, um sicherzustellen, dass es sich bei einem ausgewählten VRC-Makler um ein seriöses Institut handelt und das Kreditrisiko für die Gesellschaft annehmbar ist.

Überweisung und Rückführung von Renminbi

Rückführungen von Renminbi durch QFIs unterliegen derzeit keinen Sperrfristen oder einer vorherigen behördlichen Genehmigung. Gleichwohl werden Authentizitäts- und Compliance-Prüfungen durchgeführt und die QFI-Verwahrstelle legt der SAFE monatlich Berichte über Überweisungen und Rückführungen vor. Der Rückführungsprozess kann bestimmten Anforderungen unterliegen, die in den einschlägigen Vorschriften festgelegt sind (z.B. Vorlage bestimmter Dokumente bei der Rückführung der realisierten kumulierten Gewinne). Der Abschluss des Rückführungsprozesses kann sich dadurch verzögern. Es kann nicht zugesichert werden, dass sich die Regelungen und Vorschriften in der VRC nicht ändern oder in Zukunft keine Rückführungsbeschränkungen erlassen werden. Zudem können solche Änderungen der Regelungen und Vorschriften in der VRC rückwirkend erfolgen. Etwaige Beschränkungen der Rückführung von Barmitteln des jeweiligen QFI-Zugangsfonds können sich nachteilig auf die Fähigkeit des QFI-Zugangsfonds auswirken, Rücknahmeanträgen nachzukommen.

Da die QFI-Verwahrstelle bei jeder Rückführung eine Authentizitäts- und Compliance-Prüfung durchführt, kann sich die Rückführung verzögern oder von der QFI-Verwahrstelle sogar zurückgewiesen werden, wenn die QFI-Regelungen und Vorschriften nicht eingehalten wurden. In diesem Fall wird erwartet, dass die Rücknahmeerlöse so schnell wie möglich an den betreffenden Anteilinhaber ausgezahlt werden, nachdem die Rückführung der betreffenden Barmittel abgeschlossen ist. Auf die für den Abschluss der jeweiligen Rückführung tatsächlich benötigte Zeit hat der QFI keinen Einfluss.

Besondere Risiken bei Anlagen über Stock Connects
Nähere Angaben zu den Stock Connects finden sich im Abschnitt mit der Überschrift „Stock Connects“ im Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“.

Die Stock-Connect-Fonds dürfen über die Stock Connects in chinesischen A-Aktien anlegen. Neben den unter der Überschrift „Anlagen in der VRC“ beschriebenen Risiken und anderen Risiken für die Stock-Connect-Fonds sind folgende zusätzliche Risiken zu beachten:

Quotenbegrenzungen

Die Stock Connects unterliegen Quotenbeschränkungen; weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ weiter unten. Insbesondere gilt, dass Kaufaufträge zurückgewiesen werden, sobald die tägliche Quote überschritten wird (wobei Anleger ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere ungeachtet des Quotenvolumens verkaufen dürfen). Daher können die Quotenbegrenzungen die Fähigkeit des jeweiligen Stock-Connect-Fonds beeinträchtigen, über Stock Connect zeitnah in zulässige Wertpapiere anzulegen, und ist der jeweilige Stock-Connect-Fonds möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagestrategie effektiv umzusetzen.

Rechtliches/Wirtschaftliches Eigentum

Die SSE- und SZSE-Wertpapiere (jeweils im Abschnitt „Stock Connects“ im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ definiert) der Stock-Connect-Fonds werden von der Verwahrstelle/dem Unterverwahrer auf Konten beim Hong Kong Central Clearing and Settlement System („CCASS“) gehalten, die von der HKSCC als Zentralverwahrer in Hongkong geführt werden. Die HKSCC wiederum hält die SSE- und SZSE-Wertpapiere als Nominee für jede der Stock Connects auf einem auf ihren Namen lautenden bei ChinaClear registrierten Sammelkonto. Die genaue Beschaffenheit und die Rechte der Stock-Connect-Fonds als wirtschaftliche Eigentümer der SSE- und SZSE-Wertpapiere, die über die HKSCC als Nominee gehalten werden, sind im Recht der VRC nicht genau definiert. So fehlt eine klare Definition und Unterscheidung zwischen „rechtlichem Eigentum“ und „wirtschaftlichem Eigentum“. Außerdem wurden bislang vor den Gerichten der VRC nur wenige Fälle mit einer Nominee-Kontostruktur verhandelt. Angesichts dieser Unsicherheit ist für den unwahrscheinlichen Fall, dass gegen die HKSCC in Hongkong ein Liquidationsverfahren eingeleitet wird, unklar, ob die SSE- und SZSE-Wertpapiere so eingestuft werden, als würden sie für die Stock-Connect-Fonds als wirtschaftlicher Eigentümer gehalten oder als Teil der allgemeinen Vermögenswerte der HKSCC, die zur allgemeinen Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung stehen.

Der Vollständigkeit halber sind Auszüge aus den wichtigsten Abschnitten der von der CSRC am 15. Mai 2015 herausgegebenen Broschüre mit dem Titel „FAQ on Beneficial Ownership under SH-HK Stock Connect“ zum wirtschaftlichen Eigentum nachfolgend wiedergegeben:

Besitzen ausländische Anleger Eigentumsrechte an den SSE-Wertpapieren, die sie über den Northbound Trading Link als Anteilinhaber erwerben? Werden die Konzepte des „Nominee-Inhabers“ und des „wirtschaftlichen Eigentümers“ im Recht Festlandchinas anerkannt?

Artikel 18 der Administrative Measures for Registration and Settlement of Securities (administrative Maßnahmen für die Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren) (die „Abwicklungsmaßnahmen“) besagt, dass „Wertpapiere auf den Konten der Wertpapierinhaber verbucht werden, es sei denn, Gesetze, Verwaltungsvorschriften oder CSRC-Regeln schreiben vor, dass die Wertpapiere auf Konten verbucht

werden müssen, die auf den Namen von Nominee-Inhabern eröffnet wurden“. Daher sehen die Abwicklungsmaßnahmen ausdrücklich das Konzept des Nominee-Aktienbesitzes vor. Artikel 13 der Certain Provisions on Shanghai-Hong Kong Stock Connect Pilot Program (die „CSRC Stock Connect-Regeln“) besagt, dass Aktien, die von Anlegern über den Northbound Trading Link erworben werden, auf den Namen von HKSCC registriert werden müssen, und dass Anleger „einen gesetzlichen Anspruch auf die Rechte und Vorteile aus Aktien haben, die über den Northbound Trading Link erworben wurden“. Dementsprechend ist in den CSRC Stock Connect-Regeln ausdrücklich festgelegt, dass im Nordwärtshandel ausländische Anleger SSE-Wertpapiere über HKSCC halten und Eigentumsrechte an diesen Wertpapieren als Aktionäre besitzen.

Wie können ausländische Anleger rechtliche Schritte in Festlandchina einleiten, um ihre Rechte bezüglich der über den Northbound Trading Link erworbenen SSE-Wertpapiere geltend zu machen?

Im Recht Festlandchinas ist nicht ausdrücklich vorgesehen, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer im Rahmen der Nominee-Inhaberstruktur rechtliche Schritte einleitet, sie verbieten dies jedoch auch nicht. Nach unserem Verständnis kann HKSCC als Nominee-Inhaber der SSE-Wertpapiere im Northbound Trading Link Aktionärsrechte ausüben und rechtliche Schritte im Namen ausländischer Anleger einleiten. Darüber hinaus besagt Artikel 119 der Zivilprozessordnung der Volksrepublik China, dass „der Kläger bei einer Klage eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine andere Organisation sein muss, die ein direktes Interesse an dem betreffenden Fall besitzt“. Solange ein ausländischer Anleger nachweisen kann, dass er als wirtschaftlicher Eigentümer ein direktes Interesse besitzt, kann er bei den Gerichten Festlandchinas in seinem eigenen Namen Klage erheben.

Abrechnungs- und Abwicklungsrisiko

Die HKSCC und ChinaClear haben gegenseitige Clearing-Links eingerichtet und jeder ist jeweils Clearing-Teilnehmer des anderen geworden, um die Abrechnung und Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen zu ermöglichen. Bei auf einem Markt eingeleiteten grenzüberschreitenden Transaktionen rechnet bzw. wickelt die Clearingstelle dieses Marktes auf der einen Seite mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern ab und verpflichtet sich auf der anderen Seite, die Abrechnungs- und Abwicklungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des Kontrahenten zu erfüllen.

ChinaClear betreibt als nationale zentrale Gegenpartei für den Wertpapiermarkt der VRC ein umfangreiches Clearing-, Abrechnungs- und Verwahrsnetz für Wertpapiere. ChinaClear hat einen Rahmen für das Risikomanagement sowie Maßnahmen eingeführt, die von der CSRC genehmigt wurden und überwacht werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls von ChinaClear wird als äußerst gering eingeschätzt. In dem unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls von ChinaClear sind die Verpflichtungen von HKSCC beim Nordwärtshandel im Rahmen ihrer Marktverträge mit den Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, die Clearing-Teilnehmer bei der Durchsetzung ihrer Forderungen gegen ChinaClear zu unterstützen. HKSCC sollte sich nach Treu und Glauben bemühen, die ausstehenden Wertpapieren und Geldbeträge von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle bzw. über die Liquidation von

ChinaClear wiederzuerlangen. In diesem Fall kann es für den betreffenden Stock-Connect-Fonds zu Verzögerungen bei der Wiedererlangung kommen, oder er ist unter Umständen nicht in der Lage, seine Verluste in voller Höhe von ChinaClear zurückzuerlangen.

Aussetzungsrisiko

SEHK, SSE und SZSE behalten sich jeweils das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und fairen Marktes und zur umsichtigen Steuerung der Risiken erforderlich sein sollte. Vor einer solchen Aussetzung würde die Zustimmung der zuständigen Regulierungsbehörde eingeholt. Eine solche Aussetzung des Handels würde sich nachteilig auf den Zugang des betreffenden Stock-Connect-Fonds zum Markt in der VRC auswirken.

Unterschiede bei Handelstagen

Die Stock Connects sind nur an Tagen tätig, an denen die Märkte der VRC und Hongkongs für den Handel geöffnet sind und an denen die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. So kann es zu Fällen kommen, in denen auf dem Markt der VRC ein normaler Handelstag ist, die Stock-Connect-Fonds aber keine Geschäfte mit chinesischen A-Aktien über die Stock Connects durchführen können. Die Stock-Connect-Fonds können infolgedessen in der Zeit, in der an einer der Stock Connects nicht gehandelt wird, in Bezug auf chinesische A-Aktien einem Kursschwankungsrisiko ausgesetzt sein.

Verkaufsbeschränkungen aufgrund von Überwachung im Vorfeld

Gemäß den Vorschriften der VRC muss ein Anleger genug Aktien im Depot halten, bevor er eine Aktie veräußern kann; andernfalls werden die SSE oder die SZSE den betreffenden Verkaufsauftrag ablehnen. Die SEHK wird Verkaufsauftrag ihrer Teilnehmer (d. h. der Börsenmakler) für chinesische A-Aktien vorab prüfen, um sicherzustellen, dass nicht mehr Aktien verkauft werden als vorhanden sind.

Wenn ein Stock-Connect-Fonds beabsichtigt, bestimmte von ihm gehaltene chinesische A-Aktien zu veräußern, muss er diese auf die jeweiligen Konten seiner Börsenmakler übertragen, bevor der Markt am Verkaufstag öffnet („Handelstag“). Wird diese Frist versäumt, kann er diese Aktien nicht an dem Handelstag verkaufen. Daher ist ein Stock-Connect-Fonds möglicherweise nicht in der Lage, seinen Bestand an chinesischen A-Aktien zeitnah zu verkaufen.

Falls ein Stock-Connect-Fonds alternativ seine SSE- und/oder SZSE-Wertpapiere bei einer Verwahrstelle hält, die als depotführender Teilnehmer oder General Clearing-Teilnehmer am CCASS teilnimmt, kann der Stock Connect-Fonds von dieser Verwahrstelle die Eröffnung eines speziellen getrennten Kontos (special segregated account, „SPSA“) im CCASS verlangen, um seinen Bestand an SSE- bzw. SZSE-Wertpapieren im Rahmen des erweiterten Vorabprüfungsmodells zu halten. Jedem SPSA wird vom CCASS eine individuelle „Anleger-ID“ zugeteilt, über die das Stock-Connects-System die Bestände eines Anlegers, wie der Stock-Connect-Fonds, überprüfen kann. Sofern im SPSA ein ausreichender Bestand vorhanden ist, wenn ein Makler den Verkaufsauftrag des Stock-Connect-Fonds eingibt, muss der Stock-Connect-Fonds lediglich SSE- und/oder SZSE-Wertpapiere von seinem SPSA auf das Maklerkonto übertragen, nachdem der Verkaufsauftrag ausgeführt und nicht bevor der Verkaufsauftrag erteilt wurde. Auf diese Weise besteht für den jeweiligen Stock-

Connect-Fonds nicht das Risiko, dass er seine Bestände an SSE- und/oder SZSE-Wertpapieren nicht rechtzeitig verkaufen kann, weil die SSE- und/oder SZSE-Wertpapiere nicht rechtzeitig an seine Makler übertragen werden könnten.

Kann ein Stock-Connect-Fonds nicht von dem SPSA-Modell Gebrauch machen, muss er SSE- und/oder SZSE-Wertpapiere an seine Makler liefern, bevor die Börse am Handelstag öffnet. Wenn sich nicht genügend SSE- und/oder SZSE-Wertpapiere auf dem Konto des Stock-Connect-Fonds befinden, bevor die Börse am Handelstag öffnet, wird der Verkaufsauftrag abgelehnt, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken könnte.

Abwicklungsmethode nach dem SPSA-Modell

Nach der gewöhnlichen Delivery Versus Payment (DVP, Lieferung gegen Zahlung)-Abwicklungsmethode findet die Aktien- und Geldübertragung zum Zeitpunkt T+0 zwischen Clearing-Teilnehmern (d. h. Maklern und Verwahrern oder einem depotführenden Teilnehmer) mit einem maximalen Zeitfenster von vier Stunden zwischen der Aktien- und Geldübertragung statt. Dies gilt nur für die Abwicklung in CNH und unter der Bedingung, dass die Makler die Geldgutschrift in chinesischen Renminbi am selben Tag unterstützen. Nach der im November 2017 eingeführten Real Time Delivery Versus Payment (RDVP, Echtzeitlieferung gegen Zahlung)-Abwicklungsmethode finden die Aktien- und Geldübertragungen in Echtzeit statt, doch die Verwendung des RDVP ist nicht obligatorisch. Die Clearing-Teilnehmer müssen der Abwicklung der Transaktion nach der RDVP-Methode zustimmen und RDVP auf der Abwicklungsanweisung in einem speziellen Feld angeben. Ist einer der Clearing-Teilnehmer nicht in der Lage, die Geschäfte nach der RDVP-Methode abzuwickeln, besteht das Risiko, dass die Geschäfte entweder scheitern oder aufgrund einer Änderung durch beide Parteien wieder nach der gewöhnlichen DVP-Methode abgewickelt werden. Sollten die Geschäfte wieder nach der gewöhnlichen DVP-Methode abgewickelt werden, muss vor dem veröffentlichten Stichtzeitpunkt eine geänderte Anweisung des Stock Connect-Fonds erteilt und vor dem Stichtzeitpunkt des Marktes mit der geänderten Anweisung des Maklers abgeglichen werden; ohne diese geänderten Anweisungen besteht das Risiko, dass die Geschäfte scheitern und somit die Fähigkeit des betreffenden Stock Connect-Fonds, die Wertentwicklung seines Referenzindex genau nachzubilden, beeinträchtigt wird.

Operationelle Risiken

Voraussetzung für Stock Connects ist ein ordnungsgemäßes Funktionieren der betrieblichen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer. Für eine Teilnahme an diesem Programm müssen die Marktteilnehmer bestimmte Anforderungen im Hinblick auf ihre Informationstechnologie, auf ihr Risikomanagement und sonstige von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle genannte Vorgaben erfüllen.

Die Wertpapiervorschriften und Rechtssysteme der beiden Märkte unterscheiden sich erheblich, und Marktteilnehmer müssen unter Umständen Probleme bewältigen, die sich von Zeit zu Zeit aus diesen Unterschieden ergeben. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Sollten die jeweiligen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte dies Handelsunterbrechungen auf beiden Märkten über das Programm zur Folge haben. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit des jeweiligen Stock-Connect-Fonds

auswirken, Zugang zum Markt der VRC zu erhalten (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen).

Regulatorisches Risiko

Stock Connect ist ein neuartiges Konzept. Da die Stock-Connect-Regeln relativ neu sind, können ihre Auslegung und Durchsetzung mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sein. Ferner können sich die aktuellen Vorschriften (möglicherweise rückwirkend) ändern, und es kann nicht zugesichert werden, dass Stock Connect nicht wieder eingestellt wird. Die Regulierungsbehörden/Börsen in der VRC und in Hongkong können im Zusammenhang mit dem Betrieb, der rechtlichen Durchsetzung und grenzüberschreitenden Transaktionen über Stock Connect neue Vorschriften erlassen. Solche Änderungen können sich nachteilig auf die Stock-Connect-Fonds auswirken.

Chinesische Unternehmen, wie z. B. Unternehmen aus dem Finanzdienstleistungs- oder Technologiesektor und künftig potenziell weiteren Sektoren, unterliegen auch dem Risiko, dass chinesische Behörden in ihre Geschäftstätigkeit und Struktur eingreifen können, was sich negativ auf den Wert der Anlagen eines Fonds auswirken kann.

Herausnahme zulässiger Wertpapiere

Wird ein Wertpapier aus der Gruppe der für den Handel über Stock Connect zulässigen Aktien herausgenommen, kann diese Aktie nur verkauft, nicht jedoch gekauft werden. Das kann sich auf das Anlageportfolio oder die Strategien der jeweiligen Stock-Connect-Fonds auswirken, beispielsweise wenn der Anlageberater eine Aktie kaufen will, die aus der Gruppe zulässiger Aktien herausgenommen wird.

Mit dem China Interbank Bond Market verbundene spezifische Risiken

Ein Überblick über den China Interbank Bond Market findet sich im Kapitel „China Interbank Bond Market“ im Abschnitt „Anlageziele und -politik“.

Die CIBM-Fonds können über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, im China Interbank Bond Market Direktanlagen in chinesischen Onshore-Anleihen tätigen.

Neben den Risiken im Hinblick auf „Anlagen in der VRC“ und anderen für die CIBM-Fonds geltenden Risiken gelten folgende zusätzliche Risiken:

Volatilitäts- und Liquiditätsrisiken

Marktvolatilität und ein potenzieller Mangel an Liquidität aufgrund des geringen Handelsvolumens bestimmter Schuldverschreibungen im China Interbank Bond Market können dazu führen, dass die Kurse bestimmter Schuldverschreibungen, die auf diesem Markt gehandelt werden, erheblich schwanken. Der entsprechende CIBM-Fonds, der in diesem Markt anlegt, unterliegt folglich Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Spannen zwischen An- und Verkaufskursen dieser Wertpapiere können groß sein; dem jeweiligen Fonds können daher erhebliche Handels- und Veräußerungskosten entstehen und er kann sogar Verluste erleiden, wenn er solche Anlagen verkauft. Die im China Interbank Bond Market gehandelten Schuldverschreibungen können schwer oder überhaupt nicht verkäuflich sein, was die Fähigkeit des entsprechenden CIBM-Fonds beeinträchtigen würde, diese Wertpapiere zu ihrem immanenten Wert zu veräußern.

Ausfallrisiko von Drittstellen

Bei Anlagen über die Foreign Access-Regelung und/oder Bond Connect müssen die relevanten Einreichungen, die Registrierung bei der PBOC und die Kontoeröffnung über eine Onshore-Abwicklungsstelle, eine Offshore-Verwahrstelle, Registrierungsstelle oder (je nach Fall) sonstige Dritte erfolgen. Daher unterliegt der relevante Fonds dem Risiko eines Ausfalls oder eines Fehlers solcher Dritten.

Aufsichtsrechtliche Risiken

Eine Anlage im China Interbank Bond Market über die Foreign Access-Regelung und/oder Bond Connect unterliegt ebenfalls aufsichtsrechtlichen Risiken. Die einschlägigen Regelungen und Vorschriften für diese Regelungen können sich (möglicherweise rückwirkend) ändern. Für den Fall, dass die zuständigen Behörden in Festlandchina die Kontoeröffnung oder den Handel im China Interbank Bond Market aussetzen, wird die Fähigkeit des jeweiligen CIBM-Fonds, im China Interbank Bond Market anzulegen, negativ beeinflusst und beschränkt. In diesem Fall wird die Fähigkeit des Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigt werden und der jeweilige CIBM-Fonds kann nach Ausschöpfung anderer Alternativen für den Handel erhebliche Verluste erleiden.

Systemausfallrisiken für Bond Connect

Der Handel über Bond Connect erfolgt über neuartige Handelsplattformen und operative Systeme. Es gibt keine Garantie, dass derartige Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an Veränderungen und Entwicklungen des Marktes angepasst werden. Sollten die jeweiligen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte dies den Handel über Bond Connect stören. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit des jeweiligen CIBM-Fonds auswirken, über Bond Connect zu handeln (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen). Außerdem kann der relevante CIBM-Fonds dem Risiko von Verzögerungen innerhalb des Systems zur Erteilung und/oder Abwicklung von Aufträgen unterliegen, wenn er im China Interbank Bond Market anlegt.

Steuerliche Risiken

Am 22. November 2018 veröffentlichten das Finanzministerium und die staatliche Steuerverwaltung gemeinsam das Rundschreiben 108, wonach ausländische institutionelle Anleger für den Zeitraum vom 7. November 2018 bis 6. November 2021 vorübergehend von der chinesischen Quellensteuer und Mehrwertsteuer auf Zinsen aus nichtstaatlichen Anleihen am inländischen Anleihemarkt befreit sind.

Das Rundschreiben 108 macht keine Angaben über die in China erfolgende steuerliche Behandlung von Zinsen auf nichtstaatliche Anleihen, die vor dem 7. November 2018 entstanden sind. Änderungen des Steuerrechts der VRC, künftige Klarstellungen dieses Steuerrechts und/oder eine nachträgliche rückwirkende Vollstreckung einer Steuer durch die Steuerbehörden der VRC kann zu erheblichen Verlusten des relevanten Fonds führen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Politik der Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten kontinuierlich überprüfen und kann in eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit Rückstellungen für potenzielle Steuerverbindlichkeiten bilden, falls eine solche Rückstellung ihrer Meinung nach berechtigt ist oder dies von den Steuerbehörden der VRC in Mitteilungen näher klargestellt wird.

Weitere Informationen zu den Steuern der VRC und den damit verbundenen Risiken erhalten Sie im Abschnitt zum Risikofaktor „Steuerliche Erwägungen“ im Kapitel „Erwägungen zu Risiken“.

Grundsätze in Bezug auf exzessiven Handel

Die Fonds werden nicht wissentlich Anlageaktivitäten zulassen, die mit exzessivem Handel in Verbindung stehen, da diese möglicherweise den Interessen aller Anteilinhaber zuwider laufen. Unter exzessiven Handel fallen die Handelsaktivitäten von Anlegern, die natürliche Personen oder Gruppen von natürlichen Personen sind und deren Wertpapiertransaktionen einem bestimmten zeitlichen Muster zu folgen scheinen oder sich durch übermäßig häufige oder umfangreiche Handelstransaktionen auszeichnen.

Anleger sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass die Fonds möglicherweise von bestimmten Anlegern zum Zwecke der Asset Allokation oder von Anbietern strukturierter Produkte genutzt werden, in deren Rahmen eine regelmäßige Neuzuteilung des Vermögens zwischen Fonds unerlässlich ist. Diese Aktivitäten fallen in der Regel nicht unter exzessiven Handel, solange sie nach Einschätzung des Verwaltungsrats nicht zu häufig erfolgen oder einem bestimmten zeitlichen Muster folgen.

Neben der grundsätzlichen Befugnis des Verwaltungsrates, in seinem Ermessen die Zeichnung oder den Umtausch von Anteilen zu verweigern, enthält der Prospekt an anderer Stelle außerdem Befugnisse, mit denen sichergestellt wird, dass die Interessen der Anteilinhaber vor exzessivem Handel geschützt werden. Zu diesen gehören:

- ▶ Preisfestsetzung zum angemessenen Wert – Anhang B Nr. 16.;
- ▶ Preisanpassungen – Anhang B Nr. 17.3;
- ▶ Rücknahme durch Übertragung von Sachwerten – Anhang B Nr. 24.-25.; und
- ▶ Umtauschgebühren – Anhang B Nr. 20.-22.

Bei Verdacht auf exzessiven Handel können die Fonds zudem:

- ▶ Anteile, die sich im gemeinsamen Eigentum oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden, zusammenfassen, um festzustellen, ob eine einzelne Person oder eine Personengruppe exzessiven Handel betreibt. Entsprechend behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, Anträge auf Umtausch und/oder Zeichnung von Anteilen von Anlegern abzulehnen, die nach Ansicht des Verwaltungsrates exzessiven Handel betreiben;
- ▶ den Nettoinventarwert je Anteil anpassen, damit dieser den angemessenen Wert der Finanzanlagen des Fonds zum Zeitpunkt der Bewertung genauer widerspiegelt. Dies erfolgt jedoch nur dann, wenn der Verwaltungsrat der Meinung ist, dass aufgrund von Schwankungen des Marktpreises der zugrunde liegenden Wertpapiere eine Bewertung zum angemessenen Wert im Interesse aller Anteilinhaber ist; und
- ▶ Anteilinhabern, bei denen der Verwaltungsrat der begründeten Ansicht ist, dass sie exzessiven Handel betreiben, eine Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 2 % der Rücknahmeerlöse berechnen. Diese Gebühr fließt den Fonds

zu, und hiervon betroffene Anteilinhaber werden in ihrer Abrechnung darauf hingewiesen, wenn eine solche Gebühr erhoben wurde.

Anlageziele und Anlagepolitik

Anleger müssen vor einer Anlage in einem der nachstehend beschriebenen Fonds den Abschnitt über „Besondere Risikoerwägungen“ aufmerksam lesen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Anlageziele der jeweiligen Fonds erreicht werden.

Allgemeines

Jeder Fonds wird separat und in Übereinstimmung mit den Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen gemäß Anhang A verwaltet.

Die spezifischen Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik jedes Fonds werden vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung des Fonds festgelegt. Die Anlagen jedes Fonds stehen in Einklang mit den zulässigen Anlagen, die in Anhang A ausführlicher beschrieben sind.

Bezugnahmen auf „überdurchschnittliche Erträge“ bedeuten, dass die Rendite über der durchschnittlichen Rendite einer geeigneten Gesamtrendite-Benchmark liegt.

Im Ermessen des Anlageberaters werden die Fonds Anlageverwaltungstechniken - wozu auch der Einsatz von Finanzderivaten und bestimmter Währungsstrategien gehört - nicht nur zur Absicherung oder zum Risikomanagement einsetzen, sondern auch zur Steigerung des Gesamtertrags. Die Fonds können in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Anlageziel und ihrer Anlagepolitik Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen.

Diese Derivate können Futures, Optionen, Termingeschäfte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Geschäfte, Mortgage-TBAs und freihändige Swapkontrakte (einschließlich Credit Default Swaps und Total Return Swaps) und sonstige Festzins-, Aktien- und Kreditderivate sein. In Anhang G wird für jeden Fonds der voraussichtliche und maximale Anteil des Nettoinventarwertes angegeben, der bei Total Return Swaps eingesetzt werden kann. Der voraussichtliche Anteil ist keine Höchstgrenze, und der tatsächliche Anteil kann im Laufe der Zeit aufgrund von Faktoren wie Marktbedingungen schwanken.

Im Ermessen des Anlageberaters werden die Fonds zur Erreichung des Anlageziels eines Fonds und/oder zum Zweck einer effektiven Portfolioverwaltung Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nutzen. Nähere Informationen finden sich unter Anhang G.

Der Fonds kann auch in Anteilen an OGA sowie in anderen Wertpapieren anlegen. Für die Zwecke dieser Anlageziele und der Anlagepolitik schließen alle Verweise auf „Wertpapiere“ „Geldmarktinstrumente und festverzinsliche und variabel verzinsliche Instrumente“ mit ein, aber nicht umgekehrt.

Bestimmte Anlagestrategien und/oder bestimmte Fonds können zu „kapazitätsbeschränkten Produkten“ werden, d. h. dass der Verwaltungsrat den Kauf von Anteilen eines derart beschränkten Fonds einschränken kann, wenn dies im Interesse dieses Fonds und/oder seiner Anteilinhaber ist, beispielsweise, wenn ein Fonds oder die Anlagestrategie eines Fonds unter anderem ein Volumen

erreicht, das nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageberaters die Möglichkeit, geeignete Anlagen für den Fonds zu finden, oder die effiziente Verwaltung des Fonds beeinträchtigen könnte. Weitere Einzelheiten sind im Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“ aufgeführt.

Sofern nicht anders in der jeweiligen Anlagepolitik der einzelnen Fonds beschrieben, gelten die folgenden Definitionen, Anlagebestimmungen und -beschränkungen für alle Fonds der Gesellschaft:

- Sofern die Anlagepolitik eines Fonds vorsieht, dass 70 % des Gesamtvermögens in eine spezifische Art oder einen Typ von Anlagen investiert werden, können die restlichen 30 % des Gesamtvermögens weltweit in Finanzinstrumente von Unternehmen oder Emittenten jeder Größe und jeder Branche angelegt werden, es sei denn, die jeweilige Anlagepolitik des Fonds beinhaltet diesbezügliche weitergehende Beschränkungen. Bei einem Rentenfonds werden jedoch nicht mehr als 10 % des Gesamtvermögens in Aktien angelegt.

Anlagen in staatlichen Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade

- Einige der Fonds können gemäß ihrer jeweiligen Anlagepolitik in ein breites Spektrum von Wertpapieren investieren, darunter festverzinsliche Wertpapiere, die auch als Schuldtitel bezeichnet werden, die von Regierungen und Behörden weltweit ausgegeben werden. Diese Fonds können auch die Erzielung von Kapitalzuwachs und/oder Ertrag aus den Vermögenswerten des Portfolios, die der Fonds hält, anstreben. Um diese Ziele zu erreichen, können diese Fonds bisweilen mehr als 10 % ihres Nettoinventarwertes in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade) investieren, die von Regierungen und Behörden eines einzigen Landes ausgegeben werden.

Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), auch als „hochrentierliche“ Schuldtitel bezeichnet, können ein höheres Ausfallrisiko bergen als Schuldtitel mit einem höheren Rating. Darüber hinaus weisen Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating tendenziell eine höhere Volatilität auf als Schuldtitel mit einem höheren Rating, sodass negative wirtschaftliche Ereignisse eine stärkere Auswirkung auf die Preise von Schuldtitel ohne Investment- Grade-Rating haben können als von Schuldtiteln mit einem höheren Rating. Hinzu kommt, dass die Fähigkeit eines Emittenten, seinen Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen, durch spezifische Entwicklungen beim Emittenten negativ beeinflusst werden kann. Beispielsweise kann sich eine Konjunkturabschwächung negativ auf die finanzielle Lage eines Emittenten und den Marktwert von hochrentierlichen Schuldtiteln, die von diesem Emittenten ausgegeben werden, auswirken.

Wenn Fonds mehr als 10 % ihres Nettoinventarwertes in Schuldtitel investieren, die von Regierungen oder Behörden eines einzigen Landes ausgegeben werden, können sie durch die Wertentwicklung solcher Wertpapiere in noch stärkerem Maße negativ beeinflusst werden und sind daher anfälliger für einzelne wirtschaftliche, marktbezogene, politische oder aufsichtsrechtliche Ereignisse, die dieses Land oder diese Region betreffen.

Weitere Informationen über die Risiken in Verbindung mit Fonds, die in Schwellenmärkte, Staatsanleihen, hochrentierliche Wertpapiere, Anleihen investieren, und über weitere Risiken finden Sie in den Abschnitten „Allgemeine Risiken“ und „Besondere Risiken“ des vorliegenden Prospekts.

Es wird davon ausgegangen, dass die nachstehenden Fonds, wie in der folgenden Tabelle dargestellt, mehr als 10 % ihres Nettoinventarwertes in von Regierungen der im Folgenden genannten Länder begebenen und/oder garantierten Schuldverschreibungen, die zum Datum dieses Prospekts mit „Non-Investment-Grade“ eingestuft sind, anlegen dürfen. Anleger sollten beachten, dass in dieser Tabelle zwar das erwartete Höchstengagement in diesen Ländern angegeben wird, diese Zahlen aber kein Hinweis auf die jeweils bestehenden Engagements der Fonds in diesen Ländern sind, da diese schwanken können.

Der Emerging Markets Corporate Bond Advanced Fund, der ESG Emerging Markets Blended Bond Fund, der ESG Emerging Markets Bond Fund und der ESG Emerging Markets Local Currency Bond Fund legen jeweils mindestens 70 % ihres Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere an, die im jeweiligen J.P. Morgan LLC („J.P. Morgan“-)Index enthalten sind, wie im Anlageziel und in der Anlagepolitik dieser Fonds genauer beschrieben wird. In Bezug auf jeden dieser Fonds:

Bitte beachten Sie, dass nachstehend nur die relevanten Auszüge aus dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds wiedergegeben sind. Eine vollständige Darstellung der Anlageziele und der Anlagepolitik findet sich auf Seite 56.

Emerging Markets Corporate Bond Advanced Fund

Es ist das Ziel des Fonds, ein Engagement in Schuldverschreibungen zu erlangen, die von Unternehmen begeben wurden, die in Schwellenmärkten ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Zulässig ist aber auch ein Engagement in Schuldverschreibungen, die von Regierungen, Behörden oder Gebietskörperschaften von Schwellenländern begeben wurden, die naturgemäß mit höherer Wahrscheinlichkeit ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen als Industrieländer.

Gilt nur für: Argentinien, Brasilien, Ungarn, Indonesien, Mexiko, die Philippinen, Russland, die Republik Südafrika, die Türkei und die Ukraine.

Der Fonds wird voraussichtlich mehr als 10 % (aber nicht mehr als 20 %) seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen anlegen, die von Regierungen in einem der vorgenannten Länder begeben und/oder garantiert werden, die zum Datum dieses Prospekts ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen.

Diese Anlagen basieren auf (i) einer Bezugnahme auf das Gewicht des Anleihemarktes des jeweiligen Landes im Universum für Anleihen aus Schwellenländern innerhalb des Referenzindex des Fonds, des J.P. Morgan ESG Corporate Emerging Market Bond Index Broad Diversified (obwohl dieser Fonds kein indexabbildender Fonds ist, wird der Anlageberater die Gewichtung der Bestandteile des Referenzindex bei seinen Anlageentscheidungen berücksichtigen), und/ oder (ii) dem fachkundigen Urteil des Anlageberaters, dessen Gründe für die Anlage eine vorteilhafte/positive Prognose für den betreffenden staatlichen/ausländischen Emittenten, das Potenzial für ein höheres Rating und die erwarteten Wertänderungen dieser Anlagen aufgrund geänderter Ratings sein können.

Aufgrund von Marktbewegungen sowie von Änderungen des Bonitäts-/Anlageratings kann sich das Engagement im Laufe der Zeit ändern.

Die vorgenannten Länder dienen nur als Referenz und können sich ohne vorherige Mitteilung an die Anteilinhaber ändern.

Emerging Markets Bond Fund

Es ist das Ziel des Fonds, in Schuldverschreibungen anzulegen, die von Regierungen, Behörden oder Gebietskörperschaften von Schwellenländern begeben wurden, die naturgemäß mit höherer Wahrscheinlichkeit ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen als Industrieländer.

Gilt nur für: Argentinien, Brasilien, Ghana, Indonesien, Libanon, Mexiko, die Philippinen, Russland, Sambia, Sri Lanka, die Türkei, die Ukraine und Venezuela.

Der Fonds kann mehr als 10 % (aber nicht mehr als 20 %) seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen anlegen, die von Regierungen in einem der oben stehenden Länder begeben und/oder garantiert werden, die zum Datum dieses Prospekts ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen.

Diese Anlagen basieren auf (i) einer Bezugnahme auf das Gewicht des Anleihemarktes des jeweiligen Landes im Universum für Anleihen aus Schwellenländern innerhalb des Referenzindex des Fonds, des JP Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified Index (obwohl dieser Fonds kein indexnachbildender Fonds ist, wird der Anlageberater die Gewichtung der Bestandteile des Referenzindex bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen), und/ oder (ii) dem fachkundigen Urteil des Anlageberaters, dessen Gründe für die Anlage eine vorteilhafte/positive Prognose für den betreffenden staatlichen/ ausländischen Emittenten, das Potenzial für ein höheres Rating und die erwarteten Wertänderungen dieser Anlagen aufgrund geänderter Ratings sein können.

Aufgrund von Marktbewegungen sowie von Änderungen des Bonitäts-/ Anlageratings kann sich das Engagement im Laufe der Zeit ändern. Die oben stehenden Länder dienen nur als Referenz und können sich ohne gesonderte Mitteilung an die Anteilinhaber ändern.

Emerging Markets Local Currency Bond Fund

Es ist das Ziel des Fonds, in Schuldverschreibungen anzulegen, die von Regierungen, Behörden oder Gebietskörperschaften von Schwellenländern begeben wurden, die naturgemäß mit höherer Wahrscheinlichkeit ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen als Industrieländer.

Gilt nur für: Brasilien, Ungarn, Indonesien, Russland, die Republik Südafrika und die Türkei.

Es wird erwartet, dass der Fonds mehr als 10 % (aber nicht mehr als 20 %) seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen anlegen wird, die von Regierungen in einem der oben stehenden Länder begeben und/oder garantiert werden, die zum Datum dieses Prospekts ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen.

Diese Anlagen basieren auf (i) einer Bezugnahme auf das Gewicht des Anleihemarktes des jeweiligen Landes im Universum für Anleihen aus Schwellenländern innerhalb des Referenzindex des Fonds, des JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index (obwohl dieser Fonds kein indexnachbildender Fonds ist, wird der Anlageberater die Gewichtung der Bestandteile des Referenzindex bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen), und/oder (ii) dem fachkundigen Urteil des Anlageberaters, dessen Gründe für die Anlage eine vorteilhafte/positive Prognose für den betreffenden staatlichen/ausländischen Emittenten, das Potenzial für ein höheres Rating und die erwarteten Wertänderungen dieser Anlagen aufgrund geänderter Ratings sein können.

Aufgrund von Marktbewegungen sowie von Änderungen des Bonitäts-/ Anlageratings kann sich das Engagement im Laufe der Zeit ändern. Die oben stehenden Länder dienen nur als Referenz und können sich ohne gesonderte Mitteilung an die Anteilinhaber ändern.

ESG Emerging Markets Blended Bond Fund

Es ist das Ziel des Fonds, ein Engagement in Schuldverschreibungen zu erlangen, die von Regierungen, Behörden oder Gebietskörperschaften von Schwellenländern begeben wurden, die naturgemäß mit höherer Wahrscheinlichkeit ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen als Industrieländer.

Gilt nur für: Argentinien, Brasilien, Ghana, Ungarn, Indonesien, Mexiko, die Philippinen, Sri Lanka, Russland, die Republik Südafrika, die Türkei, die Ukraine und Sambia.

Der Fonds wird voraussichtlich mehr als 10 % (aber nicht mehr als 20 %) seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen anlegen, die von Regierungen in einem der vorgenannten Länder begeben und/oder garantiert werden, die zum Datum dieses Prospekts ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen.

Diese Anlagen basieren auf (i) einer Bezugnahme auf das Gewicht des Anleihemarktes des jeweiligen Landes im Universum für Anleihen aus Schwellenländern innerhalb des Referenzindex des Fonds, des J.P. Morgan ESG Blended Emerging Market Bond Index (Sovereign) (obwohl dieser Fonds kein indexabbildender Fonds ist, wird der Anlageberater die Gewichtung der Bestandteile des Referenzindex bei seinen Anlageentscheidungen berücksichtigen), und/ oder (ii) dem fachkundigen Urteil des Anlageberaters, dessen Gründe für die Anlage eine vorteilhafte/positive Prognose für den betreffenden staatlichen/ausländischen Emittenten, das Potenzial für ein höheres Rating und die erwarteten Wertänderungen dieser Anlagen aufgrund geänderter Ratings sein können.

Aufgrund von Marktbewegungen sowie von Änderungen des Bonitäts-/ Anlageratings kann sich das Engagement im Laufe der Zeit ändern.

Die vorgenannten Länder dienen nur als Referenz und können sich ohne vorherige Mitteilung an die Anteilinhaber ändern.

ESG Emerging Markets Bond Fund

Es ist das Ziel des Fonds, in Schuldverschreibungen anzulegen, die von Regierungen, Behörden oder Gebietskörperschaften von Schwellenländern begeben wurden, die naturgemäß mit höherer Wahrscheinlichkeit ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen als Industrieländer.

Gilt nur für: Argentinien, Brasilien, Ghana, Indonesien, Mexiko, die Philippinen, Sambia, Sri Lanka, Russland, die Türkei und die Ukraine.

Der Fonds kann mehr als 10 % (aber nicht mehr als 20 %) seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen anlegen, die von Regierungen in einem der oben stehenden Länder begeben und/oder garantiert werden, die zum Datum dieses Prospekts ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen.

Diese Anlagen basieren auf (i) einer Bezugnahme auf das Gewicht des Anleihemarktes des jeweiligen Landes im Universum für Anleihen aus Schwellenländern innerhalb des Referenzindex des Fonds, des J.P. Morgan ESG Emerging Market Bond Index Global Diversified (obwohl dieser Fonds kein indexnachbildender Fonds ist, wird der Anlageberater die Gewichtung der Bestandteile des Referenzindex bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen), und/ oder (ii) dem fachkundigen Urteil des Anlageberaters, dessen Gründe für die Anlage eine vorteilhafte/positive Prognose für den betreffenden staatlichen/ ausländischen Emittenten, das Potenzial für ein höheres Rating und die erwarteten Wertänderungen dieser Anlagen aufgrund geänderter Ratings sein können.

Aufgrund von Marktbewegungen sowie von Änderungen des Bonitäts-/ Anlageratings kann sich das Engagement im Laufe der Zeit ändern. Die oben stehenden Länder dienen nur als Referenz und können sich ohne gesonderte Mitteilung an die Anteilinhaber ändern.

ESG Emerging Markets Local Currency Bond Fund

Es ist das Ziel des Fonds, in Schuldverschreibungen anzulegen, die von Regierungen, Behörden oder Gebietskörperschaften von Schwellenländern begeben wurden, die naturgemäß mit höherer Wahrscheinlichkeit ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen als Industrieländer.

Gilt nur für: Brasilien, Ungarn, Indonesien, Russland, die Republik Südafrika und die Türkei.

Es wird erwartet, dass der Fonds mehr als 10 % (aber nicht mehr als 20 %) seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen anlegen wird, die von Regierungen in einem der oben stehenden Länder begeben und/oder garantiert werden, die zum Datum dieses Prospekts ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen.

Diese Anlagen basieren auf (i) einer Bezugnahme auf das Gewicht des Anleihemarktes des jeweiligen Landes im Universum für Anleihen aus Schwellenländern innerhalb des Referenzindex des Fonds, des J.P. Morgan ESG Government Bond Index – Emerging Market Global Diversified (obwohl dieser Fonds kein indexnachbildender Fonds ist, wird der Anlageberater die Gewichtung der Bestandteile des Referenzindex bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen), und/oder (ii) dem fachkundigen Urteil des Anlageberaters, dessen Gründe für die Anlage eine vorteilhafte/positive Prognose hinsichtlich des betreffenden staatlichen/ausländischen Emittenten, das Potenzial für ein besseres Rating und die erwarteten Wertänderungen dieser Anlagen aufgrund geänderter Ratings sein können.

Aufgrund von Marktbewegungen sowie von Änderungen des Bonitäts-/Anlageratings kann sich das Engagement im Laufe der Zeit ändern.

Die oben stehenden Länder dienen nur als Referenz und können sich ohne gesonderte Mitteilung an die Anteilinhaber ändern.

MENA Bond Fund

Es ist das Ziel des Fonds, in Schuldverschreibungen anzulegen, die von Regierungen, Behörden oder Gebietskörperschaften von Schwellenländern begeben wurden, die naturgemäß mit höherer Wahrscheinlichkeit ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen als Industrieländer.

Gilt nur für: Oman, Bahrain, Ägypten, Marokko, Irak, Jordanien, Libanon, Algerien und Tunesien.

Der Fonds kann mehr als 10 % (aber nicht mehr als 20 %) seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen (einschließlich Sukuk) anlegen, die von Regierungen in einem der oben stehenden Länder begeben und/oder garantiert werden, die zum Datum dieses Prospekts ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen.

Diese Anlagen basieren auf dem fachkundigen Urteil des Anlageberaters, dessen Gründe für die Anlage eine vorteilhafte/positive Prognose für den betreffenden staatlichen/ausländischen Emittenten, das Potenzial für ein höheres Rating und die erwarteten Wertänderungen dieser Anlagen aufgrund geänderter Ratings sein können.

Aufgrund von Marktbewegungen sowie von Änderungen des Bonitäts-/Anlageratings kann sich das Engagement im Laufe der Zeit ändern. Die oben stehenden Länder dienen nur als Referenz und können sich ohne gesonderte Mitteilung an die Anteilinhaber ändern.

Außer den in der Tabelle oben genannten Fonds wird voraussichtlich keiner der Fonds mehr als 10 % seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen anlegen, die von einer Regierung eines einzelnen Landes begeben und/oder garantiert werden und zum Datum dieses Prospekts mit Non-Investment-Grade bewertet wurden.

Sollten die von der Regierung eines Landes begebenen und/oder garantierten Schuldverschreibungen, in die einer der Fonds anlegt, nach dem Datum dieses Prospekts auf Non-Investment-Grade herabgestuft werden, darf der betreffende Fonds vorbehaltlich seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik mehr als 10 % seines Nettoinventarwertes in solchen Schuldverschreibungen anlegen, und die vorstehende Tabelle wird bei der nächsten Aktualisierung des Prospekts entsprechend aktualisiert.

- Sofern die Anlagepolitik eines Fonds (mit Ausnahme eines geldmarktnahen Fonds) vorschreibt, dass ein bestimmter Prozentsatz in eine spezifische Art oder Bandbreite von Anlagen investiert werden muss, so gilt diese Vorschrift nicht unter außergewöhnlichen Marktbedingungen und vorbehaltlich von Liquiditäts- und/oder Risikoabsicherungsüberlegungen, die sich aus der Ausgabe, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen ergeben. Um das Anlageziel eines Fonds zu

erreichen, können insbesondere Anlagen in andere Wertpapiere als diejenigen erfolgen, in die der Fonds normalerweise anlegt, um seine Anfälligkeit für Marktrisiken zu verringern.

- Die Fonds können gelegentlich Geldmarkt- und geldmarktnahe Instrumente halten, sofern im Anlageziel des Fonds nichts Anderes vorgesehen ist.
- Zudem können die Fonds derivative Instrumente einsetzen (einschließlich solcher, die sich auf Fremdwährungen beziehen), wie in Anhang A beschrieben. Die geldmarktnahen Fonds dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken Derivate mit festgelegten Basiswerten einsetzen, wie in der maßgeblichen Anlagepolitik näher beschrieben.
- Wenn ein Fonds in Derivaten anlegt, wird die Deckung für diese Derivatepositionen in Barmitteln oder in anderen liquiden Vermögenswerten gehalten.
- Sofern nicht anders angegeben, sind die Aktienfonds in der Regel nicht gegen Währungsrisiken abgesichert. Wenn im Anlageziel eines Fonds angegeben ist, dass „das Währungsrisiko flexibel gemanagt wird“, kann davon ausgegangen werden, dass der Anlageberater bei diesem Fonds regelmäßig Währungsmanagement- und Absicherungstechniken einsetzen wird. Die eingesetzten Techniken können die Absicherung des Währungsrisikos eines Fondsportfolios bzw. den Einsatz aktiverer Währungsmanagementtechniken wie Currency-Overlay umfassen, wobei dies jedoch nicht bedeutet, dass das Portfolio eines Fonds immer ganz oder teilweise abgesichert wird.
- Sofern der Begriff „Asien-Pazifik-Raum“ verwendet wird, bezieht er sich auf die Länder des asiatischen Kontinents und die umliegenden Inseln des Pazifikraums, einschließlich Australien und Neuseeland.
- Sofern der Begriff „asiatische Tigerstaaten“ verwendet wird, bezieht er sich auf die folgenden Länder, Regionen oder Gebiete: Japan, Südkorea, die VRC, Taiwan, Hongkong, die Philippinen, Thailand, Malaysia, Singapur, Vietnam, Indonesien, Macao, Indien, Sri Lanka, die Mongolei und Pakistan.
- Der Begriff „Europa“ bezieht sich auf alle europäischen Länder einschließlich des Vereinigten Königreichs, Osteuropas und der Staaten der ehemaligen Sowjetunion.
- Die „gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer“ oder WAM eines Fonds bezeichnet die durchschnittliche Restlaufzeit bis zum rechtlichen Fälligkeitsdatum (dem Datum, an dem festverzinsliche Wertpapiere zur Rückzahlung fällig werden) oder, falls dieser kürzer ist, den Zeitraum bis zur nächsten Zinsanpassung aller zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Fonds an einen Geldmarktsatz, und spiegelt die relativen Positionen in jedem Vermögenswert wider. In der Praxis ist diese Kennzahl ein Hinweis auf die aktuelle Anlagestrategie und nicht auf die Liquidität eines Fonds.
- Die „gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit“ oder WAL eines Fonds ist eine Kennzahl für die durchschnittliche Laufzeit aller zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds bis zur

rechtlichen Fälligkeit und spiegelt die relativen Positionen in jedem Vermögenswert wider. In der Praxis ist diese Kennzahl ein Hinweis auf die aktuelle Anlagestrategie und nicht auf die Liquidität eines Fonds.

- ▶ „EWU“ bezeichnet die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion.
- ▶ Der Verweis auf Aktienwerte von Unternehmen, die in zur EWU gehörenden EU-Mitgliedstaaten ansässig sind, kann im Ermessen des Anlageberaters auch den Verweis auf Aktienwerte von Unternehmen beinhalten, die in Ländern ansässig sind, welche inzwischen nicht mehr EWU-Mitglied sind.
- ▶ Sofern der Begriff „Lateinamerika“ verwendet wird, bezieht er sich auf Mexiko, Mittelamerika, Südamerika und die karibischen Inseln, einschließlich Puerto Rico.
- ▶ Sofern der Begriff „Mittelmeerregion“ verwendet wird, bezieht er sich auf die an das Mittelmeer angrenzenden Länder.
- ▶ Andere Fonds als geldmarktnahe Fonds, die weltweit oder in Europa investieren, können auch in Russland anlegen, wobei eine solche Anlage allerdings wie im Abschnitt „Beschränkungen von Auslandsinvestitionen“ (s.o.) beschrieben auf 10 % beschränkt ist, es sei denn es handelt sich um Anlagen in Wertpapieren, die an der MICEX-RTS notiert sind, die als geregelter Markt anerkannt ist.
- ▶ Sofern der Begriff „Renminbi“ verwendet wird, bezieht er sich auf Anlagen am gebietsfremden (offshore) Renminbi-Markt (CNH), außer wenn Anlagen im Rahmen der QFI-Regelung (d. h. dem lokalen (onshore) Renminbi-Markt (CNY)) erfolgen.
- ▶ Bei Fonds, die in Erst- oder Neuemissionen anlegen, unterliegen die Kurse der Wertpapiere einer Erst- oder Neuemission häufig größeren und weniger leicht vorhersehbaren Änderungen als die Kurse etablierter Wertpapiere.
- ▶ Fonds, bei denen der Begriff „Equity Income“, „Enhanced Equity Yield“, „High Income“ oder „Multi-Asset Income“ Teil ihrer Bezeichnung bzw. ihres Anlageziels oder ihrer Anlagepolitik ist, streben entweder danach, die für sie zulässigen Anlagen im Hinblick auf die Erträge (aus Aktiendividenden und/oder festverzinslichen Wertpapieren und/oder anderen Anlageklassen) zu übertreffen oder hohe Erträge zu erwirtschaften. Im Vergleich zu anderen Fonds der Gesellschaft sind die Möglichkeiten einer Kapitalwertsteigerung bei diesen Fonds voraussichtlich geringer (siehe „Risiken für Kapitalwachstum“).
- ▶ Der Begriff „effektive Rendite“ bezeichnet die nominale Rendite abzüglich der Inflationsrate wie sie üblicherweise auf Grundlage der Veränderung des Preisniveaus in der betreffenden Volkswirtschaft durch amtliche Messung ermittelt wird.
- ▶ Der Begriff „Investment Grade“ bezieht sich auf Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Erwerbs von mindestens einer anerkannten Ratingagentur mit einem Rating von mindestens BBB- (von Standard & Poor's oder mit einem vergleichbaren Rating) bewertet werden oder die nach Meinung der

Verwaltungsgesellschaft und ggf. basierend auf dem internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität eine vergleichbare Qualität aufweisen.

- ▶ Die Begriffe „Non-Investment-Grade“ oder „hochrentierlich“ beziehen sich auf Schuldtitel ohne Rating oder auf Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Erwerbs von mindestens einer anerkannten Ratingagentur mit einem Rating von höchstens BB+ (von Standard & Poor's oder mit einem vergleichbaren Rating) bewertet werden oder nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft und ggf. basierend auf dem internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität von vergleichbarer Qualität sind.
- ▶ Die festverzinslichen Wertpapiere, in die die Fonds anlegen können, können ABS- und MBS-Anleihen umfassen. Für diejenigen Fonds, die derzeit in derartige Vermögenswerte anlegen, ist dies in ihrer Anlagepolitik angegeben. Die geldmarktnahen Fonds dürfen nur in Verbriefungen und ABCP investieren, die die Anforderungen der Geldmarktfondsverordnung erfüllen.
- ▶ Wird Bezug auf „entwickelte Märkte“ oder „entwickelte Länder“ bzw. „Industrieländer“ genommen, so handelt es sich hierbei in der Regel um Märkte oder Länder, die anhand von Kriterien wie Wohlstand, wirtschaftliche Entwicklung, Liquidität und Marktzugang als weiter entwickelt bzw. ausgereifter gelten. Die Märkte und Länder, die für die Zwecke eines Fonds als entwickelt bezeichnet werden können, können sich ändern und u. a. Länder und Regionen wie Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, die Vereinigten Staaten von Amerika und Westeuropa umfassen.
- ▶ Wird Bezug auf „Entwicklungs-“ oder „Schwellen“-märkte oder -länder genommen, so handelt es sich dabei in der Regel um Märkte ärmerer oder weniger entwickelter Länder, deren Wirtschaft und/oder Kapitalmärkte weniger ausgereift sind. Die Märkte und Länder, die für die Zwecke eines Fonds als Entwicklungs- oder Schwellenländer bezeichnet werden können, können sich ändern und u.a. alle Länder und Regionen außer Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, den Vereinigten Staaten von Amerika und Westeuropa umfassen.
- ▶ Übereinkommen der Vereinten Nationen über Streumunition – Das Übereinkommen über Streumunition der Vereinten Nationen ist seit dem 1. August 2010 völkerrechtlich verbindlich und verbietet den Einsatz, die Herstellung, den Erwerb und die Weitergabe von Streumunition. Die Anlageberater veranlassen daher im Namen der Gesellschaft eine Überprüfung von Unternehmen weltweit im Hinblick auf ihre unternehmerischen Beteiligungen an Antipersonenminen, Streumunition und Munition und Waffen mit abgereichertem Uran. Sofern eine solche unternehmerische Beteiligung nachgewiesen wurde, ist nach den Grundsätzen des Verwaltungsrats die Anlage in Wertpapieren dieser Unternehmen durch die Gesellschaft und ihre Fonds nicht mehr zulässig.
- ▶ Sofern der Begriff „auf Euro lautende Wertpapiere“ verwendet wird, bezieht er sich auf Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe auf Euro lauteten, und kann sich im Ermessen des Anlageberaters auch auf Wertpapiere beziehen, die auf die Währung eines Landes lauten, das vormals Mitglied der Europäischen Währungsunion war.

Integration von Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung

Der Anlageberater berücksichtigt in seinen Prozessen viele Anlagerisiken. Um die besten risikobereinigten Renditen für die Kunden zu erzielen, steuert der Anlageberater wesentliche Risiken und Chancen, die sich auf die Portfolios auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher Daten oder Informationen im Bereich Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung (ESG), sofern verfügbar. Daten und Informationen im Bereich Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung sind definiert als alle Daten oder Informationen zu Themen im Bereich Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung, die sich auf die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens im Laufe der Zeit auswirken könnten. Unternehmen können ESG-Themen durch externe oder finanzielle Berichterstattung selbst als finanziell wesentlich für ihre Geschäftsmodelle identifizieren. Ein Portfoliomanager kann ESG-Themen als finanziell wesentlich für den Anlageprozess identifizieren, weil sie sich auf das Risiko, die Chancen, die Performance, die Volatilität usw. des Unternehmens auswirken. Beispiele für Umweltthematiken sind unter anderem Wasserverbrauch, Landnutzung, Abfallmanagement und Klimarisiken. Beispiele für soziale Thematiken sind unter anderem das Humankapitalmanagement, die Auswirkungen auf die Gemeinschaften, in denen ein Unternehmen tätig ist, die Kundenbindung und die Beziehungen zu Aufsichtsbehörden. Thematiken der Unternehmensführung betreffen alles im Zusammenhang mit den wichtigsten Mitteln zusammenhängt, mit denen die Geschäftsleitung die Schaffung von nachhaltigem, langfristigem finanziellem Wert überwachen kann. BlackRock definiert ESG-Integration als die Praxis der Einbeziehung finanziell wesentlicher Daten oder Informationen im Bereich Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung in firmenweite Prozesse mit dem Ziel, die risikobereinigte Rendite der Kundenportfolios zu verbessern. Weitere Informationen finden Sie in der ESG-Integrationserklärung von BlackRock.

Der Anlageberater berücksichtigt Daten und Informationen im Bereich Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung im Rahmen der gesamten vorliegenden Informationen in seinem Analyseprozess. Das Ausmaß, in dem Daten und Informationen im Bereich Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung bei der Anlageentscheidung berücksichtigt werden, wird durch die Wesentlichkeit dieser Daten oder Informationen und durch den Fonds bestimmt. Die Beurteilung von ESG-Daten durch den Anlageberater kann subjektiv sein und sich im Laufe der Zeit ändern, wenn sich neue Nachhaltigkeitsrisiken ergeben oder sich die Marktbedingungen ändern.

Wie bei anderen Anlagerisiken und -chancen kann die Wesentlichkeit der Erwägungen im Bereich Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung je nach Emittent, Sektor, Produkt, Mandat und Zeithorizont variieren. Je nach Anlageansatz können diese finanziell wesentlichen Daten oder Informationen im Bereich Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung zur Unterstützung von Due-Diligence-, Portfolio- oder Indexaufbau- und/oder Portfolioüberwachungsprozessen sowie zum Risikomanagement beitragen. Dieser Ansatz steht im Einklang mit der aufsichtsrechtlichen Pflicht und der Treuepflicht des Anlageberaters, die Fonds in Übereinstimmung mit ihren Anlagezielen und ihrer Anlagepolitik und im besten Interesse der Anteilinhaber der Fonds zu verwalten.

Sofern nicht anders in der Fondsdokumentation angegeben und im Anlageziel und der Anlagepolitik eines Fonds enthalten, ändert

die ESG-Integration weder das Anlageziel eines Fonds, noch beschränkt sie das Anlageuniversum des Anlageberaters und es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass ein Fonds eine Anlagestrategie mit ESG- oder Impact-Schwerpunkt verfolgen oder Ausschlussfilter anwenden wird. Auch bestimmt die ESG-Integration nicht, in welchem Maße ein Fonds von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sein kann. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ im Kapitel über die Risikofaktoren in diesem Prospekt.

Investment Stewardship

BlackRock ist bestrebt, die finanziellen Interessen der Anleger durch seine Anstrengungen im Bereich Investment Stewardship im Einklang mit der Anlagestrategie, nach der sie investieren, zu fördern. Dazu engagiert es sich mit börsennotierten Unternehmen, Stimmrechtsvertretung im Namen der Fonds, Beiträge zum Branchendialog über das Stewardship und Berichte über seine Stewardship-Aktivitäten.

Der Stewardship-Ansatz von BlackRock besteht aus den folgenden Kernelementen (wie nachstehend näher beschrieben):

- ▶ Globale Grundsätze
- ▶ Engagement
- ▶ Stimmrechtsvertretung

Globale Grundsätze

Ein zentraler Schwerpunkt des Stewardship-Programms ist die Förderung solider Praktiken der Unternehmensführung und finanzieller Resilienz. Obwohl akzeptierte Standards und Normen der Unternehmensführung von Markt zu Markt variieren können, gibt es bestimmte weltweit anwendbare Grundprinzipien der Unternehmensführung, die nach der Erfahrung von BlackRock zur Fähigkeit eines Unternehmens beitragen, langfristigen finanziellen Wert für die Gesellschafter zu schaffen. Zu den Schwerpunktbereichen dieser globalen Grundsätze gehören unter anderem Leitungsorgane und Verwaltungsräte (einschließlich ihrer Effektivität und Zusammensetzung), Vorschläge von Gesellschaftern (insbesondere deren Auswirkungen auf den finanziellen Wert) sowie wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen.

Engagement

Engagement steht im Mittelpunkt der Stewardship-Anstrengungen von BlackRock, da es die Möglichkeit bietet, das Geschäftsmodell und die wesentlichen Risiken und Chancen eines Unternehmens besser zu verstehen. Bei der Bewertung wesentlicher Risiken und Chancen konzentriert sich BlackRock auf die Faktoren, die für das Geschäftsmodell und/oder das Betriebsumfeld eines Unternehmens spezifisch sind und dessen langfristige finanzielle Wertentwicklung beeinflussen könnten.

Das Engagement kann auch Informationen für die Abstimmungsentscheidungen von BlackRock liefern, insbesondere in Fragen, in denen die Offenlegungen der Unternehmen nicht ausreichend klar oder vollständig sind oder der Ansatz des Managements nicht mit den finanziellen Interessen der Anleger übereinzustimmen scheint.

Die Engagement-Prioritäten von BlackRock spiegeln die Themen wider, zu denen es am häufigsten mit Unternehmen in Kontakt tritt, sofern sie relevant sind und zu wesentlichen Risiken oder Chancen für das Geschäft führen. Schwerpunkte dieser Themen sind:

- **Qualität und Effektivität der Geschäftsleitung:** Berücksichtigung der Leistung der Geschäftsleitung, die für den langfristigen finanziellen Erfolg eines Unternehmens und den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Anteilhaber entscheidend ist.
- **Strategie, Zweck und finanzielle Resilienz:** Verständnis dafür, wie Geschäftsleitung und Management ihre Geschäftsentscheidungen an dem Zweck des Unternehmens ausrichten und die Strategie bei Bedarf anpassen.
- **Anreize im Einklang mit der finanziellen Wertschöpfung:** Bewertung der Offenlegungen von Unternehmen über den Zusammenhang zwischen Vergütungspolitik und Ergebnissen und den finanziellen Interessen der Gesellschafter.
- **Klima und Naturkapital:** Verständnis des Ansatzes eines Unternehmens bei wesentlichen klimabezogenen Risiken und Chancen und deren Überwachung sowie des Managements wesentlicher naturbezogener Risiken und Chancen im Kontext ihres Geschäftsmodells und Sektors durch die Unternehmen.
- **Auswirkungen des Unternehmens auf die Menschen:** Verständnis des Ansatzes der Unternehmen in Bezug auf das Humankapitalmanagement und ihres Managements der für ihre Geschäftsbereiche wesentlichen Menschenrechtsfragen.

Stimmrechtsvertretung

BlackRock nutzt die Stimmrechtsvertretung, um seine Unterstützung oder Bedenken darüber, wie Unternehmen den langfristigen finanziellen Interessen der Anleger nachkommen, auszudrücken. Die regionalen Abstimmungsrichtlinien von BlackRock geben Orientierungshilfen für die Haltung von BlackRock bei allgemeinen Abstimmfragen. Diese Richtlinien sind nicht verbindlich, da BlackRock den Kontext berücksichtigt, in dem Unternehmen ihre Geschäfte betreiben.

Stewardship-Leitlinien für Klima und Dekarbonisierung

Bestimmte Fonds, die dekarbonisierungs- oder klimabezogene Kriterien anwenden oder Indizes abbilden, die diese anwenden, haben zusätzliche Stewardship-Leitlinien für Klima und Dekarbonisierung (Leitlinien) angenommen. Die Leitlinien gelten für die folgenden Fonds:

Climate Transition Multi-Asset Fund, Brown to Green Materials Fund, Circular Economy Fund, Future of Transport Fund, Sustainable Energy Fund, Asian Sustainable Equity Fund, Developed Markets Sustainable Equity Fund, Emerging Markets Sustainable Equity Fund, ESG Multi-Asset Fund, European Sustainable Equity Fund, Sustainable Global Allocation Fund, Sustainable Global Dynamic Equity Fund, Systematic Global Income & Growth Fund, Systematic Global Small Cap Fund, US Sustainable Equity Fund.

Die Leitlinien konzentrieren sich auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit Klimarisiken und dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft bei Unternehmen, die von den betreffenden Fonds gehalten werden. In Bezug auf diese

Angelegenheiten wendet BlackRock Leitlinien an, und für alle anderen Angelegenheiten gilt weiterhin der (oben beschriebene) Stewardship-Kernansatz von BlackRock. Die Leitlinien unterscheiden sich vom Stewardship-Kernansatz dadurch, dass sie neben finanziellen Erwägungen und im Einklang mit dem Anlageziel des jeweiligen Fonds die Ausrichtung der Geschäftsmodelle und Strategien der Unternehmen an den finanziellen Möglichkeiten berücksichtigen, die sich aus dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft und dem ehrgeizigeren Ziel des Pariser Übereinkommens¹ ergeben, den durchschnittlichen Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Die Leitlinien gelten für Unternehmen, die Waren und Dienstleistungen produzieren, die zur Dekarbonisierung der realen Welt beitragen oder ein kohlenstoffintensives Geschäftsmodell haben und aufgrund der gemeldeten und geschätzten Treibhausgasemissionen in Scope 1, 2 und 3 mit sehr großen Auswirkungen der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft konfrontiert sind. Sofern die Leitlinien anwendbar sind, bemüht sich BlackRock darum, dass diese Unternehmen ausreichende Informationen zu dem Unternehmen offenlegen, um feststellen zu können, inwieweit Dekarbonisierung und der Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft strategische Prioritäten sind.

Bei der Umsetzung der Leitlinien unterstützt BlackRock im Allgemeinen zur Wahl stehende, nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder, wenn die BlackRock-Bewertung auf der Grundlage der Offenlegungen des Unternehmens und des Engagements ergibt, dass ein Unternehmen seine Verpflichtung zur Ausrichtung auf den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft, wie oben definiert, erfüllt. Wenn BlackRock feststellt, dass dies nicht der Fall ist, kann BlackRock gegen die Wahl eines oder mehrerer nicht geschäftsführender Verwaltungsratsmitglieder, die für die Angelegenheit verantwortlich sind, stimmen.

Vorschläge von Gesellschaftern zum Ansatz eines Unternehmens für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft oder das Klimarisiko werden auf ihre Vertretbarkeit hin geprüft. Die Bewertung der BlackRock-Gruppe berücksichtigt die Auswirkungen auf und die Relevanz für die angegebene Strategie und die Ziele für den Übergang des Unternehmens zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft.

Umsetzung

BlackRock setzt sein Stewardship-Programm in Bezug auf die Fonds durch das BlackRock Investment Stewardship (BIS) Team um.

Weitere Informationen zu den Richtlinien und Leitlinien des BIS finden Sie hier: <https://www.blackrock.com/corporate/insights/investment-stewardship>.

Berichtswesen

BlackRock stellt regelmäßig Berichte über seine Stewardship-Aktivitäten zur Verfügung, die hier als Teil einer umfassenden Bibliothek von Materialien zu seinen Stewardship-Richtlinien und -Aktivitäten abrufbar sind: <https://www.blackrock.com/corporate/insights/investment-stewardship>.

¹ Das Übereinkommen von Paris zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, 12. Dezember 2015.

Offenlegungsverordnung

Gemäß der Offenlegungsverordnung werden Fondsstrategien auf der Grundlage ihrer Merkmale für nachhaltige Anlagen in folgende drei Kategorien eingeteilt:

Ein Artikel-6-Fonds ist definiert als ein Fonds, der „... *Nachhaltigkeitsrisiken als nicht relevant erachtet...*“.

Ein Artikel-8-Fonds ist definiert als ein Fonds, der „... *unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen [bewirbt] – sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden...*“.

Ein Artikel-9-Fonds ist definiert als ein Fonds, der „... *eine nachhaltige Investition angestrebt...*“.

Die folgenden Fonds wurden gemäß der Offenlegungsverordnung als „Artikel-8-Fonds“ oder „Artikel-9-Fonds“ klassifiziert:

Artikel-8-Fonds: AI Innovation Fund, Asia Pacific Bond Fund, Asian Sustainable Equity Fund, Brown To Green Materials Fund, China Fund, China Innovation Fund, China Onshore Bond Fund, China Multi-Asset Fund, Climate Transition Multi-Asset Fund, Continental European Flexible Fund, Developed Markets Sustainable Equity Fund, Diversified Tactical Fund, Emerging Markets Corporate Bond Advanced Fund, Emerging Markets Fixed Maturity Bond Fund 2028, Emerging Markets Sustainable Equity Fund, ESG Emerging Markets Blended Bond Fund, ESG Emerging Markets Bond Fund, ESG Emerging Markets Local Currency Bond Fund, ESG Multi-Asset Fund, Euro Bond Fund, Euro Corporate Bond Fund, Euro Flexible Income Bond Fund, Euro High Yield Fixed Maturity Bond Fund 2027, Euro High Yield Fixed Maturity Bond Fund 2028, Euro High Income Fixed Maturity Bond Fund 2028, Euro High Income Fixed Maturity Bond Fund 2029, Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2029, Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2030, Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2027 (1), Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2028, Euro Short Duration Bond Fund, Euro-Markets Fund, European Equity Income Fund, European Equity Transition Fund, European Fund, European High Yield Bond Fund, European Multi-Asset Income Fund, European Special Situations Fund, European Sustainable Equity Fund, European Value Fund, FinTech Fund, Global Equity Income Fund, Global Government Bond Fund, Global High Yield Bond Fund, Global Listed Infrastructure Fund, Global Long-Horizon Equity Fund, Global Securitised Fund, Global Unconstrained Equity Fund, Japan Flexible Equity Fund, Japan Small & MidCap Opportunities Fund, Multi-Theme Equity Fund, Next Generation Technology Fund, Sustainable Global Allocation Fund, Sustainable Global Dynamic Equity Fund, Swiss Small & MidCap Opportunities Fund, Systematic China A-Share Opportunities Fund, Systematic China Environmental Tech Fund, Systematic Islamic GCC Equity Fund, Systematic Islamic Saudi Arabia Equity Fund, Systematic Multi Allocation Credit Fund, Systematic Global Income & Growth Fund, United Kingdom Fund, US Dollar High Yield Bond Fund, US Sustainable Equity Fund, Systematic Global SmallCap Fund, US Growth Fund, US Flexible Equity Fund, World Bond Fund, World Financials Fund, World Healthscience Fund, World Real Estate Securities Fund und World Technology Fund.

Artikel-9-Fonds: Circular Economy Fund, Emerging Markets Impact Bond Fund, Future Of Transport Fund, Impact Bond Fund,

Sustainable Energy Fund und Sustainable Global Infrastructure Fund.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass alle Fonds, die gemäß der Offenlegungsverordnung nicht als Artikel-8- oder Artikel-9-Fonds klassifiziert wurden, gemäß den vorstehenden Absätzen und der Offenlegungsverordnung als Artikel-6-Fonds gelten.

BlackRock bewertet bei allen Artikel-8- und Artikel-9-Fonds die zugrunde liegenden Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern entsprechende Daten verfügbar sind und dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung berücksichtigen.

BlackRock beurteilt bei allen beauftragten Managern, einschließlich Managern von Drittanbietern, den Bewertungsrahmen für gute Unternehmensführung, sofern entsprechende Informationen verfügbar sind.

BlackRock beabsichtigt, die Transparenzanforderungen in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen des Fonds innerhalb des Zeitrahmens zu erfüllen, der in der Offenlegungsverordnung festgelegt ist.

Bei Artikel-9-Fonds wird der Großteil des Vermögens in nachhaltigen Anlagen investiert.

Zusätzlich zu dem Engagement in nachhaltigen Anlagen wird bei allen Anlagen dieser Artikel-9-Fonds angenommen, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung verursachen.

Taxonomie-Verordnung

Artikel-6-Fonds

Bei den Anlagen, die diesen Fonds zugrunde liegen, werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt.

Artikel-8-Fonds und Artikel-9-Fonds

Artikel-8-Fonds und Artikel-9-Fonds sind verpflichtet, den Anteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung („Ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“) offenzulegen, die für solche Artikel-8-Fonds und Artikel-9-Fonds ausgewählt wurden, einschließlich Einzelheiten zu den Anteilen von ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung.

Die technischen Bewertungskriterien (*Technical Screening Criteria* – „TSC“) wurden am 9. Dezember 2021 abgeschlossen (d. h. in Bezug auf die ersten beiden Umweltziele nach der Taxonomie-Verordnung, nämlich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) und die übrigen vier Taxonomie-Umweltziele sind noch nicht in Kraft. Für diese detaillierten Kriterien müssen

mehrere spezifische Daten für jede Anlage zur Verfügung stehen. Zum Zeitpunkt dieses Dokuments stehen BlackRock nicht genügend verlässliche, aktuelle und überprüfbare Daten zur Verfügung, um Anlagen anhand der technischen Bewertungskriterien bewerten zu können.

Darüber hinaus sind die technischen Regulierungsstandards (*Regulatory Technical Standards* – „RTS“) gemäß der Offenlegungsverordnung, die die Methodik zur Berechnung des Anteils der ökologisch nachhaltigen Investitionen und die Vorlagen für diese Offenlegungen definieren, noch nicht in Kraft. Zum Datum dieses Prospekts ist BlackRock nicht in der Lage, standardisierte und vergleichbare Angaben zur Abstimmung der Fonds auf die Taxonomie-Verordnung zu machen.

BlackRock ist der Ansicht, dass BlackRock nicht in der Lage ist, zuverlässige Daten über die Umweltziele gemäß Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung zu erheben und darüber, wie und inwieweit sich die diesen Artikel-8-Fonds und Artikel-9-Fonds zugrunde liegenden Anlagen auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen. Während diese Artikel-8-Fonds und Artikel-9-Fonds Anlagen in den oben genannten Tätigkeiten tätigen können, verpflichten sie sich jedoch derzeit nicht, mehr als 0 % ihres Vermögens in Anlagen zu investieren, die auf die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet sind.

BlackRock überprüft dies kontinuierlich und aktiv, und wird die oben genannten Angaben bereitstellen, sobald BlackRock nach eigenem Ermessen zu dem Schluss kommt, über ausreichende zuverlässige, aktuelle und überprüfbare Daten zu den Anlagen der Fonds zu verfügen. In diesem Fall wird dieser Prospekt oder der entsprechende Nachtrag aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/prospectus/eu-taxonomy.pdf>.

Vorvertragliche Informationen im Rahmen der Offenlegungsverordnung

Die vorvertraglichen Informations-„Anhänge“ oder „PCDs“ für die Fonds, die gemäß der Offenlegungsverordnung als Fonds gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 klassifiziert sind, sind unter „Anhang I – Vorvertragliche Informationen im Rahmen der Offenlegungsverordnung“ des Prospekts verfügbar.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“)

Der Anlageberater hat Zugang zu einer Reihe von Datenquellen, einschließlich PAI-Daten, wenn er Entscheidungen über die Auswahl von Anlagen trifft. BlackRock berücksichtigt zwar ESG-Risiken für alle Portfolios und diese Risiken können sich mit ökologischen und sozialen Themen, die mit den PAIs verbunden sind, decken. Sofern jedoch in den vorvertraglichen Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung nichts anderes angegeben ist, verpflichten sich die Fonds nicht, PAI bei der Auswahl ihrer Anlagen zu berücksichtigen.

Labels

In Bezug auf die unten aufgeführten Fonds beabsichtigt BlackRock, sich an die folgenden ESG-Labels anzupassen, um deren Unterstützung bei der Förderung verantwortungsvoller Investitionen anzuerkennen und zusätzlich die Offenlegungsverordnung und die Taxonomie-Verordnung einzuhalten. Für diese Fonds, die die nachstehenden ESG-Labels angewendet und erhalten haben, kann die Ausrichtung an den von

diesen ESG-Labels festgelegten Methoden und ESG-Anforderungen die Anlageauswahl der Anlageberater zusätzlich zu der Anlagepolitik einschränken, die für jeden Fonds angegeben ist, der für jedes ESG-Label als erhalten oder angewendet identifiziert wurde.

Febelfin-Label

Der belgische Verband für den Finanzsektor („Febelfin“) unterstützt die Förderung sozial verantwortlicher Finanzprodukte durch seine Initiative zur Schaffung eines Labels für sozial verantwortliche Anlagen („SRI“). Der ursprünglich im Februar 2019 veröffentlichte Qualitätsstandard, der von Zeit zu Zeit überarbeitet wird (die „Febelfin-Leitlinien“), wurde von der Central Labelling Agency (die „CLA“) entwickelt. Die CLA ist eine nach belgischem Recht gegründete gemeinnützige Vereinigung, deren Verwaltungsrat zu gleichen Teilen aus unabhängigen Direktoren (Wissenschaft, Zivilgesellschaft) und Direktoren aus dem Finanzsektor besteht.

Um das Label erhalten zu können, müssen die Fonds mindestens zwei obligatorische ESG-Strategien und das in den Febelfin-Leitlinien näher definierte Prinzip der Schadensvermeidung umsetzen. Die beiden obligatorischen ESG-Strategien sind die Integration aller Dimensionen von Nachhaltigkeit und eines negativen/ausschließenden ESG-Screenings. Das Prinzip der Schadensvermeidung wird durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen den UN Global Compact verstoßen, aus dem zulässigen Universum erreicht. Zusätzlich zu den beiden oben genannten ESG-Strategien können eine oder mehrere der folgenden zusätzlichen Strategien umgesetzt werden: Positiv-/Best-in-Class-Screening, normbasiertes Screening, nachhaltiges Anlegen oder Impact/Community Investing. Alle Vermögenswerte im Portfolio werden nach diesen ESG-Prinzipien bewertet.

Die im Label vorgeschriebenen Ausschlüsse gelten auf Unternehmensebene auf der Grundlage ihres Engagements in einem Sektor, gemessen am Anteil der Umsätze des Unternehmens aus bestimmten Tätigkeiten. Ein sozial verantwortliches Finanzprodukt darf nicht zur Finanzierung von Waffen, Tabakerzeugung und -handel, Gewinnung von Kraftwerkskohle, unkonventionellem Öl und Gas verwendet werden. Übergangsenergien, wie konventionelles Öl und Gas sowie Kernenergie, sind in begrenztem Umfang zulässig, jedoch vorbehaltlich des Engagements der Unternehmen oder von Aktionärsmaßnahmen.

Der aktuelle *Towards Sustainability Quality Standard 2023* umfasst die überarbeiteten Febelfin-Leitlinien, die am 30. Juni 2023 veröffentlicht wurden und die seit Januar 2024 geltenden, strengeren Anforderungen umsetzen. Die überarbeiteten Qualitätsstandards haben die Febelfin-Leitlinien an die EU-Gesetzgebung und anstehende Initiativen zur Nachhaltigkeit angepasst, Kriterien für die ESG-Bewertung von Finanzinstitutionen und des Energie- und Elektrizitätsversorgungssektors eingeführt und die Transparenzanforderungen erhöht. Unter den neuen Anforderungen müssen Fonds, die sich für das Label bewerben, nun die berechneten durchschnittlichen Auswahlgrößen für den Best-in-Class-Ansatz offenlegen. Es wurden auch überarbeitete Schwellenwerte eingeführt, wobei die Auslaufmargen für Unternehmen, die die erforderlichen Geschäftskriterien noch nicht vollständig erfüllen, aber bei der Umstellung ihres Geschäftsmodells zu den besten ihrer Vergleichsgruppe gehören, von Jahr zu Jahr abnehmen. Zusätzliche Regeln gelten für bestimmte Vermögenswerte wie Derivate, festverzinsliche

Instrumente und grüne Anleihen. Ausgeschlossen sind insbesondere Staatsanleihen von Staaten, die bestimmte internationale Übereinkommen nicht ratifiziert oder umgesetzt haben. Für diese Anlageklasse gelten Ausnahmen für öffentliche Schuldtitel, die von bestimmten Emittenten ausgegeben werden, und für bestimmte Produkte (wie Fonds mit einem Fokus auf Schwellenländern) mit Beschränkungen für einzelne Länder. Die Febeffin-Leitlinien erlauben das Engagement in Emittenten von Kern-Reservewährungen (Nicht-EURO), die ihre Kriterien nicht erfüllen, nur bis zu einer kumulierten Grenze von 30 % (z. B. Gesamtengagement in US-amerikanischen und japanischen Staatsanleihen).

Für die Fonds, die dieses Label erhalten oder beantragt haben, bestimmen die Labelanforderungen und Anlagebeschränkungen die Anlagepolitik und -strategien dieser Fonds.

Ein unabhängiger Dritter wird von der CLA ernannt, um die anfängliche Einhaltung der Febeffin-Leitlinien durch einen Fonds und auch die anschließende jährliche Überprüfung zu bewerten. Der Anlageberater kann sich von dem Label zurückziehen oder sich nicht mehr für das Label qualifizieren, wenn ein Fonds die sich weiter entwickelnden Kriterien nicht erfüllt.

Wo immer dies jedoch im Einklang mit einer Anlagepolitik des Fonds steht, wird sich der Anlageverwalter bemühen, die notwendigen und rechtzeitigen Abhilfemaßnahmen (wie z. B. Veräußerungen) zu ergreifen, wenn die Anlagen von den Febeffin-Leitlinien abweichen. Die aktuelle Liste der Fonds, die das Label halten, finden Sie auf der Label-Website.

Eine ausführliche aktuelle Darstellung der Febeffin-Label-Leitlinien, die sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln können, finden die Anteilinhaber auf der Febeffin-Label-Website unter www.towardssustainability.be/en/quality-standard.

Um Verwechslungen vorzubeugen, sei darauf hingewiesen, dass für bestimmte Fonds, die sich zur Erlangung des Febeffin-Labels verpflichten, aber auch durch Verpflichtungen im Rahmen von Leitlinien oder anderen von der ESMA veröffentlichten Texten gebunden sind, das strengste Regelwerk Anwendung findet.

Zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts haben die folgenden Fonds das Febeffin-Label erhalten. Die aktuelle Liste der Fonds, die das Febeffin-Label halten, finden Sie auf der Label-Website:

Circular Economy Fund, ESG Multi-Asset Fund, Future Of Transport Fund, Sustainable Energy Fund und Sustainable Global Allocation Fund.

Das französische SRI-Label

Das französische SRI-Label wird vom französischen Ministerium für Wirtschaft und Finanzen gesponsert. Die Fonds, die das SRI-Label beantragen, müssen die Solidität ihrer ESG-Methodik und den Nutzen ihrer Anlagepolitik für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung oder Menschenrechte nachweisen. Die SRI-Label-Leitlinien (die „SRI-Leitlinien“) decken die Unternehmensführung, Transparenz und Regeln zur Portfoliozusammensetzung des Fonds ab. Die mit dem SRI-Label ausgezeichneten Fonds verpflichten sich, ihre Portfoliozusammensetzung und Verwaltungspolitik gegenüber Vertriebsstellen und Anlegern transparenter zu gestalten. Das französische SRI-Label schreibt bestimmte Anforderungen und

Anlagebeschränkungen für Fonds vor. 90 % der Emittenten, die für das Portfolio eines Fonds ausgewählt werden, müssen anhand von festgelegten Indikatoren, die in den SRI-Leitlinien dargelegt sind, auf ihre ESG-Eigenschaften geprüft worden sein. Um die ESG-Bedeutung der Portfolioauswahl nachzuweisen, muss der Anlageberater Informationen zu jedem ESG-Bereich bereitstellen. Der Anlageberater muss messbare Verbesserungen des Portfolios des Fonds in Bezug auf ESG-Eigenschaften für alle drei Kriterien, also Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, im Verhältnis zum ursprünglichen Universum des Fonds vorlegen. Eine Verbesserung im Vergleich zum ursprünglichen Universum kann durch die Entfernung der schlechtesten 25 % der Wertpapiere erreicht werden. Alternativ kann der Anlageberater ein durchschnittliches Rating vorlegen, das deutlich über dem Rating des ursprünglichen Universums liegt, das nach Eliminierung der schlechtesten 25 % der Wertpapiere nicht niedriger sein darf als das ursprüngliche Universum. Für bestimmte Vermögenswerte (wie z. B. Staatsanleihen usw.) gelten spezifische Kennzahlen. Die von den Produkten verwendete ESG-Rating-Methodik bewertet jeden Unternehmensemittenten anhand einer Auswahl von 2–7 ökologischen und sozialen Schlüsselthemen. Alle Unternehmensemittenten werden anhand der Säule Unternehmensführung bewertet. Die für jede Säule (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) angewendeten Ratings variieren je nach Teilbranche, die nach den Global Industry Classification Standards (GICS) klassifiziert ist. Die Säule Unternehmensführung wird jedoch unabhängig berechnet und auf 33,33 % begrenzt.

Wie in Anhang VII der SRI-Leitlinien dargelegt, wenden die Fonds die Ausschlüsse für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung auf Unternehmensemittenten und die staatlichen Ausschlüsse auf alle staatlichen Emittenten an. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlusskriterien und dem Anwendungsbereich finden Sie auf der SRI-Label-Website unter: www.lelabelisr.fr/wp-content/uploads/EN_Referentiel-Label-ISR-mars24.pdf.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass für bestimmte Fonds, die sich zur Erlangung des SRI-Labels verpflichten, aber auch durch Verpflichtungen im Rahmen von Leitlinien oder anderen von der ESMA veröffentlichten Texten gebunden sind, das strengste Regelwerk Anwendung findet.

Für die Fonds, die das SRI-Label erhalten oder beantragt haben, bestimmen die SRI-Leitlinien und ihre Anlagebeschränkungen die Anlagepolitik und -strategien dieser Fonds.

Unabhängige Prüfer überprüfen zu Beginn und in regelmäßigen Abständen, ob ein Fonds die Labelanforderungen erfüllt. Erfüllt ein Fonds bestimmte Kriterien nicht mehr, kann dem Fonds eine Übergangszeit eingeräumt werden, um seine Portfoliozusammensetzung zu ändern. Der Anlageberater kann sich von dem Label zurückziehen oder sich nicht mehr für das Label qualifizieren, wenn ein Fonds die sich weiter entwickelnden Kriterien nicht erfüllt. Wo immer dies jedoch im Einklang mit einer Anlagepolitik des Fonds steht, wird sich der Anlageberater bemühen, die notwendigen und rechtzeitigen Abhilfemaßnahmen (wie z. B. Veräußerungen) zu ergreifen, wenn die Anlagen von den SRI-Leitlinien abweichen.

Eine ausführlichere aktuelle Darstellung der SRI-Leitlinien, die sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln können, finden die Anteilinhaber auf der SRI-Label-Website unter

www.labelisr.fr/label-isr/criteres-attribution/. Eine englische Fassung der SRI-Leitlinien ist ebenfalls verfügbar.

Zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts erhielten die folgenden Fonds das SRI-Label. Die aktuelle Liste der Fonds, die das Label halten, finden Sie auf der Label-Website:

ESG Multi-Asset Fund und Sustainable Global Allocation Fund.

Richtlinien zu Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region

Wenn für einen Fonds die Richtlinien zu Basisausschlusskriterien gelten, versucht der Anlageberater, Direktanlagen in Wertpapieren (soweit zutreffend) von Unternehmen zu begrenzen und/oder auszuschließen, die nach Meinung des Anlageberaters unter anderem in den folgenden Sektoren (in einigen Fällen vorbehaltlich bestimmter Umsatzschwellen) engagiert sind oder Verbindungen damit aufweisen (wobei die folgende Aufzählung nicht abschließend ist):

- (i) Herstellung kontroverser Waffen;
- (ii) Vertrieb oder Herstellung von Schusswaffen oder Kleinwaffenmunition für den Verkauf an Zivilpersonen;
- (iii) Förderung von und/oder Stromerzeugung aus bestimmten Arten fossiler Brennstoffe;
- (iv) Herstellung von Tabakwaren oder bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit tabakbezogenen Produkten; und
- (v) Unternehmen, die in schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind oder von denen angenommen wird, dass sie mit ihren Geschäftspraktiken und ihrem Verhalten gegen anerkannte globale Normen verstoßen haben.

Zur Durchführung der Analyse von ESG-Kriterien kann der Anlageberater intern vom Anlageberater und/oder seinen verbundenen Unternehmen generierte oder von externen ESG-Analyseanbietern zur Verfügung gestellte Daten nutzen.

Sollten bestehende Positionen, die zum Zeitpunkt der Anlage die Prinzipien einhalten, später nicht mehr als Anlagen geeignet sein, werden sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums veräußert.

Ein ESG-Fonds kann ein begrenztes Engagement (u.a. über Derivate, Geldmarkt- und geldmarktnahe Instrumente, Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere, die von Staaten und deren Behörden weltweit ausgegeben werden) bei Emittenten haben, die die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Eine vollständige Liste der Beschränkungen und/oder Ausschlüsse, die von den Anlageberatern jeweils angewandt werden (einschließlich aller spezifischen Schwellenkriterien), finden Sie unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Die Anlageberater beabsichtigen, dass sich die Richtlinien zu Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region im Laufe der Zeit weiterentwickelt, wenn bessere Daten und Analysen zu diesem Thema verfügbar werden. Die vollständige Liste kann von Zeit zu Zeit im Ermessen der Anlageberater geändert werden

und (sofern sie nicht die Beschreibung in diesem Abschnitt ändert) ohne Benachrichtigung der Anteilinhaber umgesetzt werden.

Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte

Fonds, die in ihrem Namen umwelt-, auswirkungs- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe (einschließlich „ESG“) verwenden, die nicht nachstehend unter „Ausschlüsse für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel“ genannt sind, wenden auch die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte an.

Diese Ausschlüsse verbieten Anlagen in Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen oder am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind, gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben oder mehr als einen bestimmten Anteil ihrer Erlöse aus der Stromerzeugung (die Treibhausgasemissionen über einem festgelegten Schwellenwert für die Treibhausgasintensität erzeugt), Kohle, Öl oder Gas erzielen.

Fonds, die in ihrem Namen umwelt-, auswirkungs- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, können in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen (Green, Social and Sustainability, GSS) investieren, die von einem Unternehmen ausgegeben werden und die darauf abzielen, Kapital spezifisch für Projekte aufzunehmen, die positive ökologische und/oder soziale Beiträge fördern und auf die Abmilderung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen ausgerichtet sind, wie z. B. Investitionen in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz, basierend auf den Informationen in der Emissionsdokumentation der Anleihe. Solche Anlagen in GSS-Anleihen unterliegen auf Emittentenebene nicht allen Ausschlüssen für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte, sondern unterliegen

- ▶ den Ausschlüssen für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte in Bezug auf UNGC- und OECD-Verstöße auf Emittentenebene; und
- ▶ den anderen vorstehend beschriebenen Ausschlüssen für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte auf der Ebene der durch die GSS-Anleihe finanzierten Wirtschaftsaktivitäten.

Ausschlüsse für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel

Fonds, die in ihrem Namen nur transformations-, sozial- oder governancebezogene Begriffe verwenden oder bei denen der Name transformations- und umwelt- oder auswirkungsbezogene Begriffe kombiniert, wenden auch die Ausschlüsse für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel an.

Diese Ausschlüsse verbieten Anlagen in Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind, oder gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Französische Finanzdienstleistungsaufsicht (Autorité des marchés financiers – „AMF“)

Die folgenden Fonds werden als im Einklang mit den Regeln der AMF für nachhaltige Anlagen eingestuft:

Asian Sustainable Equity Fund, Brown To Green Materials Fund, Circular Economy Fund, Developed Markets Sustainable Equity Fund, Emerging Markets Impact Bond Fund, Emerging Markets Sustainable Equity Fund, ESG Multi-Asset Fund, European Sustainable Equity Fund, Future Of Transport Fund, Impact Bond Fund, Sustainable Global Dynamic Equity Fund, Sustainable Global Infrastructure Fund, Sustainable Energy Fund, Sustainable Global Allocation Fund und US Sustainable Equity Fund.

QFI-Anlagen

Gemäß derzeitigem Recht in der VRC können Anleger mit Sitz in bestimmten Rechtsordnungen außerhalb der VRC, von wenigen Ausnahmen abgesehen, bei der CSRC den Status als QFI beantragen. Sobald einem Unternehmen die QFI-Lizenz erteilt wurde, kann es sich bei der SAFE registrieren lassen und direkt in zulässige Wertpapiere aus der VRC anlegen. BAMNA wurde eine QFI-Lizenz erteilt und die QFI-Zugangsfonds können über den QFI-Status von BAMNA direkt Zugang zu zulässigen Wertpapieren aus der VRC erhalten und direkt Anlagen in für QFI zulässigen Wertpapieren tätigen. Weitere BlackRock-Unternehmen können ebenfalls von Zeit zu Zeit eine QFI-Lizenz erhalten, so dass die QFI-Zugangsfonds ebenfalls direkt in für QFI zulässigen Wertpapieren anlegen können.

Für QFI-Zugangsfonds, die von der SFC genehmigt sind, holt die Verwaltungsgesellschaft eine Einschätzung vom Rechtsberater für die VRC ein („VRC-Rechtsgutachten“), bevor der QFI-Zugangsfonds im Rahmen der RQFII-Regelung anlegt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das chinesische Rechtsgutachten für jeden der QFI-Zugangsfonds gemäß geltendem Recht der VRC Angaben zu folgenden Punkten enthält:

- (a) zu einem oder mehreren bei den jeweiligen Verwahrern eröffneten Wertpapierkonten, die von der QFI-Verwahrstelle geführt werden, und einem oder mehreren speziellen Renminbi-Einlagekonten bei der QFI-Verwahrstelle (jeweils das/die „QFI-Wertpapierkonto/-konten“ bzw. das/die „Renminbi Geldkonto/-konten“), die auf den gemeinsamen Namen des QFI und des jeweiligen QFI-Zugangsfonds ausschließlich zugunsten und zur Nutzung durch den QFI-Zugangsfonds gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften der VRC und mit Genehmigung aller zuständigen Behörden in der VRC eröffnet wurden;
- (b) zu auf einem oder mehreren QFI-Wertpapierkonten des jeweiligen QFI-Zugangsfonds gehaltenen/ gutgeschriebenen Vermögenswerten, (i) die ausschließlich dem QFI-Zugangsfonds gehören und (ii) von den eigenen Vermögenswerten des QFI (als QFI-Lizenzinhaber), der Verwahrstelle oder der QFI-Verwahrstelle und denen etwaiger VRC-Makler sowie von den Vermögenswerten anderer Kunden des QFI (als QFI-Lizenzinhaber), der Verwahrstelle, der QFI-Verwahrstelle und etwaiger VRC-Makler getrennt gehalten und unabhängig sind;
- (c) auf einem oder mehreren Renminbi-Geldkonten gehaltene/gutgeschriebene Vermögenswerte (i) werden zu einer ungesicherten Forderung der QFI-Verwahrstelle gegenüber dem jeweiligen QFI-Zugangsfonds und (ii) werden von den eigenen Vermögenswerten des QFI (als QFI-Lizenzinhaber), von denen etwaiger VRC-Makler

sowie von den Vermögenswerten anderer Kunden des QFI (als QFI-Lizenzinhaber) und etwaiger VRC-Makler getrennt gehalten und sind unabhängig davon;

- (d) die Gesellschaft für und im Namen des jeweiligen QFI-Zugangsfonds ist das einzige Unternehmen, das einen gültigen Eigentumsanspruch an den Vermögenswerten auf einem oder mehreren QFI-Wertpapierkonten und den Verbindlichkeiten in Höhe des auf einem oder mehreren Renminbi-Geldkonten der QFI-Zugangsfonds hinterlegten Barbetrages hat;
- (e) wenn der QFI oder ein bzw. mehrere VRC-Makler liquidiert werden, sind die Vermögenswerte auf dem bzw. den QFI-Wertpapierkonten und dem bzw. den Renminbi-Geldkonten des jeweiligen QFI-Zugangsfonds nicht Bestandteil des Liquidationsvermögens des QFI oder des/ der VRC-Makler, die in der VRC liquidiert werden; und
- (f) wenn die QFI-Verwahrstelle liquidiert wird, (i) sind die Vermögenswerte auf dem oder den QFI-Wertpapierkonten des jeweiligen QFI-Zugangsfonds nicht Bestandteil des Liquidationsvermögens der QFI-Verwahrstelle, die in der VRC liquidiert wird, und (ii) sind die Vermögenswerte auf dem oder den Renminbi-Geldkonten des jeweiligen QFI-Zugangsfonds Bestandteil des Liquidationsvermögens der QFI-Verwahrstelle, die in der VRC liquidiert wird, und wird der QFI-Zugangsfonds zum ungesicherten Gläubiger des auf dem oder den Renminbi-Geldkonten hinterlegten Betrages.

QFI-Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat die QFI-Verwahrstelle im Rahmen eines Unterverwahrvertrags als Unterverwahrer zum Zwecke der Aufbewahrung der Anlagen ihrer Kunden in bestimmten vereinbarten Märkten, darunter die VRC, bestellt (das „globale Verwahrstellennetzwerk“).

Gemäß den geltenden QFI-Vorschriften kann ein QFI mehrere QFI-Verwahrstellen bestellen.

Unbeschadet des Umstands, dass die Verwahrstelle gemäß ihren Verpflichtungen als OGAW-Verwahrstelle das globale Verwahrstellennetzwerk eingerichtet hat, um die von seinen Kunden, darunter der Gesellschaft, in der VRC gehaltenen Vermögenswerte (wie oben beschrieben) zu verwahren, schreiben die QFI-Regelungen davon unabhängig vor, dass jeder QFI für die Verwahrung seiner Anlagen und das Halten der Barmittel im Zusammenhang mit der QFI-Regelung sowie für die Koordination der einschlägigen Devisenvorschriften eine oder mehrere lokale QFI-Verwahrstellen bestellen muss. Um den Anforderungen der QFI-Regeln zu entsprechen, wird der jeweilige QFI daher eine separate Vereinbarung (der „QFI-Verwahrstellenvertrag“) mit der QFI-Verwahrstelle schließen, damit sie als lokale Verwahrstelle für die Vermögenswerte, die im Rahmen der QFI-Regelung erworben wurden, des jeweiligen QFI-Zugangsfonds fungiert.

In Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften hat die Verwahrstelle ferner bestätigt, dass sie die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds durch ihr globales Verwahrstellennetzwerk übernehmen wird und diese den von der CSSF festgelegten Bestimmungen entspricht. Diese Vorschriften sehen vor, dass verwahrte unbare Vermögenswerte getrennt aufbewahrt werden müssen und die Verwahrstelle durch ihre

Bevollmächtigten geeignete interne Kontrollsysteme aufrecht erhalten muss, um sicherzustellen, dass aus den Aufzeichnungen die Art und Höhe der verwahrten Vermögenswerte, der Eigentümer jedes Vermögenswertes und der Ort, an dem sich die Eigentumsurkunden für jeden Vermögenswert befinden, eindeutig hervorgehen.

Stock Connects

Die Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein von der HKEX, der SSE und ChinaClear entwickeltes Programm von Wertpapierhandels- und Clearing-Links, und die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ist ein von der HKEX, der SZSE und ChinaClear entwickeltes Programm von Wertpapierhandels- und Clearing-Links. Das Ziel von Stock Connect ist die Realisierung eines wechselseitigen Börsenzugangs zwischen der VRC und Hongkong.

Die Shanghai-Hong Kong Stock Connect beinhaltet einen Northbound Shanghai Trading Link (Nordwärtshandel Richtung Shanghai) und einen Southbound Hong Kong Trading Link (Südwärtshandel Richtung Hongkong) im Rahmen der Shanghai-Hong Kong Stock Connect. Der Nordwärtshandel Richtung Shanghai ermöglicht es Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich der Stock-Connect-Fonds), über ihre Börsenmakler in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandelsgesellschaft via Order Routing an der SSE mit zulässigen chinesischen Wertpapieren zu handeln. Der Südwardshandel Richtung Hongkong im Rahmen der Shanghai-Hong Kong Stock Connect ermöglicht es Anlegern in der VRC, mit bestimmten an der SEHK notierten Wertpapieren zu handeln.

Mittels der Shanghai-Hong Kong Stock Connect können die Stock-Connect-Fonds über ihre Makler in Hongkong mit bestimmten zugelassenen, an der SSE notierten Aktien („SSE-Wertpapiere“) handeln. Hierzu zählen alle von Zeit zu Zeit im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien, die nicht Bestandteil der betreffenden Indizes sind, deren entsprechende H-Aktien jedoch an der SEHK notiert werden, außer:

- ▶ an der SSE notierte, nicht in RMB gehandelte Aktien; und
- ▶ an der SSE notierte und im Risikomeldesystem aufgeführte Aktien.

Darüber hinaus können Anleger aus Hongkong und Übersee an der SSE notierte, zulässige ETFs handeln, die die relevanten Kriterien bei einer regelmäßigen Überprüfung erfüllen und als zulässige ETFs für den Nordwärtshandel im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect akzeptiert werden. Die zulässigen ETFs für den Nordwärtshandel werden regelmäßig alle sechs Monate überprüft.

Es wird erwartet, dass die Liste der zulässiger Wertpapiere von Zeit zu Zeit vorbehaltlich der Überprüfung und Genehmigung durch die zuständigen Regulierungsbehörden der VRC geändert werden kann.

Der Handel unterliegt Regeln und Vorschriften, die von Zeit zu Zeit erlassen werden. Der Handel im Rahmen der Shanghai-Hong Kong Stock Connect unterliegt einer täglichen Quote („tägliche Quote“). Für den Nordwärtshandel Richtung Shanghai und den Südwardshandel Richtung Hongkong im Rahmen der Shanghai-Hong Kong Stock Connect gelten jeweils separate tägliche

Quoten. Die tägliche Quote begrenzt den maximalen Nettowert von Wertpapierkäufen im Rahmen grenzüberschreitender Transaktionen mittels Stock Connect pro Tag.

Die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect beinhaltet einen Northbound Shenzhen Trading Link (Nordwärtshandel Richtung Shenzhen) und einen Southbound Hong Kong Trading Link (Südwardshandel Richtung Hongkong) im Rahmen der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect. Der Nordwärtshandel Richtung Shenzhen ermöglicht es Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich der Stock-Connect-Fonds), über ihre Börsenmakler in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandelsgesellschaft via Order Routing an der SZSE mit zulässigen Wertpapieren zu handeln. Der Südwardshandel Richtung Hongkong im Rahmen der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ermöglicht es Anlegern in der VRC, mit bestimmten an der SEHK notierten Wertpapieren zu handeln.

Mittels der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect können die Stock-Connect-Fonds über ihre Makler in Hongkong mit bestimmten zugelassenen, an der SZSE notierten Wertpapieren („SZSE-Wertpapiere“) handeln. Dazu gehören alle Aktien, die Bestandteil des SZSE Component Index und des SZSE Small/Mid Cap Innovation Index sind, mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Milliarden RMB sowie alle an der SZSE notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl chinesische A-Aktien als auch H-Aktien ausgegeben haben. In der Anfangsphase des Northbound Shenzhen Trading Link werden die Anleger, die zum Handel mit Wertpapieren zugelassen sind, die im ChiNext Board der SZSE notiert sind, im Rahmen des Northbound Shenzhen Trading Link auf professionelle institutionelle Anleger im Sinne der einschlägigen Regeln und Vorschriften von Hongkong beschränkt sein.

Darüber hinaus können Anleger aus Hongkong und Übersee an der SZSE notierte, zulässige ETFs handeln, die die relevanten Kriterien bei einer regelmäßigen Überprüfung erfüllen und als zulässige ETFs für den Nordwärtshandel im Rahmen des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect akzeptiert werden. Die zulässigen ETFs für den Nordwärtshandel werden regelmäßig alle sechs Monate überprüft.

Es wird erwartet, dass die Liste der zulässigen Wertpapiere von Zeit zu Zeit vorbehaltlich der Überprüfung und Genehmigung durch die zuständigen Regulierungsbehörden der VRC geändert werden kann.

Der Handel unterliegt Regeln und Vorschriften, die von Zeit zu Zeit erlassen werden. Der Handel im Rahmen der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect unterliegt einer täglichen Quote. Für den Nordwärtshandel Richtung Shenzhen und den Südwardshandel Richtung Hongkong im Rahmen der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gelten jeweils separate tägliche Quoten. Die tägliche Quote begrenzt den maximalen Nettowert von Wertpapierkäufen im Rahmen grenzüberschreitender Transaktionen mittels der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect pro Tag.

HKSCC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HKEX, und ChinaClear sind für die Abrechnung, Abwicklung sowie die Erbringung von Verwahr-, Nominee- und andere verbundene Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Transaktionen verantwortlich, die von ihren jeweiligen Marktteilnehmern und Anlegern ausgeführt werden. Die über Stock Connect gehandelten SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere werden in nicht

physischer Form ausgegeben, sodass Anleger keine physischen Aktien halten.

Die HKSCC macht zwar keine Eigentumsansprüche an den SSE-Wertpapieren und SZSE-Wertpapieren geltend, die auf ihren Wertpapier-Sammelkonten bei ChinaClear gehalten werden, doch behandelt ChinaClear als Aktienregisterstelle für SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere die HKSCC als einen Anteilinhaber im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen bezüglich dieser SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere.

In Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften übernimmt die Verwahrstelle die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds in der VRC durch ihr globales Verwahrstellennetzwerk. Diese Verwahrung entspricht den von der CSSF festgelegten Bestimmungen. Diese sehen vor, dass verwahrte unbare Vermögenswerte getrennt aufbewahrt werden müssen und die Verwahrstelle durch ihre Bevollmächtigten geeignete interne Kontrollsysteme aufrecht erhalten muss, um sicherzustellen, dass aus den Aufzeichnungen die Art und Höhe der verwahrten Vermögenswerte, der Eigentümer jedes Vermögenswertes und der Ort eindeutig hervorgehen, an dem sich die Eigentumsurkunden für jeden Vermögenswert befinden.

Im Rahmen der Stock Connects müssen Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger die von der SSE, der SZSE, ChinaClear, der HKSCC oder der zuständigen Behörde auf dem chinesischen Festland erhobenen Gebühren und Abgaben zahlen, wenn sie SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere handeln und abwickeln. Weitere Informationen zu den Handelsgebühren und -abgaben sind auf folgender Website verfügbar: https://www.hkex.com.hk/mutual-market/stock-connect?sc_lang=en.

China Interbank Bond Market

Die CIBM-Fonds können über die Foreign Access-Regelung und/oder Bond Connect im China Interbank Bond Market anlegen.

Anlagen am China Interbank Bond Market über die Foreign Access-Regelung

Gemäß der „Bekanntmachung (2016) Nr. 3“, die von der PBOC am 24. Februar 2016 veröffentlicht wurde, können ausländische institutionelle Anleger im China Interbank Bond Market anlegen („**Foreign Access-Regelung**“), vorbehaltlich anderer Vorschriften und Regelungen, die von den Behörden in Festlandchina bekannt gegeben werden.

Gemäß den geltenden Vorschriften in Festlandchina können ausländische institutionelle Anleger, die direkt im China Interbank Bond Market anlegen wollen, diese Anlage über eine Onshore-Abwicklungsstelle tätigen, die für die relevanten Eintragungen und Kontoeröffnungen bei den zuständigen Behörden verantwortlich ist. Es gibt keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Quote.

Anlagen am China Interbank Bond Market über den Northbound Trading Link unter Bond Connect

Bond Connect ist eine im Juli 2017 vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („CFETS“), China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House, HKEX und der Central Moneymarkets Unit ins Leben gerufene Initiative für den beiderseitigen Zugang von Hongkong und Festlandchina zu den Anleihemärkten des jeweils Anderen.

Gemäß den geltenden Vorschriften in Festlandchina dürfen berechnete ausländische Investoren über den Nordwärtshandel von Bond Connect („Northbound Trading Link“) in Anleihen investieren, die sich im China Interbank Bond Market im Umlauf befinden. Für den Northbound Trading Link besteht keine Investitionsquote.

Im Rahmen des Northbound Trading Link müssen berechnete ausländische Investoren das CFETS oder andere von der PBOC anerkannte Institutionen als Registerstelle ernennen, um die Registrierung bei der PBOC beantragen zu können.

Der Northbound Trading Link bezieht sich auf die Handelsplattform, die sich außerhalb Festlandchinas befindet und mit dem CFETS verbunden ist, sodass berechnete ausländische Anleger über Bond Connect ihre Handelsaufträge für Wertpapiere übermitteln können, die im China Interbank Bond Market im Umlauf sind. Die HKEX und CFETS arbeiten mit elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen zusammen, um elektronische Handelsdienste und Plattformen bereitzustellen, die einen direkten Handel zwischen berechtigten ausländischen Anlegern und genehmigten Onshore-Händlern in Festlandchina über das CFETS ermöglichen.

Berechtigte ausländische Anleger können Handelsaufträge für Wertpapiere, die sich im China Interbank Bond Market im Umlauf befinden, über den Northbound Trading Link übermitteln, der von elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen (wie Tradeweb und Bloomberg) zur Verfügung gestellt wird. Diese wiederum werden ihre Angebotsanfragen an das CFETS übermitteln. Das CFETS sendet die Angebotsanfragen an eine Reihe von genehmigten Onshore-Händlern (einschließlich Market Makern und anderen am Market Making-Geschäft beteiligten Parteien) in Festlandchina. Die genehmigten Onshore-Händler beantworten die Angebotsanfragen über das CFETS und das CFETS sendet ihre Antworten über dieselben elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen an diese berechtigten Anleger. Nimmt der berechnete ausländische Anleger das Angebot an, wird der Handel auf dem CFETS geschlossen.

Andererseits erfolgt die Abwicklung und Verwahrung von im China Interbank Bond Market über Bond Connect gehandelten Anleihen über den Abwicklungs- und Verwahrungs-Link zwischen der Central Moneymarkets Unit als Offshore-Verwahrstelle und der China Central Depository & Clearing Co., Ltd und Shanghai Clearing House als Onshore-Verwahr- und Clearingstellen in Festlandchina. Unter dem Abwicklungs-Link wird die China Central Depository & Clearing Co., Ltd oder Shanghai Clearing House die Bruttoabwicklung bestätigter Handelsgeschäfte onshore durchführen und die Central Moneymarkets Unit wird im Namen der berechtigten ausländischen Anlegern und entsprechend der geltenden Regelungen Anweisungen von den Mitgliedern der Central Moneymarkets Unit hinsichtlich der Anleiheabwicklung umsetzen.

Seit der Einführung der Abwicklungsmethode Delivery Versus Payment („DVP“) für Bond Connect im August 2018 erfolgt die Bewegung von Barmitteln und Wertpapieren gleichzeitig in Echtzeit. Gemäß den geltenden Vorschriften in Festlandchina eröffnet die Central Moneymarkets Unit, die von der Hong Kong Monetary Authority anerkannte Offshore-Verwahrstelle, Nominee-Sammelkonten bei der von der PBOC anerkannten Onshore-Verwahrstelle (d. h. der China Securities Depository & Clearing Co., Ltd und Shanghai Clearing House). Sämtliche von

berechtigten ausländischen Anlegern gehandelten Anleihen werden auf den Namen der Central Moneymarkets Unit registriert, die diese Anleihen als Nominee-Inhaber hält.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Liquidität des China Interbank Bond Market besonders schwer absehbar ist. Anleger sollten vor einer Anlage in die CIBM-Fonds die Abschnitte „Liquiditätsrisiko“ und „Mit dem China Interbank Bond Market verbundene spezifische Risiken“ im Kapitel „Erwägungen zu Risiken“ dieses Prospekts lesen.

Deutsches Steuerrecht – Aktienfonds

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, für die nachfolgend genannten Fonds fortlaufend den Status als „Aktienfonds“ bzw. „Mischfonds“ gemäß § 2 Abs. 6 und 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes in seiner ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung zu erhalten. Dementsprechend gelten zum Datum dieses Prospekts und ungeachtet anderer Bestimmungen in diesem Prospekt (einschließlich Anhang A):

- (a) Jeder der folgenden Fonds („Aktienfonds“) legt fortlaufend mehr als 50 % seines Aktivvermögens direkt in Kapitalbeteiligungen im Sinne der nachstehenden Definition entsprechend § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung an:

AI Innovation Fund, Asian Dragon Fund, Asian Growth Leaders Fund, Asian Sustainable Equity Fund, Brown To Green Materials Fund, China Fund, Circular Economy Fund, China Innovation Fund, Continental European Flexible Fund, Developed Markets Sustainable Equity Fund, Emerging Markets Equity Income Fund, Emerging Markets Ex-China Fund, Emerging Markets Sustainable Equity Fund, Euro-Markets Fund, European Equity Income Fund, European Equity Transition Fund, European Fund, European Special Situations Fund, European Sustainable Equity Fund, European Value Fund, FinTech Fund, Future Of Transport Fund, Global Equity Income Fund, Global Listed Infrastructure Fund, Global Long-Horizon Equity Fund, Global Unconstrained Equity Fund, India Fund, Japan Small & MidCap Opportunities Fund, Japan Flexible Equity Fund, Natural Resources Fund, Next Generation Health Care Fund, Next Generation Technology Fund, Sustainable Energy Fund, Sustainable Global Dynamic Equity Fund, Sustainable Global Infrastructure Fund, Swiss Small & MidCap Opportunities Fund, Systematic China A-Share Opportunities Fund, Systematic China Environmental Tech Fund, Systematic Global Equity High Income Fund, Systematic Global SmallCap Fund, Systematic Islamic GCC Equity Fund, Systematic Islamic Saudi Arabia Equity Fund, United Kingdom Fund, US Basic Value Fund, US Flexible Equity Fund, US Growth Fund, US Mid-Cap Value Fund, US Sustainable Equity Fund, World Energy Fund, World Financials Fund, World Gold Fund, World Healthscience Fund, World Mining Fund und World Technology Fund.

- (b) Jeder der folgenden Fonds („Mischfonds“) legt fortlaufend mindestens 25 % seines Aktivvermögens direkt in Kapitalbeteiligungen im Sinne der nachstehenden Definition entsprechend § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung an:

Emerging Markets Fund, Multi-Theme Equity Fund, MyMap Growth Fund, MyMap Moderate Fund und Sustainable Global Allocation Fund.

Das „Aktivvermögen“ der Fonds ist definiert als der Wert der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten dieses Fonds (§ 2 Abs. 9a Satz 1 InvStG in der ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung).

Kapitalmaßnahmen, Zeichnungen/Rücknahmen, Indexanpassungen und Marktbewegungen können dazu führen, dass ein Fonds den oben angegebenen Anteil an Kapitalbeteiligungen vorübergehend nicht erreicht. In einem solchen Fall wird der Fonds mögliche und angemessene Maßnahmen ergreifen, um den angegebenen Anteil an Anlagen ohne unangemessene Verzögerung, nachdem er Kenntnis von der Unterschreitung des Anteils erhalten hat, wiederherzustellen. Die Fonds können für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements auch Wertpapierleihgeschäfte eingehen. Der oben angegebene Anteil an Anlagen in Kapitalbeteiligungen umfasst nicht die verliehenen Kapitalbeteiligungen.

Für den Zweck der vorstehenden Prozentzahlen bedeutet „Kapitalbeteiligungen“ gemäß § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in seiner ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung:

1. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem organisierten Markt (der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist) notiert sind,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobiliengesellschaft ist und die:
 - a. in einem Mitgliedstaat oder einem Mitgliedstaat des EWR ansässig ist, dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist oder
 - b. in einem anderen Staat ansässig ist, dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und von dieser Steuer nicht befreit ist,
3. Investmentanteile an einem Aktienfonds (d. h. einem Fonds, der fortlaufend mehr als 50 % seines Aktivvermögens direkt in Kapitalbeteiligungen anlegt), wobei 51 % des Wertes der Aktienfondsanteile – oder, falls die Anlagebedingungen des Aktienfonds eine höhere Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vorsehen, ein entsprechend höherer Prozentsatz des Wertes der Anteile des Aktienfonds – als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden, oder
4. Investmentanteile an einem Mischfonds (d. h. einem Fonds, der fortlaufend mindestens 25 % seines Aktivvermögens direkt in Kapitalbeteiligungen anlegt), wobei 25 % des Wertes der Mischfondsanteile – oder, falls die Anlagebedingungen des Mischfonds eine höhere Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vorsehen, ein entsprechend höherer Prozentsatz der Anteile des Mischfonds – als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden.

Für die Berechnung der oben genannten Anlagequoten können die Fonds auch die an jedem Bewertungstag veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten der Zielfonds berücksichtigen, sofern eine Bewertung mindestens einmal pro Woche erfolgt.

Für den Zweck der vorstehenden Prozentzahlen gelten folgende Anlagen gemäß § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung nicht als „Kapitalbeteiligungen“:

1. Anteile an Personengesellschaften, auch wenn die Personengesellschaften Anteile an Kapitalgesellschaften halten,
2. Anteile an Kapitalgesellschaften, die gemäß § 2 Abs. 9 Satz 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes als Immobilien gelten,
3. Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15 % und der Investmentfonds ist nicht davon befreit, und
4. Anteile an Kapitalgesellschaften,
 - a. deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10 % aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die nicht die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer 2a. oder b. erfüllen oder
 - b. die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die nicht die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer 2a. oder b. erfüllen, wenn der Wert derartiger Beteiligungen mehr als 10 % des Marktwertes der Kapitalgesellschaften beträgt.

Das Vorstehende spiegelt das Verständnis der Verwaltungsgesellschaft von der maßgeblichen deutschen Steuergesetzgebung zum Datum dieses Prospekts wider. Die Gesetzgebung unterliegt Änderungen, weshalb ohne vorherige Ankündigung Anpassungen dieser Zahlen vorgenommen werden können.

Anleger sollten sich wegen der Auswirkungen, die sich daraus ergeben, dass die Fonds gemäß § 2 Abs. 6 und 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung den Status als „Aktienfonds“ bzw. „Mischfonds“ erhalten, an ihre Steuerberater wenden.

Japanische Steuervorschriften – Nippon Individual Savings Account (NISA) Regulation

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dass die nachstehend aufgeführten Fonds die Anforderungen an den Einsatz von Derivaten (wie nachstehend beschrieben) erfüllen, um für Anlagen von Anlegern, die mit dem Nippon Individual Savings Account („NISA“) konform sind, zulässig zu bleiben (gemäß den geltenden NISA-Vorschriften, wie die Verwaltungsgesellschaft die NISA-Vorschriften versteht), die ab dem 1. Januar 2024 gelten. Dementsprechend werden die nachstehenden Fonds Derivate zum Datum dieses Prospekts und unbeschadet anderer Bestimmungen in diesem Prospekt ausschließlich zu folgenden Zwecken einsetzen:

- (a) zu Anlagezwecken, sofern die Derivate durch Barmittel und/oder barmittelähnliche Instrumente gedeckt sind; oder
- (b) zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder der Absicherung, wie z. B. Risiken aus Wechselkursschwankungen, Zinsschwankungen.

Die folgenden Fonds wenden die vorstehend genannten Anforderungen an die Verwendung von Derivaten an:

Circular Economy Fund, India Fund, World Mining Fund, World Gold Fund, World Energy Fund, Sustainable Energy Fund, Future of Transport Fund, World Technology Fund, World Healthscience Fund, World Financials Fund.

Das Vorstehende spiegelt das Verständnis der Verwaltungsgesellschaft von der NISA-Verordnung zum Datum dieses Prospekts wider, und Anleger sollten ihre eigene Bewertung der NISA-Verordnung vornehmen, um sicherzustellen, dass ihre Anlage in den Fonds ihrem Verständnis dieser Anforderungen entspricht. Die Verordnung unterliegt Änderungen, weshalb ohne vorherige Ankündigung Anpassungen dieser Anforderungen vorgenommen werden können.

Scharia-Gremium

Amanie Advisors Ltd
Al Fattan Currency House,
Tower II, 1304,
Dubai International Financial Center,
Dubai,
Vereinigte Arabische Emirate

Verwaltungsrat: Dr. Mohamed Ali Elgari, Dr. Mohd Daud Bakar, Dr. Muhammad Amin Ali Qattan, Dr. Osama Al Dereai

Die Einhaltung der Scharia bei der Geschäftstätigkeit eines Scharia-Fonds wird vom Scharia-Gremium festgestellt. Das Scharia-Gremium besteht aus Scharia-Gelehrten mit Fachwissen in islamischen Anlagen. Die Hauptaufgaben und Verantwortlichkeiten des Scharia-Gremiums bestehen darin, (i) zu den Scharia-Aspekten eines Scharia-Fonds zu beraten, (ii) durch eine Fatwa, ein Urteil oder Leitlinien eine Stellungnahme dazu abzugeben, ob die Aktivitäten eines Scharia-Fonds mit der Scharia vereinbar sind, und (iii) Empfehlungen oder Leitlinien abzugeben, wie ein Scharia-Fonds Scharia-konform gemacht werden könnte. Der Anlageberater stützt sich auf die Beratung und Anleitung des Scharia-Gremiums, um sicherzustellen, dass ein Scharia-Fonds auf eine Art und Weise tätig ist, die mit der Scharia vereinbar ist.

Das Scharia-Gremium ist nicht zuständig für Angelegenheiten im Zusammenhang mit (i) der Verwaltung und Beaufsichtigung der Gesellschaft und ihrer Fonds, Geschäftstätigkeiten oder Verkäufer (sofern sie nicht im Zusammenhang mit der Scharia stehen), (ii) der Anwendung luxemburgischen Rechts oder des Rechts anderer Jurisdiktionen, (iii) der Bestimmung der geeigneten Methode zur Berechnung der Ertragsreinigung der zugrunde liegenden Wertpapiere.

Unter Anleitung des Scharia-Gremiums wird der Anlageberater sicherstellen, dass Bestimmungen oder Verweise auf Anlagemethoden oder -techniken im Prospekt, die einem Scharia-Fonds bei der Verfolgung seiner Anlagepolitik andernfalls zur Verfügung stehen würden, insoweit nicht in Anspruch genommen werden, als sie nicht mit der Scharia vereinbar sind. Das Scharia-

Gremium berät zu alternativen Anlagetechniken für einen Scharia-Fonds, die der Anlagepolitik eines Scharia-Fonds entsprechen und die Scharia-konform sind.

Das Scharia-Gremium wird für einen Scharia-Fonds bei dessen Auflegung eine Fatwa ausstellen. Vorbehaltlich der Einhaltung der Scharia durch einen Scharia-Fonds wird das Scharia-Gremium jährlich ein Scharia-Konformitätszertifikat für einen Scharia-Fonds ausstellen. In Bezug auf bestimmte Anlagen in Scharia-Fonds kann der Anlageberater eine schriftliche Stellungnahme des Scharia-Gremiums anfordern, in welcher die Scharia-Konformität der Anlagen bestätigt wird, wie im Anlageziel und in der Anlagepolitik des betreffenden Scharia-Fonds näher erläutert.

Zwischen Mitgliedern des Scharia-Gremiums und einem Scharia-Fonds können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Anlage des Vermögens eines Scharia-Fonds entstehen. Im Falle eines Interessenkonflikts bemühen sich die Mitglieder des Scharia-Gremiums im Rahmen ihrer Möglichkeiten um eine faire Lösung. Vorbehaltlich dessen dürfen die Mitglieder des Scharia-Gremiums Transaktionen durchführen, bei denen solche Konflikte auftreten, und sind nicht für daraus entstehende Gewinne, Provisionen oder sonstige Vergütungen rechenschaftspflichtig.

Zum Datum dieses Prospekts sind die Mitglieder des Scharia-Gremiums, das sich aus den Mitgliedern des Scharia-Aufsichtsrats von Amanie Advisors zusammensetzt:

Dr. Mohamed Ali Elgari (Vorsitzender): Dr. Mohamed Ali Elgari war vormals Professor für Islamische Wirtschaftslehre und Direktor des Forschungszentrums für Islamische Wirtschaftslehre an der King Abdul Aziz University in Saudi-Arabien. Er berät mehrere islamische Finanzinstitute weltweit und ist Mitglied des Scharia-Beirats des Dow Jones Islamic Market Index. Er ist unter anderem Mitglied der Scharia-Aufsichtsräte folgender Unternehmen: Dubai Islamic Bank, Credit Suisse, Merrill Lynch & Co, Rasmala Investments, UBS Islamic Finance, Saudi American Bank, Natixis Bank, FWU Group, Citi Islamic Investment Bank, HSBC Amanah Takaful Malaysia, Credit Agricole (Dubai), der Islamic Fiqh Academy sowie der Accounting & Auditing Organisation for Islamic Financial Institutions (AAOIFI). Dr. Elgari hat mehrere Bücher zum islamischen Bankwesen verfasst. Er ist Absolvent der University of California mit einem Dokortitel in Wirtschaftswissenschaften.

Dr. Mohd Daud Bakar (Geschäftsführendes Mitglied): Dr. Mohd Daud Bakar ist Gründer und geschäftsführender Vorsitzender der Amanie Group. Er ist ehemaliger Vorsitzender der First Abu Dhabi Bank (VAE), des Shariah Advisory Council (SAC) der malaysischen Zentralbank, der malaysischen Wertpapieraufsichtsbehörde und der Permodalan Nasional Berhad (PNB).

Dr. Mohd Daud ist Mitglied des Scharia-Beirats verschiedener globaler Finanzinstitute, darunter Amanie Advisors Ltd (Dubai, VAE) und Amanie Advisors Sdn Bhd (Malaysia), dessen Vorsitzender er jeweils ist. Er ist außerdem Vorsitzender der Salama Insurance (Dubai) und der Habib Metropolitan Bank (Pakistan). Darüber hinaus ist er Mitglied der Scharia-Beiräte von BNP Paribas Najma (Bahrain), Guidance Financial (USA), Amundi Asset Management (Paris), Dow Jones Islamic Market Index (USA), Standard & Poor's Islamic Index (USA), Oasis Asset Management (Südafrika), Morgan Stanley (Dubai), Sedco Capital (Saudi-Arabien und Luxemburg), Credit Agricole CIB (Dubai), Madina Takaful (Oman) und Abu Dhabi Commercial Bank UAE

(VAE). Dr. Mohd Daud erhielt 1988 seinen ersten Abschluss in Scharia von der Universität Kuwait und promovierte 1993 an der Universität St. Andrews im Vereinigten Königreich, bevor er 2002 seinen externen Bachelor in Rechtswissenschaft an der Universität Malaya abschloss.

Dr. Muhammad Amin Ali Qattan: Dr. Qattan hat einen Dokortitel in islamischem Bankwesen von der Universität Birmingham und ist Dozent und erfolgreicher Autor von Texten und Artikeln über islamische Wirtschaft und Finanzen. Derzeit ist er freiberuflicher Berater, Dozent und Ausbilder für islamisches Bank- und Finanzwesen. Dr. Qattan fungiert außerdem als Scharia-Berater für viele renommierte Institutionen wie beispielsweise Ratings Intelligence und Standard & Poors Shariah Indices. Er ist ein hoch angesehener Scharia-Gelehrter und ist in Kuwait ansässig.

Dr. Osama Al Dereai: Dr. Osama Al Dereai ist Scharia-Gelehrter mit umfangreicher Erfahrung in der Lehre, Beratung und Forschung auf dem Gebiet des islamischen Finanzwesens. Dr. Al Dereai erwarb seinen Master-Abschluss an der International Islamic University (Malaysia) und erhielt später seinen Dokortitel in islamischen Transaktionen von der University of Malaya. Dr. Al Dereai ist Scharia-Beiratsmitglied bei verschiedenen Finanzinstituten, darunter First Leasing Company, Barwa Bank, Barwa Capital (UK), First Investment Company und Ghanim Al Saad Group of Companies, Asian Islamic Investment Management Sdn. Bhd., Dlala Islamic Brokerage Company (W.L.L) und First Finance Company (Q.S.C.). Er erwarb seinen Bachelor-Abschluss mit Spezialisierung auf die Wissenschaft des Hadeth Al Sharef an der renommierten Islamic University of Madina.

Scharia-Fonds

Obwohl beabsichtigt ist, dass die Scharia-Fonds jederzeit Scharia-konform sind, besteht die Möglichkeit, dass der jeweilige Fonds aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, menschlichen Fehlern oder Unterlassungen auf Ebene des Anlageberaters oder einer anderen Partei, Änderungen des Scharia-Status eines oder mehrerer Bestandteile des Index oder aus einem anderen Grund in nicht Scharia-konforme Vermögenswerte anlegt. Ein Vermögenswert gilt als nicht Scharia-konformer Vermögenswert, wenn er die in der Screening-Methodik des Indexanbieters dargelegten Ausschlussregeln nicht mehr erfüllt, wie im Abschnitt „Anlagen in einem Scharia-Fonds“ von Anhang A näher beschrieben, oder wenn er nach dem jährlichen Screening der Anlagen vom Scharia-Gremium als nicht konform eingestuft wird, wie im Abschnitt „Risiko der Nichteinhaltung der Scharia“ näher beschrieben.

Falls ein Scharia-konformer Vermögenswert nicht mehr Scharia-konform ist, ergreift der Anlageberater die erforderlichen Korrekturmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, um die Situation der Nichteinhaltung zu beheben.

Im Falle einer aktiven Nichteinhaltung der Anlageregeln, die zu einem Verlust für den Fonds führt, wird der Fonds gemäß den im CSSF-Rundschreiben 24/856 zum Anlegerschutz festgelegten Grundsätzen entschädigt.

Für den Fall, dass durch den Verkauf des nicht Scharia-konformen Vermögenswerts ein Kapitalgewinn oder ein Ertrag erzielt wird, wird dieser Betrag gereinigt, indem der zur Reinigung erzielte Erlös gemäß dem im Abschnitt „Reinigung nicht Scharia-konformer Einkünfte“ beschriebenen Reinigungsprozess auf

Wohltätigkeitsorganisationen verteilt wird. Unreine Beträge, die an eine Wohltätigkeitsorganisation gespendet werden, werden zusammen mit der ausgewählten begünstigten Wohltätigkeitsorganisation im Jahresbericht des Unternehmens ausgewiesen. Solche Beträge werden nur bei ihrer tatsächlichen Feststellung abgezogen, und es erfolgt keine vorausschauende Abgrenzung dieser Beträge.

Nachstehend finden Sie die aktuelle Liste der gemeinnützigen Organisationen, die vom Scharia-Gremium ausgewählt und vom Verwaltungsrat ordnungsgemäß genehmigt wurden:

Alzheimer Europe
(Luxemburg)

aufrufbar unter:
<https://www.alzheimer-europe.org/>

Fondation Cancer
(Luxemburg)

aufrufbar unter : <https://www.cancer.lu/fr>

Reinigung nicht Scharia-konformer Einkünfte

Scharia-Fonds wenden ein Scharia-konformes Verfahren zur Reinigung von Einkünften an, um sicherzustellen, dass alle Einkünfte aus den Anlagen des Fonds, die im Nettoinventarwert anfallen, rein bleiben. Dieser Prozess umfasst den monatlichen Erhalt von Daten zur Reinigung vom Indexanbieter des Scharia-Fonds, sodass der Fondsbuchhalter monatlich alle nicht Scharia-konformen („unreinen“) Einkünfte aus Dividenden- und Zinsereignissen identifizieren kann. Solche unreinen Einkünfte werden systematisch verfolgt und an jedem Handelstag vom Nettoinventarwert des Fonds ausgeschlossen, um jederzeit die Einhaltung der Scharia sicherzustellen. Daher bleibt der Nettoinventarwert gereinigt und wird täglich veröffentlicht, frei von jeglichen unreinen Einkünften.

Säule 2

Die OECD hat Arbeiten zur Einführung eines Systems herausgegeben, das ein Mindestmaß an Steuern für multinationale Unternehmen sicherstellt („Säule 2“). Die Säule-2-Vorschriften² sollen sicherstellen, dass große multinationale Unternehmensgruppen (MNE) in jedem Steuerhoheitsgebiet, in dem sie tätig sind, ein Mindestmaß an Steuern auf die dort erzielten Gewinne zahlen, indem eine Ergänzungssteuer erhoben wird, wenn der für dieses Gebiet ermittelte effektive Steuersatz unter dem Mindestsatz liegt, der auf Rechtsgrundlage ermittelt wird, unter dem in der zweiten Säule festgelegten Mindestsatz liegt.

Wenn ein anlegendes Unternehmen – oder gegebenenfalls seine oberste Muttergesellschaft – den Fonds in seinem konsolidierten Jahresabschluss („Konzernabschluss“) konsolidiert (oder eine Konsolidierung angenommen wird), besteht das Risiko, dass der Fonds der Säule-2-Besteuerung unterliegt.

Wenn der Fonds in den Anwendungsbereich der Säule 2 fällt, könnten die effektiven Steuersätze innerhalb seiner Struktur aufgrund höherer fälliger Steuerbeträge oder der möglichen

Ablehnung von Abzügen steigen. Die Kosten für die Einhaltung der Steuervorschriften können ebenfalls steigen, was sich nachteilig auf die Renditen der Anleger auswirken könnte. Falls der Fonds einer Säule-2-Besteuerung unterliegt, kann dies die Beträge reduzieren, die zur Ausschüttung an die Anleger zur Verfügung stehen.

Jeder Anleger verpflichtet sich, den Fonds auf Verlangen für alle Säule-2-Steuerverbindlichkeiten und Steuerkonformitätskosten zu entschädigen, die dem Fonds infolge einer (angenommenen) Konsolidierung im Konzernabschluss in Bezug auf diesen Anleger entstehen können.

Soweit eine Säule-2-Steuerverbindlichkeit infolge der Anlage in dem Fonds auf der Ebene eines anlegenden Unternehmens oder gegebenenfalls der MNE-Gruppe, zu der es gehört, entsteht, wird diese Verbindlichkeit ausschließlich vom Anleger getragen, der sie begründet (und nicht vom Fonds oder einem anderen Anleger). Anleger sind dafür verantwortlich, ihre eigene Säule-2-Steuerposition im Zusammenhang mit ihren Anlagen in jedem Fonds zu bewerten, einschließlich der Frage, ob sie verpflichtet sein können, den Fonds einzeln nach Positionen in ihrem Konzernabschluss zu konsolidieren. Anleger müssen BlackRock benachrichtigen, sobald ein solcher (angenommener) Konsolidierungsbedarf festgestellt wird.

BlackRock behält sich das Recht vor, die Anlageanteile eines Anlegers zurückzunehmen, wenn eine solche Anlage zu einer zusätzlichen Säule-2-Steuer auf der Ebene des Fonds führt und/oder zusätzliche Melde- oder Compliance-Verpflichtungen für den Fonds nach sich zieht.

Anlagen in Erstemissionen

Bei Fonds, die in Erstemissionen („IPOs“) oder Neuemissionen anlegen, unterliegen die Kurse der Wertpapiere einer Erst- oder Neuemission häufig größeren und weniger gut vorhersehbaren Änderungen als die Kurse etablierter Wertpapiere. Insbesondere können die Marktwerte von IPO-Anteile aufgrund von Faktoren wie dem Fehlen eines vorherigen öffentlichen Marktes, einem nicht etabliertem Handel, der begrenzten Anzahl der zum Handel verfügbaren Aktien und begrenzten Informationen über den Emittenten starken Schwankungen unterliegen. Darüber hinaus kann ein Fonds IPO-Aktien für einen bestimmten Zeitraum halten, was die Aufwendungen eines Fonds erhöhen kann. Einige Anlagen in IPOs können sich unmittelbar und erheblich auf die Wertentwicklung eines Fonds auswirken.

Der Anlageberater wird sicherstellen, dass Anlagen in dieser Anlageklasse Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes von 2010 entsprechen und dementsprechend zunächst in die Trash Ratio einbezogen werden können.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft ist gesetzlich verpflichtet, ein Risikomanagementverfahren für die Fonds einzusetzen, das es ihr ermöglicht, das Gesamtmarktrisiko aus Finanzderivaten („Gesamtrisiko“), das jeder Fonds im Rahmen seiner Anlagestrategie eingeht, exakt zu überwachen und zu steuern.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt dabei entweder den sogenannten „Commitment-Ansatz“ oder die sogenannte „Value-at-Risk“ („VaR“)-Methode zur Messung des Gesamtrisikos der Fonds und zur Steuerung der aufgrund des Marktrisikos potenziell entstehenden Verluste ein. Das bei den einzelnen Fonds zur

² Die Regelungen der OECD von 2021 mit dem Titel „Steuerliche Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft – GloBE-Mustervorschriften (Säule 2): Inclusive Framework on BEPS“ (die „Mustervorschriften“) und die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (die „Mindestbesteuerungsrichtlinie“) zusammen mit allen aktuellen oder künftigen entsprechenden oder verwandten Rechtsvorschriften für EU- oder Nicht-EU-Jurisdiktionen und jeweils allen aktuellen oder künftigen Rechtsvorschriften, Regelungen, Leitlinien oder behördlichen Auslegungen in diesem Zusammenhang.

Anwendung kommende Verfahren wird im Folgenden beschrieben.

VaR-Methode

Mit der VaR-Methode wird das Verlustpotenzial eines Fonds bei einem bestimmten Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeitsgrad) über einen festgelegten Zeitraum und unter normalen Marktbedingungen gemessen. Die Verwaltungsgesellschaft legt für diese Berechnung ein Konfidenzintervall von 99 % bei einem Bemessungszeitraum von einem Monat zugrunde.

Es gibt zwei Arten der VaR-Messung, die für die Überwachung und Steuerung des Gesamtrisikos eines Fonds eingesetzt werden können, und zwar den „relativen VaR“ und den „absoluten VaR“. Beim relativen VaR wird der VaR eines Fonds durch den VaR einer geeigneten Benchmark oder eines geeigneten Referenzportfolios geteilt. Dies ermöglicht einen Vergleich und eine Begrenzung des Gesamtrisikos eines Fonds anhand des Gesamtrisikos der entsprechenden Benchmark bzw. des Referenzportfolios. Nach den geltenden Rechtsvorschriften darf der VaR des Fonds das Zweifache des VaR seiner Benchmark nicht übersteigen. Der absolute VaR wird gewöhnlich als relativer VaR-Maßstab bei Absolute-Return-Fonds eingesetzt, bei denen eine Benchmark oder ein Referenzportfolio für die Risikomessung ungeeignet ist. In den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ist festgelegt, dass der VaR für einen solchen Fonds 20 % des Nettoinventarwertes dieses Fonds nicht übersteigen darf.

Bei den Fonds, bei denen die VaR-Methode angewendet wird, setzt die Verwaltungsgesellschaft bei einigen Fonds den relativen VaR und bei anderen den absoluten VaR zur Überwachung und Steuerung des Gesamtrisikos ein. Welcher VaR jeweils für die einzelnen Fonds zur Anwendung kommt, ist nachstehend ausgeführt. Wird der relative VaR eingesetzt, sind außerdem die geeignete Benchmark bzw. das geeignete Referenzportfolio, die für die Berechnung verwendet wurden, angegeben.

Commitment-Ansatz

Der Commitment-Ansatz ist ein Verfahren, bei dem die zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte der Finanzderivate zusammengefasst werden, um das Gesamtrisiko eines Fonds in Finanzderivate zu bestimmen.

Gemäß dem Gesetz von 2010 darf bei einem Fonds, der den Commitment-Ansatz anwendet, das Gesamtrisiko 100 % des Nettovermögens dieses Fonds nicht übersteigen.

Leverage

Der Investitionsgrad eines Fonds kann insgesamt (bezüglich eines Aktienfonds in Kombination mit seinen Instrumenten und Barmitteln) durch den Einsatz von Finanzderivaten oder Krediten (wobei Kredite nur in begrenzten Fällen und nicht zu Anlagezwecken zulässig sind) über seinem Nettoinventarwert liegen. Übersteigt der Investitionsgrad den Nettoinventarwert eines Fonds, wird gemeinhin von einem Hebel bzw. Leverage gesprochen. Nach den anwendbaren Rechtsvorschriften muss der Prospekt Angaben darüber enthalten, wie hoch der erwartete Leverage eines Fonds ist, bei dem die VaR-Methode zur Messung des Gesamtmarktrisikos verwendet wird. Die erwartete Höhe des Leverage ist für die einzelnen Fonds nachstehend als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des jeweiligen Fonds angegeben. Die Fonds können unter außerordentlichen Marktbedingungen oder bei hoher Marktvolatilität einen höheren Leverage aufweisen, beispielsweise wenn plötzliche Bewegungen bei den

Anlagekursen aufgrund schwieriger Wirtschaftsbedingungen in einem Sektor oder einer Region auftreten. Unter diesen Umständen kann der betreffende Anlageberater den Einsatz von Derivaten im Hinblick auf einen Fonds erhöhen, um das Marktrisiko, dem der Fonds unterliegt, zu reduzieren; dies würde wiederum zu einem erhöhten Leverage des Fonds führen. Im Sinne dieses Hinweises bezeichnet Leverage das Anlageengagement, das über den Einsatz von Finanzderivaten erzielt wird. Berechnet wird der Leverage als Summe der rechnerischen Werte aller vom betreffenden Fonds gehaltenen Finanzderivate, ohne Netting. Die erwartete Höhe des Leverage ist kein Grenzwert und kann im Verlauf der Zeit variieren.

Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates (die „Benchmark-Verordnung“)

Die Gesellschaft arbeitet im Hinblick auf jene Fonds, die einen Referenzindex nachbilden oder unter Bezugnahme auf einen Referenzindex verwaltet werden, mit den jeweiligen Referenzwert-Administratoren für die Referenzindizes dieser Fonds zusammen, um sicherzustellen, dass die Referenzwert-Administratoren in das von der ESMA geführte Register nach der Benchmark-Verordnung eingetragen sind oder ihre Eintragung anstreben.

Die Liste der Referenzwert-Administratoren, die in das Register nach der Benchmark-Verordnung eingetragen sind, kann auf der Website der ESMA unter www.esma.europa.eu eingesehen werden. Zum 1. September 2019 sind die folgenden Administratoren in das Register nach der Benchmark-Verordnung eingetragen:

- ▶ IHS Markit Benchmark Administration Limited
- ▶ ICE Data Indices LLC
- ▶ FTSE International Limited
- ▶ S&P Dow Jones Indices LLC
- ▶ STOXX Ltd
- ▶ SIX Financial Information Nordic AB

Die MSCI Limited ist derzeit in der Übergangsphase und muss ab dem 31. Dezember 2025 in der EU gemäß der Benchmark-Verordnung zugelassen werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird das im Rahmen der Benchmark-Verordnung geführte Register überwachen und diese Informationen im Fall von Änderungen bei der nächsten Gelegenheit im Prospekt aktualisieren. Die Gesellschaft verfügt über solide schriftliche Pläne und erhält diese aufrecht, in denen die zu ergreifenden Maßnahmen für den Fall, dass ein Referenzwert wesentlich geändert oder die Bereitstellung eines Referenzwertes eingestellt wird, dargelegt werden; solche Pläne werden auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.

Anlageziele und Anlagepolitik der Fonds

Der **AI Innovation Fund** strebt eine maximale Gesamtrendite und maximales Kapitalwachstum in einer Weise an, die mit den Anlagegrundsätzen, die an den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) ausgerichtet sind, vereinbar ist. Der Fonds legt weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen an, deren überwiegende wirtschaftliche Tätigkeit die Förderung, Entwicklung und Nutzung von Technologien der künstlichen Intelligenz (KI) ist.

Der Anlageberater geht nach eigenem Ermessen davon aus, dass ein Unternehmen ein KI-Unternehmen ist, wenn davon auszugehen ist, dass es zukünftige Erträge aus der Förderung, Entwicklung und Nutzung von KI-Technologie erzielen wird.

Von solchen Unternehmen wird im Allgemeinen erwartet, dass sie in einem oder mehreren der folgenden Bereiche tätig sind:

- (i) Computer und Infrastruktur (z. B. Grafikprozessoren (GPUs), Cloud-Computing und Rechenzentren);
- (ii) grundlegende Modelle;
- (iii) Daten (z. B. vertikale Branchendaten und proprietäre Daten);
- (iv) Software (z. B. Unternehmensanwendungen);
- (v) Dienstleistungen (z. B. Informationstechnologie-(IT-) Dienstleistungen);
- (vi) Internet (z. B. Chatbots oder Content-Erstellung); oder
- (vii) Hardware (z. B. Robotik, Smartglasses).

Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds in Aktienwerten von Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung (die Marktkapitalisierung ist der Aktienkurs des Unternehmens multipliziert mit der Anzahl der ausgegebenen Aktien). Obwohl der Fonds voraussichtlich überwiegend in Unternehmen aus Industrieländern weltweit anlegen wird, kann er auch Anlagen in den Schwellenländern tätigen.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf für Anlagezwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Die Unternehmen werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit bewertet, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme, und potenzielle Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, strategisch zu bewältigen.

Der Anlageberater führt bei allen Unternehmen, die seiner Ansicht nach erhöhte ESG-Risiken, höhere Kohlenstoffemissionen und umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen, eine erweiterte Analyse durch. In diesen Fällen kann der Anlageberater eine Agenda für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um deren ESG-Profil zu verbessern. Bei dieser Analyse verwendet der Anlageberater Erkenntnisse aus seinen Fundamentalanalysen und kann Daten externer ESG-Datenanbieter sowie eigene Modelle nutzen.

Der Fonds wendet Ausschlusskriterien, die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region, auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middle-east-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlusskriterien ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des

„Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

In die Methodik fließen quantitative und qualitative Inputs ein, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Analyseanbietern generiert werden. Identifiziert der Anlageberater ein Unternehmen, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik genehmigt ist, darf es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise und zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird die Veräußerung der Anlage in dem Unternehmen durch den Fonds gemäß der Methodik in Betracht gezogen.

Weitere Einzelheiten zu den ESG-Verpflichtungen des Fonds finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei wird sich der Anlageberater zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI All Countries World Information Technology 10/40 Index (der „Index“) orientieren, um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Anleger sollten die Wertentwicklung des Fonds auf der Basis des MSCI All Countries World Index bewerten. Weitere Einzelheiten finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der *Asian Dragon Fund* strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen, die in Asien, mit Ausnahme von Japan, ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben.

Der Fonds ist ein QFI-Zugangsfonds und ein Stock-Connect-Fonds und kann über die QFI-Regelung und/oder über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI All Country Asia ex Japan Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren

anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik kann jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der **Asian Growth Leaders Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen, die in Asien (ohne Japan) ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Fonds konzentriert sich besonders auf Sektoren und Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageberaters wachstumsorientierte Merkmale wie überdurchschnittliches Gewinn- oder Umsatzwachstum sowie hohe oder steigende Kapitalrenditen aufweisen.

Der Fonds ist ein QFI-Zugangsfonds und ein Stock-Connect-Fonds und kann über die QFI-Regelung und/oder über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 30 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI All Country Asia ex Japan Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik kann jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der **Asian High Yield Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in hochrentierliche Wertpapiere, die auf verschiedene Währungen lauten und von Regierungen und Einrichtungen im Asien-Pazifik-Raum sowie von Unternehmen, die im Asien-Pazifik-Raum ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben, begeben werden. Der Fonds kann in das gesamte Anlagespektrum zulässiger festverzinslicher Wertpapiere und auf festverzinsliche Wertpapiere bezogener Wertpapiere anlegen, einschließlich Wertpapieren mit einem Rating von Non-Investment-Grade. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und ein QFI-Zugangsfonds und kann Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina über die QFI-Regelung und am CIBM über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, vertrieben werden.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in ABS- und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z. B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt, und sein Engagement in Contingent Convertible Bonds darf 20 % des Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem iBoxx ChinaBond Asian High Yield (USD Hedged) Index als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 70 % des Nettoinventarwertes.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Liquidität des asiatischen Marktes für hochrentierliche Anleihen besonders schwer absehbar ist. Anleger sollten vor einer Anlage in diesen Fonds den Abschnitt „Liquiditätsrisiko“ unter „Erwägungen zu Risiken“ dieses Prospekts sowie den Abschnitt „Aussetzung und Aufschiebung“ in Anhang B dieses Prospekts lesen.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem iBoxx ChinaBond Asian High Yield (USD Hedged) Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten

sind. Die geografische Reichweite und die Bonitätsanforderungen gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik können jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.spglobal.com/spdji/.

Der **Asian Multi-Asset Income Fund** strebt die Erzielung von Erträgen und langfristigem Kapitalwachstum aus seinen Anlagen an. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Gesamtvermögens direkt oder indirekt über zulässige Anlagen in festverzinsliche Wertpapieren und Aktienwerten von Emittenten und Unternehmen, die in Asien (ohne Japan) ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Fonds legt in das gesamte Spektrum zulässiger Anlagen an, einschließlich Aktienwerten, aktienbezogener Wertpapiere, festverzinslicher Wertpapiere (einschließlich solcher ohne Investment-Grade-Rating), Anteilen an OGA, Barmitteln, Einlagen und Geldmarktinstrumenten. Der Fonds verfolgt eine flexible Vermögensallokation mit Ausrichtung auf ertragsgenerierende Wertpapiere (einschließlich festverzinslicher Wertpapiere und Dividendenwerten). Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein QFI-Zugangsfonds und ein Stock-Connect-Fonds und kann über die QFI-Regelung und/oder über die Stock Connects Direktanlagen in der VRC tätigen. Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina im CIBM vertrieben werden. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC über die QFI-Regelung, die Stock Connects, die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect anlegen.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in ABS- und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z. B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen gewerbliche und private Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds anlegt, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diese Wertpapiere anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren darf 10 % seines Gesamtvermögens und sein Engagement in Contingent Convertible Bonds 5 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-

Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit 50 % MSCI Asia ex Japan Index, 25 % JP Morgan Asia Credit Index und 25 % Markit iBoxx ALBI Index als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 100 % des Nettoinventarwertes.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und die Anlageklassen sowie der Umfang, in dem der Fonds in diesen anlegt, können je nach den Marktbedingungen und anderen Faktoren im Ermessen des Anlageberaters unbegrenzt variieren. Der Anlageberater kann sich zum Zwecke des Risikomanagements an einem zusammengesetzten Referenzindex, bestehend aus dem MSCI Asia ex Japan Index (50 %), dem JP Morgan Asia Credit Index (25 %) und dem Markit iBoxx ALBI Index (25 %), (der „Index“) orientieren, um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die Bestandteile des Index (d. h. MSCI Asia ex Japan Index (50 %), JP Morgan Asia Credit Index (25 %) und Markit iBoxx ALBI Index) können in den Marketingunterlagen für den Fonds separat angegeben werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Indexanbieter unter www.msci.com, www.jpmorgan.com/insights/global-research/index-research/composition-docs und www.spglobal.com/spdji/.

Der **Asia Pacific Bond Fund** strebt maximale Erträge an, ohne dabei auf langfristiges Kapitalwachstum zu verzichten, und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht.

Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren von Emittenten an, die im asiatisch-pazifischen Raum ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit ausüben.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird gemäß der unten beschriebenen ESG-Politik investiert.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in ABS- und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z. B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können Leverage einsetzen, um die Erträge der Anteilhaber zu erhöhen.

Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 15 % seines Gesamtvermögens beschränkt und sein Engagement in notleidenden Wertpapieren darf 5 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds investiert nicht mehr als 20 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating von Non-Investment-Grade.

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit dem iBoxx USD Asia-Pacific ex-Greater China Non-Sovereigns Investment Grade Climate Transition Index als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 100 % des Nettoinventarwertes.

ESG-Politik

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Unter sehr begrenzten Umständen kann der Fonds versehentlich ein indirektes Engagement (u. a. über Derivate und Anteile an OGA) in Emittenten eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen Ausschlüssen vereinbar sind.

Der Fonds strebt einen gewichteten durchschnittlichen absoluten Beitrag zu Kohlenstoffemissionen (Scope 1 + Scope 2 ohne grüne und nachhaltige Anleihen) an, der 30 % unter dem des ESG-Reporting-Index liegt.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater an folgenden Indizes:

- (i) iBoxx USD Asia-Pacific ex-Greater China Non-Sovereigns Investment Grade Climate Transition Index (der „Index“) für das Risikomanagement, um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik kann jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index

sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden.

- (ii) iBoxx USD Asia-Pacific ex-Greater China Non-Sovereigns Investment Grade Capped Index (der „ESG Reporting Index“), um die Auswirkungen des ESG-Screenings auf das Anlageuniversum des Fonds zu bewerten. Der ESG Reporting Index ist nicht dafür vorgesehen, beim Aufbau des Portfolios des Fonds, zu Zwecken des Risikomanagements zur Überwachung des aktiven Risikos oder zum Vergleich der Wertentwicklung des Fonds verwendet zu werden. Weitere Einzelheiten finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.spglobal.com/spdji/en/methodology/article/iboxx-usd-asia-pacific-ex-greater-china-non-sovereigns-investment-grade-climate-transition-index-methodology>.

Der **Asian Sustainable Equity Fund** strebt eine maximale Gesamtrendite an, indem er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen anlegt, die ihren Sitz in Asien (ohne Japan) haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort in einer Weise ausüben, die mit den Grundsätzen nachhaltiger Anlagen vereinbar ist.

Die Anlageentscheidungen basieren auf der Fundamentalanalyse des Anlageberaters, bei der eine Bottom-up-Analyse (d. h. eine unternehmensspezifische Analyse) einschließlich finanzieller und nicht finanzieller Kennzahlen im Mittelpunkt steht. Dieser Ansatz zielt darauf ab, Aktien und darauf bezogene Wertpapiere zu identifizieren und auszuwählen, die durch ein konzentriertes Portfolio die Überzeugung des Anlageberaters widerspiegeln können, das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Der Fonds strebt an, in nachhaltige Anlagen zu investieren, und sein Gesamtvermögen wird in Übereinstimmung mit der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds kann zu Anlagezwecken und zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Der Anlageberater wird ein Portfolio aufbauen, das darauf abzielt, ein besseres ESG-Ergebnis als der unten definierte Index zu erzielen.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte an.

Der Anlageberater wird Direktanlagen in Wertpapieren von Emittenten beschränken, die an Folgendem beteiligt sind: Produktion und Vertrieb von alkoholischen Erzeugnissen; Besitz oder Betrieb von Aktivitäten oder Einrichtungen, die mit Glücksspiel im Zusammenhang stehen; sowie Produktion von Materialien der Erwachsenenunterhaltung. Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder

einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die ESG-Kriterien beinhalten zudem ein Rating von B oder höher gemäß der Definition der ESG Intangible Value Assessment Ratings von MSCI oder eines anderen gleichwertigen externen ESG-Datenanbieters.

Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds wird höher sein als das ESG-Rating des Index, nachdem mindestens 20 % der Wertpapiere mit dem niedrigsten Rating aus dem Index eliminiert wurden.

Der Anlageberater strebt für den Fonds eine um mindestens 20 % niedrigere Kohlenstoffintensität als sein Index an.

Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (ohne Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, haben ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

Die Unternehmen im Portfolio werden vom Anlageberater auf der Grundlage ihrer Nachhaltigkeitsmerkmale und ihrer Fähigkeit, ESG-Risiken und -Chancen zu steuern, bewertet. Für diese Analyse kann der Anlageberater Daten von externen ESG-Datenanbietern, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Ortsbesichtigungen durchführen. Der Anlageberater führt einen aktiven Dialog mit Unternehmen, um sie bei der Verbesserung ihrer Eigenschaften in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) zu unterstützen.

Der Fonds kann ein begrenztes Engagement (u. a. über Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden) bei Emittenten mit Engagements eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageberater hat bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds einen Ermessensspielraum. Dabei orientiert sich der Anlageberater zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI AC Asia ex Japan (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Der Index wurde vom Anlageberater ausgewählt, da er nach Ansicht des Anlageberaters repräsentativ für das Anlageuniversum des Fonds ist und sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der **Asian Tiger Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren von Emittenten an, die in asiatischen Tigerstaaten ihren Sitz haben

oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer Wertpapiere, einschließlich Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), nutzen. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein QFI-Zugangsfonds und kann über die QFI-Regelung Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die nach den jeweils geltenden Regelungen erlaubt sind, Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina im CIBM vertrieben werden. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC über die QFI-Regelung, die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect anlegen.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in ABS- und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z. B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens und sein Engagement in notleidenden Wertpapieren 10 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem JP Morgan Asian Credit Index als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 150 % des Nettoinventarwertes.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem JP Morgan Asian Credit Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten

Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik kann jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.jpmorgan.com/insights/global-research/index-research/composition-docs.

Der **Brown To Green Materials Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt in Aktienwerten von Unternehmen weltweit an, die zum Thema Übergangsmaterialien beitragen. Das Thema Übergangsmaterialien betrifft den Bedarf an Materialien für die Herstellung von Technologien mit geringerem Kohlenstoffausstoß und die Bemühungen, die Emissionsintensität des Materialsektors zu reduzieren. Neben der Ausrichtung auf die Grundsätze des Themas Übergangsmaterialien werden mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds in Unternehmen angelegt, die gemäß BlackRocks eigener Methodik des „Transition Assessment“ hierfür qualifiziert sind. Auch wenn beabsichtigt ist, nur in Aktienwerte solcher Unternehmen zu investieren, kann der Fonds zum Erreichen des Ziels des Fonds oder zu Liquiditätszwecken ein begrenztes indirektes Engagement in anderen Aktienwerten, festverzinslichen Wertpapieren, OGA oder Barmitteln eingehen (die eventuell nicht mit dem Übergangsthema vereinbar sind).

Der Fonds strebt an, in nachhaltige Anlagen zu investieren und sein Gesamtvermögen in Übereinstimmung mit der unten beschriebenen Politik in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) anzulegen.

Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (ohne Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, haben ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

Obwohl der Fonds voraussichtlich überwiegend in Unternehmen aus Industrieländern weltweit anlegen wird, kann er auch Anlagen in den Schwellenländern tätigen. Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Der Fonds wendet die Ausschlüsse für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel an.

Der Anlageberater identifiziert ein Universum potenzieller Anlagen innerhalb der folgenden Unternehmenskategorien – im Einklang mit den Prinzipien des Themas Übergangsmaterialien:

Emissionsreduzierer: Lieferanten von Materialien, deren Kohlenstoffemissionsintensität über einen definierten Zeitraum reduziert werden soll.

Wegbereiter: Hersteller von Materialien, die der Welt den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Weltwirtschaft ermöglichen (z. B. Lithium), und Unternehmen, die Lösungen anbieten, mit denen Materialunternehmen ihre Emissionsintensität senken können.

Green Leaders: Unternehmen, die Materialien mit einer unterdurchschnittlichen Kohlenstoffemissionsintensität für ihre Branche herstellen (z. B. in der Stahlbranche).

Zu den oben genannten Materialien gehören Materialien, die den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft ermöglichen, sowie Materialien, für die kohlenstoffärmere Technologien kein wichtiger Nachfragetreiber sind.

Nachdem der Fonds die Unternehmen ermittelt hat, die die Grundsätze des Themas „Übergangsmaterialien“ erfüllen, wendet er die proprietäre Methodik des „Transition Assessment“ von BlackRock an, um sicherzustellen, dass mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds in Wertpapieren angelegt werden, die gemäß den ESMA-Leitlinien für Fondsamen den Anforderungen für Produkte mit transformationsbezogenen Begriffen in ihrem Namen entsprechen.

Der Fonds darf für Anlagezwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageberater hat bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds einen Ermessensspielraum und ist dabei nicht an einen Referenzindex gebunden. Nach Ansicht des Anlageberaters bildet der MSCI All Countries World Index (MSCI ACWI) das Anlageuniversum des Fonds angemessen ab und sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Der MSCI ACWI misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Industrie- und Schwellenländern. Anleger können auch den MSCI ACWI Materials Index dazu verwenden, die Wertentwicklung des Fonds zu vergleichen, und insbesondere dafür, die Wertentwicklung des Sektors Grundstoffe zu messen. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com/acwi.

Der **China Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt über anerkannte Mechanismen, einschließlich des Chinese Interbank Bond Market, des Anleihemarkts an der Börse, des Quotensystems und/oder über Onshore- und Offshore-Emissionen und/oder künftig entstehende Kanäle mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere an, die auf Renminbi oder andere, nicht in China heimische Währungen lauten und von Unternehmen begeben werden, die den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der VRC ausüben. Der Fonds ist ein QFI-Zugangsfonds und ein CIBM-Fonds und kann über die QFI-Regelung uneingeschränkt in die VRC investieren sowie in den CIBM über die Foreign Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden.

Der Fonds kann in das gesamte Anlagespektrum zulässiger festverzinslicher Wertpapiere und auf festverzinsliche Wertpapiere bezogener Wertpapiere investieren, einschließlich Wertpapieren mit einem Rating von Non-Investment-Grade (bis zu maximal 50 %

des Gesamtvermögens). Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in ABS- und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z. B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt und sein Engagement in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Der Fonds kann ggf. in einem wesentlichen Umfang in ABS- und MBS- Anleihen sowie in Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade angelegt sein; die Anleger sind daher aufgefordert, die jeweiligen im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ ausgeführten Risikohinweise zu lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 190 % des Nettoinventarwertes.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen, wobei er nicht an einen Referenzindex gebunden ist. Als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds sollten die Anleger die 1 Year China Household Savings Deposit Rate heranziehen.

Der **China Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in der Volksrepublik China (VCR) ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der Fonds ist ein QFI-Zugangsfonds und ein Stock-Connect-Fonds und kann über die QFI-Regelung und/oder über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird in Übereinstimmung mit der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Die Unternehmen werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine Fundamentalanalyse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet Ausschlusskriterien, die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region, auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlusskriterien ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI China 10/40 Index, um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der

Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik kann jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der **China Innovation Fund** strebt langfristiges Kapitalwachstum an und legt dabei in einer Weise an, die mit Anlagegrundsätzen, die an den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) ausgerichtet sind, im Einklang steht. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in einem Portfolio von Aktienwerten oder aktienbezogenen Wertpapieren (einschließlich Derivaten) von Unternehmen an, die ihren Sitz in Großchina haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in oder von Großchina aus ausüben und deren Waren und Dienstleistungen durch technologische Innovation zum Wettbewerbsvorteil Großchinas beitragen oder die ein Engagement in diese Unternehmen ermöglichen, wobei der Schwerpunkt auf Unternehmen liegt, die Umsätze aus innovativen Technologien wie künstliche Intelligenz, Informatik, Automatisierung, Robotik, technologische Analytik, Online-Handel, Zahlungssysteme, Elektro- und autonome Fahrzeuge, Kommunikationstechnologie und generative Gestaltung erzielen. Großchina bezieht sich auf die Volksrepublik China (VRC) und die Republik China (Taiwan).

Unter normalen Marktbedingungen wird der Fonds in einem Portfolio aus Aktienwerten von Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung anlegen.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 100 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 5 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds kann zu Anlagezwecken und zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik angelegt.

ESG-Politik

Die Unternehmen werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen

festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine Fundamentalanalyse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet Ausschlusskriterien, die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region, auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlusskriterien ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageberater hat bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds einen Ermessensspielraum und ist dabei nicht an einen Referenzindex gebunden. Dabei orientiert sich der Anlageberater zum Zwecke des Risikomanagements am MSCI China All Shares Index, um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom MSCI China All Shares Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com/acwi.

Der **China Multi-Asset Fund** verfolgt eine Politik der Vermögensallokation, welche die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite in einer Weise anstrebt, die mit den Anlagegrundsätzen, die an den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) ausgerichtet sind, vereinbar ist.

Zur Erreichung seines Anlageziels ist der Fonds bestrebt, mindestens 70 % seines Gesamtvermögens (ausgenommen Barmittel) im gesamten Spektrum zulässiger Anlagen anzulegen, um ein Engagement in der Volksrepublik China („VRC“) einzugehen, das Emittenten und/oder Unternehmen umfassen kann, die den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der

VRC ausüben. Zu den zulässigen Anlagen des Fonds können Aktienwerte, auf Aktienwerte bezogene Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere und auf festverzinsliche Titel bezogene Wertpapiere, einschließlich Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating (bis zu maximal 20 % des Gesamtvermögens), Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Fonds), Derivate sowie, wenn dies für angemessen gehalten wird, Barmittel, Einlagen und barmittelähnliche Instrumente gehören. Der Fonds kann von Zeit zu Zeit über Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Fonds) und ggf. Derivate auf Warenindizes indirekte Engagements in entsprechenden Vermögenswerten, einschließlich Rohstoffen eingehen.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in ABS- und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z. B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds anlegt, können Leverage einsetzen, um die Erträge der Anteilinhaber zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen. Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt und sein Engagement in Contingent Convertible Bonds darf 10 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds verfolgt einen flexiblen Ansatz bei der Vermögensallokation. Der Fonds ist ein QFII-Zugangsfonds, ein Stock-Connect-Fonds und ein CIBM-Fonds und kann uneingeschränkt über die QFII-Regelung in der VRC, über die Stock Connects und über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die nach den jeweils geltenden Regelungen jeweils erlaubt sind, am CIBM investieren.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Wenn der Fonds direkt in Wertpapieren anlegt, wendet er die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Der Fonds wird mindestens 80 % seines Gesamtvermögens, ausgenommen Barmittel und Derivate, in Organismen für gemeinsame Anlagen mit einem Status gemäß Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung anlegen, und in Anlagestrategien, die ein positives ESG-Ziel oder -Ergebnis verfolgen und als ihre ESG-Politik nicht nur ESG-Ausschlusskriterien anwenden oder, im Falle von Engagements in Staatsanleihen, Referenzindizes nachbilden,

die ESG-Anforderungen enthalten. Soweit dies als angemessen erachtet wird, kann der Fonds direkt in Derivaten, Barmitteln und barmittelähnlichen Instrumenten anlegen.

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Unternehmen (d. h. die Unternehmen, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit ihren Geschäftspraktiken verbundenen ESG-bezogenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z.B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Zur Durchführung dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen. Der Fonds kann ein begrenztes Engagement (u. a. über Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden) bei Emittenten mit Engagements eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Der Fonds darf für Anlagezwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Der Fonds verfolgt einen unbeschränkten Anlagestil.

Der **China Onshore Bond Fund** strebt eine maximale Gesamtrendite an. Der Fonds investiert (über anerkannte Mechanismen, einschließlich des Chinese Interbank Bond Market, des Anleihemarkts an der Börse, des Quotensystems und/oder über Onshore- und Offshore-Emissionen und/oder künftig entstehende Kanäle) mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren, die auf Renminbi lauten und von Unternehmen begeben werden, die den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der VRC in einer Weise ausüben, die im Einklang mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) steht. Die vorstehend genannte 70 %-Quote kann vorübergehend und zu Zwecken des Liquiditätsmanagements die Bestände an Barmitteln und barmittelähnlichen Instrumenten umfassen.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Der Fonds ist ein QFI-Zugangsfonds und ein CIBM-Fonds und kann uneingeschränkt über die QFI-Regelung in der VRC und über

die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/ oder andere Möglichkeiten, die nach den jeweils geltenden Regelungen jeweils erlaubt sind, am CIBM investieren.

Der Fonds kann in das gesamte Anlagespektrum zulässiger festverzinslicher Wertpapiere und auf festverzinsliche Wertpapiere bezogener Wertpapiere investieren, einschließlich Wertpapieren mit einem Rating von Non-Investment-Grade (bis zu maximal 50 % des Gesamtvermögens). Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gesteuert.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in ABS- und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die Basiswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z. B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in denen der Fonds anlegt, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anteilinhaber zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren darf 10 % seines Gesamtvermögens und das Engagement in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds kann zu Anlagezwecken und zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 120 % des Nettoinventarwertes.

ESG-Politik

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. In Bezug auf den Ausschlussfilter, der die Prinzipien des UN Global Compact abdeckt (die Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention umfassen), sollten Anleger beachten, dass zum Zeitpunkt der Auflegung des Fonds das Anlageuniversum nur begrenzt abgedeckt wird, sich diese Abdeckung aber im Laufe der Zeit erhöhen dürfte.

Der Anlageberater beabsichtigt ferner, mindestens 10 % des Gesamtvermögens des Fonds in „grünen Anleihen“, „nachhaltigen Anleihen“ und „sozialen Anleihen“ (jeweils definiert gemäß seiner entsprechenden eigenen Methodik, die sich an den International Capital Markets Association Green Bond, Sustainable Bond bzw. Social Bond Principles orientiert) anzulegen. Unter sehr begrenzten Umständen kann der Fonds unbeabsichtigt ein

indirektes Engagement (unter anderem durch Derivate und Aktien oder Anteile an OGA) bei Emittenten eingehen, die mit den oben beschriebenen Ausschlüssen nicht vereinbar sind.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen, wobei er nicht an einen Referenzindex gebunden ist. Als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds sollten die Anleger die 1 Year China Household Savings Deposit Rate heranziehen.

Der **Circular Economy Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen weltweit an, die von der „Kreislaufwirtschaft“ (Circular Economy) profitieren oder zu ihrem Fortschritt beitragen. Auch wenn beabsichtigt ist, nur in solche Aktienwerte zu investieren, können zum Erreichen des Ziels des Fonds oder zu Liquiditätszwecken bis zu 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in andere Aktienwerte, festverzinsliche Wertpapiere, OGA oder Barmittel (die eventuell nicht mit dem Konzept der Kreislaufwirtschaft vereinbar sind) investiert werden.

Das Konzept der Kreislaufwirtschaft erkennt die Wichtigkeit eines nachhaltigen Wirtschaftssystems an und repräsentiert ein alternatives Wirtschaftsmodell zu dem herkömmlichen Konsumansatz „Herstellen, Nutzen, Wegwerfen“, der aufgrund der knappen Ressourcen und steigenden Kosten des Abfallmanagements als nicht nachhaltig gilt. Das Konzept der Kreislaufwirtschaft fördert die Umgestaltung der Produkte und Systeme, um Abfall zu minimieren und in größerem Umfang ein Recycling und eine Wiederverwendung der Materialien zu ermöglichen. Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik angelegt.

ESG-Politik

Der Fonds wendet die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte an.

Der Fonds ist außerdem bestrebt, im Einklang mit den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft zu investieren, wie vom Anlageberater bestimmt (gegebenenfalls unter Berücksichtigung externer Fachinformationsquellen). Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds in ein Portfolio aus Aktienwerten von Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung aus allen Branchen, die von der Kreislaufwirtschaft profitieren und/oder zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft beitragen und die in drei Kategorien unterteilt sind:

Anwender: Unternehmen, die das Prinzip der Kreislaufwirtschaft in ihrer Geschäftstätigkeit umsetzen (z.B. Unternehmen, die im Bereich nachhaltige Mode tätig sind, oder Unternehmen, die sich verpflichtet haben, in Produktionsprozessen recycelten Kunststoff zu verwenden).

Wegbereiter: Unternehmen, die innovative Lösungen anbieten, die unmittelbar zum Ziel haben, Probleme des nicht effizienten Materialverbrauchs und der Umweltbelastung zu lösen (z.B.

Unternehmen, die am Recycling von Produkten beteiligt sind, Unternehmen, die an der Reduzierung des Verbrauchs von Produktionsmitteln wie Wasser und Energie beteiligt sind, und Unternehmen, die nachhaltigen Transport ermöglichen).

Begünstigte: Unternehmen, die Alternativen zu Materialien anbieten, die nicht recycelt werden können, oder solche Alternativen an die erweiterte Wertschöpfungskette liefern (z.B. Unternehmen, die durch die Umstellung auf leichter recycelbare Produkte eine erhöhte Nachfrage nach ihren Produkten erfahren werden, und Unternehmen, die natürliche oder pflanzliche zirkuläre Alternativen für nicht recycelbare und nicht biologisch abbaubare Produkte anbieten).

Der Nutzen eines Unternehmens aus der Förderung der Kreislaufwirtschaft und/oder sein Beitrag dazu in jeder der oben genannten Kategorien kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zur Kreislaufwirtschaft unabhängig von der Höhe des erzielten Umsatzes bewertet werden. Die Unternehmen werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit der Kreislaufwirtschaft verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z.B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Fonds verfolgt bei nachhaltigen Anlagen einen „Best-in-Class“-Ansatz. Das bedeutet, dass der Fonds (aus ESG-Sicht) die besten Emittenten des jeweiligen Geschäftssektors auswählt (ohne einen Geschäftssektor auszuschließen). Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, haben ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

Obwohl der Fonds voraussichtlich überwiegend in Unternehmen aus Industrieländern weltweit anlegen wird, kann er auch Anlagen in Schwellenländern tätigen. Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds wird höher sein als das ESG-Rating des MSCI ACWI, nachdem mindestens 20 % der Wertpapiere mit dem schlechtesten Rating aus dem Index eliminiert wurden.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageberater hat bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds einen Ermessensspielraum und ist dabei nicht an eine Benchmark gebunden. Nach Ansicht des Anlageberaters spiegelt der MSCI All Countries World Index

(MSCI ACWI) das Anlageuniversum des Fonds in angemessener Weise wider und sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Der MSCI ACWI misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Industrie- und Schwellenländern. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com/acwi.

Der **Climate Transition Multi-Asset Fund** strebt eine maximale Gesamtrendite an, indem er weltweit in Emittenten anlegt, von denen erwartet wird, dass sie den Übergang zu einer Wirtschaft mit geringeren Treibhausgasemissionen und zu Netto-Null-Kohlenstoffemissionen ermöglichen und/oder davon profitieren. Der Fonds investiert in das gesamte Spektrum zulässiger Anlagen, welches u. a. Aktienwerte, aktienbezogene Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere (hierzu können auch hochrentierliche festverzinsliche Wertpapiere gehören), Anteile an OGA, Barmittel, Einlagen und Geldmarktinstrumente umfasst. Das Währungsrisiko und die Vermögensallokation werden flexibel gemanagt. Der Fonds kann unbegrenzt in Wertpapieren anlegen, die nicht auf die Referenzwährung (Euro) lauten.

Obwohl der Fonds voraussichtlich überwiegend in Emittenten aus Industrieländern weltweit anlegen wird, kann er auch Anlagen in den Schwellenländern tätigen.

Der Fonds strebt an, in nachhaltige Anlagen zu investieren, und sein Gesamtvermögen wird in Übereinstimmung mit der unten beschriebenen ESG-Politik und zu den in den Vorvertraglichen Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung in Anhang I festgelegten Anlagequoten angelegt.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in ABS- und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören.

Die Basiswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z. B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in denen der Fonds anlegt, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anteilinhaber zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Der Fonds kann zu Anlagezwecken und zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

ESG-Politik

Der Fonds wendet die Ausschlüsse für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel an.

Der Fonds wendet die proprietäre Methodik des „Transition Assessment“ von BlackRock an, um sicherzustellen, dass mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds in Wertpapieren angelegt werden, die gemäß den ESMA-Leitlinien für Fondsnamen den Anforderungen für Produkte mit transformationsbezogenen Begriffen in ihrem Namen entsprechen.

Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds wird höher sein als das des Index, nachdem mindestens 20 % der Wertpapiere mit dem niedrigsten Rating aus dem Index eliminiert wurden. Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating schließt bestimmte Anlageklassen wie Fonds aus, die nicht von ESG-Ratinganbietern unterstützt werden. In diesen Fällen wird der Anlageberater diese Bestände bewerten, um sicherzustellen, dass sie mit dem Umweltziel des Fonds im Einklang stehen.

Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, haben ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (unter anderem über Derivate und Anteile an OGA) in Emittenten eingehen, die in Bereichen engagiert sind, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Die ESG-Bewertung des Fonds wird gegebenenfalls als die Summe der ESG-Bewertungen für jeden Emittenten, gewichtet nach seinem Marktwert, berechnet. Die ESG-Bewertung der jeweiligen Benchmark wird unter Verwendung der ESG-Bewertungen der jeweiligen Anlageklassenindizes berechnet, die so gewichtet werden, dass sie die Allokationen der Benchmark widerspiegeln. Diese Bewertungen können im Marketingmaterial für einzelne Anlageklassen oder gewichtet nach den Allokationen angegeben werden.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit 65 % MSCI All Country World All Cap Index und 35 % Bloomberg Global Aggregate Bond Index (Hedged to EUR) als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 300 % des Nettoinventarwertes.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageberater hat bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds einen Ermessensspielraum und ist dabei nicht an einen Referenzindex gebunden. Der Anlageberater kann sich zum Zwecke des Risikomanagements an einer zusammengesetzten Benchmark (die seiner Ansicht nach das Anlageuniversum des Fonds angemessen widerspiegelt), bestehend aus MSCI All Country World All Cap Index (65 %) und Bloomberg Global Aggregate Bond Index (hedged to EUR) (35 %), (der „Index“) orientieren, um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Anlageklassen oder

Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die Portfoliobestände des Fonds werden voraussichtlich erheblich vom Index abweichen. Die Bestandteile des Index (d. h. 65 % MSCI All Country World All Cap Index und 35 % Bloomberg Global Aggregate Bond Index (hedged to EUR)) können in den Marketingunterlagen für den Fonds separat angegeben werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Indexanbieter unter www.bloomberg.com/professional/product/indices und www.msci.com.

Der **Continental European Flexible Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite in einer Weise an, die mit Anlagen nach den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in Europa (ohne das Vereinigte Königreich) ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Anlagen des Fondsvermögens erfolgen in der Regel in Titel, die nach Ansicht des Anlageberaters entweder wachstums- oder substanzwertorientierte Merkmale aufweisen, wobei sich der jeweilige Schwerpunkt nach den aktuellen Marktaussichten richtet.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 5 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Die Unternehmen werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine Fundamentalanalyse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet Ausschlusskriterien, die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region, auf die Unternehmen im Anlageuniversum an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlusskriterien ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des

„Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem FTSE World Europe ex UK Index, um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik kann jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.ftserussell.com/products/indices/russell-us.

Der **Developed Markets Sustainable Equity Fund** strebt eine maximale Gesamtrendite an. Zu diesem Zweck legt der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen an, die ihren Sitz in Industrieländern weltweit haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort in einer Weise ausüben, die mit den Grundsätzen nachhaltiger Anlagen vereinbar ist.

Die Anlageentscheidungen basieren auf der Fundamentalanalyse des Anlageberaters, bei der eine Bottom-up-Analyse (d. h. eine unternehmensspezifische Analyse) einschließlich finanzieller und nicht finanzieller Kennzahlen im Mittelpunkt steht. Dieser Ansatz zielt darauf ab, Aktien und darauf bezogene Wertpapiere zu identifizieren und auszuwählen, die durch ein konzentriertes Portfolio die Überzeugung des Anlageberaters widerspiegeln können, das Anlageziel des Fonds zu erreichen.

Der Fonds strebt an, in nachhaltige Anlagen zu investieren, und sein Gesamtvermögen wird in Übereinstimmung mit der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Obwohl der Fonds überwiegend in Unternehmen aus Industrieländern weltweit anlegen wird, kann er auch Anlagen in Schwellenländern tätigen.

Der Fonds kann zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte an.

Zudem beabsichtigt der Anlageberater, Direktanlagen in Wertpapieren von Emittenten zu beschränken, die an Folgendem beteiligt sind: Produktion und Vertrieb von alkoholischen Erzeugnissen; Besitz oder Betrieb von Aktivitäten oder Einrichtungen, die mit Glücksspiel im Zusammenhang stehen; Produktions-, Liefer- und Bergbauaktivitäten, die mit Kernkraft im Zusammenhang stehen; Produktion von Materialien der Erwachsenenunterhaltung; unkonventionelle Öl- und Gasproduktion sowie Herstellung konventioneller Waffen. Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die ESG-Kriterien beinhalten zudem ein Rating von B oder höher gemäß der Definition der ESG Intangible Value Assessment Ratings von MSCI oder eines anderen gleichwertigen externen ESG-Datenanbieters.

Der Anlageberater strebt für den Fonds eine um mindestens 20 % niedrigere Kohlenstoffintensität als sein Index wie unten definiert an.

Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (ohne Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, haben ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

Unternehmen im Portfolio werden vom Anlageberater anhand ihrer Nachhaltigkeitsmerkmale und ihrer Fähigkeit, ESG-Risiken und -Chancen zu steuern, bewertet. Für diese Analyse kann der Anlageberater Daten von externen ESG-Datenanbietern, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Ortsbesichtigungen durchführen.

Der Anlageberater führt einen aktiven Dialog mit Unternehmen, um sie bei der Verbesserung ihrer Eigenschaften in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) zu unterstützen.

Der Fonds kann ein begrenztes Engagement (u. a. über Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden) bei Emittenten mit Engagements eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageberater hat bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds einen Ermessensspielraum. Dabei orientiert sich der Anlageberater zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI World Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Nach Ansicht des Anlageberaters spiegelt Index das Anlageuniversum des Fonds in angemessener Weise wider und sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Der Index misst die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Industrieländern weltweit. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der **Diversified Tactical Fund** strebt durch eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen mit begrenzter Korrelation zu den Marktbewegungen die Erzielung einer positiven absoluten Rendite an. Der Fonds strebt die Erreichung seines Ziels an, indem er weltweit in das gesamte Spektrum zulässiger Anlagen investiert, welches u. a. Aktienwerte, aktienbezogene Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere (hierzu können auch bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit hoher Rendite gehören), Anteile an OGA (einschließlich börsengehandelter Fonds), Geldmarktinstrumente, Einlagen, Devisen und Barmittel sowie alle anderen in Anhang B aufgeführten Wertpapiere oder Instrumente umfasst.

Der Fonds wird keinen geografischen oder sektorbezogenen Fokus haben, kann aber jederzeit eine hohe Allokation in bestimmten Ländern oder Sektoren aufweisen. Der Fonds wird hauptsächlich in entwickelten Märkten anlegen, kann aber auch Anlagen in Schwellenländern tätigen. Es ist beabsichtigt, eine flexible Asset-Allokation durchzuführen, damit dem Fonds eine länderübergreifende Allokation ermöglicht wird und er seine Positionen den jeweiligen Marktbedingungen anpassen kann.

Der Fonds beabsichtigt, in Nachhaltige Anlagen zu investieren, wobei sein Gesamtvermögen entsprechend der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik angelegt wird.

Um das Anlageziel und die Anlagepolitik umzusetzen, werden die Anlagen des Fonds eine Vielzahl von Anlageinstrumenten umfassen, wobei diskretionäre Anlagetechniken genutzt werden, um Anlagethemen auf der Grundlage einer Analyse makroökonomischer Daten abzuleiten.

Die Anlagestrategie des Fonds zielt darauf ab, die zugrunde liegenden Emittenten der oben genannten Wertpapiere und Instrumente nach den folgenden makroökonomischen Kategorien zu bewerten: „Wachstum“, „Inflation“, „Politik“ und „Bewertung“.

- In der Kategorie „Wachstum“ wendet der Fonds statistische und mathematische Techniken an, um Indikatoren wie die tatsächliche Produktion, den Zahlungssaldo (d. h. Transaktionen zwischen Unternehmen in einem bestimmten

Land mit dem Rest der Welt) und die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen verschiedenen Ländern zu bewerten.

- In der Kategorie „Inflation“ wendet der Fonds statistische und mathematische Techniken an, um Indikatoren wie Inflationsdruck, Inputkosten für die Hersteller, Arbeitskosten und die Auswirkungen von Wechselkursänderungen zu bewerten.
- In der Kategorie „Politik“ wendet der Fonds statistische und mathematische Techniken an, um Indikatoren wie fiskal- und geldpolitische Systeme zu bewerten.
- In der Kategorie „Bewertung“ wendet der Fonds statistische und mathematische Techniken an, um Indikatoren wie Korrelationen zwischen Relativwert und Vermögenswertpreis zu bewerten.

Diese Kategorien werden dann im Anlageprozess des Fonds verwendet, um zu bestimmen, aus welchen Märkten, Wertpapieren und Fremdwährungen das Portfolio des Fonds bestehen wird, wobei eine höhere Allokation in die zugrunde liegenden Emittenten vorgenommen wird, deren Wertpapiere mit den oben genannten Kriterien positiv korrelieren.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen. Wenn der Fonds Derivate einsetzt, kann dies unterschiedlich hohes Markt-Leverage zur Folge haben (d.h. wenn der Fonds ein Engagement eingeht, das den Wert seines Vermögens übersteigt), und mitunter kann dieses Markt-Leverage hoch sein. Der Einsatz von Derivaten führt aufgrund der vorgeschriebenen Berechnungsmethode (d. h. Leverage ist die Summe oder der Brutto-Nominalwert des Engagements, das durch die eingesetzten Derivate entsteht) unweigerlich zu Leverage. Hohes Leverage ist nicht unbedingt ein Hinweis auf ein hohes Risiko.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in ABS- und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören.

Die Basiswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (bei ABS-Anleihen z. B. aus Kreditkartenschulden, Kfz- Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können Leverage einsetzen, um die Rendite für Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diese Wertpapiere anlegen zu müssen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit dem MSCI Emerging Markets Index als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 250 % des Nettoinventarwertes.

ESG-Politik

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater bewertet, unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann.

Zur Durchführung dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen. Der Anlageberater kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie auch zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung berücksichtigen.

Der Fonds kann ein begrenztes Engagement (u. a. über Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden) bei Emittenten mit Engagements eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI World Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Nach Ansicht des Anlageberaters spiegelt der Index das Anlageuniversum des Fonds in angemessener Weise wider und sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Einzelheiten finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der **Dynamic High Income Fund** verfolgt eine flexible Vermögensallokationspolitik, welche auf ein hohes Ertragsniveau abzielt. Um ein hohes Ertragsniveau zu erzielen, strebt der Fonds diversifizierte Einnahmequellen aus einer Vielzahl von Anlageklassen an und investiert in erheblichem Maße in Vermögenswerte, die Einkommen generieren, wie etwa festverzinsliche Wertpapiere, einschließlich von Staaten und Unternehmen begebene Wertpapiere. Diese können fest oder

variabel sein, mit einem Rating von Investment Grade oder Sub-Investment Grade ausgestattet sein oder ohne Rating, gedeckte Call-Optionen und Vorzugsaktien. Der Fonds nutzt eine Vielzahl von Anlagestrategien und kann weltweit in das gesamte Spektrum zulässiger Anlagen investieren, welches u. a. Aktien, aktienbezogene Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere, Anteile von OGA, Barmittel, Einlagen und Geldmarktinstrumente umfasst. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in der VRC tätigen. Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina im CIBM vertrieben werden. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC über die Stock Connects, die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect anlegen.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 50 % seines Gesamtvermögens in ABS-Anleihen und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z. B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen gewerbliche und private Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds anlegt, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anteilinhaber zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diese Wertpapiere anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt, sein Engagement in Contingent Convertible Bonds ist auf 20 % seines Gesamtvermögens beschränkt und sein Engagement in strukturierten Schuldverschreibungen, die als Wertpapiere gelten (die ein Derivat enthalten können) ist auf 30 % seines Gesamtvermögens beschränkt. Enthalten strukturierte Schuldverschreibungen ein Derivat, so sind die diesen strukturierten Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Instrumente für OGAW zulässige Anlagen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit 70 % MSCI World Index / 30 % Bloomberg Global Aggregate Bond Index USD Hedged als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 100 % des Nettoinventarwertes.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und die Anlageklassen sowie der Umfang, in dem der Fonds in diesen anlegt, können je nach den Marktbedingungen und anderen Faktoren im Ermessen des Anlageberaters unbegrenzt variieren. Bei der Auswahl und beim Aufbau des Fondsportfolios sowie zum Zwecke des Risikomanagements kann der Anlageberater eine zusammengesetzte Benchmark bestehend aus dem MSCI World Index (70 %) und dem Bloomberg Global Aggregate Bond Index USD Hedged (30 %) (der „Index“) berücksichtigen, um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Während der Index vom Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios verwendet wird, ist der Anlageberater bei der Auswahl seiner Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die Portfoliobestände des Fonds werden voraussichtlich erheblich vom Index abweichen. Die Bestandteile des Index (d. h. MSCI World Index und Bloomberg Global Aggregate Bond Index USD Hedged) können in den Marketingunterlagen für den Fonds separat angegeben werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Indexanbieter unter www.bloomberg.com/professional/products/indices und www.msci.com.

Der **Emerging Europe Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in den Schwellenländern Europas ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in diesen Ländern ausüben. Darüber hinaus kann der Fonds auch in Unternehmen investieren, die im Mittelmeerraum oder in angrenzenden Ländern ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in diesen Ländern ausüben.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI Emerging Markets Europe 10/40 Index, um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik kann jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds

herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der **Emerging Markets Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere von Regierungen und Einrichtungen von Schwellenländern sowie von Unternehmen an, die in Schwellenländern ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit an Märkten in Schwellenländern ausüben. Der Fonds kann in das gesamte Anlagespektrum verfügbarer Wertpapiere, einschließlich Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), anlegen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina im CIBM vertrieben werden.

Der Fonds kann mehr als 10 % (aber nicht mehr als 20 %) seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen anlegen, die von Regierungen in Argentinien, Brasilien, Ghana, Indonesien, Libanon, Mexiko, den Philippinen, Russland, Sambia, Sri Lanka, der Türkei, der Ukraine und Venezuela begeben und/oder garantiert werden, wobei diese Länder zum Datum dieses Prospekts ein Non-Investment-Grade-Rating aufweisen. Diese Anlagen basieren auf (i) einer Bezugnahme auf das Gewicht des Anleihemarktes des jeweiligen Landes im Universum für Anleihen aus Schwellenländern innerhalb des JP Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified Index (obwohl dieser Fonds kein indexnachbildender Fonds ist, wird der Anlageberater die Gewichtung der Bestandteile der Benchmark bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen), und/oder (ii) dem fachkundigen Urteil des Anlageberaters, dessen Gründe für die Anlage eine vorteilhafte/positive Prognose hinsichtlich des betreffenden staatlichen/ausländischen Emittenten, das Potenzial für ein besseres Rating und die erwarteten Wertänderungen dieser Anlagen aufgrund geänderter Ratings sein können. Aufgrund von Marktbewegungen sowie von Änderungen des Bonitäts-/Anlageratings kann sich das Engagement im Laufe der Zeit ändern. Die oben stehenden Länder dienen nur als Referenz und können sich ohne gesonderte Mitteilung an die Anteilinhaber ändern.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 10 % des Gesamtvermögens und das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren 15 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem JP Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified Index als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 150 % des Nettoinventarwertes.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei

orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem JP Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik kann jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.jpmorgan.com/insights/global-research/index-research/composition-docs.

Der **Emerging Markets Corporate Bond Advanced Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht.

Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren an, die von Gesellschaften, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben, ausgegeben werden und im J.P. Morgan ESG Corporate Emerging Market Bond Index Broad Diversified (der Index und die darin enthaltenen Wertpapiere die „Index-Wertpapiere“) enthalten sind. Der Index stellt das Anlageuniversum für mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds dar. Die Gewichtung der Index-Wertpapiere innerhalb des Portfolios des Fonds kann von der Gewichtung der Wertpapiere im Index abweichen, da der Fonds aktiv verwaltet wird und den Index nicht abbilden will.

Der Fonds strebt an, in nachhaltige Anlagen zu investieren, einschließlich „grüner Anleihen“ (wie nach seiner eigenen Methodik definiert, die sich an den International Capital Markets Association Green Bond Principles orientiert), und sein Gesamtvermögen wird entsprechend der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Der Fonds kann das gesamte Spektrum festverzinslicher Wertpapiere, einschließlich Wertpapieren mit Non-Investment-Grade-Rating, nutzen. Anlagen in hochrentierlichen festverzinslichen Wertpapieren werden voraussichtlich einen wesentlichen Teil des Portfolios ausmachen und 50 % des Nettoinventarwertes des Fonds überschreiten.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die nach den jeweils geltenden Regelungen erlaubt sind, Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina im CIBM vertrieben werden.

Der Fonds kann mehr als 10 % (aber nicht mehr als 20 %) seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen anlegen, die von Regierungen in Argentinien, Brasilien, Ungarn, Indonesien, Mexiko, den Philippinen, Russland, der Republik Südafrika, der Türkei und der Ukraine und begeben und/oder garantiert werden,

wobei diese Länder zum Datum dieses Prospekts ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen. Diese Anlagen basieren auf (i) einer Bezugnahme auf das Gewicht des Anleihemarktes des jeweiligen Landes im Universum für Anleihen aus Schwellenländern innerhalb des J.P. Morgan ESG Corporate Emerging Market Bond Index Diversified (obwohl dieser Fonds kein indexabbildender Fonds ist, wird der Anlageberater die Gewichtung der Bestandteile der Benchmark bei seinen Anlageentscheidungen berücksichtigen), und/oder (ii) dem fachkundigen Urteil des Anlageberaters, dessen Gründe für die Anlage eine vorteilhafte/positive Prognose hinsichtlich des betreffenden staatlichen/ausländischen Emittenten, das Potenzial für ein besseres Rating und die erwarteten Wertänderungen dieser Anlagen aufgrund geänderter Ratings sein können. Aufgrund von Marktbewegungen sowie von Änderungen des Bonitäts-/Anlageratings kann sich das Engagement im Laufe der Zeit ändern. Die vorgenannten Länder dienen nur als Referenz und können sich ohne vorherige Mitteilung an die Anteilinhaber ändern.

Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt, und sein Engagement in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit dem J.P. Morgan ESG Corporate Emerging Market Bond Index Broad Diversified als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 100 % des Nettoinventarwertes.

ESG-Politik

Bei der Auswahl der Index-Wertpapiere berücksichtigt der Anlageberater neben anderen Anlagekriterien die ESG-Eigenschaften des betreffenden Emittenten. Der Anlageberater analysiert, welche ESG-Faktoren die ESG-Merkmale eines Emittenten in dem Index und allgemein seine ESG-Leistung beeinflussen.

Die Indexmethodik bewertet und klassifiziert potenzielle Bestandteile nach ihren ESG-Merkmalen im Vergleich zu den Wettbewerbern in ihrer Branche. Das heißt, dass der Indexanbieter J.P. Morgan LLC eine Bewertung der Nachhaltigkeit und der ethischen Auswirkungen dieser Bestandteile nach einer im Voraus festgelegten Methodik vornimmt. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.jpmorgan.com/insights/research/index-research/composition-docs>.

Der Fonds kann darüber hinaus in festverzinsliche Wertpapiere eines Emittenten anlegen, der zum Zeitpunkt des Kaufs nicht im Referenzindex des Fonds enthalten ist, jedoch nach Ansicht des Anlageberaters (neben anderen Anlagekriterien) vergleichbare ESG-Kriterien erfüllt.

Darüber hinaus wendet der Fonds die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Ferner wird der Anlageberater eine eigene Methodik anwenden, um Anlagen danach zu bewerten, inwieweit sie mit positiven oder

negativen externen Faktoren in Verbindung stehen, d. h. ökologischen und sozialen Nutzen oder Kosten gemäß der Definition des Anlageberaters. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie mit negativen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profils, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (u. a. über Derivate und Anteile an OGA) bei Emittenten mit Engagements eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Der Anlageberater beabsichtigt, dass der Fonds einen Kohlenstoffemissionsintensitätswert aufweist, der unter demjenigen des J.P. Morgan Corporate Emerging Market Bond Index Broad Diversified (der „ESG-Berichtsindex“) liegt. Der ESG-Berichtsindex soll nicht beim Aufbau des Portfolios des Fonds, zu Zwecken des Risikomanagements zur Überwachung des aktiven Risikos oder zum Vergleich der Wertentwicklung des Fonds verwendet werden.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen, vorausgesetzt, dass der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren anlegt, die im J.P. Morgan ESG Corporate Emerging Market Bond Index Broad Diversified („Index“) enthalten sind. Der Fonds orientiert sich auch zum Zwecke des Risikomanagements am Index, um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl von Index-Wertpapieren nicht an die Gewichtung des Index gebunden. Die geografische Reichweite und die (nachfolgend beschriebenen) Anforderungen im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung

(„ESG“) gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik können jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.jpmorgan.com/insights/research/index-research/composition-docs.

Der **Emerging Markets Corporate Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Hierzu legt er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren von Unternehmen an, die in den Schwellenländern ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina im CIBM vertrieben werden.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % des Gesamtvermögens und das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren 10 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem JPMorgan Corporate Emerging Markets Bond Index Broad Diversified Index als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 100 % des Nettoinventarwertes.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem JP Morgan Corporate Emerging Markets Bond Index Broad Diversified (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik kann jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.jpmorgan.com/insights/global-research/index-research/composition-docs.

Der **Emerging Markets Equity Income Fund** strebt die Erzielung überdurchschnittlicher Erträge aus seinen Anlagen in Aktienwerte bei gleichzeitigem langfristigem Kapitalwachstum an. Der Fonds

legt weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in Schwellenländern ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Eine Anlage kann zudem in Aktienwerte von Unternehmen erfolgen, die in Märkten der Industrieländer ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit an diesen Märkten ausüben und die einen Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit in den Märkten der Schwellenländer haben.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI Emerging Markets Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik kann jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der **Emerging Markets Ex-China Fund** strebt durch eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen auf das Fondsvermögen eine maximale Gesamtrendite an. Der Fonds legt weltweit mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen an, die in Schwellenländern mit Ausnahme Chinas ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Anlagen können zudem in Aktienwerten von Unternehmen erfolgen, die in Märkten der Industrieländer ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben und die wesentliche Geschäftstätigkeiten in den Märkten der Schwellenländer (mit Ausnahme Chinas) haben.

Der Fonds kann indirekt in Wertpapieren aus Schwellenländern (mit Ausnahme Chinas) anlegen, indem er in American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs) anlegt, die an Börsen und geregelten Märkten außerhalb von Schwellenländern notiert oder gehandelt werden. ADRs und GDRs sind von Finanzinstituten ausgegebene Anlagen, die ein Engagement in den ihnen zugrunde liegenden Eigenkapitalinstrumenten ermöglichen.

Der Fonds darf für Anlagezwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI Emerging Markets ex-China 10/40 Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite gemäß Anlageziel und der Anlagepolitik kann jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der **Emerging Markets Fixed Maturity Bond Fund 2028** strebt die Erzielung von Erträgen und gleichzeitig den Erhalt des ursprünglich investierten Kapitals und die Anlage in einer Weise an, die mit den Grundsätzen für auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) ausgerichtete Anlagen vereinbar ist.

Der Fonds wendet eine Strategie des Kaufens und Haltens an, bei der festverzinsliche Wertpapiere bis zu ihren festen Fälligkeitsterminen im Rahmen einer auf geringe Umschlagshäufigkeit ausgerichteten Strategie gehalten werden (unter anderem vorbehaltlich der laufenden Überwachung des Kreditrisikos), wenn ihr Kapital an den Fonds rückzahlbar wird. Der Fonds richtet sich daher an Anleger, die Anteile halten, bis sie am nachstehend definierten Fälligkeitsdatum des Fonds endgültig zurückgenommen werden.

Der Fonds soll eine feste Laufzeit von bis zu vier Jahren und zwei Monaten haben, die drei klar voneinander abgegrenzte Zeiträume umfasst:

- i) den **„Voranlagezeitraum“**: ein Erstzeichnungszeitraum von bis zu 2 Monaten ab einem vom Verwaltungsrat bei der Errichtung des Fonds festzulegenden Datum bis zum Datum der Auflegung des Fonds (das **„Auflegungsdatum“** des Fonds);
- ii) den **„Anlagezeitraum“**: ein Zeitraum von 3 Jahren unmittelbar nach dem Voranlagezeitraum, einschließlich eines Anlaufzeitraums von 20 Geschäftstagen, vorbehaltlich des Ermessens des Anlageberaters, diesen je nach seiner Einschätzung der Marktbedingungen innerhalb eines längeren Zeitraums abzuschließen (der **„Anlaufzeitraum“**); und
- iii) den **„Nachanlagezeitraum“**: ein Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach dem Anlagezeitraum, der an einem vom Anlageberater nach eigenem Ermessen festgelegten Datum

endet, an dem der Fonds automatisch geschlossen wird (das „**Fälligkeitsdatum**“).

Während des Voranlagezeitraums und des Anlaufzeitraums hält der Fonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwertes in Barmitteln, Einlagen, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGA und anderen Barmitteläquivalenten.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Fonds versuchen, sein Portfolio schrittweise so aufzubauen, dass nach dem Anlaufzeitraum:

- mindestens 50 % seines Nettoinventarwertes in festverzinsliche Unternehmensanleihen aus Schwellenländern investiert sind, die von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder die dort den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausüben;
- bis zu 50 % des Nettoinventarwertes des Fonds in Anleihen und Geldmarktinstrumente (d.h. Schuldverschreibungen mit kurzen Laufzeiten), investiert sind, die von Regierungen und staatlichen Stellen von Schwellenländern und supranationalen Einrichtungen begeben werden können, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder dort den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausüben; und
- bis zu 50 % des Nettoinventarwertes des Fonds in festverzinsliche Wertpapiere aus Schwellenländern investiert sind, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Non-Investment-Grade-Rating verfügen.

Sollte sich die Kreditqualität der vom Fonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere verschlechtern, sodass der Fonds mehr als 50 % seines Nettoinventarwertes in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade oder ohne Rating hält, kann der Fonds die betreffenden festverzinslichen Wertpapiere nach Ermessen des Anlageberaters für einen Zeitraum von drei Monaten oder länger weiter halten, um einen Notverkauf dieser herabgestuften Wertpapiere zu vermeiden.

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren können auch Anlagen in Instrumenten umfassen, die sich auf solche Wertpapiere beziehen, wie Credit Default Swaps, Währungsswaps, Terminkontrakte und Termingeschäfte. Wenn dies als angemessen erachtet wird, kann der Fonds außerdem zum Zwecke des Cash-Managements und zur Erreichung seiner Anlageziele in Barmitteläquivalenten wie Einlagen, Geldmarktinstrumenten und Anteilen von OGA anlegen.

Während des Anlagezeitraums kann der Fonds bis zu 50 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren mit einer durchschnittlichen Laufzeit von bis zu vier Jahren anlegen, gemessen ab dem Beginn des Anlagezeitraums, wenn der Anlageberater dies für das Anlageziel und die Anlagepolitik des Fonds für angemessen hält. Die restlichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, sollen eine durchschnittliche Laufzeit von bis zu drei Jahren haben, gemessen ab dem Beginn des Anlagezeitraums.

Während des Anlagezeitraums werden alle im Fonds erzielten Anlageerträge und Kapitalgewinne nach Ermessen des Anlageberaters und im Einklang mit der Anlagepolitik wieder im Rahmen der Strategie angelegt.

Während des Nachanlagezeitraums wird der Fonds schrittweise in Wertpapiere (alle wie in diesem Abschnitt über die Anlagepolitik angegeben) mit kürzeren durchschnittlichen Laufzeiten als diejenigen, in die der Fonds während des Anlagezeitraums investiert hat, investieren.

Darüber hinaus kann der Fonds bis zur automatischen Schließung des Fonds am Fälligkeitsdatum bis zu 100 % seines Nettoinventarwertes in Barmitteln, Einlagen, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an OGA und anderen Barmitteläquivalenten zum Zwecke der Barmittelverwaltung halten, um die Anteile der Anteilinhaber am Fälligkeitsdatum gemäß seiner Anlagepolitik zurückzunehmen, wobei Barbestände 20 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht überschreiten dürfen, außer in den letzten sechs Monaten vor dem Fälligkeitsdatum. Die Anteilinhaber sollten hierbei beachten, dass während des Nachanlagezeitraums die vorstehend für den Anlagezeitraum dargelegten Anlagegrenzen nicht mehr gelten.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt. Außerdem darf der Fonds für Anlagezwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Der Fonds ist kein Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung.

Der Anlageberater kann nach seinem Ermessen den Voranlagezeitraum, den Anlagezeitraum und den Nachanlagezeitraum verkürzen oder verlängern, unter anderem auch dann, wenn die Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes oder der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Fonds dazu führt, dass sich die Laufzeit des Fonds über vier Jahre und fünf Monate hinaus verlängert und das Fälligkeitsdatum auf einen späteren Zeitpunkt geändert wird.

Zeichnungen

Anteilinhaber können den Fonds während des Voranlagezeitraums zeichnen. Am Ende des Voranlagezeitraums wird der Fonds für neue Zeichnungen geschlossen.

Die Anteilinhaber werden über das Ende des Voranlagezeitraums und den Beginn des Anlagezeitraums informiert durch eine Mitteilung unter dem folgenden Link:
<https://www.blackrock.com/lu/individual/products/product-list>.

Innerhalb von 20 Geschäftstagen nach dem Ende des Voranlagezeitraums werden die Anteilinhaber schriftlich über das jeweilige Fälligkeitsdatum informiert. Das Fälligkeitsdatum ist das Datum, an dem der Nachanlagezeitraum innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende des Anlagezeitraums endet, wie vom Anlageberater nach seinem Ermessen festgelegt. Am Fälligkeitsdatum wird der Fonds automatisch geschlossen, und Anteile des Fonds werden gemäß den Rücknahmebestimmungen in diesem Prospekt zurückgenommen, als ob jeder Anleger, der am Fälligkeitsdatum noch im Fonds verblieben ist, vor dem Fälligkeitsdatum ein Antragsformular eingereicht hätte, mit dem er die vollständige Rücknahme am Fälligkeitsdatum verlangt.

Rücknahmen

Anteilinhaber können ihre Anteile am Fonds während des Voranlagezeitraums, des Anlagezeitraums oder des Nachanlagezeitraums gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ zurückgeben.

Eine Rücknahmegebühr von bis zu 1 % wird nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die im besten Interesse der Anteilinhaber handelt, jederzeit, mit Ausnahme des Fälligkeitsdatums, an dem jeweiligen Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt, auf die Anteile berechnet.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Der Fonds wendet nach Ablauf des Anlaufzeitraums die folgende ESG-Politik an.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Ferner wird der Anlageberater zur Bewertung von Anlagen eine eigene Methodik anwenden, basierend auf dem Ausmaß, in dem sie mit positiven oder negativen externen Faktoren in Verbindung stehen, d. h. ökologischen und sozialen Nutzen oder Kosten gemäß der Definition des Anlageberaters. Während des Anlagezeitraums wird der Anlageberater bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, von denen angenommen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit geringeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen). Der Anlageberater wird während der gesamten festen Laufzeit versuchen, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater bewertet, unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann.

Zur Durchführung dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (unter anderem über Derivate und Anteile an OGA) bei Emittenten mit Engagements eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageberater hat bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds einen Ermessensspielraum und ist dabei nicht an einen Referenzindex gebunden.

Der **Emerging Markets Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in Schwellenländern ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Eine Anlage kann zudem in Aktienwerte von Unternehmen erfolgen, die in Märkten der Industrieländer ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit an diesen Märkten ausüben und die einen Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit in den Märkten der Schwellenländer haben.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI Emerging Markets Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik kann jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der **Emerging Markets Impact Bond Fund** strebt Kapitalwachstum und Erträge langfristig (über mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahre) an, indem er mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in ein relativ konzentriertes globales Portfolio aus „grünen, sozialen und nachhaltigen“ Anleihen (GSS-Anleihen) anlegt, die von Regierungen und Einrichtungen von Schwellenländern sowie von Unternehmen, die in Schwellenländern ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, begeben werden, wobei die Erlöse dieser GSS-Anleihen an grüne und sozial verantwortliche Projekte gebunden sind.

Der Fonds kann mehr als 50 % (aber nicht mehr als 70 %) seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen anlegen, die von Regierungen begeben und/oder garantiert werden, die ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen. Das Engagement in einem Land ohne Investment-Grade-Rating beläuft sich auf höchstens 10 % des Nettoinventarwertes des Fonds.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die nach den jeweils geltenden Regelungen erlaubt sind, ein direktes Engagement mit maximal 20 % seines Gesamtvermögens in Onshore-Anleihen, die in Festlandchina vertrieben werden, am CIBM eingehen.

Der Fonds kann zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

ESG-Politik

Der Fonds wendet die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte an.

Der Fonds legt in „Impact“-Anlagen an; dabei handelt es sich um Anlagen, die in der Absicht getätigt werden, neben einer finanziellen Rendite eine positive, messbare soziale und/oder ökologische Wirkung zu erzielen. Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, haben ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert. Der Fonds kann in das gesamte Anlagespektrum verfügbarer festverzinslicher Wertpapiere, einschließlich festverzinslicher Wertpapiere mit einem Rating von Non-Investment-Grade, anlegen. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

Bei der Auswahl von GSS-Anleihen wird der Anlageberater die Verwendung der Emissionserlöse und das Profil des Emittenten im Hinblick auf die Ausrichtung der Anleihen an den Grundsätzen für grüne Anleihen (GBP), den Grundsätzen für soziale Anleihen (SBP) und den Grundsätzen für nachhaltige Anleihen (SBG) der International Capital Markets Association analysieren, um ihre Eignung innerhalb des Anlageuniversums zu bestimmen. Für das gesamte Portfolio stützt sich der Anlageberater bei seinen Anlageentscheidungen auf emittentenspezifische Analysen (wie z. B. Länder- und Kreditanalysen innerhalb eines Multi-Faktor-Rahmens, mit dem globale, länder- und emittentenspezifische Risiken bewertet werden, um die langfristige Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft der Emittenten festzustellen), um die GSS-Anleihen und die anderen festverzinslichen Wertpapiere zu identifizieren und auszuwählen, die nach Ansicht des Anlageberaters über das Potenzial verfügen, langfristig attraktive Renditen zu erzielen, und die gleichzeitig mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) vereinbar sind. Die UN SDGs sind eine Reihe von Zielen, die von den Vereinten Nationen veröffentlicht wurden. Sie erkennen an, dass die Beendigung von Armut und anderen Entbehrungen Hand in Hand gehen muss mit Verbesserungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Wirtschaftswachstum sowie einer Verringerung von Ungleichheiten, während gleichzeitig der Klimawandel bekämpft und die Ozeane und Wälder des Planeten geschützt werden. Weitere Informationen sind auf der UN-Website verfügbar: <https://sdgs.un.org/goals>.

Bezüglich der Auswahl von Nicht-GSS-Anleihen, einschließlich Unternehmens- und Staatsanleihen aus Schwellenländern, wird der Anlageberater ausschließlich in Anleihen mit hohem ESG-Rating anlegen.

Die Anlagestrategie reduziert das Anlageuniversum des Fonds um mindestens 20 %. Nur für die Zwecke der Messung dieser Reduzierung wird zur Definition des Anlageuniversums eine Kombination aus dem JP Morgan Emerging Markets Bond Index und dem JPMorgan Corporate Emerging Markets Bond Index verwendet.

Zudem beabsichtigt der Anlageberater, Direktanlagen in Wertpapieren von Emittenten zu beschränken, die nach Ansicht des Anlageberaters: in umstrittenen Waffen engagiert sind oder damit in Verbindung stehen; mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Herstellung, dem Vertrieb, der Lizenzierung, dem Einzelhandel oder der Lieferung von Tabak oder damit verbundenen Produkten erzielen; Schusswaffen oder Kleinwaffenmunition für den Verkauf an Zivilpersonen produzieren oder vertreiben; von denen angenommen wird, dass sie gegen eines oder mehrere der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC“) verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Klima und Korruptionsprävention umfassen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 100 % des Nettoinventarwertes.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Der Fonds verfolgt einen unbeschränkten Anlagestil (d. h. er ist bei der Auswahl der Anlagen des Fonds nicht an einen Referenzindex gebunden). Der JP Morgan ESG Green Bond Emerging Markets Index (USD Hedged) (der „Index“) sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Der Index misst die Wertentwicklung von grünen Anleihen in Schwellenländern. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.jpmorgan.com/insights/global-research/index-research/composition-docs.

Der **Emerging Markets Local Currency Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen, auf lokale Währungen lautenden Wertpapieren an, die von Regierungen und Einrichtungen von Schwellenländern sowie von Unternehmen, die in Schwellenländern ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, begeben werden. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer Wertpapiere, einschließlich Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), nutzen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens und sein Engagement in Contingent Convertible Bonds auf 5 % des Gesamtvermögens nicht beschränkt.

Der Fonds ist ein QFI-Zugangsfonds und kann über die QFI-Regelung Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die nach den jeweils geltenden Regelungen erlaubt sind, Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina im CIBM vertrieben werden. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC über die QFI-Regelung, die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect anlegen.

Der Fonds kann mehr als 10 % (aber nicht mehr als 20 %) seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen anlegen, die von Regierungen in Brasilien, Indonesien, Russland, Republik Südafrika, Türkei und Ungarn begeben und/oder garantiert werden, wobei diese Länder zum Datum dieses Prospekts kein Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade) aufweisen. Diese Anlagen basieren auf (i) einer Bezugnahme auf das Gewicht des Anleihemarktes des jeweiligen Landes im Universum für Anleihen aus Schwellenländern innerhalb des JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index (obwohl dieser Fonds kein indexnachbildender Fonds ist, wird der Anlageberater die Gewichtung der Bestandteile der Benchmark bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen), und/oder (ii) dem fachkundigen Urteil des Anlageberaters, dessen Gründe für die Anlage eine vorteilhafte/positive Prognose hinsichtlich des betreffenden staatlichen/ausländischen Emittenten, das Potenzial für ein besseres Rating und die erwarteten Wertänderungen dieser Anlagen aufgrund geänderter Ratings sein können. Aufgrund von Marktbewegungen sowie von Änderungen des Bonitäts-/Anlageratings kann sich das Engagement im Laufe der Zeit ändern. Die oben stehenden Länder dienen nur als Referenz und können sich ohne vorherige Mitteilung an die Anteilinhaber ändern.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 480 % des Nettoinventarwertes.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik kann jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.jpmorgan.com/insights/global-research/index-research/composition-docs.

Der **Emerging Markets Sustainable Equity Fund** strebt eine maximale Gesamtrendite an, indem er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen anlegt, die in Schwellenländern ansässig sind oder dort ihr Hauptgeschäft in einer Weise ausüben, die mit den Grundsätzen nachhaltiger Anlagen vereinbar ist.

Die Anlageentscheidungen basieren auf der Fundamentalanalyse des Anlageberaters, bei der eine Bottom-up-Analyse (d. h. eine unternehmensspezifische Analyse) einschließlich finanzieller und nicht finanzieller Kennzahlen im Mittelpunkt steht. Dieser Ansatz zielt darauf ab, Aktien und darauf bezogene Wertpapiere zu identifizieren und auszuwählen, die durch ein konzentriertes Portfolio die Überzeugung des Anlageberaters widerspiegeln können, das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Der Fonds strebt an, nachhaltige Anlagen zu tätigen, und sein Gesamtvermögen wird in Übereinstimmung mit der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds kann zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Der Anlageberater wird ein Portfolio aufbauen, das darauf abzielt, ein besseres ESG-Ergebnis als der Index, wie unten definiert, zu erzielen.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte an.

Zudem beabsichtigt der Anlageberater, Direktanlagen in Wertpapieren von Emittenten zu beschränken, die an Folgendem beteiligt sind: Produktion und Vertrieb von alkoholischen Erzeugnissen; Besitz oder Betrieb von Aktivitäten oder Einrichtungen, die mit Glücksspiel im Zusammenhang stehen; sowie Produktion von Materialien der Erwachsenenunterhaltung. Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die ESG-Kriterien beinhalten zudem ein Rating von B oder höher gemäß der Definition der ESG Intangible Value Assessment Ratings von MSCI oder eines anderen gleichwertigen externen ESG-Datenanbieters.

Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds wird höher sein als das ESG-Rating des Index, nachdem mindestens 20 % der Wertpapiere mit dem niedrigsten Rating aus dem Index eliminiert wurden.

Der Anlageberater strebt für den Fonds eine um mindestens 20 % niedrigere Kohlenstoffintensität als sein Index an.

Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (ohne Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, haben ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

Unternehmen im Portfolio werden dann vom Anlageberater anhand ihrer Nachhaltigkeitsmerkmale und ihrer Fähigkeit, ESG-Risiken und -Chancen zu steuern, bewertet. Für diese Analyse kann der Anlageberater Daten von externen ESG-Datenanbietern, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Ortsbesichtigungen durchführen.

Der Anlageberater führt einen aktiven Dialog mit Unternehmen, um sie bei der Verbesserung ihrer Eigenschaften in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) zu unterstützen.

Der Fonds kann ein begrenztes Engagement (u. a. über Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden) bei Emittenten mit Engagements eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageberater hat bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds einen Ermessensspielraum. Dabei orientiert sich der Anlageberater zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI Emerging Markets Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Nach Ansicht des Anlageberaters spiegelt der Index das Anlageuniversum des Fonds in angemessener Weise wider und sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Der Index misst die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Schwellenländern weltweit. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der **ESG Emerging Markets Blended Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht.

Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren an, die von Staaten und staatlichen Stellen in Schwellenländern sowie von Gesellschaften, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben, ausgegeben werden, auf Währungen von Schwellenländern und Nicht-Schwellenländern lauten und im J.P. Morgan ESG Blended Emerging Market Bond Index (Sovereign) (der Index und die darin enthaltenen Wertpapiere die „Index-Wertpapiere“) enthalten sind. Der Index stellt das Anlageuniversum für mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds dar. Die Gewichtung der Index-Wertpapiere innerhalb des Portfolios des Fonds kann von der

Gewichtung der Wertpapiere im Index abweichen, da der Fonds aktiv verwaltet wird und den Index nicht abbilden will. Es ist beabsichtigt, eine flexible Vermögensallokation durchzuführen, und der Fonds wird in der Lage sein, seine Positionen in Währungen und Emittenten in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktbedingungen und anderen Faktoren zu verändern und anzupassen.

Der Fonds strebt an, in nachhaltige Anlagen zu investieren, einschließlich „grüner Anleihen“ (wie nach seiner eigenen Methodik definiert, die sich an den International Capital Markets Association Green Bond Principles orientiert), und sein Gesamtvermögen wird entsprechend der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Der Fonds kann das gesamte Spektrum festverzinslicher Wertpapiere, einschließlich Wertpapieren mit einem Rating von Non-Investment-Grade, nutzen. Anlagen in hochrentierlichen festverzinslichen Wertpapieren werden voraussichtlich einen wesentlichen Teil des Portfolios ausmachen und 50 % des Nettoinventarwertes des Fonds überschreiten.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die nach den jeweils geltenden Regelungen erlaubt sind, Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina am CIBM vertrieben werden.

Der Fonds kann mehr als 10 % (aber nicht mehr als 20 %) seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen anlegen, die von Regierungen in Argentinien, Brasilien, Ungarn, Ghana, Indonesien, Mexiko, den Philippinen, Sri Lanka, Russland, der Republik Südafrika, der Türkei, der Ukraine und Sambia begeben und/oder garantiert werden, wobei diese Länder zum Datum dieses Prospekts nicht ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Diese Anlagen basieren auf (i) einer Bezugnahme auf das Gewicht des Anleihemarktes des jeweiligen Landes im Universum für Anleihen aus Schwellenländern innerhalb des J.P. Morgan ESG Blended Emerging Market Bond Index (Sovereign) (obwohl dieser Fonds kein indexabbildender Fonds ist, wird der Anlageberater die Gewichtung der Bestandteile der Benchmark bei seinen Anlageentscheidungen berücksichtigen), und/oder (ii) dem fachkundigen Urteil des Anlageberaters, dessen Gründe für die Anlage eine vorteilhafte/positive Prognose hinsichtlich des betreffenden staatlichen/ausländischen Emittenten, das Potenzial für ein besseres Rating und die erwarteten Wertänderungen dieser Anlagen aufgrund geänderter Ratings sein können. Aufgrund von Marktbewegungen sowie von Änderungen des Bonitäts-/Anlageratings kann sich das Engagement im Laufe der Zeit ändern. Die vorgenannten Länder dienen nur als Referenz und können sich ohne vorherige Mitteilung an die Anteilinhaber ändern.

Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 15 % seines Gesamtvermögens beschränkt, und sein Engagement in Contingent Convertible Bonds darf 10 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit dem J.P. Morgan ESG Blended Emerging Market Bond Index (Sovereign) als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 550 % des Nettoinventarwertes.

ESG-Politik

Bei der Auswahl von Index-Wertpapieren berücksichtigt der Anlageberater neben anderen Anlagekriterien die ESG-Eigenschaften des betreffenden Emittenten. Der Anlageberater analysiert, welche ESG-Faktoren die ESG-Merkmale eines Emittenten in dem Index und allgemein seine ESG-Leistung beeinflussen.

Die Indexmethodik bewertet und klassifiziert potenzielle Bestandteile nach ihren ESG-Merkmalen im Vergleich zu den Wettbewerbern in ihrer Branche. Das heißt, dass der Indexanbieter J.P. Morgan LLC eine Bewertung der Nachhaltigkeit und der ethischen Auswirkungen dieser Bestandteile nach einer im Voraus festgelegten Methodik vornimmt. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.jpmorgan.com/insights/research/index-research/composition-docs>.

Der Fonds kann darüber hinaus in festverzinsliche Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenländern und Nicht-Schwellenländern anlegen, die zum Zeitpunkt des Kaufs nicht im Referenzindex des Fonds enthalten sind, jedoch nach Ansicht des Anlageberaters (neben anderen Anlagekriterien) vergleichbare ESG-Kriterien erfüllen.

Darüber hinaus wendet der Fonds die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte an.

Ferner wird der Anlageberater eine eigene Methodik anwenden, um Anlagen danach zu bewerten, inwieweit sie mit positiven oder negativen externen Faktoren in Verbindung stehen, d. h. ökologischen und sozialen Nutzen oder Kosten gemäß der Definition des Anlageberaters. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie im Vergleich zum ESG Reporting Index (wie im Abschnitt Benchmark-Nutzung definiert) mit positiven externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versuchen, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie mit negativen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profils, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges

Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Um diese Analyse vorzunehmen, kann der Anlageberater Daten von externen ESG-Anbietern, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Ortsbesichtigungen durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (u. a. über Derivate und Anteile an OGA) in Emittenten eingehen, die die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen, vorausgesetzt, dass der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren anlegt, die im J.P. Morgan ESG Blended Emerging Market Bond Index (Sovereign) (der „Index“) enthalten sind. Dabei orientiert sich der Anlageberater an folgenden Indizes:

- ▶ J.P. Morgan ESG Blended Emerging Market Bond Index (Sovereign) (der „Index“) für das Risikomanagement, um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl von Index-Wertpapieren nicht an die Gewichtung des Index gebunden. Die geografische Reichweite und die ESG-Anforderungen gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik können jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden.
- ▶ J.P. Morgan Blended Emerging Market Bond Index (Sovereign) (der „ESG Reporting Index“), um die Auswirkungen des ESG-Screenings auf das Anlageuniversum des Fonds zu bewerten. Der ESG Reporting Index soll nicht beim Aufbau des Portfolios des Fonds, zu Zwecken des Risikomanagements zur Überwachung des aktiven Risikos oder zum Vergleich der Wertentwicklung des Fonds verwendet werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.jpmorgan.com/insights/research/index-research/composition-docs.

Der **ESG Emerging Markets Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht.

Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren an, die von Staaten und staatlichen Stellen in Schwellenländern sowie von Gesellschaften, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben, ausgegeben werden und im J.P. Morgan ESG Emerging Market Bond Index Global Diversified (der Index und die darin enthaltenen Wertpapiere die „Index-Wertpapiere“) enthalten sind. Der Index stellt das

Anlageuniversum für mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds dar. Die Gewichtung der Index-Wertpapiere innerhalb des Portfolios des Fonds kann von der Gewichtung der Wertpapiere im Index abweichen, da der Fonds aktiv verwaltet wird und den Index nicht abbilden will.

Der Fonds strebt an, in nachhaltige Anlagen zu investieren, einschließlich „grüner Anleihen“ (wie nach seiner eigenen Methodik definiert, die sich an den International Capital Markets Association Green Bond Principles orientiert), und sein Gesamtvermögen wird entsprechend der nachstehend beschriebenen ESG-Politik angelegt. Der Fonds kann das gesamte Spektrum festverzinslicher Wertpapiere, einschließlich Wertpapieren mit einem Rating von Non-Investment-Grade, nutzen. Anlagen in hochrentierlichen festverzinslichen Wertpapieren werden voraussichtlich einen wesentlichen Teil des Portfolios ausmachen und 50 % des Nettoinventarwertes des Fonds überschreiten.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die nach den jeweils geltenden Regelungen erlaubt sind, Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina am CIBM vertrieben werden.

Der Fonds kann mehr als 10 % (aber nicht mehr als 20 %) seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen anlegen, die von den Regierungen der Länder Argentinien, Brasilien, Ghana, Indonesien, Mexiko, den Philippinen, Sri Lanka, Russland, der Türkei, der Ukraine und Sambia begeben und/oder garantiert werden, wobei diese Länder zum Datum dieses Prospekts ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen. Diese Anlagen basieren auf (i) einer Bezugnahme auf das Gewicht des Anleihemarktes des jeweiligen Landes im Universum für Anleihen aus Schwellenländern innerhalb des J.P. Morgan ESG Emerging Market Bond Index Global Diversified (obwohl dieser Fonds kein indexabbildender Fonds ist, wird der Anlageberater die Gewichtung der Bestandteile der Benchmark bei seinen Anlageentscheidungen berücksichtigen), und/oder (ii) dem fachkundigen Urteil des Anlageberaters, dessen Gründe für die Anlage eine vorteilhafte/positive Prognose hinsichtlich des betreffenden staatlichen/ausländischen Emittenten, das Potenzial für ein besseres Rating und die erwarteten Wertänderungen dieser Anlagen aufgrund geänderter Ratings sein können. Aufgrund von Marktbewegungen sowie von Änderungen des Bonitäts-/Anlageratings kann sich das Engagement im Laufe der Zeit ändern. Die vorgenannten Länder dienen nur als Referenz und können sich ohne vorherige Mitteilung an die Anteilinhaber ändern.

Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 15 % seines Gesamtvermögens beschränkt, und sein Engagement in Contingent Convertible Bonds darf 10 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit dem J.P. Morgan ESG Emerging Market Bond Index Global Diversified als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 150 % des Nettoinventarwertes.

ESG-Politik

Bei der Auswahl der Index-Wertpapiere berücksichtigt der Anlageberater neben anderen Anlagekriterien die ESG-Eigenschaften des betreffenden Emittenten. Der Anlageberater analysiert, welche ESG-Faktoren die ESG-Merkmale eines Emittenten im Index und allgemein seine ESG-Leistung beeinflussen.

Die Indexmethodik bewertet und klassifiziert potenzielle Bestandteile nach ihren ESG-Merkmalen im Vergleich zu den Wettbewerbern in ihrer Branche. Das heißt, dass der Indexanbieter J.P. Morgan LLC eine Bewertung der Nachhaltigkeit und der ethischen Auswirkungen dieser Bestandteile nach einer im Voraus festgelegten Methodik vornimmt. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.jpmorgan.com/insights/research/index-research/composition-docs>.

Der Fonds kann darüber hinaus in festverzinslichen Wertpapieren eines Emittenten anlegen, der zum Zeitpunkt des Kaufs nicht im Index enthalten ist, jedoch nach Ansicht des Anlageberaters (neben anderen Anlagekriterien) vergleichbare ESG-Kriterien erfüllt.

Darüber hinaus wendet der Fonds die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte an.

Ferner wird der Anlageberater eine eigene Methodik anwenden, um Anlagen danach zu bewerten, inwieweit sie mit positiven oder negativen externen Faktoren in Verbindung stehen, d. h. ökologischen und sozialen Nutzen oder Kosten gemäß der Definition des Anlageberaters. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie im Vergleich zum ESG Reporting Index (wie im Abschnitt Benchmark-Nutzung definiert) mit positiven externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie mit negativen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Um diese Analyse vorzunehmen, kann der Anlageberater Daten von externen ESG-Anbietern, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Ortsbesichtigungen durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (unter anderem über Derivate und Anteile an OGA) bei Emittenten eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen, vorausgesetzt, dass der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren anlegt, die im J.P. Morgan ESG Emerging Market Bond Index Global Diversified (der „Index“) enthalten sind. Dabei orientiert sich der Anlageberater an folgenden Indizes:

- ▶ J.P. Morgan ESG Emerging Market Bond Index Global Diversified (der „Index“) für das Risikomanagement, um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl von Index-Wertpapieren nicht an die Gewichtung des Index gebunden. Die geografische Reichweite und die (nachfolgend beschriebenen) Anforderungen im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) gemäß Anlageziel und Anlagepolitik können jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden.
- ▶ J.P. Morgan Emerging Market Bond Index Global Diversified (der „ESG Reporting Index“), um die Auswirkungen des ESG-Screenings auf das Anlageuniversum des Fonds zu bewerten. Der ESG Reporting Index soll nicht beim Aufbau des Portfolios des Fonds, zu Zwecken des Risikomanagements zur Überwachung des aktiven Risikos oder zum Vergleich der Wertentwicklung des Fonds verwendet werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.jpmmorgan.com/insights/research/index-research/composition-docs.

Der **ESG Emerging Markets Local Currency Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht.

Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren an, die von Regierungen von Schwellenländern begeben werden, auf die Währung des jeweiligen Schwellenlandes lauten und im J.P. Morgan ESG Government Bond Index – Emerging Market Global Diversified (der Index und die darin enthaltenen Wertpapiere die „Index-Wertpapiere“) enthalten sind. Der Index stellt das Anlageuniversum für mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds dar. Die Gewichtung der Index-Wertpapiere innerhalb des Portfolios des Fonds kann von der Gewichtung der

Wertpapiere im Index abweichen, da der Fonds aktiv verwaltet wird und den Index nicht abbilden will.

Der Fonds strebt an, in nachhaltige Anlagen zu investieren, einschließlich „grüner Anleihen“ (wie nach seiner eigenen Methodik definiert, die sich an den International Capital Markets Association Green Bond Principles orientiert), und sein Gesamtvermögen wird entsprechend mit der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Der Fonds kann das gesamte Spektrum festverzinslicher Wertpapiere, einschließlich Wertpapieren mit einem Rating von Non-Investment-Grade, nutzen. Anlagen in hochrentierlichen festverzinslichen Wertpapieren werden voraussichtlich einen wesentlichen Teil des Portfolios ausmachen und, je nach Marktbedingungen, 30 % des Nettoinventarwertes des Fonds überschreiten.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die nach den jeweils geltenden Regelungen erlaubt sind, Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina am CIBM vertrieben werden.

Der Fonds kann mehr als 10 % (aber nicht mehr als 20 %) seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen anlegen, die von Regierungen in Brasilien, Ungarn, Indonesien, Russland, der Republik Südafrika und der Türkei begeben und/oder garantiert werden, wobei diese Länder zum Datum dieses Prospekts ein Rating von Non-Investment-Grade aufweisen. Diese Anlagen basieren auf (i) einer Bezugnahme auf das Gewicht des Anleihemarktes des jeweiligen Landes im Universum für Anleihen aus Schwellenländern innerhalb des J.P. Morgan ESG Government Bond Index – Emerging Market Global Diversified (obwohl dieser Fonds kein indexabbildender Fonds ist, wird der Anlageberater die Gewichtung der Bestandteile der Benchmark bei seinen Anlageentscheidungen berücksichtigen), und/oder (ii) dem fachkundigen Urteil des Anlageberaters, dessen Gründe für die Anlage eine vorteilhafte/positive Prognose hinsichtlich des betreffenden staatlichen/ausländischen Emittenten, das Potenzial für ein besseres Rating und die erwarteten Wertänderungen dieser Anlagen aufgrund geänderter Ratings sein können. Aufgrund von Marktbewegungen sowie von Änderungen des Bonitäts-/Anlageratings kann sich das Engagement im Laufe der Zeit ändern. Die vorgenannten Länder dienen nur als Referenz und können sich ohne vorherige Mitteilung an die Anteilinhaber ändern.

Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt, und sein Engagement in Contingent Convertible Bonds darf 5 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit dem J.P. Morgan ESG Government Bond Index – Emerging Market Global Diversified Index als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 480 % des Nettoinventarwertes.

ESG-Politik

Bei der Auswahl der Index-Wertpapiere berücksichtigt der Anlageberater neben anderen Anlagekriterien die „ESG“-Eigenschaften des betreffenden Emittenten. Der Anlageberater analysiert, welche ESG-Faktoren die ESG-Merkmale eines Emittenten in dem Index und allgemein seine ESG-Leistung beeinflussen.

Die Indexmethodik bewertet und klassifiziert potenzielle Bestandteile nach ihren ESG-Eigenschaften im Vergleich zu den Wettbewerbern in ihrer Branche. Das heißt, dass der Indexanbieter, die J.P. Morgan LLC, eine Bewertung der Nachhaltigkeit und der ethischen Auswirkungen dieser Bestandteile nach einer im Voraus festgelegten Methodik vornimmt. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.jpmorgan.com/insights/research/index-research/composition-docs>.

Der Fonds kann darüber hinaus in festverzinslichen Wertpapieren eines Emittenten anlegen, der zum Zeitpunkt des Kaufs nicht im Referenzindex des Fonds enthalten ist, der jedoch nach Ansicht des Anlageberaters (neben anderen Anlagekriterien) vergleichbare ESG-Kriterien erfüllt.

Darüber hinaus wendet der Fonds die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte an.

Ferner wird der Anlageberater eine eigene Methodik anwenden, um Anlagen danach zu bewerten, inwieweit sie mit positiven oder negativen externen Faktoren in Verbindung stehen, d. h. ökologischen und sozialen Nutzen oder Kosten gemäß der Definition des Anlageberaters. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie im Vergleich zum ESG Reporting Index (wie im Abschnitt Benchmark-Nutzung definiert) mit positiven externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versuchen, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie mit negativen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profils, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Um diese Analyse vorzunehmen, kann der Anlageberater Daten von externen ESG-Anbietern, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Ortsbesichtigungen durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (unter anderem über Derivate und Anteile an OGA) bei Emittenten eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen, vorausgesetzt, dass der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren anlegt, die im J.P. Morgan ESG Government Bond Index-Emerging Market Global Diversified (der „Index“) enthalten sind. Dabei orientiert sich der Anlageberater an folgenden Indizes:

- ▶ J.P. Morgan ESG Government Bond Index – Emerging Market Global Diversified (der „Index“) für das Risikomanagement, um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl von Index-Wertpapieren nicht an die Gewichtung des Index gebunden. Die geografische Reichweite und die (nachfolgend beschriebenen) Anforderungen im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik können jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden.
- ▶ J.P. Morgan Government Bond Index – Emerging Market Global Diversified (der „ESG Reporting Index“), um die Auswirkungen des ESG-Screenings auf das Anlageuniversum des Fonds zu bewerten. Der ESG Reporting Index soll nicht beim Aufbau des Portfolios des Fonds, zu Zwecken des Risikomanagements zur Überwachung des aktiven Risikos oder zum Vergleich der Wertentwicklung des Fonds verwendet werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.jpmorgan.com/insights/research/index-research/composition-docs.

Der **European Multi-Asset Income Fund** verfolgt eine Politik der flexiblen Vermögensallokation, welche auf ein überdurchschnittlichen Ertragsniveau abzielt, ohne auf langfristiges Kapitalwachstum zu verzichten. Der Fonds strebt an, mindestens 70 % seines Vermögens direkt und indirekt über zulässige Anlagen in Wertpapiere von Unternehmen anzulegen, die in Europa ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Um Erträge zu erzielen, verfolgt der Fonds eine Risikopolitik entsprechend seinem unten genannten Risikoindex. Der Fonds kann weltweit in das gesamte Spektrum zulässiger Anlagen in verschiedenen Währungen investieren, welches u. a. Aktien, aktienbezogene Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere, Anteile von OGA (einschließlich ETFs), Derivate, Barmittel, Einlagen und Geldmarktinstrumente umfasst. Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, können von Regierungen, Behörden, Gesellschaften und supranationalen Emittenten weltweit (auch in Schwellenländern) begeben werden und können mit einem Rating

von Investment Grade bewertet sein, wobei bis zu 50 % des Gesamtvermögens des Fonds in Wertpapiere mit einem Rating von Non-Investment-Grade oder Wertpapiere ohne Rating investiert werden können. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

Der Fonds strebt Investitionen in nachhaltige Anlagen an, und sein Gesamtvermögen wird in Übereinstimmung mit der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 50 % seines Gesamtvermögens in ABS- und MBS-Anleihen anlegen, die in der Regel mit Investment Grade bewertet sein werden, aber auch solche mit einem Rating von Non-Investment-Grade umfassen können. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z. B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anteilhaber zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren darf 10 % seines Gesamtvermögens und das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds kann zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen und MBS-Anleihen engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit 50 % MSCI Europe Net TR in EUR und 50 % Bloomberg Euro Aggregate Index als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 200 % des Nettoinventarwertes.

ESG-Politik

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Zudem beabsichtigt der Anlageberater, Direktanlagen in Wertpapieren von Emittenten zu beschränken, die beteiligt sind am Besitz oder Betrieb von Aktivitäten oder Einrichtungen, die mit Glücksspiel im Zusammenhang stehen, und der Produktion von Materialien der Erwachsenenunterhaltung. Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird über Anlageklassen hinweg aktiv verwaltet, und der Umfang, in dem der Fonds in diesen anlegt, kann je nach den Marktbedingungen und anderen Faktoren im Ermessen des Anlageberaters unbegrenzt variieren. Dabei kann sich der Anlageberater zum Zwecke des Risikomanagements an einer zusammengesetzten Benchmark bestehend aus 50 % MSCI Europe Net TR in EUR und 50 % Bloomberg Euro Aggregate Index (der „Index“) orientieren, um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile und die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Es wird erwartet, dass das Portfolio des Fonds erheblich vom Index abweicht. Die Bestandteile des Index können in den Marketingunterlagen für den Fonds separat angegeben werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Indexanbieter unter www.bloomberg.com/professional/product/indices und www.msci.com.

Der **ESG Multi-Asset Fund** verfolgt eine Vermögensallokationspolitik, welche die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite in einer Weise anstrebt, die mit den Grundsätzen für Anlagen vorwiegend nach ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) vereinbar ist.

Der Fonds legt weltweit in das gesamte Spektrum zulässiger Anlagen an, unter anderem in Aktienwerte und festverzinsliche Wertpapiere (hierzu können auch hochrentierliche festverzinsliche Wertpapiere gehören), Anteile an OGA, Barmittel, Einlagen und Geldmarktinstrumente.

Der Fonds strebt an, in nachhaltige Anlagen zu investieren, und sein Gesamtvermögen wird entsprechend der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Der Fonds verfolgt einen flexiblen Vermögensallokationsansatz (dieser umfasst u.a. ein indirektes Engagement in Waren/Rohstoffe über zulässige Anlagen, in erster Linie über Derivate auf Waren-/Rohstoffindizes und börsengehandelte Fonds (ETFs)). Der Fonds kann unbegrenzt in Wertpapiere anlegen, die nicht auf die Referenzwährung (Euro) lauten. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in der VRC tätigen. Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen tätigen. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC über die Stock Connects, die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect anlegen.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in ABS-Anleihen und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) investieren. Dazu

können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z.B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können Leverage einsetzen, um die Erträge der Anteilhaber zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen. Der Fonds kann Total Return Swaps nutzen, die entsprechend seiner Anlagepolitik Aktien oder festverzinsliche Wertpapiere und auf Aktien oder festverzinsliche Wertpapiere bezogene Wertpapiere als Basiswerte haben. Ausführlichere Informationen zum voraussichtlichen und maximalen Anteil von Total Return Swaps, die von dem Fonds gehalten werden, können Anleger Anhang G entnehmen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit 25 % MSCI World Index, 25 % MSCI World Index hedged to EUR und 50 % Bloomberg Global Aggregate Bond Index hedged to EUR als geeigneter Risiko-Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 175 % des Nettoinventarwertes.

ESG-Politik

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte an.

Der Anlageberater beabsichtigt zudem, Anlagen in Unternehmen, die gemäß dem Global Industry Classification Standard (GICS) dem Sektor Erdöl & Erdgas: Exploration und Förderung sowie dem Sektor Integrierte Erdöl- und Erdgasunternehmen zugerechnet werden, auf unter 5 % seines Gesamtvermögens zu begrenzen. Zudem beabsichtigt der Anlageberater, Direktanlagen in Wertpapieren von Emittenten zu beschränken, die an Folgendem beteiligt sind: Produktion, Vertrieb oder Lizenzierung von alkoholischen Erzeugnissen; Besitz oder Betrieb von Aktivitäten oder Einrichtungen, die mit Glücksspiel im Zusammenhang stehen; Produktions-, Liefer- und Bergbauaktivitäten, die mit Kernkraft im Zusammenhang stehen, sowie Produktion von Materialien der Erwachsenenunterhaltung. Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden. Der Anlageberater schließt Emittenten mit MSCI-ESG-Rating unter BBB aus.

Die verbleibenden Unternehmen (d. h. die Unternehmen, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit,

die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z.B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Für diese Analyse kann der Anlageberater Daten von externen ESG-Anbietern, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Ortsbesichtigungen durchführen. Der Fonds kann ein begrenztes Engagement (u.a. über Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden) bei Emittenten mit Engagements eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, haben ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

Die ESG-Bewertung des Fonds wird gegebenenfalls als die Summe der ESG-Bewertungen der einzelnen Emittenten, gewichtet nach ihrem Marktwert, berechnet. Der Anlageberater wird ein Portfolio aufbauen, das darauf abzielt, ein besseres ESG-Ergebnis als der Index zu erzielen, und das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds wird höher sein als das ESG-Rating des Index, nachdem mindestens 25 % der am niedrigsten bewerteten Wertpapiere aus dem Index entfernt wurden. Der Anlageberater beabsichtigt, dass der Fonds einen Wert für die Kohlenstoffintensität aufweist, der unter dem Wert des Index liegt.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv über verschiedene Anlageklassen verwaltet, und der Umfang, in dem der Fonds in diesen Klassen anlegt, kann je nach der Marktlage und anderen Faktoren im Ermessen des Anlageberaters unbegrenzt variieren. Der Anlageberater kann sich zum Zwecke des Risikomanagements an einer zusammengesetzten Benchmark (die seiner Ansicht nach das Anlageuniversum des Fonds angemessen widerspiegelt), bestehend aus MSCI World Index (25 %), MSCI World Index hedged to EUR (25 %) und Bloomberg Global Aggregate Bond Index hedged to EUR (50 %) (der „Index“), orientieren, um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Die Bestandteile des Index (d. h. MSCI World Index, MSCI World Index hedged to EUR und Bloomberg Global Aggregate Bond Index hedged to EUR) können in den Marketingunterlagen für den Fonds separat angegeben werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Indexanbieter unter www.msci.com und www.bloomberg.com/professional/product/indices.

Der **Euro Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite in einer Weise an, die mit den „ESG“-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht.

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating. Mindestens 70 % seines Gesamtvermögens investiert der Fonds in festverzinsliche Wertpapiere, die auf Euro lauten. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in ABS- und MBS-Anleihen (mit oder ohne Investment-Grade-Rating) anlegen. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die Basiswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (bei ABS-Anleihen z.B. aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können Leverage einsetzen, um die Erträge der Anteilhaber zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten enthalten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen. Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt, und sein Engagement in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds kann zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Der Fonds kann ggf. in einem wesentlichen Umfang in ABS- und MBS-Anleihen sowie in Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade angelegt sein, und die Anleger sind daher aufgefordert, die jeweiligen im Abschnitt „Erwägungen zu speziellen Risiken“ ausgeführten Risikohinweise zu lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit dem Bloomberg Euro-Aggregate 500mm+ Bond Index als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 120 % des Nettoinventarwertes.

ESG-Politik

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Ferner wird der Anlageberater zur Bewertung von Anlagen eine eigene Methodik anwenden, basierend auf dem Ausmaß, in dem sie mit positiven oder negativen externen Faktoren in Verbindung stehen, d. h. ökologischen und sozialen Nutzen oder Kosten gemäß der Definition des Anlageberaters. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, von denen angenommen wird, dass sie im Vergleich zum ESG-Berichtsindex (wie nachstehend im Abschnitt Benchmark-Nutzung definiert) mit positiven externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit geringeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie mit

negativen externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativen ESG-Merkmalen).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater bewertet, unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann.

Mindestens 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden zu ESG-Zwecken analysiert. Zur Durchführung dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes Engagement (u. a. über Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet)) bei Emittenten eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating der privaten Emittenten im Fonds wird höher sein als das ESG-Rating der privaten Emittenten im ESG-Berichtsindex (wie nachstehend im Abschnitt Benchmark-Nutzung definiert).

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem:

- (i) Bloomberg Euro-Aggregate 500mm+ Bond Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite und die Bonitätsanforderungen gemäß Anlageziel und Anlagepolitik können jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index

sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden.

- (ii) Bloomberg Euro-Aggregate Index (80 %) und dem Bloomberg Global Aggregate Index (20 %) (der „ESG-Berichtsindex“), um die Auswirkungen des ESG-Screenings auf das Anlageuniversum des Fonds zu beurteilen. Es ist nicht beabsichtigt, den ESG-Berichtsindex beim Aufbau des Fondsportfolios, zum Zwecke des Risikomanagements zur Überwachung des aktiven Risikos oder als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds zu verwenden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloomberg.com/company/press/bloomberg-completes-fixed-income-indices-rebrand/>.

Der **Euro Corporate Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite in einer Weise an, die mit den „ESG“-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in auf Euro lautende Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating. Das Währungsrisiko wird flexibel gesteuert.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in ABS-Anleihen und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die Basiswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (bei ABS-Anleihen z.B. aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anteilinhaber zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten enthalten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen. Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt, und sein Engagement in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit ICE BofAML Euro Corporate Index als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 100 % des Nettoinventarwertes.

ESG-Politik

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Ferner wird der Anlageberater eine eigene Methodik anwenden, um Anlagen zu bewerten, basierend auf dem Ausmaß, in dem sie mit positiven oder negativen externen Faktoren in Verbindung stehen, d. h. ökologischen und sozialen Nutzen oder Kosten gemäß der Definition des Anlageberaters. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, von denen angenommen wird, dass sie im Vergleich zum ESG-Berichtsindex (wie nachstehend im Abschnitt Benchmark-Nutzung definiert) mit positiven externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit geringeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten umstrittenen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater bewertet, unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann.

Der Fonds kann ein begrenztes Engagement (u. a. über Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet)) bei Emittenten eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an folgenden Indizes

- (i) ICE BofAML Euro Corporate Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische

Reichweite und die Bonitätsanforderungen gemäß Anlageziel und Anlagepolitik können jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden.

- (ii) Bloomberg Euro-Corporate Index (80 %) und Bloomberg US Corporate Index (20 %) (der „ESG-Berichtsindex“), um die Auswirkungen des ESG-Screenings auf das Anlageuniversum des Fonds zu beurteilen. Es ist nicht beabsichtigt, den ESG-Berichtsindex beim Aufbau des Fondsportfolios, zum Zwecke des Risikomanagements zur Überwachung des aktiven Risikos oder als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds zu verwenden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloomberg.com/company/press/bloomberg-completes-fixed-income-indices-rebrand>.

Der **Euro High Yield Fixed Maturity Bond Fund 2027** strebt die Erzielung von Erträgen und gleichzeitig den Erhalt des ursprünglich investierten Kapitals und die Anlage in einer Weise an, die im Einklang mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) steht.

Der Fonds wendet eine Strategie des Kaufens und Haltens an, bei der festverzinsliche Wertpapiere bis zu ihren festen Fälligkeitsterminen im Rahmen einer auf geringe Umschlagshäufigkeit ausgerichteten Strategie gehalten werden (unter anderem vorbehaltlich der laufenden Überwachung des Kreditrisikos), wenn ihr Kapital an den Fonds rückzahlbar wird. Der Fonds richtet sich daher an Anleger, die Anteile halten, bis sie am nachstehend definierten Fälligkeitsdatum des Fonds endgültig zurückgenommen werden.

Der Fonds soll eine feste Laufzeit von bis zu vier Jahren und zwei Monaten haben, die drei klar voneinander abgegrenzte Zeiträume umfasst:

- i) den „**Voranlagezeitraum**“: ein Erstzeichnungszeitraum von bis zu 2 Monaten ab einem vom Verwaltungsrat bei der Errichtung des Fonds festzulegenden Datum bis zum Datum der Auflegung des Fonds (das „**Auflegungsdatum**“ des Fonds);
- ii) den „**Anlagezeitraum**“: ein Zeitraum von 3 Jahren unmittelbar nach dem Voranlagezeitraum, einschließlich eines Anlaufzeitraums von 20 Geschäftstagen, vorbehaltlich des Ermessens des Anlageberaters, diesen je nach seiner Einschätzung der Marktbedingungen innerhalb eines längeren Zeitraums abzuschließen (der „**Anlaufzeitraum**“); und
- iii) den „**Nachanlagezeitraum**“: ein Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach dem Anlagezeitraum, der an einem vom Anlageberater nach eigenem Ermessen festgelegten Datum endet, an dem der Fonds automatisch geschlossen wird (das „**Fälligkeitsdatum**“).

Während des Voranlagezeitraums und des Anlaufzeitraums hält der Fonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwertes in Barmitteln, Einlagen, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGA und anderen Barmitteläquivalenten.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Fonds versuchen, sein Portfolio schrittweise so aufzubauen, dass nach dem Anlaufzeitraum mindestens 50 % seines Nettoinventarwertes in

hochrentierlichen festverzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die auf verschiedene Währungen lauten und von Regierungen und Behörden in Europa und von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren Sitz in Europa haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben. Diese festverzinslichen Wertpapiere müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Rating von B oder BB oder ein gleichwertiges Rating verfügen.

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren können auch Anlagen in Instrumenten umfassen, die sich auf solche Wertpapiere beziehen, wie Credit Default Swaps, Währungsswaps, Terminkontrakte und Termingeschäfte. Wenn dies als angemessen erachtet wird, kann der Fonds außerdem zum Zwecke des Cash-Managements und zur Erreichung seiner Anlageziele in Barmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Anteile von OGA anlegen.

Während des Anlagezeitraums kann der Fonds bis zu 50 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren mit einer durchschnittlichen Laufzeit von bis zu vier Jahren anlegen, gemessen ab dem Beginn des Anlagezeitraums, wenn der Anlageberater dies für das Anlageziel und die Anlagepolitik des Fonds für angemessen hält. Die restlichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, sollen eine durchschnittliche Laufzeit von bis zu drei Jahren haben, gemessen ab dem Beginn des Anlagezeitraums.

Während des Anlagezeitraums werden alle im Fonds erzielten Anlageerträge und Kapitalgewinne nach Ermessen des Anlageberaters und im Einklang mit der Anlagepolitik wieder im Rahmen der Strategie angelegt.

Während des Nachanlagezeitraums wird der Fonds schrittweise in Wertpapiere (alle wie in diesem Abschnitt über die Anlagepolitik angegeben) mit kürzeren durchschnittlichen Laufzeiten als diejenigen investieren, in die der Fonds während des Anlagezeitraums investiert hat.

Darüber hinaus kann der Fonds im Vorlauf zur automatischen Schließung des Fonds am Fälligkeitsdatum vollständig in Barmitteln, Einlagen, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an OGA und anderen Barmitteläquivalenten zum Zwecke der Barmittelverwaltung investiert sein, um die Anteile der Anteilinhaber am Fälligkeitsdatum gemäß seiner Anlagepolitik zurückzunehmen, wobei Barbestände 20 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht überschreiten dürfen, außer in den letzten sechs Monaten vor dem Fälligkeitsdatum. Die Anteilinhaber sollten hierbei beachten, dass während des Nachanlagezeitraums die vorstehend für den Anlagezeitraum dargelegten Anlagegrenzen nicht mehr gelten.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt. Außerdem darf der Fonds für Anlagezwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Der Fonds ist kein Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung.

Der Anlageberater kann nach seinem Ermessen den Voranlagezeitraum, den Anlagezeitraum und den Nachanlagezeitraum verkürzen oder verlängern, unter anderem auch dann, wenn die Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes oder der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Fonds dazu führt, dass sich die Laufzeit des Fonds

über vier Jahre und zwei Monate hinaus verlängert und das Fälligkeitsdatum auf einen späteren Zeitpunkt geändert wird.

Zeichnungen

Anteilinhaber können den Fonds während des Voranlagezeitraums zeichnen. Am Ende des Voranlagezeitraums wird der Fonds für neue Zeichnungen geschlossen.

Die Anteilinhaber werden über das Ende des Voranlagezeitraums und den Beginn des Anlagezeitraums informiert durch eine Mitteilung unter dem folgenden Link:

<https://www.blackrock.com/lu/individual/products/product-list>.

Innerhalb von 20 Geschäftstagen nach dem Ende des Voranlagezeitraums werden die Anteilinhaber schriftlich über das jeweilige Fälligkeitsdatum informiert. Das Fälligkeitsdatum ist das Datum, an dem der Nachanlagezeitraum innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende des Anlagezeitraums endet, wie vom Anlageberater nach seinem Ermessen festgelegt. Am Fälligkeitsdatum wird der Fonds automatisch geschlossen, und die Anteile des Fonds werden gemäß den Rücknahmebestimmungen in diesem Prospekt zurückgenommen, so als ob jeder Anleger, der am Fälligkeitsdatum noch im Fonds verblieben ist, vor dem Fälligkeitsdatum ein Antragsformular eingereicht hätte, mit dem er die vollständige Rücknahme am Fälligkeitsdatum verlangt.

Rücknahmen

Anteilinhaber können ihre Anteile am Fonds während des Voranlagezeitraums, des Anlagezeitraums oder des Nachanlagezeitraums gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ zurückgeben.

Eine Rücknahmegebühr von bis zu 1 % wird nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die im besten Interesse der Anteilinhaber handelt, jederzeit an dem jeweiligen Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt, außer am Fälligkeitsdatum auf die Anteile berechnet.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Der Fonds wendet nach Ablauf des Anlaufzeitraums die folgende ESG-Politik an.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Ferner wird der Anlageberater eine eigene Methodik anwenden, um Anlagen danach zu bewerten, inwieweit sie mit positiven oder negativen externen Faktoren in Verbindung stehen, d. h. ökologischen und sozialen Nutzen oder Kosten gemäß der Definition des Anlageberaters. Während des Anlagezeitraums wird der Anlageberater bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, von denen angenommen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit geringeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen). Der Anlageberater wird während der gesamten festen Laufzeit versuchen, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit

höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater bewertet, unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profils, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann.

Zur Durchführung dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (unter anderem über Derivate und Anteile an OGA) in Emittenten eingehen, die die vorstehend beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageberater hat bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds einen Ermessensspielraum und ist dabei nicht an einen Referenzindex gebunden.

Der ***Euro High Yield Fixed Maturity Bond Fund 2028*** strebt die Erzielung von Erträgen und gleichzeitig den Erhalt des ursprünglich investierten Kapitals und die Anlage in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht.

Der Fonds wendet eine auf geringe Umschlagshäufigkeit ausgerichtete Strategie an, bei der festverzinsliche Wertpapiere bis zu ihrem festen Fälligkeitstermin gehalten werden (unter anderem vorbehaltlich der laufenden Überwachung des Kreditrisikos), zu dem ihr Kapital an den Fonds rückzahlbar wird. Der Fonds richtet sich daher an Anleger, die Anteile halten, bis sie am nachstehend definierten Fälligkeitsdatum des Fonds endgültig zurückgenommen werden.

Der Fonds soll eine feste Laufzeit von bis zu vier Jahren und zwei Monaten haben, die drei klar voneinander abgegrenzte Zeiträume umfasst:

- (i) den „**Voranlagezeitraum**“: ein Erstzeichnungszeitraum von bis zu zwei Monaten ab einem vom Verwaltungsrat bei der Errichtung des Fonds festzulegenden Datum bis zum Datum der Auflegung des Fonds (das „**Auflegungsdatum**“ des Fonds);

- (ii) den „**Anlagezeitraum**“: ein Zeitraum von drei Jahren unmittelbar nach dem Voranlagezeitraum, einschließlich eines Anlaufzeitraums von 20 Geschäftstagen, vorbehaltlich des Ermessens des Anlageberaters, diesen je nach seiner Einschätzung der Marktbedingungen innerhalb eines längeren Zeitraums abzuschließen (der „**Anlaufzeitraum**“); und
- (iii) den „**Nachanlagezeitraum**“: ein Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach dem Anlagezeitraum, der an einem vom Anlageberater nach eigenem Ermessen festgelegten Datum endet, an dem der Fonds automatisch geschlossen wird (das „**Fälligkeitsdatum**“).

Während des Voranlagezeitraums und des Anlaufzeitraums hält der Fonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwertes in Barmitteln, Einlagen, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGA und anderen Barmitteläquivalenten.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Fonds versuchen, sein Portfolio schrittweise so aufzubauen, dass nach dem Anlaufzeitraum mindestens 50 % seines Nettoinventarwertes in hochrentierlichen festverzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die auf verschiedene Währungen lauten und von Regierungen und Behörden in Europa und von Unternehmen ausgegeben werden, die in Europa ihren Sitz haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausüben. Diese festverzinslichen Wertpapiere müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Rating von B oder BB oder ein gleichwertiges Rating verfügen.

Wenn im letzten Jahr des Anlagezeitraums die Vorgabe, dass mindestens 50 % in hochverzinsliche festverzinsliche Wertpapiere investiert sind, nicht erfüllt werden kann, ohne das Kreditrating oder das Ertragsziel des Fonds zu beeinträchtigen, gilt diese Vorgabe für das Mindestengagement möglicherweise nicht.

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren können auch Anlagen in Instrumenten umfassen, die sich auf Wertpapiere wie Credit Default Swaps, Währungsswaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards) beziehen. Der Fonds kann zu Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen, die den Nennwert des Kreditengagements des Portfolios insgesamt auf über 100 % erhöhen können.

Wenn dies als angemessen erachtet wird, kann der Fonds außerdem zum Zwecke der Barmittelverwaltung und zur Erreichung seiner Anlageziele in Barmitteläquivalenten wie Einlagen, Geldmarktinstrumenten und Anteilen von OGA anlegen.

Während des Anlagezeitraums kann der Fonds bis zu 50 % seines Nettoinventarwertes in festverzinslichen Wertpapieren mit einer Laufzeit von bis zu vier Jahren anlegen, gemessen ab dem Beginn des Anlagezeitraums, wenn der Anlageberater dies für das Anlageziel und die Anlagepolitik des Fonds für angemessen hält. Die restlichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, sollen eine Laufzeit von bis zu drei Jahren haben, gemessen ab dem Beginn des Anlagezeitraums.

Während des Anlagezeitraums werden alle im Fonds erzielten Anlageerträge und Kapitalgewinne nach dem Ermessen des Anlageberaters und im Einklang mit der Anlagepolitik wieder im Rahmen der Strategie angelegt.

Während des Nachanlagezeitraums wird der Fonds schrittweise in Wertpapiere (alle wie in diesem Abschnitt über die Anlagepolitik

angegeben) mit kürzeren durchschnittlichen Laufzeiten als diejenigen, in die der Fonds während des Anlagezeitraums investiert hat, investieren.

Darüber hinaus kann der Fonds im Vorlauf zur automatischen Schließung des Fonds am Fälligkeitsdatum vollständig in Barmitteln, Einlagen, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an OGA und anderen Barmitteläquivalenten zum Zwecke der Barmittelverwaltung investiert sein, um die Anteile der Anteilinhaber am Fälligkeitsdatum gemäß seiner Anlagepolitik zurückzunehmen, wobei Barbestände 20 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht überschreiten dürfen, außer in den letzten sechs Monaten vor dem Fälligkeitsdatum. Die Anteilinhaber sollten hierbei beachten, dass während des Nachanlagezeitraums die vorstehend für den Anlagezeitraum dargelegten Anlagegrenzen oder die Vorgaben für das Mindestengagement nicht mehr gelten.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt. Außerdem darf der Fonds für Anlagezwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Der Fonds ist kein Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung.

Der Anlageberater kann nach seinem Ermessen den Voranlagezeitraum, den Anlagezeitraum und den Nachanlagezeitraum verkürzen oder verlängern, unter anderem auch dann, wenn die Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes oder der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Fonds dazu führt, dass sich die Laufzeit des Fonds über vier Jahre und zwei Monate hinaus verlängert und das Fälligkeitsdatum auf einen späteren Zeitpunkt geändert wird.

Zeichnungen

Anteilinhaber können den Fonds während des Voranlagezeitraums zeichnen. Am Ende des Voranlagezeitraums wird der Fonds für neue Zeichnungen geschlossen.

Die Anteilinhaber werden über das Ende des Voranlagezeitraums und den Beginn des Anlagezeitraums informiert durch eine Mitteilung unter dem folgenden Link: <https://www.blackrock.com/uk/individual/en/literature/fund-announcement/blackrock-global-funds-fund-announcement>.

Innerhalb von 20 Geschäftstagen nach dem Ende des Voranlagezeitraums werden die Anteilinhaber schriftlich über das jeweilige Fälligkeitsdatum informiert. Das Fälligkeitsdatum ist das Datum, an dem der Nachanlagezeitraum innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende des Anlagezeitraums endet, wie vom Anlageberater nach seinem Ermessen festgelegt. Am Fälligkeitsdatum wird der Fonds automatisch geschlossen, und Anteile des Fonds werden gemäß den Rücknahmebestimmungen in diesem Prospekt zurückgenommen, als ob jeder Anleger, der am Fälligkeitsdatum noch im Fonds verblieben ist, vor dem Fälligkeitsdatum ein Antragsformular eingereicht hätte, mit dem er die vollständige Rücknahme am Fälligkeitsdatum beantragt.

Rücknahmen

Anteilinhaber können ihre Anteile am Fonds während des Voranlagezeitraums, des Anlagezeitraums oder des Nachanlagezeitraums gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ zurückgeben.

Eine Rücknahmegebühr von bis zu 1 % wird nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die im besten Interesse der Anteilhaber handelt, jederzeit an dem jeweiligen Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt, außer am Fälligkeitsdatum auf die Anteile berechnet.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Der Fonds wendet nach Ablauf des Anlaufzeitraums die folgende ESG-Politik an.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Ferner wird der Anlageberater zur Bewertung von Anlagen eine eigene Methodik anwenden, die darauf basiert, wie weit sie mit positiven oder negativen externen Faktoren in Verbindung stehen, d. h. ökologischen und sozialen Nutzen oder Kosten gemäß der Definition des Anlageberaters. Während des Anlagezeitraums wird der Anlageberater bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, von denen angenommen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit geringeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen). Der Anlageberater wird während der gesamten festen Laufzeit versuchen, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater bewertet, unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann.

Zur Durchführung dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (u. a. über Derivate und Anteile an OGA) bei Emittenten eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageberater hat bei der

Auswahl der Anlagen für den Fonds Ermessensfreiheit und ist dabei nicht an einen Referenzindex gebunden.

Der **Euro High Income Fixed Maturity Bond Fund 2028** strebt die Erzielung von hohen Erträgen und gleichzeitig den Erhalt des ursprünglich investierten Kapitals und die Anlage in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht.

Der Fonds wendet eine auf geringe Umschlagshäufigkeit ausgerichtete Strategie an, bei der festverzinsliche Wertpapiere bis zu ihrem festen Fälligkeitstermin gehalten werden (unter anderem vorbehaltlich der laufenden Überwachung des Kreditrisikos), zu dem ihr Kapital an den Fonds rückzahlbar wird. Der Fonds richtet sich daher an Anleger, die Anteile halten, bis sie am nachstehend definierten Fälligkeitsdatum des Fonds endgültig zurückgenommen werden.

Der Fonds soll vorbehaltlich einer Verlängerung des Voranlagezeitraums (wie unten definiert) eine feste Laufzeit von bis zu vier Jahren und zwei Monaten haben, die drei klar voneinander abgegrenzte Zeiträume umfasst:

- (i) den **„Voranlagezeitraum“**: ein Erstzeichnungszeitraum von bis zu zwei Monaten ab einem vom Verwaltungsrat bei der Errichtung des Fonds festzulegenden Datum bis zum Datum der Auflegung des Fonds (das **„Auflegungsdatum“** des Fonds), vorbehaltlich einer Verschiebung des Auflegungsdatums nach dem Ermessen des Verwaltungsrats, wobei das Auflegungsdatum spätestens vier Monate nach dem Beginn des Voranlagezeitraums liegt;
- (ii) den **„Anlagezeitraum“**: ein Zeitraum von drei Jahren unmittelbar nach dem Voranlagezeitraum, einschließlich eines Anlaufzeitraums von 20 Geschäftstagen, vorbehaltlich des Ermessens des Anlageberaters, diesen je nach seiner Einschätzung der Marktbedingungen innerhalb eines längeren Zeitraums abzuschließen (der **„Anlaufzeitraum“**); und
- (iii) den **„Nachanlagezeitraum“**: ein Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach dem Anlagezeitraum, der an einem vom Anlageberater nach eigenem Ermessen festgelegten Datum endet, an dem der Fonds automatisch geschlossen wird (das **„Fälligkeitsdatum“**).

Während des Voranlagezeitraums und des Anlaufzeitraums hält der Fonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwertes in Barmitteln, Einlagen, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGA und anderen Barmitteläquivalenten.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Fonds versuchen, sein Portfolio schrittweise so aufzubauen, dass nach dem Anlaufzeitraum mindestens 40 % seines Nettoinventarwertes in hochrentierlichen festverzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die auf verschiedene Währungen lauten und von Regierungen und Behörden in Europa und von Unternehmen ausgegeben werden, die in Europa ihren Sitz haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausüben, und die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Rating von B oder BB oder ein gleichwertiges Rating verfügen.

Wenn im letzten Jahr des Anlagezeitraums die Vorgabe, dass mindestens 40 % in hochverzinsliche festverzinsliche Wertpapiere investiert sind, nicht erfüllt werden kann, ohne das Kreditrating

oder das Ertragsziel des Fonds zu beeinträchtigen, gilt diese Vorgabe für das Mindestengagement möglicherweise nicht.

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren können auch Anlagen in Instrumenten umfassen, die sich auf Wertpapiere wie Credit Default Swaps, Währungsswaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards) beziehen. Der Fonds kann zu Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen, die den Nennwert des Kreditengagements des Portfolios insgesamt auf über 100 % erhöhen können.

Wenn dies als angemessen erachtet wird, kann der Fonds außerdem zum Zwecke der Barmittelverwaltung und zur Erreichung seiner Anlageziele in Barmitteläquivalenten wie Einlagen, Geldmarktinstrumenten und Anteilen von OGA anlegen.

Während des Anlagezeitraums kann der Fonds bis zu 50 % seines Nettoinventarwertes in festverzinslichen Wertpapieren mit einer Laufzeit von bis zu vier Jahren anlegen, gemessen ab dem Beginn des Anlagezeitraums, wenn der Anlageberater dies für das Anlageziel und die Anlagepolitik des Fonds für angemessen hält. Die restlichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, sollen eine Laufzeit von bis zu drei Jahren haben, gemessen ab dem Beginn des Anlagezeitraums.

Während des Anlagezeitraums werden alle im Fonds erzielten Anlageerträge und Kapitalgewinne nach dem Ermessen des Anlageberaters und im Einklang mit der Anlagepolitik wieder im Rahmen der Strategie angelegt.

Während des Nachanlagezeitraums wird der Fonds schrittweise in Wertpapiere (alle wie in diesem Abschnitt über die Anlagepolitik angegeben) mit kürzeren durchschnittlichen Laufzeiten als diejenigen, in die der Fonds während des Anlagezeitraums investiert hat, investieren.

Darüber hinaus kann der Fonds im Vorlauf zur automatischen Schließung des Fonds am Fälligkeitsdatum vollständig in Barmitteln, Einlagen, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an OGA und anderen Barmitteläquivalenten zum Zwecke der Barmittelverwaltung investiert sein, um die Anteile der Anteilinhaber am Fälligkeitsdatum gemäß seiner Anlagepolitik zurückzunehmen, wobei Barbestände 20 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht überschreiten dürfen, außer in den letzten sechs Monaten vor dem Fälligkeitsdatum. Die Anteilinhaber sollten hierbei beachten, dass während des Nachanlagezeitraums die vorstehend für den Anlagezeitraum dargelegten Anlagegrenzen oder Vorgaben für das Mindestengagement nicht mehr gelten.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt. Außerdem darf der Fonds für Anlagezwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Der Fonds ist kein Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung.

Der Anlageberater kann nach seinem Ermessen den Voranlagezeitraum, den Anlagezeitraum und den Nachanlagezeitraum verkürzen oder verlängern, unter anderem auch dann, wenn die Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes oder der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Fonds dazu führt, dass sich die Laufzeit des Fonds

über vier Jahre und zwei Monate hinaus verlängert und das Fälligkeitsdatum auf einen späteren Zeitpunkt geändert wird.

Zeichnungen

Anteilinhaber können den Fonds während des Voranlagezeitraums zeichnen. Am Ende des Voranlagezeitraums wird der Fonds für neue Zeichnungen geschlossen.

Die Anteilinhaber werden über das Ende des Voranlagezeitraums und den Beginn des Anlagezeitraums informiert durch eine Mitteilung unter dem folgenden Link: <https://www.blackrock.com/uk/individual/en/literature/fund-announcement/blackrock-global-funds-fund-announcement>.

Innerhalb von 20 Geschäftstagen nach dem Ende des Voranlagezeitraums werden die Anteilinhaber schriftlich über das jeweilige Fälligkeitsdatum informiert. Das Fälligkeitsdatum ist das Datum, an dem der Nachanlagezeitraum innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende des Anlagezeitraums endet, wie vom Anlageberater nach seinem Ermessen festgelegt. Am Fälligkeitsdatum wird der Fonds automatisch geschlossen, und Anteile des Fonds werden gemäß den Rücknahmebestimmungen in diesem Prospekt zurückgenommen, als ob jeder Anleger, der am Fälligkeitsdatum noch im Fonds verblieben ist, vor dem Fälligkeitsdatum ein Antragsformular eingereicht hätte, mit dem er die vollständige Rücknahme am Fälligkeitsdatum beantragt.

Rücknahmen

Anteilinhaber können ihre Anteile am Fonds während des Voranlagezeitraums, des Anlagezeitraums oder des Nachanlagezeitraums gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ zurückgeben.

Eine Rücknahmegebühr von bis zu 1 % wird nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die im besten Interesse der Anteilinhaber handelt, jederzeit an dem jeweiligen Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt, außer am Fälligkeitsdatum auf die Anteile berechnet.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Der Fonds wendet nach Ablauf des Anlaufzeitraums die folgende ESG-Politik an.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Ferner wird der Anlageberater zur Bewertung von Anlagen eine eigene Methodik anwenden, die darauf basiert, wie weit sie mit positiven oder negativen externen Faktoren in Verbindung stehen, d. h. ökologischen und sozialen Nutzen oder Kosten gemäß der Definition des Anlageberaters. Während des Anlagezeitraums wird der Anlageberater bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, von denen angenommen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit geringeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen). Der Anlageberater wird während der gesamten festen Laufzeit versuchen, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater bewertet, unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann.

Zur Durchführung dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (u. a. über Derivate und Anteile an OGA) bei Emittenten eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageberater hat bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds Ermessensfreiheit und ist dabei nicht an einen Referenzindex gebunden.

Der **Euro High Income Fixed Maturity Bond Fund 2029** strebt die Erzielung von hohen Erträgen und gleichzeitig den Erhalt des ursprünglich investierten Kapitals und die Anlage in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht.

Der Fonds wendet eine auf geringe Umschlagshäufigkeit ausgerichtete Strategie an, bei der festverzinsliche Wertpapiere bis zu ihrem festen Fälligkeitstermin gehalten werden (unter anderem vorbehaltlich der laufenden Überwachung des Kreditrisikos), zu dem ihr Kapital an den Fonds rückzahlbar wird. Der Fonds richtet sich daher an Anleger, die Anteile halten, bis sie am nachstehend definierten Fälligkeitsdatum des Fonds endgültig zurückgenommen werden.

Der Fonds soll vorbehaltlich einer Verlängerung des Voranlagezeitraums (wie unten definiert) eine feste Laufzeit von bis zu fünf Jahren und zwei Monaten haben, die drei klar voneinander abgegrenzte Zeiträume umfasst:

(i) den „**Voranlagezeitraum**“: ein Erstzeichnungszeitraum von bis zu zwei Monaten ab einem vom Verwaltungsrat bei der Errichtung des Fonds festzulegenden Datum bis zum Datum der Auflegung des Fonds (das „**Auflegungsdatum**“ des Fonds), vorbehaltlich einer Verschiebung des Auflegungsdatums nach dem Ermessen des Verwaltungsrats, wobei das Auflegungsdatum spätestens vier Monate nach dem Beginn des Voranlagezeitraums liegt;

(ii) den „**Anlagezeitraum**“: ein Zeitraum von vier Jahren unmittelbar nach dem Voranlagezeitraum, einschließlich eines Anlaufzeitraums von 20 Geschäftstagen, vorbehaltlich des Ermessens des Anlageberaters, diesen je nach seiner Einschätzung der Marktbedingungen innerhalb eines längeren Zeitraums abzuschließen (der „**Anlaufzeitraum**“); und

(iii) den „**Nachanlagezeitraum**“: ein Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach dem Anlagezeitraum, der an einem vom Anlageberater nach eigenem Ermessen festgelegten Datum endet, an dem der Fonds automatisch geschlossen wird (das „**Fälligkeitsdatum**“).

Während des Voranlagezeitraums und des Anlaufzeitraums hält der Fonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwertes in Barmitteln, Einlagen, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGA und anderen Barmitteläquivalenten.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Fonds versuchen, sein Portfolio schrittweise so aufzubauen, dass nach dem Anlaufzeitraum mindestens 40 % seines Nettoinventarwertes in hochrentierlichen festverzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die auf verschiedene Währungen lauten und von Regierungen und Behörden in Europa und von Unternehmen ausgegeben werden, die in Europa ihren Sitz haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausüben, und die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Rating von B oder BB oder ein gleichwertiges Rating verfügen.

Wenn im letzten Jahr des Anlagezeitraums die Vorgabe, dass mindestens 40 % in hochverzinsliche festverzinsliche Wertpapiere investiert sind, nicht erfüllt werden kann, ohne das Kreditrating oder das Ertragsziel des Fonds zu beeinträchtigen, gilt diese Vorgabe für das Mindestengagement möglicherweise nicht.

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren können auch Anlagen in Instrumenten umfassen, die sich auf Wertpapiere wie Credit Default Swaps, Währungsswaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards) beziehen. Wenn dies als angemessen erachtet wird, kann der Fonds außerdem zum Zwecke der Barmittelverwaltung und zur Erreichung seiner Anlageziele in Barmitteläquivalenten wie Einlagen, Geldmarktinstrumenten und Anteilen von OGA anlegen. Der Fonds kann zu Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen, die den Nennwert des Kreditengagements des Portfolios insgesamt auf über 100 % erhöhen können.

Während des Anlagezeitraums kann der Fonds bis zu 50 % seines Nettoinventarwertes in festverzinslichen Wertpapieren mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren anlegen, gemessen ab dem Beginn des Anlagezeitraums, wenn der Anlageberater dies für das Anlageziel und die Anlagepolitik des Fonds für angemessen hält. Die restlichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, sollen eine Laufzeit von bis zu vier Jahren haben, gemessen ab dem Beginn des Anlagezeitraums.

Während des Anlagezeitraums werden alle im Fonds erzielten Anlageerträge und Kapitalgewinne nach dem Ermessen des Anlageberaters und im Einklang mit der Anlagepolitik wieder im Rahmen der Strategie angelegt.

Während des Nachanlagezeitraums wird der Fonds schrittweise in Wertpapiere (alle wie in diesem Abschnitt über die Anlagepolitik angegeben) mit kürzeren durchschnittlichen Laufzeiten als

diejenigen, in die der Fonds während des Anlagezeitraums investiert hat, investieren.

Darüber hinaus kann der Fonds im Vorlauf zur automatischen Schließung des Fonds am Fälligkeitsdatum vollständig in Barmitteln, Einlagen, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an OGA und anderen Barmitteläquivalenten zum Zwecke der Barmittelverwaltung investiert sein, um die Anteile der Anteilinhaber am Fälligkeitsdatum gemäß seiner Anlagepolitik zurückzunehmen, wobei Barbestände 20 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht überschreiten dürfen, außer in den letzten sechs Monaten vor dem Fälligkeitsdatum. Die Anteilinhaber sollten hierbei beachten, dass während des Nachanlagezeitraums die vorstehend für den Anlagezeitraum dargelegten Anlagegrenzen oder Vorgaben für das Mindestengagement nicht mehr gelten.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt. Außerdem darf der Fonds für Anlagezwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Der Fonds ist kein Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung.

Der Anlageberater kann nach seinem Ermessen den Voranlagezeitraum, den Anlagezeitraum und den Nachanlagezeitraum verkürzen oder verlängern, unter anderem auch dann, wenn die Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes oder der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Fonds dazu führt, dass sich die Laufzeit des Fonds über vier Jahre und zwei Monate hinaus verlängert und das Fälligkeitsdatum auf einen späteren Zeitpunkt geändert wird.

Zeichnungen

Anteilinhaber können den Fonds während des Voranlagezeitraums zeichnen. Am Ende des Voranlagezeitraums wird der Fonds für neue Zeichnungen geschlossen.

Die Anteilinhaber werden über das Ende des Voranlagezeitraums und den Beginn des Anlagezeitraums informiert durch eine Mitteilung unter dem folgenden Link: <https://www.blackrock.com/uk/individual/en/literature/fund-announcement/blackrock-global-funds-fund-announcement>.

Innerhalb von 20 Geschäftstagen nach dem Ende des Voranlagezeitraums werden die Anteilinhaber schriftlich über das jeweilige Fälligkeitsdatum informiert. Das Fälligkeitsdatum ist das Datum, an dem der Nachanlagezeitraum innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende des Anlagezeitraums endet, wie vom Anlageberater nach seinem Ermessen festgelegt. Am Fälligkeitsdatum wird der Fonds automatisch geschlossen, und Anteile des Fonds werden gemäß den Rücknahmebestimmungen in diesem Prospekt zurückgenommen, als ob jeder Anleger, der am Fälligkeitsdatum noch im Fonds verblieben ist, vor dem Fälligkeitsdatum ein Antragsformular eingereicht hätte, mit dem er die vollständige Rücknahme am Fälligkeitsdatum beantragt.

Rücknahmen

Anteilinhaber können ihre Anteile am Fonds während des Voranlagezeitraums, des Anlagezeitraums oder des Nachanlagezeitraums gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ zurückgeben.

Eine Rücknahmegebühr von bis zu 1 % wird nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die im besten Interesse der Anteilinhaber handelt, jederzeit an dem jeweiligen Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt, außer am Fälligkeitsdatum auf die Anteile berechnet.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Der Fonds wendet nach Ablauf des Anlaufzeitraums die folgende ESG-Politik an.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Ferner wird der Anlageberater zur Bewertung von Anlagen eine eigene Methodik anwenden, die darauf basiert, wie weit sie mit positiven oder negativen externen Faktoren in Verbindung stehen, d. h. ökologischen und sozialen Nutzen oder Kosten gemäß der Definition des Anlageberaters. Während des Anlagezeitraums wird der Anlageberater bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, von denen angenommen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit geringeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen). Der Anlageberater wird während der gesamten festen Laufzeit versuchen, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater bewertet, unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann.

Zur Durchführung dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (u. a. über Derivate und Anteile an OGA) bei Emittenten eingehen, die die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageberater hat bei der

Auswahl der Anlagen für den Fonds Ermessensfreiheit und ist dabei nicht an einen Referenzindex gebunden.

Der **Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2029** strebt die Erzielung von Erträgen und gleichzeitig den Erhalt des ursprünglich investierten Kapitals und die Anlage in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht.

Der Fonds wendet eine auf geringe Umschlagshäufigkeit ausgerichtete Strategie an, bei der festverzinsliche Wertpapiere bis zu ihren festen Fälligkeitsterminen gehalten werden (unter anderem vorbehaltlich der laufenden Überwachung des Kreditrisikos), zu denen ihr Kapital an den Fonds rückzahlbar wird. Der Fonds richtet sich daher an Anleger, die Anteile halten, bis sie am nachstehend definierten Fälligkeitsdatum des Fonds endgültig zurückgenommen werden.

Der Fonds soll vorbehaltlich einer Verlängerung des Voranlageszeitraums (wie unten definiert) eine feste Laufzeit von bis zu fünf Jahren und zwei Monaten haben, die drei klar voneinander abgegrenzte Zeiträume umfasst:

- (i) den „**Voranlageszeitraum**“: ein Erstzeichnungszeitraum von bis zu zwei Monaten ab einem vom Verwaltungsrat bei der Errichtung des Fonds festzulegenden Datum bis zum Datum der Auflegung des Fonds (das „**Auflegungsdatum**“ des Fonds), vorbehaltlich einer Verschiebung des Auflegungsdatums nach dem Ermessen des Verwaltungsrats, wobei das Auflegungsdatum spätestens vier Monate nach dem Beginn des Voranlageszeitraums liegt;
- (ii) den „**Anlageszeitraum**“: ein Zeitraum von vier Jahren unmittelbar nach dem Voranlageszeitraum, einschließlich eines Anlaufzeitraums von 20 Geschäftstagen, vorbehaltlich des Ermessens des Anlageberaters, diesen je nach seiner Einschätzung der Marktbedingungen innerhalb eines längeren Zeitraums abzuschließen (der „**Anlaufzeitraum**“); und
- (iii) den „**Nachanlageszeitraum**“: ein Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach dem Anlageszeitraum, der an einem vom Anlageberater nach eigenem Ermessen festgelegten Datum endet, an dem der Fonds automatisch geschlossen wird (das „**Fälligkeitsdatum**“).

Während des Voranlageszeitraums und des Anlaufzeitraums hält der Fonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwertes in Barmitteln, Einlagen, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGA und anderen Barmitteläquivalenten.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Fonds versuchen, sein Portfolio schrittweise so aufzubauen, dass nach dem Anlaufzeitraum:

- mindestens 60 % seines Nettoinventarwertes in festverzinsliche Wertpapiere investiert sind, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden. Diese festverzinslichen Wertpapiere müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating verfügen;

- bis zu 25 % des Nettoinventarwertes des Fonds in festverzinsliche Wertpapiere investiert sind, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in entwickelten Märkten weltweit ihren Sitz haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, und die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Non-Investment-Grade-Rating verfügen. Der Klarstellung halber gilt diese Grenze nicht für Instrumente, die sich auf solche Wertpapiere mit Non-Investment-Grade-Rating beziehen, wie Credit Default Swaps, Währungsswaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards).

Wenn im letzten Jahr des Anlagezeitraums die Vorgabe, dass mindestens 60 % in festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating investiert sind, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden, nicht erfüllt werden kann, ohne das Kreditrating oder das Ertragsziel des Fonds zu beeinträchtigen, gilt diese Vorgabe für das Mindestengagement möglicherweise nicht.

Sollte sich die Bonität der vom Fonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere auf unter Investment-Grade verschlechtern, sodass der Fonds mehr als 25 % seines Nettoinventarwertes in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade hält, kann der Fonds die betreffenden festverzinslichen Wertpapiere nach dem Ermessen des Anlageberaters für einen Zeitraum von drei Monaten oder länger weiter halten, um einen Notverkauf dieser herabgestuften Wertpapiere zu vermeiden.

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren können auch Anlagen in Instrumenten umfassen, die sich auf Wertpapiere wie Credit Default Swaps, Währungsswaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards) beziehen. Der Fonds kann zu Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Wenn dies als angemessen erachtet wird, kann der Fonds außerdem zum Zwecke der Barmittelverwaltung und zur Erreichung seiner Anlageziele in Barmitteläquivalenten wie Einlagen, Geldmarktinstrumenten und Anteilen von OGA anlegen.

Während des Anlagezeitraums kann der Fonds bis zu 50 % seines Nettoinventarwertes in festverzinslichen Wertpapieren mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren anlegen, gemessen ab dem Beginn des Anlagezeitraums, wenn der Anlageberater dies für das Anlageziel und die Anlagepolitik des Fonds für angemessen hält. Die restlichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, sollen eine Laufzeit von bis zu vier Jahren haben, gemessen ab dem Beginn des Anlagezeitraums.

Während des Anlagezeitraums werden alle im Fonds erzielten Anlageerträge und Kapitalgewinne nach dem Ermessen des Anlageberaters und im Einklang mit der Anlagepolitik wieder im Rahmen der Strategie angelegt.

Während des Nachanlageszeitraums wird der Fonds schrittweise in Wertpapiere (alle wie in diesem Abschnitt über die Anlagepolitik angegeben) mit kürzeren durchschnittlichen Laufzeiten als diejenigen, in die der Fonds während des Anlagezeitraums investiert hat, investieren.

Darüber hinaus kann der Fonds im Vorlauf zur automatischen Schließung des Fonds am Fälligkeitsdatum vollständig in

Barmitteln, Einlagen, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an OGA und anderen Barmitteläquivalenten zum Zwecke der Barmittelverwaltung investiert sein, um die Anteile der Anteilinhaber am Fälligkeitsdatum gemäß seiner Anlagepolitik zurückzunehmen, wobei Barbestände 20 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht überschreiten dürfen, außer in den letzten sechs Monaten vor dem Fälligkeitsdatum. Die Anteilinhaber sollten hierbei beachten, dass während des Nachanlagezeitraums die vorstehend für den Anlagezeitraum dargelegten Anlagegrenzen oder Vorgaben für das Mindestengagement nicht mehr gelten.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt. Außerdem darf der Fonds für Anlagezwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Der Fonds ist kein Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung.

Der Anlageberater kann nach seinem Ermessen den Voranlagezeitraum, den Anlagezeitraum und den Nachanlagezeitraum verkürzen oder verlängern, unter anderem auch dann, wenn die Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes oder der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Fonds dazu führt, dass sich die Laufzeit des Fonds über fünf Jahre und zwei Monate hinaus verlängert und das Fälligkeitsdatum auf einen späteren Zeitpunkt geändert wird.

Zeichnungen

Anteilinhaber können den Fonds während des Voranlagezeitraums zeichnen. Am Ende des Voranlagezeitraums wird der Fonds für neue Zeichnungen geschlossen.

Die Anteilinhaber werden über das Ende des Voranlagezeitraums und den Beginn des Anlagezeitraums informiert durch eine Mitteilung unter dem folgenden Link: <https://www.blackrock.com/uk/individual/en/literature/fund-announcement/blackrock-global-funds-fund-announcement>.

Innerhalb von 20 Geschäftstagen nach dem Ende des Voranlagezeitraums werden die Anteilinhaber schriftlich über das jeweilige Fälligkeitsdatum informiert. Das Fälligkeitsdatum ist das Datum, an dem der Nachanlagezeitraum innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende des Anlagezeitraums endet, wie vom Anlageberater nach seinem Ermessen festgelegt. Am Fälligkeitsdatum wird der Fonds automatisch geschlossen, und Anteile des Fonds werden gemäß den Rücknahmebestimmungen in diesem Prospekt zurückgenommen, als ob jeder Anleger, der am Fälligkeitsdatum noch im Fonds verblieben ist, vor dem Fälligkeitsdatum ein Antragsformular eingereicht hätte, mit dem er die vollständige Rücknahme am Fälligkeitsdatum beantragt.

Rücknahmen

Anteilinhaber können ihre Anteile am Fonds während des Voranlagezeitraums, des Anlagezeitraums oder des Nachanlagezeitraums gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ zurückgeben.

Eine Rücknahmegebühr von bis zu 1 % wird nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die im besten Interesse der Anteilinhaber handelt, jederzeit an dem jeweiligen Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt, außer am Fälligkeitsdatum auf die Anteile berechnet.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Der Fonds wendet nach Ablauf des Anlaufzeitraums die folgende ESG-Politik an.

Bei Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren, die von Unternehmen ausgegeben werden, wendet der Fonds die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Wenn der Fonds in festverzinsliche Wertpapiere investiert, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden, strebt der Fonds an, mindestens 10 % dieses Vermögens in nachhaltige Anlagen zu investieren. Der Fonds schließt auch Staatsanleihen aus, die im BlackRock Sovereign Sustainability Index einen Score von 2.0 oder weniger aufweisen oder sich im untersten Quintil des J.P. Morgan ESG Sovereign Scoring Framework befinden.

Ferner wird der Anlageberater zur Bewertung von Anlagen eine eigene Methodik anwenden, die darauf basiert, wie weit sie mit positiven oder negativen externen Faktoren in Verbindung stehen, d. h. ökologischen und sozialen Nutzen oder Kosten gemäß der Definition des Anlageberaters. Während des Anlagezeitraums wird der Anlageberater bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, von denen angenommen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit geringeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen). Der Anlageberater wird während der gesamten festen Laufzeit versuchen, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater bewertet, unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profils, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann.

Zur Durchführung dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (u. a. über Derivate und Anteile an OGA) bei Emittenten eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageberater hat bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds Ermessensfreiheit und ist dabei nicht an einen Referenzindex gebunden.

Der **Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2030** strebt die Erzielung von Erträgen und gleichzeitig den Erhalt des ursprünglich investierten Kapitals und die Anlage in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht.

Der Fonds wendet eine auf geringe Umschlagshäufigkeit ausgerichtete Strategie an, bei der festverzinsliche Wertpapiere bis zu ihrem festen Fälligkeitstermin gehalten werden (unter anderem vorbehaltlich der laufenden Überwachung des Kreditrisikos), zu dem ihr Kapital an den Fonds rückzahlbar wird. Der Fonds richtet sich daher an Anleger, die Anteile halten, bis sie am nachstehend definierten Fälligkeitsdatum des Fonds endgültig zurückgenommen werden.

Der Fonds soll vorbehaltlich einer Verlängerung des Voranlageszeitraums (wie unten definiert) eine feste Laufzeit von bis zu fünf Jahren und zwei Monaten haben, die drei klar voneinander abgegrenzte Zeiträume umfasst:

- (i) den „**Voranlageszeitraum**“: ein Erstzeichnungszeitraum von bis zu zwei Monaten ab einem vom Verwaltungsrat bei der Errichtung des Fonds festzulegenden Datum bis zum Datum der Auflegung des Fonds (das „**Auflegungsdatum**“ des Fonds), vorbehaltlich einer Verschiebung des Auflegungsdatums nach dem Ermessen des Verwaltungsrats, wobei das Auflegungsdatum spätestens vier Monate nach dem Beginn des Voranlageszeitraums liegt;
- (ii) den „**Anlageszeitraum**“: ein Zeitraum von vier Jahren unmittelbar nach dem Voranlageszeitraum, einschließlich eines Anlaufzeitraums von 20 Geschäftstagen, vorbehaltlich des Ermessens des Anlageberaters, diesen je nach seiner Einschätzung der Marktbedingungen innerhalb eines längeren Zeitraums abzuschließen (der „**Anlaufzeitraum**“); und
- (iii) den „**Nachanlageszeitraum**“: ein Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach dem Anlageszeitraum, der an einem vom Anlageberater nach eigenem Ermessen festgelegten Datum endet, an dem der Fonds automatisch geschlossen wird (das „**Fälligkeitsdatum**“).

Während des Voranlageszeitraums und des Anlaufzeitraums hält der Fonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwertes in Barmitteln, Einlagen, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGA und anderen Barmitteläquivalenten.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Fonds versuchen, sein Portfolio schrittweise so aufzubauen, dass nach dem Anlaufzeitraum:

- mindestens 60 % seines Nettoinventarwertes in festverzinsliche Wertpapiere investiert sind, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen

Charakters, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden. Diese festverzinslichen Wertpapiere müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating verfügen; und

- bis zu 25 % des Nettoinventarwertes des Fonds in festverzinsliche Wertpapiere investiert sind, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in entwickelten Märkten weltweit ihren Sitz haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben und die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Rating von Non-Investment-Grade verfügen. Der Klarstellung halber gilt diese Grenze nicht für Instrumente, die sich auf solche Wertpapiere mit einem Rating von Non-Investment-Grade beziehen, wie Credit Default Swaps, Währungsswaps und börsliche und außerbörsliche Termingeschäfte (Futures und Forwards).

Wenn im letzten Jahr des Anlagezeitraums die Vorgabe, dass mindestens 60 % in festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating investiert sind, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden, nicht erfüllt werden kann, ohne das Kreditrating oder das Ertragsziel des Fonds zu beeinträchtigen, gilt diese Vorgabe für das Mindestengagement möglicherweise nicht.

Sollte sich die Bonität der vom Fonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere auf unter Investment-Grade verschlechtern, sodass der Fonds mehr als 25 % seines Nettoinventarwertes in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade hält, kann der Fonds die betreffenden festverzinslichen Wertpapiere nach dem Ermessen des Anlageberaters für einen Zeitraum von drei Monaten oder länger weiter halten, um einen Notverkauf dieser herabgestuften Wertpapiere zu vermeiden.

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren können auch Anlagen in Instrumenten umfassen, die sich auf Wertpapiere wie Credit Default Swaps, Währungsswaps und börsliche und außerbörsliche Termingeschäfte (Futures und Forwards) beziehen. Der Fonds kann zu Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Wenn dies als angemessen erachtet wird, kann der Fonds außerdem zum Zwecke der Barmittelverwaltung und zur Erreichung seiner Anlageziele in Barmitteläquivalenten wie Einlagen, Geldmarktinstrumenten und Anteilen von OGA anlegen.

Während des Anlagezeitraums kann der Fonds bis zu 50 % seines Nettoinventarwertes in festverzinslichen Wertpapieren mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren anlegen, gemessen ab dem Beginn des Anlagezeitraums, wenn der Anlageberater dies für das Anlageziel und die Anlagepolitik des Fonds für angemessen hält. Die restlichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, sollen eine Laufzeit von bis zu vier Jahren haben, gemessen ab dem Beginn des Anlagezeitraums.

Während des Anlagezeitraums werden alle im Fonds erzielten Anlageerträge und Kapitalgewinne nach dem Ermessen des Anlageberaters und im Einklang mit der Anlagepolitik wieder im Rahmen der Strategie angelegt.

Während des Nachanlageszeitraums wird der Fonds schrittweise in Wertpapiere (alle wie in diesem Abschnitt über die Anlagepolitik

angegeben) mit kürzeren durchschnittlichen Laufzeiten als diejenigen, in die der Fonds während des Anlagezeitraums investiert hat, investieren.

Darüber hinaus kann der Fonds im Vorlauf zur automatischen Schließung des Fonds am Fälligkeitsdatum vollständig in Barmitteln, Einlagen, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an OGA und anderen Barmitteläquivalenten zum Zwecke der Barmittelverwaltung investiert sein, um die Anteile der Anteilinhaber am Fälligkeitsdatum gemäß seiner Anlagepolitik zurückzunehmen, wobei Barbestände 20 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht überschreiten dürfen, außer in den letzten sechs Monaten vor dem Fälligkeitsdatum. Die Anteilinhaber sollten hierbei beachten, dass während des Nachanlagezeitraums die vorstehend für den Anlagezeitraum dargelegten Anlagegrenzen oder Vorgaben für das Mindestengagement nicht mehr gelten.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt. Außerdem darf der Fonds für Anlagezwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Der Fonds ist kein Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung.

Der Anlageberater kann nach seinem Ermessen den Voranlagezeitraum, den Anlagezeitraum und den Nachanlagezeitraum verkürzen oder verlängern, unter anderem auch dann, wenn die Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes oder der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Fonds dazu führt, dass sich die Laufzeit des Fonds über vier Jahre und zwei Monate hinaus verlängert und das Fälligkeitsdatum auf einen späteren Zeitpunkt geändert wird.

Zeichnungen

Anteilinhaber können den Fonds während des Voranlagezeitraums zeichnen. Am Ende des Voranlagezeitraums wird der Fonds für neue Zeichnungen geschlossen.

Die Anteilinhaber werden über das Ende des Voranlagezeitraums und den Beginn des Anlagezeitraums informiert durch eine Mitteilung unter dem folgenden Link: <https://www.blackrock.com/uk/individual/en/literature/fund-announcement/blackrock-global-funds-fund-announcement>.

Innerhalb von 20 Geschäftstagen nach dem Ende des Voranlagezeitraums werden die Anteilinhaber schriftlich über das jeweilige Fälligkeitsdatum informiert. Das Fälligkeitsdatum ist das Datum, an dem der Nachanlagezeitraum innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende des Anlagezeitraums endet, wie vom Anlageberater nach seinem Ermessen festgelegt. Am Fälligkeitsdatum wird der Fonds automatisch geschlossen, und Anteile des Fonds werden gemäß den Rücknahmebestimmungen in diesem Prospekt zurückgenommen, als ob jeder Anleger, der am Fälligkeitsdatum noch im Fonds verblieben ist, vor dem Fälligkeitsdatum ein Antragsformular eingereicht hätte, mit dem er die vollständige Rücknahme am Fälligkeitsdatum beantragt.

Rücknahmen

Anteilinhaber können ihre Anteile am Fonds während des Voranlagezeitraums, des Anlagezeitraums oder des Nachanlagezeitraums gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ zurückgeben.

Eine Rücknahmegebühr von bis zu 1 % wird nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die im besten Interesse der Anteilinhaber handelt, jederzeit an dem jeweiligen Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt, außer am Fälligkeitsdatum auf die Anteile berechnet.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Der Fonds wendet nach Ablauf des Anlaufzeitraums die folgende ESG-Politik an.

Bei Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren, die von Unternehmen ausgegeben werden, wendet der Fonds die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Wenn der Fonds in festverzinsliche Wertpapiere investiert, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden, strebt der Fonds an, mindestens 10 % dieser Vermögenswerte in nachhaltige Anlagen zu investieren. Der Fonds schließt auch Staatsanleihen aus, die im BlackRock Sovereign Sustainability Index einen Score von 2.0 oder weniger aufweisen oder sich im untersten Quintil des J.P. Morgan ESG Sovereign Scoring Framework befinden.

Ferner wird der Anlageberater zur Bewertung von Anlagen eine eigene Methodik anwenden, die darauf basiert, wie weit sie mit positiven oder negativen externen Faktoren in Verbindung stehen, d. h. ökologischen und sozialen Nutzen oder Kosten gemäß der Definition des Anlageberaters. Während des Anlagezeitraums wird der Anlageberater bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, von denen angenommen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit geringeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen). Der Anlageberater wird während der gesamten festen Laufzeit versuchen, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater bewertet, unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann.

Zur Durchführung dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (u. a. über Derivate und Anteile an OGA) bei Emittenten eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageberater hat bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds Ermessensfreiheit und ist dabei nicht an einen Referenzindex gebunden.

Der **Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2027 (1)** strebt die Erzielung von Erträgen und gleichzeitig den Erhalt des ursprünglich investierten Kapitals und die Anlage in einer Weise an, die mit den Grundsätzen für auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) ausgerichtete Anlagen vereinbar ist.

Der Fonds wendet eine Strategie des Kaufens und Haltens an, bei der festverzinsliche Wertpapiere bis zu ihren festen Fälligkeitsterminen im Rahmen einer auf geringe Umschlagshäufigkeit ausgerichteten Strategie gehalten werden (unter anderem vorbehaltlich der laufenden Überwachung des Kreditrisikos), wenn ihr Kapital an den Fonds rückzahlbar wird. Der Fonds richtet sich daher an Anleger, die Anteile halten, bis sie am nachstehend definierten Fälligkeitsdatum des Fonds endgültig zurückgenommen werden.

Der Fonds soll eine feste Laufzeit von bis zu vier Jahren und zwei Monaten haben, die drei klar voneinander abgegrenzte Zeiträume umfasst:

- i) den „**Voranlagezeitraum**“: ein Erstzeichnungszeitraum von bis zu 2 Monaten ab einem vom Verwaltungsrat bei der Errichtung des Fonds festzulegenden Datum bis zum Datum der Auflegung des Fonds (das „**Auflegungsdatum**“ des Fonds);
- ii) den „**Anlagezeitraum**“: ein Zeitraum von 3 Jahren unmittelbar nach dem Voranlagezeitraum, einschließlich eines Anlaufzeitraums von 20 Geschäftstagen, vorbehaltlich des Ermessens des Anlageberaters, diesen je nach seiner Einschätzung der Marktbedingungen innerhalb eines längeren Zeitraums abzuschließen (der „**Anlaufzeitraum**“); und
- iii) den „**Nachanlagezeitraum**“: ein Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach dem Anlagezeitraum, der an einem vom Anlageberater nach eigenem Ermessen festgelegten Datum endet, an dem der Fonds automatisch geschlossen wird (das „**Fälligkeitsdatum**“).

Während des Voranlagezeitraums und des Anlaufzeitraums hält der Fonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwertes in Barmitteln, Einlagen, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGA und anderen Barmitteläquivalenten.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Fonds versuchen, sein Portfolio schrittweise so aufzubauen, dass nach dem Anlaufzeitraum:

- mindestens 75 % seines Nettoinventarwertes in auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen investiert sind, die von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz in den Industrieländern weltweit haben oder dort den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausüben. Diese festverzinslichen Wertpapiere müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating verfügen; und
- bis zu 25 % des Nettoinventarwertes des Fonds in festverzinsliche Wertpapiere weltweit investiert sind, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Non-Investment-Grade-Rating verfügen.

Sollte sich die Kreditqualität der vom Fonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere unter Investment Grade verschlechtern, sodass der Fonds weniger als 75 % seines Nettoinventarwertes in festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade (oder gleichwertig) und/oder mehr als 25 % seines Nettoinventarwertes in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade oder ohne Rating hält, kann der Fonds die betroffenen festverzinslichen Wertpapiere nach Ermessen des Anlageberaters für einen Zeitraum von drei Monaten oder länger weiter halten, um einen Notverkauf dieser herabgestuften Wertpapiere zu vermeiden.

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren können auch Anlagen in Instrumenten umfassen, die sich auf solche Wertpapiere beziehen, wie Credit Default Swaps, Währungsswaps, Terminkontrakte und Termingeschäfte. Wenn dies als angemessen erachtet wird, kann der Fonds außerdem zum Zwecke des Cash-Managements und zur Erreichung seiner Anlageziele in Barmitteläquivalenten wie Einlagen, Geldmarktinstrumenten und Anteilen von OGA anlegen.

Während des Anlagezeitraums kann der Fonds bis zu 50 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren mit einer durchschnittlichen Laufzeit von bis zu vier Jahren anlegen, gemessen ab dem Beginn des Anlagezeitraums, wenn der Anlageberater dies für das Anlageziel und die Anlagepolitik des Fonds für angemessen hält. Die restlichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, sollen eine durchschnittliche Laufzeit von bis zu drei Jahren haben, gemessen ab dem Beginn des Anlagezeitraums.

Während des Anlagezeitraums werden alle im Fonds erzielten Anlageerträge und Kapitalgewinne nach Ermessen des Anlageberaters und im Einklang mit der Anlagepolitik wieder im Rahmen der Strategie angelegt.

Während des Nachanlagezeitraums wird der Fonds schrittweise in Wertpapiere (alle wie in diesem Abschnitt über die Anlagepolitik angegeben) mit kürzeren durchschnittlichen Laufzeiten als diejenigen investieren, in die der Fonds während des Anlagezeitraums investiert hat.

Darüber hinaus kann der Fonds im Vorlauf zur automatischen Schließung des Fonds am Fälligkeitsdatum vollständig in Barmitteln, Einlagen, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an OGA und anderen Barmitteläquivalenten zum Zwecke der Barmittelverwaltung investiert sein, um die Anteile der Anteilinhaber am Fälligkeitsdatum gemäß seiner Anlagepolitik zurückzunehmen, wobei Barbestände 20 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht überschreiten dürfen, außer in den letzten sechs Monaten vor dem Fälligkeitsdatum. Die Anteilinhaber sollten hierbei beachten, dass während des

Nachanlagezeitraums die vorstehend für den Anlagezeitraum dargelegten Anlagegrenzen nicht mehr gelten.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt. Außerdem darf der Fonds für Anlagezwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Der Fonds ist kein Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung.

Der Anlageberater kann nach seinem Ermessen den Voranlagezeitraum, den Anlagezeitraum und den Nachanlagezeitraum verkürzen oder verlängern, unter anderem auch dann, wenn die Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes oder der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Fonds dazu führt, dass sich die Laufzeit des Fonds über vier Jahre und zwei Monate hinaus verlängert und das Fälligkeitsdatum auf einen späteren Zeitpunkt geändert wird.

Zeichnungen

Anteilinhaber können den Fonds während des Voranlagezeitraums zeichnen. Am Ende des Voranlagezeitraums wird der Fonds für neue Zeichnungen geschlossen.

Die Anteilinhaber werden über das Ende des Voranlagezeitraums und den Beginn des Anlagezeitraums informiert durch eine Mitteilung unter dem folgenden Link: <https://www.blackrock.com/uk/individual/en/literature/fund-announcement/blackrock-global-funds-fund-announcement>.

Innerhalb von 20 Geschäftstagen nach dem Ende des Voranlagezeitraums werden die Anteilinhaber schriftlich über das jeweilige Fälligkeitsdatum informiert. Das Fälligkeitsdatum ist das Datum, an dem der Nachanlagezeitraum innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende des Anlagezeitraums endet, wie vom Anlageberater nach seinem Ermessen festgelegt. Am Fälligkeitsdatum wird der Fonds automatisch geschlossen, und Anteile des Fonds werden gemäß den Rücknahmebestimmungen in diesem Prospekt zurückgenommen, als ob jeder Anleger, der am Fälligkeitsdatum noch im Fonds verblieben ist, vor dem Fälligkeitsdatum ein Antragsformular eingereicht hätte, mit dem er die vollständige Rücknahme am Fälligkeitsdatum verlangt.

Rücknahmen

Anteilinhaber können ihre Anteile am Fonds während des Voranlagezeitraums, des Anlagezeitraums oder des Nachanlagezeitraums gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ zurückgeben.

Eine Rücknahmegebühr von bis zu 1 % wird nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die im besten Interesse der Anteilinhaber handelt, jederzeit an dem jeweiligen Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt, außer am Fälligkeitsdatum, auf die Anteile berechnet.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Der Fonds wendet nach Ablauf des Anlaufzeitraums die folgende ESG-Politik an.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Ferner wird der Anlageberater zur Bewertung von Anlagen eine eigene Methodik anwenden, basierend auf dem Ausmaß, in dem sie mit positiven oder negativen externen Faktoren in Verbindung stehen, d. h. ökologischen und sozialen Nutzen oder Kosten gemäß der Definition des Anlageberaters. Während des Anlagezeitraums wird der Anlageberater bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, von denen angenommen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit geringeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen). Der Anlageberater wird während der gesamten festen Laufzeit versuchen, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater bewertet, unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profils, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann.

Zur Durchführung dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (unter anderem über Derivate und Anteile an OGA) bei Emittenten mit Engagements eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageberater hat bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds einen Ermessensspielraum und ist dabei nicht an einen Referenzindex gebunden.

Der **Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2028** strebt die Erzielung von Erträgen und gleichzeitig den Erhalt des ursprünglich investierten Kapitals und die Anlage in einer Weise an, die im Einklang mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) steht.

Der Fonds wendet eine Strategie des Kaufens und Haltens an, bei der festverzinsliche Wertpapiere bis zu ihren festen Fälligkeitsterminen im Rahmen einer auf geringe Umschlagshäufigkeit ausgerichteten Strategie gehalten werden (unter anderem vorbehaltlich der laufenden Überwachung des Kreditrisikos), wenn ihr Kapital an den Fonds rückzahlbar wird. Der Fonds richtet sich daher an Anleger, die Anteile halten, bis sie am nachstehend definierten Fälligkeitsdatum des Fonds endgültig zurückgenommen werden.

Der Fonds soll eine feste Laufzeit von bis zu vier Jahren und fünf Monaten haben, die drei klar voneinander abgegrenzte Zeiträume umfasst:

- i) den „**Voranlagezeitraum**“: ein Erstzeichnungszeitraum von bis zu 5 Monaten ab einem vom Verwaltungsrat bei der Errichtung des Fonds festzulegenden Datum bis zum Datum der Auflegung des Fonds (das „**Auflegungsdatum**“ des Fonds);
- ii) den „**Anlagezeitraum**“: ein Zeitraum von 3 Jahren unmittelbar nach dem Voranlagezeitraum, einschließlich eines Anlaufzeitraums von 20 Geschäftstagen, vorbehaltlich des Ermessens des Anlageberaters, diesen je nach seiner Einschätzung der Marktbedingungen innerhalb eines längeren Zeitraums abzuschließen (der „**Anlaufzeitraum**“); und
- iii) den „**Nachanlagezeitraum**“: ein Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach dem Anlagezeitraum, der an einem vom Anlageberater nach eigenem Ermessen festgelegten Datum endet, an dem der Fonds automatisch geschlossen wird (das „**Fälligkeitsdatum**“).

Während des Voranlagezeitraums und des Anlaufzeitraums hält der Fonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwertes in Barmitteln, Einlagen, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGA und anderen Barmitteläquivalenten. Der Fonds kann nach Ermessen des Anlageberaters während des Voranlagezeitraums mit der Allokation in Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating beginnen.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Fonds versuchen, sein Portfolio schrittweise so aufzubauen, dass nach dem Anlaufzeitraum:

- mindestens 75 % seines Nettoinventarwertes in auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen investiert sind, die von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz in den Industrieländern weltweit haben oder dort den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausüben. Diese festverzinslichen Wertpapiere müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating verfügen; und
- bis zu 25 % des Nettoinventarwertes des Fonds in festverzinsliche Wertpapiere weltweit investiert sind, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Non-Investment-Grade-Rating verfügen.

Sollte sich die Kreditqualität der vom Fonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere unter Investment Grade verschlechtern, sodass der Fonds weniger als 75 % seines Nettoinventarwertes in festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade (oder gleichwertig) und/oder mehr als 25 % seines Nettoinventarwertes in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade oder ohne Rating hält, kann der Fonds die betroffenen festverzinslichen Wertpapiere

nach Ermessen des Anlageberaters für einen Zeitraum von drei Monaten oder länger weiter halten, um einen Notverkauf dieser herabgestuften Wertpapiere zu vermeiden.

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren können auch Anlagen in Instrumenten umfassen, die sich auf solche Wertpapiere beziehen, wie Credit Default Swaps, Währungsswaps, Terminkontrakte und Termingeschäfte. Wenn dies als angemessen erachtet wird, kann der Fonds außerdem zum Zwecke des Cash-Managements und zur Erreichung seiner Anlageziele in Barmitteläquivalenten wie Einlagen, Geldmarktinstrumenten und Anteilen von OGA anlegen.

Während des Anlagezeitraums kann der Fonds bis zu 50 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren mit einer durchschnittlichen Laufzeit von bis zu vier Jahren anlegen, gemessen ab dem Beginn des Anlagezeitraums, wenn der Anlageberater dies für das Anlageziel und die Anlagepolitik des Fonds für angemessen hält. Die restlichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, sollen eine durchschnittliche Laufzeit von bis zu drei Jahren haben, gemessen ab dem Beginn des Anlagezeitraums.

Während des Anlagezeitraums werden alle im Fonds erzielten Anlageerträge und Kapitalgewinne nach Ermessen des Anlageberaters und im Einklang mit der Anlagepolitik wieder im Rahmen der Strategie angelegt.

Während des Nachanlagezeitraums wird der Fonds schrittweise in Wertpapiere (alle wie in diesem Abschnitt über die Anlagepolitik angegeben) mit kürzeren durchschnittlichen Laufzeiten als diejenigen investieren, in die der Fonds während des Anlagezeitraums investiert hat.

Darüber hinaus kann der Fonds im Vorlauf zur automatischen Schließung des Fonds am Fälligkeitsdatum vollständig in Barmitteln, Einlagen, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an OGA und anderen Barmitteläquivalenten zum Zwecke der Barmittelverwaltung investiert sein, um die Anteile der Anteilinhaber am Fälligkeitsdatum gemäß seiner Anlagepolitik zurückzunehmen, wobei Barbestände 20 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht überschreiten dürfen, außer in den letzten sechs Monaten vor dem Fälligkeitsdatum. Die Anteilinhaber sollten hierbei beachten, dass während des Nachanlagezeitraums die vorstehend für den Anlagezeitraum dargelegten Anlagegrenzen nicht mehr gelten.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt. Außerdem darf der Fonds für Anlagezwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Der Fonds ist kein Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung.

Der Anlageberater kann nach seinem Ermessen den Voranlagezeitraum, den Anlagezeitraum und den Nachanlagezeitraum verkürzen oder verlängern, unter anderem auch dann, wenn die Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes oder der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Fonds dazu führt, dass sich die Laufzeit des Fonds über vier Jahre und zwei Monate hinaus verlängert und das Fälligkeitsdatum auf einen späteren Zeitpunkt geändert wird.

Zeichnungen

Anteilinhaber können den Fonds während des Voranlagezeitraums zeichnen. Am Ende des Voranlagezeitraums wird der Fonds für neue Zeichnungen geschlossen.

Die Anteilinhaber werden über das Ende des Voranlagezeitraums und den Beginn des Anlagezeitraums informiert durch eine Mitteilung unter dem folgenden Link:
<https://www.blackrock.com/lu/individual/products/product-list>.

Innerhalb von 20 Geschäftstagen nach dem Ende des Voranlagezeitraums werden die Anteilinhaber schriftlich über das jeweilige Fälligkeitsdatum informiert. Das Fälligkeitsdatum ist das Datum, an dem der Nachanlagezeitraum innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende des Anlagezeitraums endet, wie vom Anlageberater nach seinem Ermessen festgelegt. Am Fälligkeitsdatum wird der Fonds automatisch geschlossen, und Anteile des Fonds werden gemäß den Rücknahmebestimmungen in diesem Prospekt zurückgenommen, als ob jeder Anleger, der am Fälligkeitsdatum noch im Fonds verblieben ist, vor dem Fälligkeitsdatum ein Antragsformular eingereicht hätte, mit dem er die vollständige Rücknahme am Fälligkeitsdatum verlangt.

Rücknahmen

Anteilinhaber können ihre Anteile am Fonds während des Voranlagezeitraums, des Anlagezeitraums oder des Nachanlagezeitraums gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ zurückgeben.

Eine Rücknahmegebühr von bis zu 1 % wird nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die im besten Interesse der Anteilinhaber handelt, jederzeit an dem jeweiligen Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt, außer am Fälligkeitsdatum auf die Anteile berechnet.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Der Fonds wendet nach Ablauf des Anlaufzeitraums die folgende ESG-Politik an.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Ferner wird der Anlageberater zur Bewertung von Anlagen eine eigene Methodik anwenden, basierend auf dem Ausmaß, in dem sie mit positiven oder negativen externen Faktoren in Verbindung stehen, d. h. ökologischen und sozialen Nutzen oder Kosten gemäß der Definition des Anlageberaters. Während des Anlagezeitraums wird der Anlageberater bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, von denen angenommen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit geringeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen). Der Anlageberater wird während der gesamten festen Laufzeit versuchen, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater bewertet, unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann.

Zur Durchführung dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (unter anderem über Derivate und Anteile an OGA) bei Emittenten mit Engagements eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageberater hat bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds einen Ermessensspielraum und ist dabei nicht an einen Referenzindex gebunden.

Der **Euro Reserve Fund** strebt die Erzielung von Renditen entsprechend den Geldmarktsätzen an, die mit der Erhaltung von Kapital und Liquidität vereinbar sind. Der Fonds legt sein Vermögen ausschließlich in auf Euro lautenden kurzfristigen Vermögenswerten und Barmitteln gemäß den Anforderungen der Geldmarktfondsverordnungen an, wie in Anhang A zusammengefasst. Der Fonds ist ein kurzfristiger Geldmarktfonds.

Der Fonds kann bis zu 15 % seines Gesamtvermögens in Verbriefungen und ABCP-Anleihen investieren, die ausreichend liquide sind und eine günstige Beurteilung gemäß dem internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität erhalten haben.

Im Ermessen des Anlageberaters wird der Fonds sowohl zur Liquiditätssteuerung als auch für zulässige Anlagezwecke in zulässige umgekehrte Pensionsgeschäfte investieren.

Der Fonds darf Derivate nur zur Absicherung der mit seinen Anlagen verbundenen Zins- oder Wechselkursrisiken einsetzen. Bei den Basiswerte der Derivate muss es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes handeln.

Der Fonds verlässt sich nicht auf externe Unterstützung, um seine Liquidität zu garantieren oder den NIW pro Anteil stabil zu halten.

Der Fonds kann ggf. in einem wesentlichen Umfang in zulässige Verbriefungen und ABCP angelegt sein, und die

Anleger sind daher aufgefordert, die jeweiligen im Abschnitt „Erwägungen zu speziellen Risiken“ ausgeführten Risikohinweise aufmerksam zu lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds ohne Bezug auf einen Referenzindex auszuwählen. Als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds sollten die Anleger die Euro Short-Term Rate (ESTR) heranziehen.

Der **Euro Short Duration Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite in einer Weise an, die mit den „ESG“-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht. Der Fonds legt mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in auf Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating an. Mindestens 70 % des Gesamtvermögens werden in auf Euro lautenden festverzinslichen Wertpapieren mit einer Laufzeit von weniger als fünf Jahren angelegt. Die durchschnittliche Laufzeit beträgt nicht mehr als drei Jahre. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in ABS-Anleihen und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die Basiswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (bei ABS-Anleihen z.B. aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anteilinhaber zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen. Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt, und sein Engagement in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 120 % des Nettoinventarwertes.

ESG-Politik

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Ferner wird der Anlageberater zur Bewertung von Anlagen eine eigene Methodik anwenden, basierend auf dem Ausmaß, in dem sie mit positiven oder negativen externen Faktoren in Verbindung stehen, d. h. ökologischen und sozialen Nutzen oder Kosten gemäß der Definition des Anlageberaters. Der Anlageberater wird versuchen, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, von denen angenommen wird, dass sie im Vergleich zum ESG-Berichtsindex (wie im Abschnitt Benchmark-Nutzung definiert) mit positiven externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit geringeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und wird versuchen, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Mindestens 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden zu ESG-Zwecken analysiert. Zur Durchführung dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes Engagement (u. a. über Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet)) bei Emittenten eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating der privaten Emittenten im Fonds wird höher sein als das ESG-Rating der privaten Emittenten im ESG-Berichtsindex (wie nachstehend im Abschnitt Benchmark-Nutzung definiert).

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei

orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem:

- (i) Bloomberg Euro-Aggregate 500mm 1-3 Years Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite, die Bonitätsanforderungen und die Laufzeitanforderungen gemäß Anlageziel und Anlagepolitik können jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden.
- (ii) Bloomberg Euro-Aggregate Index (1-3 years) (80 %) und Bloomberg Global Aggregate Index (1-3 years) (20 %) (der „ESG-Berichtsindex“), um die Auswirkungen des ESG-Screenings auf das Anlageuniversum des Fonds zu beurteilen. Es ist nicht beabsichtigt, den ESG-Berichtsindex beim Aufbau des Fondsportfolios, zum Zwecke des Risikomanagements zur Überwachung des aktiven Risikos oder als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds zu verwenden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloomberg.com/company/press/bloomberg-completes-fixed-income-indices-rebrand/>.

Der **Euro-Markets Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen, die in den EWU-Mitgliedstaaten ansässig sind. Darüber hinaus kann er ohne Beschränkung in EU-Mitgliedstaaten anlegen, die der Einschätzung des Anlageberaters zufolge in absehbarer Zeit der EWU beitreten werden, sowie in Aktienwerte von Unternehmen, die in anderen Ländern ansässig sind, jedoch einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den Ländern der EWU ausüben.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 5 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird in Übereinstimmung mit der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Die Unternehmen werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine Fundamentalanalyse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet Ausschlusskriterien, die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region, auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlusskriterien ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI EMU Index, um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite gemäß Anlageziel und Anlagepolitik kann jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden.

Der **European Equity Income Fund** strebt die Erzielung überdurchschnittlicher Erträge bei gleichzeitigem langfristigen Kapitalwachstum an und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)

im Einklang steht. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die ihren Sitz in Europa haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in europäischen Ländern ausüben. Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 5 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Die Unternehmen werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine Fundamentalanalyse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet Ausschlusskriterien, die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region, auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlusskriterien ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei kann der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements den MSCI Europe Index (der „Index“) berücksichtigen, um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite gemäß Anlageziel und Anlagepolitik kann jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der **European Equity Transition Fund** strebt die Erzielung einer langfristigen maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in ein konzentriertes Portfolio bestehend aus Aktienwerten von Unternehmen an, die in Europa ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Diese Unternehmen werden vom Anlageberater auf der Grundlage ihrer grundlegenden Verdienste und ihrer Fähigkeit ausgewählt, als Wegbereiter, Verbesserer oder Leader des Übergangs zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft zu fungieren.

Der Fonds strebt an, in nachhaltige Anlagen zu investieren, und sein Gesamtvermögen wird in Übereinstimmung mit der unten beschriebenen ESG-Politik und zu den in den Vorvertraglichen Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung in Anhang I festgelegten Anlagequoten angelegt.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 5 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Der Fonds wird die Ausschlusskriterien für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel anwenden.

Der Fonds legt in Aktien oder aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen an, die zur Förderung des Übergangsthemas beitragen. Der Anlageberater identifiziert ein Universum potenzieller Anlagen innerhalb der folgenden Unternehmenskategorien – im Einklang mit den Prinzipien des Übergangsthemas:

Verbesserer: Unternehmen, die bei der Reduzierung der Kohlenstoffemissionsintensität ihrer Geschäftstätigkeit positive Fortschritte nachweisen oder sich zu einer solchen Reduzierung verpflichten;

Wegbereiter: Unternehmen, die den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft ermöglichen und erleichtern;

Leader: Unternehmen, die in ihrem jeweiligen Sektor bereits als führend bei der Kohlenstoffreduzierung gelten.

Nachdem der Fonds die Unternehmen ermittelt hat, die die Grundsätze des Themas „Übergang“ erfüllen, wendet er die proprietäre Methodik des „Transition Assessment“ von BlackRock an, um sicherzustellen, dass mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds in Wertpapieren angelegt werden, die gemäß den ESMA-Leitlinien für Fondsnamen den Anforderungen für Produkte mit transformationsbezogenen Begriffen in ihrem Namen entsprechen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI Europe Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik kann jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der **Euro Flexible Income Bond Fund** zielt darauf ab, den Ertrag durch die vorwiegende Anlage in Schuldtiteln und ertraggenerierenden Wertpapieren bei gleichzeitiger Wahrung des langfristigen Kapitalwachstums zu maximieren und dabei auf eine Weise zu investieren, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen, auf verschiedene Währungen lautenden Wertpapieren (vorwiegend in auf Euro lautenden Wertpapieren) an, die von Regierungen, Einrichtungen oder Unternehmen weltweit begeben werden. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer Wertpapiere, einschließlich Wertpapiere mit Non-Investment-Grade-Rating, nutzen. Die Basiswährung des Fonds ist der Euro, das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds strebt an, in nachhaltige Anlagen zu investieren, einschließlich „grüne Anleihen“ (wie nach seiner eigenen Methodik definiert, die sich an den International Capital Markets Association Green Bond Principles orientiert), und sein Gesamtvermögen wird entsprechend der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten,

die nach den jeweils geltenden Regelungen erlaubt sind, Direktanlagen in Höhe von bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in Onshore-Bonds, die am CIBM in Festlandchina vertrieben werden, tätigen.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 60 % seines Gesamtvermögens in ABS- und MBS-Anleihen mit oder ohne Investment-Grade-Rating investieren. Zu den vom Fonds gehaltenen ABS- und MBS-Anleihen können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die Basiswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z. B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in denen der Fonds anlegt, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anteilhaber zu erhöhen. Bestimmte ABS können durch den Einsatz eines Derivats wie beispielsweise eines Credit Default Swaps oder eines Korbs solcher Derivate strukturiert werden, um von der Performance von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu profitieren, ohne direkt in die Wertpapiere investieren zu müssen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 10 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen. Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen. Wenn der Fonds Derivate einsetzt, kann dies unterschiedlich hohes Markt-Leverage zur Folge haben (d. h. wenn der Fonds ein Engagement eingeht, das den Wert seines Vermögens übersteigt), und mitunter kann dieses Markt-Leverage hoch sein. Der Einsatz von Derivaten führt aufgrund der vorgeschriebenen Berechnungsmethode unweigerlich zu Leverage, d. h. Leverage ist die Summe oder der Brutto-Nominalwert des Engagements, das durch die eingesetzten Derivate entsteht. Hohes Leverage ist nicht unbedingt ein Hinweis auf ein hohes Risiko.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit Non-Investment-Grade-Rating engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 200 % des Nettoinventarwertes.

ESG-Politik

Der Fonds wird die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region anwenden.

Der Anlageberater wird ferner eine eigene Methodik anwenden, um Anlagen danach zu bewerten, inwieweit sie mit positiven oder negativen externen Faktoren in Verbindung stehen, d. h. ökologischen und sozialen Nutzen oder Kosten gemäß der Definition des Anlageberaters. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie positive externe Effekte aufweisen (d. h. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten

mit positiven ESG-Merkmalen), und versuchen, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie mit negativen Effekten verbunden sind, einschließlich der Beschränkung von Direktanlagen in Wertpapieren von Emittenten, die an Folgendem beteiligt sind: Besitz oder Betrieb von Aktivitäten oder Einrichtungen im Zusammenhang mit Glücksspiel; Produktions-, Liefer- und Bergbauaktivitäten im Zusammenhang mit Kernkraft; sowie Produktion von Materialien der Erwachsenenunterhaltung.

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit bewertet, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie anhand ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann.

Um diese Analyse vorzunehmen, kann der Anlageberater Daten von externen ESG-Anbietern, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Ortsbesichtigungen durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (unter anderem über Derivate und Anteile an OGA) bei Emittenten eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageberater hat bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds einen Ermessensspielraum und ist dabei nicht an einen Referenzindex gebunden. Anleger können jedoch den Bloomberg Euro Aggregate Bond Index verwenden, um die Performance des Fonds mit Euro-Anleihen zu vergleichen (und der Anlageberater beabsichtigt, diese Vergleiche von Zeit zu Zeit in seine Berichte über den Fonds aufzunehmen). Weitere Einzelheiten sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloomberg.com/company/press/bloomberg-completes-fixed-income-indices-rebrand/> verfügbar.

Der **European Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in Europa ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 5 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Die Unternehmen werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine Fundamentalanalyse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet Ausschlusskriterien, die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region, auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlusskriterien ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI Europe Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds

eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite gemäß Anlageziel und Anlagepolitik kann jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der **European High Yield Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in hochrentierliche Wertpapiere an, die auf verschiedene Währungen lauten und von Regierungen und Einrichtungen in Europa sowie von Unternehmen, die in Europa ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben, begeben werden. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer festverzinslicher Wertpapiere, einschließlich festverzinslicher Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), nutzen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in ABS- und MBS-Anleihen (mit oder ohne Investment-Grade-Rating) anlegen. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die Basiswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (bei ABS-Anleihen z.B. aus Kreditkarten, Kfz- Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können Leverage einsetzen, um die Erträge der Anteilinhaber zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren darf 10 % seines Gesamtvermögens und das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem Bloomberg Pan European High Yield 3 % Issuer Constrained Index EUR Hedged als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 70 % des Nettoinventarwertes.

ESG-Politik

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Emittenten werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Der Anlageberater überwacht Emittenten mit niedrigeren ESG-Ratings und gekennzeichneten Kontroversen gemäß dritten Datenanbietern. Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse dieser Emittenten durch eine „Watchlist“ durch, um relevante ESG-bezogene Informationen zu identifizieren, die sich nicht in der Datenanalyse Dritter widerspiegeln, und kann eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Für diese Analyse kann der Anlageberater Daten von externen ESG-Datenanbietern, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Ortsbesichtigungen durchführen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem Bloomberg Pan European High Yield 3% Issuer Constrained Index EUR Hedged (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite und die Bonitätsanforderungen gemäß Anlageziel und Anlagepolitik können jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.bloomberg.com/professional/product/indices.

Der **European Special Situations Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von

Unternehmen, die in Europa ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben.

Der Fonds richtet besonderes Augenmerk auf Unternehmen in „besonderen Situationen“, bei denen es sich nach Ansicht des Anlageberaters um Unternehmen mit Verbesserungspotenzial handelt, das der Markt noch nicht erkannt hat. Diese Unternehmen können eine kleine, mittlere oder große Marktkapitalisierung haben, sind unterbewertet und zeichnen sich durch außergewöhnliche Wachstumsmerkmale wie überdurchschnittliche Wachstumsraten bei Gewinnen und/oder Umsätzen und eine hohe oder sich verbessernde Kapitalverzinsung aus. In einigen Fällen können solche Unternehmen auch von einer geänderten Unternehmensstrategie oder Restrukturierung profitieren.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 5 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Die Unternehmen werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine Fundamentalanalyse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet Ausschlusskriterien, die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region, auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlusskriterien ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt

und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI Europe Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite und die Bonitätsanforderungen gemäß Anlageziel und Anlagepolitik können jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der **European Sustainable Equity Fund** strebt eine maximale Gesamtrendite an, indem er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen anlegt, die in Europa ansässig sind oder dort ihr Hauptgeschäft in einer Weise ausüben, die mit den Grundsätzen nachhaltiger Anlagen vereinbar ist.

Die Anlageentscheidungen basieren auf der Fundamentalanalyse des Anlageberaters, bei der eine Bottom-up-Analyse (d. h. eine unternehmensspezifische Analyse) einschließlich finanzieller und nicht finanzieller Kennzahlen im Mittelpunkt steht. Dieser Ansatz zielt darauf ab, Aktien und darauf bezogene Wertpapiere zu identifizieren und auszuwählen, die durch ein konzentriertes Portfolio die Überzeugung des Anlageberaters widerspiegeln können, das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Der Fonds strebt an, nachhaltige Anlagen zu tätigen, und sein Gesamtvermögen wird in Übereinstimmung mit der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Obwohl der Fonds voraussichtlich überwiegend in Unternehmen aus Industrieländern weltweit anlegen wird, kann er auch Anlagen in den Schwellenländern tätigen.

Der Fonds kann zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die nachstehend genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Der Fonds wird die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte anwenden.

Zudem beabsichtigt der Anlageberater, Direktanlagen in Wertpapieren von Emittenten zu beschränken, die an Folgendem beteiligt sind: Produktion und Vertrieb von alkoholischen Erzeugnissen; Besitz oder Betrieb von Aktivitäten oder Einrichtungen, die mit Glücksspiel im Zusammenhang stehen; sowie Produktion von Materialien der Erwachsenenunterhaltung. Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die ESG-Kriterien beinhalten zudem ein Rating von B oder höher gemäß der Definition der ESG Intangible Value Assessment Ratings von MSCI oder eines anderen gleichwertigen externen ESG-Datenanbieters.

Der Anlageberater strebt für den Fonds eine um mindestens 20 % niedrigere Kohlenstoffintensität als sein Index wie unten definiert an.

Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (ohne Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, haben ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

Unternehmen im Portfolio werden dann vom Anlageberater anhand ihrer Nachhaltigkeitsmerkmale und ihrer Fähigkeit, ESG-Risiken und -Chancen zu steuern, bewertet. Für diese Analyse kann der Anlageberater Daten von externen ESG-Datenanbietern, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Ortsbesichtigungen durchführen.

Der Anlageberater führt einen aktiven Dialog mit Unternehmen, um sie bei der Verbesserung ihrer Eigenschaften in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) zu unterstützen.

Der Fonds kann ein begrenztes Engagement (u. a. über Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden) bei Emittenten mit Engagements eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Dabei orientiert sich der Anlageberater zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI Europe Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Der Anlageberater hat bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds

einen Ermessensspielraum und ist dabei nicht an einen Referenzindex gebunden. Nach Ansicht des Anlageberaters spiegelt der Index das Anlageuniversum des Fonds in angemessener Weise wider und sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Der Index misst die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Europa. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der **European Value Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in Europa ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben. Der Fonds konzentriert sich besonders auf Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters unterbewertet sind und daher aus Anlegersicht einen substanziellen Anlagewert besitzen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 5 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Die Unternehmen werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine Fundamentalanalyse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet Ausschlusskriterien, die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region, auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlusskriterien ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI Europe Value Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite gemäß Anlageziel und Anlagepolitik kann jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der **FinTech Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht. Der Fonds legt weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen an, die den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit im Bereich Forschung, Entwicklung, Produktion und/oder Vertrieb von für Finanzdienstleistungen angewendeten Technologien ausüben.

Der Fonds ist schwerpunktmäßig auf Unternehmen ausgerichtet, die Umsatz durch Anwendung von Technologien im Finanzdienstleistungssektor erzielen und/oder mit herkömmlichen Verfahren bei der Realisierung und dem Vertrieb von Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen konkurrieren wollen.

Unter normalen Marktbedingungen wird der Fonds in einem Portfolio aus Aktienwerten von Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung anlegen, die unter anderem in den folgenden Bereichen tätig sind: Zahlungssysteme, Bankgeschäfte, Anlagen, Kreditgeschäfte, Versicherungswesen und Software. Obwohl der Fonds voraussichtlich überwiegend in Unternehmen aus Industrieländern weltweit anlegen wird, kann er auch Anlagen in den Schwellenländern tätigen.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines

Gesamtvermögens in der VRC tätigen. Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Die Unternehmen werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine Fundamentalanalyse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet Ausschlusskriterien, die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region, auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlusskriterien ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageberater hat bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds einen Ermessensspielraum und ist dabei nicht an einen Referenzindex gebunden. Der MSCI All Countries World Index sollte von den Anlegern als

Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der **Fixed Income Global Opportunities Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche auf verschiedene Währungen lautende Wertpapiere an, die von Regierungen, Einrichtungen oder Unternehmen weltweit begeben werden. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer Wertpapiere, einschließlich Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), nutzen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina im CIBM vertrieben werden.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 100 % seines Gesamtvermögens in ABS-Anleihen und MBS-Anleihen investieren. ABS- und MBS-Anleihen sind Schuldtitel, die mit laufenden Einkünften aus einem zugrunde liegenden Pool von Vermögenswerten oder Hypothekendarlehen unterlegt bzw. besichert sind. Es wird erwartet, dass ein Großteil der vom Fonds gehaltenen ABS- und MBS-Anleihen ein Investment-Grade-Rating aufweisen wird, aber der Fonds kann das gesamte Spektrum der verfügbaren ABS- und MBS-Anleihen nutzen, einschließlich Non-Investment-Grade-Instrumenten. Zu den vom Fonds gehaltenen ABS- und MBS-Anleihen können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die Emittenten von ABS- und MBS-Anleihen können Unternehmen, Regierungen oder Kommunen sein, und insbesondere kann der Fonds MBS-Anleihen halten, die von staatlich geförderten Unternehmen begeben werden („Agency MBS“). Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z. B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen gewerbliche und private Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Obwohl dies in der Regel nicht der Fall sein wird, können die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds anlegt, Leverage einsetzen, um die Rendite der Anteilhaber zu erhöhen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen. Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen. Wenn der Fonds Derivate einsetzt, kann dies unterschiedlich hohes Markt-Leverage zur Folge haben (d. h. wenn der Fonds ein Engagement eingeht, das den Wert seines Vermögens übersteigt), und mitunter kann dieses Markt-Leverage hoch sein. Der Einsatz von Derivaten führt aufgrund der vorgeschriebenen Berechnungsmethode (d. h. Leverage ist die Summe bzw. der Brutto-Nominalwert des Engagements, das durch die eingesetzten Derivate entsteht) unweigerlich zu Leverage. Hohes Leverage ist nicht unbedingt ein Hinweis auf ein hohes Risiko.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 500 % des Nettoinventarwertes. Der Leverage ist für sich genommen kein genauer Risikoindikator, da ein höherer Leverage nicht notwendigerweise ein höheres Risiko impliziert. Dieser Fonds weist aufgrund der Art und Weise, wie er derivative Finanzinstrumente einsetzt (z.B. durch den Einsatz von Futures, Swaps, Optionen und Termingeschäften sowie kurzfristigen Zinsderivaten, die jeweils den Leverage erhöhen können), einen höheren Brutto-Leverage auf als viele andere Fonds. Insbesondere kurzfristige Zinsderivate können aufgrund der hohen, mit diesen Instrumenten verbundenen Nominalwerte im Verhältnis zur aufgebauten Durationsposition zu einem erhöhten Leverage beitragen. Da dieser Fonds Derivate einsetzt, kann er einen höheren Leverage als andere Fonds aufweisen. Zwar kann der Leverage dazu beitragen, die Gesamtrendite des Fonds zu erhöhen, er kann jedoch auch die Verluste erhöhen. **Zusammengenommen könnte der Einsatz von Leverage durch den Fonds in einem Markt, der sich nachteilig auf die Anlagen des Fonds auswirkt, einen Verlust für den Fonds zur Folge haben. Anleger sollten beachten, dass die erwartete Höhe des Leverage unter bestimmten Umständen überschritten werden kann. Leverage in diesem Zusammenhang ist die Summe oder der Brutto-Nominalwert des Engagements, das durch die eingesetzten Derivate entsteht.**

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageberater hat bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds einen Ermessensspielraum und ist dabei nicht an einen Referenzindex gebunden. Anleger können jedoch den Bloomberg Global Aggregate Bond Index (USD Hedged) (der „Index“) verwenden, um die Performance des Fonds mit globalen Anleihen zu vergleichen (und der Anlageberater beabsichtigt, diese Vergleiche von Zeit zu Zeit in seinen Berichten über den Fonds aufzunehmen).

Der **Future Of Transport Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an, indem er weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen anlegt, die den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit im Bereich Forschung, Entwicklung, Produktion und/oder Vertrieb von Verkehrstechnologien der Zukunft ausüben.

Der Fonds ist schwerpunktmäßig auf Unternehmen ausgerichtet, die Umsatz durch den Wandel hin zu einem Transportsystem mit niedrigeren CO₂-Emissionen wie z. B. bei elektrischen, autonomen oder digital vernetzten Fahrzeugen erzielen. Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Obwohl es wahrscheinlich ist, dass die meisten Investitionen des Fonds in Unternehmen in entwickelten Märkten weltweit getätigt werden, kann der Fonds auch in Schwellenmärkte investieren.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens direkt in der VR China investieren, indem er über die Stock Connects investiert.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 5 % seines Gesamtvermögens begrenzt.

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements verwenden. Alle unten genannten ESG-Bewertungen oder Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds verwendeten Derivate.

ESG-Politik

Der Fonds wird die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte anwenden.

Unter normalen Marktbedingungen wird der Fonds in einem Portfolio aus Aktienwerten von Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung anlegen, die unter anderem in den folgenden Bereichen tätig sind: Rohstoffe (z. B. Metalle und Batteriematerialien), Bauteile und Computersysteme (z. B. Batterien und Kabelverbindungen), Technologien (z. B. Fahrzeugsensorik) und Infrastruktur (z. B. Batterieladeanlagen für Fahrzeuge). Die Unternehmen werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit dem Thema erneuerbare Energien verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet. Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Der Fonds verfolgt bei nachhaltigen Anlagen einen „Best-in-Class“-Ansatz. Das bedeutet, dass der Fonds (aus ESG-Sicht) die besten Emittenten des jeweiligen Geschäftssektors auswählt (ohne einen Geschäftssektor auszuschließen). Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, haben ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds wird höher sein als das ESG-Rating des MSCI ACWI, nachdem mindestens 20 % der am schlechtesten bewerteten Wertpapiere aus dem Index entfernt wurden.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageberater hat bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds einen Ermessensspielraum und ist dabei nicht an einen Referenzindex gebunden. Nach Ansicht des Anlageberaters bildet der MSCI All Countries World Index (MSCI ACWI) das Anlageuniversum des Fonds angemessen ab und sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds im

Vergleich herangezogen werden. Der MSCI ACWI misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Industrie- und Schwellenländern. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com/acwi.

Der **Global Allocation Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt weltweit und ohne Beschränkung in Aktienwerte, Schuldtitel und kurzfristige Wertpapiere von Unternehmen oder staatlichen Emittenten an. Unter normalen Marktbedingungen wird der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Wertpapiere von Unternehmen und staatlichen Emittenten investieren. Der Fonds ist grundsätzlich bestrebt, in Wertpapiere anzulegen, die der Meinung des Anlageberaters zufolge unterbewertet sind. Der Fonds kann auch in Aktienwerte kleiner und aufstrebender Wachstumsunternehmen anlegen. Einen Teil seines festverzinslichen Portfolios kann der Fonds zudem in hochrentierliche festverzinsliche Wertpapiere investieren. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in der VRC tätigen. Dieser Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina im CIBM vertrieben werden. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC über die Stock Connects, die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect anlegen.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in ABS-Anleihen und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die Basiswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (bei ABS-Anleihen z.B. aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anteilinhaber zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten enthalten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen. Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit dem S&P 500 Index (36 %), FTSE World Index (Ex-US) (24 %), ICE BofAML Current 5Yr US Treasury Index (24 %), FTSE Non-USD World Government Bond Index (16 %) als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 140 % des Nettoinventarwertes.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an einer zusammengesetzten Benchmark bestehend aus S&P 500 Index (36 %), FTSE World (ex-US) Index (24 %), ICE BofAML Current 5 Yr US Treasury Index (24 %) und FTSE Non-USD World Government Bond Index (16 %) (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Darüber hinaus können Anleger angesichts der Fähigkeit des Fonds, in globalen Aktien und globalen Anleihen anzulegen, den FTSE World Index heranziehen, um die Wertentwicklung des Fonds mit der von globalen Aktien zu vergleichen, und den FTSE World Government Bond Index, um die Wertentwicklung des Fonds mit der von globalen Anleihen zu vergleichen (der Anlageberater beabsichtigt, diese Vergleiche von Zeit zu Zeit in seine Berichte über den Fonds aufzunehmen). Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Indexanbieter unter www.spglobal.com/spdji/, www.ftserussell.com/products/indices/russell-us und www.ice.com.

Der **Global Bond Income Fund** zielt darauf ab, ohne auf langfristiges Kapitalwachstum zu verzichten, den Ertrag zu maximieren. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen, auf verschiedene Währungen lautenden Wertpapieren an, die von Regierungen, staatlichen Stellen, Unternehmen und supranationalen Emittenten weltweit (einschließlich Schwellenländern) begeben wurden. Um maximale Erträge zu erzielen, strebt der Fonds an, seine Ertragsquellen über eine Vielzahl solcher festverzinslicher Wertpapiere hinweg zu diversifizieren. Der Fonds kann das gesamte Spektrum verfügbarer festverzinslicher Wertpapiere nutzen, einschließlich Wertpapieren mit einem Rating von Investment Grade, einem Rating von Non-Investment-Grade und ohne Rating. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die nach den geltenden Regelungen jeweils erlaubt sind, ein direktes Engagement von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in Onshore-Anleihen, die in Festlandchina vertrieben werden, am CIBM eingehen.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 60 % seines Gesamtvermögens in ABS- und MBS-Anleihen (Investment Grade

und Non-Investment-Grade) investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen sowie synthetische CDOs gehören. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z. B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anteilinhaber zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren darf 10 % seines Gesamtvermögens und das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds kann zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit Non-Investment-Grade-Rating engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 200 % des Nettoinventarwertes.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds ohne Bezugnahme auf einen Referenzindex auszuwählen. Anleger können jedoch den Bloomberg Global Aggregate Bond Index (USD Hedged) (der „Index“) verwenden, um die Performance des Fonds mit derjenigen globaler Anleihen zu vergleichen (und der Anlageberater beabsichtigt, diese Vergleiche von Zeit zu Zeit in seine Berichte über den Fonds aufzunehmen).

Der **Global Corporate Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in von Unternehmen weltweit ausgegebenen, festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating an. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina im CIBM vertrieben werden.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 20 % in ABS-Anleihen und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) anlegen. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die Basiswerte der ABS- und MBS-

Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (bei ABS-Anleihen z.B. aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anteilinhaber zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten enthalten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen. Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit dem Bloomberg Global Aggregate Corporate Bond USD Hedged Index als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 200 % des Nettoinventarwertes.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem Bloomberg Global Aggregate Corporate Bond USD Hedged Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die Bonitätsanforderungen gemäß Anlageziel und Anlagepolitik können jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.bloomberg.com/professional/product/indices.

Der **Global Equity Income Fund** Der Global Equity Income Fund strebt im Einklang mit Anlagegrundsätzen, die an den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) ausgerichtet sind, die Erzielung überdurchschnittlicher Erträge bei gleichzeitigem langfristigen Kapitalwachstum an. Der Fonds legt weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in den Industrieländern ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer

Geschäftstätigkeit ausüben. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Die Unternehmen werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine Fundamentalanalyse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet Ausschlusskriterien, die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region, auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlusskriterien ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI All Country World Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der **Global Government Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating an, die von einer Regierung oder ihren Einrichtungen weltweit begeben werden. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds strebt an, in nachhaltige Anlagen zu investieren, einschließlich „grüner Anleihen“ (wie durch seine eigene Methodik definiert, die sich an den International Capital Markets Association Green Bond Principles orientiert) und „grüner, sozialer und nachhaltiger“ (GSS) Anleihen, die von Regierungen, Behörden und Unternehmen ausgegeben werden, soweit die Erlöse solcher GSS-Anleihen an grüne und sozial verantwortliche Projekte gebunden sind.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina im CIBM vertrieben werden.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 30 % des Gesamtvermögens des Fonds in ABS- und MBS-Anleihen (mit oder ohne Investment-Grade-Rating) anlegen. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z. B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen gewerbliche und private Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds anlegt, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anteilhaber zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten enthalten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen. Das

Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem FTSE World Government Bond USD Hedged Index als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 400 % des Nettoinventarwertes.

ESG-Politik

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Ferner wird der Anlageberater zur Bewertung von Anlagen eine eigene Methodik anwenden, basierend auf dem Ausmaß, in dem sie mit positiven oder negativen externen Faktoren in Verbindung stehen, d. h. ökologischen und sozialen Nutzen oder Kosten gemäß der Definition des Anlageberaters. Der Anlageberater wird versuchen, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekte verbunden sind (z. B. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und wird versuchen, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet. Zur Durchführung dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (unter anderem über Derivate und Anteile an OGA) bei Emittenten mit

Engagements eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem FTSE World Government Bond USD Hedged Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die Anforderungen an die Bonität und die Emittenten gemäß Anlageziel und Anlagepolitik können jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.ftserussell.com/products/indices/russell-us.

Der **Global High Yield Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht. Der Fonds legt weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in hochrentierliche festverzinsliche Wertpapiere an. Der Fonds kann in das gesamte Anlagespektrum verfügbarer festverzinslicher Wertpapiere, einschließlich festverzinslicher Wertpapiere mit einem Rating von Non-Investment-Grade, anlegen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 20 % in ABS-Anleihen und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) anlegen. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die Basiswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (bei ABS-Anleihen z.B. aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anteilhaber zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diese Wertpapiere anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren darf 10 % seines Gesamtvermögens und das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem ICE BofA Merrill Lynch Global High Yield Constrained USD Hedged Index als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 60 % des Nettoinventarwertes.

ESG-Politik

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Emittenten werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Der Anlageberater überwacht Emittenten mit niedrigeren ESG-Ratings und gekennzeichneten Kontroversen gemäß dritten Datenanbietern. Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse dieser Emittenten durch eine „Watchlist“ durch, um relevante ESG-bezogene Informationen zu identifizieren, die sich nicht in der Datenanalyse Dritter widerspiegeln, und kann eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Für diese Analyse kann der Anlageberater Daten von externen ESG-Datenanbietern, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Ortsbesichtigungen durchführen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem ICE BofA Merrill Lynch Global High Yield Constrained USD Hedged Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die Bonitätsanforderungen gemäß Anlageziel und Anlagepolitik

können jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.ice.com.

Der **Global Inflation Linked Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen effektiven Rendite an. Der Fonds legt weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in inflationsgebundene festverzinsliche Wertpapiere an, die weltweit begeben werden. Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von Investment Grade oder (bis maximal 10 % des Gesamtvermögens) von Non-Investment-Grade aufweisen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 20 % in ABS-Anleihen und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) anlegen. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die Basiswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (bei ABS-Anleihen z.B. aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anteilhaber zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten enthalten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Die Laufzeit der meisten vom Fonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere soll unter 20 Jahren liegen. Da der Fonds aktiv verwaltet wird, verfügt er dennoch über die Flexibilität, in festverzinsliche Wertpapiere mit einem Laufzeitprofil, das außerhalb des Zeitraums von 1 bis 20 Jahren liegt, anzulegen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem Bloomberg World Government Inflation-Linked 1-20yr Index USD Hedged als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 350 % des Nettoinventarwertes.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem Bloomberg World Government Inflation-Linked 1-20yr Index USD Hedged (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter

Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die Bonitätsanforderungen gemäß Anlageziel und Anlagepolitik können jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.bloomberg.com/professional/product/indices.

Der **Global Listed Infrastructure Fund** strebt die Erzielung von maximalen Gesamtrenditen an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Infrastrukturunternehmen weltweit an, die den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft erleichtern, ermöglichen und anführen. Das primäre Anlageuniversum des Fonds wird in den Bereichen Strom- und Gasnetze, Wassernetze, Verkehrsinfrastruktur, erneuerbare Energien und Kommunikationsinfrastruktur (Telekommunikationstürme, Rechenzentren und Satelliten) liegen.

Obwohl der Fonds voraussichtlich überwiegend in Unternehmen aus Industrieländern weltweit anlegen wird, kann er auch Anlagen in Schwellenländern tätigen. Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf für Anlagezwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (unter anderem über Derivate und Anteile an OGA) in Emittenten mit Engagements eingehen, die mit den unten beschriebenen Übergangskriterien nicht vereinbar sind.

Der Fonds strebt an, in nachhaltige Anlagen zu investieren, und sein Gesamtvermögen wird in Übereinstimmung mit der unten beschriebenen ESG-Politik und zu den in den Vorvertraglichen Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung in Anhang I festgelegten Anlagequoten angelegt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Der Fonds wird im Einklang mit den Grundsätzen des Übergangsthemas investieren, wie vom Anlageberater bestimmt (gegebenenfalls unter Berücksichtigung externer Fachinformationsquellen). Unter normalen Marktbedingungen wird der Fonds in einem Portfolio aus Aktienwerten von Infrastrukturunternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung anlegen. Der Fonds wird mindestens 70 % seines Vermögens in Aktien oder aktienbezogenen Wertpapieren von Infrastrukturunternehmen anlegen, die zur Förderung des Übergangsthemas in einer der folgenden drei Kategorien beitragen:

Verbesserer: Unternehmen, die positive Fortschritte erzielen oder sich für die Reduzierung der Kohlenstoffemissionsintensität ihrer Geschäftstätigkeit einsetzen;

Lösungsanbieter: Unternehmen, die den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft ermöglichen und erleichtern. Diese Unternehmen können dahingehend beurteilt werden, wie sie die Reduzierung von Kohlenstoff (z. B. Unternehmen, die Stromnetze zur Übertragung und Verteilung erneuerbarer Energien bereitstellen) oder den Übergang zu Netto-Null ermöglichen. Sie können auf der Ebene eines einzelnen Unternehmens bewertet werden, wenn solche Daten verfügbar sind, oder sie können auf der Ebene der globalen Industrie dahingehend bewertet werden, ob ihre Branche anderen Unternehmen den Übergang ermöglicht;

Peer Group Leaders: Unternehmen, die in ihren jeweiligen Sektoren bereits als führend bei der Kohlenstoffreduzierung gelten.

Der Fonds wird des Weiteren einen eigenen ESG-Filter anwenden, der mehrere Komponenten beinhaltet. Zunächst wird ein Filter angewandt, um ggf. Direktanlagen in Unternehmensemittenten zu begrenzen oder auszuschließen, die nach Meinung des Anlageberaters: engagiert sind in oder in Verbindung stehen mit umstrittenen Waffen oder konventionellen Waffen; der Herstellung, dem Vertrieb, der Lizenzierung, dem Einzelhandel oder der Lieferung von Tabak oder damit verbundenen Produkten; der Herstellung oder dem Vertrieb von Schusswaffen oder Kleinwaffenmunition für den Verkauf an Zivilpersonen; gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC“) verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Klima und Korruptionsprävention umfassen. Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Zudem beabsichtigt der Anlageberater, Direktanlagen in Wertpapieren von Emittenten zu beschränken, die an der Förderung von oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle oder Teersanden (auch als Ölsande bezeichnet) beteiligt sind. Der Anlageberater kann jedoch in Wertpapiere von Emittenten mit höheren Umsätzen aus diesen Aktivitäten investieren, wenn der Emittent sich zu einem Netto-Null-Übergangsplan verpflichtet hat und seine zukünftigen Investitionspläne keine Investitionen in neue Anlagen in Verbindung mit Kohlekraftwerken enthalten.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem FTSE Developed Core Infrastructure 50/50 Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt.

Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die Vorgaben zu Branchen gemäß Anlageziel und Anlagepolitik können jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen,

begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden.

Der **Global Long-Horizon Equity Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht. Der Fonds legt ohne festgelegte Beschränkungen im Hinblick auf Länder, Regionen oder Marktkapitalisierung weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte an. Der Fonds kann in Aktienwerte anlegen, die nach Ansicht des Anlageberaters einen nachhaltigen Wettbewerbsvorteil haben und in der Regel über einen längeren Zeitraum gehalten werden. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Die Unternehmen werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine Fundamentalanalyse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet Ausschlusskriterien, die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region, auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlusskriterien ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden.

Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei kann sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI All Country World Index (der „Index“) orientieren, um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der **Global Multi-Asset Income Fund** verfolgt eine Vermögensallokationspolitik, welche auf überdurchschnittlichen Ertrag abzielt, ohne auf langfristiges Kapitalwachstum zu verzichten. Der Fonds legt weltweit in das gesamte Spektrum zulässiger Anlagen an, einschließlich Aktienwerte, aktienbezogene Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere (hierzu können auch hochrentierliche festverzinsliche Wertpapiere gehören), Anteile an OGA, Barmittel, Einlagen und Geldmarktinstrumente. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in der VRC tätigen. Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina im CIBM vertrieben werden. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC über die Stock Connects, die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect anlegen.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 50 % seines Gesamtvermögens in ABS-Anleihen und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die Basiswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (bei ABS-Anleihen z.B. aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können Leverage einsetzen, um die

Rendite der Anteilinhaber zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten enthalten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen. Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit 50 % MSCI World Index / 50 % Bloomberg Global Aggregate Bond Index USD Hedged als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 100 % des Nettoinventarwertes.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und die Anlageklassen sowie der Umfang, in dem der Fonds in diesen anlegt, können je nach den Marktbedingungen und anderen Faktoren im Ermessen des Anlageberaters unbegrenzt variieren. Der Anlageberater kann sich zum Zwecke des Risikomanagements an einer zusammengesetzten Benchmark bestehend aus MSCI World Index (50 %) und Bloomberg Global Aggregate Bond Index USD Hedged (50 %) (der „Index“) orientieren, um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die Portfoliobestände des Fonds werden voraussichtlich erheblich vom Index abweichen. Die Portfoliobestandteile des Fonds werden voraussichtlich erheblich von denjenigen des Index abweichen. Die Bestandteile des Index (d. h. MSCI World Index und Bloomberg Aggregate Bond Index USD Hedged) können in den Marketingunterlagen für den Fonds separat angegeben werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Indexanbieter unter www.msci.com und www.bloomberg.com/professional/product/indices.

Der **Global Smaller Companies Fund** strebt maximale langfristige Gesamtrenditen an. Der Fonds legt weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in den Aktienwerten von Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung an, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Industrieländern haben, die nach Ansicht des Anlageberaters Unternehmen mit überdurchschnittlichem Wachstum haben.

Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung sind Unternehmen, deren Marktkapitalisierung (Marktkapitalisierung ist

der Aktienkurs des Unternehmens multipliziert mit der Anzahl der ausgegebenen Aktien) zum Zeitpunkt der Anlage des Fonds unter der des größten Unternehmens im MSCI World Small Cap Index liegt.

Ein Unternehmen mit überdurchschnittlichem Wachstum ist ein Unternehmensemittent mit einem durchschnittlichen annualisierten Wachstum (Mitarbeiter oder Umsatz) von mehr als 20 % pro Jahr über einen Zeitraum von drei Jahren.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei kann sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI World Small Cap Index (der „Index“) orientieren, um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die Vorgaben zur Marktkapitalisierung gemäß Anlageziel und Anlagepolitik können jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index wurde vom Anlageberater ausgewählt, da er nach Ansicht des Anlageberaters repräsentativ für das Anlageuniversum des Fonds ist und von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden sollte. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der **Global Securitised Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht. Der Fonds legt mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in Tranchen von globalen verbrieften Vermögenswerten (gemäß nachstehender Definition) an, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating verfügen.

Der Fonds kann bis zu 100 % seines Gesamtvermögens in verbrieften Vermögenswerten halten. Zu den Arten verbrieft Vermögenswerten, in die der Fonds investieren kann, gehören unter anderem ABS-Anleihen, RMBS-Anleihen, AMBS-Anleihen, CMBS-Anleihen und CLOs. Der Fonds kann bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in CLOs anlegen.

Der Fonds wird sowohl in Neuemissionen als auch in Zweitplatzierungen solcher verbrieft Vermögenswerten investieren. Der mit verbrieften Vermögenswerten verbundene Zinssatz kann fest oder variabel sein.

„Verbrieft Vermögenswerten“ sind Schuldverschreibungen, bei denen die Zahlung von Zinsen und Kapital von den Cashflows abhängt, die durch einen getrennten Pool von Basiswerten generiert werden. Bei diesen Basiswerten handelt es sich um

besicherte oder unbesicherte schuldrechtliche Verpflichtungen wie Hypotheken für private und gewerbliche Immobilien, Autokredite, Kreditkartenforderungen, Unternehmenskredite und andere Arten von Schuldtiteln. Verbrieft Vermögenswerten werden in der Regel mit mehreren Klassen unterschiedlicher Seniorität (Tranchen) ausgegeben, sodass das Kreditrisiko und die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der vorrangigsten Klasse in der Regel geringer sind als die der nachrangigsten Tranche. Verbrieft Vermögenswerten können eingebettete Derivate wie Zins- und Devisenswaps umfassen, um jegliche Diskrepanzen zwischen den Basiswerten und den Schuldverschreibungen abzusichern.

Wenn ein verbrieft Vermögenswert anschließend herabgestuft wird, kann er nach Ermessen des Anlageberaters für einen gewissen Zeitraum weiter vom Fonds gehalten werden, um einen Notverkauf zu vermeiden.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt. Es ist beabsichtigt, dass der Fonds das Nicht-USD-Engagement in USD, der Basiswährung des Fonds, absichert. Es ist möglich, dass von Zeit zu Zeit ein erheblicher Teil des Fonds in Wertpapieren aus einer bestimmten geografischen Region angelegt wird.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, RMBS-Anleihen, AMBS-Anleihen, CMBS-Anleihen und CLOs engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Der Fonds wendet bei der Auswahl der direkt vom Fonds zu haltenden Wertpapiere eine ESG-Anlagepolitik (wie unten beschrieben) an und strebt dabei an, die unten genannten Umwelt- und Sozialkriterien zu erfüllen.

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Vermögenswerten angelegt, die mit den ökologischen und/oder sozialen Kriterien in Einklang stehen.

Maximal 20 % des Portfolios dürfen aus Vermögenswerten bestehen, die nicht an solchen ökologischen und sozialen Kriterien ausgerichtet sind. Zu diesen Vermögenswerten gehören nur Barmittel und Barmitteläquivalente (mit Ausnahme der Institutional Cash Series plc LEAF), Derivate und nicht überprüfte CLO-Emittenten (wie nachfolgend definiert).

Proprietärer Rahmen für externe ESG-Effekte

Der Anlageberater stuft Wertpapiere nach ihren „externen Effekten“ ein. Externe Effekte sind definiert als die Kosten (oder der Nutzen) für einen Dritten aus einer Handlung einer anderen Partei. Gemäß dem proprietären ESG-Rahmen des Anlageberaters sind die Parteien, die Maßnahmen ergreifen,

„Emittenten“, und der Dritte, der die Kosten (oder den Nutzen) trägt, ist die breitere Gesellschaft und die Umwelt.

Die vier Kategorien von Emittenten nach ihren „externen Effekten“ sind:

- ▶ „Positive externe Effekte“ oder „PEXT“: Emittenten oder Wertpapiere mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen, die als bevorzugte Beteiligungen gekennzeichnet sind. Umfasst Emittenten mit geringeren Kohlenstoffemissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen.
- ▶ „Externe Effekte im Basisbereich“ oder „BEXT“: Emittenten oder Wertpapiere, die keine Merkmale expliziter positiver Auswirkungen aufweisen, aber auch keine negativen externen Effekte mit sich bringen, werden als neutral definiert. Umfasst Emittenten mit durchschnittlichen Kohlenstoffemissionen und solche mit neutralen ESG-Merkmalen.
- ▶ „Zu diskutierende externe Effekte“ oder „DEXT“: Wenn die externen Effekte von Emittenten oder Wertpapieren unklar oder potenziell geringfügig negativ sind (z. B. aufgrund unzureichender Offenlegungen oder begrenzter Erfolgsbilanz).
- ▶ „Negative externe Effekte“ oder „NEXT“: Emittenten mit offensichtlichen negativen ökologischen oder sozialen Auswirkungen, die folglich für ESG-Portfolios vermieden werden.

Der Fonds wird mindestens 50 % seines Portfolios in Wertpapieren anlegen, die vom Anlageberater als PEXT oder BEXT eingestuft werden.

Der Fonds wird keine Wertpapiere erwerben, die vom Anlageberater als „NEXT“ eingestuft werden. Wenn ein vom Fonds gehaltenes Wertpapier nach dem Erwerb vom Anlageberater als NEXT eingestuft wird, veräußert der Fonds dieses Wertpapier so schnell wie vernünftigerweise möglich und praktikabel, ohne dass ein Zwangs- oder Notverkauf erforderlich ist.

Wertpapiere, die für die Anlage durch den Fonds geeignet sind und vom Anlageberater nicht als PEXT, BEXT oder NEXT eingestuft werden, werden als DEXT eingestuft.

Zusätzliche Prüfkriterien für CLOs:

Der Anlageberater beabsichtigt, soweit ausreichende Daten vorliegen, Direktanlagen in CLO-Emittenten zu begrenzen, bei denen festgestellt wird, dass sie an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, wie nachstehend zusammengefasst; das sind CLO-Emittenten,

- ▶ die in der Herstellung umstrittener Waffen (einschließlich Streumunition, biologisch-chemischer Waffen, Landminen, abgereicherten Urans, Blendlaser, nicht nachweisbarer Fragmente und/oder Brandwaffen) tätig oder anderweitig daran beteiligt sind;
- ▶ die Einnahmen aus der direkten Beteiligung an der Herstellung von Atomwaffen, Komponenten oder Trägersystemen von Atomwaffen oder der Erbringung von Hilfsleistungen im Zusammenhang mit Atomwaffen erzielen;

- ▶ die zivile Schusswaffen und/oder Kleinwaffenmunition für den Verkauf an Zivilpersonen produzieren oder ein Engagement in den Herstellern solcher Waffen oder Munition aufweisen;
- ▶ bei denen oder bei deren zugrunde liegenden Emittenten davon ausgegangen wird, dass sie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (die Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsbekämpfung umfassen) nicht eingehalten haben;
- ▶ die an der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- ▶ die insgesamt mehr als 5 % ihres Vermögens in Emittenten engagieren, die einzeln mehr als 5 % ihrer Erlöse aus dem Einzelhandelsvertrieb von Kleinwaffen für den zivilen Gebrauch erzielen;
- ▶ die insgesamt mehr als 5 % ihres Vermögens in Emittenten engagieren, die einzeln mehr als 5 % ihrer Erlöse aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder der Kohleverstromung oder der Förderung von Teersanden (auch als Ölsande bezeichnet) erzielen;
- ▶ die insgesamt mehr als 5 % ihres Vermögens in Emittenten engagieren, die einzeln mehr als 5 % ihrer Erlöse aus dem Vertrieb von Tabak und dem Einzelhandel und der Lieferung bestimmter tabakbezogener Erzeugnisse erzielen; und
- ▶ die insgesamt mehr als 5 % ihres Vermögens in Emittenten engagieren, die einzeln mehr als 5 % ihrer Erlöse aus Materialien oder Dienstleistungen der Erwachsenenunterhaltung erzielen.

Die zusätzlichen Prüfkriterien für CLOs werden nur auf CLO-Emittenten angewendet, sofern ausreichende ESG-Daten verfügbar sind. Wenn keine ausreichenden Daten zur Überprüfung eines CLO-Emittenten vorliegen (ein „**nicht überprüfter CLO-Emittent**“), kann der Fonds den nicht überprüften CLO-Emittenten halten, sofern die nicht überprüften CLO-Emittenten zusammen mit Barmitteln, Barmitteläquivalenten (ausgenommen Institutional Cash Series plc LEAF) und Derivaten nicht mehr als 20 % des Fondsvermögens ausmachen. Bei der Umsetzung der ESG-Anlagepolitik kann der Anlageberater Daten von externen ESG-Anbietern, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Ortsbesichtigungen durchführen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds ohne Bezug zu einem Referenzindex auszuwählen. Der ICE BofA Fixed Rate ABS Master Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden.

Der **Global Unconstrained Equity Fund** strebt langfristiges Kapitalwachstum an. Der Fonds wird bei der Auswahl seiner Anlagen die Grundsätze der Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance – „ESG“) berücksichtigen.

Der Fonds legt mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in Eigenkapitalinstrumenten und eigenkapitalbezogenen Wertpapieren (insbesondere American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)) von Unternehmen an, die ihren Sitz in entwickelten Märkten weltweit haben oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. ADRs und GDRs sind von Finanzinstituten ausgegebene Anlagen, die ein Engagement in den ihnen zugrunde liegenden Eigenkapitalinstrumenten ermöglichen. Diese Instrumente werden an geregelten Märkten notiert oder gehandelt.

Das Vermögen des Fonds wird entsprechend der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Obwohl der Fonds überwiegend in Unternehmen aus Industrieländern weltweit anlegen wird, kann er auch Anlagen in Schwellenländern tätigen, namentlich in:

- Eigenkapitalinstrumenten und eigenkapitalbezogenen Wertpapieren (insbesondere ADRs und GDRs) von Unternehmen, die ihren Sitz in Schwellenländern weltweit haben oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben;
- Barmitteln und/oder Barmitteläquivalenten (wie Termineinlagen und Bankzertifikaten), liquiden Staatsschuldverschreibungen und Geldmarktinstrumenten (einschließlich Einlagezertifikaten, Commercial Paper und Bankakzepten); und
- anderen OGA, einschließlich börsengehandelter Fonds (wenn die Ziele des OGA mit seinem Anlageziel übereinstimmen oder zum Zwecke der effizienten Verwaltung von Barbeständen und/oder Sicherheiten). Der Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwertes in anderen OGA anlegen.

Anlageentscheidungen beruhen auf unternehmensspezifischen Analysen, um die Aktienwerte zu ermitteln und auszuwählen, die nach Ansicht des Anlageberaters einen tragfähigen Wettbewerbsvorteil haben und das Potenzial für attraktives langfristiges Kapitalwachstum bieten. Das Portfolio des Fonds wird voraussichtlich konzentriert sein (d. h. im Vergleich zu anderen Fonds voraussichtlich relativ wenige Aktien umfassen), es gibt aber keine Garantie dafür, dass dies immer der Fall sein wird.

Der Fonds kann zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Die Unternehmen werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen

festlegen, um zu versuchen, ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine fundamentalen Erkenntnisse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet Ausschlusskriterien, die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region, auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlusskriterien ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise und zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageberater hat bei der Auswahl der Anlagen des Fonds einen Ermessensspielraum. Der Fonds verfolgt einen unbeschränkten Anlagestil (d. h. er ist bei der Auswahl der Anlagen des Fonds nicht an einen Referenzindex gebunden). Der Anlageberater verwendet zum Zwecke des Risikomanagements jedoch den MSCI World Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds (insbesondere auch seines unbeschränkten Anlagestils) angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden, und der Index spiegelt auch nicht die ESG-Politik des Fonds wider. Die Portfoliobestandteile des Fonds werden voraussichtlich erheblich von denjenigen des Index abweichen. Weitere Informationen zum Index finden Sie unter www.msci.com. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden.

Der **Impact Bond Fund** strebt langfristig (über mindestens fünf aufeinander folgende Jahre) Kapitalwachstum und Erträge an, indem er in ein globales Portfolio festverzinslicher Instrumente investiert, die positive soziale und/oder ökologische Auswirkungen haben.

Der Fonds legt weltweit mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in „Impact“-Anlagen an; dabei handelt es sich

um Anlagen, die in der Absicht getätigt werden, neben einer finanziellen Rendite eine positive, messbare soziale und/oder ökologische Wirkung zu erzielen. Dazu gehören unter anderem „Green, Social and Sustainability“ (GSS)-Anleihen, deren Erlöse an grüne und sozial verantwortliche Projekte gebunden sind. Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden für ESG-Zwecke analysiert, einschließlich Anleihen von Unternehmen mit sozialen und/oder ökologischen Auswirkungen, die der Anlageberater nach eigenem Ermessen als wirkungsvolle und maßgeschneiderte MBS-Pools ansieht. Der Fonds kann in das gesamte Anlagespektrum verfügbarer festverzinslicher Wertpapiere, einschließlich festverzinslicher Wertpapiere mit einem Rating von Non-Investment-Grade, anlegen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Bei der Auswahl von GSS-Anleihen wird der Anlageberater die Verwendung der Emissionserlöse und das Profil des Emittenten im Hinblick auf die Ausrichtung der Anleihen an den Grundsätzen für grüne Anleihen (GBP), den Grundsätzen für soziale Anleihen (SBP) und den Grundsätzen für nachhaltige Anleihen (SBG) der International Capital Markets Association analysieren, um ihre Eignung innerhalb des Anlageuniversums zu bestimmen. Die Anlageentscheidungen werden auf emittentenspezifischen Analysen basieren (wie z. B. Länder- und Kreditanalysen innerhalb eines Multi-Faktor-Rahmens, mit dem globale, länder- und emittentenspezifische Risiken bewertet werden, um die langfristige Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft der Emittenten festzustellen), um die GSS-Anleihen und die anderen festverzinslichen Wertpapiere zu identifizieren und auszuwählen, die nach Ansicht des Anlageberaters über das Potenzial verfügen, langfristig attraktive Renditen zu erzielen, und die gleichzeitig mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) vereinbar sind. Die UN SDGs sind eine Reihe von Zielen, die von den Vereinten Nationen veröffentlicht wurden. Sie erkennen an, dass die Beendigung von Armut und anderen Entbehrungen Hand in Hand gehen muss mit Verbesserungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Wirtschaftswachstum sowie einer Verringerung von Ungleichheiten, während gleichzeitig der Klimawandel bekämpft und die Ozeane und Wälder des Planeten geschützt werden. Nähere Informationen finden Sie auf der Website der UN: <https://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals>. Der Fonds strebt diversifizierte Anlagen in Emittenten an, die eine positive Wirkung auf den Menschen und den Planeten haben (die „Impact-Kategorien“), und zwar unter anderem in den Bereichen erschwinglicher Wohnraum, Bildung und Qualifizierung, finanzielle und digitale Inklusion, öffentliche Gesundheit, Sicherheit, Effizienz, Elektrifizierung und Digitalisierung, grüne Energie, Beseitigung und Vermeidung von Umweltverschmutzung, nachhaltige Lebensmittel, Wasser und Abfall.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in ABS-Anleihen und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z. B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds anlegt, können

Leverage einsetzen, um die Erträge der Anteilinhaber zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen. Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf für Anlagezwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR. mit dem ICE Green, Social & Sustainable Bond Index, EUR hedged als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 250 % des Nettoinventarwertes.

ESG-Politik

Der Fonds wird die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte anwenden.

Ferner wird der Anlageberater eine eigene Methodik anwenden, um Anlagen danach zu bewerten, inwieweit sie mit positiven oder negativen externen Faktoren in Verbindung stehen, d. h. ökologischen und sozialen Nutzen oder Kosten gemäß der Definition des Anlageberaters. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen). Ferner wird er versuchen, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie mit negativen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der

potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Zur Durchführung dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (unter anderem über Derivate und Anteile an OGA) (einschließlich börsengehandelter Fonds) bei Emittenten mit Engagements eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Der Fonds verfolgt einen unbeschränkten Anlagestil (d. h. er ist bei der Auswahl der Anlagen des Fonds nicht an einen Referenzindex gebunden). Der ICE Green, Social & Sustainable Bond Index, EUR hedged (der „Index“) sollte von Anlegern als Vergleichsmaßstab für die langfristige Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Der Index misst die Wertentwicklung von GSS-Anleihen auf den globalen Märkten. Der Anlageberater orientiert sich zum Zwecke des Risikomanagements am Index, um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.ice.com.

Der **India Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Hierzu legt er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen an, die in Indien ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI India TR Net 10/40 Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite gemäß Anlageziel und Anlagepolitik kann jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds

herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der **Japan Flexible Equity Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen an, die in Japan ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Fonds investiert in der Regel in Titel, die sich der Einschätzung des Anlageberaters zufolge durch wachstums- oder wertorientierte Merkmale auszeichnen, wobei sich der jeweilige Schwerpunkt nach den aktuellen Marktaussichten richtet. Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Die Unternehmen werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um zu versuchen, ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine fundamentalen Erkenntnisse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet Ausschlusskriterien, die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region, auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlusskriterien ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem

Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI Japan Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite gemäß Anlageziel und der Anlagepolitik kann jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der **Japan Small & MidCap Opportunities Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite in einer Weise an, die mit den „ESG“-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung an, die in Japan ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Bei Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung handelt es sich um Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs hinsichtlich der Marktkapitalisierung zu den unteren 30 % der Unternehmen an japanischen Aktienmärkten gehören.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Die Unternehmen werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen

festlegen, um zu versuchen, ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine fundamentalen Erkenntnisse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet Ausschlusskriterien, die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region, auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlusskriterien ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem S&P Japan Mid Small Cap Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite und die Vorgaben zur Marktkapitalisierung gemäß Anlageziel und Anlagepolitik können jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.spglobal.com/spdji/.

Der **Latin American Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in Lateinamerika ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Lateinamerika ausüben.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI EM Latin America 10/40 Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite gemäß Anlageziel und Anlagepolitik kann jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der **MENA Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich Sukuk) von Regierungen und staatlichen Stellen sowie von Gesellschaften an, die ihren Sitz in zugelassenen Ländern der Region Naher Osten und Nordafrika (MENA) haben, wozu Saudi-Arabien, die Vereinigten Arabischen Emirate, Katar, Oman, Bahrain, Ägypten, Kuwait, Marokko, der Irak, Jordanien, der Libanon, Algerien und Tunesien zählen, oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Wertpapieren an, die auf US-Dollar lauten. Der Fonds kann in das gesamte Anlagespektrum verfügbarer Wertpapiere, einschließlich Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), anlegen. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Im Rahmen seiner Gesamtstrategie zu Rentenanlagen kann der Fonds in Sukuk-Anleihen (einschließlich staatlicher Sukuk-Anleihen) anlegen, die als Wertpapiere im Sinne des Gesetzes von 2010 gelten. Der Fonds wird nicht in Übereinstimmung mit der Scharia verwaltet.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR unter Verwendung des Bloomberg Emerging Markets USD Aggregate: MENA Bond Index als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 150% des Nettoinventarwerts.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem Bloomberg Emerging Markets USD Aggregate: MENA Bond Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Der Index wurde vom Anlageberater ausgewählt, da er nach Ansicht des Anlageberaters repräsentativ für das Anlageuniversum des Fonds ist, und sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.bloomberg.com/professional/product/indices.

Der **Multi-Theme Equity Fund** strebt langfristiges Kapitalwachstum (über mindestens fünf aufeinander folgende Jahre) im Einklang mit Anlagegrundsätzen an, die an den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) ausgerichtet sind.

Der Fonds ist ein aktiv verwalteter Dachfonds. Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Fonds für mindestens 80 % seines Gesamtvermögens ein weltweites Engagement in Aktien und darauf bezogenen Wertpapieren anstreben, und zwar sowohl indirekt über Anlagen in Anteilen von OGAW, die von einem verbundenen Unternehmen der BlackRock-Gruppe verwaltet werden, als auch direkt über Anlagen in Aktien und darauf bezogenen Wertpapieren sowie Derivaten.

Der Fonds kann in anderen Fonds der Gesellschaft anlegen. Die für Anlagen in anderen Fonds der Gesellschaft geltenden Bedingungen sind in Anhang A, Nr. 2.4 dieses Prospekts aufgeführt.

Der Fonds unterliegt keinen geografischen Beschränkungen und kann weltweit ein indirektes Engagement in Aktien von Unternehmen mit Sitz in Industrie- und Schwellenländern haben. In der Praxis kann der Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt eine hohe Allokation in bestimmten Ländern oder Sektoren aufweisen.

Der Fonds wird strategisch in längerfristigen Anlagemöglichkeiten anlegen, die ein Engagement in langfristigen Themen (Erläuterung siehe unten) ermöglichen sollen, um ein Engagement in fünf vom Anlageberater identifizierten globalen „Megatrends“ (Erläuterung siehe unten) zu ermöglichen. Der Fonds wird in der Lage sein, diese Engagements basierend auf der Einschätzung der Marktbedingungen durch den Anlageberater taktisch anzupassen.

Der Fonds wird außerdem taktisch in kürzerfristigen Anlagemöglichkeiten basierend auf kürzerfristigen thematischen Trends (Erläuterung siehe unten) anlegen, sofern solche Anlagen attraktive Risiko- und Renditeeigenschaften oder auf kurze Sicht eine bessere relative Wertentwicklung aufweisen.

Die fünf „Megatrends“ sind nach Einschätzung des Anlageberaters wichtige transformative Kräfte, die die Weltwirtschaft verändern. Dabei handelt es sich um technologische Innovation (z.B.

Technologien, die darauf abzielen, große Herausforderungen wie den Klimawandel anzugehen oder bessere Alternativen zu bestehenden Märkten zu bieten wie im Bereich Zahlungsabwicklung oder Streaming), Demografie und gesellschaftlichen Wandel (Wachstumschancen für Unternehmen z.B. aufgrund von Qualifikationsungleichgewichten und der alternden Bevölkerung in Industrieländern), rasante Urbanisierung (Wachstumschancen für Unternehmen, die sich aus den erheblichen Bedürfnissen wachsender Städte ergeben, wie z.B. Kommunikationsnetzwerke und Wohnungsbau), Klimawandel und Ressourcenknappheit (z.B. Erzeuger von nachhaltiger Energie und Anbieter von Ersatzstoffen für knappe Rohstoffe) und den weltweit steigenden Wohlstand (Wachstumschancen für Unternehmen, die sich aus der zunehmenden Kaufkraft der Verbraucher in verschiedenen Teilen der Welt ergeben).

„Themen“ und „thematische Trends“ sind wichtige Trends, anhand derer kurz-, mittel- und langfristige Anlagegelegenheiten erkannt werden können, die aus fundamentalen (auf Beurteilung beruhenden) Analysen der Treiber der Weltwirtschaft und aus der Interpretation der wesentlichen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Entwicklungen, die sich auf Anlagerisiken und Renditen auswirken könnten, abgeleitet werden.

Der Anlageberater wird anhand qualitativer (auf Beurteilungen beruhender) und quantitativer (auf mathematischen oder statistischen Daten beruhender) Analysen ein breites Spektrum an Wirtschaftsdaten und Marktverhalten analysieren, wobei der Schwerpunkt auf den fünf Megatrends und einer Reihe weiterer „thematischer Trends“ liegt. Die Analysen können vom Anlageberater oder einem anderen Mitglied der BlackRock-Gruppe oder von einem Dritten erstellt werden.

Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein QFI-Zugangsfonds und ein Stock-Connect-Fonds und kann über die QFI-Regelung und/oder über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf für Anlagezwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (unter anderem über Derivate und Anteile an OGA) in Emittenten mit Engagements eingehen, die nicht mit den unten beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Der Fonds wird mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in OGA mit einem Status gemäß Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung anlegen, die ein positives ESG-Ziel oder -Ergebnis anstreben oder aus Anleihen bestehen, die von Regierungen begeben wurden, die ein ESG-Länder-Rating von mindestens BB (gemäß der Definition von externen ESG-Datenanbietern) haben.

Der Fonds strebt an, mindestens 20 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Anlagen zu investieren. Der Anlageberater strebt für

den Fonds zudem ein Engagement in nachhaltigen Anlagen an, das über dem Engagement des MSCI All Countries World Index liegt.

Der Anlageberater analysiert alle Wertpapiere des zugrunde liegenden Anlageuniversums, um ihren Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen zu beurteilen. Die Höhe der Ausrichtung bei jeder Aktivität wird anhand eines prozentualen Umsatzanteils und einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle bewertet.

Der Fonds hält ein Mindestengagement in Anlagen bei, die insbesondere Klimaziele unterstützen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Anlageberater hat bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds einen Ermessensspielraum und ist dabei nicht an einen Referenzindex gebunden. Der MSCI All Countries World Index und der MSCI All Countries World Index Mid Cap Growth Net Index sollten von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Anleger können den Index zum Zwecke der Messung der Wertentwicklung des Fonds gegenüber den in der ESG-Politik dargelegten Verpflichtungen verwenden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der **MyMap Cautious Fund** strebt an, Anlegern durch ein aktiv verwaltetes Multi-Asset-Portfolio eine Gesamtrendite zu bieten, die sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt und gleichzeitig ein niedriges Risikoprofil anstrebt.

Zur Erreichung seines Anlageziels wird sich der Fonds indirekt in einem breiten Spektrum von Anlageklassen engagieren, das Aktien und darauf bezogene Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere und darauf bezogene Wertpapiere, alternative Anlageklassen, Barmittel und barmittelähnliche Instrumente umfassen kann. Das Engagement in diesen Anlageklassen wird durch eine Anlage in einem konzentrierten Portfolio von Aktien oder Anteilen an OGA (die ihrerseits in einem diversifizierten Portfolio von Vermögenswerten anlegen) erreicht, u.a. einschließlich börsengehandelter Fonds und Indexfonds, die von einem verbundenen Unternehmen der BlackRock-Gruppe verwaltet werden, und soweit dies als angemessen erachtet wird, kann der Fonds direkt in Derivaten und barmittelähnlichen Instrumenten anlegen.

Der Fonds wird bestrebt sein, ein niedriges Risikoprofil des Fondsportfolios beizubehalten. Der Fonds wird sein Engagement in zugrunde liegenden Vermögenswerten unter verschiedenen Marktbedingungen variieren. Angesichts des niedrigen Risikoprofils des Fonds strebt der Fonds unter normalen Marktbedingungen ein geringeres Engagement in Aktienwerten an als ein Fonds mit einem höheren Risikoprofil, der normalerweise ein geringeres Engagement in festverzinslichen Wertpapieren anstrebt. Das Engagement des Fonds in festverzinslichen Wertpapieren besteht hauptsächlich aus fest- und variabel verzinslichen weltweiten Staatsanleihen und festverzinslichen Wertpapieren und Anleihen von Unternehmen, die vorwiegend ein Investment-Grade-Rating besitzen, kann jedoch auch Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade oder ohne Rating umfassen. Das Engagement in Aktien umfasst

hauptsächlich Unternehmen weltweit mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung. Das Engagement des Fonds in Schwellenländern wird voraussichtlich 25 % seines Vermögens nicht übersteigen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageberater hat bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds einen Ermessensspielraum und ist dabei nicht an einen Referenzindex gebunden.

Der **MyMap Growth Fund** strebt an, Anlegern durch ein aktiv verwaltetes Multi-Asset-Portfolio eine Gesamtrendite zu bieten, die sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt und gleichzeitig ein Wachstumsrisikoprofil anstrebt.

Zur Erreichung seines Anlageziels wird sich der Fonds indirekt in einem breiten Spektrum von Anlageklassen engagieren, das Aktien und darauf bezogene Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere und darauf bezogene Wertpapiere, alternative Anlageklassen, Barmittel und barmittelähnliche Instrumente umfassen kann. Das Engagement in diesen Anlageklassen wird durch eine Anlage in einem konzentrierten Portfolio aus Aktien oder Anteilen an OGA (die ihrerseits in einem diversifizierten Portfolio von Vermögenswerten anlegen) erreicht, u.a. einschließlich börsengehandelter Fonds und Indexfonds, die von einem verbundenen Unternehmen der BlackRock-Gruppe verwaltet werden, und soweit dies als angemessen erachtet wird, kann der Fonds direkt in Derivaten und barmittelähnlichen Instrumenten anlegen.

Der Fonds wird bestrebt sein, ein Wachstumsrisikoprofil des Fondsportfolios beizubehalten. Der Fonds wird sein Engagement in zugrunde liegenden Vermögenswerten unter verschiedenen Marktbedingungen variieren. Angesichts des Wachstumsrisikoprofils des Fonds strebt der Fonds unter normalen Marktbedingungen ein höheres Engagement in Aktienwerten an als ein Fonds mit einem niedrigeren Risikoprofil, der normalerweise ein höheres Engagement in festverzinslichen Wertpapieren anstrebt. Das Engagement des Fonds in festverzinslichen Wertpapieren besteht hauptsächlich aus fest- und variabel verzinslichen weltweiten Staatsanleihen und festverzinslichen Wertpapieren und Anleihen von Unternehmen, die vorwiegend ein Investment-Grade-Rating besitzen, kann jedoch auch Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade oder ohne Rating umfassen). Das Engagement in Aktien umfasst hauptsächlich Unternehmen weltweit mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung. Das Engagement des Fonds in Schwellenländern wird voraussichtlich 25 % seines Vermögens nicht übersteigen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageberater hat bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds einen Ermessensspielraum und ist dabei nicht an einen Referenzindex gebunden.

Der **MyMap Moderate Fund** strebt an, Anlegern durch ein aktiv verwaltetes Multi-Asset-Portfolio eine Gesamtrendite zu bieten, die

sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt und gleichzeitig ein moderates Risikoprofil anstrebt.

Zur Erreichung seines Anlageziels wird sich der Fonds indirekt in einem breiten Spektrum von Anlageklassen engagieren, das Aktien und darauf bezogene Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere und darauf bezogene Wertpapiere, alternative Anlageklassen, Barmittel und barmittelähnliche Instrumente umfassen kann. Das Engagement in diesen Anlageklassen wird durch eine Anlage in einem konzentrierten Portfolio aus Aktien oder Anteilen an OGA (die ihrerseits in einem diversifizierten Portfolio von Vermögenswerten anlegen) erreicht, u.a. einschließlich börsengehandelter Fonds und Indexfonds, die von einem verbundenen Unternehmen der BlackRock-Gruppe verwaltet werden, und soweit dies als angemessen erachtet wird, kann der Fonds direkt in Derivate und barmittelähnliche Instrumente investieren.

Der Fonds wird bestrebt sein, ein moderates Risikoprofil des Fondsportfolios beizubehalten. Der Fonds wird sein Engagement in zugrunde liegenden Vermögenswerten unter verschiedenen Marktbedingungen variieren. Angesichts des moderaten Risikoprofils des Fonds strebt der Fonds unter normalen Marktbedingungen ein höheres Engagement in Aktienwerten an als ein Fonds mit einem niedrigeren Risikoprofil, der normalerweise ein höheres Engagement in festverzinslichen Wertpapieren anstrebt. Das Engagement des Fonds in festverzinslichen Wertpapieren besteht hauptsächlich aus fest- und variabel verzinslichen weltweiten Staatsanleihen und festverzinslichen Wertpapieren und Anleihen von Unternehmen, die vorwiegend über ein Investment-Grade-Rating verfügen, kann jedoch auch Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade oder ohne Rating umfassen. Das Engagement in Aktien umfasst hauptsächlich Unternehmen weltweit mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung. Das Engagement des Fonds in Schwellenländern wird voraussichtlich 25 % seines Vermögens nicht übersteigen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageberater hat bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds einen Ermessensspielraum und ist dabei nicht an einen Referenzindex gebunden.

Der **Natural Resources Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktien von Unternehmen, deren vorwiegende Geschäftstätigkeit im Rohstoffsektor liegt, wie etwa Unternehmen, die im Bergbau, Energie- und Landwirtschaftssektor tätig sind.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 5 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem S&P Global Natural Resources Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die Vorgaben zu Branchen gemäß Anlageziel und Anlagepolitik können jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.spglobal.com/spdji/.

Der **Next Generation Health Care Fund** strebt eine maximale Gesamtrendite an, indem er mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen weltweit anlegt, die sich mit neuen und aufkommenden Themen im Gesundheitswesen befassen.

Unter normalen Marktbedingungen wird der Fonds in einem Portfolio aus Aktienwerten von Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung aus mehreren Branchen anlegen, u. a. Biotechnologie, Pharmazeutik, Instrumente und Dienstleistungen aus dem Bereich Life Sciences, Gesundheitstechnik, Gesundheitsausrüstung, medizinische Geräte und digitale Gesundheitsversorgung, sowie aus zahlreichen Unterthemen, u. a. folgenden: genetische Medizin, Diagnostik der nächsten Generation, Immuntherapie, robotergestützte Chirurgie, Biosensoren und Tracker, medizinische Anwendungen künstlicher Intelligenz und Telemedizin. Die Unternehmen werden vom Anlageberater auf der Grundlage ihrer Fähigkeit, die mit dem Thema Gesundheitsversorgung der nächsten Generation verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, bewertet.

Obwohl der Fonds voraussichtlich überwiegend in Unternehmen aus Industrieländern weltweit anlegen wird, kann er auch Anlagen in den Schwellenländern tätigen.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds kann zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageberater hat bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds einen Ermessensspielraum und ist dabei nicht an einen Referenzindex gebunden. Der Anlageberater wird sich zum Risikomanagement auf den Stoxx

Global Breakthrough Healthcare Index beziehen, um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Stoxx Global Breakthrough Healthcare Index) angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Komponenten oder die Gewichtung des Stoxx Global Breakthrough Healthcare Index gebunden. Als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds sollten die Anleger den MSCI All Countries World Index (MSCI ACWI) heranziehen. Der MSCI ACWI misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Industrie- und Schwellenländern. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich der Fonds nicht an einer spezifischen, auf den Gesundheitssektor ausgerichteten Benchmark orientiert, da er, wie oben beschrieben, ein Engagement in Wachstum und Innovation in der Gesundheitsbranche anstrebt. Der Fonds wird sich daher voraussichtlich anders entwickeln und ein anderes Risiko- und Volatilitätsprofil aufweisen als Produkte, die dies tun, und kann sich daher unter verschiedenen Marktbedingungen generell besser oder schlechter als ein solcher Fonds entwickeln. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com/acwi.

Der **Next Generation Technology Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht. Der Fonds legt weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen an, die den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit im Bereich Forschung, Entwicklung, Produktion und/oder Vertrieb neuer und aufstrebender Technologien ausüben.

Der Fonds ist schwerpunktmäßig auf Aspekte von Zukunftstechnologien ausgerichtet, unter anderem künstliche Intelligenz, Informatik, Automatisierung, Robotertechnik, technologische Analytik, elektronischer Handel, Zahlungssysteme, Kommunikationstechnologien und generative Gestaltung.

Unter normalen Marktbedingungen wird der Fonds in einem Portfolio aus Aktienwerten von Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung anlegen. Obwohl der Fonds voraussichtlich überwiegend in Unternehmen aus Industrieländern weltweit anlegen wird, kann er auch Anlagen in den Schwellenländern tätigen.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Die Unternehmen werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der

potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine Fundamentalanalyse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet Ausschlusskriterien, die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region, auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middle-east-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlusskriterien ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageberater hat bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds einen Ermessensspielraum und ist dabei nicht an einen Referenzindex gebunden. Der Anlageberater orientiert sich zum Zwecke des Risikomanagements am MSCI ACWI SMID Growth/Information Technology Index, um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom MSCI ACWI SMID Growth/Information Technology Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des MSCI ACWI SMID Growth/Information Technology Index gebunden. Der MSCI All Countries World Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com/acwi.

Der **Sustainable Energy Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt hierzu weltweit

mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen aus dem Sustainable-Energy-Bereich („Sustainable-Energy-Unternehmen“) an. Sustainable-Energy-Unternehmen sind Unternehmen, die im Geschäftsbereich alternative Energien und Energietechnologien tätig sind; dazu gehören auch die Bereiche Technologie zur Nutzung von erneuerbaren Energien, Entwickler von erneuerbaren Energien, alternative Kraftstoffe, Energieeffizienz sowie Förderung von Energie und Infrastruktur. Die Unternehmen werden vom Anlageberater auf der Grundlage ihrer Fähigkeit, die mit alternativen Energien und Energietechnologien verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z.B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, der als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 5 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen. Die genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

ESG-Politik

Der Fonds wird die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte anwenden.

Der Fonds wird nicht in Unternehmen anlegen, die in die folgenden Sektoren eingestuft sind (wie im Global Industry Classification Standard definiert): Kohle und nicht erneuerbare Brennstoffe; Öl- und Gasexploration und -produktion; und integrierte Öl- und Gasindustrie. Die Bewertung des Engagements in jeder Aktivität oder jedem Sektor kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer definierten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer eingeschränkten Aktivität basieren, unabhängig von der Höhe des erzielten Umsatzes.

Der Fonds verfolgt bei nachhaltigen Anlagen einen „Best-in-Class“-Ansatz. Das bedeutet, dass der Fonds (aus ESG-Sicht) die besten Emittenten des jeweiligen Geschäftssektors auswählt (ohne einen Geschäftssektor auszuschließen). Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, haben ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds wird höher sein als das ESG-Rating des MSCI ACWI, nachdem mindestens 20 % der Wertpapiere mit dem schlechtesten Rating aus dem Index eliminiert wurden.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageberater hat bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds einen Ermessensspielraum und ist dabei nicht an einen Referenzindex gebunden. Nach Ansicht des Anlageberaters bildet der MSCI All Countries World Index (MSCI ACWI) das Anlageuniversum des Fonds angemessen ab und sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Der MSCI ACWI misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Industrie- und Schwellenländern. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com/acwi.

Der **Sustainable Global Allocation Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite aus Anlagen im Einklang mit ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) an. Der Fonds legt weltweit und ohne Beschränkung in Aktienwerten, Schuldtiteln und kurzfristigen Wertpapieren von Unternehmen oder staatlichen Emittenten an. Unter normalen Marktbedingungen wird der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Wertpapiere von Unternehmen und staatlichen Emittenten investieren. Der Fonds ist grundsätzlich bestrebt, in Wertpapieren anzulegen, die der Meinung des Anlageberaters zufolge unterbewertet sind. Der Fonds kann auch in Aktienwerten kleiner und aufstrebender Wachstumsunternehmen anlegen. Einen Teil seines festverzinslichen Portfolios kann der Fonds zudem in hochrentierliche festverzinsliche Wertpapiere investieren. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds strebt an, in nachhaltige Anlagen zu investieren, und sein Gesamtvermögen wird in Übereinstimmung mit der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in der VRC tätigen. Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina im CIBM vertrieben werden. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC über die Stock Connects, die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect anlegen.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in ABS-Anleihen und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z. B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können Leverage einsetzen, um die Erträge der Anteilinhaber zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von

Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen. Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt. Der Fonds darf für Anlagezwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit 60 % MSCI All Country World Index, 40 % Bloomberg Global Aggregate Index als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 140 % des Nettoinventarwertes.

ESG-Politik

Der Fonds wird die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte anwenden.

Ferner wird der Anlageberater eine eigene Methodik anwenden, um Anlagen danach zu bewerten, inwieweit sie mit positiven oder negativen externen Faktoren in Verbindung stehen, d. h. ökologischen und sozialen Nutzen oder Kosten gemäß der Definition des Anlageberaters. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen). Ferner wird er versuchen, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie mit negativen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Mindestens 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden zu ESG-Zwecken analysiert. Zur Durchführung dieser Analyse kann

der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Die ESG-Politik reduziert das Anlageuniversum des Fonds um 25 %. Nur für die Zwecke der Messung dieser Reduzierung werden zur Definition des Anlageuniversums der MSCI All Country World Index und der Bloomberg Global Aggregate Index verwendet, wobei die Reduzierung separat erfolgt.

Der Anlageberater strebt für den Fonds einen geringeren Wert für die Kohlenstoffintensität als dem Wert des Index an.

Der Fonds kann ein begrenztes Engagement (u. a. über Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden) bei Emittenten mit Engagements eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an einer zusammengesetzten Benchmark aus dem MSCI All Country World Index (60 %) und dem Bloomberg Global Aggregate Index (40 %) (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Indexanbieter unter www.msci.com und www.bloomberg.com/professional/product/indices.

Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Darüber hinaus können Anleger angesichts der Fähigkeit des Fonds, in globalen Aktien und globalen Anleihen anzulegen, den MSCI All Country World Index heranziehen, um die Wertentwicklung des Fonds mit derjenigen von globalen Aktien zu vergleichen, und den Bloomberg Global Aggregate Index nutzen, um die Wertentwicklung des Fonds mit derjenigen von globalen Anleihen zu vergleichen (der Anlageberater beabsichtigt, diese Vergleiche von Zeit zu Zeit in seine Berichte über den Fonds aufzunehmen).

Der **Sustainable Global Dynamic Equity Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite in einer Weise an, die mit den Grundsätzen einer auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) ausgerichteten Anlage im Einklang steht. Dabei legt der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens weltweit ohne festgelegte Länder- oder geografische Grenzen in Aktienwerten an. Der Fonds ist grundsätzlich bestrebt, in Wertpapieren anzulegen, die der Meinung des Anlageberaters zufolge unterbewertet sind. Der

Fonds kann auch in Aktienwerten kleiner und aufstrebender Wachstumsunternehmen anlegen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds strebt an, in nachhaltige Anlagen zu investieren, und sein Gesamtvermögen wird entsprechend der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen. Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 5 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR unter Verwendung des MSCI All Countries World Index (MSCI ACWI) als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 100 % des Nettoinventarwertes.

ESG-Politik

Der Fonds wird die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte anwenden.

Ferner wird der Anlageberater eine eigene Methodik anwenden, um Anlagen danach zu bewerten, inwieweit sie mit positiven oder negativen externen Faktoren verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Nutzen oder Kosten gemäß der Definition des Anlageberaters. Der Anlageberater wird versuchen, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten umstrittenen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit bewertet, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie anhand ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann.

Die ESG-Politik reduziert das Anlageuniversum des Fonds im Vergleich zum Index um mindestens 20 %.

Der Anlageberater beabsichtigt, dass der Fonds einen Wert für die Kohlenstoffintensität aufweist, der unter dem Wert des Index liegt.

Mindestens 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden zu ESG-Zwecken analysiert. Zur Durchführung dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (unter anderem über Derivate und Anteile an OGA) bei Emittenten eingehen, die die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI All Countries World Index (MSCI ACWI) (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der **Sustainable Global Infrastructure Fund** strebt eine maximale langfristige Gesamtrendite an und legt mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen an, die überwiegend im Infrastruktursektor tätig sind, mit einem besonderen Schwerpunkt auf Unternehmen, die mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („UN SDGs“) im Einklang stehen und diese unterstützen.

Unter normalen Marktbedingungen wird der Fonds in einem relativ konzentrierten Portfolio aus Aktienwerten von Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung aus einem breiten Spektrum von Infrastruktur-Teilsektoren anlegen, u. a. regulierte Versorgung, erneuerbare Energien, Transport und Kommunikation. Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Obwohl der Fonds voraussichtlich überwiegend in Unternehmen aus Industrieländern weltweit anlegen wird, kann er auch Anlagen in den Schwellenländern tätigen.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

ESG-Politik

Der Fonds wird die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte anwenden.

Darüber hinaus wird sich der Anlageberater die Ziele und die Indikatoren für bestimmte UN SDGs ansehen, insbesondere SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen), SDG 6 (Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen), SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie), SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), SDG 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), und diejenigen identifizieren, die durch das Thema nachhaltige Infrastruktur unterstützt werden. Der Anlageberater filtert das Anlageuniversum, um nur in Unternehmen anzulegen, die sich an mindestens einem der SDGs orientieren und dieses fördern.

Im Rahmen des Klimaziels des Fonds strebt der Anlageberater die Anlage in Unternehmen an, die die Energiewende im Einklang mit den Zielen SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) fördern. In beiden Fällen kann die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Außerdem bewertet der Anlageberater Unternehmen anhand von wichtigen ESG-Daten, wobei er Daten von externen ESG-Daten-Anbietern heranzieht. Entsprechend werden die Unternehmen vom Anlageberater auf der Grundlage ihrer Fähigkeit, die mit dem Thema Infrastruktur verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet. Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (ohne Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, haben ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

Die Anlagestrategie reduziert das Anlageuniversum des Fonds im Vergleich zu allen Wertpapieren im Anlageuniversum des Fonds um mindestens 20 %.

Der Fonds kann zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (unter anderem über Derivate und Anteile an OGA) in Emittenten eingehen, die ein Engagement aufweisen, das nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar ist.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem FTSE 50/50 Developed Core Infrastructure Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die Vorgaben zu Branchen gemäß Anlageziel und Anlagepolitik können jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.ftserussell.com/products/indices/russell-us.

Der **Swiss Small & MidCap Opportunities Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, die in der Schweiz ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht im Swiss Market Index vertreten sind.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 5 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Die Unternehmen werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine Fundamentalanalyse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet Ausschlusskriterien, die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region, auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums an. Der

Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlusskriterien ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem SPI Extra Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite gemäß Anlageziel und Anlagepolitik kann jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.six-group.com.

Der **Systematic China A-Share Opportunities Fund** strebt die Erzielung eines maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in ein Portfolio aus Aktienwerten von Unternehmen an, die in der Volksrepublik China (VRC) ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Fonds ist ein QFI-Zugangsfonds und ein Stock-Connect-Fonds und kann ohne Beschränkung über die QFI-Regelung und/oder über die Stock Connects in der VRC anlegen. Für die Zwecke des Anlageziels umfasst die VRC nicht die Sonderverwaltungsgebiete Hongkong und Macau sowie Taiwan, so dass der Fonds nur an den chinesischen Onshore-Aktienmärkten (A-Aktien) anlegen wird.

Um das Anlageziel zu erreichen und die Anlagepolitik umzusetzen, wird der Fonds in eine Vielzahl von Anlagestrategien und

Anlageinstrumenten anlegen. Insbesondere wird der Fonds quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Modelle für eine systematische (d. h. regelbasierte) Wertpapierausswahl nutzen. Aktien werden entsprechend anhand ihres zu erwartenden Beitrags zur Portfoliorendite unter Berücksichtigung ihrer prognostizierten Risiken und Transaktionskosten ausgewählt.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Liquidität der chinesischen Aktienmärkte besonders schwer absehbar ist. Anleger sollten vor einer Anlage in diesen Fonds den Abschnitt „Liquiditätsrisiko“ und „Anlagen in der VRC“ im Kapitel „Erwägungen zu Risiken“ im Prospekt und den Abschnitt „Aussetzung und Aufschiebung“ im Anhang B des Prospekts lesen.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI China A Onshore Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite gemäß Anlageziel und Anlagepolitik kann jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der **Systematic China Environmental Tech Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen an, die ihren Sitz in der Volksrepublik China (VRC) haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben, und in folgenden Branchen und Lieferketten tätig sind: neue Energien, Kohlenstoffneutralität, grüne Energie, Energieeinsparungen und Emissionsreduktion. Der Fonds kann flexibel in chinesischen Onshore- wie Offshore-Aktienmärkten anlegen. Der Fonds kann über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect an den chinesischen Aktienmärkten anlegen. Um das Anlageziel und die Anlagepolitik umzusetzen, werden die Anlagen des Fonds eine Vielzahl von Anlagestrategien und Anlageinstrumenten umfassen. Insbesondere wird der Fonds quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Modelle für eine systematische (d. h. regelbasierte) Wertpapierausswahl nutzen. Aktien werden dementsprechend anhand ihres zu erwartenden Beitrags zur

Portfoliorendite unter Berücksichtigung ihrer prognostizierten Risiken und Transaktionskosten ausgewählt.

Der Fonds strebt an, in nachhaltige Anlagen zu investieren, und sein Gesamtvermögen wird in Übereinstimmung mit der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und ein QFI-Zugangsfonds und kann über die QFI-Regelung und/oder über die Stock Connects unbeschränkt in der VRC anlegen. Der Fonds kann flexibel in chinesischen Onshore- wie Offshore-Aktienmärkten anlegen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Der Fonds wird die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte anwenden.

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Der Fonds kann ein begrenztes Engagement (u. a. über Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden) bei Emittenten mit Engagements eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Der Anlageberater wird ein Portfolio aufbauen, das darauf abzielt, eine bessere ESG-Bewertung als der Index zu erzielen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI China All Share IMI Environmental 10/40 Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds sollten die Anleger den MSCI China All Shares Index heranziehen.

Der **Systematic Multi Allocation Credit Fund** strebt eine positive Rendite (nach Gebühren) an gegenüber einer zusammengesetzten Benchmark, bestehend (zu gleichen Teilen) aus dem Bloomberg Global Aggregate Corporate USD Hedged Index, dem Bloomberg Global High Yield Index Excl CMBS & EMG 2 % Capped USD Hedged Index und dem J.P. Morgan EMBI ESG Global Diversified USD Hedged Index. Hierzu legt er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in einem weltweit diversifizierten Spektrum an festverzinslichen Wertpapieren (d. h. sowohl Staats- als auch Unternehmensanleihen) mit Investment-Grade- und Non-Investment-Grade-Rating (d. h. Wertpapiere, die ein relativ niedriges Kreditrating aufweisen oder nicht bewertet sind) an.

Der Fonds kann auch in schuldtitelbezogenen Wertpapieren anlegen wie z. B. Unternehmensanleihen, die von staatlichen Stellen, supranationalen Einrichtungen (z. B. der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) und Gebietskörperschaften ausgegeben werden, oder hybriden Wertpapieren (d. h. Finanztiteln, die sowohl Schuld- als auch Eigenkapitalmerkmale aufweisen, z. B. Wandelanleihen). Um sein Anlageziel bestmöglich zu erreichen und/oder zu Liquiditätszwecken kann der Fonds auch in anderen Anlageklassen anlegen. Zu diesen anderen Anlageklassen gehören OGA, Barmittel, Vermögenswerte, die schnell in Barmittel umgewandelt werden können, und Einlagen.

Der Fonds wird einen weitgehend regelbasierten aktiven Ansatz verwenden (d. h. einen Anlageansatz, der eine Reihe klarer, vorher festgelegter Regeln umfasst, die einen beständigen, transparenten und disziplinierten Anlageprozess sicherstellen sollen, und der datengestützte Inputs (die sich auf wirtschaftliche Faktoren, die Bewertung, den Preis und die Positionierung beziehen können) einbezieht). Zur Bestimmung der Vermögensallokation wird der Anlageberater makroökonomische Daten (d. h. auf der Gesamtwirtschaft basierende Daten statt Daten zu einzelnen Vermögenswerten), Bewertungen von Vermögenswerten und preis- sowie positionierungsbasierte Indikatoren verwenden (d. h. Indikatoren, die vom Anlageberater verwendet werden, um die Bestände von Anlegern und die Veränderungen dieser Bestände im Laufe der Zeit zu analysieren und so die Nachfrage und Risikobereitschaft der Anleger in Bezug auf bestimmte Anlageklassen zu beurteilen). Der Anlageberater wird die Vermögensallokation des Fonds (nach seinem Ermessen) im Vergleich zu den Referenzindizes anpassen, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen.

ESG-Politik

Der Fonds wird die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region anwenden.

Für den Teil des Portfolios des Fonds, der aus Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating und

hochverzinslichen Wertpapieren besteht, wird der Anlageberater bei der Auswahl der vom Fonds zu haltenden Anlagen ebenfalls ESG-Kriterien anwenden.

In Bezug auf Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating bestehen die vom Fonds angewandten ESG-Kriterien aus der Erreichung (i) eines geringeren Werts bei der Kohlenstoffintensität und (ii) einer höheren ESG-Bewertung als der Bloomberg Global Aggregate Corporate USD Hedged Index. Der Bloomberg Global Aggregate Corporate USD Hedged Index repräsentiert den Anteil der Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating an der zusammengesetzten Benchmark des Fonds. In Bezug auf hochverzinsliche Unternehmensanleihen bestehen die vom Fonds angewandten Kriterien aus der Erreichung (i) eines geringeren Werts bei der Kohlenstoffintensität und (ii) einer höheren ESG-Bewertung als der Bloomberg Global High Yield Index Excl CMBS & EMG 2 % Capped USD Hedged Index. Der Bloomberg Global High Yield Index Excl CMBS & EMG 2 % Capped USD Hedged Index repräsentiert den Anteil der hochverzinslichen Unternehmensanleihen an der zusammengesetzten Benchmark des Fonds.

In Bezug auf die Anleiheemittenten aus Schwellenländern wird der Fonds in Emittenten anlegen, die die Bestandteile des J.P. Morgan ESG-Emerging Markets Bond Index Global Diversified Index (der „Index“) bilden. Es wird erwartet, dass dieser Anteil des Fondsvermögens entweder in Emittenten im Index oder in Emittenten investiert wird, die die ESG-Auswahlkriterien des Index erfüllen.

Die Anlage in den Bestandteilen des Index ermöglicht es dem Fonds mittels seiner Anlagestrategie, die ESG-Anforderungen seines Index zu erfüllen, wie vom Indexanbieter festgelegt. Falls Anlagen nicht mehr konform sind, darf der Fonds diese Anlagen nur so lange weiter halten, bis die betreffenden Emittenten nicht mehr Teil des Index sind und es möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die ESG-Bewertung des Fonds wird als die Summe der ESG-Bewertungen sämtlicher Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating und hochverzinslicher Wertpapiere, gewichtet nach ihrem Marktwert, berechnet. Die ESG-Bewertung der jeweiligen Benchmarks wird anhand der ESG-Bewertungen des Anteils an Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating im Bloomberg Global Aggregate Corporate USD Hedged Index und des Anteils an hochverzinslichen Unternehmensanleihen im Bloomberg Global High Yield Index Excl CMBS & EMG 2 % Capped USD Hedged Index berechnet. Diese Bewertungen können im Marketingmaterial für einzelne Anlageklassen oder gewichtet nach den Allokationen angegeben werden.

Das Engagement des Fonds in festverzinslichen Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating ist auf 90 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt, und sein Engagement in Contingent Convertible Bonds darf 10 % des Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit dem Bloomberg Global Aggregate Corporate USD Hedged Index, dem Bloomberg Global High Yield Index Excl CMBS & EMG 2% Capped USD Hedged Index und dem J.P. Morgan EMBI ESG Global Diversified USD Hedged Index als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 100 % des Nettoinventarwertes.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageberater hat bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds einen Ermessensspielraum und ist dabei nicht an einen Referenzindex gebunden. Als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds sollten Anleger eine Benchmark heranziehen, die sich zu gleichen Teilen aus den folgenden Indizes zusammensetzt: dem Bloomberg Global Aggregate Corporate USD Hedged Index, dem Bloomberg Global High Yield Index Excl CMBS & EMG 2% Capped USD Hedged Index und dem J.P. Morgan EMBI ESG Global Diversified USD Hedged Index. Diese Benchmark sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Der Anlageberater kann sich zum Zwecke des Risikomanagements auch an dieser zusammengesetzten Benchmark orientieren, um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Indexanbieter unter www.bloomberg.com/professional/product/indices und www.jpmorgan.com/insights/global-research/index-research/composition-docs.

Der **Systematic Global Equity High Income Fund** strebt ein hohes Ertragsniveau an. Der Fonds legt weltweit (ohne länderspezifische oder regionale Einschränkung) mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte an.

Um das Anlageziel zu erreichen und die Anlagepolitik umzusetzen, wird der Fonds in eine Vielzahl von Anlagestrategien und Anlageinstrumenten anlegen. Insbesondere wird der Fonds quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Modelle für eine systematische (d. h. regelbasierte) Wertpapierausswahl nutzen. Aktien werden entsprechend anhand ihres zu erwartenden Beitrags zur Portfoliorendite unter Berücksichtigung ihrer prognostizierten Risiken und Transaktionskosten ausgewählt.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei kann

der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements den MSCI ACWI Minimum Volatility Index (der „Index“) berücksichtigen, um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die Portfoliobestände des Fonds werden voraussichtlich erheblich vom Index abweichen. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der **Systematic Global Income & Growth Fund** strebt an, Erträge und Kapitalwachstum aus seinen Anlagen in einer Weise zu erzielen, die mit den Grundsätzen von auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) ausgerichteten Anlagen vereinbar ist.

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds weltweit, direkt und indirekt, in das gesamte Spektrum zulässiger Anlagen, einschließlich im Durchschnitt normalerweise zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Aktien und ein Drittel seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet, wobei der Fonds bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in einige hochverzinsliche festverzinsliche Wertpapiere anlegen kann), sowie in Anteile von OGA, Barmittel, Einlagen und Geldmarktinstrumente. Der Fonds wird keinen länderspezifischen oder regionalen Einschränkungen unterliegen, und obwohl er voraussichtlich überwiegend in Unternehmen aus Industrieländern weltweit anlegen wird, kann er auch Anlagen in Schwellenländern tätigen. Der Fonds strebt an, in nachhaltige Anlagen zu investieren, und sein Gesamtvermögen wird entsprechend der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Der Fonds wird die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region anwenden.

Um ein Unternehmen zum Zeitpunkt des Erwerbs mit der ESG-Methodik des Fonds zu bewerten, werden mehrere Bereiche analysiert: Ergebnisse in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, erwartete Erträge (einschließlich ESG-Renditetreiber), Risiko und Transaktionskosten, die jeweils über eigene Analysen ermittelt werden. Um das Anlageziel und die Anlagepolitik umzusetzen, werden die Anlagen des Fonds eine Vielzahl von Anlagestrategien und Anlageinstrumenten umfassen. Insbesondere wird der Fonds quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Modelle für eine systematische Wertpapierausswahl nutzen. Aktien werden entsprechend anhand ihrer ESG-Merkmale sowie ihrer prognostizierten Renditen, Risiken und Transaktionskosten ausgewählt und gewichtet.

Zur Durchführung dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen. Der Anlageberater kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie auch zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung berücksichtigen.

Der Anlageberater wird ein Portfolio aufbauen, das darauf abzielt, ein besseres ESG-Ergebnis als der Index zu erzielen, und der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Fonds wird höher sein als der ESG-Score des Index. Der Anlageberater beabsichtigt zudem, dass der Fonds einen Kohlenstoffemissionsintensitätswert aufweist, der um mindestens 30 % unter dem des Index liegt.

Der Fonds kann ein begrenztes Engagement (u. a. über Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden) bei Emittenten mit Engagements eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei kann der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und auch zum Zwecke des Risikomanagements einen zusammengesetzten Referenzindex aus 33,3 % MSCI World Minimum Volatility Index, 33,3 % MSCI All Country World Index, 16,7 % BBG Global Aggregate Corporate Index und 16,7 % BBG Global High Yield Corp ex Emerging Markets Index Hedged in USD (der „Index“) berücksichtigen, um sicherzustellen, dass das aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile und die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Portfoliobestandteile des Fonds werden voraussichtlich erheblich von denjenigen des Index abweichen. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Indexanbieter unter www.msci.com und www.bloomberg.com/professional/product/indices.

Der **Systematic Global SmallCap Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an, indem er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens weltweit in Aktienwerte von Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung in einer Weise anlegt, die mit den Grundsätzen für Anlagen nach ESG-Kriterien vereinbar ist. Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs hinsichtlich der Marktkapitalisierung zu den unteren 20 % der Unternehmen an den weltweiten Aktienmärkten gehören. Obwohl der Großteil des Fondsvermögens voraussichtlich in Unternehmen aus den Industrieländern weltweit angelegt wird, kann der Fonds auch Anlagen in den Schwellenländern weltweit tätigen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Um das Anlageziel zu erreichen und die Anlagepolitik umzusetzen, wird der Fonds in eine Vielzahl von Anlagestrategien und Anlageinstrumenten anlegen. Insbesondere wird der Fonds quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Modelle für eine systematische (d. h. regelbasierte) Wertpapierauswahl nutzen. Aktien werden entsprechend anhand ihres zu erwartenden Beitrags zur Portfoliorendite unter Berücksichtigung ihrer prognostizierten Risiken und Transaktionskosten ausgewählt.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an und strebt Investitionen in nachhaltigen Anlagen an. Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Die ESG-Bewertung des Fonds wird gegebenenfalls als die Summe der ESG-Bewertungen der einzelnen Emittenten, gewichtet nach ihrem Marktwert, berechnet.

Der Anlageberater beabsichtigt, dass der Fonds einen Wert für die Kohlenstoffintensität aufweist, der unter dem Wert des Index liegt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei kann sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI ACWI Small Cap Index (der „Index“) orientieren, um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die Vorgaben zur Marktkapitalisierung gemäß Anlageziel und Anlagepolitik können jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der **Systematic Islamic GCC Equity Fund** strebt langfristiges Kapitalwachstum an, indem er mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen anlegt, die in den GCC-Ländern ihren Sitz haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität ausüben.

Der Fonds strebt an, in börsennotierte Aktienwerten innerhalb des Scharia-konformen Anlageuniversums des Index (wie nachstehend definiert) anzulegen. Der Fonds kann in Erstemissionen investieren, (i) deren Aktien zum Zeitpunkt der Anlage nicht im Anlageuniversum des Index enthalten sind, (ii) bei denen der Anlageberater begründeterweise davon ausgehen kann, dass diese in naher Zukunft in den Index aufgenommen werden. Der Fonds kann auch in andere OGA investieren, einschließlich börsengehandelter Fonds, die vor solchen Anlagen

vom Scharia-Gremium geprüft und genehmigt wurden, um die Einhaltung der Scharia-Grundsätze sicherzustellen. Bei Anlagen in Wertpapieren, die nicht im Index enthalten sind, stellt der Anlageberater sicher, dass diese vor solchen Anlagen vom Scharia-Gremium geprüft und genehmigt wurden, um die Einhaltung der Scharia-Grundsätze sicherzustellen.

Das vom Anlageberater ernannte Scharia-Gremium ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass bei der Geschäftstätigkeit des Fonds die Scharia eingehalten wird. Alle Wertpapiere, die vom Anlageberater aus dem Anlageuniversum des Index ausgewählt werden, werden gemäß der vom Indexanbieter angewandten Scharia-Screening-Methodik, wie im Abschnitt „Anlagen in einem Scharia-Fonds“ in Anhang A beschrieben, in den Index aufgenommen und gelten als mit den Scharia-Grundsätzen konform.

Der Fonds kann vorbehaltlich der Genehmigung durch das Scharia-Gremium zu Anlagezwecken oder zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements in Scharia-konformen Derivaten anlegen.

Da der Fonds von der CMA als qualifizierter ausländischer Anleger in Saudi-Arabien gemäß den Vorschriften für qualifizierte ausländische Anleger in Saudi-Arabien zugelassen ist, kann er vorbehaltlich der geltenden Beschränkungen für ausländische Eigentümer gemäß den Vorschriften für qualifizierte ausländische Anleger in Saudi-Arabien und dem saudischen Kapitalmarktgesetz in an der saudischen Aktienbörse notierten Aktien anlegen. Da zugelassene qualifizierte ausländische Anleger in Saudi-Arabien gemäß den geltenden Vorschriften für qualifizierte ausländische Anleger in Saudi-Arabien nicht gleichzeitig letztliche wirtschaftliche Eigentümer von in Saudi-Arabien notierten Wertpapieren sein dürfen, die Derivaten zugrunde liegen (z. B. Swaps oder Partizipationsscheinen), die über das saudische Swap-System gehandelt werden, kann der Fonds, soweit er in Derivaten anlegt, als qualifizierter ausländischer Anleger in Saudi-Arabien nur in Derivate investieren, die nicht in Saudi-Arabien notierte Wertpapiere als Basiswert haben.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem S&P GCC Composite Shariah Capped Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d.h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite gemäß Anlageziel und Anlagepolitik wird jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index wurde vom Anlageberater ausgewählt, da er nach Ansicht des Anlageberaters repräsentativ für das Anlageuniversum des Fonds ist und von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden sollte. Weitere Informationen finden Sie auf

der Website des Indexanbieters unter www.spglobal.com/spdji/en/indices/equity/sp-saudi-arabia-domestic-shariah/#overview.

Der **Systematic Islamic Saudi Arabia Equity Fund** strebt langfristiges Kapitalwachstum an, indem er mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen anlegt, die ihren Sitz in Saudi-Arabien haben oder dort den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität ausüben.

Der Fonds strebt an, in börsennotierten Aktienwerten innerhalb des Scharia-konformen Anlageuniversums des Index (wie nachstehend definiert) anzulegen. Der Fonds kann in Erstemissionen investieren, (i) deren Aktien zum Zeitpunkt der Anlage nicht im Anlageuniversum des Index enthalten sind, (ii) bei denen der Anlageberater begründeterweise davon ausgehen kann, dass diese in naher Zukunft in den Index aufgenommen werden. Der Fonds kann auch in andere OGA investieren, einschließlich börsengehandelter Fonds, die vor solchen Anlagen vom Scharia-Gremium geprüft und genehmigt wurden, um die Einhaltung der Scharia-Grundsätze sicherzustellen. Bei Anlagen in Wertpapieren, die nicht im Index enthalten sind, stellt der Anlageberater sicher, dass diese vor solchen Anlagen vom Scharia-Gremium geprüft und genehmigt wurden, um die Einhaltung der Scharia-Grundsätze sicherzustellen.

Das vom Anlageberater ernannte Scharia-Gremium ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass bei der Geschäftstätigkeit des Fonds die Scharia eingehalten wird. Alle Wertpapiere, die der Anlageberater aus dem Anlageuniversum des Index auswählt, werden nach der Methodik des Indexanbieters geprüft und gelten als mit den Grundsätzen der Scharia konform, wie im Abschnitt „Anlagen in einem Scharia-Fonds“ in Anhang A näher beschrieben.

Der Fonds kann vorbehaltlich der Genehmigung durch das Scharia-Gremium zu Anlagezwecken oder zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements in Scharia-konformen Derivaten anlegen.

Da der Fonds von der CMA als qualifizierter ausländischer Anleger in Saudi-Arabien gemäß den Vorschriften für qualifizierte ausländische Anleger in Saudi-Arabien zugelassen ist, kann er vorbehaltlich der geltenden Beschränkungen für ausländische Eigentümer gemäß den Vorschriften für qualifizierte ausländische Anleger in Saudi-Arabien und dem saudischen Kapitalmarktgesetz in an der saudischen Aktienbörse notierten Aktien anlegen. Da zugelassene qualifizierte ausländische Anleger in Saudi-Arabien gemäß den geltenden Vorschriften für qualifizierte ausländische Anleger in Saudi-Arabien nicht gleichzeitig letztliche wirtschaftliche Eigentümer von in Saudi-Arabien notierten Wertpapieren sein dürfen, die Derivaten zugrunde liegen (z. B. Swaps oder Partizipationsscheinen), die über das saudische Swap-System gehandelt werden, kann der Fonds, soweit der Fonds in Derivaten anlegt, als qualifizierter ausländischer Anleger in Saudi-Arabien nur in Derivate investieren, die nicht in Saudi-Arabien notierte Wertpapiere als Basiswert haben.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios

und zum Zwecke des Risikomanagements an dem S&P Saudi Arabia Shariah Capped Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite gemäß Anlageziel und Anlagepolitik wird jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index wurde vom Anlageberater ausgewählt, da er nach Ansicht des Anlageberaters repräsentativ für das Anlageuniversum des Fonds ist und von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden sollte. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.spglobal.com/spdji/en/indices/equity/sp-saudi-arabia-shariah-5-10-40-capped-index>.

Der **United Kingdom Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen an, die im Vereinigten Königreich errichtet wurden oder notiert sind.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 5 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Die Unternehmen werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um zu versuchen, ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine fundamentalen Erkenntnisse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet Ausschlusskriterien, die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region, auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/>

[blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf](#)) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlusskriterien ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem FTSE All-Share Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite gemäß Anlageziel und Anlagepolitik kann jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.ftserussell.com/products/indices/russell-us.

Der **US Basic Value Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an, indem er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten ausüben. Der Fonds konzentriert sich besonders auf Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters unterbewertet sind und daher aus Anlegersicht einen substanziellen Anlagewert besitzen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des

Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem Russell 1000 Value Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite gemäß Anlageziel und Anlagepolitik kann jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.ftserussell.com/products/indices/russell-us.

Der **US Dollar Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an. Der Fonds legt mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating und mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in auf US-Dollar lautenden, festverzinslichen Wertpapieren an. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina im CIBM vertrieben werden.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 100 % seines Gesamtvermögens in ABS-Anleihen und MBS-Anleihen investieren. ABS- und MBS-Anleihen sind Schuldtitel, die mit laufenden Einkünften aus einem zugrunde liegenden Pool von Vermögenswerten oder Hypothekendarlehen unterlegt bzw. besichert sind. Es wird erwartet, dass ein Großteil der vom Fonds gehaltenen ABS- und MBS-Anleihen ein Investment-Grade-Rating aufweisen, aber der Fonds kann das gesamte Spektrum der verfügbaren ABS- und MBS-Anleihen nutzen, einschließlich der Instrumente mit einem Rating von Non-Investment-Grade. Zu den vom Fonds gehaltenen ABS- und MBS-Anleihen können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die Emittenten von ABS- und MBS-Anleihen können Unternehmen, Regierungen oder Kommunen sein, und insbesondere kann der Fonds MBS-Anleihen halten, die von staatlich geförderten Unternehmen begeben werden („Agency MBS“). Die Basiswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (bei ABS-Anleihen z.B. aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Obwohl dies in der Regel nicht der Fall sein wird, können die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds anlegt, Leverage einsetzen, um die Rendite der Anteilinhaber zu erhöhen.

Das Engagement des Fonds ist in notleidenden Wertpapieren auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt und sein Engagement in Contingent Convertible Bonds darf 10 % des Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen. Wenn der Fonds Derivate einsetzt, kann dies unterschiedlich hohes Markt-Leverage zur Folge haben (d. h. wenn der Fonds ein Engagement eingeht, das den Wert seines Vermögens übersteigt), und mitunter kann dieses Markt-Leverage hoch sein. Der Einsatz von Derivaten führt aufgrund der vorgeschriebenen Berechnungsmethode (d. h. Leverage ist die Summe bzw. der Brutto-Nominalwert des Engagements, das durch die eingesetzten Derivate entsteht) unweigerlich zu Leverage. Hohes Leverage ist nicht unbedingt ein Hinweis auf ein hohes Risiko.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit dem Bloomberg US Aggregate Index als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 300 % des Nettoinventarwertes.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem Bloomberg US Aggregate Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die Vorgaben zu Währungen und Bonität gemäß Anlageziel und Anlagepolitik können jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.bloomberg.com/professional/product/indices.

Der **US Dollar High Yield Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in hochrentierliche festverzinsliche Wertpapiere an, die auf US-Dollar lauten. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer festverzinslicher Wertpapiere, einschließlich Wertpapieren mit einem Rating von Non-Investment-Grade), nutzen. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in ABS-Anleihen und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die Basiswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen,

Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (bei ABS-Anleihen z.B. aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in denen der Fonds anlegt, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anteilinhaber zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten enthalten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren darf 10 % seines Gesamtvermögens und das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem Bloomberg US High Yield 2 % Constrained Index als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 20 % des Nettoinventarwertes.

ESG-Politik

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Emittenten werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Der Anlageberater überwacht Emittenten mit niedrigeren ESG-Ratings und gekennzeichneten Kontroversen gemäß dritten Datenanbietern. Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse dieser Emittenten durch eine „Watchlist“ durch, um relevante ESG-bezogene Informationen zu identifizieren, die sich nicht in der Datenanalyse Dritter widerspiegeln, und kann eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Für diese Analyse kann der Anlageberater Daten von externen ESG-Datenanbietern, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Ortsbesichtigungen durchführen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem Bloomberg US High Yield 2% Constrained Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die Währungsvorgaben gemäß Anlageziel und Anlagepolitik können jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.bloomberg.com/professional/product/indices.

Der **US Dollar Reserve Fund** strebt die Erzielung geldmarktsatzkonformer Renditen an, wobei dieses Ziel mit dem Ziel der Erhaltung von Kapital und Liquidität vereinbar sein muss. Der Fonds legt sein Vermögen ausschließlich in auf US-Dollar lautenden, kurzfristigen Vermögenswerten und Barmitteln gemäß den Anforderungen der Geldmarktfondsverordnung an, wie in Anhang A zusammengefasst. Der Fonds ist ein kurzfristiger Geldmarktfonds.

Der Fonds kann bis zu 15 % seines Gesamtvermögens in Verbriefungen und ABCP-Anleihen investieren, die ausreichend liquide sind und eine günstige Beurteilung gemäß dem internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität erhalten haben.

Im Ermessen des Anlageberaters wird der Fonds sowohl zur Liquiditätssteuerung als auch für zulässige Anlagezwecke in zulässige umgekehrte Pensionsgeschäfte investieren.

Der Fonds darf Derivate nur zur Absicherung der mit seinen Anlagen verbundenen Zins- oder Wechselkursrisiken einsetzen. Bei den Basiswerten der Derivate muss es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes handeln.

Der Fonds verlässt sich nicht auf externe Unterstützung, um seine Liquidität zu garantieren oder den NIW pro Anteil stabil zu halten.

Der Fonds kann ggf. in einem wesentlichen Umfang in zulässigen Verbriefungen und ABCP-Anleihen angelegt sein, und die Anleger sind aufgefordert, die jeweiligen im Abschnitt „Erwägungen zu speziellen Risiken“ ausgeführten Risikohinweise zu lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des

Anlageberaters, die Anlagen des Fonds ohne Bezug zu einem Referenzindex auszuwählen. Der Secured Overnight Financing Rate (SOFR) sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden.

Der **US Dollar Short Duration Bond Fund** strebt eine maximale Gesamtrendite an. Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating. Mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in auf US-Dollar lautenden festverzinslichen Wertpapieren mit einer Laufzeit von weniger als fünf Jahren angelegt. Die durchschnittliche Laufzeit beträgt nicht mehr als drei Jahre. Das Währungsrisiko wird flexibel gesteuert.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen in Onshore-Anleihen, die in Festlandchina begeben oder garantiert werden, am CIBM tätigen, allerdings nur über maximal 20 % seines Gesamtvermögens.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 100 % seines Gesamtvermögens in ABS- Anleihen und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) investieren. Die ABS-Anleihen und MBS-Anleihen werden generell in den USA ausgegeben, die verbrieften Vermögenswerte haben von mindestens einer führenden Ratingagentur ein Investment-Grade-Rating erhalten und ABS-Anleihen und MBS-Anleihen von Agenturen (Agency ABS und MBS) weisen dasselbe Rating wie die US-Regierung auf. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die Basiswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (bei ABS-Anleihen z.B. Forderungen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anteilinhaber zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten enthalten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 5 % des Gesamtvermögens begrenzt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 350 % des Nettoinventarwertes.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des

Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem ICE BoAML 1-3 Year U.S. Government/Corporate Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die Vorgaben zu Währungen, Bonität und Laufzeit gemäß Anlageziel und Anlagepolitik können jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.ice.com.

Der **US Flexible Equity Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an, legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten ausüben. Anlagen des Fondsvermögens erfolgen in der Regel in Titel, die nach Ansicht des Anlageberaters entweder wachstums- oder substanzwertorientierte Merkmale aufweisen, wobei sich der jeweilige Schwerpunkt nach den aktuellen Marktaussichten richtet.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Die Unternehmen werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine Fundamentalanalyse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet Ausschlusskriterien, die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region, auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der

„Fundamentalanalyse“ an (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>), um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlusskriterien ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem Russell 1000 Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite gemäß Anlageziel und Anlagepolitik kann jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.ftserussell.com/products/indices/russell-us.

Der **US Growth Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) vereinbar sind. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen an, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten ausüben. Ein besonderer Schwerpunkt des Fonds liegt auf Unternehmen, die sich nach Ansicht des Anlageberaters durch wachstumsorientierte Anlagemerkmale wie überdurchschnittliche Wachstumsraten bei Erträgen oder Umsätzen und eine hohe oder steigende Kapitalverzinsung auszeichnen.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Der Fonds darf für Anlagezwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Die Unternehmen werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine Fundamentalanalyse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet Ausschlusskriterien, die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region, auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlusskriterien ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem Russell 1000 Growth Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist

bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite gemäß Anlageziel und Anlagepolitik kann jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.ftserussell.com/products/indices/russell-us.

Der **US Mid-Cap Value Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an, indem er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung anlegt, die in den Vereinigten Staaten ihren Sitz haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs eine Marktkapitalisierung im Bereich der Unternehmen im Russell Midcap Value Index aufweisen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem Russell Midcap Value Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite und die Vorgaben zur Marktkapitalisierung gemäß Anlageziel und Anlagepolitik können jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.ftserussell.com/products/indices/russell-us.

Der **US Sustainable Equity Fund** strebt eine maximale Gesamtrendite an, indem er in einer Weise, die mit den Grundsätzen nachhaltiger Anlagen vereinbar ist, mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen anlegt, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind oder ihr Hauptgeschäft ausüben.

Die Anlageentscheidungen basieren auf der Fundamentalanalyse des Anlageberaters, bei der eine Bottom-up-Analyse (d. h. eine unternehmensspezifische Analyse) einschließlich finanzieller und nicht finanzieller Kennzahlen im Mittelpunkt steht. Dieser Ansatz zielt darauf ab, Aktien und darauf bezogene Wertpapiere zu identifizieren und auszuwählen, die durch ein konzentriertes

Portfolio die Überzeugung des Anlageberaters widerspiegeln können, das Anlageziel des Fonds zu erreichen.

Der Fonds strebt an, nachhaltige Anlagen zu tätigen, und sein Gesamtvermögen wird in Übereinstimmung mit der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Der Fonds kann zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Der Anlageberater wird ein Portfolio aufbauen, das darauf abzielt, ein besseres ESG-Ergebnis als der unten definierte Index zu erzielen.

Der Fonds wird die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte anwenden.

Zudem beabsichtigt der Anlageberater, Direktanlagen in Wertpapieren von Emittenten zu beschränken, die an Folgendem beteiligt sind: Produktion und Vertrieb von alkoholischen Erzeugnissen; Besitz oder Betrieb von Aktivitäten oder Einrichtungen, die mit Glücksspiel im Zusammenhang stehen; sowie Produktion von Materialien der Erwachsenenunterhaltung. Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die ESG-Kriterien beinhalten zudem ein Rating von B oder höher gemäß der Definition der ESG Intangible Value Assessment Ratings von MSCI oder eines anderen gleichwertigen externen ESG-Datenanbieters.

Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds wird höher sein als das ESG-Rating des Index, nachdem mindestens 20 % der Wertpapiere mit dem niedrigsten Rating aus dem Index eliminiert wurden.

Der Anlageberater strebt für den Fonds eine um mindestens 20 % niedrigere Kohlenstoffintensität als sein Index an.

Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (ohne Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, haben ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

Die Unternehmen im Portfolio werden dann vom Anlageberater anhand ihrer Nachhaltigkeitsmerkmale und ihrer Fähigkeit, ESG-Risiken und -Chancen zu steuern, bewertet. Für diese Analyse kann der Anlageberater Daten von externen ESG-Datenanbietern, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Ortsbesichtigungen durchführen.

Der Anlageberater führt einen aktiven Dialog mit Unternehmen, um sie bei der Verbesserung ihrer Eigenschaften in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) zu unterstützen.

Der Fonds kann ein begrenztes Engagement (u. a. über Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden) bei Emittenten mit Engagements eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageberater hat bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds einen Ermessensspielraum. Dabei orientiert sich der Anlageberater zum Zwecke des Risikomanagements an dem Russell 1000 Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Nach Ansicht des Anlageberaters spiegelt der Index das Anlageuniversum des Fonds in angemessener Weise wider und sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Der Index misst die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in den Vereinigten Staaten. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.ftserussell.com/products/indices/russell-us.

Der **World Bond Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating an. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein CIBM-Fonds und kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die nach den jeweils geltenden Regelungen erlaubt sind, Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in Onshore-Anleihen tätigen, die in Festlandchina am CIBM vertrieben werden.

Der Fonds strebt an, in nachhaltige Anlagen zu investieren, einschließlich „grüner Anleihen“ (wie nach seiner eigenen Methodik definiert, die sich an den International Capital Markets Association Green Bond Principles orientiert), und sein Gesamtvermögen wird entsprechend der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Im Rahmen seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 50 % seines Gesamtvermögens in ABS- und MBS-Anleihen (Investment Grade und Non-Investment-Grade) investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z. B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und

MBS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können Leverage einsetzen, um die Rendite der Anteilhaber zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen. Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren darf 10 % seines Gesamtvermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf für Anlagezwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Dieser Fonds kann in erheblichem Umfang in ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und Schuldtiteln mit einem Rating von Non-Investment-Grade engagiert sein, und Anleger sollten die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Besondere Risikoerwägungen“ lesen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit dem Bloomberg Global Aggregate USD Hedged Index als geeigneter Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 350 % des Nettoinventarwertes.

ESG-Politik

Der Fonds wird die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region anwenden.

Ferner wird der Anlageberater eine eigene Methodik anwenden, um Anlagen danach zu bewerten, inwieweit sie mit positiven oder negativen externen Faktoren in Verbindung stehen, d. h. ökologischen und sozialen Nutzen oder Kosten gemäß der Definition des Anlageberaters. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen) und versuchen, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie mit negativen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater bewertet, unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie anhand ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu

bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann.

Zur Durchführung dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (unter anderem über Derivate und Anteile an OGA) bei Emittenten eingehen, die die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem Bloomberg Global Aggregate USD Hedged Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die Vorgaben zum Kreditrating gemäß Anlageziel und Anlagepolitik können jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.bloomberg.com/professional/product/indices.

Der **World Energy Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an, indem er weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, die überwiegend in der Erforschung und Erschließung von Energiequellen bzw. der Energieerzeugung und -versorgung tätig sind.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 5 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI World Energy 30 % Buffer 10/40 Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad

der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die Vorgaben zu Branchen gemäß Anlageziel und Anlagepolitik können jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der **World Financials Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht. Der Fonds legt weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend Finanzdienstleistungen umfassen.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Die Unternehmen werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine Fundamentalanalyse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet Ausschlusskriterien, die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region, auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlusskriterien ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der

Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI ACWI Financials Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die Vorgaben zu Branchen gemäß Anlageziel und Anlagepolitik können jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der **World Gold Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an, indem er weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, die überwiegend im Goldbergbau tätig sind. Zusätzlich kann er in Aktienwerte von Unternehmen anlegen, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend in den Bereichen sonstige Edelmetalle oder Mineralien, Grundmetalle oder Bergbau liegen. Der Fonds wird Gold oder Metalle nicht in physischer Form halten.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 5 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen, wobei er nicht an einen Referenzindex gebunden ist. Der FTSE Gold Mines Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.ftserussell.com/products/indices/russell-us.

Der **World Healthscience Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht. Der Fonds legt weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend in den Bereichen Gesundheit, Pharmazeutik und Medizintechnologie, der medizinischen Versorgung sowie in der Entwicklung der Biotechnologie liegen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Die Unternehmen werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine Fundamentalanalyse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet Ausschlusskriterien, die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region, auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlusskriterien ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI World Health Care Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die Vorgaben zu Branchen gemäß Anlageziel und Anlagepolitik können jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der **World Mining Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an, indem er weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Bergbau- und Metallgesellschaften anlegt, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend in der Förderung oder dem Abbau von Grundmetallen und industriellen Mineralien, z.B. Eisenerz oder Kohle, liegen. Der Fonds kann außerdem in Aktienwerte von Unternehmen investieren, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend in den Bereichen Gold oder sonstige Edelmetalle oder Mineralbergbau liegen. Der Fonds wird kein Gold oder andere Metalle in physischer Form halten.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 5 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI ACWI Metals & Mining 30 % Buffer 10/40 Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die Vorgaben zu Branchen gemäß Anlageziel und Anlagepolitik können jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Der **World Real Estate Securities Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite und die Anlage in einer Weise, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht, an. Hierzu legt er weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Eigenkapitalinstrumenten von Unternehmen an, die überwiegend im Immobiliensektor tätig sind. Dies können auf Wohn- und/oder Gewerbeimmobilien spezialisierte Unternehmen sowie Immobilienverwaltungs- und Immobilienbeteiligungsgesellschaften sein (z.B. Immobilien- Investment-Trusts („REITS“)).

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik angelegt.

ESG-Politik

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Der Fonds fördert Bemühungen zum Klimaschutz, indem er eine Reduzierung des durchschnittlichen CO₂-Fußabdrucks für ein Jahr im Vergleich zum entsprechenden durchschnittlichen CO₂-Fußabdruck drei Jahre zuvor anstrebt (z. B. wird der durchschnittliche CO₂-Fußabdruck im Jahr 2024 mit dem Wert vom Jahr 2021 verglichen). Der CO₂-Fußabdruck ist definiert als die gesamten Kohlenstoffemissionen (Scope 1 und 2) eines Portfolios, normalisiert durch seinen Marktwert, dargestellt in Tonnen CO₂ pro Million investierter Dollar.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (u. a. über Derivate) bei Emittenten eingehen, die die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem FTSE EPRA/Nareit Developed Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die Vorgaben zu Branchen gemäß Anlageziel und Anlagepolitik können jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.ftserussell.com/products/indices/russell-us.

Der **World Technology Fund** strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht. Der Fonds legt weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend im Technologiesektor liegen.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Die Unternehmen werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine Fundamentalanalyse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet Ausschlusskriterien, die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region, auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlusskriterien ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 63.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI AC World Information Technology 10/40 Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die Vorgaben zu Branchen gemäß Anlageziel und Anlagepolitik können jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

Neue Fonds oder Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann neue Fonds auflegen oder weitere Anteilklassen ausgeben. Für diesen Prospekt wird dann eine Ergänzung herausgegeben, die über diese neuen Fonds oder Klassen informiert.

Anteilklassen und -formen

Die Anteile der Fonds sind eingeteilt in Anteile der Klassen A, AI, AJ, B, C, CI, D, DD, E, EI, I, J, S, SI, SR, X, Z und ZI, die jeweils unterschiedliche Gebührenstrukturen aufweisen. Die Anteile sind weiter in Akkumulierungsanteile und Ausschüttungsanteile unterteilt. Auf Akkumulierungsanteile entfallen keine

Ausschüttungen, wohingegen für Ausschüttungsanteile Ausschüttungen vorgesehen sind. Weitere Informationen finden sich im Kapitel „Ausschüttungen“.

Anteile der Klasse A

Anteile der Klasse A sind für alle Anleger als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile erhältlich und werden als Namensanteile und in Form von Globalurkunden ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse A als Namensanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse AI

Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (unter Berücksichtigung lokaler Vorschriften) sind Anteile der Klasse AI nur in Italien über bestimmte, von der Verwaltungsgesellschaft und der Hauptvertriebsgesellschaft ausgewählte Vertriebsgesellschaften zu beziehen (für Informationen betreffend die Vertriebsgesellschaften wenden Sie sich bitte an das Investor Servicing Team vor Ort). Anteile der Klasse AI sind als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile verfügbar und werden in Form von Namensanteilen und Globalurkunden ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse AI als Namensanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse AJ

Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (unter Berücksichtigung lokaler Vorschriften) sind Anteile der Klasse AJ nur über bestimmte, von der Verwaltungsgesellschaft und der Hauptvertriebsgesellschaft ausgewählte Vertriebsgesellschaften und in bestimmten Ländern zu beziehen (für Informationen betreffend die Vertriebsgesellschaften wenden Sie sich bitte an das Investor Servicing Team vor Ort). Anteile der Klasse AJ sind als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile verfügbar und werden in Form von Namensanteilen und Globalurkunden ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse AJ als Namensanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse B

Anteile der Klasse B sind für Kunden von bestimmten Vertriebsgesellschaften, die ihren Anlegern einen Nominee-Service zur Verfügung stellen, als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile erhältlich sowie für andere Anleger nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Anteile der Klasse B sind nur als Namensanteile erhältlich.

Ein Rücknahmeabschlag wird für Anteile der Klasse B berechnet, wie in Anhang B Ziffer 19. näher beschrieben.

Anteile der Klasse B werden drei Jahre nach dem Datum der ursprünglichen Zeichnung der betreffenden Anteile der Klasse B automatisch und ohne Gebühren in Anteile der Klasse A desselben Fonds umgewandelt.

Darüber hinaus sind Anteilinhaber von Anteilen der Klasse B während der drei Jahre ab der ursprünglichen Zeichnung berechtigt, diese Anteile ohne Rücknahmeabschlag gegen Anteile der Klasse B eines anderen Fonds umzutauschen.

Für die Bestimmung des Betrags des anwendbaren Rücknahmeabschlags wird die Dauer, für die der Anteilinhaber die Anteile gehalten hat, ab dem Datum gemessen, an dem er die ursprünglichen Anteile der Klasse B erworben hat, die einem Rücknahmeabschlag unterliegen; ein späterer Umtausch in einen

anderen Anteil der Klasse B hat hierauf keinen Einfluss, wie in Anhang B Nr. 19. näher beschrieben.

Anteile der Klasse C

Anteile der Klasse C sind für Kunden von bestimmten Vertriebsgesellschaften, die ihren Anlegern einen Nominee-Service zur Verfügung stellen, als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile erhältlich sowie für andere Anleger nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Anteile der Klasse C sind nur als Namensanteile erhältlich.

Ein Rücknahmeabschlag wird für Anteile der Klasse C berechnet, wie in Anhang B Nr. 19. näher beschrieben.

Anteile der Klasse CI

Anteile der Klasse CI sind für Kunden von bestimmten Vertriebsgesellschaften, die ihren Anlegern einen Nominee-Service zur Verfügung stellen, als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile erhältlich sowie für andere Anleger nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Anteile der Klasse CI sind nur als Namensanteile erhältlich.

Anteile der Klasse D

Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (unter Berücksichtigung lokaler Vorschriften) sind Anteile der Klasse D für Anbieter von unabhängigen Beratungsleistungen oder Vermögensverwaltung mit Entscheidungsspielraum oder weitere Vertriebspartner bestimmt, die: (i) im Sinne der MiFID II-Richtlinie Wertpapierdienstleistungen erbringen und Anlagetätigkeiten ausüben; und (ii) separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf die angebotenen Dienstleistungen und Tätigkeiten abgeschlossen haben; und (iii) keine sonstige Gebühr, Rückvergütung oder Zahlung von dem betreffenden Fonds in Bezug auf diese Dienstleistungen und Tätigkeiten erhalten. Anteile der Klasse D sind nicht für Anbieter von unabhängigen Beratungsleistungen oder Vermögensverwaltung mit Entscheidungsspielraum bestimmt, die in Bezug auf die in Deutschland erbrachten Leistungen deutschem Recht nach dem Kreditwesengesetz (§ 32 KWG) unterliegen.

Anteile der Klasse D sind als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile erhältlich und werden in Form von Namensanteilen und Globalurkunden ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse D als Namensanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse DD

Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (unter Berücksichtigung lokaler Vorschriften) sind Anteile der Klasse DD für Anbieter von unabhängigen Beratungsleistungen oder Vermögensverwaltung mit Entscheidungsspielraum bestimmt, die in Bezug auf die in Deutschland erbrachten Leistungen dem Kreditwesengesetz (§ 32 KWG) unterliegen.

Anteile der Klasse DD sind als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile erhältlich und werden in Form von Namensanteilen und Globalurkunden ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse DD als Namensanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse E

Anteile der Klasse E sind in bestimmten Ländern vorbehaltlich der Genehmigung durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden über von der Verwaltungsgesellschaft und der Hauptvertriebsgesellschaft

bestimmte Vertriebsgesellschaften zu beziehen (für Informationen betreffend die Vertriebsgesellschaften wenden Sie sich bitte an das Investor Servicing Team vor Ort). Anteile der Klasse E werden für alle Fonds als Namensanteile mit und ohne Ausschüttung sowie in Form von Globalurkunden ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse E als Namensanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse EI

Anteile der Klasse EI sind in bestimmten Ländern vorbehaltlich der Genehmigung durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden über bestimmte, von der Verwaltungsgesellschaft und der Hauptvertriebsgesellschaft ausgewählte Vertriebsgesellschaften erhältlich (nähere Informationen hierzu erhalten Sie beim Investor Servicing Team vor Ort). Anteile der Klasse EI sind als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile erhältlich und werden für alle Fonds als Namensanteile in Form von Globalurkunden ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse EI als Namensanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse I

Anteile der Klasse I sind als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile für institutionelle Anleger verfügbar. Sie werden als Namensanteile oder Globalurkunden ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse I als Namensanteile ausgegeben. Die Bereitstellung von Anteilen der Klasse I liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Anteile der Klasse I stehen nur institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010 zur Verfügung. Durch Vorlage geeigneter Dokumente bei der Gesellschaft und deren Übertragungsstelle müssen Anleger den Nachweis erbringen, dass sie die Voraussetzungen als institutionelle Anleger erfüllen.

Mit ihrem Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Klasse I stellen institutionelle Anleger die Gesellschaft und ihre Funktionsträger gegen alle Verluste, Kosten und Aufwendungen frei, welche der Gesellschaft oder ihren Funktionsträgern durch Handlungen entstehen, die sie nach Treu und Glauben aufgrund von bei Antragstellung tatsächlich oder vorgeblich abgegebenen Erklärungen vornehmen.

Anteile der Klasse J

Anteile der Klasse J werden Fonds, die zugunsten japanischer Anleger aufgelegt wurden, oder anderen Fonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft angeboten. Anteile der Klasse J sind als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile verfügbar. Für Anteile der Klasse J werden keine Managementgebühren erhoben (stattdessen werden im Rahmen einer Vereinbarung Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft oder deren verbundene Unternehmen gezahlt). Sofern nichts anderes beantragt wurde, werden alle Anteile der Klasse J als Namensanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse J stehen nur institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010 zur Verfügung. Durch Vorlage geeigneter Dokumente bei der Gesellschaft und deren Übertragungsstelle müssen Anleger den Nachweis erbringen, dass sie die Voraussetzungen als institutionelle Anleger erfüllen.

Mit ihrem Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Klasse J stellen institutionelle Anleger die Gesellschaft und ihre Funktionsträger gegen alle Verluste, Kosten und Aufwendungen frei, welche der Gesellschaft oder ihren Funktionsträgern durch Handlungen

entstehen, die sie nach Treu und Glauben aufgrund von bei Antragstellung tatsächlich oder vorgeblich abgegebenen Erklärungen vornehmen.

Anteile der Klasse K

Anteile der Klasse K sind für Kunden bestimmter Vertriebsgesellschaften in Italien, die ihren Anlegern einen Nominee-Service zur Verfügung stellen, als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile erhältlich sowie für andere Anleger nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Anteile der Klasse K sind nur als Namensanteile erhältlich.

Auf Anteile der Klasse K wird ein Rücknahmeabschlag (CDSC) erhoben. Bei der Rücknahme von Anteilen der Klasse K wird der jeweilige Satz des Rücknahmeabschlags auf den Preis der zurückgenommenen Anteile am Handelstag der Rücknahme berechnet; die Berechnung erfolgt in der jeweiligen Handelswährung der zurückgenommenen Anteile.

Für die Bestimmung des Betrags des anwendbaren Rücknahmeabschlags wird die Dauer des Anteilsbesitzes des Anteilinhabers ab dem Datum gemessen, an dem die ursprünglichen Anteile der Klasse K erworben wurden, für die ein Rücknahmeabschlag gilt. Wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“, Unterabschnitt „Rücknahmeabschlag (CDSC)“ auf Seite 186 des Prospekts näher beschrieben, wird der Rücknahmeabschlag unter Bezugnahme auf die „jeweilige Haltedauer“ erhoben, d. h. den gesamten Zeitraum, in dem (a) die zurückgenommenen Anteile und (b) die Anteile, aus denen sie infolge einer Umwandlung oder eines Umtauschs stammen, in einem Fonds mit fester Laufzeit gehalten wurden.

Anteile der Klasse S

Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (unter Berücksichtigung lokaler Vorschriften) sind Anteile der Klasse S für Anbieter unabhängiger Beratungsdienstleistungen oder Vermögensverwaltung mit Entscheidungsspielraum oder andere Vertriebspartner bestimmt, die: (i) im Sinne der MiFID-II-Richtlinie Wertpapierdienstleistungen erbringen und Anlagetätigkeiten ausüben; und (ii) separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf die angebotenen Dienstleistungen und Tätigkeiten abgeschlossen haben; und (iii) keine sonstige Gebühr, Rückvergütung oder Zahlung von dem betreffenden Fonds in Bezug auf diese Dienstleistungen und Tätigkeiten erhalten. Anteile der Klasse S sind nicht für Anbieter von unabhängigen Beratungsdienstleistungen oder Vermögensverwaltung mit Entscheidungsspielraum bestimmt, die in Bezug auf die in Deutschland erbrachten Dienstleistungen deutschem Recht nach dem Kreditwesengesetz (§ 32 KWG) unterliegen. Anteile der Klasse S sind als Akkumulierungs- und Ausschüttungsanteile erhältlich und werden in Form von Namensanteilen und Globalurkunden ausgegeben. Sofern nicht anderweitig beantragt, werden alle Anteile der Klasse S als Namensanteile ausgegeben. Anteile der Klasse S stehen ausschließlich solchen Anlegern zur Verfügung, die eine gesonderte Vereinbarung mit dem entsprechenden Unternehmen der BlackRock-Gruppe geschlossen haben.

Anteile der Klasse SI

Anteile der Klasse SI sind als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile für institutionelle Anleger erhältlich und werden in Form von Namensanteilen ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse SI als Namensanteile ausgegeben. Die Bereitstellung von Anteilen

dieser Klasse liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Anteile der Klasse SI stehen nur institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 zur Verfügung. Anleger müssen durch Vorlage geeigneter Dokumente bei der Gesellschaft und deren Übertragungsstelle nachweisen, dass sie die Voraussetzungen als institutionelle Anleger erfüllen.

Mit ihrem Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Klasse SI stellen institutionelle Anleger die Gesellschaft und ihre Funktionsträger von allen Verlusten, Kosten und Aufwendungen frei, welche der Gesellschaft oder ihren Funktionsträgern durch Handlungen entstehen, die sie nach Treu und Glauben aufgrund von bei Antragstellung tatsächlich oder vorgeblich abgegebenen Erklärungen vornehmen.

Anteile der Klasse SR

Nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (unter Berücksichtigung lokaler Vorschriften) sind die Anteile der Klasse SR für Anbieter unabhängiger Beratungsleistungen bestimmt, die: (i) im Sinne der MiFID-II-Richtlinie Wertpapierdienstleistungen erbringen und Anlagetätigkeiten ausüben; und (ii) separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf die angebotenen Dienstleistungen und Tätigkeiten abgeschlossen haben; und (iii) eine sonstige Gebühr, Rückvergütung oder Zahlung von dem betreffenden Fonds in Bezug auf diese Dienstleistungen und Tätigkeiten nicht erhalten. Anteile der Klasse SR sind nicht für Anbieter von Vermögensverwaltung mit Entscheidungsspielraum bestimmt.

Anteile der Klasse X

Anteile der Klasse X stehen als Akkumulierungs- und Ausschüttungsanteile zur Verfügung und werden ausschließlich und im Ermessen des Anlageberaters und seiner verbundenen Unternehmen als Namensanteile ausgegeben. Für Anteile der Klasse X werden keine Managementgebühren erhoben (stattdessen werden im Rahmen einer Vereinbarung Gebühren an den Anlageberater oder dessen verbundene Unternehmen gezahlt).

Anteile der Klasse X stehen gemäß Artikel 174 des Gesetzes von 2010 ausschließlich institutionellen Anlegern zur Verfügung, die eine gesonderte Vereinbarung mit dem entsprechenden Unternehmen der BlackRock-Gruppe geschlossen haben. Durch Vorlage geeigneter Dokumente bei der Gesellschaft und deren Übertragungsstelle müssen Anleger den Nachweis erbringen, dass sie die Voraussetzungen als institutionelle Anleger erfüllen.

Mit ihrem Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Klasse X stellen institutionelle Anleger die Gesellschaft und ihre Funktionsträger gegen alle Verluste, Kosten und Aufwendungen frei, welche der Gesellschaft oder ihren Funktionsträgern durch Handlungen entstehen, die sie nach Treu und Glauben aufgrund von bei Antragstellung tatsächlich oder vorgeblich abgegebenen Erklärungen vornehmen.

Anteile der Klasse Z

Anteile der Klasse Z sind als Akkumulierungs- und Ausschüttungsanteile erhältlich und werden ausschließlich in Form von Namensanteilen ausgegeben. Die Bereitstellung von Anteilen der Klasse Z liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Anteile der Klasse ZI

Anteile der Klasse ZI sind für institutionelle Anleger als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile erhältlich und werden als Namensanteile in Form von Globalurkunden ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse ZI als Namensanteile ausgegeben. Die Bereitstellung von Anteilen der Klasse ZI liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Anteile der Klasse ZI stehen nur institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010 zur Verfügung. Anleger müssen durch Vorlage geeigneter Dokumente bei der Gesellschaft und deren Übertragungsstelle nachweisen, dass sie die Voraussetzungen als institutionelle Anleger erfüllen.

Mit ihrem Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Klasse ZI stellen institutionelle Anleger die Gesellschaft und ihre Funktionsträger von allen Verlusten, Kosten und Aufwendungen frei, welche der Gesellschaft oder ihren Funktionsträgern durch Handlungen entstehen, die sie nach Treu und Glauben aufgrund von bei Antragstellung tatsächlich oder vorgeblich abgegebenen Erklärungen vornehmen. Anteile der Klasse ZI stehen nur Anlegern zur Verfügung, die eine separate Vereinbarung mit der entsprechenden Gesellschaft der BlackRock-Gruppe abgeschlossen haben.

Hedged Anteilklassen

Die eingesetzten Absicherungsstrategien werden sich von Fonds zu Fonds unterscheiden. Außer bei den in BRL abgesicherten Anteilklassen (siehe weiter unten) werden die Fonds Absicherungsstrategien mit dem Ziel einsetzen, das Risiko von Währungsschwankungen zwischen dem Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds und der Währung der Hedged Anteilklasse bei gleichzeitiger Berücksichtigung praktischer Erwägungen (einschließlich Transaktionskosten) zu verringern. Alle Gewinne bzw. Verluste oder Aufwendungen aus Absicherungsgeschäften sind von den Anteilinhabern der jeweiligen Hedged Anteilklassen separat zu tragen.

Übersicherte Positionen, die sich in einer Hedged Anteilklasse ergeben, dürfen 105 % des Nettoinventarwertes dieser Hedged Anteilklasse nicht überschreiten, und unterscherte Positionen, die sich in einer Hedged Anteilklasse ergeben, dürfen 95 % des Nettoinventarwertes dieser Hedged Anteilklasse nicht unterschreiten.

In BRL abgesicherte Anteilklassen

In BRL abgesicherte Anteilklassen, die mit dem Suffix „BRL Hedged“ versehen sind, sind nur für brasilianische Feeder-Fonds bestimmt. Ein Feeder-Fonds ist ein OGA, der sein gesamtes oder nahezu sein gesamtes Vermögen in einen anderen Einzelfonds (auch Master-Fonds genannt) investiert. In BRL abgesicherte Anteilklassen stehen nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

In BRL abgesicherte Anteilklassen zielen darauf ab, Anlegern eine Währungsposition in BRL zu bieten, ohne eine auf BRL lautende Hedged Anteilklasse zu verwenden (d. h. aufgrund von Devisenhandelsbeschränkungen für BRL).

Die Währung einer in BRL abgesicherten Anteilklasse ist die Basiswährung des jeweiligen Fonds. Die BRL- Währungsposition wird dadurch angestrebt, dass der Nettoinventarwert der in BRL

abgesicherten Anteilklasse mittels derivativer Finanzinstrumente (einschließlich Devisentermingeschäften) in BRL umgetauscht wird. Der Nettoinventarwert einer solchen in BRL abgesicherten Anteilklasse lautet jedoch weiterhin auf die Basiswährung des jeweiligen Fonds (und der Nettoinventarwert pro Anteil wird in dieser Basiswährung berechnet), wobei aufgrund des zusätzlichen Risikos aus derivativen Finanzinstrumenten jedoch davon ausgegangen wird, dass der Nettoinventarwert gemäß der Schwankung des Wechselkurses zwischen BRL und dieser Basiswährung schwankt. Diese Schwankung spiegelt sich in der Wertentwicklung der jeweiligen in BRL abgesicherten Anteilklasse wider, sodass die Wertentwicklung dieser in BRL abgesicherten Anteilklasse deutlich von der Wertentwicklung der übrigen Anteilklassen des jeweiligen Fonds abweichen kann. Gewinne oder Verluste sowie Kosten und Aufwendungen, die sich aus dieser Absicherungsstrategie für in BRL abgesicherte Anteilklassen ergeben, spiegeln sich im Nettoinventarwert der betreffenden in BRL abgesicherten Anteilklasse wider. Risiken in Bezug auf die abgesicherten BRL Anteilklassen werden im Rahmen des Risikomanagements in BRL gemessen und überwacht.

Allgemeines

Anleger, die Anteile gleich welcher Klasse über eine der Vertriebsgesellschaften erwerben, müssen hierzu die üblichen Kontoeröffnungsbestimmungen der Vertriebsgesellschaften erfüllen. Das Eigentum an den Namensanteilen wird durch einen Eintrag in das Anteilregister der Gesellschaft verbrieft. Anteilinhaber erhalten Bestätigungsmittelungen für die von ihnen getätigten Geschäfte; über Namensanteile werden keine Urkunden ausgestellt.

Globalurkunden werden im Rahmen einer eingetragenen Vereinbarung („registered common global certificate agreement“), die gemeinsam mit Clearstream International und Euroclear eingegangen wurde, ausgegeben. Anteile, die in Form einer Globalurkunde gehalten werden, sind im Anteilregister der Gesellschaft im Namen des Clearstream International und Euroclear Sammeldepots registriert. Im Zusammenhang mit Globalurkunden werden keine physischen Anteilzertifikate ausgegeben. Globalurkunden können im Rahmen der zwischen Clearstream International, Euroclear und der Hauptzahlstelle bestehenden Vereinbarungen gegen Namensanteile umgetauscht werden.

Informationen betreffend Globalurkunden sowie der für diese geltenden Handelsverfahren sind auf Anfrage beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Alle börsennotierten Anteile sind auf dem EURO MTF (multilaterales Handelssystem) notiert.

Handel mit Fondsanteilen

Täglicher Handel

Der Handel mit Anteilen erfolgt grundsätzlich täglich an jedem Tag, der für den betreffenden Fonds einen Handelstag darstellt. Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen aller Fonds mit Ausnahme des Multi-Theme Equity Fund und eines Scharia-Fonds müssen bei der Übertragungsstelle vor 12:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem betreffenden Handelstag (die „Eingangsfrist“ für alle Fonds mit Ausnahme des Multi-Theme Equity Fund und eines Scharia-Fonds) und beim Multi-Theme Equity Fund und bei einem Scharia-Fonds vor 12:00 Uhr Ortszeit Luxemburg einen Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag

(die „Eingangsfrist“ für den Multi-Theme Equity Fund und einen Scharia-Fonds) eingehen. Diese Anträge werden am betreffenden Handelstag bearbeitet, und es gelten die am Nachmittag des betreffenden Handelstages ermittelten Preise. Anträge, die an einem Handelstag bei der Übertragungsstelle nach Ablauf der Eingangsfrist eingehen, werden am nächstmöglichen Handelstag bearbeitet. Es liegt im Ermessen der Gesellschaft, Anträge, die von einer Zahlstelle, einer Korrespondenzbank oder einer anderen Stelle, die im Namen ihrer jeweiligen Kunden Sammeltransaktionen durchführt, vor Ablauf der Eingangsfrist übermittelt wurden, aber erst nach diesem Zeitpunkt bei der Übertragungsstelle eingegangen sind, so zu behandeln, als wären sie vor Ablauf der Eingangsfrist eingegangen. Die Gesellschaft ist befugt, im eigenen Ermessen die Anteilpreise für Anträge, für die noch kein Zahlungseingang erfolgte, am Nachmittag des Tages, an dem der Zahlungseingang erfolgt, zu berechnen. Weitere Einzelheiten und Ausnahmen werden in den jeweiligen Abschnitten „Zeichnung von Anteilen“, „Rücknahme von Anteilen“ und „Umtausch von Anteilen“ erläutert. Einmal erteilte Anträge auf Zeichnung von Anteilen und Anweisungen für deren Rücknahme oder Umtausch können nachträglich nicht mehr widerrufen werden, außer im Falle der Aussetzung oder Aufschiebung (vgl. Anhang B Nr. 30. bis 33.) und Stornierung vor der Eingangsfrist.

Für Anträge, die nicht direkt bei der Übertragungsstelle, sondern über Vertriebsgesellschaften gestellt werden, können unterschiedliche Verfahren gelten, die zu einem verzögerten Eingang des Antrages bei der Übertragungsstelle führen können. Anleger sollten sich mit ihrer Vertriebsgesellschaft in Verbindung setzen, bevor sie einen Zeichnungsantrag für Anteile eines Fonds stellen.

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat den Erwerb von Anteilen bestimmter Fonds, z. B. wenn ein solcher Fonds und/oder die Anlagestrategie eines solchen Fonds seine Kapazitätsgrenze erreicht hat, beschränken kann, sofern dies im Interesse des Fonds und/oder der Anteilinhaber ist. Dies schließt beispielsweise auch den Fall ein, in dem ein Fonds oder die Anlagestrategie eines Fonds ein Volumen erreicht, das nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageberaters die Umsetzung der Anlagestrategie, die Auswahl geeigneter Anlagen oder die effiziente Verwaltung der bestehenden Anlagen für den betreffenden Fonds erschweren könnte. Wenn ein Fonds seine Kapazitätsgrenze erreicht hat, werden die Anteilinhaber entsprechend informiert und ist der Verwaltungsrat berechtigt, jeweils nach eigenem Ermessen zu beschließen, den Fonds oder eine Anteilklasse insgesamt oder teilweise für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu einem anderen, nach dem Ermessen des Verwaltungsrats gefassten Beschluss für neue Zeichnungen zu schließen (mit Ausnahme derjenigen, die durch regelmäßige Anlageprogramme getätigt werden, wie im Voraus mit der Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen vereinbart). Fällt ein Fonds im Anschluss infolge von u.a. Rücknahmen oder Marktbewegungen unter diese Kapazitätsgrenze zurück, ist der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen berechtigt, den Fonds oder eine Anteilklasse wieder zeitweise oder permanent zur Zeichnung zuzulassen. Informationen darüber, ob der Erwerb von Anteilen eines Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt auf diese Weise beschränkt ist, sind beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Nicht-Handelstage

Bei bestimmten Fonds sind einige Geschäftstage keine Handelstage, und zwar wenn beispielsweise ein oder mehrere

Märkte, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen des Fonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen sind. Ferner kann auch der dem Tag der Marktschließung unmittelbar vorangehende Tag für diese Fonds betroffen sein, insbesondere dann, wenn der Annahmeschluss auf einen Zeitpunkt fällt, an dem die jeweiligen Märkte bereits für den Handel geschlossen sind, so dass der Fonds nicht in der Lage ist, angemessene Maßnahmen an dem bzw. den zugrunde liegenden Märkten zu treffen, um dem Erwerb bzw. der Veräußerung von Anlagen in Fondsanteilen an diesem Tag Rechnung zu tragen. Eine Liste mit den Geschäftstagen, die bei bestimmten Fonds von Zeit zu Zeit als Nicht-Handelstage behandelt werden, ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich und kann zudem der Rubrik „Library“ (Bibliothek) unter www.blackrock.com/uk/individual/education/library entnommen werden. Änderungen an der Liste sind vorbehalten.

Allgemeines

Die Versendung von Bestätigungsmitteilungen und anderen Dokumenten per Post erfolgt auf das Risiko des Anlegers.

Preise der Anteile

Anteilpreise werden nach Annahmeschluss der Aufträge an dem betreffenden Handelstag, d. h. der Eingangsfrist (wie oben im Abschnitt „Täglicher Handel“ definiert), ermittelt. Sind für Fonds zwei oder mehr Handelswährungen vorgesehen und ein Anleger hat bei seinem Antrag keine Handelswährung ausgewählt, wird die Basiswährung des betreffenden Fonds verwendet.

Die Anteilpreise des vorangegangenen Handelstags sind während der üblichen Geschäftszeiten über das Investor Servicing Team vor Ort sowie über die Webseite von BlackRock erhältlich. Die Preise werden zudem in denjenigen Ländern veröffentlicht, in denen dies gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie im Ermessen der Mitglieder des Verwaltungsrates in einer Reihe weltweit erscheinender Tageszeitungen und elektronischer Plattformen. Für Fehler oder Verzögerungen bei der Veröffentlichung oder für nicht erfolgte Veröffentlichung der Preise übernimmt die Gesellschaft keine Haftung. Eine Aufstellung der bisherigen Handelspreise ist für alle Anteile beim Fondsverwalter erhältlich.

Wenn Anteilinhaber Anteile mit einem bestimmten Wert zeichnen oder zurückgeben, wird die Anzahl der gehandelten Anteile berechnet, indem der spezifische Wert durch den anwendbaren Nettoinventarwert pro Anteil (der auf bis zu vier Dezimalstellen gerundet werden kann) dividiert wird. Eine solche Rundung kann sich zu Gunsten des Fonds, aber auch des Anteilinhabers auswirken. Eine Bestätigung des Nettoinventarwertes je Anteil wird für jede Transaktion auf Ihrer Abrechnung angegeben.

Anteile der Klassen A, AI, AJ, D, DD, E, I, J, S, SI, SR, X, Z und ZI

Anteile der Klasse A, AI, AJ, D, DD, E, I, J, S, SI, SR, X, Z und ZI können grundsätzlich zu ihrem Nettoinventarwert gekauft oder zurückgenommen werden. In den Preisen enthalten sein bzw. auf diese aufgeschlagen werden können jeweils: (i) einen Ausgabeaufschlag, (ii) eine Vertriebsgebühr und (iii) in eingeschränktem Umfang Anpassungen auf Grund steuerlicher Belastungen und Handelskosten (vgl. Anhang B Nr. 17.3).

Anteile der Klasse B und Klasse C

Anteile der Klasse B und Klasse C können grundsätzlich zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert erworben oder zurückgenommen werden. Auf die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden keine Gebühren aufgeschlagen, es wird jedoch, außer bei Anteilen der

Geldmarktnahen Fonds, gegebenenfalls ein Rücknahmeabschlag (CDSC) erhoben, der, wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ und in Anhang B Nr. 19, beschrieben, von den Rücknahmeerlösen abgezogen wird. In den Preisen enthalten sein bzw. auf diese aufgeschlagen werden können jeweils: (i) eine Vertriebsgebühr und (ii) in eingeschränktem Umfang Anpassungen auf Grund steuerlicher Belastungen und Handelskosten (vgl. Anhang B Nr. 17.3).

Die für jede Anteilklasse erhobenen Gebühren werden detailliert im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ und in den Anhängen B, C und E erläutert.

Zeichnung von Anteilen

Zeichnungsanträge

Erstanträge auf Zeichnung von Anteilen sind auf dem Antragsformular an die Übertragungsstelle zu richten. Bestimmte Vertriebsstellen können Anlegern gestatten, Anträge über die Vertriebsstelle zur Weiterleitung an die Übertragungsstelle einzureichen. Bei allen Erstanträgen auf die Ausgabe von Anteilen ist das Antragsformular auszufüllen und per Fax oder per E-Mail, gefolgt von dem Original per Post, an die Übertragungsstelle zu senden. Wird das Original-Antragsformular nicht zusammen mit allen verlangten Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche eingereicht, führt dies zur Verzögerung des Abschlusses; außerdem können dadurch weitere Transaktionen mit den betreffenden Anteilen beeinträchtigt werden. Folgezeichnungen von Anteilen können elektronisch mittels „straight through process“ (STP) oder per Fax (gefolgt von dem Original per Post) erfolgen, und die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einzelne durch andere Formen der elektronischen Kommunikation übermittelte Aufträge akzeptieren. Bei Anlegern, die im Antrag keine Anteilklasse festlegen, wird der Antrag als Antrag auf Akkumulierungsanteile der Klasse A behandelt.

Antragsformulare und sonstige Handelsaufträge müssen alle geforderten Angaben enthalten, einschließlich u.a. anteilklassenspezifischer Angaben wie z.B. die International Securities Identification Number (ISIN) der Anteilklasse, die der Anleger handeln möchte. Weicht die vom Anleger angegebene ISIN von den übrigen vom Anleger im Rahmen eines Handelsauftrags angegebenen anteilklassenspezifischen Angaben ab, ist die angegebene ISIN maßgeblich und die Verwaltungsgesellschaft und die Übertragungsstelle können den Handelsauftrag nur unter Berücksichtigung der angegebenen ISIN ausführen.

Anträge zur Zeichnung von Namensanteilen sollten für Anteile eines bestimmten Wertes gestellt werden. Wo dies angebracht ist, können Bruchteile von Anteilen ausgegeben werden. Globalurkunden werden nur als ganze Anteile ausgegeben.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Antrag auf Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen oder einen Zeichnungsantrag nur teilweise anzunehmen. Zusätzlich kann die Ausgabe von Anteilen eines oder aller Fonds bis zum nächsten Handelstag aufgeschoben oder ausgesetzt werden, wenn der Antragswert für alle Anteilklassen eines Fonds in seiner Gesamtheit einen bestimmten Prozentsatz übersteigt (derzeit vom Verwaltungsrat auf einen Wert von 5 % des Annäherungswerts des Fonds festgesetzt) und sich eine Antragsannahme an dem entsprechenden Handelstag nach Auffassung des Verwaltungsrats nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber auswirken würde. Dies kann dazu führen, dass die Zeichnungsanträge von manchen

Anteilinhabern auf einen bestimmten Handelstag verschoben werden, während die Anträge anderer Anteilinhaber abgewickelt werden. Derartige aufgeschobene Zeichnungsanträge werden gegenüber späteren Anträgen bevorzugt behandelt.

Anleger müssen die Anlagekriterien für jede Anteilklasse erfüllen, in der sie eine Anlage tätigen wollen (wie z.B. Mindesterstzeichnungsbetrag und spezifizierter Anlegertyp, wie im Abschnitt „Anteilklassen und -formen“ dargelegt). Erwirbt ein Anleger Anteile einer Anteilklasse, für die er die Anlagekriterien nicht erfüllt, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Anteilsbestand dieses Anlegers zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat nicht verpflichtet, den Anleger zuvor über seine Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Der Verwaltungsrat kann auch beschließen, den Anleger, der die Anlagekriterien nicht erfüllt, nach dessen vorheriger Konsultation und Einwilligung einer besser geeigneten Anteilklasse in dem entsprechenden Fonds (soweit verfügbar) zuzuteilen. Wenn der Anteilinhaber Anteile der Klasse X hält, aber keine separate Vereinbarung mit der betreffenden Gesellschaft der BlackRock-Gruppe getroffen hat (wie im Abschnitt „Anteilklassen und -formen“ ausgeführt), behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Anteilinhaber nach Mitteilung mit einer Frist von 30 Kalendertagen ohne vorherige Konsultation und Einwilligung des Anlegers einer anderen Klasse des entsprechenden Fonds als der Klasse X zuzuteilen.

Datenschutz

Anlageinteressenten und Anleger sollten die Datenschutzerklärung der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft lesen, die im Antragsformular enthalten ist („Datenschutzerklärung“).

Die Datenschutzerklärung enthält unter anderem Erklärungen darüber, wie die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft personenbezogene Daten von Personen, die in der Gesellschaft anlegen oder einen Antrag auf Anlage in die Gesellschaft stellen, und personenbezogene Daten der Verwaltungsratsmitglieder, der Geschäftsleiter, der Mitarbeiter und der wirtschaftlich Letztbegünstigten von institutionellen Anlegern verarbeiten.

Die Datenschutzerklärung kann von Zeit zu Zeit überarbeitet werden. Die aktuelle Version der Datenschutzerklärung finden Sie unter www.blackrock.com.

Falls Sie weitere Informationen zur Erhebung, Verwendung, Offenlegung, Übermittlung oder Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten oder zur Ausübung der in der Datenschutzerklärung genannten Rechte hinsichtlich personenbezogener Daten erhalten möchten, richten Sie Ihre Anfragen bitte an: The Data Protection Officer, BlackRock, 12 Throgmorton Avenue, London, EC2N 2DL.

Zahlung

Die Zahlung hat bei allen Anteilen in frei verfügbaren Mitteln ohne Abzug von Bankgebühren innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag zu erfolgen, sofern in der Kaufabrechnung nichts Abweichendes für den Fall angegeben ist, dass der Standardabrechnungstag ein gesetzlicher Feiertag in Bezug auf die Abrechnungswährung ist. Ausnahmsweise muss bei einem Scharia-Fonds die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln frei von Bankgebühren innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag erfolgen, sofern in der Ausführungsbestätigung nichts Abweichendes für den Fall angegeben ist, dass der Standardabrechnungstag ein gesetzlicher Feiertag in Bezug auf die Abrechnungswährung ist. Ist die Zahlung

nicht rechtzeitig erfolgt (oder liegt der schriftliche Zeichnungsantrag für die erste Zeichnung nicht vor), wird die entsprechende Zuteilung der Anteile storniert; die Gesellschaft und/oder deren Vertriebsgesellschaft kann dann vom Antragsteller Schadensersatz fordern (vgl. Anhang B Nr. 27.).

Weitere Zahlungsanweisungen sind am Ende des Prospekts zusammengefasst. Zahlungen in bar oder per Scheck werden nicht angenommen.

Die Zahlung hat in der Regel in der Handelswährung des entsprechenden Fonds zu erfolgen oder, wenn der Fonds zwei oder mehr Handelswährungen hat, in der vom Anleger bezeichneten Währung. Außer bei Anlagen in Anteilklassen mit SAR als Handelswährung kann ein Anleger die Zahlung an die Übertragungsstelle auch in jeder wichtigen frei konvertierbaren Währung leisten; die Übertragungsstelle wird dann den entsprechenden Devisenumtausch veranlassen. Ein solcher Devisenumtausch wird auf Risiko und Kosten des Anlegers durchgeführt. Anleger, die in Anteilklassen anlegen möchten, die SAR als Handelswährung verwenden, können nur mit SAR zeichnen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die Zeichnung von Anteilen ganz oder teilweise durch Übertragung von Sachwerten zu akzeptieren, jedoch in jedem Fall vorbehaltlich der Einhaltung des Mindestbetrags für Erst- und Folgezeichnungen und unter der Voraussetzung, dass der Wert dieser übertragenen Sachwerte (nach Abzug etwaiger Gebühren und Auslagen) dem Preis der gezeichneten Anteile entspricht. Solche Wertpapiere werden am betreffenden Handelstag bewertet, und für ihre Bewertung kann gemäß Luxemburger Recht ein Sondergutachten eines Wirtschaftsprüfers erforderlich sein. Einzelheiten zur Rücknahme durch Übertragung von Sachwerten enthält Anhang B Nr. 24. und 25..

Mindestzeichnung

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Anteilen der Klassen A, B, C, CI, E, EI und K beläuft sich derzeit auf 5.000 USD, von Anteilen der Klasse AI auf 25.000 USD, von Anteilen der Klasse AJ auf 10.000 USD, von Anteilen der Klasse D auf 100.000 USD, von Anteilen der Klasse DD auf 1 Mio. USD, von Anteilen der Klasse I, J, X und Z auf 10 Mio. USD, von Anteilen der Klasse ZI auf 25 Mio. USD, von Anteilen der Klasse S auf 50 Mio. USD, von Anteilen der Klasse SR auf 250 Mio. USD und von Anteilen der Klasse SI auf 1 Mrd. USD. In jedem Fall wird der Mindestbetrag für die Zeichnung auch in dem entsprechenden Gegenwert in der jeweiligen Handelswährung akzeptiert. Der Mindestbetrag für Folgezeichnungen von Anteilen aller Klassen eines Fonds beläuft sich auf 1.000 USD oder den ungefähren Gegenwert. Diese Mindestbeträge können im Einzelfall oder für eine Vertriebsgesellschaft oder auch generell geändert werden. Angaben zu den gültigen Mindestbeträgen erhalten Sie beim Investor Servicing Team vor Ort.

Einhaltung anwendbarer Rechtsvorschriften

Anleger, die Anteile zeichnen möchten, müssen der Übertragungsstelle und/oder der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und/oder einer Vertriebsstelle (wie erforderlich) alle von diesen angemessenerweise verlangten erforderlichen Angaben zur Verfügung stellen, um die Identität des Anlegers gemäß den anwendbaren luxemburgischen Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere gemäß dem CSSF-Rundschreiben 13/556 in seiner jeweils geänderten, neuen

oder ergänzten Fassung festzustellen und um die bei internationalen Finanzsanktionen geltenden Kontrollanforderungen von Aufsichtsbehörden, staatlichen oder sonstigen offiziellen Behörden zu erfüllen. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Zeichnungsantrag zurückweisen.

Darüber hinaus kann selbst von bestehenden Anteilhabern unter bestimmten Umständen gemäß anwendbaren Gesetzen und Rechtsvorschriften wie u.a. den relevanten Gesetzen zur Verhinderung von Geldwäsche, den Anforderungen in Bezug auf internationale Finanzsanktionen, einschließlich den Sanktionen des US-Amtes zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte (United States Office of Foreign Assets Control), der Europäischen Union und der Vereinten Nationen, geltenden Steuergesetzen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen die Vorlage zusätzlicher Dokumente oder anderer gemäß diesen Gesetzen und Rechtsvorschriften relevanter Angaben zum Nachweis ihrer Identität verlangt werden. Von Anlegern bereitgestellte Angaben werden ausschließlich zum Zwecke der Einhaltung dieser Anforderungen verwendet, und alle Originalunterlagen werden dem betreffenden Anleger ordnungsgemäß zurückgegeben. Danach eingehende Rücknahmeaufträge können zurückgewiesen werden oder ihre Bearbeitung kann sich so lange verzögern, bis der Übertragungsstelle und/oder der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle die geforderten Unterlagen oder zusätzlichen Angaben vorliegen, und die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, in all diesen Fällen Rücknahmeerlöse so lange zurückzuhalten, bis die geforderten Unterlagen oder zusätzlichen Angaben vorliegen.

Zur Bekämpfung von Geldwäsche wird die Übertragungsstelle jederzeit sämtliche Anforderungen aus den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche einhalten, insbesondere das Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie das CSSF-Rundschreiben 13/556 vom 16. Januar 2013 in der jeweils geänderten, ergänzten oder aktualisierten Fassung. Darüber hinaus wird die Übertragungsstelle Verfahren einrichten, um gegebenenfalls die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen durch sie und ihre Vermittler zu gewährleisten. Überdies ist die Übertragungsstelle gesetzlich dazu verpflichtet, die Herkunft der überwiesenen Gelder festzustellen, wobei diese Aufgaben, in jedem Fall vorbehaltlich der Zuständigkeit und Kontrolle der Übertragungsstelle, auch auf Investmentspezialisten und Institute aus dem Finanzsektor übertragen werden können, die zur Durchsetzung eines mit den Gesetzen Luxemburgs vergleichbaren Identifikationsverfahrens verpflichtet sind. Die im Namen der Gesellschaft handelnde Übertragungsstelle sowie die Verwahrstelle können jederzeit im Zusammenhang mit dem Antrag eines Anlegers auf Zeichnung von Anteilen die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmeanträge

Anweisungen für die Rücknahme von Namensanteilen sollten elektronisch über einen genehmigten Anbieter von „straight through process“ (STP) erteilt werden. Ist diese Option nicht verfügbar, können sie per Fax (gefolgt von dem Original per Post) an die Übertragungsstelle gesendet werden, und die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einzelne durch andere Formen der elektronischen Kommunikation übermittelte Handelsaufträge akzeptieren. Anweisungen per Fax müssen jeweils am selben Tag vor

Eingangsschluss per E-Mail oder Telefon gegenüber den Investor Services Teams vor Ort bestätigt werden, um sicherzustellen, dass die Fax-Anweisung bei der Übertragungsstelle eingegangen ist. Bestimmte Vertriebsstellen können ihren Anlegern gestatten, bei ihnen Rücknahmeanträge zur anschließenden Weiterleitung an die Übertragungsstelle einzureichen. Sie können auch im Original an die Übertragungsstelle oder per Fax, gefolgt von einer Bestätigung per Telefon oder E-Mail, gesendet werden, es sei denn, es wurden ein umfassender Verzicht und eine Fax-Haftungsfreistellung vereinbart, die auch Anweisungen zur Zahlung der Rücknahmeerlöse auf ein angegebenes Bankkonto enthält. Wird keine Originalbestätigung vorgelegt, kann dies die Abwicklung des Geschäfts verzögern (siehe auch Anhang B Nr. 27.). Rücknahmeanträge müssen den vollen Namen und die vollständige Adresse des Inhabers, den Fondsnamen, die Klasse (einschließlich Angaben dahingehend, ob es sich um Ausschüttungs- oder Akkumulierungsanteilklassen handelt) und den Wert oder die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile und vollständige Zahlungsangaben enthalten und gemäß der neuesten, der Übertragungsstelle vorliegenden Liste mit Unterschriftsberechtigten unterzeichnet sein. Rücknahmeanträge für Beträge oder eine Anzahl an zurückzunehmenden Anteilen, die den in dem Depot des Antragstellers vorhandenen Wert übersteigen, werden automatisch als Anträge auf Rücknahme aller in dem Depot des Antragstellers vorhandenen Anteile behandelt.

Rücknahmen können entsprechend Anhang B Nr. 30. bis 33., ausgesetzt oder aufgeschoben werden.

Zahlung

Vorbehaltlich Anhang B Nr. 23., erfolgt die Zahlung des Rücknahmeerlöses grundsätzlich in der Handelswährung des jeweiligen Fonds, und zwar am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag; dies gilt mit der Maßgabe, dass die erforderlichen Unterlagen (wie oben beschrieben, einschließlich der anwendbaren Information zur Verhinderung der Geldwäsche oder in Bezug auf internationale Finanzsanktionen) eingegangen sind. Außer bei Anlagen in Anteilklassen mit SAR als Handelswährung können Anteilinhaber auf schriftlichen Antrag an die Übertragungsstelle Rücknahmezahlungen in einer anderen Währung beantragen, die von der Übertragungsstelle mit der entsprechenden Handelswährung frei erworben werden kann. Dieser Währungsumtausch wird auf Kosten des Anteilhabers durchgeführt. Anteilinhaber von Anteilklassen mit SAR als Handelswährung können für ihre Rücknahmeanträge nur SAR als Zahlung erhalten.

Zahlungen von Rücknahmeerlösen von Anteilen erfolgen auf Kosten des Anteilhabers per Überweisung auf dessen Konto. Anleger mit Bankkonten innerhalb der Europäischen Union müssen die IBAN (International Bank Account Number) und den BIC (Bank Identifier Code) ihres Kontos angeben.

Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Anteilhabers und der Einhaltung des Mindesthandelsvolumens bzw. des Mindestbestands kann der Verwaltungsrat die Zahlung der Rücknahmeerlöse durch Übertragung von Sachwerten vornehmen. Die Wertpapiere im Rahmen einer solchen Rücknahme durch Übertragung von Vermögenswerten werden am betreffenden Handelstag bewertet, und für ihre Bewertung kann gemäß Luxemburger Recht ein Sondergutachten eines

Wirtschaftsprüfers erforderlich sein. Weitere Einzelheiten zur Rücknahme gegen Übertragung von Vermögenswerten finden Sie in Anhang B Nr. 25..

Umtausch von Anteilen

Wechsel zwischen Fonds und Anteilklassen

Anteilinhaber können einen Antrag auf Umtausch an verschiedenen Fonds gehaltenen Anteilen derselben Anteilklasse stellen und auf diese Weise die Zusammensetzung ihrer Portfolios ändern, um auf geänderte Marktbedingungen zu reagieren.

Anteilinhaber können auch den Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse eines Fonds in Anteile einer anderen Klasse desselben oder eines anderen Fonds oder zwischen Ausschüttungsanteilen und Akkumulierungsanteilen derselben Klasse oder zwischen Hedged Anteilklassen und nicht abgesicherten (non-hedged) Anteilen derselben Klasse (sofern verfügbar) beantragen.

Es gelten folgende Ausnahmen:

- ▶ Im Falle von Scharia-Fonds sind Umtausche nur innerhalb desselben Scharia-Fonds zulässig.
- ▶ Bei allen Fonds kann der Umtausch in eine oder aus einer auf SAR lautenden Anteilklasse nur von einer oder in eine andere auf SAR lautende Anteilklasse beantragt werden.

Darüber hinaus können Anleger zwischen Anteilen einer Klasse mit dem Status eines UK Reporting Fund in einer Währung und den entsprechenden Ausschüttungsanteilen einer Klasse ohne Status eines UK Reporting Fund derselben Währung tauschen. Anleger sollten berücksichtigen, dass ein Umtausch zwischen einer Anteilklasse, die den Status eines UK Reporting Fund aufweist, und einer Anteilklasse, die den Status eines UK Reporting Fund nicht aufweist, dazu führen kann, dass der Anteilinhaber möglicherweise einen sog. Offshore-Ertragsgewinn (offshore income gain) erzielt, falls er seine Beteiligung an dem Fonds veräußert. Sollte dies der Fall sein, kann jeder von Anlegern beim Verkauf ihrer Anlage erzielte Veräußerungsgewinn (einschließlich etwaiger Veräußerungsgewinne, die in Bezug auf den Zeitraum anfallen, in dem sie Anteile einer Klasse mit dem Status eines UK Reporting Fund gehalten haben) als Einkommen zum jeweiligen individuellen Einkommensteuersatz besteuert werden. Anleger sollten diesbezüglich ihren persönlichen Steuerberater konsultieren.

Anleger sollten berücksichtigen, dass ein Umtausch zwischen Anteilen verschiedener Fonds unter Umständen unmittelbar zu einem steuerpflichtigen Vorgang führt.

Da die Steuergesetzgebung von Land zu Land sehr verschieden ist, sollten Anleger bezüglich der steuerlichen Auswirkungen eines solchen Umtauschs ihren Steuerberater zu Rate ziehen.

Anteilinhaber können den teilweisen oder vollständigen Umtausch ihres Anteilsbestands beantragen, sofern die Bedingungen für die Anlage in der Anteilklasse, in deren Anteile der Umtausch erfolgen soll, vom Anteilinhaber erfüllt werden (wie vorstehend unter „Anteilklassen und -formen“ beschrieben). Hierzu gehören unter anderem:

- ▶ die Erfüllung der Erfordernisse hinsichtlich eines etwaigen Mindestanlagebetrages,
- ▶ die Erbringung des Nachweises darüber, dass er die Voraussetzungen als zulässiger Anleger im Hinblick auf die Anlage in eine bestimmte Anteilklasse erfüllt,
- ▶ die Eignung der Gebührenstruktur der Anteilklasse, in deren Anteile der Umtausch erfolgen soll,
- ▶ sowie die Zahlung sämtlicher etwaig geltender Umtauschgebühren,

wobei die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Ermessen in den Fällen, in denen sie dies für vernünftig und angemessen hält, auf die Erfüllung dieser Erfordernisse verzichten kann.

Für den Umtausch von Anteilen sämtlicher Anteilklassen erhebt die Verwaltungsgesellschaft in der Regel keine Umtauschgebühren. Unter bestimmten Umständen kann jedoch eine Umtauschgebühr erhoben werden, siehe dazu Anhang B Nr. 20. bis 22..

Vorbehaltlich etwaiger Ausnahmen und Bedingungen, die für Anteile der Klasse B gelten, wie im Abschnitt „Anteilklassen und -formen“ näher beschrieben, wird der Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse, für die ein Rücknahmeabschlag (CDSC) vorgesehen und diese Verpflichtung noch nicht erloschen ist, nicht wie ein Umtausch, sondern wie eine Rücknahme behandelt, wobei der Rücknahmeabschlag zum Zeitpunkt des Umtausches zahlbar wird. Der Umtausch von Anteilen bestimmter Anteilklassen und der Wechsel zwischen bestimmten Anteilklassen liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und vorausgesetzt, bei dem Anleger handelt es sich in jedem Fall um einen institutionellen Anleger, können Anteile gleich welcher Anteilklasse in Anteile der Klassen I, X oder J getauscht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen Umtauschanträge ablehnen, um sicherzustellen, dass die Anteile nicht von oder im Namen einer Person gehalten werden, welche die Bedingungen für die Anlage in diese Anteilklasse nicht erfüllt oder die Anteile unter Umständen halten würde, unter welchen ggf. Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder die Anforderungen eines Landes, einer Regierung oder Aufsichtsbehörde durch diese Person oder die Gesellschaft oder nachteilige steuerliche oder sonstige finanzielle Auswirkungen für die Gesellschaft (einschließlich der Registrierungserfordernisse nach den geltenden Wertpapier- oder Anlagegesetzen oder -vorschriften oder vergleichbaren Rechtsvorschriften oder Anforderungen eines Landes oder einer Behörde) auftreten könnten. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen Anträge auf Umtausch zwischen Anteilklassen ablehnen, wenn hiermit Devisenumtauschprobleme verbunden sind, also etwa die jeweiligen Währungen zum Zeitpunkt des Umtauschs illiquide sind.

Anweisungen für den Umtausch

Anweisungen für den Umtausch von Namensanteilen erfolgen grundsätzlich elektronisch über einen genehmigten Anbieter von „straight through process“ (STP). Wenn diese Option nicht verfügbar ist, kann die Anweisung per Fax (gefolgt von dem Original per Post) an die Übertragungsstelle erteilt werden, und die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einzelne durch andere Formen der

elektronischen Kommunikation übermittelte Aufträge akzeptieren. Anweisungen per Fax müssen jeweils am selben Tag vor Eingangsschluss per E-Mail oder Telefon gegenüber den Investor Services Teams vor Ort bestätigt werden, um sicherzustellen, dass die Fax-Anweisung bei der Übertragungsstelle eingegangen ist. Wenn keine ausreichende Bestätigung im Original vorgelegt wird, kann sich der Umtausch verzögern. Bestimmte Vertriebsstellen können ihren Anlegern gestatten, bei ihnen Umtauschanträge zur anschließenden Weiterleitung an die Übertragungsstelle einzureichen. Anweisungen für den Umtausch können auch im Original an die Übertragungsstelle erfolgen. Anweisungen für den Umtausch (oder Originalbestätigungen solcher Anweisungen) müssen den vollen Namen und die vollständige Adresse des/der Inhaber/s, den Fondsnamen, die Klasse (einschließlich Angaben dahingehend, ob es sich um Ausschüttungs- oder Akkumulierungsanteile handelt) und den Wert oder die Anzahl der umzutauschenden Anteile und den Fonds enthalten, in den diese umgetauscht werden sollen (sowie die gewählte Handelswährung des Fonds, wenn mehr als eine verfügbar ist) und unabhängig davon, ob es sich hierbei um Anteile mit UK Reporting Fund Status handelt. Haben die Fonds, für die ein Umtausch ausgeführt werden soll, unterschiedliche Handelswährungen, wird die Währung zum Wechselkurs des Handelstages umgerechnet, an dem der Umtausch ausgeführt wird.

Der Umtausch von Anteilen kann ausgesetzt oder aufgeschoben werden, wie jeweils in Anhang B Nr. 30. bis 33. beschrieben, und ein Antrag auf einen Umtausch, der mehr als 10 % des Wertes dieses Fonds repräsentiert, kann unter den in Anhang B Nr. 32. aufgeführten Bedingungen abgelehnt werden.

Sondertauschrechte

Bestimmte Vertriebsgesellschaften erlauben Anteilinhabern, die Anteile über sie erworben haben, ihre Anteile gegen Anteile bestimmter anderer Fonds mit einer ähnlichen Gebührenstruktur umzutauschen, sofern die Vertriebsgesellschaft davon ausgeht, dass ein Umtausch nach geltendem Recht und geltenden Vorschriften zulässig ist. Detailinformationen zu diesen Sondertauschrechten erhalten Sie von Ihrem Finanzberater.

Übertragung von Anteilen

Anteilinhaber, die Anteile einer Klasse über eine Vertriebsgesellschaft oder einen anderen Intermediär halten, können beantragen, dass ihr Anteilbestand auf eine andere Vertriebsgesellschaft oder einen anderen Intermediär übertragen wird, die bzw. der eine Vereinbarung mit der Hauptvertriebsgesellschaft geschlossen hat. Bei einer solchen Übertragung von Anteilen der Klasse B und Klasse C ist ein etwaig ausstehender Rücknahmeabschlag (CDSC) an die bisherige Vertriebsgesellschaft bzw. den bisherigen Intermediär zahlbar.

Mindesthandelsvolumen und Mindestbestände

Die Gesellschaft kann die Erfüllung einer erteilten Anweisung für die Rücknahme, den Umtausch oder die Übertragung verweigern, wenn die Anweisung lediglich einen gehaltenen Bestand in der jeweiligen Anteilklasse betrifft, dessen Wert unter 1.000 USD bzw. dem annähernden Gegenwert in der jeweiligen Handelswährung liegt, oder wenn die Ausführung des Antrages zu einem Anteilbestand im Wert von weniger als 5.000 USD (ausgenommen bei Anteilen der Klassen D, DD, I, J, S, SI, SR, X, Z und ZI, bei denen nach dem Mindestbetrag zur Erstzeichnung kein fortlaufender Mindestanlagebetrag erforderlich ist) führen würde.

Diese Mindestbeträge können im Einzelfall oder für eine Vertriebsgesellschaft oder auch insgesamt geändert werden. Angaben zu Änderungen der aktuellen Mindestanlage erhalten Sie beim Investor Servicing Team vor Ort.

Wenn aufgrund einer Rücknahme, eines Umtauschs oder einer Übertragung einem Anteilinhaber ein geringer Restbestand an Anteilen, d. h. ein Betrag in Höhe von maximal 5 USD (oder deren Gegenwert in einer anderen Währung), verbleibt, kann die Verwaltungsgesellschaft diesen geringen Restbestand nach freiem Ermessen veräußern und den Erlös an eine in Luxemburg oder im Vereinigten Königreich registrierte karitative Einrichtung ihrer Wahl spenden.

Ausschüttungspolitik

Die aktuelle Ausschüttungspolitik des Verwaltungsrats richtet sich nach dem Fonds und der jeweiligen Anteilklasse.

a) Fonds

Die folgenden Fonds schütten bei allen ausschüttenden Anteilklassen die Bruttoerträge vor Abzug von Aufwendungen aus:

Asian Multi-Asset Income Fund
Dynamic High Income Fund
Emerging Markets Equity Income Fund
European Multi-Asset Income Fund
European Equity Income Fund
Global Equity Income Fund
Global Multi-Asset Income Fund
Natural Resources Fund
Systematic Global Equity High Income Fund
Systematic Global Income & Growth Fund

Die Bezeichnung aller ausschüttenden Anteilklassen der oben genannten Fonds enthält zur Kennzeichnung ein „G“. Ausgenommen sind die Ausschüttungsanteile (S), (R), (T), (C) und (Y), bei denen bei allen Fonds die Bruttoerträge ausgeschüttet werden. Diese Ausschüttungsanteile, bei denen die Erträge vor Abzug von Aufwendungen ausgeschüttet werden, werden auch als Ausschüttungsanteile (G) bezeichnet (z.B. Anteilklasse A4(G)). Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Ausschüttungsanteile (G) auch für Fonds, die oben nicht genannt sind, ausgegeben werden können.

Wenn die berechneten Ausschüttungen für Ausschüttungsanteile (Y) niedriger sind als die Mindestausschüttung, könnte dadurch ein Fehlbetrag entstehen, der aus dem Kapital entnommen werden müsste und damit das Kapital des Fonds verringern würde. Bei Ausschüttungsanteilen (Y), (T) und (C) ist das Risiko für das Kapitalwachstum besonders relevant, da für diese Anteilklassen ein wesentlicher Teil einer Ausschüttung aus dem Kapital erfolgen kann. Dieses über die Ausschüttung ausgeschüttete Kapital steht dann nicht mehr für zukünftiges Kapitalwachstum zur Verfügung.

b) Anteilklassen

Das Ziel für alle ausschüttenden Anteilklassen (M) und (Q) des Systematic Global Equity High Income Fund und des Systematic Global Income & Growth Fund ist es, eine stabile Rendite für die Anteilinhaber zu erzielen. Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die Ausschüttung auch Ausschüttungen aus dem Kapital, aus realisierten und nicht realisierten Netto-Veräußerungsgewinnen beinhalten.

Bei Akkumulierungsanteilklassen wird derzeit eine Politik der Thesaurierung und Wiederanlage sämtlicher Nettoerträge verfolgt. Hierbei fließen die Nettoerträge in das Nettovermögen ein und spiegeln sich im Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse wider. Für die ausschüttenden Anteilklassen besteht die Politik derzeit darin, im Wesentlichen die gesamten Anlageerträge (soweit verfügbar) der Periode nach Abzug der Aufwendungen für die Anteilklassen auszuschütten, die Nettoerträge bzw. alle Anlageerträge der Periode ausschütten. Bei Anteilklassen, die Bruttoerträge oder Gesamterträge ausschütten, wird möglicherweise ein Teil des Kapitals vor Abzug etwaiger Aufwendungen ausgeschüttet. Nähere Angaben zur Ausschüttungspolitik der ausschüttenden Anteilklassen enthält das Kapitel „Berechnung der Ausschüttungen“.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bestimmen, ob und inwieweit Ausschüttungen sowohl aus realisierten als auch aus nicht realisierten Netto-Veräußerungsgewinnen erfolgen. Sofern ausschüttende Anteilklassen Ausschüttungen zahlen, die realisierte oder nicht realisierte Netto-Veräußerungsgewinne beinhalten, oder, im Falle von Fonds, die Erträge vor Abzug von Aufwendungen ausschütten, können die Ausschüttungen aus anfänglich gezeichnetem Kapital erfolgen. Anteilinhaber sollten berücksichtigen, dass in dieser Form ausgezahlte Ausschüttungen je nach geltendem Steuerrecht möglicherweise steuerbares Einkommen darstellen, und sollten diesbezüglich ihren Steuerberater zurate ziehen.

Sofern ein Fonds den Status eines UK Reporting Fund aufweist und das berichtete Einkommen die geleisteten Ausschüttungen übersteigt, wird der Überschuss wie eine Dividende behandelt und vorbehaltlich des Steuerstatus des Anteilinhabers als Einkommen versteuert.

Bei Fonds mit UK Reporting Fund Status bestimmt sich die Häufigkeit der Ausschüttungen grundsätzlich nach der Fondsart, wie unter „Anteilklassen und -formen“ beschrieben.

Eine Liste mit den Handelswährungen, Hedged Anteilklassen, ausschüttenden Anteilklassen und Akkumulierungsanteilklassen sowie Anteilklassen mit UK Reporting Fund Status ist am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft und beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Nähere Angaben enthält die nachfolgende Tabelle „Berechnung der Ausschüttungen“, in der die für die einzelnen ausschüttenden Anteilklassen verwendeten Berechnungsverfahren aufgeführt sind. Des Weiteren wird auf die nachfolgende Tabelle „Erklärung, Auszahlung und Wiederanlage der Ausschüttungen“ verwiesen, in der die für die einzelnen ausschüttenden Anteilklassen verwendeten Erklärungs-, Auszahlungs- und Wiederanlageverfahren aufgeführt sind. Unter bestimmten Umständen kann der Verwaltungsrat zusätzliche Ausschüttungen

veranlassen oder die Ausschüttungspolitik einer Anteilklasse ändern.

Im Ermessen des Verwaltungsrats können Ausschüttungsanteile mit anderen Ausschüttungsintervallen eingeführt werden. Eine Bestätigung über zusätzliche Ausschüttungsintervalle und das Datum, ab dem sie verfügbar sind, sind beim eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft sowie beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich. Die Gesellschaft kann Ertragsausgleichsverfahren einsetzen, um sicherzustellen, dass die Ausgabe, der Umtausch oder die Rücknahme dieser Anteile während eines Bilanzierungszeitraums keine Auswirkungen auf die Höhe der innerhalb eines Fonds aufgelaufenen Nettoerträge (oder Bruttoerträge im Falle von Ausschüttungsanteilen (G), Ausschüttungsanteilen (S), Ausschüttungsanteilen (T), Ausschüttungsanteilen (C) und Ausschüttungsanteilen (Y) sowie Bruttoerträge und Zinsgefälle für Ausschüttungsanteile (R)) hat, und die jedem dieser Anteile zuzurechnen sind.

Erwirbt ein Anleger Anteile während eines Bilanzierungszeitraums, gilt der seit der letzten Ausschüttung erwirtschaftete Nettoertrag ggf. als in dem Preis enthalten, zu dem die Anteile erworben wurden. Dies hat zur Folge, dass bei Ausschüttungsanteilen (A), Ausschüttungsanteilen (M), Ausschüttungsanteilen (Q), Ausschüttungsanteilen (R), Ausschüttungsanteilen (S), Ausschüttungsanteilen (T), Ausschüttungsanteilen (Y) oder Ausschüttungsanteilen (C) der Betrag der ersten Ausschüttung, die ein Anleger nach dem Erwerb erhält, ggf. eine Kapitalrückzahlung enthält. Akkumulierungsanteile schütten keine Erträge aus, sodass sie nicht in der vorstehenden Weise betroffen sein sollten.

Verkauft ein Anteilinhaber während eines Bilanzierungszeitraums Anteile, die zu Ausschüttungsanteilen (A), Ausschüttungsanteilen (M) oder Ausschüttungsanteilen (Q) gehören, kann ein Teil des Rücknahmeerlöses den seit der letzten Ausschüttung erwirtschafteten Nettoertrag repräsentieren. Im Falle von Ausschüttungsanteilen (G), Ausschüttungsanteilen (S), Ausschüttungsanteilen (T), Ausschüttungsanteilen (C) und Ausschüttungsanteilen (Y) wird der Ertragsausgleich auf Basis der Bruttoerträge des Fonds berechnet und im Falle von Ausschüttungsanteilen (R) wird der Ertragsausgleich auf der Grundlage des Bruttoertrags des Fonds und des Zinsgefälles berechnet, das den Anteilen zuzuordnen ist. Thesaurierende Anteile schütten keine Erträge aus, sodass sie nicht in der vorstehenden Weise betroffen sein dürften.

Die Liste der Fonds mit Ertragsausgleich und der im täglichen Preis der Ausschüttungsanteile (A), der Ausschüttungsanteile (M), der Ausschüttungsanteile (Q), der Ausschüttungsanteile (R), der Ausschüttungsanteile (S), der Ausschüttungsanteile (T), der Ausschüttungsanteile (C) und der Ausschüttungsanteile (Y) enthaltene Ertragsbestandteil stehen auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung.

Berechnung der Ausschüttungen

Im Folgenden wird die gebräuchliche Berechnungsmethode für jede Kategorie von ausschüttenden Anteilklassen im Einzelnen beschrieben. Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die Berechnungsmethode geändert werden.

	Berechnungsmethode
Ausschüttungsanteile (D) (können mit der Ziffer 1 bezeichnet werden z.B. A1)	Die Berechnung der Ausschüttung erfolgt täglich basierend auf den täglich abgegrenzten Erträgen abzüglich Aufwendungen sowie unter Berücksichtigung der Zahl der an diesem Tag im Umlauf befindlichen Anteile. An die Anteilinhaber wird monatlich eine kumulative Ausschüttung basierend auf der Anzahl der gehaltenen Anteile und der Tage ausgeschüttet, an denen diese im Berechnungszeitraum gehalten wurden. Anteilinhaber von Ausschüttungsanteilen (D) haben Anspruch auf Ausschüttungen beginnend mit dem Tag der Zeichnung bis zum Tag der Rücknahme.
Ausschüttungsanteile (M) (können auch mit der Ziffer 3 bezeichnet werden z.B. A3)	Die Ausschüttung wird monatlich (am letzten Geschäftstag eines jeden Kalendermonats) basierend auf den im Ausschüttungszeitraum zugeflossenen Erträgen abzüglich etwaiger Aufwendungen berechnet. Die Ausschüttung an die Anteilinhaber erfolgt basierend auf der Anzahl der am Stichtag gehaltenen Anteile.
Ausschüttungsanteile (S) (können auch mit der Ziffer 6 bezeichnet werden z.B. A6)	Die Ausschüttung wird nach dem Ermessen des Verwaltungsrates auf Basis der erwarteten Bruttoerträge über einen bestimmten (vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten) Zeitraum berechnet mit dem Ziel, den Anteilinhabern während dieses Zeitraums konstante monatliche Ausschüttungszahlungen zu bieten. Nach dem Ermessen des Verwaltungsrates können Ausschüttungen aus dem Kapital und/oder aus realisierten und nicht realisierten Netto-Veräußerungsgewinnen erfolgen. Wenn Ausschüttungen aus dem Kapital erfolgen, führt dies zu einer Verringerung des Kapitals und wird daher das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum mindern. Die Ausschüttung wird monatlich (am letzten Geschäftstag eines jeden Kalendermonats) basierend auf der Anzahl der am Stichtag gehaltenen Anteile berechnet und an die Anteilinhaber ausgezahlt. Unter volatilen oder außergewöhnlichen Marktbedingungen kann die Höhe der Ausschüttungen stärker schwanken, und es kann nach Ermessen des Verwaltungsrats auch zu einer Erhöhung der Ausschüttungen aus dem Kapital und/oder den realisierten Nettogewinnen und nicht realisierten Nettogewinnen kommen, um die Konsistenz der Ausschüttungen zu gewährleisten, was zu einer erhöhten Kapitalerosion führt, wenn die Höhe der Erträge des Fonds sinkt.
Ausschüttungsanteile (R) (können auch mit der Ziffer 8 bezeichnet werden z.B. A8)	Die Ausschüttung wird nach dem Ermessen des Verwaltungsrates auf der Grundlage des zu erwartenden Bruttoertrags und Zinsgefälles, das sich aus der Währungsabsicherung der Anteilklasse über einen bestimmten Zeitraum (der jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt wird) ergibt, so berechnet, dass während dieses Zeitraumes beständige monatliche Dividendenausschüttungen an die Anteilinhaber vorgenommen werden. Die Dividende kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrates Ausschüttungen aus dem Kapital und/oder aus realisierten und nicht realisierten Nettokapitalerträgen vorsehen. Die Berücksichtigung eines Zinsgefälles, das sich aus der Währungsabsicherung einer Anteilklasse im Rahmen der Dividendenberechnung ergibt, gilt als Ausschüttung aus dem Kapital oder aus Kapitalerträgen. Wenn Ausschüttungen aus dem Kapital erfolgen, führt dies zu einer Verringerung des Kapitals und wird daher das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum mindern. Die Dividende wird monatlich (am letzten Geschäftstag eines jeden Kalendermonats) berechnet und an die Anteilinhaber auf der Grundlage der Anzahl der am Stichtag gehaltenen Anteile ausgeschüttet. Unter volatilen oder außergewöhnlichen Marktbedingungen kann die Höhe der Ausschüttungen stärker schwanken, und es kann nach Ermessen des Verwaltungsrats auch zu einer Erhöhung der Ausschüttungen aus dem Kapital und/oder den realisierten Nettogewinnen und nicht realisierten Nettogewinnen kommen, um die Konsistenz der Ausschüttungen zu gewährleisten, was zu einer erhöhten Kapitalerosion führt, wenn die Höhe der Erträge des Fonds sinkt.

	Berechnungsmethode
Ausschüttungsanteile (T) (können auch mit der Ziffer 10 bezeichnet werden z. B. A10)	Die Ausschüttung wird nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auf Basis der erwarteten Bruttogesamtrendite über einen bestimmten (vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten) Zeitraum berechnet mit dem Ziel, den Anteilhabern während dieses Zeitraums konstante monatliche Ausschüttungszahlungen zu bieten. Die Ausschüttung wird voraussichtlich Ausschüttungen aus dem Kapital und/oder den realisierten und nicht realisierten Netto-Veräußerungserlösen enthalten und kann bisweilen den Anstieg des NIW je Anteil aus den Nettoerträgen und den realisierten und nicht realisierten Gewinnen der Anteilklasse übersteigen. Wenn Ausschüttungen aus dem Kapital erfolgen, führt dies zu einer Verringerung des Kapitals und wird daher das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum mindern. Die Ausschüttung wird monatlich (am letzten Geschäftstag eines jeden Kalendermonats) basierend auf der Anzahl der am Stichtag gehaltenen Anteile berechnet und an die Anteilinhaber ausgezahlt. Unter volatilen oder außergewöhnlichen Marktbedingungen kann die Höhe der Ausschüttungen stärker schwanken, und es kann nach Ermessen des Verwaltungsrats auch zu einer Erhöhung der Ausschüttungen aus dem Kapital und/oder den realisierten Nettogewinnen und den nicht realisierten Nettogewinnen kommen, um die Konsistenz der Ausschüttungen zu gewährleisten, was zu einer erhöhten Kapitalerosion führt, wenn die Höhe der Erträge des Fonds sinkt.
Ausschüttungsanteile (Q) (können auch mit der Ziffer 5 bezeichnet werden z.B. A5)	Die Ausschüttung wird vierteljährlich basierend auf den im Ausschüttungszeitraum zugeflossenen Erträgen abzüglich etwaiger Aufwendungen berechnet. Die Ausschüttung an die Anteilinhaber erfolgt basierend auf der Anzahl der von ihnen zum Datum der Erklärung gehaltenen Anteile.
Ausschüttungsanteile (A) (können auch mit der Ziffer 4 bezeichnet werden z.B. A4)	Die Ausschüttung wird jährlich (am letzten Geschäftstag eines jeden Geschäftsjahres) basierend auf den im Ausschüttungszeitraum zugeflossenen Erträgen abzüglich etwaiger Aufwendungen berechnet. Die Ausschüttung an die Anteilinhaber erfolgt basierend auf der Anzahl der am Stichtag gehaltenen Anteile.
Ausschüttungsanteile (Y) (können auch mit der Ziffer 9 bezeichnet werden, z.B. A9)	Die Ausschüttung wird im Ermessen des Verwaltungsrates auf Basis der erwarteten Bruttoerträge über einen bestimmten (vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten) Zeitraum berechnet mit dem Ziel, den Anteilhabern vierteljährliche Ausschüttungszahlungen zu bieten, die auf Jahresbasis mindestens der Mindestausschüttung entsprechen. Die vierteljährlichen Ausschüttungen können höher als die Mindestausschüttung sein, wenn die aus dem Fondsvermögen generierten zugrunde liegenden Erträge auf das Jahr gesehen höher sind als die Mindestausschüttung. Ein Teil der Ausschüttungen kann im Ermessen des Verwaltungsrates auch aus dem Kapital und/oder aus realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen entnommen werden, um zu gewährleisten, dass die Ausschüttungen auf Jahresbasis mindestens der Mindestausschüttung entsprechen. Dadurch wird sich das Potenzial für Kapitalwachstum verringern. Die Ausschüttung wird vierteljährlich (am letzten Geschäftstag eines jeden Kalenderquartals) berechnet und basierend auf der Anzahl der am Stichtag gehaltenen Anteile an die Anteilinhaber ausgezahlt. Unter volatilen oder außergewöhnlichen Marktbedingungen kann die Höhe der Ausschüttungen aus dem Kapital, den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen nach dem Ermessen des Verwaltungsrats steigen, um die Konsistenz der Ausschüttungen zu steuern, was zu einer erhöhten Kapitalerosion führt, wenn die Höhe der Erträge des Fonds sinkt.
Ausschüttungsanteile (C) (können auch mit der Ziffer 11 bezeichnet werden, z.B. A11)	Die Ausschüttung wird im Ermessen des Verwaltungsrates berechnet, um den Anteilhabern konsistente monatliche Dividendenausschüttungen über einen bestimmten (vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten) Zeitraum zu gewähren, die möglicherweise nicht an Erträge oder Kapitalgewinne gekoppelt sind. Die Dividende wird voraussichtlich Ausschüttungen aus dem Kapital und/oder aus realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen enthalten und kann den Anstieg des NIW je Anteil aus den Nettoerträgen und den realisierten und nicht realisierten Gewinnen der Anteilklasse übersteigen. Wenn Ausschüttungen aus dem Kapital erfolgen, führt dies zu einer Verringerung des Kapitals und wird daher das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum begrenzen. Unter volatilen oder außergewöhnlichen Marktbedingungen kann die Höhe der Ausschüttungen stärker schwanken, und es kann nach Ermessen des Verwaltungsrats auch zu einer Erhöhung der Ausschüttungen aus dem Kapital und/oder den realisierten Nettogewinnen und nicht realisierten Nettogewinnen kommen, um die Konsistenz der Ausschüttungen zu gewährleisten, was zu einer erhöhten Kapitalerosion führt, wenn die Höhe der Erträge des Fonds sinkt. Die Ausschüttung an die Anteilinhaber erfolgt basierend auf der Anzahl der am Stichtag gehaltenen Anteile.

Stichtag: Nur Anleger, die an diesem Tag offiziell als Anteilinhaber eingetragen sind, erhalten die Ausschüttung. Der Stichtag liegt einen Tag vor dem Datum der Erklärung.

Akkumulierungsanteile jeder Klasse werden auch mit der Ziffer 2 bezeichnet (z.B. Anteilklasse A2).

Sofern Ausschüttungsanteile (G) für (D), (M), (Q) oder (A) Anteile ausgegeben werden, wird die vorstehend angegebene Berechnungsmethode geändert, um deutlich zu machen, dass Erträge vor Abzug von Aufwendungen ausgeschüttet werden. Bei Dividendenfonds sind Ausschüttungsanteile (G) die Standardanteilklasse.

Die meisten Fonds entnehmen ihre Gebühren aus den mit ihren Anlagen erwirtschafteten Erträgen; bei einigen hingegen werden die Gebühren vollständig oder zum Teil aus dem Kapital entnommen. Dies kann zwar den zur Ausschüttung verfügbaren Ertrag steigern, wird auf der anderen Seite aber das Potenzial für langfristiges Kapitalwachstum schmälern.

Erklärung, Auszahlung und Wiederanlage der Ausschüttungen

In der nachfolgenden Tabelle werden das gebräuchliche Verfahren zur Erklärung und Ausschüttung der Ausschüttungsbeträge sowie die den Anteilinhabern verfügbaren Optionen zur Wiederanlage beschrieben. Der Verwaltungsrat kann im eigenen Ermessen die Häufigkeit der Erklärung der Ausschüttung ändern.

Ausschüttungen auf*	Datum der Erklärung	Ausschüttung	Automatische Wiederanlage der Ausschüttungsbeträge	Zahlungsweise
Ausschüttungsanteile (D)	Letzter Geschäftstag eines jeden Kalendermonats in der/ den Handelswährung/en des jeweiligen Fonds (oder andere solche Geschäftstage, die der Verwaltungsrat bestimmen kann und über die er die Anteilinhaber falls möglich im Voraus informiert).	Innerhalb eines Kalendermonats nach Erklärung der Ausschüttung an die Anteilinhaber, die im Zeitraum nach der vorangegangenen Erklärung Anteile gehalten haben.	Ausschüttungsbeträge werden automatisch in weitere Anteile derselben Art und Klasse desselben Fonds wiederangelegt, sofern der Anteilinhaber nicht schriftlich gegenüber der Übertragungsstelle oder auf dem Zeichnungsantrag etwas anderes beantragt hat.	Ausschüttungsbeträge werden (sofern ein Anteilinhaber die Übertragungsstelle entsprechend benachrichtigt hat oder dies auf dem Zeichnungsantrag entsprechend vermerkt hat) auf Kosten des Anteilinhabers in der von ihm gewählten Handelswährung per telegrafischer Überweisung direkt auf das Bankkonto des Anteilinhabers überwiesen (ausgenommen sofern der betreffende Anleger etwas anderes mit seiner Vertriebsgesellschaft vereinbart hat).
Ausschüttungsanteile (M)		Innerhalb eines Kalendermonats nach der Erklärung an die Anteilinhaber, die am Geschäftstag vor dem Datum der Erklärung im Anteilregister verzeichnet waren.		
Ausschüttungsanteile (S)				
Ausschüttungsanteile (R)				
Ausschüttungsanteile (T)				
Ausschüttungsanteile (C)				
Ausschüttungsanteile (Y)	Letzter Geschäftstag eines jeden Kalenderquartals in der/ den Handelswährung/en des jeweiligen Fonds (oder die anderen Geschäftstage, die der Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern, falls möglich im Voraus, mitteilt).			
Ausschüttungsanteile (Q)	20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember (sofern diese Tage jeweils Geschäftstage sind, ansonsten am nächstfolgenden Geschäftstag).	Innerhalb eines Kalendermonats nach dem Datum der Erklärung an die Anteilinhaber, die am Geschäftstag vor dem Datum der Erklärung im Anteilregister verzeichnet waren.		
Ausschüttungsanteile (A)	Letzter Geschäftstag eines jeden Geschäftsjahres in der/ den Handelswährung/en des jeweiligen Fonds (oder andere solche Geschäftstage, die der Verwaltungsrat bestimmen kann und über die er die Anteilinhaber falls möglich im Voraus informiert).	Innerhalb eines Kalendermonats nach der Erklärung an die Anteilinhaber, die am Geschäftstag vor dem Datum der Erklärung im Anteilregister verzeichnet waren.		

* Die in dieser Übersicht aufgeführten Wahlmöglichkeiten gelten auch für die jeweilige(n) Anteilklasse(n) mit UK Reporting Fund Status und sowohl für Netto- als auch Bruttoausschüttungen.

Bei der Wiederanlage von Ausschüttungen für Ausschüttungsanteile der Klasse A, die durch die Ausgabe zusätzlicher Anteile erfolgt, wird kein Ausgabeaufschlag bzw. kein Rücknahmeabschlag (CDSC) erhoben.

Anleger sollten beachten, dass wieder angelegte Ausschüttungen in den meisten Rechtsordnungen steuerlich wie erhaltene Kapitalerträge behandelt werden können. **Anleger sollten bei Fragen hierzu den Rat ihres Steuerberaters einholen.**

Gebühren und Aufwendungen

Anhang E enthält eine Zusammenfassung der Gebühren und Aufwendungen.

Weitere Informationen zu den Gebühren und Aufwendungen sind in Anhang C Nr. 16. bis 22, aufgeführt. Die folgenden Informationen sind im Zusammenhang mit den oben genannten Abschnitten zu lesen.

Managementgebühr

Wie in Anhang E ausgeführt, zahlt die Gesellschaft die jährliche Managementgebühr. Die Höhe der Managementgebühr richtet sich nach dem vom Anleger erworbenen Fonds und der vom Anleger erworbenen Anteilklasse. Diese Gebühren fallen täglich an, sie basieren auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds und sind monatlich zahlbar. Bestimmte Kosten und Gebühren, u.a. die Gebühr der Anlageberater, werden aus der Managementgebühr entrichtet.

Um die Erreichung der Anlageziele der geldmarktnahen Fonds zu unterstützen, kann die Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Umständen, z.B. in Fällen, wenn die Renditen der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds aufgrund der Marktlage sinken, auf ihr Recht zum Erhalt des vollen Betrags der Managementgebühren, auf die sie an einem bestimmten Tag oder bestimmten Tagen Anspruch hat, verzichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist hierzu nach eigenem Ermessen unbeschadet ihres Anspruchs auf den vollen Betrag der an einem künftigen Tag auflaufenden Managementgebühr berechtigt.

In Bezug auf die Anteilklasse SR wird eine Gebühr (die sich aus der Managementgebühr und der jährlichen Servicegebühr zusammensetzt) erhoben, die Teil der laufenden Kosten ist. Die laufenden Kosten sind den jeweiligen Basisinformationsblättern (KID) zu entnehmen. Diese Angabe kann von Jahr zu Jahr variieren. Ausgenommen sind Handelskosten für das Portfolio, nicht jedoch Kosten, die an die Verwahrstelle gezahlt werden, und ein etwaiger Ausgabeaufschlag/Rücknahmeabschlag, der gegebenenfalls an einen zugrunde liegenden OGA gezahlt wird.

Vertriebsgebühr

Die Gesellschaft zahlt – wie in Anhang E aufgeführt – jährliche Vertriebsgebühren. Diese Vertriebsgebühren fallen täglich an, sie basieren auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds (wobei gegebenenfalls Anpassungen des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds, wie in Anhang B Nr. 17.3 beschrieben, berücksichtigt werden) und sind monatlich an die Hauptvertriebsgesellschaft zu zahlen.

Wertpapierleihgebühr

Die Wertpapierleihstelle, die BlackRock Advisors (UK) Limited, erhält für ihre Tätigkeiten eine Vergütung. Diese Vergütung beläuft sich auf 37,5 % der aus den Wertpapierleihgeschäften erzielten Bruttoerträge, wobei sämtliche direkten und indirekten Kosten, einschließlich der Betriebs- und Verwaltungskosten Dritter, aus dem Anteil von BlackRock zu begleichen sind, und deckt sämtliche Betriebs- und Verwaltungskosten Dritter ab, die mit dieser Tätigkeit verbunden sind und im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit entstehen. Alle Erträge aus Wertpapierleihaktivitäten werden abzüglich der Gebühr der Wertpapierleihstelle an die Gesellschaft zurückgezahlt. Die betreffenden Fonds erhalten 62,5 % der Bruttoerträge aus den Wertpapierleihgeschäften.

Die Gebühr der Wertpapierleihstelle stellt direkte Kosten (und gegebenenfalls indirekte Betriebskosten/Gebühren) der

Wertpapierleihaktivitäten der Gesellschaft dar. Soweit die an Dritte zu zahlenden Kosten für die Wertpapierleihe die von der Wertpapierleihstelle erhaltene Vergütung übersteigen, wird die Wertpapierleihstelle überschüssige Beträge aus dem eigenen Vermögen begleichen. Vollständige finanzielle Angaben zu den erzielten Beträgen und den Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe für die Fonds angefallen sind, einschließlich der gezahlten oder zu zahlenden Gebühren, sind auch in den Jahres- und Halbjahresberichten enthalten. Die Wertpapierleihvereinbarungen und die damit verbundenen Kosten werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Die Wertpapierleihstelle ist ein der Verwaltungsgesellschaft nahestehendes Unternehmen.

Jährliche Servicegebühr

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Servicegebühr.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen und nach Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft die Höhe der jährlichen Servicegebühr für die verschiedenen von der Gesellschaft ausgegebenen Fonds und Anteilklassen unterschiedlich festlegen. Derzeit ist allerdings zwischen dem Verwaltungsrat und der Verwaltungsgesellschaft ein Höchstsatz der zahlbaren jährlichen Servicegebühr von 0,25 % p.a. vereinbart. Sie fällt täglich an, wird auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilklasse berechnet und ist monatlich zahlbar.

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft werden bei der Festsetzung der Höhe der jährlichen Servicegebühr darauf achten sicherzustellen, dass die laufenden Kosten jedes einzelnen Fonds im Vergleich zu ähnlichen am Markt für die Anteilinhaber des Fonds verfügbaren Investmentprodukten wettbewerbsfähig bleiben, und zwar unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien wie dem Marktsektor jedes Fonds und dessen Wertentwicklung relativ zu anderen vergleichbaren Unternehmen.

Die jährliche Servicegebühr wird von der Verwaltungsgesellschaft zur Deckung aller bei der Gesellschaft anfallenden festen und variablen Betriebs- und Verwaltungskosten und -aufwendungen verwendet, mit Ausnahme der Verwahrgebühren, Vertriebsgebühren, Wertpapierleihgebühren, aller Gebühren im Zusammenhang mit Darlehen (und um Missverständnissen vorzubeugen auch alle gegebenenfalls an den Darlehensgeber zu zahlenden Bereitstellungsprovisionen), Kosten im Zusammenhang mit der Beantragung einer Rückerstattung von (europäischer und nicht europäischer – siehe im Folgenden Kapitel „sonstige Gebühren“) Quellensteuer (zuzüglich darauf anfallender Steuern oder Zinsen) sowie etwaiger auf Ebene der Anlagen oder auf Ebene der Gesellschaft fälliger Steuern.

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten gehören auch alle Aufwendungen Dritter und andere erstattungsfähige Kosten, die von oder namens der Gesellschaft jeweils zu tragen sind, darunter insbesondere Fondsbuchhaltungskosten, Gebühren der Übertragungsstelle (einschließlich der Handelsgebühren von Unterübertragungsstellen und verbundenen Handelsplattformen), sämtliche Honorare spezieller Dienstleister, wie Rechtsberater, Steuerexperten und Wirtschaftsprüfer, Honorare von Verwaltungsratsmitgliedern (die nicht Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe sind), Reisekosten, angemessene Spesen, Druck-, Veröffentlichungs-, Übersetzungs- und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Berichterstattung für die Anteilinhaber,

Gebühren für aufsichtsrechtliche Anzeigen und Lizenzen, Gebühren von Korrespondenzbanken und andere Bankgebühren, Kosten für Software-Support und Softwarepflege, sowie betriebliche Kosten und Aufwendungen, die den Investor Servicing Teams und anderen globalen von verschiedenen Unternehmen der BlackRock-Gruppe erbrachten Administrationsdiensten zuzurechnen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt das mit der Sicherstellung wettbewerbsfähiger laufender Kosten der Fonds verbundene Risiko. Entsprechend ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, gezahlte jährliche Servicegebühren, die die im betreffenden Zeitraum tatsächlich entstandenen Aufwendungen der Gesellschaft übersteigen, einzubehalten, wohingegen Kosten und Aufwendungen, die der Gesellschaft in einem gegebenen Zeitraum entstanden sind und die über die der Verwaltungsgesellschaft gezahlte jährliche Servicegebühr hinausgehen, von der Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Unternehmen der BlackRock-Gruppe zu tragen sind.

Analysegebühren

Entsprechend der im Januar 2018 in Kraft tretenden Neuregelung der EU-Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente, „MiFID II“, wird die BlackRock-Gruppe für ihre von MiFID II betroffenen Fonds („von MiFID II betroffene Fonds“) externe Analysen nicht mehr über Provisionen des Kundenhandels bezahlen.

Die BlackRock-Gruppe trägt diese Analysekosten aus eigenen Mitteln. Von MiFID II betroffene Fonds sind Fonds, die ein MiFID-Unternehmen der BlackRock-Gruppe als Anlageverwalter ernannt haben oder deren Anlageverwaltung von einem solchen Unternehmen auf ein ausländisches verbundenes Unternehmen übertragen wurde.

Fonds, die ein ausländisches verbundenes Unternehmen der BlackRock-Gruppe in einem Drittland (d. h. außerhalb der Europäischen Union) direkt mit der Portfolioverwaltung beauftragt haben, fallen nicht unter MiFID II und unterliegen den lokalen Gesetzen und Marktgepflogenheiten, die für externe Analysen in der jeweiligen Rechtsordnung des entsprechenden verbundenen Unternehmens gelten. Dies bedeutet, dass die Kosten der externen Analysen weiterhin aus dem Vermögen solcher Fonds getragen werden können. Eine Liste dieser Fonds erhalten Sie auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft oder kann auf der BlackRock-Website eingesehen werden:

www.blackrock.com/corporate/mifid/research/bgf.

Soweit Anlagen in Fonds getätigt werden, die nicht zur BlackRock-Gruppe gehören, gilt für sie weiterhin das jeweilige Verfahren des externen Fondsmanagers hinsichtlich der Vergütung für externe Analysen. Dieses Verfahren kann sich vom Verfahren der BlackRock-Gruppe unterscheiden und die Erhebung einer Analysegebühr neben den Handelsprovisionen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Marktgepflogenheiten beinhalten. Dies bedeutet, dass die Kosten der externen Analysen weiterhin aus dem Fondsvermögen getragen werden können.

Sonstige Gebühren

Die Gesellschaft zahlt ferner die Gebühren der Verwahrstelle und Kosten für professionelle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beantragung der Rückerstattung von Quellensteuern in der Europäischen Union. Bereitstellungsprovisionen für Darlehen oder

etwaige Kosten im Zusammenhang mit der Beantragung der Rückerstattung von Quellensteuern werden auf angemessener und ausgewogener Basis auf die betreffenden Fonds umgelegt. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Beantragung der Rückerstattung von Quellensteuern außerhalb der EU (zzgl. der darauf entfallenden Steuern oder Zinsen) werden von der Gesellschaft getragen und auf angemessener und ausgewogener Basis auf die betreffenden Fonds umgelegt. Da die Gesellschaft mit ihrer Beantragung der Rückerstattung von Quellensteuern in der Europäischen Union (die von der Gesellschaft entrichtet wurden) bisher recht erfolgreich war, werden alle Kosten im Zusammenhang mit der Beantragung der Rückerstattung von Quellensteuern außerhalb der Europäischen Union nicht länger aus der jährlichen Servicegebühr gezahlt, sondern nun ebenfalls von der Gesellschaft gezahlt und auf angemessener und ausgewogener Basis auf die betreffenden Fonds umgelegt.

Diese Gebühren werden in der Regel nach dem Ermessen des Verwaltungsrates auf angemessener und ausgewogener Basis auf die betreffenden Fonds umgelegt (zuzüglich etwaiger darauf erhobener Steuern).

Ausgabeaufschlag

Auf einen Antrag zur Zeichnung von Anteilen kann ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 5 % des Preises von Anteilen der Klassen A, AI, AJ, D und DD berechnet werden, der an die Hauptvertriebsgesellschaft zu entrichten ist. Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % kann auf den Ausgabepreis einiger Anteile der Klasse E erhoben werden (Näheres siehe Anhang E) gemäß den Bedingungen der jeweiligen Vertriebsgesellschaft. Für Zeichnungen von Anteilen der Geldmarktnahen Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Rücknahmeabschlag (CDSC)

Bei Rücknahme sämtlicher Anteile der Klasse B sämtlicher Fonds (mit Ausnahme der Geldmarktnahen Fonds) kann gegebenenfalls ein abnehmender Rücknahmeabschlag (CDSC) in Höhe von bis zu 3 % von den Rücknahmeerlösen abgezogen werden, es sei denn, die Anteile wurden länger als drei Jahre gehalten. Wie nachstehend näher ausgeführt, sinkt der jeweilige Rücknahmeabschlag (CDSC) vierteljährlich um 0,25 % bis zum Ablauf des Dreijahreszeitraums.

Rücknahmezeitraum	Rücknahmeabschlag (% des Nettoinventarwertes der Anteile am Tag der Rücknahme)
Innerhalb der ersten 3 Monate	3,00
Nach 3 Monaten und vor 6 Monaten	2,75
Nach 6 Monaten und vor 9 Monaten	2,50
Nach 9 Monaten und vor 12 Monaten	2,25
Nach 12 Monaten und vor 15 Monaten	2,00
Nach 15 Monaten und vor 18 Monaten	1,75
Nach 18 Monaten und vor 21 Monaten	1,50
Nach 21 Monaten und vor 24 Monaten	1,25
Nach 24 Monaten und vor 27 Monaten	1,00
Nach 27 Monaten und vor 30 Monaten	0,75
Nach 30 Monaten und vor 33 Monaten	0,50
Nach 33 Monaten und vor 36 Monaten	0,25
Nach 36 Monaten	0,00

Bei Rücknahme sämtlicher Anteile der Klasse C sämtlicher Fonds (mit Ausnahme der Geldmarktnahen Fonds) kann gegebenenfalls ein fester Rücknahmeabschlag (CDSC) in Höhe von 1 % von den Rücknahmeerlösen abgezogen werden, es sei denn, die Anteile wurden länger als ein Jahr gehalten.

Ein abnehmender Rücknahmeabschlag von bis zu 1,50 %, 1,80 %, 2,00 % oder 2,40 %, berechnet auf der Grundlage der Managementgebühr pro Jahr, multipliziert mit der Laufzeit der betreffenden Klasse, kann unter Umständen von den Rücknahmeerlösen abgezogen und bei der Rücknahme aller Anteile der Klasse K aller Fonds gezahlt werden, es sei denn, die Anteile werden bis zur Fälligkeit des Fonds (3 bis 4 Jahre) gehalten. Der jeweilige Rücknahmeabschlag der Anteile der Klasse K nimmt vierteljährlich ab, wie nachstehend näher dargelegt:

Rücknahmezeitraum	Rücknahmeabschlag (% des Nettoinventarwertes der Anteile am Tag der Rücknahme)			
Innerhalb der ersten 3 Monate	1,50	1,80	2,00	2,40
Nach 3 Monaten und vor 6 Monaten	1,375	1,65	1,875	2,38
Nach 6 Monaten und vor 9 Monaten	1,250	1,50	1,750	2,25
Nach 9 Monaten und vor 12 Monaten	1,125	1,35	1,625	2,13
Nach 12 Monaten und vor 15 Monaten	1,00	1,20	1,500	2,00
Nach 15 Monaten und vor 18 Monaten	0,875	1,05	1,375	1,88
Nach 18 Monaten und vor 21 Monaten	0,750	0,90	1,250	1,75
Nach 21 Monaten und vor 24 Monaten	0,625	0,75	1,125	1,63
Nach 24 Monaten und vor 27 Monaten	0,500	0,60	1,000	1,50
Nach 27 Monaten und vor 30 Monaten	0,375	0,45	0,875	1,38
Nach 30 Monaten und vor 33 Monaten	0,250	0,30	0,750	1,25
Nach 33 Monaten und vor 36 Monaten	0,125	0,15	0,625	1,13
Nach 36 Monaten und vor 39 Monaten	0,00	0,00	0,500	1,00
Nach 39 Monaten und vor 42 Monaten	Fonds fällig	Fonds fällig	0,375	0,88
Nach 42 Monaten und vor 45 Monaten			0,250	0,75
Nach 45 Monaten und vor 48 Monaten			0,125	0,63
Nach 48 Monaten			0,00	0,00

Die betreffende Vertriebsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen oder bei Anteilhabern, die nach dem Erwerb von Anteilen der Klasse K US-Personen werden und ihre Anteile deshalb zurückgeben müssen (siehe Anhang B Ziffer 4), ganz oder teilweise auf den Rücknahmeabschlag verzichten.

Weitere Informationen zum Rücknahmeabschlag (CDSC) sind im Abschnitt „Anteilklassen und -formen“ sowie in Nr. 19. von Anhang B enthalten.

Umtauschgebühren

Ausgewählte Vertriebsgesellschaften können beim Umtausch von Anteilen eines Geldmarktnahen Fonds in einen anderen Fonds der Gesellschaft bzw. bei übermäßig häufigen Umtauschtransaktionen Umtauschgebühren erheben. Weitere Informationen finden sich in Anhang B Nr. 20. bis 22.

Rücknahmegebühren

Besteht nach Ansicht des Verwaltungsrates bei einem Anteilinhaber ein hinreichender Verdacht auf exzessiven Handel wie im Abschnitt „Grundsätze in Bezug auf exzessiven Handel“ beschrieben, so kann der Verwaltungsrat im eigenen Ermessen bei diesem Anteilinhaber eine Rücknahmegebühr von bis zu 2 % der Rücknahmeerlöse erheben. Diese Gebühr fließt den Fonds zu und hiervon betroffene Anteilinhaber werden in ihrer Abrechnung darauf hingewiesen, dass eine solche Gebühr erhoben worden ist. Die Gebühr wird zusätzlich zu einer etwaigen Umtauschgebühr oder einem Rücknahmeabschlag erhoben.

Allgemeines

Langfristig können die vorstehend zusammengefassten unterschiedlichen Gebührenstrukturen dazu führen, dass Anteile in unterschiedlichen Klassen desselben Fonds, die zur selben Zeit erworben wurden, unterschiedliche Anlageerträge aufweisen. In diesem Zusammenhang sollten Anleger auch die von ihrer Vertriebsgesellschaft in Bezug auf ihre Anteile geleisteten Dienste berücksichtigen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Gebühren und Aufschläge an die Hauptvertriebsgesellschaft zahlen, die wiederum den anderen Vertriebsgesellschaften Gebühren zahlen kann, wie in Nr. 20. in Anhang C beschrieben, sofern im Rahmen der geltenden Gesetze und Bestimmungen eines Landes zulässig.

Gebühren für Scharia-Gremium und Scharia-Screening-Anbieter

Der Anlageberater zahlt dem Scharia-Gremium und dem Scharia-Screening-Anbieter eine jährliche Gebühr, die 20.000 USD pro Jahr nicht übersteigt. Für die Überprüfung und Zertifizierung jedes relevanten Scharia-Fonds (Fatwa) durch das Scharia-Gremium wird außerdem eine einmalige Gebühr von 25.000 USD erhoben.

Besteuerung

Die folgende Zusammenfassung orientiert sich an der aktuellen Rechtslage und -praxis und versteht sich vorbehaltlich etwaiger Änderungen.

Anteilinhaber sollten sich hinsichtlich möglicher steuerlicher Auswirkungen bezüglich Zeichnung, Kauf, Besitz, Rücknahme, Umtausch oder Verkauf von Anteilen oder der Auswirkungen eines für die Anteile geltenden Ertragsausgleichsverfahrens gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit bzw. ihres Sitzes/Wohnsitzes informieren und sich gegebenenfalls mit ihrem Finanzberater in Verbindung setzen. Anleger sollten zudem berücksichtigen, dass die Höhe der Besteuerung und die Bemessungsgrundlagen bzw. die Befreiung von einer etwaigen Besteuerung Änderungen unterliegen können.

Luxemburg

Nach gegenwärtiger Luxemburger Rechtslage und -praxis unterliegt die Gesellschaft weder der Luxemburger Einkommensteuer oder Steuer auf realisierte Veräußerungsgewinne noch unterliegen die von der Gesellschaft gezahlten Ausschüttungen einer Luxemburger Quellensteuer. Die Gesellschaft unterliegt jedoch in Luxemburg einer Steuer von jährlich 0,05 % bzw. im Falle der Geldmarktnahen Fonds und Anteilen der Klassen I, J, SI und X von jährlich 0,01 % ihres Nettoinventarwertes; diese Steuer ist vierteljährlich auf der Grundlage des Nettovermögens der jeweiligen Fonds zum Ende des jeweiligen Kalenderquartals zahlbar. Bei der Ausgabe von Anteilen fällt keine Stempel- oder sonstige Steuer in Luxemburg an.

Anteile der Klassen I, J, SI, X und ZI werden basierend auf den der Gesellschaft zum Datum dieses Prospekts und zum Zeitpunkt der Aufnahme weiterer Anleger bekannten gesetzlichen, aufsichts- und steuerrechtlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg mit einem Vorzugssteuersatz von 0,01 % besteuert. Die Festsetzung dieser Steuer unterliegt jedoch der Auslegung der zuständigen Behörden mit Blick auf den Steuerstatus des institutionellen Anlegers. Bei etwaiger Umklassifizierung des Steuerstatus eines Anlegers durch die zuständige Behörde werden sämtliche Anteile der Klassen I, J, SI, X und ZI unter Umständen mit einem Steuersatz von 0,05 % besteuert.

Nach dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Luxemburger Steuerrecht unterliegen die Anteilinhaber keiner Steuer auf realisierte Veräußerungsgewinne und keinen Einkommen-, Quellen-, Nachlass-, Erbschaftsteuern oder sonstigen Steuern in Luxemburg (mit Ausnahme von Anteilhabern, die in Luxemburg ihren Wohnsitz, Sitz oder eine Betriebsstätte haben). Nicht in Luxemburg ansässige Anteilinhaber unterliegen keiner Steuer auf etwaige ab dem 1. Januar 2011 realisierte Veräußerungsgewinne, wenn sie Anteile an der Gesellschaft veräußern.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft gilt für Steuerzwecke nicht als im Vereinigten Königreich ansässig; es ist die Absicht des Verwaltungsrates, die Geschäfte der Gesellschaft weiterhin in der Weise zu führen, dass sie nicht im Vereinigten Königreich gebietsansässig wird. Demgemäß sollte die Gesellschaft nicht der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegen (mit Ausnahme von Einkünften, für die jeder Investor automatisch der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegt). Sämtliche Gewinne, die von einem im Vereinigten Königreich ansässigen oder wohnhaften Anteilinhaber bei einer Verfügung über Anteile der Gesellschaft ohne UK Reporting Fund Status realisiert werden, unterliegen voraussichtlich als „Offshore Income Gain“ der Einkommensbesteuerung. Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich ansässig oder wohnhaft sind, unterliegen voraussichtlich der Einkommensteuer auf sämtliche Ausschüttungen, die in Bezug auf diese Anteile der Gesellschaft erklärt werden, auch wenn sie sich für die Wiederanlage dieser Ausschüttungen entscheiden.

Von Anlegern erhaltene Ausschüttungen aus Offshore-Fonds, die der Einkommensteuer im Vereinigten Königreich unterliegen, werden als Dividende in den Händen des Anlegers besteuert, sofern der Fonds zu keinem Zeitpunkt während des Ausschüttungszeitraums mehr als 60 % seines Vermögens in einer verzinslichen (oder wirtschaftlich vergleichbaren) Form hält. Ab dem 6. April 2016 gibt es keine nominale Steuergutschrift von

10 % auf Dividendenausschüttungen mehr. Stattdessen wurde für Personen britischer Staatsangehörigkeit ein steuerfreier Dividendenfreibetrag von 2.000 GBP eingeführt. Die über diesen Schwellenwert hinaus ausgeschütteten Dividenden werden bei Steuerzahlern, die zum Eingangssatz veranlagt werden, mit 7,5 % besteuert, bei Steuerzahlern, die mit einem höheren Steuersatz veranlagt werden, mit 32,5 % besteuert und bei Steuerpflichtigen, die einer Zusatzsteuer unterliegen, mit 38,1 % besteuert.

Wenn der Fonds mehr als 60 % seines Vermögens in verzinslicher (oder wirtschaftlich vergleichbarer) Form hält, wird jede von einkommensteuerpflichtigen Anlegern im Vereinigten Königreich erhaltene Ausschüttung wie eine Zahlung von Jahreszinsen behandelt. In diesem Fall finden die für Zinsen geltenden Steuersätze (Section 378A ITTOIA 2005) Anwendung.

Natürliche im Vereinigten Königreich ansässige Personen sollten Section 714 bis 751 des Income Tax Act (Einkommensteuergesetz) des Vereinigten Königreichs von 2007 beachten, die Bestimmungen zur Vermeidung von Einkommensteuerhinterziehung durch Transaktionen enthalten, die die Übertragung von Einkommen auf Personen (einschließlich Unternehmen) im Ausland zum Ziel haben und die diese im Hinblick auf nicht ausgeschüttete Kapitalerträge und -gewinne der Gesellschaft der Steuerpflicht unterwerfen können.

Die Bestimmungen von Section 13 TCGA 1992 können für Beteiligungen an der Gesellschaft gelten. Werden mindestens 50 % der Anteile von fünf oder weniger Anteilhabern gehalten, kann jede britische Person, die (zusammen mit verbundenen Parteien) mehr als 25 % der Anteile hält, steuerpflichtig im Hinblick auf ihren Anteil am zu versteuernden Gewinn sein, den der Fonds basierend auf britischem Steuerrecht ermittelt hat.

Im Falle des Ablebens eines Anteilhabers mit Domizil und gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich unterliegt der Nachlass des Anteilhabers (ausgenommen Anteilklassen mit UK Reporting Fund Status) gegebenenfalls der Einkommensteuer auf aufgelaufene Gewinne. Auf den Wert der Anteile kann nach Abzug von Einkommensteuer und vorbehaltlich möglicher Erbschaftssteuerbefreiungen Erbschaftssteuer anfallen.

Ein Anteilinhaber, der eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft ist, kann in Bezug auf die Anteile an dem Fonds steuerpflichtig sein. Von ihm kann eine Bewertung der Anteile an dem Fonds zum angemessenen Wert (*fair value accounting*) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Chapter 3, Part 6 des Corporation Tax Act 2009 gefordert werden, und ein etwaiger Wertzuwachs oder -verlust der Anteile kann bei der Berechnung der Körperschaftssteuer berücksichtigt werden.

Zu steuerlichen Zwecken im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber, die juristische Personen sind, sollten beachten, dass die Vorschriften über beherrschte ausländische Gesellschaften in Teil 9A des TIOPA 2010 auf jedes im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen angewendet werden könnten, das entweder alleine oder gemeinsam mit mit diesem Unternehmen steuerlich verbundenen Personen als zu mindestens 25 % an den steuerpflichtigen Gewinnen einer Gesellschaft beteiligt gilt, die ihren Sitz nicht im Vereinigten Königreich hat, die jedoch von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen kontrolliert wird und bestimmte andere Kriterien (in einem Niedrigsteuerland ansässig) erfüllt. Der Begriff „Beherrschung“ ist im Kapitel 18 in Teil 9A des TIOPA 2010 definiert. Eine Gesellschaft, die ihren Sitz nicht im

Vereinigten Königreich hat, wird von Personen (entweder Unternehmen, natürlichen Personen oder sonstigen Personen), die steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig sind, beherrscht oder wird von zwei Personen gemeinsam beherrscht, von denen eine steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig ist und über mindestens 40 % der Anteile, Rechte und Befugnisse, mit denen diese Personen die nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft beherrschen, verfügt, und von denen die andere über mindestens 40 %, aber nicht mehr als 55 % dieser Anteile, Rechte und Befugnisse verfügt. Diese Vorschriften können dazu führen, dass die Erträge besagter Anteilinhaber aus einer Anlage in den Fonds der britischen Körperschaftsteuer unterliegen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, dass sämtliche von den Fonds gehaltenen Vermögenswerte für Anlagezwecke und nicht für Handelszwecke gehalten werden. Selbst wenn das HM Revenue & Customs (Britisches Finanzamt für Körperschaftsteuer und Zollbehörde) („HMRC“) begründet darlegt, dass ein Fonds im Sinne des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs Handel treibt, wird davon ausgegangen, dass die Bedingungen der Investment Management Exemption („IME“) erfüllt werden, obwohl diesbezüglich keine Garantie gegeben werden kann. Wenn die Anforderungen der IME erfüllt werden, sollte der Fonds im Vereinigten Königreich nicht der Besteuerung hinsichtlich der mit der Anlage erzielten Gewinne/Einkünfte unterliegen (außer in Bezug auf Erträge, für die jeder Anleger schon von sich aus der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegt). Dies gilt auf der Basis, dass die von den Fonds gehaltenen Anlagen der Definition einer „specified transaction“ gemäß den The Investment Adviser (Specified Transactions) Regulations 2009 entsprechen. Es wird davon ausgegangen, dass die von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte der Definition einer „specified transaction“ entsprechen sollten, obwohl diesbezüglich keine Garantie gegeben werden kann.

Sofern die Gesellschaft die Bedingungen der IME nicht erfüllt oder wenn gehaltene Anlagen nicht als „specified transaction“ gelten, kann dies zu einem Steuerabfluss innerhalb der Fonds führen.

Darüber hinaus müssen, sofern das HMRC begründet darlegt, dass ein Fonds Handel im Sinne des britischen Steuerrechts treibt, die von dem Fonds aus seiner Anlage in den zugrunde liegenden Vermögenswerten erzielten Erträge unter Umständen in der Berechnung der „Einkünfte“ des Fonds für die Zwecke der Berechnung des jeweiligen zu berichtenden Betrages für die Anleger berücksichtigt werden, um die Anforderungen für einen UK Reporting Fund Status im Vereinigten Königreich zu erfüllen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die von den Fonds gehaltenen Anlagen der Definition einer „investment transaction“ (Anlagetransaktion) im Sinne der The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 („die Vorschriften“) entsprechen, welche am 1. Dezember 2009 in Kraft traten. Daher ist anzunehmen, dass diese Anlagen als „non-trading transactions“ gemäß den Vorschriften gelten werden. Diese Einschätzung beruht auf der Prämisse, dass die Gesellschaft sowohl die Bedingung der Gleichwertigkeit („equivalence condition“) als auch die Bedingung einer echten Eigentumsstreuung („genuine diversity of ownership“) erfüllt, wie in den Vorschriften ausgeführt. Davon ausgehend, dass die Gesellschaft ein OGAW ist, sollte die erste Bedingung erfüllt sein. Anteile jedes Fonds werden in großem Rahmen verfügbar sein. Die Zielgruppen für die Fonds sind private und institutionelle Anleger. Anteile an den Fonds werden entsprechend großflächig und in der Form vermarktet und zur Verfügung gestellt, die

erforderlich ist, um die beabsichtigten Zielanleger zu erreichen. Auf dieser Grundlage sollte auch die zweite Bedingung erfüllt sein.

Fonds mit Status eines berichtenden Fonds (UK Reporting Funds)

Im November 2009 verabschiedete die Regierung des Vereinigten Königreichs Statutory Instrument 2009 / 3001 (The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009), welches neue Rechtsvorschriften zur Besteuerung von Anlagen in Offshore-Fonds enthält, gemäß denen sich die Besteuerung eines Fonds danach richtet, ob ein Fonds sich dazu entschließt, sich Berichtspflichten zu unterwerfen („UK Reporting Funds“), oder dazu, dies nicht zu tun („Non-UK Reporting Funds“). Gemäß der Regelung hat ein Anleger eines UK Reporting Fund für den seinem Anteilbesitz am Fonds zurechenbaren Ertragsanteil unabhängig davon, ob eine Ausschüttung erfolgt ist oder nicht, Steuern zu zahlen; die Gewinne aus der Veräußerung seines Anteilbesitzes unterliegen der Kapitalertragsteuer. Für die Gesellschaft gelten die Regelungen für UK Reporting Funds seit dem 1. September 2010.

Eine Liste der Fonds, die derzeit über den Status als UK Reporting Fund verfügen, findet sich unter <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds>.

Wenn der Status als UK Reporting Fund gewährt wird, werden Gewinne aus dem Verkauf oder dem Umtausch von Anteilen an der Gesellschaft bei Anteilinhabern, die nach britischem Recht steuerpflichtig sind (d. h. Personen, die im steuerlichen Sinne ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben) (sofern sie nicht als Wertpapierhändler angesehen werden), als Veräußerungsgewinne behandelt und unterliegen der britischen Steuer auf Veräußerungsgewinne. Andernfalls würde ein solcher Gewinn als Einkommen behandelt und unterläge der britischen Einkommensteuer. Im Falle von natürlichen Personen, die im Sinne des UK-Steuerrechts als nicht im Vereinigten Königreich ansässig gelten, wird die steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen davon abhängen, ob die Einkünfte der jeweiligen natürlichen Person in das Vereinigte Königreich transferiert werden (remittance basis). Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderungen in der Finance Bill 2008 bezüglich der Besteuerung im Vereinigten Königreich von natürlichen Personen, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig (non-domiciled) aber dort wohnhaft sind (resident), komplexer Natur sind und Anleger, die im Rahmen der vorstehend genannten „Remittance Basis“ einer Besteuerung unterliegen, daher ihren Berater konsultieren sollten.

Im Einklang mit Regulation 90 der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 sind Jahresberichte innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums unter www.blackrock.com/uk/reportingfundstatus zur Verfügung zu stellen. Durch die Offshore-Fonds-Berichtsvorschriften wird beabsichtigt, dass zu berichtende Einkommensdaten in erster Linie auf einer für Anleger im Vereinigten Königreich zugänglichen Webseite zur Verfügung gestellt werden. Alternativ dazu kann ein Anteilinhaber eine Kopie der Daten der berichtenden Fonds für jedes beliebige Jahr anfordern. Die entsprechende Anforderung ist schriftlich an die folgende Adresse zu richten:

Head of Product Tax, BlackRock Investment Management (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London, EC2N 2DL.

Jede Anforderung muss innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums eingehen. Sofern die

Verwaltungsgesellschaft nicht in der vorstehenden Weise benachrichtigt wird, wird davon ausgegangen, dass die Anleger den Bericht nicht in anderer als der auf der entsprechenden Webseite bereitgestellten Form benötigen.

Hongkong

Ertragsteuer wird in Hongkong auf Gewinne von Offshore-Fonds in Hongkong erhoben, die in Hongkong ein Gewerbe ausüben oder dort geschäftstätig sind. Der Fonds ist der Auffassung, dass er als Offshore-Fonds berechtigt ist, für Gewinne, die sich aus (i) „spezifizierten Transaktionen“ (im Sinne der Revenue Ordinance 2006 (die „Verordnung“)) der BAMNA, einer „spezifizierten Person“ (wie in der Verordnung definiert), und (ii) mit der Durchführung von spezifizierten Transaktionen „zusammenhängenden“ Transaktionen ergeben, Befreiungen von dieser Steuer zu erhalten. Bestimmte andere vom Fonds durchgeführte Transaktionen können jedoch dieser Steuer unterliegen, und, sofern die „zusammenhängenden“ Transaktionen des Fonds 5 % des Gesamttransaktionsvolumens übersteigen, unterliegen sie der Steuer auf Gewinne.

Volksrepublik China („VRC“)

Gemäß den geltenden Steuervorschriften wird eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Dividenden aus Quellen in der VRC und Zinsen aus Nicht-Staatsanleihen erhoben, die an die betreffenden Fonds gezahlt werden, es sei denn, der Satz wird aufgrund eines anwendbaren Steuerabkommens herabgesetzt.

Am 14. November 2014 veröffentlichten das Finanzministerium, die China Securities Regulatory Commission und die chinesische Finanzverwaltung mit Zustimmung des Staatsrats gemeinsam das Rundschreiben 79, das QFIIs und QFIs vorübergehend von der Steuer auf Kapitalgewinne aus dem Handel mit Aktien und anderen Eigenkapitalbeteiligungen befreit, die ab dem 17. November 2014 erfolgt sind. In der Folge wurden die Rundschreiben 81 und 127 veröffentlicht, die eine vorübergehende Befreiung von der Steuer auf Kapitalgewinne aus dem Handel mit A-Aktien über die Stock Connects vorsehen.

Seit dem 1. Mai 2016 wird eine Mehrwertsteuer auf bestimmte von den betreffenden Fonds erzielte Erträge erhoben, einschließlich Zinserträgen aus Nicht-Staatsanleihen und Handelsgewinnen, sofern diese nicht ausdrücklich von den Steuerbehörden der VRC von der Steuer befreit wurden. Derzeit gelten Mehrwertsteuerbefreiungen für den Handel mit QFII- und QFI-Produkten, an den Stock Connects gehandelte A-Aktien und am China Interbank Bond Market gehandelte Schuldtitel.

Am 22. November 2018 veröffentlichten das Finanzministerium und die staatliche Steuerverwaltung gemeinsam das Rundschreiben 108, wonach ausländische institutionelle Anleger für den Zeitraum vom 7. November 2018 bis 6. November 2021 vorübergehend von der Quellensteuer und Mehrwertsteuer auf Zinsen aus nichtstaatlichen Anleihen am inländischen Anleihemarkt befreit sind. Das Rundschreiben 108 macht keine Angaben über die in China erfolgende steuerliche Behandlung von Zinsen auf nichtstaatliche Anleihen, die vor dem 7. November 2018 entstanden sind.

Es besteht ein Risiko, dass die Steuerbehörden der VRC die temporäre Steuerbefreiung in der Zukunft aufheben und versuchen, die aus der Veräußerung von A-Aktien resultierende Kapitalgewinnsteuer oder die Quellensteuer und die Mehrwertsteuer auf die von den betreffenden Fonds erzielten

Zinserträge aus nichtstaatlichen Anleihen ohne vorherige Ankündigung einzuziehen. Wenn die Steuerbefreiungen aufgehoben werden, können alle Steuern, die aus den oder für die betreffenden Fonds entstehen, direkt von den Fonds getragen oder indirekt an diese weitergegeben werden. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf ihren Nettoinventarwert haben. Wie bei jeder Anpassung des Nettoinventarwertes können Anleger abhängig vom Zeitpunkt, an dem die Anleger die Anteile der Fonds gekauft/gezeichnet und der verkauft/zurückgegeben haben, dadurch begünstigt oder benachteiligt werden.

Änderungen des Steuerrechts der VRC, künftige Klarstellungen dieses Steuerrechts und/oder eine nachträgliche rückwirkende Vollstreckung durch die Steuerbehörden der VRC können zu Verlusten führen, die für die betreffenden Fonds erheblich sein könnten.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Politik der Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten kontinuierlich überprüfen und kann in eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit Rückstellungen für potenzielle Steuerverbindlichkeiten bilden, falls eine solche Rückstellung seiner Meinung nach berechtigt ist oder dies von der VRC in Mitteilungen näher klargestellt wird.

Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) und andere grenzüberschreitende Berichtssysteme

Das zwischenstaatliche Abkommen zwischen Luxemburg und den Vereinigten Staaten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und zur Umsetzung von FATCA („US-Luxembourg IGA“) wurde in der Absicht geschlossen, die Umsetzung der Vorschriften des Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) innerhalb des U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „Hire Act“) zu ermöglichen. Hiermit werden ein Berichtssystem und gegebenenfalls eine 30 % Quellensteuer auf bestimmte Zahlungen aus US-Quellen (oder Quellen, die den USA zugeordnet werden) oder mit Bezug auf US-Vermögenswerte bestimmter Empfängerkategorien einschließlich Nicht-US-Finanzinstitute (ein „ausländisches Finanzinstitut“ oder „FFI“) eingeführt, die nicht den FATCA-Bestimmungen entsprechen und die nicht anderweitig befreit sind. Bestimmte Finanzinstitute („Reporting Financial Institutions“) müssen der luxemburgischen Steuerverwaltung (*Administration des Contributions Directes* (die „ACD“)) gemäß dem US-Luxembourg IGA bestimmte Informationen über US-Kontoinhaber zur Verfügung stellen, die wiederum an die US-Steuerbehörde weitergeleitet werden. Es wird erwartet, dass die Gesellschaft zum Zwecke dieser Regelungen eine Reporting Financial Institution darstellt. Das verpflichtet die Gesellschaft dazu, bestimmte Informationen über ihre direkten und in bestimmten Fällen auch indirekten US-Anteilhaber der ACD zur Verfügung zu stellen (welche wiederum an die US-Steuerbehörden weitergeleitet werden) und sich bei der US-Steuerbehörde (US Internal Revenue Service) registrieren zu lassen. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigen, dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft als die FATCA-Bestimmungen einhaltend behandelt wird, indem sie das im Rahmen des US-Luxembourg IGA geplante Berichtssystem umsetzt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, die FATCA-Bestimmungen einzuhalten; sollte ihr dies nicht gelingen, kann eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf Zahlungen fällig werden, die sie aus US-Quellen (oder Quellen, die den USA zugeordnet werden) oder aus Quellen mit Bezug zu US-Vermögenswerten erhält, wodurch sich die für Zahlungen an ihre Anteilhaber zur Verfügung stehenden Beträge reduzieren können.

Mehrere Rechtsordnungen haben multilaterale Vereinbarungen auf der Basis des von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlichten globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten abgeschlossen. Dadurch ist die Gesellschaft verpflichtet, der ACD bestimmte Informationen über ihre direkten und in bestimmten Fällen indirekten Anteilinhaber aus Rechtsordnungen, die solche Vereinbarungen unterzeichnet haben, zur Verfügung zu stellen (welche wiederum an die jeweiligen Steuerbehörden weitergeleitet werden).

Die Anteilinhaber der Gesellschaft wird das dazu verpflichten, der Gesellschaft bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen, um den Anforderungen der Berichtssysteme zu entsprechen. Nach Beschluss des Verwaltungsrates dürfen US- Personen keine Anteile der Fonds besitzen (vgl. nachfolgende Nr. 4. in Anhang B).

Allgemeines

Dividenden und Zinsen, die die Gesellschaft für ihre Anlagen erhält, unterliegen möglicherweise einer Quellensteuer in dem Ursprungsland, die in der Regel nicht erstattungsfähig ist, da die Gesellschaft selbst von der Einkommensteuer befreit ist. Durch die aktuelle Rechtsprechung der Europäischen Union kann sich jedoch der Umfang dieser nicht erstattungsfähigen Steuer unter Umständen verringern.

Anleger sollten sich selbst über mögliche Steuerfolgen einer Zeichnung, eines Kaufs, des Haltens, der Rücknahme, des Umtauschs oder des Verkaufs von Anteilen nach dem Recht des Landes, deren Staatsangehörige sie sind bzw. in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterrichten und sich gegebenenfalls mit ihren professionellen Beratern in Verbindung setzen. Anleger sollten beachten, dass sich Höhe und Bemessungsgrundlage von Steuern, sowie Freistellungen hiervon, ändern können.

Nach dem derzeitigen Luxemburger Steuerrecht wird auf Zahlungen der Gesellschaft oder ihrer Zahlstelle an die Anteilinhaber keine Quellensteuer erhoben. In Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 25. November 2014 hat sich Luxemburg mit

Wirkung vom 1. Januar 2015 gegen eine Quellensteuer und für einen automatischen Informationsaustausch gemäß der Richtlinie 2003/48/EG über die Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen (die „EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie“) entschieden. Ausgetauscht werden Informationen über die Identität und den Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, Name oder Bezeichnung und Adresse der Zahlstelle, Depotnummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder stattdessen entsprechende Informationen über die Zinsen abwerfende Forderung und den Gesamtbetrag der Zinsen oder damit verbundenen Erträge.

Die Europäische Union hat eine Richtlinie erlassen, mit der die EU-Zinsrichtlinie ab dem 1. Januar 2016 (für Österreich ab dem 1. Januar 2017) aufgehoben wird (in jedem Falle vorbehaltlich Übergangsbestimmungen).

Versammlungen und Berichte

Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft findet jährlich in Luxemburg statt. Weitere Hauptversammlungen der Anteilinhaber werden zu den Zeiten und an den Orten abgehalten, wie es in der Einberufung solcher Versammlungen mitgeteilt wird. Mitteilungen an die Anteilinhaber werden Inhabern von Namensanteilen zugesandt und (soweit gesetzlich vorgeschrieben) in den vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitungen und im RESA in Luxemburg veröffentlicht.

Berichte

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. August eines jeden Jahres. Der Rechenschaftsbericht mit den geprüften Bilanzabschlüssen der Gesellschaft und der einzelnen Fonds für das vorangegangene Geschäftsjahr ist vier Monate nach Ablauf des Jahres erhältlich. Ein ungeprüfter Halbjahresbericht ist zwei Monate nach Ablauf des jeweiligen Halbjahres erhältlich. Exemplare aller Berichte können am Sitz der Gesellschaft und bei den Investor Servicing Teams vor Ort angefordert werden. Die Inhaber von Namensanteilen erhalten zweimal jährlich einen persönlichen Kontoauszug.

Anhang A – Befugnisse und Beschränkungen bei Anlagen und Kreditaufnahmen

Befugnisse bei Anlagen und Kreditaufnahmen

1. Die Satzung gestattet der Gesellschaft, im vollen, nach Luxemburger Recht erlaubten Umfang in Wertpapiere und andere liquide Finanzanlagen anzulegen. Gemäß der Satzung steht es im Rahmen des gesetzlich Zulässigen im Ermessen des Verwaltungsrats, Beschränkungen bezüglich der Anlagen oder Kreditaufnahmen oder der Verpfändung von Vermögenswerten der Gesellschaft festzulegen.

Die Satzung gestattet unter den gemäß den Luxemburger Gesetzen und Bestimmungen festgelegten Bedingungen die Zeichnung, den Erwerb und das Halten von Wertpapieren, die von einem oder mehreren sonstigen Fonds der Gesellschaft ausgegeben wurden oder werden.

Beschränkungen bei Anlagen und Kreditaufnahmen

2. Zurzeit gelten für die Gesellschaft die folgenden Beschränkungen durch Luxemburger Recht bzw. gegebenenfalls durch die von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegte Geschäftspolitik:
 - 2.1 Die Anlagen eines jeden Fonds dürfen sich ausschließlich wie folgt zusammensetzen:
 - 2.1.1 aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer regulierten Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) amtlich notiert werden,
 - 2.1.2 aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt in einem EU-Mitgliedstaat gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist,
 - 2.1.3 aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes in Europa, Asien, Ozeanien, Nord-, Mittel- und Südamerika und Afrika amtlich notiert werden,
 - 2.1.4 aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt in Europa, Asien, Ozeanien, Nord-, Mittel- und Südamerika und Afrika, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist, gehandelt werden,
 - 2.1.5 aus Neuemissionen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer der unter 2.1.1 und 2.1.3 definierten Wertpapierbörsen oder einem regulierten Markt, der wie unter 2.1.2 und 2.1.4 beschrieben ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist, beantragt wird und diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird,
 - 2.1.6 aus Anteilen von OGAW und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1(2) Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Land ausgegeben werden, vorausgesetzt dass:
 - ▶ derartige andere OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - ▶ der Schutz für die Inhaber von Anteilen dieser anderen OGA dem Schutz entspricht, der Inhabern von Anteilen an OGAW geboten wird, und insbesondere, dass die Regeln für die

Trennung der Vermögenswerte, für Kreditaufnahme, Darlehensgewährung und den Leerverkauf von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils gültigen Fassung entsprechen;

- ▶ die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten dargelegt wird, damit die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Tätigkeiten im Berichtszeitraum bewertet werden können;
- ▶ Anteile an anderen OGAW oder OGA (oder der Vermögenswerte eines Teilfonds derselben, vorausgesetzt, dass die Regeln der Trennung der Vermögenswerte der verschiedenen Teilfonds mit Blick auf Dritte eingehalten werden), deren Erwerb erwogen wird, nach ihrer Satzung insgesamt nur bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden dürfen und nicht mehr als 10 % des Nettovermögens jedes Fonds in solche Anteile angelegt werden darf;

- 2.1.7 aus Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder falls dieser sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde jenen des EU-Rechts gleichwertig sind;
- 2.1.8 aus Finanzinstrumenten (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die in Form von OTC-Derivaten gehandelt werden, sofern:
 - ▶ es sich bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten um in oben stehendem Absatz Nr. 2.1.1 bis 2.1.7 und folgendem Absatz 2.1.9 beschriebene Finanzinstrumente, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen investieren darf;
 - ▶ die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurden; und
 - ▶ die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- 2.1.9 aus Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und unter Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, sie werden:
 - ▶ von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, bei Bundesstaaten, von einem Mitglied des Bundes, oder von einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein Mitgliedstaat oder mehrere als Mitglieder angehören, herausgegeben oder verbürgt; oder
 - ▶ von einem Organismus begeben, dessen Wertpapiere auf einem unter Nr. 2.1.1, 2.1.2 oder 2.1.3 genannten geregelten Markt gehandelt werden; oder
 - ▶ von einer Einrichtung ausgegeben oder verbürgt, die der bankenaufsichtlichen Überwachung gemäß den in einem EU-Gesetz definierten Kriterien unterliegt, oder von einer

Einrichtung, die den bankenaufsichtlichen Regeln unterliegt und entspricht, die nach Ansicht der luxemburgischen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind, wie die Regeln des EU-Rechts; oder

- ▶ von anderen Stellen begeben, die zu den von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien gehören, vorausgesetzt, dass für Anlagen in diese Instrumente ein Anlegerschutz gilt, der dem in der ersten, zweiten und dritten Einrückung beschriebenen Schutz entspricht und des Weiteren vorausgesetzt, dass der Emittent eine Gesellschaft ist, deren Kapital und Rücklagen sich auf mindestens € 10 Mio. belaufen und die ihre Jahresabschlüsse gemäß Richtlinie 78/660/EWG präsentiert und veröffentlicht, dass es sich um ein Unternehmen eines Konzerns handelt, zu dem ein oder mehrere börsennotierte Gesellschaften zählen, und das sich um die Finanzangelegenheiten des Konzerns kümmert oder ein Unternehmen, das sich mit der Finanzierung von Verbriefungsinstrumenten (securitisation) befasst, für die eine Kreditlinie eingeräumt wurde.

2.2 Darüber hinaus darf jeder Fonds: bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere als die in Nr. 2.1.1 bis 2.1.9 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen.

2.3 Jeder Fonds kann Anteile eines anderen Fonds der Gesellschaft, eines OGAW und/oder eines anderen in Nr. 2.1.6 genannten OGA erwerben. Die Anlage eines jeden Fonds in OGAW, anderen Fonds der Gesellschaft und anderen OGA beläuft sich auf insgesamt höchstens 10 % seines Nettovermögens, damit die Fonds für eine Anlage anderer OGAW-Fonds zulässig sind, wobei diese Beschränkung nicht für die folgenden Fonds gilt:

- ▶ MyMap Cautious Fund
- ▶ MyMap Moderate Fund
- ▶ MyMap Growth Fund
- ▶ Multi-Theme Equity Fund

Ausschließlich für den Climate Transition Multi-Asset Fund gilt die Grenze von 10 % erst, wenn der Nettoinventarwert des Fonds (erstmalig) 100 Millionen EUR übersteigt, und für den China Multi-Asset Fund und Systematic Global Income & Growth Fund gilt die Grenze von 10 % erst, wenn der Nettoinventarwert des Fonds (erstmalig) 200 Mio. USD übersteigt.

Beim Euro High Yield Fixed Maturity Bond Fund 2028, Euro High Income Fixed Maturity Bond Fund 2028, Euro High Income Fixed Maturity Bond Fund 2029, Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2029 und Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2030 wird jeder Fonds während seines Voranlagezeitraums bis zu 100 % seines Nettoinventarwertes in Barmitteln, Einlagen, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an OGA und anderen Barmitteläquivalenten halten.

Ausschließlich bezüglich des Circular Economy Fund dürfen von den 10 % der zulässigen Anlagen in anderen OGA gemäß Absatz 2.3 höchstens 5 % in zulässigen OGA angelegt werden, die nicht an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates notiert sind.

Jeder Fonds kann Anteile von OGAW und/oder anderen in Absatz 2.1.6 genannten OGA erwerben, sofern nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des Fonds in Anteilen ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA angelegt sind. Für die Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Ziel-OGAW oder OGA-Teilfonds eines Umbrella-Fonds als separater Emittent zu betrachten,

vorausgesetzt, eine getrennte Haftung in Bezug auf Ansprüche Dritter zwischen den Teilfonds ist wirksam.

Die Anlage eines Fonds in Anteilen zulässiger OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, darf insgesamt 30 % des Nettovermögens dieses Fonds nicht überschreiten.

Haben die einzelnen Fonds Anteile an OGAW und/oder anderen OGA erworben, so dürfen die Vermögenswerte der jeweiligen OGAW und/oder anderen OGA zur Ermittlung der in Nr. 2.6 genannten Anlagegrenzen nicht kombiniert werden.

Erwirbt ein Fonds Anteile an anderen OGAW und/oder anderen OGA, die unmittelbar oder mittelbar von demselben Anlageberater oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Anlageberater durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen der Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf dieser Anteile dieser anderen OGAW oder OGA keine Gebühren berechnet werden. Für nähere Angaben siehe Kapitel „Interessenkonflikte aus Beziehungen innerhalb der BlackRock-Gruppe“ in diesem Prospekt.

Legt ein Fonds einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens in anderen OGAW und anderen OGA an, stellt der Anlageberater sicher, dass die Managementgebühren (ggf. ohne Performance-Gebühren), die dem jeweiligen Fonds in Rechnung gestellt werden (einschließlich der Managementgebühren der anderen OGAW und OGA, in denen er anlegt) insgesamt 1,50 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht übersteigen.

2.4 Legt ein Fonds (der „anlegende Fonds“) in Anteilen eines anderen Fonds der Gesellschaft (der „Zielfonds“) an:

- ▶ darf der Zielfonds selbst nicht in Anteilen des anlegenden Fonds anlegen;
- ▶ darf der Zielfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen Fonds der Gesellschaft anlegen (siehe Nr. 2.3);
- ▶ werden etwaige Stimmrechte aus den Anteilen des Zielfonds für die Dauer der Anlage für den anlegenden Fonds ausgesetzt;
- ▶ dürfen dem anlegenden Fonds seitens des Zielfonds weder Management- noch Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren in Rechnung gestellt werden; und
- ▶ darf der Nettoinventarwert der Anteile des Zielfonds mit Blick auf die Vorgabe, dass das Kapital der Gesellschaft über dem gemäß dem Gesetz von 2010 genannten gesetzlichen Mindestbetrag von derzeit € 1.250.000 liegen muss, nicht berücksichtigt werden.

2.5 Ein Fonds darf nicht mehr als 20 % zusätzliche liquide Mittel halten (wie Barmittel, die auf Girokonten bei einer Bank verwahrt werden, auf die jederzeit zugegriffen werden kann (Sichteinlagen)), um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für die Zeit, die erforderlich ist, um in gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 genannte zulässige Vermögenswerte zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der bei ungünstigen Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Diese Beschränkung kann nur vorübergehend für einen Zeitraum überschritten werden, der unbedingt erforderlich ist, wenn dies nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse der Anteilinhaber ist (während außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen, wie z. B. eines schwerwiegenden Zusammenbruchs der Finanzmärkte).

2.6 Bei der Anlage seines Fondsvermögens in Wertpapiere ein und desselben Emittenten muss ein Fonds die folgenden Anlagegrenzen beachten:

2.6.1 nicht mehr als 10 % des Nettovermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten investiert werden.

2.6.2 nicht mehr als 20 % des Nettovermögens darf in Einlagen desselben Instituts gehalten werden.

2.6.3 die im ersten Absatz dieser Nummer genannte Anlagegrenze von 10 % kann in Ausnahmefällen erhöht werden:

- ▶ auf maximal 35 %, falls die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, dessen innerstaatlichen Behörden, von einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Organisation, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden;
- ▶ auf maximal 25 % bei bestimmten Anleihen, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat begeben wurden, das zum Schutz der Anleiheinhaber per Gesetz einer besonderen öffentlichen Überwachung unterliegt. Insbesondere müssen alle sich aus der Ausgabe dieser Anleihen ableitenden Beträge gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen Forderungen hinsichtlich der Anleihen abdecken können, und die bei Ausfall des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung des Kapitalbetrags und zur Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden. Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Anleihen gemäß vorstehendem Absatz an, die von einem Emittenten ausgegeben wurden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen zusammengenommen 80 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht übersteigen.

2.6.4 Der Wert der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, darf insgesamt 40 % seines Nettovermögens nicht übersteigen. Diese 40 %-Grenze gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivatgeschäfte, die mit Finanzinstituten abgeschlossen werden, die einer bankenaufsichtlichen Überwachung unterliegen. Die in den beiden Einrückungen unter Nr. 2.6.3 aufgeführten Grenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in dieser Nr. genannten 40 %-Grenze nicht berücksichtigt.

Ungeachtet der in Nr. 2.6.1 bis 2.6.4 genannten Anlagegrenzen darf Folgendes nicht kombiniert werden:

- ▶ Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von demselben Emittenten begeben wurden, und/oder
- ▶ Einlagen bei derselben Einheit, und/oder
- ▶ Engagements aus OTC-Derivatgeschäften, die mit ein und derselben Einheit abgeschlossen wurden und mehr als 20 % des Nettovermögens ausmachen.

Bei Einbettung eines Derivats in einem Wertpapier oder einem Geldmarktinstrument muss ersteres bei der Ermittlung der oben genannten Anlagegrenzen mitberücksichtigt werden.

Die in Nr. 2.6.1 bis 2.6.4 genannten Anlagegrenzen dürfen nicht kombiniert werden; entsprechend darf die Anlage in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von demselben Emittenten begeben wurden, oder die gemäß Nr. 2.6.1 bis 2.6.4 erfolgte

Einlage oder der Erwerb derivativer Instrumente derselben Einheit unter keinen Umständen 35 % des Nettovermögens des Fonds übersteigen.

Unternehmen, die zum Zwecke eines konsolidierten Jahresabschlusses zu einer Gruppe zusammengefasst werden wie gemäß Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß international anerkannter Rechnungslegungsstandards definiert, gelten zur Berechnung der in Nr. 2.6.1 bis 2.6.4 genannten Anlagegrenzen als eine Einheit.

Vorbehaltlich der in Nr. 2.6.1 und den drei Einrückungen unter Nr. 2.6.4 genannten Einschränkungen darf ein Fonds insgesamt höchstens 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente der gleichen Unternehmensgruppe investieren.

Unbeschadet der in unten stehender Nr. 2.8 genannten Anlagegrenzen kann die in Nr. 2.6.1 genannte Anlagegrenze von 10 % auf höchstens 20 % angehoben werden, wenn es sich bei der Anlage um Eigen- und/oder Fremdkapitalinstrumente ein und desselben Emittenten handelt und das Ziel der Anlagepolitik des Fonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Rentenindexes nachzubilden, der von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde unter folgenden Bedingungen anerkannt wird:

- ▶ der Index weist eine ausreichende Streuung auf;
- ▶ der Index steht stellvertretend als Benchmark für den Markt, auf den er sich bezieht;
- ▶ der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht;
- ▶ der Index ist replizierbar;
- ▶ der Index ist transparent und die vollständige Berechnungsmethode und die Index-Performance werden veröffentlicht; und
- ▶ der Index unterliegt einer unabhängigen Bewertung.

Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen, d. h. insbesondere im Falle regulierter Märkte, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eine dominante Stellung einnehmen, kann die Grenze auf maximal 35 % angehoben werden. Eine Anlage bis zu dieser Höchstgrenze gilt nur für ein und denselben Emittenten.

Abweichend davon darf jeder Fonds (einschließlich der geldmarktnahen Fonds gemäß Artikel 17 Absatz 7 der Geldmarktfondsverordnung) bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedsland oder einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem mindestens ein Mitgliedstaat angehört, emittiert sind, sofern der Fonds (i) Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und (ii) die Wertpapiere aus einer einzigen Emission maximal 30 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen.

2.7 Die Gesellschaft darf keine Aktien erwerben, die mit Stimmrechten verbunden sind, die es der Gesellschaft ermöglichen, erheblichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

2.8 Jeder Fonds erwirbt höchstens:

2.8.1 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;

- 2.8.2 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten;
- 2.8.3 25 % der Anteile ein und desselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere;
- 2.8.4 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die in Nr. 2.8.2, 2.8.3 und 2.8.4 dargelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

- 2.9 Die in Nr. 2.7 und 2.8 genannten Grenzen gelten nicht für:
- 2.9.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- 2.9.2 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittland begeben oder garantiert werden;
- 2.9.3 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch internationale Organismen des öffentlichen Rechts, in welchen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaat(en) Mitglieder sind, begeben werden;
- 2.9.4 von einem Fonds gehaltene Wertpapiere am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat eingetragen ist und ihre Vermögenswerte überwiegend in Wertpapieren von Emittenten dieses Staats investiert, falls nach der Gesetzgebung dieses Landes derartige Beteiligungen die einzige Möglichkeit darstellen, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Diese Einschränkung gilt jedoch nur, falls die Gesellschaft über eine Anlagepolitik verfügt, die den in Artikel 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes von 2010 enthaltenen Bestimmungen entspricht. Falls die Anlagegrenzen aus Artikel 43 und 46 des Gesetzes von 2010 überschritten werden, hat sinngemäß die Beschränkung in Artikel 49 zu gelten; und
- 2.9.5 von der Gesellschaft gehaltene Wertpapiere am Kapital einer oder mehrerer Tochtergesellschaft(en), die ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingdienstleistungen in Verbindung mit der Rücknahme von Anteilen auf Verlangen der Anteilinhaber in dem Land durchführt, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist.
- 2.10 Im Interesse ihrer Anteilinhaber kann die Gesellschaft jederzeit Bezugsrechte in Verbindung mit Wertpapieren ausüben, die Teil ihrer Vermögenswerte sind.

Wenn die unter Nr. 2.2 bis 2.8 genannten Beschränkungen aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereiches der Gesellschaft liegen, oder auf Grund der Ausübung von an Wertpapiere geknüpften Bezugsrechten nicht eingehalten werden können, muss die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilinhaber vorrangig Verkaufsgeschäfte zur Behebung dieser Situation tätigen.

- 2.11 Ein Fonds (mit Ausnahme der geldmarktnahen Fonds) kann höchstens 10 % seines Gesamtvermögens (bewertet zu Marktpreisen) als Kredit aufnehmen und auch dann nur vorübergehend. Die Gesellschaft kann jedoch für einen Fonds Devisen im Rahmen von Gegenkrediten erwerben. Die Rückzahlung dieser Kredite und der aufgelaufenen Zinsen und aller Gebühren im Zusammenhang mit der bereitgestellten Kreditlinie (und - um Missverständnissen vorzubeugen - auch alle an den Kreditgeber zu zahlenden Bereitstellungsprovisionen) erfolgt aus dem Vermögen des betreffenden Fonds. Neue Fonds nehmen nicht automatisch an einer Kreditlinie teil und ihre Aufnahme muss daher in einem Beitrittsverfahren erfolgen. Dieses Verfahren

umfasst unter anderem alle erforderlichen Sorgfaltsprüfungen, die von den Kreditgebern zur Genehmigung der Aufnahme der neuen Fonds durchzuführen sind. In diesem Zeitraum nehmen solche Fonds an keiner Kreditlinie teil und können diese nicht in Anspruch nehmen. Es ist zudem nicht gewährleistet, dass die Kreditgeber den Beitritt neuer Fonds zu der Kreditlinie genehmigen oder dass einem Fonds ein Kredit gewährt wird, da die Kreditlinie dem Vorbehalt der Verfügbarkeit (auf gerechter Zuteilungsbasis) zwischen den Fonds und anderen BlackRock Fonds, die an dem Kreditvertrag beteiligt sind, unterliegt. Demzufolge nehmen bestimmte Fonds unter Umständen nicht an der Kreditlinie teil und es werden ihnen diesbezüglich keine Kosten entstehen.

- 2.12 Die Gesellschaft darf keine Kredite gewähren oder für Dritte bürgen, vorausgesetzt, dass im Sinne dieser Einschränkung (i) der in oben stehender Nr. 2.1.6, 2.1.8 und 2.1.9 genannte Erwerb von vollständig oder teilweise eingezahlten, Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzanlagen sowie (ii) die zulässige Wertpapierleihe nicht als Kreditgewährung gilt.
- 2.13 Die Gesellschaft wird keine Leerverkäufe auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstige Finanzinstrumente wie in oben stehender Nr. 2.1.6, 2.1.8 und 2.1.9 beschrieben tätigen. Diese Einschränkung hindert die Gesellschaft jedoch nicht daran, unter Einhaltung der oben beschriebenen Anlagegrenzen Einlagen auf anderen Konten in Verbindung mit Finanzderivaten vorzunehmen.
- 2.14 Edelmetalle oder diese repräsentierende Zertifikate sowie Rohstoffe, Rohstoffkontrakte oder diese repräsentierende Zertifikate dürfen nicht Bestandteil der Vermögenswerte der Gesellschaft sein.
- 2.15 Die Gesellschaft darf keine Immobilien oder Optionen, Bezugsrechte oder Anteile an diesen erwerben oder verkaufen; eine Anlage in Wertpapiere, die durch Immobilienvermögen oder Anteile an diesen besichert sind oder von Unternehmen begeben wurden, die in Immobilien oder Anteilen an diesen investieren, ist jedoch erlaubt.
- 2.16 Die Gesellschaft wird darüber hinaus für die Einhaltung jener Beschränkungen Sorge tragen, die von den Aufsichtsbehörden in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden, auferlegt werden.
- 2.17 Die geldmarktnahen Fonds dürfen keine der in Artikel 9 Absatz 2 der Geldmarktfondsverordnung genannten Aktivitäten einschließlich der Aufnahme und Ausleihe von Barmitteln ausüben.

3. Kurzfristige VNAV-Geldmarktfonds

- 3.1 Ein Fonds, der gemäß diesem Prospekt als „kurzfristiger Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert“ („Short Term VNAV Money Market Fund“) im Sinne der Geldmarktfondsverordnung eingestuft wird, erfüllt die in diesem Abschnitt aufgeführten Voraussetzungen:
- a) das Hauptanlageziel des Fonds ist der Kapitalerhalt und die Erzielung geldmarktsatzkonformer Renditen;
- b) der Fonds investiert nur in die nachstehend in Absatz 3.2 genannten Kategorien von finanziellen Vermögenswerten;
- c) der Fonds berechnet den Nettoinventarwert und den Preis täglich und erlaubt die tägliche Zeichnung und Rückgabe von Anteilen zu einem Preis, der dem Nettoinventarwert je Anteil des Fonds entspricht, ungeachtet der in diesem Prospekt angegebenen zulässigen Gebühren oder Kosten; und
- d) der Fonds wird einen variablen Nettoinventarwert pflegen.

3.2 Ein Geldmarktfonds darf nur in eine oder mehrere der folgenden Kategorien von finanziellen Vermögenswerten und nur zu den in der Geldmarktfondsverordnung festgelegten Bedingungen investieren:

- a) Geldmarktinstrumente, die die Anforderungen von Artikel 10 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen. Diese können wie folgt zusammengefasst werden: (a) die Geldmarktinstrumente müssen zu einer der in der OGAW-Richtlinie vorgesehenen Kategorien von zugelassenen Geldmarktinstrumenten gehören; (b) sie müssen bei der Emission eine rechtliche Fälligkeit von höchstens 397 Tagen aufweisen oder eine Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben. Standard-Geldmarktfonds dürfen in Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Kapitaltilgung investieren, sofern die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung 397 Tage oder weniger beträgt.
- b) Zulässige Verbriefungen und Asset-backed Commercial Papers („ABCP“), die die in Artikel 11 der Geldmarktfondsverordnung festgelegten Anforderungen erfüllen. Diese können wie folgt zusammengefasst werden: (a) eine Verbriefung, die eine „Verbriefung der Stufe 2B“ gemäß der nach der EU-Kapitaladäquanzverordnung (575/2013) („CRR“) erlassenen Delegierten Verordnung (EU) 2015/611 der Kommission über die Liquiditätsdeckungsquote darstellt; (b) ein ABCP, das von einem ABCP-Programm emittiert wurde, (i) das vollständig von einem regulierten Kreditinstitut unterstützt wird; (ii) das keine Wiederverbriefung ist und bei dem die der Verbriefung zugrunde liegenden Engagements auf der Ebene der jeweiligen ABCP-Transaktion keine Verbriefungspositionen umfassen; und (iii) das keine synthetische Verbriefung umfasst; oder (c) eine einfache, transparente und standardisierte (STS) Verbriefung oder ein STS-ABCP.

Ein kurzfristiger Geldmarktfonds darf in die vorstehend unter (a) genannten Verbriefungen oder ABCP investieren, sofern eine der folgenden Bedingungen, soweit anwendbar, erfüllt ist: (i) Die rechtliche Fälligkeit bei der Emission der vorstehend unter (a) genannten Verbriefungen beträgt nicht mehr als zwei Jahre und die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage; (ii) die rechtliche Fälligkeit bei der Emission oder Restlaufzeit der vorstehend unter (b) und (c) genannten Verbriefungen oder ABCP beträgt nicht mehr als 397 Tage; oder (iii) die vorstehend unter (a) und (c) genannten Verbriefungen sind amortisierende Instrumente und haben eine WAL von nicht mehr als zwei Jahren.

Ein Standard-Geldmarktfonds darf in die vorstehend genannten Verbriefungen oder ABCP investieren, sofern eine der folgenden Bedingungen, soweit anwendbar, erfüllt ist: (i) Die rechtliche Fälligkeit bei der Emission oder die Restlaufzeit der vorstehend unter (a), (b) und (c) genannten Verbriefungen und ABCP beträgt nicht mehr als zwei Jahre und die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage; oder (ii) die vorstehend unter (a) und (c) genannten Verbriefungen sind amortisierende Instrumente und haben eine WAL von nicht mehr als zwei Jahren.

- c) Einlagen bei Kreditinstituten, die die Anforderungen von Artikel 12 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen. Diese können wie folgt zusammengefasst werden: (a) Es handelt sich um eine Sichteinlage oder jederzeit kündbare Einlage; (b) die Einlage wird in höchstens 12 Monaten fällig; und (c) die Einlage erfolgt bei einem EU-Kreditinstitut oder bei einem Nicht-EU-Kreditinstitut, das Aufsichtsvorschriften unterliegt, die als gleichwertig mit den Vorschriften der Kapitaladäquanzverordnung angesehen werden.
- d) Finanzderivate, die die Anforderungen von Artikel 13 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen. Diese können wie folgt

zusammengefasst werden: (a) Bei den Basiswerten des Derivats handelt es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes; (b) das Derivat dient einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen des Geldmarktfonds verbundenen Zinssatz- oder Wechselkursrisiken; (c) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten sind regulierte und beaufsichtigte Institute einer der von der zuständigen Behörde des Geldmarktfonds zugelassenen Kategorien; und (d) die OTC-Derivate unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis und können jederzeit auf Initiative des Geldmarktfonds zum beizulegenden Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden.

- e) Pensionsgeschäfte, die die Anforderungen von Artikel 14 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen. Diese können wie folgt zusammengefasst werden: (a) Das Geschäft erfolgt vorübergehend, über einen Zeitraum von nicht mehr als sieben Arbeitstagen, nur für Zwecke des Liquiditätsmanagements und dient keinen anderen als den unter (c) genannten Investitionszwecken; (b) der Gegenpartei ist es untersagt, diese Vermögenswerte ohne vorherige Zustimmung des Geldmarktfonds zu veräußern, zu investieren, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen; (c) die erhaltenen Barmittel werden ausschließlich (i) als Einlagen bei zulässigen Kreditinstituten gemäß der OGAW-Richtlinie hinterlegt oder (ii) in liquide übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente (andere als zulässige Geldmarktinstrumente) investiert, sofern sie von bestimmten öffentlichen Einrichtungen begeben oder garantiert werden; (d) die von dem Geldmarktfonds vereinnahmten Barmittel gehen nicht über 10 % seines Vermögens hinaus; und (e) der Geldmarktfonds kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündigen.

- f) Umgekehrte Pensionsgeschäfte, die die Anforderungen von Artikel 15 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen. Diese können wie folgt zusammengefasst werden: (a) Der Geldmarktfonds kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündigen; (b) der Marktwert der entgegengenommenen Vermögenswerte ist jederzeit mindestens gleich dem Wert der ausgezahlten Barmittel; (c) die Vermögenswerte, die der Geldmarktfonds entgegennimmt, sind zulässige Geldmarktinstrumente gemäß Absatz 3.2(a); (d) die Vermögenswerte, die der Geldmarktfonds entgegennimmt, werden weder veräußert noch reinvestiert, verpfändet oder in anderer Weise übertragen; (e) Verbriefungen und ABCP werden im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts nicht von einem Geldmarktfonds entgegengenommen; (f) die Vermögenswerte, die ein Geldmarktfonds entgegennimmt, sind ausreichend diversifiziert, wobei die Engagements gegenüber ein und demselben Emittenten höchstens 15 % des NIW des Geldmarktfonds ausmachen, es sei denn, diese Vermögenswerte sind Geldmarktinstrumente, die von bestimmten öffentlichen Einrichtungen begeben oder garantiert werden; und (g) der Geldmarktfonds kann die gesamten Barmittel jederzeit entweder auf zeitanteiliger Basis oder auf Basis der Bewertung zu Marktpreisen abrufen.

- g) Anteile anderer Geldmarktfonds gemäß den Anforderungen von Artikel 16 der Geldmarktfondsverordnung und wie nachstehend in den Absätzen 3.19 bis 3.23 zusammengefasst.

3.3 Ein Geldmarktfonds darf zusätzliche liquide Mittel gemäß Artikel 41 (2) des Gesetzes von 2010 halten.

3.4 Ein Geldmarktfonds darf höchstens:

- a) 5 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, zulässige Verbriefungen und ABCP ein und desselben Emittenten investieren;
- b) 10 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut anlegen, es sei denn, die Bankenbranche in dem Mitgliedstaat, in dem der Geldmarktfonds ansässig ist, ist so strukturiert, dass es nicht genug tragfähige Kreditinstitute gibt, um diese Diversifizierungsanforderung zu erfüllen, und es ist für den Geldmarktfonds wirtschaftlich nicht zumutbar, Einlagen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu tätigen; in diesem Fall dürfen bis zu 15 % seines Vermögens als Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut hinterlegt werden.
- 3.5 Abweichend von Absatz 3.4 (a) darf ein VNAV-Geldmarktfonds bis zu 10 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, zulässige Verbriefungen und ABCP ein und desselben Emittenten investieren, sofern der Gesamtwert dieser Geldmarktinstrumente, zulässigen Verbriefungen und ABCP, die der VNAV-Geldmarktfonds bei jedem Emittenten hält, bei dem er mehr als 5 % seiner Vermögenswerte investiert, nicht mehr als 40 % des Wertes seines Vermögens ausmachen.
- 3.6 Ein Geldmarktfonds legt in zulässigen Verbriefungen und ABCP zusammen nicht mehr als 15 % seines Vermögens aus. Ab dem Datum der Anwendung des delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Geldmarktfondsverordnung legt ein Geldmarktfonds in zulässigen Verbriefungen und ABCP nicht mehr als 20 % des Vermögens des Geldmarktfonds aus, wobei bis zu 15 % des Vermögens eines Geldmarktfonds in zulässigen Verbriefungen und ABCP angelegt werden dürfen, die nicht den Kriterien für die Identifizierung von STS-Verbriefungen („simple, transparent and standardised“) und STS-ABCP entsprechen.
- 3.7 Das Engagement eines Geldmarktfonds gegenüber einer einzigen Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten, die die Bedingungen gemäß Artikel 13 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen, darf zusammengekommen nicht mehr als 5 % seines Vermögens ausmachen.
- 3.8 Die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des Geldmarktfonds dürfen nicht über 10 % seines Vermögens hinausgehen.
- 3.9 Die Barmittel, die ein Geldmarktfonds bei umgekehrten Pensionsgeschäften ein und derselben Gegenpartei liefert, dürfen zusammengekommen nicht über 15 % seines Vermögens hinausgehen. Die im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften erhaltenen Sicherheiten müssen aus den in Absatz 3.2 genannten zulässigen Vermögenswerten bestehen und die Diversifizierungsanforderungen in den Absätzen 3.10 und 3.11 erfüllen.
- 3.10 Ungeachtet der in den Absätzen 3.4 und 3.6 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Geldmarktfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 15 % seines Vermögens bei ein und derselben Stelle führen würde:
- a) Anlagen in die von dieser Stelle emittierten Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP;
- b) Einlagen bei dieser Stelle;
- c) OTC-Finanzderivate, die für diese Stelle mit einem Gegenparteirisiko verbunden sind.
- 3.11 Ein Geldmarktfonds kann bis zu 100 % seines Vermögens in verschiedene einzeln oder gemeinsam von der Union, den nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines OECD-Mitgliedstaates, einem G20-Mitgliedsland, Hongkong und Singapur, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte oder garantierte Geldmarktinstrumente investieren.
- 3.12 Absatz 3.11 gilt nur, wenn alle nachstehend genannten Anforderungen erfüllt sind:
- a) Die vom Geldmarktfonds gehaltenen Geldmarktinstrumente stammen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen des Emittenten; und
- b) der Geldmarktfonds beschränkt seine Anlagen in Geldmarktinstrumente aus derselben Emission auf höchstens 30 % seines Vermögens.
- 3.13 Ungeachtet der in Absatz 3.4 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Geldmarktfonds höchstens 10 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben wurden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere werden die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt, mit denen während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend gedeckt werden können und die vorrangig für die bei einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.
- 3.14 Legt ein Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Absatz 3.13 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40 % des Wertes des Vermögens des Geldmarktfonds nicht überschreiten.
- 3.15 Ungeachtet der in Absatz 3.4 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Geldmarktfonds höchstens 20 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben wurden, sofern die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f oder Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt sind, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerte im Sinne von Absatz 3.14.
- 3.16 Legt ein Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Absatz 3.15 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerte im Sinne von Absatz 3.14 unter Beachtung der dort festgelegten Obergrenzen, 60 % des Wertes des Vermögens des Geldmarktfonds nicht überschreiten.
- 3.17 Gesellschaften, die zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, werden bei der Berechnung der

- Anlageobergrenzen gemäß den Absätzen 3.4 bis 3.10 als ein einziger Emittent angesehen.
- 3.18 Ein Geldmarktfonds investiert nur in Wertpapiere mit einer Fälligkeit bei der Emission oder einer Restlaufzeit bis zur Fälligkeit von 397 Tagen oder weniger. Mindestens 7,5 % der Vermögenswerte des Fonds sind täglich fällige Vermögenswerte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können, und mindestens 15 % der Vermögenswerte des Fonds sind wöchentlich fällige Vermögenswerte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können. Geldmarktinstrumente und Anteile an anderen Geldmarktfonds dürfen bis zu einer Obergrenze von 7,5 % zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten gezählt werden, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können. Der Fonds behält eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von 60 Tagen oder weniger und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von 120 Tagen oder weniger bei. Bei der Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Zinsbindungsdauer und der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit des Fonds werden die Auswirkungen von Einlagen und eventuell vom Fonds verwendeten Absicherungs- oder Repo-Geschäften berücksichtigt.
- 3.19 Ein Geldmarktfonds darf Anteile an anderen Geldmarktfonds (im Folgenden „Geldmarktfonds, in den investiert werden soll“) erwerben, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
- Laut den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, dürfen insgesamt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer Geldmarktfonds investiert werden;
 - der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, hält keine Anteile am investierenden Geldmarktfonds.
- 3.20 Ein Geldmarktfonds, dessen Anteile erworben wurden, darf während des Zeitraums, in dem der erwerbende Geldmarktfonds Anteile hält, nicht in den erwerbenden Geldmarktfonds investieren.
- 3.21 Ein Geldmarktfonds darf Anteile anderer Geldmarktfonds erwerben, sofern nicht mehr als 5 % seiner Vermögenswerte in Anteile eines einzigen Geldmarktfonds investiert werden.
- 3.22 Ein Geldmarktfonds darf insgesamt höchstens 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer Geldmarktfonds investieren.
- 3.23 Anteile anderer Geldmarktfonds sind als Anlage eines Geldmarktfonds zulässig, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
- der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, ist gemäß der Geldmarktfondsverordnung zugelassen;
 - wenn der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, unmittelbar oder mittelbar von dem gleichen Verwalter wie der erwerbende Geldmarktfonds oder von einem anderen Unternehmen, mit dem der Verwalter des erwerbenden Geldmarktfonds durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, so darf der Verwalter des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, oder das andere Unternehmen im Zusammenhang mit der Investition des Geldmarktfonds keine Gebühren für die Zeichnung oder den
- Rückkauf von Anteilen des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, berechnen;
- kurzfristige Geldmarktfonds dürfen nur in Anteile anderer kurzfristiger Geldmarktfonds investieren.
- 3.24 Für Geldmarktfonds hat der Anlageberater einen mit der Verwaltungsgesellschaft abgestimmten Kreditanalyseprozess, bei dem die Kreditqualität von Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und Asset-Backed Commercial Paper (ABCP), in die ein Geldmarktfonds investieren soll, unter Berücksichtigung des Emittenten und der Merkmale des Instruments selbst geschaffen und umgesetzt und wendet diesen konsequent an.
- 3.24.1 Bei der Bewertung der Kreditqualität werden die folgenden Faktoren und allgemeinen Grundsätze berücksichtigt:
- die Quantifizierung des Kreditrisikos des Emittenten und des relativen Ausfallrisikos des Emittenten und des Instruments;
 - qualitative Indikatoren für den Emittenten des Instruments, darunter die gesamtwirtschaftliche Lage und die Lage am Finanzmarkt;
 - der kurzfristige Charakter von Geldmarktinstrumenten;
 - die Vermögenswertklasse des Instruments;
 - die Art des Emittenten, wobei mindestens zwischen folgenden Emittentenkategorien zu unterscheiden ist: nationale, regionale oder lokale Körperschaften, finanzielle Kapitalgesellschaften und nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften;
 - bei strukturierten Finanzinstrumenten das operationelle Risiko und das Gegenparteiisiko, die der strukturierten Finanztransaktion innewohnen, sowie bei einem Engagement in Verbriefungen das Kreditrisiko des Emittenten, die Verbriefungsstruktur und das Kreditrisiko der Basiswerte;
 - das Liquiditätsprofil des Instruments hinsichtlich der Liquidität und Solvenz des Emittenten.
- 3.24.2 Die Bewertung der Kreditqualität umfasst eine Reihe quantitativer und qualitativer Indikatoren, die je nach der Art des Wertpapiers (z. B. Geldmarktinstrument, Verbriefung oder ABCP) und der Art des Emittenten (z. B. einer Körperschaft, eines Staates oder einer öffentlichen Körperschaft) in geeigneter Weise angewendet werden.
- 3.24.3 Bei Unternehmensemittenten werden unter anderem folgende qualitative und quantitative Indikatoren betrachtet: Finanzlage, Liquiditätsausstattung, finanzielle Flexibilität und Anfälligkeit für Ereignisrisiken, Wettbewerbspositionierung, Branchen- und Unternehmensanalyse, Geschäftsleitung, Strategie, Geschäftsmodell, Ereignisrisiko, Disruption, rechtliche, regulatorische und gesetzliche Vorschriften, Kapitalstruktur, Aktivitäten der Aktionäre sowie die Faktoren Umweltschutz, Soziales und Unternehmensführung („ESG“), Preisinformationen für Anleihen, einschließlich Kreditspreads und der Preisgestaltung für vergleichbare festverzinsliche Instrumente und ähnliche Wertpapiere; Preisgestaltung von Geldmarktinstrumenten, die für den Emittenten, das Instrument oder den Industriesektor relevant sind; Preisinformationen zu Credit Default Swaps, einschließlich Credit Default Swap Spreads für vergleichbare Instrumente; Ausfallstatistiken für den Emittenten, das Instrument oder den Industriesektor; Finanzindizes, die für den geografischen Standort, den Industriesektor oder die Anlageklasse des Emittenten oder Instruments relevant sind; Preisgestaltung bei Neuemissionen, einschließlich der Existenz nachrangiger Wertpapiere. Darüber

hinaus Analysen der relevanten Märkte, einschließlich Volumen und Liquidität.

3.24.4 Bei staatlichen Emittenten werden unter anderem folgende qualitative und quantitative Indikatoren betrachtet: Pro-Kopf-Einkommen; BIP; Inflationsrate; wirtschaftliche Entwicklung; Leistungsbilanz; makroökonomische Faktoren; Risiko politischer Ereignisse; Einnahmequellen; Verhältnis von Schulden zu BIP; realer Wechselkurs; Ausfallhistorie; Verhältnis von Reserven/Importen; Korruptionsindex; Regulierungsqualität, Rechenschaftspflichten, Rechtsstaatlichkeit und politische Stabilität; wirtschaftliche Vielfalt; explizite und bedingte Verbindlichkeiten; Umfang der Devisenreserven gegenüber den Fremdwährungsverbindlichkeiten.

Bei regionalen oder lokale Verwaltungen werden unter anderem folgende qualitative und quantitative Indikatoren berücksichtigt: die zugrunde liegenden Kreditfundamentaldaten; Ertragsbasis und Anfälligkeit für wirtschaftliche Rahmenbedingungen; betriebliche, administrative oder finanzielle Verbindungen zu einem Staat; wirtschaftliche Bedeutung des Emittenten für einen Staat; Schätzungen der staatlichen Unterstützung (falls vorhanden); Garantien (falls vorhanden); Kreditstärke des Staates, der Unterstützung leistet; Hindernisse für die Unterstützung; tatsächliche Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten; Höhe der Währungsreserven/-verbindlichkeiten.

3.24.5 Bei strukturierten Finanzinstrumenten werden unter anderem folgende qualitative und quantitative Indikatoren berücksichtigt: das operationelle Risiko und das Kontrahentenrisiko, das mit der Finanztransaktion verbunden ist, und im Falle eines Engagements in Verbriefungen das Kreditrisiko des Emittenten, die Struktur der Verbriefung und das Kreditrisiko der Basiswerte.

3.24.6 Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die bei der Anwendung des internen Verfahrens zur Bewertung der Kreditqualität genutzten Informationen von ausreichender Qualität und aktuell sind und aus zuverlässigen Quellen stammen. Das interne Verfahren zur Kreditqualitätsbewertung stützt sich auf vorsichtige, systematische und durchgängige Bewertungsmethoden. Die verwendeten Methoden werden von der Verwaltungsgesellschaft anhand historischer Erfahrungswerte und empirischer Nachweise, einschließlich Rückvergleichen, validiert. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität folgenden allgemeinen Grundsätzen entspricht:

- (a) Es ist ein wirksames Verfahren zu schaffen, um aussagekräftige Informationen zum Emittenten und den Merkmalen des Instruments zu erhalten und auf aktuellem Stand zu halten;
- (b) es sind angemessene Maßnahmen festzulegen und anzuwenden, um sicherzustellen, dass bei der internen Bewertung der Kreditqualität eine eingehende Analyse der verfügbaren maßgeblichen Informationen zugrunde gelegt und allen relevanten Faktoren, die die Bonität des Emittenten und die Kreditqualität der Instrumente beeinflussen, Rechnung getragen wird;
- (c) das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität ist fortlaufend zu überwachen, und alle Bewertungen der Kreditqualität sind mindestens einmal jährlich zu überprüfen;
- (d) obwohl kein automatischer und übermäßiger Rückgriff auf externe Ratings gemäß Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 erfolgen darf, führt die Verwaltungsgesellschaft eine neue Bewertung der Kreditqualität für Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP durch, wenn eine wesentliche Veränderung Auswirkungen auf die bestehende Bewertung des Instruments haben kann;

- (e) die Methoden zur Bewertung der Kreditqualität sind von der Verwaltungsgesellschaft mindestens einmal jährlich im Hinblick darauf zu überprüfen, ob sie dem aktuellen Portfolio und den äußeren Rahmenbedingungen noch angemessen sind. Erlangt die Verwaltungsgesellschaft Kenntnis von Fehlern in den Methoden zur Bewertung der Kreditqualität oder deren Anwendung, so behebt sie diese Fehler umgehend; und
- (f) werden die bei dem internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität verwendeten Methoden, Modelle oder grundlegenden Annahmen geändert, so hat die Verwaltungsgesellschaft alle davon betroffenen internen Bewertungen der Kreditqualität so schnell wie möglich zu überprüfen.

Die Gesellschaft wird die von ihr als angemessen erachteten Risiken eingehen, um die für jeden Fonds genannten Anlageziele zu erreichen. Dass diese tatsächlich erreicht werden, kann die Gesellschaft angesichts von Kursschwankungen und sonstigen Risiken, die mit einer Anlage in Wertpapiere verbundenen sind, jedoch nicht garantieren.

4. Anlagetechniken und -instrumente.

4.1 Die Gesellschaft muss Verfahren des Risikomanagements einsetzen, mit denen sie in der Lage ist, jederzeit das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoportfolio des Portfolios zu überwachen und zu bewerten; zudem muss sie eine genaue und unabhängige Bewertung der OTC-Derivate gewährleisten. Der luxemburgischen Aufsichtsbehörde übermittelt sie in regelmäßigen Abständen und unter Einhaltung der von ersterer aufgestellten Bestimmungen eine Aufstellung über Art, zugrunde liegende Risiken und Anlagegrenzen der von ihr gehaltenen Derivate sowie der Verfahren, die sie zur Einschätzung der Risiken in Verbindung mit Transaktionen bezüglich derivativer Instrumente anwendet.

4.2 Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken darf die Gesellschaft darüber hinaus Techniken und Verfahren bezüglich Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten gemäß den Bedingungen und unter Einhaltung der von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde aufgestellten Grenzen anwenden.

4.3 Beinhaltet diese Techniken und Verfahren den Einsatz von Derivaten, so sind in jedem Fall die vom Gesetzgeber im Gesetz von 2010 definierten Bedingungen und Grenzen einzuhalten.

Sie dürfen unter keinen Umständen dazu führen, dass die Gesellschaft von ihrer Anlagepolitik und ihren Anlagebeschränkungen abweicht.

4.4 Die Gesellschaft stellt sicher, dass das Gesamtengagement der zugrunde liegenden Vermögenswerte den Gesamtnettovermögenswert eines Fonds nicht übersteigt. Bei der Bestimmung der unter obiger Nr. 2.6.1 bis 2.6.4 angegebenen Anlagegrenzen dürfen die zugrunde liegenden Vermögenswerte indexbasierter derivativer Instrumente nicht kombiniert werden.

- Bei Einbettung eines Derivats in einem Wertpapier oder einem Geldmarktinstrument muss ersteres bei der Ermittlung der oben genannten Anlagegrenzen berücksichtigt werden.
- Das Engagement wird berechnet, indem der aktuelle Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Kontrahentenrisiko, zukünftige Bewegungen am Markt und die zur Glättstellung der Positionen zur Verfügung stehende Zeit berücksichtigt werden.

4.5 Effiziente Portfolioverwaltung – sonstige Anlagetechniken und-instrumente

Zusätzlich zu Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten kann die Gesellschaft gemäß den Bedingungen des CSSF-Rundschreibens 08/356 (in der jeweils geltenden Fassung) und den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832EL andere Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, einsetzen wie z.B. Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte („Repogeschäfte“) und Wertpapierleihe.

In Anhang G wird für jeden Fonds der voraussichtliche und maximale Anteil des Nettoinventarwertes angegeben, der bei Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften eingesetzt werden kann. Der voraussichtliche Anteil ist kein Grenzwert und der tatsächliche Prozentsatz kann im Laufe der Zeit aufgrund von Faktoren wie z. B. Marktbedingungen und Nachfrage nach Wertpapierleihe am Markt schwanken.

Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben und die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, einschließlich derivative Finanzinstrumente, die nicht für direkte Anlagezwecke eingesetzt werden, bezeichnen im Sinne dieses Dokuments Techniken und Instrumente, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- 4.5.1 sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- 4.5.2 sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - (a) Risikosenkung;
 - (b) Kostensenkung;
 - (c) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für die Gesellschaft, verbunden mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil der Gesellschaft und der betreffenden Fonds der Gesellschaft und den für sie geltenden Risikodiversifizierungsvorschriften vereinbar ist;
- 4.5.3 ihre Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Gesellschaft angemessen erfasst; und
- 4.5.4 sie dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des Fonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zu der allgemeinen, im Prospekt und den jeweiligen Basisinformationsblättern beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Die für eine effiziente Portfolioverwaltung in Frage kommenden Techniken und Instrumente (bei denen es sich nicht um derivative Finanzinstrumente handelt) werden im Folgenden erläutert und unterliegen den nachfolgend beschriebenen Bedingungen.

Im Übrigen dürfen diese Geschäfte für 100 % der von dem betreffenden Fonds gehaltenen Vermögenswerte abgeschlossen werden, vorausgesetzt (i) ihr Umfang bleibt in einem angemessenen Rahmen oder die Gesellschaft ist berechtigt, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen, so dass es ihr jederzeit möglich ist, ihre Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, und (ii) diese Geschäfte gefährden nicht die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft entsprechend der Anlagepolitik des betreffenden Fonds. Die Risikoüberwachung erfolgt gemäß dem Risikomanagementverfahren der Gesellschaft.

Im Rahmen einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds von Zeit zu Zeit über seinen Anlageberater bestimmte Emissionen direkt oder im Rahmen von Subunderwriting-Vereinbarungen zeichnen. Dabei ist die Verwaltungsgesellschaft bestrebt sicherzustellen, dass die jeweiligen Fonds die mit solchen Vereinbarungen verbundenen Provisionen und Gebühren erhalten, und alle im Rahmen solcher Vereinbarungen erworbenen Anlagen sind Teil des Vermögens der jeweiligen Fonds. Gemäß Luxemburger Bestimmungen muss im Vorfeld keine Zustimmung des Treuhänders/Verwahrers eingeholt werden.

4.6 Wertpapierleihgeschäfte und damit zusammenhängende potenzielle Interessenkonflikte

Jeder Fonds darf Wertpapierleihgeschäfte im maximalen Gesamtumfang des in der Tabelle in Anhang G angegebenen Prozentsatzes seines Nettoinventarwertes tätigen.

Die Gesellschaft darf Wertpapierleihgeschäfte nach Maßgabe der folgenden Vorschriften abschließen:

- 4.6.1 Der Verleih von Wertpapieren durch die Gesellschaft erfolgt entweder direkt oder indirekt über ein von einem anerkannten Clearinginstitut betriebenes standardisiertes System oder über ein Wertpapierleihprogramm, das von einem Finanzinstitut betrieben wird, das Aufsichtsregelungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des EU-Rechts gleichwertig sind, und das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist;
- 4.6.2 der Entleiher muss Aufsichtsregelungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denen des EU-Rechts gleichwertig sind;
- 4.6.3 das Nettoengagement (d. h. das Engagement eines Fonds abzüglich der von ihm erhaltenen Sicherheiten) gegenüber einem Kontrahenten resultierend aus Wertpapierleihgeschäften ist bei der in Artikel 43(2) des Gesetzes von 2010 genannten Obergrenze von 20 % zu berücksichtigen.
- 4.6.4 die Gesellschaft muss im Rahmen ihrer Wertpapierleihgeschäfte Sicherheiten erhalten, deren Wert jederzeit mindestens dem Marktwert der verliehenen Wertpapiere zuzüglich eines Aufschlags entsprechen muss;
- 4.6.5 diese Sicherheiten müssen vor oder gleichzeitig mit der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eingehen. Werden die Wertpapiere über einen Mittler wie vorstehend unter 4.6.1 beschrieben verliehen, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere vor dem Eingang der Sicherheiten vollzogen werden, wenn der betreffende Mittler die erfolgreiche Abwicklung des Geschäftes sicherstellt. Der Mittler kann anstelle des Entleihers Sicherheiten an den OGAW leisten; und
- 4.6.6 die Gesellschaft muss das Recht haben, eingegangene Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit zu kündigen bzw. die Rückgabe einiger oder aller ausgeliehenen Wertpapiere zu verlangen.

Die Kontrahenten für Wertpapierleihgeschäfte werden vor Beginn der Geschäftsbeziehung auf der Basis einer strengen Bonitätsbewertung und intensiven Prüfung der jeweiligen juristischen Person ausgewählt. Zu den Bonitätsbewertungen zählt eine Einschätzung der Rechts- und/oder Eigentümerstruktur, der regulatorischen Rahmenbedingungen, der Unternehmenshistorie, der finanziellen Solidität und gegebenenfalls externer Ratings der juristischen Person.

Alle Erträge aus Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung werden der Gesellschaft nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren (die keine versteckten Erträge enthalten) zurückerstattet.

Die Sammelbewertung (global valuation) der verliehenen Wertpapiere wird von der Gesellschaft in den Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlicht. Bitte beachten Sie auch Nr. 11. („Die Verwahrstelle“) in Anhang C wegen Angaben zu zusätzlichen Anforderungen gemäß der OGAW-Richtlinie im Zusammenhang mit der Wiederverwendung von Vermögenswerten zu erhalten, die von der Verwahrstelle in Verwahrung gehalten werden.

Bei der Verwaltung eines Wertpapierleihprogramms können eventuell Interessenkonflikte auftreten, insbesondere folgende:

(i) BlackRock kann als Wertpapierleihstelle einen Anreiz dafür haben, die Menge der verliehenen Wertpapiere zu erhöhen oder zu verringern oder bestimmte Wertpapiere zu verleihen, um zusätzliche risikobereinigte Erlöse für BlackRock und verbundene Unternehmen von BlackRock zu erwirtschaften; und (ii) BlackRock kann als Wertpapierleihstelle einen Anreiz dafür haben, Wertpapiere an Kunden zu verleihen, die BlackRock höhere Erlöse bieten. Wie nachstehend eingehender beschrieben, ist BlackRock bestrebt, diesen Konflikt zu verringern, indem ihre Wertpapierleihe-Kunden im Laufe der Zeit gleiche Leihgelegenheiten erhalten, um eine annähernd anteilige Zuteilung zu erzielen.

Im Rahmen ihres Wertpapierleihprogramms entschädigt BlackRock die Fonds und bestimmte andere Kunden und/oder Fonds für einen Fehlbetrag bei Sicherheiten im Falle eines Zahlungsausfalls des Leihnehmers. BlackRock berechnet regelmäßig in US-Dollar das potenzielle Risiko eines Sicherheitenfehlbetrags im Falle eines Ausfalls eines Leihnehmers („Fehlbetragsrisiko“) im Rahmen des Wertpapierleihprogramms. BlackRock hat programmweite Leihnehmerlimits („Kreditlimits“) festgelegt, um das leihnehmerspezifische Kreditrisiko aktiv zu steuern. BlackRock überwacht das Risikomodell zur Ermittlung der erwarteten Sicherheitenfehlbetragswerte unter Anwendung von Faktoren auf Ebene der Leihgeschäfte, beispielsweise Art und Marktwert der Wertpapierdarlehen und Sicherheiten sowie spezifische Bonitätseigenschaften der Gegenparteien, die die Wertpapiere entleihen. Bei Bedarf kann BlackRock Eigenschaften des Wertpapierleihprogramms anpassen, indem die zulässigen Sicherheiten beschränkt oder die Kreditlimits der Leihnehmer gesenkt werden. Daher kann die Steuerung des programmweiten Risikos sowie des für BlackRock spezifischen Entschädigungsrisikos den Umfang der Wertpapierleihaktivitäten beeinflussen, die BlackRock zu einem bestimmten Zeitpunkt tätigen kann, indem der Umfang der Verleihmöglichkeiten für bestimmte Leihgeschäfte verringert wird (z. B. hinsichtlich der Art von Vermögenswerten, der Art von Sicherheiten und/oder des Erlösprofils).

BlackRock nutzt ein vorab festgelegtes systematisches Verfahren zur Erzielung einer im Zeitverlauf annähernd anteiligen Zuteilung. Um ein Leihgeschäft einem Portfolio zuzuteilen: (i) muss BlackRock als Ganzes eine ausreichende Verleihkapazität gemäß den verschiedenen Limits des Programms (d. h. Entschädigungsrisikolimit und Kreditlimits in Bezug auf Leihnehmer) haben; (ii) muss das verleihende Portfolio den Vermögenswert zu dem Zeitpunkt halten, zu dem sich eine Verleihmöglichkeit ergibt; und (iii) muss das verleihende Portfolio auch einen ausreichenden Bestand aufweisen, sei es für sich genommen oder mit anderen Portfolios zu einer einzigen Marktlieferung zusammengefasst, um die Leihanfrage zu erfüllen. Auf diese Weise versucht BlackRock, gleiche Verleihmöglichkeiten für alle Portfolios zu bieten, unabhängig davon, ob BlackRock das Portfolio entschädigt. Gleiche Möglichkeiten für die verleihenden Portfolios gewährleisten keine identischen Resultate. Insbesondere können sich die kurz- und langfristigen Ergebnisse für die einzelnen Kunden aufgrund der Mischung an Vermögenswerten, der Aktiv-Passiv-Spreads bei verschiedenen Wertpapieren sowie der allgemeinen, durch das Unternehmen auferlegten Beschränkungen unterscheiden.

BlackRock kann eine Wertpapierleihe im Namen eines Fonds ablehnen, die Kreditvergabe im Namen eines Fonds einstellen oder eine Wertpapierleihe im Namen eines Fonds aus beliebigem Grund

kündigen, unter anderem aufgrund von regulatorischen Anforderungen und/oder Marktvorschriften, Liquiditäts- oder Krediterwägungen, die sich auf Fonds auswirken können, indem sie das Volumen der Verleihmöglichkeiten für bestimmte Arten von Darlehen, Darlehen in bestimmten Märkten, Darlehen bestimmter Wertpapiere oder Arten von Wertpapieren oder Darlehen insgesamt reduzieren oder eliminieren.

4.7 Repogeschäfte

Die Gesellschaft kann die folgenden Geschäfte tätigen:

- ▶ Repogeschäfte über den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, bei denen der Verkäufer berechtigt oder verpflichtet ist, verkaufte Wertpapiere vom Käufer zu einem von den beiden Parteien vertraglich vereinbarten Preis und Zeitpunkt zurückzukaufen; und
- ▶ umgekehrte Repogeschäfte, welche aus einem Termingeschäft bestehen, bei dem der Verkäufer (Kontrahent) zum Fälligkeitszeitpunkt zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und die Gesellschaft zur Rückgabe der gemäß diesem Geschäft erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist.

Jeder Fonds darf Repogeschäfte/umgekehrte Repogeschäfte im maximalen Gesamtumfang des in der Tabelle in Anhang G angegebenen Prozentsatzes seines letzten verfügbaren Nettoinventarwertes tätigen. Alle zusätzlichen Erträge aus solchen Geschäften fließen dem Fonds zu.

4.7.1 Die Gesellschaft kann entweder als Käufer oder als Verkäufer an Repogeschäften teilnehmen. Ihre Teilnahme an diesen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Vorschriften:

- (a) Erfüllung der unter 4.6.2 und 4.6.3 aufgeführten Bedingungen;
- (b) während der Laufzeit eines Repogeschäfts, an dem die Gesellschaft als Käufer teilnimmt, wird die Gesellschaft die Wertpapiere, die Gegenstand des Vertrages sind, nicht verkaufen, bevor der Kontrahent seine Option ausgeübt hat oder die Rückkauffrist verstrichen ist, es sei denn, die Gesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel;
- (c) die von der Gesellschaft in einem Repogeschäft erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik des Fonds und den Anlagebeschränkungen vereinbar sein und beschränken sich auf:
 - (i) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente wie in der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 definiert;
 - (ii) Anleihen, die von nicht-staatlichen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben werden;
 - (iii) die untenstehend unter 4.8.2(b), 4.8.2(c) und 4.8.2(d) aufgeführten Vermögenswerte; und

Die Gesellschaft muss den Gesamtbetrag der offenen Repogeschäfte zum Referenzzeitpunkt in ihren Jahres- und Zwischenberichten veröffentlichen.

4.7.2 Wenn die Gesellschaft Repogeschäfte vereinbart, muss sie die dem Repogeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit zurückfordern bzw. das Repogeschäft beenden können. Termin-Repogeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Vereinbarungen zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

4.7.3 Wenn die Gesellschaft Reverse-Repogeschäfte vereinbart, muss sie jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repogeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden können. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, ist der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Repogeschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwertes heranzuziehen. Termin-Reverse-Repogeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Vereinbarungen zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

4.8 Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung.

4.8.1 Im Zusammenhang mit OTC-Derivate-Geschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entgegengenommene Sicherheiten („Sicherheiten“), wie z.B. im Rahmen von Repogeschäften oder Wertpapierleihvereinbarungen, müssen den folgenden Kriterien entsprechen:

- (a) Liquidität: Die Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten müssen außerdem die Bestimmungen von Artikel 48 des Gesetzes von 2010 erfüllen;
- (b) Bewertung: Die Sicherheiten müssen börsentäglich zum Marktwert bewertet werden können und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden;
- (c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen;
- (d) Korrelation: Die Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist;
- (e) Diversifizierung: Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten, wobei das maximale Engagement gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwertes eines Fonds betragen darf. Wenn ein Fonds unterschiedliche Kontrahenten hat, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zu aggregieren, um die 20 %-Grenze für das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Ein Fonds kann vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften sowie von Drittstaaten und internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben oder garantiert werden, die in Anhang A Ziffer 2.6.4 genannt sind. Ein solcher Fonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwertes des Fonds ausmachen sollten; und
- (f) Sofortige Verfügbarkeit: Die Gesellschaft muss die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf den Kontrahenten oder Genehmigung seitens des Kontrahenten zu verwerten.

Die Gegenparteien für Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte werden vor Beginn der Geschäftsbeziehung auf der Basis einer strengen Bonitätsbewertung und intensiven Prüfung

der jeweiligen juristischen Person ausgewählt. Zu den Bonitätsbewertungen zählt eine Einschätzung der Rechts- und/oder Eigentümerstruktur, der regulatorischen Rahmenbedingungen, der Unternehmenshistorie, der finanziellen Solidität und gegebenenfalls externer Ratings der juristischen Person.

4.8.2 Vorbehaltlich oben stehender Kriterien müssen Sicherheiten den folgenden Anforderungen entsprechen:

- (a) liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive oder Bürgschaften auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstitut begeben werden;
- (b) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;
- (c) Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;
- (d) Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die hauptsächlich in die unter den Punkten e) und f) dieser Nummer aufgeführte Anleihen/Aktien anlegen;
- (e) Anleihen, die von einem erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben werden; oder
- (f) Anteile, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind.

4.8.3 In Fällen von Rechtsübertragungen sind die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder deren Vertreter zu verwahren. Dies gilt nicht, wenn es zu keiner Rechtsübertragung kommt. In diesem Fall werden die Sicherheiten bei einem Dritten verwahrt, der einer Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.

4.8.4 Bei Barsicherheiten, die die Gesellschaft einem Kreditrisiko im Hinblick auf den Verwahrer dieser Sicherheiten aussetzen, ist dieses Risiko auf die vorstehend in Nr. 2.6 aufgeführte Grenze von 20 % zu beschränken.

4.8.5 Während der Laufzeit der Vereinbarung können unbare Sicherheiten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

4.8.6 Entgegengenommene Barsicherheiten dürfen nur:

- (a) als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG angelegt werden;
- (b) in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- (c) für Reverse-Repogeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern; und
- (d) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in der Geldmarktfondsverordnung angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sind entsprechend den Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten zu diversifizieren.

- 4.8.7 Die Gesellschaft hat eine so genannte „Haircut“-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie als Sicherheiten entgegennimmt, um das Risikopotenzial gegenüber Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten, Wertpapierleihgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften zu senken. Diese Geschäfte unterliegen einer standardisierten rechtlichen Dokumentation, einschließlich Bestimmungen zur Besicherung und zu zulässigen Sicherheiten inklusive anzuwendender Haircuts.

Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut“-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschließlich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden. Vorbehaltlich der bestehenden Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kontrahenten, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Gesellschaft, dass jede erhaltene Sicherheit gemäß der „Haircut“-Strategie um einen Bewertungsabschlag angepasst wird, der mindestens dem Kontrahentenrisiko entspricht.

Die anwendbaren Haircuts für jede der maßgeblichen Kategorien von als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerten sind unten in Prozent des Werts angegeben. Höhere Haircuts als die unten angegebenen können nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft angewendet werden; höhere Haircuts können bei bestimmten Kontrahenten und/oder bestimmten Geschäften angewendet werden (z. B. sogenanntes „Wrong-Way-Risiko“).

Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Strategie zu einem beliebigen Zeitpunkt zu ändern. In diesem Fall wird dieser Prospekt entsprechend aktualisiert.

Geschäfte mit OTC-Derivaten

Zulässige Sicherheiten	Anwendbarer Mindest-Haircut
Barmittel	0 %
Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von höchstens einem Jahr	0,5 %
Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, aber höchstens fünf Jahren	2 %
Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	4 %
Nicht-Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von höchstens fünf Jahren	10 %
Nicht-Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	12 %

Wertpapierleihgeschäfte

Zulässige Sicherheiten	Anwendbarer Mindest-Haircut
Barmittel	2 %
Geldmarktfonds	2 %
Staatsanleihen	2,5 %
Supranationale Anleihen/Agency-Anleihen	2,5 %
Aktien (einschließlich ADRs und ETFs)	5 %

Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Zulässige Sicherheiten	Anwendbarer Mindest-Haircut
Staatsanleihen	0 %
Unternehmensanleihen	6 %

- 4.8.8 Risiken und potenzielle Interessenskonflikte im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und der effizienten Portfolioverwaltung

- Mit OTC-Derivate-Geschäften, der effizienten Portfolioverwaltung und der Verwaltung von Sicherheiten sind bestimmte Risiken verbunden. Weitere Informationen dazu finden sich in diesem Prospekt in den Kapiteln „Interessenkonflikte aus Beziehungen innerhalb der BlackRock-Gruppe“ und „Erwägungen zu Risiken“ sowie insbesondere u. a. unter den Risiken im Zusammenhang mit Derivaten, dem Kontrahentenrisiko sowie dem Kontrahentenrisiko gegenüber der Verwahrstelle. Diese Risiken können Anleger einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.
- Das aus Transaktionen, einschließlich OTC-Derivaten oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung, resultierende gesamte Kontrahentenrisiko darf 10 % der Vermögenswerte eines Fonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut handelt, das in der EU oder in einem Land ansässig ist, in dem der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zufolge mit der EU vergleichbare Aufsichtsbestimmungen gelten. In allen anderen Fällen liegt diese Grenze bei 5 %.
- Die von der Gesellschaft beauftragten Unternehmen führen eine laufende Überwachung des Kontrahentenrisikos sowie potenzieller Risiken durch, die im Falle von Handelsaktivitäten das Risiko aus nachteiligen Kursbewegungen beinhalten; überdies bewerten sie laufend die Wirksamkeit der von ihnen ergriffenen Absicherungsmaßnahmen. Für derartige Geschäfte legen sie spezielle interne Grenzen fest und überwachen die Einhaltung dieser Grenzen durch die mit diesen Transaktionen beauftragten Kontrahenten.

5. Anlagen in einem Scharia-Fonds

Potenzielle Anleger sollten sich bei der Entscheidung, ob sie Anleger werden sollen, nicht auf die Screening-Methodik des Indexanbieters oder auf die Erklärung des Scharia-Gremiums zur Konformität eines Scharia-Fonds mit der Scharia verlassen. Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Scharia-Berater dazu konsultieren, ob ein Scharia-Fonds mit der Scharia konform ist. Mit der Anlage erklärt der Anleger, dass er sich davon überzeugt hat, dass ein Scharia-Fonds nicht gegen die Scharia verstößt.

Gegebenenfalls stützt sich ein Scharia-Fonds bei der Bestimmung des Universums der zulässigen Bestandteile auf die Informationen des Indexanbieters. Weder der Indexanbieter noch ein Scharia-Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageberater gibt ausdrücklich oder stillschweigend Zusicherungen oder Gewährleistungen hinsichtlich der Angemessenheit, Richtigkeit, Genauigkeit, Billigkeit oder Vollständigkeit solcher Festlegungen ab. Obwohl der Fonds beabsichtigt, die Grundsätze der Scharia jederzeit einzuhalten, kann keine solche Zusicherung gegeben werden, da es beispielsweise Fälle geben kann, in denen die Anlagen eines Scharia-Fonds diese Kriterien aufgrund von Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Scharia-Fonds liegen, nicht vollständig erfüllen. Die Einhaltung der Scharia kann dazu führen, dass ein Scharia-Fonds seine Bestände kurzfristig ändert. In diesem Fall kann der Anlageberater verpflichtet sein, Anlagen unter weniger günstigen Umständen zu veräußern, als dies sonst der Fall wäre. Ebenso können von einem Scharia-Fonds gehaltene Barguthaben von Zeit zu Zeit zu Bedingungen eingelegt werden, die keine Rendite auf den zugunsten eines Scharia-Fonds eingelegten Betrag gewähren. Falls Zinsen anfallen,

sollen diese Zinsen zur Reinigung an anerkannte Wohltätigkeitsorganisationen gespendet werden, wie im Abschnitt „Reinigung nicht Scharia-konformer Einkünfte“ näher erläutert.

Ein Scharia-Fonds muss jederzeit die geltenden luxemburgischen Rechtsvorschriften einhalten. Im Falle von Abweichungen zwischen luxemburgischen Rechtsvorschriften und den Grundsätzen der Scharia haben die luxemburgischen Rechtsvorschriften Vorrang.

Potenzielle Anleger sollten außerdem beachten, dass ein Scharia-Fonds in dem Bestreben, ein Scharia-konformer Fonds zu sein, nicht auf allgemeine Bestimmungen oder Verweise auf Anlagemethoden oder -techniken, die nach den Angaben im Prospekt für alle Fonds verfügbar sind, zurückgreifen kann, sofern sie nicht Scharia-konform sind.

Der Anlageberater kann in Wertpapieren anlegen, die entweder aus dem Index ausgewählt werden oder nicht im Index enthalten sind. Bei der Auswahl von Wertpapieren, die nicht im Index enthalten sind, stellt der Anlageberater sicher, dass diese vor solchen Anlagen vom Scharia-Gremium geprüft und genehmigt wurden, um die Einhaltung der Scharia-Grundsätze sicherzustellen. Bei der Auswahl der Wertpapiere von Scharia-Fonds aus dem Index stützt sich der Anlageberater auf die Wertpapiere, die vom Indexanbieter gemäß einer Scharia-Screening-Methodik ausgewählt wurden. Diese Screening-Methodik wurde entwickelt, um zu bewerten und sicherzustellen, dass Anlagen in Eigenkapitalinstrumenten den Grundsätzen der Scharia entsprechen, und ermöglicht es Fondsmanagern, zulässige Wertpapiere durch die Anwendung einer Reihe von sektorbasierten Ausschlüssen und Bewertungen der Finanzkennzahlen zu identifizieren. Die Methodik beinhaltet eine gründliche Überprüfung der Abschlüsse jedes Unternehmens, um Unternehmen auszuschließen, die an nicht konformen Aktivitäten wie Alkohol, Glücksspiel oder zinsbasierten Finanzdienstleistungen beteiligt sind, wie nachstehend näher beschrieben. Darüber hinaus bewertet sie finanzielle Kennzahlen im Zusammenhang mit Leverage und Liquidität, um die Einhaltung der Scharia-Normen sicherzustellen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Methodik ist die „Dividendenreinigungsquote“, die den Anteil der Einkünfte aus nicht Scharia-konformen Tätigkeiten berechnet. Diese Quote ermöglicht es dem Anlageberater, die nicht Scharia-konformen Einkünfte der Scharia-Fonds zu reinigen, indem er den entsprechenden Betrag an ausgewählte Wohltätigkeitsorganisationen spendet und so sicherstellt, dass ihre Anlagen jederzeit rein bleiben, wie im Abschnitt „Reinigung nicht Scharia-konformer Einkünfte“ näher erläutert“.

Zum Datum dieses Prospekts sieht die Screening-Methodik vor, dass, wenn ein Unternehmen weniger als 5 % seiner gesamten Geschäftseinkünfte aus nicht zulässigen Geschäftsbereichen erzielt, diese Abweichung toleriert werden kann und das Screening-Verfahren für das Unternehmen dennoch als bestanden gilt. Der Gesamtbetrag der Geschäftseinkünfte wird wie folgt berechnet:

Unzulässige Einkünfte (einschließlich aller Zinsen aus diesen Einkünften)/
Umsatz < 5 %.

Während des Auswahlprozesses wird der letzte Jahresabschluss jedes Emittenten vom Indexanbieter überprüft, um sicherzustellen, dass er nicht an Aktivitäten beteiligt ist, die nicht mit der Scharia vereinbar sind, unabhängig davon, ob es sich um einen Quartals-, Halbjahres- oder Jahresabschluss handelt. Wenn der jeweils aktuelle Abschluss in allen dreien dieser Intervalle verfügbar ist, wird wahrscheinlich der Jahresabschluss verwendet, da dieser mit größerer Wahrscheinlichkeit geprüft wurde. Emittenten, die sich als nicht konform erweisen, werden ausgeschlossen.

Die folgende Liste von Sektoren wird nicht in den Index aufgenommen und gilt daher als nicht mit der Scharia konform:

1. Werbung
 - a. Werbetreibende für Schweinefleisch, Alkohol, Glücksspiel, Tabak und alle anderen nicht-islamischen Aktivitäten
 - b. Werbemittel und Werbeformen, die gegen die Grundsätze des Islam verstoßen
2. Medien und Unterhaltung
 - a. Produzenten, Vertreiber und Rundfunkveranstalter von Musik, Filmen, Fernseh- und Musikkiosksendungen
 - b. Kinobetreiber
 - c. Ausnahmen:
 - Nachrichtenkanäle
 - Zeitungen
 - Sportkanäle
 - Kinderkanäle
 - Bildungskanäle
3. Alkohol
4. Finanzdienstleistungen mit folgenden Ausnahmen:
 - a. Islamische Banken
 - b. Islamische Finanzinstitute
 - c. Islamische Versicherungsgesellschaften

Definiert als Unternehmen mit:

- Scharia-Ausschuss oder Scharia-Gelehrtem zur Beaufsichtigung aller Aktivitäten
 - Alle Produkte sind islamisch
 - Alle Anlagen und nicht operativen Geschäftsaktivitäten des Unternehmens sind islamisch
 - Besteht bilanzbasierte Screens
5. Glücksspiel
 6. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Schweinefleisch
 7. Pornografie
 8. Tabak und elektronische Zigaretten/Vapingprodukte
 9. Freizeit-Cannabis, einschließlich Erzeugnissen aus Cannabis, die zu Freizeit Zwecken verwendet werden
 - Produkte auf Cannabis-Basis, die aus gesundheitlichen Gründen unter ärztlicher Aufsicht hergestellt, verkauft und konsumiert werden, gelten als konform

10. Handel mit Gold und Silber als Barmittel auf abgegrenzter Basis

Anleger, die weitere Informationen wünschen, werden auf die Screening-Methodik auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.spglobal.com/spdji/en/index-family/equity/shariah/#overview> verwiesen.

Anhang B – Zusammenfassung bestimmter Satzungsbestimmungen und Geschäftspraxis der Gesellschaft

Nachstehend folgt eine Zusammenfassung der Satzungsbestimmungen, die jedoch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Sie gilt in ihrer Gesamtheit vorbehaltlich der Satzungsbestimmungen, der Antragsformulare und anderer Unterlagen und sollte für umfassende Informationen zu den Rechten und Pflichten der Anteilinhaber der Gesellschaft aufmerksam gelesen werden. Sollten die Darstellungen oder Bestimmungen in diesem Prospekt von den Darstellungen oder Bestimmungen in der Satzung oder den Antragsformularen abweichen oder diesen widersprechen, sind die Satzungsbestimmungen maßgeblich; es wird davon ausgegangen, dass die Anleger bei einem Zeichnungsantrag umfängliche Kenntnis von der Satzung haben.

Satzungsbestimmungen

1. Die in dieser Zusammenfassung verwendeten Begriffe, die in der Satzung definiert sind, haben im Folgenden dieselbe Bedeutung.
- 1.1 **Rechtsform**

Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform einer „*Société anonyme*“ (Aktiengesellschaft), welche die Voraussetzungen einer *Société d'Investissement à Capital Variable* (SICAV) (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) erfüllt, die unter BlackRock Global Funds firmiert und den Status eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren Teil I (OGAW) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes hat.
- 1.2 **Ausschließlicher Zweck**

Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist die Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Geldmittel in ein oder mehrere Portfolios von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes von 2010 und ggf. in Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds, nachstehend als „Fonds“ bezeichnet, zum Zwecke der Risikostreuung und um den Anteilinhabern die aus der Verwaltung ihres Vermögens resultierenden Erträge zur Verfügung zu stellen.
- 1.3 **Kapital**

Das Kapital der Gesellschaft wird durch voll eingezahlte Anteile ohne Nennwert verbrieft und entspricht zu jeder Zeit dem Gesamtwert des Nettovermögens der Fonds der Gesellschaft. Jede Veränderung des Kapitals der Gesellschaft wird unmittelbar wirksam.
- 1.4 **Bruchteilsanteile**

Bruchteilsanteile können nur in Form von Namensanteilen ausgegeben werden.
- 1.5 **Stimmrechte**

Zusätzlich zu einer Stimme je vollem Anteil, die dem Inhaber in der Hauptversammlung zusteht, hat der Inhaber von Anteilen einer bestimmten Klasse in einer Sonderversammlung der Inhaber der Anteile dieser Klasse für jeden vollen Anteil dieser Klasse, deren Inhaber er ist, eine Stimme. Der Verwaltungsrat kann die mit allen Anteilen eines Anteilinhabers verbundenen Stimmrechte aussetzen, wenn dieser seine in der Satzung oder in einer Zeichnungs- oder sonstigen Verpflichtungsvereinbarung festgelegten Pflichten gegenüber der Gesellschaft verletzt.

Ein Anteilinhaber kann sich persönlich verpflichten, seine Stimmrechte dauerhaft oder vorübergehend ganz oder teilweise nicht auszuüben. Ein solcher Verzicht ist für den betreffenden Anteilinhaber und die Gesellschaft ab der entsprechenden Mitteilung an die Gesellschaft bindend.

- 1.6 **Miteigentümer von Anteilen**

Die Gesellschaft trägt auf Wunsch der Inhaber Namensanteile auf

die Namen von bis zu vier Miteigentümern ein. In einem solchen Fall sind die Rechte aus solchen Anteilen von all denjenigen, in deren Namen sie eingetragen sind, gemeinschaftlich auszuüben. Mündliche Weisungen eines der Miteigentümer werden jedoch von der Gesellschaft entgegengenommen, wenn die Erteilung von mündlichen Weisungen nach den Vorschriften dieses Prospekts zulässig ist. Sie nimmt ebenfalls schriftliche Weisungen von einem der Miteigentümer entgegen, wenn sämtliche Eigentümer der Übertragungsstelle ihr Einverständnis zu dieser Verfahrensweise schriftlich gegeben haben. Auf einer dieser Grundlagen angenommene Weisungen sind für alle betroffenen Miteigentümer verbindlich.

- 1.7 **Zuteilung von Anteilen**

Der Verwaltungsrat ist uneingeschränkt befugt, jederzeit Anteile zum jeweils gültigen Preis pro Anteil zuzuteilen und auszugeben, ohne den bestehenden Anteilinhabern ein vorrangiges Bezugsrecht einzuräumen.

- 1.8 **Verwaltungsrat**

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat, der sich aus wenigstens drei Personen zusammensetzt, die Gesellschaft leitet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von den Anteilinhabern gewählt. Der Verwaltungsrat ist mit allen Rechten ausgestattet, die zur Erfüllung von Verwaltungsakten und Verfügungen im Interesse der Gesellschaft erforderlich oder nützlich sind. Dem Verwaltungsrat steht insbesondere das Recht zu, eine Person als Funktionär für den Fonds zu bestellen.

Von der Gesellschaft mit anderen Parteien getätigte Transaktionen werden nicht durch die Tatsache beeinträchtigt oder ungültig, dass ein Verwaltungsratsmitglied (oder, falls es sich bei dem Verwaltungsratsmitglied um eine juristische Person handelt, eines seiner Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter) ein Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer, Partner, Gesellschafter, Anteilinhaber, leitender Angestellter oder Mitarbeiter der anderen Partei ist. Personen, die wie vorstehend beschrieben mit einem Unternehmen oder einer Gesellschaft verbunden sind, mit dem/der die Gesellschaft einen Vertrag abschließt oder anderweitig Geschäfte tätigt, sind aufgrund dieser Verbindung nicht daran gehindert, Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder anderen Geschäften zu prüfen, darüber abzustimmen oder diesbezügliche Handlungen vorzunehmen.

- 1.9 **Freistellung von Ansprüchen**

Die Gesellschaft kann ein Verwaltungsratsmitglied oder einen leitenden Angestellten, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, von Kosten freistellen, die ihm im Zusammenhang mit einem Verfahren entstanden sind, an welchem er auf Grund seiner Funktion in der Gesellschaft als Partei beteiligt ist. Gleiches gilt, wenn sich die Parteistellung aus seiner Funktion in einer anderen Gesellschaft ergibt, sofern die Gesellschaft Aktionär oder Gläubiger der anderen Gesellschaft und diese zur Freistellung nicht verpflichtet ist.

- 1.10 **Auflösung und Liquidation**

Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen satzungsgemäßen Hauptversammlungsbeschluss aufgelöst werden. Sollte das Gesellschaftskapital weniger als zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals (das Mindestkapital hat momentan den Gegenwert von 1.250.000 EUR) betragen, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der nächsten Hauptversammlung vorlegen.

Bei der Liquidation werden die zur Verteilung an die Anteilinhaber zur Verfügung stehenden Vermögensgegenstände in der folgenden Reihenfolge verteilt werden:

- 1.10.1 zunächst durch Zahlung des in dem betreffenden Fonds verbleibenden Saldos an die Inhaber von Anteilen der einzelnen

Klassen, die mit dem Fonds verbunden sind, wobei die Zahlung in Übereinstimmung mit den auf die betreffenden Anteile anzuwendenden Rechten erfolgt, und im Übrigen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Anteile aller betreffenden Anteilklassen; und

- 1.10.2 durch Zahlung an die Inhaber von Anteilen des gegebenenfalls verbleibenden Saldos, der nicht in den Fonds enthalten ist, wobei dieser Saldo zwischen den Fonds anteilig im Verhältnis zum Nettoinventarwert eines jeden Fonds unmittelbar vor der Ausschüttung an die Anteilinhaber im Zuge der Auflösung aufgeteilt wird, und die Inhaber von Anteilen der einzelnen Klassen, die mit dem Fonds verbunden sind, den Anteil erhalten, den die Liquidatoren im freien Ermessen für gerecht halten, nach Maßgabe der Satzung und Luxemburger Recht.

Liquidationserlöse, die Anteilinhaber nicht unmittelbar nach Abschluss der Liquidation beanspruchen, werden bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach dreißig Jahren.

1.11 Nicht beanspruchte Ausschüttungen

Wurde eine Ausschüttung erklärt, aber nicht ausgezahlt, und innerhalb von fünf Jahren für die betreffende Ausschüttung kein Ausschüttungskupon eingereicht, so ist die Gesellschaft nach Luxemburger Recht berechtigt, die betreffende Ausschüttung als zu Gunsten des betreffenden Fonds für verfallen zu erklären. Der Verwaltungsrat hat jedoch grundsätzlich beschlossen, dieses Recht für mindestens zwölf Jahre nach der Erklärung der betreffenden Ausschüttung nicht auszuüben. Von diesem Grundsatz wird ohne zustimmenden Hauptversammlungsbeschluss der Anteilinhaber nicht abgewichen werden.

Geschäftspraxis

2. Die Anteile werden in Klassen eingeteilt, die jeweils mit einem Fonds verbunden sind. Mit einem Fonds können mehrere Anteilklassen verbunden sein, allerdings sind nicht alle Anteilklassen mit jedem Fonds verbunden. Derzeit sind bis zu 15 Anteilklassen (Anteile der Klassen A, AI, B, C, D, DD, E, I, J, S, SI, SR, ZI, X und Z) als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile verfügbar. Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze sind mit den Anteilen keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden, und die Anteile sind frei übertragbar. Akkumulierungsanteile werden mit der Ziffer 2 bezeichnet. Ausschüttungsanteile werden mit den Ziffern 1 (tägliche Ausschüttung), 3 (monatliche Ausschüttung), 4 (jährliche Ausschüttung), 5 (quartalsweise Ausschüttung) und 6 (monatliche Ausschüttung auf der Basis des zu erwartenden Bruttoertrags), 8 (monatliche Ausschüttung auf der Basis des erwarteten Bruttoertrags und des Zinsgefälles, das sich aus der Währungsabsicherung der Anteilklasse ergibt) und 9 (vierteljährliche Ausschüttung auf der Basis des zu erwartenden Bruttoertrags und mindestens in Höhe der jährlich festgesetzten Mindestausschüttung) bezeichnet; Einzelheiten hierzu sind in dem Kapitel „Anteilklassen und -formen“ ausgeführt.

Beschränkungen des Anteilbesitzes

3. Der Verwaltungsrat ist befugt, im Hinblick auf Anteile oder Anteilklassen (aber nicht notwendigerweise auf alle Anteile einer Klasse) von ihm als notwendig erachtete Beschränkungen (z.B. Beschränkungen von Übertragungen und/oder Beschränkungen, nur Namensanteile auszugeben) zu erlassen oder zu lockern, um so zu verhindern, dass Anteile von einer Person erworben oder gehalten werden, wenn dies einen Verstoß dieser Person oder der Gesellschaft gegen Gesetze oder Verordnungen eines Staates, einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde darstellen würde, oder wenn diese Person auf einer Sanktionsliste der EU und/oder der USA aufgeführt ist oder in Ländern oder Gebieten ansässig ist, die auf einer Sanktionsliste der EU und/oder der USA aufgeführt sind, oder wenn hieraus steuerliche oder andere finanzielle Nachteile für die Gesellschaft entstehen, insbesondere durch die Verpflichtung der Registrierung gemäß kapitalmarkt- oder investimentrechtlichen oder ähnlichen Vorschriften eines Staates oder einer Behörde. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, von Anteilinhabern Auskünfte zu

verlangen, die er für die Feststellung für notwendig erachtet, ob die betreffende Person wirtschaftlicher Eigentümer der von ihr gehaltenen Anteile ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Ausgabe von Anteilen einzuschränken, sofern dies im Interesse des Fonds und/oder dessen Anteilinhaber ist, u.a. in dem Fall, dass die Gesellschaft oder ein Fonds eine Größe erreicht, die die Fähigkeit, geeignete Anlagen für die Gesellschaft oder den Fonds zu finden, beeinträchtigen könnte. Der Verwaltungsrat darf diese Einschränkung nach eigenem Ermessen aufheben.

Sollte die Gesellschaft Kenntnis davon erlangen, dass Anteile von Personen als rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer unter Verstoß gegen Gesetze oder sonstige Vorschriften eines Staates, einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde oder sonstiger in diesem Absatz behandelte Bedingungen gehalten werden, kann der Verwaltungsrat die Rücknahme der Anteile verlangen, die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung einer Anteilübertragung verweigern oder die Stimmrechte einer Person, die Anteile nicht halten darf, bei einer Versammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft aussetzen.

4. Gemäß Beschluss des Verwaltungsrats dürfen US-Personen keine Anteile halten. Dem Beschluss des Verwaltungsrats zufolge sind „US-Personen“ Personen mit Sitz/Wohnsitz in den USA oder andere in Regulation S des US Securities Act von 1933 (in seiner geltenden Fassung) definierte Personen, vorbehaltlich weiterer Ergänzungen durch Beschluss des Verwaltungsrats.

Ein zunächst nicht in den USA ansässiger Anteilinhaber, der später in den USA ansässig wird (und somit unter die Definition einer US-Person fällt), wird aufgefordert werden, seine Anteile zurückzugeben.

5. Anteile der Klassen I, J, SI und X stehen nur institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 zur Verfügung. Zum Zeitpunkt dieses Prospektes umfassen institutionelle Anleger:
- 5.1 Banken und sonstige im Finanzsektor Tätige, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger und Pensionsfonds, Branchenorganisationen, gemeinnützige Institutionen, verbundene Handels- und Finanzunternehmen, wobei alle auf eigene Rechnung zeichnen, sowie die Organisationen, die diese Anleger für die Verwaltung ihrer eigenen Vermögenswerte einrichten;
- 5.2 Kreditinstitute und andere im Finanzsektor Tätige, die in oder außerhalb von Luxemburg ansässig sind und in eigenem Namen aber für institutionelle Anleger nach der vorstehenden Definition anlegen;
- 5.3 Kreditinstitute und andere im Finanzsektor Tätige, die in oder außerhalb von Luxemburg ansässig sind und in eigenem Namen aber für ihre Kunden im Rahmen eines Verwaltungsmandats anlegen;
- 5.4 OGA, die in oder außerhalb von Luxemburg ansässig sind;
- 5.5 Holdinggesellschaften oder ähnliche Rechtsträger, die in oder außerhalb von Luxemburg ansässig sind, deren Aktionäre/ wirtschaftliche Eigentümer natürliche Personen sind, die wohlhabend sind und vernünftigerweise als erfahrene Anleger angesehen werden können, wobei der Zweck der Holdinggesellschaft im Halten größerer finanzieller Beteiligungen/ Anlagen für eine natürliche Person oder eine Familie besteht;
- 5.6 Holdinggesellschaften oder ähnliche Rechtsträger, die in oder außerhalb von Luxemburg ansässig und ihrer Struktur, Tätigkeit und ihrem Wesen nach institutionelle Anleger sind;

- 5.7 Holdinggesellschaften oder ähnliche Rechtsträger, die in oder außerhalb von Luxemburg ansässig sind und deren Gesellschafter institutionelle Anleger gemäß den vorstehenden Absätzen sind; und/oder
- 5.8 nationale und regionale Regierungen, Zentralbanken, internationale oder supranationale Institutionen und sonstige ähnliche Organisationen.

Fonds und Anteilklassen

6. Die Gesellschaft betreibt voneinander unabhängige Fonds, wobei mit jedem einzelnen Fonds verschiedene Anteilklassen verbunden sind. Gemäß Artikel 181 des Gesetzes von 2010 trägt jeder Fonds ausschließlich die ihm zuzurechnenden Verbindlichkeiten.
7. Jeder Anteil kann mit vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten Vorzugs-, Nachbezugs- oder sonstigen Sonderrechten oder mit Beschränkungen bezüglich der Ausschüttung, des Kapitalertrags, der Übertragung, des Umtauschs oder des bei Zuteilung zu entrichtenden Preises oder in sonstiger Weise ausgegeben oder ausgestattet werden; diese Rechte oder Beschränkungen beziehen sich nicht notwendigerweise auf sämtliche Anteile einer Anteilklasse.
8. Der Verwaltungsrat ist befugt, innerhalb eines Fonds mehrere Anteilklassen aufzulegen. Damit besteht z.B. die Möglichkeit der Auflage von Akkumulierungs- und Ausschüttungsanteilen, Anteilen mit unterschiedlichen Handelswährungen oder verschiedenen Anteilklassen mit unterschiedlicher Beteiligung am Kapital und/oder Ertrag innerhalb eines Fonds. Damit sind auch unterschiedliche Gebührenstrukturen zulässig. Der Verwaltungsrat darf darüber hinaus jederzeit die Schließung bestimmter Anteilklassen oder – vorbehaltlich einer Mitteilung an die Anteilinhaber der betreffenden Klasse mit einer Frist von mindestens 30 Tagen – die Einbringung dieser Klasse in eine andere Anteilklasse des gleichen Fonds beschließen. Die Satzung sieht vor, dass bestimmte Abweichungen der Rechte einzelner Anteilklassen der Zustimmung der Versammlung der Anteilinhaber dieser Klasse bedürfen.
9. Der Verwaltungsrat kann die Rücknahme aller mit einem bestimmten Fonds verbundenen Anteile veranlassen, falls der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds unter 50 Mio. USD (oder den Gegenwert in der jeweiligen Handelswährung) fällt. Die Satzung ermöglicht es dem Verwaltungsrat ferner, die Anteilinhaber eines jeden Fonds von der Schließung eines Fonds in Kenntnis zu setzen, sofern er die Schließung aufgrund nachteiliger Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Umstände oder im Interesse der Anteilinhaber für angebracht erachtet. Für diesen Fall beabsichtigt der Verwaltungsrat, den Anteilinhabern aller Anteilklassen als geschäftspolitische Maßnahme einen kostenlosen Umtausch in Anteile der gleichen Klasse anderer Fonds anzubieten. Wie in der Satzung der Gesellschaft näher beschrieben, können die Anteilinhaber eines Fonds die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, wenn Anteilinhaber, die mindestens ein Zehntel der ausstehenden Anteile dieses Fonds vertreten, die Auflösung des betreffenden Fonds fordern. Alternativ ist der Verwaltungsrat befugt, nach Maßgabe des Gesetzes von 2010 einen Fonds mit einem anderen Fonds der Gesellschaft oder einem anderen OGAW (oder einem Teilfonds desselben) (unabhängig davon, ob dieser seinen Sitz in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedsstaat hat oder ob dieser als Gesellschaft oder als Fonds in Vertragsform gegründet wurde) zu verschmelzen. Die Gesellschaft sendet den Anteilinhabern der jeweiligen Fonds eine Mitteilung gemäß CSSF-Vorschrift 10-5 in der jeweils gültigen Fassung. Jeder Anteilinhaber der jeweiligen Fonds kann (abgesehen von den Kosten der Veräußerung der Anlage) die kostenlose Rücknahme oder den Umtausch seiner Anteile innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen vor dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung verlangen, wobei

bekannt ist, dass das Inkrafttreten der Verschmelzung innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Ablauf dieser Frist erfolgt.

Ein Fonds kann aus anderen als den vorstehend genannten Gründen geschlossen werden, wenn eine Mehrheit aller bei einer Hauptversammlung (für die kein Quorum vorgeschrieben ist) anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber aller Anteilklassen dieses Fonds ihre Zustimmung erteilt. Bei der Liquidation eines Fonds wird der bei Schließung fällige Rücknahmepreis auf der Grundlage der Veräußerungserlöse und Liquidationskosten bei Schließung des Fonds berechnet.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, den Handel mit Anteilen eines Fonds auszusetzen, der auf Grund der vorstehenden Bestimmungen geschlossen oder mit einem anderen Fonds verschmolzen wird. Eine solche Aussetzung kann jederzeit Wirksamkeit entfalten, nachdem der Verwaltungsrat diese, wie oben erwähnt, angekündigt hat; oder, falls für die Schließung oder Verschmelzung eines Fonds die Einwilligung der Anteilinhaber auf einer Hauptversammlung erforderlich ist, nach Fassung des entsprechenden Beschlusses. Wenn der Handel mit den Anteilen eines Fonds nicht ausgesetzt wird, können die Anteilepreise unter Berücksichtigung der erwarteten Veräußerungs- und Liquidations- oder Transaktionskosten des Fonds berechnet werden.

Bestimmung von Ausgabe- und Rücknahmepreis

10. Um den Ausgabe- und Rücknahmepreis je Anteil zu bestimmen, wird von Zeit zu Zeit der Nettoinventarwert der Anteile der Gesellschaft mit Blick auf die Anteile der einzelnen Anteilklassen der Gesellschaft bestimmt. Dies geschieht mindestens zwei Mal monatlich, wie vom Verwaltungsrat gemäß der Satzung festgelegt.
11. Es entspricht der Geschäftspolitik des Verwaltungsrats, die Anträge für alle Fonds mit Ausnahme des Multi-Theme Equity Fund, die bis 12:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (die „Eingangsfrist“ für alle Fonds mit Ausnahme des Multi-Theme Equity Fund) eingehen, üblicherweise noch an diesem Handelstag abzuwickeln; alle übrigen Anträge werden üblicherweise am darauffolgenden Handelstag abgewickelt. Es entspricht der Geschäftspolitik des Verwaltungsrats, die Anträge für den Multi-Theme Equity Fund, die bis 12:00 Uhr Ortszeit Luxemburg einen Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag eingehen (die „Eingangsfrist“ für den Multi-Theme Equity Fund), üblicherweise noch an diesem Handelstag abzuwickeln. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden üblicherweise am nächsten Handelstag bearbeitet. Auf einen späteren Termin datierte Anträge werden nicht angenommen und werden im Ermessen des Verwaltungsrats zurückgewiesen oder am nächsten Handelstag bearbeitet.

Ermittlung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise

12. Alle Preise der an einem bestimmten Handelstag getätigten Geschäfte mit Anteilen werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der Anteile der Klasse des betroffenen Fonds im Rahmen einer Bewertung ermittelt, deren Durchführung vom Verwaltungsrat für einen oder mehrere Zeitpunkte festgelegt wird. Derzeit bedient sich der Verwaltungsrat der so genannten „Forward-Pricing“-Methode, d. h. die Preise aller Fonds und Anteilklassen werden am Handelstag nach dem Annahmeschluss für Antragsannahmen (siehe Abschnitt „Täglicher Handel“ im Kapitel „Handel mit Fondsanteilen“) berechnet. Die Preise für einen Handelstag werden in der Regel am darauffolgenden Geschäftstag veröffentlicht. Weder die Gesellschaft noch die Verwahrstelle haften für Irrtümer bei der Veröffentlichung oder das Ausbleiben der Veröffentlichung von Preisen bzw. für fehlerhaft veröffentlichte oder notierte Preise. Ungeachtet der von der Gesellschaft, von der Verwahrstelle oder von einer Vertriebsgesellschaft angegebenen Preise werden alle Geschäfte strikt auf der Basis der Preise ausgeführt, deren Berechnung oben beschrieben wurde. Wenn derartige Preise aus irgendeinem Grund nachberechnet oder geändert werden müssen, werden die Bedingungen jedes Geschäfts, das auf ihrer Basis ausgeführt wurde, entsprechend

korrigiert und, wo dies angemessen erscheint, kann der betreffende Anleger verpflichtet werden, Minderzahlungen auszugleichen und Überzahlungen zu erstatten. Regelmäßige Bewertungen für gehaltene Bestände an Anteilklassen oder Fonds der Gesellschaft können nach einer Vereinbarung mit den Investor Servicing Teams vor Ort zur Verfügung gestellt werden.

13. Der in der jeweiligen Basiswährung eines Fonds berechnete Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse wird durch Addition aller dem betroffenen Fonds zuzuweisenden Wertpapiere und übrigen Vermögenswerte der Gesellschaft und unter Abzug der diesem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft festgestellt. Der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklassen eines bestimmten Fonds spiegelt die Anpassungen des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds wie nachstehend in Nr. 17.3 beschrieben wider und ist infolge der Zuweisung unterschiedlicher Verbindlichkeiten zu den Anteilklassen sowie auf Grund ausgezahlter Ausschüttungen der Höhe nach verschieden (vgl. Kapitel „Gebühren und Aufwendungen“).

14. Im Allgemeinen werden Wertpapiere und andere Vermögenswerte wie folgt bewertet:

Ausländische Wertpapiere oder Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des betreffenden Fonds lauten, werden zum geltenden Wechselkurs gegenüber der Basiswährung jedes Fonds bewertet.

Der Wert der Wertpapiere (einschließlich börsennotierter Derivate) und sonstigen Vermögenswerte richtet sich nach den zuletzt bekannten Schlusskursen an den Börsen, an denen sie gehandelt oder zum Handel zugelassen sind.

Der Wert der Wertpapiere oder Vermögenswerte, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird in derselben Weise ermittelt. Werden Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte an mehreren Börsen oder geregelten Märkten notiert oder gehandelt, so ist der Verwaltungsrat berechtigt, zum Zweck der Bewertung nach seinem Ermessen eine Börse oder einen geregelten Markt zu wählen.

Bei Wertpapieren oder Vermögenswerten, die an Börsen gehandelt werden, die erst nach dem Bewertungszeitpunkt schließen, werden die zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt bekannten Kurse an der Börse zugrunde gelegt. Falls die Nettotransaktionen mit Anteilen eines Fonds an einem Handelstag den in nachstehender Nr. 17.3 angegebenen Grenzwert übersteigen, finden zusätzliche Verfahren Anwendung. Anteile an Investmentfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einem ihrer verbundenen Unternehmen verwaltet werden, werden zu Preisen bewertet, die auf dem Nettoinventarwert des aktuellen Tages basieren, sofern diese vor dem Bewertungszeitpunkt berechnet und verfügbar sind. Wenn der Nettoinventarwert nach dem Bewertungspunkt berechnet wird oder der Nettoinventarwert des aktuellen Tages nicht verfügbar ist, wird der zuletzt veröffentlichte verfügbare Preis verwendet. Werden Geld- und Briefkurse veröffentlicht, wird der mittlere Wert des Geldkurses und des diskontierten Briefkurses verwendet (der „Mittelkurs“). Für diese Zwecke ist der diskontierte Angebotspreis der Angebotspreis abzüglich etwaiger diskontierter Verkaufsgebühren. Anteile an anderen Investmentfonds werden zum zuletzt veröffentlichten Nettoinventarwert oder (bei Veröffentlichung von Geld- und Briefkursen) zum Mittelkurs bewertet. Swaps werden, sofern möglich, basierend auf den täglich berechneten von externen Kursermittlungsdienstleistern bereit gestellten und auf Grundlage der durch den gegenwärtigen Market Maker gestellten Preise überprüften Preise zum aktuellen Marktwert bewertet. Sofern Kurse von Dritten nicht verfügbar sind, werden die Swap-Preise auf Basis der verfügbaren täglichen Kursangaben des Market Maker festgelegt.

Barmittel, Sichtwechsel sowie andere Verbindlichkeiten und transitorische Aktiva werden zu ihrem Nennwert bewertet, es sei denn, die Erzielung des Nennwerts ist unwahrscheinlich.

Preise für nicht börsennotierte oder außerbörslich gehandelte Derivate werden von externen Preisanbietern eingeholt.

15. Bei Wertpapieren, die weder an einer amtlichen Wertpapierbörse noch an einem geregelten Markt gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, und bei Wertpapieren, die zwar in diesem Rahmen gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, deren zuletzt bekannter Kurs jedoch nicht als ihrem wahren Wert entsprechend gilt, wird der Verwaltungsrat die Bewertung auf der Grundlage ihrer voraussichtlichen Veräußerungs- oder Kaufpreises mit Sorgfalt und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben vornehmen.

16. Wenn mit den vorstehend dargestellten Methoden in einem Fall ein bestimmter Wert nicht feststellbar ist oder wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine andere Bewertungsmethode den fairen Wert des betreffenden Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstandes für die verfolgten Zwecke besser erfasst, wird für die Bewertung des Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstandes die Methode angewandt, welche der Verwaltungsrat in seinem freien Ermessen auswählt. Abweichungen im Wert der Wertpapiere können beispielsweise auftreten, wenn die zugrunde liegenden Märkte zum Zeitpunkt der Nettoinventarwertberechnung bestimmter Fonds für Transaktionen geschlossen sind oder wenn Regierungen Abgaben oder Transaktionsgebühren auf ausländische Anlagen erheben. Der Verwaltungsrat kann bestimmte Grenzwerte festlegen, bei deren Überschreitung eine Anpassung des Werts dieser Wertpapiere an ihren angemessenen Wert durch Anwendung einer bestimmten Indexanpassung erfolgt.

Die Gesellschaft setzt das BlackRock EMEA Pricing Committee im Zusammenhang mit der Leistung und Aufsicht der Preis- und Bewertungsfunktionen für die Fonds ein. Bei schwer zu bewertenden Wertpapieren oder Vermögenswerten wird das vorstehend beschriebene Verfahren zur Bestimmung des angemessensten beizulegenden Zeitwerts verwendet. Das BlackRock EMEA Pricing Committee verfügt über Sicherheitsvorkehrungen, um die funktionale Unabhängigkeit der Bewertungsaufgabe sicherzustellen.

- 17.1 Gemäß dem vom Verwaltungsrat beschlossenen zurzeit gültigen Verfahren entspricht der Preis für alle Anteilklassen eines Fonds dem Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse des Fonds, der auf die nächste Einheit (auf vier Dezimalstellen gerundet) der jeweiligen Handelswährung berechnet wird.
- 17.2 Bei Fonds mit mehreren Handelswährungen werden die Preise in den zusätzlichen Handelswährungen durch Umrechnung des Preises zum jeweiligen Kassakurs zum Bewertungszeitpunkt berechnet.
- 17.3 Der Verwaltungsrat kann den Nettoinventarwert pro Anteil für einen Fonds anpassen, um den „Verwässerungseffekt“ für diesen Fonds zu verringern. Eine Verwässerung tritt ein, wenn die effektiven Kosten des Erwerbs oder der Veräußerung zugrunde liegender Vermögenswerte eines Fonds aufgrund von Faktoren wie Handels- und Maklergebühren, Steuern und Abgaben, Marktbewegungen und einer etwaigen Spanne zwischen An- und Verkaufskursen der zugrunde liegenden Vermögenswerte von dem für diese Vermögenswerte in der Bewertung des Fonds angesetzten Wert abweichen. Eine Verwässerung kann sich nachteilig auf den Wert eines Fonds und somit auf seine Anteilinhaber auswirken. Eine Anpassung des Nettoinventarwertes pro Anteil kann diesen Effekt verringern oder verhindern und die Anteilinhaber vor den Auswirkungen der Verwässerung schützen. Der Verwaltungsrat kann eine Anpassung des Nettoinventarwertes eines Fonds

vornehmen, wenn an einem Handelstag der Wert der gesamten Cashflows aller Anteilklassen dieses Fonds zu einem Nettoanstieg bzw. einem Nettorückgang führt, der einen oder mehrere vom Verwaltungsrat für den Fonds festgesetzte Grenzwerte überschreitet. Der Betrag, um den der Nettoinventarwert eines Fonds an einem bestimmten Handelstag angepasst werden kann, hängt von den voraussichtlichen Handelskosten für diesen Fonds ab. In diesem Fall kann der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds um einen Betrag angepasst werden, der 1,50 % oder, im Falle von Rentenfonds, 3 % des jeweiligen Nettoinventarwertes nicht übersteigt. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilinhaber beschließen, vorübergehend den maximalen Anpassungsfaktor wie oben angegeben zu erhöhen, und die Anleger darüber informieren. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettoveränderung zu einem Anstieg des Werts aller Anteile des Fonds führt, und zu einer Verminderung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettoveränderung zu einem Rückgang des Werts der Anteile führt. Da an einigen Börsen sowie in bestimmten Jurisdiktionen bei Kauf und Verkauf unterschiedliche Gebühren anfallen können, insbesondere in Bezug auf Steuern und Abgaben, können die hieraus resultierenden Anpassungen für die Nettozuflüsse von denen der Nettoabflüsse abweichen. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat beschließen, außerordentliche Steueraufwendungen in den Betrag der Anpassung mit einzubeziehen. Diese außerordentlichen Steueraufwendungen fallen auf jedem Markt in unterschiedlicher Höhe an und werden derzeit voraussichtlich 2,5 % des Nettoinventarwertes nicht übersteigen. Legt ein Fonds überwiegend in bestimmten Anlageklassen wie Staatsanleihen oder Geldmarktinstrumenten an, kann der Verwaltungsrat entscheiden, dass eine solche Anpassung nicht angemessen ist. Anteilinhaber sollten beachten, dass durch Anpassungen des Nettoinventarwertes pro Anteil die Volatilität des Nettoinventarwertes pro Anteil eines Fonds möglicherweise die wirkliche Entwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds nicht vollumfänglich widerspiegelt.

18. Dieser Absatz 18 gilt nur für die Fonds, die gemäß der Geldmarktfondsverordnung als kurzfristige VNAV-Geldmarktfonds eingestuft sind. Entsprechend den Anforderungen der Geldmarktfondsverordnung gilt Folgendes:

Die Vermögenswerte des betreffenden Fonds werden mindestens einmal täglich und nach Möglichkeit zu Marktpreisen bewertet. Bei Anwendung der Bewertung zu Marktpreisen:

1. wird der betreffende Vermögenswert auf der vorsichtigen Seite des Geld-/Briefkurses bewertet, es sei denn, der Vermögenswert kann zum Mittelkurs glattgestellt werden;
2. wird ausschließlich auf Qualitätsmarktdaten zurückgegriffen; diese Daten werden anhand aller nachstehend genannten Faktoren bewertet:
 - (a) Anzahl und Qualität der Gegenparteien;
 - (b) Volumen und Umsatz des betroffenen Vermögenswerts im Markt;
 - (c) Umfang der Emission und Anteil, den der Fonds kaufen oder verkaufen will.

Ist die Anwendung der Bewertung zu Marktpreisen nicht möglich oder weisen die Marktdaten nicht die erforderliche Qualität auf, wird der Vermögenswert eines Geldmarktfonds konservativ unter Anwendung der Bewertung zu Modellpreisen bewertet.

Das Modell muss eine präzise Schätzung des dem Vermögenswert des Geldmarktfonds inhärenten Wertes liefern und sich auf alle folgenden aktuellen Schlüsselfaktoren stützen:

1. Volumen und Umsatz des betroffenen Vermögenswerts im Markt;
2. Umfang der Emission und Anteil, den der Geldmarktfonds kaufen oder verkaufen will;
3. das mit dem Vermögenswert verbundene Markt-, Zins- und Kreditrisiko.

Bei Anwendung der Bewertung zu Modellpreisen wird die Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten nicht angewandt.

Der NIW pro Anteil wird berechnet als Differenz zwischen der Summe aller Vermögenswerte des betreffenden Fonds und der Summe aller Verbindlichkeiten dieses Fonds, die jeweils nach der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen oder beiden Methoden bewertet wurden, geteilt durch die Gesamtzahl der ausstehenden Anteile dieses Fonds.

Der NIW pro Anteil wird auf den nächsten Basispunkt oder — wenn er in einer Währungseinheit veröffentlicht wird — auf dessen Währungsäquivalent gerundet.

Der NIW pro Anteil des betreffenden Fonds wird mindestens einmal täglich berechnet und auf den Produktseiten von www.blackrock.com veröffentlicht.

Die Anteile der Geldmarktfonds werden ungeachtet der in diesem Prospekt angegebenen zulässigen Entgelte oder Gebühren zu einem Preis ausgegeben und zurückgenommen, der dem NIW pro Anteil des jeweiligen Fonds entspricht.

Rücknahmegebühren und Rücknahmeabschläge

- 19.1 Der Verwaltungsrat kann eine in seinem Ermessen stehende Rücknahmegebühr von Anteilhabern aller Klassen erheben, sofern er der Ansicht ist, dass exzessiver Handel betrieben wird.
- 19.2 Bei der Rücknahme von Anteilen der Klasse C wird der jeweilige Prozentsatz des Rücknahmeabschlags (CDSC) berechnet auf den jeweils niedrigeren Wert von (i) dem Preis der zur Rücknahme eingereichten Anteile am Handelstag der Rücknahme, oder (ii) dem Preis, den der Anteilinhaber ursprünglich beim Kauf für die zur Rücknahme eingereichten Anteile bzw. für die Anteile gezahlt hat, die Gegenstand eines Umtauschs oder einer Umwandlung waren; in beiden vorgenannten Fällen erfolgt die Berechnung in der jeweiligen Handelswährung der zur Rücknahme eingereichten Anteile.
- 19.3 Bei der Rücknahme von Anteilen der Klasse B wird der jeweilige Satz des Rücknahmeabschlags (CDSC) auf den Preis der zur Rücknahme eingereichten Anteile am Handelstag der Rücknahme berechnet; die Berechnung erfolgt in der jeweiligen Handelswährung der zur Rücknahme eingereichten Anteile.
- 19.4 Kein Rücknahmeabschlag (CDSC) wird erhoben bei der Rücknahme von (a) Anteilen der Klasse C, die durch Wiederanlage von Ausschüttungen erworben wurden; oder (b) Anteilen der Klasse C an Geldmarktnahen Fonds (vorausgesetzt, diese stammen nicht aus einer Umwandlung von Anteilen eines Nicht-Geldmarktnahen Fonds).
- 19.5 Der Rücknahmeabschlag (CDSC) ist abhängig von der „jeweiligen Haltedauer“; dies ist die Summe der Zeiträume, in denen (a) die zur Rücknahme eingereichten Anteile und (b) die Anteile, die unter Umständen aus einer Umwandlung oder einem Tausch stammen, gehalten wurden, und zwar an Fonds, bei denen es sich nicht um Geldmarktnahe Fonds oder sonstige austauschbare Geldmarktfonds handelt.

Sind die zur Rücknahme eingereichten Anteile Teil eines jeweils größeren Bestandes von Anteilen der Klasse C, so werden Anteile, die im Wege der Wiederranlage von Ausschüttungen erworben wurden, zuerst zurückgenommen; wurden die Bestände aus Anteilen der Klasse C zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben, so wird davon ausgegangen, dass die zuerst erworbenen Anteile auch als erstes zur Rücknahme eingereicht werden (was zu dem niedrigstmöglichen Rücknahmeabschlag führt).

Wenn die zur Rücknahme eingereichten Anteile eine andere Handelswährung haben als die Anteile, welche ursprünglich erworben wurden (oder vergleichbare Anteile, für die sie ausgetauscht oder aus denen sie umgewandelt wurden), wird für die Ermittlung des Rücknahmeabschlags der Preis der zuletzt genannten Anteile zu dem Devisenkassakurs umgerechnet, der am Handelstag der Rücknahme gilt.

Die betreffende Vertriebsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den Rücknahmeabschlag verzichten, wenn Anteilinhaber nach Erwerb von Anteilen der Klasse C US- Personen wurden, und ihre Anteile daher zwangsweise zurückgenommen werden (vgl. oben Nr. 4.).

Umtausch

20. Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat, bei Ausgabe neuer Anteilklassen Umtauschrechte nach freiem Ermessen einzuräumen, wie vorstehend in Nr. 7. beschrieben. Grundlage aller Umwandlungen ist der jeweilige Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse der beiden betroffenen Fonds.
21. Auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrats erfolgt die Berechnung der Anzahl der Anteile der Klasse, in die ein Anteilinhaber seine bisherigen Anteile umtauschen möchte, durch Division (a) des Wertes der Anzahl der umzutauschenden Anteile, berechnet zum Nettoinventarwert pro Anteil, durch (b) den Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse. Das Ergebnis wird gegebenenfalls – wie nachstehend in Nr. 22. erläutert – um eine Umtauschgebühr angepasst und – wie nachstehend in Nr. 22. erläutert – bei Anteilen der Klasse A, der Klasse D, der Klasse DD und der Klasse E um einen aufgeschobenen Ausgabeaufschlag erhöht. Eine Umtauschgebühr fällt nicht an, wenn ein aufgeschobener Ausgabeaufschlag erhoben wird. Gegebenenfalls wird für diese Berechnung der entsprechende Wechselkurs der jeweiligen Handelswährungen der Anteile der beiden Fonds verwendet.

Der bzw. die Nettoinventarwert(e) pro Anteil, die in dieser Berechnung verwendet werden, können Anpassungen des/der Nettoinventarwerte(s) des/der betroffenen Fonds berücksichtigen, wie in Nr. 17.3 beschrieben.

22. Der Umtausch von Anteilen zwischen verschiedenen Anteilklassen desselben oder unterschiedlicher Fonds ist vorbehaltlich der im Abschnitt „Umtausch zwischen Fonds und Anteilklassen“ aufgeführten Beschränkungen und unter der Voraussetzung zulässig, dass die Anleger und/oder (ggf.) der Bestand die spezifischen Zulässigkeitskriterien für jede Anteilklasse wie vorstehend aufgeführt erfüllen (siehe „Anteilklassen und -formen“).

Ausgewählte Vertriebsgesellschaften können eine Gebühr erheben, wenn die durch sie bezogenen Anteile umgetauscht werden, wobei die Gebühr zum Zeitpunkt des Umtauschs einbehalten und an die jeweilige Vertriebsgesellschaft abgeführt wird. Während der Umtausch von Anteilen derselben Klasse zweier Fonds ansonsten grundsätzlich gebührenfrei ist, kann die Verwaltungsgesellschaft im freien Ermessen (und ohne vorherige Ankündigung) eine zusätzliche Umtauschgebühr erheben, wenn übermäßig häufige Umwandlungen erfolgen, was zu einem Anstieg der gezahlten Gebühr auf bis zu 2 % führen kann. Die Gebühren werden zum Zeitpunkt des Umtauschs einbehalten und an die jeweilige

Vertriebsgesellschaft bzw. gegebenenfalls die Hauptvertriebsgesellschaft abgeführt.

Werden Anteile der Klasse A, AI, D, DD oder E eines Geldmarktnahen Fonds, die im Wege der Direktanlage in diesen oder einen anderen Geldmarktnahen Fonds erworben wurden („Direktanteile“), erstmals in Anteile der Klasse A, AI, D, DD oder E eines nicht Geldmarktnahen Fonds umgetauscht, kann die Verwaltungsgesellschaft jeweils einen aufgeschobenen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Preises der neuen Anteile der Klasse A, AI, D oder DD bzw. von bis zu 3 % des Preises der neuen Anteile der Klasse E erheben. Sofern der Bestand an Anteilen eines Geldmarktnahen Fonds sowohl Direktanteile als auch Anteile beinhaltet, die aus dem Umtausch von Anteilen eines Fonds stammen, der kein Geldmarktnaher Fonds ist („einfache Anteile“), wird ein teilweiser Umtausch des Bestandes zunächst als Umtausch der Direktanteile und erst danach als Umtausch der einfachen Anteile behandelt.

Der Verwaltungsrat behält sich vor, auf die vorgenannten Anforderungen zu verzichten bzw. diese zu ändern, sowie seine diesbezügliche Politik zu ändern, wenn es ihm angemessen erscheint, und zwar entweder generell oder unter besonderen Umständen.

Abwicklung der Rücknahmen

23. Beträgt die Zahlung an einen einzelnen Anteilinhaber mehr als 500.000 USD, kann sich die Zahlung bis spätestens zum siebten Geschäftstag nach dem üblichen Abrechnungstag verzögern. Der Rücknahmepreis kann auch, wie in nachstehender Nr. 25. aufgeführt, in Sachwerten beglichen werden. Infolge der Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, Bedenken im Zusammenhang mit der Einhaltung internationaler Sanktionen oder im Zusammenhang mit der Betrugsprävention können Rücknahmeerlöse einbehalten werden. Sofern dies zur Repatriierung von Erlösen aus dem Verkauf von Anlagen infolge von Devisenkontrollbestimmungen oder ähnlichen Beschränkungen auf Märkten, an denen ein wesentlicher Teil des Vermögens der Gesellschaft angelegt ist, oder in Ausnahmefällen, in denen die Liquidität der Gesellschaft nicht ausreicht, um den Rücknahmeanträgen nachzukommen, erforderlich ist, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Frist für die Zahlung von Rücknahmeerlösen auf einen Zeitraum zu verlängern, der acht Geschäftstagen nicht überschreiten darf.

Übertragungen von Vermögenswerten bei Anteilkau und -rücknahme

24. Die Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungen von Anteilen ganz oder teilweise durch Übertragung von Sachwerten akzeptieren, jedoch in jedem Fall vorbehaltlich der Einhaltung des Mindestbetrags für Erst- und Folgezeichnungen und vorausgesetzt, dass der Wert dieser übertragenen Sachwerte (nach Abzug aller anwendbaren Gebühren und Kosten) dem Preis der gezeichneten Anteile entspricht. Solche Wertpapiere werden am betreffenden Handelstag bewertet, und für ihre Bewertung kann gemäß Luxemburger Recht ein Sondergutachten des Wirtschaftsprüfers erforderlich sein.
25. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach vorheriger Zustimmung eines Anteilinhabers und unter Einhaltung des Mindesthandelsvolumens und des Mindestbestands die Zahlung des Rücknahmeerlöses auch durch Leistung in Sachwerten erfüllen, indem im Portfolio des betreffenden Fonds vorhandene Vermögenswerte, die wertmäßig (gemäß der in oben stehender Nr. 14. und 15. beschriebenen Bewertungsmethode) dem Preis der zurückzunehmenden Anteile (bei Anteilen der Klasse B und Klasse C abzüglich des gegebenenfalls anwendbaren Rücknahmeabschlags entsprechen, auf den Anteilinhaber übertragen werden. Die Art der in einem solchen Fall zu übertragenden Vermögenswerte wird nach Billigkeitsgrundsätzen und unter Berücksichtigung der Interessen der in der Anteilklasse

verbleibenden Anteilinhaber bestimmt. Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt an dem entsprechenden Handelstag. Gemäß Luxemburger Recht kann für die Bewertung ein Sondergutachten des Wirtschaftsprüfers erforderlich sein. Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen gegen Sachleistung können je nach Art der betreffenden Vermögenswerte transaktionssteuerpflichtig sein. Im Falle von Anteilrücknahmen gegen Sachleistung werden diese Steuern vom Anleger getragen. Anleger sollten sich hinsichtlich möglicher steuerlicher Auswirkung bezüglich dieser Art von Anteilrücknahme gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit bzw. ihres Sitzes/Wohnsitzes informieren und sich gegebenenfalls mit ihrem Finanzberater in Verbindung setzen. Anleger sollten zudem berücksichtigen, dass die Höhe der Besteuerung und deren Bemessungsgrundlagen sowie die Befreiung von einer etwaigen Besteuerung Änderungen unterliegen können.

Zeichnungen und Rücknahmen gegen Sachleistung sind nicht immer möglich, praktikabel oder kosteneffizient und können sich nachteilig auf bestehende Anteilinhaber auswirken. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anträge auf Zeichnung und Rücknahme gegen Sachleistung nach freiem Ermessen ablehnen.

Behandlung von Anteilgeschäften der Hauptvertriebsgesellschaft

26. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann im eigenen Namen Anteile erwerben und halten. Sie kann nach freiem Ermessen zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung eines Antrags auf Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch dieser Anteile solche Anteile an den Antragsteller verkaufen oder von ihm erwerben, sofern der Antragsteller dieser Verfahrensweise zustimmt. Es wird unterstellt, dass die Anteilinhaber mit einer Einschaltung der Hauptvertriebsgesellschaft bei den abzuschließenden Geschäften einverstanden sind, es sei denn, es wurde der Übertragungsstelle ausdrücklich etwas Gegenteiliges mitgeteilt. Derartige Transaktionen werden in Bezug auf Preis und Abwicklung zu denselben Bedingungen durchgeführt, die bei entsprechender Ausgabe, Rücknahme oder beim Umtausch von Anteilen durch die Gesellschaft gelten würden. Die Hauptvertriebsgesellschaft ist zum Einbehalt sämtlicher Gewinne berechtigt, die aus solchen Geschäften entstehen.

Nichterfüllung von Abwicklungsanforderungen

27. Bei nicht fristgerecht erfolgter Zahlung von Anteilzeichnungsbeträgen bzw. Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsformulars für eine Erstzeichnung durch den Antragsteller ist der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit der Satzung der Gesellschaft berechtigt, die Zuteilung der Anteile zu widerrufen oder gegebenenfalls die Anteile zurückzunehmen. Anträge auf Rücknahme oder Umtausch können zurückgewiesen oder als zurückgenommen behandelt werden, wenn keine Zahlung für die Anteile bzw. kein vollständig ausgefülltes Formular für die Erstzeichnung bei der Gesellschaft eingegangen ist. Darüber hinaus werden bei Vorliegen eines Umtauschantrags Transaktionen erst dann vorgenommen bzw. bei Rücknahme von Anteilen die Erlöse erst dann ausgezahlt, wenn die Gesellschaft die vollständige Dokumentation in Bezug auf die Transaktion erhalten hat. **Ein Antragsteller kann verpflichtet sein, der Gesellschaft bzw., wie nachstehend beschrieben, der Hauptvertriebsgesellschaft Verluste, Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass die Zahlung für die gezeichneten Anteile bzw. die Vorlage der erforderlichen Unterlagen durch den Anteilinhaber nicht fristgerecht erfolgt ist.**

Bei der Berechnung von Verlusten im Rahmen dieser Nr. 27., sind gegebenenfalls Preisschwankungen der entsprechenden Anteile zwischen dem Datum der Transaktion und ihrer Stornierung oder der Rücknahme der Anteile zu berücksichtigen, sowie die Kosten, die der Gesellschaft bzw. ggf. der Hauptvertriebsgesellschaft durch ein gerichtliches Vorgehen gegen den Antragsteller entstanden sind.

Die Hauptvertriebsgesellschaft hat sich bereit erklärt, ihr Ermessen auszuüben, um Maßnahmen zur Verhinderung von Verlusten für die Gesellschaft zu ergreifen, die durch nicht fristgerechte Abwicklungen durch Antragsteller entstehen. Wird die Zahlung für die Anteile nicht rechtzeitig erbracht, kann die Hauptvertriebsgesellschaft das Eigentum an den Anteilen übernehmen; sie hat das Recht, die Gesellschaft anzuweisen, die entsprechenden Änderungen im Anteilregister vorzunehmen, den Vollzug der entsprechenden Transaktion aufzuschieben, die fraglichen Anteile zurückzunehmen, von dem Antragsteller Schadenersatz zu verlangen und/oder ein Verfahren einzuleiten, um Schadenersatzansprüche durchzusetzen, und zwar im selben Umfang, wie die Gesellschaft dies auch selbst könnte.

Die Gesellschaft hat die Verwahrstelle angewiesen, Zinsgewinne, die infolge vorzeitiger Abwicklungen von Anteilzeichnungen und verspäteter Auszahlungen von Rücknahmeerlösen anfallen, gegen Zinskosten aufzurechnen, die der Hauptvertriebsgesellschaft im Rahmen ihrer Bemühungen entstehen, die Gesellschaft vor Verlusten durch nicht fristgerechte Abwicklungen von Anteilzeichnungen zu bewahren. Die Hauptvertriebsgesellschaft profitiert von den auf etwaige Guthaben der Kundenkonten ggf. auflaufenden Zinsen. Die Hauptvertriebsgesellschaft zahlt keine Zinsen an die Anteilinhaber auf Beträge für einzelne Transaktionen.

Zwangsrücknahme

28. Sollte der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter 100.000.000 USD (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) fallen, ist die Gesellschaft berechtigt, sämtliche bisher noch nicht zurückgegebenen Anteile unter vorheriger Benachrichtigung sämtlicher Anteilinhaber zurückzunehmen. Analog können Anteile aller Klassen zurückgenommen werden, wenn der Nettoinventarwert des mit der jeweiligen Anteilklasse verbundenen Fonds unter 50.000.000 USD (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) fällt, oder wenn die in den oben stehenden Nr. 3., 4. und 9. beschriebenen Umstände eintreten.

Beschränkungen bei Rücknahme und Umtausch

29. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem einzigen Handelstag Rücknahme- oder Umtauschanträgen von über 10 % des Wertes der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile aller dann aufgelegten oder so zu behandelnden Anteilklassen zu entsprechen, wie in unten stehender Nr. 32. beschrieben.

Aussetzung und Aufschiebung

30. Die Bewertung (und daher auch die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch) von Anteilen einer jeden Anteilklasse eines Fonds kann unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden, insbesondere:
 - ▶ wenn eine Wertpapierbörse oder ein Markt, an dem ein wesentlicher Teil der dem jeweiligen Fonds zurechenbaren Kapitalanlagen notiert wird, aus einem anderen Grund als wegen eines gewöhnlichen Feiertags geschlossen ist oder wenn der Handel an dieser Börse oder diesem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
 - ▶ in Notfallsituationen, in denen nicht über die Anlagen der Gesellschaft, die Anteilklassen zuzuordnen sind, verfügt oder diese bewertet werden können;
 - ▶ bei Zusammenbruch der Kommunikationsmittel, die üblicherweise zur Bestimmung des Preises oder Werts von Anlagen dieser Anteilklasse oder des aktuellen Kurses oder Werts an den Börsen oder sonstigen Märkten verwendet werden; oder
 - ▶ in Zeiten, in denen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel zur Bezahlung für die Rücknahme dieser Anteile zu repatriieren oder in denen nach Auffassung des Verwaltungsrats ein Transfer von Geldern, die bei der

Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder für fällige Zahlungen aufgrund der Rücknahme von Anteilen benötigt werden, nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder

- ▶ in Zeiten, in denen der Nettoinventarwert je Anteil einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft nicht genau bestimmt werden kann; oder
 - ▶ wenn die Schließung bzw. die Verschmelzung eines Fonds (wie in vorstehender Nr. 9. erläutert) mitgeteilt bzw. beschlossen wurde;
 - ▶ bei Aussetzung der Ausgabe von Anteilen nur der Zeitraum, nachdem eine Mitteilung über die Liquidation der Gesellschaft als Ganze erfolgt ist;
 - ▶ nach einer Entscheidung zur Verschmelzung eines Fonds oder der Gesellschaft, sofern dies zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist;
 - ▶ falls ein Fonds ein Feeder eines anderen OGAW (oder eines Teilfonds davon) ist, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes des Master-OGAW (oder dessen Teilfonds) ausgesetzt ist;
 - ▶ darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft bei Fonds, die einen wesentlichen Teil ihres Vermögens außerhalb der Europäischen Union anlegen, auch berücksichtigen, ob jeweils relevante Börsen vor Ort geöffnet sind, und sie kann bestimmen, diese Schließungen (inklusive gewöhnlicher Feiertage) als Nicht-Geschäftstage für diese Fonds zu behandeln. Weitere Informationen sind unter der Definition von „Geschäftstag“ im Glossar ausgeführt.
31. Eine Aussetzung wird gegebenenfalls von der Gesellschaft bekannt gemacht. Eine Mitteilung erfolgt auch gegenüber Anteilhabern, die Rücknahme- bzw. Umtauschanträge gestellt haben.
32. Die Gesellschaft ist weiterhin nicht verpflichtet, an einem Handelstag Anträge zur Zeichnung von Anteilen anzunehmen oder Anteile eines Fonds zurückzunehmen oder umzutauschen, und sie kann Rücknahme- oder Umtauschanträge aufschieben, wenn an diesem Tag Rücknahme- oder abgehende Umtauschanträge für Anteile eines Fonds bestehen, deren Gesamtwert einen bestimmten Prozentsatz (derzeit auf 10 % festgesetzt) des Annäherungswerts des Fonds überschreitet. Zudem kann die Gesellschaft unter besonderen Umständen die Erfüllung von Rücknahme- bzw. Umtauschanträgen aufschieben, wenn sich deren Erfüllung nach Ansicht des Verwaltungsrats nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber einer Anteilklasse dieses Fonds auswirken könnte. In jedem Fall kann der Verwaltungsrat bekannt geben, dass die Rücknahme und der Umtausch aufgeschoben werden, bis die Gesellschaft die erforderliche Veräußerung von Vermögenswerten des betreffenden Fonds auf schnellstem Wege durchgeführt hat, oder bis die besonderen Umstände nicht mehr vorliegen. Derartige aufgeschobene Rücknahme- und Umtauschanträge werden anteilig ausgeführt und gegenüber späteren Anträgen bevorzugt behandelt.
33. Solange die Erfüllung von Anträgen ausgesetzt oder aufgeschoben ist, kann ein Anteilinhaber seinen Antrag bezüglich jeder ausgesetzten oder aufgeschobenen Transaktion in Schriftform bei der Gesellschaft widerrufen. Ein solcher Widerruf ist nur dann gültig, wenn er vor Durchführung der Transaktion eingeht.

Anteilinhaber können erst dann die Rücknahme eines Bestands an Anteilen der Gesellschaft erwirken, wenn die Zahlung für diesen Bestand bei der Gesellschaft eingegangen ist.

Übertragungen

34. Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt in der Regel durch Übergabe einer Übertragungsurkunde in geeigneter Form an die Übertragungsstelle. Der Verwaltungsrat kann Anteilbestände zwangsweise zurücknehmen, falls eine Übertragung von Anteilen dazu führt, dass vom Übertragenden oder vom Übertragungsempfänger Anteile gehalten werden, deren Gesamtwert den festgesetzten Mindestbestand unterschreitet. Der derzeitige Mindestbetrag beläuft sich auf 5.000 USD oder den Gegenwert in einer anderen Währung und für Anteile der Klasse D, der Klasse DD, der Klasse I, der Klasse J, der Klasse S, der Klasse SI, der Klasse X und der Klasse Z, bei denen es keinen Mindestbetrag gibt, nachdem die Erstzeichnung erfolgt ist.

Erbrechtliche Vorschriften

35. Im Falle des Todes eines Anteilinhabers behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Vorlage von entsprechenden Nachweisen zu verlangen, aus denen die Ansprüche des Erben hervorgehen. Im Falle des Todes eines Anteilinhabers, dessen Anlage gemeinschaftlich mit einem anderen Anteilinhaber gehalten wird, geht das Eigentum an der Anlage, soweit gesetzlich zulässig, an den überlebenden Anteilinhaber über.

Ausschüttungen

36. Abgesehen von dem satzungsmäßigen Erfordernis, die gesetzliche Mindestkapitalhöhe aufrecht zu erhalten (entspricht gegenwärtig 1.250.000 EUR), bestehen für die Ausschüttungen keinerlei Beschränkungen. Der Verwaltungsrat ist, wenn er es für angebracht hält, ermächtigt, für Anteile an jedem Fonds Zwischenausschüttungen zu zahlen. Die gegenwärtige Ausschüttungspolitik des Verwaltungsrates ist im Kapitel „Ausschüttungen“ erläutert.

Änderung der Geschäftspolitik oder der Verfahrensweisen

37. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht und vorbehaltlich entsprechender gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Erfordernisse behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die in diesem Prospekt dargestellte Geschäftspolitik und Verfahrensweisen zu verändern. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Interesse der Anteilinhaber und vorbehaltlich des Ermessensspielraumes des Verwaltungsrates die betrieblichen Abläufe der Gesellschaft abwandeln oder auf bestimmte Verfahrensweisen verzichten.

Vermittler

38. Für den Fall, dass die Gesellschaft Anteile an als Vermittler tätige Finanzinstitute (oder deren Bevollmächtigte) ausgibt, kann sie die in diesem Prospekt beschriebenen Rechte und Pflichten auf alle Kunden des Vermittlers so übertragen, als ob diese selbst unmittelbare Anteilinhaber wären.

Geldmarktfonds – Transparenz

39. Im Hinblick auf alle Fonds, die der Geldmarktfondsverordnung unterliegen, stellt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern des Geldmarktfonds mindestens wöchentlich alle folgenden Informationen zur Verfügung:
- (a) die Fristigkeitsgliederung des Portfolios des Geldmarktfonds;
 - (b) das Kreditprofil des Geldmarktfonds;
 - (c) die WAM und die WAL des Geldmarktfonds;
 - (d) Angaben zu den 10 größten Beteiligungen des Geldmarktfonds, darunter Name, Land, Laufzeit und Anlagentyp sowie die Gegenpartei bei Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften;

Anhang B

- (e) den Gesamtwert der Vermögenswerte des Geldmarktfonds;
- (f) die Nettorendite des Geldmarktfonds.

Anhang C – Allgemeine Angaben

Geschichte der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist unter der Nummer B.6317 im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg eingetragen; dort steht ihre Satzung zur Einsichtnahme zur Verfügung, und es können auf Wunsch Exemplare der Satzung bezogen werden (siehe dazu auch unten Nr. 27.).
2. Die Funktionsweise und Struktur der Gesellschaft sind in der Satzung festgelegt. Die ursprüngliche Satzung wurde im Recueil des Sociétés et Associations du Mémorial des Großherzogtums Luxemburg vom 21. Juli 1962 bekannt gemacht. Die Satzung wurde mehrfach geändert und neu gefasst, zuletzt am 4. Februar 2019, und wurde am 25. Februar 2019 im RESA veröffentlicht.
3. Die Gesellschaft wurde am 14. Juni 1962 als Selected Risk Investments S.A. gegründet.
4. Mit Wirkung vom 31. Dezember 1985 wurde der Name der Gesellschaft in Mercury Selected Trust geändert; die Gesellschaft nahm die Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV) an und wurde dahin reorganisiert, dass sie unterschiedliche Klassen von Anteilen ausgeben kann. Sie gilt als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2002 wurde der Name der Gesellschaft in Merrill Lynch International Investment Funds geändert.

Mit Wirkung vom 28. April 2008 wurde der Name der Gesellschaft in BlackRock Global Funds geändert.

Mit Wirkung vom 16. September 2005 wurde die Gesellschaft Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterworfen, das die Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG in nationales Recht umsetzte.

Mit Wirkung vom 16. September 2005 erfolgte die Bestellung der BlackRock (Luxembourg) S.A. (vormals Merrill Lynch Investment Managers (Luxembourg) S.A.) als Verwaltungsgesellschaft durch die Gesellschaft.

Mit Wirkung vom 4. Februar 2019 wurde die Satzung der Gesellschaft geändert, um die Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung zu berücksichtigen.

5. Ab dem Datum dieses Prospekts werden Anteile ausschließlich auf der Basis des vorliegenden Prospekts angeboten. Der vorliegende Prospekt tritt an die Stelle aller vorangegangenen Fassungen des Prospekts.

Vergütungen und sonstige Leistungen an Verwaltungsratsmitglieder

6. Die Satzung enthält keine ausdrückliche Bestimmung über die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder (einschließlich Pensionen oder sonstige Leistungen). Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten von der Gesellschaft Honorare und Auslagenerstattung. Das jeweilige jährliche Honorar der Verwaltungsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe sind, ist im Jahresbericht der Gesellschaft aufgeführt. Die Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe, die als Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft tätig sind, haben keinen Anspruch auf eine Vergütung.

Wirtschaftsprüfer

7. Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft ist Ernst & Young S.A., 35E avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Verwaltungsorganisation**8. Die Anlageberater und Untereinlageberater**

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, ihre Verwaltungsfunktion an Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen und an Dritte zu delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft hat einige ihrer Funktionen an die Anlageberater, BlackRock Financial Management, Inc., BlackRock Investment Management, LLC, BlackRock Investment Management (UK) Limited und BlackRock (Singapore) Limited delegiert, wie im Abschnitt „Verwaltung“ des Kapitels „Verwaltung der Fonds“ beschrieben.

Bei einigen Fonds hat BlackRock Investment Management (UK) Limited ihrerseits einige Funktionen an die BlackRock Japan Co., Ltd. weiter verlagert, deren eingetragener Sitz sich in 1-8-3 Marunouchi, Chiyoda-ku Tokio 100-8217, Japan, befindet, und an die BAMNA, deren eingetragener Sitz sich in 16/F Champion Tower, 3 Garden Road, Central Hong Kong, befindet, an die BlackRock Investment Management (Australia) Limited unter der Anschrift Lv. 37 Chifley Tower, 2 Chifley Square, Sydney NSW 2000, Australien, und an die BlackRock Saudi Arabia, deren Sitz sich in Laysen Valley, Building 7976 Salim Ibn Abi Bakr Shaikan St West Umm Al Hamam District, 2223, Riyadh 12329, Saudi-Arabien befindet.

Informationen über die Anlageberater und gegebenenfalls Unterberater für einen bestimmten Fonds sind auf Anfrage am Geschäftssitz der Gesellschaft und über das Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

9. Die Hauptvertriebsgesellschaft

BlackRock Investment Management (UK) Limited ist die Hauptvertriebsgesellschaft und wurde auf unbegrenzte Zeit am 16. Mai 1986 in England mit beschränkter Haftung errichtet. Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Hauptvertriebsgesellschaft eine Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Vertrieb, Verkaufsförderung und Marketing geschlossen.

Der Sitz der Hauptvertriebsgesellschaft befindet sich in 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich. Die Hauptvertriebsgesellschaft wird von der Financial Conduct Authority beaufsichtigt.

Die Hauptvertriebsgesellschaft hat die BlackRock (Channel Islands) Limited, eine am 10. August 1972 auf unbegrenzte Zeit in Jersey errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung ("BCI"), mit der Ausführung bestimmter Verwaltungsleistungen betraut.

Der eingetragene Firmensitz von BCI befindet sich unter der Adresse: Aztec Group House, 11-15 Seaton Place, St. Helier, Jersey JE4 0QH, Channel Islands.

10. Investor Servicing

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit mehreren Unternehmen der BlackRock-Gruppe einen Vertrag zur Erbringung von Handels- und sonstigen Anlegerbetreuungsdiensten geschlossen.

11. Die Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat mit der Verwahrstelle einen Verwahrstellenvertrag abgeschlossen, in dem sich die Verwahrstelle verpflichtet, die Vermögenswerte der Gesellschaft zu verwahren und die Funktionen und Pflichten einer Verwahrstelle gemäß dem Gesetz von 2010 und anderen geltenden Rechtsvorschriften zu übernehmen. Die Verwahrstelle fungiert auch als Verwahrstelle der Gesellschaft im Sinne der OGAW-Richtlinie. Verwahrstelle und Fondsverwalter (siehe nachfolgende Nr. 12.) ist The Bank of New York Mellon SA / NV, Zweigstelle Luxemburg, gegründet in Belgien am 30. September 2008 mit beschränkter Haftung und einem eingetragenen Kapital von 1.723.485.526,21 EUR (Stand: 31. Dezember 2017). Der Standort/ die Korrespondenzadresse befindet sich in 2-4, rue Eugène

Ruppert, L-2453 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Der eingetragene Unternehmenssitz befindet sich in 2-4, rue Eugène Ruppert, L- 2453 Luxemburg. Ihre Konzernobergesellschaft ist The Bank of New York Mellon Corporation („BNY“), die in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurde. Die Geschäftstätigkeit der Verwahrstelle und des Fondsverwalters besteht hauptsächlich in der Erbringung von Depotführungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen und dem Handel mit Geld, Devisen und Derivaten.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle fungiert als Verwahrstelle der Fonds im Sinne der OGAW-Richtlinie und hält dabei die Bestimmungen der OGAW-Richtlinie ein. In dieser Funktion umfassen die Aufgaben der Verwahrstelle unter anderem folgende:

- 11.1 Gewährleistung, dass die Cashflows jedes Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und dass sämtliche von oder im Namen der Anteilinhaber bei der Zeichnung von Anteilen der Fonds vorgenommenen Zahlungen eingegangen sind;
- 11.2 Verwahrung der Vermögenswerte der Fonds, einschließlich (a) der Verwahrung sämtlicher Finanzinstrumente, die in einem Depot verzeichnet sind, das in den Büchern der Verwahrstelle eröffnet wurde, sowie sämtlicher Finanzinstrumente, die physisch an die Verwahrstelle geliefert werden können; und (b) im Falle anderer Vermögenswerte die Überprüfung des Eigentumsrechts dieser Vermögenswerte und die Führung eines entsprechenden Verzeichnisses (die „Verwahrungsaufgabe“);
- 11.3 Gewährleistung, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Aufhebung von Anteilen jedes Fonds gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und der Satzung erfolgen;
- 11.4 Gewährleistung, dass der Wert der Anteile jedes Fonds gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und der Satzung berechnet wird;
- 11.5 Ausführung der Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft, sofern sie nicht den geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder der Satzung widersprechen;
- 11.6 Gewährleistung, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten jedes Fonds jede Gegenleistung innerhalb üblicher Fristen an den betreffenden Fonds übermittelt wird und;
- 11.7 Gewährleistung, dass die Erträge der Fonds gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften eingesetzt werden.
- 11.8 Die Verwahrstelle wird die Verwahrfunktion in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente und/oder Barmittel eines Fonds (je nachdem, was zutrifft) der Bank of New York Mellon SA/NV zuweisen.

Die Verwahrstelle gewährleistet darüber hinaus gemäß den Vorgaben der OGAW-Richtlinie, dass die von ihr verwahrten Vermögenswerte der Fonds von der Verwahrstelle oder von Dritten, die mit der Verwahrung beauftragt wurden, nicht auf eigene Rechnung weiterverwendet werden. Die Weiterverwendung umfasst sämtliche Transaktionen mit den verwahrten Vermögenswerten der Fonds, einschließlich der Übertragung, Verpfändung, Veräußerung und Leihe. Verwahrte Vermögenswerte der Fonds dürfen nur weiterverwendet werden, sofern

- (a) die Weiterverwendung der Vermögenswerte auf Rechnung der Fonds erfolgt;
- (b) die Verwahrstelle die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausführt;

- (c) die Weiterverwendung zum Vorteil des Fonds und im Interesse der Anteilinhaber erfolgt und
- (d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt wird, die der Fonds im Rahmen einer Vollrechtsübertragungsvereinbarung mit einem Marktwert erhält, der jederzeit mindestens dem Marktwert der weiterverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Aufschlags entspricht.

Die Verwahrstelle hat schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen, mit denen die Erfüllung der Verwahrungsaufgabe im Hinblick auf bestimmte Anlagen auf die im Anhang F aufgeführten Beauftragten übertragen werden.

Im Rahmen des normalen Ablaufs globaler Verwahrungsgeschäfte kann die Verwahrstelle bisweilen Vereinbarungen mit anderen Kunden, Fonds oder Dritten, einschließlich verbundener Unternehmen, im Hinblick auf die Verwahrung und entsprechende Dienstleistungen eingehen. Daher können bisweilen Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren Verwahrbeauftragten entstehen, wie beispielsweise, wenn ein ernannter Beauftragter eine Konzerngesellschaft ist und einem Fonds ein Produkt anbietet oder eine Dienstleistung erbringt und gleichzeitig ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt oder dieser Dienstleistung hat oder sofern ein ernannter Beauftragter eine Konzerngesellschaft ist, die Vergütungen für entsprechende Depotprodukte oder -dienstleistungen erhält, die sie für die Fonds erbringt, wie z.B. Devisenhandels-, Wertpapierleih-, Preisberechnungs- oder Bewertungsdienstleistungen.

Die Verwahrstelle verfügt über Ausführungsgrundsätze und Verfahren im Hinblick auf das Management von Interessenkonflikten zwischen der Verwahrstelle, dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, die entstehen können, wenn zwischen ihnen eine Gruppenverbindung gemäß der Definition in den geltenden Vorschriften besteht. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Verwaltungsgesellschaft bestimmte administrative Aufgaben an eine juristische Person innerhalb derselben Unternehmensgruppe wie die Verwahrstelle delegiert hat.

Im Falle eines potenziellen Interessenkonflikts, der im normalen Geschäftsablauf eintreten kann, wird die Verwahrstelle jederzeit ihre Verpflichtungen gemäß geltenden Rechtsvorschriften einhalten. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle, um auf Interessenkonflikte zu reagieren, dauerhaft Richtlinien zur Handhabung von Interessenkonflikten eingeführt, um

- (a) potenzielle Interessenkonfliktfälle zu identifizieren und zu analysieren;
- (b) die Interessenkonfliktfälle zu erfassen, zu handhaben und zu überwachen, indem:
 - sie sich auf ständige Maßnahmen zur Regelung von Interessenkonflikten stützt, wie z. B. Aufrechterhaltung getrennter juristischer Personen, Pflichtenteilung, separate Berichtslinien und Führung von Insiderverzeichnissen für Mitarbeiter; oder
 - sie geeignete Verfahren im Einzelfall einführt, wie z.B. Einrichtung neuer Informationsbarrieren, durch die sichergestellt wird, dass Geschäftsvorfälle zu marktüblichen Bedingungen ausgeführt werden und/oder die betroffenen Anteilinhaber der Gesellschaft informiert werden.

Die Verwahrstelle hat eine funktionale und hierarchische Trennung zwischen der Erfüllung ihrer Aufgaben als OGAW-Verwahrstelle und der Erfüllung sonstiger Aufgaben für die Gesellschaft eingerichtet.

Aktuelle Informationen über die Verwahrstelle, ihre Aufgaben, ggf. entstehende Interessenkonflikte, die von der Verwahrstelle übertragenen Verwahraufgaben, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten sowie Interessenkonflikte, die aufgrund dieser Beauftragungen entstehen können, werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

12. Der Fondsverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit dem Fondsverwalter einen Vertrag abgeschlossen, durch den sich der Fondsverwalter verpflichtet, in dieser Funktion zuständig zu sein für die Rechnungslegung des Fonds, die Festsetzung des Nettoinventarwertes sowie für alle anderen Dienstleistungen, die mit diesen Aufgaben verbunden sind. Vorbehaltlich der in Luxemburg geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ist der Fondsverwalter berechtigt, bestimmte Aufgaben (mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und der Aufsichtsbehörde) an andere Personen, Firmen oder Gesellschaften zu delegieren.

13. Die Übertragungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Übertragungsstelle einen Vertrag abgeschlossen, durch den sich die Übertragungsstelle verpflichtet, alle erforderlichen Leistungen einer Übertragungsstelle zu erbringen, einschließlich der Bearbeitung von Zeichnungsanträgen, der Abwicklung von Transaktionen, der Führung des Anteilregisters sowie alle anderen Dienstleistungen, die mit diesen Aufgaben verbunden sind.

14. Beziehungen zwischen der Verwahrstelle und dem Fondsverwalter und der BlackRock-Gruppe

Die verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle und des Fondsverwalters erbringen für BlackRock Investment Management (UK) Limited und einige der mit ihr verbundenen Unternehmen Verwahr- und Rechnungslegungsdienste bezüglich ihres allgemeinen Anlageverwaltungs geschäfts. Nach den zwischen Gesellschaften der BNY-Gruppe und einigen Gesellschaften der BlackRock-Gruppe abgeschlossenen Vereinbarungen bezüglich der Erbringung dieser Dienstleistungen werden fällige Zahlungen der jeweiligen Gesellschaften der BlackRock-Gruppe an die BNY-Gesellschaften mit den von der Gesellschaft an die Verwahrstelle und den Fondsverwalter für Verwahr- und Rechnungslegungsdienste gezahlten Gebühren verrechnet.

15. Die Zahlstellen

Die Gesellschaft hat die folgenden Zahlstellen ernannt:

Österreich

Raiffeisen Bank International AG
Am Stadtpark 9
1030 Wien

Belgien

J.P. Morgan Chase Bank, Niederlassung Brüssel
Boulevard du Régent 35
1000 Brüssel
Belgien

Liechtenstein

VP Bank AG
9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN
(FL-0001.007.080-0)
vertreten durch
VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG
9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN
(FL-0002.000.772-7)

VP Fund Solutions nimmt Beschwerden der Anleger in Bezug auf den Fonds entgegen, die an die oben stehende Post- und/oder E-Mail-Adresse von VP Fund Solutions gesendet werden. Anleger im

Fürstentum Liechtenstein, die Zahlungen des Fonds direkt über die Zahlstelle erhalten und Fondsanteile direkt über die Zahlstelle zurückgeben möchten, haben allgemein die Möglichkeit, zu diesem Zweck ein Konto/Depot bei der Zahlstelle zu eröffnen. Für dieses Konto/Depot werden die Standardprüfungen (z. B. zur Gesetzeskonformität) für alle potenziellen Bankkunden (Anleger) und ihre Anlagen durchgeführt. Insofern obliegt es dem Ermessen der Zahlstelle, ob sie eine solche Kundenbeziehung eingehen möchte.

Luxemburg

(Hauptzahlstelle)
J.P. Morgan SE, Luxembourg Branch
6c, route de Trèves, Building C
L-2633, Senningerberg

Italien

Allfunds Bank, S.A., Niederlassung Mailand
Via Santa Margherita 7
20121 Mailand

State Street Bank International GmbH – Succursale Italia
Via Ferrante Aporti, 10
20125 Mailand

RBC Investor Service Bank S.A.
Succursale di Milano
Via Vittor Pisani, 26
I-20121 Mailand

Banca Monte dei Paschi di Siena S.p.A.
Piazza Salimbeni 3
53100 Siena

Société Générale Securities Services S.p.A.
Via Benigno Crespi
19/A, MAC II
20159 Mailand

BNP Paribas Securities Services
Succursale di Milano – Via Ansperto 5
20123 Mailand

Banca Sella Holding S.p.A.
Piazza Gaudenzio Sella 1
13900 Biella

CACEIS Bank, Niederlassung Italien
1-3 Place Valhubert
75206 Paris
Cedex 13 (Frankreich)
Geschäftsanschrift:
Piazza Cavour, 2
20121 Mailand

Polen

Bank Handlowy w Warszawie S.A.
ul. Senatorska 16
00-923 Warschau

Schweiz

State Street Bank International GmbH
München, Zweigniederlassung Zürich
Kalanderplatz 5
Postfach 8027 Zürich

Vereinigtes Königreich

J.P. Morgan Trustee and Depositary Company Limited
Hampshire Building, 1st Floor
Chaseside

Bournemouth
BH7 7DA

Gebühren und Aufwendungen

16. Der Verwaltungsgesellschaft stehen jährliche Managementgebühren zu, die auf Basis des Nettoinventarwertes der einzelnen Fonds (vgl. Anhang E) berechnet werden.
17. Die Verwahrstelle erhält jährliche Verwahrgebühren auf der Grundlage des Wertes der Wertpapiere; diese Gebühren fallen täglich an. Zusätzlich sind Transaktionsgebühren zahlbar. Die jährlichen Gebühren für die Verwahrung bewegen sich zwischen 0,001 % bis 0,45 % pro Jahr; die Transaktionsgebühren zwischen 3 USD und 108 USD je Transaktion, und diese Gebühren können sich jeweils ohne vorherige Ankündigung ändern. Die Höhe der Gebühren schwankt je nach dem Land, in dem die Anlage getätigt wurde, und in einigen Fällen auch je nach Anlageklasse. Für Anlagen auf den Renten- und Aktienmärkten in Industrieländern fallen Gebühren am unteren Ende dieser Bandbreite an; dagegen liegen die Gebühren bei Anlagen in aufstrebenden Märkten oder Märkten der Entwicklungsländer am oberen Ende. Die Verwahrgebühren der einzelnen Fonds hängen somit von der jeweiligen Vermögenszuweisung ab.

Die Gesellschaft zahlt an die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Servicegebühr von bis zu 0,25 % p.a. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen und nach Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft die Höhe der jährlichen Servicegebühr für die Fonds und Anteilklassen unterschiedlich festlegen. Sie fallen täglich an, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilklasse berechnet und werden monatlich gezahlt. Mit der jährlichen Servicegebühr begleicht die Verwaltungsgesellschaft alle festen und variablen Betriebs- und Verwaltungskosten sowie -ausgaben, ausgenommen die Gebühren für die Verwahrstelle, den Vertrieb, die Wertpapierleihe, alle Gebühren im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen (insbesondere auch alle gegebenenfalls an den Darlehensgeber zu zahlenden Bereitstellungsprovisionen) und alle Rechtskosten für das Einreichen von Anträgen auf Erstattung der Quellensteuer innerhalb der Europäischen Union und außerhalb Europas, inklusive aller Steuern darauf und aller Steuern auf Anlage- und Unternehmensebene. Zudem sind von der Gesellschaft zahlbare Steuern, wie z.B. die Zeichnungssteuer, weiterhin von der Gesellschaft zu entrichten. Die jährliche Servicegebühr darf 0,25 % p.a. nicht übersteigen. Sollte dies dennoch der Fall sein, trägt die Verwaltungsgesellschaft oder eine andere Gesellschaft der BlackRock-Gruppe die zusätzlichen Kosten und Aufwendungen. Weitere Einzelheiten sind im Abschnitt „Jährliche Servicegebühr“ im Kapitel „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt.
18. Die Hauptvertriebsgesellschaft erhält:
 - ▶ den Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Preises für ausgegebene Anteile der Klasse A, AI, AJ, D, und DD, soweit erhoben;
 - ▶ den Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % des Nettoinventarwertes der ausgegebenen Anteile der Klasse E, soweit zutreffend und erhoben;
 - ▶ den Rücknahmeabschlag (CDSC);
 - ▶ den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag für Anteile der Klasse A, AI, AJ, D, DD bzw. der Klasse E;
 - ▶ (zugunsten des betreffenden Fonds) die von der Verwaltungsgesellschaft erhobene Gebühr für übermäßig häufigen Umtausch der Anteile einer Klasse (vgl. Anhang B Nr. 22.);
 - ▶ sowie etwaige Vertriebsgebühren.

19. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Verwaltungsrat kann die kombinierte Management- und jährliche Servicegebühr für jeden Fonds auf insgesamt bis zu 2,25 % erhöht werden. Von einer solchen Erhöhung müssen die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus in Kenntnis gesetzt werden. Eine darüber hinausgehende Erhöhung der kombinierten Management- und jährlichen Servicegebühr bedarf der Zustimmung der Anteilinhaber anlässlich einer einberufenen außerordentlichen Versammlung. Von einer Erhöhung der sonstigen in diesem Prospekt genannten Gebührensätze und Kosten werden Anteilinhaber mindestens einen Monat im Voraus informiert, es sei denn, die Satzung der Gesellschaft fordert die vorherige Zustimmung der Anteilinhaber; in diesem Fall beginnt die einmonatige Informationsfrist mit dem Zeitpunkt der Zustimmung.
20. Die Hauptvertriebsgesellschaft ist nach freiem Ermessen und ohne Rückgriff gegenüber der Gesellschaft oder Kostenbelastung für diese berechtigt, ganz oder teilweise auf Ausgabeaufschläge zu verzichten oder Ermäßigungen auf alle einem Anleger in Bezug auf den Anteilbestand berechneten Gebühren zu gewähren (einschließlich Ermäßigungen auf Gebühren für Mitglieder des Verwaltungsrates und Angestellte der Hauptvertriebsgesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen innerhalb der BlackRock-Gruppe) oder diesbezügliche Rückerstattungen an ihre Vertriebsgesellschaften oder bevollmächtigten Vermittler oder sonstigen Beauftragten für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Besitz von Anteilen zu zahlen.

Ermäßigungen auf die Managementgebühr oder Vertriebsgebühr werden die Höhe der Management- bzw. Vertriebsgebühr für jeden Fonds wie in Anhang E angegeben nicht übersteigen und in Abhängigkeit von der jeweiligen Anteilklasse in unterschiedlicher Höhe erfolgen; beispielsweise wird die Ermäßigung für Anteile der Klasse A im Durchschnitt nicht über 45 % dieser Gebühren hinausgehen, wobei der Prozentsatz bei Anteilklassen, die ausschließlich für bestimmte Vertriebsgesellschaften verfügbar sind, höher ausfallen kann. Ermäßigungen sind nicht für alle Anteilklassen vorgesehen.

Die Bedingungen für eine Ermäßigung werden jeweils zwischen der Hauptvertriebsgesellschaft und dem betreffenden Anleger vereinbart. Sofern nach den maßgeblichen Vorschriften erforderlich wird der Anleger dem dahinter stehenden Kunden den Betrag dieser Ermäßigung auf die Managementgebühr offenlegen, die er von der Hauptvertriebsgesellschaft erhält. Die Verwaltungsgesellschaft wird außerdem den Anteilinhabern auf Anfrage Einzelheiten zu den von der Hauptvertriebsgesellschaft an die bevollmächtigten Vermittler im Zusammenhang mit einem Anteilbestand gezahlten Ermäßigungen offenlegen, sofern der bevollmächtigte Vermittler im Auftrag des betreffenden Anteilinhabers handelt. Die Zahlung dieser Ermäßigungen unterliegt dem Vorbehalt, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Hauptvertriebsgesellschaft ihre Gebühren und Honorare von der Gesellschaft erhalten.

Infolge der Retail Distribution Review (RDR) der britischen Aufsichtsbehörde sind weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Hauptvertriebsgesellschaft befugt, eine erstmalige oder erneute Provision oder Rückvergütung der jährlichen Managementgebühr an berechnete Intermediäre oder dritte Vertriebsstellen oder Vermittler im Hinblick auf Zeichnungen oder Bestände von Anteilen durch bzw. von britische(n) Privatanleger(n) hinsichtlich Anlagen zu zahlen, die aus einer persönlichen Empfehlung an den Anleger ab dem 31. Dezember 2012 resultieren.

21. Wird ein Fonds zu einem Zeitpunkt geschlossen, zu dem die Kosten, welche diesem Fonds vorher zugewiesen wurden, noch nicht voll abgeschrieben sind, werden die Verwaltungsratsmitglieder beschließen, wie die ausstehenden Kosten behandelt werden sollen; sie können – sofern angemessen – entscheiden, dass die ausstehenden Kosten von dem betreffenden Fonds als Liquidationskosten zu tragen sind.

22. Italienische Anleger, die Anteile über regelmäßige Sparpläne zeichnen, sollten zwecks weiterer Einzelheiten zur Erstzeichnungsgebühr das Zeichnungsformular für Italien beachten.

Interessenkonflikte

23. Die Verwaltungsgesellschaft und andere Unternehmen der BlackRock-Gruppe sind für andere Kunden tätig. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe, ihre Mitarbeiter und ihre anderen Kunden sind Konflikten mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Kunden ausgesetzt. BlackRock unterhält Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten. Es ist nicht immer möglich, dass das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen des Kunden vollständig reduziert werden kann, so dass bei jeder Transaktion, die für Kunden durchgeführt wird, kein Risiko einer Beeinträchtigung seiner Interessen besteht.

Die Arten von Konfliktszenarien, aus denen sich Risiken ergeben, die die BlackRock nicht mit hinreichender Sicherheit mindern kann, sind nachfolgend aufgeführt. Dieses Dokument und die angabepflichtigen Konfliktszenarien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

24. Interessenkonflikte aus Beziehungen innerhalb der BlackRock-Gruppe

Mitarbeitergeschäfte

Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe können Zugang zu Informationen hinsichtlich Kundenanlagen haben, können aber auch über persönliche Konten eigene Handelsgeschäfte tätigen. Es besteht das Risiko, dass ein Mitarbeiter, wenn er einen Handelsauftrag von ausreichender Größe platzieren würde, den Wert eines Kundengeschäfts beeinflussen könnte. Die BlackRock-Gruppe hat Grundsätze für Mitarbeitergeschäfte eingeführt, die sicherstellen sollen, dass Eigengeschäfte von Mitarbeitern im Voraus genehmigt werden müssen.

Mitarbeiterbeziehungen

Die Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe haben möglicherweise Beziehungen zu den Mitarbeitern der Kunden von BlackRock oder anderen Personen, deren Interessen mit denen eines Kunden in Konflikt stehen. Die Beziehung eines solchen Mitarbeiters könnte die Entscheidungsfindung des Mitarbeiters auf Kosten der Kundeninteressen beeinflussen. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten, wonach Mitarbeiter alle potenziellen Konflikte melden müssen.

25. Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft

Provider Aladdin

Die BlackRock-Gruppe verwendet Aladdin-Software als einheitliche Technologieplattform für ihr gesamtes Anlageverwaltungsgeschäft. Anbieter von Verwahrungs- und Fondsverwaltungsdienstleistungen können Provider Aladdin, eine Art der Aladdin-Software, zum Zugriff auf Daten nutzen, die vom Anlageberater und von der Verwaltungsgesellschaft verwendet werden. Jeder Dienstleister vergütet die BlackRock-Gruppe für die Nutzung von Provider Aladdin. Ein potenzieller Konflikt entsteht, wenn das Einverständnis eines Dienstleisters mit der Nutzung von Provider Aladdin einen Anreiz für die Verwaltungsgesellschaft schafft, einen solchen Dienstleister zu ernennen oder dessen Ernennung zu erneuern. Um dieses Risiko zu mindern, werden solche Verträge zu normalen Geschäftsbedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, geschlossen.

Vertriebsbeziehungen

Die Hauptvertriebsgesellschaft kann Dritte für den Vertrieb und damit verbundene Dienstleistungen bezahlen. Solche Zahlungen könnten Anreize für Dritte schaffen, die Gesellschaft Anlegern gegenüber zu bewerben, obwohl dies nicht im besten Interesse des jeweiligen Kunden ist. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe erfüllen alle rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Auflagen in den Rechtsordnungen, in denen solche Zahlungen geleistet werden.

Handelskosten

Handelskosten entstehen, wenn Anleger in den Fonds ein- bzw. aussteigen. Es besteht das Risiko, dass andere Kunden des Fonds die Kosten für Ein- und Austritte tragen. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze und Verfahren, um Anleger vor den Handlungen anderer zu schützen, darunter Maßnahmen zum Schutz vor Verwässerung.

26. Interessenkonflikte des Anlageberaters

Provisionen und Analysen

Soweit es die anwendbaren Vorschriften zulassen (zur Klarstellung: ausgenommen Fonds, die in den Anwendungsbereich der MiFID II fallen), können bestimmte Unternehmen der BlackRock-Gruppe, die als Anlageberater für die Fonds tätig sind, Provisionen annehmen, die beim Handel von Aktien mit bestimmten Maklern in bestimmten Jurisdiktionen anfallen. Provisionen können neu zugewiesen werden, um geeignete Analysedienstleistungen zu erwerben. Solche Vereinbarungen können einen Fonds gegenüber einem anderen Fonds begünstigen, da die Analysen für ein größeres Kundenspektrum genutzt werden können als lediglich für die Kunden, deren Handelsaktivitäten sie finanziert haben. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für die Verwendung von Provisionen, die sicherstellen sollen, dass nur geeignete Dienstleistungen erworben und überschüssige Provisionen gegebenenfalls einem geeigneten Dienstleister neu zugewiesen werden.

Zeitliche Abfolge konkurrierender Aufträge

Bei der Bearbeitung mehrerer Aufträge für den Handel des gleichen Wertpapiers in dieselbe Richtung, die genau oder in etwa zur selben Zeit erteilt wurden, ist der Anlageberater bestrebt, in fairer Weise und kontinuierlich das bestmögliche Gesamtergebnis für jeden Auftrag zu erzielen, unter Berücksichtigung der Merkmale der Aufträge, der aufsichtsrechtlichen Beschränkungen oder der vorherrschenden Marktbedingungen. Üblicherweise wird dies durch die Zusammenlegung konkurrierender Aufträge erreicht. Es kann zu Interessenkonflikten kommen, wenn ein Händler konkurrierende Aufträge, die Eignungsvoraussetzungen erfüllen, nicht zusammenlegt, oder Aufträge zusammenlegt, die Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllen. In diesem Fall kann es den Anschein haben, dass ein Auftrag gegenüber einem anderen bevorzugt ausgeführt wurde. Bei spezifischen Handelsanweisungen des Fonds besteht möglicherweise ein Risiko, dass für einen anderen Kunden bessere Ausführungsbedingungen erzielt werden, beispielsweise, falls der Auftrag nicht in eine Zusammenlegung aufgenommen wurde. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für die Auftragsabwicklung und Grundsätze für die Zuweisung von Anlagen, die die Abfolge und Zusammenlegung von Aufträgen regeln.

Gleichzeitige Long- und Short-Positionen

Der Anlageberater kann gegenläufige Positionen (d. h. long und short) in demselben Wertpapier zur gleichen Zeit für unterschiedliche Kunden aufbauen, halten oder auflösen. Dies kann die Interessen der Kunden des Anlageberaters auf der einen oder anderen Seite beeinträchtigen. Darüber hinaus können Anlageverwaltungsteams in der gesamten BlackRock-Gruppe Long-only-Mandate und Long-short-Mandate haben; sie können eine Short-Position in einem Wertpapier in einigen Portfolios eingehen, die long in anderen Portfolios gehalten werden. Anlageentscheidungen zum Eingehen von Short-Positionen in einem Konto können zudem Auswirkungen auf den Kurs, die Liquidität oder die Bewertung von Long-Positionen in einem anderen Kundenkonto haben oder umgekehrt. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Long-Short (Side by Side)-Grundsätze, um Konten fair zu behandeln.

Cross Trades - Preiskonflikt

Bei der Bearbeitung mehrerer Aufträge für dasselbe Wertpapier kann der Anlageberater den Auftrag eines Kunden zum Kauf eines Wertpapiers ausführen, indem er ihn mit dem Auftrag eines anderen Kunden zum Verkauf des gleichen Wertpapiers zusammenführt - eine Praxis, die als „Crossing“ bezeichnet wird. Bei einer solchen Zusammenführung besteht ein Risiko, dass die Ausführung nicht im besten Interesse jedes einzelnen Kunden erfolgt, zum Beispiel wenn der Preis, zu dem ein Handelsgeschäft ausgeführt wurde, keinen fairen und angemessenen Preis darstellt. BlackRock steuert dieses Risiko durch die Implementierung einer Global Crossing Policy, die unter anderem die Methode der Bepreisung von „Cross Trades“ festlegt.

Wesentliche, nicht öffentliche Informationen

Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe erhalten wesentliche, nicht öffentliche Informationen in Bezug auf börsennotierte Wertpapiere, in die Unternehmen der BlackRock-Gruppe im Kundenauftrag investieren. Um widerrechtlichen Handel zu verhindern, errichtet die BlackRock-Gruppe Informationsbarrieren und beschränkt den Handel durch ein oder mehrere Anlageteams für das betreffende Wertpapier. Solche Beschränkungen können sich negativ auf die Anlageperformance von Kundenkonten auswirken. BlackRock hat Grundsätze für Informationsbarrieren für wesentliche, nicht öffentliche Informationen eingeführt.

Anlagebeschränkungen oder -begrenzungen von BlackRock und nahestehenden Unternehmen

Die Gesellschaft kann in ihren Anlagetätigkeiten aufgrund von Beteiligungsgrenzen und Meldepflichten in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein, die sich insgesamt auf die Konten von Kunden der BlackRock-Gruppe beziehen. Solche Beschränkungen können durch entgangene Anlagemöglichkeiten negative Auswirkungen auf Kunden haben. Die BlackRock-Gruppe begegnet diesem Konflikt durch die Einhaltung von Grundsätzen für die Anlage- und Handelszuweisung, die darauf ausgelegt sind, beschränkte Anlagemöglichkeiten im Laufe der Zeit fair und gerecht betroffenen Konten zuzuteilen.

Anlagen in Produkte nahestehender Unternehmen

Bei der Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für einen Kunden kann der Anlageberater in Produkte investieren, für die Unternehmen der BlackRock-Gruppe im Auftrag anderer Kunden Dienstleistungen erbringen. BlackRock kann auch Dienstleistungen empfehlen, die von BlackRock oder seinen verbundenen Unternehmen erbracht werden. Solche Aktivitäten könnten den Umsatz von BlackRock steigern. Bei der Handhabung dieses Konflikts ist BlackRock bestrebt, Anlageleitlinien zu befolgen, und verfügt über Verhaltens- und Ethikgrundsätze.

Der gesamte Anteil des Anlagevermögens eines Fonds, der in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA angelegt werden kann, kann von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageberater oder einem verbundenen Unternehmen gesponsert oder verwaltet werden.

Für Anlagen in Anteile anderer OGAW und/oder OGA, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, dürfen der Gesellschaft bei Anlage in Anteile dieser anderen OGAW und/oder anderen OGA keine Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren berechnet werden.

Unternehmen der BlackRock-Gruppe, die Anlageberatungsleistungen für die Fonds, andere OGAW und/oder andere OGA erbringen, können die Fonds durch diese Anlagendienstleistungen, andere OGAW und/oder andere OGA veranlassen, Kapital für andere von der BlackRock-Gruppe gesponserte oder verwaltete Produkte (einschließlich der Fonds) bereitzustellen.

Bezugnehmend auf Nr. 4.5 von Anhang A hat die Gesellschaft BlackRock Advisors (UK) Limited als Wertpapierleihstelle im Rahmen eines Wertpapierleihvertrags bestellt, die wiederum die Erbringung ihrer Vermittlungsdienste für Wertpapierleihgeschäfte auf andere Unternehmen der BlackRock-Gruppe übertragen kann. BlackRock Advisors (UK) Limited kann nach ihrem Ermessen Wertpapierdarlehen mit spezialisierten Finanzinstituten abschließen, die über ein hohes Rating verfügen (nachstehend „Kontrahenten“). Kontrahenten können auch verbundene Unternehmen von BlackRock Advisors (UK) Limited sein. Die Sicherheiten werden täglich zum Marktwert bewertet und Wertpapierdarlehen sind auf Verlangen rückzahlbar. Gemäß den Bedingungen des Wertpapierleihvertrags ist die Wertpapierleihstelle zur Verwaltung der Wertpapierleihaktivitäten der Fonds bestellt und hat Anspruch auf eine Gebühr aus den Erträgen aus der Wertpapierleihe. Die BlackRock Advisors (UK) Limited erhält eine Vergütung für die oben genannten Tätigkeiten, die von der Gesellschaft zu tragen ist. Die Vergütung beläuft sich auf 37,5 % der Bruttoerträge aus den oben genannten Aktivitäten.

Anlagezuweisung und Rangfolge von Aufträgen

Bei der Ausführung eines Wertpapiergeschäfts im Auftrag eines Kunden kann der betreffende Auftrag zusammengelegt werden und der zusammengelegte Auftrag im Rahmen mehrerer Geschäfte erfüllt werden. Geschäfte, die zusammen mit anderen Kundenaufträgen ausgeführt werden, führen zu der Notwendigkeit, eine Zuweisung dieser Geschäfte vorzunehmen. Die Fähigkeit des Anlageberaters, Geschäfte einem bestimmten Kundenkonto zuzuweisen, kann durch die Größe und den Preis dieser Geschäfte im Verhältnis zur Größe der von den Kunden in Auftrag gegebenen Geschäfte begrenzt werden. Ein Zuweisungsverfahren kann dazu führen, dass ein Kunde nicht in vollem Umfang den Vorteil eines Geschäftsabschlusses zum bestmöglichen Preis erhält. Der Anlageberater begegnet diesem Konflikt, indem er Grundsätze für die Anlage- und Handelszuweisung einhält, die darauf ausgelegt ist, die faire Behandlung aller Kundenkonten im Laufe der Zeit sicherzustellen.

Informationen über Fonds

Unternehmen der BlackRock-Gruppe können einen Informationsvorteil haben, wenn sie im Auftrag von Kundenportfolios in eigene Fonds von BlackRock investieren. Ein solcher Informationsvorteil kann dazu führen, dass eine Gesellschaft der BlackRock-Gruppe früher im Auftrag ihres Kunden investiert, als der Anlageberater für die Gesellschaft investiert. Das Risiko der

Beeinträchtigung wird durch die Anteilspreisgestaltung und Verwässerungsschutzmaßnahmen der BlackRock-Gruppe verringert.

Side-by-Side-Management: Performancegebühr

Der Anlageberater verwaltet mehrere Kundenkonten mit unterschiedlichen Gebührenstrukturen. Es besteht ein Risiko, dass solche Unterschiede zu einem uneinheitlichen Performanceniveau bei verschiedenen Kundenkonten mit ähnlichen Mandaten führen, indem Mitarbeitern ein Anreiz geboten wird, Konten mit Performancegebühren gegenüber solchen mit Pauschalvergütung oder ohne Gebühren bevorzugt zu behandeln. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe begegnen diesem Risiko durch die Verpflichtung zur Einhaltung von Verhaltens- und Ethikgrundsätzen.

Satzungsmäßige und andere Angaben

27. Exemplare der folgenden Unterlagen (gegebenenfalls samt beglaubigter Übersetzung) sind während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Wochentag (ausgenommen Samstage und Feiertage) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und in den Geschäftsräumen der BlackRock (Luxembourg) S.A., 35A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg erhältlich:

27.1 die Satzung der Gesellschaft; und

27.2 wesentliche zwischen der Gesellschaft und ihren Funktionsträgern (wie jeweils geändert oder ersetzt) geschlossene Verträge.

Ein Exemplar der Satzung der Gesellschaft ist unter den oben genannten Anschriften kostenlos erhältlich.

28. Anteile der Gesellschaft sind und bleiben in großem Rahmen verfügbar. Die Zielgruppe bilden sowohl die breite Öffentlichkeit als auch institutionelle Anleger. Anteile an der Gesellschaft werden entsprechend großflächig und in der Form vermarktet und zur Verfügung gestellt, die erforderlich ist, um die beabsichtigten Zielanleger zu erreichen.

Anhang D – Vertriebsberechtigungen

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot bzw. eine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen dar noch darf er zum Zwecke eines Angebots bzw. einer Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen durch eine Person verwendet werden: (i) in einer Rechtsordnung, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, oder (ii) in einer Rechtsordnung, in der eine Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung macht, hierzu nicht qualifiziert ist, oder (iii) gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist. Die Verteilung dieses Prospekts sowie das Angebot zur Zeichnung von Anteilen kann in bestimmten, unten nicht aufgeführten Rechtsordnungen beschränkt sein. Deshalb obliegt es den Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, sich über die jeweiligen Beschränkungen im Hinblick auf die Zeichnung oder den Verkauf von Anteilen und die Verteilung dieses Prospekts gemäß den Gesetzen und Vorschriften der unten nicht aufgeführten Rechtsordnungen in Verbindung mit einem Antrag auf Zeichnung von Anteilen an der Gesellschaft zu informieren und diese zu beachten; dies schließt auch das Einholen erforderlicher behördlicher oder sonstiger Genehmigungen sowie die Beachtung sonstiger in diesen Rechtsordnungen vorgeschriebener Formalitäten ein. In bestimmten Rechtsordnungen wurden und werden von der Gesellschaft keine der für einen öffentlichen Vertrieb der Anteile erforderlichen Handlungen vorgenommen, noch wurden solche Handlungen im Hinblick auf den Besitz oder die Verteilung dieses Prospekts in anderen als den Rechtsordnungen vorgenommen, in denen Handlungen zu diesem Zwecke vorgeschrieben sind. Die nachfolgenden Angaben dienen ausschließlich der allgemeinen Information, und es obliegt potenziellen Anlegern, sich über die jeweils anwendbaren Wertpapiergesetze und Bestimmungen zu informieren und diese zu beachten.

Abu Dhabi Global Market

Dieser Prospekt darf nicht am Abu Dhabi Global Market („ADGM“) oder von diesem aus verteilt werden, außer an Personen, die die Kriterien für professionelle Kunden erfüllen, die in Regel 2.4.1 der Wohlverhaltensregeln (COBs) im Handbuch der Financial Services Regulatory Authority des Abu Dhabi Global Market („FSRA“) dargelegt sind. **Dieser Prospekt darf nicht an Anleger verteilt werden, die nach den COBs als Kleinanleger gelten.**

Dieser Prospekt bezieht sich auf Fonds, die keiner Regulierung oder Genehmigung durch die FSRA unterliegen.

Die FSRA übernimmt keine Verantwortung für die Überprüfung oder Bestätigung dieses Prospekts oder anderer damit verbundener Dokumente der Fonds. Das bedeutet, dass die FSRA diesen Prospekt oder andere damit zusammenhängende Dokumente nicht gebilligt und keine Schritte zur Überprüfung der darin enthaltenen Informationen unternommen hat und dass sie keine Verantwortung dafür trägt.

Die Anteile, auf die sich der Prospekt bezieht, können illiquide sein und/oder Einschränkungen im Hinblick auf ihren Weiterverkauf unterliegen. Kaufinteressenten sollten eine eigene Sorgfaltsprüfung hinsichtlich des Fonds durchführen.

Wenn Sie den Inhalt dieses Prospekts nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Finanzberater konsultieren.

Australien

Anleger müssen diesen Prospekt bzw. alle anderen Verkaufsunterlagen lesen, bevor sie sich zum Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft entschließen. Die Gesellschaft, die diesen Prospekt herausgibt, hat keine Erlaubnis zur Erbringung von Beratungsdiensten über Finanzprodukte in Australien im Sinne des australischen Corporations Act von 2001 (Cth).

Anlagen in die Gesellschaft sind für Privatanleger (*retail clients*) im Sinne des Corporations Act von 2001 (Cth) nicht verfügbar, so dass es keine

Produktinformation oder Regelungen zum Rücktrittsrecht (*cooling off regime*) für die Gesellschaft gibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- ▶ eine Anlage in die Gesellschaft Anlagerisiken unterliegen kann; hierzu gehören mögliche Verzögerungen bei der Rückzahlung sowie Verlust des Ertrags und des angelegten Kapitals; und
- ▶ dass, soweit in diesem Prospekt nicht abweichend ausgeführt, seitens der Gesellschaft keine Garantie bezüglich des Erfolgs der Gesellschaft oder der Erzielung bestimmter Ertragssätze oder Renditen in Bezug auf Erträge oder das Kapital gegeben wird.

Durch die Anlage in die Gesellschaft bestätigen Sie, dass Sie die vorstehenden Informationen gelesen und verstanden haben.

Bahrain

Bei Fragen zum Inhalt dieses Prospekts sollten sich Anleger an einen unabhängigen fachkundigen Finanzberater wenden. Alle Anlagen sind mit unterschiedlich hohen Risiken verbunden, und der Wert einer Anlage kann steigen, aber auch fallen. Investitionen in diesen Organismus für gemeinsame Anlagen gelten nicht als Einlagen und fallen daher nicht unter das Einlagensicherungssystem des Königreichs Bahrain. Die Tatsache, dass dieser Organismus für gemeinsame Anlagen von der Zentralbank von Bahrain (CBB) genehmigt wurde, bedeutet nicht, dass die CBB die Verantwortung für die Wertentwicklung der Anlagen oder für die Richtigkeit der Angaben oder Darstellungen des Betreibers des Organismus für gemeinsame Anlagen übernimmt. Die Zentralbank von Bahrain und die Börse von Bahrain haften nicht für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Angaben und Informationen und lehnen ausdrücklich jede Haftung für Verluste ab, die durch das Vertrauen auf die Gesamtheit oder einen Teil der Inhalte dieses Dokuments entstehen.

Belgien

Die Gesellschaft wurde bei der Finanzdienstleistungs- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 154 des Gesetzes vom 3. August 2012 über bestimmte Formen der gemeinsamen Verwaltung von Anlageportfolios registriert. Exemplare des Prospekts von BlackRock Global Funds (in Englisch und Französisch), der Basisinformationsblätter (in Englisch, Französisch und Niederländisch), der Satzung (in Englisch) und des letzten Jahres- bzw. Halbjahresberichts (in Englisch) sind auf Anfrage kostenlos auf der Website www.blackrock.com/be bei der BlackRock Luxembourg S.A. (35 A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg) oder beim Investor Services Team unter: Investor.services@blackrock.com, Telefon: 00 44 (0)207 743 3300, erhältlich.

Brunei

Dieser Prospekt bezieht sich auf einen Organismus für gemeinsame Anlagen, der keiner Regulierung durch die Brunei Darussalam Central Bank (die „Behörde“) unterliegt. Die Behörde ist nicht für die Prüfung eines Prospekts oder anderer Dokumente im Zusammenhang mit diesem Organismus für gemeinsame Anlagen verantwortlich. Die Behörde hat diesen Prospekt oder andere zugehörige Dokumente nicht genehmigt und keine Maßnahmen ergriffen, um die Informationen in diesem Prospekt zu prüfen, und übernimmt folglich keine Verantwortung dafür. Die Anteile, auf die sich dieser Prospekt bezieht, können illiquide sein oder Beschränkungen bezüglich ihres Weiterverkaufs unterliegen. Potenzielle Käufer sollten die Anteile einer sorgfältigen Prüfung unterziehen. Bei Fragen zum Inhalt dieses Prospekts sollten Anleger einen zugelassenen Finanzberater zu Rate ziehen.

Die Hauptvertriebsgesellschaft hat lokale Vertriebsgesellschaften für den Vertrieb der Anteile an der Gesellschaft in Brunei bestellt. Diese Vertriebsgesellschaften in Brunei verfügen über Kapitalmarktlicenzen zum Vertrieb von Anteilen an der Gesellschaft gemäß Paragraph 156 der Securities Market Order 2013. Anteile der Gesellschaft dürfen in Brunei nur öffentlich von einer Person oder einem Unternehmen vertrieben

werden, die bzw. das über eine Lizenz zum Verkauf von Anlagen oder Produkten gemäß der Securities Market Order 2013 verfügt. Der Anmeldebeauftragte (Filing Agent) der Gesellschaft in Brunei ist YC Lee & Lee, Advocates & Solicitors, 6th Floor, Kompleks Jalan Sultan, 51-55 Jalan Sultan, Bandar Seri Begawan BS8811, Brunei Darussalam. Vertriebspartner für die Anteile der Gesellschaft in Brunei sind: (1) Standard Chartered Securities (B) Sdn Bhd; und (2) Baiduri Capital Sdn Bhd.

Dänemark

Der Gesellschaft wurde vom dänischen zentralen Aufsichtsamt für das Kredit- und Versicherungswesen (Finanstilsynet) in Übereinstimmung mit Paragraph 18 des dänischen Gesetzes über Investmentgesellschaften etc. (Consolidation Act no. 333 vom 20. März 2013) die Genehmigung zum Vertrieb der Anteile an Privatanleger und professionelle Anleger in Dänemark erteilt. Die KIDs (Basisinformationsblätter) der Fonds, die für den Vertrieb in Dänemark zugelassen sind, stehen auf Dänisch zur Verfügung.

Deutschland

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, bestimmte Fonds in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 310 Kapitalanlagegesetzbuch angezeigt. Die deutschsprachige Ausgabe dieses Prospekts enthält zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.

Dubai International Financial Centre (DIFC)

Dieser Prospekt bezieht sich auf einen Fonds, der nicht Gegenstand einer Regulierung oder Genehmigung durch die Dubai Financial Services Authority (Finanzaufsichtsbehörde, DFSA) ist. Die DFSA ist für die Prüfung oder Bestätigung von Prospekten oder anderen Dokumenten im Zusammenhang mit diesem Fonds nicht verantwortlich. Dementsprechend hat die DFSA diesen Prospekt oder andere zugehörige Dokumente nicht genehmigt und keine Schritte unternommen, um die Informationen in diesem Prospekt zu überprüfen, und übernimmt folglich keine Verantwortung dafür. Die Anteile, auf die sich der Prospekt bezieht, können illiquide sein und/oder Einschränkungen im Hinblick auf ihren Weiterverkauf unterliegen. Kaufinteressenten sollten eigene Sorgfaltsprüfungen der Anteile durchführen. Bei Fragen zum Inhalt dieses Dokuments sollten Anleger einen zugelassenen Finanzberater konsultieren. Dieser Prospekt kann im DIFC und vom DIFC aus von der BlackRock Advisors (UK) Limited – Dubai Branch, die von der Dubai Financial Services Authority („DFSA“) reguliert wird, an professionelle Kunden verteilt werden. Sofern sich der Prospekt oder ein darin beschriebener Fonds an „professionelle Kunden“ richtet, sollten sich keine anderen Personen auf die darin enthaltenen Informationen verlassen.

Finnland

Die Gesellschaft hat bei der Finanzaufsichtsbehörde eine Anzeige in Übereinstimmung mit Section 127 des finnischen Gesetzes (29.1.1999/48) über Investmentfonds für gemeinsame Anlagen (Act on Common Funds) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht und ist gemäß Bestätigung der Finanzaufsichtsbehörde zum öffentlichen Vertrieb ihrer Anteile in Finnland zugelassen. Bestimmte Informationen und Unterlagen, die die Gesellschaft nach Luxemburger Recht in Luxemburg zu veröffentlichen hat, werden von der Gesellschaft in die finnische Sprache übersetzt und sind für Anleger in Finnland bei den Geschäftsstellen der für Finnland bestellten Vertriebsgesellschaften erhältlich.

Frankreich

Die Gesellschaft wurde von der französischen Finanzdienstleistungsaufsicht „Autorité des Marchés Financiers“ („AMF“) zum öffentlichen Vertrieb bestimmter Fonds in Frankreich zugelassen. Die zentrale Korrespondenzstelle in Frankreich ist CACEIS Bank. Dieser Prospekt ist ebenfalls in französischer Sprache mit den zusätzlichen Informationen für französische Anleger erhältlich. Diese zusätzlichen Informationen für französische Anleger sollten in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden. Unterlagen über die Gesellschaft liegen in den Geschäftsstellen der CACEIS Bank mit eingetragenem Sitz unter der Adresse 1/3, place Valhubert, F-75013 Paris, Frankreich zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten aus. Exemplare dieser Unterlagen sind ebenfalls dort erhältlich.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Euro-Markets Fund in Frankreich als Anlageprodukte im Rahmen von Aktiensparplänen („plan d'épargne en actions“, kurz „PEA“) zugelassen ist. In diesem Zusammenhang und vorbehaltlich der im Prospekt beschriebenen Risiken hat die Gesellschaft gemäß Paragraph 91 Abschnitt L im Anhang II des französischen Steuergesetzes zugesichert, dass die oben genannten Fonds jederzeit mindestens 75 % ihres Vermögens in Wertpapieren oder Rechten anlegen, die in den Paragraphen L.221-31 ((a) oder (b)) des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches aufgeführt sind.

Die PEA-Zulässigkeit dieses Fonds basiert nach bestem Wissen der Gesellschaft auf dem zum Datum dieses Anhangs in Frankreich geltenden Steuerrecht und der geltenden Steuerpraxis. Das Steuerrecht und die Steuerpraxis können sich von Zeit zu Zeit ändern, so dass Fonds, die derzeit im Rahmen eines PEA zulässig sind, diesen Status künftig möglicherweise verlieren können.

Zudem können die Fonds ihre PEA-Zulässigkeit aufgrund von Änderungen verlieren, die ihr Anlageuniversum oder ihre Benchmark betreffen.

Sollte ein Fonds die PEA-Zulässigkeit verlieren, wird die Gesellschaft die Anteilinhaber schriftlich darüber informieren und auf der Website der Gesellschaft wird eine Mitteilung veröffentlicht. Anteilinhaber sollten in diesem Fall den Rat eines Steuer- und Finanzberaters einholen.

Gibraltar

Die Gesellschaft ist ein OGAW-konformer Fonds, der von der Financial Services Commission von Gibraltar gemäß Abschnitt 34 und 35 des Financial Services (Collective Investment Schemes) Act 2011 als OGAW anerkannt wurde und die Anforderungen der Financial Services (Collective Investment Schemes) Regulations 2011 für die Anerkennung solcher Organismen in Gibraltar erfüllt. Aufgrund dieser Anerkennung durch die Gibraltar Financial Services Commission darf die Gesellschaft ihre Anteile in Gibraltar vertreiben.

Griechenland

Die Gesellschaft hat vom griechischen Kapitalmarktausschuss die Genehmigung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes 4099/2012 erhalten, ihre Anteile in Griechenland zu registrieren und zu vertreiben. Dieser Prospekt ist in der griechischen Übersetzung erhältlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die maßgeblichen Regelungen den Hinweis enthalten, dass „offene SICAV-Fonds keine garantierten Erträge aufweisen und dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Garantie für die künftige Wertentwicklung ist“.

Hongkong

Die Gesellschaft ist als Organismus für gemeinsame Anlagen von der SFC zugelassen. Bei dieser Zulassung handelt es sich weder um eine Empfehlung oder Befürwortung der Gesellschaft noch um eine Garantie für die wirtschaftlichen Vorteile der Gesellschaft oder ihrer Wertentwicklung. Die Zulassung bedeutet auch nicht, dass die Gesellschaft für jeden Anleger geeignet ist und kann nicht als Bestätigung für die Geeignetheit für einen bestimmten Anleger oder eine Klasse von Anlegern ausgelegt werden. Dieser Prospekt ist für in Hongkong ansässige Anleger sowohl in englischer als auch in chinesischer Sprache erhältlich. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Fonds in Hongkong öffentlich vertrieben werden, und Anleger sollten diesen Prospekt im Zusammenhang mit den Hinweisen für in Hongkong ansässige Anleger (Information for Residents of Hong Kong – „IRHK“) und den Product Key Facts Statements des Fonds lesen, welche zusätzliche Informationen für in Hongkong ansässige Anleger enthalten. Der Vertreter der Gesellschaft in Hongkong ist die BAMNA.

Indien

Weder die Anteile noch die Fonds sind beim Securities and Exchange Board of India („SEBI“) oder einer anderen Aufsichts- oder Regierungsbehörde in Indien registriert, und keine dieser Behörden hat die Richtigkeit dieses Prospekts bestätigt oder seine Angemessenheit festgestellt.

Anhang D

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot zum Verkauf oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der Anteile von einer anderen Person als der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft dar, und eine Zeichnung der Anteile wird von keiner Person angenommen, an die dieser Prospekt nicht von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft adressiert oder versandt worden ist. Die Anteile werden weder direkt noch indirekt in Indien oder dem Publikum in Indien zum Verkauf oder zur Zeichnung angeboten. Dieser Prospekt ist kein öffentliches Angebot der Anteile und sollte auch nicht als ein solches ausgelegt werden. Dieser Prospekt stellt keinen „Prospekt“ nach dem (indischen) Companies Act von 2013 dar.

Potenzielle Anleger müssen sich rechtlich beraten lassen, ob sie zur Zeichnung oder zum Kauf der angebotenen Anteile berechtigt sind, und alle einschlägigen indischen Rechtsvorschriften in dieser Hinsicht einhalten. Ein Angebot oder dessen Annahme unterliegt in Indien der Einhaltung der geltenden indischen Rechtsvorschriften.

Weder die Gesellschaft noch die Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder verbundenen Unternehmen sind bei einer Regulierungs- oder Regierungsbehörde in Indien hinsichtlich ihre jeweiligen Rolle oder Funktion in Bezug auf die Gesellschaft registriert oder werden voraussichtlich bei einer solchen Behörde registriert.

Indonesien

Das in diesem Prospekt enthaltene Angebot stellt nicht ein öffentliches Angebot in Indonesien gemäß dem Kapitalmarktgesetz (Gesetz Nr. 8/1995) dar. Dieser Prospekt darf nicht in Indonesien vertrieben werden, und die Wertpapiere dürfen weder direkt noch indirekt in Indonesien oder an indonesische Staatsbürger, wo immer sie ihren Wohnsitz haben, oder an in Indonesien ansässige Personen in einer Weise angeboten oder verkauft werden, die ein öffentliches Angebot nach den Rechtsvorschriften Indonesiens darstellt.

Irland

Die Verwaltungsgesellschaft hat der irischen Zentralbank ihre Absicht angezeigt, Anteile bestimmter Fonds in Irland öffentlich zu vertreiben. Die Blackrock Asset Management (Ireland) Limited erfüllt die Aufgaben des Facility Agent in Irland. Die Dokumentation bezüglich der Gesellschaft kann zu den üblichen Geschäftszeiten unter der Adresse 1st Floor, 2 Ballsbridge Park, Ballsbridge, Dublin 4, D04 YW83 eingesehen werden und es können bei Bedarf Kopien der Dokumentation angefordert werden. Die Blackrock Asset Management (Ireland) Limited leitet außerdem jeden Antrag auf Rückzahlung oder Dividendenauszahlung sowie Beschwerden im Zusammenhang mit der Gesellschaft an die Transferstelle weiter.

Island

Die Gesellschaft hat die isländische Finanzaufsicht (*Fjármálaeftirlitid*) im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 128/2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und über Investmentfonds sowie Investmentfonds für institutionelle Anleger betreffend das Angebot ausländischer OGAW-Fonds zum Verkauf in Island informiert. Aufgrund einer Bestätigung der isländischen Finanzaufsicht können die folgenden Fonds in Island zum Verkauf angeboten werden:

Asian Dragon Fund
Continental European Flexible Fund
Emerging Europe Fund
Emerging Markets Fund
Emerging Markets Ex-China Fund
Emerging Markets Local Currency Bond Fund
Euro Bond Fund
Euro Short Duration Bond Fund
Euro-Markets Fund
European Fund
Global Allocation Fund
Global Government Bond Fund
Global High Yield Bond Fund
Global Long-Horizon Equity Fund
Japan Small and Midcap Opportunities Fund

Sustainable Energy Fund
Sustainable Global Dynamic Equity Fund
US Dollar Reserve Fund
US Growth Fund
World Bond Fund
World Financials Fund
World Gold Fund
World Healthscience Fund

Gemäß Artikel 13 e des Gesetzes Nr. 87/1992 (in der Fassung von Gesetz Nr. 127/2011) dürfen isländische Anleger nicht mehr in Wertpapiere, Anteile von OGAW und/oder Investmentfonds, Geldmarktinstrumente oder sonstige übertragbare Finanzinstrumente anlegen, die in einer anderen Währung als isländischen Kronen (ISK) denominiert sind. Personen, die vor dem 28. November 2008 in diese Finanzinstrumente angelegt haben, sind jedoch zur Wiederanlage berechtigt. Anleger können eine Befreiung von diesen Bestimmungen beantragen.

Die örtliche Vertriebsstelle in Island ist im Einklang mit dem Gesetz Nr. 128/2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) und Investmentfonds sowie Investmentfonds für institutionelle Anleger in seiner jeweils geltenden Fassung für die Bereitstellung aller notwendigen Informationen an Privatanleger in Island verantwortlich.

Italien

Die Gesellschaft hat die Absicht angezeigt, bestimmte Fonds in Italien nach Maßgabe des Artikels 42 der Gesetzesverordnung Nr. 58 vom 24. Februar 1998 sowie der einschlägigen Ausführungsverordnungen zu vertreiben. Die Fonds können nur durch beauftragte Vertriebsgesellschaften angeboten werden, die auf dem Deckblatt des Zeichnungsformulars für italienische Anleger aufgeführt sind, und das Angebot der Fonds kann nur gemäß den dort beschriebenen Vorgehensweisen erfolgen. In Italien können zusätzliche Aufwendungen der italienischen Zahlstelle(n) oder anderer mit der Durchführung von Anteiltransaktionen betrauten Stellen für die und im Auftrag der italienischen Anteilinhaber (z.B. die Kosten im Zusammenhang mit dem Devisenhandel und als Mittler bei der Abwicklung von Zahlungen) den betreffenden Anteilinhabern unmittelbar in Rechnung gestellt werden. Nähere Angaben zu solchen etwaigen zusätzlichen Aufwendungen enthält das Zeichnungsformular für Anleger in Italien. Anleger in Italien können die italienische Zahlstelle mit einem spezifischen Mandat betrauen und sie bevollmächtigen, im eigenen Namen und im Auftrag des jeweiligen Anlegers zu handeln. Im Rahmen dieses Mandats wird die italienische Zahlstelle im eigenen Namen und im Auftrag der Anleger in Italien (i) der Gesellschaft Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschaufträge in gesammelter Form übermitteln, (ii) als Inhaber der Anteile im Anteilregister der Gesellschaft eingetragen sein und (iii) sonstige administrative Aufgaben im Rahmen des Investment-Vertrages übernehmen. Weitere Einzelheiten zu diesem Mandat sind im Zeichnungsantrag für Italien ausgeführt.

In Italien können Anleger möglicherweise Anteile über Sparpläne (*Regular Savings Plans*) erwerben. Im Rahmen dieser Sparpläne ist es ggf. auch möglich, Anteile in bestimmten zeitlichen Abständen/regelmäßig zurückzugeben bzw. umzutauschen. Einzelheiten zu den angebotenen Möglichkeiten in Bezug auf Sparpläne sind im Zeichnungsantrag für Italien ausgeführt.

Jersey

Die Verteilung dieses Prospekts und die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft zur Aufbringung von Geldmitteln in Jersey ist von der Jersey Financial Services Commission (die „Kommission“) des Staates Jersey gemäß der abgeänderten Control of Borrowing (Jersey) Order von 1958 genehmigt worden. Die Kommission ist gemäß dem Control of Borrowing-Gesetz (Jersey) von 1947 in der jeweiligen Fassung gegen Haftungsansprüche aus der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz geschützt.

Kanada

Die Anteile sind weder gegenwärtig noch künftig zum öffentlichen Vertrieb in Kanada zugelassen, da kein Prospekt des Fonds bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde oder sonstigen Aufsichtsbehörde Kanadas, einer kanadischen Provinz oder eines kanadischen Territoriums registriert wurde. Dieser Prospekt stellt keine Werbung oder eine sonstige Initiative zur Förderung des öffentlichen Vertriebs der Anteile in Kanada dar und ist keinesfalls als solche auszulegen. Ein Gebietsansässiger Kanadas ist nicht berechtigt, Anteile zu kaufen oder eine Anteilsübertragung anzunehmen, es sei denn, er ist hierzu nach dem geltenden Recht Kanadas oder seiner Provinzen berechtigt.

Katar

Die Anteile werden ausschließlich einer beschränkten Zahl von Anlegern angeboten, die willens und in der Lage sind, die mit einer Anlage in diesen Anteilen verbundenen Risiken unabhängig zu prüfen. Der Prospekt stellt kein öffentliches Angebot dar und richtet sich nur an den genannten Empfänger. Er darf nicht an andere Personen weitergegeben oder diesen gezeigt werden (außer Mitarbeitern, Vertretern oder Beratern im Zusammenhang mit der Prüfung des Prospekts durch den Empfänger). Der Fonds wurde und wird nicht von der Qatar Central Bank oder gemäß den Gesetzen des Staates Katar registriert. In Ihrer Jurisdiktion wird keine Transaktion abgeschlossen, und Anfragen bezüglich der Anteile sind an die Gesellschaft zu richten.

Korea

Zum Vertrieb und Angebot ihrer Anteile beim Publikum in Südkorea wurde die Gesellschaft bei der koreanischen Finanzdienstleistungskommission registriert und wurde die Erklärung zur Registrierung (gemäß Definition im Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetz Koreas) im Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes bei der Finanzdienstleistungskommission eingereicht.

Anteile der Gesellschaft dürfen weder in Südkorea noch einer in Südkorea ansässigen Person direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder geliefert oder einer Person zum Weitervertrieb oder Wiederverkauf angeboten oder verkauft werden, außer im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften Südkoreas. Darüber hinaus dürfen Anteile der Gesellschaft nicht an in Südkorea ansässige Personen weiterveräußert werden, es sei denn, der Käufer der Anteile der Gesellschaft erfüllt alle einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen (einschließlich der behördlichen Genehmigung nach dem Devisentransaktionsgesetz und den nachgeordneten Erlassen und Verordnungen) im Zusammenhang mit dem Kauf der Anteile der Gesellschaft.

Den Empfängern dieses Prospekts wird empfohlen, ein etwaiges Angebot genau zu prüfen und sich über die mit einem Kauf und den mit einer solchen Anlage verbundenen Risiken unabhängig fachkundig beraten zu lassen.

Königreich Saudi-Arabien (KSA)

Dieses Dokument darf im Königreich Saudi-Arabien ausschließlich an die Personen verteilt werden, die nach den Bestimmungen für Investmentfonds (Investment Funds Regulations) der Kapitalmarktbehörde (Capital Market Authority) zugelassen sind. Die Kapitalmarktbehörde übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit oder die Vollständigkeit dieses Dokuments und lehnt ausdrücklich jede Haftung für Verluste ab, die aufgrund eines Teils dieses Dokuments oder im Vertrauen darauf entstehen. Kaufinteressenten der mit diesem Dokument angebotenen Wertpapiere sollten eigene Sorgfaltsprüfungen der Richtigkeit der Informationen über die Wertpapiere vornehmen. Bei Fragen zum Inhalt dieses Dokuments sollten Anleger einen zugelassenen Finanzberater konsultieren.

Kuwait

Dieser Prospekt ist nicht für die allgemeine Verbreitung in der Öffentlichkeit in Kuwait bestimmt. Die Gesellschaft hat keine Berechtigung für Angebote von der Kuwait Capital Markets Authority (Kapitalmarktbehörde) oder anderen zuständigen staatlichen Stellen erhalten. Daher ist das Angebot der Gesellschaft in Kuwait im Rahmen von Privatplatzierungen oder öffentlichen Angeboten gemäß Gesetz Nr. 7

von 2010 und den dazu erlassenen Verordnungen (in der jeweils gültigen Fassung) beschränkt. Eine Privatplatzierung oder ein öffentliches Angebot der Gesellschaft findet in Kuwait nicht statt, und eine Vereinbarung über den Verkauf der Gesellschaft wird in Kuwait nicht abgeschlossen. In Kuwait werden keine Vertriebs-, Angebots- oder Anreizmaßnahmen für das Angebot oder den Vertrieb der Gesellschaft durchgeführt.

Macau

Die Finanzaufsichtsbehörde von Macau (Autoridade Monetaria De Macau) hat der Gesellschaft die Genehmigung erteilt, bestimmte, in Macau gemäß Artikel 61 und 62 des Gesetzes Nr. 83/99/M vom 22. November 1999 registrierte Fonds zu vermarkten und zu vertreiben. Eine solche Vermarktung bzw. ein solcher Vertrieb erfolgt über bei der Finanzaufsichtsbehörde von Macau ordnungsgemäß lizenzierte und zugelassene Vertriebsgesellschaften. Der vorliegende Prospekt steht in Macau ansässigen Personen in Englisch und Chinesisch zur Verfügung.

Malaysia

Es wurden und werden keine Maßnahmen ergriffen, um die malaysischen Rechtsvorschriften für die Bereitstellung, das Angebot zur Zeichnung oder zum Kauf oder die Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf oder Verkauf der Anteile in Malaysia oder an Personen in Malaysia einzuhalten, da die Gesellschaft nicht beabsichtigt, Anteile in Malaysia bereitzustellen oder zum Gegenstand eines Angebots oder einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf zu machen.

Weder dieser Prospekt noch irgendein Dokument oder sonstiges Material im Zusammenhang mit den Anteilen darf in Malaysia verteilt, zur Verteilung bereitgestellt oder in Umlauf gebracht werden. Niemand sollte eine Aufforderung oder ein Angebot zum Verkauf oder Kauf der Anteile in Malaysia bereitstellen oder machen, es sei denn, diese Person ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die malaysischen Rechtsvorschriften einzuhalten.

Niederlande

In Übereinstimmung mit der EG-Richtlinie 2009/65/EG über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die im Rahmen des niederländischen Finanzaufsichtsgesetzes („Wet op het financieel toezicht“) umgesetzt wurde, ist die Gesellschaft befugt, ihre Anteile in den Niederlanden öffentlich zum Verkauf anzubieten. Eine niederländische Übersetzung der KIDs (Basisinformationsblätter) sowie alle Informationen und Dokumente, die von der Gesellschaft nach Luxemburger Recht in Luxemburg veröffentlicht werden müssen, sind bei BlackRock Investment Management (UK) Limited, Niederlassung Amsterdam, verfügbar.

Neuseeland

Die in diesem Prospekt oder in einem anderen damit verbundenen Offenlegungsdokument enthaltenen Informationen sind unter keinen Umständen als ein reguliertes Angebot von Finanzprodukten im Sinne des Financial Markets Conduct Act 2013 (der „FMCA“) auszulegen. Ein Angebot von Finanzprodukten erfolgt nur unter Bedingungen, bei denen ein Verstoß gegen den FMCA nicht vorliegt.

Anteile stehen nur für Anlagen durch einen Großanleger („Wholesale Investor“) im Sinne von Ziffer 3(2)(a), (c) oder (d) von Anhang 1 zum FMCA zur Verfügung, d. h. für eine Person, die:

- ▶ eine „Anlagegesellschaft“ („Investment Business“) ist; oder
- ▶ die groß („large“) ist; oder
- ▶ die eine staatliche Behörde („Government Agency“) ist,

wie jeweils in Anhang 1 zum FMCA definiert.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen stellen keine Finanzberatung im Sinne der neuseeländischen Gesetzgebung für Finanzberater dar.

Norwegen

Die Gesellschaft hat gegenüber der Finanzaufsichtsbehörde von Norwegen (Finanstilsynet) gemäß dem Wertpapierfondsgesetz eine Anzeige abgegeben. Kraft eines Bestätigungsschreibens der norwegischen Finanzaufsichtsbehörde vom 5. März 2001 ist die Gesellschaft berechtigt, ihre Anteile in Norwegen zu vertreiben und zu veräußern.

Oman

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben stellen kein öffentliches Angebot von Wertpapieren im Sultanat Oman im Sinne des Commercial Companies Law von Oman (königlicher Erlass 4/74) oder des Capital Market Law von Oman (königlicher Erlass 80/98) dar. Aufgrund der durch die Ausführungsbestimmungen zum Capital Market Law von der Capital Market Authority („CMA“) des Sultanats Oman erlassenen rechtlichen Beschränkungen steht dieser Prospekt nur Privatpersonen und Unternehmen zur Verfügung, bei denen es sich um „Sophisticated Investors“ im Sinne von Artikel 139 der Ausführungsbestimmungen zum Capital Market Law handelt. Die CMA haftet nicht für die Richtigkeit oder Angemessenheit der Angaben in diesem Prospekt oder für die Feststellung, ob ein gemäß diesem Prospekt angebotenes Wertpapier für einen potenziellen Anleger geeignet ist. Die CMA übernimmt darüber hinaus keine Haftung für Schäden oder Verluste, die im Vertrauen auf diesen Prospekt entstehen.

Österreich

Die Gesellschaft hat die Absicht, Kapitalanlagefondsanteile in Österreich zu vertreiben, der Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß § 140 Abs. 1 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) angezeigt. Dieser Prospekt ist in englischer Sprache verfügbar, die zusätzliche Informationen für österreichische Anleger enthält. Darüber hinaus sind auch die KIDs (Basisinformationsblätter) in deutscher Sprache erhältlich.

Peru

Die Anteile der Gesellschaft werden in Peru weder bei der Superintendencia del Mercado de Valores (SMV) noch gemäß der Decreto Legislativo 862: Texto Unico Ordenado de la Ley del Mercado de Valores (in der jeweils gültigen Fassung) registriert. Zudem hat die SMV die institutionellen Anlegern bereitgestellten Angaben nicht geprüft. Die Anteile der Gesellschaft dürfen nur institutionellen Anlegern im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten und an diese verkauft werden. In Peru hat die Gesellschaft bestimmte Fonds bei der Superintendencia de Banca, Seguros y AFP (Banken- und Börsenaufsicht) nach Maßgabe des Decreto Supremo 054-97-EF Texto Unico Ordenado de la Ley del Sistema Privado del Fondo de Pensiones in seiner geänderten Fassung und gemäß dessen Vorschriften und Verordnungen registriert. Demgemäß können private peruanische Pensionsfondsmanager (AFP) Anteile dieser registrierten Fonds kaufen.

Philippinen

Für Fonds, die nicht bei der Securities and Exchange Commission of the Philippines registriert sind

Gemäß dem Gesetz Nr. 8799, bekannt als „Securities Regulation Code der Philippinen“ (der „Kodex“), und seinen Durchführungsbestimmungen dürfen Wertpapiere, wie z.B. die Fonds, innerhalb der Philippinen nicht verkauft oder zum Verkauf oder Vertrieb angeboten werden, es sei denn, die Wertpapiere sind von der philippinischen Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission of the Philippines („SEC“)) zur Registrierung zugelassen, anderweitig befreite Wertpapiere oder werden im Rahmen einer befreiten Transaktion verkauft.

Angebot und Verkauf der Fonds gelten als eine befreite Transaktion gemäß Section 10.1(l) des Kodex, und durch den Kauf des oder der Fonds wird davon ausgegangen, dass der Anleger anerkennt, dass die Ausgabe, das Angebot zur Zeichnung oder zum Kauf oder die Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf des oder der Fonds außerhalb der Philippinen erfolgt ist. Eine Bestätigung von der SEC, dass das Angebot und der Verkauf der Fonds auf den Philippinen als befreite Transaktion im Sinne des Kodex gilt, muss und wird nicht eingeholt werden.

DIE HIERIN ANGEBOTENEN ODER VERKAUFTEN WERTPAPIERE WURDEN NICHT BEI DER BÖRSENAUFSICHTSBEHÖRDE GEMÄSS DEM SECURITIES REGULATION CODE („KODEX“) DER PHILIPPINEN REGISTRIERT. ALLE KÜNFTIGEN ANGEBOTE ODER VERKÄUFE DER WERTPAPIERE UNTERLIEGEN DEN REGISTRIERUNGSANFORDERUNGEN DES KODEX, ES SEI DENN, DAS ANGEBOT ODER DER VERKAUF GILT ALS BEFREITE TRANSAKTION.

Polen

Die Gesellschaft hat die polnische Finanzaufsichtsbehörde (Komisja Nadzoru Finansowego) über ihre Absicht unterrichtet, ihre Anteile in Polen gemäß Artikel 253 eines Gesetzes über Investmentfonds und die Verwaltung alternativer Investmentfonds vom 27. Mai 2004 (Dz. U. 2016, 1896 in der geltenden Fassung) zu vertreiben. Zu diesem Zweck hat die Gesellschaft in Polen eine Repräsentanten- und Zahlstelle eingerichtet. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem sich der Geschäftssitz der Gesellschaft befindet, müssen der vorliegende Prospekt und die KIDs (Basisinformationsblätter) sowie andere Unterlagen und Informationen in polnischer Sprache zur Verfügung stehen. In Polen vertreibt die Gesellschaft ihre Anteile ausschließlich über autorisierte Vertriebsgesellschaften.

Portugal

In Portugal wurde der Kommission für den Wertpapierhandel (Comissão do Mercado dos Valores Mobiliários) in Übereinstimmung mit der EG-Richtlinie 2009/65/EG über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), umgesetzt in Portugal durch die Rechtsverordnung 63-A/2013 vom 10. Mai, die Absicht zum Vertrieb bestimmter Fonds (gemäß der Fondsliste im entsprechenden Notifizierungsverfahren) durch verschiedene Vertriebsgesellschaften angezeigt, mit denen die Hauptvertriebsgesellschaft Vertriebsvereinbarungen geschlossen hat.

Republik Südafrika

Dieser Prospekt ist nicht als Angebot, Einladung oder Aufforderung einer Person an Mitglieder der Öffentlichkeit gedacht und stellt kein Angebot, keine Einladung und keine Aufforderung einer Person an Mitglieder der Öffentlichkeit zur Anlage in oder zum Erwerb von Anteilen der Gesellschaft dar. Dieser Prospekt ist kein Angebot im Sinne von Chapter 4 des Companies Act von 2008. Dementsprechend stellt dieser Prospekt keinen nach dem Companies Act erstellten und registrierten Prospekt dar und ist nicht als solcher gedacht. Der Fonds ist ein ausländischer Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Section 65 des Collective Investment Schemes Control Act von 2002 und ist nicht gemäß diesem Gesetz zugelassen.

Singapur

Bestimmte Teilfonds der Gesellschaft (die „beschränkten Teilfonds“) wurden in die Liste der beschränkten Anlageorganismen aufgenommen, die von der Finanzdienstleistungsaufsicht Singapurs (Monetary Authority of Singapore – „MAS“) im Hinblick auf das eingeschränkte Angebot in Singapur im Einklang mit Section 305 des Securities and Futures Act, Chapter 289 („SFA“) geführt wird; diese Liste steht unter <https://masnetvc2.mas.gov.sg/cisnetportal/jsp/list.jsp> zur Verfügung.

Darüber hinaus wurden bestimmte Teilfonds der Gesellschaft (darunter einige der beschränkten Teilfonds) in Singapur zum Vertrieb an Privatanleger zugelassen (die „zugelassenen Teilfonds“). Eine Liste der Teilfonds, bei denen es sich um zugelassene Teilfonds handelt, findet sich im Prospekt für Singapur (der von der MAS genehmigt wurde) für das Angebot der zugelassenen Teilfonds gegenüber Privatanlegern. Der genehmigte Prospekt für Singapur ist bei den jeweils bestellten Vertriebsgesellschaften erhältlich.

Ein beschränktes Angebot bzw. eine beschränkte Aufforderung zum Erwerb der Anteile (die „Anteile“) jedes beschränkten Teilfonds ist Gegenstand dieses Prospekts. Mit Ausnahme der beschränkten Teilfonds, die auch zugelassene Teilfonds sind, sind die beschränkten Teilfonds von der MAS weder genehmigt noch zugelassen, und die Anteile dürfen Privatanlegern in Singapur nicht angeboten werden. Ein

gleichzeitiges beschränktes Angebot von Anteilen an jedem zugelassenen Teilfonds erfolgt gemäß und unter Berufung auf Abschnitt 304 und/oder 305 des SFA (einschließlich Unterabschnitt 305(3)(c)). Die Anteile der beschränkten Teilfonds sind Kapitalmarktprodukte, bei denen es sich nicht um vorgeschriebene Kapitalmarktprodukte („prescribed capital markets“ gemäß der Definition in den Securities and Futures (Capital Markets Products) Regulations 2018) und spezifizierte Anlageprodukte („Specified Investment Products“ gemäß der Definition in der MAS-Mitteilung SFA 04-N12: Notice on the Sale of Investment Products und MAS-Mitteilung FAA-N16: Notice on Recommendations on Investment Products) handelt.

Ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb von Anteilen der beschränkten Teilfonds untersteht der Aufsicht durch die CSSF gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung. Die Kontaktangaben der CSSF in Luxemburg lauten: Telefon: +352 26-251-1 (Zentrale) Fax: +352 26-251-601. The Bank of New York Mellon SA/NV, Luxembourg Branch untersteht als Verwahrer der beschränkten Teilfonds der Aufsicht durch die CSSF. Die Politik jedes einzelnen beschränkten Teilfonds und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, keine Nebenabreden einzugehen, die eine andere bzw. bevorzugte Behandlung bestimmter Anlageklassen oder Anleger zur Folge hätten, soweit in diesem Prospekt nicht anders angegeben. Anleger aus Singapur erhalten Informationen über die Wertentwicklung der beschränkten Teilfonds bei BlackRock (Singapore) Limited, Telefon: +65 6411-3000. Sonstige von der Finanzdienstleistungsaufsicht Singapurs geforderte Angaben finden sich an anderer Stelle im Prospekt der BlackRock Global Funds.

Der vorliegende Prospekt sowie alle weiteren Dokumente oder Unterlagen, die im Zusammenhang mit diesem eingeschränkten Angebot oder dem Verkauf von beschränkten Teilfonds ausgegeben wurden, gelten nicht als Prospekt im Sinne des SFA und wurden von der MAS nicht als Prospekt zugelassen. Deshalb findet die gesetzliche Haftung gemäß SFA bezüglich des Inhalts von Prospekten keine Anwendung. Anleger sollten sorgfältig prüfen, ob die Anlage für sie geeignet ist.

Dieser Prospekt sowie andere Dokumente oder Unterlagen in Verbindung mit einem beschränkten Angebot oder der Aufforderung zum Kauf oder Verkauf der Anteile dürfen weder verteilt noch verbreitet werden und Anteile dürfen nicht direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder zum Gegenstand eines direkten oder eines indirekten Angebots oder einer Aufforderung zur Zeichnung im Einklang mit diesem Prospekt oder zum Kauf gegenüber Personen in Singapur gemacht werden, ausgenommen gegenüber (i) institutionellen Anlegern gemäß Section 304 des SFA (ii) einer maßgeblichen Person gemäß Section 305(1) oder einer sonstigen Person gemäß Section 305(2) und gemäß den in Section 305 des SFA genannten Bedingungen oder (iii) gemäß und unter Einhaltung der Bestimmungen anderer anwendbarer Vorschriften des SFA.

Im Falle einer Zeichnung oder eines Kaufs der Anteile gemäß Section 305 des SFA durch eine maßgebliche Person, bei der es sich um eine der im Folgenden aufgeführten Personen handelt:

- (a) eine Kapitalgesellschaft (die kein akkreditierter Anleger (*accredited investor*) gemäß Section 4A des SFA ist), deren Geschäftstätigkeit ausschließlich darin besteht, Anlagen zu halten und deren gesamtes Gesellschaftskapital von einer oder mehreren natürlichen Personen gehalten wird, die alle akkreditierte Anleger sind, oder
- (b) ein Trust (dessen Trustee kein akkreditierter Anleger (*accredited investor*) ist), dessen Zweck ausschließlich darin besteht, Anlagen zu halten und dessen Begünstigte alle natürliche Personen sind, bei denen es sich um akkreditierte Anleger handelt,

ist eine Übertragung der Wertpapiere (gemäß Definition in Section 2(1) des SFA) dieser Kapitalgesellschaft bzw. der Rechte und Beteiligungen an diesem Trust erst sechs Monate nach Erwerb der Anteile durch die Kapitalgesellschaft bzw. den Trust gemäß einem Angebot nach Section 305 des SFA möglich, es sei denn:

1. die Übertragung erfolgt an einen institutionellen Anleger, an eine maßgebliche Person gemäß Section 305(5) des SFA oder an eine sonstige Person im Rahmen eines Angebots gemäß Section 275 (1A) oder Section 305A(3)(i)(B) des SFA,
2. es wird kein Entgelt für die Übertragung entrichtet,
3. die Übertragung erfolgt kraft Gesetzes,
4. die Übertragung erfolgt im Einklang mit Section 305A(5) des SFA, oder
5. die Übertragung erfolgt im Einklang mit Verordnung 36 der SFR (Angebot von Investments) (Organismen für gemeinsame Anlagen) von 2005 in Singapur.

Die Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass die anderen in diesem Prospekt genannten Teilfonds der Gesellschaft mit Ausnahme der beschränkten Teilfonds und/oder der zugelassenen Teilfonds Anlegern in Singapur nicht zur Zeichnung zur Verfügung stehen und der Verweis auf diese anderen Fonds kein Angebot zur Zeichnung von Anteilen an diesen Teilfonds in Singapur darstellt und nicht als solches betrachtet werden sollte.

Spanien

Die Gesellschaft ist ordnungsgemäß bei der Comisión Nacional de Mercado de Valores in Spanien unter der Nummer 140 registriert.

Schweden

Die Gesellschaft hat die schwedische Finanzaufsichtsbehörde nach Kapitel 1, § 7 des schwedischen Wertpapierfondsgesetzes von 2004 (Sw. lag (2004:46) *om värdepappersfonder*) unterrichtet. Auf Grundlage einer Bestätigung der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde ist die Gesellschaft zum öffentlichen Vertrieb ihrer Fondsanteile in Schweden berechtigt.

Schweiz

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat BlackRock Asset Management Schweiz AG als Vertreter der Gesellschaft in der Schweiz dazu berechtigt, die Anteile an jedem Fonds der Gesellschaft in der Schweiz bzw. von der Schweiz aus gemäß Artikel 123 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 zu vertreiben. Im vorliegenden deutschen Prospekt sind zusätzliche Informationen für Schweizer Anleger enthalten.

Taiwan

Bestimmte Fonds sind von der Financial Services Commission ("FSC") zugelassen oder rechtswirksam bei der FSC für das öffentliche Angebot und den öffentlichen Vertrieb durch die Hauptvertriebsstelle und/oder die Vertriebsstellen in Taiwan gemäß dem Securities Investment Trust and Consulting Act, den Regulations Governing the Offshore Funds sowie anderen anwendbaren Rechtsvorschriften zugelassen. Für Fonds, die in Taiwan genehmigt/registriert sind, gelten unter anderem die folgenden Anlagebeschränkungen: (1) Im Portfolio sind keine Immobilien und keine Rohstoffe erlaubt; (2) sofern die Befreiung bezüglich Derivaten durch die FSC nicht anderweitig gewährt wurde, darf der Gesamtbetrag der offenen Positionen bei Derivaten für die Steigerung der Anlageeffizienz, der von jedem Fonds gehalten wird, 40 % des Nettoinventarwertes nicht überschreiten; und (3) der Gesamtwert der offenen Short-Positionen auf Derivaten zu Absicherungszwecken, die von jedem Fonds gehalten werden, darf den Gesamtmarktwert der entsprechenden vom Fonds gehaltenen Wertpapiere nicht übersteigen. Anleger sollten diesen Prospekt zusammen mit der Anlegerbroschüre, die zusätzliche Informationen für in Taiwan Ansässige enthält, aufmerksam lesen. Am 31. Dezember 2015 gewährte die FSC Befreiungen bezüglich Derivaten für dreizehn (13) in Taiwan registrierte BGF-Fonds, nämlich: (1) Asian Tiger Bond Fund; (2) ESG Multi-Asset Fund; (3) Global High Yield Bond Fund; (4) Emerging Markets Bond Fund; (5) Global Allocation Fund; (6) Global Corporate Bond Fund; (7) Euro Bond Fund; (8) Global Government Bond Fund; (9) Global Inflation Linked Bond Fund; (10) Emerging Markets Local Currency Bond Fund; (11) US Dollar High Yield Bond Fund; (12) US

Dollar Core Bond Fund; und (13) World Bond Fund. In den Befreiungen bezüglich Derivaten gab die FSC ausdrücklich an, dass der VaR jedes der dreizehn (13) vorstehend genannten BGF-Fonds das Zweifache des VaR des Referenzportfolios des jeweiligen Fonds nicht überschreiten darf. Anleger sollten für nähere Einzelheiten zu den Befreiungen bezüglich Derivaten für die vorstehend genannten dreizehn (13) Fonds Anhang A zu der Anlegerbroschüre lesen, die in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften in Taiwan erstellt wurde. Die FSC veröffentlichte am 29. Januar 2014 ein Schreiben, mit dem sie Verkäufe und die Beratung von nicht registrierten Offshore-Fonds mittels einer Taiwan Offshore Banking Unit („OBU“) einer Bank (einschließlich ausländischer Banken mit Niederlassung in Taiwan) und einer Taiwan Offshore Securities Unit („OSU“) einer Wertpapiergesellschaft (einschließlich ausländischer Wertpapiergesellschaften mit Niederlassung in Taiwan) erlaubt, vorausgesetzt: (1) bei den Kunden der Taiwan OBU/OSU handelt es sich ausschließlich um ausländische Kunden, dazu gehören Privatpersonen mit ausländischem Pass ohne Wohnsitz in Taiwan und juristische Personen mit Sitz im Ausland und ohne Registrierung oder Niederlassung in Taiwan; und (2) alle Offshore-Fonds, die mittels Taiwan OBU/OSU vertrieben werden, dürfen nicht mehr als 30 % ihres Nettovermögens an den taiwanesischen Wertpapiermärkten anlegen („Taiwan OBU/OSU Fondsangebot“). BlackRock Investment Management (Taiwan) Limited hat im Auftrag von BlackRock (Luxembourg) S.A. für das Taiwan OBU/OSU Fondsangebot von der FSC die Genehmigung für Vermittlungsdienstleistungen erhalten, deren Anwendungsbereich der Genehmigung und den Vorschriften der Regulierungsbehörde, die von Zeit zu Zeit geändert werden können, unterliegt.

Thailand

Die Anteile der Gesellschaft wurden von der Securities and Exchange Commission („SEC“) von Thailand nicht zum öffentlichen Angebot in Thailand zugelassen. Anteile dürfen beim Publikum in Thailand weder beworben noch zum Verkauf angeboten werden oder an das Publikum in Thailand über ein Kommunikationsmittel an in Thailand ansässige Personen, an die sie nicht gerichtet sind, vertrieben werden.

Alle Materialien zu den Anteilen wurden von der Gesellschaft zu Informationszwecken erstellt, und der Inhalt dieses Prospekts wurde nicht von der SEC geprüft. Der Inhalt dieser Materialien ist nicht als ein öffentliches Angebot der Anteile in Thailand auszulegen und darf nicht als Teil eines Prospekts, einer Angebotsunterlage oder einer anderen der Gesellschaft zurechenbaren Offenlegung verwendet werden.

Dieser Prospekt wird auf vertraulicher Basis an die Person, an die er gerichtet ist, verteilt. Dieser Prospekt darf in keiner Form vervielfältigt oder an eine andere Person als die Person, an die er gerichtet ist, übermittelt werden. Die Übermittlung dieses Prospekts an die Person, an die er gerichtet ist, stellt nicht eine Aufforderung der Gesellschaft oder eines ihrer Vertreter oder Vermittler in Thailand zu einer Anlage in die Anteile dar.

Ungarn

Die ungarische Finanzaufsichtsbehörde hat am 16. April 2007 den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft in Ungarn gemäß Abschnitt 288 (1) des ungarischen Gesetzes CXX von 2001 über Kapitalmärkte zugelassen.

Der Vertrieb der Anteile von Fonds der Gesellschaft, die nach dem 1. Januar 2012 aufgelegt wurden, ist von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde, der „Commission de Surveillance du Secteur Financier“ (CSSF), genehmigt worden und diese Genehmigung gilt aufgrund des „Europäischen Passes“ auch für Ungarn gemäß Abschnitt 98 des ungarischen Gesetzes CXCI von 2011 über Investment Management Gesellschaften und Organismen für gemeinsame Anlagen.

Der Vertrieb der Anteile von Fonds der Gesellschaft, die nach dem 15. März 2014 aufgelegt wurden, ist von der CSSF genehmigt worden, und diese Genehmigung gilt aufgrund des „Europäischen Passes“ auch für Ungarn gemäß Abschnitt 119 des ungarischen Gesetzes XVI von 2014 über Organismen für gemeinsame Anlagen und deren Verwaltungsgesellschaften.

Die KIDs (Basisinformationsblätter) für alle Anteile der Gesellschaft sind für Anleger auch in ungarischer Sprache erhältlich.

Vereinigte Arabische Emirate (VAE)

(ohne das Dubai International Financial Centre und den Abu Dhabi Global Market)

Folgendes gilt für Fonds, die bei der Securities and Commodities Authority der Vereinigten Arabischen Emirate registriert sind (zur Verwendung, wenn der Fonds zum öffentlichen Angebot registriert ist)

Ein Exemplar dieses Prospekts wurde bei der Securities and Commodities Authority (die „SCA“) in den Vereinigten Arabischen Emiraten („VAE“) eingereicht. Die SCA übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder für die Nichterfüllung von Pflichten und Verantwortlichkeiten durch die beim Investmentfonds beschäftigten Personen. Die in diesem Prospekt namentlich genannten zuständigen Parteien übernehmen diese Haftung jeweils im Rahmen ihrer Aufgaben und Pflichten.

Folgendes gilt für Fonds, die nicht bei der Securities and Commodities Authority der Vereinigten Arabischen Emirate registriert sind (nur zur Verwendung bei unaufgeforderten Anträgen)

Dieser Prospekt und die darin enthaltenen Informationen stellen kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in den VAE dar und sind nicht als ein solches Angebot gedacht; daher dürfen sie auch nicht als solches ausgelegt werden. Die Anteile werden nur einer begrenzten Anzahl von Anlegern in den VAE angeboten, die (a) gewillt und in der Lage sind, eine unabhängige Prüfung der Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in den Anteilen durchzuführen und (b) auf deren konkrete Anfrage. Die Anteile wurden nicht von der Central Bank der VAE, der SCA oder anderen zuständigen Zulassungsbehörden oder staatlichen Stellen der VAE genehmigt, zugelassen oder registriert. Der Prospekt ist nur für den Gebrauch durch den bezeichneten Adressaten bestimmt, der ihn ohne Werbung seitens BlackRock, ihren Promotern oder den Vertriebsstellen ihrer Anteile eigens aus dem Ausland angefordert hat, und darf nicht an andere Personen weitergegeben oder diesen gezeigt werden (mit Ausnahme der Mitarbeiter, Vertreter oder Berater im Zusammenhang mit der Prüfung des Prospekts durch den Adressaten). In den VAE wird keine Transaktion abgeschlossen, und Anfragen bezüglich der Anteile sind an das Anlegerserviceteam vor Ort zu richten, Telefonnr.: +44 (0)207 743 3300.

Folgendes gilt für Fonds, die nicht bei der Securities and Commodities Authority der Vereinigten Arabischen Emirate registriert sind (nur zur Verwendung für befreite qualifizierte Anleger)

Dieser Prospekt und die darin enthaltenen Informationen stellen kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in den VAE dar und sind nicht als ein solches Angebot gedacht; daher dürfen sie auch nicht als solches ausgelegt werden. Der Vertrieb von Fonds in den VAE bedarf der vorherigen Genehmigung der Securities and Commodities Authority („SCA“), es sei denn, es gelten die Ausnahmen von den Vorschriften über die Werbung für oder das Angebot von Anteilen an ausländischen Fonds oder ausländischen Anteilen (Beschluss Nr. 3/RM des SCA Board of Directors von 2017 über die Gestaltung der Werbung und Einführung, in seiner jeweils aktuellen Fassung). Folglich wird das Angebot der Anteile in den VAE aufgrund der erwähnten Befreiung nur einer begrenzten Anzahl von befreiten Personen in den VAE zugänglich sein, die unter einer der folgenden Kategorien von befreiten qualifizierten Anlegern fallen: juristische Personen, bei denen es sich handelt um: (a) die bundesstaatliche Regierung, lokale Regierungen und staatliche Körperschaften, Institutionen und Behörden oder Unternehmen, die sich zu 100 % in deren Besitz befinden; (b) ausländische Regierungen, ihre jeweiligen Körperschaften, Institutionen und Behörden oder Unternehmen, die sich zu 100 % im Besitz dieser Stellen befinden; (c) internationale Körperschaften und Organisationen; (d) Körperschaften, die über eine Lizenz der SCA oder einer ähnlichen Aufsichtsbehörde (d. h. eine Regulierungsbehörde, die ein ordentliches oder assoziiertes Mitglied der IOSCO ist) (eine „Gegenpartei-Behörde“) verfügen; oder (e) eine

juristische Person, die zum Zeitpunkt ihres letzten Jahresabschlusses mindestens zwei der folgenden Bedingungen erfüllt: (i) sie verfügt über ein Gesamtvermögen von 75 Mio. AED; (ii) sie hat ein Jahresnettoeinkommen von 150 Mio. AED; (iii) sie verfügt über ein Nettoeigenkapital oder ein eingezahltes Kapital von mindestens 7 Mio. AED, oder alternativ eine natürliche Person, die über eine Lizenz der SCA oder einer Gegenpartei-Behörde zur Ausübung von Funktionen im Zusammenhang mit Finanztätigkeiten oder -dienstleistungen verfügt (jeweils ein „befreiter qualifizierter Anleger“).

Die Anteile wurden nicht von der Central Bank der VAE, der SCA, der Dubai Financial Services Authority, der Financial Services Regulatory Authority oder anderen zuständigen Zulassungsbehörden oder staatlichen Stellen in den VAE (die „Behörden“) genehmigt, zugelassen oder registriert. Die Behörden haften nicht für Anlagen, die der bezeichnete Adressat als befreiter qualifizierter Anleger vornimmt. Der Prospekt ist nur für den genannten Adressaten bestimmt und darf nicht an andere Personen weitergegeben oder diesen gezeigt werden (mit Ausnahme der Mitarbeiter, Vertreter oder Berater im Zusammenhang mit der Prüfung des Prospekts durch den Adressaten).

Vereinigtes Königreich

Der Inhalt dieses Prospektes wurde von der Vertriebsgesellschaft der Gesellschaft im Vereinigten Königreich, BlackRock Investment Management (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL (deren Investmentgeschäfte im Vereinigten Königreich von der FCA überwacht werden), ausschließlich für Zwecke der Section 21 des UK Financial Services and Markets Act 2000 (das „Gesetz“) zugelassen. Im Sinne des Gesetzes hat die Gesellschaft den Status eines anerkannten Programms („recognised scheme“) erworben. Die Schutzvorrichtungen nach dem Aufsichtssystem des Vereinigten Königreiches finden keine oder nur teilweise Anwendung auf Anlagen in der Gesellschaft. Eine Entschädigung der Anleger gemäß dem britischen Investors Compensation Scheme wird grundsätzlich nicht erfolgen. Die Gesellschaft stellt die für anerkannte Programme geforderten Einrichtungen in den Büros der BlackRock Investment Management (UK) Limited bereit, die als britischer Facility Agent fungiert. Anleger aus dem Vereinigten Königreich können sich unter oben stehender Adresse an den britischen Facility Agent wenden, um die Preise von Anteilen zu erfragen, um Anteile zurückzugeben oder eine Rücknahme zu veranlassen, um Zahlungen zu erhalten und Beschwerden vorzubringen. Einzelheiten zu den Verfahren für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen enthält dieser Prospekt. Folgende Unterlagen können (in englischer Sprache) beim britischen Facility Agent unter oben stehender Adresse eingesehen und zu den üblichen Geschäftszeiten (ausgenommen samstags, sonn- und feiertags) kostenlos angefordert werden:

1. die Satzung,
2. der Prospekt, die KIDs (Basisinformationsblätter) sowie etwaige Nachträge bzw. Ergänzungen zum Prospekt und
3. der zuletzt veröffentlichte Jahres- bzw. Halbjahresbericht der Gesellschaft.

Ein Antragsteller kann seinen Antrag auf Zeichnung von Anteilen nicht unter Berufung auf die Conduct of Business Rules der FCA des Vereinigten Königreichs widerrufen. Für weitere Informationen über BlackRock Global Funds wenden Sie sich bitte an das Investor Servicing Team vor Ort unter der Telefonnummer +44 (0)207 743 3300.

USA

Die Anteile der Gesellschaft werden nicht nach dem US Securities Act von 1933 (Securities Act) registriert und dürfen weder direkt noch indirekt in den USA, deren Hoheitsgebieten oder Besitzungen oder in Gebieten, die amerikanischer Gerichtsbarkeit unterstehen, angeboten oder an oder für US-Personen verkauft werden. Die Gesellschaft wird nicht nach dem US Investment Company Act von 1940 registriert. US-Personen ist es nicht erlaubt, Anteile zu halten. Es wird auf Anhang B, Nr. 3. und 4., verwiesen, wo bestimmte Befugnisse zur Zwangsrücknahme beschrieben sind und der Begriff US Person definiert wird.

Volksrepublik China (VRC)

Die Beteiligungen an der Gesellschaft werden innerhalb der VRC (in diesem Zusammenhang ohne die Sonderverwaltungsgebiete Hongkong und Macao sowie Taiwan) weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft und ein solches Angebot bzw. ein solcher Verkauf ist dort ausschließlich im Rahmen der geltenden Gesetze und Bestimmungen der VRC gestattet.

Allgemeines

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot der Anteile können in einigen anderen Ländern zulässig oder beschränkt sein. Die vorstehende Information dient lediglich dem Zweck allgemeiner Richtlinien; es obliegt jedem, der im Besitz dieses Prospektes ist oder Anteile beantragen will, sich selbst über alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften in dem jeweiligen Land zu informieren und diese Gesetze und Vorschriften zu beachten.

Anhang E – Zusammenfassung der Gebühren und Aufwendungen

Alle Anteilsklassen unterliegen zudem einer jährlichen Servicegebühr, die mit einem Satz von bis zu 0,25 % pro Jahr berechnet werden kann.

*Für Anteile der Klasse SR wird eine Gebühr erhoben (die sich aus der Managementgebühr und der jährlichen Servicegebühr zusammensetzt). Die laufenden Kosten sind den jeweiligen Basisinformationsblättern (KID) zu entnehmen. Diese Angabe kann von Jahr zu Jahr variieren. Ausgenommen sind Handelskosten für das Portfolio, nicht jedoch Kosten, die an die Verwahrstelle gezahlt werden, und ein etwaiger Ausgabeaufschlag/Rücknahmeabschlag, der gegebenenfalls an einen zugrunde liegenden OGA gezahlt wird.

AI Innovation Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Rücknahmeabschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse ZI	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %

Asian Dragon Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Rücknahmeabschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Asian Growth Leaders Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Rücknahmeabschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Asian High Yield Bond Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Rücknahmeabschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,00 % ³	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,00 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,00 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,00 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,50 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %

Asian Multi-Asset Income Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Rücknahmeabschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %

³ Die Managementgebühr wird für den Zeitraum zwischen dem Datum dieses Prospekts und dem 31. Dezember 2021 um 0,30 % ermäßigt. Diese Ermäßigung kann im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft jederzeit geändert oder aufgehoben werden, sofern die Anteilinhaber vorher schriftlich darüber informiert wurden. Die aktuellen Gebühren, die für Anteile der Klasse A des Fonds gelten, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Basisinformationsblättern (KID) und/oder den Produktseiten auf der BlackRock-Website.

Asia Pacific Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,00 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,00 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,00 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,50 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse ZI	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %

Asian Sustainable Equity Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,69 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,69 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,69%	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,69 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,69 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,69 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,69 %	0,00 %	0,00 %
Klasse ZI	0,00 %	bis zu 0,69 %	0,00 %	0,00 %

Asian Tiger Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,00 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,00 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,00 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,50 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Brown to Green Materials Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,68 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %

China Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	0,75 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	0,75 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,75 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,40 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

China Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

China Innovation Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,68 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %

China Multi-Asset Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse ZI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %

China Onshore Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,00 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,00 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,00 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,50 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse ZI	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %

Circular Economy Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,68 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %

Climate Transition Multi-Asset Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,20 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,20 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,20 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,20 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,20 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,65 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,65 %	0,00 %	0,00 %

Continental European Flexible Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Developed Markets Sustainable Equity Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,63 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,63 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,63 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,63 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,63 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,63 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,63 %	0,00 %	0,00 %
Klasse ZI	0,00 %	bis zu 0,63 %	0,00 %	0,00 %

Diversified Tactical Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,20 %	0,00 %	0,00 %
Klasse D	0,00 %	0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Dynamic High Income Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %

Emerging Europe Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,75 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,75 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,75 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 1,00 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Emerging Markets Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,25 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,25 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,25 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,65 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Emerging Markets Corporate Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,40 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,40 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,70 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,70 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,40 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,70 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,70 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,70 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,70 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Anhang E

Emerging Markets Corporate Bond Advanced Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,40 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,40 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,70 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,70 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,40 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,70 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,70 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,70 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,70 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,70 %	0,00 %	0,00 %
Klasse ZI	0,00 %	bis zu 0,70 %	0,00 %	0,00 %

Emerging Markets Equity Income Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Emerging Markets Ex-China Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse ZI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %

Emerging Markets Fixed Maturity Bond Fund 2028	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,30 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,60 %	0,40 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,30 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Emerging Markets Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Emerging Markets Impact Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,80 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	0,80 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	0,80 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	0,80 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,80 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,40 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse ZI	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %

Emerging Markets Local Currency Bond Fund	Ausgabe- aufschlag	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	Rücknahme- abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,00 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,00 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,00 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,50 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Emerging Markets Sustainable Equity Fund	Ausgabe- aufschlag	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	Rücknahme- abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,69 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,69 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,69 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,69 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,69 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,69 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,69 %	0,00 %	0,00 %
Klasse ZI	0,00 %	bis zu 0,69 %	0,00 %	0,00 %

ESG Emerging Markets Blended Bond Fund	Ausgabe- aufschlag	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	Rücknahme- abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,00 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse ZI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %

ESG Emerging Markets Bond Fund	Ausgabe- aufschlag	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	Rücknahme- abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,25 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,25 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,25 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,65 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse ZI	0,00 %	bis zu 0,65 %	0,00 %	0,00 %

Anhang E

ESG Emerging Markets Local Currency Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,00 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,00 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,00 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,50 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse ZI	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %

European Multi-Asset Income Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,00 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,00 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,50 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %

ESG Multi-Asset Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,20 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,20 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,20 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,20 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,20 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,65 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Euro Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	0,75 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	0,75 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,75 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,40 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Euro Corporate Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,80 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	0,80 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	0,80 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	0,80 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,80 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,40 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Euro High Yield Fixed Maturity Bond Fund 2027	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,30 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,60 %	0,40 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,30 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Euro High Yield Fixed Maturity Bond Fund 2028	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,30 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,60 %	0,50 %	0,00 %
Klasse K	0,00 %	0,60 %	0,50 %	1,80 %
Klasse I	0,00 %	0,30 %	0,00 %	0,00 %

Euro High Income Fixed Maturity Bond Fund 2028	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,30 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,60 %	0,70 %	0,00 %
Klasse EI	3,00 %	0,60 %	0,50 %	0,00 %
Klasse K	0,00 %	0,60 %	0,70 %	1,80 %
Klasse I	0,00 %	0,30 %	0,00 %	0,00 %

Euro High Income Fixed Maturity Bond Fund 2029	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,30 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,60 %	0,70 %	0,00 %
Klasse EI	3,00 %	0,60 %	0,50 %	0,00 %
Klasse K	0,00 %	0,60 %	0,70 %	2,40 %
Klasse I	0,00 %	0,30 %	0,00 %	0,00 %

Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2030	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,50 %	0,70 %	0,00 %
Klasse EI	3,00 %	0,50 %	0,70 %	0,00 %
Klasse K	0,00 %	0,50 %	0,70 %	2,00 %
Klasse I	0,00 %	0,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2029	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse EI	3,00 %	0,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse K	0,00 %	0,50 %	0,50 %	2,00 %
Klasse I	0,00 %	0,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2027 (1)	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,50 %	0,40 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2028	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse EI	3,00 %	0,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Euro Reserve Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	0,00 %	0,45 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	0,00 %	0,45 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	0,45 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	0,45 %	0,00 %	0,00 %
Klasse D	0,00 %	0,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	0,00 %	0,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	0,00 %	0,45 %	0,25 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,25 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Euro Short Duration Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	0,75 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	0,75 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,75 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,40 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Euro-Markets Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

European Equity Income Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

European Equity Transition Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Euro Flexible Income Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,00 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,00 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,00 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,50 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Class Z	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %
Class ZI	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %

European Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

European High Yield Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,00 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,00 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,55 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,55 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,00 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,55 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,55 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,55 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,55 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,55 %	0,00 %	0,00 %

European Special Situations Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

European Sustainable Equity Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,68 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse ZI	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %

European Value Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

FinTech Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,68 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %

Fixed Income Global Opportunities Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,00 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,00 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,00 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,50 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Future Of Transport Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,68 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %

Anhang E

Global Allocation Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Global Bond Income Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,00 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,00 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,00 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,50 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Class Z	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %
Class ZI	0,00 %	bis zu 0,50 %	0,00 %	0,00 %

Global Corporate Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,80 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	0,80 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	0,80 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	0,80 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,80 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,40 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Global Equity Income Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Global Government Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	0,75 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	0,75 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,75 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,40 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Global High Yield Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,25 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,25 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,55 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,55 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,25 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,55 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,55 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,55 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,55 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Global Inflation Linked Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	0,75 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	0,75 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,75 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,40 %*	0,00 %	0,00 %

Global Listed Infrastructure Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse D	5,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	0,30 %	0,00 %	0,00 %
Klasse ZI	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %

Global Long-Horizon Equity Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Global Multi-Asset Income Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,60 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Global Securitised Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	0,60 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	0,60 %	1,25 %	0,00 %
Klasse CI	0,00 %	0,60 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,35 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,35 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse EI	3,00 %	0,60 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,35 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,35 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,35 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,35 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,35 %	0,00 %	0,00 %
Klasse ZI	0,00 %	bis zu 0,35 %	0,00 %	0,00 %

Anhang E

Global Smaller Companies Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %

Global Unconstrained Equity Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,50 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	5,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Impact Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	0,75 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	0,75 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,35 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,35 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,75 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,35 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,35 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,35 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,35 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,35 %	0,00 %	0,00 %
Klasse ZI	0,00 %	bis zu 0,35 %	0,00 %	0,00 %

India Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Japan Flexible Equity Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Japan Small & MidCap Opportunities Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Latin American Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,75 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,75 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,75 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 1,00 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

MENA Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,80 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	0,80 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	0,80 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	0,80 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,40 %	0,50 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,80 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,40 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %

Multi-Theme Equity Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,25 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,25 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,55 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,55 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,25 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,55 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,55 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,55 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,55 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,55 %	0,00 %	0,00 %

MyMap Cautious Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,32 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	0,32 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	0,32 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	0,32 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,13 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,13 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,32 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,13 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,40 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %

MyMap Growth Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,32 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	0,32 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	0,32 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	0,32 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,13 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,13 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,32 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,13 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,40 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %

MyMap Moderate Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,32 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	0,32 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	0,32 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	0,32 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,13 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,13 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,32 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,13 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,40 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %

Anhang E

Natural Resources Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Next Generation Health Care Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,68 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %

Next Generation Technology Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,68 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %

Sustainable Energy Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,65 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,65 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,65 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,90 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,90 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,65 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,90 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 1,00 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Sustainable Global Allocation Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,35 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,35 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,35 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,35 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,70 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,70 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,35 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,70 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,70 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,70 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,70 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,70 %	0,00 %	0,00 %
Klasse ZI	0,00 %	bis zu 0,70 %	0,00 %	0,00 %

Sustainable Global Dynamic Equity Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse ZI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %

Sustainable Global Infrastructure Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,20 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,20 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,20 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,20 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,20 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,60 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,60 %	0,00 %	0,00 %

Swiss Small & Mid Cap Opportunities Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Systematic China A-Share Opportunities Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %

Systematic China Environmental Tech Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,68 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse ZI	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %

Systematic Islamic GCC Equity Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Systematic Islamic Saudi Arabia Equity Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Systematic Multi Allocation Credit Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	0,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	0,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,20 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,20 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,20 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,20 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,20 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,20 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,20 %	0,00 %	0,00 %

Anhang E

Systematic Global Equity High Income Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse CI	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,60 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Systematic Global Income & Growth Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse ZI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %

Systematic Global SmallCap Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

United Kingdom Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

US Basic Value Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

US Dollar Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,85 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	0,85 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	0,85 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	0,85 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,45 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,45 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,85 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,45 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,45 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,45 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,45 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

US Dollar High Yield Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,25 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,25 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,55 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,55 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,25 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,55 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,55 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,55 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,55 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

US Dollar Reserve Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	0,00 %	0,45 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	0,00 %	0,45 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	0,45 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	0,45 %	0,00 %	0,00 %
Klasse D	0,00 %	0,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	0,00 %	0,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	0,00 %	0,45 %	0,25 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,25 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

US Dollar Short Duration Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	0,75 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	0,75 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,75 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,40 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

US Flexible Equity Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

US Growth Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %

US Mid-Cap Value Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Anhang E

US Sustainable Equity Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,68 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse ZI	0,00 %	bis zu 0,68 %	0,00 %	0,00 %

World Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,80 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	0,80 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	0,80 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	0,80 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,80 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,40 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,40 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

World Energy Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AJ	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,75 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,75 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,75 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 1,00 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

World Financials Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

World Gold Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,75 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,75 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,75 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 1,00 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

World Healthscience Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Erhöhung erfordert die Zustimmung der Anteilinhaber in einer Hauptversammlung.

World Mining Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,75 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,75 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,75 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 1,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 1,00 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

World Real Estate Securities Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %

World Technology Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,75 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,75 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Anmerkung: Vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrats kann die kombinierte Management- und jährliche Servicegebühr für einen Fonds auf insgesamt maximal 2,25 % angehoben werden, wobei die Anteilinhaber gemäß Nr. 19. in Anhang C drei Monate im Voraus informiert werden, Eine über diesen Prozentsatz hinausgehende

Anhang F – Liste der Unterverwahrer

Die Verwahrstelle ist schriftliche Vereinbarungen eingegangen, mit denen die im Folgenden genannten Beauftragten mit der Erfüllung der Verwahrfunktion im Hinblick auf bestimmte Anlagen beauftragt werden. Änderungen dieser Aufstellung sind vorbehalten; eine aktuelle Aufstellung ist auf Anfrage am Geschäftssitz der Gesellschaft und über das Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Land	Beauftragter
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E.
Argentinien	Citibank N.A., Argentina
Australien	National Australia Bank Limited
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited
Bangladesch	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Belgien	Citibank Europe Plc, UK Branch/The Bank of New York Mellon
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Botswana	Stanbic Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank N.A., Brazil
Bulgarien	Citibank Europe plc, Bulgaria Branch
Chile	Banco de Chile
China	HSBC Bank (China) Company Limited
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Deutschland	The Bank of New York Mellon SA/NV
Estland	SEB Pank AS
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Frankreich	BNP Paribas Securities Services S.C.A.
Ghana	Stanbic Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athens
Großbritannien	The Bank of New York Mellon
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indien	Deutsche Bank AG
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	The Bank of New York Mellon
Island	Landsbankinn hf.
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Intesa Sanpaolo S.p.A.
Japan	Mizuho Bank, Ltd.
Japan	MUFG Bank, Ltd.
Jordanien	Standard Chartered Bank, Jordan Branch
Kaimaninseln	The Bank of New York Mellon
Kanada	CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)
Kanalinseln	The Bank of New York Mellon
Katar	HSBC Bank Middle East Limited, Doha
Kenia	CFC Stanbic Bank Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Kroatien	Privredna banka Zagreb d.d.
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited

Land	Beauftragter
Lettland	AS SEB banka
Libanon	HSBC Bank Middle East Limited
Litauen	SEB Bankas
Malawi	Standard Bank Limited
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
Malta	The Bank of New York Mellon SA/NV
Marokko	Citibank Maghreb
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México S.A.
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Neuseeland	National Australia Bank Limited
Niederlande	The Bank of New York Mellon SA/NV
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.
Österreich	UniCredit Bank Austria AG
Pakistan	Deutsche Bank AG
Panama	Citibank N.A., Panama Branch
Peru	Citibank del Peru S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	Citibank Europe Plc, Sucursal em Portugal
Rumänien	Citibank Europe plc, Romania Branch
Russland	Deutsche Bank Ltd
Sambia	Stanbic Bank Zambia Limited
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Schweiz	Credit Suisse AG
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited
Singapur	DBS Bank Ltd
Slowakische Republik	Citibank Europe plc, pobočka zahraničnej banky
Slowenien	UniCredit Banka Slovenia d.d.
Spanien	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.
Spanien	Santander Securities Services, S.A.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited
Südkorea	Deutsche Bank AG
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Stanbic Bank Tanzania Limited
Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Tschechische Republik	Citibank Europe plc, organizacni slozka
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie
Türkei	Deutsche Bank A.S.

Land	Beauftragter
Uganda	Stanbic Bank Uganda Limited
Ukraine	Public Joint Stock Company "Citibank"
Ungarn	Citibank Europe plc, Hungarian Branch Office
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
USA	The Bank of New York Mellon
V.A.E.	HSBC Bank Middle East Limited, Dubai
Venezuela	Citibank N.A., Sucursal Venezuela
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
Zypern	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athens

Anhang G – Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Allgemeines

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte („Securities Financing Transactions“, SFTs) wie Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und Total Return Swaps (TRS) werden im Ermessen des Anlageberaters von den Fonds genutzt (in Abhängigkeit von ihrem Anlageziel und ihrer Anlagepolitik), um entweder das Anlageziel eines Fonds erreichen zu helfen und/oder als Teil einer effizienten Portfolioverwaltung.

TRSs umfassen den Tausch des Rechts zum Erhalt der Gesamrendite, d. h. Kuponzahlungen zuzüglich Kapitalgewinnen bzw. -verlusten, eines bestimmten Referenzwerts, Index oder Korbs von Vermögenswerten gegen das Recht zur Leistung von festen oder variablen Zahlungen. Die Fonds werden Swap-Geschäfte gegebenenfalls sowohl als zahlende Partei als auch als Empfänger von Zahlungen aus solchen Swaps tätigen.

SFTs sind definiert als:

- (a) Pensionsgeschäfte (ein Geschäft aufgrund einer Vereinbarung, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte an Wertpapieren oder Waren veräußert, und die Vereinbarung eine Verpflichtung zum Rückerwerb derselben Wertpapiere bzw. Waren oder Rechte — oder ersatzweise von Wertpapieren oder Waren mit denselben Merkmalen — zu einem festen Preis und zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten oder noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt enthält; Rechte an Wertpapieren oder Waren können nur dann Gegenstand eines solchen Geschäfts sein, wenn sie von einer anerkannten Börse garantiert werden, die die Rechte an den Wertpapieren oder Waren hält, und wenn die Vereinbarung der einen Gegenpartei nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier oder eine bestimmte Ware zugleich an mehr als eine andere Gegenpartei zu übertragen oder zu verpfänden; bei dem Geschäft handelt es sich für die Gegenpartei, die die Wertpapiere oder Waren veräußert, um eine Pensionsgeschäftsvereinbarung, und für die Gegenpartei, die sie erwirbt, um eine umgekehrte Pensionsgeschäftsvereinbarung);
- (b) Wertpapierverleih- und Wertpapierentleihgeschäfte (Geschäfte aufgrund einer Vereinbarung, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere oder garantierte Rechte an Wertpapieren veräußert, und die Vereinbarung eine Verpflichtung zum Rückerwerb derselben Wertpapiere bzw. Rechte — oder ersatzweise von Wertpapieren mit denselben Merkmalen — zu einem festen Preis und zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten oder noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt enthält; Rechte an Wertpapieren können nur dann Gegenstand eines solchen Geschäfts sein, wenn sie von einer anerkannten Börse garantiert werden, die die Rechte an den Wertpapieren hält, und wenn die Vereinbarung der einen Gegenpartei nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier zugleich an mehr als eine andere Gegenpartei zu übertragen oder zu verpfänden; bei dem Geschäft handelt es sich für die Gegenpartei, die die Wertpapiere veräußert, um eine Pensionsgeschäftsvereinbarung, und für die Gegenpartei, die sie erwirbt, um eine umgekehrte Pensionsgeschäftsvereinbarung);
- (c) Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) (Geschäfte, bei denen eine Gegenpartei Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte an Wertpapieren oder Waren mit der Vereinbarung kauft oder verkauft, Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte mit denselben Merkmalen zu einem bestimmten Preis zu einem zukünftigen Zeitpunkt zurückzukaufen bzw. zurückzukaufen; dieses Geschäft ist ein Kauf-/Rückverkaufgeschäft für die Gegenpartei, die Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte kauft, und ein Verkauf-/Rückkaufgeschäft für die Gegenpartei, die sie verkauft, wobei derartige Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte weder von einer Pensionsgeschäftsvereinbarung noch von einer umgekehrten Pensionsgeschäftsvereinbarung erfasst sind); und

- (d) Lombardgeschäfte (Geschäft, bei dem eine Gegenpartei im Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf, Halten oder Handel von Wertpapieren einen Kredit ausreicht, ausgenommen sonstige Darlehen, die durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren besichert sind).

Soweit im nachstehenden Absatz nicht anders angegeben, setzen die Fonds derzeit keine SFTs gemäß Buchstabe (a), (c) und (d) ein.

Im Ermessen des Anlageberaters werden der Euro Reserve Fund und der US Dollar Reserve Fund sowohl zur Liquiditätssteuerung als auch für zulässige Anlagezwecke in zulässige umgekehrte Pensionsgeschäfte investieren. Gemäß Artikel 15 der Geldmarktfondsverordnung müssen die im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegengenommenen Vermögenswerte hinreichend diversifiziert sein, wobei das Engagement bei einem Emittenten höchstens 15 % des Nettoinventarwertes des Geldmarktfonds betragen darf, es sei denn, diese Vermögenswerte werden in Form von Geldmarktinstrumenten gehalten, die die Anforderungen von Artikel 17 Absatz 7 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen.

Alle Fonds, mit Ausnahme des Euro Reserve Fund und des US Dollar Reserve Fund, werden abhängig von den Marktbedingungen Wertpapierleihgeschäfte tätigen, wie im Folgenden näher beschrieben.

Die Fonds werden den Wertpapierleihmarkt nutzen, um zusätzliche Erträge zu erzielen. Ein Fonds versucht, über den Satz, den er für das Verleihen von Wertpapieren berechnet, zusätzliche Erträge zu erzielen.

Der Prozentsatz der geliehenen Wertpapiere eines Fonds kann im Laufe der Zeit aufgrund von Änderungen der Nachfrage nach der Wertpapierleihe hinsichtlich verschiedener Wertpapiere, Sektoren und Anlageklassen schwanken. Da sich die Marktdynamik im Laufe der Zeit ändert, kann die Nachfrage nicht genau vorhergesagt werden. Daher ist ein Höchstmaß an Flexibilität im Hinblick auf die in der nachstehenden Tabelle angegebenen, zulässigen Höchstwerte erforderlich, um bei Wertpapierleihgeschäften mit einem Fonds den Bedarf der Marktteilnehmer zu antizipieren und ihm nachzukommen. Diese Höchstwerte legt BlackRock anhand von Analysen zu der Leihnachfrage am Markt nach den zugrunde liegenden Vermögenswerten im Laufe der Zeit fest, die von den Fonds unter Einhaltung der örtlich geltenden Steuervorschriften verliehen werden können. Wenn eine Nachfrage nach einer bestimmten Art von Wertpapieren besteht und ein Fonds nicht über genügend Wertpapiere dieser Art für die Leihe verfügt, wird die Nachfrage von einem anderen Fonds desselben Anlageuniversums befriedigt, sodass es bei ähnlichen Fonds innerhalb von Fondsreihen aufgrund ihrer Größe zu Unterschieden in der Nutzung von Wertpapierleihgeschäften kommen kann. Obwohl in den meisten Fällen nicht zu erwarten ist, dass der zulässige Höchstwert erreicht wird, möchte der Anlageberater Anleger nicht daran hindern, von zusätzlichen Erträgen zu profitieren, indem er unangemessen niedrige Höchstwerte festsetzt.

Der in der nachstehenden Tabelle angegebene voraussichtliche Anteil des Nettoinventarwertes basiert auf historischen Daten und gibt daher die voraussichtliche Bandbreite der Wertpapierleihe an. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt jedoch nicht unbedingt auf die künftigen Erträge schließen und sollte nicht der alleinige Faktor bei der Auswahl eines Produkts oder einer Anlagestrategie sein. Der voraussichtliche Anteil des Nettoinventarwertes eines Fonds, der bei der Wertpapierleihe eingesetzt werden kann, kann sich aufgrund der schwankenden Nachfrage des Marktes eher in einer Bandbreite bewegen als einem festen Wert entsprechen, wobei die Nachfrage nicht genau vorhergesagt werden kann und nicht konstant ist, sondern in hohem Maße von den Marktbedingungen abhängt, wie im Folgenden näher beschrieben.

Marktbedingungen

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Nachfrage nach Wertpapierleihe im Laufe der Zeit schwankt und zu weiten Teilen von Marktfaktoren und den in bestimmten Ländern für die Anleger geltenden Steuerregelungen abhängt, die jeweils nicht genau vorherzusagen sind. Aufgrund von Schwankungen der Nachfrage nach Wertpapierleihe am

Markt könnte daher das künftige Leihvolumen außerhalb der in der unten stehenden Tabelle angegebenen Bandbreite für den voraussichtlichen Anteil des Nettoinventarwertes liegen. Zur Klarstellung und auf der Grundlage von historischen Daten wird darauf hingewiesen, dass der maximale Anteil des Nettoinventarwertes der Fonds, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt werden kann, in der Regel zwischen 0 % und 49 % des Nettoinventarwertes liegt, wobei der Umfang in der Vergangenheit nicht auf den künftigen Umfang schließen lässt.

Die Nachfrage entsteht in erster Linie bei großen Banken und Broker-Dealern im Auftrag ihrer Kunden, einschließlich anderer Bankinstitute oder Hedgefonds (zusammen die „Marktteilnehmer“).

Die Wertpapierleihe kann für Anleger mehrere Vorteile haben wie:

- (a) zusätzliche Erträge;
- (b) höhere Marktliquidität, wodurch die Handelskosten sinken können;
- (c) Bereitstellung eines Mechanismus zur effizienten Preisfindung, der Preisschwankungen verringert,

Marktteilnehmer und Endkunden müssen möglicherweise Wertpapiere ausleihen und schließen daher Wertpapierleihgeschäfte mit einem Fonds unter anderem aus folgenden Gründen ab:

- (a) um aktive Positionen einzugehen oder sich gegen Marktrisiken aus Leerverkäufen abzusichern;
- (b) um Sicherheiten zu verwalten;
- (c) um sich über das Verleihen von Wertpapieren kurzfristig Finanzmittel zu beschaffen;
- (d) um die Abwicklung von Finanzkontrakten zu ermöglichen, die die Lieferung eines Wertpapiers, die andernfalls scheitern könnte, erforderlich macht;
- (e) zum Market-Making.

Änderungen bei a, b, c, d oder e können im Laufe der Zeit eine höhere oder niedrigere Nachfrage nach der Wertpapierleihe zur Folge haben und daher zu einem höheren oder niedrigeren Engagement eines Fonds in Wertpapierleihgeschäften führen. Änderungen bei der Nachfrage aus den Gründen a, b, c, d oder e können gleichzeitig oder unabhängig voneinander auftreten.

Die Arten von Vermögenswerten, die bei SFTs und Total Return Swaps eingesetzt werden dürfen, umfassen Aktienwerte, festverzinsliche Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen, Geldmarktinstrumente und Barmittel. Die Verwendung dieser Vermögenswerte hängt von dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds ab.

Auswahl und Überprüfung der Kontrahenten

Pensionsgeschäfte

Die Anlageberater wählen aus einer umfangreichen Liste mit Maklern und Kontrahenten im Full-Service-Geschäft und im reinen Ausführungsgeschäft („execution only“). Alle zukünftigen und bestehenden Kontrahenten bedürfen der Genehmigung der „Counterparty Risk Group“ (CRG), die zur unabhängigen BlackRock-Abteilung „Risk & Quantitative Analysis“ (RQA) gehört.

Um einen neuen Kontrahenten zu genehmigen, muss der darum ersuchende Portfoliomanager oder Händler einen Antrag bei der CRG stellen. Die CRG prüft die maßgeblichen Informationen, um die Kreditwürdigkeit des vorgeschlagenen Kontrahenten in Bezug auf Art, Zahlung und Abwicklungs- und Liefermechanismus der vorgeschlagenen

Wertpapiergeschäfte zu bewerten. Die Kontrahenten dieser Transaktionen müssen Aufsichtsregelungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denen des EU-Rechts gleichwertig sind. Bei den Kontrahenten handelt es sich um Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die im Normalfall im EWR oder in einem Land ansässig sind, das der G10 angehört, oder die mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Die Kontrahenten sollten der laufenden Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde unterliegen. Erfüllt der Kontrahent eines dieser Kriterien nicht, wird die Gleichwertigkeit mit dem EU-Recht nachgewiesen. Eine Liste der genehmigten Kontrahenten wird von der CRG geführt und laufend überprüft.

Bei der Überprüfung der Kontrahenten muss die Credit Research Group auch die Fähigkeit jedes Kontrahenten von Pensionsgeschäften oder jedes Emittenten von Wertpapieren, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, bewerten und dabei im Allgemeinen folgende Faktoren, sofern angemessen, berücksichtigen: (1) die Finanzlage (einschließlich einer Prüfung der letzten Jahresabschlüsse, die eine Berücksichtigung von Trends in Bezug auf Cashflow, Erträge, Aufwendungen, Rentabilität, kurzfristige Verbindlichkeiten und Deckung des Gesamtschuldendienstes sowie des Verschuldungsgrads, einschließlich finanzieller und operativer Verschuldung, umfassen sollte); (2) die Liquiditätsquellen (einschließlich einer Berücksichtigung von Bankkreditlinien und alternativen Liquiditätsquellen); (3) die Fähigkeit, auf künftige marktweite und Emittenten oder Garantiegeber betreffende Ereignisse zu reagieren, einschließlich der Fähigkeit, Schulden in einer äußerst ungünstigen Situation zurückzuzahlen (was wiederum eine Analyse des Risikos unter verschiedenen Szenarien beinhalten sollte, einschließlich Änderungen der Renditekurve oder der Spreads, insbesondere in einem sich ändernden Zinsumfeld); und (4) die Stärke der Wettbewerbsposition des Emittenten oder Garantiegebers innerhalb seiner Branche (einschließlich ggf. der allgemeinen Berücksichtigung einer Diversifizierung der Ertragsquellen).

Die Kontrahenten werden über erhaltene geprüfte Abschlüsse und Zwischenabschlüsse, über Alert-Portfolios bei Marktdatenanbietern und gegebenenfalls über den internen Analyseprozess von BlackRock fortlaufend überwacht. Auf regelmäßiger Basis wird die Verlängerung der Genehmigung geprüft.

Die Anlageberater wählen die Makler auf Grundlage ihrer Fähigkeit, gute Ausführungsqualität (d.h. Handel) zu erbringen, ob auf eigene oder fremde Rechnung; auf Grundlage ihrer Ausführungsqualitäten in einem bestimmten Marktsegment; sowie auf Grundlage ihrer operationellen Qualität und Effizienz; und wir erwarten von ihnen, dass sie die aufsichtsrechtlichen Meldepflichten einhalten.

Sobald ein Kontrahent von der CRG genehmigt wurde, erfolgt die Maklerauswahl für das entsprechende Geschäft durch den jeweiligen Händler am Handelsplatz auf der Grundlage der relativen Bedeutung der maßgeblichen Ausführungsfaktoren. Bei einigen Geschäften ist es angemessen, mit einer engeren Auswahl von Maklern Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

Die Anlageberater führen vor dem Geschäft eine Analyse durch, um die Transaktionskosten zu prognostizieren und die Handelsstrategien zu steuern, einschließlich einer Auswahl der Techniken, Aufteilung zwischen Liquiditätsquellen, Zeitplanung und Maklerauswahl. Darüber hinaus überwachen die Anlageberater fortlaufend die Handelsergebnisse.

Die Maklerauswahl basiert auf verschiedenen Faktoren, unter anderem:

- Ausführungsfähigkeit und Ausführungsqualität;
- Fähigkeit, Liquidität/Kapital bereitzustellen;
- Preise und Schnelligkeit der Angebote;
- operationelle Qualität und Effizienz; und
- Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Meldepflichten.

Die Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte von 2015 (2015/2365) („SFTR“) enthält Anforderungen an die Auswahl von Kontrahenten und die Zulässigkeit, Verwahrung und Wiederverwendung von Sicherheiten. Diese Anforderungen werden in Anhang A ausgeführt.

Wertpapierleihe

Die Wertpapierleihstelle ist befugt, Wertpapiere an Kontrahenten zu verleihen, die von der CRG genehmigt wurden. Die Liste der genehmigten Kontrahenten wird von der CRG geführt und laufend aktualisiert. Die Kontrahenten dieser Transaktionen müssen Aufsichtsregelungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denen des EU-Rechts gleichwertig sind. Bei den Kontrahenten handelt es sich um Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die im Normalfall im EWR oder in einem Land ansässig sind, das der G10 angehört, oder die mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Die Kontrahenten sollten der laufenden Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde unterliegen. Erfüllt der Kontrahent eines dieser Kriterien nicht, sollte die Gleichwertigkeit mit dem EU-Recht nachgewiesen werden. Eine Liste der genehmigten Kontrahenten wird von der CRG geführt und fortlaufend aktualisiert.

Die Überprüfung der Kontrahenten berücksichtigt die grundlegende Kreditwürdigkeit (Eigentümerstruktur, finanzielle Solidität, Aufsicht) und die wirtschaftliche Reputation bestimmter juristischer Personen im Zusammenhang mit der Art und Struktur der vorgeschlagenen Handelstätigkeiten. Die Kontrahenten werden über erhaltene geprüfte Abschlüsse und Zwischenabschlüsse, über Alert-Portfolios bei Marktdatenanbietern und gegebenenfalls über den internen Analyseprozess von BlackRock laufend überprüft.

Da die Wertpapierleihe nicht die Ausführung von Handelsaufträgen beinhaltet, sondern vielmehr die Zuteilung von Leihanfragen von Brokern, stimmt BlackRock einem angefragten Geschäft zu und wickelt es ab, sofern der Broker genehmigt wurde, der Wert der vorgeschlagenen

Transaktion den Gesamtwert der zulässigen Leihe nicht übersteigt und alle anderen Ausführungsbedingungen erfüllt sind.

Erträge aus SFTs

Alle Erträge aus dem Einsatz von Pensionsgeschäften und Total Return Swaps fließen dem entsprechenden Fonds zu.

Die Wertpapierleihstelle, BlackRock Advisors (UK) Limited, erhält ausschließlich für ihre Wertpapierleihstätigkeiten eine Vergütung. Diese Vergütung beläuft sich auf 37,5 % der Bruttoerträge aus den Wertpapierleihgeschäften, wobei sämtliche direkten und indirekten Kosten aus dem Anteil von BlackRock zu begleichen sind. Die betreffenden Fonds erhalten 62,5 % der Bruttoerträge aus den Wertpapierleihgeschäften. Alle Erträge aus Wertpapierleihstätigkeiten werden abzüglich der Gebühr der Wertpapierleihstelle an die Gesellschaft zurückgezahlt. Die Vergütung der Wertpapierleihstelle stellt direkte Kosten (und gegebenenfalls indirekte Betriebskosten/Gebühren) der Wertpapierleihstätigkeiten der Gesellschaft dar. Die Wertpapierleihstelle ist ein der Verwaltungsgesellschaft nahestehendes Unternehmen.

Anteil des Fondsvermögens, der bei SFTs eingesetzt werden kann

Die folgende Tabelle gibt den maximalen und voraussichtlichen Anteil des Nettoinventarwertes eines Fonds an, der bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne der SFTR eingesetzt werden kann und im Ermessen des Anlageberaters festgelegt wird. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Begrenzung des maximalen Wertpapierleihvolumens eines Fonds zu einem Zeitpunkt, zu dem die Nachfrage diese Höchstwerte übersteigt, die potenziellen Erträge eines Fonds aus der Wertpapierleihe verringern kann. Der voraussichtliche Anteil ist keine Höchstgrenze, und der tatsächliche Anteil kann im Laufe der Zeit aufgrund von Faktoren wie den Marktbedingungen, schwanken. Der maximale Anteil stellt eine Höchstgrenze dar.

Nr. FONDS	TRS (zusammengerechnet*) Maximaler/Voraussichtlicher Anteil des NIW (%)	Wertpapierleihgeschäfte** Maximaler****/Voraussichtlicher Anteil des NIW (%)	Pensionsgeschäfte Maximaler/Voraussichtlicher Anteil des NIW (%)
1. AI Innovation Fund	40/0	49/ bis zu 19	0/0
2. Asian Dragon Fund	40/0	49/ bis zu 11	0/0
3. Asian Growth Leaders Fund	40/0	49/ bis zu 7	0/0
4. Asian High Yield Bond Fund	10/2	49/ bis zu 40	0/0
5. Asian Multi-Asset Income Fund	70/30	49/ bis zu 40	0/0
6. Asia Pacific Bond Fund	25/0-5	49/ bis zu 40	0/0
7. Asian Sustainable Equity Fund	40/0-10	49/ bis zu 19	0/0
8. Asian Tiger Bond Fund	10/2	49/ bis zu 40	0/0
9. Brown To Green Materials Fund	0/0	49/ bis zu 40	0/0
10. China Bond Fund	10/2	49/ bis zu 40	0/0
11. China Fund	40/0	49/ bis zu 12	0/0
12. China Innovation Fund	40/0-15	49/ bis zu 19	0/0
13. China Multi-Asset Fund	10/0	0/0	0/0
14. China Onshore Bond Fund	40/0-10	49/ bis zu 40	0/0
15. Circular Economy Fund	40/0-10	49/ bis zu 19	0/0
16. Climate Transition Multi-Asset Fund	25/0-10	49/ bis zu 40	0/0
17. Continental European Flexible Fund	40/0	49/ bis zu 14	0/0
18. Developed Markets Sustainable Equity Fund	40/0-10	49/ bis zu 19	0/0
19. Diversified Tactical Fund	150/50	49/0	0/0
20. Dynamic High Income Fund	10/0	49/ bis zu 49	0/0
21. Emerging Europe Fund	40/0	49/ bis zu 40	0/0
22. Emerging Markets Bond Fund	10/2	49/ bis zu 40	0/0
23. Emerging Markets Corporate Bond Advanced Fund	10/2	49/ bis zu 40	0/0

Nr. FONDS	TRS (zusammengerechnet*) Maximaler/Voraussichtlicher Anteil des NIW (%)	Wertpapierleihgeschäfte** Maximaler****/Voraussichtlicher Anteil des NIW (%)	Pensionsgeschäfte Maximaler/Voraussichtlicher Anteil des NIW (%)
24. Emerging Markets Corporate Bond Fund	10/2	49/ bis zu 40	0/0
25. Emerging Markets Equity Income Fund	40/0	49/ bis zu 10	0/0
26. Emerging Markets Ex-China Fund	40/0	49/ bis zu 40	0/0
27. Emerging Markets Fixed Maturity Bond Fund 2028	k.A.	49/ bis zu 40	k.A.
28. Emerging Markets Fund	40/0	49/ bis zu 15	0/0
29. Emerging Markets Impact Bond Fund	10/2	49/ bis zu 40	0/0
30. Emerging Markets Local Currency Bond Fund	10/2	49/ bis zu 40	0/0
31. Emerging Markets Sustainable Equity Fund	40/0-10	49/ bis zu 10	0/0
32. ESG Emerging Markets Blended Bond Fund	30/15	49/ bis zu 40	0/0
33. ESG Emerging Markets Bond Fund	10/2	49/ bis zu 40	0/0
34. ESG Emerging Markets Local Currency Bond Fund	10/2	49/ bis zu 40	0/0
35. ESG Multi-Asset Fund	140/100	49/ bis zu 19	0/0
36. Euro Bond Fund	10/2	49/ bis zu 40	0/0
37. Euro Corporate Bond Fund	10/2	49/ bis zu 40	0/0
38. Euro High Yield Fixed Maturity Bond Fund 2027	k.A.	49/ bis zu 40	k.A.
39. Euro High Yield Fixed Maturity Bond Fund 2028	k.A.	49/ bis zu 40	k.A.
40. Euro High Income Fixed Maturity Bond Fund 2028	k.A.	49/ bis zu 40	k.A.
41. Euro High Income Fixed Maturity Bond Fund 2029	k.A.	49/ bis zu 40	k.A.
42. Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2030	k.A.	49/ bis zu 40	k.A.
43. Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2029	k.A.	49/ bis zu 40	k.A.
44. Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2027	k.A.	49/ bis zu 40	k.A.
45. Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2028	k.A.	49/ bis zu 40	k.A.
46. Euro Reserve Fund	0/0	0/0	10***/0
47. Euro Short Duration Bond Fund	10/2	49/ bis zu 40	0/0
48. Euro-Markets Fund	40/0	49/ bis zu 24	0/0
49. European Equity Income Fund	40/0	49/ bis zu 16	0/0
50. European Equity Transition Fund	40/0	49/ bis zu 10	0/0
51. Euro Flexible Income Bond Fund	25/0-10	49/ bis zu 40	0/0
52. European Fund	40/0	49/ bis zu 11	0/0
53. European High Yield Bond Fund	10/0	49/ bis zu 40	0/0
54. European Multi-Asset Income Fund	20/0	49/ bis zu 40	0/0
55. European Special Situations Fund	40/0	49/ bis zu 15	0/0
56. European Sustainable Equity Fund	40/0-10	49/ bis zu 19	0/0
57. European Value Fund	40/0	49/ bis zu 12	0/0
58. FinTech Fund	40/0-10	49/ bis zu 19	0/0
59. Fixed Income Global Opportunities Fund	25/0-10	49/ bis zu 40	0/0
60. Future Of Transport Fund	40/0-10	49/ bis zu 19	0/0
61. Global Allocation Fund	25/15	49/ bis zu 40	0/0
62. Global Bond Income Fund	25/0-10	49/ bis zu 40	0/0
63. Global Corporate Bond Fund	40/0	49/ bis zu 40	0/0
64. Global Equity Income Fund	40/0	49/ bis zu 14	0/0

Nr. FONDS	TRS (zusammengerechnet*) Maximaler/Voraussichtlicher Anteil des NIW (%)	Wertpapierleihgeschäfte** Maximaler****/Voraussichtlicher Anteil des NIW (%)	Pensionsgeschäfte Maximaler/Voraussichtlicher Anteil des NIW (%)
65. Global Government Bond Fund	10/0-2	49/ bis zu 40	0/0
66. Global High Yield Bond Fund	10/3	49/ bis zu 40	0/0
67. Global Inflation Linked Bond Fund	10/2	49/ bis zu 40	0/0
68. Global Listed Infrastructure Fund	40/ bis zu 10	49/ bis zu 39	k.A.
69. Global Long-Horizon Equity Fund	10/0	49/ bis zu 17	0/0
70. Global Multi-Asset Income Fund	10/0	49/ bis zu 49	0/0
71. Global Securitised Fund	0/0	49/ bis zu 40	0/0
72. Global Smaller Companies Fund	0/0	49/ bis zu 40	0/0
73. Global Unconstrained Equity Fund	50/0	49/ bis zu 19	0/0
74. Impact Bond Fund	10/0-2	49/ bis zu 22	0/0
75. India Fund	40/0	49/ bis zu 40	0/0
76. Japan Flexible Equity Fund	40/0	49/ bis zu 35	0/0
77. Japan Small & MidCap Opportunities Fund	40/0	49/ bis zu 27	0/0
78. Latin American Fund	40/0	49/ bis zu 40	0/0
79. MENA Bond Fund	10/2	49/ bis zu 40	0/0
80. Multi-Theme Equity Fund	10/0	0/0	0/0
81. MyMap Cautious Fund	40/0-10	49/ bis zu 40	0/0
82. MyMap Growth Fund	40/0-10	49/ bis zu 40	0/0
83. MyMap Moderate Fund	40/0-10	49/ bis zu 40	0/0
84. Natural Resources Fund	40/0	49/ bis zu 22	0/0
85. Next Generation Health Care Fund	40/0-10	49/ bis zu 19	0/0
86. Next Generation Technology Fund	40/0	49/ bis zu 19	0/0
87. Sustainable Energy Fund	40/0	49/ bis zu 19	0/0
88. Sustainable Global Allocation Fund	25/15	49/ bis zu 24	0/0
89. Sustainable Global Dynamic Equity Fund	25/15	49/ bis zu 15	0/0
90. Sustainable Global Infrastructure Fund	40/0-10	49/ bis zu 20	0/0
91. Swiss Small & MidCap Opportunities Fund	40/0	49/ bis zu 20	0/0
92. Systematic China A-Share Opportunities Fund	10/0	49/ bis zu 10	0/0
93. Systematic China Environmental Tech Fund	10/0	49/ bis zu 10	0/0
94. Systematic Islamic GCC Equity Fund	0/0	49/0	0/0
95. Systematic Islamic Saudi Arabia Equity Fund	0/0	49/0	0/0
96. Systematic Multi Allocation Credit Fund	25/0-10	49/ bis zu 40	0/0
97. Systematic Global Equity High Income Fund	40/0	49/ bis zu 16	0/0
98. Systematic Global Income & Growth Fund	40/0	49/ bis zu 25	0/0
99. Systematic Global SmallCap Fund	40/0	49/ bis zu 29	0/0
100. United Kingdom Fund	40/0	49/ bis zu 17	0/0
101. US Basic Value Fund	40/0	49/ bis zu 14	0/0
102. US Dollar Bond Fund	10/2	49/ bis zu 40	0/0
103. US Dollar High Yield Bond Fund	10/3	49/ bis zu 40	0/0
104. US Dollar Reserve Fund	0/0	0/0	40***/20
105. US Dollar Short Duration Bond Fund	10/2	49/ bis zu 40	0/0
106. US Flexible Equity Fund	40/0	49/ bis zu 10	0/0
107. US Growth Fund	40/0	49/ bis zu 17	0/0
108. US Mid-Cap Value Fund	40/0	49/ bis zu 23	0/0
109. US Sustainable Equity Fund	40/0-10	49/ bis zu 19	0/0
110. World Bond Fund	10/0-2	49/ bis zu 40	0/0

Nr. FONDS	TRS (zusammengerechnet*) Maximaler/Voraussichtlicher Anteil des NIW (%)	Wertpapierleihgeschäfte** Maximaler****/Voraussichtlicher Anteil des NIW (%)	Pensionsgeschäfte Maximaler/Voraussichtlicher Anteil des NIW (%)
111. World Energy Fund	40/0	49/ bis zu 25	0/0
112. World Financials Fund	40/0	49/ bis zu 20	0/0
113. World Gold Fund	40/0	49/ bis zu 12	0/0
114. World Healthscience Fund	40/0	49/ bis zu 16	0/0
115. World Mining Fund	40/0	49/ bis zu 10	0/0
116. World Real Estate Securities Fund	10/10	49/ bis zu 40	0/0
117. World Technology Fund	40/0	49/ bis zu 19	0/0

*Das Exposure des Fonds gegenüber TRS schwankt innerhalb der oben angegebenen Bandbreite. Weitere Details zu den Exposures gegenüber TRS sind am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

**Der maximale Anteil des Nettoinventarwertes der Fonds, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt werden kann, ist in der vorstehenden Tabelle angegeben. Die Nachfrage nach Wertpapierleihe und die Einhaltung der Steuervorschriften für die Anleger in bestimmten Jurisdiktionen sind wesentliche Faktoren für das zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich von einem Fonds verliehene Volumen. Die Nachfrage nach Wertpapierleihe schwankt im Laufe der Zeit und hängt zu weiten Teilen von Marktfaktoren und den in bestimmten Jurisdiktionen geltenden Steuervorschriften für die Anleger ab, die jeweils nicht genau vorherzusagen sind. Aufgrund der Schwankungen der Nachfrage nach Wertpapierleihe am Markt könnte das künftige Verleihvolumen außerhalb der in der vorstehenden Tabelle angegebenen Bandbreite für den voraussichtlichen Anteil des Nettoinventarwertes liegen. Zur Klarstellung und auf der Grundlage von historischen Daten wird darauf hingewiesen, dass der maximale Anteil des Nettoinventarwertes der Fonds, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt werden kann, in der Regel zwischen 0 % und 49 % des Nettoinventarwertes liegt, wobei der Umfang in der Vergangenheit nicht auf den künftigen Umfang schließen lässt.

*** Gemäß Artikel 15 der Geldmarktfondsverordnung müssen die im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegengenommenen Vermögenswerte hinreichend diversifiziert sein, wobei das Engagement bei einem Emittenten höchstens 15 % des Nettoinventarwertes des Geldmarktfonds betragen darf, es sei denn, diese Vermögenswerte werden in Form von Geldmarktinstrumenten gehalten, die die Anforderungen von Artikel 17 Absatz 7 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen.

**** Der Anlageberater beabsichtigt, die maximalen Anteile strikt einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die maximalen Anteile auf den Wertentwicklungen in der Vergangenheit beruhen und diese Wertentwicklungen in der Vergangenheit keine Garantie für zukünftige Ergebnisse sein können. Entsprechend können diese Höchstwerte vorübergehend überschritten werden, wenn die Nachfrage unter den im Abschnitt „Marktbedingungen“ in diesem Anhang G dargelegten Bedingungen drastisch und unvorhersehbar steigen sollte.

Anhang H – Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Anteile an EU-OGAW in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, angezeigt und ist zum Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die folgenden Teilfonds der Gesellschaft keine Anzeige zum Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch erstattet wurde:

► **Asian Multi-Asset Income Fund**

► **China Onshore Bond Fund**

Daher dürfen Anteile dieser Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrieben werden.

Einrichtungen beim Vertrieb an Privatanleger nach § 306a KAGB

Die Gesellschaft hat zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gem. § 306a Abs. 1 KAGB entsprechende interne Stellen geschaffen und lässt Dienstleistungen auf Basis schriftlicher Vereinbarungen von Dritten erbringen. Die Gesellschaft stellt beim Vertrieb an Privatanleger in Deutschland die folgenden Einrichtungen bereit:

Aufgaben	Informationen zu den Einrichtungen	Kontaktdaten
Verarbeitung von Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufrägen von Anlegern für Anteile der Gesellschaft nach Maßgabe der Voraussetzungen, die festgelegt sind in - dem Verkaufsprospekt, - den wesentlichen Anlegerinformationen, - dem letzten Jahres- und Halbjahresbericht, - den Anlagebedingungen, - der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft (zusammen die "Verkaufsunterlagen" im Sinne von § 297 Absatz 4 KAGB)	J.P. Morgan SE	J.P. Morgan SE 6C, route de Trèves 2633 Senningerberg Luxemburg E-Mail: Trustee_Fiduciary_FFT@jpmorgan.com Telefon: +352 46268 5111
Bereitstellung von Informationen für Anteilinhaber, wie Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umschichtungsaufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden	BlackRock Offshore Investor Services	BlackRock Offshore Investor Services, 12 Throgmorton Avenue, Drapers Gardens, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich E-Mail: investor.services@blackrock.com Telefon: +44 (0) 207 743 3300
Erleichterung von und Informationen zum Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen zum Umgang mit Anlegerbeschwerden gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 1 KAGB	Blackrock Luxembourg S.A als Verwaltungs-gesellschaft Information verfügbar im Verkaufsprospekt unter www.blackrock.com	Blackrock Luxembourg S.A 35 A, avenue J.F. Kennedy 1855 Luxemburg Luxemburg Fund Registrations and Listings Team E-Mail: fundregistrationsandlistings@blackrock.com Telefon: +353 1 2467100

Kostenlose Bereitstellung der Verkaufsunterlagen, der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie sonstiger Unterlagen und Angaben, die in dem Herkunftsmitgliedstaat der Gesellschaft zu veröffentlichen sind, für Anteilinhaber	Blackrock Luxembourg S.A als Verwaltungs-gesellschaft	Blackrock Luxembourg S.A 35 A, avenue J.F. Kennedy 1855 Luxemburg Luxemburg Fund Registrations and Listings Team E-Mail: fundregistrationsandlistings@blackrock.com Telefon: +353 1 2467100
Bereitstellung der relevanten Informationen für Anteilinhaber auf einem dauerhaften Datenträger über die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt	Blackrock Luxembourg S.A als Verwaltungs-gesellschaft Information verfügbar im Verkaufsprospekt unter www.blackrock.com	Blackrock Luxembourg S.A 35 A, avenue J.F. Kennedy 1855 Luxemburg Luxemburg Fund Registrations and Listings Team E-Mail: fundregistrationsandlistings@blackrock.com Telefon: +353 1 2467100

Die Gesellschaft hat als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Verwaltungsgesellschaft, Blackrock Luxembourg S.A, 35 A, avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg, benannt.

Rücknahme von Anteilen und Zahlungen an die Anteilinhaber

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen, die in Deutschland vertrieben werden dürfen, können wie in den Abschnitten „Rücknahme von Anteilen“ und „Umtausch von Anteilen“ in diesem Prospekt beschrieben oder bei der J.P. Morgan SE, 6C, route de Trèves, 2633 Senningerberg, Luxemburg, E-Mail: Trustee_Fiduciary_FFT@jpmorgan.com, Telefon: +352 46268 5111, eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Anleger (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können ebenfalls über diese Einrichtung geleitet werden bzw. sind auf Wunsch des Anlegers über sie zu leiten. Weitere Informationen sind bei BlackRock Offshore Investor Services, 12 Throgmorton Avenue, Drapers Gardens, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich, E-Mail: investor.services@blackrock.com, Telefon: +44 (0) 207 743 3300, erhältlich.

Veröffentlichungen von Informationen

Der Prospekt, ggf. Nachträge und Ergänzungen zum Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der Gesellschaft, die Jahres- und Halbjahresberichte, die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die wesentlichen zwischen der Gesellschaft und ihren Funktionsträgern (wie jeweils geändert oder ersetzt) geschlossenen Verträge (wie in Anhang C dieses Prospekts aufgeführt) sind für die Anleger kostenlos in elektronischer Form, zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien bei der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft, BlackRock (Luxembourg) S.A., 35 A, avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg, Fund Registrations and Listings Team, E-Mail: fundregistrationsandlistings@blackrock.com, erhältlich. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber sind für alle Fonds ebenfalls dort kostenlos erhältlich.

Veröffentlichungen von Ausgabe- und Rücknahmepreisen sowie des Nettoinventarwertes erfolgen auf www.blackrock.com.

Etwaige Mitteilungen werden den registrierten Anteilinhabern per Brief zugestellt. Wurden für einen Fonds Inhaberanteile ausgegeben, werden Mitteilungen, die diesen Fonds betreffen, in der Börsen-Zeitung veröffentlicht. In folgenden Fällen ist zudem vorgesehen, die Anteilinhaber sowohl per Anschreiben zu informieren als auch eine Mitteilung in der Börsen-Zeitung zu veröffentlichen: (i) Aussetzung der Rücknahme von Anteilen; (ii) Kündigung der Verwaltung der Gesellschaft oder Abwicklung der Gesellschaft oder eines Fonds; (iii) Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen (unter Angabe ihrer Hintergründe und der Rechte der Anleger); (iv) Verschmelzung eines Fonds; (v) etwaige Umwandlung eines Fonds in einen Feederfonds.

Steuerliche Risiken

Die folgenden Hinweise geben einen Überblick über die ertragsteuerlichen Folgen eines Investments in die in diesem Prospekt aufgeführten Teilfonds von BlackRock Global Funds SICAV (nachfolgend die „Investmentfonds“). Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie beziehen sich nur auf die deutsche Besteuerung von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern in die Investmentfonds (nachfolgend die „Anleger“).

Die Darstellung beruht auf einer Interpretation der am 1. Juni 2022 gültigen Steuergesetze. Die steuerliche Behandlung kann sich jederzeit – unter Umständen auch rückwirkend – ändern und hängt von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers ab. Dadurch können zukünftig Abweichungen von der nachfolgend beschriebenen Besteuerung eintreten. Anlegern und interessierten Investoren wird dringend geraten, sich im Hinblick auf die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in Anteile an den Investmentfonds von einem Steuerberater beraten zu lassen.

Rechtslage seit Inkrafttreten des Investmentsteuerreformgesetzes

Durch das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung vom 19. Juli 2016 (InvStRefG), welches am 26. Juli 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, ist das bislang geltende semi-transparente Besteuerungskonzept ab 1. Januar 2018 für Publikumsinvestmentfonds durch ein Konzept der getrennten Besteuerung auf Fonds- und Anlegerebene ersetzt worden.

Publikumsinvestmentfonds sind danach nicht mehr vollständig steuerbefreit. Vielmehr unterliegen bestimmte inländische Erträge bereits auf Ebene des Investmentfonds der Besteuerung (I.). Auf Anlegerebene (II.) unterliegen Ausschüttungen eines Publikumsinvestmentfonds, Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Publikumsinvestmentfonds und eine sog. Vorabpauschale der Besteuerung. Als Ausgleich für die Steuerbelastung auf Ebene des Investmentfonds erhält der Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der von dem Publikumsinvestmentfonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei (sog. Teilfreistellung).

Als Folge der Umsetzung des InvStRefG galten steuerlich alle Investmentanteile an den Investmentfonds am 31. Dezember 2017 als zum Rücknahmepreis veräußert sowie zum 1. Januar 2018 fiktiv als zum Rücknahmepreis angeschafft (§ 56 Abs. 2 Satz 1 Investmentsteuergesetz, InvStG). Diese fiktive Veräußerung stellte für steuerliche Zwecke für Anleger, die vor dem 1. Januar 2018 Fondsanteile hielten, einen Realisationsvorgang dar. Der durch die fiktive Veräußerung realisierte Veräußerungsgewinn wird nach den bis zum 31. Dezember 2017 geltenden steuerlichen Regelungen ermittelt, jedoch erst (nach den dann geltenden Regelungen) besteuert, wenn die Anteile an den Investmentfonds tatsächlich veräußert werden, wobei eine fiktive Veräußerung nach § 19 Abs. 2 InvStG (weil der Investmentfonds nicht mehr in den Anwendungsbereich des InvStG fällt) oder nach § 52 Abs. 2 InvStG (weil ein Spezial-Investmentfonds nicht mehr die Anforderungen des § 26 InvStG erfüllt) als tatsächliche Veräußerung behandelt wird. Auf Fondsebene sind die nach den bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Regelungen für die Besteuerung ermittelten Werte, wie z.B. Verlustvorträge, ausschüttungsgleiche Erträge oder thesaurierte Erträge, zum 1. Januar 2018 untergegangen.

Im Folgenden werden ausschließlich die ab 1. Januar 2018 für Publikumsfonds und deren Anleger geltenden steuerlichen Regelungen dargestellt. Für Spezial-Investmentfonds, die bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllen müssen, gelten gesonderte Regelungen. Im Wesentlichen unterliegen Spezial-Investmentfonds mit bestimmten inländischen Erträgen auf Fondsebene der Besteuerung; für die Anleger eines Spezial-Investmentfonds bleibt es bei einem semi-transparenten Besteuerungsregime ähnlich der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Rechtslage (d. h. Besteuerung auf Anlegerebene von ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen sowie von Veräußerungsgewinnen aus den Fondsanteilen) unter Anwendung von bestimmten Steuerbefreiungen auf Anlegerebene. In Bezug auf bestimmte Einkünfte können Spezial-Investmentfonds eine Option zu einer voll transparenten Besteuerung ausüben, bei der der Spezial-Investmentfonds steuerbefreit ist.

I. Besteuerung auf Fondsebene

1. Steuerpflichtige Einkünfte

Die Investmentfonds sind als ausländische Investmentfonds Vermögensmassen im Sinne des § 2 Nr. 1 KStG und unterliegen mit bestimmten inländischen Einkünften partiell der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland. Im Einzelnen sind auf Fondsebene inländische Beteiligungseinnahmen, inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte beschränkt steuerpflichtig in Deutschland. Zu den inländischen Beteiligungseinnahmen gehören insbesondere Dividenden und Vergütungen auf Eigenkapitalgenussrechte, die von in Deutschland ansässigen Gesellschaften gezahlt werden, sowie Dividendenkompensationszahlungen und Wertpapierleihgebühren, die in Bezug auf Beteiligungen an in Deutschland ansässigen Gesellschaften gezahlt werden. Unter die inländischen Immobilienerträge fallen insbesondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Gewinne aus der Veräußerung von in Deutschland belegenem Grundvermögen. Von den sonstigen inländischen Einkünften umfasst sind alle Einkünfte im Sinne von § 49 Abs. 1 EStG mit Ausnahme der Veräußerungsgewinne im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e) EStG (d. h. Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaftsbeteiligungen von mindestens 1%), soweit diese nicht unter die inländischen Beteiligungseinnahmen oder die inländischen Immobilienerträge fallen. Steuerpflichtig sind danach insbesondere Zinsen aus Darlehen, die mit inländischem Grundbesitz besichert sind, Vergütungen aus Fremdkapitalgenussrechten und Einnahmen aus typisch stillen Gesellschaften, aus partiarischen Darlehen und aus Wandelanleihen, sofern der Schuldner in Deutschland ansässig ist (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) und c) EStG).

Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte der Investmentfonds der Kapitalertragsteuer unterliegen (insbesondere Dividenden), beträgt diese 15,00 % (sofern der Investmentfonds dem Entrichtungspflichtigen eine gültige Statusbescheinigung vorlegt) und hat für die Investmentfonds abgeltende Wirkung. Wird ein Solidaritätszuschlag erhoben, reduziert sich die Kapitalertragsteuer entsprechend, so dass im Ergebnis 15,00 % Kapitalertragsteuer inklusive Solidaritätszuschlag anfällt. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte der Investmentfonds keinem Steuerabzug unterliegen (insbesondere inländische Immobilienerträge), wird die Steuer auf diese Einkünfte im Wege der Veranlagung erhoben. Die Körperschaftsteuer beträgt in diesem Fall 15,00 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % hierauf, insgesamt somit 15,825 %.

Soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger an den Investmentfonds beteiligt sind, sind die grundsätzlich steuerpflichtigen inländischen Einkünfte des Investmentfonds nach § 8 InvStG auf Ebene der Investmentfonds unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag des jeweiligen Investmentfonds steuerbefreit. Wenn sich an einem Investmentfonds oder einer seiner Anteilsklassen nach den Anlagebedingungen nur steuerbegünstigte Anleger im Sinne des § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 InvStG beteiligen dürfen, ist der Investmentfonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse unter bestimmten Voraussetzungen – ohne gesondertes Antragserfordernis – vollständig steuerbefreit (§ 10 InvStG).

2. Nicht steuerpflichtige Einkünfte

Alle anderen, unter I.1. nicht genannten Einkünfte sind auf Ebene des Investmentfonds nicht steuerpflichtig. Dies betrifft insbesondere in- und ausländische Zinserträge (mit Ausnahme der von § 49 Abs. 1 EStG erfassten Zinserträge), ausländische Dividenden, ausländische Immobilienerträge, Gewinne aus Termingeschäften, Veräußerungsgewinne aus Anteilen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften sowie Erträge aus in- oder ausländischen Ziel-Investmentfonds (d. h. bei Ziel-Publikumsinvestmentfonds Ausschüttungen, die Vorabpauschale und Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile sowie bei Ziel-Spezial-Investmentfonds ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge sowie Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile).

II. Besteuerung auf Anlegerebene

1. Besteuerung von Investmenterträgen

Auf Ebene der Anleger sind laufende Ausschüttungen der Investmentfonds, Gewinne aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen und Vorabpauschalen als Investmenterträge im Sinne von § 16 Abs. 1 InvStG grundsätzlich voll steuerpflichtig. Die (partiellen) Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG finden keine Anwendung. Substanzausschüttungen stellen grundsätzlich voll steuerpflichtige Investmenterträge dar.

Bei Privatanlegern unterliegen die Investmenterträge gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Auf Antrag des Privatanlegers erfolgt die Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz, wenn dies für den betreffenden Privatanleger günstiger ist (sog. Günstigerprüfung). Von sämtlichen Einkünften aus Kapitalvermögen des jeweiligen Anlegers ist ein Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von EUR 801 bei Einzelveranlagung und 1.602 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten abzuziehen. Darüber hinausgehende Werbungskosten sind nicht abziehbar. Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen bzw. nach § 10d EStG von diesen abgezogen werden; sie mindern jedoch die Einkünfte aus Kapitalvermögen in folgenden Veranlagungszeiträumen. Verluste eines Privatanlegers aus der wertlosen Ausbuchung der Investmentanteile, aus der Übertragung wertloser Investmentanteile oder aus einem sonstigen Ausfall der Investmentanteile dürfen zudem nur in Höhe von EUR 20.000 mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Ein darüber hinausgehender Verlust darf in den Folgejahren mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden, wobei der Ausgleich je Folgejahr auf EUR 20.000 beschränkt ist.

Betriebliche Anleger müssen die steuerpflichtigen Einkünfte und Gewinne mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz versteuern (zzgl. bis zu 5,5 % Solidaritätszuschlag, sofern die Einkommensteuer des Anlegers, die die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag bildet, bestimmte Beträge übersteigt). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt ein Körperschaftsteuersatz von 15 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Im Falle eines Gewerbebetriebes unterliegen die Einkünfte ferner der Gewerbesteuer. Betriebsausgaben, die mit Einkünften aus den Investmentfonds in Zusammenhang stehen, sind grundsätzlich voll abzugsfähig. Die Verrechnung von Verlusten aus den Fondsinvestments unterliegt keinen Beschränkungen.

Bei Privatanlegern sowie betrieblichen Anlegern, die keine Körperschaften sind, kann ferner Kirchensteuer anfallen.

Die Investmenterträge unterliegen grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 9, § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Der Kapitalertragsteuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei betrieblichen Anlegern und körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern sowie bei Privatanlegern im Fall der Günstigerprüfung ist die einbehaltene Kapitalertragsteuer im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers in der Regel auf dessen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer anrechenbar oder erstattungsfähig.

Sofern der Steuerabzug von einer inländischen depotführenden Stelle vorgenommen wird, wird die darauf gegebenenfalls entfallende Kirchensteuer regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Bei Privatanlegern kann vom Steuerabzug Abstand genommen werden, wenn der Anleger einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsanteile 801 EUR bzw. 1.602 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Bei steuerbefreiten institutionellen Anlegern (beispielsweise Versorgungswerken oder Pensionskassen) wird unter bestimmten Voraussetzungen vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 44a Abs. 4 EStG Abstand genommen. Dasselbe gilt, wenn inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute oder inländische Kapitalverwaltungsgesellschaften Anleger sind; im Falle von Gewinnen aus der Veräußerung von Fondsanteilen gilt dies unter bestimmten Voraussetzungen auch, wenn Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder wenn die Gewinne Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 EStG).

Die Investmenterträge sind steuerlich nicht anzusetzen, wenn die Investmentanteile im Rahmen von nach § 5 oder § 5a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden (§ 16 Abs. 2 Satz 1 InvStG).

2. Berechnung der Vorabpauschale

Bei thesaurierenden Investmentfonds ist für steuerliche Zwecke unabhängig von einem Kapitalzufluss auf Anlegerebene gemäß § 18 InvStG grundsätzlich eine sog. Vorabpauschale anzusetzen. Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird ermittelt durch die Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses nach § 18 Abs. 4 InvStG. Der Basisertrag ist jedoch auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, so tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises. Die Vorabpauschale (sofern sie anzusetzen ist) gilt den Anlegern am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen, und zwar unabhängig vom Geschäftsjahr des Investmentfonds. Da der vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichte Basiszins für das Kalenderjahr 2021 negativ ist, wird am ersten Werktag des Kalenderjahres 2022 keine Vorabpauschale für das Kalenderjahr 2021 angesetzt werden.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen sind im Falle einer Veräußerung der Investmentanteile die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen gemäß § 19 Abs. 1 Sätze 3 und 4 InvStG vom Veräußerungsgewinn abzuziehen. Bei bilanzierenden Anlegern ist zu diesem Zweck ein aktiver Ausgleichsposten, bei betrieblichen Anlegern, die eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung vornehmen, ein Merkposten jeweils in Höhe der während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen anzusetzen, der bei Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd bzw. verlust erhöhend aufgelöst wird.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Vorabpauschale bei Lebensversicherungsunternehmen, Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen sowie in Bezug auf Investmentfondsanteile, die im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge nach dem Betriebsrentengesetz gehalten werden, nicht anzusetzen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 InvStG).

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, unterliegen die steuerpflichtigen Vorabpauschalen dem Steuerabzug in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zzgl. Kirchensteuer). Bei Privatanlegern kann vom Steuerabzug Abstand genommen werden, wenn der Anleger einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag vorlegt. Dasselbe gilt unter bestimmten Voraussetzungen für

steuerbefreite institutionelle Anleger sowie für inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute oder inländische Kapitalverwaltungsgesellschaften (vgl. II.1.). Anderenfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

3. Teilfreistellungen

Anleger von Investmentfonds mit bestimmten Anlageschwerpunkten (Aktien-, Misch- und Immobilienfonds) erhalten als Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung der Investorserträge auf Ebene der Investmentfonds eine Teilfreistellung. Erfasst von der Teilfreistellung sind sämtliche Erträge aus dem Investmentfonds, d. h. Ausschüttungen, die Vorabpauschale sowie Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile. Die Höhe der Teilfreistellung variiert je nach Anlageschwerpunkt und damit typisierter steuerlicher Vorbelastung.

Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen (vgl. § 2 Abs. 6 InvStG).

Kapitalbeteiligungen sind gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 InvStG Anteile an börsennotierten oder auf anderen organisierten Märkten notierten Kapitalgesellschaften, sonstige Anteile an Kapitalgesellschaften, sofern sie in einem EU-/EWR-Staat ansässig sind und dort steuerpflichtig und nicht steuerbefreit sind oder in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15 % unterliegen sowie Investmentanteile an Ziel-Aktienfonds (zu 51 % des Werts des Investmentanteils) und Ziel-Mischfonds (zu 25 % des Werts des Investmentanteils). Sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51 % (im Fall eines Mischfonds: 25 %) seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung. Nach § 2 Abs. 8 S. 5 InvStG gelten bestimmte Anteile nicht als Kapitalbeteiligung. Dies gilt z.B. für Anteile an Personengesellschaften, auch wenn die Personengesellschaften Anteile an Kapitalgesellschaften halten.

Für Zwecke der Kapitalbeteiligungsquote sind nach Auffassung der Finanzverwaltung nur solche Kapitalbeteiligungen zu berücksichtigen, bei denen der Investmentfonds sowohl zivilrechtlicher Eigentümer als auch wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO ist. Wenn ein Investmentfonds das zivilrechtliche Eigentum an Kapitalbeteiligungen übertragen hat (z.B. im Rahmen einer Wertpapierleihe), sind diese Beteiligungen grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

Bei Aktienfonds beträgt die Teilfreistellung für Privatanleger 30 %, für betriebliche Anleger 60 % und für körperschaftsteuerpflichtige Anleger 80 %. Wenn der Anleger ein Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen ist und der Investmentanteil den Kapitalanlagen zuzurechnen ist, wenn der Anleger ein Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut ist und der Investmentanteil dem Handelsbestand zuzuordnen ist oder wenn der Anleger ein mehrheitlich von einem Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut gehaltenes Finanzunternehmen ist und der Investmentanteil zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen ist, beträgt die Teilfreistellung unabhängig davon, ob es sich um einen betrieblichen Anleger oder um einen körperschaftsteuerpflichtigen Anleger handelt, 30 %.

Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Werts in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG anlegen. Bei Mischfonds beträgt die Teilfreistellung die Hälfte der für Aktienfonds geltenden Teilfreistellungen, d. h. für Privatanleger 15 %, für betriebliche Anleger 30 % und für körperschaftsteuerpflichtige Anleger 40 % (für die letzten beiden Anlegertypen jeweils vorbehaltlich der im vorigen Absatz erwähnten Ausnahmen).

Immobilienfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Werts in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften anlegen (§ 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG). In diesem Fall beträgt die Teilfreistellung einheitlich 60 % für Privatanleger, betriebliche Anleger und körperschaftsteuerpflichtige Anleger. Sofern der Immobilienfonds gemäß seinen Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % seines Werts in ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien-Gesellschaften investiert (*Auslands-Immobilienfonds*), beträgt die Teilfreistellung einheitlich 80 % für Privatanleger, betriebliche Anleger und körperschaftsteuerpflichtige Anleger.

Für Gewerbesteuerzwecke sind die Teilfreistellungen auf Anlegerebene für Einkommen- und Körperschaftsteuerzwecke zur Hälfte zu berücksichtigen.

Die Teilfreistellungen der Investorserträge sind grundsätzlich bereits im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs zu berücksichtigen. Allerdings wird bei Aktien- und Mischfonds im Steuerabzugsverfahren zunächst immer der für Privatanleger anwendbare Freistellungssatz von 30 % bzw. 15 % angesetzt; erst im Veranlagungsverfahren können betriebliche und körperschaftsteuerpflichtige Anleger die höheren Teilfreistellungssätze (60 % bzw. 80 %) geltend machen.

Für Aufwendungen, die mit Investorserträgen aus Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, gilt auf Anlegerebene ein prozentual den Teilfreistellungssätzen entsprechendes anteiliges Abzugsverbot (§ 21 InvStG).

Um als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds zu qualifizieren, müssen die Investmentfonds grundsätzlich gemäß ihren Anlagebedingungen die entsprechenden Anlagevoraussetzungen erfüllen. Als Anlagebedingungen gelten auch die konstitutiven Dokumente des Fonds wie z.B. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Fonds.

Die einschlägigen Anlagevoraussetzungen müssen auch im Rahmen der tatsächlichen Anlagepraxis des Investmentfonds eingehalten werden. In dem Zeitpunkt, in dem ein Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds wesentlich gegen die Anlagebedingungen verstößt und dabei die Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote bzw. Immobilienquote unterschreitet, endet die Eigenschaft als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds. In diesem Fall gelten die Investmentanteile zum Zeitpunkt des Verstoßes als zum Rücknahmepreis veräußert und am Folgetag als zu demselben Preis erneut angeschafft. Ob ein Verstoß „wesentlich“ ist, hängt von den Gesamtumständen des Einzelfalles ab. Hierbei ist insbesondere der Grad des Verschuldens des Verwalters bei der Entstehung des Verstoßes, die Zeitdauer und der Umfang des Verstoßes zu berücksichtigen. Kein wesentlicher Verstoß liegt nach Auffassung der Finanzverwaltung insbesondere bei einer passiven Grenzverletzung (z.B. aufgrund von Wertveränderungen der gehaltenen Vermögensgegenstände) vor, wenn der Investmentfonds unverzüglich nach Kenntnis der Grenzverletzung ihm mögliche und zumutbare Maßnahmen unternimmt, um die für ihn maßgebliche Kapitalbeteiligungsquote (bzw. Immobilienquote) wiederherzustellen. Zudem ist nach der Finanzverwaltung

grundsätzlich nicht von einem wesentlichen Verstoß auszugehen, wenn ein Aktien- oder Mischfonds in einem Geschäftsjahr an insgesamt bis zu 20 Geschäftstagen die anwendbare Kapitalbeteiligungsquote unterschreitet.

Sofern die Anlagebedingungen eines Investmentfonds keine hinreichende Kapitalbeteiligungs- oder Immobilienquote ausweisen oder keine Anlagebedingungen existieren, erhalten Anleger gleichwohl die Teilfreistellungen, wenn sie nachweisen, dass der Investmentfonds die Anlagegrenzen während des Geschäftsjahrs tatsächlich durchgehend überschritten hat. Die Teilfreistellungen sind dann auf Antrag im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers zu berücksichtigen.

Zusammenfassung des Zeichnungs- und Zahlungsverfahrens

1. Antragsformular

Zur Erstzeichnung von Anteilen verwenden Sie bitte das Antragsformular, das bei der Übertragungsstelle erhältlich ist. Im Falle von gemeinschaftlich gehaltenen Anteilen muss dieses Formular von allen Antragstellern unterzeichnet werden. Folgezeichnungen können elektronisch mittels „straight through process“ (STP) oder, wenn diese Option nicht verfügbar ist, per Telefax (gefolgt von dem Original per Post) unter Angabe der Registrierungsangaben und des zu investierenden Geldbetrags erfolgen, und die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einzelne durch andere Formen der elektronischen Kommunikation übermittelte Handelsaufträge akzeptieren. Wird ein Antrag von Ihrem professionellen Berater gestellt, füllen Sie bitte Abschnitt 5 des Antragsformulars aus. Ausgefüllte Antragsformulare sind an die Übertragungsstelle zu senden.

2. Verhinderung von Geldwäsche

Bitte lesen Sie den Hinweis auf dem Zeichnungsantrag über die Verhinderung von Geldwäsche und die für den Identitätsnachweis erforderlichen Dokumente und senden Sie diese zusammen mit Ihrem Zeichnungsantrag an die Übertragungsstelle oder die Vertriebsstelle (im Fall von bestimmten polnischen Anlegern).

3. Zahlung

Legen Sie Ihrem Antragsformular bitte eine Kopie Ihres Überweisungsauftrags bei (vgl. Abschnitte 4 und 5 unten).

4. Zahlung durch Überweisung

Zahlungen per SWIFT- oder Banküberweisung in der entsprechenden Währung sollten auf eines der nebenstehend genannten Konten erfolgen. Die Zahlungsanweisung per SWIFT- oder Banküberweisung muss folgende Angaben enthalten:

- (i) Name der Bank
- (ii) SWIFT-Code oder Bankleitzahl
- (iii) Konto (IBAN)
- (iv) Kontonummer
- (v) Verwendungszweck: „Name des gezeichneten BGF-Fonds und BGF-Depotnummer/Vertragsreferenznummer“
- (vi) Im Auftrag von (Name des Anteilinhabers/Name des Vermittlers & Nummer des Anteilinhabers/Vermittlers)

Die Verpflichtung des Antragstellers zur Zahlung der Anteile gilt als erfüllt, sobald der fällige Betrag in frei verfügbaren Geldern auf diesem Konto eingegangen ist.

5. Fremdwährungen

Soll die Zahlung in einer anderen Währung als der Handelswährung bzw. den Handelswährungen des jeweiligen Fonds erfolgen, muss dies im Antragsformular angegeben werden.

6. Bankdaten

Alle Informationen zu den Bankverbindungen und Abwicklungsanweisungen finden Sie unter den folgenden Links:

<https://www.blackrock.com/uk/intermediaries/literature/investor-education/bgf-bsf-bgif-standard-settlement-instructions-emea.pdf>

<https://www.blackrock.com/uk/individual/literature/investor-education/bgf-bsf-bgif-standard-settlement-instructions-emea.pdf>

<https://www.blackrock.com/institutions/en-gb/literature/investor-education/bgf-bsf-bgif-standard-settlement-instructions-insti-en.pdf>

Anhang I – Vorvertragliche Informationen im Rahmen der Offenlegungsverordnung

Dieser Anhang enthält die vorvertraglichen Informationen ("PCD") für die Fonds, die gemäß der Offenlegungsverordnung als Fonds gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 klassifiziert sind. Diese PCD sollen sicherstellen, dass alle Nachhaltigkeitsansprüche der jeweiligen Fonds durch Informationen gestützt werden und dass dies auf eine Weise geschieht, die es den Anlegern ermöglicht, Fonds zu vergleichen. Die Form der Offenlegung wird von der Europäischen Kommission vorgegeben, und die Verwaltungsgesellschaft darf das Muster nicht ändern oder von ihm abweichen.

Die PCD führen einige neue Bedingungen in den Prospekt ein (einige werden nachstehend beschrieben), die zusammen mit dem Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ dieses Prospekts und den Informationen auf den Produktseiten der BlackRock-Website www.blackrock.com/lu zu lesen sind.

Nachhaltige Anlage bezeichnet eine Anlage in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schadet und dass die Beteiligungsunternehmen gute Governance-Praktiken befolgen. Es handelt sich um einen Begriff, der durch die Offenlegungsverordnung streng definiert wird, und obwohl ein Vermögenswert im Alltag vernünftigerweise als nachhaltig betrachtet werden kann, kann er gemäß der technischen Definition in der Offenlegungsverordnung möglicherweise nicht als nachhaltige Anlage eingestuft werden. Anleger sollten daher vor einer Anlage eine persönliche Bewertung der nachhaltigen und ESG-Eigenschaften eines Fonds vornehmen.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Wichtigste nachhaltige Auswirkungen sind die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Mitarbeiterangelegenheiten, die Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

Good-Governance-Praktiken enthalten solide Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifizierungssystem, das eine Liste ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten erstellt. Sie enthält vorerst keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel können mit der Taxonomie in Einklang stehen oder nicht.

Die folgenden Fonds werden in diesem Anhang behandelt:

Artikel-8-Fonds: AI Innovation Fund, Asia Pacific Bond Fund, Asian Sustainable Equity Fund, Brown To Green Materials Fund, China Fund, China Innovation Fund, China Multi-Asset Fund, China Onshore Bond Fund, Climate Transition Multi-Asset Fund, Continental European Flexible Fund, Developed Markets Sustainable Equity Fund, Emerging Markets Corporate Advanced Bond Fund, Emerging Markets Fixed Maturity Bond Fund 2028, Emerging Markets Sustainable Equity Fund, ESG Emerging Markets Blended Bond Fund, ESG Emerging Markets Bond Fund, ESG Emerging Markets Local Currency Bond Fund, ESG Multi-Asset Fund, Euro High Yield Fixed Maturity Bond Fund 2027, Euro High Yield Fixed Maturity Bond Fund 2028, Euro High Income Fixed Maturity Bond Fund 2028, Euro High Income Fixed Maturity Bond Fund 2029, Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2029, Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2030, Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2027 (1), Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2028, Euro Bond Fund, Euro Corporate Bond Fund, Euro Short Duration Bond Fund, Euro-Markets Fund, European Equity Income Fund, European Equity Transition Fund, Euro Flexible Income Bond Fund, European Fund, European High Yield Bond Fund, European Multi-Asset Income Fund, European Special Situations Fund, European Sustainable Equity Fund, European Value Fund, FinTech Fund, Global Equity Income Fund, Global Government Bond Fund, Global High Yield Bond Fund, Global Listed Infrastructure Fund, Global Long-Horizon Equity Fund, Global Securitised Fund, Global Unconstrained Equity Fund, Japan Flexible Equity Fund, Japan Small & MidCap Opportunities Fund, Multi-Theme Equity Fund, Next Generation Technology Fund, Sustainable Global Allocation Fund, Sustainable Global Dynamic Equity Fund, Swiss Small & MidCap Opportunities Fund, Systematic China A-Share Opportunities Fund, Systematic Multi Allocation Credit Fund, Systematic Global Income & Growth Fund, Systematic China Environmental Tech Fund, Systematic Global SmallCap Fund, United Kingdom Fund, US Dollar High Yield Bond Fund, US Sustainable Equity Fund, US Growth Fund, US Flexible Equity Fund, World Bond Fund, World Financials Fund, World Healthscience Fund, World Real Estate Securities Fund und World Technology Fund.

Artikel-9-Fonds: Circular Economy Fund, Emerging Markets Impact Bond Fund, Future Of Transport Fund, Impact Bond Fund, Sustainable Energy Fund und Sustainable Global Infrastructure Fund.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: AI Innovation Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900MOGOJJXYJ9XI15**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse an. Mit diesem Ansatz sollen Engagements vermieden werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem eine direkte Anlage in Emittenten ausgeschlossen wird, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, begrenzt wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse identifiziert werden, wie oben beschrieben.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds strebt die Maximierung der Gesamrendite und des Kapitalwachstums an und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht. Der Fonds investiert weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktien von Unternehmen, deren Hauptgeschäftstätigkeit in der Förderung, Entwicklung und Nutzung von Technologien der künstlichen Intelligenz (KI) besteht. Der Anlageberater bestimmt nach eigenem Ermessen, dass es sich bei einem Unternehmen um ein KI-Unternehmen handelt, wenn es voraussichtlich Einnahmen aus der Förderung, Entwicklung und Nutzung von KI-Technologie erzielen wird.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Unternehmen in der Regel in einem oder mehreren der folgenden Bereiche tätig sind: (i) Datenverarbeitung und Infrastruktur (z. B. Grafikprozessoren (GPUs), Cloud Computing und Rechenzentren); (ii) Grundmodelle; (iii) Daten (z. B. vertikale Industriedaten und geschützte Daten); (iv) Software (z. B. Unternehmensanwendungen); (v) Dienstleistungen (z. B. Informationstechnologie („IT“)-Dienstleistungen); (vi) Internet (z. B. Chatbots oder Inhaltserstellung); oder (vii) Hardware (z. B. Robotik, intelligente Brillen).

Die Unternehmen werden vom Anlageberater auf der Grundlage ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die finanzielle Performance eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine fundamentalen Erkenntnisse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middle-east-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlussfilter ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Methodik der Fundamentalanalyse.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

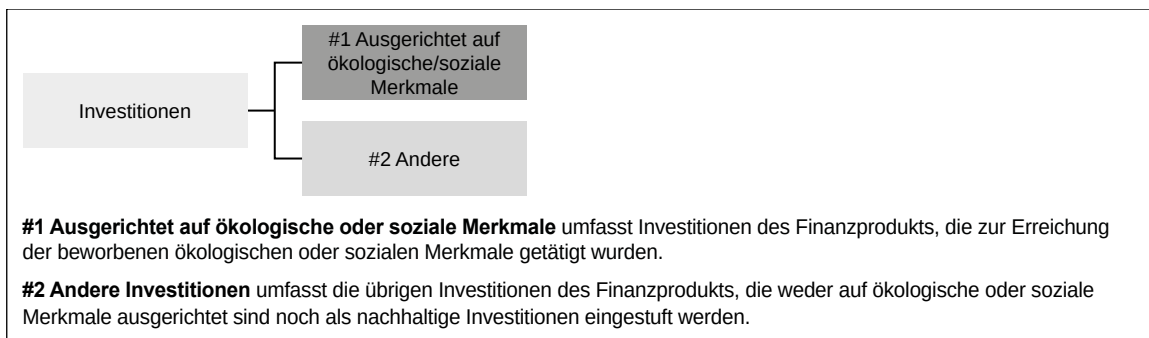
Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen („#2 Andere“) anlegen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

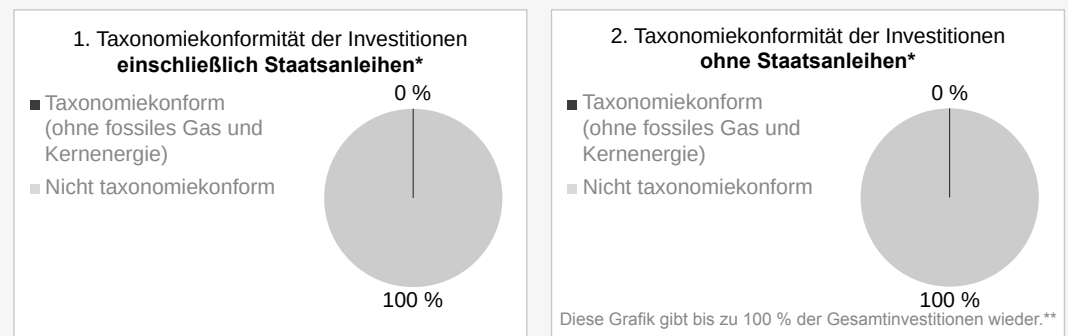
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Asia Pacific Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300JZ0LV6GHH1FT27**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Treibhausgasemissionen werden durch das meistverwendete internationale Rechnungslegungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (Greenhouse Gas (GHG) Protocol), in drei Gruppen oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus unternehmenseigenen oder vom Unternehmen kontrollierten Quellen. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus der Erzeugung von Strom, Dampf, Fernwärme und Kühlung, die von dem berichtenden Emittenten eingekauft und verbraucht werden. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen. Der Fonds strebt einen im Vergleich zum ESG-Berichtsindex um 30 % niedrigeren gewichteten Durchschnitt der absoluten Treibhausgasemissionen (THG) (ohne Berücksichtigung grüner und nachhaltiger Anleihen), bei denen es sich um die geschätzten Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) handelt, an. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Scope 3 für diese Berechnung derzeit nicht berücksichtigt wird und nur Nicht-Staatsanleihen berücksichtigt werden.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Der Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass

sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Er zieht jedoch den iBoxx USD Asia-Pacific ex-Greater China Non-Sovereigns Investment Grade Capped Index (der „ESG-Berichtsindex“) als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale heran.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die CO₂-Emissionen des Fonds, wie oben beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie die Verfolgung seines Ziels zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds strebt eine Maximierung der Erträge bei gleichzeitig langfristigem Kapitalwachstum an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren von Emittenten an, die ihren Sitz in der Region Asien-Pazifik haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

der Anlageberater strebt für den Fonds einen im Vergleich zum ESG-Berichtsindex um 30 % niedrigeren gewichteten Durchschnitt der absoluten THG-Emissionen (ohne Berücksichtigung grüner und nachhaltiger Anleihen), bei denen es sich um die geschätzten Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) handelt, an.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Anwendung der oben aufgeführten Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.
- Beibehaltung gewichteter durchschnittlicher absoluter THG-Emissionen des Fonds, die 30 % unter jenen des ESG-Berichtsindex liegen, wie oben beschrieben.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

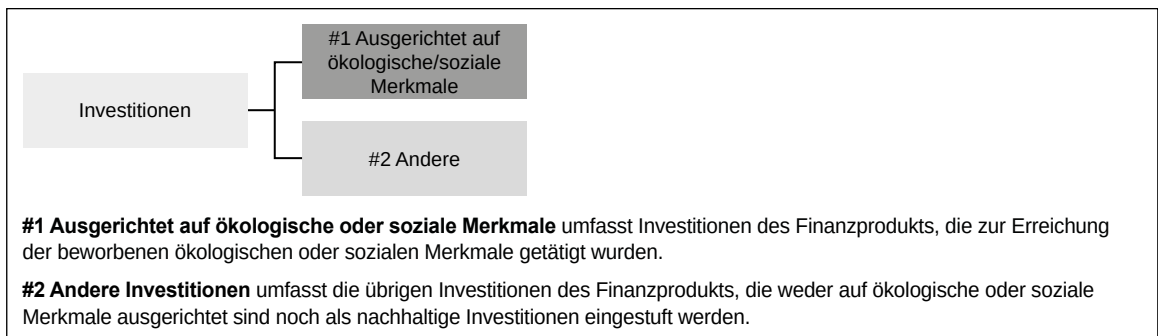
Mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

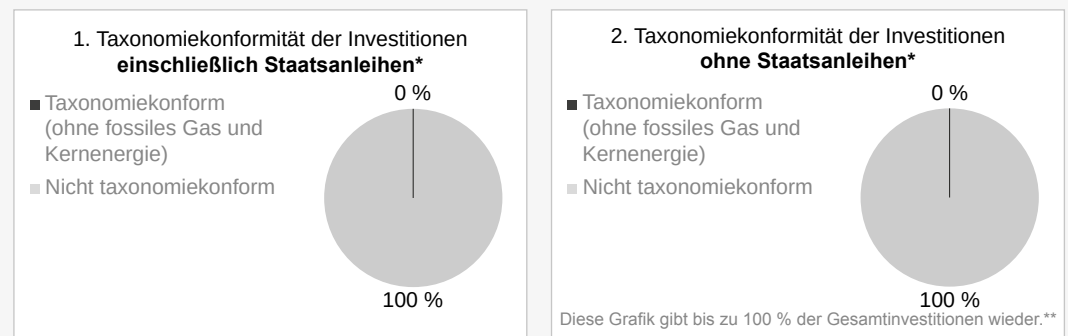
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 30 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Bitte beachten Sie, dass der iBoxx USD Asia-Pacific ex-Greater China Non-Sovereigns Investment Grade Capped Index als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale herangezogen wird.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Asian Sustainable Equity Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493001IS0X9SBX98411**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ✓ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40 % an nachhaltigen Investitionen.
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ✓ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ✓ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert mindestens 40 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen. BlackRock definiert eine nachhaltige Investition als eine Investition in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich für die Bestimmung der Ausrichtung der Investition an ökologischen oder sozialen Zielen auf relevante Nachhaltigkeitsrahmen.

Nachhaltige Investitionen müssen auch dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) entsprechen, dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Der Fonds ist bestrebt, wichtige ökologische und soziale Themen anzugehen, die für die Geschäftstätigkeit der Emittenten als relevant erachtet werden. Dabei nutzt er ESG Scores als Mittel, um die Exposition der Emittenten gegenüber entsprechenden Risiken und Chancen sowie ihren Umgang mit diesen zu bewerten. Die ESG Scores berücksichtigen, dass bestimmte ökologische und soziale Aspekte je nach Art der Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem sie die Themen in ihrer Bewertungsmethodik unterschiedlich gewichten. In der ökologischen Komponente des ESG Scores werden die folgenden Umweltthemen erfasst: Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfälle sowie ökologische Chancen. In der sozialen

Komponente des ESG Scores werden die folgenden sozialen Aspekte erfasst: Humankapital, Produkthaftung, Widerstände von Anspruchsgruppen und soziale Chancen. Die Geschäftspraktiken von Unternehmensemittenten mit besseren ESG Scores werden als nachhaltiger wahrgenommen.

Treibhausgasemissionen werden durch das meistverwendete internationale Rechnungslegungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (Greenhouse Gas (GHG) Protocol), in drei Gruppen oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus unternehmenseigenen oder vom Unternehmen kontrollierten Quellen. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus der Erzeugung von Strom, Dampf, Fernwärme und Kühlung, die von dem berichtenden Emittenten eingekauft und verbraucht werden. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen. Der Fonds strebt eine geringere Treibhausgas-Emissionsintensität im Vergleich zum Index an. Dabei handelt es sich um die geschätzten Treibhausgasemissionen (nach Scope 1 und Scope 2) auf der Grundlage des Unternehmenswerts einschließlich Barmittel (Enterprise Value Including Cash, EVIC) für das in die gesamten Beteiligungspositionen des Fonds investierte Fondskapital. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Scope 3 für diese Berechnung derzeit nicht berücksichtigt wird.

Dieser Fonds wendet die Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Dieser Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Der Fonds bewirbt die Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf die im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele, indem er Investitionen in Unternehmen ausschließt, deren Einnahmen zu mindestens 1 % aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle stammen; deren Einnahmen zu mindestens 10 % aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen stammen; deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen stammen; oder deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus Stromerzeugung bei einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh stammen.

Der Fonds bewirbt zudem soziale Merkmale im Zusammenhang mit: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen, indem Investitionen in Unternehmen mit Beteiligung an Aktivitäten in Verbindung mit umstrittenen Waffen ausgeschlossen werden; (b) der Förderung von Gesundheit und Wohlergehen, indem Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und/oder der Herstellung von Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen werden; und (c) dem Schutz der Menschenrechte, der Einhaltung von Arbeitsstandards, dem Umweltschutz und der Korruptionsbekämpfung, indem Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, von denen angenommen wird, dass sie gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Bei der Anwendung dieser Ausschlüsse stützen wir uns auf einen externen Datenanbieter (MSCI).

Der Fonds kann in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen (GSS-Anleihen) investieren, die von einem Unternehmen ausgegeben werden und deren Erlöse gemäß den in den Emissionsunterlagen der jeweiligen Anleihe verfügbaren Informationen speziell für Projekte bestimmt sind, die positive ökologische und/oder soziale Beiträge fördern und darauf abzielen, nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit abzumildern. Hierzu zählen z. B. Investitionen in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz. Für solche Anlagen in GSS-Anleihen werden nicht alle Ausschlüsse, die unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen, auf Emittentenebene angewendet. Stattdessen werden diese Ausschlüsse wie folgt vorgenommen:

- Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert in Bezug auf Verstöße gegen UNGC-Prinzipien und OECD-Leitsätze (wie unter (c) oben beschrieben) erfolgen auf Emittentenebene; und
- die anderen vorstehend beschriebenen Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen auf Ebene der Wirtschaftstätigkeiten, die durch die GSS-Anleihe finanziert werden.

Der Fonds kann zu anderen Zwecken als Anlagezwecken ein indirektes Engagement in Emittenten eingehen (unter anderem über Derivate und Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen), deren Engagements nicht mit den vorstehend beschriebenen Ausschlüssen unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert vereinbar sind. Ein solches indirektes Engagement kann unter anderem erfolgen, wenn eine Gegenpartei eines FD, in das der Fonds investiert, Sicherheiten stellt, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen, oder wenn ein OGA, in den der Fonds investiert, keine ESG-Kriterien oder nicht dieselben ESG-Kriterien wie der Fonds anwendet und daher ein Engagement in Wertpapieren aufweist, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen.

Zudem beabsichtigt der Anlageberater, Direktanlagen in Wertpapieren von Emittenten zu beschränken, die an Folgendem beteiligt sind: Produktion und Vertrieb von alkoholischen Erzeugnissen; Besitz oder Betrieb von Aktivitäten oder Einrichtungen, die mit Glücksspiel im Zusammenhang stehen; Produktion von Materialien der Erwachsenenunterhaltung. Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden. Die ESG-Kriterien beinhalten zudem ein Rating von B oder höher gemäß der Definition der ESG Intangible Value Assessment Ratings von MSCI oder eines anderen gleichwertigen externen ESG-Datenanbieters.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Er zieht jedoch den MSCI AC Asia ex Japan Index (der „Index“) als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale heran.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Bestände des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
- Das ESG-Rating (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) des Fonds, das dem gewichteten Durchschnitt der ESG Scores der Beteiligungen des Fonds entspricht, wie oben beschrieben.
- Die Kohlenstoffintensität des Fonds, wie oben beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien und der Ausschlussfilter, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds legt zur Erreichung seines Anlageziels mindestens 40 % seiner Bestände in nachhaltigen Investitionen an. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageberater dahingehend bewertet, ob sie dem oben beschriebenen DNSH-Standard von BlackRock entsprechen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung

und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen.

Weitere Informationen zu den obigen Angaben finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden für jede Anlageart anhand der eigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten Dritter und/oder Fundamentalanalysen, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

- ***Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:***

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, zu gewährleisten. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Übereinkommen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie die Verfolgung seines Ziels zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- CO₂-Fußabdruck
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt dieser Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über den DNSH-Standard von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Dieser Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informieren.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds strebt eine maximale Gesamtrendite an, indem er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen anlegt, die ihren Sitz in Asien (ohne Japan) haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort in einer Weise ausüben, die mit den Grundsätzen nachhaltiger Investitionen vereinbar ist.

Der Anlageberater wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie andere Ausschlusskriterien auf das Anlageuniversum an.

Dieser Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Der Anlageberater führt eine Fundamentalanalyse durch, um die Umsätze und Aktivitäten der Unternehmen ökologischen und sozialen Zielen zuzuordnen, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren.

Die Anlageentscheidungen basieren auf der fundamentalen Analyse des Anlageberaters, bei der eine Bottom-up-Analyse (d. h. eine unternehmensspezifische Analyse) unter Berücksichtigung finanzieller und nichtfinanzieller Kennzahlen im Mittelpunkt steht. Dieser Ansatz zielt darauf ab, Aktien und aktienbezogene Wertpapiere zu identifizieren und auszuwählen, die als konzentriertes Portfolio nach Überzeugung des Anlageberaters das Anlageziel des Fonds erreichen können.

Die Portfoliounternehmen werden vom Anlageberater auf Grundlage ihrer Nachhaltigkeitsmerkmale und ihrer Fähigkeit zur Steuerung von ESG-Risiken und -Chancen bewertet. Der Anlageberater führt einen aktiven Dialog mit Unternehmen, um sie bei der Verbesserung ihrer Eigenschaften in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) zu unterstützen.

Der Anlageberater nutzt seine Analyse zum Aufbau eines Portfolios, das auf Folgendes abzielt:

1. ein besseres ESG-Ergebnis als der Index
2. ein Kohlenstoffemissionsintensitätswert, der 20 % unter dem des Index liegt, und
3. Anlagen in nachhaltigen Investitionen

Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (ohne Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, haben ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater stellt sicher, dass das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds höher sein wird als das ESG-Rating des Index, nachdem mindestens 20 % der Wertpapiere mit dem niedrigsten Rating aus dem Index eliminiert wurden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen im Fonds in Höhe von mindestens 40 %. Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert.
- Beibehaltung einer Kohlenstoffintensität des Fonds, die 20 % unter der Kohlenstoffintensität seines Index liegt.
- Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und der Ausschlussfilter (Beschreibung s. o.).
- Beibehaltung eines gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings des Fonds, das höher sein wird als das ESG-Rating des Index, nachdem mindestens 20 % der Wertpapiere mit dem niedrigsten Rating aus dem Index eliminiert wurden.
- Sicherstellung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (außer Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, ein ESG-Rating haben oder unter ESG-Gesichtspunkten analysiert wurden.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

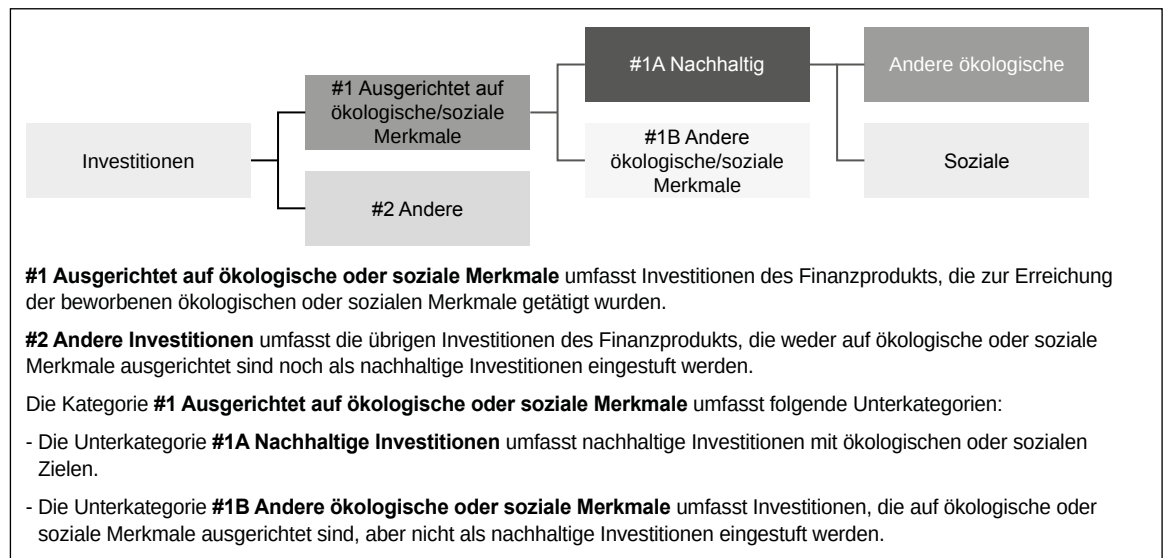
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). Im Zusammenhang mit diesen Anlagen werden mindestens 40 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (**#1A Nachhaltige Investitionen**) und der übrige Teil wird in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen anderen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (**#1B Andere ökologische/soziale Merkmale**).

Im Zusammenhang mit den nachhaltigen Investitionen (**#1A Nachhaltige Investitionen**) wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der verbleibende Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds kann zwischen diesen beiden Arten von nachhaltigen Investitionen schwanken.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (**#2 Andere**).



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

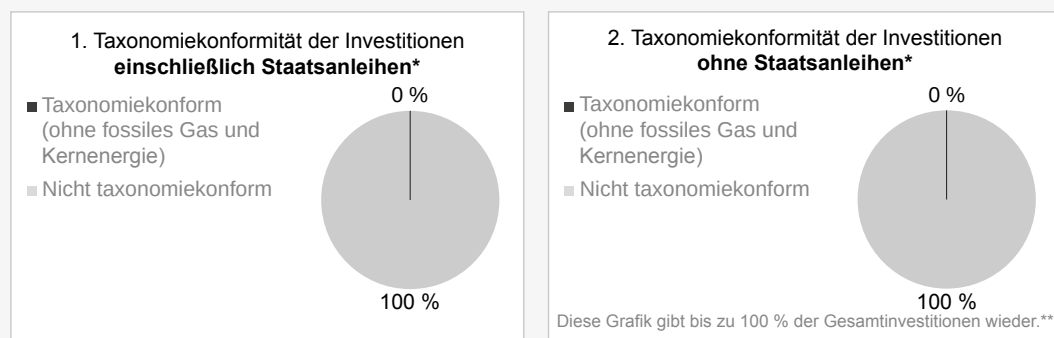
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) dies ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind nach den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie möglicherweise nicht zugelassen oder es sind möglicherweise nicht alle in diesen technischen Bewertungskriterien festgelegten Anforderungen erfüllt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bitte beachten Sie, dass der MSCI AC Asia ex Japan Index als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale herangezogen wird.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Investitionen finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Brown To Green Materials Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900LYRM65RB7W2C49**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ✓ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ✓ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ✓ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch Investitionen in Vermögenswerte, die den Grundsätzen des Themas Transitioning Materials entsprechen, wie unten näher beschrieben. Neben der Ausrichtung an den Grundsätzen des Themas Transitioning Materials werden mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds in Unternehmen investiert, die sich nach der Transition Assessment-Methode von BlackRock qualifizieren.

Der Fonds investiert mindestens 20 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen. BlackRock definiert eine nachhaltige Investition als eine Investition in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich für die Bestimmung der Ausrichtung der Investition an ökologischen oder sozialen Zielen auf relevante Nachhaltigkeitsrahmen.

Nachhaltige Investitionen müssen auch dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) entsprechen, dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Dieser Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel an.

Der Fonds bewirbt soziale Merkmale im Zusammenhang mit: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen, indem Investitionen in Unternehmen mit Beteiligung an Aktivitäten in Verbindung mit umstrittenen Waffen ausgeschlossen werden; (b) der Förderung von Gesundheit und Wohlergehen, indem Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und/oder der Herstellung von Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen werden; und (c) dem Schutz der Menschenrechte, der Einhaltung von Arbeitsstandards, dem Umweltschutz und der Korruptionsbekämpfung, indem Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, von denen angenommen wird, dass sie gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Bei der Anwendung dieser Ausschlüsse stützen wir uns auf einen externen Datenanbieter (MSCI).

Der Fonds kann zu anderen Zwecken als Anlagezwecken ein indirektes Engagement in Emittenten eingehen (z. B. durch FD (zu Absicherungszwecken) und Aktien oder Anteile kurzfristiger MMFs), deren Engagements nicht mit den vorstehend beschriebenen Ausschlüssen unter Bezugnahme auf einen EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel vereinbar sind. Ein solches indirektes Engagement kann unter anderem erfolgen, wenn eine Gegenpartei eines FD, in das der Fonds investiert, Sicherheiten stellt, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen, oder wenn ein OGA, in den der Fonds investiert, keine ESG-Kriterien oder nicht dieselben ESG-Kriterien wie der Fonds anwendet und daher ein Engagement in Wertpapieren aufweist, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Bestände des Fonds in Investitionen, die auf das Thema Transitioning Materials ausgerichtet sind und anhand der Transition Assessment-Methode von BlackRock bewertet werden, wie unten näher beschrieben.
- Die Bestände des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der im Ausschlussfilter festgelegten Ausschlusskriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds legt mindestens 20 % seiner Bestände in nachhaltigen Investitionen an. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageberater dahingehend bewertet, ob sie dem oben beschriebenen DNSH-Standard von BlackRock entsprechen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden für jede Anlageart anhand der eigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten Dritter und/oder Fundamentalanalysen, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

BlackRock nutzt interne Analysen und externe Datenquellen, um festzustellen, inwiefern Emittenten Nachhaltigkeitsfaktoren beeinträchtigen und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, zu gewährleisten. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Übereinkommen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch seine Ausrichtung auf das Thema Transitioning Materials und die Umsetzung seiner Ausschlusspolitik.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird

- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen

Darüber hinaus berücksichtigt der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über den DNSH-Standard von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Der Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informieren.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds legt in Aktienwerten von Unternehmen weltweit an, die zum Themenbereich der für die Energiewende notwendigen Grundstoffe (Transitioning Materials) beitragen. Das Thema Transitioning Materials umfasst den Bedarf an Grundstoffen zur Entwicklung kohlenstoffärmerer Technologien und die Anstrengungen zur Verringerung der Emissionsintensität des Grundstoffsektors.

Der Anlageberater wird eine Reihe potenzieller Investitionen innerhalb der folgenden Unternehmenskategorien ermitteln – im Einklang mit den Grundsätzen des Themas Transitioning Materials:

- Emissionsminderer: Unternehmen, die Grundstoffe liefern und einen Plan zur Reduzierung ihrer Kohlenstoffintensität über einen festgelegten Zeitraum haben;
- Wegbereiter: Hersteller von Grundstoffen (z. B. Lithium), die den weltweiten Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft ermöglichen, und Unternehmen, die Lösungen bereitstellen, die Grundstoffunternehmen ermöglichen, ihre Emissionsintensität zu verringern.
- Grüne Vorreiter: Unternehmen, die Grundstoffe mit in ihrer Branche unterdurchschnittlicher Kohlenstoffintensität herstellen (z. B. innerhalb der Stahlindustrie).

Die o. g. Verweise auf Grundstoffe umfassen Grundstoffe, die den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft ermöglichen, und Grundstoffe, für die kohlenstoffärmere Technologien keinen wichtigen Nachfragefaktor darstellen.

Nachdem die Unternehmen ermittelt wurden, die die Grundsätze des Themas Transitioning Materials erfüllen, wird der Fonds die Transition Assessment-Methode von BlackRock anwenden, um sicherzustellen, dass mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds in Wertpapiere investiert werden, die den Anforderungen für Produkte mit transformationsbezogenen Begriffen in ihrem Namen gemäß den ESMA-Richtlinien für Fondsamen entsprechen.

Investitionen, die sich nach der Transition Assessment-Methode von BlackRock qualifizieren, müssen sich nachweislich auf einem klaren und messbaren Transformationspfad befinden, entweder weil der Emittent (1) Produkte und Dienstleistungen anbietet, die den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Gesamtwirtschaft erleichtern, oder (2) weil er selbst den Übergang zu einem kohlenstoffarmen Betrieb vollzieht. Solche qualifizierten Investitionen müssen eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

Emittenten, die den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft erleichtern

- Die Unternehmen, in die investiert wird, erwirtschaften mindestens 20 % ihrer jährlichen Umsätze mit Aktivitäten mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt und/oder tragen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen bei. Die Ermittlung der betreffenden Umsatzströme erfolgt auf der Grundlage der Methoden von Datenanbietern und/oder des Researchs von BlackRock zur Identifizierung nachhaltiger Umsätze.
Beispiel: Emittenten, die ausreichende Umsätze aus der Herstellung von Solarmodulen, Solarzellen, der Stromerzeugung aus Solarquellen oder der Produktion / dem Abbau von in solch einem Prozess benötigten Metallen erzielen.
- Investitionen in Unternehmen, die mit ihren Geschäftsmodellen gut aufgestellt sind für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft, oder die diesbezüglich potenzielle Vorreiter sind.
Beispiel: Erzeuger erneuerbarer Energien, Software-Wegbereiter der Transformation

In Transformation befindliche Emittenten

- Unternehmen, in die investiert wird, die ihre Geschäftstätigkeit dekarbonisieren und die Klimaziele und -verpflichtungen festgelegt haben, wobei Daten der Science Based Targets Initiative (SBTi) verwendet werden; und/oder Unternehmen, in die investiert wird, die auf die Einschätzung des Anlageberaters glaubwürdige Ziele/Maßnahmen zur Verringerung von Kohlenstoffemissionen aufweisen und von denen erwartet wird, dass sie erhebliche Fortschritte bei der Dekarbonisierung ihrer Geschäftstätigkeit erzielen; und/oder Unternehmen, in die investiert wird, für die quantitative Daten zur Zielermittlung von Datenanbietern vorliegen – wobei solche Ziele und Verpflichtungen durch den Zugriff auf Unternehmensdaten überwacht werden, die von Datenanbietern bereitgestellt werden.
Beispiel: Unternehmen in verschiedenen Phasen eines Netto-Null-Geschäftsplans mit einem validierten Ziel zur Verbesserung ihrer Kohlenstoffemissionsintensität.
- Unternehmen, in die investiert wird, die in anderer Weise ihr Geschäftsmodell und ihre Geschäftstätigkeit umstellen und die durch die Verwendung etablierter Datenmodelle von Anbietern als Unternehmen mit impliziten Temperaturwerten identifiziert wurden, die im Einklang mit einem klaren und messbaren Transformationspfad stehen.
Beispiel: Unternehmen mit niedrigeren impliziten Temperaturwerten aufgrund ihrer prognostizierten Dekarbonisierung oder laufender kohlenstoffärmerer Geschäftstätigkeiten.

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

- Sicherstellung, dass der Fonds einen Anteil von mindestens 80 % an Investitionen hält, die im Einklang mit der Transition Assessment-Methode von BlackRock stehen (wie oben beschrieben).
- Beibehaltung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen im Fonds in Höhe von mindestens 20 %. Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert.
- Anwendung der Ausschlussfilter, wie oben beschrieben.
- Sicherstellung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (außer Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, ein ESG-Rating haben oder unter ESG-Gesichtspunkten analysiert wurden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

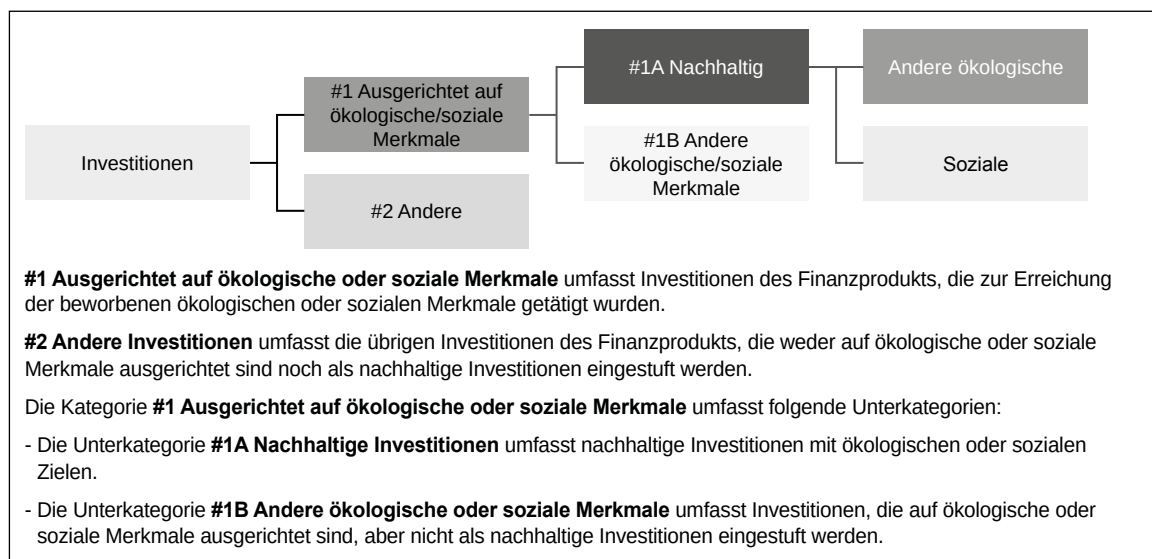


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Im Zusammenhang mit diesen Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (#1A Nachhaltige Investitionen) und der übrige Teil wird in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen anderen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale).

Im Zusammenhang mit den nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der verbleibende Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds kann zwischen diesen beiden Arten von nachhaltigen Investitionen schwanken.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

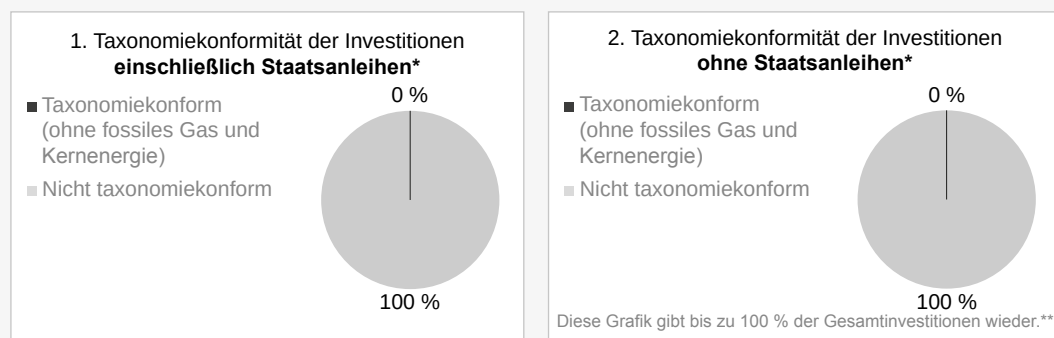
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) dies ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind nach den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie möglicherweise nicht zugelassen oder es sind möglicherweise nicht alle in diesen technischen Bewertungskriterien festgelegten Anforderungen erfüllt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Investitionen finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: China Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300835EE70C7CKG16**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und seine Methodik der Fundamentalanalyse an. Mit diesem Ansatz sollen Engagements vermieden werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem eine direkte Anlage in Emittenten ausgeschlossen wird, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, begrenzt wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
2. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse identifiziert werden, wie oben beschrieben.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachfolgenden Abschnitt, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in der Volksrepublik China (VCR) ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Die Unternehmen werden vom Anlageberater auf der Grundlage ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die finanzielle Performance eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine fundamentalen Erkenntnisse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middle-east-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlussfilter ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

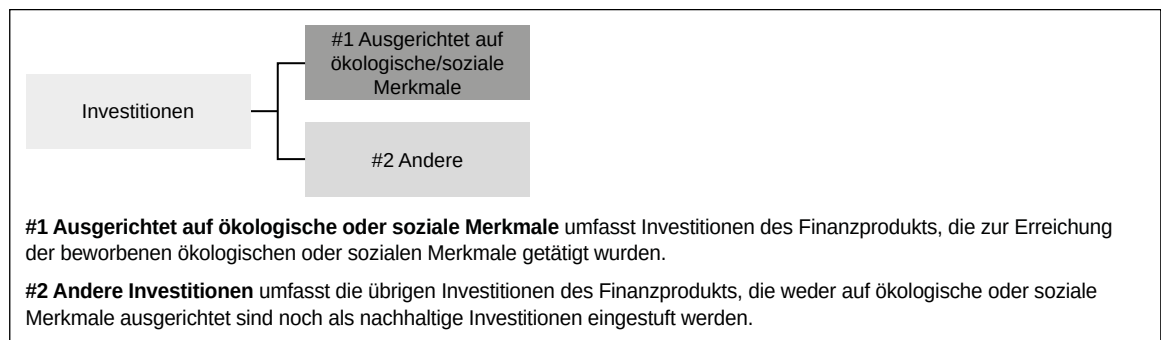
Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

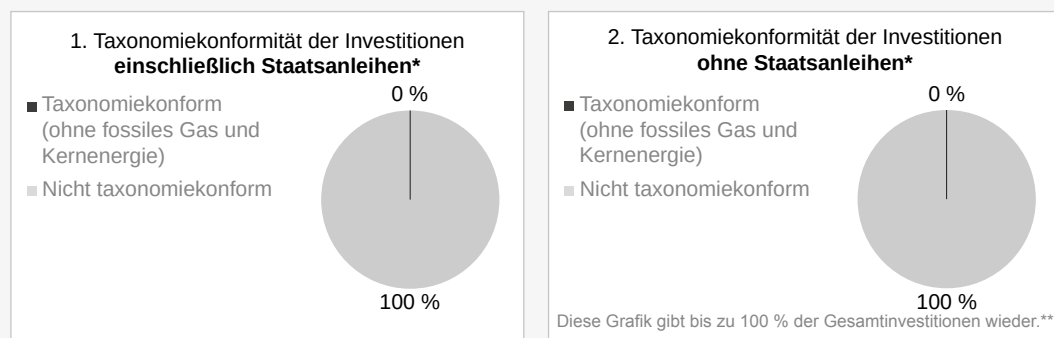
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: China Innovation Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300LRPLM6J4CVQV44**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und seine Methodik der Fundamentalanalyse an. Mit diesem Ansatz sollen Engagements vermieden werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem eine direkte Anlage in Emittenten ausgeschlossen wird, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, begrenzt wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
2. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse identifiziert werden, wie oben beschrieben.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachfolgenden Abschnitt, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und die Methodik der Fundamentalanalyse.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds strebt langfristiges Kapitalwachstum und die Investition im Einklang mit Anlagegrundsätzen an, die an den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) ausgerichtet sind. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in einem Portfolio von Aktienwerten oder aktienbezogenen Wertpapieren (einschließlich Derivaten) von Unternehmen an, die ihren Sitz in Großchina haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in oder von Großchina aus ausüben und deren Waren und Dienstleistungen durch technologische Innovation zum Wettbewerbsvorteil Großchinas beitragen oder die ein Engagement in diese Unternehmen ermöglichen, wobei der Schwerpunkt auf Unternehmen liegt, die Umsätze aus innovativen Technologien wie künstliche Intelligenz, Informatik, Automatisierung, Robotik, technologische Analytik, Online- Handel, Zahlungssysteme, Elektro- und autonome Fahrzeuge, Kommunikationstechnologie und generative Gestaltung erzielen. Großchina bezieht sich auf die Volksrepublik China (VRC) und die Republik China (Taiwan). Unter normalen Marktbedingungen wird der Fonds in einem Portfolio aus Aktienwerten von Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung anlegen. Die Unternehmen werden vom Anlageberater auf der Grundlage ihrer Fähigkeit, die mit Innovationen in Großchina verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z.B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet. Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden. Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine fundamentalen Erkenntnisse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen. Der Fonds wendet auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region in Verbindung mit der Methodik der Fundamentalanalyse an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlussfilter ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen. Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).

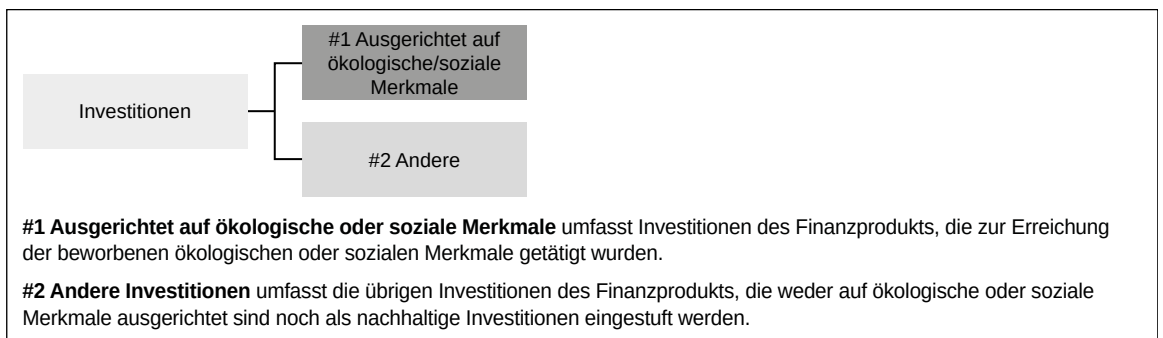
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

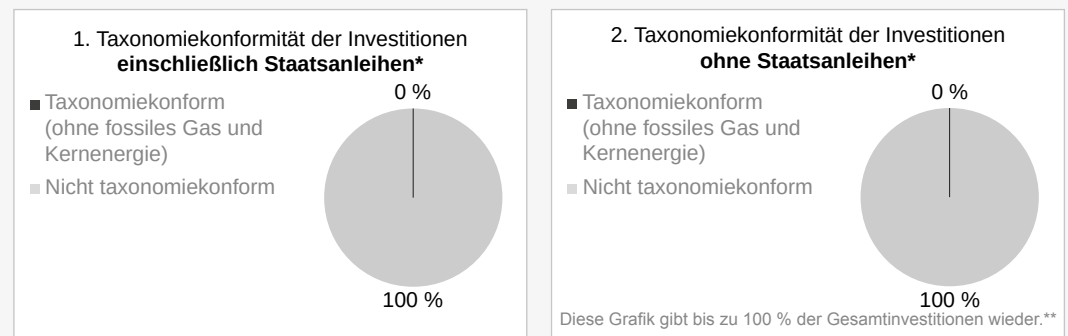
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: China Multi-Asset Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900OA8MFVQWXPV58**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“), die als Artikel-8-Fonds oder Artikel-9-Fonds gemäß der Offenlegungsverordnung eingestuft sind, und in Anlagestrategien, die ein positives ESG-Ziel oder -Ergebnis anstreben und ihre ESG-Politik nicht ausschließlich auf ESG-Ausschlussfilter stützen oder, im Falle von Engagements in Staatsanleihen, Benchmark-Indizes nachbilden, die ESG-Anforderungen berücksichtigen.

Wenn der Fonds Wertpapiere direkt hält, wendet er die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screensin-europe-middleeast-and-africa.pdf>

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Bestände des Fonds an zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen und Anlagestrategien, die die oben genannten Kriterien erfüllen
2. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
3. Bei direkt gehaltenen Wertpapieren der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Gesamtvermögens (ohne Barmittel und Derivate) in OGA, die als Artikel-8-Fonds oder Artikel-9-Fonds gemäß der Offenlegungsverordnung eingestuft sind, und in Anlagestrategien, die ein positives ESG-Ziel oder -Ergebnis anstreben und ihre ESG-Politik nicht ausschließlich auf ESG-Ausschlussfilter stützen oder, im Falle von Engagements in Staatsanleihen, Benchmark-Indizes nachbilden, die ESG-Anforderungen berücksichtigen. Soweit dies als angemessen erachtet wird, kann der Fonds direkt in Derivaten, Barmitteln und barmittelähnlichen Instrumenten anlegen.

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Unternehmen (d. h. die Unternehmen, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit ihren Geschäftspraktiken verbundenen ESG-bezogenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z.B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet. Bei dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen. Der Fonds kann ein begrenztes Engagement (u. a. über Derivate, Barmittel und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden) bei Emittenten mit Engagements eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Wenn der Fonds Wertpapiere direkt hält, wendet er die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Sicherstellung, dass mindestens 80 % der vom Fonds gehaltenen Bestände – ohne Barmittel und Derivate – in Organismen für gemeinsame Anlagen und in Anlagestrategien die oben genannten Kriterien erfüllen.
2. Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region auf direkt gehaltene Wertpapiere.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageverwalters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageverwalters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageverwalter kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).

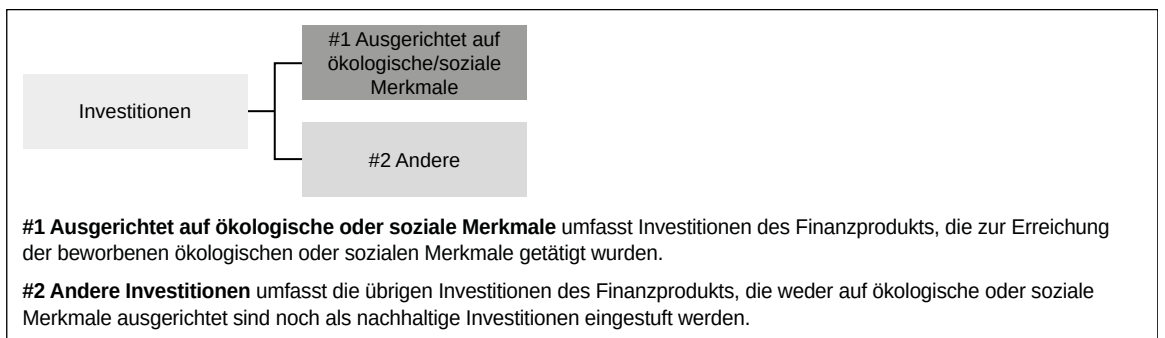
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

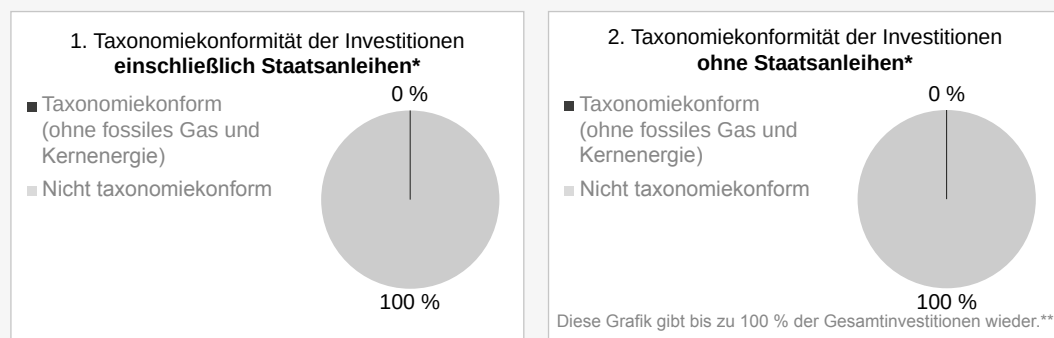
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

✓ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 30 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: China Onshore Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300Q3DMBDT56WEZ03**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen. BlackRock definiert eine nachhaltige Investition als eine Investition in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich für die Bestimmung der Ausrichtung der Investition an ökologischen oder sozialen Zielen auf relevante Nachhaltigkeitsrahmen.

Nachhaltige Investitionen müssen auch dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) entsprechen, dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Dieser Fonds wendet die Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Der Fonds schließt auch Emittenten

aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. In Bezug auf den Ausschlussfilter, der die Prinzipien des UN Global Compact abdeckt (die Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention umfassen), sollten Anleger beachten, dass zum Zeitpunkt der Auflegung des Fonds das Anlageuniversum nur begrenzt abgedeckt wird, sich diese Abdeckung aber im Laufe der Zeit erhöhen dürfte. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Bestände des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
- Die Bestände des Fonds in Anleihen, bei denen die Verwendung der Emissionserlöse an bestimmte Zwecke gebunden ist, darunter „grüne Anleihen“, „nachhaltige Anleihen“ und „soziale Anleihen“ (jeweils definiert durch BlackRocks entsprechende eigene Methodik, die sich an den International Capital Markets Association Green Bond, Sustainable Bond bzw. Social Bond Principles orientiert).
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds legt zur Erreichung seines Anlageziels mindestens 10 % seiner Bestände in nachhaltigen Investitionen an. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageberater dahingehend bewertet, ob sie dem oben beschriebenen DNSH-Standard von BlackRock entsprechen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen, oder
- c) die Verwendung der Emissionserlöse als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet wird, wie grüne Anleihen, soziale Anleihen und nachhaltige Anleihen; oder
- d) die festverzinslichen Wertpapiere auf ökologische und/oder soziale Ziele ausgerichtet sind.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen.

Weitere Informationen zu den obigen Angaben finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden für jede Anlageart anhand der eigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten Dritter und/oder Fundamentalanalysen, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, zu gewährleisten. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Übereinkommen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über den DNSH-Standard von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Der Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informieren.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds legt (über anerkannte Mechanismen, einschließlich des Chinese Interbank Bond Market, des Anleihemarkts an der Börse, des Quotensystems und/oder über Onshore- und Offshore-Emissionen und/oder künftig entstehende Kanäle) mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren, die auf Renminbi lauten und von Unternehmen begeben werden, die den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der VRC ausüben, sowie vorübergehend zur Liquiditätssteuerung in Barmitteln und barmittelähnlichen Instrumenten an.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. In Bezug auf den Ausschlussfilter, der die Prinzipien des UN Global Compact abdeckt (die Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention umfassen), sollten Anleger beachten, dass zum Zeitpunkt der Auflegung des Fonds das Anlageuniversum nur begrenzt abgedeckt wird, sich diese Abdeckung aber im Laufe der Zeit erhöhen dürfte.

Der Anlageberater beabsichtigt ferner, mindestens 10 % des Gesamtvermögens des Fonds in „grünen Anleihen“, „nachhaltigen Anleihen“ und „sozialen Anleihen“ (jeweils definiert gemäß seiner entsprechenden eigenen Methodik, die sich an den Grundsätzen für grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen und soziale Anleihen der International Capital Markets Association orientiert) anzulegen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen im Fonds in Höhe von mindestens 10 %. Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und wird mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert.
- Anwendung der oben aufgeführten Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

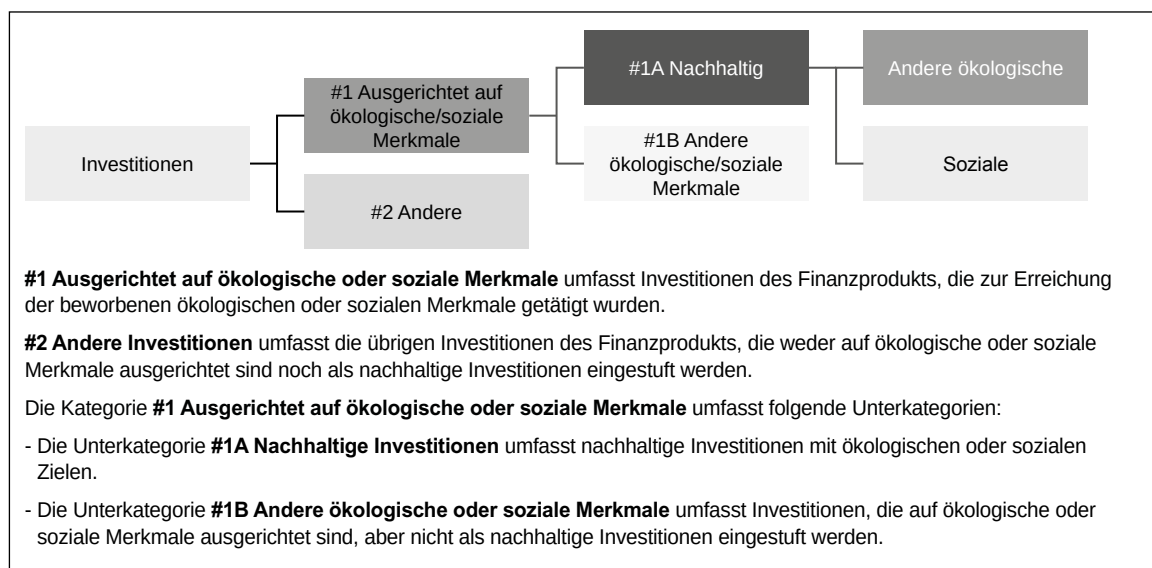


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Im Zusammenhang mit diesen Anlagen werden mindestens 10 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (#1A Nachhaltige Investitionen) und der übrige Teil wird in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen anderen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale).

Im Zusammenhang mit den nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und wird mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der verbleibende Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds kann zwischen diesen beiden Arten von nachhaltigen Investitionen schwanken.

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere).



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds darf für Investmentzwecke und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

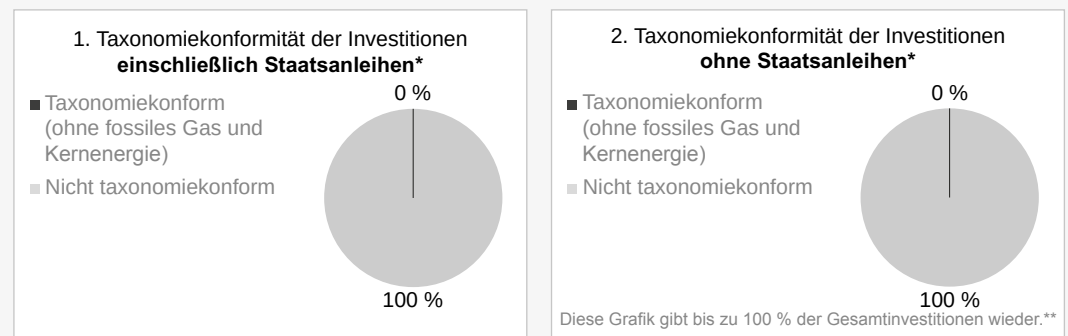
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) dies ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind nach den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie möglicherweise nicht zugelassen oder es sind möglicherweise nicht alle in diesen technischen Bewertungskriterien festgelegten Anforderungen erfüllt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 30 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Investitionen finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Circular Economy Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300DE2JONQNR6N75**

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ✓ **Ja**

✓ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 15 %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

✓ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

✓ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 1 %

● ○ ☐ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Fonds legt mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen weltweit an, die von der „Kreislaufwirtschaft“ (Circular Economy) profitieren oder zu ihrem Fortschritt beitragen.

Das Konzept der Kreislaufwirtschaft erkennt die Wichtigkeit eines nachhaltigen Wirtschaftssystems an und repräsentiert ein alternatives Wirtschaftsmodell zu dem herkömmlichen Konsumansatz „Herstellen, Nutzen, Wegwerfen“, der aufgrund der knappen Ressourcen und steigenden Kosten des Abfallmanagements als nicht nachhaltig gilt. Das Konzept der Kreislaufwirtschaft fördert die Umgestaltung der Produkte und Systeme, um Abfall zu minimieren und in größerem Umfang ein Recycling und eine Wiederverwendung der Materialien zu ermöglichen.

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen. Der Mindestanteil für jedes nachhaltige Investitionsziel ist weiter oben in der Grafik angegeben. BlackRock definiert eine nachhaltige Investition als eine Investition in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich für die Bestimmung der Ausrichtung der Investition an ökologischen oder sozialen Zielen auf relevante Nachhaltigkeitsrahmen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien,

Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen.

Der Fonds berücksichtigt wichtige ökologische und soziale Themen, die für die Geschäftstätigkeit der Emittenten als relevant erachtet werden. Dabei nutzt er ESG Scores als Mittel, um die Exposition der Emittenten gegenüber entsprechenden Risiken und Chancen sowie ihren Umgang mit diesen zu bewerten. Die ESG Scores berücksichtigen, dass bestimmte ökologische und soziale Aspekte je nach Art der Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem sie die Themen in ihrer Bewertungsmethodik unterschiedlich gewichten. In der ökologischen Komponente des ESG Scores werden die folgenden Umweltthemen erfasst: Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfälle sowie ökologische Chancen. In der sozialen Komponente des ESG Scores werden die folgenden sozialen Aspekte erfasst: Humankapital, Produkthaftung, Widerstände von Anspruchsgruppen und soziale Chancen. Die Geschäftspraktiken von Unternehmenemittenten mit besseren ESG Scores werden als nachhaltiger wahrgenommen.

Dieser Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Der Fonds bewirbt die Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf die im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele, indem er Investitionen in Unternehmen ausschließt, deren Einnahmen zu mindestens 1 % aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle stammen; deren Einnahmen zu mindestens 10 % aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen stammen; deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen stammen; oder deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus Stromerzeugung bei einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh stammen.

Der Fonds bewirbt zudem soziale Merkmale im Zusammenhang mit: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen, indem Investitionen in Unternehmen mit Beteiligung an Aktivitäten in Verbindung mit umstrittenen Waffen ausgeschlossen werden; (b) der Förderung von Gesundheit und Wohlergehen, indem Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und/oder der Herstellung von Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen werden; und (c) dem Schutz der Menschenrechte, der Einhaltung von Arbeitsstandards, dem Umweltschutz und der Korruptionsbekämpfung, indem Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, von denen angenommen wird, dass sie gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Bei der Anwendung dieser Ausschlüsse stützen wir uns auf einen externen Datenanbieter (MSCI).

Der Fonds kann in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen (GSS-Anleihen) investieren, die von einem Unternehmen ausgegeben werden und deren Erlöse gemäß den in den Emissionsunterlagen der jeweiligen Anleihe verfügbaren Informationen speziell für Projekte bestimmt sind, die positive ökologische und/oder soziale Beiträge fördern und darauf abzielen, nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit abzumildern. Hierzu zählen z. B. Investitionen in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz. Für solche Anlagen in GSS-Anleihen werden nicht alle Ausschlüsse, die unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen, auf Emittentenebene angewendet. Stattdessen werden diese Ausschlüsse wie folgt vorgenommen:

- Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert in Bezug auf Verstöße gegen UNGC-Prinzipien und OECD-Leitsätze (wie unter (c) oben beschrieben) erfolgen auf Emittentenebene; und
- die anderen vorstehend beschriebenen Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen auf Ebene der Wirtschaftstätigkeiten, die durch die GSS-Anleihe finanziert werden.

Der Fonds kann zu anderen Zwecken als Anlagezwecken ein indirektes Engagement in Emittenten eingehen (unter anderem über Derivate und Beteiligungen an Organismen für gemeinsame

Anlagen), deren Engagements nicht mit den vorstehend beschriebenen Ausschlüssen unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert vereinbar sind. Ein solches indirektes Engagement kann unter anderem erfolgen, wenn eine Gegenpartei eines FD, in das der Fonds investiert, Sicherheiten stellt, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen, oder wenn ein OGA, in den der Fonds investiert, keine ESG-Kriterien oder nicht dieselben ESG-Kriterien wie der Fonds anwendet und daher ein Engagement in Wertpapieren aufweist, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Er zieht jedoch den MSCI All Countries World Index (der „Index“) als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale heran.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

- Die Bestände des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
- Das ESG-Rating (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) des Fonds, das dem gewichteten Durchschnitt der ESG Scores der Beteiligungen des Fonds entspricht, wie oben beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der im Ausschlussfilter festgelegten Ausschlusskriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen.

Weitere Informationen zu den obigen Angaben finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden für jede Anlageart anhand der eigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten Dritter und/oder Fundamentalanalysen, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

— **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, zu gewährleisten. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Übereinkommen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Dieser Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über den DNSH-Standard von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Dieser Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informieren.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds ist bestrebt, im Einklang mit den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft zu investieren, wie vom Anlageberater bestimmt (gegebenenfalls unter Berücksichtigung externer Fachinformationsquellen). Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds in ein Portfolio aus Aktienwerten von Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung aus allen Branchen, die von der Kreislaufwirtschaft profitieren und/oder zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft beitragen und die in drei Kategorien unterteilt sind:

Anwender: Unternehmen, die das Prinzip der Kreislaufwirtschaft in ihrer Geschäftstätigkeit umsetzen (z. B. Unternehmen, die im Bereich nachhaltige Mode tätig sind, oder Unternehmen, die sich verpflichtet haben, in Produktionsprozessen recycelten Kunststoff zu verwenden).

Wegbereiter: Unternehmen, die innovative Lösungen anbieten, die unmittelbar zum Ziel haben, Probleme des nicht effizienten Materialverbrauchs und der Umweltbelastung zu lösen (z. B. Unternehmen, die am Recycling von Produkten beteiligt sind, Unternehmen, die an der Reduzierung des Verbrauchs von Produktionsmitteln wie Wasser und Energie beteiligt sind, und Unternehmen, die nachhaltigen Transport ermöglichen).

Begünstigte: Unternehmen, die Alternativen zu Materialien anbieten, die nicht recycelt werden können, oder solche Alternativen an die erweiterte Wertschöpfungskette liefern (z. B. Unternehmen, die durch die Umstellung auf leichter recycelbare Produkte eine erhöhte Nachfrage nach ihren Produkten erfahren werden, und Unternehmen, die natürliche oder pflanzliche zirkuläre Alternativen für nicht recycelbare und nicht biologisch abbaubare Produkte anbieten).

Der Nutzen eines Unternehmens aus der Förderung der Kreislaufwirtschaft und/oder sein Beitrag dazu in jeder der oben genannten Kategorien kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zur Kreislaufwirtschaft unabhängig von der Höhe des erzielten Umsatzes bewertet werden. Die Unternehmen werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit der Kreislaufwirtschaft verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet. Der Anlageberater betrachtet solche Unternehmen als nachhaltige Investitionen.

Der Fonds verfolgt bei nachhaltigen Anlagen einen „Best-in-Class“-Ansatz. Das bedeutet, dass der Fonds (aus ESG-Sicht) die besten Emittenten des jeweiligen Geschäftssektors auswählt (ohne einen Geschäftssektor auszuschließen). Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, haben ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

Der Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Der Anlageberater nutzt seine Analyse, um ein Portfolio zu erstellen, das ein höheres ESG-Rating als der Index aufweist, nachdem er mindestens 20 % der Wertpapiere mit dem niedrigsten Rating aus dem Index eliminiert hat.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Sicherstellung, dass alle Investitionen des Fonds nachhaltige Investitionen sein werden (mit Ausnahme von Instrumenten, die zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden und 20 % des Gesamtvermögens des Fonds nicht überschreiten). Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 15 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert.
- Beibehaltung eines gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings des Fonds, das höher sein wird als das ESG-Rating des Index, nachdem mindestens 20 % der Wertpapiere mit dem niedrigsten Rating aus dem Index eliminiert wurden.
- Sicherstellung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (außer Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, ein ESG-Rating haben oder unter ESG-Gesichtspunkten analysiert wurden.
- Anwendung der Ausschlussfilter, wie oben beschrieben.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

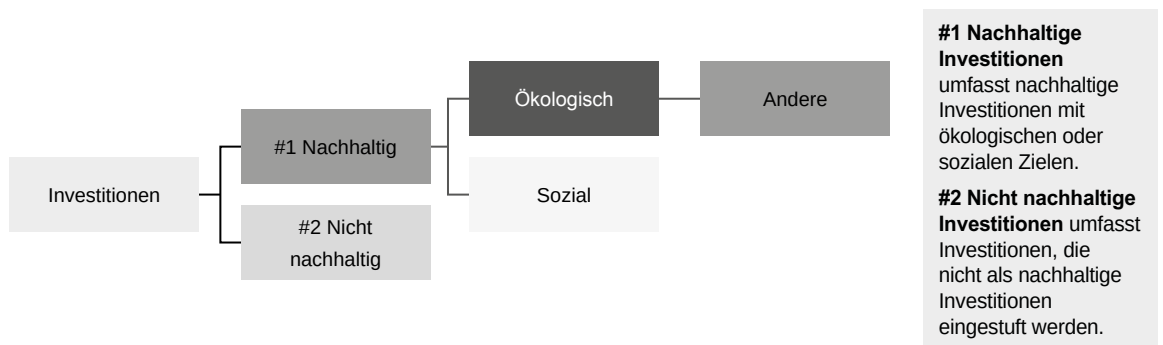
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Alle Investitionen des Fonds werden nachhaltige Investitionen sein oder Instrumente, die zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden. Die zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendeten Investitionen werden 20 % des Gesamtvermögens des Fonds nicht überschreiten.

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen investiert (#1 Nachhaltig).

Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen (#1 Nachhaltig) werden mindestens 15 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der verbleibende Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds kann zwischen diesen beiden Arten von nachhaltigen Investitionen schwanken.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Nicht nachhaltige Investitionen).



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Wenn Derivate zu Anlagezwecken verwendet werden, werden sie anhand der Kriterien für nachhaltige Investitionen bewertet. Derivate dürfen ferner für begrenzte andere Zwecke, z. B. zur Liquiditätssteuerung und zur Absicherung, verwendet werden und die o. g. ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte dieser Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

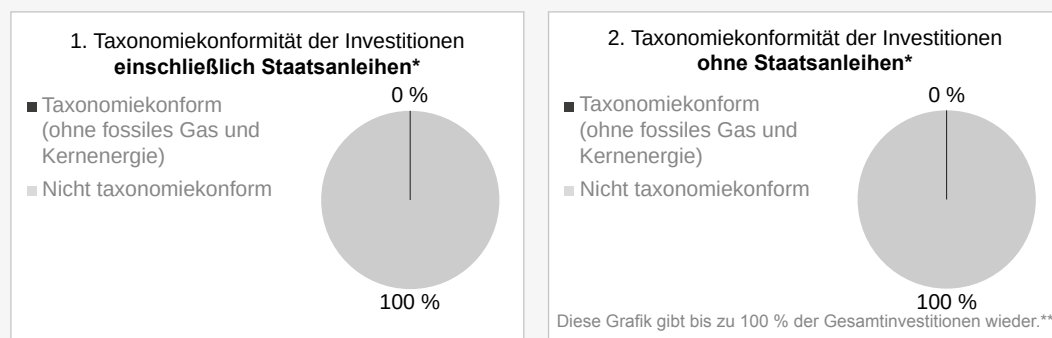
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 15 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) dies ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind nach den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie möglicherweise nicht zugelassen oder es sind möglicherweise nicht alle in diesen technischen Bewertungskriterien festgelegten Anforderungen erfüllt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Der Einsatz solcher Investitionen beeinträchtigt nicht die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels, da diese Investitionen zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Bitte beachten Sie, dass der MSCI All Countries World Index als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale herangezogen wird.

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Investitionen finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Climate Transition Multi-Asset Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300WXHUWHCE8DHR77**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in Unternehmen investiert, die sich nach der Transition Assessment-Methode von BlackRock qualifizieren.

Der Fonds investiert mindestens 20 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen. BlackRock definiert eine nachhaltige Investition als eine Investition in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich für die Bestimmung der Ausrichtung der Investition an ökologischen oder sozialen Zielen auf relevante Nachhaltigkeitsrahmen.

Nachhaltige Investitionen müssen auch dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) entsprechen, dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Der Fonds ist bestrebt, wichtige ökologische und soziale Themen anzugehen, die für die Geschäftstätigkeit der Emittenten als relevant erachtet werden. Dabei nutzt er ESG Scores als Mittel, um die Exposition der Emittenten gegenüber entsprechenden Risiken und Chancen sowie ihren Umgang mit diesen zu bewerten. Die ESG Scores berücksichtigen, dass bestimmte ökologische

und soziale Aspekte je nach Art der Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem sie die Themen in ihrer Bewertungsmethodik unterschiedlich gewichten. In der ökologischen Komponente des ESG Scores werden die folgenden Umweltthemen erfasst: Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfälle sowie ökologische Chancen. In der sozialen Komponente des ESG Scores werden die folgenden sozialen Aspekte erfasst: Humankapital, Produkthaftung, Widerstände von Anspruchsgruppen und soziale Chancen. Die Geschäftspraktiken von Unternehmensemittenten mit besseren ESG Scores werden als nachhaltiger wahrgenommen.

Dieser Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel an.

Der Fonds bewirbt soziale Merkmale im Zusammenhang mit: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen, indem Investitionen in Unternehmen mit Beteiligung an Aktivitäten in Verbindung mit umstrittenen Waffen ausgeschlossen werden; (b) der Förderung von Gesundheit und Wohlergehen, indem Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und/oder der Herstellung von Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen werden; und (c) dem Schutz der Menschenrechte, der Einhaltung von Arbeitsstandards, dem Umweltschutz und der Korruptionsbekämpfung, indem Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, von denen angenommen wird, dass sie gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Bei der Anwendung dieser Ausschlüsse stützen wir uns auf einen externen Datenanbieter (MSCI).

Der Fonds kann zu anderen Zwecken als Anlagezwecken ein indirektes Engagement in Emittenten eingehen (z. B. durch FD (zu Absicherungszwecken) und Aktien oder Anteile kurzfristiger MMFs), deren Engagements nicht mit den vorstehend beschriebenen Ausschlüssen unter Bezugnahme auf einen EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel vereinbar sind. Ein solches indirektes Engagement kann unter anderem erfolgen, wenn eine Gegenpartei eines FD, in das der Fonds investiert, Sicherheiten stellt, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen, oder wenn ein OGA, in den der Fonds investiert, keine ESG-Kriterien oder nicht dieselben ESG-Kriterien wie der Fonds anwendet und daher ein Engagement in Wertpapieren aufweist, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Er zieht jedoch den MSCI All Country World All Cap Index (65 %) und den Bloomberg Global Aggregate Bond Index (Hedged to EUR) (35 %) (der „ESG-Index“) als Vergleichsgrößen für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale heran.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Bestände des Fonds in Investitionen, die anhand der Transition Assessment-Methode von BlackRock bewertet werden, wie unten näher beschrieben.
- Das ESG-Rating (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) des Fonds, das dem gewichteten Durchschnitt der ESG Scores der Beteiligungen des Fonds entspricht, wie oben beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der im Ausschlussfilter festgelegten Ausschlusskriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.
- Die Bestände des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds legt zur Erreichung seines Anlageziels mindestens 20 % seiner Bestände in nachhaltigen Investitionen an. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageberater dahingehend bewertet, ob sie dem oben beschriebenen DNSH-Standard von BlackRock entsprechen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden für jede Anlageart anhand der eigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten Dritter und/oder Fundamentalanalysen, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, zu gewährleisten. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Übereinkommen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch seine Ausrichtung auf das Thema Transition und die Umsetzung seiner Ausschlusspolitik.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über den DNSH-Standard von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Der Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informieren.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds wird die Transition Assessment-Methode von BlackRock anwenden, um sicherzustellen, dass mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds in Wertpapiere investiert werden, die den Anforderungen für Produkte mit transformationsbezogenen Begriffen in ihrem Namen gemäß den ESMA-Richtlinien für Fondsnamen entsprechen.

Investitionen, die sich nach der Transition Assessment-Methode von BlackRock qualifizieren, müssen sich nachweislich auf einem klaren und messbaren Transformationspfad befinden, entweder weil der Emittent (1) Produkte und Dienstleistungen anbietet, die den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Gesamtwirtschaft erleichtern, oder (2) weil er selbst den Übergang zu einem kohlenstoffarmen Betrieb vollzieht. Solche qualifizierten Investitionen müssen eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

Emittenten, die den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft erleichtern

- Die Unternehmen, in die investiert wird, erwirtschaften mindestens 20 % ihrer jährlichen Umsätze mit Aktivitäten mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt und/oder tragen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen bei. Die Ermittlung der betreffenden Umsatzströme erfolgt auf der Grundlage der Methoden von Datenanbietern und/oder des Researchs von BlackRock zur Identifizierung nachhaltiger Umsätze.

Beispiel: Emittenten, die ausreichende Umsätze aus der Herstellung von Solarmodulen, Solarzellen, der Stromerzeugung aus Solarquellen oder der Produktion / dem Abbau von in solch einem Prozess benötigten Metallen erzielen.

- Investitionen in Unternehmen, die mit ihren Geschäftsmodellen gut aufgestellt sind für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft, oder diesbezüglich potenzielle Vorreiter sind.

Beispiel: Erzeuger erneuerbarer Energien, Software-Wegbereiter der Transformation

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

In Transformation befindliche Emittenten

- Unternehmen, in die investiert wird, die ihre Geschäftstätigkeit dekarbonisieren und die Klimaziele und -verpflichtungen festgelegt haben, wobei Daten der Science Based Targets Initiative (SBTi) verwendet werden; und/oder Unternehmen, in die investiert wird, die auf Einschätzung des Anlageberaters glaubwürdige Ziele/Maßnahme zur Verringerung von Kohlenstoffemissionen aufweisen und von denen erwartet wird, dass sie erhebliche Fortschritte bei der Dekarbonisierung ihrer Geschäftstätigkeit erzielen; und/oder Unternehmen, in die investiert wird, für die quantitative Daten zur Zielermittlung von Datenanbietern vorliegen – wobei solche Ziele und Verpflichtungen durch den Zugriff auf Unternehmensdaten überwacht werden, die von Datenanbietern bereitgestellt werden.
Beispiel: Unternehmen in verschiedenen Phasen eines Netto-Null-Geschäftsplans mit einem validierten Ziel zur Verbesserung ihrer Kohlenstoffemissionsintensität.
- Unternehmen, in die investiert wird, die in anderer Weise ihr Geschäftsmodell und ihre Geschäftstätigkeit umstellen und die durch die Verwendung etablierter Datenmodelle von Anbietern als Unternehmen mit impliziten Temperaturwerten identifiziert wurden, die im Einklang mit einem klaren und messbaren Transformationspfad stehen.
Beispiel: Unternehmen mit niedrigeren impliziten Temperaturwerten aufgrund ihrer prognostizierten Dekarbonisierung oder laufender kohlenstoffärmerer Geschäftstätigkeiten.

Zur Klarstellung: Zu den Investitionen, die nach der Transition Assessment-Methode von BlackRock als nachhaltig eingestuft werden, gehören auch „grüne Anleihen“ (gemäß der unternehmenseigenen Methode, die sich an den International Capital Markets Association Green Bond Principles orientiert) und nachhaltige Anleihen. Die Erlöse aus solchen Anleihen müssen Umweltprojekten (grüne Anleihen) oder einer Kombination aus Umwelt- und Sozialprojekten (nachhaltige Anleihen) zugute kommen.

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds wird höher sein als das des Index, nachdem mindestens 20 % der Wertpapiere mit dem niedrigsten Rating aus dem Index eliminiert wurden. Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating schließt bestimmte Anlageklassen wie Fonds aus, die nicht von ESG-Ratinganbietern unterstützt werden. In diesen Fällen wird der Anlageberater diese Bestände bewerten, um sicherzustellen, dass sie mit dem Umweltziel des Fonds im Einklang stehen.

Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, haben ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen im Fonds in Höhe von mindestens 20 %. Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert.
- Sicherstellung, dass der Fonds einen Anteil von mindestens 80 % an Investitionen hält, die im Einklang mit der Transition Assessment-Methode von BlackRock stehen (wie oben beschrieben).
- Anwendung der Ausschlussfilter, wie oben beschrieben.
- Sicherstellung, dass mehr als 90 % der Emittenten, in die der Fonds investiert, ein ESG-Rating haben oder unter ESG-Gesichtspunkten analysiert wurden.
- Beibehaltung eines gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings des Fonds, das höher sein wird als das ESG-Rating des Index, nachdem mindestens 20 % der Wertpapiere mit dem niedrigsten Rating aus dem Index eliminiert wurden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

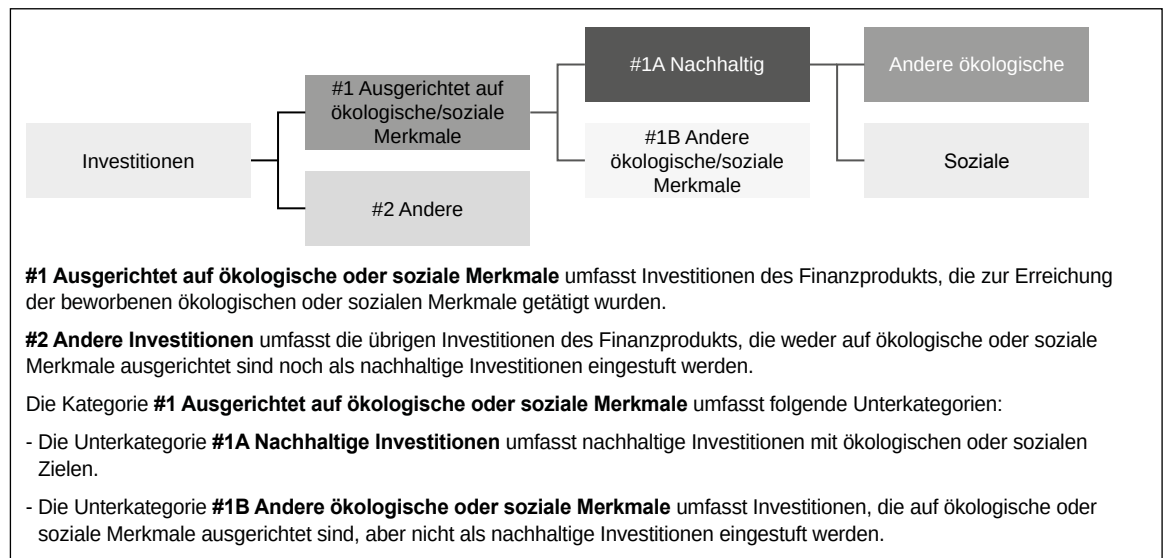
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Im Zusammenhang mit diesen Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (#1A Nachhaltige Investitionen) und der übrige Teil wird in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen anderen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale).

Im Zusammenhang mit den nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der verbleibende Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds kann zwischen diesen beiden Arten von nachhaltigen Investitionen schwanken.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere).



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

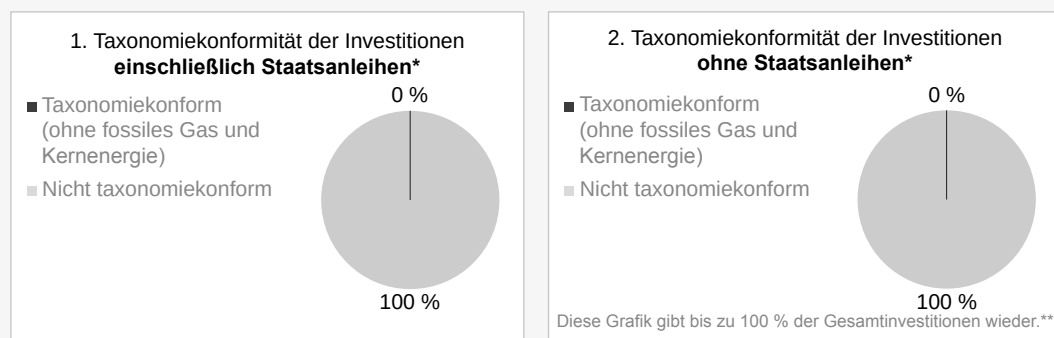
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) dies ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind nach den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie möglicherweise nicht zugelassen oder es sind möglicherweise nicht alle in diesen technischen Bewertungskriterien festgelegten Anforderungen erfüllt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Bitte beachten Sie, dass der MSCI All Country World All Cap Index (65 %) und der Bloomberg Global Aggregate Bond Index (Hedged to EUR) (35 %) als Vergleichsgrößen für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale herangezogen werden.

● **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

● **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

● **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

● **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Investitionen finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Continental European Flexible Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300EK4APWIIQOV3Y73**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und seine Methodik der Fundamentalanalyse an. Mit diesem Ansatz sollen Engagements vermieden werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem eine direkte Anlage in Emittenten ausgeschlossen wird, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, begrenzt wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
2. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse identifiziert werden, wie oben beschrieben.
3. Die Bestände des Fonds an zugrunde liegenden Geldmarktfonds, die die oben genannten Kriterien erfüllen

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachfolgenden Abschnitt, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen an, die in Europa (ohne das Vereinigte Königreich) ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Die Unternehmen werden vom Anlageberater auf der Grundlage ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die finanzielle Performance eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine fundamentalen Erkenntnisse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middle-east-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlussfilter ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

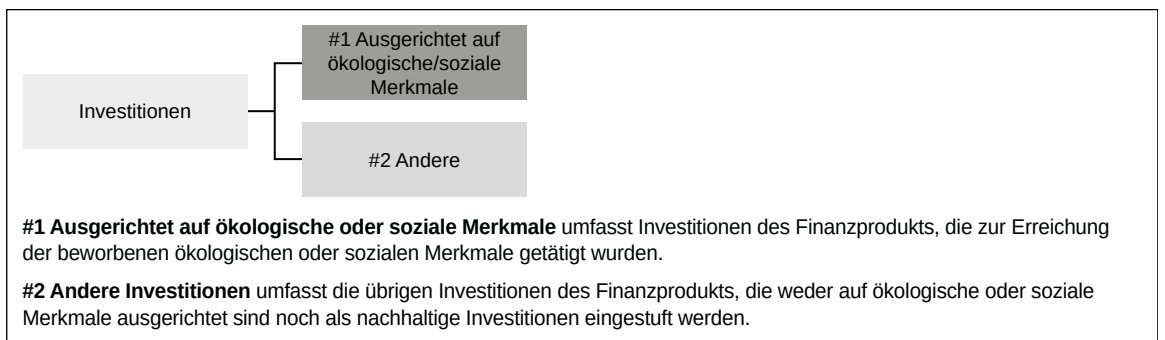
Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

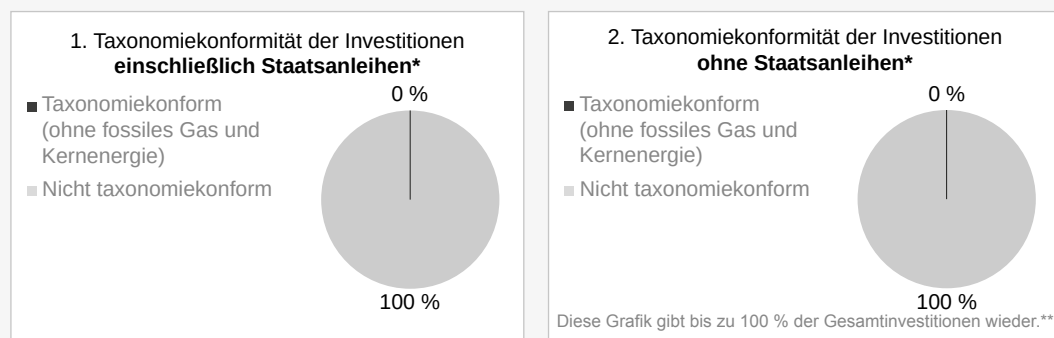
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Developed Markets Sustainable Equity Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300RZN20CR9GE2N37**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ✓ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen.
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ✓ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ✓ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert mindestens 50 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen. BlackRock definiert eine nachhaltige Investition als eine Investition in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich für die Bestimmung der Ausrichtung der Investition an ökologischen oder sozialen Zielen auf relevante Nachhaltigkeitsrahmen.

Nachhaltige Investitionen müssen auch dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) entsprechen, dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Treibhausgasemissionen werden durch das meistverwendete internationale Rechnungslegungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (Greenhouse Gas (GHG) Protocol), in drei Gruppen oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus unternehmenseigenen oder vom Unternehmen kontrollierten Quellen. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus der Erzeugung von Strom, Dampf, Fernwärme und Kühlung, die von dem berichtenden Emittenten eingekauft und verbraucht werden. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen. Der Fonds strebt eine geringere Treibhausgas-Emissionsintensität im Vergleich zum Index an. Dabei handelt es sich um die

geschätzten Treibhausgasemissionen (nach Scope 1 und Scope 2) auf der Grundlage des Unternehmenswerts einschließlich Barmittel (Enterprise Value Including Cash, EVIC) für das in die gesamten Beteiligungspositionen des Fonds investierte Fondskapital. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Scope 3 für diese Berechnung derzeit nicht berücksichtigt wird.

Dieser Fonds wendet die Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Dieser Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Der Fonds bewirbt die Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf die im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele, indem er Investitionen in Unternehmen ausschließt, deren Einnahmen zu mindestens 1 % aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle stammen; deren Einnahmen zu mindestens 10 % aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen stammen; deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen stammen; oder deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus Stromerzeugung bei einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh stammen.

Der Fonds bewirbt zudem soziale Merkmale im Zusammenhang mit: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen, indem Investitionen in Unternehmen mit Beteiligung an Aktivitäten in Verbindung mit umstrittenen Waffen ausgeschlossen werden; (b) der Förderung von Gesundheit und Wohlergehen, indem Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und/oder der Herstellung von Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen werden; und (c) dem Schutz der Menschenrechte, der Einhaltung von Arbeitsstandards, dem Umweltschutz und der Korruptionsbekämpfung, indem Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, von denen angenommen wird, dass sie gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Bei der Anwendung dieser Ausschlüsse stützen wir uns auf einen externen Datenanbieter (MSCI).

Der Fonds kann in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen (GSS-Anleihen) investieren, die von einem Unternehmen ausgegeben werden und deren Erlöse gemäß den in den Emissionsunterlagen der jeweiligen Anleihe verfügbaren Informationen speziell für Projekte bestimmt sind, die positive ökologische und/oder soziale Beiträge fördern und darauf abzielen, nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit abzumildern. Hierzu zählen z. B. Investitionen in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz. Für solche Anlagen in GSS-Anleihen werden nicht alle Ausschlüsse, die unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen, auf Emittentenebene angewendet. Stattdessen werden diese Ausschlüsse wie folgt vorgenommen:

- Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert in Bezug auf Verstöße gegen UNGC-Prinzipien und OECD-Leitsätze (wie unter (c) oben beschrieben) erfolgen auf Emittentenebene; und
- die anderen vorstehend beschriebenen Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen auf Ebene der Wirtschaftstätigkeiten, die durch die GSS-Anleihe finanziert werden.

Der Fonds kann zu anderen Zwecken als Anlagezwecken ein indirektes Engagement in Emittenten eingehen (unter anderem über Derivate und Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen), deren Engagements nicht mit den vorstehend beschriebenen Ausschlüssen unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert vereinbar sind. Ein solches indirektes

Engagement kann unter anderem erfolgen, wenn eine Gegenpartei eines FD, in das der Fonds investiert, Sicherheiten stellt, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen, oder wenn ein OGA, in den der Fonds investiert, keine ESG-Kriterien oder nicht dieselben ESG-Kriterien wie der Fonds anwendet und daher ein Engagement in Wertpapieren aufweist, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen.

Zudem beabsichtigt der Anlageberater, Direktanlagen in Wertpapieren von Emittenten zu beschränken, die an Folgendem beteiligt sind: Produktion und Vertrieb von alkoholischen Erzeugnissen; Besitz oder Betrieb von Aktivitäten oder Einrichtungen, die mit Glücksspiel im Zusammenhang stehen; Produktions-, Liefer- und Bergbauaktivitäten, die mit Kernkraft im Zusammenhang stehen; Produktion von Materialien der Erwachsenenunterhaltung; unkonventionelle Öl- und Gasproduktion; sowie Herstellung konventioneller Waffen. Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die ESG-Kriterien beinhalten zudem ein Rating von B oder höher gemäß der Definition der ESG Intangible Value Assessment Ratings von MSCI oder eines anderen gleichwertigen externen ESG-Datenanbieters.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Er zieht jedoch den MSCI World Index (der „Index“) als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale heran.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Bestände des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
- Die Kohlenstoffintensität des Fonds, wie oben beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien und der Ausschlussfilter, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds legt zur Erreichung seines Anlageziels mindestens 50 % seiner Bestände in nachhaltigen Investitionen an. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageberater dahingehend bewertet, ob sie dem oben beschriebenen DNSH-Standard von BlackRock entsprechen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen.

Weitere Informationen zu den obigen Angaben finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden für jede Anlageart anhand der eigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten Dritter und/oder Fundamentalanalysen, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, zu gewährleisten. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Übereinkommen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie die Verfolgung seines Ziels zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- CO₂-Fußabdruck
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt dieser Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über den DNSH-Standard von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Dieser Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informieren.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds strebt eine maximale Gesamtrendite an. Zu diesem Zweck legt der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen an, die ihren Sitz in Industrieländern weltweit haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort in einer Weise ausüben, die mit den Grundsätzen nachhaltiger Anlagen vereinbar ist.

Der Anlageberater wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie andere Ausschlusskriterien auf das Anlageuniversum an.

Dieser Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Der Anlageberater führt eine Fundamentalanalyse durch, um die Umsätze und Aktivitäten der Unternehmen ökologischen und sozialen Zielen zuzuordnen, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren.

Die Anlageentscheidungen basieren auf der fundamentalen Analyse des Anlageberaters, bei der eine Bottom-up-Analyse (d. h. eine unternehmensspezifische Analyse) unter Berücksichtigung finanzieller und nichtfinanzieller Kennzahlen im Mittelpunkt steht. Dieser Ansatz zielt darauf ab, Aktien und aktienbezogene Wertpapiere zu identifizieren und auszuwählen, die als konzentriertes Portfolio nach Überzeugung des Anlageberaters das Anlageziel des Fonds erreichen können.

Die Portfoliounternehmen werden vom Anlageberater auf Grundlage ihrer Nachhaltigkeitsmerkmale und ihrer Fähigkeit zur Steuerung von ESG-Risiken und -Chancen bewertet. Der Anlageberater führt einen aktiven Dialog mit Unternehmen, um sie bei der Verbesserung ihrer Eigenschaften in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) zu unterstützen.

Der Anlageberater nutzt seine Analyse zum Aufbau eines Portfolios, das auf Folgendes abzielt:

- ein Kohlenstoffemissionsintensitätswert, der mindestens 20 % unter dem des Index liegt, und
- Anlagen in nachhaltigen Investitionen

Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (ohne Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, haben ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen im Fonds in Höhe von mindestens 50 %. Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert.
- Beibehaltung einer Kohlenstoffintensität des Fonds, die 20 % unter der Kohlenstoffintensität seines Index liegt.

- Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und der Ausschlussfilter (Beschreibung s. o.).
- Sicherstellung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (außer Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, ein ESG-Rating haben oder unter ESG-Gesichtspunkten analysiert wurden.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

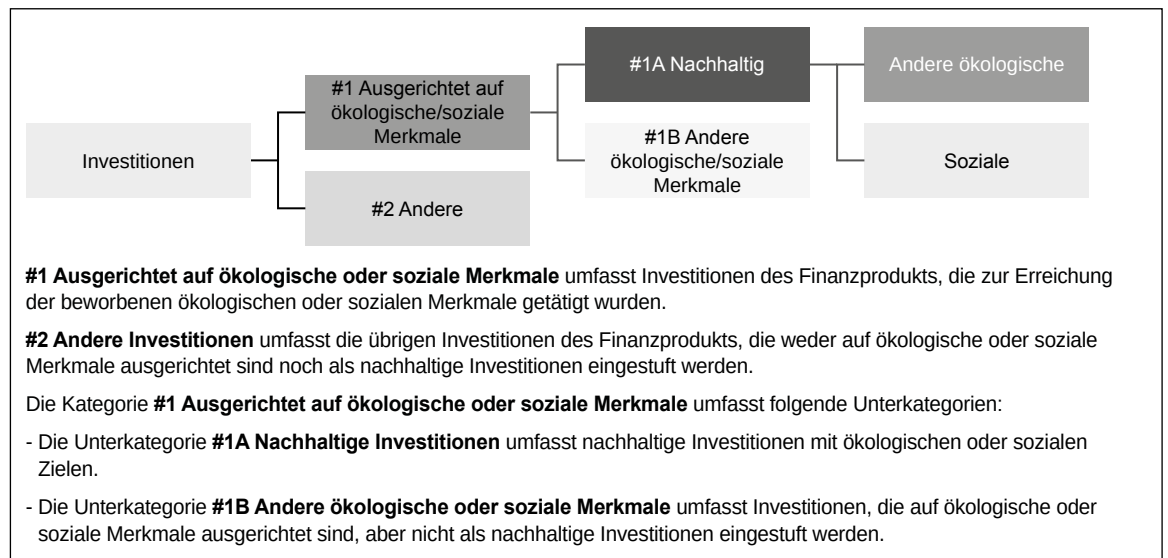
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). Im Zusammenhang mit diesen Anlagen werden mindestens 50 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (**#1A Nachhaltige Investitionen**) und der übrige Teil wird in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen anderen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (**#1B Andere ökologische/soziale Merkmale**).

Im Zusammenhang mit den nachhaltigen Investitionen (**#1A Nachhaltige Investitionen**) wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der verbleibende Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds kann zwischen diesen beiden Arten von nachhaltigen Investitionen schwanken.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (**#2 Andere**).



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

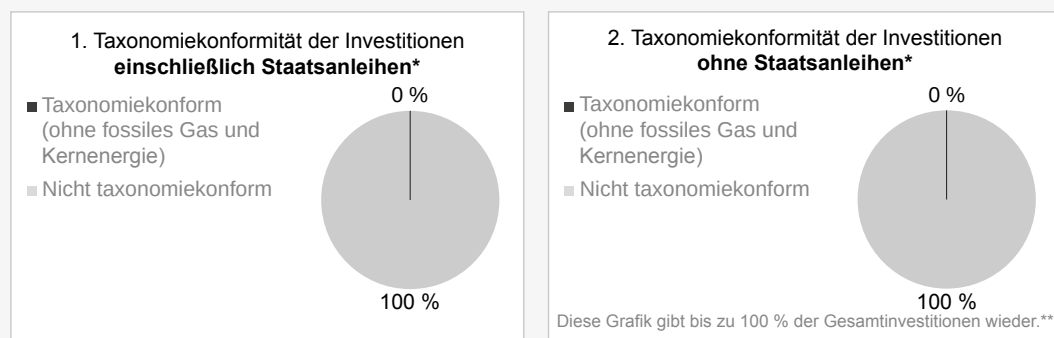
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) dies ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind nach den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie möglicherweise nicht zugelassen oder es sind möglicherweise nicht alle in diesen technischen Bewertungskriterien festgelegten Anforderungen erfüllt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Bitte beachten Sie, dass der MSCI World Index als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale herangezogen wird.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Investitionen finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Diversified Tactical Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900ACHEKJL5V7RP74**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ✓ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ✓ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ✓ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds wendet die Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Der Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds legt zur Erreichung seines Anlageziels mindestens 20 % seiner Bestände in nachhaltigen Investitionen an. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Berater dahingehend bewertet, ob sie dem oben beschriebenen DNSH-Standard von BlackRock entsprechen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen.

Weitere Informationen zu den obigen Angaben finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden für jede Anlageart anhand der eigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten Dritter und/oder Fundamentalanalysen, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, zu gewährleisten. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Übereinkommen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds strebt eine positive absolute Rendite durch eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen bei begrenzter Korrelation zur Marktentwicklung an. Der Fonds versucht, sein Ziel zu erreichen, indem er weltweit in die gesamte Bandbreite der zulässigen Anlagen investiert, darunter Aktien, aktienbezogene Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere (die einige hochverzinsliche festverzinsliche Wertpapiere umfassen können), Aktien oder Anteile von OGA (einschließlich börsengehandelter Fonds), Geldmarktinstrumente, Einlagen, Fremdwährungen und Barmittel sowie in andere Wertpapiere oder Instrumente, die in Anhang B des Verkaufsprospekts aufgeführt werden. Der Fonds hat keinen geografischen oder Sektorschwerpunkt, kann aber jederzeit eine hohe Allokation in bestimmten Ländern oder Sektoren aufweisen. Der Fonds kann sowohl in Industrieländern als auch in Schwellenländern engagiert sein. Die Asset-Allokation des Fonds soll flexibel sein, um dem Fonds eine Allokation über Länder hinweg zu ermöglichen und ihm die Fähigkeit zu bewahren, seine Engagements den jeweiligen Marktbedingungen anzupassen.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden. Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet. Bei dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen. Der Anlageberater kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie auch zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung berücksichtigen. Der Fonds kann ein begrenztes Engagement (u. a. über Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden) bei Emittenten mit Engagements eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Anwendung der oben aufgeführten Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Beraters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Berater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Beraters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Berater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere).

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

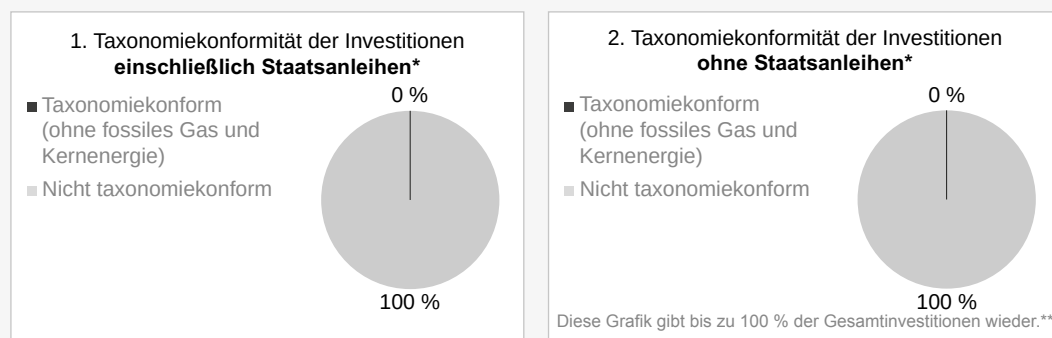
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) dies ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind nach den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie möglicherweise nicht zugelassen oder es sind möglicherweise nicht alle in diesen technischen Bewertungskriterien festgelegten Anforderungen erfüllt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Emerging Markets Corporate Bond Advanced Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300RP1XQIVCL46L82**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ✓ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ✓ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ✓ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert mindestens 20 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen. BlackRock definiert eine nachhaltige Investition als eine Investition in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich für die Bestimmung der Ausrichtung der Investition an ökologischen oder sozialen Zielen auf relevante Nachhaltigkeitsrahmen.

Nachhaltige Investitionen müssen auch dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) entsprechen, dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Der Anlageberater wird eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie damit verbundene positive externe Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit niedrigeren CO2-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie damit verbundene negative Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO2-Emissionen, Emittenten mit

bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil). Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Treibhausgasemissionen werden durch das meistverwendete internationale Rechnungslegungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (Greenhouse Gas (GHG) Protocol), in drei Gruppen oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus unternehmenseigenen oder vom Unternehmen kontrollierten Quellen. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus der Erzeugung von Strom, Dampf, Fernwärme und Kühlung, die von dem berichtenden Emittenten eingekauft und verbraucht werden. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen. Der Fonds strebt eine geringere Treibhausgas-Emissionsintensität des Portfolios im Vergleich zum ESG-Berichtsindex an. Dabei handelt es sich um die geschätzten Treibhausgasemissionen (nach Scope 1 und Scope 2) pro \$1 Million Umsatzerlöse für die gesamten Beteiligungspositionen des Fonds. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Scope 3 für diese Berechnung derzeit nicht berücksichtigt wird.

Dieser Fonds wendet die Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Der Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in das durch den Index definierte Anlageuniversum. Der Index wendet die ESG-Methodik von JP Morgan („JESG“) an. Normalisierte JESG Index Scores werden täglich anhand von Ausgangsdaten von Verisk Maplecroft (für staatliche Emittenten), RepRisk (für quasi-staatliche und Unternehmensemittenten), Sustainalytics und Climate Bonds Initiative (CBI) berechnet. Beim Portfolioaufbau im Rahmen der JESG-Methodik werden ökologische und soziale Faktoren berücksichtigt, indem Emittenten ausgeschlossen werden, die in bestimmten Sektoren, d. h. Kraftwerkskohle, Tabak und Waffen, tätig sind oder gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. Staatliche Emittenten mit einem JESG-Score unter 30 werden aus der Benchmark ausgeschlossen. Quasi-staatliche und Unternehmensemittenten mit einem JESG-Score unter 20 werden aus der Benchmark ausgeschlossen. Im Rahmen der Methodik werden grüne Anleihen übergewichtet, um Anreize für eine nachhaltige, auf Klimaschutzlösungen ausgerichtete Finanzierung zu schaffen.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Er zieht jedoch den J.P. Morgan Corporate Emerging Markets Bond Index Broad Diversified (der „ESG-Berichtsindex“) als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale heran.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Bestände des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
- Die Bestände des Fonds in Anleihen, bei denen die Verwendung der Emissionserlöse an bestimmte Zwecke gebunden ist, darunter „grüne Anleihen“, „nachhaltige Anleihen“ und „soziale Anleihen“ (jeweils definiert durch BlackRocks entsprechende eigene Methodik, die sich an den International Capital Markets Association Green Bond, Sustainable Bond bzw. Social Bond Principles orientiert). Die Positionen des Fonds in grünen, nachhaltigen und sozialen Anleihen können dazu führen, dass der Fonds Engagements bei Emittenten

eingeht, die ihrerseits mit den oben beschriebenen Ausschlüssen unvereinbare Engagements haben.

- Vom Fonds gehaltene Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind, und die Vermeidung von negativen externen Effekten, wie vorstehend beschrieben.
- Die Kohlenstoffintensität des Fonds, wie oben beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds legt zur Erreichung seines Anlageziels mindestens 20 % seiner Bestände in nachhaltigen Investitionen an. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageberater dahingehend bewertet, ob sie dem oben beschriebenen DNSH-Standard von BlackRock entsprechen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen, oder
- c) die Verwendung der Emissionserlöse als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet wird, wie grüne Anleihen, soziale Anleihen und nachhaltige Anleihen; oder
- d) die festverzinslichen Wertpapiere auf ökologische und/oder soziale Ziele ausgerichtet sind.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen.

Weitere Informationen zu den obigen Angaben finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden für jede Anlageart anhand der eigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten Dritter und/oder Fundamentalanalysen, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

— Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, zu gewährleisten. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Übereinkommen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie durch die Verfolgung seines Ziels zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen und seine Bestände in grünen Anleihen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über den DNSH-Standard von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Der Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informieren.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren an, die von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben und im J.P. Morgan ESG Corporate Emerging Market Bond Index Broad Diversified (der „Index“, und die darin enthaltenen Wertpapiere die „Index-Wertpapiere“) enthalten sind. Er legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht.

Bei der Auswahl von Index-Wertpapieren berücksichtigt der Anlageberater neben anderen Anlagekriterien die ESG-Merkmale des betreffenden Emittenten. Der Anlageberater analysiert, welche ESG-Faktoren die ESG-Merkmale eines Emittenten in dem Index und allgemein seine ESG-Leistung beeinflussen.

Der Fonds strebt an, in nachhaltige Investitionen zu investieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf „grüne Anleihen“ (wie nach seiner eigenen Methodik definiert, die sich an den International Capital Markets Association Green Bond Principles orientiert), und sein Gesamtvermögen wird entsprechend der im Prospekt beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Der Anlageberater führt eine ESG-Analyse durch, um wesentliche Risiken zu ermitteln, die bei einer herkömmlichen Fundamentalanalyse häufig nicht erkannt werden. Zum Zweck dieser Analyse nutzt der Anlageberater ESG-Erkenntnisse externer Anbieter wie MSCI und Sustainalytics in Verbindung mit internem Research, das den Dialog mit dem Emittenten beinhalten kann, um zu einer internen Einschätzung im Hinblick auf das ESG-Profil und die Auswirkungen des ESG-Profiles auf die Kreditqualität zu gelangen, die dann bei der Fundamentalanalyse berücksichtigt werden kann.

Der Anlageberater wendet eine proprietäre Methodik an, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Der Anlageberater ist bestrebt, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie positive externe Effekte aufweisen (d. h. Emittenten mit niedrigeren Kohlenstoffemissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, von denen angenommen wird, dass sie negative externe Effekte aufweisen, (d. h. Emittenten mit bestimmten umstrittenen Geschäftspraktiken und Emittenten, gegen die UN-Sanktionen verhängt wurden).

Um das Engagement in Investitionen zu begrenzen, von denen angenommen wird, dass sie negative externe Effekte aufweisen, wendet der Anlageberater Ausschlussfilter auf das Anlageuniversum des Fonds an, die auf der JESG-Benchmark und den Basisausschlusskriterien für die EMEA-Region basieren. Der Anlageberater führt außerdem eine ESG-bezogene qualitative und quantitative Analyse zur aktiven Begrenzung des Engagements in diesen Anlagen durch.

Um Unternehmensemittenten mit positiven externen Effekten ausfindig zu machen, analysiert der Anlageberater die Konformität der Umsätze des Emittenten mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs). Bei „Use of Proceeds“-Instrumenten mit positiven Auswirkungen für Umwelt und/oder Gesellschaft wie grüne, soziale und nachhaltige Anleihen wird ebenfalls von positiven externen Effekten ausgegangen.

Alle für eine Anlage infrage kommenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Der Anlageberater plant, die aussagekräftigsten Kennzahlen auf Grundlage ihrer voraussichtlichen Wesentlichkeit (d. h. die mögliche Relevanz der Kennzahl für den Emittenten) zu verwenden. Diese Indikatoren werden parallel zur fundamentalen qualitativen Analyse untersucht.

Dazu gehört auch eine spezielle Analyse von Staatsanleihen von Schwellenländern, um Unausgewogenheiten Rechnung zu tragen, wie sie oftmals bei herkömmlichen Bewertungen von Schwellenländer-Staatsanleihen vorkommen. Das Team befasst sich schwerpunktmäßig mit der (i) vergleichenden Bewertung von Ländern mit ähnlichen Ratings/Renditen und (ii) der Suche nach Ländern mit verbesserten ESG-Profilen in den Vergleichsgruppen. Durch die Konzentration auf Vergleichsgruppen und Trends versucht der Anlageberater, den Verzerrungseffekt gewisser ESG-Kennzahlen zugunsten von Ländern mit höherem Pro-Kopf-BIP zu verringern.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen im Fonds in Höhe von mindestens 20 %. Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert.
- Erhöhung des Engagements in Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten im Vergleich zum ESG-Berichtsindex des Fonds verbunden sind, bei gleichzeitiger Begrenzung von Investitionen, von denen angenommen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind.
- Anwendung der oben aufgeführten Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.
- Beibehaltung eines Werts für die Kohlenstoffintensität des Fonds, der unter dem Wert des ESG-Berichtsindex liegt.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

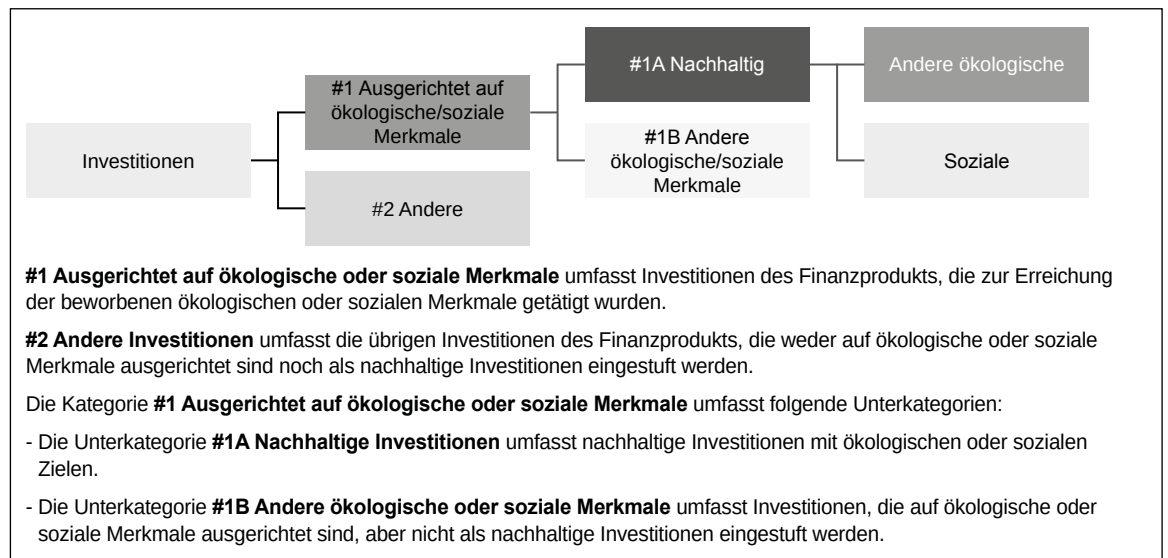
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). Im Zusammenhang mit diesen Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (**#1A Nachhaltige Investitionen**) und der übrige Teil wird in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen anderen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (**#1B Andere ökologische/soziale Merkmale**).

Im Zusammenhang mit den nachhaltigen Investitionen (**#1A Nachhaltige Investitionen**) wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der verbleibende Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds kann zwischen diesen beiden Arten von nachhaltigen Investitionen schwanken.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (**#2 Andere**).



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

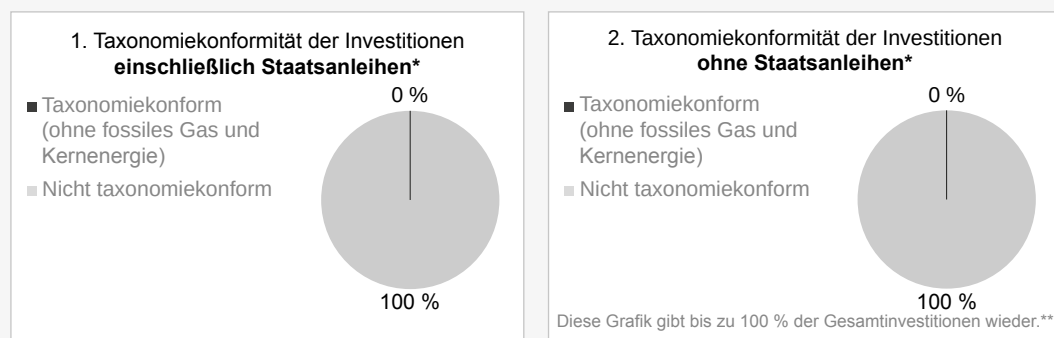
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) dies ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind nach den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie möglicherweise nicht zugelassen oder es sind möglicherweise nicht alle in diesen technischen Bewertungskriterien festgelegten Anforderungen erfüllt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Bitte beachten Sie, dass der J.P. Morgan Corporate Emerging Markets Bond Index Broad Diversified als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale herangezogen wird.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Investitionen finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Emerging Markets Fixed Maturity Bond Fund 2027
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299002WE7WDBUUFKW20**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater wird eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Während des Anlagezeitraums ist der Anlageberater bestrebt, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie positive externe Effekte aufweisen (d. h. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen). Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie während der Laufzeit damit verbundene negative Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil). Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Darüber hinaus ist der Fonds bestrebt, sein Engagement in Emittenten, die an der Herstellung und/oder dem Vertrieb konventioneller Waffen beteiligt sind, zu begrenzen. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative

soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Vom Fonds gehaltene Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind, und die Vermeidung von negativen externen Effekten, wie vorstehend beschrieben.
2. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
3. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds zielt auf die Generierung von Erträgen bei gleichzeitigem Erhalt des ursprünglich angelegten Kapitals ab und strebt die Investition im Einklang mit Anlagegrundsätzen an, die an den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) ausgerichtet sind. Der Fonds verfolgt eine „Buy-and-Maintain“-Strategie, bei der festverzinsliche Wertpapiere im Rahmen einer Low-Turnover-Strategie (u. a. vorbehaltlich einer laufenden Überwachung des Kreditrisikos) bis zum festgelegten Fälligkeitstermin, an dem ihr Kapital an den Fonds zurückzuzahlen ist, gehalten werden.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Fonds sein Portfolio schrittweise aufbauen. Nach der Anlaufphase ist folgende Allokation vorgesehen:

- Mindestens 50 % des Nettovermögens des Fonds werden in Schwellenländer-Unternehmensanleihen investiert, die von Unternehmen begeben werden, die in Schwellenländern ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben;
- bis zu 50 % des Nettovermögens des Fonds können in Anleihen und Geldmarktinstrumente (d. h. Schuldtitel mit kurzer Laufzeit) investiert werden, die von Staaten, staatlichen Stellen und supranationalen Emittenten begeben werden, die in den Schwellenländern ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben; und
- bis zu 50 % des Nettovermögens des Fonds werden in festverzinslichen Wertpapieren aus Schwellenländern angelegt, die zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating unterhalb von Investment Grade aufweisen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Ferner wird der Anlageberater eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Während des Anlagezeitraums wird der Anlageberater bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie positive externe Effekte aufweisen (d. h. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen). Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie während der Laufzeit damit verbundene negative Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Bei dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (unter anderem über Derivate und Anteile an OGA) in Emittenten eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Erhöhung des Engagements in Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten während der Anlagephase verbunden sind, bei gleichzeitiger Begrenzung von Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit negativen externen Effekten während der Laufzeit verbunden sind.
2. Anwendung der Richtlinie zu den oben aufgeführten Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

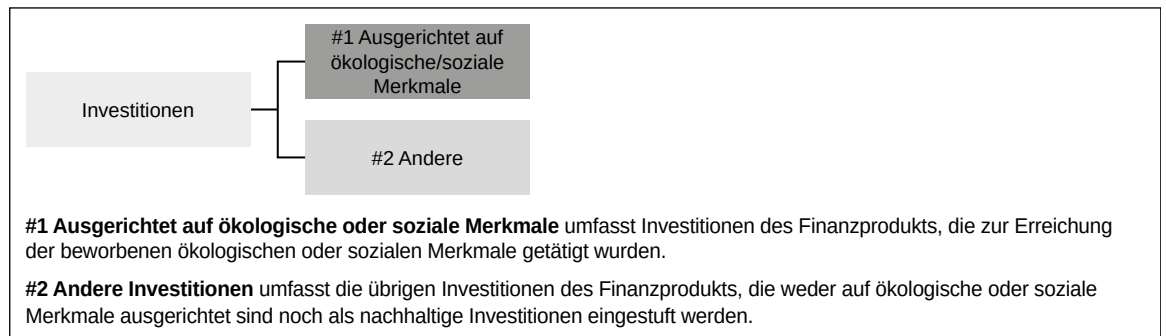
Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

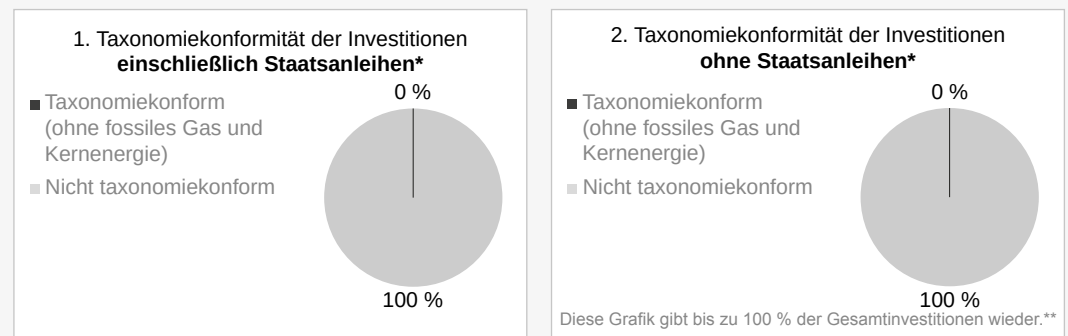
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

✓ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Emerging Markets Impact Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 54930082CEG4U885EN40**

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ✓ **Ja**

✓ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 15 %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

✓ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

✓ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 1 %

● ○ ☐ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Fonds strebt an, mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in einem relativ konzentrierten globalen Portfolio aus „grünen, sozialen und nachhaltigen“ Anleihen (GSS-Anleihen) anzulegen, die von Regierungen und Einrichtungen von Schwellenländern sowie von Unternehmen, die in Schwellenländern ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, begeben werden, wobei die Erlöse dieser GSS-Anleihen an grüne und sozial verantwortliche Projekte gebunden sind.

Der Fonds legt in „Impact“-Anlagen an; dabei handelt es sich um Anlagen, die in der Absicht getätigt werden, neben einer finanziellen Rendite eine positive, messbare soziale und/oder ökologische Wirkung zu erzielen.

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen. Der Mindestanteil für jedes nachhaltige Investitionsziel ist weiter oben in der Grafik angegeben. BlackRock definiert eine nachhaltige Investition als eine Investition in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich für die Bestimmung der Ausrichtung der Investition an ökologischen oder sozialen Zielen auf relevante Nachhaltigkeitsrahmen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien,

Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen, oder
- c) die Verwendung der Emissionserlöse als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet wird, wie grüne Anleihen, soziale Anleihen und nachhaltige Anleihen; oder
- d) die festverzinslichen Wertpapiere auf ökologische und/oder soziale Ziele ausgerichtet sind.

Der Fonds wendet eine Reihe von Ausschlussfiltern an.

Dieser Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Der Fonds bewirbt die Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf die im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele, indem er Investitionen in Unternehmen ausschließt, deren Einnahmen zu mindestens 1 % aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle stammen; deren Einnahmen zu mindestens 10 % aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen stammen; deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen stammen; oder deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus Stromerzeugung bei einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh stammen.

Der Fonds bewirbt zudem soziale Merkmale im Zusammenhang mit: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen, indem Investitionen in Unternehmen mit Beteiligung an Aktivitäten in Verbindung mit umstrittenen Waffen ausgeschlossen werden; (b) der Förderung von Gesundheit und Wohlergehen, indem Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und/oder der Herstellung von Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen werden; und (c) dem Schutz der Menschenrechte, der Einhaltung von Arbeitsstandards, dem Umweltschutz und der Korruptionsbekämpfung, indem Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, von denen angenommen wird, dass sie gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Bei der Anwendung dieser Ausschlüsse stützen wir uns auf einen externen Datenanbieter (MSCI).

Der Fonds kann in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen (GSS-Anleihen) investieren, die von einem Unternehmen ausgegeben werden und deren Erlöse gemäß den in den Emissionsunterlagen der jeweiligen Anleihe verfügbaren Informationen speziell für Projekte bestimmt sind, die positive ökologische und/oder soziale Beiträge fördern und darauf abzielen, nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit abzumildern. Hierzu zählen z. B. Investitionen in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz. Für solche Anlagen in GSS-Anleihen werden nicht alle Ausschlüsse, die unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen, auf Emittentenebene angewendet. Stattdessen werden diese Ausschlüsse wie folgt vorgenommen:

- Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert in Bezug auf Verstöße gegen UNGC-Prinzipien und OECD-Leitsätze (wie unter (c) oben beschrieben) erfolgen auf Emittentenebene; und
- die anderen vorstehend beschriebenen Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen auf Ebene der Wirtschaftstätigkeiten, die durch die GSS-Anleihe finanziert werden.

Der Fonds kann zu anderen Zwecken als Anlagezwecken ein indirektes Engagement in Emittenten eingehen (unter anderem über Derivate und Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen), deren Engagements nicht mit den vorstehend beschriebenen Ausschlüssen unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert vereinbar sind. Ein solches indirektes Engagement kann unter anderem erfolgen, wenn eine Gegenpartei eines FD, in das der Fonds investiert, Sicherheiten stellt, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen, oder wenn ein OGA, in den der Fonds investiert, keine ESG-Kriterien oder nicht dieselben ESG-Kriterien wie

der Fonds anwendet und daher ein Engagement in Wertpapieren aufweist, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen.

Der Anlageberater beabsichtigt, Direktanlagen in Wertpapieren von Emittenten zu beschränken, die nach Ansicht des Anlageberaters: in umstrittenen Waffen engagiert sind oder damit in Verbindung stehen; mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Herstellung, dem Vertrieb, der Lizenzierung, dem Einzelhandel oder der Lieferung von Tabak oder damit verbundenen Produkten erzielen; Schusswaffen oder Kleinwaffenmunition für den Verkauf an Zivilpersonen produzieren oder vertreiben; mutmaßlich gegen eines oder mehrere der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC“) verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Klima und Korruptionsprävention umfassen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

- Die Bestände des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
- Die Bestände des Fonds in Anleihen, bei denen die Verwendung der Emissionserlöse an bestimmte Zwecke gebunden ist, darunter „grüne Anleihen“, „nachhaltige Anleihen“ und „soziale Anleihen“ (jeweils definiert durch BlackRocks entsprechende eigene Methodik, die sich an den International Capital Markets Association Green Bond, Sustainable Bond bzw. Social Bond Principles orientiert). Die Positionen des Fonds in grünen, nachhaltigen und sozialen Anleihen können dazu führen, dass der Fonds Engagements bei Emittenten eingeht, die ihrerseits mit den oben beschriebenen Ausschlüssen unvereinbare Engagements haben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der im Ausschlussfilter festgelegten Ausschlusskriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen.

Weitere Informationen zu den obigen Angaben finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden für jede Anlageart anhand der eigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten Dritter und/oder Fundamentalanalysen, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, zu gewährleisten. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Übereinkommen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Dieser Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über den DNSH-Standard von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Dieser Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informieren.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert in ein relativ konzentriertes globales Portfolio aus „grünen, sozialen und nachhaltigen“ Anleihen (GSS-Anleihen), die von Regierungen und Einrichtungen von Schwellenländern sowie von Unternehmen, die in Schwellenländern ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, begeben werden, wobei die Erlöse dieser GSS-Anleihen an grüne und sozial verantwortliche Projekte gebunden sind.

Der Fonds legt in „Impact“-Anlagen an; dabei handelt es sich um Anlagen, die in der Absicht getätigt werden, neben einer finanziellen Rendite eine positive, messbare soziale und/oder ökologische Wirkung zu erzielen. Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, haben ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

Bei der Auswahl von GSS-Anleihen wird der Anlageberater die Verwendung der Emissionserlöse und das Profil des Emittenten im Hinblick auf die Ausrichtung der Anleihen an den Grundsätzen für grüne Anleihen (GBP), den Grundsätzen für soziale Anleihen (SBP) und den Grundsätzen für nachhaltige Anleihen (SBG) der International Capital Markets Association analysieren, um ihre Eignung innerhalb des Anlageuniversums zu bestimmen.

Für das gesamte Portfolio stützt sich der Anlageberater bei seinen Anlageentscheidungen auf emittentenspezifische Analysen (wie z.B. Länder- und Kreditanalysen innerhalb eines Multi-Faktor-Rahmens, mit dem globale, länder- und emittentenspezifische Risiken bewertet werden, um die langfristige Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft der Emittenten festzustellen), um die GSS-Anleihen und die anderen festverzinslichen Wertpapiere zu identifizieren und auszuwählen, die nach Ansicht des Anlageberaters über das Potenzial verfügen, langfristig attraktive Renditen zu erzielen, und die gleichzeitig mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) vereinbar sind. Die UN SDGs sind eine Reihe von Zielen, die von den Vereinten Nationen veröffentlicht wurden. Sie erkennen an, dass die Beendigung von Armut und anderen Entbehrungen Hand in Hand gehen muss mit Verbesserungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Wirtschaftswachstum sowie einer Verringerung von Ungleichheiten, während gleichzeitig der Klimawandel bekämpft und die Ozeane und Wälder des Planeten geschützt werden. Weitere Informationen sind auf der UN-Website verfügbar: <https://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals>.

Bezüglich der Auswahl von Nicht-GSS-Anleihen, einschließlich Unternehmens- und Staatsanleihen aus Schwellenländern, wird der Anlageberater ausschließlich in Anleihen mit hohem ESG-Rating anlegen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Dieser Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Zudem beabsichtigt der Anlageberater, Direktanlagen in Wertpapieren von Emittenten zu beschränken, die nach Ansicht des Anlageberaters: in umstrittenen Waffen engagiert sind oder damit in Verbindung stehen; mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Herstellung, dem Vertrieb, der Lizenzierung, dem Einzelhandel oder der Lieferung von Tabak oder damit verbundenen Produkten erzielen; Schusswaffen oder Kleinwaffenmunition für den Verkauf an Zivilpersonen produzieren oder vertreiben; mutmaßlich gegen eines oder mehrere der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC“) verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Klima und Korruptionsprävention umfassen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Strategie lauten wie folgt:

- Sicherstellung, dass alle Investitionen des Fonds nachhaltige Investitionen sein werden (mit Ausnahme von Instrumenten, die zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden und 20 % des Gesamtvermögens des Fonds nicht überschreiten). Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 15 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert.
- Anwendung der Ausschlussfilter.
- Sicherstellung, dass die Anlagestrategie das Anlageuniversum des Fonds um mindestens 20 % reduziert. Nur für die Zwecke der Messung dieser Reduzierung wird zur Definition des Anlageuniversums eine Kombination aus dem JP Morgan Emerging Markets Bond Index und dem JPMorgan Corporate Emerging Markets Bond Index verwendet.
- Sicherstellung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (außer Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, ein ESG-Rating haben oder unter ESG-Gesichtspunkten analysiert wurden.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

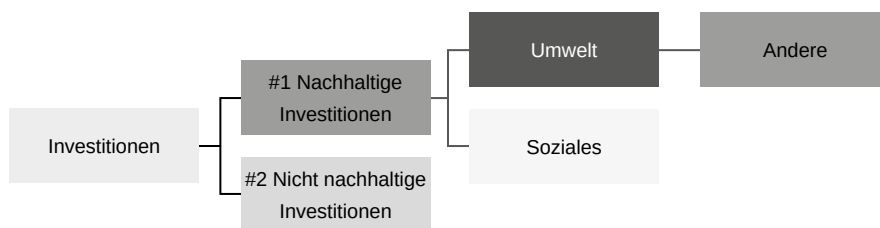
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Alle Investitionen des Fonds werden nachhaltige Investitionen sein oder Instrumente, die zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden. Die zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendeten Investitionen werden 20 % des Gesamtvermögens des Fonds nicht überschreiten.

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen investiert (#1 Nachhaltige Investitionen). Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 15 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der verbleibende Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds kann zwischen diesen Arten von nachhaltigen Investitionen schwanken.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Nicht nachhaltige Investitionen).



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Wenn Derivate zu Anlagezwecken verwendet werden, werden sie anhand der Kriterien für nachhaltige Investitionen bewertet. Derivate dürfen ferner für begrenzte andere Zwecke, z. B. zur Liquiditätssteuerung und zur Absicherung, verwendet werden und die o. g. ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte dieser Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

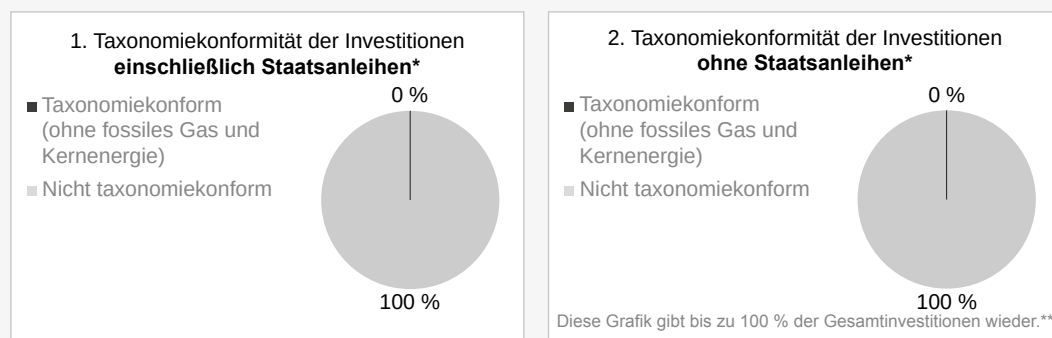
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 15 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) dies ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind nach den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie möglicherweise nicht zugelassen oder es sind möglicherweise nicht alle in diesen technischen Bewertungskriterien festgelegten Anforderungen erfüllt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Der Einsatz solcher Investitionen beeinträchtigt nicht die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels, da diese Investitionen zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Investitionen finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Emerging Markets Sustainable Equity Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300LB6Q9I4FRKNM72**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert mindestens 40 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen. BlackRock definiert eine nachhaltige Investition als eine Investition in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich für die Bestimmung der Ausrichtung der Investition an ökologischen oder sozialen Zielen auf relevante Nachhaltigkeitsrahmen.

Nachhaltige Investitionen müssen auch dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) entsprechen, dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Der Fonds ist bestrebt, wichtige ökologische und soziale Themen anzugehen, die für die Geschäftstätigkeit der Emittenten als relevant erachtet werden. Dabei nutzt er ESG Scores als Mittel, um die Exposition der Emittenten gegenüber entsprechenden Risiken und Chancen sowie ihren Umgang mit diesen zu bewerten. Die ESG Scores berücksichtigen, dass bestimmte ökologische und soziale Aspekte je nach Art der Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem sie die Themen in ihrer Bewertungsmethodik unterschiedlich gewichten. In der ökologischen Komponente des ESG Scores werden die folgenden Umweltthemen erfasst: Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfälle sowie ökologische Chancen. In der sozialen

Komponente des ESG Scores werden die folgenden sozialen Aspekte erfasst: Humankapital, Produkthaftung, Widerstände von Anspruchsgruppen und soziale Chancen. Die Geschäftspraktiken von Unternehmensemittenten mit besseren ESG Scores werden als nachhaltiger wahrgenommen.

Treibhausgasemissionen werden durch das meistverwendete internationale Rechnungslegungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (Greenhouse Gas (GHG) Protocol), in drei Gruppen oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus unternehmenseigenen oder vom Unternehmen kontrollierten Quellen. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus der Erzeugung von Strom, Dampf, Fernwärme und Kühlung, die von dem berichtenden Emittenten eingekauft und verbraucht werden. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen. Der Fonds strebt eine geringere Treibhausgas-Emissionsintensität im Vergleich zum Index an. Dabei handelt es sich um die geschätzten Treibhausgasemissionen (nach Scope 1 und Scope 2) auf der Grundlage des Unternehmenswerts einschließlich Barmittel (Enterprise Value Including Cash, EVIC) für das in die gesamten Beteiligungspositionen des Fonds investierte Fondskapital. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Scope 3 für diese Berechnung derzeit nicht berücksichtigt wird.

Dieser Fonds wendet die Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Dieser Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Der Fonds bewirbt die Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf die im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele, indem er Investitionen in Unternehmen ausschließt, deren Einnahmen zu mindestens 1 % aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle stammen; deren Einnahmen zu mindestens 10 % aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen stammen; deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen stammen; oder deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus Stromerzeugung bei einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh stammen.

Der Fonds bewirbt zudem soziale Merkmale im Zusammenhang mit: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen, indem Investitionen in Unternehmen mit Beteiligung an Aktivitäten in Verbindung mit umstrittenen Waffen ausgeschlossen werden; (b) der Förderung von Gesundheit und Wohlergehen, indem Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und/oder der Herstellung von Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen werden; und (c) dem Schutz der Menschenrechte, der Einhaltung von Arbeitsstandards, dem Umweltschutz und der Korruptionsbekämpfung, indem Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, von denen angenommen wird, dass sie gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Bei der Anwendung dieser Ausschlüsse stützen wir uns auf einen externen Datenanbieter (MSCI).

Der Fonds kann in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen (GSS-Anleihen) investieren, die von einem Unternehmen ausgegeben werden und deren Erlöse gemäß den in den Emissionsunterlagen der jeweiligen Anleihe verfügbaren Informationen speziell für Projekte bestimmt sind, die positive ökologische und/oder soziale Beiträge fördern und darauf abzielen, nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit abzumildern. Hierzu zählen z. B. Investitionen in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz. Für solche Anlagen in GSS-Anleihen werden nicht alle Ausschlüsse, die unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen, auf Emittentenebene angewendet. Stattdessen werden diese Ausschlüsse wie folgt vorgenommen:

- Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert in Bezug auf Verstöße gegen UNGC-Prinzipien und OECD-Leitsätze (wie unter (c) oben beschrieben) erfolgen auf Emittentenebene; und
- die anderen vorstehend beschriebenen Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen auf Ebene der Wirtschaftstätigkeiten, die durch die GSS-Anleihe finanziert werden.

Der Fonds kann zu anderen Zwecken als Anlagezwecken ein indirektes Engagement in Emittenten eingehen (unter anderem über Derivate und Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen), deren Engagements nicht mit den vorstehend beschriebenen Ausschlüssen unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert vereinbar sind. Ein solches indirektes Engagement kann unter anderem erfolgen, wenn eine Gegenpartei eines FD, in das der Fonds investiert, Sicherheiten stellt, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen, oder wenn ein OGA, in den der Fonds investiert, keine ESG-Kriterien oder nicht dieselben ESG-Kriterien wie der Fonds anwendet und daher ein Engagement in Wertpapieren aufweist, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen.

Zudem beabsichtigt der Anlageberater, Direktanlagen in Wertpapieren von Emittenten zu beschränken, die an Folgendem beteiligt sind: Produktion und Vertrieb von alkoholischen Erzeugnissen; Besitz oder Betrieb von Aktivitäten oder Einrichtungen, die mit Glücksspiel im Zusammenhang stehen; Produktion von Materialien der Erwachsenenunterhaltung. Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die ESG-Kriterien beinhalten zudem ein Rating von B oder höher gemäß der Definition der ESG Intangible Value Assessment Ratings von MSCI oder eines anderen gleichwertigen externen ESG-Datenanbieters.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Er zieht jedoch den MSCI Emerging Markets Index (der „Index“) als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale heran.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Bestände des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
- Das ESG-Rating (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) des Fonds, das dem gewichteten Durchschnitt der ESG Scores der Beteiligungen des Fonds entspricht, wie oben beschrieben.
- Die Kohlenstoffintensität des Fonds, wie oben beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien und der Ausschlussfilter, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds legt zur Erreichung seines Anlageziels mindestens 40 % seiner Bestände in nachhaltigen Investitionen an. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageberater dahingehend bewertet, ob sie dem oben beschriebenen DNSH-Standard von BlackRock entsprechen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien,

Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen.

Weitere Informationen zu den obigen Angaben finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden für jede Anlageart anhand der eigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten Dritter und/oder Fundamentalanalysen, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

— ***Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:***

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, zu gewährleisten. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Übereinkommen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie die Verfolgung seines Ziels zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- CO₂-Fußabdruck
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt dieser Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über den DNSH-Standard von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Dieser Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informieren.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds strebt eine maximale Gesamtrendite an. Zu diesem Zweck legt der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen an, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort in einer Weise ausüben, die mit den Grundsätzen nachhaltiger Anlagen vereinbar ist.

Der Anlageberater wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie andere Ausschlusskriterien auf das Anlageuniversum an.

Der Anlageberater führt eine Fundamentalanalyse durch, um die Umsätze und Aktivitäten der Unternehmen ökologischen und sozialen Zielen zuzuordnen, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren.

Der Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Die Anlageentscheidungen basieren auf der fundamentalen Analyse des Anlageberaters, bei der eine Bottom-up-Analyse (d. h. eine unternehmensspezifische Analyse) unter Berücksichtigung finanzieller und nichtfinanzieller Kennzahlen im Mittelpunkt steht. Dieser Ansatz zielt darauf ab, Aktien und aktienbezogene Wertpapiere zu identifizieren und auszuwählen, die als konzentriertes Portfolio nach Überzeugung des Anlageberaters das Anlageziel des Fonds erreichen können.

Die Portfoliounternehmen werden vom Anlageberater auf Grundlage ihrer Nachhaltigkeitsmerkmale und ihrer Fähigkeit zur Steuerung von ESG-Risiken und -Chancen bewertet. Der Anlageberater führt einen aktiven Dialog mit Unternehmen, um sie bei der Verbesserung ihrer Eigenschaften in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) zu unterstützen.

Der Anlageberater nutzt seine Analyse zum Aufbau eines Portfolios, das auf Folgendes abzielt:

ein besseres ESG-Ergebnis als der Index

ein Kohlenstoffemissionsintensitätswert, der mindestens 20 % unter dem des Index liegt, und

Anlagen in nachhaltigen Investitionen

Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (ohne Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, haben ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater stellt sicher, dass das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds höher sein wird als das ESG-Rating des Index, nachdem mindestens 20 % der Wertpapiere mit dem niedrigsten Rating aus dem Index eliminiert wurden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen im Fonds in Höhe von mindestens 40 %. Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert.
- Beibehaltung einer Kohlenstoffintensität des Fonds, die 20 % unter der Kohlenstoffintensität seines Index liegt.
- Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und der Ausschlussfilter (Beschreibung s. o.).
- Beibehaltung eines gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings des Fonds, das höher sein wird als das ESG-Rating des Index, nachdem mindestens 20 % der Wertpapiere mit dem niedrigsten Rating aus dem Index eliminiert wurden.
- Sicherstellung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (außer Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, ein ESG-Rating haben oder unter ESG-Gesichtspunkten analysiert wurden.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

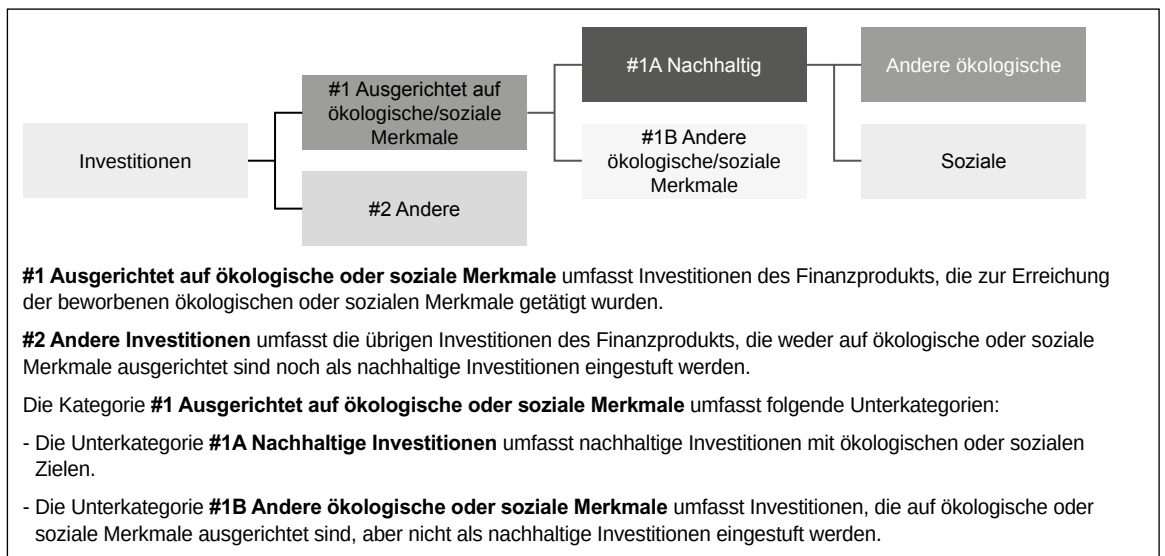
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). Im Zusammenhang mit diesen Anlagen werden mindestens 40 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (**#1A Nachhaltige Investitionen**) und der übrige Teil wird in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen anderen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (**#1B Andere ökologische/soziale Merkmale**).

Im Zusammenhang mit den nachhaltigen Investitionen (**#1A Nachhaltige Investitionen**) wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der verbleibende Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds kann zwischen diesen beiden Arten von nachhaltigen Investitionen schwanken.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (**#2 Andere**).



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

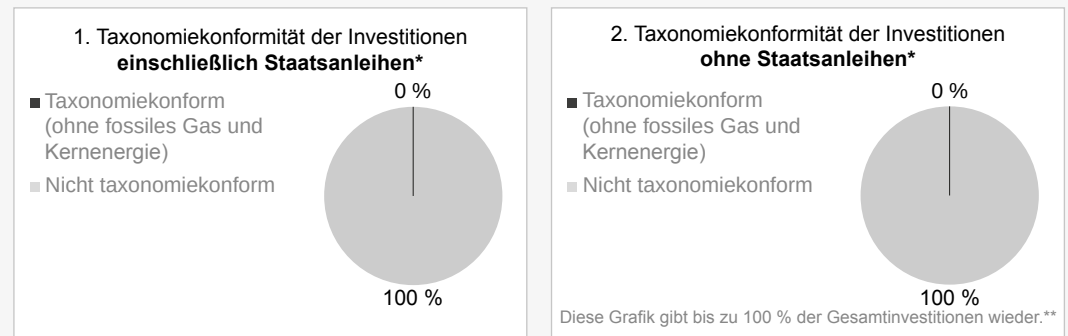
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) dies ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind nach den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie möglicherweise nicht zugelassen oder es sind möglicherweise nicht alle in diesen technischen Bewertungskriterien festgelegten Anforderungen erfüllt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bitte beachten Sie, dass der MSCI Emerging Markets Index als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale herangezogen wird.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Investitionen finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: ESG Emerging Markets Blended Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300QOEVPNM75H450**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert mindestens 20 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen. BlackRock definiert eine nachhaltige Investition als eine Investition in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich für die Bestimmung der Ausrichtung der Investition an ökologischen oder sozialen Zielen auf relevante Nachhaltigkeitsrahmen.

Nachhaltige Investitionen müssen auch dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) entsprechen, dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Der Anlageberater wird eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie positive externe Effekte im Vergleich zum J.P. Morgan Blended Emerging Market Bond Index (Sovereign) (dem ESG-Berichtsindex) aufweisen (d. h. Emittenten mit niedrigeren Kohlenstoffemissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, von denen angenommen wird, dass sie negative externe

Effekte aufweisen, (d. h. Emittenten mit höheren Kohlenstoffemissionen, Emittenten mit bestimmten umstrittenen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativen ESG-Merkmalen). Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Der Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middle-east-and-africa.pdf>.

Dieser Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Der Fonds bewirbt die Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf die im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele, indem er Investitionen in Unternehmen ausschließt, deren Einnahmen zu mindestens 1 % aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle stammen; deren Einnahmen zu mindestens 10 % aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen stammen; deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen stammen; oder deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus Stromerzeugung bei einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh stammen.

Der Fonds bewirbt zudem soziale Merkmale im Zusammenhang mit: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen, indem Investitionen in Unternehmen mit Beteiligung an Aktivitäten in Verbindung mit umstrittenen Waffen ausgeschlossen werden; (b) der Förderung von Gesundheit und Wohlergehen, indem Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und/oder der Herstellung von Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen werden; und (c) dem Schutz der Menschenrechte, der Einhaltung von Arbeitsstandards, dem Umweltschutz und der Korruptionsbekämpfung, indem Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, von denen angenommen wird, dass sie gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Bei der Anwendung dieser Ausschlüsse stützen wir uns auf einen externen Datenanbieter (MSCI).

Der Fonds kann in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen (GSS-Anleihen) investieren, die von einem Unternehmen ausgegeben werden und deren Erlöse gemäß den in den Emissionsunterlagen der jeweiligen Anleihe verfügbaren Informationen speziell für Projekte bestimmt sind, die positive ökologische und/oder soziale Beiträge fördern und darauf abzielen, nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit abzumildern. Hierzu zählen z. B. Investitionen in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz. Für solche Anlagen in GSS-Anleihen werden nicht alle Ausschlüsse, die unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen, auf Emittentenebene angewendet. Stattdessen werden diese Ausschlüsse wie folgt vorgenommen:

- Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert in Bezug auf Verstöße gegen UNGC-Prinzipien und OECD-Leitsätze (wie unter (c) oben beschrieben) erfolgen auf Emittentenebene; und
- die anderen vorstehend beschriebenen Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen auf Ebene der Wirtschaftstätigkeiten, die durch die GSS-Anleihe finanziert werden.

Der Fonds kann zu anderen Zwecken als Anlagezwecken ein indirektes Engagement in Emittenten eingehen (unter anderem über Derivate und Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen), deren Engagements nicht mit den vorstehend beschriebenen Ausschlüssen unter

Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert vereinbar sind. Ein solches indirektes Engagement kann unter anderem erfolgen, wenn eine Gegenpartei eines FD, in das der Fonds investiert, Sicherheiten stellt, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen, oder wenn ein OGA, in den der Fonds investiert, keine ESG-Kriterien oder nicht dieselben ESG-Kriterien wie der Fonds anwendet und daher ein Engagement in Wertpapieren aufweist, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen.

Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in das durch den Index definierte Anlageuniversum. Der Index wendet die ESG-Methodik von JP Morgan („JESG“) an. Normalisierte JESG Index Scores werden täglich anhand von Ausgangsdaten von Verisk Maplecroft (für staatliche Emittenten), RepRisk (für quasi-staatliche und Unternehmensemittenten), Sustainalytics und Climate Bonds Initiative (CBI) berechnet. Beim Portfolioaufbau im Rahmen der JESG-Methodik werden ökologische und sozioethische Faktoren berücksichtigt, indem Emittenten ausgeschlossen werden, die in bestimmten Sektoren, d. h. Kraftwerkskohle, Tabak und Waffen, tätig sind oder gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. Staatliche Emittenten mit einem JESG-Score unter 30 werden aus der Benchmark ausgeschlossen. Quasi-staatliche und Unternehmensemittenten mit einem JESG-Score unter 20 werden aus der Benchmark ausgeschlossen. Im Rahmen der Methodik werden grüne Anleihen übergewichtet, um Anreize für eine nachhaltige, auf Klimaschutzlösungen ausgerichtete Finanzierung zu schaffen.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Er zieht jedoch den J.P. Morgan Blended Emerging Market Bond Index (Sovereign) (der „ESG-Berichtsindex“) als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale heran.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Bestände des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
- Die Bestände des Fonds in Anleihen, bei denen die Verwendung der Emissionserlöse an bestimmte Zwecke gebunden ist, darunter „grüne Anleihen“, „nachhaltige Anleihen“ und „soziale Anleihen“ (jeweils definiert durch BlackRocks entsprechende eigene Methodik, die sich an den International Capital Markets Association Green Bond, Sustainable Bond bzw. Social Bond Principles orientiert). Die Positionen des Fonds in grünen, nachhaltigen und sozialen Anleihen können dazu führen, dass der Fonds Engagements bei Emittenten eingeht, die ihrerseits mit den oben beschriebenen Ausschlüssen unvereinbare Engagements haben.
- Vom Fonds gehaltene Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind, und die Vermeidung von negativen externen Effekten, wie vorstehend beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien und der Ausschlussfilter, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds legt zur Erreichung seines Anlageziels mindestens 20 % seiner Bestände in nachhaltigen Investitionen an. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageberater dahingehend bewertet, ob sie dem oben beschriebenen DNSH-Standard von BlackRock entsprechen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung

und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen, oder
- c) die Verwendung der Emissionserlöse als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet wird, wie grüne Anleihen, soziale Anleihen und nachhaltige Anleihen; oder
- d) die festverzinslichen Wertpapiere auf ökologische und/oder soziale Ziele ausgerichtet sind.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen. Weitere Informationen zu den obigen Angaben finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden für jede Anlageart anhand der eigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten Dritter und/oder Fundamentalanalysen, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, zu gewährleisten. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Übereinkommen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie durch seine Ausschlusspolitik und seine Bestände in grünen Anleihen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- CO₂-Fußabdruck
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über den DNSH-Standard von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Der Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informieren.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht.

Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren an, die von Staaten und staatlichen Stellen in Schwellenländern sowie von Gesellschaften, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben, ausgegeben werden, auf Währungen von Schwellenländern und Nicht-Schwellenländern lauten und im J.P. Morgan ESG Blended Emerging Market Bond Index (Sovereign) (der „Index“ und die darin enthaltenen Wertpapiere die „Index-Wertpapiere“) enthalten sind.

Bei der Auswahl von Index-Wertpapieren berücksichtigt der Anlageberater neben anderen Anlagekriterien die ESG-Merkmale des betreffenden Emittenten. Der Anlageberater analysiert, welche ESG-Faktoren die ESG-Merkmale eines Emittenten in dem Index und allgemein seine ESG-Leistung beeinflussen.

Der Fonds strebt an, in nachhaltige Investitionen zu investieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf „grüne Anleihen“ (wie nach seiner eigenen Methodik definiert, die sich an den International Capital Markets Association Green Bond Principles orientiert), und sein Gesamtvermögen wird entsprechend der im Prospekt beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Das ESG-Research ist integraler Bestandteil der Analyse und des Wertpapierauswahlprozesses. Der Anlageberater wendet eine proprietäre Methodik an, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Der Anlageberater ist bestrebt, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie positive externe Effekte aufweisen (d. h. Emittenten mit niedrigeren Kohlenstoffemissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, von denen angenommen wird, dass sie negative externe Effekte aufweisen, (d. h. Emittenten mit bestimmten umstrittenen Geschäftspraktiken und Emittenten, gegen die UN-Sanktionen verhängt wurden).

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Um das Engagement in Investitionen zu begrenzen, von denen angenommen wird, dass sie negative externe Effekte aufweisen, wendet der Anlageberater Ausschlussfilter auf das Anlageuniversum des Fonds an, die auf der JESG-Benchmark und den Basisausschlusskriterien für die EMEA-Region basieren.

Der Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Der Anlageberater berücksichtigt auch eine große Anzahl von ESG-Indikatoren und ihre Entwicklungsrichtung und verwendet eigene Rahmen, bestehend aus qualitativer und quantitativer Analyse, zur aktiven Begrenzung des Engagements in solchen Investitionen.

Zur Ermittlung staatlicher Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie positive externe Effekte aufweisen, verwendet der Anlageberater einen speziellen Rahmen für Schwellenländer bei der Bewertung der staatlichen Emittenten. Bei staatlichen Emittenten, die im Hinblick auf das Netto-Null-Ziel und in Sachen Governance führend sind, wird mit positiven externen Effekten gerechnet. Bei „Use of Proceeds“-Instrumenten mit positiven Auswirkungen für Umwelt und/oder Gesellschaft wie grüne, soziale und nachhaltige Anleihen wird ebenfalls von positiven externen Effekten ausgegangen.

Alle für eine Anlage infrage kommenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profils, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet. Zum Zweck dieser Analyse kann der Anlageberater Daten verwenden, die von externen ESG-Datenanbietern stammen, unter anderem von MSCI, Verisk Maplecroft, Sustainalytics, JP Morgan (JESG), BSSI, den Vereinten Nationen und der Weltbank.

Der Anlageberater plant, die aussagekräftigsten Kennzahlen auf Grundlage ihrer voraussichtlichen Wesentlichkeit (d. h. die mögliche Relevanz der Kennzahl für den Emittenten) zu verwenden. Diese Indikatoren werden parallel zur fundamentalen qualitativen Analyse untersucht.

Dazu gehört auch eine spezielle Analyse von Staatsanleihen von Schwellenländern, um Unausgewogenheiten Rechnung zu tragen, wie sie oftmals bei herkömmlichen Bewertungen von Schwellenländer-Staatsanleihen vorkommen. Das Team befasst sich schwerpunktmäßig mit der (i) vergleichenden Bewertung von Ländern mit ähnlichen Ratings/Renditen und (ii) der Suche nach Ländern mit verbesserten ESG-Profilen in den Vergleichsgruppen. Durch die Konzentration auf Vergleichsgruppen und Trends versucht der Anlageberater, den Verzerrungseffekt gewisser ESG-Kennzahlen zugunsten von Ländern mit höherem Pro-Kopf-BIP zu verringern.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen im Fonds in Höhe von mindestens 20 %. Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert.
- Erhöhung des Engagements in Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten im Vergleich zum ESG-Berichtsindex des Fonds verbunden sind, bei gleichzeitiger Begrenzung von Investitionen, von denen angenommen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind.
- Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und der Ausschlussfilter.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

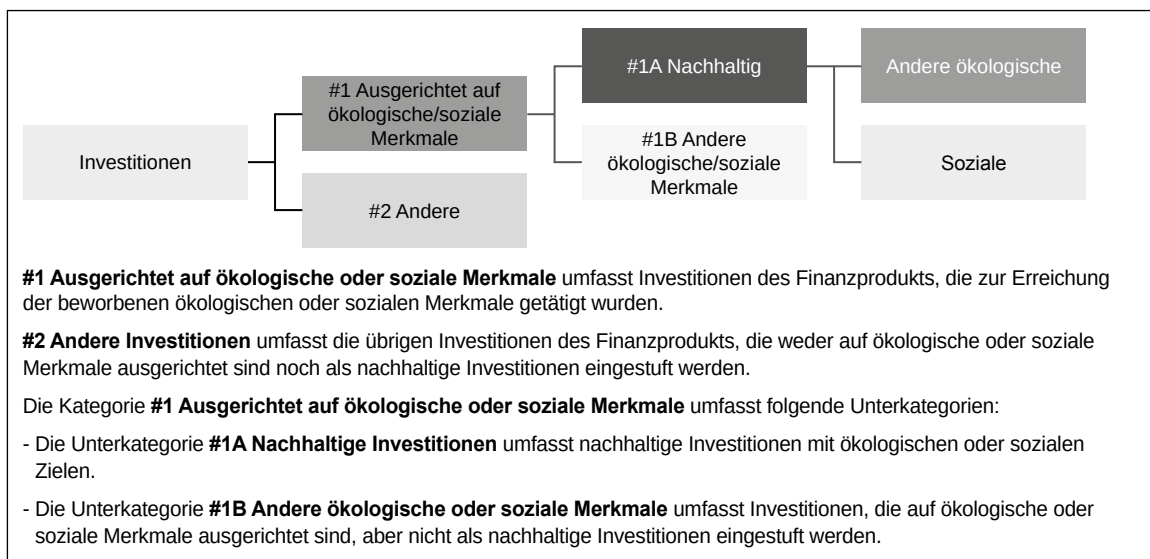
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Im Zusammenhang mit diesen Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (#1A Nachhaltige Investitionen) und der übrige Teil wird in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen anderen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale).

Im Zusammenhang mit den nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der verbleibende Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds kann zwischen diesen beiden Arten von nachhaltigen Investitionen schwanken.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

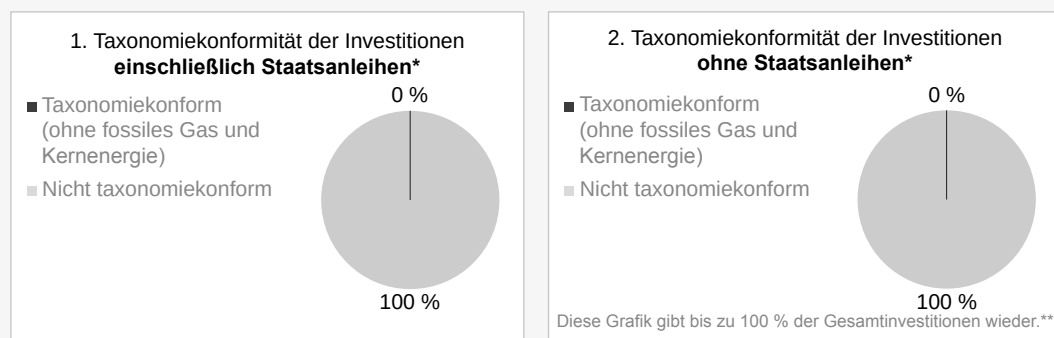
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) dies ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind nach den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie möglicherweise nicht zugelassen oder es sind möglicherweise nicht alle in diesen technischen Bewertungskriterien festgelegten Anforderungen erfüllt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bitte beachten Sie, dass der J.P. Morgan Blended Emerging Market Bond Index (Sovereign) als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale herangezogen wird.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Investitionen finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: ESG Emerging Markets Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300EJQVU7N2R7YO52**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert mindestens 20 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen. BlackRock definiert eine nachhaltige Investition als eine Investition in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich für die Bestimmung der Ausrichtung der Investition an ökologischen oder sozialen Zielen auf relevante Nachhaltigkeitsrahmen.

Nachhaltige Investitionen müssen auch dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) entsprechen, dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Der Anlageberater wird eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie positive externe Effekte im Vergleich zum J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified (dem „ESG-Berichtsindex“) aufweisen (d. h. Emittenten mit niedrigeren Kohlenstoffemissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, von denen angenommen wird, dass sie negative externe

Effekte aufweisen, (d. h. Emittenten mit höheren Kohlenstoffemissionen, Emittenten mit bestimmten umstrittenen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativen ESG-Merkmalen). Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Der Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middle-east-and-africa.pdf>.

Dieser Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Der Fonds bewirbt die Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf die im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele, indem er Investitionen in Unternehmen ausschließt, deren Einnahmen zu mindestens 1 % aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle stammen; deren Einnahmen zu mindestens 10 % aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen stammen; deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen stammen; oder deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus Stromerzeugung bei einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh stammen.

Der Fonds bewirbt zudem soziale Merkmale im Zusammenhang mit: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen, indem Investitionen in Unternehmen mit Beteiligung an Aktivitäten in Verbindung mit umstrittenen Waffen ausgeschlossen werden; (b) der Förderung von Gesundheit und Wohlergehen, indem Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und/oder der Herstellung von Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen werden; und (c) dem Schutz der Menschenrechte, der Einhaltung von Arbeitsstandards, dem Umweltschutz und der Korruptionsbekämpfung, indem Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, von denen angenommen wird, dass sie gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Bei der Anwendung dieser Ausschlüsse stützen wir uns auf einen externen Datenanbieter (MSCI).

Der Fonds kann in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen (GSS-Anleihen) investieren, die von einem Unternehmen ausgegeben werden und deren Erlöse gemäß den in den Emissionsunterlagen der jeweiligen Anleihe verfügbaren Informationen speziell für Projekte bestimmt sind, die positive ökologische und/oder soziale Beiträge fördern und darauf abzielen, nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit abzumildern. Hierzu zählen z. B. Investitionen in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz. Für solche Anlagen in GSS-Anleihen werden nicht alle Ausschlüsse, die unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen, auf Emittentenebene angewendet. Stattdessen werden diese Ausschlüsse wie folgt vorgenommen:

- Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert in Bezug auf Verstöße gegen UNGC-Prinzipien und OECD-Leitsätze (wie unter (c) oben beschrieben) erfolgen auf Emittentenebene; und
- die anderen vorstehend beschriebenen Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen auf Ebene der Wirtschaftstätigkeiten, die durch die GSS-Anleihe finanziert werden.

Der Fonds kann zu anderen Zwecken als Anlagezwecken ein indirektes Engagement in Emittenten eingehen (unter anderem über Derivate und Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen), deren Engagements nicht mit den vorstehend beschriebenen Ausschlüssen unter

Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert vereinbar sind. Ein solches indirektes Engagement kann unter anderem erfolgen, wenn eine Gegenpartei eines FD, in das der Fonds investiert, Sicherheiten stellt, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen, oder wenn ein OGA, in den der Fonds investiert, keine ESG-Kriterien oder nicht dieselben ESG-Kriterien wie der Fonds anwendet und daher ein Engagement in Wertpapieren aufweist, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen.

Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in das durch den Index definierte Anlageuniversum. Der Index wendet die ESG-Methodik von JP Morgan („JESG“) an. Normalisierte JESG Index Scores werden täglich anhand von Ausgangsdaten von Verisk Maplecroft (für staatliche Emittenten), RepRisk (für quasi-staatliche und Unternehmensemittenten), Sustainalytics und Climate Bonds Initiative (CBI) berechnet. Beim Portfolioaufbau im Rahmen der JESG-Methodik werden ökologische und sozioethische Faktoren berücksichtigt, indem Emittenten ausgeschlossen werden, die in bestimmten Sektoren, d. h. Kraftwerkskohle, Tabak und Waffen, tätig sind oder gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. Staatliche Emittenten mit einem JESG-Score unter 30 werden aus der Benchmark ausgeschlossen. Quasi-staatliche und Unternehmensemittenten mit einem JESG-Score unter 20 werden aus der Benchmark ausgeschlossen. Im Rahmen der Methodik werden grüne Anleihen übergewichtet, um Anreize für eine nachhaltige, auf Klimaschutzlösungen ausgerichtete Finanzierung zu schaffen.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Er zieht jedoch den J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified (der „ESG-Berichtsindex“) als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale heran.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Bestände des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
- Die Bestände des Fonds in Anleihen, bei denen die Verwendung der Emissionserlöse an bestimmte Zwecke gebunden ist, darunter „grüne Anleihen“, „nachhaltige Anleihen“ und „soziale Anleihen“ (jeweils definiert durch BlackRocks entsprechende eigene Methodik, die sich an den International Capital Markets Association Green Bond, Sustainable Bond bzw. Social Bond Principles orientiert). Die Positionen des Fonds in grünen, nachhaltigen und sozialen Anleihen können dazu führen, dass der Fonds Engagements bei Emittenten eingeht, die ihrerseits mit den oben beschriebenen Ausschlüssen unvereinbare Engagements haben.
- Vom Fonds gehaltene Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind, und die Vermeidung von negativen externen Effekten, wie vorstehend beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien und der Ausschlussfilter, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds legt zur Erreichung seines Anlageziels mindestens 20 % seiner Bestände in nachhaltigen Investitionen an. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageberater dahingehend bewertet, ob sie dem oben beschriebenen DNSH-Standard von BlackRock entsprechen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung

und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen, oder
- c) die Verwendung der Emissionserlöse als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet wird, wie grüne Anleihen, soziale Anleihen und nachhaltige Anleihen; oder
- d) die festverzinslichen Wertpapiere auf ökologische und/oder soziale Ziele ausgerichtet sind.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen. Weitere Informationen zu den obigen Angaben finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden für jede Anlageart anhand der eigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten Dritter und/oder Fundamentalanalysen, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, zu gewährleisten. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Übereinkommen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie durch seine Ausschlusspolitik und seine Bestände in grünen Anleihen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- CO₂-Fußabdruck
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über den DNSH-Standard von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Der Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informieren.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren an, die von Staaten und staatlichen Stellen in Schwellenländern sowie von Gesellschaften, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben, ausgegeben werden und im J.P. Morgan ESG Emerging Market Bond Index Global Diversified (der „Index“, und die darin enthaltenen Wertpapiere die „Index-Wertpapiere“) enthalten sind. Er legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht.

Bei der Auswahl von Index-Wertpapieren berücksichtigt der Anlageberater neben anderen Anlagekriterien die ESG-Merkmale des betreffenden Emittenten. Der Anlageberater analysiert, welche ESG-Faktoren die ESG-Merkmale eines Emittenten in dem Index und allgemein seine ESG-Leistung beeinflussen.

Der Fonds strebt an, in nachhaltige Investitionen zu investieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf „grüne Anleihen“ (wie nach seiner eigenen Methodik definiert, die sich an den International Capital Markets Association Green Bond Principles orientiert), und sein Gesamtvermögen wird entsprechend der im Prospekt beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Der Anlageberater wendet eine proprietäre Methodik an, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Der Anlageberater ist bestrebt, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie positive externe Effekte aufweisen (d. h. Emittenten mit niedrigeren Kohlenstoffemissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, von denen angenommen wird, dass sie negative externe Effekte aufweisen, (d. h. Emittenten mit bestimmten umstrittenen Geschäftspraktiken und Emittenten, gegen die UN-Sanktionen verhängt wurden).

Um das Engagement in Investitionen zu begrenzen, von denen angenommen wird, dass sie negative externe Effekte aufweisen, wendet der Anlageberater Ausschlussfilter auf das Anlageuniversum des

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Fonds an, die auf der JESG-Benchmark und den Basisausschlusskriterien für die EMEA-Region basieren.

Der Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Der Anlageberater berücksichtigt auch eine große Anzahl von ESG-Indikatoren und ihre Entwicklungsrichtung und verwendet eigene Rahmen, bestehend aus qualitativer und quantitativer Analyse, zur aktiven Begrenzung des Engagements in solchen Investitionen.

Zur Ermittlung staatlicher Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie positive externe Effekte aufweisen, verwendet der Anlageberater einen speziellen Rahmen für Schwellenländer bei der Bewertung der staatlichen Emittenten. Bei staatlichen Emittenten, die im Hinblick auf das Netto-Null-Ziel und in Sachen Governance führend sind, wird mit positiven externen Effekten gerechnet. Bei „Use of Proceeds“-Instrumenten mit positiven Auswirkungen für Umwelt und/oder Gesellschaft wie grüne, soziale und nachhaltige Anleihen wird ebenfalls von positiven externen Effekten ausgegangen.

Alle für eine Anlage infrage kommenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profils, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet. Zum Zweck dieser Analyse kann der Anlageberater Daten verwenden, die von externen ESG-Datenanbietern stammen.

Der Anlageberater plant, die aussagekräftigsten Kennzahlen auf Grundlage ihrer voraussichtlichen Wesentlichkeit (d. h. die mögliche Relevanz der Kennzahl für den Emittenten) zu verwenden. Diese Indikatoren werden parallel zur fundamentalen qualitativen Analyse untersucht.

Dazu gehört auch eine spezielle Analyse von Staatsanleihen von Schwellenländern, um Unausgewogenheiten Rechnung zu tragen, wie sie oftmals bei herkömmlichen Bewertungen von Schwellenländer-Staatsanleihen vorkommen. Das Team befasst sich schwerpunktmäßig mit der (i) vergleichenden Bewertung von Ländern mit ähnlichen Ratings/Renditen und (ii) der Suche nach Ländern mit verbesserten ESG-Profilen in den Vergleichsgruppen. Durch die Konzentration auf Vergleichsgruppen und Trends versucht der Anlageberater, den Verzerrungseffekt gewisser ESG-Kennzahlen zugunsten von Ländern mit höherem Pro-Kopf-BIP zu verringern.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen im Fonds in Höhe von mindestens 20 %. Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert.
- Erhöhung des Engagements in Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten im Vergleich zum ESG-Berichtsindex des Fonds verbunden sind, bei gleichzeitiger Begrenzung von Investitionen, von denen angenommen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind.
- Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und der Ausschlussfilter.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

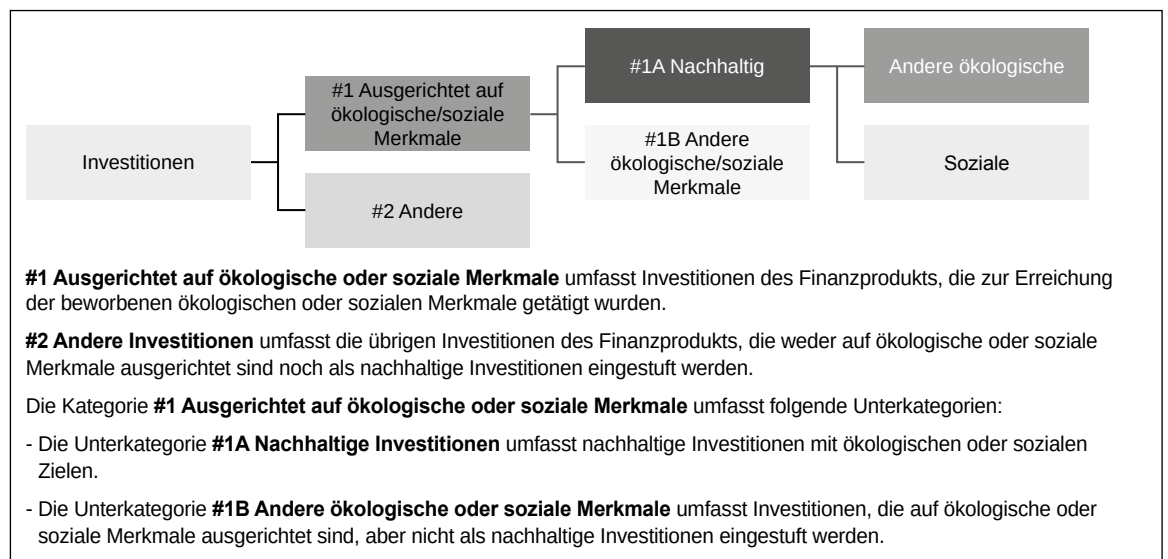
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Im Zusammenhang mit diesen Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (#1A Nachhaltige Investitionen) und der übrige Teil wird in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen anderen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale).

Im Zusammenhang mit den nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der verbleibende Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds kann zwischen diesen beiden Arten von nachhaltigen Investitionen schwanken.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

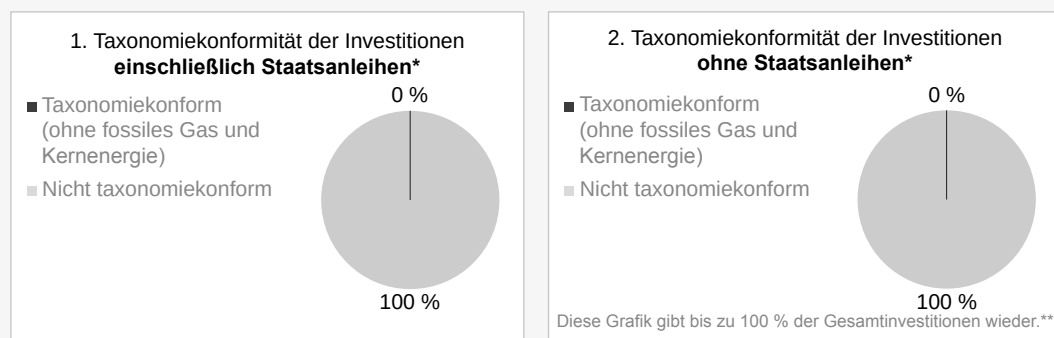
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) dies ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind nach den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie möglicherweise nicht zugelassen oder es sind möglicherweise nicht alle in diesen technischen Bewertungskriterien festgelegten Anforderungen erfüllt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bitte beachten Sie, dass der J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale herangezogen wird.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Investitionen finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: ESG Emerging Markets Local Currency Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300T218NWJ8CPIT42**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert mindestens 20 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen. BlackRock definiert eine nachhaltige Investition als eine Investition in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich für die Bestimmung der Ausrichtung der Investition an ökologischen oder sozialen Zielen auf relevante Nachhaltigkeitsrahmen.

Nachhaltige Investitionen müssen auch dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) entsprechen, dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Der Anlageberater wird eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie positive externe Effekte im Vergleich zum J.P. Morgan Government Bond Index Emerging Markets – Emerging Market Global Diversified (dem „ESG-Berichtsindex“) aufweisen (d. h. Emittenten mit niedrigeren Kohlenstoffemissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, von denen

angenommen wird, dass sie negative externe Effekte aufweisen, (d. h. Emittenten mit höheren Kohlenstoffemissionen, Emittenten mit bestimmten umstrittenen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativen ESG-Merkmalen). Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Der Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Dieser Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Der Fonds bewirbt die Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf die im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele, indem er Investitionen in Unternehmen ausschließt, deren Einnahmen zu mindestens 1 % aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle stammen; deren Einnahmen zu mindestens 10 % aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen stammen; deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen stammen; oder deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus Stromerzeugung bei einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh stammen.

Der Fonds bewirbt zudem soziale Merkmale im Zusammenhang mit: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen, indem Investitionen in Unternehmen mit Beteiligung an Aktivitäten in Verbindung mit umstrittenen Waffen ausgeschlossen werden; (b) der Förderung von Gesundheit und Wohlergehen, indem Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und/oder der Herstellung von Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen werden; und (c) dem Schutz der Menschenrechte, der Einhaltung von Arbeitsstandards, dem Umweltschutz und der Korruptionsbekämpfung, indem Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, von denen angenommen wird, dass sie gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Bei der Anwendung dieser Ausschlüsse stützen wir uns auf einen externen Datenanbieter (MSCI).

Der Fonds kann in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen (GSS-Anleihen) investieren, die von einem Unternehmen ausgegeben werden und deren Erlöse gemäß den in den Emissionsunterlagen der jeweiligen Anleihe verfügbaren Informationen speziell für Projekte bestimmt sind, die positive ökologische und/oder soziale Beiträge fördern und darauf abzielen, nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit abzumildern. Hierzu zählen z. B. Investitionen in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz. Für solche Anlagen in GSS-Anleihen werden nicht alle Ausschlüsse, die unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen, auf Emittentenebene angewendet. Stattdessen werden diese Ausschlüsse wie folgt vorgenommen:

- Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert in Bezug auf Verstöße gegen UNGC-Prinzipien und OECD-Leitsätze (wie unter (c) oben beschrieben) erfolgen auf Emittentenebene; und
- die anderen vorstehend beschriebenen Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen auf Ebene der Wirtschaftstätigkeiten, die durch die GSS-Anleihe finanziert werden.

Der Fonds kann zu anderen Zwecken als Anlagezwecken ein indirektes Engagement in Emittenten eingehen (unter anderem über Derivate und Beteiligungen an Organismen für gemeinsame

Anlagen), deren Engagements nicht mit den vorstehend beschriebenen Ausschlüssen unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert vereinbar sind. Ein solches indirektes Engagement kann unter anderem erfolgen, wenn eine Gegenpartei eines FD, in das der Fonds investiert, Sicherheiten stellt, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen, oder wenn ein OGA, in den der Fonds investiert, keine ESG-Kriterien oder nicht dieselben ESG-Kriterien wie der Fonds anwendet und daher ein Engagement in Wertpapieren aufweist, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen.

Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in das durch den Index definierte Anlageuniversum. Der Index wendet die ESG-Methodik von JP Morgan („JESG“) an. Normalisierte JESG Index Scores werden täglich anhand von Ausgangsdaten von Verisk Maplecroft (für staatliche Emittenten), RepRisk (für quasi-staatliche und Unternehmensemittenten), Sustainalytics und Climate Bonds Initiative (CBI) berechnet. Beim Portfolioaufbau im Rahmen der JESG-Methodik werden ökologische und sozioethische Faktoren berücksichtigt, indem Emittenten ausgeschlossen werden, die in bestimmten Sektoren, d. h. Kraftwerkskohle, Tabak und Waffen, tätig sind oder gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. Staatliche Emittenten mit einem JESG-Score unter 30 werden aus der Benchmark ausgeschlossen. Quasi-staatliche und Unternehmensemittenten mit einem JESG-Score unter 20 werden aus der Benchmark ausgeschlossen. Im Rahmen der Methodik werden grüne Anleihen übergewichtet, um Anreize für eine nachhaltige, auf Klimaschutzlösungen ausgerichtete Finanzierung zu schaffen.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Er zieht jedoch den J.P. Morgan Government Bond Index Emerging Markets – Emerging Market Global Diversified (der „ESG-Berichtsindex“) als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale heran.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Bestände des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
- Die Bestände des Fonds in Anleihen, bei denen die Verwendung der Emissionserlöse an bestimmte Zwecke gebunden ist, darunter „grüne Anleihen“, „nachhaltige Anleihen“ und „soziale Anleihen“ (jeweils definiert durch BlackRocks entsprechende eigene Methodik, die sich an den International Capital Markets Association Green Bond, Sustainable Bond bzw. Social Bond Principles orientiert). Die Positionen des Fonds in grünen, nachhaltigen und sozialen Anleihen können dazu führen, dass der Fonds Engagements bei Emittenten eingeht, die ihrerseits mit den oben beschriebenen Ausschlüssen unvereinbare Engagements haben.
- Vom Fonds gehaltene Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind, und die Vermeidung von negativen externen Effekten, wie vorstehend beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien und der Ausschlussfilter, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds legt zur Erreichung seines Anlageziels mindestens 20 % seiner Bestände in nachhaltigen Investitionen an. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageberater dahingehend bewertet, ob sie dem oben beschriebenen DNSH-Standard von BlackRock entsprechen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien,

Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen, oder
- c) die Verwendung der Emissionserlöse als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet wird, wie grüne Anleihen, soziale Anleihen und nachhaltige Anleihen; oder
- d) die festverzinslichen Wertpapiere auf ökologische und/oder soziale Ziele ausgerichtet sind.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen.

Weitere Informationen zu den obigen Angaben finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden für jede Anlageart anhand der eigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten Dritter und/oder Fundamentalanalysen, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

— **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, zu gewährleisten. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Übereinkommen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie durch seine Ausschlusspolitik und seine Bestände in grünen Anleihen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- CO₂-Fußabdruck
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über den DNSH-Standard von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Der Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informieren.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht.

Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren an, die von Regierungen von Schwellenländern ausgegeben werden, auf die Währung des jeweiligen Schwellenlandes lauten und im J.P. Morgan ESG Government Bond Index – Emerging Market Global Diversified (der „Index“ und die darin enthaltenen Wertpapiere die „Index-Wertpapiere“) enthalten sind.

Bei der Auswahl von Index-Wertpapieren berücksichtigt der Anlageberater neben anderen Anlagekriterien die ESG-Merkmale des betreffenden Emittenten. Der Anlageberater analysiert, welche ESG-Faktoren die ESG-Merkmale eines Emittenten in dem Index und allgemein seine ESG-Leistung beeinflussen.

Der Fonds strebt an, in nachhaltige Investitionen zu investieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf „grüne Anleihen“ (wie nach seiner eigenen Methodik definiert, die sich an den International Capital Markets Association Green Bond Principles orientiert), und sein Gesamtvermögen wird entsprechend der im Prospekt beschriebenen ESG-Politik angelegt.

Das ESG-Research ist integraler Bestandteil der Analyse und des Wertpapierauswahlprozesses. Der Anlageberater wendet eine proprietäre Methodik an, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Der Anlageberater ist bestrebt, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie positive externe Effekte aufweisen (d. h. Emittenten mit niedrigeren Kohlenstoffemissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, von denen angenommen wird, dass sie negative externe Effekte aufweisen, (d. h. Emittenten mit bestimmten umstrittenen Geschäftspraktiken und Emittenten, gegen die UN-Sanktionen verhängt wurden).

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Um das Engagement in Investitionen zu begrenzen, von denen angenommen wird, dass sie negative externe Effekte aufweisen, wendet der Anlageberater Ausschlussfilter auf das Anlageuniversum des Fonds an, die auf der JESG-Benchmark und den Basisausschlusskriterien für die EMEA-Region basieren.

Der Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Der Anlageberater berücksichtigt auch eine große Anzahl von ESG-Indikatoren und ihre Entwicklungsrichtung und verwendet eigene Rahmen, bestehend aus qualitativer und quantitativer Analyse, zur aktiven Begrenzung des Engagements in solchen Investitionen.

Zur Ermittlung staatlicher Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie positive externe Effekte aufweisen, verwendet der Anlageberater einen speziellen Rahmen für Schwellenländer bei der Bewertung der staatlichen Emittenten. Bei staatlichen Emittenten, die im Hinblick auf das Netto-Null-Ziel und in Sachen Governance führend sind, wird mit positiven externen Effekten gerechnet. Bei „Use of Proceeds“-Instrumenten mit positiven Auswirkungen für Umwelt und/oder Gesellschaft wie grüne, soziale und nachhaltige Anleihen wird ebenfalls von positiven externen Effekten ausgegangen.

Alle für eine Anlage infrage kommenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet. Zum Zweck dieser Analyse kann der Anlageberater Daten verwenden, die von externen ESG-Datenanbietern stammen, unter anderem von MSCI, Verisk Maplecroft, Sustainalytics, JP Morgan (JESG), BSSI, den Vereinten Nationen und der Weltbank.

Der Anlageberater plant, die aussagekräftigsten Kennzahlen auf Grundlage ihrer voraussichtlichen Wesentlichkeit (d. h. die mögliche Relevanz der Kennzahl für den Emittenten) zu verwenden. Diese Indikatoren werden parallel zur fundamentalen qualitativen Analyse untersucht.

Dazu gehört auch eine spezielle Analyse von Staatsanleihen von Schwellenländern, um Unausgewogenheiten Rechnung zu tragen, wie sie oftmals bei herkömmlichen Bewertungen von Schwellenländer-Staatsanleihen vorkommen. Das Team befasst sich schwerpunktmäßig mit der (i) vergleichenden Bewertung von Ländern mit ähnlichen Ratings/Renditen und (ii) der Suche nach Ländern mit verbesserten ESG-Profilen in den Vergleichsgruppen. Durch die Konzentration auf Vergleichsgruppen und Trends versucht der Anlageberater, den Verzerrungseffekt gewisser ESG-Kennzahlen zugunsten von Ländern mit höherem Pro-Kopf-BIP zu verringern.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen im Fonds in Höhe von mindestens 20 %. Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert.
- Erhöhung des Engagements in Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten im Vergleich zum ESG-Berichtsindex des Fonds verbunden sind, bei gleichzeitiger Begrenzung von Investitionen, von denen angenommen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind.
- Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und der Ausschlussfilter (Beschreibung s. o.).

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

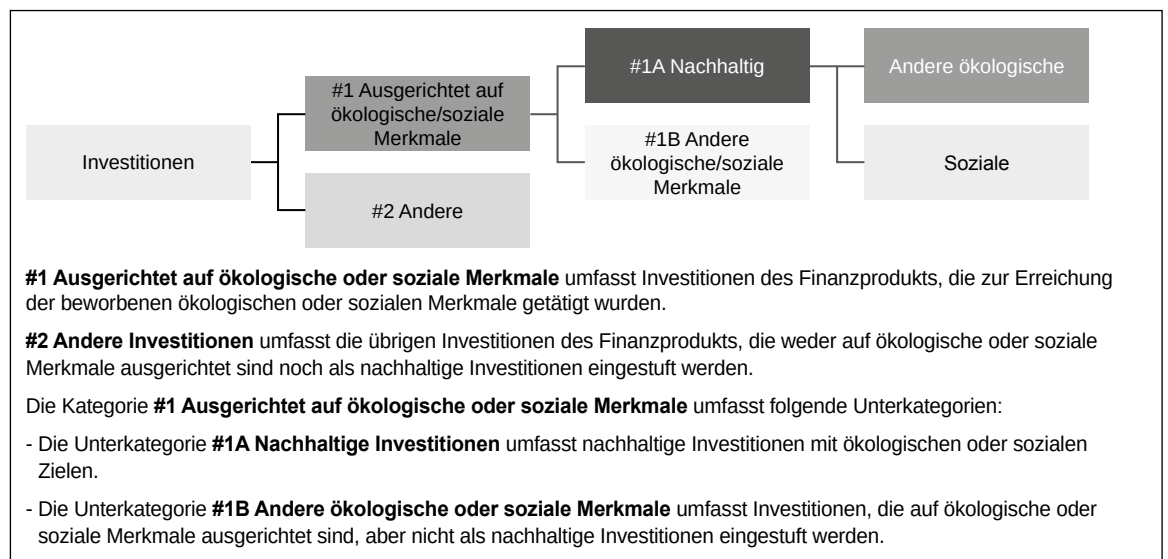
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Im Zusammenhang mit diesen Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (#1A Nachhaltige Investitionen) und der übrige Teil wird in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen anderen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale).

Im Zusammenhang mit den nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der verbleibende Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds kann zwischen diesen beiden Arten von nachhaltigen Investitionen schwanken.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

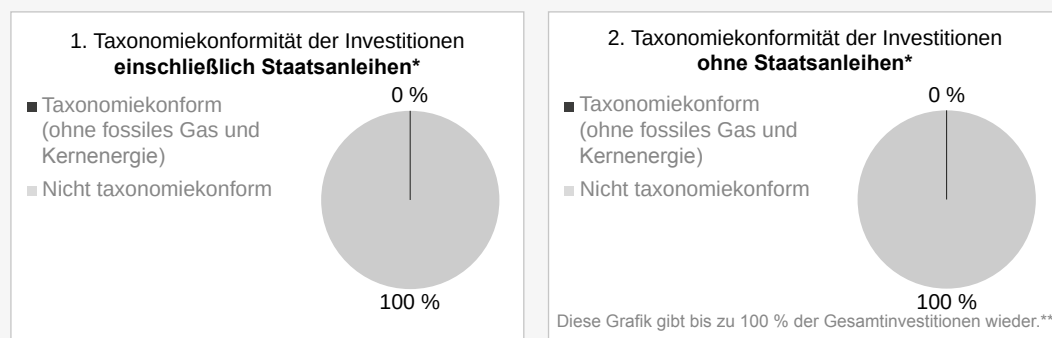
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) dies ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind nach den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie möglicherweise nicht zugelassen oder es sind möglicherweise nicht alle in diesen technischen Bewertungskriterien festgelegten Anforderungen erfüllt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Bitte beachten Sie, dass der J.P. Morgan Government Bond Index Emerging Markets – Emerging Market Global Diversified als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale herangezogen wird.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middle-east-and-africa.pdf>.

Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Investitionen finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: ESG Multi-Asset Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 54930062W9V3JFFCZF32**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

✓ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

✓ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

✓ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert mindestens 20 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen. BlackRock definiert eine nachhaltige Investition als eine Investition in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich für die Bestimmung der Ausrichtung der Investition an ökologischen oder sozialen Zielen auf relevante Nachhaltigkeitsrahmen.

Nachhaltige Investitionen müssen auch dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) entsprechen, dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Der Fonds ist bestrebt, wichtige ökologische und soziale Themen anzugehen, die für die Geschäftstätigkeit der Emittenten als relevant erachtet werden. Dabei nutzt er ESG Scores als Mittel, um die Exposition der Emittenten gegenüber entsprechenden Risiken und Chancen sowie ihren Umgang mit diesen zu bewerten. Die ESG Scores berücksichtigen, dass bestimmte ökologische und soziale Aspekte je nach Art der Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem sie die Themen in ihrer Bewertungsmethodik unterschiedlich gewichten. In der ökologischen Komponente des ESG Scores werden die folgenden Umweltthemen erfasst: Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfälle sowie ökologische Chancen. In der sozialen

Komponente des ESG Scores werden die folgenden sozialen Aspekte erfasst: Humankapital, Produkthaftung, Widerstände von Anspruchsgruppen und soziale Chancen. Die Geschäftspraktiken von Unternehmensemittenten mit besseren ESG Scores werden als nachhaltiger wahrgenommen.

Treibhausgasemissionen werden durch das meistverwendete internationale Rechnungslegungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (Greenhouse Gas (GHG) Protocol), in drei Gruppen oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus unternehmenseigenen oder vom Unternehmen kontrollierten Quellen. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus der Erzeugung von Strom, Dampf, Fernwärme und Kühlung, die von dem berichtenden Emittenten eingekauft und verbraucht werden. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen. Der Fonds strebt eine geringere Treibhausgas-Emissionsintensität des Portfolios im Vergleich zum Index (wie nachstehend definiert) an. Dabei handelt es sich um die geschätzten Treibhausgasemissionen (nach Scope 1 und Scope 2) pro \$1 Million Umsatzerlöse für die gesamten Beteiligungspositionen des Fonds. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Scope 3 für diese Berechnung derzeit nicht berücksichtigt wird.

Dieser Fonds wendet die Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Der Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Dieser Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Der Fonds bewirbt die Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf die im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele, indem er Investitionen in Unternehmen ausschließt, deren Einnahmen zu mindestens 1 % aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle stammen; deren Einnahmen zu mindestens 10 % aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen stammen; deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen stammen; oder deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus Stromerzeugung bei einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh stammen.

Der Fonds bewirbt zudem soziale Merkmale im Zusammenhang mit: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen, indem Investitionen in Unternehmen mit Beteiligung an Aktivitäten in Verbindung mit umstrittenen Waffen ausgeschlossen werden; (b) der Förderung von Gesundheit und Wohlergehen, indem Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und/oder der Herstellung von Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen werden; und (c) dem Schutz der Menschenrechte, der Einhaltung von Arbeitsstandards, dem Umweltschutz und der Korruptionsbekämpfung, indem Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, von denen angenommen wird, dass sie gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Bei der Anwendung dieser Ausschlüsse stützen wir uns auf einen externen Datenanbieter (MSCI).

Der Fonds kann in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen (GSS-Anleihen) investieren, die von einem Unternehmen ausgegeben werden und deren Erlöse gemäß den in den Emissionsunterlagen der jeweiligen Anleihe verfügbaren Informationen speziell für Projekte bestimmt sind, die positive ökologische und/oder soziale Beiträge fördern und darauf abzielen, nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit abzumildern. Hierzu zählen z. B. Investitionen in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz. Für solche Anlagen in GSS-Anleihen werden nicht alle Ausschlüsse, die unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen, auf Emittentenebene angewendet. Stattdessen werden diese Ausschlüsse wie folgt vorgenommen:

- Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert in Bezug auf Verstöße gegen UNGC-Prinzipien und OECD-Leitsätze (wie unter (c) oben beschrieben) erfolgen auf Emittentenebene; und
- die anderen vorstehend beschriebenen Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen auf Ebene der Wirtschaftstätigkeiten, die durch die GSS-Anleihe finanziert werden.

Der Fonds kann zu anderen Zwecken als Anlagezwecken ein indirektes Engagement in Emittenten eingehen (unter anderem über Derivate und Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen), deren Engagements nicht mit den vorstehend beschriebenen Ausschlüssen unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert vereinbar sind. Ein solches indirektes Engagement kann unter anderem erfolgen, wenn eine Gegenpartei eines FD, in das der Fonds investiert, Sicherheiten stellt, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen, oder wenn ein OGA, in den der Fonds investiert, keine ESG-Kriterien oder nicht dieselben ESG-Kriterien wie der Fonds anwendet und daher ein Engagement in Wertpapieren aufweist, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen.

Der Fonds wendet eine Reihe von Ausschlussfiltern an.

Zudem beabsichtigt der Anlageberater, Direktanlagen in Wertpapieren von Emittenten zu begrenzen, die 5 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Produktion von Erzeugnissen im Zusammenhang mit Alkohol, dem Eigentum von Betrieben oder dem Betrieb von Aktivitäten in der Glücksspielbranche oder der Produktion von Materialien für die Erwachsenenunterhaltung erzielen oder die in einem bestimmten Jahr 5 % oder ihres gesamten Strombedarfs mit Kernenergie decken oder deren installierte Kapazität in einem bestimmten Geschäftsjahr zu 5 % oder mehr Kernenergiequellen zuzurechnen ist. Der Anlageberater beabsichtigt außerdem, Direktanlagen in Wertpapieren von Emittenten zu begrenzen, die 15 % oder mehr ihres Gesamtumsatzes aus (i) der Produktion, dem Vertrieb, dem Einzelhandel und der Lieferung von Erzeugnissen im Zusammenhang mit Alkohol; (ii) der Produktion, dem Vertrieb und dem Einzelhandel von Materialien für die Erwachsenenunterhaltung; (iii) Aktivitäten in der Glücksspielbranche; (iv) Aktivitäten im Bereich der Kernenergie erzielen. Der Anlageberater schließt Emittenten mit MSCI-ESG-Rating unter BBB aus. Der Anlageberater beabsichtigt zudem, Anlagen in Unternehmen, die gemäß dem Global Industry Classification Standard (GICS) den Sektoren Erdöl & Erdgas (Exploration und Produktion) sowie dem Sektor integrierte Erdöl- und Erdgasbetriebe zugerechnet werden, auf unter 5 % seines Gesamtvermögens zu begrenzen.

Der Fonds wendet Ausschlussfilter gemäß den Anforderungen des französischen SRI-Labels an (wie im Abschnitt „Das französische SRI-Label“ dieses Prospekts beschrieben).

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Er zieht jedoch den MSCI World Index (hedged to EUR) (25 %), den MSCI World Index (25 %) und den Bloomberg Global Aggregate Bond Index (hedged to EUR) (50 %) (der „Index“) als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale heran.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Bestände des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
- Das ESG-Rating (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) des Fonds, das dem gewichteten Durchschnitt der ESG Scores der Beteiligungen des Fonds entspricht, wie oben beschrieben.
- Die Kohlenstoffintensität des Fonds, wie oben beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien und der Ausschlussfilter, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds legt zur Erreichung seines Anlageziels mindestens 20 % seiner Bestände in nachhaltigen Investitionen an. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageberater dahingehend bewertet, ob sie dem oben beschriebenen DNSH-Standard von BlackRock entsprechen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen, oder
- c) die Verwendung der Emissionserlöse als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet wird, wie grüne Anleihen, soziale Anleihen und nachhaltige Anleihen; oder
- d) die festverzinslichen Wertpapiere auf ökologische und/oder soziale Ziele ausgerichtet sind.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen.

Weitere Informationen zu den obigen Angaben finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden für jede Anlageart anhand der eigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten Dritter und/oder Fundamentalanalysen, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, zu gewährleisten. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Übereinkommen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie die Verfolgung seines Ziels zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- CO₂-Fußabdruck
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)

Der Fonds erzielt bei den beiden folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAIs) ein besseres Ergebnis als der Index:

THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird

Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

Darüber hinaus berücksichtigt dieser Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über den DNSH-Standard von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Dieser Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informieren.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds legt weltweit in das gesamte Spektrum zulässiger Anlagen an, unter anderem in Aktienwerte und festverzinsliche Wertpapiere (hierzu können auch hochrentierliche festverzinsliche Wertpapiere gehören), Anteile an OGA, Barmittel, Einlagen und Geldmarktinstrumente. Der Fonds verfolgt eine Vermögensallokationspolitik zur Erzielung einer maximalen Gesamtrendite und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen im Einklang steht. Der Anlageberater ist bestrebt, in nachhaltige Investitionen zu investieren.

Der Anlageberater wendet für das Portfolio Ausschlussfilter an. Diese umfassen die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie Beschränkungen für Direktanlagen in Wertpapieren von Emittenten, die an Folgendem beteiligt sind: Produktion, Vertrieb oder Lizenzierung von alkoholischen Erzeugnissen; Besitz oder Betrieb von Aktivitäten oder Einrichtungen, die mit Glücksspiel im Zusammenhang stehen; Produktions-, Liefer- und Bergbauaktivitäten, die mit Kernkraft im Zusammenhang stehen, sowie Produktion von Materialien der Erwachsenenunterhaltung.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Dieser Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Der Anlageberater beabsichtigt zudem, Anlagen in Unternehmen, die gemäß dem Global Industry Classification Standard (GICS) den Sektoren Erdöl & Erdgas (Exploration und Produktion) sowie dem Sektor integrierte Erdöl- und Erdgasbetriebe zugerechnet werden, auf unter 5 % seines Gesamtvermögens zu begrenzen.

Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, haben ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds wird höher sein als das ESG-Rating des Index, nachdem mindestens 25 % der Wertpapiere mit dem schlechtesten Rating aus dem Index eliminiert wurden. Der Anlageberater beabsichtigt zudem, dass der Fonds einen Kohlenstoffintensitätswert aufweist, der unter dem Index liegt.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen im Fonds in Höhe von mindestens 20 %. Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert.
- Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und der Ausschlussfilter (Beschreibung s. o.).
- Beibehaltung eines gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings des Fonds, das höher sein wird als das ESG-Rating des Index, nachdem mindestens 25 % der Wertpapiere mit dem niedrigsten Rating aus dem Index eliminiert wurden.
- Beibehaltung eines Werts für die Kohlenstoffintensität des Fonds, der unter dem Wert des Index liegt.
- Sicherstellung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (außer Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, ein ESG-Rating haben oder unter ESG-Gesichtspunkten analysiert wurden.
- Begrenzung von Anlagen in Unternehmen, die gemäß dem Global Industry Classification Standard (GICS) den Sektoren Erdöl & Erdgas (Exploration und Produktion) sowie dem Sektor integrierte Erdöl- und Erdgasbetriebe zugerechnet werden, auf unter 5 % des Gesamtvermögens.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

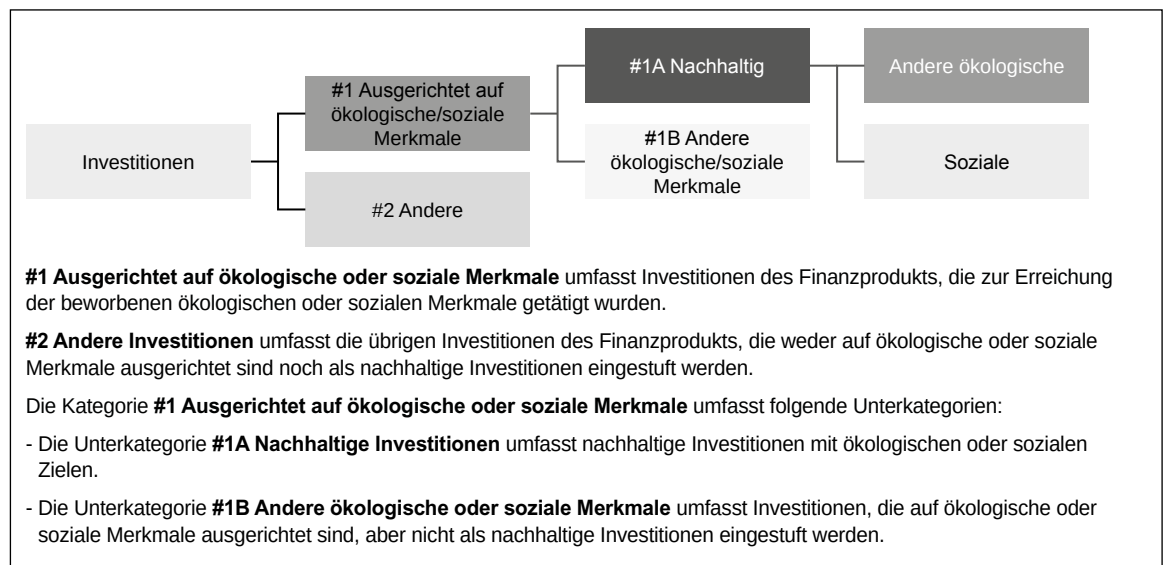


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Im Zusammenhang mit diesen Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (#1A Nachhaltige Investitionen) und der übrige Teil wird in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen anderen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale).

Im Zusammenhang mit den nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der verbleibende Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds kann zwischen diesen beiden Arten von nachhaltigen Investitionen schwanken.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere).



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds darf für Investmentzwecke und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

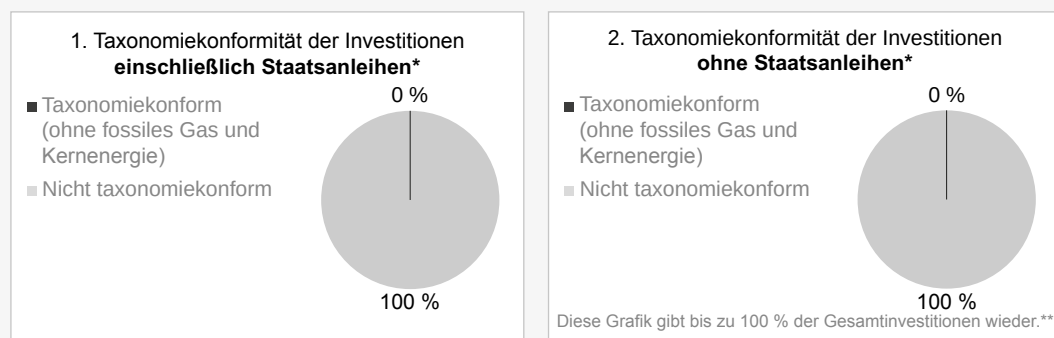
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) dies ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind nach den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie möglicherweise nicht zugelassen oder es sind möglicherweise nicht alle in diesen technischen Bewertungskriterien festgelegten Anforderungen erfüllt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Bitte beachten Sie, dass der MSCI World Index (hedged to EUR) (25 %), der MSCI World Index (25 %) und der Bloomberg Global Aggregate Bond Index (hedged to EUR) (50 %) als Vergleichsgrößen für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale herangezogen werden.

● **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

● **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

● **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

● **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Investitionen finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Euro Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300KZI1OJWARMMP28**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater wird eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie damit verbundene positive externe Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie damit verbundene negative Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil). Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Der Fonds ist bestrebt, wichtige ökologische und soziale Themen anzugehen, die für die Geschäftstätigkeit der Emittenten als relevant erachtet werden. Dabei nutzt er ESG Scores als Mittel, um die Exposition der Emittenten gegenüber entsprechenden Risiken und Chancen sowie ihren Umgang mit diesen zu bewerten. Die ESG Scores berücksichtigen, dass bestimmte ökologische und soziale Aspekte je nach Art der Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem sie die Themen in ihrer Bewertungsmethodik unterschiedlich gewichten. In der ökologischen Komponente des ESG Scores werden die folgenden Umweltthemen erfasst: Klimawandel,

Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfälle sowie ökologische Chancen. In der sozialen Komponente des ESG Scores werden die folgenden sozialen Aspekte erfasst: Humankapital, Produkthaftung, Widerstände von Anspruchsgruppen und soziale Chancen. Die Geschäftspraktiken von Unternehmensemittenten mit besseren ESG Scores werden als nachhaltiger wahrgenommen.

Dieser Fonds wendet die Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Er zieht jedoch den Bloomberg Euro-Aggregate Index (80 %) und den Bloomberg Global Aggregate Index (20 %) (der „ESG-Berichtsindex“) als Vergleichsgrößen für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale heran.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Vom Fonds gehaltene Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind, und die Vermeidung von negativen externen Effekten, wie vorstehend beschrieben.
2. Das ESG-Rating des Fonds, das dem gewichteten Durchschnitt der ESG Scores der Beteiligungen des Fonds entspricht, wie oben beschrieben.
3. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien und der Ausschlussfilter, wie oben beschrieben, identifiziert werden.
4. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und durch seine Ausschlusspolitik.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Ferner wird der Anlageberater eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie positive externe Effekte im Vergleich zum ESG-Berichtsindex aufweisen (d. h. Emittenten mit niedrigeren Kohlenstoffemissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, von denen angenommen wird, dass sie negative externe Effekte aufweisen, (d. h. Emittenten mit höheren Kohlenstoffemissionen, Emittenten mit bestimmten umstrittenen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativen ESG-Merkmalen).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die die Fonds investieren, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden zu ESG-Zwecken analysiert. Bei dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes Engagement (u. a. über Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet)) bei Emittenten eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating der privaten Emittenten im Fonds wird höher sein als das ESG-Rating der privaten Emittenten im ESG-Berichtsindex.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Erhöhung des Engagements in Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten im Vergleich zum ESG-Berichtsindex des Fonds verbunden sind, bei gleichzeitiger Begrenzung von Investitionen, von denen angenommen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind.
2. Beibehaltung eines gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings des Fonds, das höher sein wird als das ESG-Rating der privaten Emittenten im ESG-Berichtsindex.
3. Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und der Ausschlussfilter (Beschreibung s. o.).
4. Sicherstellung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (außer Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, ein ESG-Rating haben oder unter ESG-Gesichtspunkten analysiert wurden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

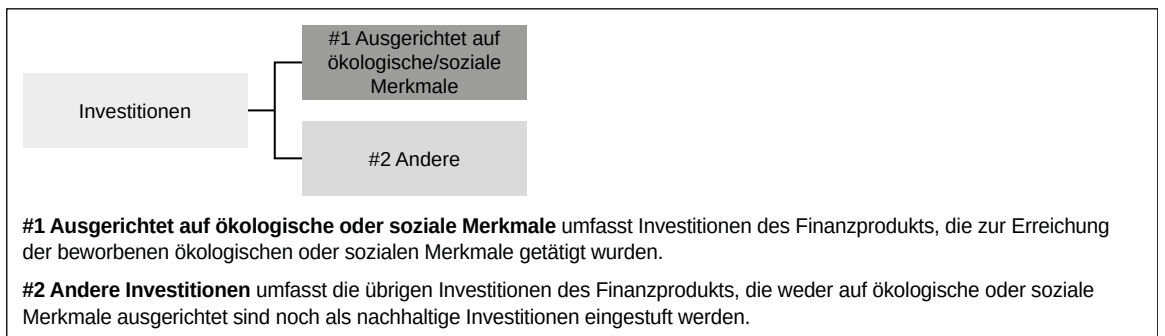
Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

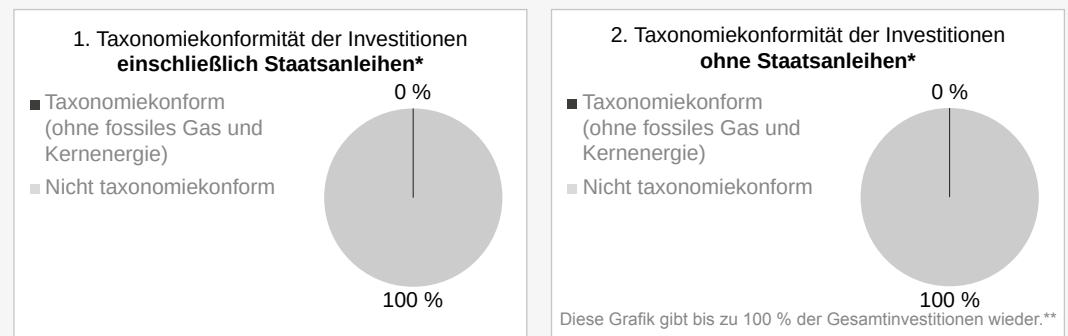
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

✓ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Bitte beachten Sie, dass der Bloomberg Euro-Aggregate Index (80 %) und der Bloomberg Global Aggregate Index (20 %) als Vergleichsgrößen für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale herangezogen werden.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Investitionen finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Euro Corporate Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300T3ILGNB1VTBN33**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater wird eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie damit verbundene positive externe Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit niedrigeren CO2-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie damit verbundene negative Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO2-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil). Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Dieser Fonds wendet die Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen

und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Der Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Er zieht jedoch den Bloomberg Euro Corporate Index (80 %) und den Bloomberg US Corporate Index (20 %) (der „ESG-Berichtsindex“) als Vergleichsgrößen für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale heran.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Vom Fonds gehaltene Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind, und die Vermeidung von negativen externen Effekten, wie vorstehend beschrieben.
2. Das ESG-Rating des Fonds, das dem gewichteten Durchschnitt der ESG Scores der Beteiligungen des Fonds entspricht, wie oben beschrieben.
3. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien und der Ausschlussfilter, wie oben beschrieben, identifiziert werden.
4. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und durch seine Ausschlusspolitik.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Ferner wird der Anlageberater eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie positive externe Effekte im Vergleich zum ESG-Berichtsindex aufweisen (d. h. Emittenten mit niedrigeren Kohlenstoffemissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, von denen angenommen wird, dass sie negative externe Effekte aufweisen, (d. h. Emittenten mit höheren Kohlenstoffemissionen, Emittenten mit bestimmten umstrittenen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativen ESG-Merkmalen).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Der Fonds kann ein begrenztes Engagement (u. a. über Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet)) bei Emittenten eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Erhöhung des Engagements in Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten im Vergleich zum ESG-Berichtsindex des Fonds verbunden sind, bei gleichzeitiger Begrenzung von Investitionen, von denen angenommen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind.
- Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und der Ausschlussfilter (Beschreibung s. o.).

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

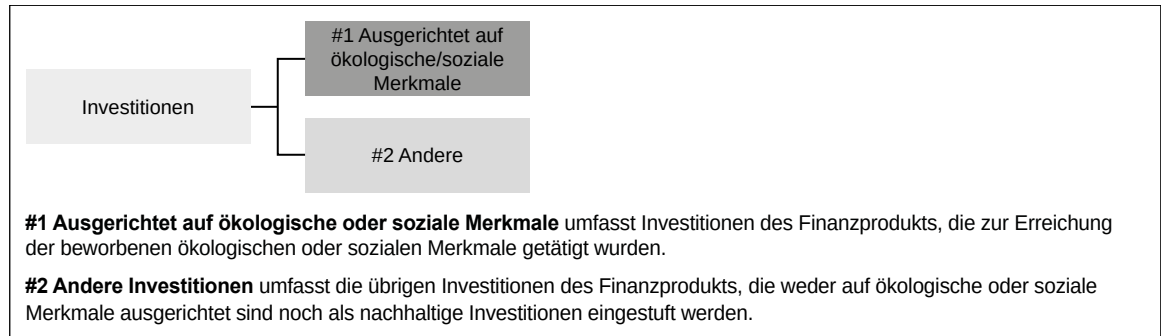
Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren („#2 Andere“).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

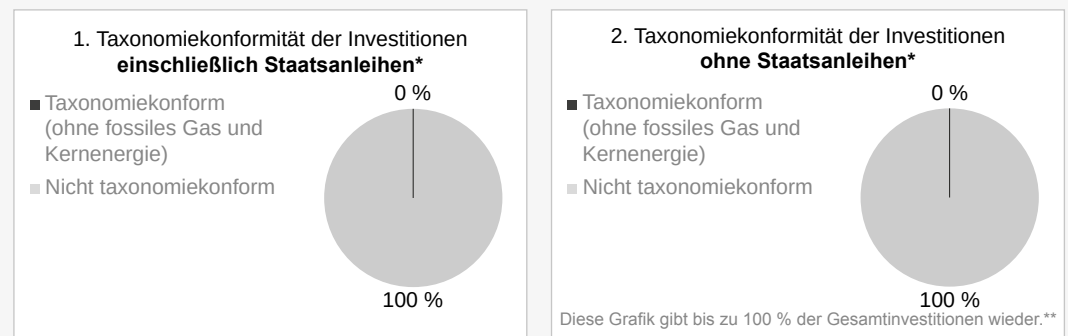
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



^{*} Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

^{**} Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Bitte beachten Sie, dass der Bloomberg Euro Corporate Index (80 %) und der Bloomberg US Corporate Index (20 %) als Vergleichsgrößen für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale herangezogen werden.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middle-east-and-africa.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Euro Flexible Income Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300WDKF3XK5N3KS37**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert mindestens 20 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen. BlackRock definiert eine nachhaltige Investition als eine Investition in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich für die Bestimmung der Ausrichtung der Investition an ökologischen oder sozialen Zielen auf relevante Nachhaltigkeitsrahmen.

Nachhaltige Investitionen müssen auch dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) entsprechen, dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Der Anlageberater wird eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie damit verbundene positive externe Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit niedrigeren CO2-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie damit verbundene negative Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO2-Emissionen, Emittenten mit

bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil). Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Dieser Fonds wendet die Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Der Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Bestände des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
- Die Bestände des Fonds in Anleihen, bei denen die Verwendung der Emissionserlöse an bestimmte Zwecke gebunden ist, darunter „grüne Anleihen“, „nachhaltige Anleihen“ und „soziale Anleihen“ (jeweils definiert durch BlackRocks entsprechende eigene Methodik, die sich an den International Capital Markets Association Green Bond, Sustainable Bond bzw. Social Bond Principles orientiert). Die Positionen des Fonds in grünen, nachhaltigen und sozialen Anleihen können dazu führen, dass der Fonds Engagements bei Emittenten eingeht, die ihrerseits mit den oben beschriebenen Ausschlüssen unvereinbare Engagements haben.
- Vom Fonds gehaltene Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind, und die Vermeidung von negativen externen Effekten, wie vorstehend beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds legt zur Erreichung seines Anlageziels mindestens 20 % seiner Bestände in nachhaltigen Investitionen an. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageberater dahingehend bewertet, ob sie dem oben beschriebenen DNSH-Standard von BlackRock entsprechen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen, oder
- c) die Verwendung der Emissionserlöse als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet wird, wie grüne Anleihen, soziale Anleihen und nachhaltige Anleihen; oder
- d) die festverzinslichen Wertpapiere auf ökologische und/oder soziale Ziele ausgerichtet sind.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen.

Weitere Informationen zu den obigen Angaben finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden für jede Anlageart anhand der eigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten Dritter und/oder Fundamentalanalysen, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, zu gewährleisten. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Übereinkommen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie durch seine Ausschlusspolitik und seine Bestände in grünen Anleihen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über den DNSH-Standard von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Der Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informieren.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, in einer Weise, die mit den ESG-Grundsätzen im Einklang steht, durch Investitionen vorwiegend in Schuldtitel und ertragsstarke Wertpapiere Erträge zu maximieren und zugleich ein langfristiges Kapitalwachstum zu erreichen. Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen.

Zur Erreichung dieses Anlageziels wird das Währungsrisiko des Fonds flexibel gemanagt, und der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen auf verschiedene Währungen, jedoch hauptsächlich auf den Euro lautenden Wertpapieren an, die von Regierungen, Einrichtungen oder Unternehmen weltweit begeben werden. Der Fonds kann in Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating investieren und bis zu 60 % seines Gesamtvermögens in Asset-Backed Securities („ABS-Anleihen“) und Mortgage-Backed Securities („MBS-Anleihen“) anlegen. Der Fonds darf für Investmentzwecke und für ein effizientes Portfoliomanagement Derivate einsetzen.

Der Investitionsprozess des Fonds stützt sich im Zusammenhang mit seinem ESG-Anlageansatz auf vier Schlüsselthemen. Erstens werden die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region angewandt. Zweitens wird der Anlageberater eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie positive externe Effekte aufweisen (d. h. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie negative externe Effekte aufweisen, einschließlich der Begrenzung von Direktinvestitionen in Wertpapiere von Emittenten, die beteiligt sind am Eigentum oder Betrieb von Aktivitäten oder Einrichtungen im Zusammenhang mit Glücksspiel; Produktions-, Liefer- und Bergbauaktivitäten im Zusammenhang mit Kernkraft und der Produktion von Materialien für Erwachsenenunterhaltung. Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet. Schließlich wird der Fonds eine Allokation

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

in grünen Anleihen entsprechend der Definition des Anlageberaters in seiner eigenen Methodik für grüne Anleihen sicherstellen, die sich an den Grundsätzen für grüne Anleihen (Green Bond Principles) der International Capital Markets Association (ICMA) orientiert.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen im Fonds in Höhe von mindestens 20 %. Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert.
- Erhöhung des Engagements in Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind, bei gleichzeitiger Begrenzung von Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind.
- Anwendung der oben aufgeführten Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

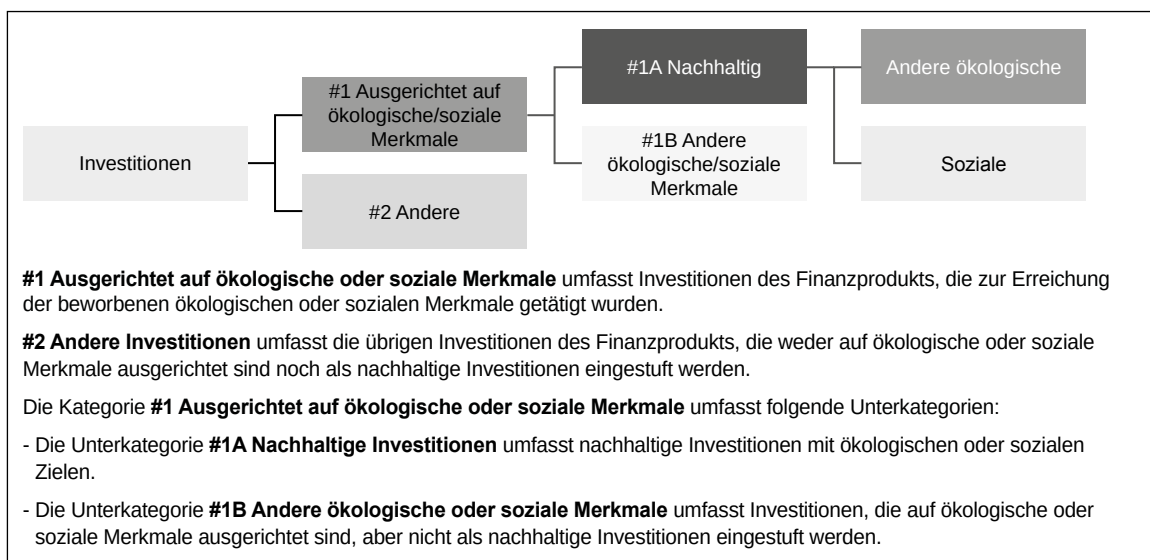
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Im Zusammenhang mit diesen Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (#1A Nachhaltige Investitionen) und der übrige Teil wird in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen anderen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale).

Im Zusammenhang mit den nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der verbleibende Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds kann zwischen diesen beiden Arten von nachhaltigen Investitionen schwanken.

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere).



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

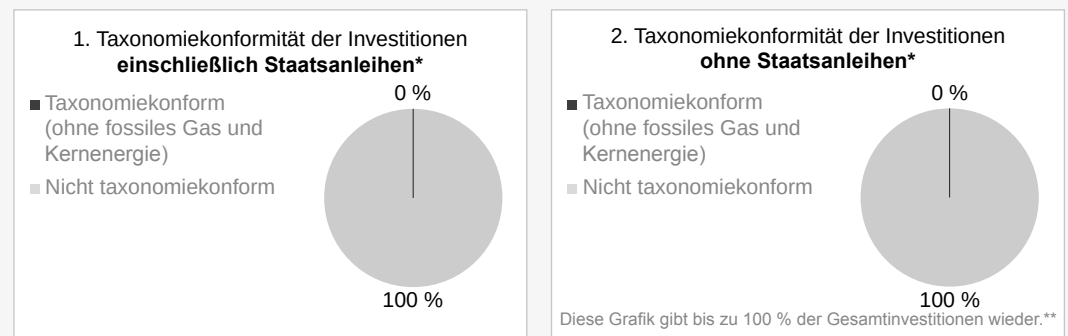
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) dies ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind nach den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie möglicherweise nicht zugelassen oder es sind möglicherweise nicht alle in diesen technischen Bewertungskriterien festgelegten Anforderungen erfüllt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 30 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Investitionen finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Euro High Income Fixed Maturity Bond Fund 2028
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900CQNRCTRR2VQM54**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater wird eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Während des Anlagezeitraums wird der Anlageberater bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie damit verbundene positive externe Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie damit verbundene negative externe Effekte während der Laufzeit aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil). Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind,

ausgeschlossen wird. Der Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Vom Fonds gehaltene Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind, und die Vermeidung von negativen externen Effekten, wie vorstehend beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds zielt auf die Generierung von hohen Erträgen bei gleichzeitigem Erhalt des ursprünglich angelegten Kapitals ab und strebt die Investition im Einklang mit Anlagegrundsätzen an, die an den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) ausgerichtet sind.

Der Fonds verfolgt eine Low-Turnover-Strategie, bei der festverzinsliche Wertpapiere (u. a. vorbehaltlich einer laufenden Überwachung des Kreditrisikos) bis zum festgelegten Fälligkeitstermin, an dem ihr Kapital an den Fonds zurückzuzahlen ist, gehalten werden. Der Fonds ist daher für Anleger bestimmt, die die Anteile bis zu ihrer endgültigen Rücknahme am Fälligkeitstermin des Fonds halten werden.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Fonds sein Portfolio schrittweise aufbauen. Nach der Anlaufphase werden mindestens 40 % seines Nettovermögens in auf verschiedene Währungen lautende festverzinsliche High-Yield-Papiere investiert, die von Staaten und staatlichen Stellen sowie von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz in Europa haben oder den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit dort ausüben und zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating von B oder BB oder ein gleichwertiges Rating aufweisen.

Der Fonds wendet nach Beendigung der Anlaufphase die folgende ESG-Politik an.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Ferner wird der Anlageberater eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Während des Anlagezeitraums ist der Anlageberater bestrebt, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie positive externe Effekte aufweisen (d. h. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen). Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie während der Laufzeit damit verbundene negative Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Bei dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (unter anderem über Derivate und Anteile an OGA) in Emittenten eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Erhöhung des Engagements in Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten während der Anlagephase verbunden sind, bei gleichzeitiger Begrenzung von Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit negativen externen Effekten während der Laufzeit verbunden sind.
- Anwendung der oben aufgeführten Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

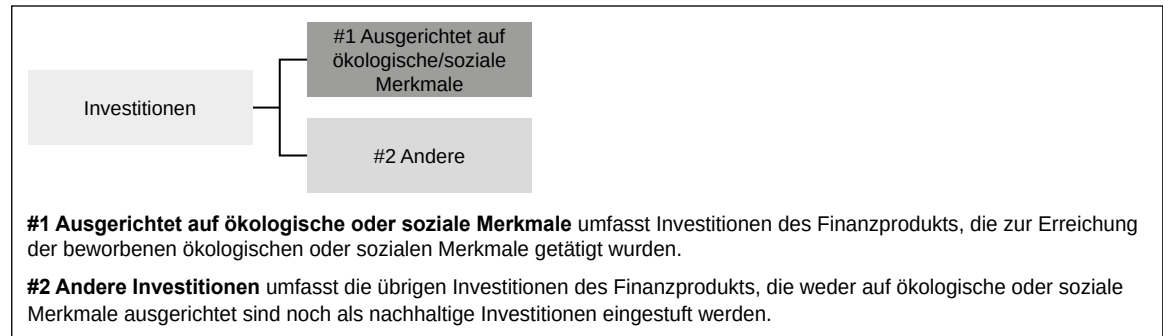
Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren („#2 Andere“).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

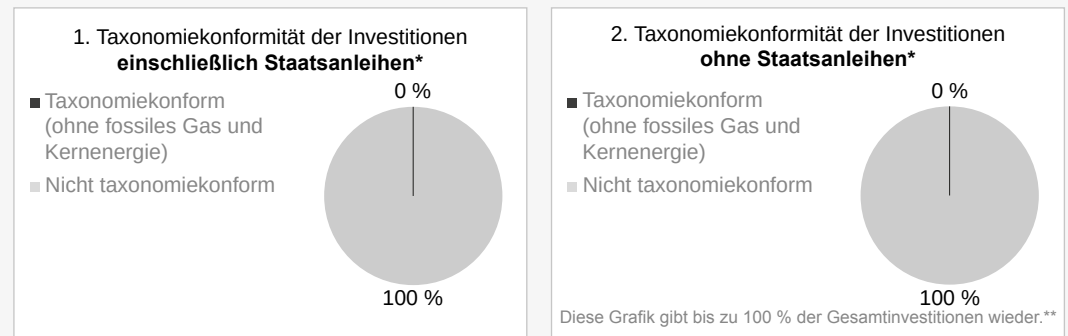
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Euro High Income Fixed Maturity Bond Fund 2029
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900GSIZORIR8W9B61**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater wird eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Während des Anlagezeitraums wird der Anlageberater bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie damit verbundene positive externe Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie damit verbundene negative externe Effekte während der Laufzeit aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil). Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind,

ausgeschlossen wird. Der Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Vom Fonds gehaltene Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind, und die Vermeidung von negativen externen Effekten, wie vorstehend beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds zielt auf die Generierung von hohen Erträgen bei gleichzeitigem Erhalt des ursprünglich angelegten Kapitals ab und strebt die Investition im Einklang mit Anlagegrundsätzen an, die an den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) ausgerichtet sind.

Der Fonds verfolgt eine Low-Turnover-Strategie, bei der festverzinsliche Wertpapiere (u. a. vorbehaltlich einer laufenden Überwachung des Kreditrisikos) bis zum festgelegten Fälligkeitstermin, an dem ihr Kapital an den Fonds zurückzuzahlen ist, gehalten werden. Der Fonds ist daher für Anleger bestimmt, die die Anteile bis zu ihrer endgültigen Rücknahme am Fälligkeitstermin des Fonds halten werden.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Fonds sein Portfolio schrittweise aufbauen. Nach der Anlaufphase werden mindestens 40 % seines Nettovermögens in auf verschiedene Währungen lautende festverzinsliche High-Yield-Papiere investiert, die von Staaten und staatlichen Stellen sowie von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz in Europa haben oder den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit dort ausüben und zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating von B oder BB oder ein gleichwertiges Rating aufweisen. Der Fonds wendet nach Beendigung der Anlaufphase die folgende ESG-Politik an.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Ferner wird der Anlageberater eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Während des Anlagezeitraums ist der Anlageberater bestrebt, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie positive externe Effekte aufweisen (d. h. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen). Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie während der Laufzeit damit verbundene negative Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Bei dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (unter anderem über Derivate und Anteile an OGA) in Emittenten eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Erhöhung des Engagements in Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten während der Anlagephase verbunden sind, bei gleichzeitiger Begrenzung von Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit negativen externen Effekten während der Laufzeit verbunden sind.
- Anwendung der oben aufgeführten Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

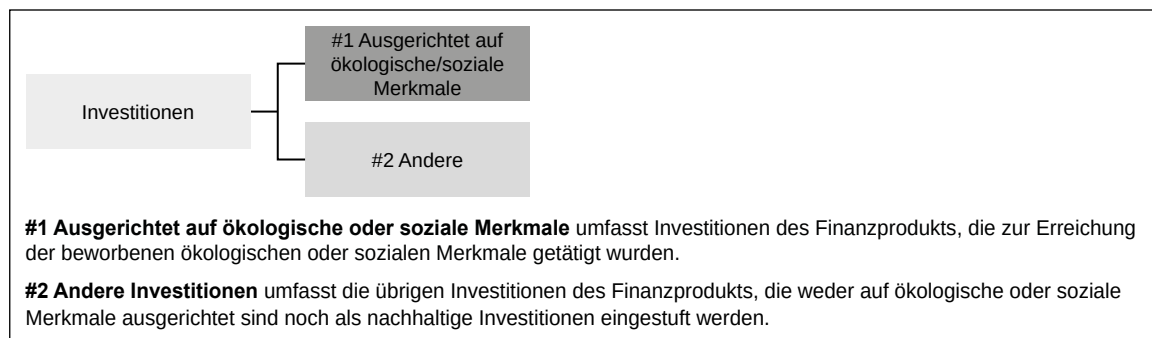
Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren („#2 Andere“).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

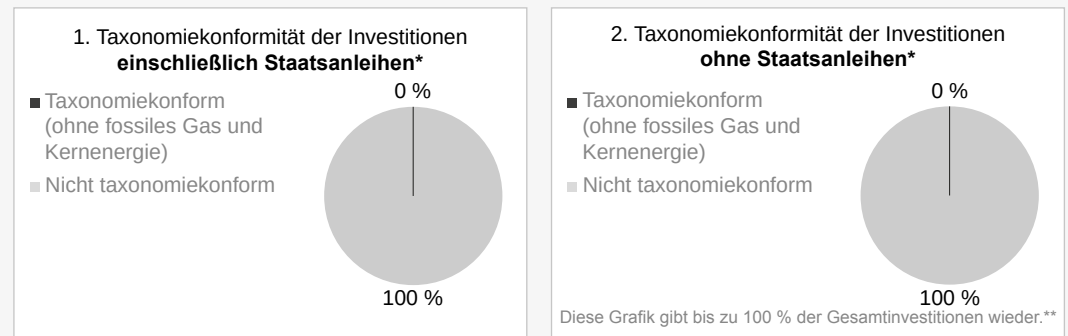
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Euro High Yield Fixed Maturity Bond Fund 2027
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900M7BKCCZ7Z11H58**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater wird eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Während des Anlagezeitraums ist der Anlageberater bestrebt, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie positive externe Effekte aufweisen (d. h. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen). Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie während der Laufzeit damit verbundene negative Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil). Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Darüber hinaus ist der Fonds bestrebt, sein Engagement in Emittenten, die an der Herstellung und/oder dem Vertrieb konventioneller Waffen beteiligt sind, zu begrenzen. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative

soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Vom Fonds gehaltene Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind, und die Vermeidung von negativen externen Effekten, wie vorstehend beschrieben.
2. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
3. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds zielt auf die Generierung von Erträgen bei gleichzeitigem Erhalt des ursprünglich angelegten Kapitals ab und strebt die Investition im Einklang mit Anlagegrundsätzen an, die an den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) ausgerichtet sind. Der Fonds verfolgt eine „Buy-and-Maintain“-Strategie, bei der festverzinsliche Wertpapiere im Rahmen einer Low-Turnover-Strategie (u. a. vorbehaltlich einer laufenden Überwachung des Kreditrisikos) bis zum festgelegten Fälligkeitstermin, an dem ihr Kapital an den Fonds zurückzuzahlen ist, gehalten werden.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Fonds sein Portfolio schrittweise aufbauen. Nach der Anlaufphase werden mindestens 50 % seines Nettovermögens in auf verschiedene Währungen lautende festverzinsliche High-Yield-Papiere investiert, die von Staaten und staatlichen Stellen sowie von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz in Europa haben oder den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit dort ausüben. Diese festverzinslichen Wertpapiere müssen zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating von B oder BB oder ein gleichwertiges Rating aufweisen.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Ferner wird der Anlageberater eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Während des Anlagezeitraums wird der Anlageberater bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie positive externe Effekte aufweisen (d. h. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen). Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu begrenzen,

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

bei denen angenommen wird, dass sie während der Laufzeit damit verbundene negative Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Bei dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (unter anderem über Derivate und Anteile an OGA) in Emittenten eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Erhöhung des Engagements in Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten während der Anlagephase verbunden sind, bei gleichzeitiger Begrenzung von Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit negativen externen Effekten während der Laufzeit verbunden sind.
2. Anwendung der Richtlinie zu den oben aufgeführten Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

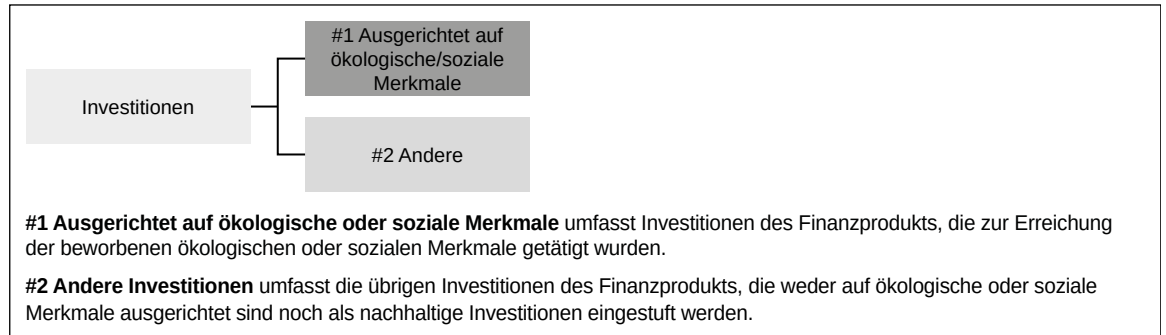
Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

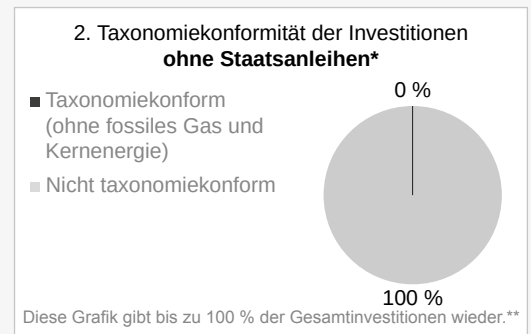
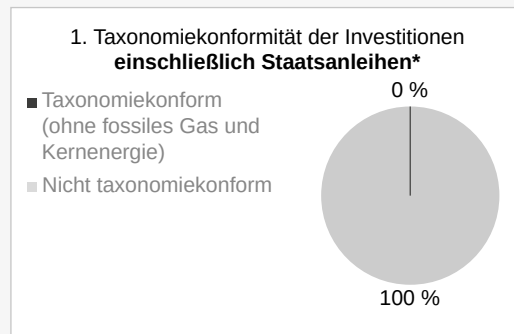
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

✓ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



^{*} Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

^{**} Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middle-east-and-africa.pdf>

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Euro High Yield Fixed Maturity Bond Fund 2028
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900GNZ3XEVROLD577**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ☐ Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater wird eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Während des Anlagezeitraums wird der Anlageberater bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie damit verbundene positive externe Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie damit verbundene negative externe Effekte während der Laufzeit aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil). Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind,

ausgeschlossen wird. Der Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Vom Fonds gehaltene Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind, und die Vermeidung von negativen externen Effekten, wie vorstehend beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds zielt auf die Generierung von Erträgen bei gleichzeitigem Erhalt des ursprünglich angelegten Kapitals ab und strebt die Investition im Einklang mit Anlagegrundsätzen an, die an den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) ausgerichtet sind.

Der Fonds verfolgt eine Low-Turnover-Strategie, bei der festverzinsliche Wertpapiere (u. a. vorbehaltlich einer laufenden Überwachung des Kreditrisikos) bis zum festgelegten Fälligkeitstermin, an dem ihr Kapital an den Fonds zurückzuzahlen ist, gehalten werden. Der Fonds ist daher für Anleger bestimmt, die die Anteile bis zu ihrer endgültigen Rücknahme am Fälligkeitstermin des Fonds halten werden.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Fonds sein Portfolio schrittweise aufbauen. Nach der Anlaufphase werden mindestens 50 % seines Nettovermögens in auf verschiedene Währungen lautende festverzinsliche High-Yield-Papiere investiert, die von Staaten und staatlichen Stellen sowie von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz in Europa haben oder den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit dort ausüben. Diese festverzinslichen Wertpapiere müssen zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating von B oder BB oder ein gleichwertiges Rating aufweisen.

Der Fonds wendet nach Beendigung der Anlaufphase die folgende ESG-Politik an.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Ferner wird der Anlageberater eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Während des Anlagezeitraums ist der Anlageberater bestrebt, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie positive externe Effekte aufweisen (d. h. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen). Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie während der Laufzeit damit verbundene negative Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Bei dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (unter anderem über Derivate und Anteile an OGA) in Emittenten eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Erhöhung des Engagements in Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten während der Anlagephase verbunden sind, bei gleichzeitiger Begrenzung von Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit negativen externen Effekten während der Laufzeit verbunden sind.
- Anwendung der oben aufgeführten Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

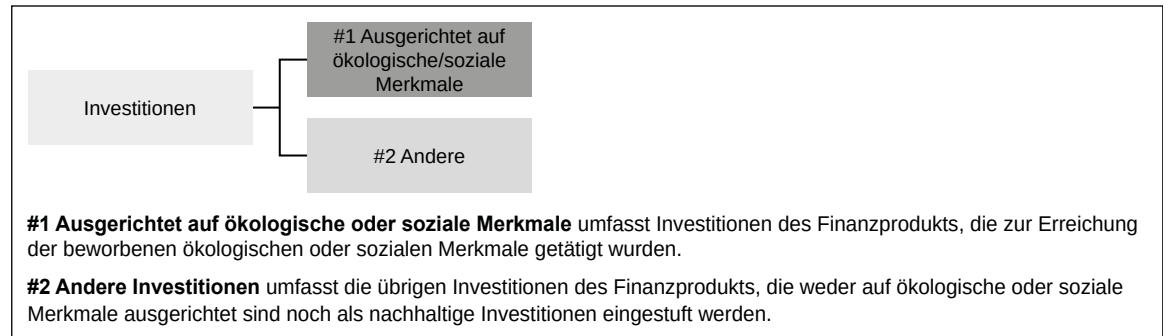
Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren („#2 Andere“).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

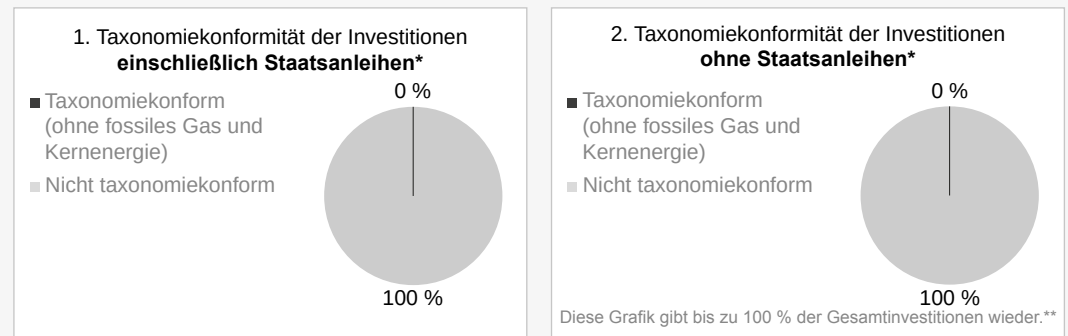
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2029
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900FQT8B9KGAZJZ96**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ☐ Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater wird eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Während des Anlagezeitraums wird der Anlageberater bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie damit verbundene positive externe Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit niedrigeren CO2-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie damit verbundene negative externe Effekte während der Laufzeit aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO2-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil). Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Der Fonds ist bestrebt, wichtige ökologische und soziale Themen anzugehen, die für Emittenten von Staatsanleihen als relevant erachtet werden. Dabei nutzt er den BlackRock Sovereign Sustainability Index („BSSI“) und den J.P. Morgan ESG („JESG“) Sovereign Scoring Framework. Der Fonds schließt Staatsanleihen aus, die im BSSI eine Bewertung von maximal 2,0 erhalten oder die zu den unteren 20 % der Emittenten im JESG Sovereign Scoring Framework gehören.

Im BSSI werden Emittenten von Staatsanleihen gemessen an den allgemeinen Nachhaltigkeitsmaßnahmen eines Landes im Hinblick auf die Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet, wobei die Faktorenauswahl auf den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen basiert. Die Umweltfaktoren umfassen u. a. die CO₂-Bilanz und die Klimapolitik sowie weitere ökologische Faktoren wie Luftqualität und Abwasserbehandlung. Zu den sozialen Faktoren gehören Gleichberechtigung, öffentliche Gesundheit und andere sozioökonomische Aspekte. Der BSSI berücksichtigt in seiner Methode auch Faktoren wie Friedlichkeit.

Im JESG Sovereign Scoring Framework werden Länder anhand einer Reihe von ökologischen, sozialen und auf die Unternehmensführung bezogenen Indikatoren eingestuft, wobei Daten internationaler Organisationen und eigene Analysen von J.P. Morgan herangezogen werden. Jedem Land werden ESG Scores zugewiesen, die auf Faktoren wie dem Klimarisiko sowie der Verwaltung der natürlichen Ressourcen, der menschlichen Entwicklung, der institutionellen Stärke und der Korruption basieren. Die Länder werden im Vergleich zu einem definierten Universum staatlicher Emittenten eingestuft, wobei die unteren 20 % aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen werden.

Der Fonds investiert zudem mindestens 10 % seiner Vermögensallokation in Staatsanleihen in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen.

Bei anderen Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren, die keine Staatsanleihen sind, wendet der Fonds die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Der Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middle-east-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Vom Fonds gehaltene Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind, und die Vermeidung von negativen externen Effekten, wie vorstehend beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Unternehmensemittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.
- ESG Scores gemäß dem JESG Sovereign Scoring Framework, wobei die unteren 20 % der Länder aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden.
- BSSI Scores, wobei staatliche Emittenten mit einem Score von weniger als 2,0 ausgeschlossen werden.
- Der Anteil an Staatsanleihen, die als nachhaltige Investitionen gelten, um sicherzustellen, dass mindestens 10 % des in diesen Wertpapieren gehaltenen Nettovermögens nachhaltige Investitionen sind.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds legt zur Erreichung seines Anlageziels mindestens 10 % seiner Positionen in Staatsanleihen in nachhaltigen Investitionen an. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageberater dahingehend bewertet, ob sie dem oben beschriebenen DNSH-Standard von BlackRock entsprechen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen. Weitere Informationen zu den obigen Angaben finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds zielt auf die Generierung von Erträgen bei gleichzeitigem Erhalt des ursprünglich angelegten Kapitals ab und strebt die Investition im Einklang mit Anlagegrundsätzen an, die an den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) ausgerichtet sind.

Der Fonds verfolgt eine Low-Turnover-Strategie, bei der festverzinsliche Wertpapiere (u. a. vorbehaltlich einer laufenden Überwachung des Kreditrisikos) bis zum festgelegten Fälligkeitstermin, an dem ihr Kapital an den Fonds zurückzuzahlen ist, gehalten werden. Der Fonds ist daher für Anleger bestimmt, die die Anteile bis zu ihrer endgültigen Rücknahme am Fälligkeitstermin des Fonds halten werden.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Fonds sein Portfolio schrittweise aufbauen. Nach der Anlaufphase ist folgende Allokation vorgesehen: Mindestens 60 % seines Nettoinventarwerts werden in festverzinsliche Wertpapiere investiert, die von einem Mitgliedstaat der EU, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben werden. Diese festverzinslichen Wertpapiere müssen zum Zeitpunkt des Kaufs ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Der Fonds wendet nach der Anlaufphase die folgende ESG-Politik an.

Bei anderen Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren, die keine Staatsanleihen sind, wird der Fonds die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region anwenden.

Bei der Anlage in festverzinslichen Wertpapieren, die von einem Mitgliedstaat der EU, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben werden, strebt der Fonds an, zu mindestens 10 % in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Der Fonds schließt auch Staatsanleihen aus, die im BlackRock Sovereign Sustainability Index eine Bewertung von maximal 2,0 erhalten oder die zu den unteren 20 % der Emittenten im J.P. Morgan ESG Sovereign Scoring Framework gehören.

Ferner wird der Anlageberater eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Während des Anlagezeitraums ist der Anlageberater bestrebt, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie positive externe Effekte aufweisen (d. h. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen). Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie während der Laufzeit damit verbundene negative Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige

ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Bei dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (unter anderem über Derivate und Anteile an OGA) in Emittenten eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Bei Staatsanleihen – Beibehaltung eines Anteils in Höhe von mindestens 10 % in Bezug auf diese nachhaltigen Investitionen im Fonds.
- Erhöhung des Engagements in Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten während der Anlagephase verbunden sind, bei gleichzeitiger Begrenzung von Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit negativen externen Effekten während der Laufzeit verbunden sind.
- Anwendung der oben aufgeführten Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region auf Unternehmensemittenten.
- Ausschluss staatlicher Emittenten, die einen BSSI Score von weniger als 2,0 haben oder die zu den unteren 20 % der Emittenten im JESG Sovereign Scoring Framework gehören.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

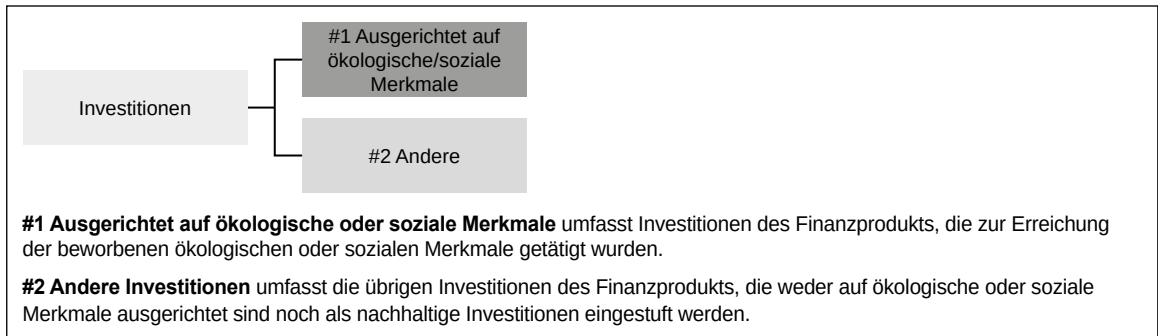
Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

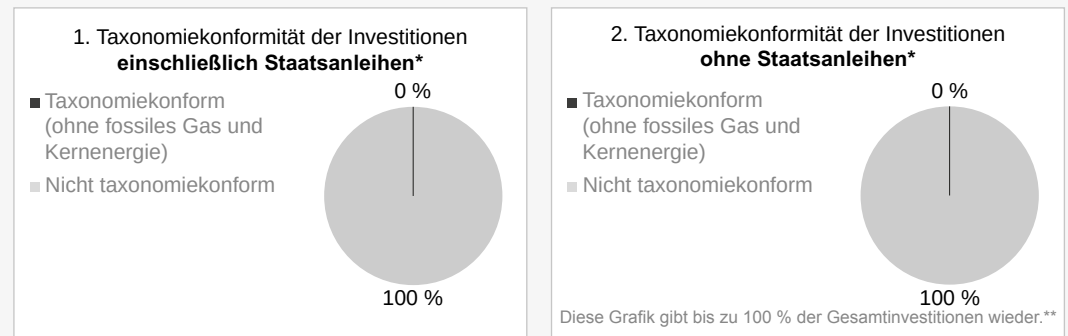
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2030
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900FBODYYN89VZQ31**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater wird eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Während des Anlagezeitraums wird der Anlageberater bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie damit verbundene positive externe Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie damit verbundene negative externe Effekte während der Laufzeit aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil). Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Der Fonds ist bestrebt, wichtige ökologische und soziale Themen anzugehen, die für Emittenten von Staatsanleihen als relevant erachtet werden. Dabei nutzt er den BlackRock Sovereign Sustainability Index („BSSI“) und den J.P. Morgan ESG („JESG“) Sovereign Scoring Framework. Der Fonds schließt Staatsanleihen aus, die im BSSI eine Bewertung von maximal 2,0 erhalten oder die zu den unteren 20 % der Emittenten im JESG Sovereign Scoring Framework gehören.

Im BSSI werden Emittenten von Staatsanleihen gemessen an den allgemeinen Nachhaltigkeitsmaßnahmen eines Landes im Hinblick auf die Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet, wobei die Faktorenauswahl auf den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen basiert. Die Umweltfaktoren umfassen u. a. die CO₂-Bilanz und die Klimapolitik sowie weitere ökologische Faktoren wie Luftqualität und Abwasserbehandlung. Zu den sozialen Faktoren gehören Gleichberechtigung, öffentliche Gesundheit und andere sozioökonomische Aspekte. Der BSSI berücksichtigt in seiner Methode auch Faktoren wie Friedlichkeit.

Im JESG Sovereign Scoring Framework werden Länder anhand einer Reihe von ökologischen, sozialen und auf die Unternehmensführung bezogenen Indikatoren eingestuft, wobei Daten internationaler Organisationen und eigene Analysen von J.P. Morgan herangezogen werden. Jedem Land werden ESG Scores zugewiesen, die auf Faktoren wie dem Klimarisiko sowie der Verwaltung der natürlichen Ressourcen, der menschlichen Entwicklung, der institutionellen Stärke und der Korruption basieren. Die Länder werden im Vergleich zu einem definierten Universum staatlicher Emittenten eingestuft, wobei die unteren 20 % aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen werden.

Der Fonds investiert zudem mindestens 10 % seiner Vermögensallokation in Staatsanleihen in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen.

Bei anderen Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren, die keine Staatsanleihen sind, wendet der Fonds die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Der Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Vom Fonds gehaltene Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind, und die Vermeidung von negativen externen Effekten, wie vorstehend beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Unternehmensemittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.
- ESG Scores gemäß dem JESG Sovereign Scoring Framework, wobei die unteren 20 % der Länder aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden.
- BSSI Scores, wobei staatliche Emittenten mit einem Score von weniger als 2,0 ausgeschlossen werden.
- Der Anteil an Staatsanleihen, die als nachhaltige Investitionen gelten, um sicherzustellen, dass mindestens 10 % des in diesen Wertpapieren gehaltenen Nettovermögens nachhaltige Investitionen sind.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds legt zur Erreichung seines Anlageziels mindestens 10 % seiner Positionen in Staatsanleihen in nachhaltigen Investitionen an. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageberater dahingehend bewertet, ob sie dem oben beschriebenen DNSH-Standard von BlackRock entsprechen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen. Weitere Informationen zu den obigen Angaben finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds zielt auf die Generierung von Erträgen bei gleichzeitigem Erhalt des ursprünglich angelegten Kapitals ab und strebt die Investition im Einklang mit Anlagegrundsätzen an, die an den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) ausgerichtet sind.

Der Fonds verfolgt eine Low-Turnover-Strategie, bei der festverzinsliche Wertpapiere (u. a. vorbehaltlich einer laufenden Überwachung des Kreditrisikos) bis zum festgelegten Fälligkeitstermin, an dem ihr Kapital an den Fonds zurückzuzahlen ist, gehalten werden. Der Fonds ist daher für Anleger bestimmt, die die Anteile bis zu ihrer endgültigen Rücknahme am Fälligkeitstermin des Fonds halten werden.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Fonds sein Portfolio schrittweise aufbauen. Nach der Anlaufphase ist folgende Allokation vorgesehen: Mindestens 60 % seines Nettoinventarwerts werden in festverzinsliche Wertpapiere investiert, die von einem Mitgliedstaat der EU, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben werden. Diese festverzinslichen Wertpapiere müssen zum Zeitpunkt des Kaufs ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Der Fonds wendet nach der Anlaufphase die folgende ESG-Politik an.

Bei anderen Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren, die keine Staatsanleihen sind, wird der Fonds die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region anwenden.

Bei der Anlage in festverzinslichen Wertpapieren, die von einem Mitgliedstaat der EU, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben werden, strebt der Fonds an, zu mindestens 10 % in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Der Fonds schließt auch Staatsanleihen aus, die im BlackRock Sovereign Sustainability Index eine Bewertung von maximal 2,0 erhalten oder die zu den unteren 20 % der Emittenten im J.P. Morgan ESG Sovereign Scoring Framework gehören.

Ferner wird der Anlageberater eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Während des Anlagezeitraums ist der Anlageberater bestrebt, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie positive externe Effekte aufweisen (d. h. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen). Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie während der Laufzeit damit verbundene negative Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige

ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Bei dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (unter anderem über Derivate und Anteile an OGA) in Emittenten eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Bei Staatsanleihen – Beibehaltung eines Anteils in Höhe von mindestens 10 % in Bezug auf diese nachhaltigen Investitionen im Fonds.
- Erhöhung des Engagements in Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten während der Anlagephase verbunden sind, bei gleichzeitiger Begrenzung von Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit negativen externen Effekten während der Laufzeit verbunden sind.
- Anwendung der oben aufgeführten Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region auf Unternehmensemittenten.
- Ausschluss staatlicher Emittenten, die einen BSSI Score von weniger als 2,0 haben oder die zu den unteren 20 % der Emittenten im JESG Sovereign Scoring Framework gehören.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

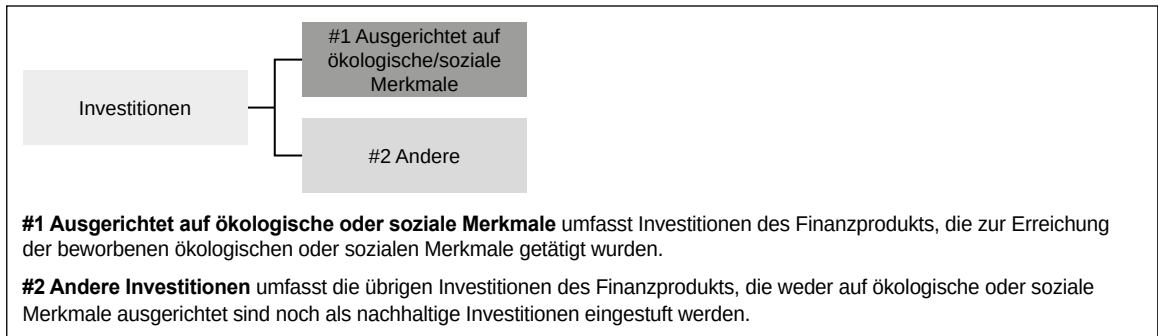
Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

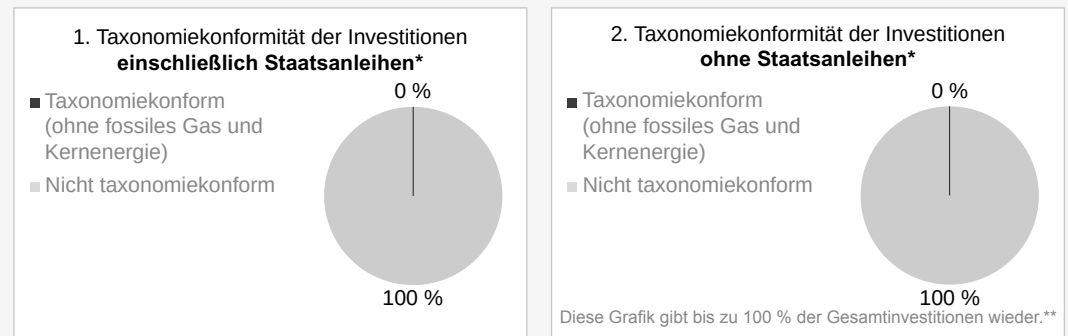
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz
1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2028
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299006EU22UIT1KBY07**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater wird eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Während des Anlagezeitraums ist der Anlageberater bestrebt, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie positive externe Effekte aufweisen (d. h. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen). Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie während der Laufzeit damit verbundene negative Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil). Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Darüber hinaus ist der Fonds bestrebt, sein Engagement in Emittenten, die an der Herstellung und/oder dem Vertrieb konventioneller Waffen beteiligt sind, zu begrenzen. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative

soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Vom Fonds gehaltene Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind, und die Vermeidung von negativen externen Effekten, wie vorstehend beschrieben.
2. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
3. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

— ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

— ***Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:***

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds zielt auf die Generierung von Erträgen bei gleichzeitigem Erhalt des ursprünglich angelegten Kapitals ab und strebt die Investition im Einklang mit Anlagegrundsätzen an, die an den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) ausgerichtet sind. Der Fonds verfolgt eine „Buy-and-Maintain“-Strategie, bei der festverzinsliche Wertpapiere im Rahmen einer Low-Turnover-Strategie (u. a. vorbehaltlich einer laufenden Überwachung des Kreditrisikos) bis zum festgelegten Fälligkeitstermin, an dem ihr Kapital an den Fonds zurückzuzahlen ist, gehalten werden.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Fonds sein Portfolio schrittweise aufbauen. Nach der Anlaufphase ist folgende Allokation vorgesehen:

- Mindestens 75 % des Nettovermögens des Fonds werden in auf Euro lautende Unternehmensanleihen investiert, die von Unternehmen begeben werden, die in Industrieländern weltweit ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Diese festverzinslichen Wertpapiere müssen zum Zeitpunkt des Kaufs ein Investment-Grade-Rating aufweisen; und
- bis zu 25 % des Nettovermögens des Fonds werden in festverzinslichen Wertpapieren aus Ländern weltweit angelegt, die zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating unterhalb von Investment Grade aufweisen.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Ferner wird der Anlageberater eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Während des Anlagezeitraums wird der Anlageberater bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie positive externe Effekte aufweisen (d. h. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen). Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie während der Laufzeit damit verbundene negative Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Bei dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (unter anderem über Derivate und Anteile an OGA) in Emittenten eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Erhöhung des Engagements in Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten während der Anlagephase verbunden sind, bei gleichzeitiger Begrenzung von Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit negativen externen Effekten während der Laufzeit verbunden sind.
2. Anwendung der Richtlinie zu den oben aufgeführten Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

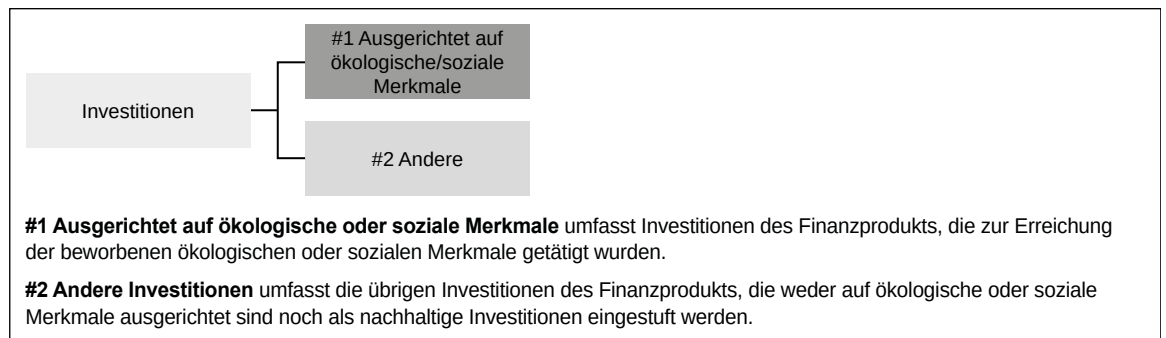
Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

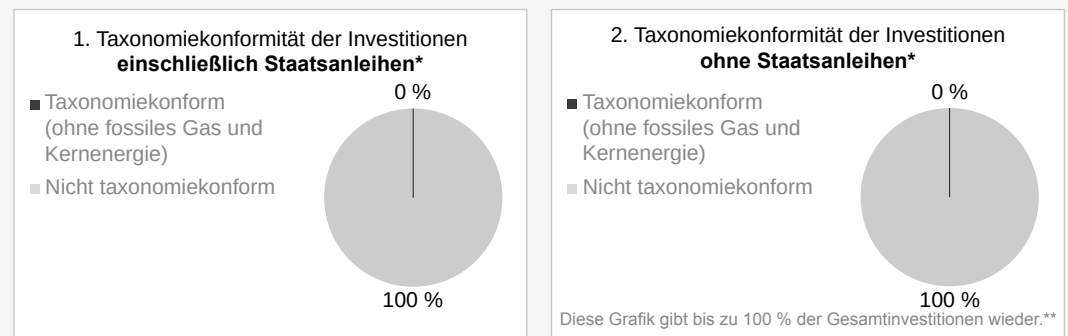
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

✓ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Euro Short Duration Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300JYR6VTF0DCD019**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater wird eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie damit verbundene positive externe Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie damit verbundene negative Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil). Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Der Fonds ist bestrebt, wichtige ökologische und soziale Themen anzugehen, die für die Geschäftstätigkeit der Emittenten als relevant erachtet werden. Dabei nutzt er ESG Scores als Mittel, um die Exposition der Emittenten gegenüber entsprechenden Risiken und Chancen sowie ihren Umgang mit diesen zu bewerten. Die ESG Scores berücksichtigen, dass bestimmte ökologische und soziale Aspekte je nach Art der Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem sie die Themen in ihrer Bewertungsmethodik unterschiedlich gewichten. In der ökologischen Komponente des ESG Scores werden die folgenden Umweltthemen erfasst: Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfälle sowie ökologische Chancen. In der sozialen

Komponente des ESG Scores werden die folgenden sozialen Aspekte erfasst: Humankapital, Produkthaftung, Widerstände von Anspruchsgruppen und soziale Chancen. Die Geschäftspraktiken von Unternehmensemittenten mit besseren ESG Scores werden als nachhaltiger wahrgenommen.

Dieser Fonds wendet die Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Er zieht jedoch den Bloomberg Euro-Aggregate Index (1-3 Years) (80 %) und den Bloomberg Global Aggregate Index (1-3 Years) (20 %) (der „ESG-Berichtsindex“) als Vergleichsgrößen für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale heran.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Vom Fonds gehaltene Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind, und die Vermeidung von negativen externen Effekten, wie vorstehend beschrieben.
2. Das ESG-Rating des Fonds, das dem gewichteten Durchschnitt der ESG Scores der Beteiligungen des Fonds entspricht, wie oben beschrieben.
3. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien und der Ausschlussfilter, wie oben beschrieben, identifiziert werden.
4. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und durch seine Ausschlusspolitik.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Ferner wird der Anlageberater eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie positive externe Effekte im Vergleich zum ESG-Berichtsindex aufweisen (d. h. Emittenten mit niedrigeren Kohlenstoffemissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, von denen angenommen wird, dass sie negative externe Effekte aufweisen, (d. h. Emittenten mit höheren Kohlenstoffemissionen, Emittenten mit bestimmten umstrittenen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativen ESG-Merkmalen).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die die Fonds investieren, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden zu ESG-Zwecken analysiert. Bei dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes Engagement (u. a. über Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet)) bei Emittenten eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating der privaten Emittenten im Fonds wird höher sein als das ESG-Rating der privaten Emittenten im ESG-Berichtsindex.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Erhöhung des Engagements in Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten im Vergleich zum ESG-Berichtsindex des Fonds verbunden sind, bei gleichzeitiger Begrenzung von Investitionen, von denen angenommen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind.
2. Beibehaltung eines gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings des Fonds, das höher sein wird als das ESG-Rating der privaten Emittenten im ESG-Berichtsindex.
3. Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und der Ausschlussfilter (Beschreibung s. o.).
4. Sicherstellung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (außer Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, ein ESG-Rating haben oder unter ESG-Gesichtspunkten analysiert wurden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

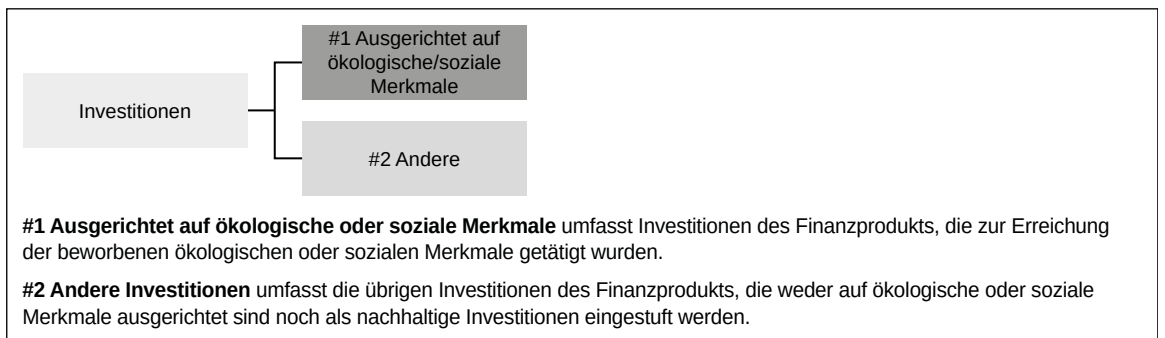
Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

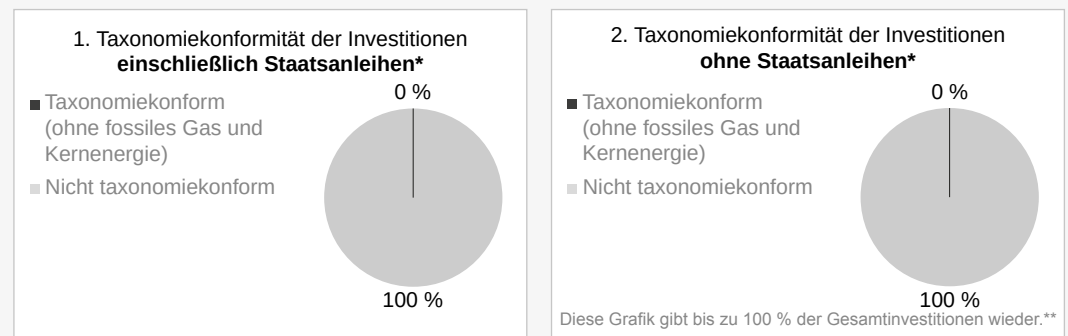
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

✓ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Bitte beachten Sie, dass der Bloomberg Euro-Aggregate Index (1-3 Years) (80 %) und der Bloomberg Global Aggregate Index (1-3 Years) (20 %) als Vergleichsgrößen für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale herangezogen werden.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Investitionen finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Euro-Markets Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300GXUXRC34JGKL97**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und seine Methodik der Fundamentalanalyse an. Mit diesem Ansatz sollen Engagements vermieden werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem eine direkte Anlage in Emittenten ausgeschlossen wird, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, begrenzt wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
2. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse identifiziert werden, wie oben beschrieben.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachfolgenden Abschnitt, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen, die in den EWU-Mitgliedstaaten ansässig sind. Darüber hinaus kann er ohne Beschränkung in EU-Mitgliedstaaten anlegen, die der Einschätzung des Anlageberaters zufolge in absehbarer Zeit der EWU beitreten werden, sowie in Aktienwerte von Unternehmen, die in anderen Ländern ansässig sind, jedoch einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den Ländern der EWU ausüben. Die Unternehmen werden vom Anlageberater auf der Grundlage ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die finanzielle Performance eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine fundamentalen Erkenntnisse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middle-east-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlussfilter ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).

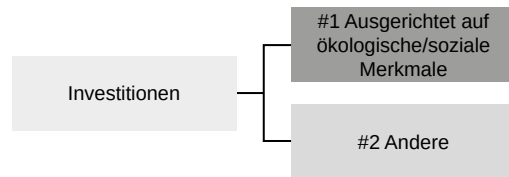
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

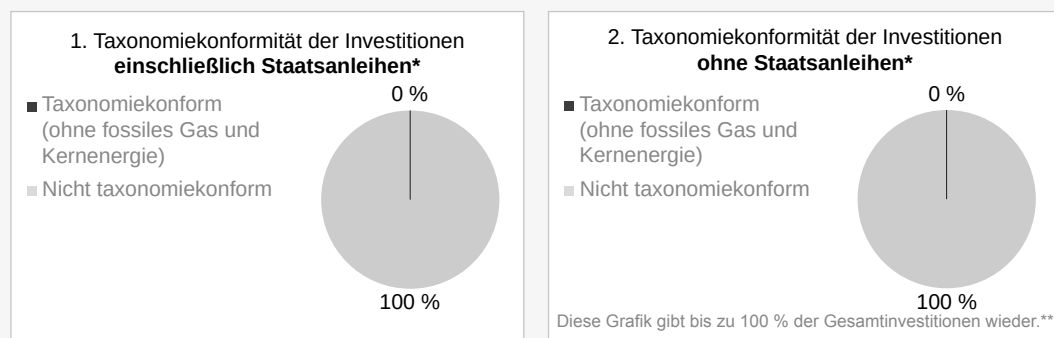
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: European Equity Income Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300EO4UBXXE7L7Y87**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und seine Methodik der Fundamentalanalyse an. Mit diesem Ansatz sollen Engagements vermieden werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem eine direkte Anlage in Emittenten ausgeschlossen wird, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, begrenzt wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
2. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse identifiziert werden, wie oben beschrieben.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachfolgenden Abschnitt, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen an, die ihren Sitz in Europa haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in europäischen Ländern ausüben. Die Unternehmen werden vom Anlageberater auf der Grundlage ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die finanzielle Performance eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine fundamentalen Erkenntnisse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middle-east-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlussfilter ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).

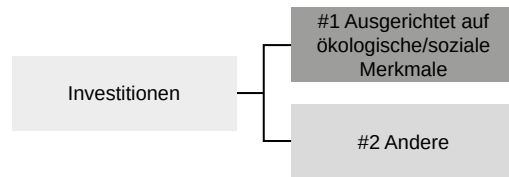
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

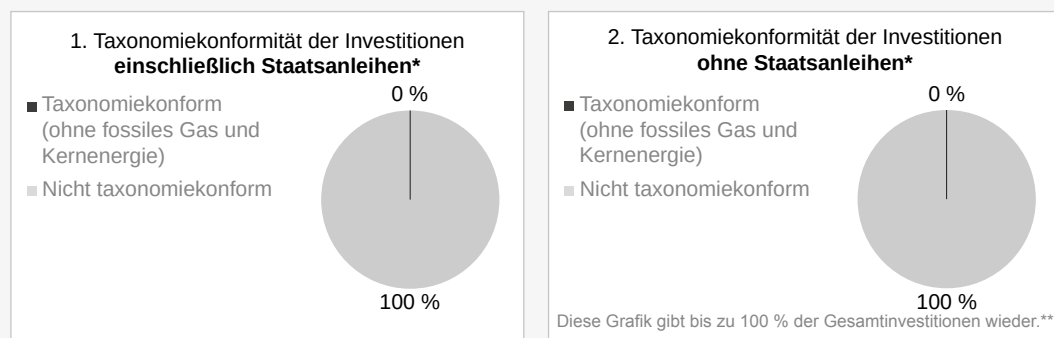
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: European Equity Transition Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300G4IU6YIF26IE36**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

✓ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

✓ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

✓ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch Investitionen in Vermögenswerte, die den Grundsätzen des Themas Transition entsprechen, wie unten näher beschrieben. Neben der Ausrichtung an den Grundsätzen des Themas Transition werden mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds in Unternehmen investiert, die sich nach der Transition Assessment-Methode von BlackRock qualifizieren.

Der Fonds wird im Einklang mit den Grundsätzen des Themas Transition investieren, wie vom Anlageberater bestimmt (gegebenenfalls unter Berücksichtigung externer Fachinformationsquellen). Unter normalen Marktbedingungen wird der Fonds in einem Portfolio aus Aktienwerten von Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung anlegen. Der Fonds investiert mindestens 20 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen. BlackRock definiert eine nachhaltige Investition als eine Investition in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich für die Bestimmung der Ausrichtung der Investition an ökologischen oder sozialen Zielen auf relevante Nachhaltigkeitsrahmen.

Nachhaltige Investitionen müssen auch dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) entsprechen, dessen Anforderungen in den

geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Dieser Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel an.

Der Fonds bewirbt soziale Merkmale im Zusammenhang mit: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen, indem Investitionen in Unternehmen mit Beteiligung an Aktivitäten in Verbindung mit umstrittenen Waffen ausgeschlossen werden; (b) der Förderung von Gesundheit und Wohlergehen, indem Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und/oder der Herstellung von Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen werden; und (c) dem Schutz der Menschenrechte, der Einhaltung von Arbeitsstandards, dem Umweltschutz und der Korruptionsbekämpfung, indem Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, von denen angenommen wird, dass sie gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Bei der Anwendung dieser Ausschlüsse stützen wir uns auf einen externen Datenanbieter (MSCI).

Der Fonds kann zu anderen Zwecken als Anlagezwecken ein indirektes Engagement in Emittenten eingehen (z. B. durch FD (zu Absicherungszwecken) und Aktien oder Anteile kurzfristiger MMFs), deren Engagements nicht mit den vorstehend beschriebenen Ausschlüssen unter Bezugnahme auf einen EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel vereinbar sind. Ein solches indirektes Engagement kann unter anderem erfolgen, wenn eine Gegenpartei eines FD, in das der Fonds investiert, Sicherheiten stellt, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen, oder wenn ein OGA, in den der Fonds investiert, keine ESG-Kriterien oder nicht dieselben ESG-Kriterien wie der Fonds anwendet und daher ein Engagement in Wertpapieren aufweist, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Er zieht jedoch den MSCI Europe Index TR (Net) (der „Index“) als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale heran.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Bestände des Fonds in Investitionen, die auf das Thema Transition ausgerichtet sind und anhand der Transition Assessment-Methode von BlackRock bewertet werden, wie unten näher beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der im Ausschlussfilter festgelegten Ausschlusskriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.
- Die Bestände des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds legt zur Erreichung seines Anlageziels mindestens 20 % seiner Bestände in nachhaltigen Investitionen an. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageberater dahingehend bewertet, ob sie dem oben beschriebenen DNSH-Standard von BlackRock entsprechen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden für jede Anlageart anhand der eigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten Dritter und/oder Fundamentalanalysen, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

— **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, zu gewährleisten. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Übereinkommen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch seine Ausrichtung auf das Thema Transition und die Umsetzung seiner Ausschlusspolitik.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über den DNSH-Standard von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Der Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informieren.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert in Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen, die zur Weiterentwicklung des Themas Transition beitragen.

Der Anlageberater wird eine Reihe potenzieller Investitionen innerhalb der folgenden Unternehmenskategorien ermitteln – im Einklang mit den Grundsätzen des Themas Transition:

Improver: Unternehmen, die Fortschritte bei der Verringerung der Kohlenstoffemissionen ihrer Geschäftstätigkeit nachweisen können oder sich hierzu verpflichten;

Enabler: Unternehmen, die den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft ermöglichen und erleichtern;

Leader: Unternehmen, die in ihrem jeweiligen Sektor bereits als führend in Bezug auf die Verringerung von CO₂-Emissionen gelten.

Nachdem die Unternehmen ermittelt wurden, die die Grundsätze des Themas Transition erfüllen, wird der Fonds die Transition Assessment-Methode von BlackRock anwenden, um sicherzustellen, dass mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds in Wertpapiere investiert werden, die den Anforderungen für Produkte mit transformationsbezogenen Begriffen in ihrem Namen gemäß den ESMA-Richtlinien für Fondsamen entsprechen.

Investitionen, die sich nach der Transition Assessment-Methode von BlackRock qualifizieren, müssen sich nachweislich auf einem klaren und messbaren Transformationspfad befinden, entweder weil der Emittent (1) Produkte und Dienstleistungen anbietet, die den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Gesamtwirtschaft erleichtern, oder (2) weil er selbst den Übergang zu einem kohlenstoffarmen Betrieb vollzieht. Solche qualifizierten Investitionen müssen eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

Emittenten, die den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft erleichtern

- Die Unternehmen, in die investiert wird, erwirtschaften mindestens 20 % ihrer jährlichen Umsätze mit Aktivitäten mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt und/oder tragen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen bei. Die Ermittlung der betreffenden Umsatzströme erfolgt auf der Grundlage der Methoden von Datenanbietern und/oder des Researchs von BlackRock zur Identifizierung nachhaltiger Umsätze.
Beispiel: Emittenten, die ausreichende Umsätze aus der Herstellung von Solarmodulen, Solarzellen, der Stromerzeugung aus Solarquellen oder der Produktion / dem Abbau von in solch einem Prozess benötigten Metallen erzielen.
- Investitionen in Unternehmen, die mit ihren Geschäftsmodellen gut aufgestellt sind für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft, oder diesbezüglich potenzielle Vorreiter sind.
Beispiel: Erzeuger erneuerbarer Energien, Software-Wegbereiter der Transformation

In Transformation befindliche Emittenten

- Unternehmen, in die investiert wird, die ihre Geschäftstätigkeit dekarbonisieren und die Klimaziele und -verpflichtungen festgelegt haben, wobei Daten der Science Based Targets Initiative (SBTi) verwendet werden; und/oder Unternehmen, in die investiert wird, die auf Einschätzung des Anlageberaters glaubwürdige Ziele/Maßnahme zur Verringerung von Kohlenstoffemissionen aufweisen und von denen erwartet wird, dass sie erhebliche Fortschritte bei der Dekarbonisierung ihrer Geschäftstätigkeit erzielen; und/oder Unternehmen, in die investiert wird, für die quantitative Daten zur Zielermittlung von

Datenanbietern vorliegen – wobei solche Ziele und Verpflichtungen durch den Zugriff auf Unternehmensdaten überwacht werden, die von Datenanbietern bereitgestellt werden.

Beispiel: Unternehmen in verschiedenen Phasen eines Netto-Null-Geschäftsplans mit einem validierten Ziel zur Verbesserung ihrer Kohlenstoffemissionsintensität.

- Unternehmen, in die investiert wird, die in anderer Weise ihr Geschäftsmodell und ihre Geschäftstätigkeit umstellen und die durch die Verwendung etablierter Datenmodelle von Anbietern als Unternehmen mit impliziten Temperaturwerten identifiziert wurden, die im Einklang mit einem klaren und messbaren Transformationspfad stehen.

Beispiel: Unternehmen mit niedrigeren impliziten Temperaturwerten aufgrund ihrer prognostizierten Dekarbonisierung oder laufender kohlenstoffärmerer Geschäftstätigkeiten.

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Sicherstellung, dass der Fonds einen Anteil von mindestens 80 % an Investitionen hält, die im Einklang mit der Transition Assessment-Methode von BlackRock stehen (wie oben beschrieben).
- Beibehaltung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen im Fonds in Höhe von mindestens 20 %. Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert.
- Anwendung der Ausschlussfilter, wie oben beschrieben.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

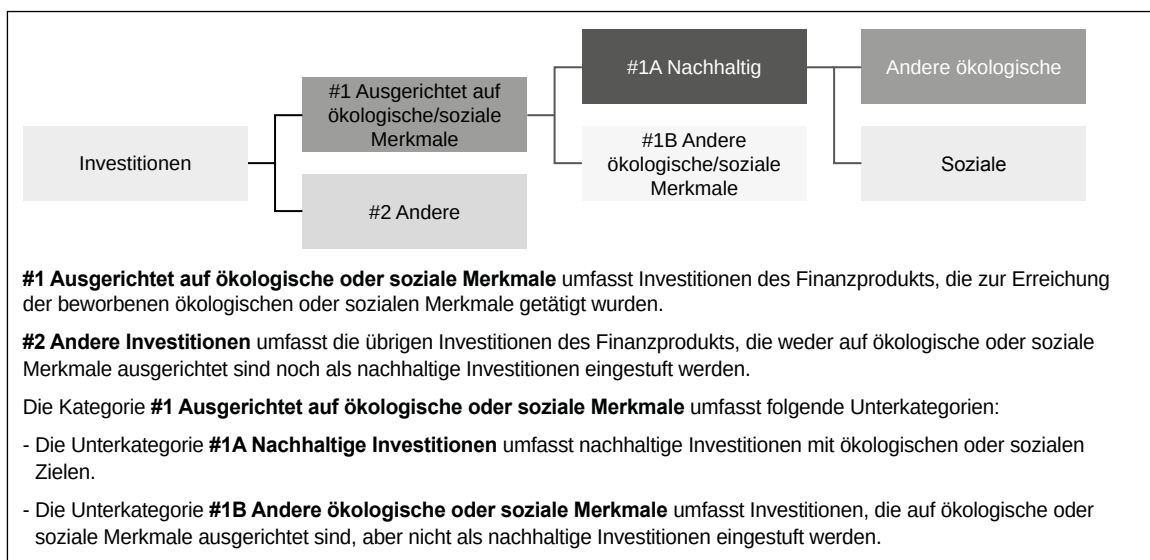
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Im Zusammenhang mit diesen Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (#1A Nachhaltige Investitionen) und der übrige Teil wird in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen anderen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale).

Im Zusammenhang mit den nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der verbleibende Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds kann zwischen diesen beiden Arten von nachhaltigen Investitionen schwanken.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere).



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

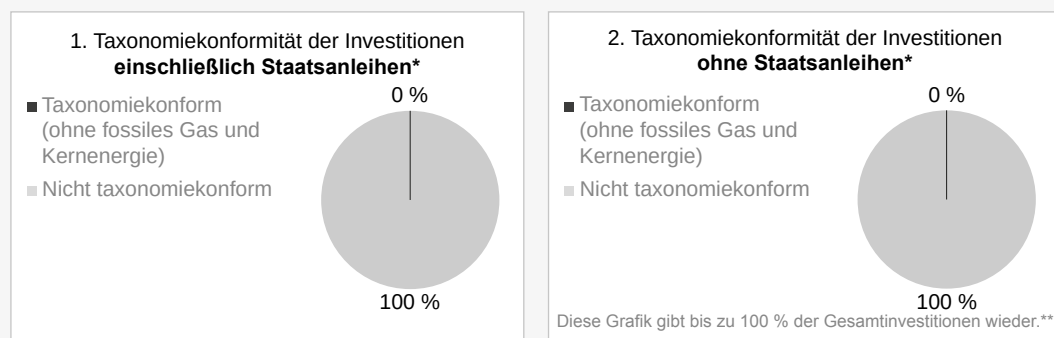
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- ☐ Ja ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) dies ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind nach den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie möglicherweise nicht zugelassen oder es sind möglicherweise nicht alle in diesen technischen Bewertungskriterien festgelegten Anforderungen erfüllt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Bitte beachten Sie, dass der MSCI Europe Index TR (net) als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale herangezogen wird.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: European Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300NNK67YCMW4S660**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und seine Methodik der Fundamentalanalyse an. Mit diesem Ansatz sollen Engagements vermieden werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem eine direkte Anlage in Emittenten ausgeschlossen wird, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, begrenzt wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
2. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse identifiziert werden, wie oben beschrieben.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachfolgenden Abschnitt, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in Europa ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben. Die Unternehmen werden vom Anlageberater auf der Grundlage ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die finanzielle Performance eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine fundamentalen Erkenntnisse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middle-east-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlussfilter ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien oder andere Kriterien im Einklang mit den Anforderungen der Methodik zu erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).

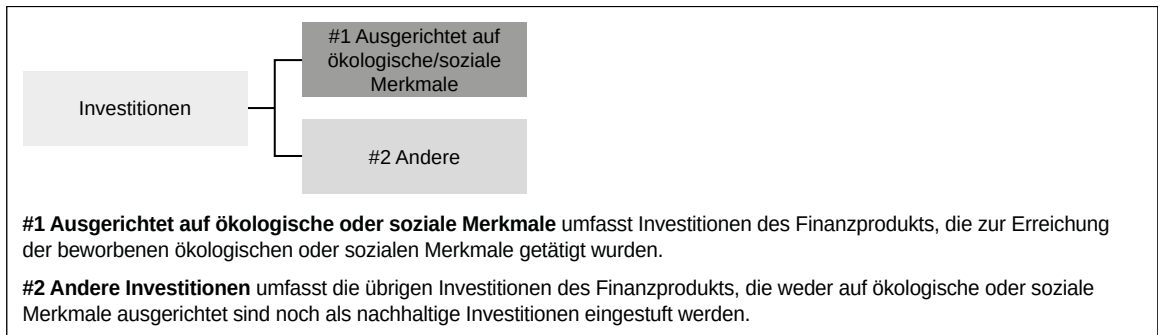
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

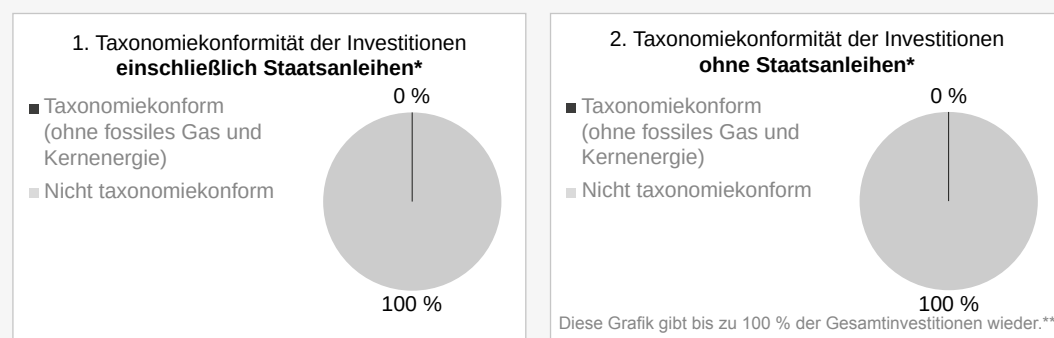
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

✓ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: European High Yield Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300IZEHZ1BN5OFU72**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
2. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in hochrentierliche Wertpapiere an, die auf verschiedene Währungen lauten und von Regierungen und Einrichtungen in Europa sowie von Unternehmen, die in Europa ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben, begeben werden. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer festverzinslicher Wertpapiere, einschließlich Wertpapieren mit einem Rating von Non-Investment-Grade), nutzen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Emittenten werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Der Anlageberater überwacht Emittenten mit niedrigeren ESG-Ratings und gekennzeichneten Kontroversen gemäß dritten Datenanbietern. Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse dieser Emittenten durch eine „Watchlist“ durch, um relevante ESG-bezogene Informationen zu identifizieren, die sich nicht in der Datenanalyse Dritter widerspiegeln, und kann eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Für diese Analyse kann der Anlageberater Daten von externen ESG-Datenanbietern, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Ortsbesichtigungen durchführen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlagebers im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).

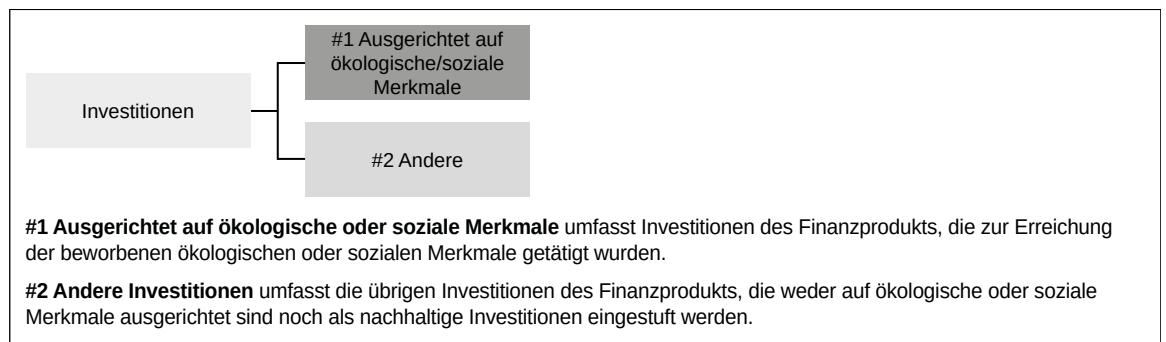
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

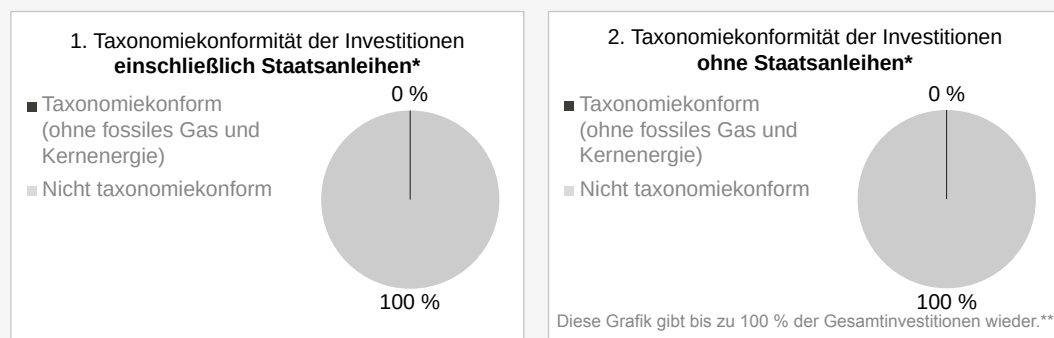
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: European Multi-Asset Income Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300EH1PC6M8ZB0B86**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert mindestens 20 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen. BlackRock definiert eine nachhaltige Investition als eine Investition in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich für die Bestimmung der Ausrichtung der Investition an ökologischen oder sozialen Zielen auf relevante Nachhaltigkeitsrahmen.

Nachhaltige Investitionen müssen auch dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) entsprechen, dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Der Fonds ist bestrebt, wichtige ökologische und soziale Themen anzugehen, die für die Geschäftstätigkeit der Emittenten als relevant erachtet werden. Dabei nutzt er ESG Scores als Mittel, um die Exposition der Emittenten gegenüber entsprechenden Risiken und Chancen sowie ihren Umgang mit diesen zu bewerten. Die ESG Scores berücksichtigen, dass bestimmte ökologische und soziale Aspekte je nach Art der Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem sie die Themen in ihrer Bewertungsmethodik unterschiedlich gewichten. In der ökologischen Komponente des ESG Scores werden die folgenden Umweltthemen erfasst: Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfälle sowie ökologische Chancen. In der sozialen

Komponente des ESG Scores werden die folgenden sozialen Aspekte erfasst: Humankapital, Produkthaftung, Widerstände von Anspruchsgruppen und soziale Chancen. Die Geschäftspraktiken von Unternehmensemittenten mit besseren ESG Scores werden als nachhaltiger wahrgenommen.

Dieser Fonds wendet die Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds wendet eine Reihe von Ausschlussfiltern an.

Der Anlageberater wird Direktanlagen in Wertpapieren von Emittenten beschränken, die an Folgendem beteiligt sind: Besitz oder Betrieb von Aktivitäten oder Einrichtungen im Zusammenhang mit Glücksspiel sowie Produktion von Materialien der Erwachsenenunterhaltung. Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Er zieht jedoch das Anlageuniversum als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale heran.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Bestände des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien und der Ausschlussfilter, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds legt zur Erreichung seines Anlageziels mindestens 20 % seiner Bestände in nachhaltigen Investitionen an. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageberater dahingehend bewertet, ob sie dem oben beschriebenen DNSH-Standard von BlackRock entsprechen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen, oder
- c) die Verwendung der Emissionserlöse als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet wird, wie grüne Anleihen, soziale Anleihen und nachhaltige Anleihen; oder
- d) die festverzinslichen Wertpapiere auf ökologische und/oder soziale Ziele ausgerichtet sind.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen.

Weitere Informationen zu den obigen Angaben finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden für jede Anlageart anhand der eigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten Dritter und/oder Fundamentalanalysen, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, zu gewährleisten. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Übereinkommen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie die Verfolgung seines Ziels zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- CO₂-Fußabdruck
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt dieser Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über den DNSH-Standard von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Dieser Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informieren.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds verfolgt eine flexible Vermögensallokationspolitik, welche auf überdurchschnittliche Erträge abzielt, ohne auf langfristiges Kapitalwachstum zu verzichten. Der Fonds strebt an, mindestens 70 % seines Vermögens direkt oder indirekt über zulässige Anlagen in Wertpapiere von Unternehmen, die in Europa ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, zu investieren.

Der Anlageberater wendet für das Portfolio Ausschlussfilter an. Diese umfassen die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie Beschränkungen für Direktanlagen in Wertpapieren von Emittenten, die an Folgendem beteiligt sind: Besitz oder Betrieb von Aktivitäten oder Einrichtungen, die mit Glücksspiel im Zusammenhang stehen, sowie Produktion von Materialien der Erwachsenenunterhaltung.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen im Fonds in Höhe von mindestens 20 %. Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert.
- Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und der Ausschlussfilter (Beschreibung s. o.).

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

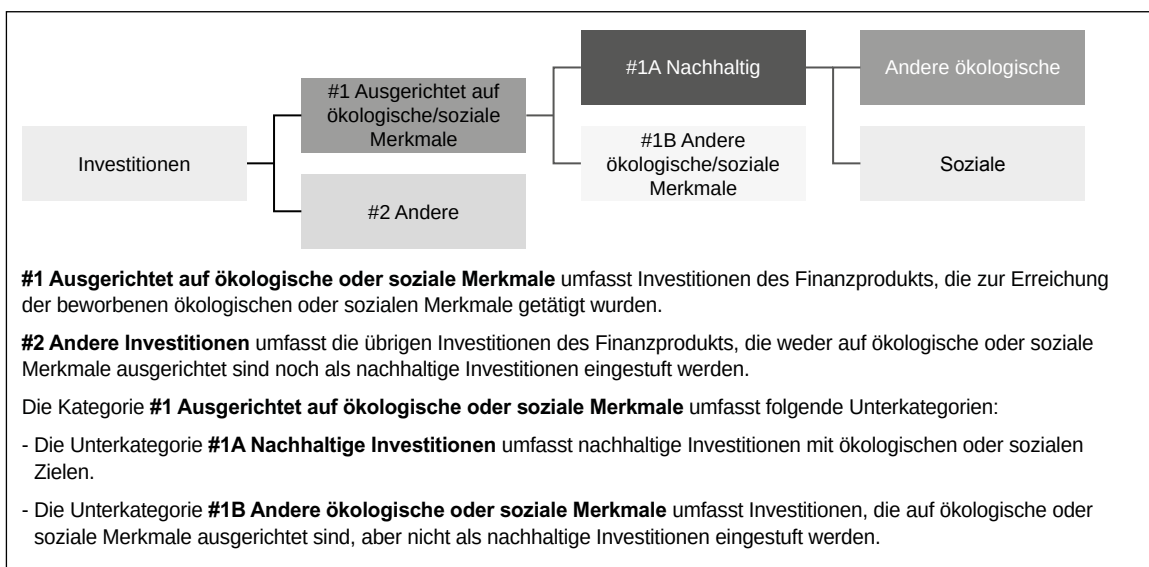
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Im Zusammenhang mit diesen Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (#1A Nachhaltige Investitionen) und der übrige Teil wird in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen anderen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale).

Im Zusammenhang mit den nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der verbleibende Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds kann zwischen diesen beiden Arten von nachhaltigen Investitionen schwanken.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere).



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

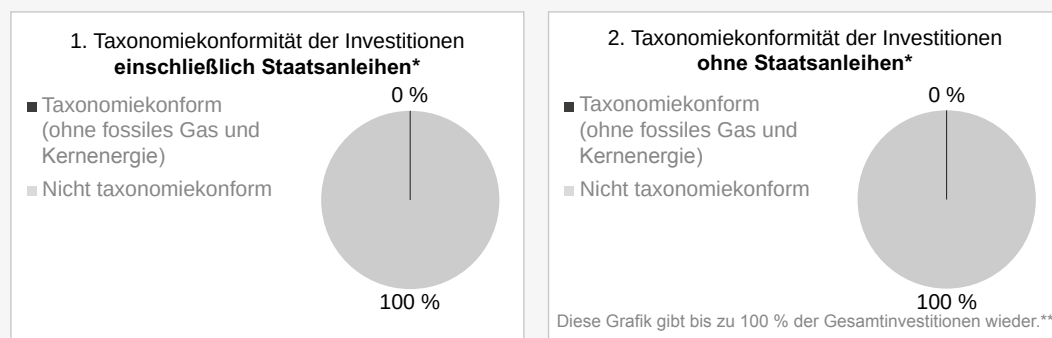
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) dies ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind nach den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie möglicherweise nicht zugelassen oder es sind möglicherweise nicht alle in diesen technischen Bewertungskriterien festgelegten Anforderungen erfüllt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Investitionen finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: European Special Situations Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300HWH5C0EBD7MS76**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und seine Methodik der Fundamentalanalyse an. Mit diesem Ansatz sollen Engagements vermieden werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem eine direkte Anlage in Emittenten ausgeschlossen wird, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, begrenzt wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
2. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse identifiziert werden, wie oben beschrieben.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachfolgenden Abschnitt, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen, die in Europa ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben. Der Fonds richtet besonderes Augenmerk auf Unternehmen in „besonderen Situationen“, bei denen es sich nach Ansicht des Anlageberaters um Unternehmen mit Verbesserungspotenzial handelt, das der Markt noch nicht erkannt hat. Diese Unternehmen können eine kleine, mittlere oder große Marktkapitalisierung haben, sind unterbewertet und zeichnen sich durch außergewöhnliche Wachstumsmerkmale wie überdurchschnittliche Wachstumsraten bei Gewinnen und/oder Umsätzen und eine hohe oder sich verbessernde Kapitalverzinsung aus. In einigen Fällen können solche Unternehmen auch von einer geänderten Unternehmensstrategie oder Restrukturierung profitieren. Die Unternehmen werden vom Anlageberater auf der Grundlage ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die finanzielle Performance eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine fundamentalen Erkenntnisse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middle-east-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlussfilter ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).

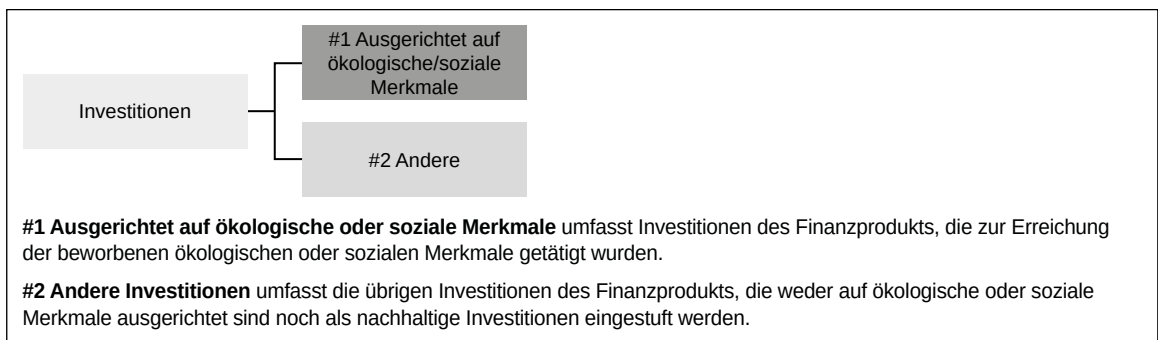
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

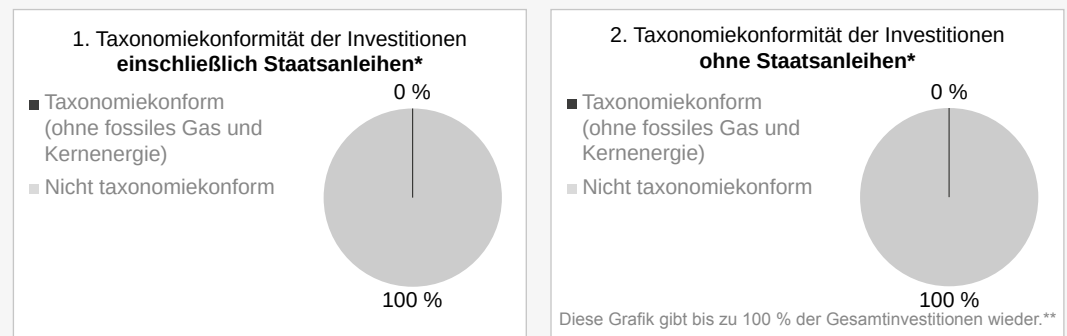
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: European Sustainable Equity Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300FPZK8Q36WIPB73**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert mindestens 50 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen. BlackRock definiert eine nachhaltige Investition als eine Investition in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich für die Bestimmung der Ausrichtung der Investition an ökologischen oder sozialen Zielen auf relevante Nachhaltigkeitsrahmen.

Nachhaltige Investitionen müssen auch dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) entsprechen, dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Treibhausgasemissionen werden durch das meistverwendete internationale Rechnungslegungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (Greenhouse Gas (GHG) Protocol), in drei Gruppen oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus unternehmenseigenen oder vom Unternehmen kontrollierten Quellen. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus der Erzeugung von Strom, Dampf, Fernwärme und Kühlung, die von dem berichtenden Emittenten eingekauft und verbraucht werden. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen. Der Fonds strebt eine geringere Treibhausgas-Emissionsintensität im Vergleich zum Index an. Dabei handelt es sich um die

geschätzten Treibhausgasemissionen (nach Scope 1 und Scope 2) auf der Grundlage des Unternehmenswerts einschließlich Barmittel (Enterprise Value Including Cash, EVIC) für das in die gesamten Beteiligungspositionen des Fonds investierte Fondskapital. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Scope 3 für diese Berechnung derzeit nicht berücksichtigt wird.

Dieser Fonds wendet die Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Der Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Dieser Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Der Fonds bewirbt die Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf die im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele, indem er Investitionen in Unternehmen ausschließt, deren Einnahmen zu mindestens 1 % aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle stammen; deren Einnahmen zu mindestens 10 % aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen stammen; deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen stammen; oder deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus Stromerzeugung bei einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh stammen.

Der Fonds bewirbt zudem soziale Merkmale im Zusammenhang mit: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen, indem Investitionen in Unternehmen mit Beteiligung an Aktivitäten in Verbindung mit umstrittenen Waffen ausgeschlossen werden; (b) der Förderung von Gesundheit und Wohlergehen, indem Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und/oder der Herstellung von Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen werden; und (c) dem Schutz der Menschenrechte, der Einhaltung von Arbeitsstandards, dem Umweltschutz und der Korruptionsbekämpfung, indem Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, von denen angenommen wird, dass sie gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Bei der Anwendung dieser Ausschlüsse stützen wir uns auf einen externen Datenanbieter (MSCI).

Der Fonds kann in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen (GSS-Anleihen) investieren, die von einem Unternehmen ausgegeben werden und deren Erlöse gemäß den in den Emissionsunterlagen der jeweiligen Anleihe verfügbaren Informationen speziell für Projekte bestimmt sind, die positive ökologische und/oder soziale Beiträge fördern und darauf abzielen, nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit abzumildern. Hierzu zählen z. B. Investitionen in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz. Für solche Anlagen in GSS-Anleihen werden nicht alle Ausschlüsse, die unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen, auf Emittentenebene angewendet. Stattdessen werden diese Ausschlüsse wie folgt vorgenommen:

- Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert in Bezug auf Verstöße gegen UNGC-Prinzipien und OECD-Leitsätze (wie unter (c) oben beschrieben) erfolgen auf Emittentenebene; und
- die anderen vorstehend beschriebenen Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen auf Ebene der Wirtschaftstätigkeiten, die durch die GSS-Anleihe finanziert werden.

Der Fonds kann zu anderen Zwecken als Anlagezwecken ein indirektes Engagement in Emittenten eingehen (unter anderem über Derivate und Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen), deren Engagements nicht mit den vorstehend beschriebenen Ausschlüssen unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert vereinbar sind. Ein solches indirektes

Engagement kann unter anderem erfolgen, wenn eine Gegenpartei eines FD, in das der Fonds investiert, Sicherheiten stellt, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen, oder wenn ein OGA, in den der Fonds investiert, keine ESG-Kriterien oder nicht dieselben ESG-Kriterien wie der Fonds anwendet und daher ein Engagement in Wertpapieren aufweist, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen.

Zudem beabsichtigt der Anlageberater, Direktanlagen in Wertpapieren von Emittenten zu beschränken, die an Folgendem beteiligt sind: Produktion und Vertrieb von alkoholischen Erzeugnissen; Besitz oder Betrieb von Aktivitäten oder Einrichtungen, die mit Glücksspiel im Zusammenhang stehen; Produktion von Materialien der Erwachsenenunterhaltung. Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die ESG-Kriterien beinhalten zudem ein Rating von B oder höher gemäß der Definition der ESG Intangible Value Assessment Ratings von MSCI oder eines anderen gleichwertigen externen ESG-Datenanbieters.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Er zieht jedoch den MSCI Europe Index (der „Index“) als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale heran.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Bestände des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
- Die Kohlenstoffintensität des Fonds, wie oben beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien und der Ausschlussfilter, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds legt zur Erreichung seines Anlageziels mindestens 50 % seiner Bestände in nachhaltigen Investitionen an. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageberater dahingehend bewertet, ob sie dem oben beschriebenen DNSH-Standard von BlackRock entsprechen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen. Weitere Informationen zu den obigen Angaben finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden für jede Anlageart anhand der eigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten Dritter und/oder Fundamentalanalysen, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, zu gewährleisten. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Übereinkommen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region, andere Ausschlussfilter sowie die Verfolgung seines Ziels zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- CO₂-Fußabdruck
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über den DNSH-Standard von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Der Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informieren.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds strebt eine maximale Gesamtrendite an, indem er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen anlegt, die in Europa ansässig sind oder dort ihr Hauptgeschäft in einer Weise ausüben, die mit den Grundsätzen nachhaltiger Anlagen vereinbar ist.

Der Anlageberater wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie andere Ausschlusskriterien auf das Anlageuniversum an.

Der Anlageberater wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Der Anlageberater führt eine Fundamentalanalyse durch, um die Umsätze und Aktivitäten der Unternehmen ökologischen und sozialen Zielen zuzuordnen, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren.

Die Anlageentscheidungen basieren auf der fundamentalen Analyse des Anlageberaters, bei der eine Bottom-up-Analyse (d. h. eine unternehmensspezifische Analyse) unter Berücksichtigung finanzieller und nichtfinanzieller Kennzahlen im Mittelpunkt steht. Dieser Ansatz zielt darauf ab, Aktien und aktienbezogene Wertpapiere zu identifizieren und auszuwählen, die als konzentriertes Portfolio nach Überzeugung des Anlageberaters das Anlageziel des Fonds erreichen können.

Die Portfoliounternehmen werden vom Anlageberater auf Grundlage ihrer Nachhaltigkeitsmerkmale und ihrer Fähigkeit zur Steuerung von ESG-Risiken und -Chancen bewertet. Der Anlageberater führt einen aktiven Dialog mit Unternehmen, um sie bei der Verbesserung ihrer Eigenschaften in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) zu unterstützen.

Der Anlageberater nutzt seine Analyse zum Aufbau eines Portfolios, das auf Folgendes abzielt:

ein Kohlenstoffemissionsintensitätswert, der mindestens 20 % unter dem des Index liegt, und

Anlagen in nachhaltigen Investitionen

Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (ohne Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, haben ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen im Fonds in Höhe von mindestens 50 %. Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert.
- Beibehaltung einer Kohlenstoffintensität des Fonds, die 20 % unter der Kohlenstoffintensität seines Index liegt.

- Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und der Ausschlussfilter.
- Sicherstellung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (außer Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, ein ESG-Rating haben oder unter ESG-Gesichtspunkten analysiert wurden.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

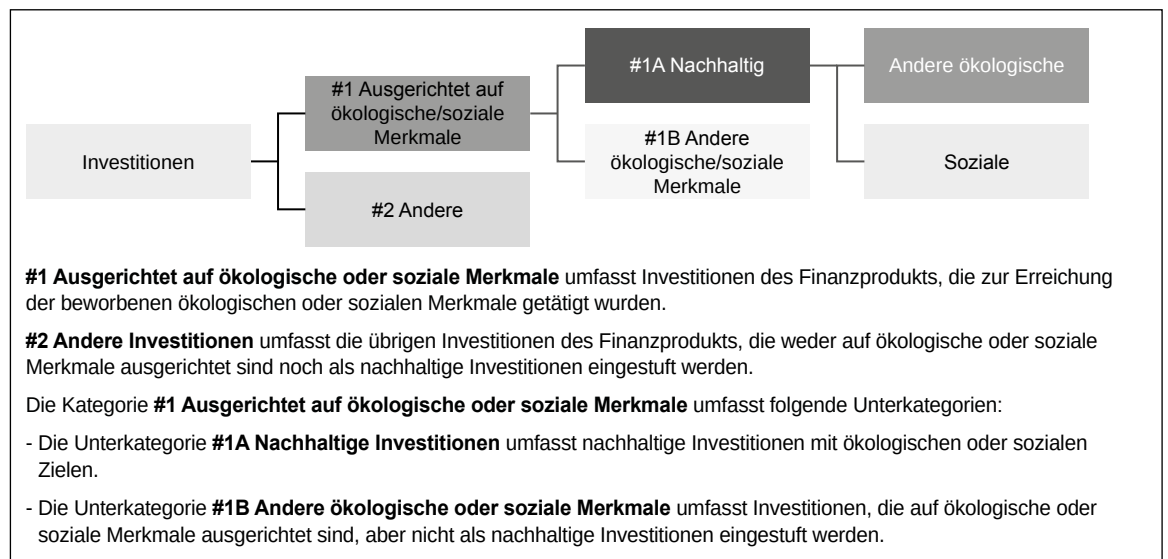
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Im Zusammenhang mit diesen Anlagen werden mindestens 50 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (#1A Nachhaltige Investitionen) und der übrige Teil wird in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen anderen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale).

Im Zusammenhang mit den nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der verbleibende Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds kann zwischen diesen beiden Arten von nachhaltigen Investitionen schwanken.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

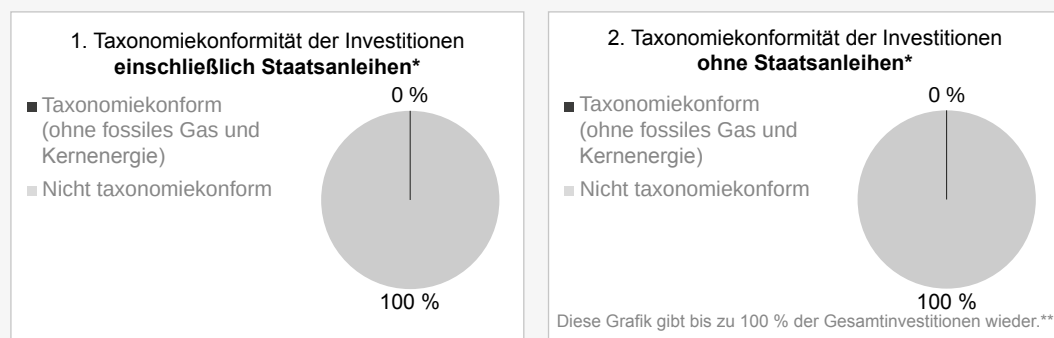
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) dies ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind nach den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie möglicherweise nicht zugelassen oder es sind möglicherweise nicht alle in diesen technischen Bewertungskriterien festgelegten Anforderungen erfüllt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bitte beachten Sie, dass der MSCI Europe Index als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale herangezogen wird.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Investitionen finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: European Value Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300VTJEFQIEUK4533**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und seine Methodik der Fundamentalanalyse an. Mit diesem Ansatz sollen Engagements vermieden werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem eine direkte Anlage in Emittenten ausgeschlossen wird, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, begrenzt wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
2. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse identifiziert werden, wie oben beschrieben.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachfolgenden Abschnitt, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in Europa ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben. Der Fonds konzentriert sich besonders auf Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters unterbewertet sind und daher aus Anlegersicht einen substanziellen Anlagewert besitzen.

Die Unternehmen werden vom Anlageberater auf der Grundlage ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die finanzielle Performance eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Bei dieser Analyse verwendet der Anlageberater Erkenntnisse aus seinen Fundamentalanalysen und kann Daten externer ESG-Anbieter sowie eigene Modelle nutzen.

Der Fonds wendet auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middle-east-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlussfilter ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).

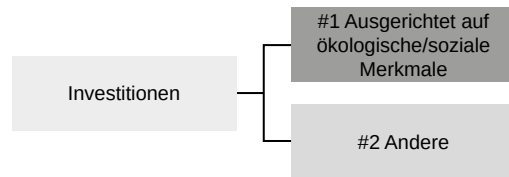
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

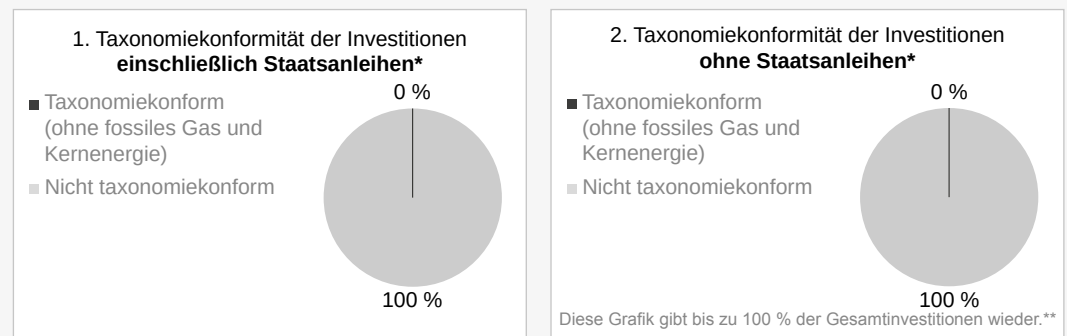
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

✓ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: FinTech Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300QETL4YMSWPEO04**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und seine Methodik der Fundamentalanalyse an. Mit diesem Ansatz sollen Engagements vermieden werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem eine direkte Anlage in Emittenten ausgeschlossen wird, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, begrenzt wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
2. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse identifiziert werden, wie oben beschrieben.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachfolgenden Abschnitt, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds legt weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen an, die den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit im Bereich Forschung, Entwicklung, Produktion und/oder Vertrieb von für Finanzdienstleistungen angewendeten Technologien ausüben. Der Fonds ist schwerpunktmäßig auf Unternehmen ausgerichtet, die Umsatz durch Anwendung von Technologien im Finanzdienstleistungssektor erzielen und/oder mit herkömmlichen Verfahren bei der Realisierung und dem Vertrieb von Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen konkurrieren wollen. Unter normalen Marktbedingungen wird der Fonds in einem Portfolio aus Aktienwerten von Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung anlegen, die unter anderem in den folgenden Bereichen tätig sind: Zahlungssysteme, Bankgeschäfte, Anlagen, Kreditgeschäfte, Versicherungswesen und Software. Obwohl der Fonds voraussichtlich überwiegend in Unternehmen aus Industrieländern weltweit anlegen wird, kann er auch Anlagen in den Schwellenländern tätigen. Die Unternehmen werden vom Anlageberater auf der Grundlage ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die finanzielle Performance eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Bei dieser Analyse verwendet der Anlageberater Erkenntnisse aus seinen Fundamentalanalysen und kann Daten externer ESG-Anbieter sowie eigene Modelle nutzen.

Der Fonds wendet auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlussfilter ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).

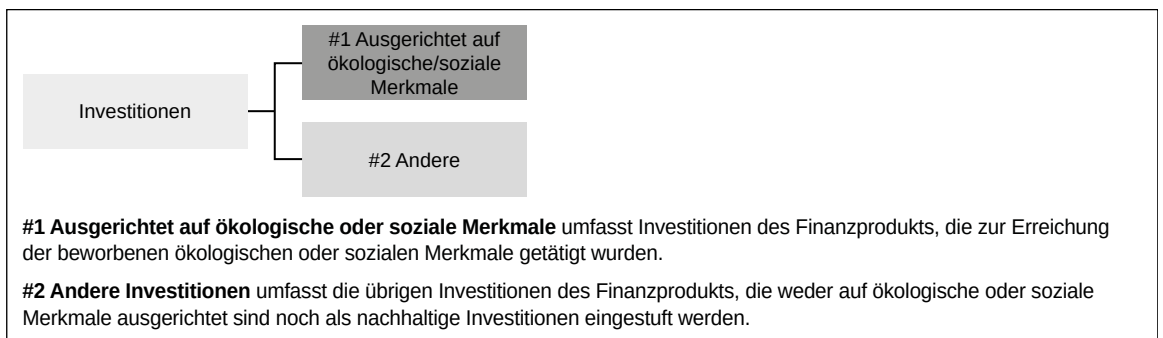
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

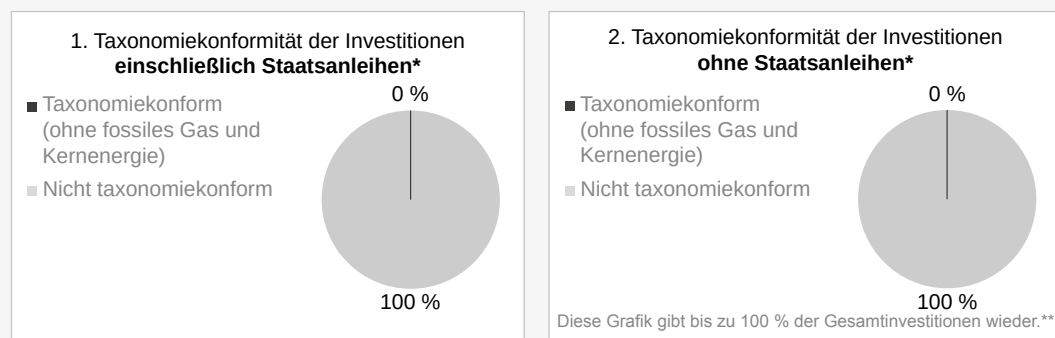
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Future Of Transport Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300Y7OU6TK8YJHB08**

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ✓ **Ja**

✓ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 15 %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

✓ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

✓ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 1 %

● ○ ☐ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Fonds strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an, indem er weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen anlegt, die den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit im Bereich Forschung, Entwicklung, Produktion und/oder Vertrieb von Verkehrstechnologien der Zukunft ausüben.

Der Fonds ist schwerpunktmäßig auf Unternehmen ausgerichtet, die Umsatz durch den Wandel hin zu einem kohlenstoffärmeren Verkehrssystem wie z. B. elektrischen, autonomen oder digital vernetzten Fahrzeugen erzielen.

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen. Der Mindestanteil für jedes nachhaltige Investitionsziel ist weiter oben in der Grafik angegeben. BlackRock definiert eine nachhaltige Investition als eine Investition in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich für die Bestimmung der Ausrichtung der Investition an ökologischen oder sozialen Zielen auf relevante Nachhaltigkeitsrahmen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung

und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen.

Der Fonds berücksichtigt wichtige ökologische und soziale Themen, die für die Geschäftstätigkeit der Emittenten als relevant erachtet werden. Dabei nutzt er ESG Scores als Mittel, um die Exposition der Emittenten gegenüber entsprechenden Risiken und Chancen sowie ihren Umgang mit diesen zu bewerten. Die ESG Scores berücksichtigen, dass bestimmte ökologische und soziale Aspekte je nach Art der Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem sie die Themen in ihrer Bewertungsmethodik unterschiedlich gewichten. In der ökologischen Komponente des ESG Scores werden die folgenden Umweltthemen erfasst: Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfälle sowie ökologische Chancen. In der sozialen Komponente des ESG Scores werden die folgenden sozialen Aspekte erfasst: Humankapital, Produkthaftung, Widerstände von Anspruchsgruppen und soziale Chancen. Die Geschäftspraktiken von Unternehmenemittenten mit besseren ESG Scores werden als nachhaltiger wahrgenommen.

Dieser Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Der Fonds bewirbt die Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf die im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele, indem er Investitionen in Unternehmen ausschließt, deren Einnahmen zu mindestens 1 % aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle stammen; deren Einnahmen zu mindestens 10 % aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen stammen; deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen stammen; oder deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus Stromerzeugung bei einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh stammen.

Der Fonds bewirbt zudem soziale Merkmale im Zusammenhang mit: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen, indem Investitionen in Unternehmen mit Beteiligung an Aktivitäten in Verbindung mit umstrittenen Waffen ausgeschlossen werden; (b) der Förderung von Gesundheit und Wohlergehen, indem Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und/oder der Herstellung von Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen werden; und (c) dem Schutz der Menschenrechte, der Einhaltung von Arbeitsstandards, dem Umweltschutz und der Korruptionsbekämpfung, indem Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, von denen angenommen wird, dass sie gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Bei der Anwendung dieser Ausschlüsse stützen wir uns auf einen externen Datenanbieter (MSCI).

Der Fonds kann in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen (GSS-Anleihen) investieren, die von einem Unternehmen ausgegeben werden und deren Erlöse gemäß den in den Emissionsunterlagen der jeweiligen Anleihe verfügbaren Informationen speziell für Projekte bestimmt sind, die positive ökologische und/oder soziale Beiträge fördern und darauf abzielen, nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit abzumildern. Hierzu zählen z. B. Investitionen in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz. Für solche Anlagen in GSS-Anleihen werden nicht alle Ausschlüsse, die unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen, auf Emittentenebene angewendet. Stattdessen werden diese Ausschlüsse wie folgt vorgenommen:

- Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert in Bezug auf Verstöße gegen UNGC-Prinzipien und OECD-Leitsätze (wie unter (c) oben beschrieben) erfolgen auf Emittentenebene; und
- die anderen vorstehend beschriebenen Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen auf Ebene der Wirtschaftstätigkeiten, die durch die GSS-Anleihe finanziert werden.

Der Fonds kann zu anderen Zwecken als Anlagezwecken ein indirektes Engagement in Emittenten eingehen (unter anderem über Derivate und Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen), deren Engagements nicht mit den vorstehend beschriebenen Ausschlüssen unter

Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert vereinbar sind. Ein solches indirektes Engagement kann unter anderem erfolgen, wenn eine Gegenpartei eines FD, in das der Fonds investiert, Sicherheiten stellt, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen, oder wenn ein OGA, in den der Fonds investiert, keine ESG-Kriterien oder nicht dieselben ESG-Kriterien wie der Fonds anwendet und daher ein Engagement in Wertpapieren aufweist, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Er zieht jedoch den MSCI All Countries World Index (der „Index“) als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale heran.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

- Die Bestände des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
- Das ESG-Rating des Fonds, das dem gewichteten Durchschnitt der ESG Scores der Beteiligungen des Fonds entspricht, wie oben beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der im Ausschlussfilter festgelegten Ausschlusskriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen. Weitere Informationen zu den obigen Angaben finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden für jede Anlageart anhand der eigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten Dritter und/oder Fundamentalanalysen, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

— **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, zu gewährleisten. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Übereinkommen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Dieser Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über den DNSH-Standard von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Dieser Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informieren.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an, indem er weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen anlegt, die den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit im Bereich Forschung, Entwicklung, Produktion und/oder Vertrieb von Verkehrstechnologien der Zukunft ausüben.

Der Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Der Fonds ist schwerpunktmäßig auf Unternehmen ausgerichtet, die Umsatz durch den Wandel hin zu einem kohlenstoffärmeren Verkehrssystem wie z. B. elektrischen, autonomen oder digital vernetzten Fahrzeugen erzielen.

Unter normalen Marktbedingungen wird der Fonds in einem Portfolio aus Aktienwerten von Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung anlegen, die unter anderem in den folgenden Bereichen tätig sind: Rohstoffe (z. B. Metalle und Batteriematerialien), Bauteile und Computersysteme (z. B. Batterien und Kabelverbindungen), Technologien (z. B. Fahrzeugsensorik) und Infrastruktur (z. B. Batterieladeanlagen für Fahrzeuge). Die Unternehmen werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit dem Thema erneuerbare Energien verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet. Der Anlageberater betrachtet solche Unternehmen als nachhaltige Investitionen.

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Der Fonds verfolgt bei nachhaltigen Anlagen einen „Best-in-Class“-Ansatz. Das bedeutet, dass der Fonds (aus ESG-Sicht) die besten Emittenten des jeweiligen Geschäftssektors auswählt (ohne einen Geschäftssektor auszuschließen). Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, haben ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

Der Anlageberater nutzt seine Analyse, um ein Portfolio zu erstellen, das ein höheres ESG-Rating als der Index aufweist, nachdem er mindestens 20 % der Wertpapiere mit dem niedrigsten Rating aus dem Index eliminiert hat.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Sicherstellung, dass alle Investitionen des Fonds nachhaltige Investitionen sein werden (mit Ausnahme von Instrumenten, die zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden und 20 % des Gesamtvermögens des Fonds nicht überschreiten). Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 15 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert.

- Beibehaltung eines gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings des Fonds, das höher sein wird als das ESG-Rating des Index, nachdem mindestens 20 % der Wertpapiere mit dem niedrigsten Rating aus dem Index eliminiert wurden.
- Sicherstellung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (außer Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, ein ESG-Rating haben oder unter ESG-Gesichtspunkten analysiert wurden.
- Anwendung der Ausschlussfilter, wie oben beschrieben.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

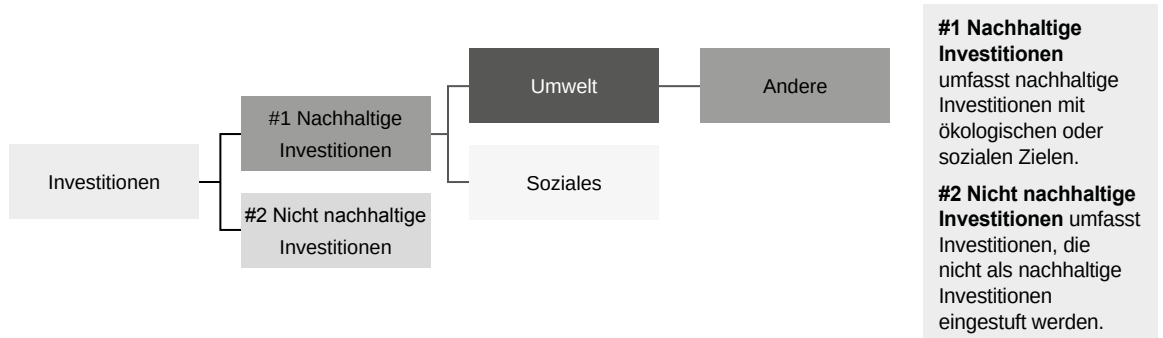
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Alle Investitionen des Fonds werden nachhaltige Investitionen sein oder Instrumente, die zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden. Die zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendeten Investitionen werden 20 % des Gesamtvermögens des Fonds nicht überschreiten.

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen investiert (#1 Nachhaltige Investitionen). Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 15 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der verbleibende Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds kann zwischen diesen Arten von nachhaltigen Investitionen schwanken.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Nicht nachhaltige Investitionen).



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Wenn Derivate zu Anlagezwecken verwendet werden, werden sie anhand der Kriterien für nachhaltige Investitionen bewertet. Derivate dürfen ferner für begrenzte andere Zwecke, z. B. zur Liquiditätssteuerung und zur Absicherung, verwendet werden und die o. g. ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte dieser Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

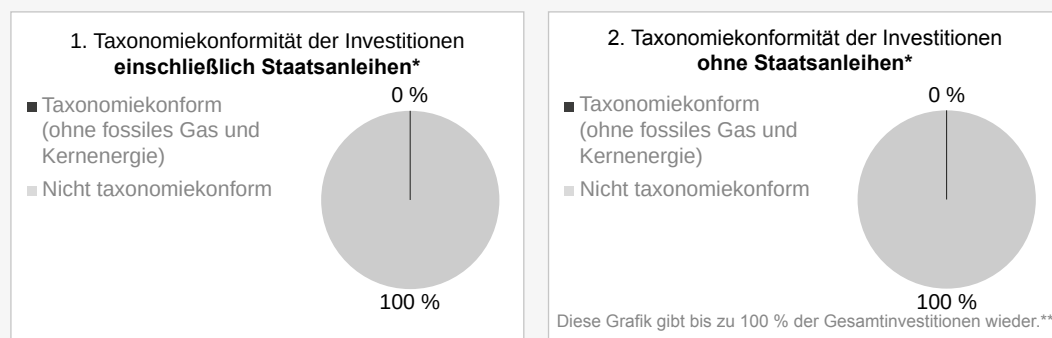
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 15 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) dies ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind nach den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie möglicherweise nicht zugelassen oder es sind möglicherweise nicht alle in diesen technischen Bewertungskriterien festgelegten Anforderungen erfüllt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Der Einsatz solcher Investitionen beeinträchtigt nicht die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels, da diese Investitionen zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Bitte beachten Sie, dass der MSCI All Countries World Index als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale herangezogen wird.

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Investitionen finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Global Equity Income Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493003EIFVTQB3EDS83**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und seine Methodik der Fundamentalanalyse an. Mit diesem Ansatz sollen Engagements vermieden werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem eine direkte Anlage in Emittenten ausgeschlossen wird, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, begrenzt wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
2. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse identifiziert werden, wie oben beschrieben.
3. Die Bestände des Fonds an zugrunde liegenden Geldmarktfonds, die die oben genannten Kriterien erfüllen

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

— Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachfolgenden Abschnitt, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

— Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen an, die in den Industrieländern ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Die Unternehmen werden vom Anlageberater auf der Grundlage ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die finanzielle Performance eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine fundamentalen Erkenntnisse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlussfilter ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien oder andere Kriterien im Einklang mit den Anforderungen der Methodik zu erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).

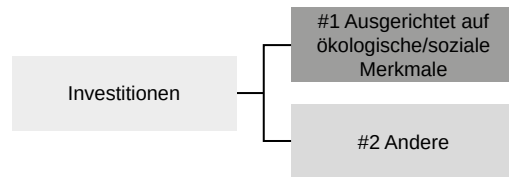
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

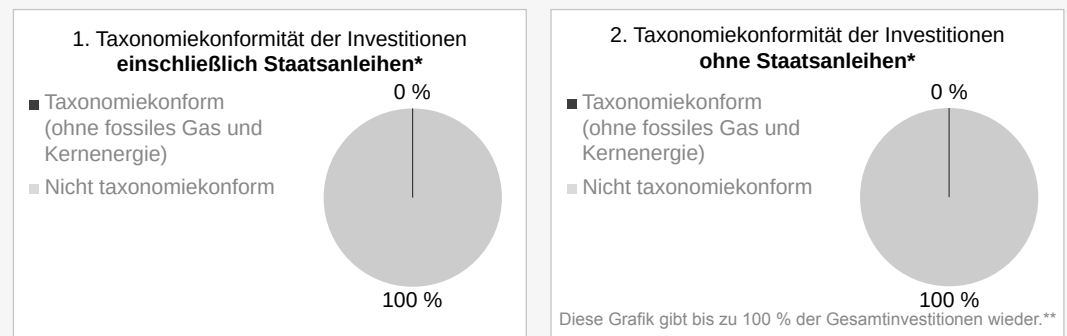
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

✓ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 30 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Global Government Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300ZROVR8S4X5V054**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen. BlackRock definiert eine nachhaltige Investition als eine Investition in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich für die Bestimmung der Ausrichtung der Investition an ökologischen oder sozialen Zielen auf relevante Nachhaltigkeitsrahmen.

Nachhaltige Investitionen müssen auch dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) entsprechen, dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Der Anlageberater wird eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie damit verbundene positive externe Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit niedrigeren CO2-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie damit verbundene negative Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO2-Emissionen, Emittenten mit

bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil). Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien sollen Engagements vermieden werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Er zieht jedoch den FTSE World Government Bond USD Hedged Index (der „Index“) als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale heran.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Bestände des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
2. Die Bestände des Fonds in Anleihen, bei denen die Verwendung der Emissionserlöse an bestimmte Zwecke gebunden ist, darunter „grüne Anleihen“, „nachhaltige Anleihen“ und „soziale Anleihen“ (jeweils definiert durch BlackRocks entsprechende eigene Methodik, die sich an den International Capital Markets Association Green Bond, Sustainable Bond bzw. Social Bond Principles orientiert). Die Positionen des Fonds in grünen, nachhaltigen und sozialen Anleihen können dazu führen, dass der Fonds Engagements bei Emittenten eingeht, die ihrerseits mit den oben beschriebenen Ausschlüssen unvereinbare Engagements haben.
3. Vom Fonds gehaltene Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind, und die Vermeidung von negativen externen Effekten, wie vorstehend beschrieben.
4. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
5. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien und der Ausschlussfilter, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds legt mindestens 10 % seiner Bestände in nachhaltigen Investitionen an. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageberater dahingehend bewertet, ob sie dem oben beschriebenen DNSH-Standard von BlackRock entsprechen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen, oder
- c) die Verwendung der Emissionserlöse als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet wird, wie grüne Anleihen, soziale Anleihen und nachhaltige Anleihen; oder
- d) die festverzinslichen Wertpapiere auf ökologische und/oder soziale Ziele ausgerichtet sind.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen. Weitere Informationen zu den obigen Angaben finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden für jede Anlageart anhand der eigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten Dritter und/oder Fundamentalanalysen, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

— ***Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:***

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, zu gewährleisten. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Übereinkommen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie durch seine Ausschlusspolitik und seine Bestände in grünen Anleihen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt dieser Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über den DNSH-Standard von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Dieser Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informieren.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds strebt an, in nachhaltigen Investitionen anzulegen, unter anderem „grüne Anleihen“ (wie durch seine proprietäre Methodik definiert, die sich an den International Capital Markets Association Green Bond Principles orientiert) und „grüne, soziale und nachhaltige“ (GSS) Anleihen, die von Regierungen, Regierungsbehörden und Unternehmen ausgegeben werden, bei denen die Erlöse solcher GSS-Anleihen an grüne und sozial verantwortliche Projekte gebunden sind.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Ferner wird der Anlageberater eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie damit verbundene positive externe Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie damit verbundene negative Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet. Bei dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Beibehaltung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen im Fonds in Höhe von mindestens 10 %. Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert.
2. Erhöhung des Engagements in Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie im Vergleich zum Anlageuniversum des Fonds mit positiven externen Effekten verbunden sind, bei gleichzeitiger Begrenzung von Investitionen, von denen angenommen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind.
3. Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und der Ausschlussfilter.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

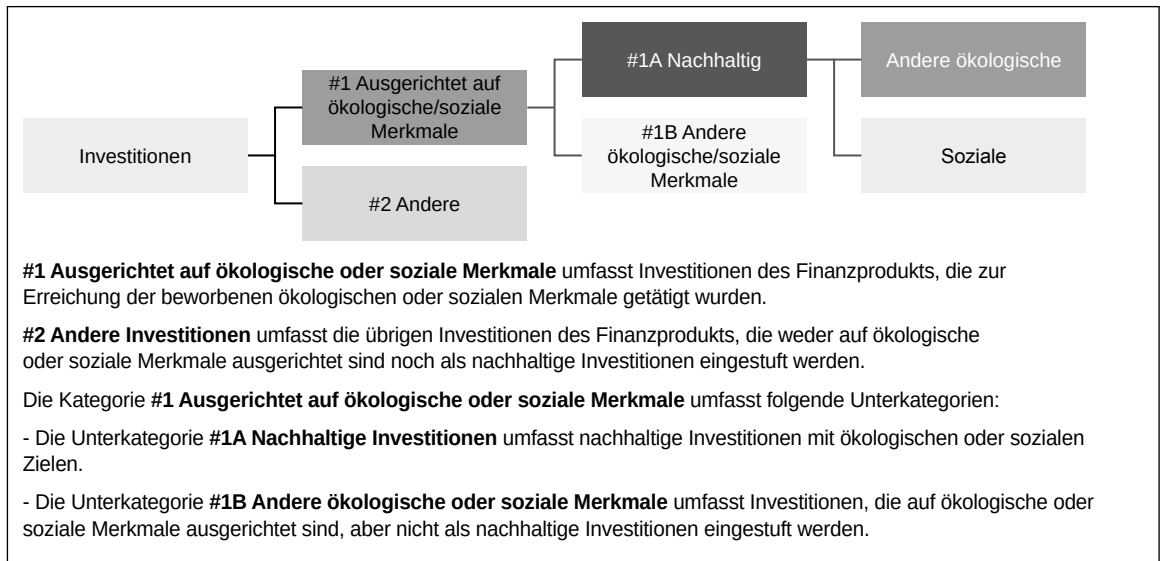
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Im Zusammenhang mit diesen Anlagen werden mindestens 10 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (#1A Nachhaltige Investitionen) und der übrige Teil wird in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen anderen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale).

Im Zusammenhang mit den nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der verbleibende Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds kann zwischen diesen beiden Arten von nachhaltigen Investitionen schwanken.

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

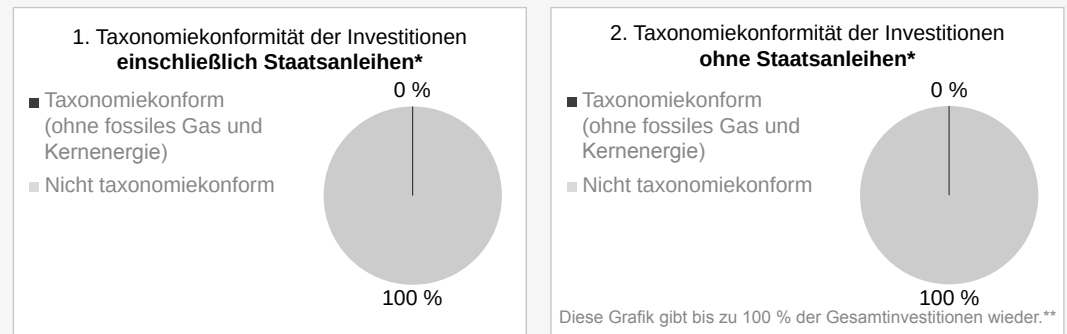
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) dies ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind nach den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie möglicherweise nicht zugelassen oder es sind möglicherweise nicht alle in diesen technischen Bewertungskriterien festgelegten Anforderungen erfüllt.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angelegt.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 30 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bitte beachten Sie, dass der FTSE World Government Bond USD Hedged Index als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale herangezogen wird.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Investitionen finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Global High Yield Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300FVQG82AXR0U687**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
2. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds legt weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in hochrentierliche festverzinsliche Wertpapiere an. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer festverzinslicher Wertpapiere, einschließlich Wertpapieren mit einem Rating von Non-Investment-Grade), nutzen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Emittenten werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profils, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Der Anlageberater überwacht Emittenten mit niedrigeren ESG-Ratings und gekennzeichneten Kontroversen gemäß dritten Datenanbietern. Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse dieser Emittenten durch eine „Watchlist“ durch, um relevante ESG-bezogene Informationen zu identifizieren, die sich nicht in der Datenanalyse Dritter widerspiegeln, und kann eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Für diese Analyse kann der Anlageberater Daten von externen ESG-Datenanbietern, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Ortsbesichtigungen durchführen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

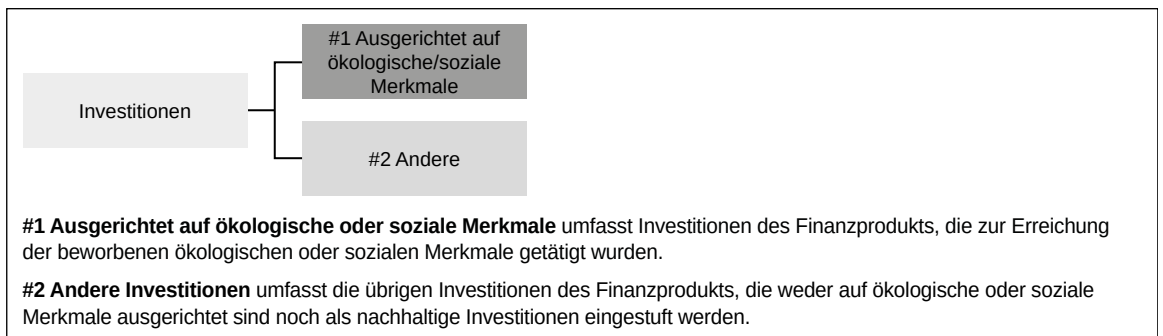
Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

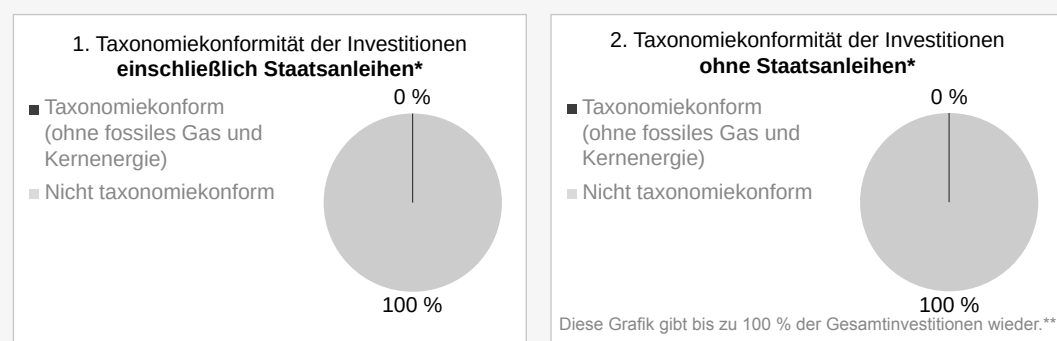
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

✓ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Global Listed Infrastructure Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900C4E5S48ZMHTN20**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

✓ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

✓ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

✓ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Infrastrukturunternehmen weltweit an, die den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft ermöglichen und erleichtern.

Der Fonds investiert mindestens 20 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen. BlackRock definiert eine nachhaltige Investition als eine Investition in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich für die Bestimmung der Ausrichtung der Investition an ökologischen oder sozialen Zielen auf relevante Nachhaltigkeitsrahmen.

Nachhaltige Investitionen müssen auch dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) entsprechen, dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Der Fonds wendet eine Reihe von Ausschlussfiltern an.

Der Fonds wird einen eigenen ESG-Filter anwenden, der mehrere Komponenten beinhaltet. Zunächst wird ein Filter angewandt, um ggf. Direktanlagen in Unternehmensemittenten zu begrenzen oder auszuschließen, die nach Meinung des Anlageberaters: engagiert sind in oder in Verbindung stehen mit umstrittenen Waffen oder konventionellen Waffen; der Herstellung, dem

Vertrieb, der Lizenzierung, dem Einzelhandel oder der Lieferung von Tabak oder damit verbundenen Produkten; der Herstellung oder dem Vertrieb von Schusswaffen oder Kleinwaffenmunition für den Verkauf an Zivilpersonen; gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC“) verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Klima und Korruptionsprävention umfassen.

Zudem beabsichtigt der Anlageberater, Direktanlagen in Wertpapieren von Emittenten zu beschränken, die an der Förderung von oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle oder Teersanden (auch als Ölsande bezeichnet) beteiligt sind. Der Anlageberater kann in Wertpapiere von Emittenten mit höheren Umsätzen aus diesen Aktivitäten investieren, wenn der betreffende Emittent sich zu einem Netto-Null-Übergangsplan verpflichtet hat und keine weiteren Investitionsausgaben im Bereich der Kohleverstromung vorgesehen sind.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Bestände des Fonds in Investitionen, die auf das Thema Transitioning Infrastructure ausgerichtet sind, wie oben beschrieben.
- Die Bestände des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der im Ausschlussfilter festgelegten Ausschlusskriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds legt zur Erreichung seines Anlageziels mindestens 20 % seiner Bestände in nachhaltigen Investitionen an. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageberater dahingehend bewertet, ob sie dem oben beschriebenen DNSH-Standard von BlackRock entsprechen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen.

Weitere Informationen zu den obigen Angaben finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden für jede Anlageart anhand der eigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten Dritter und/oder Fundamentalanalysen, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, zu gewährleisten. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Übereinkommen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Verfolgung seines Ziels zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen und seine Ausschlusspolitik.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über den DNSH-Standard von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Der Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informieren.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds ist bestrebt, im Einklang mit den Grundsätzen des Themas Transition zu investieren, wie vom Anlageberater bestimmt (gegebenenfalls unter Berücksichtigung externer Fachinformationsquellen). Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds in ein Portfolio aus Aktienwerten von Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung aus allen Infrastruktursektoren, die zur Weiterentwicklung des Themas Transition beitragen und die in drei Kategorien unterteilt sind.

Improver: Unternehmen, die Fortschritte bei der Verringerung der Kohlenstoffemissionen ihrer Geschäftstätigkeit nachweisen können.

Solution Provider: Unternehmen, die Ländern und Gesellschaften den Übergang zur Klimaneutralität ermöglichen und erleichtern. Diese Unternehmen können danach beurteilt werden, inwieweit sie die Verringerung der CO₂-Emissionen fördern (z. B. Stromnetze zur Übertragung und Verteilung erneuerbarer Energien) oder den Übergang zu Netto-Null-Emissionen ermöglichen.

Peer Group Leader: Unternehmen, die in ihrem jeweiligen Sektor bereits als führend in Bezug auf die Verringerung von CO₂-Emissionen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit gelten.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen im Fonds in Höhe von mindestens 20 %. Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert.
- Beibehaltung eines Anteils an Investitionen im Fonds, die auf das Thema Transitioning Infrastructure ausgerichtet sind, in Höhe von mindestens 70 %.
- Anwendung der Ausschlussfilter, wie oben beschrieben.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

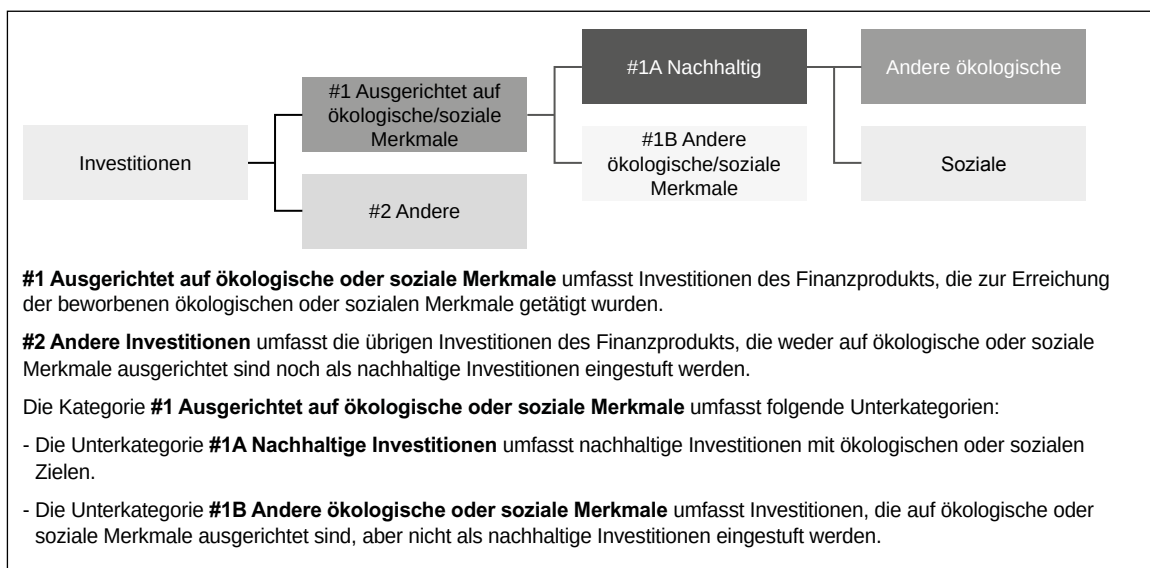
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Im Zusammenhang mit diesen Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (#1A Nachhaltige Investitionen) und der übrige Teil wird in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen anderen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale).

Im Zusammenhang mit den nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der verbleibende Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds kann zwischen diesen beiden Arten von nachhaltigen Investitionen schwanken.

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere).



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds darf für Investmentzwecke und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

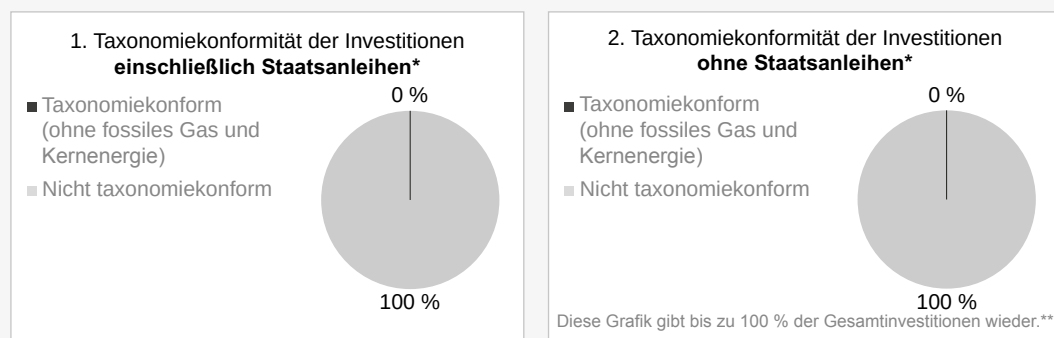
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) dies ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind nach den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie möglicherweise nicht zugelassen oder es sind möglicherweise nicht alle in diesen technischen Bewertungskriterien festgelegten Anforderungen erfüllt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 30 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Investitionen finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Global Long-Horizon Equity Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300UI1W5KUOTB6B84**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und seine Methodik der Fundamentalanalyse an. Mit diesem Ansatz sollen Engagements vermieden werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem eine direkte Anlage in Emittenten ausgeschlossen wird, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, begrenzt wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
2. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse identifiziert werden, wie oben beschrieben.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachfolgenden Abschnitt, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds legt ohne festgelegte Beschränkungen im Hinblick auf Länder, Regionen oder Marktkapitalisierung weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte an. Der Fonds kann in Aktienwerte anlegen, die nach Ansicht des Anlageberaters einen nachhaltigen Wettbewerbsvorteil haben und in der Regel über einen längeren Zeitraum gehalten werden. Die Unternehmen werden vom Anlageberater auf der Grundlage ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die finanzielle Performance eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine fundamentalen Erkenntnisse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middle-east-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlussfilter ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

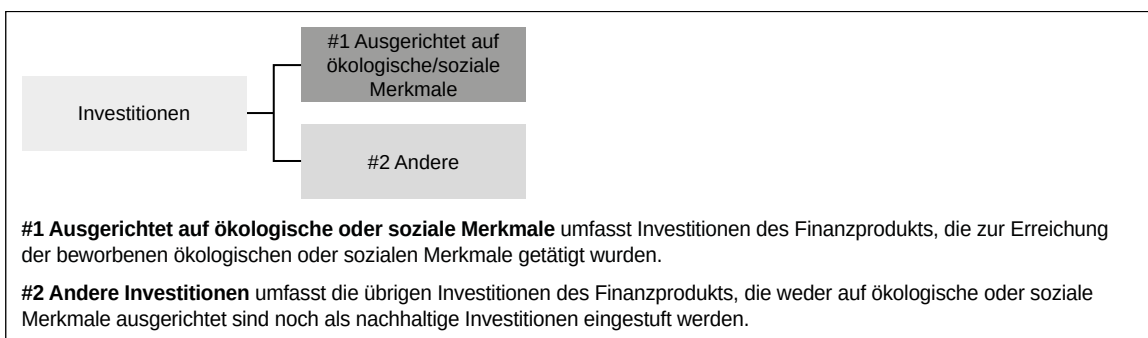
Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

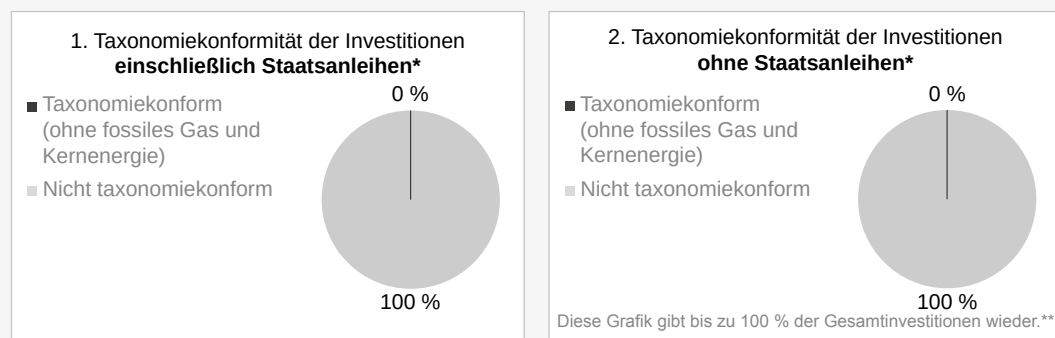
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

✓ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Global Securitised Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900XVDW0WIIQIG1V30**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wendet bei der Auswahl seiner direkt gehaltenen Wertpapiere eine ESG-Anlagepolitik an (wie nachstehend erläutert), mit der er die unten aufgeführten ökologischen und sozialen Kriterien zu erfüllen versucht.

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf solche ökologischen und/oder sozialen Kriterien ausgerichtet sind.

Höchstens 20 % des Portfolios dürfen aus Vermögenswerten bestehen, die nicht auf solche ökologischen und sozialen Kriterien ausgerichtet sind. Diese Vermögenswerte umfassen ausschließlich Barmittel und Barmitteläquivalente (mit Ausnahme des Fonds LEAF der Institutional Cash Series plc), Derivate und nicht überprüfte CLO-Emittenten (gemäß Definition unten).

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Anlageauswahl auf Grundlage der Bewertung externer Effekte

Der Anlageberater wird eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert.

Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, (i) bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten

mit niedrigeren CO₂-Emissionen oder positivem ESG-Profil), und (ii) bei denen zwar nicht davon ausgegangen wird, dass sie Merkmale ausdrücklich positiver Auswirkungen aufweisen, die aber auch nicht mit negativen externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit durchschnittlichen CO₂-Emissionen oder neutralem ESG-Profil). Der Fonds wird mindestens 50 % seines Portfolios in solche Anlagen investieren.

Der Fonds wird keine Wertpapiere kaufen, bei denen der Anlageberater annimmt, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil). Sollte der Anlageberater bei einem vom Fonds gehaltenen Wertpapier solche negativen externen Effekte nach dem Kauf erkennen, die zu einer entsprechenden Neueinstufung führen, wird der Fonds das betreffende Wertpapier so schnell wie möglich und praktikabel veräußern, ohne dass ein Zwangs- oder Notverkauf erforderlich ist.

Zusätzliche Filterkriterien für CLOs

Der Anlageberater ist vorbehaltlich einer ausreichenden Datenverfügbarkeit bestrebt, Direktanlagen in CLOs von Emittenten zu begrenzen, bei denen eine Beteiligung an bestimmten, nachstehend zusammengefassten Aktivitäten festgestellt wurde. Die Begrenzung gilt für CLO-Emittenten, die:

- an der Herstellung umstrittener Waffen (darunter Streumunition, biologisch-chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht detektierbare Fragmente und/oder Brandwaffen) beteiligt sind oder anderweitig damit in Verbindung stehen;
- Umsätze aus der direkten Beteiligung an der Herstellung von Kernwaffen oder Komponenten oder Trägersystemen von Kernwaffen oder an der Bereitstellung von Hilfsdiensten im Zusammenhang mit Kernwaffen erzielen;
- zivile Schusswaffen und/oder Munition für zivile Kleinwaffen für den Einzelhandelsverkauf an Zivilpersonen herstellen;
- mutmaßlich gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen;
- an der Tabakproduktion beteiligt sind;
- insgesamt zu über 5 % ihres Vermögens in Emittenten engagiert sind, die jeweils mehr als 5 % ihrer Umsätze aus dem Einzelhandelsvertrieb von Kleinwaffen für zivile Zwecke erzielen;
- insgesamt zu über 5 % ihres Vermögens in Emittenten engagiert sind, die jeweils mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Förderung von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle oder der Produktion von Teersanden (auch als Ölsande bezeichnet) erzielen;
- insgesamt zu über 5 % ihres Vermögens in Emittenten engagiert sind, die jeweils mehr als 5 % ihrer Umsätze aus dem Vertrieb, dem Einzelhandel oder der Lieferung bestimmter Produkte in Verbindung mit Tabak erzielen und
- insgesamt zu über 5 % ihres Vermögens in Emittenten engagiert sind, die jeweils mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Produktion oder Bereitstellung von Materialien oder Dienstleistungen für Erwachsenenunterhaltung erzielen.

Diese zusätzlichen Filterkriterien für CLOs werden nur insoweit auf Emittenten von CLOs angewandt, als hinreichend ESG-Daten verfügbar sind. Sind nicht genügend Daten verfügbar, um einen CLO-Emittenten anhand dieser Filterkriterien zu überprüfen („nicht überprüfter CLO-Emittent“), kann der Fonds den nicht überprüften CLO-Emittenten halten, sofern die nicht überprüften CLO-Emittenten zusammen mit Barmitteln, Barmitteläquivalenten (mit Ausnahme von Positionen im Fonds LEAF der Institutional Cash Series plc) und Derivaten insgesamt nicht mehr als 20 % des Fondsvermögens ausmachen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Vom Fonds gehaltene Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind, und die Vermeidung von negativen externen Effekten, wie vorstehend beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der im Ausschlussfilter festgelegten Ausschlusskriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

— **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch seine Ausschlusspolitik.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen. Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds legt mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in globalen verbrieften Vermögenswerten an, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen.

Um sein Ziel zu erreichen, investiert der Fonds in globale verbrieft Vermögenswerte, darunter ABS, RMBS, Agency MBS, CMBS und CLOs. Der Fonds kann bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in CLOs investieren.

Der Fonds wird bei der Auswahl seiner direkt gehaltenen Wertpapiere eine ESG-Anlagepolitik (wie nachstehend erläutert) anwenden, mit der er die unten aufgeführten ökologischen und sozialen Kriterien zu erfüllen versucht.

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die ökologischen und/oder sozialen Kriterien ausgerichtet sind.

Höchstens 20 % des Portfolios dürfen aus Vermögenswerten bestehen, die nicht auf solche ökologischen und sozialen Kriterien ausgerichtet sind. Diese Vermögenswerte umfassen ausschließlich Barmittel und Barmitteläquivalente (mit Ausnahme des Fonds LEAF der Institutional Cash Series plc), Derivate und nicht überprüfte CLO-Emittenten (gemäß Definition unten).

Firmeneigener Rahmen für ESG-bezogene externe Effekte

Der Anlageberater stuft Wertpapiere auf der Grundlage ihrer „externen Effekte“ ein. Externe Effekte sind definitionsgemäß die Kosten (oder der Nutzen), die (der) einem Dritten aufgrund einer Handlung einer anderen Partei entstehen (entsteht). Gemäß dem vom Anlageberater angewandten firmeneigenen Rahmen für ESG-bezogene externe Effekte sind die die Handlung vornehmenden Parteien „Emittenten“, während der Dritte, der die Kosten trägt bzw. den Nutzen hat, die breitere Gesellschaft und die Umwelt ist.

Basierend auf ihren „externen Effekten“ lassen sich die Emittenten in vier Kategorien einstufen:

- „Positive externe Effekte“ (Positive externalities, „PEXT“): Emittenten oder Wertpapiere, die mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen verbunden sind und daher als bevorzugte Positionen gelten. Dies schließt Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positivem ESG-Profil ein.
- „Neutrale externe Effekte“ (Baseline externalities, „BEXT“): Emittenten oder Wertpapiere, die zwar keine Merkmale ausdrücklich positiver Auswirkungen aufweisen, aber auch nicht mit negativen externen Effekten verbunden sind und daher als neutral definiert werden. Dies schließt Emittenten mit durchschnittlichen CO₂-Emissionen und Emittenten mit neutralem ESG-Profil ein.
- „Diskussionswürdige externe Effekte“ (Discussion externalities, „DEXT“): Emittenten oder Wertpapiere mit unklaren oder potenziell geringfügig negativen externen Effekten (z. B. aufgrund unzureichender Offenlegungen oder begrenzter historischer Daten).
- „Negative externe Effekte“ (Negative externalities, „NEXT“): Emittenten, die mit offensichtlich negativen ökologischen oder sozialen Auswirkungen in Verbindung gebracht werden und folglich nicht für ESG-Portfolios infrage kommen.

Der Fonds wird mindestens 50 % seines Portfolios in Wertpapiere investieren, die vom Anlageberater als „PEXT“ oder „BEXT“ eingestuft werden. Der Fonds wird keine vom Anlageberater als „NEXT“ eingestuften Wertpapiere kaufen. Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf und die vom Anlageberater nicht als „PEXT“, „BEXT“ oder „NEXT“ eingestuft werden, werden der Kategorie „DEXT“ zugewiesen.

Zusätzliche Filterkriterien für CLOs:

Der Anlageberater ist vorbehaltlich einer ausreichenden Datenverfügbarkeit bestrebt, Direktanlagen in CLOs von Emittenten zu begrenzen, bei denen eine Beteiligung an bestimmten, nachstehend zusammengefassten Aktivitäten festgestellt wurde. Die Begrenzung gilt für CLO-Emittenten, die:

- an der Herstellung umstrittener Waffen (darunter Streumunition, biologisch-chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht detektierbare Fragmente und/oder Brandwaffen) beteiligt sind oder anderweitig damit in Verbindung stehen;
- Umsätze aus der direkten Beteiligung an der Herstellung von Kernwaffen oder Komponenten oder Trägersystemen von Kernwaffen oder an der Bereitstellung von Hilfsdiensten im Zusammenhang mit Kernwaffen erzielen;
- zivile Schusswaffen und/oder Munition für zivile Kleinwaffen für den Einzelhandelsverkauf an Zivilpersonen selbst herstellen oder ein Engagement in solchen Herstellern aufweisen;
- mutmaßlich selbst gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen) verstoßen haben bzw. deren zugrunde liegende Emittenten dies mutmaßlich getan haben;
- an der Tabakproduktion beteiligt sind;
- insgesamt zu über 5 % ihres Vermögens in Emittenten engagiert sind, die jeweils mehr als 5 % ihrer Umsätze aus dem Einzelhandelsvertrieb von Kleinwaffen für zivile Zwecke erzielen;
- insgesamt zu über 5 % ihres Vermögens in Emittenten engagiert sind, die jeweils mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Förderung von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle oder der Produktion von Teersanden (auch als Ölsande bezeichnet) erzielen;
- insgesamt zu über 5 % ihres Vermögens in Emittenten engagiert sind, die jeweils mehr als 5 % ihrer Umsätze aus dem Vertrieb, dem Einzelhandel oder der Lieferung bestimmter Produkte in Verbindung mit Tabak erzielen und
- insgesamt zu über 5 % ihres Vermögens in Emittenten engagiert sind, die jeweils mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Produktion oder Bereitstellung von Materialien oder Dienstleistungen für Erwachsenenunterhaltung erzielen.

Die zusätzlichen Filterkriterien für CLOs werden nur insoweit auf Emittenten von CLOs angewandt, als hinreichend ESG-Daten verfügbar sind. Sind nicht genügend Daten verfügbar, um einen CLO-Emittenten anhand dieser Filterkriterien zu überprüfen („nicht überprüfter CLO-Emittent“), kann der Fonds den nicht überprüften CLO-Emittenten halten, sofern die nicht überprüften CLO-Emittenten zusammen mit Barmitteln, Barmitteläquivalenten (mit Ausnahme des Fonds LEAF der Institutional Cash Series plc) und Derivaten insgesamt nicht mehr als 20 % des Fondsvermögens ausmachen. Bei Anwendung der ESG-Anlagepolitik kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

● *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Erhöhung des Engagements in Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven oder neutralen externen Effekten verbunden sind, bei gleichzeitiger Begrenzung von Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind.
- Anwendung der Ausschlussfilter, wie oben beschrieben.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter bewertet die Anlagen in zugrunde liegenden Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern entsprechende Daten verfügbar sind und dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. Der Anlageverwalter kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung berücksichtigen. Im Zusammenhang mit Anlagen in verbrieften Vermögenswerten bewertet der Anlageverwalter den Emittenten der verbrieften Vermögenswerte im Hinblick auf gute Unternehmensführung. Der Sorgfaltsprüfungsprozess des Anlageverwalters zielt darauf ab zu überprüfen, ob die Struktur der Verbriefungstransaktion mit den Normen des Sektors in Einklang steht und nimmt gegebenenfalls Kontakt zu den Emittenten auf, wenn potenzielle Schwächen erkannt werden. Der Anlageverwalter kann auch beschließen, von einer Anlage in dieser speziellen Verbriefung Abstand zu nehmen, wenn eine Kontaktaufnahme nicht angemessen erscheint.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

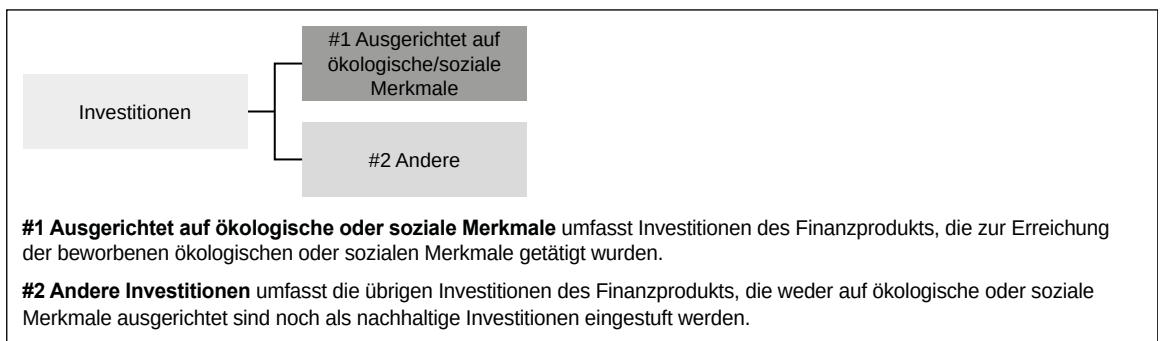
Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

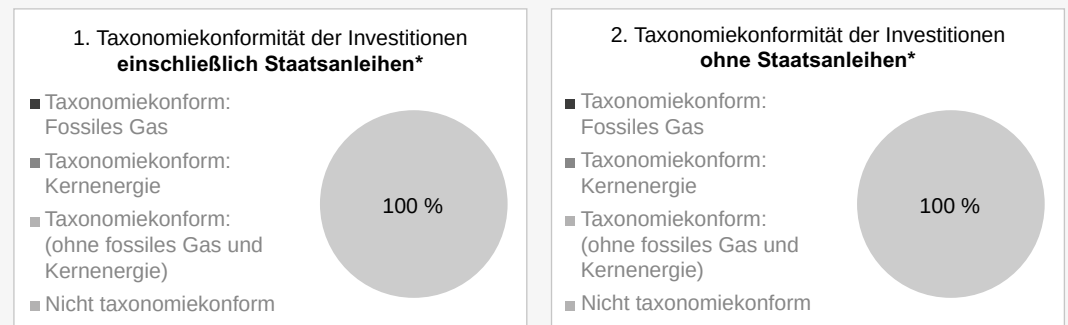
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können CLOs, bei denen der Anlageberater die ESG-Kriterien nicht anwenden konnte, Derivate, Barmittel und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA einschließen. Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden. Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Global Unconstrained Equity Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900C4B6X8NH3O3X24**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und seine Methodik der Fundamentalanalyse an. Mit diesem Ansatz sollen Engagements vermieden werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem eine direkte Anlage in Emittenten ausgeschlossen wird, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, begrenzt wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse identifiziert werden, wie oben beschrieben.
2. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und der Methodik der Fundamentalanalyse.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds legt mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten und aktienbezogenen Wertpapieren (d. h. American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)) von Unternehmen an, die in den globalen Industrieländern ansässig sind oder dort einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. ADRs und GDRs sind von Finanzinstituten ausgegebene Anlagen, die ein Engagement in den ihnen zugrunde liegenden Eigenkapitalinstrumenten ermöglichen. Diese Instrumente werden an geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Die Unternehmen werden vom Anlageberater auf der Grundlage ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die finanzielle Performance eines Unternehmens haben kann, bewertet. Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine fundamentalen Erkenntnisse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middle-east-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlussfilter ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen. Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Methodik der Fundamentalanalyse.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageverwalters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageverwalters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageverwalter kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

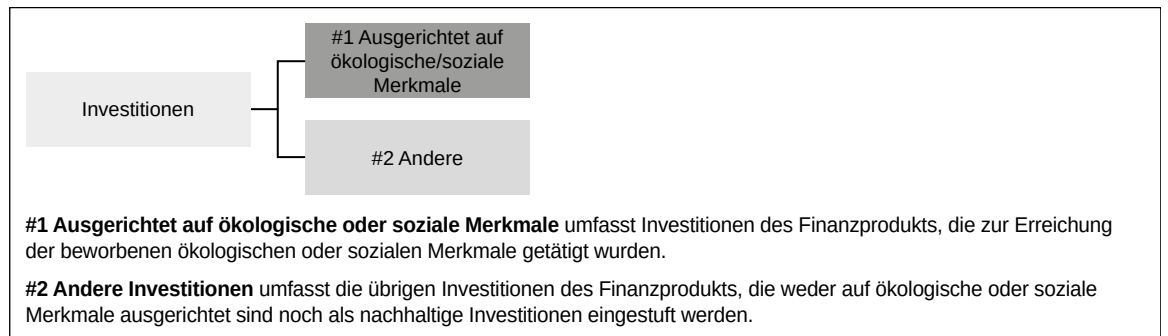
Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

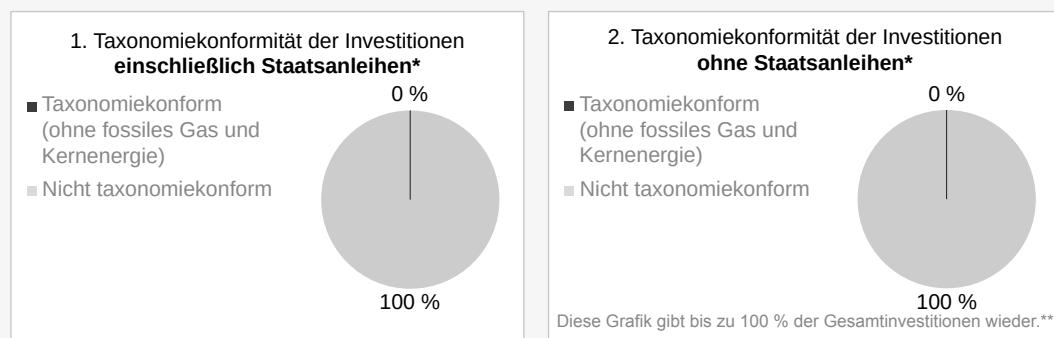
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Impact Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493000ECOD9JNFIPS55**

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ✓ **Ja**

✓ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 15 %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

✓ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

✓ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 1 %

● ○ ☐ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Fonds legt weltweit mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in „Impact“-Anlagen an; dabei handelt es sich um Anlagen, die in der Absicht getätigt werden, neben einer finanziellen Rendite eine positive, messbare soziale und/oder ökologische Wirkung zu erzielen.

Der Fonds strebt diversifizierte Anlagen in Emittenten an, die eine positive Wirkung auf den Menschen und den Planeten haben (die „Impact-Kategorien“), und zwar unter anderem in den Bereichen erschwinglicher Wohnraum, Bildung und Qualifizierung, finanzielle und digitale Inklusion, öffentliche Gesundheit, Sicherheit, Effizienz, Elektrifizierung und Digitalisierung, grüne Energie, Beseitigung und Vermeidung von Umweltverschmutzung, nachhaltige Lebensmittel, Wasser und Abfall.

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen. Der Mindestanteil für jedes nachhaltige Investitionsziel ist weiter oben in der Grafik angegeben. BlackRock definiert eine nachhaltige Investition als eine Investition in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich für die Bestimmung der Ausrichtung der Investition an ökologischen oder sozialen Zielen auf relevante Nachhaltigkeitsrahmen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung

und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen, oder
- c) die Verwendung der Emissionserlöse als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet wird, wie grüne Anleihen, soziale Anleihen und nachhaltige Anleihen; oder
- d) die festverzinslichen Wertpapiere auf ökologische und/oder soziale Ziele ausgerichtet sind.

Der Anlageberater wird eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie damit verbundene positive externe Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie damit verbundene negative Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil). Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen.

Dieser Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Der Fonds bewirbt die Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf die im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele, indem er Investitionen in Unternehmen ausschließt, deren Einnahmen zu mindestens 1 % aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle stammen; deren Einnahmen zu mindestens 10 % aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen stammen; deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen stammen; oder deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus Stromerzeugung bei einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh stammen.

Der Fonds bewirbt zudem soziale Merkmale im Zusammenhang mit: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen, indem Investitionen in Unternehmen mit Beteiligung an Aktivitäten in Verbindung mit umstrittenen Waffen ausgeschlossen werden; (b) der Förderung von Gesundheit und Wohlergehen, indem Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und/oder der Herstellung von Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen werden; und (c) dem Schutz der Menschenrechte, der Einhaltung von Arbeitsstandards, dem Umweltschutz und der Korruptionsbekämpfung, indem Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, von denen angenommen wird, dass sie gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Bei der Anwendung dieser Ausschlüsse stützen wir uns auf einen externen Datenanbieter (MSCI).

Der Fonds kann in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen (GSS-Anleihen) investieren, die von einem Unternehmen ausgegeben werden und deren Erlöse gemäß den in den Emissionsunterlagen

der jeweiligen Anleihe verfügbaren Informationen speziell für Projekte bestimmt sind, die positive ökologische und/oder soziale Beiträge fördern und darauf abzielen, nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit abzumildern. Hierzu zählen z. B. Investitionen in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz. Für solche Anlagen in GSS-Anleihen werden nicht alle Ausschlüsse, die unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen, auf Emittentenebene angewendet. Stattdessen werden diese Ausschlüsse wie folgt vorgenommen:

- Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert in Bezug auf Verstöße gegen UNGC-Prinzipien und OECD-Leitsätze (wie unter (c) oben beschrieben) erfolgen auf Emittentenebene; und
- die anderen vorstehend beschriebenen Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen auf Ebene der Wirtschaftstätigkeiten, die durch die GSS-Anleihe finanziert werden.

Der Fonds kann zu anderen Zwecken als Anlagezwecken ein indirektes Engagement in Emittenten eingehen (unter anderem über Derivate und Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen), deren Engagements nicht mit den vorstehend beschriebenen Ausschlüssen unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert vereinbar sind. Ein solches indirektes Engagement kann unter anderem erfolgen, wenn eine Gegenpartei eines FD, in das der Fonds investiert, Sicherheiten stellt, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen, oder wenn ein OGA, in den der Fonds investiert, keine ESG-Kriterien oder nicht dieselben ESG-Kriterien wie der Fonds anwendet und daher ein Engagement in Wertpapieren aufweist, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?***

- Die Bestände des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
- Die Bestände des Fonds in Anleihen, bei denen die Verwendung der Emissionserlöse an bestimmte Zwecke gebunden ist, darunter „grüne Anleihen“, „nachhaltige Anleihen“ und „soziale Anleihen“ (jeweils definiert durch BlackRocks entsprechende eigene Methodik, die sich an den International Capital Markets Association Green Bond, Sustainable Bond bzw. Social Bond Principles orientiert). Die Positionen des Fonds in grünen, nachhaltigen und sozialen Anleihen können dazu führen, dass der Fonds Engagements bei Emittenten eingeht, die ihrerseits mit den oben beschriebenen Ausschlüssen unvereinbare Engagements haben.
- Vom Fonds gehaltene Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten und negativen externen Effekten verbunden sind, wie vorstehend beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien und anderer Ausschlussfilter, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

● ***Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?***

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen.

Weitere Informationen zu den obigen Angaben finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden für jede Anlageart anhand der eigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten Dritter und/oder Fundamentalanalysen, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, zu gewährleisten. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Übereinkommen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Dieser Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über den DNSH-Standard von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Dieser Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informieren.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds legt weltweit mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in „Impact“-Anlagen an; dabei handelt es sich um Anlagen, die in der Absicht getätigt werden, neben einer finanziellen Rendite eine positive, messbare soziale und/oder ökologische Wirkung zu erzielen. Dazu gehören unter anderem „Green, Social and Sustainability“ (GSS)-Anleihen, deren Erlöse an grüne und sozial verantwortliche Projekte gebunden sind. Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden für ESG-Zwecke analysiert, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anleihen von Unternehmen mit sozialen und/oder ökologischen Auswirkungen, die der Anlageberater nach eigenem Ermessen als wirkungsvolle und maßgeschneiderte MBS-Pools ansieht. Der Fonds kann in das gesamte Anlagespektrum verfügbarer festverzinslicher Wertpapiere, einschließlich festverzinslicher Wertpapiere mit einem Rating von Non-Investment-Grade, anlegen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Bei der Auswahl von GSS-Anleihen wird der Anlageberater die Verwendung der Emissionserlöse und das Profil des Emittenten im Hinblick auf die Ausrichtung der Anleihen an den Grundsätzen für grüne Anleihen (GBP), den Grundsätzen für soziale Anleihen (SBP) und den Grundsätzen für nachhaltige Anleihen (SBG) der International Capital Markets Association analysieren, um ihre Eignung innerhalb des Anlageuniversums zu bestimmen.

Die Anlageentscheidungen werden auf emittentenspezifischen Analysen basieren (wie z. B. Länder- und Kreditanalysen innerhalb eines Multi-Faktor-Rahmens, mit dem globale, länder- und emittentenspezifische Risiken bewertet werden, um die langfristige Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft der Emittenten festzustellen), um die GSS-Anleihen und die anderen festverzinslichen Wertpapiere zu identifizieren und auszuwählen, die nach Ansicht des Anlageberaters über das Potenzial verfügen, langfristig attraktive Renditen zu erzielen, und die gleichzeitig mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) vereinbar sind. Die UN SDGs sind eine Reihe von Zielen, die von den Vereinten Nationen veröffentlicht wurden. Sie erkennen an, dass die Beendigung von Armut und anderen Entbehrungen Hand in Hand gehen muss mit

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Verbesserungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Wirtschaftswachstum sowie einer Verringerung von Ungleichheiten, während gleichzeitig der Klimawandel bekämpft und die Ozeane und Wälder des Planeten geschützt werden. Nähere Informationen finden Sie auf der Website der UN: <https://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals>.

Der Fonds strebt diversifizierte Anlagen in Emittenten an, die eine positive Wirkung auf den Menschen und den Planeten haben (die „Impact-Kategorien“), und zwar unter anderem in den Bereichen erschwinglicher Wohnraum, Bildung und Qualifizierung, finanzielle und digitale Inklusion, öffentliche Gesundheit, Sicherheit, Effizienz, Elektrifizierung und Digitalisierung, grüne Energie, Beseitigung und Vermeidung von Umweltverschmutzung, nachhaltige Lebensmittel, Wasser und Abfall.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Der Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Ferner wird der Anlageberater eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie damit verbundene positive externe Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie damit verbundene negative Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil). Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Sicherstellung, dass alle Investitionen des Fonds nachhaltige Investitionen sein werden (mit Ausnahme von Instrumenten, die zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden und 20 % des Gesamtvermögens des Fonds nicht überschreiten). Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 15 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert.
- Erhöhung des Engagements in Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind, bei gleichzeitiger Begrenzung von Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind.
- Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und anderer Ausschlussfilter (Beschreibung s. o.).
- Sicherstellung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (außer Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, ein ESG-Rating haben oder unter ESG-Gesichtspunkten analysiert wurden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Alle Investitionen des Fonds werden nachhaltige Investitionen sein oder Instrumente, die zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden. Die zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendeten Investitionen werden 20 % des Gesamtvermögens des Fonds nicht überschreiten.

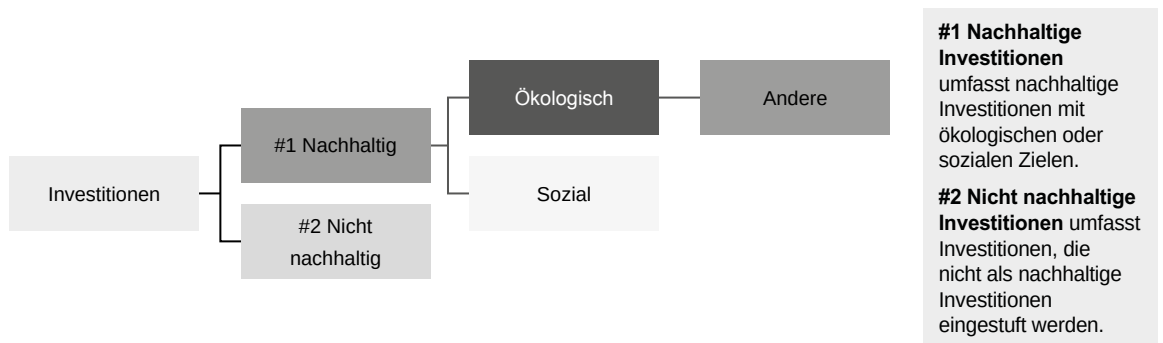
Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen investiert (#1 Nachhaltige Investitionen). Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 15 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der verbleibende Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds kann zwischen diesen Arten von nachhaltigen Investitionen schwanken.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Nicht nachhaltige Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Wenn Derivate zu Anlagezwecken verwendet werden, werden sie anhand der Kriterien für nachhaltige Investitionen bewertet. Derivate dürfen ferner für begrenzte andere Zwecke, z. B. zur Liquiditätssteuerung und zur Absicherung, verwendet werden und die o. g. ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte dieser Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

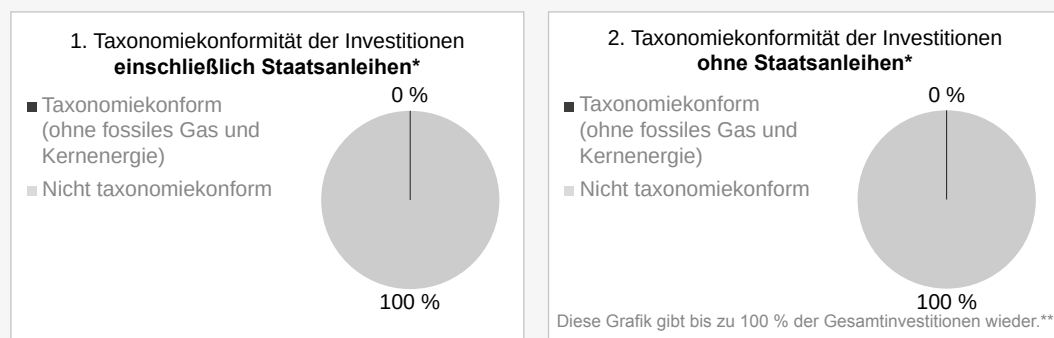
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 15 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) dies ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind nach den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie möglicherweise nicht zugelassen oder es sind möglicherweise nicht alle in diesen technischen Bewertungskriterien festgelegten Anforderungen erfüllt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Der Einsatz solcher Investitionen beeinträchtigt nicht die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels, da diese Investitionen zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Investitionen finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Japan Flexible Equity Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300UJ9NZRIU24W956**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und seine Methodik der Fundamentalanalyse an. Mit diesem Ansatz sollen Engagements vermieden werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem eine direkte Anlage in Emittenten ausgeschlossen wird, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, begrenzt wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Er zieht jedoch den MSCI Developed Japan (der „Index“) als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale heran.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse identifiziert werden, wie oben beschrieben.
2. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und die Methodik der Fundamentalanalyse.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in Japan ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Anlagen des Fondsvermögens erfolgen in der Regel in Titel, die nach Ansicht des Anlageberaters entweder wachstums- oder substanzwertorientierte Merkmale aufweisen, wobei sich der jeweilige Schwerpunkt nach den aktuellen Marktaussichten richtet. Die Unternehmen werden vom Anlageberater auf der Grundlage ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die finanzielle Performance eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine fundamentalen Erkenntnisse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middle-east-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlussfilter ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Methodik der Fundamentalanalyse.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageverwalters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageverwalters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageverwalter kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).

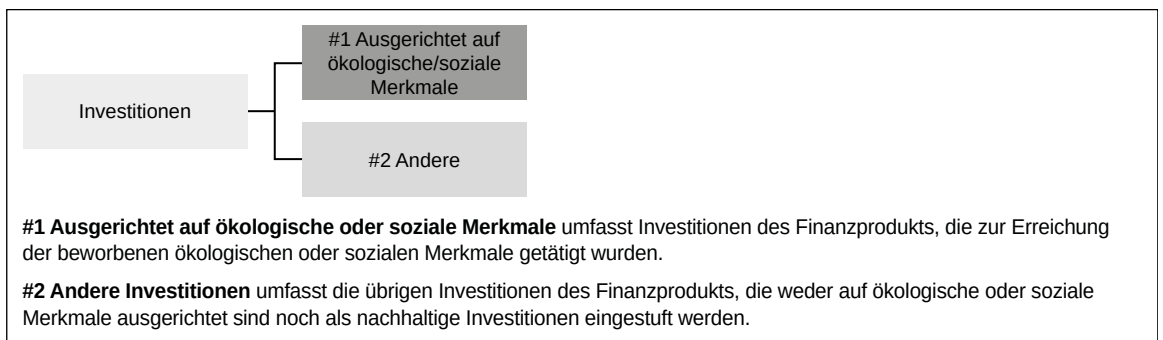
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

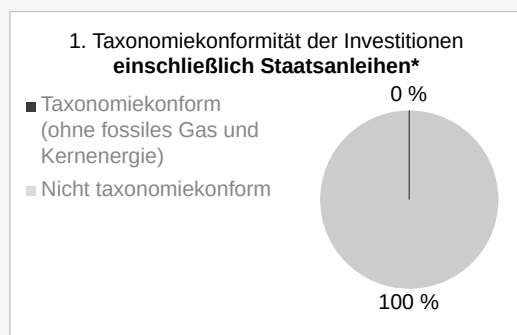
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Diese Grafik gibt bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bitte beachten Sie, dass der MSCI Developed Japan als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale herangezogen wird.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Japan Small & MidCap Opportunities Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300HZ21BD9CBK5N76**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und seine Methodik der Fundamentalanalyse an. Mit diesem Ansatz sollen Engagements vermieden werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem eine direkte Anlage in Emittenten ausgeschlossen wird, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, begrenzt wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Er zieht jedoch den S&P Japan Small & MidCap Index (der „Index“) als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale heran.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse identifiziert werden, wie oben beschrieben.
2. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und die Methodik der Fundamentalanalyse.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung an, die in Japan ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Bei Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung handelt es sich um Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs hinsichtlich der Marktkapitalisierung zu den unteren 30 % der Unternehmen an japanischen Aktienmärkten gehören. Die Unternehmen werden vom Anlageberater auf der Grundlage ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die finanzielle Performance eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine fundamentalen Erkenntnisse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middle-east-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlussfilter ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Methodik der Fundamentalanalyse.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageverwalters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageverwalters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageverwalter kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).

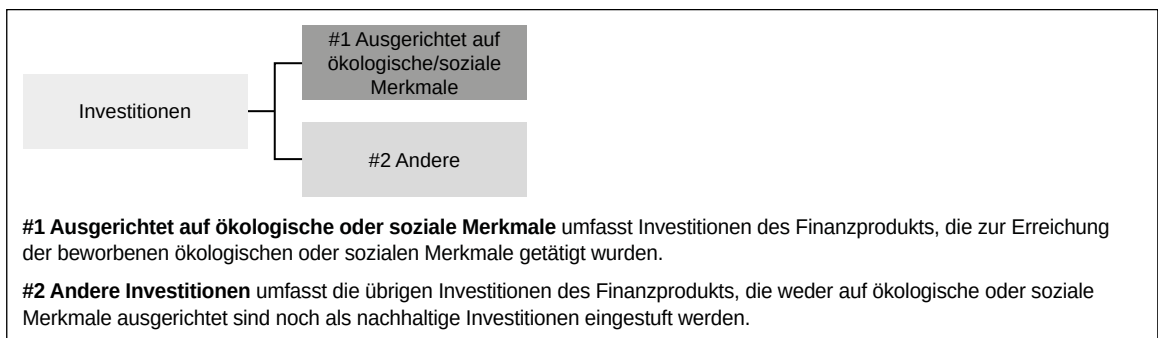
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

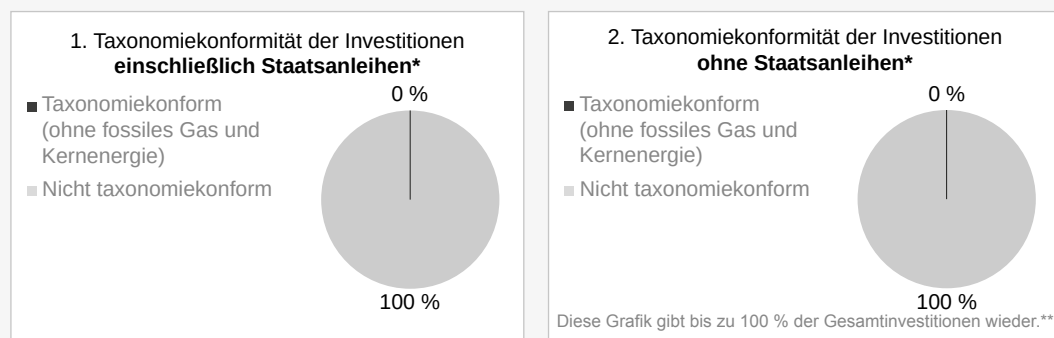
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bitte beachten Sie, dass der S&P Japan Small & MidCap Index als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale herangezogen wird.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middle-east-and-africa.pdf>

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Multi-Theme Equity Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300Q710S0IUIPBZ60**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ✓ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ✓ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ✓ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert mindestens 20 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen. BlackRock definiert eine nachhaltige Investition als eine Investition in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich für die Bestimmung der Ausrichtung der Investition an ökologischen oder sozialen Zielen auf relevante Nachhaltigkeitsrahmen.

Nachhaltige Investitionen müssen auch dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) entsprechen, dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Der Fonds legt in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) an, die die Voraussetzungen von Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR erfüllen und die ein positives ESG-Ziel oder -Ergebnis anstreben oder aus Anleihen bestehen, die von Regierungen begeben wurden, die ein ESG-Länder-Rating von mindestens BB (gemäß der Definition von externen ESG-Datenanbietern) haben.

Der Fonds behält ein Mindestengagement in Anlagen bei, die insbesondere Klimaziele unterstützen.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Bestände des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
2. Die Bestände des Fonds an zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen, die die oben genannten Kriterien erfüllen
3. Die Bestände des Fonds an Anlagen, die insbesondere Klimaziele unterstützen
4. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds legt auf Look-Through-Basis mindestens 20 % seiner Bestände in nachhaltigen Investitionen an. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageberater dahingehend bewertet, ob sie dem oben beschriebenen DNSH-Standard von BlackRock entsprechen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen, oder

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen. Weitere Informationen zu den obigen Angaben finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden für jede Anlageart anhand der eigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten Dritter und/oder Fundamentalanalysen, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, zu gewährleisten. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Übereinkommen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch ein Engagement in Anlagen, die insbesondere Klimaziele unterstützen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird

Darüber hinaus berücksichtigt dieser Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über den DNSH-Standard von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Dieser Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informieren.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds strebt an, ein langfristiges Kapitalwachstum (über mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahre) auf eine Weise zu erreichen, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht.

Der Fonds legt mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in OGA an, die die Voraussetzungen von Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR erfüllen und die ein positives ESG-Ziel oder -Ergebnis anstreben oder aus Anleihen bestehen, die von Regierungen begeben wurden, die ein ESG-Länder-Rating von mindestens BB (gemäß der Definition von externen ESG-Datenanbietern) haben.

Der Anlageberater unterzieht alle Wertpapiere im zugrundeliegenden Anlageuniversum einer Analyse, um ihren Beitrag zu den ökologischen und sozialen Zielen zu bewerten. Das Maß an Konformität in Bezug auf jede Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils und einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle bewertet werden.

Der Anlageberater wird anhand qualitativer (auf Beurteilungen beruhender) und quantitativer (auf mathematischen oder statistischen Daten beruhender) Analysen ein breites Spektrum an Wirtschaftsdaten und Marktverhalten analysieren, wobei der Schwerpunkt auf den fünf Megatrends

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

und einer Reihe weiterer „thematischer Trends“ liegt. Die Analysen können vom Anlageberater oder einem anderen Mitglied der BlackRock-Gruppe oder von einem Dritten erstellt werden.

Der Anlageberater nutzt seine Analyse zum Aufbau eines Portfolios, das in nachhaltige Investitionen und Anlagen investiert, die insbesondere Klimaziele unterstützen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Beibehaltung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen im Fonds in Höhe von mindestens 20 %. Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert.
2. Sicherstellung, dass mindestens 80 % der vom Fonds gehaltenen Bestände in Organismen für gemeinsame Anlagen die oben genannten Kriterien erfüllen.
3. Sicherstellung, dass mindestens 10 % der Fondsbestände in Anlagen gehalten werden, die insbesondere Klimaziele unterstützen.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

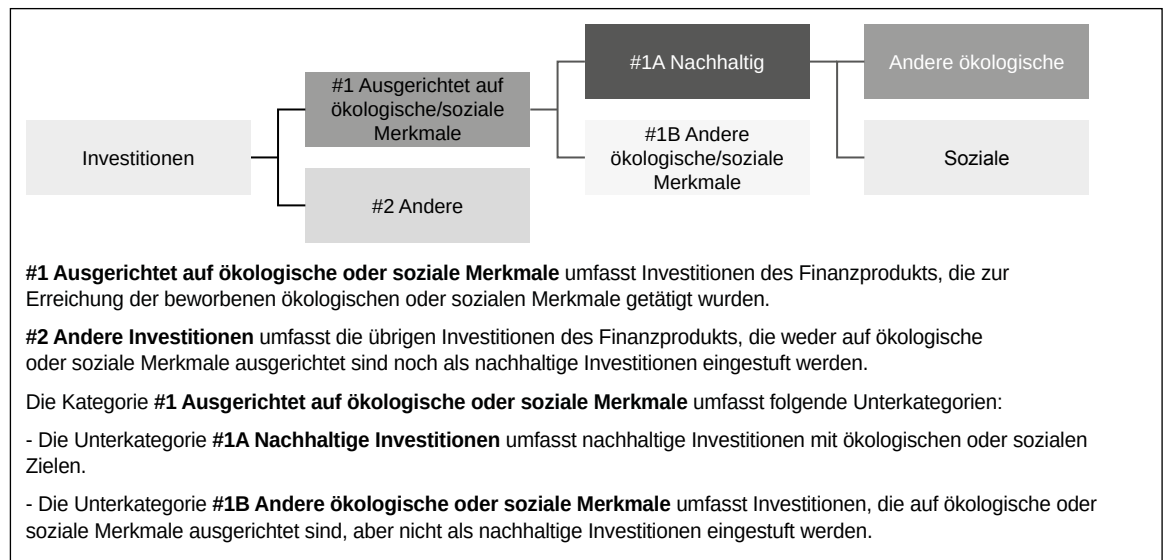
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Im Zusammenhang mit diesen Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (#1A Nachhaltige Investitionen) und der übrige Teil wird in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen anderen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale).

Im Zusammenhang mit den nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der verbleibende Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds kann zwischen diesen beiden Arten von nachhaltigen Investitionen schwanken.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

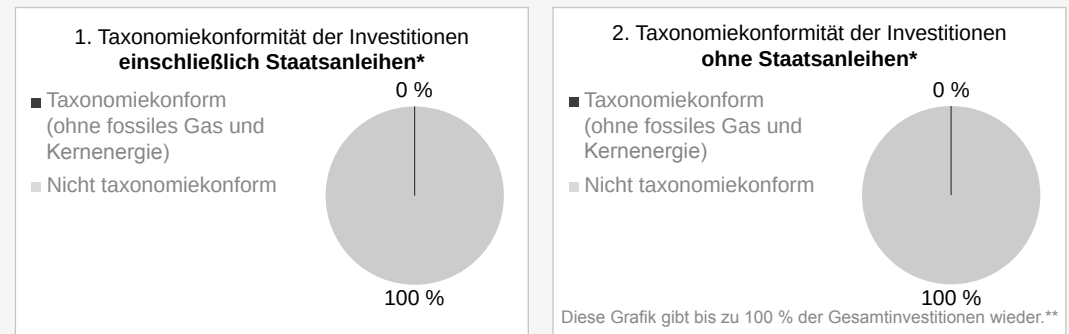
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

✓ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) dies ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind nach den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie möglicherweise nicht zugelassen oder es sind möglicherweise nicht alle in diesen technischen Bewertungskriterien festgelegten Anforderungen erfüllt.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angelegt.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Investitionen finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Next Generation Technology Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300WSSL4Z83Z2VF84**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und seine Methodik der Fundamentalanalyse an. Mit diesem Ansatz sollen Engagements vermieden werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem eine direkte Anlage in Emittenten ausgeschlossen wird, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, begrenzt wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
2. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse identifiziert werden, wie oben beschrieben.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachfolgenden Abschnitt, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds legt weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen an, die den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit im Bereich Forschung, Entwicklung, Produktion und/oder Vertrieb neuer und aufstrebender Technologien ausüben. Der Fonds ist schwerpunktmäßig auf Aspekte von Zukunftstechnologien ausgerichtet, unter anderem künstliche Intelligenz, Informatik, Automatisierung, Robotertechnik, technologische Analytik, elektronischer Handel, Zahlungssysteme, Kommunikationstechnologien und generative Gestaltung. Unter normalen Marktbedingungen wird der Fonds in einem Portfolio aus Aktienwerten von Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung anlegen. Obwohl der Fonds voraussichtlich überwiegend in Unternehmen aus Industrieländern weltweit anlegen wird, kann er auch Anlagen in den Schwellenländern tätigen. Die Unternehmen werden vom Anlageberater auf der Grundlage ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die finanzielle Performance eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine fundamentalen Erkenntnisse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middle-east-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlussfilter ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

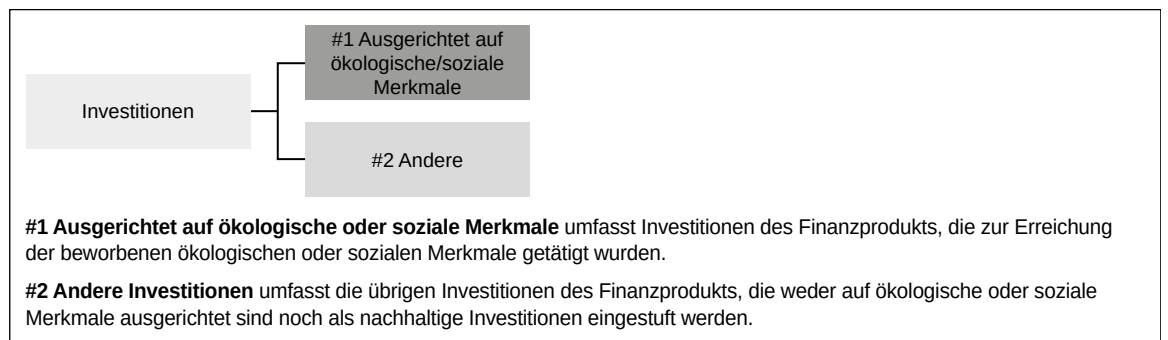
Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

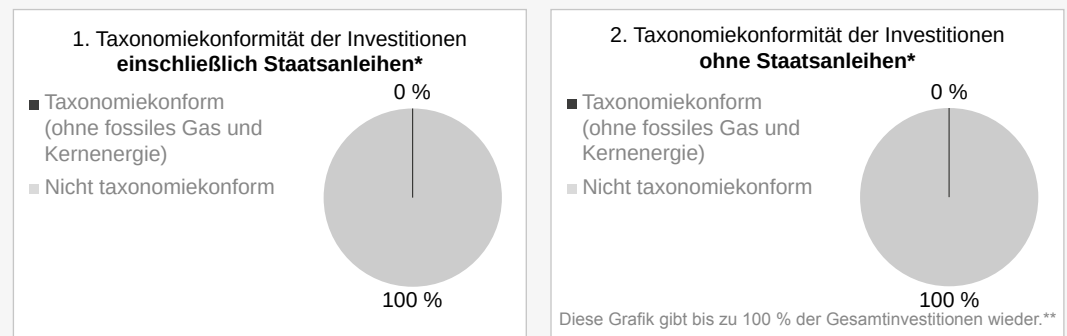
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

✓ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Sustainable Energy Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493009Z1H3ONBJRQQ80**

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☒ **Ja**

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 15 %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 1 %

☐ ☐ ☐ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Fonds legt hierzu weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen aus dem Sustainable-Energy-Bereich („Sustainable-Energy-Unternehmen“) an. Sustainable-Energy-Unternehmen sind Unternehmen, die im Geschäftsbereich alternative Energien und Energietechnologien tätig sind; dazu gehören auch die Bereiche Technologie zur Nutzung von erneuerbaren Energien, Entwickler von erneuerbaren Energien, alternative Kraftstoffe, Energieeffizienz sowie Förderung von Energie und Infrastruktur.

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen. Der Mindestanteil für jedes nachhaltige Investitionsziel ist weiter oben in der Grafik angegeben. BlackRock definiert eine nachhaltige Investition als eine Investition in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich für die Bestimmung der Ausrichtung der Investition an ökologischen oder sozialen Zielen auf relevante Nachhaltigkeitsrahmen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“). Eine Investition wird als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen.

Der Fonds berücksichtigt wichtige ökologische und soziale Themen, die für die Geschäftstätigkeit der Emittenten als relevant erachtet werden. Dabei nutzt er ESG Scores als Mittel, um die Exposition der Emittenten gegenüber entsprechenden Risiken und Chancen sowie ihren Umgang mit diesen zu bewerten. Die ESG Scores berücksichtigen, dass bestimmte ökologische und soziale Aspekte je nach Art der Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem sie die Themen in ihrer Bewertungsmethodik unterschiedlich gewichten. In der ökologischen Komponente des ESG Scores werden die folgenden Umweltthemen erfasst: Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfälle sowie ökologische Chancen. In der sozialen Komponente des ESG Scores werden die folgenden sozialen Aspekte erfasst: Humankapital, Produkthaftung, Widerstände von Anspruchsgruppen und soziale Chancen. Die Geschäftspraktiken von Unternehmensemittenten mit besseren ESG Scores werden als nachhaltiger wahrgenommen.

Der Fonds wird nicht in Unternehmen anlegen, die in die folgenden Sektoren eingestuft sind (wie im Global Industry Classification Standard definiert): Kohle und nicht erneuerbare Brennstoffe, Erdöl und Erdgas (Exploration und Förderung) sowie integrierte Erdöl- und Erdgasunternehmen.

Dieser Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Der Fonds bewirbt die Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf die im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele, indem er Investitionen in Unternehmen ausschließt, deren Einnahmen zu mindestens 1 % aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle stammen; deren Einnahmen zu mindestens 10 % aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen stammen; deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen stammen; oder deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus Stromerzeugung bei einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh stammen.

Der Fonds bewirbt zudem soziale Merkmale im Zusammenhang mit: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen, indem Investitionen in Unternehmen mit Beteiligung an Aktivitäten in Verbindung mit umstrittenen Waffen ausgeschlossen werden; (b) der Förderung von Gesundheit und Wohlergehen, indem Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und/oder der Herstellung von Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen werden; und (c) dem Schutz der Menschenrechte, der Einhaltung von Arbeitsstandards, dem Umweltschutz und der Korruptionsbekämpfung, indem Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, von denen angenommen wird, dass sie gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Bei der Anwendung dieser Ausschlüsse stützen wir uns auf einen externen Datenanbieter (MSCI).

Der Fonds kann in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen (GSS-Anleihen) investieren, die von einem Unternehmen ausgegeben werden und deren Erlöse gemäß den in den Emissionsunterlagen der jeweiligen Anleihe verfügbaren Informationen speziell für Projekte bestimmt sind, die positive ökologische und/oder soziale Beiträge fördern und darauf abzielen, nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit abzumildern. Hierzu zählen z. B. Investitionen in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz. Für solche Anlagen in GSS-Anleihen werden nicht alle Ausschlüsse, die unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen, auf Emittentenebene angewendet. Stattdessen werden diese Ausschlüsse wie folgt vorgenommen:

- Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert in Bezug auf Verstöße gegen UNGC-Prinzipien und OECD-Leitsätze (wie unter (c) oben beschrieben) erfolgen auf Emittentenebene; und
- die anderen vorstehend beschriebenen Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen auf Ebene der Wirtschaftstätigkeiten, die durch die GSS-Anleihe finanziert werden.

Der Fonds kann zu anderen Zwecken als Anlagezwecken ein indirektes Engagement in Emittenten eingehen (unter anderem über Derivate und Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen), deren Engagements nicht mit den vorstehend beschriebenen Ausschlüssen unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert vereinbar sind. Ein solches indirektes

Engagement kann unter anderem erfolgen, wenn eine Gegenpartei eines FD, in das der Fonds investiert, Sicherheiten stellt, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen, oder wenn ein OGA, in den der Fonds investiert, keine ESG-Kriterien oder nicht dieselben ESG-Kriterien wie der Fonds anwendet und daher ein Engagement in Wertpapieren aufweist, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Er zieht jedoch den MSCI All Countries World Index (der „Index“) als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale heran.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

- Die Bestände des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
- Das ESG-Rating des Fonds, das dem gewichteten Durchschnitt der ESG Scores der Beteiligungen des Fonds entspricht, wie oben beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der im Ausschlussfilter festgelegten Ausschlusskriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen. Weitere Informationen zu den obigen Angaben finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

— **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden für jede Anlageart anhand der eigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten Dritter und/oder Fundamentalanalysen, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

— **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, zu gewährleisten. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Übereinkommen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Dieser Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über den DNSH-Standard von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Dieser Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informieren.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds legt hierzu weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen aus dem Sustainable-Energy-Bereich („Sustainable-Energy-Unternehmen“) an. Sustainable-Energy-Unternehmen sind Unternehmen, die im Geschäftsbereich alternative Energien und Energietechnologien tätig sind; dazu gehören auch die Bereiche Technologie zur Nutzung von erneuerbaren Energien, Entwickler von erneuerbaren Energien, alternative Kraftstoffe, Energieeffizienz sowie Förderung von Energie und Infrastruktur. Die Unternehmen werden vom Anlageberater auf der Grundlage ihrer Fähigkeit, die mit alternativen Energien und Energietechnologien verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, der als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Fonds wird nicht in Unternehmen anlegen, die in die folgenden Sektoren eingestuft sind (wie im Global Industry Classification Standard definiert): Kohle und nicht erneuerbare Brennstoffe, Erdöl & Erdgas (Exploration & Förderung) sowie integrierte Erdöl- und Erdgasunternehmen. Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität oder jedem Sektor kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Der Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Der Fonds verfolgt bei nachhaltigen Anlagen einen „Best-in-Class“-Ansatz. Das bedeutet, dass der Fonds (aus ESG-Sicht) die besten Emittenten des jeweiligen Geschäftssektors auswählt (ohne einen Geschäftssektor auszuschließen). Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, haben ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

Der Anlageberater nutzt seine Analyse, um ein Portfolio zu erstellen, das ein höheres ESG-Rating als der Index aufweist, nachdem er mindestens 20 % der Wertpapiere mit dem niedrigsten Rating aus dem Index eliminiert hat.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Strategie lauten wie folgt:

- Sicherstellung, dass alle Investitionen des Fonds nachhaltige Investitionen sein werden (mit Ausnahme von Instrumenten, die zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden und 20 % des Gesamtvermögens des Fonds nicht überschreiten). Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 15 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert.
- Anwendung der Ausschlussfilter.
- Beibehaltung eines gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings des Fonds, das höher sein wird als das ESG-Rating des Index, nachdem mindestens 20 % der Wertpapiere mit dem niedrigsten Rating aus dem Index eliminiert wurden.

- Sicherstellung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (außer Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, ein ESG-Rating haben oder unter ESG-Gesichtspunkten analysiert wurden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Alle Investitionen des Fonds werden nachhaltige Investitionen sein oder Instrumente, die zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden. Die zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendeten Investitionen werden 20 % des Gesamtvermögens des Fonds nicht überschreiten.

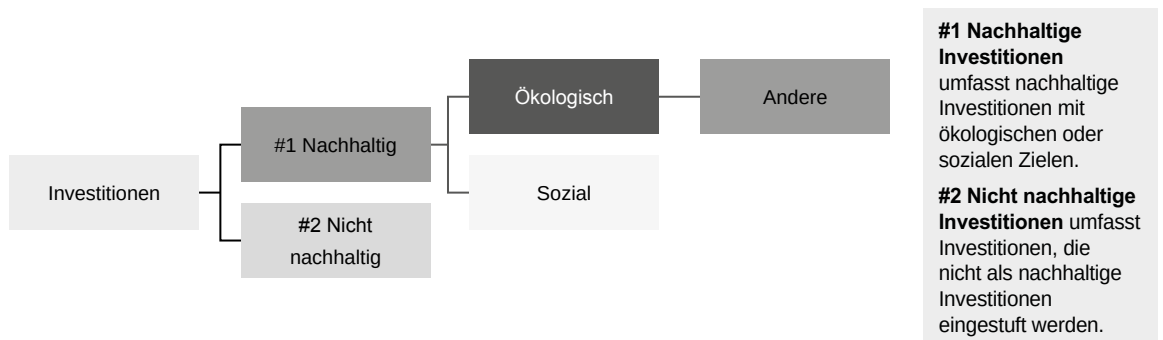
Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen investiert (#1 Nachhaltige Investitionen). Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 15 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der verbleibende Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds kann zwischen diesen Arten von nachhaltigen Investitionen schwanken.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Nicht nachhaltige Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Wenn Derivate zu Anlagezwecken verwendet werden, werden sie anhand der Kriterien für nachhaltige Investitionen bewertet. Derivate dürfen ferner für begrenzte andere Zwecke, z. B. zur Liquiditätssteuerung und zur Absicherung, verwendet werden und die o. g. ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte dieser Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

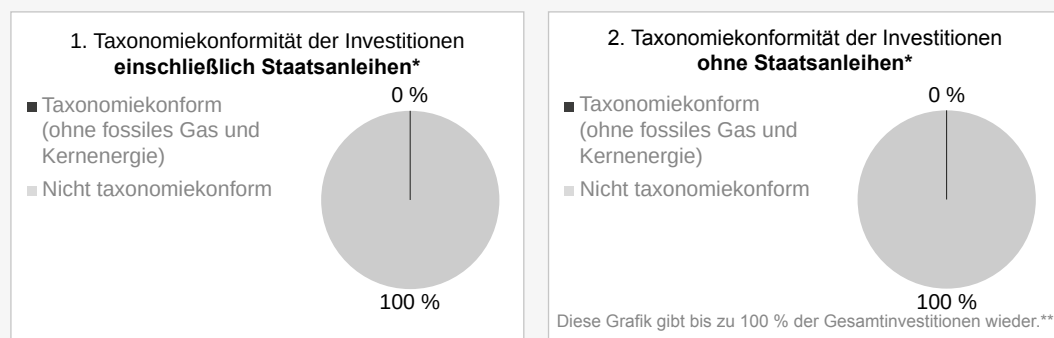
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 15 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) dies ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind nach den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie möglicherweise nicht zugelassen oder es sind möglicherweise nicht alle in diesen technischen Bewertungskriterien festgelegten Anforderungen erfüllt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Der Einsatz solcher Investitionen beeinträchtigt nicht die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels, da diese Investitionen zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Bitte beachten Sie, dass der MSCI All Countries World Index als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale herangezogen wird.

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Investitionen finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Sustainable Global Allocation Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300TYWZPHTEVJ5C72**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

✓ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

✓ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

✓ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert mindestens 40 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen. BlackRock definiert eine nachhaltige Investition als eine Investition in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich für die Bestimmung der Ausrichtung der Investition an ökologischen oder sozialen Zielen auf relevante Nachhaltigkeitsrahmen.

Nachhaltige Investitionen müssen auch dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) entsprechen, dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Der Anlageberater wird eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie damit verbundene positive externe Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit niedrigeren CO2-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie damit verbundene negative Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO2-Emissionen, Emittenten mit

bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil). Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Treibhausgasemissionen werden durch das meistverwendete internationale Rechnungslegungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (Greenhouse Gas (GHG) Protocol), in drei Gruppen oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus unternehmenseigenen oder vom Unternehmen kontrollierten Quellen. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus der Erzeugung von Strom, Dampf, Fernwärme und Kühlung, die von dem berichtenden Emittenten eingekauft und verbraucht werden. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen. Der Fonds strebt eine geringere Treibhausgas-Emissionsintensität des Portfolios im Vergleich zum Index an. Dabei handelt es sich um die geschätzten Treibhausgasemissionen (nach Scope 1 und Scope 2) pro 1 Million USD Umsatzerlöse für die gesamten Beteiligungspositionen des Fonds. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Scope 3 für diese Berechnung derzeit nicht berücksichtigt wird.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Der Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Dieser Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Der Fonds bewirbt die Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf die im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele, indem er Investitionen in Unternehmen ausschließt, deren Einnahmen zu mindestens 1 % aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle stammen; deren Einnahmen zu mindestens 10 % aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen stammen; deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen stammen; oder deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus Stromerzeugung bei einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh stammen.

Der Fonds bewirbt zudem soziale Merkmale im Zusammenhang mit: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen, indem Investitionen in Unternehmen mit Beteiligung an Aktivitäten in Verbindung mit umstrittenen Waffen ausgeschlossen werden; (b) der Förderung von Gesundheit und Wohlergehen, indem Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und/oder der Herstellung von Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen werden; und (c) dem Schutz der Menschenrechte, der Einhaltung von Arbeitsstandards, dem Umweltschutz und der Korruptionsbekämpfung, indem Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, von denen angenommen wird, dass sie gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Bei der Anwendung dieser Ausschlüsse stützen wir uns auf einen externen Datenanbieter (MSCI).

Der Fonds kann in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen (GSS-Anleihen) investieren, die von einem Unternehmen ausgegeben werden und deren Erlöse gemäß den in den Emissionsunterlagen der jeweiligen Anleihe verfügbaren Informationen speziell für Projekte bestimmt sind, die positive ökologische und/oder soziale Beiträge fördern und darauf abzielen, nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit abzumildern. Hierzu zählen z. B. Investitionen in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz. Für solche Anlagen in GSS-Anleihen werden nicht alle Ausschlüsse, die unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen, auf Emittentenebene angewendet. Stattdessen werden diese Ausschlüsse wie folgt vorgenommen:

- Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert in Bezug auf Verstöße gegen UNGC-Prinzipien und OECD-Leitsätze (wie unter (c) oben beschrieben) erfolgen auf Emittentenebene; und
- die anderen vorstehend beschriebenen Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen auf Ebene der Wirtschaftstätigkeiten, die durch die GSS-Anleihe finanziert werden.

Der Fonds kann zu anderen Zwecken als Anlagezwecken ein indirektes Engagement in Emittenten eingehen (unter anderem über Derivate und Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen), deren Engagements nicht mit den vorstehend beschriebenen Ausschlüssen unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert vereinbar sind. Ein solches indirektes Engagement kann unter anderem erfolgen, wenn eine Gegenpartei eines FD, in das der Fonds investiert, Sicherheiten stellt, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen, oder wenn ein OGA, in den der Fonds investiert, keine ESG-Kriterien oder nicht dieselben ESG-Kriterien wie der Fonds anwendet und daher ein Engagement in Wertpapieren aufweist, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen.

Der Fonds wendet Ausschlussfilter gemäß den Anforderungen des französischen SRI-Labels an (wie im Abschnitt „Das französische SRI-Label“ dieses Prospekts beschrieben).

Die ESG-Politik reduziert das Anlageuniversum des Fonds um 25 %. Nur für die Zwecke der Messung dieser Reduzierung wird zur Definition des Anlageuniversums eine Kombination aus dem MSCI All Country World Index und Bloomberg Global Aggregate Index verwendet, und die Reduzierung findet separat statt.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Er zieht jedoch den MSCI All Country World Index (60 %) und den Bloomberg Global Aggregate Index (40 %) (der „Index“) als Vergleichsgrößen für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale heran.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Bestände des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
- Die Bestände des Fonds in Anleihen, bei denen die Verwendung der Emissionserlöse an bestimmte Zwecke gebunden ist, darunter „grüne Anleihen“, „nachhaltige Anleihen“ und „soziale Anleihen“ (jeweils definiert durch BlackRocks entsprechende eigene Methodik, die sich an den International Capital Markets Association Green Bond, Sustainable Bond bzw. Social Bond Principles orientiert). Die Positionen des Fonds in grünen, nachhaltigen und sozialen Anleihen können dazu führen, dass der Fonds Engagements bei Emittenten eingeht, die ihrerseits mit den oben beschriebenen Ausschlüssen unvereinbare Engagements haben.
- Vom Fonds gehaltene Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind, und die Vermeidung von negativen externen Effekten, wie vorstehend beschrieben.
- Die Kohlenstoffintensität des Fonds, wie oben beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien und anderer Ausschlussfilter, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds legt zur Erreichung seines Anlageziels mindestens 40 % seiner Bestände in nachhaltigen Investitionen an. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageberater dahingehend bewertet, ob sie dem oben beschriebenen DNSH-Standard von BlackRock entsprechen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen, oder
- c) die Verwendung der Emissionserlöse als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet wird, wie grüne Anleihen, soziale Anleihen und nachhaltige Anleihen; oder
- d) die festverzinslichen Wertpapiere auf ökologische und/oder soziale Ziele ausgerichtet sind.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen. Weitere Informationen zu den obigen Angaben finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden für jede Anlageart anhand der eigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten Dritter und/oder Fundamentalanalysen, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, zu gewährleisten. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Übereinkommen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und anderer Ausschlussfilter, sowie durch die Verfolgung seines Ziels zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen und seine Bestände in grünen Anleihen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- CO2-Fußabdruck
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)

Der Fonds erzielt bei den beiden folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAIs) ein besseres Ergebnis als der Index:

- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind

Darüber hinaus berücksichtigt der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über den DNSH-Standard von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Der Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informieren.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht.

Der Fonds legt weltweit und ohne Beschränkung in Aktienwerte, Schuldtitel und kurzfristige Wertpapiere von Unternehmen oder staatlichen Emittenten an. Unter normalen Marktbedingungen wird der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Wertpapiere von Unternehmen und staatlichen Emittenten investieren. Der Fonds ist grundsätzlich bestrebt, in Wertpapiere anzulegen, die der Meinung des Anlageberaters zufolge unterbewertet sind. Der Fonds kann auch in Aktienwerte kleiner und aufstrebender Wachstumsunternehmen anlegen. Einen Teil seines festverzinslichen Portfolios kann der Fonds zudem in hochrentierliche festverzinsliche Wertpapiere investieren. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Dieser Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Der Anlageberater wendet eine eigene Methodik an, um Anlagen anhand des Umfangs zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten in Verbindung gebracht werden können, d. h. mit ökologischen und sozialen Nutzen oder Kosten im Vergleich zum Sektor der Beteiligung, wie vom Anlageberater definiert. Der Anlageberater wird versuchen, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind („NEXT“), und gleichzeitig das Engagement in Anlagen zu erhöhen, von denen angenommen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind („PEXT“), jeweils verglichen mit dem Anlageuniversum des Fonds. Der Fonds strebt an, sein Kohlenstoffemissionsprofil gegenüber der Benchmark zu reduzieren, indem er in Unternehmensemittenten mit geringeren Kohlenstoffemissionen und Unternehmensemittenten investiert, die sich zur Dekarbonisierung verpflichtet haben.

Nach Anwendung der Ausschlussrichtlinien bewertet der Anlageberater die Risiken und Chancen der verbleibenden Emittenten anhand der ESG-Prinzipien in Verbindung mit einer Top-down-Makro-Vermögensallokation sowie einer Bottom-up-Wertpapieranalyse.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen im Fonds in Höhe von mindestens 40 %. Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert.
- Erhöhung des Engagements in Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten im Vergleich zum Referenzindex des Fonds verbunden sind, bei gleichzeitiger Begrenzung von Investitionen, von denen angenommen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind.
- Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und anderer Ausschlussfilter (Beschreibung s. o.).
- Reduzierung des Anlageuniversums des Fonds um mindestens 25 %.
- Beibehaltung eines Werts für die Kohlenstoffintensität des Fonds, der unter dem Wert des Index liegt.
- Sicherstellung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (außer Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, ein ESG-Rating haben oder unter ESG-Gesichtspunkten analysiert wurden.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Unter Anwendung der ESG-Politik (wie vorstehend beschrieben) wird das Anlageuniversum des Fonds um mindestens 25 % reduziert.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

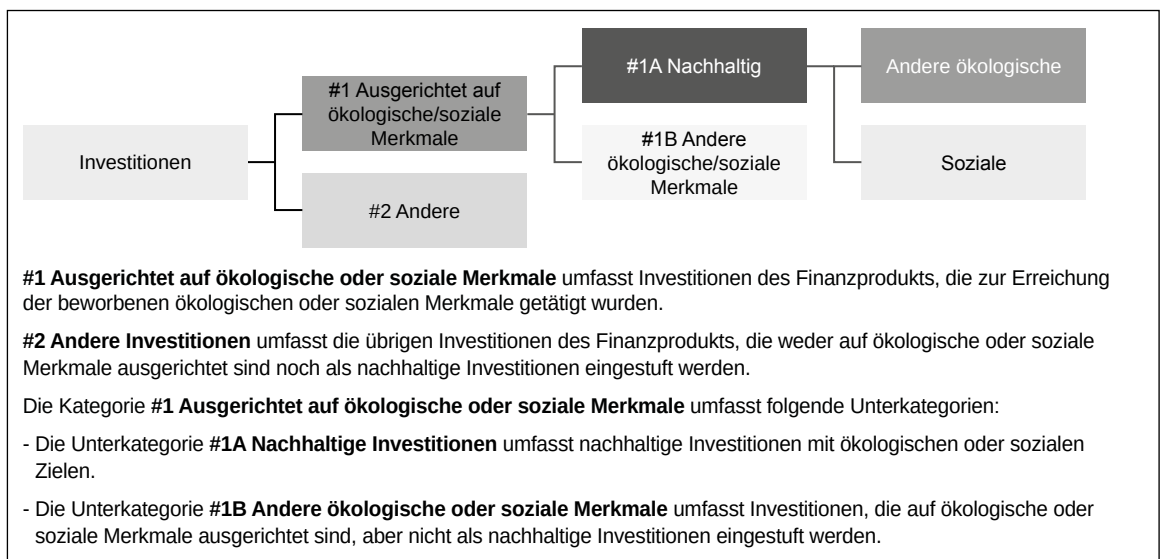
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Im Zusammenhang mit diesen Anlagen werden mindestens 40 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (#1A Nachhaltige Investitionen) und der übrige Teil wird in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen anderen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale).

Im Zusammenhang mit den nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der verbleibende Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds kann zwischen diesen beiden Arten von nachhaltigen Investitionen schwanken.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

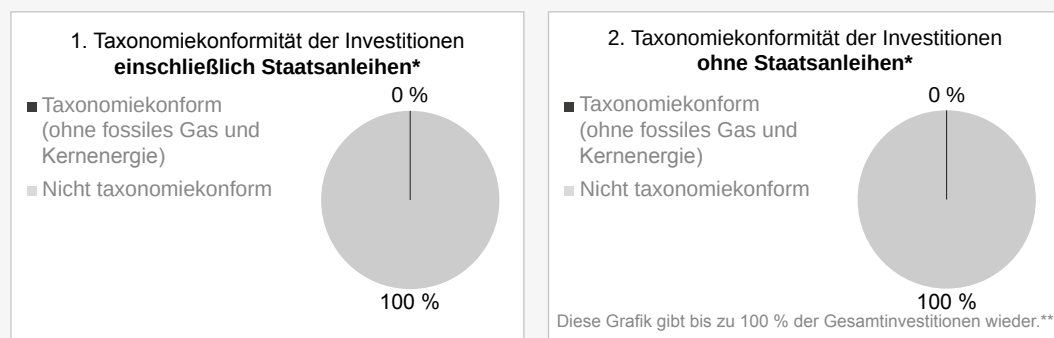
● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- ☐ Ja ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) dies ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind nach den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie möglicherweise nicht zugelassen oder es sind möglicherweise nicht alle in diesen technischen Bewertungskriterien festgelegten Anforderungen erfüllt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Bitte beachten Sie, dass der MSCI All Country World Index (60 %) und der Bloomberg Global Aggregate Index (40 %) als Vergleichsgrößen für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale herangezogen werden.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Investitionen finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Sustainable Global Dynamic Equity Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493000X5HT2OV7FWP57**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert mindestens 50 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen. BlackRock definiert eine nachhaltige Investition als eine Investition in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich für die Bestimmung der Ausrichtung der Investition an ökologischen oder sozialen Zielen auf relevante Nachhaltigkeitsrahmen.

Nachhaltige Investitionen müssen auch dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) entsprechen, dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Der Anlageberater wird eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie damit verbundene positive externe Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit niedrigeren CO2-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie damit verbundene negative Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO2-Emissionen, Emittenten mit

bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil). Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Treibhausgasemissionen werden durch das meistverwendete internationale Rechnungslegungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (Greenhouse Gas (GHG) Protocol), in drei Gruppen oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus unternehmenseigenen oder vom Unternehmen kontrollierten Quellen. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus der Erzeugung von Strom, Dampf, Fernwärme und Kühlung, die von dem berichtenden Emittenten eingekauft und verbraucht werden. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen. Der Fonds strebt eine geringere Treibhausgas-Emissionsintensität des Portfolios im Vergleich zum Index (wie nachstehend definiert) an. Dabei handelt es sich um die geschätzten Treibhausgasemissionen (nach Scope 1 und Scope 2) pro \$1 Million Umsatzerlöse für die gesamten Beteiligungspositionen des Fonds. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Scope 3 für diese Berechnung derzeit nicht berücksichtigt wird.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Der Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Dieser Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Der Fonds bewirbt die Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf die im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele, indem er Investitionen in Unternehmen ausschließt, deren Einnahmen zu mindestens 1 % aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle stammen; deren Einnahmen zu mindestens 10 % aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen stammen; deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen stammen; oder deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus Stromerzeugung bei einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh stammen.

Der Fonds bewirbt zudem soziale Merkmale im Zusammenhang mit: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen, indem Investitionen in Unternehmen mit Beteiligung an Aktivitäten in Verbindung mit umstrittenen Waffen ausgeschlossen werden; (b) der Förderung von Gesundheit und Wohlergehen, indem Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und/oder der Herstellung von Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen werden; und (c) dem Schutz der Menschenrechte, der Einhaltung von Arbeitsstandards, dem Umweltschutz und der Korruptionsbekämpfung, indem Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, von denen angenommen wird, dass sie gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Bei der Anwendung dieser Ausschlüsse stützen wir uns auf einen externen Datenanbieter (MSCI).

Der Fonds kann in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen (GSS-Anleihen) investieren, die von einem Unternehmen ausgegeben werden und deren Erlöse gemäß den in den Emissionsunterlagen der jeweiligen Anleihe verfügbaren Informationen speziell für Projekte bestimmt sind, die positive ökologische und/oder soziale Beiträge fördern und darauf abzielen, nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit abzumildern. Hierzu zählen z. B. Investitionen in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz. Für solche Anlagen in GSS-Anleihen werden nicht alle Ausschlüsse, die unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen, auf Emittentenebene angewendet. Stattdessen werden diese Ausschlüsse wie folgt vorgenommen:

- Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert in Bezug auf Verstöße gegen UNGC-Prinzipien und OECD-Leitsätze (wie unter (c) oben beschrieben) erfolgen auf Emittentenebene; und
- die anderen vorstehend beschriebenen Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen auf Ebene der Wirtschaftstätigkeiten, die durch die GSS-Anleihe finanziert werden.

Der Fonds kann zu anderen Zwecken als Anlagezwecken ein indirektes Engagement in Emittenten eingehen (unter anderem über Derivate und Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen), deren Engagements nicht mit den vorstehend beschriebenen Ausschlüssen unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert vereinbar sind. Ein solches indirektes Engagement kann unter anderem erfolgen, wenn eine Gegenpartei eines FD, in das der Fonds investiert, Sicherheiten stellt, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen, oder wenn ein OGA, in den der Fonds investiert, keine ESG-Kriterien oder nicht dieselben ESG-Kriterien wie der Fonds anwendet und daher ein Engagement in Wertpapieren aufweist, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen.

Die ESG-Politik reduziert das Anlageuniversum des Fonds um 20 %. Nur für die Zwecke der Messung dieser Reduzierung wird zur Definition des Anlageuniversums der MSCI All Country World Index verwendet, und die Reduzierung findet separat statt.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Er zieht jedoch den MSCI All Country World Index (der „Index“) als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale heran.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Bestände des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
- Vom Fonds gehaltene Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind, und die Vermeidung von negativen externen Effekten, wie vorstehend beschrieben.
- Die Kohlenstoffintensität des Fonds, wie oben beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien und der Ausschlussfilter, wie oben beschrieben, identifiziert werden.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds legt zur Erreichung seines Anlageziels mindestens 50 % seiner Bestände in nachhaltigen Investitionen an. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageberater dahingehend bewertet, ob sie dem oben beschriebenen DNSH-Standard von BlackRock entsprechen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beiträgt; oder

- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen. Weitere Informationen zu den obigen Angaben finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden für jede Anlageart anhand der eigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten Dritter und/oder Fundamentalanalysen, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

— **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, zu gewährleisten. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Übereinkommen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie die Verfolgung seines Ziels zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- CO2-Fußabdruck
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über den DNSH-Standard von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Der Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informieren.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds strebt die Erzielung einer maximalen Gesamtrendite an und legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht. Der Fonds legt weltweit (ohne länderspezifische oder regionale Einschränkung) mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte an. Der Fonds ist grundsätzlich bestrebt, in Wertpapiere anzulegen, die der Meinung des Anlageberaters zufolge unterbewertet sind. Der Fonds kann auch in Aktienwerte kleiner und aufstrebender Wachstumsunternehmen anlegen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Der Anlageberater wendet eine eigene Methodik an, um Anlagen anhand des Umfangs zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten in Verbindung gebracht werden können, d. h. mit ökologischen und sozialen Nutzen oder Kosten im Vergleich zum Sektor der Beteiligung, wie vom Anlageberater definiert. Der Anlageberater wird versuchen, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind („NEXT“), und gleichzeitig das Engagement in Anlagen zu erhöhen, von denen angenommen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind („PEXT“), jeweils verglichen mit dem Anlageuniversum des Fonds. Der Fonds strebt an, sein Kohlenstoffemissionsprofil gegenüber der Benchmark zu reduzieren, indem er in Unternehmensemittenten mit geringeren Kohlenstoffemissionen und Unternehmensemittenten investiert, die sich zur Dekarbonisierung verpflichtet haben. Nach Anwendung der Ausschlussrichtlinien bewertet der Anlageberater die Risiken und Chancen der verbleibenden Emittenten anhand der ESG-Prinzipien in Verbindung mit einer Top-down-Makro-Vermögensallokation sowie einer Bottom-up-Wertpapieranalyse.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen im Fonds in Höhe von mindestens 50 %. Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert.
- Erhöhung des Engagements in Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten im Vergleich zum Referenzindex des Fonds verbunden sind, bei gleichzeitiger Begrenzung von Investitionen, von denen angenommen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind.

- Reduzierung des Anlageuniversums des Fonds um mindestens 20 %.
- Beibehaltung eines Werts für die Kohlenstoffintensität des Fonds, der unter dem Wert des Index liegt.
- Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und der Ausschlussfilter (Beschreibung s. o.).
- Sicherstellung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (außer Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, ein ESG-Rating haben oder unter ESG-Gesichtspunkten analysiert wurden.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Unter Anwendung der ESG-Politik (wie vorstehend beschrieben) wird das Anlageuniversum des Fonds im Vergleich zum ESG-Berichtsindex um mindestens 20 % reduziert.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

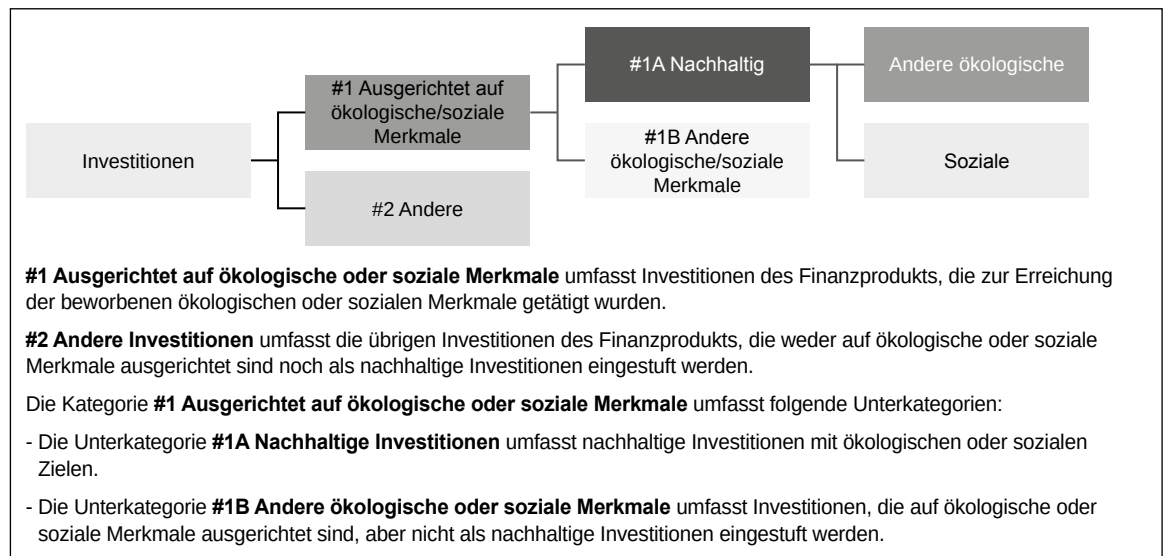
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). Von diesen Anlagen werden mindestens 50 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (**#1A nachhaltige Investitionen**), und der übrige Teil wird in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen anderen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (**#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale**).

Im Zusammenhang mit den nachhaltigen Investitionen (**#1A Nachhaltige Investitionen**) wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der verbleibende Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds kann zwischen diesen beiden Arten von nachhaltigen Investitionen schwanken.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (**#2 Andere Investitionen**).



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

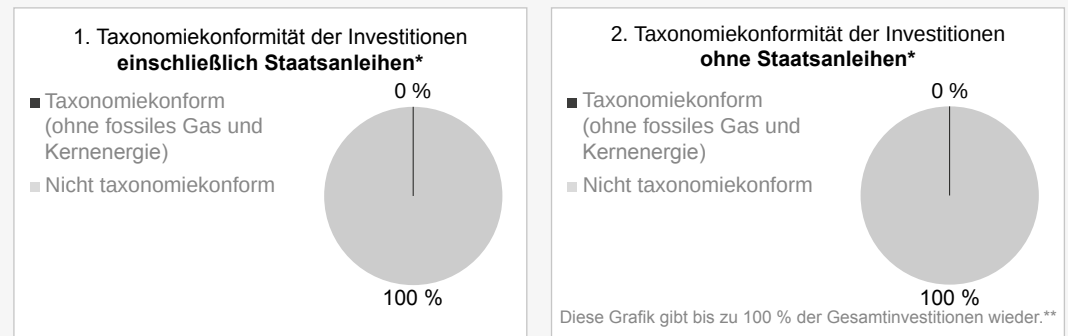
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) dies ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind nach den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie möglicherweise nicht zugelassen oder es sind möglicherweise nicht alle in diesen technischen Bewertungskriterien festgelegten Anforderungen erfüllt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angelegt.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) dies ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind nach den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie möglicherweise nicht zugelassen oder es sind möglicherweise nicht alle in diesen technischen Bewertungskriterien festgelegten Anforderungen erfüllt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bitte beachten Sie, dass der MSCI All Country World Index als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale herangezogen wird.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Investitionen finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Sustainable Global Infrastructure Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300MW34RL70JW4V90**

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☒ **Ja**

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 15 %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 1 %

☐ ☐ ☐ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Fonds legt mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen an, die überwiegend im Infrastruktursektor tätig sind, darunter insbesondere Unternehmen, die sich an den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („UN SDGs“) orientieren und diese fördern.

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen. Der Mindestanteil für jedes nachhaltige Investitionsziel ist weiter oben in der Grafik angegeben. BlackRock definiert eine nachhaltige Investition als eine Investition in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich für die Bestimmung der Ausrichtung der Investition an ökologischen oder sozialen Zielen auf relevante Nachhaltigkeitsrahmen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beiträgt; oder die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen.
- b) oder die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen.

Dieser Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Der Fonds bewirbt die Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf die im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele, indem er Investitionen in Unternehmen ausschließt, deren Einnahmen zu mindestens 1 % aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle stammen; deren Einnahmen zu mindestens 10 % aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen stammen; deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen stammen; oder deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus Stromerzeugung bei einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh stammen.

Der Fonds bewirbt zudem soziale Merkmale im Zusammenhang mit: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen, indem Investitionen in Unternehmen mit Beteiligung an Aktivitäten in Verbindung mit umstrittenen Waffen ausgeschlossen werden; (b) der Förderung von Gesundheit und Wohlergehen, indem Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und/oder der Herstellung von Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen werden; und (c) dem Schutz der Menschenrechte, der Einhaltung von Arbeitsstandards, dem Umweltschutz und der Korruptionsbekämpfung, indem Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, von denen angenommen wird, dass sie gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Bei der Anwendung dieser Ausschlüsse stützen wir uns auf einen externen Datenanbieter (MSCI).

Der Fonds kann in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen (GSS-Anleihen) investieren, die von einem Unternehmen ausgegeben werden und deren Erlöse gemäß den in den Emissionsunterlagen der jeweiligen Anleihe verfügbaren Informationen speziell für Projekte bestimmt sind, die positive ökologische und/oder soziale Beiträge fördern und darauf abzielen, nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit abzumildern. Hierzu zählen z. B. Investitionen in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz. Für solche Anlagen in GSS-Anleihen werden nicht alle Ausschlüsse, die unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen, auf Emittentenebene angewendet. Stattdessen werden diese Ausschlüsse wie folgt vorgenommen:

- Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert in Bezug auf Verstöße gegen UNGC-Prinzipien und OECD-Leitsätze (wie unter (c) oben beschrieben) erfolgen auf Emittentenebene; und
- die anderen vorstehend beschriebenen Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen auf Ebene der Wirtschaftstätigkeiten, die durch die GSS-Anleihe finanziert werden.

Der Fonds kann zu anderen Zwecken als Anlagezwecken ein indirektes Engagement in Emittenten eingehen (unter anderem über Derivate und Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen), deren Engagements nicht mit den vorstehend beschriebenen Ausschlüssen unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert vereinbar sind. Ein solches indirektes Engagement kann unter anderem erfolgen, wenn eine Gegenpartei eines FD, in das der Fonds investiert, Sicherheiten stellt, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen, oder wenn ein OGA, in den der Fonds investiert, keine ESG-Kriterien oder nicht dieselben ESG-Kriterien wie der Fonds anwendet und daher ein Engagement in Wertpapieren aufweist, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**
 - Die Bestände des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
 - Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
 - Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der im Ausschlussfilter festgelegten Ausschlusskriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.
- **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen. Weitere Informationen zu den obigen Angaben finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden für jede Anlageart anhand der eigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten Dritter und/oder Fundamentalanalysen, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, zu gewährleisten. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Übereinkommen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
- ☐ Nein

Dieser Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über den DNSH-Standard von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Dieser Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informieren.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds legt in Unternehmen an, die überwiegend im Infrastruktursektor tätig sind, darunter insbesondere Unternehmen, die sich an den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („UN SDGs“) orientieren und diese fördern.

Der Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Der Fonds legt den Schwerpunkt auf Investitionen in Infrastruktur, die den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen dient. Zu den Anlagethemen gehören u. a. emissionsarme Transportmittel, Krankenhäuser und Gesundheitszentren sowie digitale Infrastruktur. Unter normalen Marktbedingungen wird der Fonds in einem relativ konzentrierten Portfolio aus Aktienwerten von Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung aus einem breiten Spektrum von Infrastruktur-Teilsektoren anlegen, u. a. regulierte Versorgung, erneuerbare Energien, Transport, soziale Infrastruktur und Kommunikation, die zur Förderung von mindestens einem der nachstehenden sechs SDGs beitragen:

- SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen)
- SDG 6 (Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen)
- SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie)
- SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur)
- SDG 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden)
- SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz)

Die nach Anwendung der Ausschlusspolitik verbleibenden Emittenten (d. h. die Unternehmen, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater nach Maßgabe ihrer Ausrichtung an den jeweiligen, vorstehend angegebenen SDGs bewertet. Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Der Anlageberater bewertet Unternehmen auf der Grundlage ihrer Fähigkeit, die mit dem Thema Infrastruktur verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profils, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann.

Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, haben ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert. Die Anlagepolitik reduziert das Anlageuniversum des Fonds um mindestens 20 %.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Strategie lauten wie folgt:

- Sicherstellung, dass alle Investitionen des Fonds nachhaltige Investitionen sein werden (mit Ausnahme von Instrumenten, die zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden und 20 % des Gesamtvermögens des Fonds nicht überschreiten). Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 15 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert.
- Anwendung der Ausschlussfilter.
- Sicherstellung, dass die Anlagestrategie das Anlageuniversum des Fonds um mindestens 20 % reduziert.
- Sicherstellung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (außer Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, ein ESG-Rating haben oder unter ESG-Gesichtspunkten analysiert wurden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

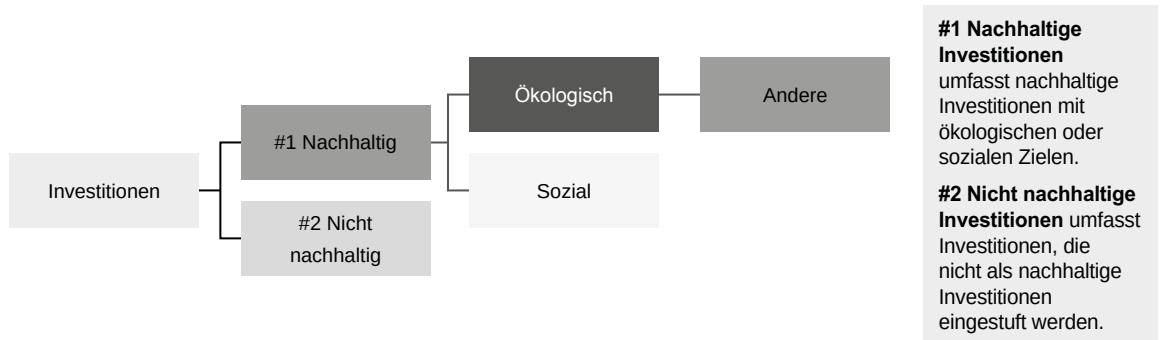
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Alle Investitionen des Fonds werden nachhaltige Investitionen sein oder Instrumente, die zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden. Die zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendeten Investitionen werden 20 % des Gesamtvermögens des Fonds nicht überschreiten.

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen investiert (#1 Nachhaltige Investitionen). Mindestens 15 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der verbleibende Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds kann zwischen diesen beiden Arten von nachhaltigen Investitionen schwanken.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Nicht nachhaltige Investitionen).



● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Wenn Derivate zu Anlagezwecken verwendet werden, werden sie anhand der Kriterien für nachhaltige Investitionen bewertet. Derivate dürfen ferner für begrenzte andere Zwecke, z. B. zur Liquiditätssteuerung und zur Absicherung, verwendet werden und die o. g. ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte dieser Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

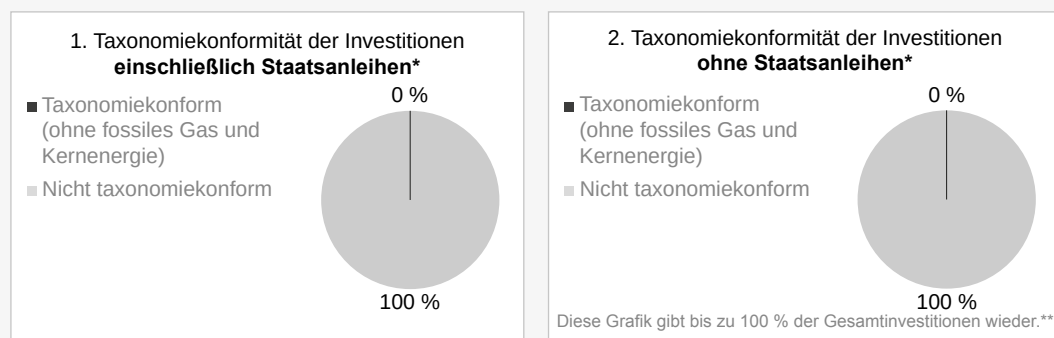
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 15 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) dies ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind nach den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie möglicherweise nicht zugelassen oder es sind möglicherweise nicht alle in diesen technischen Bewertungskriterien festgelegten Anforderungen erfüllt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Der Einsatz solcher Investitionen beeinträchtigt nicht die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels, da diese Investitionen zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Investitionen finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Swiss Small & MidCap Opportunities Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300YOB1KZTW27BE02**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und seine Methodik der Fundamentalanalyse an. Mit diesem Ansatz sollen Engagements vermieden werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem eine direkte Anlage in Emittenten ausgeschlossen wird, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, begrenzt wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
2. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse identifiziert werden, wie oben beschrieben.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachfolgenden Abschnitt, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
- ☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, die in der Schweiz ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Er legt dabei in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht.

Die Unternehmen werden vom Anlageberater auf der Grundlage ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die finanzielle Performance eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine fundamentalen Erkenntnisse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middle-east-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlussfilter ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).

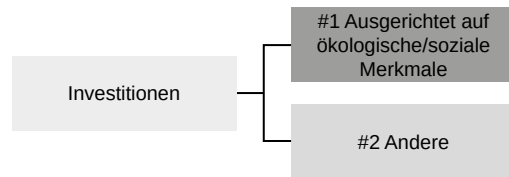
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

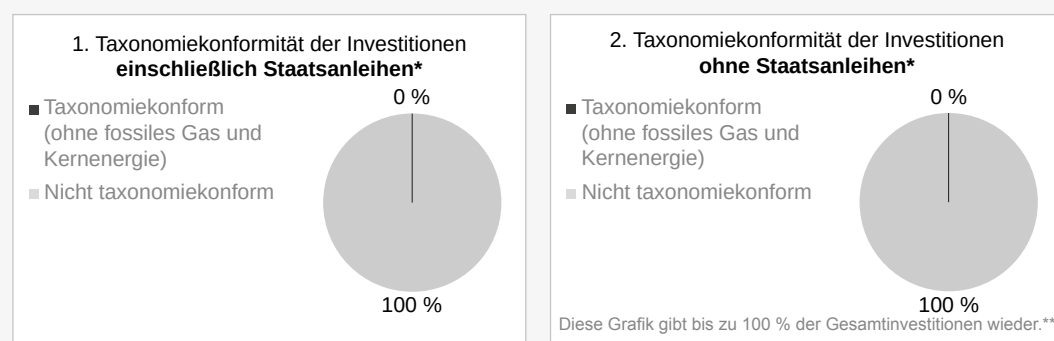
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Systematic China A-Share Opportunities Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300HIK3R2NF85QQ13**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds wendet die Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
2. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in ein Portfolio aus Aktienwerten von Unternehmen an, die in der Volksrepublik China (VRC) ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Fonds ist ein RQFII-Zugangsfonds und ein Stock-Connect-Fonds und kann ohne Beschränkung über die RQFII-Regelung und/oder über die Stock Connects in der VRC anlegen. Für die Zwecke des Anlageziels umfasst die VRC nicht die Sonderverwaltungsgebiete Hongkong und Macau sowie Taiwan, so dass der Fonds nur an den chinesischen Onshore-Aktienmärkten (A-Aktien) anlegen wird.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an, um das Universum der investierbaren Aktien zu erstellen, auf das er seine quantitativen Modelle anwendet.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

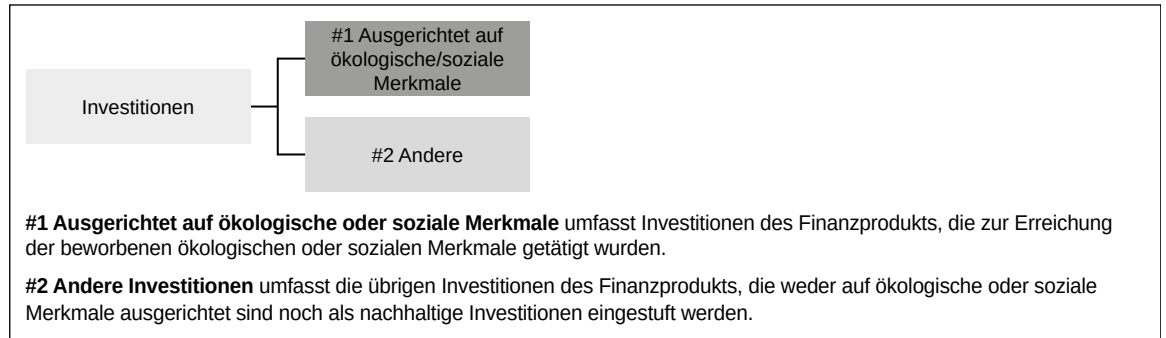
Mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

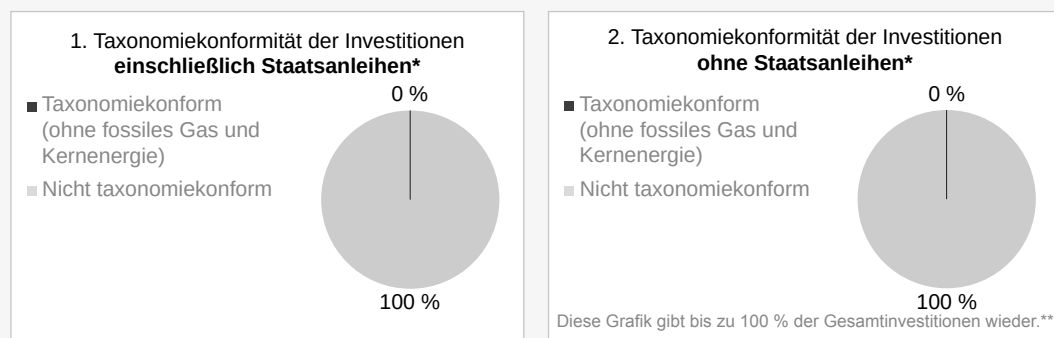
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 30 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Systematic China Environmental Tech Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900A0JA146KNY9O73**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ✓ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ✓ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ✓ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen an, die in der Volksrepublik China (VRC) ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben und in Branchen und in der Lieferkette der Themen neue Energie, Kohlenstoffneutralität, grüne Energie, Energieeinsparungen und Reduzierung von Emissionen engagiert sind.

Der Fonds investiert mindestens 20 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen. BlackRock definiert eine nachhaltige Investition als eine Investition in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich für die Bestimmung der Ausrichtung der Investition an ökologischen oder sozialen Zielen auf relevante Nachhaltigkeitsrahmen.

Nachhaltige Investitionen müssen auch dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) entsprechen, dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Der Fonds ist bestrebt, wichtige ökologische und soziale Themen anzugehen, die für die Geschäftstätigkeit der Emittenten als relevant erachtet werden. Dabei nutzt er ESG Scores als Mittel,

um die Exposition der Emittenten gegenüber entsprechenden Risiken und Chancen sowie ihren Umgang mit diesen zu bewerten. Die ESG Scores berücksichtigen, dass bestimmte ökologische und soziale Aspekte je nach Art der Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem sie die Themen in ihrer Bewertungsmethodik unterschiedlich gewichten. In der ökologischen Komponente des ESG Scores werden die folgenden Umweltthemen erfasst: Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfälle sowie ökologische Chancen. In der sozialen Komponente des ESG Scores werden die folgenden sozialen Aspekte erfasst: Humankapital, Produkthaftung, Widerstände von Anspruchsgruppen und soziale Chancen. Die Geschäftspraktiken von Unternehmensemittenten mit besseren ESG Scores werden als nachhaltiger wahrgenommen.

Dieser Fonds wendet die Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Dieser Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Der Fonds bewirbt die Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf die im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele, indem er Investitionen in Unternehmen ausschließt, deren Einnahmen zu mindestens 1 % aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle stammen; deren Einnahmen zu mindestens 10 % aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen stammen; deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen stammen; oder deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus Stromerzeugung bei einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh stammen.

Der Fonds bewirbt zudem soziale Merkmale im Zusammenhang mit: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen, indem Investitionen in Unternehmen mit Beteiligung an Aktivitäten in Verbindung mit umstrittenen Waffen ausgeschlossen werden; (b) der Förderung von Gesundheit und Wohlergehen, indem Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und/oder der Herstellung von Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen werden; und (c) dem Schutz der Menschenrechte, der Einhaltung von Arbeitsstandards, dem Umweltschutz und der Korruptionsbekämpfung, indem Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, von denen angenommen wird, dass sie gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Bei der Anwendung dieser Ausschlüsse stützen wir uns auf einen externen Datenanbieter (MSCI).

Der Fonds kann in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen (GSS-Anleihen) investieren, die von einem Unternehmen ausgegeben werden und deren Erlöse gemäß den in den Emissionsunterlagen der jeweiligen Anleihe verfügbaren Informationen speziell für Projekte bestimmt sind, die positive ökologische und/oder soziale Beiträge fördern und darauf abzielen, nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit abzumildern. Hierzu zählen z. B. Investitionen in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz. Für solche Anlagen in GSS-Anleihen werden nicht alle Ausschlüsse, die unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen, auf Emittentenebene angewendet. Stattdessen werden diese Ausschlüsse wie folgt vorgenommen:

- Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert in Bezug auf Verstöße gegen UNGC-Prinzipien und OECD-Leitsätze (wie unter (c) oben beschrieben) erfolgen auf Emittentenebene; und
- die anderen vorstehend beschriebenen Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen auf Ebene der Wirtschaftstätigkeiten, die durch die GSS-Anleihe finanziert werden.

Der Fonds kann zu anderen Zwecken als Anlagezwecken ein indirektes Engagement in Emittenten eingehen (unter anderem über Derivate und Beteiligungen an Organisationen für gemeinsame Anlagen), deren Engagements nicht mit den vorstehend beschriebenen Ausschlüssen unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert vereinbar sind. Ein solches indirektes Engagement kann unter anderem erfolgen, wenn eine Gegenpartei eines FD, in das der Fonds investiert, Sicherheiten stellt, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen, oder wenn ein OGA, in den der Fonds investiert, keine ESG-Kriterien oder nicht dieselben ESG-Kriterien wie der Fonds anwendet und daher ein Engagement in Wertpapieren aufweist, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Er zieht jedoch den MSCI China All Shares IMI Environmental 10/40 Index (der „Index“) als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale heran.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Bestände des Fonds in Unternehmen, die in Branchen und in der Lieferkette der Themen neue Energie, Kohlenstoffneutralität, grüne Energie, Energieeinsparungen und Reduzierung von Emissionen engagiert sind.
- Die Bestände des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
- Das ESG-Rating (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) des Fonds, das dem gewichteten Durchschnitt der ESG Scores der Beteiligungen des Fonds entspricht, wie oben beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien und der Ausschlussfilter, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds legt zur Erreichung seines Anlageziels mindestens 20 % seiner Bestände in nachhaltigen Investitionen an. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageberater dahingehend bewertet, ob sie dem oben beschriebenen DNSH-Standard von BlackRock entsprechen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen.

Weitere Informationen zu den obigen Angaben finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden für jede Anlageart anhand der eigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten Dritter und/oder Fundamentalanalysen, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

BlackRock nutzt interne Analysen und externe Datenquellen, um festzustellen, inwiefern Emittenten Nachhaltigkeitsfaktoren beeinträchtigen und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, zu gewährleisten. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Übereinkommen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und von Ausschlussfiltern.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- CO₂-Fußabdruck
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt dieser Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über den DNSH-Standard von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Dieser Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informieren.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in einem Portfolio von Aktienwerten von Unternehmen an, die in der Volksrepublik China (VRC) ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben und in Branchen und in der Lieferkette der Themen neue Energie, Kohlenstoffneutralität, grüne Energie, Energieeinsparungen und Reduzierung von Emissionen engagiert sind. Der Fonds ist bestrebt, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Der Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Der Fonds kann ein begrenztes Engagement (u. a. über Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden) bei Emittenten mit Engagements eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Der Anlageberater wird ein Portfolio aufbauen, das darauf abzielt, einen besseren ESG Score als der Index zu erzielen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Sicherstellung, dass der Fonds mindestens 70 % in Unternehmen hält, die in Branchen und in der Lieferkette der Themen neue Energie, Kohlenstoffneutralität, grüne Energie, Energieeinsparungen und Reduzierung von Emissionen engagiert sind.
- Sicherstellung, dass der ESG Score des Fonds höher ist als der ESG Score des Index.

- Beibehaltung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen im Fonds in Höhe von mindestens 20 %. Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert.
- Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und der Ausschlussfilter (Beschreibung s. o.).

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

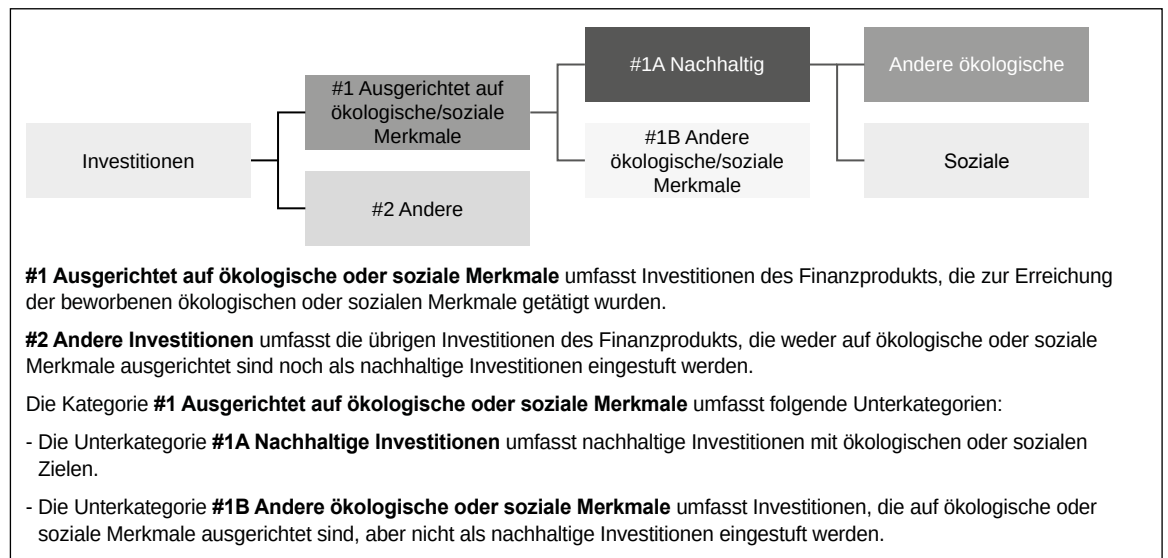
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Im Zusammenhang mit diesen Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (#1A Nachhaltige Investitionen) und der übrige Teil wird in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen anderen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale).

Im Zusammenhang mit den nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der verbleibende Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds kann zwischen diesen beiden Arten von nachhaltigen Investitionen schwanken.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere).



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

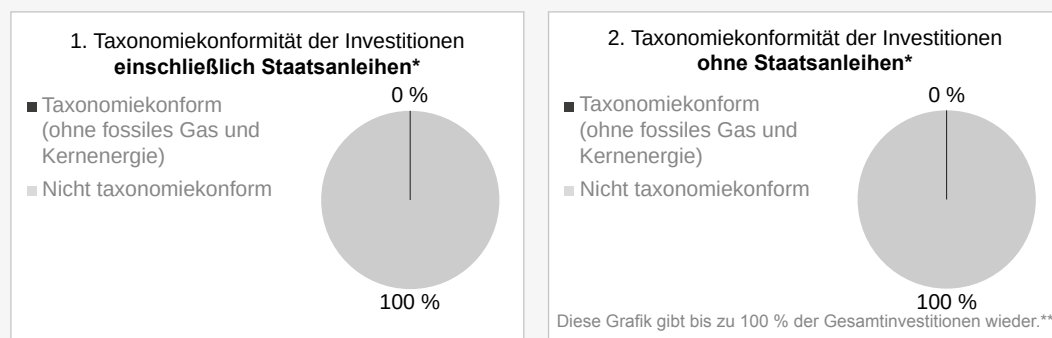
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) dies ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind nach den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie möglicherweise nicht zugelassen oder es sind möglicherweise nicht alle in diesen technischen Bewertungskriterien festgelegten Anforderungen erfüllt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bitte beachten Sie jedoch, dass der MSCI China All Shares IMI Environmental 10/40 Index als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale herangezogen wird.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Investitionen finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Systematic Global Income & Growth Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300VKXVTNB9CQJ249**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ✓ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ✓ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ✓ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert mindestens 20 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen. BlackRock definiert eine nachhaltige Investition als eine Investition in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich für die Bestimmung der Ausrichtung der Investition an ökologischen oder sozialen Zielen auf relevante Nachhaltigkeitsrahmen.

Nachhaltige Investitionen müssen auch dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) entsprechen, dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Dieser Fonds ist bestrebt, wichtige ökologische und soziale Themen anzugehen, die für die Geschäftstätigkeit der Emittenten als relevant erachtet werden. Dabei nutzt er ESG Scores als Mittel, um die Exposition der Emittenten gegenüber entsprechenden Risiken und Chancen sowie ihren Umgang mit diesen zu bewerten. Die ESG Scores berücksichtigen, dass bestimmte ökologische und soziale Aspekte je nach Art der Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem sie die Themen in ihrer Bewertungsmethodik unterschiedlich gewichten. In der ökologischen Komponente des ESG Scores werden die folgenden Umweltthemen erfasst: Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfälle sowie ökologische Chancen. In der sozialen

Komponente des ESG Scores werden die folgenden sozialen Aspekte erfasst: Humankapital, Produkthaftung, Widerstände von Anspruchsgruppen und soziale Chancen. Die Geschäftspraktiken von Unternehmensemittenten mit besseren ESG Scores werden als nachhaltiger wahrgenommen.

Treibhausgasemissionen werden durch das meistverwendete internationale Rechnungslegungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (Greenhouse Gas (GHG) Protocol), in drei Gruppen oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus unternehmenseigenen oder vom Unternehmen kontrollierten Quellen. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus der Erzeugung von Strom, Dampf, Fernwärme und Kühlung, die von dem berichtenden Emittenten eingekauft und verbraucht werden. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen. Der Fonds strebt eine geringere Treibhausgas-Emissionsintensität des Portfolios im Vergleich zum Index (wie nachstehend definiert) an. Dabei handelt es sich um die geschätzten Treibhausgasemissionen (nach Scope 1 und Scope 2) pro \$1 Million Umsatzerlöse für die gesamten Beteiligungspositionen des Fonds. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Scope 3 für diese Berechnung derzeit nicht berücksichtigt wird.

Dieser Fonds wendet die Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Er zieht jedoch eine zusammengesetzte Benchmark, bestehend aus 33,3 % MSCI World Minimum Volatility Index, 33,3 % MSCI All Country World Index, 16,7 % BBG Global Aggregate Corporate Index und 16,7 % BBG Global High Yield Corp ex Emerging Markets Index Hedged in USD (der „Index“) als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale heran.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Bestände des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
- Die Bestände des Fonds in Anleihen, bei denen die Verwendung der Emissionserlöse an bestimmte Zwecke gebunden ist, darunter „grüne Anleihen“, „nachhaltige Anleihen“ und „soziale Anleihen“ (jeweils definiert durch BlackRocks entsprechende eigene Methodik, die sich an den International Capital Markets Association Green Bond, Sustainable Bond bzw. Social Bond Principles orientiert). Die Positionen des Fonds in grünen, nachhaltigen und sozialen Anleihen können dazu führen, dass der Fonds Engagements bei Emittenten eingeht, die ihrerseits mit den oben beschriebenen Ausschlüssen unvereinbare Engagements haben.
- Das ESG-Rating (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) des Fonds, das dem gewichteten Durchschnitt der ESG Scores der Beteiligungen des Fonds entspricht, wie oben beschrieben.
- Die Kohlenstoffintensität des Fonds, wie oben beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds legt zur Erreichung seines Anlageziels mindestens 20 % seiner Bestände in nachhaltigen Investitionen an. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageberater dahingehend bewertet, ob sie dem oben beschriebenen DNSH-Standard von BlackRock entsprechen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen, oder
- c) die Verwendung der Emissionserlöse als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet wird, wie grüne Anleihen, soziale Anleihen und nachhaltige Anleihen; oder
- d) die festverzinslichen Wertpapiere auf ökologische und/oder soziale Ziele ausgerichtet sind.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen.

Weitere Informationen zu den obigen Angaben finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden für jede Anlageart anhand der eigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten Dritter und/oder Fundamentalanalysen, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, zu gewährleisten. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Übereinkommen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie die Verfolgung seines Ziels zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt dieser Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über den DNSH-Standard von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Dieser Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informieren.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds strebt die Erzielung von Erträgen und Kapitalwachstum aus seinen Anlagen an und investiert in einer Weise, die den Grundsätzen für Anlagen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance („ESG“) entspricht. Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds weltweit, direkt und indirekt in das gesamte Spektrum zulässiger Anlagen, einschließlich in der Regel durchschnittlich zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Aktien und bis zu einem Drittel seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet, zu denen der Fonds bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in einige hochverzinsliche festverzinsliche Wertpapiere anlegen kann) sowie in Anteile von OGA, Barmittel, Einlagen und Geldmarktinstrumente. Der Fonds wird keinen länderspezifischen oder regionalen Einschränkungen unterliegen, und obwohl er voraussichtlich überwiegend in Unternehmen aus Industrieländern weltweit anlegen wird, kann er auch Anlagen in den Schwellenländern tätigen. Der Fonds strebt an, in nachhaltige Investitionen zu investieren, und sein Gesamtvermögen wird in Übereinstimmung mit der unten beschriebenen ESG-Politik angelegt. Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann über die Stock Connects Direktanlagen in Höhe von maximal 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC tätigen. Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz, erster Nachtrag 192

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Um ein Unternehmen zum Zeitpunkt des Erwerbs mit der ESG-Methodik des Fonds zu bewerten, werden mehrere Bereiche analysiert: das Verhalten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, erwartete Erträge (einschließlich ESG-Renditetreiber), Risiko und Transaktionskosten, die jeweils über eigene Analysen ermittelt werden. Um das Anlageziel zu erreichen und die Anlagepolitik umzusetzen, werden die Anlagen des Fonds eine Vielzahl von

Anlagestrategien und Anlageinstrumenten umfassen. Insbesondere wird der Fonds quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Modelle für eine systematische Wertpapierausswahl nutzen. Aktien werden entsprechend anhand ihrer ESG-Merkmale sowie ihrer prognostizierten Renditen, Risiken und Transaktionskosten ausgewählt und gewichtet. Bei dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen. Der Anlageberater kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie auch zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung berücksichtigen.

Der Fonds kann ein begrenztes Engagement (u. a. über Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden) bei Emittenten mit Engagements eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind. Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 55. Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei kann der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und auch zum Zweck des Risikomanagements eine zusammengesetzte Benchmark, bestehend aus 33,3 % MSCI World Minimum Volatility Index, 33,3 % MSCI All Country World Index, 16,7 % BBG Global Aggregate Corporate Index und 16,7 % BBG Global High Yield Corp ex Emerging Markets Index Hedged in USD (der „Index“), berücksichtigen, um sicherzustellen, dass das aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile und die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die Portfoliobestandteile des Fonds werden voraussichtlich erheblich von denjenigen des Index abweichen.

Der Anlageberater wird ein Portfolio aufbauen, das darauf abzielt, ein besseres ESG-Ergebnis als der Index zu erzielen, und der gewichtete durchschnittliche ESG Score des Fonds wird höher sein als der ESG Score des Index. Der Anlageberater beabsichtigt zudem, dass der Fonds einen Kohlenstoffemissionsintensitätswert aufrechterhält, der 30 % unter dem Index liegt

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen im Fonds in Höhe von mindestens 20 %. Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert.
- Anwendung der oben aufgeführten Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.
- Beibehaltung eines gewichteten durchschnittlichen ESG Score des Fonds, der höher sein wird als der ESG Score des Index.
- Beibehaltung eines Werts für die Kohlenstoffintensität des Fonds, der 30 % unter dem Wert seines Index liegt.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Im Zusammenhang mit diesen Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (#1A Nachhaltige Investitionen) und der übrige Teil wird in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen anderen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

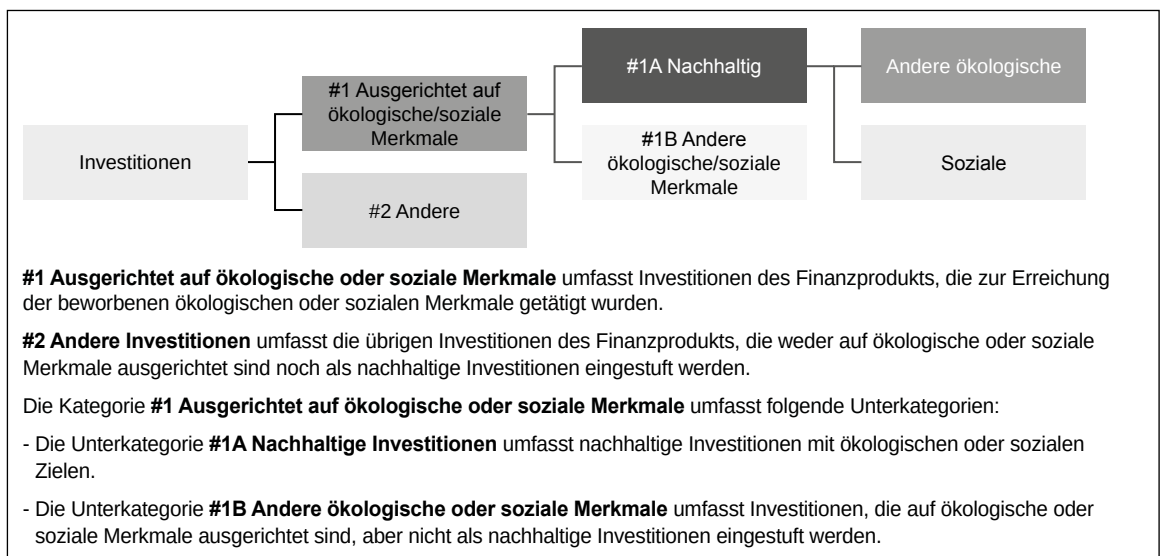
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Im Zusammenhang mit den nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der verbleibende Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds kann zwischen diesen beiden Arten von nachhaltigen Investitionen schwanken.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere).



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

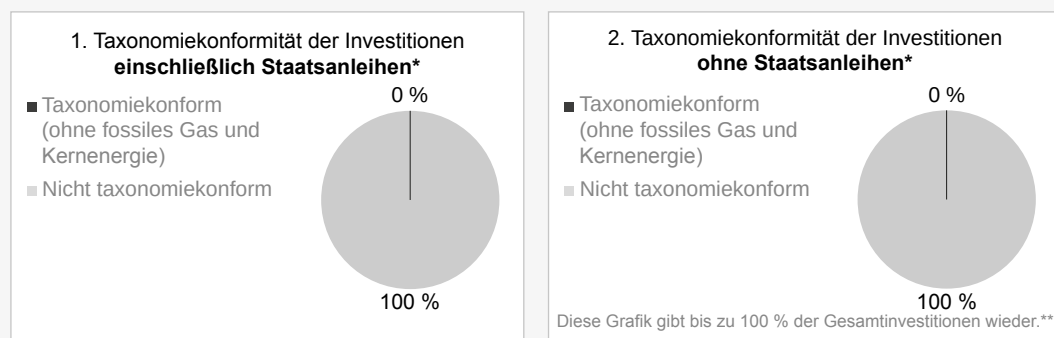
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) dies ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind nach den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie möglicherweise nicht zugelassen oder es sind möglicherweise nicht alle in diesen technischen Bewertungskriterien festgelegten Anforderungen erfüllt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es ist zu beachten, dass eine zusammengesetzte Benchmark, bestehend aus 33,3 % MSCI World Minimum Volatility Index, 33,3 % MSCI All Country World Index, 16,7 % BBG Global Aggregate Corporate Index und 16,7 % BBG Global High Yield Corp ex Emerging Markets Index Hedged in USD als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale herangezogen wird.

● **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

● **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

● **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

● **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Investitionen finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Systematic Global SmallCap Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300HBMGWEEZN5BI34**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert mindestens 20 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen. BlackRock definiert eine nachhaltige Investition als eine Investition in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich für die Bestimmung der Ausrichtung der Investition an ökologischen oder sozialen Zielen auf relevante Nachhaltigkeitsrahmen.

Nachhaltige Investitionen müssen auch dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) entsprechen, dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Treibhausgasemissionen werden durch das meistverwendete internationale Rechnungslegungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (Greenhouse Gas (GHG) Protocol), in drei Gruppen oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus unternehmenseigenen oder vom Unternehmen kontrollierten Quellen. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus der Erzeugung von Strom, Dampf, Fernwärme und Kühlung, die von dem berichtenden Emittenten eingekauft und verbraucht werden. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen. Der Fonds strebt eine geringere Treibhausgas-Emissionsintensität des Portfolios im Vergleich zum Index (wie nachstehend definiert) an. Dabei

handelt es sich um die geschätzten Treibhausgasemissionen (nach Scope 1 und Scope 2) pro \$1 Million Umsatzerlöse für die gesamten Beteiligungspositionen des Fonds. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Scope 3 für diese Berechnung derzeit nicht berücksichtigt wird.

Dieser Fonds wendet die Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Er zieht jedoch den MSCI ACWI Small Cap Index (der „Index“) als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale heran.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Bestände des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
- Die Kohlenstoffintensität des Fonds, wie oben beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien und der Ausschlussfilter, wie oben beschrieben, identifiziert werden.
- Die Bestände des Fonds an zugrunde liegenden Geldmarktfonds, die die oben genannten Kriterien erfüllen.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds legt zur Erreichung seines Anlageziels mindestens 20 % seiner Bestände in nachhaltigen Investitionen an. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageberater dahingehend bewertet, ob sie dem oben beschriebenen DNSH-Standard von BlackRock entsprechen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen.

Weitere Informationen zu den obigen Angaben finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden für jede Anlageart anhand der eigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten Dritter und/oder Fundamentalanalysen, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, zu gewährleisten. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Übereinkommen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie die Verfolgung seines Ziels zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind

- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt dieser Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über den DNSH-Standard von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Dieser Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informieren.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum für Ihre Anlage an. Der Fonds ist bestrebt, mindestens 70 % seiner Anlagepositionen in Beteiligungspapieren (z. B. Aktien) von Unternehmen zu halten, die in Industrieländern ansässig sind, börsennotiert sind oder dort ihre Hauptgeschäftstätigkeit ausüben.

Um das Anlageziel zu erreichen und die Anlagepolitik umzusetzen, werden die Anlagen des Fonds eine Vielzahl von Anlagestrategien und Anlageinstrumenten umfassen. Insbesondere wird der Fonds quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Modelle für eine systematische (d. h. regelbasierte) Wertpapierausswahl nutzen. Aktien werden dementsprechend anhand ihres zu erwartenden Beitrags zur Portfoliorendite unter Berücksichtigung ihrer prognostizierten Risiken und Transaktionskosten ausgewählt.

Der Anlageverwalter wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region auf den Index an, um das Universum der investierbaren Aktien zu erstellen, auf das er seine quantitativen Modelle anwendet. Wie oben ausführlicher beschrieben, beziehen die quantitativen Modelle ESG-Daten in die verschiedenen Merkmale ein, die zur Bewertung von Unternehmen verwendet werden. Das Tool zur Portfoliokonstruktion berücksichtigt auch Anlagebeschränkungen, die das Portfolio so optimieren, dass der Fonds einen niedrigeren Wert für die Kohlenstoffintensität hat als sein Index.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen im Fonds in Höhe von mindestens 20 %. Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert.
- Beibehaltung eines Werts für die Kohlenstoffintensität des Fonds, der unter dem Wert des Index liegt.
- Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und der Ausschlussfilter.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

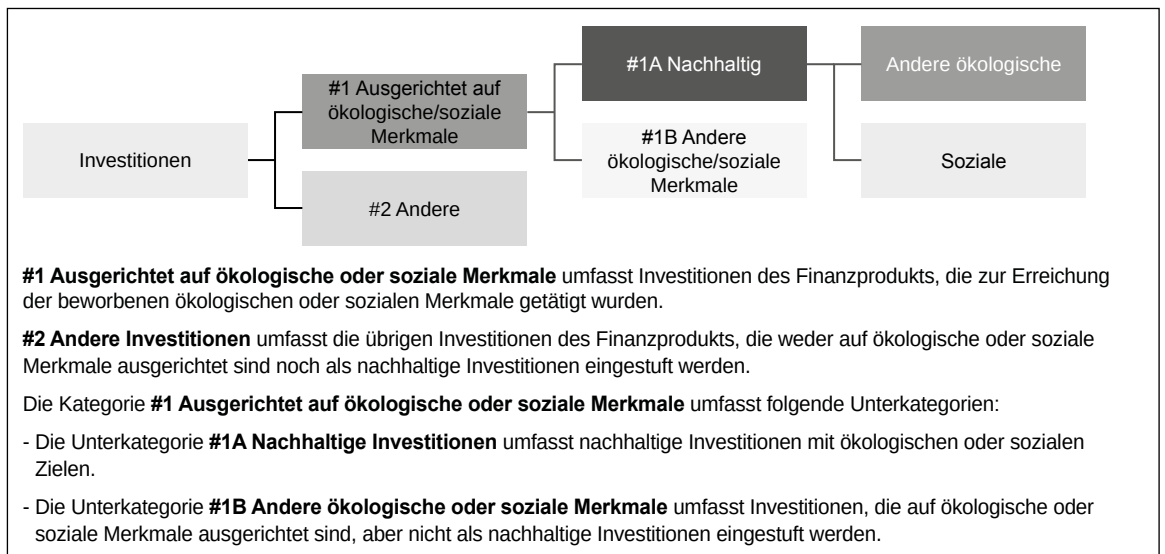
Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Im Zusammenhang mit diesen Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (#1A Nachhaltige Investitionen) und der übrige Teil wird in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen anderen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Im Zusammenhang mit den nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der verbleibende Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds kann zwischen diesen beiden Arten von nachhaltigen Investitionen schwanken.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere).



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

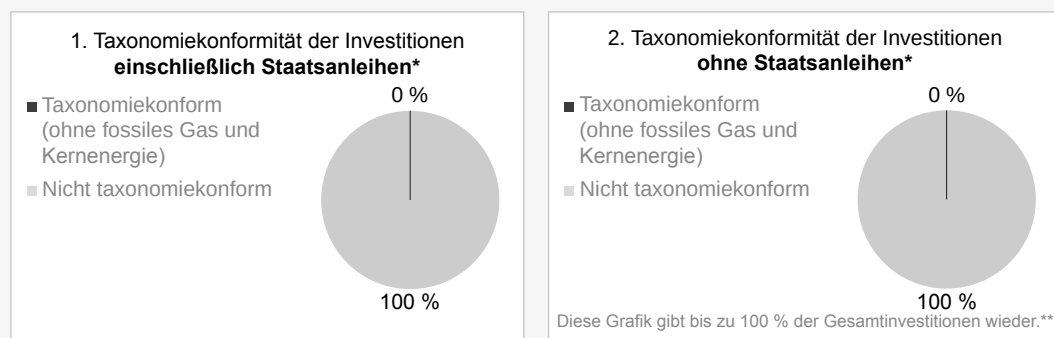
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) dies ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind nach den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie möglicherweise nicht zugelassen oder es sind möglicherweise nicht alle in diesen technischen Bewertungskriterien festgelegten Anforderungen erfüllt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bitte beachten Sie, dass der MSCI ACWI Small Cap Index als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale herangezogen wird.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Investitionen finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Systematic Multi Allocation Credit Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300UUNWQOH7ZDYR32**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds ist bestrebt, wichtige ökologische und soziale Themen anzugehen, die für die Geschäftstätigkeit der Emittenten als relevant erachtet werden. Dabei nutzt er ESG Scores als Mittel, um die Exposition der Emittenten gegenüber entsprechenden Risiken und Chancen sowie ihren Umgang mit diesen zu bewerten. Die ESG Scores berücksichtigen, dass bestimmte ökologische und soziale Aspekte je nach Art der Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem sie die Themen in ihrer Bewertungsmethodik unterschiedlich gewichten. In der ökologischen Komponente des ESG Scores werden die folgenden Umweltthemen erfasst: Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfälle sowie ökologische Chancen. In der sozialen Komponente des ESG Scores werden die folgenden sozialen Aspekte erfasst: Humankapital, Produkthaftung, Widerstände von Anspruchsgruppen und soziale Chancen. Die Geschäftspraktiken von Unternehmenemittenten mit besseren ESG Scores werden als nachhaltiger wahrgenommen.

Treibhausgasemissionen werden durch das meistverwendete internationale Rechnungslegungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (Greenhouse Gas (GHG) Protocol), in drei Gruppen oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus unternehmenseigenen oder vom Unternehmen kontrollierten Quellen. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus der Erzeugung von Strom, Dampf, Fernwärme und Kühlung, die von dem berichtenden Emittenten eingekauft und verbraucht werden. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen. Der Fonds ist bestrebt, die Treibhausgas-Emissionsintensität der Wertpapiere des Portfolios mit Investment-Grade-Rating im Vergleich zum Bloomberg Global Aggregate Corporate USD Hedged Index zu senken. Dabei handelt es sich um

die geschätzten Treibhausgasemissionen (nach Scope 1 und Scope 2) pro \$1 Million Umsatzerlöse für die gesamten entsprechenden Beteiligungspositionen. Der Fonds ist außerdem bestrebt, die Treibhausgas-Emissionsintensität der Wertpapiere des Portfolios mit High-Yield-Rating im Vergleich zum Bloomberg Global High Yield Index Excl CMBS & EMG 2% Capped USD Hedged Index zu senken. Dabei handelt es sich um die geschätzten Treibhausgasemissionen (nach Scope 1 und Scope 2) pro \$1 Million Umsatzerlöse für die gesamten entsprechenden Beteiligungspositionen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Scope 3 für diese Berechnungen derzeit nicht berücksichtigt wird.

Dieser Fonds wendet die Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Er setzt jedoch den Bloomberg Global Aggregate Corporate USD Hedged Index, den Bloomberg Global High Yield Index Excl CMBS & EMG 2% Capped USD Hedged Index und den J.P. Morgan EMBI ESG Global Diversified USD Hedged Index (der „Index“) zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale ein.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Das ESG-Rating des Fonds, das dem gewichteten Durchschnitt der ESG Scores der Beteiligungen des Fonds entspricht, wie oben beschrieben.
- Die Kohlenstoffintensität des Fonds, wie oben beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie die Verfolgung seines Ziels zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds strebt eine positive Rendite (nach Abzug von Gebühren) gegenüber einem zusammengesetzten Referenzindex an, die zu gleichen Teilen aus dem Bloomberg Global Aggregate Corporate USD Hedged Index, dem Bloomberg Global High Yield Index Excl CMBS & EMG 2% Capped USD Hedged Index und dem J.P. Morgan EMBI ESG Global Diversified USD Hedged Index (der „Index“) besteht. Hierzu legt er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in einem weltweit diversifizierten Spektrum an festverzinslichen Wertpapieren (d. h. sowohl Staats- als auch Unternehmensanleihen) mit Investment-Grade- und Non-Investment-Grade-Rating (d. h. Wertpapiere, die ein relativ niedriges Kreditrating aufweisen oder nicht bewertet sind) an.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Für die Unternehmensanleihen des Fondsportfolios mit Investment-Grade- und High-Yield-Rating wendet der Anlageberater bei der Auswahl der Investitionen des Fonds außerdem zusätzliche ESG-Kriterien an.

Für Schuldtitel von Unternehmen mit Investment-Grade-Rating bestehen die vom Fonds verwendeten ESG-Kriterien darin, (i) einen niedrigeren Kohlenstoffintensitätswert und (ii) einen höheren ESG Score als der Bloomberg Global Aggregate Corporate USD Hedged Index zu erreichen. Der Bloomberg Global Aggregate Corporate USD Hedged Index bildet die Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating innerhalb der zusammengesetzten Benchmark des Fonds ab. Für Schuldtitel von Unternehmen mit High-Yield-Rating bestehen die vom Fonds verwendeten Kriterien darin, (i) einen niedrigeren Kohlenstoffintensitätswert und (ii) einen höheren ESG Score als der Bloomberg Global High Yield Index Excl CMBS & EMG 2% Capped USD Hedged Index zu erreichen. Der Bloomberg Global High Yield Index Excl CMBS & EMG 2% Capped USD Hedged Index bildet die Unternehmensanleihen mit High-Yield-Rating innerhalb der zusammengesetzten Benchmark des Fonds ab.

In Bezug auf Anleiheemittenten aus Schwellenländern wird der Fonds in Emittenten von Wertpapieren investieren, die Komponenten des J.P. Morgan ESG-Emerging Markets Bond Index Global Diversified Index (der „Index“) sind. Voraussichtlich wird dieser Anteil des Fondsvermögens in Emittenten angelegt, die entweder im Index enthalten sind oder den ESG-Auswahlkriterien des Index entsprechen.

Durch die Investition in die Bestandteile des Index ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Index festgelegten ESG-Anforderungen erfüllen. Falls Anlagen die Anforderungen nicht mehr erfüllen, kann der Fonds diese Anlagen nur noch so lange halten, bis die betreffenden Emittenten kein Bestandteil des Index mehr sind und es möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Für Schuldtitel von Unternehmen mit Investment-Grade-Rating bestehen die vom Fonds verwendeten ESG-Kriterien darin, (i) einen niedrigeren Kohlenstoffintensitätswert und (ii) einen höheren ESG Score als der Bloomberg Global Aggregate Corporate USD Hedged Index zu erreichen.
- Für Schuldtitel von Unternehmen mit High-Yield-Rating bestehen die vom Fonds verwendeten Kriterien darin, (i) einen niedrigeren Kohlenstoffintensitätswert und (ii) einen höheren ESG Score als der Bloomberg Global High Yield Index Excl CMBS & EMG 2% Capped USD Hedged Index zu erreichen.
- In Bezug auf Anleiheemittenten aus Schwellenländern wird der Fonds in Emittenten von Wertpapieren investieren, die Komponenten des J.P. Morgan ESG-Emerging Markets Bond Index Global Diversified Index sind.
- Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

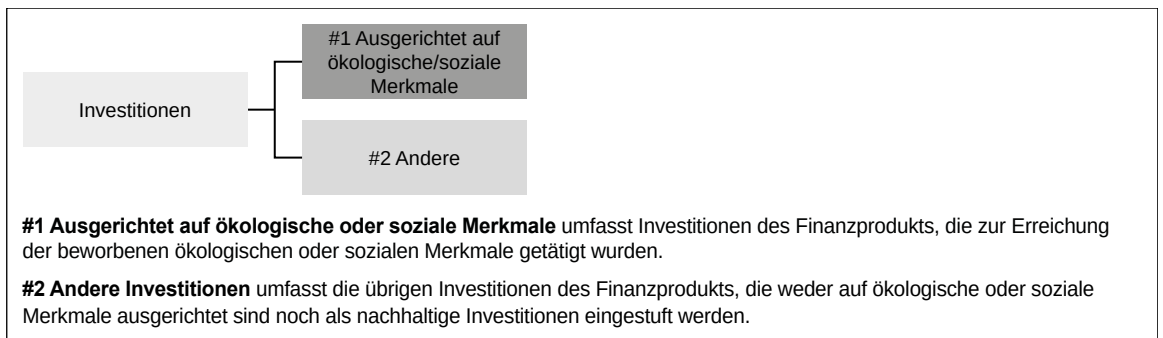
Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

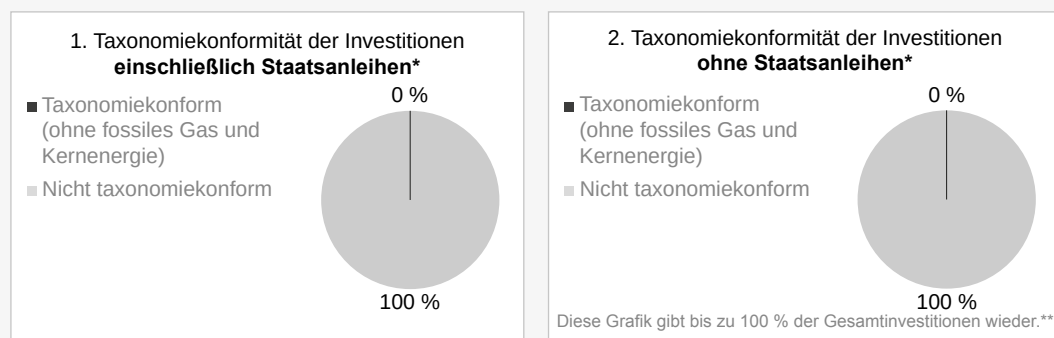
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein. Bitte beachten Sie, dass der Bloomberg Global Aggregate Corporate USD Hedged Index, der Bloomberg Global High Yield Index Excl CMBS & EMG 2% Capped USD Hedged Index und der J.P. Morgan EMBI ESG Global Diversified USD Hedged Index zum Vergleich bestimmter durch den Fonds beworbener ESG-Merkmale dienen.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: United Kingdom Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300CZ01EMON5C7Z93**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und seine Methodik der Fundamentalanalyse an. Mit diesem Ansatz sollen Engagements vermieden werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem eine direkte Anlage in Emittenten ausgeschlossen wird, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, begrenzt wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middle-east-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Er zieht jedoch den FTSE All Share Index (der „Index“) als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale heran.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse identifiziert werden, wie oben beschrieben.
2. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und die Methodik der Fundamentalanalyse.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen an, die im Vereinigten Königreich gegründet wurden oder notiert sind. Die Unternehmen werden vom Anlageberater auf der Grundlage ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die finanzielle Performance eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine fundamentalen Erkenntnisse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middle-east-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlussfilter ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Methodik der Fundamentalanalyse.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageverwalters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageverwalters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageverwalter kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).

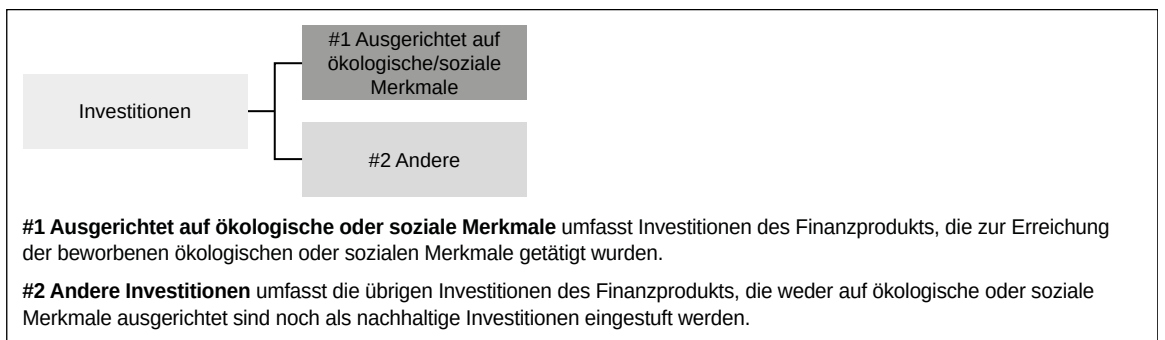
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

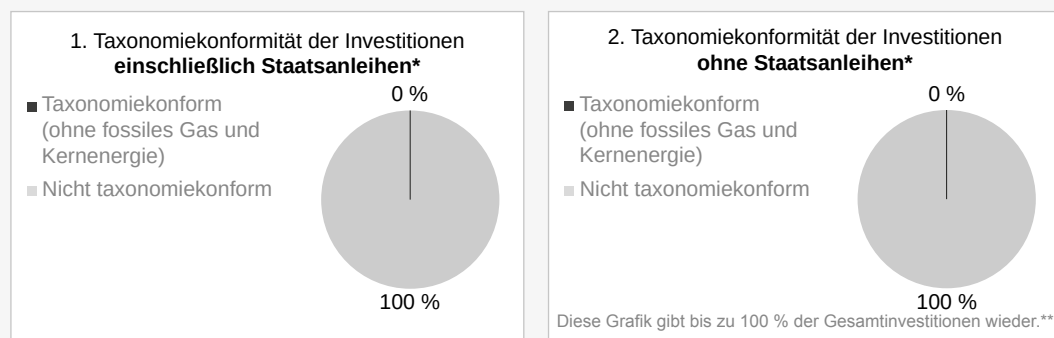
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Bitte beachten Sie, dass der FTSE All Share Index als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale herangezogen wird.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middle-east-and-africa.pdf>

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: US Dollar High Yield Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493002GUOE4D10RFV09**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
2. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in hochrentierliche festverzinsliche Wertpapiere an, die auf US-Dollar lauten. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer festverzinslicher Wertpapiere, einschließlich Wertpapieren mit einem Rating von Non-Investment-Grade), nutzen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Emittenten werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Der Anlageberater überwacht Emittenten mit niedrigeren ESG-Ratings und gekennzeichneten Kontroversen gemäß dritten Datenanbietern. Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse dieser Emittenten durch eine „Watchlist“ durch, um relevante ESG-bezogene Informationen zu identifizieren, die sich nicht in der Datenanalyse Dritter widerspiegeln, und kann eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Für diese Analyse kann der Anlageberater Daten von externen ESG-Datenanbietern, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Ortsbesichtigungen durchführen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

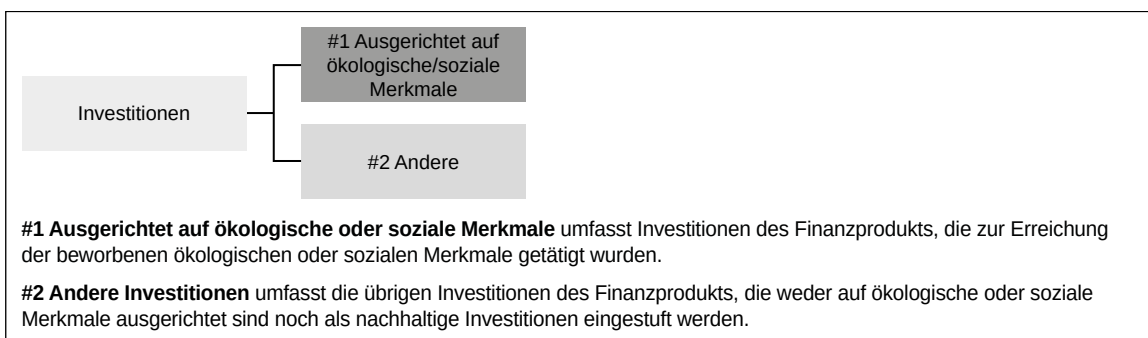
Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

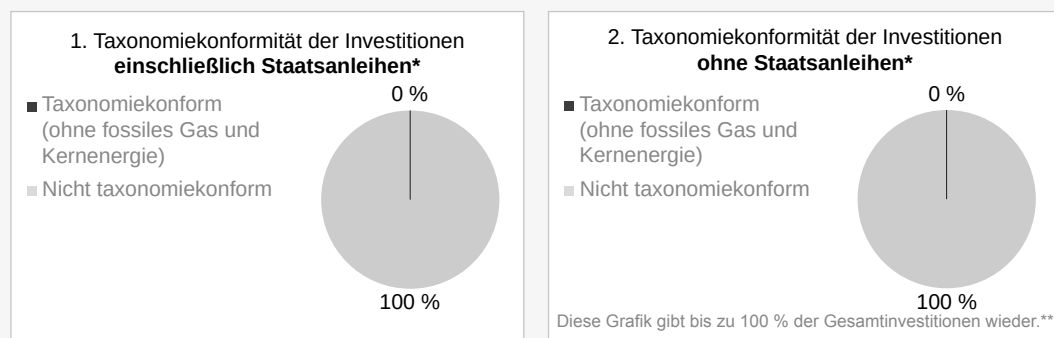
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: US Flexible Equity Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493000VBLDY9YB8P237**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und seine Methodik der Fundamentalanalyse an. Mit diesem Ansatz sollen Engagements vermieden werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem eine direkte Anlage in Emittenten ausgeschlossen wird, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, begrenzt wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
2. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse identifiziert werden, wie oben beschrieben.
3. Die Bestände des Fonds an zugrunde liegenden Geldmarktfonds, die die oben genannten Kriterien erfüllen

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachfolgenden Abschnitt, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

indem er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten ausüben. Die Unternehmen werden vom Anlageberater auf der Grundlage ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die finanzielle Performance eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine fundamentalen Erkenntnisse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middle-east-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlussfilter ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

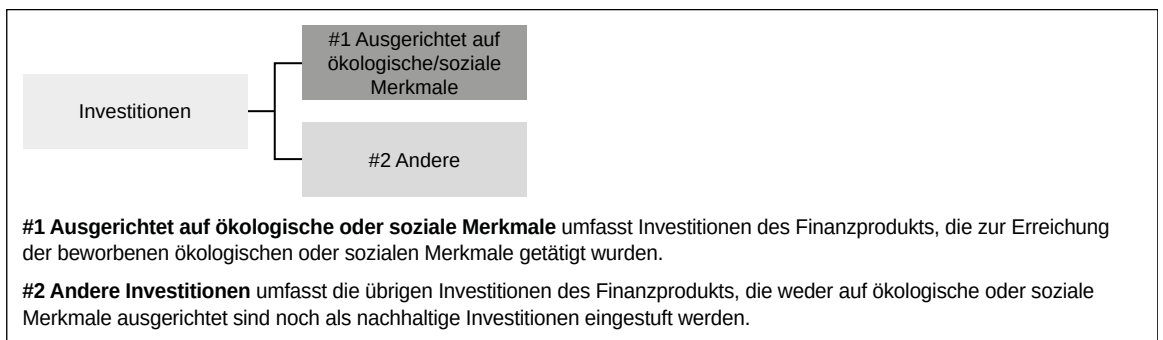
Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

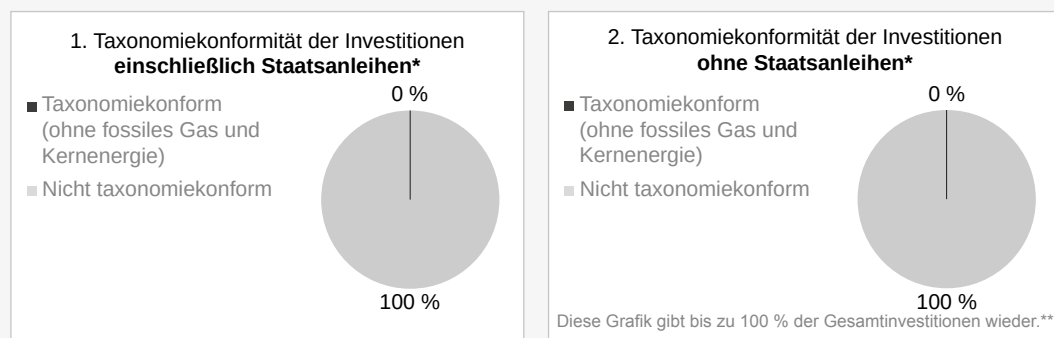
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: US Growth Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300DS7VHS2WOPZD71**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse an. Mit diesem Ansatz sollen Engagements vermieden werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem eine direkte Anlage in Emittenten ausgeschlossen wird, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, begrenzt wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse identifiziert werden, wie oben beschrieben.
- Die Bestände des Fonds an zugrunde liegenden Geldmarktfonds, die die oben genannten Kriterien erfüllen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und die Methodik der Fundamentalanalyse.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

indem er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten ausüben. Die Unternehmen werden vom Anlageberater auf der Grundlage ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die finanzielle Performance eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine fundamentalen Erkenntnisse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middle-east-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlussfilter ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Methodik der Fundamentalanalyse.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

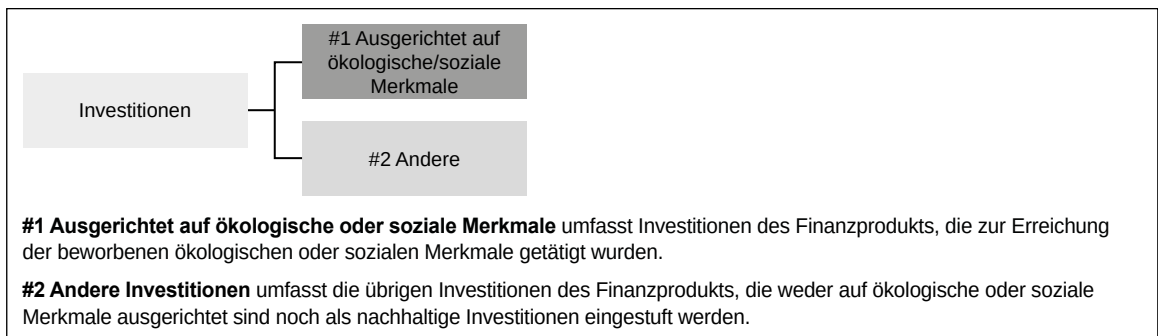
Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

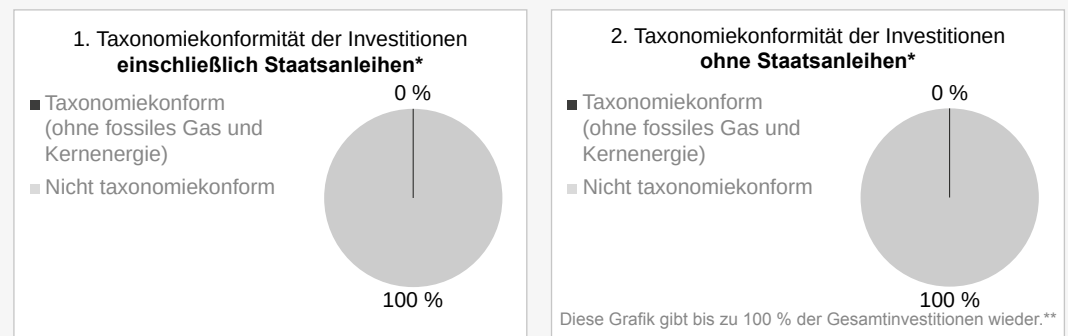
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: US Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2027
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299005KV5BLKFQOT812**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater wird eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Während des Anlagezeitraums ist der Anlageberater bestrebt, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie positive externe Effekte aufweisen (d. h. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen). Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie während der Laufzeit damit verbundene negative Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil). Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Darüber hinaus ist der Fonds bestrebt, sein Engagement in Emittenten, die an der Herstellung und/oder dem Vertrieb konventioneller Waffen beteiligt sind, zu begrenzen. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative

soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Vom Fonds gehaltene Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind, und die Vermeidung von negativen externen Effekten, wie vorstehend beschrieben.
2. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
3. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds zielt auf die Generierung von Erträgen bei gleichzeitigem Erhalt des ursprünglich angelegten Kapitals ab und strebt die Investition im Einklang mit Anlagegrundsätzen an, die an den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) ausgerichtet sind. Der Fonds verfolgt eine „Buy-and-Maintain“-Strategie, bei der festverzinsliche Wertpapiere im Rahmen einer Low-Turnover-Strategie (u. a. vorbehaltlich einer laufenden Überwachung des Kreditrisikos) bis zum festgelegten Fälligkeitstermin, an dem ihr Kapital an den Fonds zurückzuzahlen ist, gehalten werden.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Fonds sein Portfolio schrittweise aufbauen. Nach der Anlaufphase ist folgende Allokation vorgesehen:

- Mindestens 80 % des Nettovermögens werden in auf US-Dollar lautende Unternehmensanleihen investiert, die von Unternehmen begeben werden, die in Industrieländern weltweit ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Diese festverzinslichen Wertpapiere müssen zum Zeitpunkt des Kaufs ein Investment-Grade-Rating aufweisen; und
- bis zu 20 % des Nettovermögens des Fonds werden in festverzinslichen Wertpapieren aus Ländern weltweit angelegt, die zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating unterhalb von Investment Grade aufweisen.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Ferner wird der Anlageberater eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Während des Anlagezeitraums wird der Anlageberater bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie positive externe Effekte aufweisen (d. h. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen). Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie während der Laufzeit damit verbundene negative Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Bei dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (unter anderem über Derivate und Anteile an OGA) in Emittenten eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Erhöhung des Engagements in Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten während der Anlagephase verbunden sind, bei gleichzeitiger Begrenzung von Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit negativen externen Effekten während der Laufzeit verbunden sind.
2. Anwendung der Richtlinie zu den oben aufgeführten Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

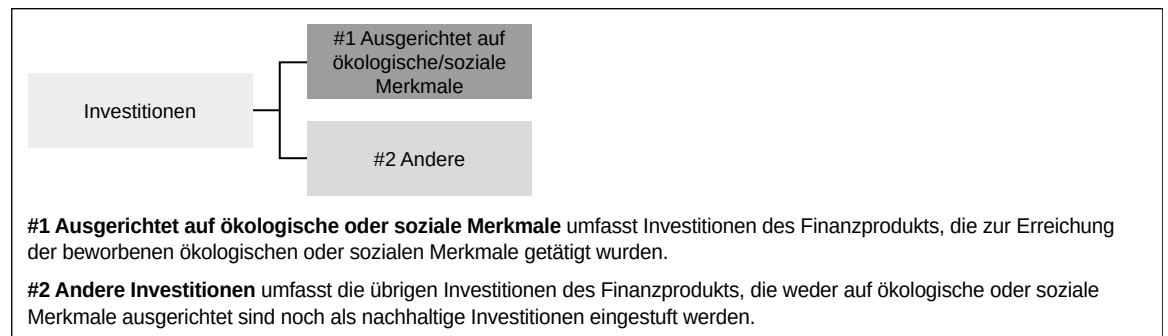
Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

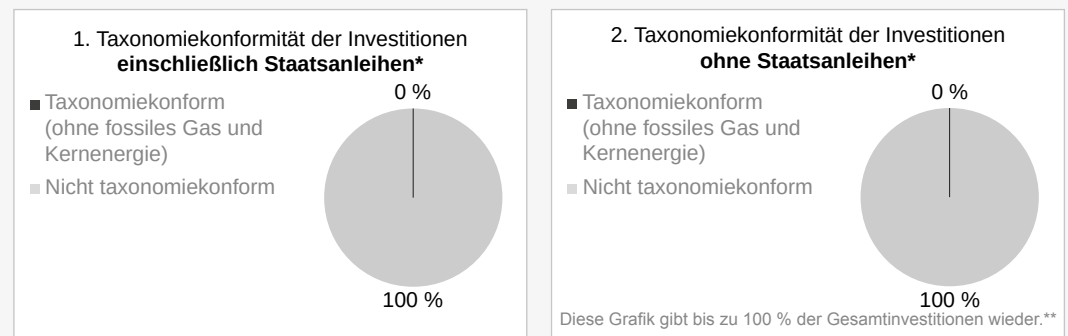
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: US Sustainable Equity Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300KZU3AFC0XHX480**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

✓ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

✓ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

✓ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert mindestens 50 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen. BlackRock definiert eine nachhaltige Investition als eine Investition in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich für die Bestimmung der Ausrichtung der Investition an ökologischen oder sozialen Zielen auf relevante Nachhaltigkeitsrahmen.

Nachhaltige Investitionen müssen auch dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) entsprechen, dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Der Fonds ist bestrebt, wichtige ökologische und soziale Themen anzugehen, die für die Geschäftstätigkeit der Emittenten als relevant erachtet werden. Dabei nutzt er ESG Scores als Mittel, um die Exposition der Emittenten gegenüber entsprechenden Risiken und Chancen sowie ihren Umgang mit diesen zu bewerten. Die ESG Scores berücksichtigen, dass bestimmte ökologische und soziale Aspekte je nach Art der Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem sie die Themen in ihrer Bewertungsmethodik unterschiedlich gewichten. In der ökologischen Komponente des ESG Scores werden die folgenden Umweltthemen erfasst: Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfälle sowie ökologische Chancen. In der sozialen

Komponente des ESG Scores werden die folgenden sozialen Aspekte erfasst: Humankapital, Produkthaftung, Widerstände von Anspruchsgruppen und soziale Chancen. Die Geschäftspraktiken von Unternehmensemittenten mit besseren ESG Scores werden als nachhaltiger wahrgenommen.

Treibhausgasemissionen werden durch das meistverwendete internationale Rechnungslegungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (Greenhouse Gas (GHG) Protocol), in drei Gruppen oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus unternehmenseigenen oder vom Unternehmen kontrollierten Quellen. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus der Erzeugung von Strom, Dampf, Fernwärme und Kühlung, die von dem berichtenden Emittenten eingekauft und verbraucht werden. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen. Der Fonds strebt eine geringere Treibhausgas-Emissionsintensität im Vergleich zum Index an. Dabei handelt es sich um die geschätzten Treibhausgasemissionen (nach Scope 1 und Scope 2) auf der Grundlage des Unternehmenswerts einschließlich Barmittel (Enterprise Value Including Cash, EVIC) für das in die gesamten Beteiligungspositionen des Fonds investierte Fondskapital. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Scope 3 für diese Berechnung derzeit nicht berücksichtigt wird.

Dieser Fonds wendet die Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Dieser Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Der Fonds bewirbt die Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf die im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele, indem er Investitionen in Unternehmen ausschließt, deren Einnahmen zu mindestens 1 % aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle stammen; deren Einnahmen zu mindestens 10 % aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen stammen; deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen stammen; oder deren Einnahmen zu mindestens 50 % aus Stromerzeugung bei einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh stammen.

Der Fonds bewirbt zudem soziale Merkmale im Zusammenhang mit: (a) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen, indem Investitionen in Unternehmen mit Beteiligung an Aktivitäten in Verbindung mit umstrittenen Waffen ausgeschlossen werden; (b) der Förderung von Gesundheit und Wohlergehen, indem Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und/oder der Herstellung von Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen werden; und (c) dem Schutz der Menschenrechte, der Einhaltung von Arbeitsstandards, dem Umweltschutz und der Korruptionsbekämpfung, indem Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, von denen angenommen wird, dass sie gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Bei der Anwendung dieser Ausschlüsse stützen wir uns auf einen externen Datenanbieter (MSCI).

Der Fonds kann in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen (GSS-Anleihen) investieren, die von einem Unternehmen ausgegeben werden und deren Erlöse gemäß den in den Emissionsunterlagen der jeweiligen Anleihe verfügbaren Informationen speziell für Projekte bestimmt sind, die positive ökologische und/oder soziale Beiträge fördern und darauf abzielen, nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit abzumildern. Hierzu zählen z. B. Investitionen in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz. Für solche Anlagen in GSS-Anleihen werden nicht alle Ausschlüsse, die unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen, auf Emittentenebene angewendet. Stattdessen werden diese Ausschlüsse wie folgt vorgenommen:

- Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert in Bezug auf Verstöße gegen UNGC-Prinzipien und OECD-Leitsätze (wie unter (c) oben beschrieben) erfolgen auf Emittentenebene; und
- die anderen vorstehend beschriebenen Ausschlüsse unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfolgen auf Ebene der Wirtschaftstätigkeiten, die durch die GSS-Anleihe finanziert werden.

Der Fonds kann zu anderen Zwecken als Anlagezwecken ein indirektes Engagement in Emittenten eingehen (unter anderem über Derivate und Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen), deren Engagements nicht mit den vorstehend beschriebenen Ausschlüssen unter Bezugnahme auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert vereinbar sind. Ein solches indirektes Engagement kann unter anderem erfolgen, wenn eine Gegenpartei eines FD, in das der Fonds investiert, Sicherheiten stellt, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen, oder wenn ein OGA, in den der Fonds investiert, keine ESG-Kriterien oder nicht dieselben ESG-Kriterien wie der Fonds anwendet und daher ein Engagement in Wertpapieren aufweist, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds übereinstimmen.

Zudem beabsichtigt der Anlageberater, Direktanlagen in Wertpapieren von Emittenten zu beschränken, die an Folgendem beteiligt sind: Produktion und Vertrieb von alkoholischen Erzeugnissen; Besitz oder Betrieb von Aktivitäten oder Einrichtungen, die mit Glücksspiel im Zusammenhang stehen; Produktion von Materialien der Erwachsenenunterhaltung. Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die ESG-Kriterien beinhalten zudem ein Rating von B oder höher gemäß der Definition der ESG Intangible Value Assessment Ratings von MSCI oder eines anderen gleichwertigen externen ESG-Datenanbieters.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Er zieht jedoch den Russell 1000 Index (der „Index“) als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale heran.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Bestände des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
- Das ESG-Rating (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) des Fonds, das dem gewichteten Durchschnitt der ESG Scores der Beteiligungen des Fonds entspricht, wie oben beschrieben.
- Die Kohlenstoffintensität des Fonds, wie oben beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien und der Ausschlussfilter, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds legt zur Erreichung seines Anlageziels mindestens 50 % seiner Bestände in nachhaltigen Investitionen an. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageberater dahingehend bewertet, ob sie dem oben beschriebenen DNSH-Standard von BlackRock entsprechen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien,

Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen.

Weitere Informationen zu den obigen Angaben finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden für jede Anlageart anhand der eigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten Dritter und/oder Fundamentalanalysen, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

- ***Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:***

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, zu gewährleisten. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Übereinkommen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie die Verfolgung seines Ziels zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- CO₂-Fußabdruck
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt dieser Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über den DNSH-Standard von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Dieser Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informieren.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds strebt eine maximale Gesamtrendite an, indem er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen anlegt, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind oder dort ihr Hauptgeschäft in einer Weise ausüben, die mit den Grundsätzen nachhaltiger Anlagen vereinbar ist.

Der Anlageberater wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie andere Ausschlusskriterien auf das Anlageuniversum an.

Dieser Fonds wendet Ausschlüsse unter Bezugnahme auf einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert an.

Der Anlageberater führt eine Fundamentalanalyse durch, um die Umsätze und Aktivitäten der Unternehmen ökologischen und sozialen Zielen zuzuordnen, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren.

Die Anlageentscheidungen basieren auf der fundamentalen Analyse des Anlageberaters, bei der eine Bottom-up-Analyse (d. h. eine unternehmensspezifische Analyse) unter Berücksichtigung finanzieller und nichtfinanzieller Kennzahlen im Mittelpunkt steht. Dieser Ansatz zielt darauf ab, Aktien und aktienbezogene Wertpapiere zu identifizieren und auszuwählen, die als konzentriertes Portfolio nach Überzeugung des Anlageberaters das Anlageziel des Fonds erreichen können.

Die Portfoliounternehmen werden vom Anlageberater auf Grundlage ihrer Nachhaltigkeitsmerkmale und ihrer Fähigkeit zur Steuerung von ESG-Risiken und -Chancen bewertet. Der Anlageberater führt einen aktiven Dialog mit Unternehmen, um sie bei der Verbesserung ihrer Eigenschaften in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) zu unterstützen.

Der Anlageberater nutzt seine Analyse zum Aufbau eines Portfolios, das auf Folgendes abzielt:

1. ein besseres ESG-Ergebnis als der Index;
2. ein Kohlenstoffemissionsintensitätswert, der mindestens 20 % unter dem des Index liegt; und
3. Anlagen in nachhaltigen Investitionen.

Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (ohne Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, haben ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater stellt sicher, dass das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds höher sein wird als das ESG-Rating des Index, nachdem mindestens 20 % der Wertpapiere mit dem niedrigsten Rating aus dem Index eliminiert wurden.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen im Fonds in Höhe von mindestens 50 %. Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert.
- Beibehaltung einer Kohlenstoffintensität des Fonds, die 20 % unter der Kohlenstoffintensität seines Index liegt.
- Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und der Ausschlussfilter (Beschreibung s. o.).
- Beibehaltung eines gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings des Fonds, das höher sein wird als das ESG-Rating des Index, nachdem mindestens 20 % der Wertpapiere mit dem niedrigsten Rating aus dem Index eliminiert wurden.
- Sicherstellung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren (außer Geldmarktfonds), in die der Fonds investiert, ein ESG-Rating haben oder unter ESG-Gesichtspunkten analysiert wurden.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

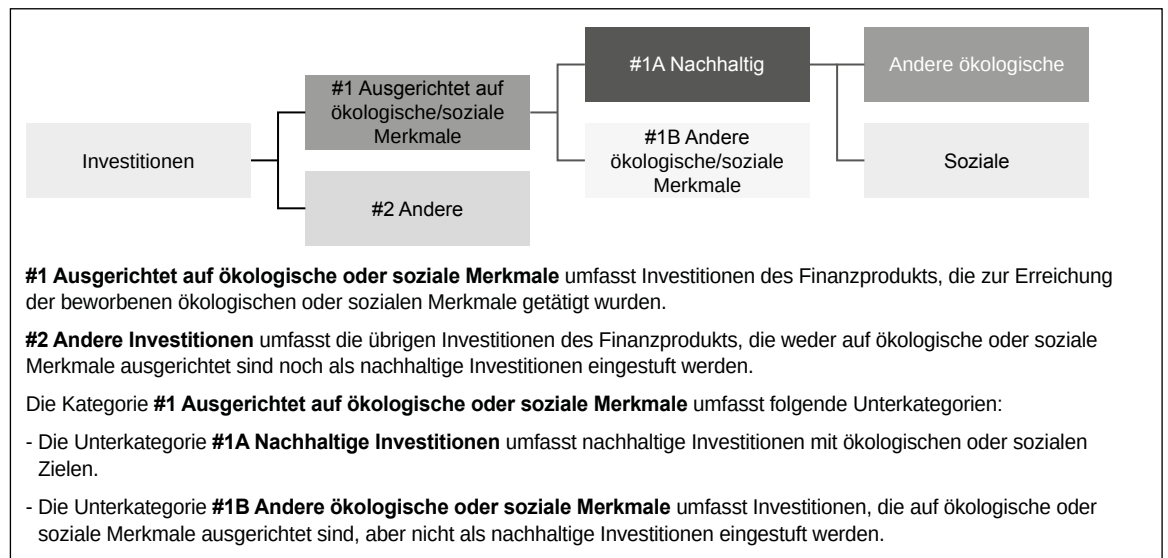
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Im Zusammenhang mit diesen Anlagen werden mindestens 50 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (#1A Nachhaltige Investitionen) und der übrige Teil wird in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen anderen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale).

Im Zusammenhang mit den nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der verbleibende Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds kann zwischen diesen beiden Arten von nachhaltigen Investitionen schwanken.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere).



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

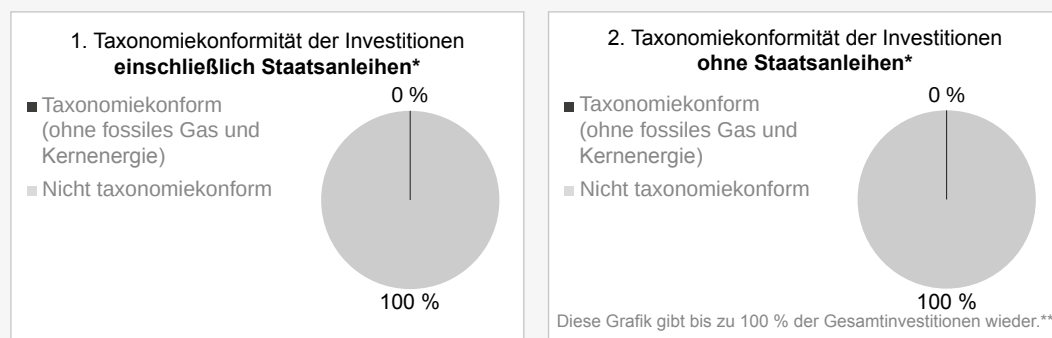
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) dies ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind nach den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie möglicherweise nicht zugelassen oder es sind möglicherweise nicht alle in diesen technischen Bewertungskriterien festgelegten Anforderungen erfüllt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Bitte beachten Sie, dass der Russell 1000 Index als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale herangezogen wird.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Investitionen finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: World Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300GIUUQLJYFN4I12**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert mindestens 20 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen. BlackRock definiert eine nachhaltige Investition als eine Investition in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich für die Bestimmung der Ausrichtung der Investition an ökologischen oder sozialen Zielen auf relevante Nachhaltigkeitsrahmen.

Nachhaltige Investitionen müssen auch dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) entsprechen, dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Der Anlageberater wird eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie damit verbundene positive externe Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit niedrigeren CO2-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie damit verbundene negative Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO2-Emissionen, Emittenten mit

bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil). Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Er zieht jedoch den Bloomberg Barclays Global Aggregate Index (USD hedged) (der „Index“) als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale heran.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Bestände des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
- Die Bestände des Fonds in Anleihen, bei denen die Verwendung der Emissionserlöse an bestimmte Zwecke gebunden ist, darunter „grüne Anleihen“, „nachhaltige Anleihen“ und „soziale Anleihen“ (jeweils definiert durch BlackRocks entsprechende eigene Methodik, die sich an den International Capital Markets Association Green Bond, Sustainable Bond bzw. Social Bond Principles orientiert). Die Positionen des Fonds in grünen, nachhaltigen und sozialen Anleihen können dazu führen, dass der Fonds Engagements bei Emittenten eingeht, die ihrerseits mit den oben beschriebenen Ausschlüssen unvereinbare Engagements haben.
- Vom Fonds gehaltene Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind, und die Vermeidung von negativen externen Effekten, wie vorstehend beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds legt zur Erreichung seines Anlageziels mindestens 20 % seiner Bestände in nachhaltigen Investitionen an. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageberater dahingehend bewertet, ob sie dem oben beschriebenen DNSH-Standard von BlackRock entsprechen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung

und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen, oder
- c) die Verwendung der Emissionserlöse als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel gewertet wird, wie grüne Anleihen, soziale Anleihen und nachhaltige Anleihen; oder
- d) die festverzinslichen Wertpapiere auf ökologische und/oder soziale Ziele ausgerichtet sind.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen. Weitere Informationen zu den obigen Angaben finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

— **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden für jede Anlageart anhand der eigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten Dritter und/oder Fundamentalanalysen, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

— **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, zu gewährleisten. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Übereinkommen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie durch seine Ausschlusspolitik und seine Bestände in grünen Anleihen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt dieser Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über den DNSH-Standard von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Dieser Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informieren.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Gesamtrendite in einer Weise zu maximieren, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und der Analyse der Risiken, denen der Fonds ausgesetzt ist, am Bloomberg Barclays Global Aggregate USD hedged Index.

Der Investitionsprozess des Fonds steht insofern im Einklang mit den ESG-Grundsätzen, als Anlagen anhand des Ausmaßes der mit ihnen verbundenen positiven oder negativen externen Effekten, d. h. ökologische und soziale Nutzen oder Kosten, wie vom Anlageberater nach seiner eigenen Methodik definiert, bewertet werden. Der Anlageberater wird den Fonds aktiv auf Anlagen mit positiven externen Effekten ausrichten und Anlagen mit negativen externen Effekten begrenzen. Außerdem berücksichtigt der Anlageberater ESG-Aspekte im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit eines Emittenten und sucht Kontakt zu globalen Instanzen, um Probleme im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung anzugehen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen im Fonds in Höhe von mindestens 20 %. Im Zusammenhang mit diesen nachhaltigen Investitionen werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und werden mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert.
- Erhöhung des Engagements in Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten im Vergleich zum Referenzindex des Fonds verbunden sind, bei gleichzeitiger Begrenzung von Investitionen, von denen angenommen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

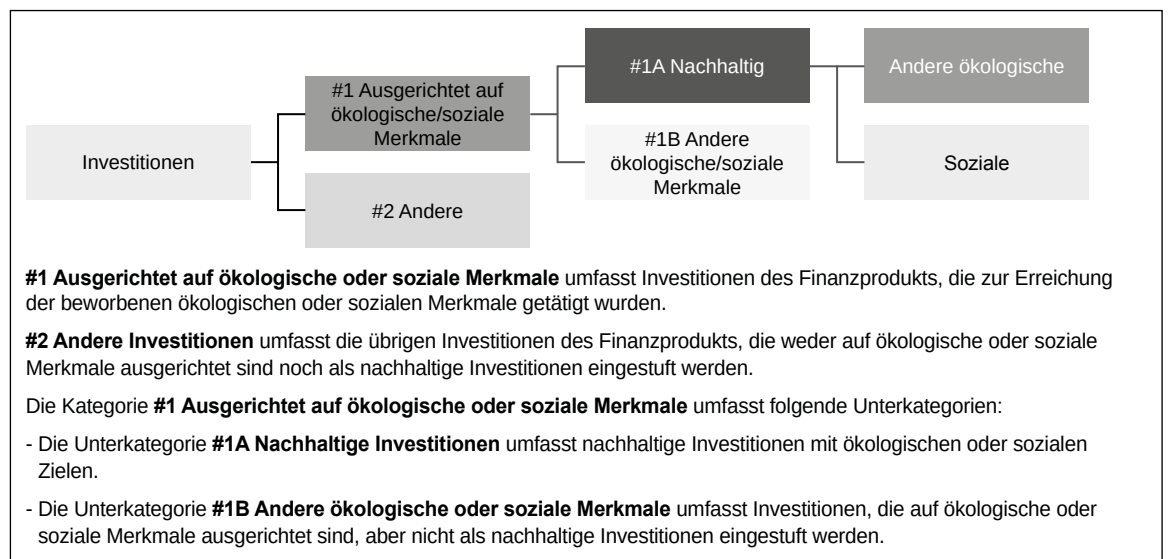
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Im Zusammenhang mit diesen Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (#1A Nachhaltige Investitionen) und der übrige Teil wird in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen anderen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale).

Im Zusammenhang mit den nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, investiert und wird mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der verbleibende Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds kann zwischen diesen beiden Arten von nachhaltigen Investitionen schwanken.

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

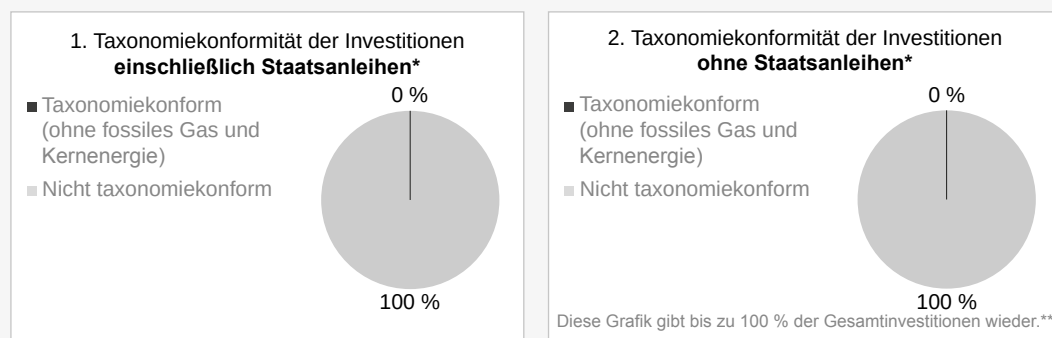
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) dies ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind nach den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie möglicherweise nicht zugelassen oder es sind möglicherweise nicht alle in diesen technischen Bewertungskriterien festgelegten Anforderungen erfüllt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 1 % des Gesamtvermögens des Fonds wird in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 30 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bitte beachten Sie, dass der Bloomberg Barclays Global Aggregate Index (USD hedged) als Vergleichsgröße für bestimmte vom Fonds beworbene ESG-Merkmale herangezogen wird.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Kriterien für nachhaltige Investitionen finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: World Financials Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493009JGB3XP8H4XV85**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und seine Methodik der Fundamentalanalyse an. Mit diesem Ansatz sollen Engagements vermieden werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem eine direkte Anlage in Emittenten ausgeschlossen wird, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, begrenzt wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
2. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse identifiziert werden, wie oben beschrieben.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachfolgenden Abschnitt, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Unternehmen werden vom Anlageberater auf der Grundlage ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die finanzielle Performance eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Bei dieser Analyse verwendet der Anlageberater Erkenntnisse aus seinen Fundamentalanalysen und kann Daten externer ESG-Anbieter sowie eigene Modelle nutzen.

Der Fonds wendet auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlussfilter ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

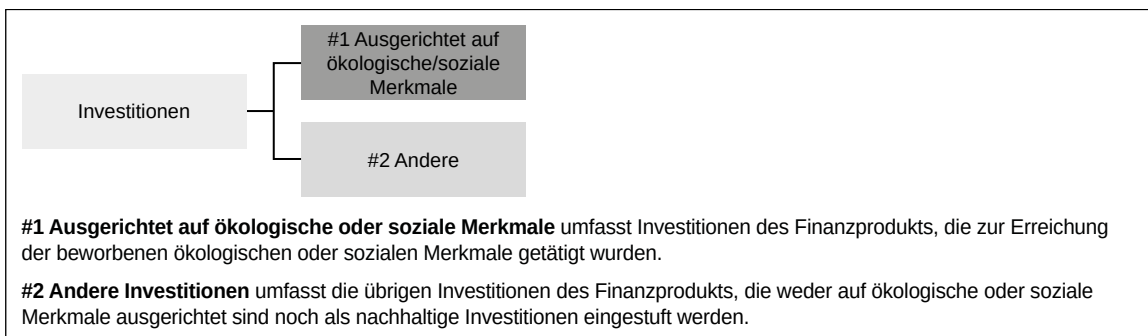
Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

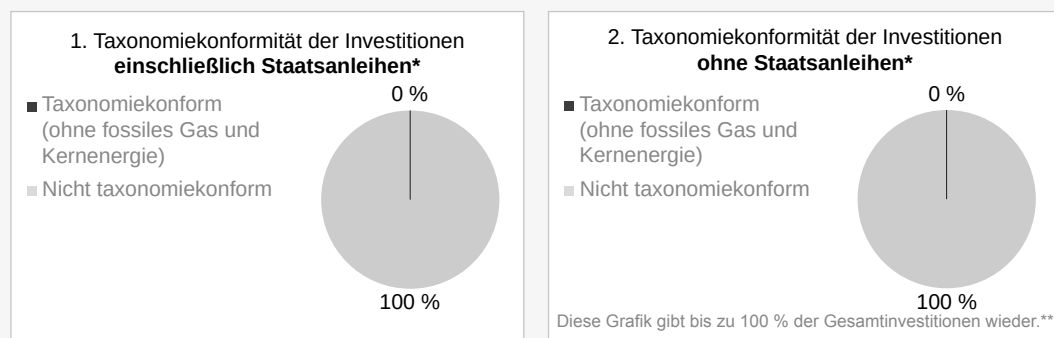
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: World Healthscience Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300OHN1ZT4WMEMU83**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und seine Methodik der Fundamentalanalyse an. Mit diesem Ansatz sollen Engagements vermieden werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem eine direkte Anlage in Emittenten ausgeschlossen wird, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, begrenzt wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
2. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse identifiziert werden, wie oben beschrieben.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachfolgenden Abschnitt, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Unternehmen werden vom Anlageberater auf der Grundlage ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die finanzielle Performance eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Zur Durchführung dieser Analyse nutzt der Anlageberater seine fundamentalen Erkenntnisse und kann dafür Daten externer ESG-Datenanbieter und eigene Modelle heranziehen.

Der Fonds wendet auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middle-east-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlussfilter ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

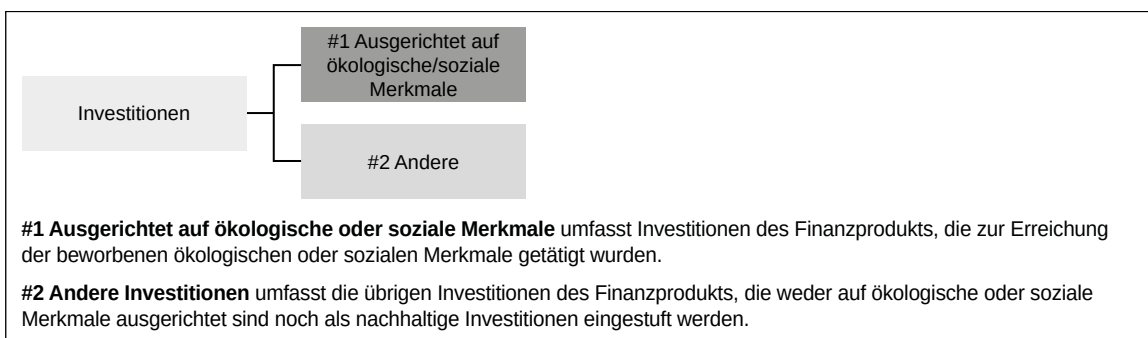
Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

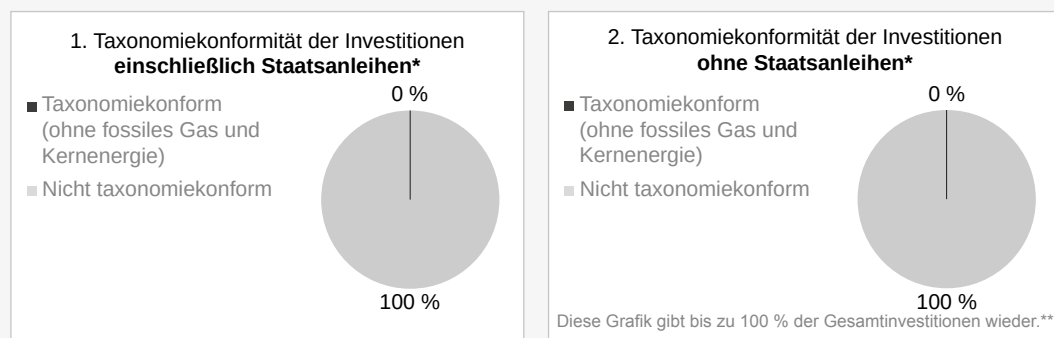
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: World Real Estate Securities Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300XQLHCXCR7Z2447**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt Bemühungen in Bezug auf den Klimaschutz, indem er eine Verringerung des durchschnittlichen jährlichen CO₂-Fußabdrucks im Vergleich zum entsprechenden durchschnittlichen jährlichen CO₂-Fußabdruck drei Jahre zuvor anstrebt (z. B. der durchschnittliche jährliche CO₂-Fußabdruck des Jahres 2024 wird mit dem durchschnittlichen jährlichen CO₂-Fußabdruck des Jahres 2021 verglichen). Der CO₂-Fußabdruck ist dabei definiert als die gesamten Kohlenstoffemissionen (Scope 1 und 2) eines anhand seines Marktwerts normalisierten Portfolios, angegeben in Tonnen CO₂ pro investierte Million US-Dollar.

Dieser Fonds wendet die Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren

Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Die Kohlenstoffintensität des Fonds, wie oben beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie die Verfolgung seines Ziels zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- CO₂-Fußabdruck
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)

Dieser Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren informieren.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Hierzu legt er weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Eigenkapitalinstrumenten von Unternehmen an, die überwiegend im Immobiliensektor tätig sind. Dies können auf Wohn- und/oder Gewerbeimmobilien spezialisierte Unternehmen sowie Immobilienverwaltungs- und Immobilienbeteiligungsgesellschaften sein (z.B. Immobilien- Investment-Trusts („REITS“)).

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Der Fonds bewirbt Bemühungen in Bezug auf den Klimaschutz, indem er eine Verringerung des durchschnittlichen jährlichen CO₂-Fußabdrucks im Vergleich zum entsprechenden durchschnittlichen jährlichen CO₂-Fußabdruck drei Jahre zuvor anstrebt (z. B. der durchschnittliche jährliche CO₂-Fußabdruck des Jahres 2024 wird mit dem durchschnittlichen jährlichen CO₂-Fußabdruck des Jahres 2021 verglichen). Der CO₂-Fußabdruck ist dabei definiert als die gesamten Kohlenstoffemissionen (Scope 1 und 2) eines anhand seines Marktwerts normalisierten Portfolios, angegeben in Tonnen CO₂ pro investierte Million US-Dollar. Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (unter anderem über Derivate) in Emittenten eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Der Anlageberater strebt eine Verringerung des durchschnittlichen jährlichen CO₂-Fußabdrucks im Vergleich zum entsprechenden durchschnittlichen jährlichen CO₂-Fußabdruck drei Jahre zuvor an.
- Anwendung der oben aufgeführten Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen („#2 Andere“) anlegen.

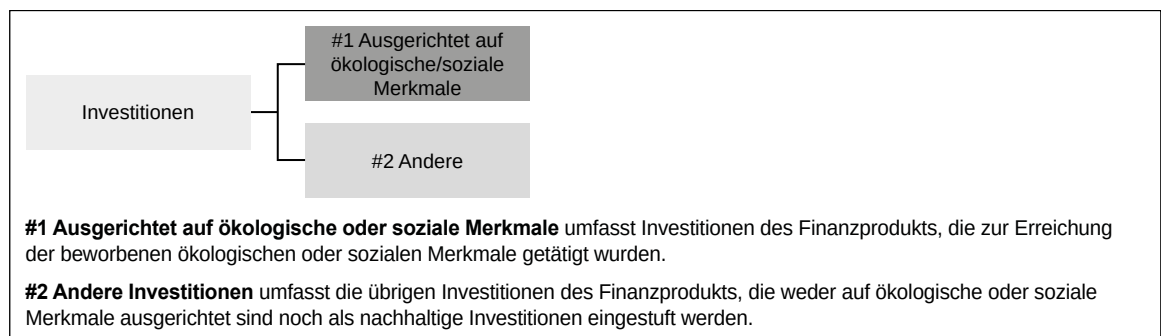
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

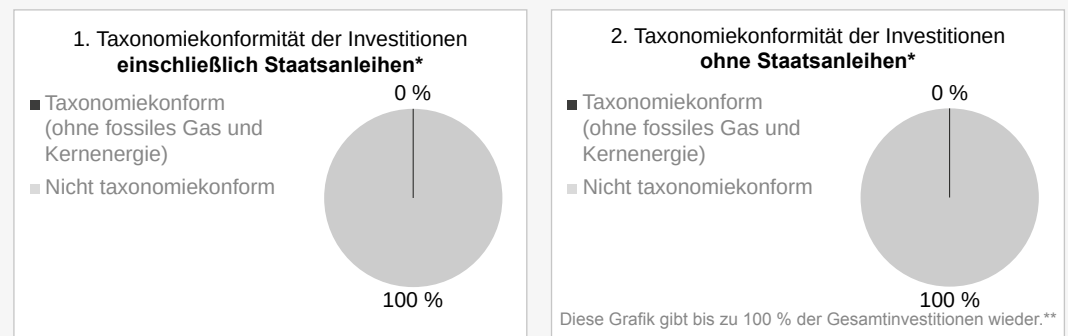
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: World Technology Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493007T8WWG2QURHU23**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und seine Methodik der Fundamentalanalyse an. Mit diesem Ansatz sollen Engagements vermieden werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem eine direkte Anlage in Emittenten ausgeschlossen wird, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, begrenzt wird. Dieser Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
2. Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse identifiziert werden, wie oben beschrieben.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachfolgenden Abschnitt, in dem beschrieben wird, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Unternehmen werden vom Anlageberater auf der Grundlage ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die finanzielle Performance eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt eine erweiterte Analyse aller Unternehmen durch, die seiner Ansicht nach höhere ESG-Risiken, höhere CO₂-Emissionen oder umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater eine Engagement-Strategie für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Merkmale zu verbessern. Bei dieser Analyse verwendet der Anlageberater Erkenntnisse aus seinen Fundamentalanalysen und kann Daten externer ESG-Anbieter sowie eigene Modelle nutzen.

Der Fonds wendet auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middle-east-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlussfilter ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, oder weil sie andere Kriterien entsprechend den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Wird ein Unternehmen vom Anlageberater als Unternehmen identifiziert, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen ist, kann es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Berücksichtigung der Methodik der Fundamentalanalyse

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

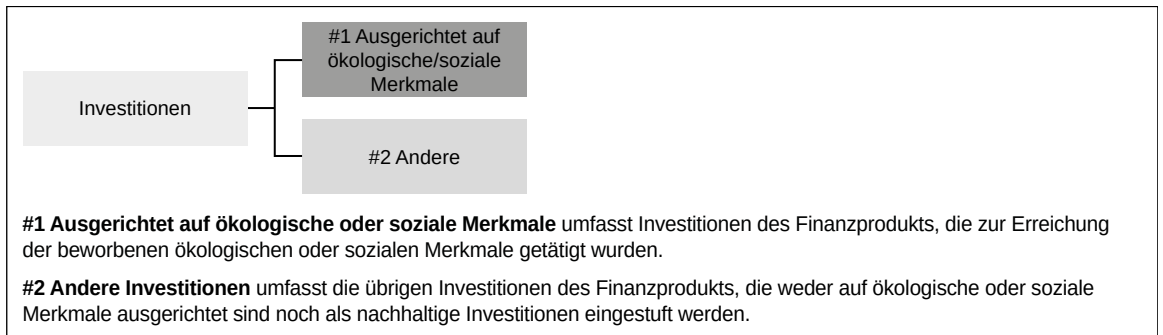
Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

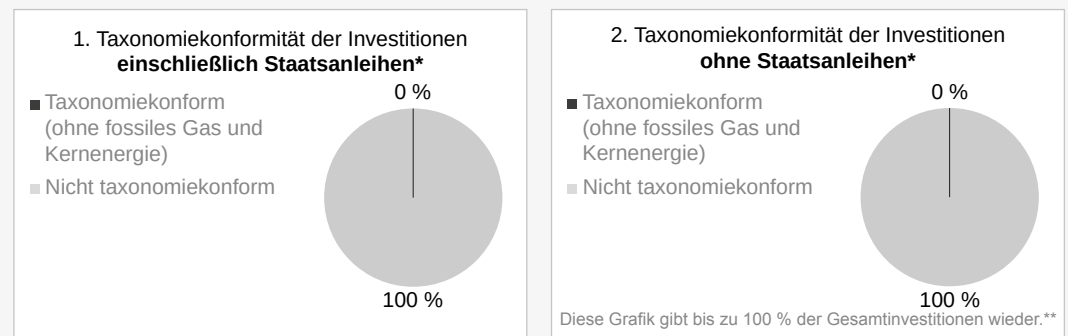
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region unter Anwendung der Methodik der Fundamentalanalyse finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

Ergänzung

vom April 2026

zum Prospekt vom 16. Dezember 2025

Diese Ergänzung (die „Ergänzung“) ist Teil des Prospekts vom 16. Dezember 2025 (der „Prospekt“) und sollte gemeinsam und im Zusammenhang mit diesem gelesen werden. Die Verbreitung dieser Ergänzung ist nur zusammen mit einem Exemplar des Prospekts und der darin genannten Berichte zulässig. Der Prospekt gilt als durch die in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben geändert.

Wörter und Ausdrücke, die hier nicht gesondert definiert sind, haben die ihnen im Prospekt zugeschriebene Bedeutung.

Die Verwaltungsratsmitglieder von BlackRock Global Funds (die „Gesellschaft“) und der BlackRock (Luxembourg) S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“), deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Adressverzeichnis – Verwaltungsrat“ bzw. „Verwaltungsgesellschaft“ angegeben sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) entsprechen die Angaben in dieser Ergänzung den Tatsachen und lassen nichts aus, was sich wahrscheinlich auf die Bedeutung dieser Angaben auswirken würde.

Sollten Sie Fragen zum weiteren Vorgehen haben, wenden Sie sich bitte unverzüglich an Ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Kundenberater oder anderen fachkundigen Berater.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat beschlossen, dass der Prospekt mit Wirkung ab dem Datum dieser Ergänzung wie folgt geändert wird:

1. Vorstellung der BlackRock Global Funds

Die Liste unter „Fondsangebot“ ab Seite 2 des Prospekts wird um die folgenden Fonds erweitert:

Fonds	Basiswährung	Renten-/Aktien-/ Misch- oder Dachfonds
44. Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2030 (2)	EUR	B
45. Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2031	EUR	B
89. Step Into Equity High Income Fund 2030	EUR	M
95. Systematic Asia Pacific Equity High Income Fund	USD	E
101. Systematic Nasdaq Equity High Income Fund	USD	E

Die Liste der Fonds in diesen Tabellen wird entsprechend neu nummeriert.

2. Besondere Risikoerwägungen

Die Tabellen mit den besonderen Risikoerwägungen ab Seite 26 des Prospekts werden um folgende Angaben aktualisiert:

Nr. Fonds	Risiko einer Kapi- talero- sion	Fest- verzins- liche Wert- papiere	Notlei- dende Wert- papiere	Ges- chäfte mit verzö- gerter Liefe- rung	Unter- neh- men mit gerin- ger Markt- kapita- lisie- rung	Aktien- risiko	ABS/ MBS/ ABCPs	Port-folio- Kon- zentra- tions- risiko	Contin- gent Con- vertible Bonds	ESG: Risiken der Anlage- politik	Modell- risiko
44. Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2030 (2)		X	X							X	
45. Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2031		X	X							X	
89. Step Into Equity High Income Fund 2030	X	X	X			X					

Nr. Fonds	Risiko einer Kapitalerosion	Festverzinsliche Wertpapiere	Notleidende Wertpapiere	Geschäfte mit verzögerter Lieferung	Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung	Aktienrisiko	ABS/MBS/ABCPs	Portfolio-Konzentrationsrisiko	Contingent Convertible Bonds	ESG: Risiken der Anlagepolitik	Modellrisiko
95. Systematic Asia Pacific Equity High Income Fund	X					X					X
101. Systematic Nasdaq Equity High Income Fund	X					X		X			X

Nr. Fonds	Besondere Risikoerwägungen (Fortsetzung)										
	Schwellenmärkte/Grenzmärkte	Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer	Herabstufungsrisiko	Beschränkungen von Auslandsinvestitionen	Anlagen in bestimmten Branchen	Engagement in Rohstoffe im Rahmen börsengehandelter Fonds (ETFs)	Unternehmensanleihen von Banken	Umschlagshäufigkeit	Liquiditätsrisiko	Fonds mit Festlaufzeit	Nichteinhaltung der Scharia
44. Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2030 (2)	X	X	X				X		X	X	
45. Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2031	X	X	X				X		X	X	
89. Step Into Equity High Income Fund 2030	X	X	X	X	X		X		X	X	
95. Systematic Asia Pacific Equity High Income Fund	X			X					X		
101. Systematic Nasdaq Equity High Income Fund					X						

Die Liste der Fonds in diesen Tabellen wird entsprechend neu nummeriert.

3. Anlageziele und Anlagepolitik der Fonds

Die folgenden fünf neuen Fonds werden in alphabetischer Reihenfolge ab Seite 75 des Prospekts hinzugefügt:

„Der **Step Into Equity High Income Fund 2030** strebt eine positive Gesamtrendite aus einer Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen an, indem er eine Übergangsanlagestrategie verfolgt, die über den Anlagezeitraum des Fonds (wie unten definiert) ein zunehmendes Engagement in Aktienwerten im Vergleich zu festverzinslichen Wertpapieren bietet.

Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds eine sich entwickelnde 4-Jahres-Anlagestrategie umsetzen. Der Fonds wird während des Voranlagezeitraums und zu Beginn des Anlagezeitraums ein Engagement von bis zu 100 % in festverzinslichen Wertpapieren bieten und gleichzeitig die Vermögensallokation schrittweise so entwickeln, dass am Ende des Anlagezeitraums ein Engagement von bis zu 100 % in Aktienwerten besteht, wie nachstehend näher beschrieben. Engagements in diesen Anlageklassen werden unter anderem durch Anlagen in Aktien und festverzinslichen Wertpapieren sowie in Aktien oder Anteilen von OGA erzielt.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann insgesamt bis zu 20 % seines Gesamtvermögens direkt in der VRC investieren, indem er über die Stock Connects investiert.

Der Fonds soll, vorbehaltlich einer Verlängerung des Voranlagezeitraums (wie unten definiert), eine feste Laufzeit von bis zu 5 Jahren und 2 Monaten haben, die drei klar voneinander abgegrenzte Zeiträume umfasst:

- i) den „**Voranlagezeitraum**“: ein Erstzeichnungszeitraum von bis zu 4 Monaten ab einem vom Verwaltungsrat bei der Errichtung des Fonds festzulegenden Datum bis zum Datum der Auflegung des Fonds (das „**Auflegungsdatum**“ des Fonds), vorbehaltlich einer Verschiebung des Auflegungsdatums nach dem Ermessen des Verwaltungsrats, vorausgesetzt, dass das Auflegungsdatum nicht mehr als 6 Monate nach der Errichtung des Fonds liegt.

Während des Voranlagezeitraums kann der Fonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen, Anteilen an OGA (einschließlich Geldmarktfonds), Geldmarktinstrumenten, Barmitteln, Einlagen und anderen Barmitteläquivalenten halten;

- ii) den „**Anlagezeitraum**“: ein Zeitraum von 4 Jahren nach dem Voranlagezeitraum, einschließlich eines Anlaufzeitraums von 20 Geschäftstagen (der „Anlaufzeitraum“), in dem der Anlageberater das Fondsvermögen gemäß seiner strategischen Vermögensallokation anlegt. Die Länge des Anlaufzeitraums unterliegt der Entscheidungsfreiheit des Anlageberaters auf der Grundlage seiner Bewertung der Marktbedingungen, vorausgesetzt, dass der Voranlagezeitraum und der Anlaufzeitraum zusammen 6 Monate und 20 Geschäftstage nicht überschreiten.

Während des Anlagezeitraums wird sich die Allokation zwischen festverzinslichen Anlageklassen und Aktienwerten im Laufe der Zeit dynamisch auf der Grundlage der folgenden beiden Elemente entwickeln:

- (a) eine vordefinierte Erhöhung des Aktienrisikos in der strategischen Vermögensallokation des Portfolios über den Anlagezeitraum (diese strategische Vermögensallokation ändert sich vierteljährlich über einen Zeitraum von vier Jahren, indem die Aktienallokation schrittweise erhöht und die Allokation in festverzinsliche Titel entsprechend reduziert wird). Siehe nachfolgenden Abschnitt „Benchmark-Nutzung“ für einen Richtwert für die Allokation im Zeitverlauf, die tatsächliche Allokation kann je nach Marktbedingungen variieren; und
 - (b) eine ständige aktive Vermögensallokation, um das Engagement in verschiedenen Anlageklassen im Portfolio dynamisch anzupassen, um zukunftsorientierte Marktfundamentaldaten und andere Anlageeinblicke in Bezug auf diese und andere Anlageklassen im Ermessen des Anlageberaters widerzuspiegeln;
- iii) den „**Nachanlagezeitraum**“: ein Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach dem Anlagezeitraum, der an einem vom Anlageberater nach eigenem Ermessen festgelegten Datum endet (das „**Fälligkeitsdatum**“). Am Fälligkeitsdatum entscheidet der Anlageberater nach eigenem Ermessen, den Fonds aufzulösen, zusammenzulegen oder neu zu positionieren. Die Anleger werden über diese Entscheidung informiert.

Der Anlageberater kann, nach seinem Ermessen, den Voranlagezeitraum, den Anlagezeitraum und den Nachanlagezeitraum verkürzen oder verlängern, unter anderem auch dann, wenn die Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts oder der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Fonds dazu führt, dass sich die Laufzeit des Fonds über fünf Jahre und zwei Monate hinaus verlängert und das Fälligkeitsdatum auf einen späteren Zeitpunkt geändert wird.

Der Fonds wird keinen geografischen oder sektorbezogenen Fokus haben, kann aber jederzeit eine hohe Allokation in bestimmten Ländern oder Sektoren aufweisen. Der Fonds wird hauptsächlich in entwickelten Märkten anlegen, kann aber auch Anlagen in Schwellenländern tätigen. Es ist beabsichtigt, eine flexible Asset-Allokation durchzuführen, damit dem Fonds eine länderübergreifende Allokation ermöglicht wird und er seine Positionen den jeweiligen Marktbedingungen anpassen kann.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Der Anlageberater orientiert sich beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an einem sich entwickelnden Referenzindex (der „Referenzindex“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Referenzindex wird sich vom Bloomberg Euro Aggregate 1–5 Year Index am Datum der Auflegung zu 100 % MSCI All Country World Minimum Volatility with Developed Markets 50 % Hedged to EUR Index am Ende des Anlagezeitraums entwickeln. Während des Anlagezeitraums wird der Referenzindex des Fonds vierteljährlich angepasst, um die strategische Verlagerung von festverzinslichen Anlagen zu Aktienanlagen mit einer entsprechenden Erhöhung des Aktienengagements und einer Reduzierung der festverzinslichen Bestände widerzuspiegeln, so dass die Gewichtungen der Bestandteile an jedem Jahrestag des Auflegungsdatums sich wie in der nachfolgenden Tabelle darstellen. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Referenzindex gebunden:

Jahr	Festverzinsliche Komponente: Bloomberg Euro Aggregate 1-5 Year Index	Aktienkomponente: MSCI All Countries World Minimum Volatility with Developed Markets 50% Hedged to EUR Index
Auflegungsdatum	100 %	0 %
Ende Jahr 1	75 %	25 %
Ende Jahr 2	50 %	50 %
Ende Jahr 3	25 %	75 %
Ende Jahr 4	0 %	100 %

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Indexanbieter unter www.bloomberg.com/professional/product/indices und www.msci.com.

„Der **Systematic Asia Pacific Equity High Income Fund** strebt die Erzielung eines hohen Ertragsniveaus und Kapitalwachstum an. Hierzu legt er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen an, die im asiatisch-pazifischen Raum ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Um das Anlageziel und die Anlagepolitik umzusetzen, werden die Anlagen des Fonds eine Vielzahl von Anlagestrategien und Anlageinstrumenten umfassen. Insbesondere wird der Fonds quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Modelle für eine systematische (d. h. regelbasierte) Wertpapierauswahl nutzen. Aktien werden dementsprechend anhand ihres zu erwartenden Beitrags zur Portfoliorendite unter Berücksichtigung ihrer prognostizierten Risiken und Transaktionskosten ausgewählt.

Der Fonds kann auf opportunistischer Basis als Reaktion auf sich ändernde Marktbedingungen oder zu Zwecken des Liquiditätsmanagements den verbleibenden Teil des Portfolios in Unternehmen jeder Kapitalstruktur und in das breite Spektrum zulässiger Vermögenswerte investieren, wie etwa festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, aktienähnliche Instrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, Barmittel, Einlagen und Geldmarktinstrumente.

Der Fonds ist ein Stock-Connect-Fonds und kann insgesamt bis zu 20% seines Gesamtvermögens direkt in der VRC investieren, indem er über die Stock Connects investiert.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI All Country Asia Pacific Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die geografische Reichweite gemäß Anlageziel und Anlagepolitik kann jedoch den Umfang, in dem die Portfoliobestände vom Index abweichen, begrenzen. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.msci.com.

„Der **Systematic Nasdaq Equity High Income Fund** strebt die Erzielung eines hohen Ertragsniveaus und Kapitalwachstum an. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Gesellschaften an, die Bestandteil des Nasdaq 100 Index sind.

Um das Anlageziel und die Anlagepolitik umzusetzen, werden die Anlagen des Fonds eine Vielzahl von Anlagestrategien und Anlageinstrumenten umfassen. Insbesondere wird der Fonds quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Modelle für eine systematische (d. h. regelbasierte) Wertpapierauswahl nutzen. Aktien werden dementsprechend anhand ihres zu erwartenden Beitrags zur Portfoliorendite unter Berücksichtigung ihrer prognostizierten Risiken und Transaktionskosten ausgewählt.

Der Fonds kann auf opportunistischer Basis als Reaktion auf sich ändernde Marktbedingungen oder zu Zwecken des Liquiditätsmanagements den verbleibenden Teil des Portfolios in Unternehmen jeder Kapitalstruktur und in das breite Spektrum zulässiger Vermögenswerte investieren, wie etwa festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, aktienähnliche Instrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, Barmittel, Einlagen und Geldmarktinstrumente.

Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert

sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem Nasdaq 100 Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Index wurde vom Anlageberater ausgewählt, da er nach Ansicht des Anlageberaters repräsentativ für das Anlageuniversum des Fonds ist, und sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter www.nasdaq.com”

„Der **Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2030 (2)** strebt die Erzielung von Erträgen und gleichzeitig den Erhalt des ursprünglich investierten Kapitals und die Anlage in einer Weise an, die im Einklang mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) steht.

Der Fonds wendet eine auf geringe Umschlagshäufigkeit ausgerichteten Strategie an, bei der festverzinsliche Wertpapiere bis zu ihrem festen Fälligkeitstermin gehalten werden (unter anderem vorbehaltlich der laufenden Überwachung des Kreditrisikos), zu dem ihr Kapital an den Fonds rückzahlbar wird. Der Fonds richtet sich daher an Anleger, die Anteile halten, bis sie am nachstehend definierten Fälligkeitsdatum des Fonds endgültig zurückgenommen werden.

Der Fonds soll, vorbehaltlich einer Verlängerung des Voranlagezeitraums (wie unten definiert), eine feste Laufzeit von bis zu 4 Jahren und 2 Monaten haben, die drei klar voneinander abgegrenzte Zeiträume umfasst:

- i) den „**Voranlagezeitraum**“: ein Erstzeichnungszeitraum von bis zu 2 Monaten ab einem vom Verwaltungsrat bei der Errichtung des Fonds festzulegenden Datum bis zum Datum der Auflegung des Fonds (das „**Auflegungsdatum**“ des Fonds), vorbehaltlich einer Verschiebung des Auflegungsdatums nach dem Ermessen des Verwaltungsrats, vorausgesetzt, dass das Auflegungsdatum nicht mehr als 6 Monate nach dem Beginn des Voranlagezeitraums liegt;
- ii) den „**Anlagezeitraum**“: ein Zeitraum von 3 Jahren unmittelbar nach dem Voranlagezeitraum, einschließlich eines Anlaufzeitraums von 20 Geschäftstagen, vorbehaltlich des Ermessens des Anlageberaters, diesen je nach seiner Einschätzung der Marktbedingungen innerhalb eines längeren Zeitraums abzuschließen (der „**Anlaufzeitraum**“); und
- iii) den „**Nachanlagezeitraum**“: ein Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach dem Anlagezeitraum, der an einem vom Anlageberater nach eigenem Ermessen festgelegten Datum endet (das „**Fälligkeitsdatum**“). Am Fälligkeitsdatum entscheidet der Anlageberater nach eigenem Ermessen, den Fonds aufzulösen, zusammenzulegen oder neu zu positionieren. Die Anleger werden über diese Entscheidung informiert.

Während des Voranlagezeitraums und des Anlaufzeitraums hält der Fonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Barmitteln, Einlagen, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGA und anderen Barmitteläquivalenten.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Fonds versuchen, sein Portfolio schrittweise so aufzubauen, dass nach dem Anlaufzeitraum:

- mindestens 60 % seines Nettoinventarwerts in festverzinsliche Wertpapiere investiert sind, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben werden. Diese festverzinslichen Wertpapiere müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating verfügen;
- bis zu 25 % des Nettoinventarwerts des Fonds in festverzinsliche Wertpapiere investiert sind, die von Gesellschaften begeben werden, die in entwickelten Märkten weltweit ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben und zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Rating von Non-Investment-Grade verfügen. Der Klarstellung halber gilt diese Grenze nicht für Instrumente, die sich auf solche Wertpapiere mit einem Rating von Non-Investment-Grade beziehen, wie Credit Default Swaps, Währungsswaps, börsliche und außerbörsliche Termingeschäfte (Futures und Forwards).

Wenn im letzten Jahr des Anlagezeitraums die Anforderung der Anlage von mindestens 60 % in festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben werden, nicht erfüllt werden kann, ohne das Kreditrating oder das Ertragsziel des Fonds zu beeinträchtigen, gilt diese Mindestanforderung an das Engagement möglicherweise nicht.

Sollte sich die Bonität der vom Fonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere verschlechtern, sodass der Fonds mehr als 25 % seines Nettoinventarwerts in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade hält, kann der Fonds die betreffenden festverzinslichen Wertpapiere nach dem Ermessen des Anlageberaters für einen Zeitraum von drei Monaten oder länger weiter halten, um einen Notverkauf dieser herabgestuften Wertpapiere zu vermeiden.

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren können auch Anlagen in Instrumenten umfassen, die sich auf solche Wertpapiere beziehen, wie Credit Default Swaps, Währungsswaps, börsliche und außerbörsliche Termingeschäfte (Futures und Forwards). Der Fonds kann zu Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Wenn dies als angemessen erachtet wird, kann der Fonds außerdem zum Zwecke der Barmittelverwaltung und zur Erreichung seiner Anlageziele in Barmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Anteile von OGA investieren.

Während des Anlagezeitraums kann der Fonds bis zu 50 % seines Nettoinventarwerts in festverzinslichen Wertpapieren mit einer Laufzeit von bis zu 4 Jahren anlegen, gemessen ab dem Beginn des Anlagezeitraums, wenn der Anlageberater dies für das Anlageziel und die Anlagepolitik des Fonds für angemessen hält. Die restlichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, sollen eine Laufzeit von bis zu drei Jahren haben, gemessen ab dem Beginn des Anlagezeitraums.

Während des Anlagezeitraums werden alle im Fonds erzielten Anlageerträge und Kapitalgewinne nach dem Ermessen des Anlageberaters und im Einklang mit der Anlagepolitik wieder im Rahmen der Strategie angelegt.

Während des Nachanlagezeitraums wird der Fonds schrittweise in Wertpapiere (alle wie in diesem Abschnitt über die Anlagepolitik angegeben) mit kürzeren durchschnittlichen Laufzeiten als diejenigen, in die der Fonds während des Anlagezeitraums investiert hat, investieren.

Darüber hinaus kann der Fonds im Vorlauf zur automatischen Schließung des Fonds am Fälligkeitsdatum zum Zwecke der Barmittelverwaltung vollständig in Barmitteln, Einlagen, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an OGA und anderen Barmitteläquivalenten investiert sein, um die Anteile der Anteilinhaber am Fälligkeitsdatum gemäß seiner Anlagepolitik zurückzunehmen, wobei Barbestände 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten dürfen, außer in den letzten sechs Monaten vor dem Fälligkeitsdatum. Der Klarheit halber sollten die Anteilinhaber hierbei beachten, dass während des Nachanlagezeitraums die vorstehend für den Anlagezeitraum dargelegten Anlagegrenzen oder Mindestanforderungen an das Engagement nicht mehr gelten.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt. Außerdem darf der Fonds für Anlagezwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Der Fonds ist kein Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung.

Der Anlageberater kann nach seinem Ermessen den Voranlagezeitraum, den Anlagezeitraum und den Nachanlagezeitraum verkürzen oder verlängern, unter anderem auch dann, wenn die Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts oder der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Fonds dazu führt, dass sich die Laufzeit des Fonds über 4 Jahre und zwei Monate hinaus verlängert und das Fälligkeitsdatum auf einen späteren Zeitpunkt geändert wird.

Zeichnungen

Anteilinhaber können den Fonds während des Voranlagezeitraums zeichnen. Am Ende des Voranlagezeitraums wird der Fonds für neue Zeichnungen geschlossen.

Die Anteilinhaber werden über das Ende des Voranlagezeitraums und den Beginn des Anlagezeitraums informiert durch eine Mitteilung unter dem folgenden Link:

<https://www.blackrock.com/uk/individual/en/literature/fund-announcement/blackrock-global-funds-fund-announcement>.

Innerhalb von 20 Geschäftstagen nach dem Ende des Voranlagezeitraums werden die Anteilinhaber schriftlich über das jeweilige Fälligkeitsdatum informiert. Das Fälligkeitsdatum ist das Datum, an dem der Nachanlagezeitraum innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende des Anlagezeitraums endet, wie vom Anlageberater nach seinem Ermessen festgelegt. Am Fälligkeitsdatum wird der Fonds automatisch geschlossen und Anteile des Fonds werden gemäß den Rücknahmebestimmungen in diesem Prospekt zurückgenommen, als ob jeder Anleger, der am Fälligkeitsdatum noch im Fonds verblieben ist, vor dem Fälligkeitsdatum ein Antragsformular eingereicht hätte, mit dem er die vollständige Rücknahme am Fälligkeitsdatum verlangt.

Rücknahmen

Anteilinhaber können ihre Anteile am Fonds während des Voranlagezeitraums, des Anlagezeitraums oder des Nachanlagezeitraums gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ zurückgeben.

Eine Rücknahmegebühr von bis zu 1 % wird nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die im besten Interesse der Anteilinhaber handelt, jederzeit mit Ausnahme des Fälligkeitsdatums an dem jeweiligen Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt, auf die Anteile berechnet.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Der Fonds wendet nach Ablauf des Anlaufzeitraums die folgende ESG-Politik an.

Bei Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren, die von Unternehmen begeben werden, wendet der Fonds die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Wenn der Fonds in festverzinsliche Wertpapiere investiert, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehören, begeben werden, strebt der Fonds an, mindestens 10 % dieser Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen zu investieren. Der Fonds schließt auch Staatsanleihen aus, die im BlackRock Sovereign Sustainability Index einen Score von 2,0 oder weniger aufweisen oder sich im unteren Quintil des J.P. Morgan ESG Sovereign Scoring Framework befinden.

Ferner wird der Anlageberater eine eigene Methodik anwenden, um Anlagen danach zu bewerten, inwieweit sie mit positiven oder negativen externen Faktoren in Verbindung stehen, d. h. ökologischen und sozialen Nutzen oder Kosten gemäß der Definition des Anlageberaters. Während des Anlagezeitraums wird der Anlageberater bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, von denen angenommen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit geringeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen). Der Anlageberater wird während der gesamten festen Laufzeit versuchen, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, anhand ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profils, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, sowie anhand ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Zur Durchführung dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (u. a. über Derivate und Anteile an OGA) bei Emittenten mit Engagements eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 64.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageberater hat bei der Auswahl der Anlagen des Fonds einen Ermessensspielraum und ist dabei nicht an einen Referenzindex gebunden.“

„Der **Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2031** strebt die Erzielung von Erträgen und gleichzeitig den Erhalt des ursprünglich investierten Kapitals und die Anlage in einer Weise an, die im Einklang mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) steht.

Der Fonds wendet eine auf geringe Umschlagshäufigkeit ausgerichteten Strategie an, bei der festverzinsliche Wertpapiere bis zu ihrem festen Fälligkeitstermin gehalten werden (unter anderem vorbehaltlich der laufenden Überwachung des Kreditrisikos), zu dem ihr Kapital an den Fonds rückzahlbar wird. Der Fonds richtet sich daher an Anleger, die Anteile halten, bis sie am nachstehend definierten Fälligkeitsdatum des Fonds endgültig zurückgenommen werden.

Der Fonds soll, vorbehaltlich einer Verlängerung des Voranlagezeitraums (wie unten definiert), eine feste Laufzeit von bis zu 5 Jahren und 2 Monaten haben, die drei klar voneinander abgegrenzte Zeiträume umfasst:

- i) den „**Voranlagezeitraum**“: ein Erstzeichnungszeitraum von bis zu 2 Monaten ab einem vom Verwaltungsrat bei der Errichtung des Fonds festzulegenden Datum bis zum Datum der Auflegung des Fonds (das „**Auflegungsdatum**“ des Fonds), vorbehaltlich einer Verschiebung des Auflegungsdatums nach dem Ermessen des Verwaltungsrats, vorausgesetzt, dass das Auflegungsdatum nicht mehr als 6 Monate nach dem Beginn des Voranlagezeitraums liegt;
- ii) den „**Anlagezeitraum**“: ein Zeitraum von 4 Jahren unmittelbar nach dem Voranlagezeitraum, einschließlich eines Anlaufzeitraums von 20 Geschäftstagen, vorbehaltlich des Ermessens des Anlageberaters, diesen je nach seiner Einschätzung der Marktbedingungen innerhalb eines längeren Zeitraums abzuschließen (der „**Anlaufzeitraum**“); und
- iii) den „**Nachanlagezeitraum**“: ein Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach dem Anlagezeitraum, der an einem vom Anlageberater nach eigenem Ermessen festgelegten Datum endet (das „**Fälligkeitsdatum**“). Am Fälligkeitsdatum entscheidet der Anlageberater nach eigenem Ermessen, den Fonds aufzulösen, zusammenzulegen oder neu zu positionieren. Die Anleger werden über diese Entscheidung informiert.

Während des Voranlagezeitraums und des Anlaufzeitraums hält der Fonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Barmitteln, Einlagen, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGA und anderen Barmitteläquivalenten.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Fonds versuchen, sein Portfolio schrittweise so aufzubauen, dass nach dem Anlaufzeitraum:

- mindestens 60 % seines Nettoinventarwerts in festverzinsliche Wertpapiere investiert sind, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben werden. Diese festverzinslichen Wertpapiere müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment-Grade-Rating verfügen;
- bis zu 25 % des Nettoinventarwerts des Fonds in festverzinsliche Wertpapiere investiert sind, die von Gesellschaften begeben werden, die in entwickelten Märkten weltweit ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben und zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Rating von Non-Investment-Grade verfügen. Der Klarstellung halber gilt diese Grenze nicht für Instrumente, die sich auf solche Wertpapiere mit einem Rating von Non-Investment-Grade beziehen, wie Credit Default Swaps, Währungsswaps, börsliche und außerbörsliche Termingeschäfte (Futures und Forwards).

Wenn im letzten Jahr des Anlagezeitraums die Anforderung der Anlage von mindestens 60 % in festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben werden, nicht erfüllt werden kann, ohne das Kreditrating oder das Ertragsziel des Fonds zu beeinträchtigen, gilt diese Mindestanforderung an das Engagement möglicherweise nicht.

Sollte sich die Bonität der vom Fonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere verschlechtern, sodass der Fonds mehr als 25 % seines Nettoinventarwerts in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade hält, kann der Fonds die betreffenden festverzinslichen Wertpapiere nach dem Ermessen des Anlageberaters für einen Zeitraum von drei Monaten oder länger weiter halten, um einen Notverkauf dieser herabgestuften Wertpapiere zu vermeiden.

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren können auch Anlagen in Instrumenten umfassen, die sich auf solche Wertpapiere beziehen, wie Credit Default Swaps, Währungsswaps, börsliche und außerbörsliche Termingeschäfte (Futures und Forwards). Der Fonds kann zu Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Wenn dies als angemessen erachtet wird, kann der Fonds außerdem zum Zwecke der Barmittelverwaltung und zur Erreichung seiner Anlageziele in Barmitteläquivalente wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Anteile von OGA investieren.

Während des Anlagezeitraums kann der Fonds bis zu 50 % seines Nettoinventarwerts in festverzinslichen Wertpapieren mit einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren anlegen, gemessen ab dem Beginn des Anlagezeitraums, wenn der Anlageberater dies für das Anlageziel und die Anlagepolitik des Fonds für angemessen hält. Die restlichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, sollen eine Laufzeit von bis zu 4 Jahren haben, gemessen ab dem Beginn des Anlagezeitraums.

Während des Anlagezeitraums werden alle im Fonds erzielten Anlageerträge und Kapitalgewinne nach dem Ermessen des Anlageberaters und im Einklang mit der Anlagepolitik wieder im Rahmen der Strategie angelegt.

Während des Nachanlagezeitraums wird der Fonds schrittweise in Wertpapiere (alle wie in diesem Abschnitt über die Anlagepolitik angegeben) mit kürzeren durchschnittlichen Laufzeiten als diejenigen, in die der Fonds während des Anlagezeitraums investiert hat, investieren.

Darüber hinaus kann der Fonds im Vorlauf zur automatischen Schließung des Fonds am Fälligkeitsdatum zum Zwecke der Barmittelverwaltung vollständig in Barmitteln, Einlagen, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an OGA und anderen Barmitteläquivalenten investiert sein, um die Anteile der Anteilinhaber am Fälligkeitsdatum gemäß seiner Anlagepolitik zurückzunehmen, wobei Barbestände 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten dürfen, außer in den letzten sechs Monaten vor dem Fälligkeitsdatum. Der Klarheit halber sollten die Anteilinhaber hierbei beachten, dass während des Nachanlagezeitraums die vorstehend für den Anlagezeitraum dargelegten Anlagegrenzen oder Mindestanforderungen an das Engagement nicht mehr gelten.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens beschränkt. Außerdem darf der Fonds für Anlagezwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Der Fonds ist kein Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung.

Der Anlageberater kann nach seinem Ermessen den Voranlagezeitraum, den Anlagezeitraum und den Nachanlagezeitraum verkürzen oder verlängern, unter anderem auch dann, wenn die Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts oder der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Fonds dazu führt, dass sich die Laufzeit des Fonds über 5 Jahre und zwei Monate hinaus verlängert und das Fälligkeitsdatum auf einen späteren Zeitpunkt geändert wird.

Zeichnungen

Anteilinhaber können den Fonds während des Voranlagezeitraums zeichnen. Am Ende des Voranlagezeitraums wird der Fonds für neue Zeichnungen geschlossen.

Die Anteilinhaber werden über das Ende des Voranlagezeitraums und den Beginn des Anlagezeitraums informiert durch eine Mitteilung unter dem folgenden Link:

<https://www.blackrock.com/uk/individual/en/literature/fund-announcement/blackrock-global-funds-fund-announcement>.

Innerhalb von 20 Geschäftstagen nach dem Ende des Voranlagezeitraums werden die Anteilinhaber schriftlich über das jeweilige Fälligkeitsdatum informiert. Das Fälligkeitsdatum ist das Datum, an dem der Nachanlagezeitraum innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende des Anlagezeitraums endet, wie vom Anlageberater nach seinem Ermessen festgelegt. Am Fälligkeitsdatum wird der Fonds automatisch geschlossen und Anteile des Fonds werden gemäß den Rücknahmebestimmungen in diesem Prospekt zurückgenommen, als ob jeder Anleger, der am Fälligkeitsdatum noch im Fonds verblieben ist, vor dem Fälligkeitsdatum ein Antragsformular eingereicht hätte, mit dem er die vollständige Rücknahme am Fälligkeitsdatum verlangt.

Rücknahmen

Anteilinhaber können ihre Anteile am Fonds während des Voranlagezeitraums, des Anlagezeitraums oder des Nachanlagezeitraums gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ zurückgeben.

Eine Rücknahmegebühr von bis zu 1 % wird nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die im besten Interesse der Anteilinhaber handelt, jederzeit mit Ausnahme des Fälligkeitsdatums an dem jeweiligen Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt, auf die Anteile berechnet.

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Ansatz.

ESG-Politik

Der Fonds wendet nach Ablauf des Anlaufzeitraums die folgende ESG-Politik an.

Bei Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren, die von Unternehmen begeben werden, wendet der Fonds die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Wenn der Fonds in festverzinsliche Wertpapiere investiert, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben werden, strebt der Fonds an, mindestens 10 % dieser Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen zu investieren. Der Fonds schließt auch Staatsanleihen aus, die im BlackRock Sovereign Sustainability Index einen Score von 2,0 oder weniger aufweisen oder sich im unteren Quintil des J.P. Morgan ESG Sovereign Scoring Framework befinden.

Ferner wird der Anlageberater eine eigene Methodik anwenden, um Anlagen danach zu bewerten, inwieweit sie mit positiven oder negativen externen Faktoren in Verbindung stehen, d. h. ökologischen und sozialen Nutzen oder Kosten gemäß der Definition des Anlageberaters. Während des Anlagezeitraums wird der Anlageberater bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, von denen angenommen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit geringeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen). Der Anlageberater wird während der gesamten festen Laufzeit versuchen, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, anhand ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, sowie anhand ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Zur Durchführung dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (u. a. über Derivate und Anteile an OGA) bei Emittenten mit Engagements eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 64.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageberater hat bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds einen Ermessensspielraum und ist dabei nicht an einen Referenzindex gebunden.“

Der vierte Absatz der Anlageziele und -politik des MENA Bond Fund auf Seite 147 des Prospekts wird wie folgt geändert:

„Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Gesamtvermögens begrenzt, **und sein Engagement in Contingent Convertible Bonds ist auf 10 % des Gesamtvermögens begrenzt.**“

4. Offenlegungsverordnung

Der sechste Absatz unter der Überschrift „Offenlegungsverordnung“ auf Seite 64 des Prospekts wurde geändert, um einen Verweis auf den Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2030 (2) und den Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2031 aufzunehmen.

5. Deutsches Steuerrecht – Aktienfonds

Der dritte Absatz unter der Überschrift „Deutsches Steuerrecht – Aktienfonds“ auf Seite 71 des Prospekts wird um einen Verweis auf den Systematic Asia Pacific Equity High Income Fund und den Systematic Nasdaq Equity High Income Fund ergänzt.

6. Anhang E – Zusammenfassung der Gebühren und Aufwendungen

Die folgenden Angaben werden (in alphabetischer Reihenfolge) in Anhang E ab Seite 230 des Prospekts eingefügt:

Step Into Equity High Income Fund 2030	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr ¹	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	bis zu 1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	bis zu 1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse EI	3,00 %	bis zu 1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse K	0,00 %	bis zu 1,50 %	0,50 %	bis zu 2,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Systematic Asia Pacific Equity High Income Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,60 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,60 %	0,00 %	0,00 %

¹ Für die Klassen A, E, EI und K beträgt die Managementgebühr bis zum ersten Jahrestag der Auflegung des Fonds 0,70 %, dann wird sie bis zum zweiten Jahrestag der Auflegung des Fonds um 0,30 % erhöht (d. h. auf 1,00 %), dann bis zum dritten Jahrestag der Auflegung des Fonds um 0,20 % erhöht (d. h. auf 1,20 %) und schließlich bis zum Fälligkeitsdatum um 0,30 % erhöht (d. h. auf 1,50 %).

Systematic Nasdaq Equity High Income Fund	Ausgabe-aufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Rücknahmeabschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse AI	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 3,00 %
Klasse C	0,00 %	1,50 %	1,25 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse DD	5,00 %	0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	bis zu 0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SI	0,00 %	bis zu 0,60 %	0,00 %	0,00 %
Klasse SR	0,00 %	bis zu 0,60 %*	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Klasse Z	0,00 %	bis zu 0,60 %	0,00 %	0,00 %

Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2030 (2)	Ausgabe-aufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Rücknahmeabschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	0,50 %	0,70 %	0,00 %
Klasse CI	0,00 %	0,50 %	0,70 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,50 %	0,70 %	0,00 %
Klasse EI	3,00 %	0,50 %	0,70 %	0,00 %
Klasse K	0,00 %	0,50 %	0,70 %	2,00 %
Klasse I	0,00 %	0,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2031	Ausgabe-aufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Rücknahmeabschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	0,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse C	0,00 %	0,50 %	0,70 %	0,00 %
Klasse CI	0,00 %	0,50 %	0,70 %	0,00 %
Klasse D	5,00 %	0,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	0,50 %	0,70 %	0,00 %
Klasse EI	3,00 %	0,50 %	0,70 %	0,00 %
Klasse K	0,00 %	0,50 %	0,70 %	2,00 %
Klasse I	0,00 %	0,25 %	0,00 %	0,00 %
Klasse X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Die folgenden neuen Anteilsklassen des Global Listed Infrastructure Fund werden in Anhang E des Prospekts (Seite 241) ergänzt.

Global Listed Infrastructure Fund	Ausgabe-aufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Rücknahmeabschlag CDSC
Klasse A	5,00 %	1,50 %	0,00 %	0,00 %
Klasse B	0,00 %	1,50 %	1,00 %	max. 3,00 %
Klasse D	5,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse E	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse EI	3,00 %	1,50 %	0,50 %	0,00 %
Klasse I	0,00 %	0,68 %	0,00 %	0,00 %
Klasse S	0,00 %	max. 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Class SI	0,00 %	max. 0,68 %	0,00 %	0,00 %
Class X	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Class Z	0,00 %	0,30%	0,00 %	0,00 %
Class ZI	0,00 %	up to 0,68%	0,00 %	0,00 %

7. Anhang G – Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Die Tabelle mit den Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften in Anhang G ab Seite 254 des Prospekts wird um folgende Angaben aktualisiert:

Nr.	FONDS	TRS (zusammengerechnet*)	Wertpapierleihgeschäfte**	Pensionsgeschäfte
		Maximaler/ Voraussichtlicher Anteil des NIW (%)	Maximaler/ Voraussichtlicher Anteil des NIW (%)	Maximaler/ Voraussichtlicher Anteil des NIW (%)
44.	Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2030 (2)	k.A.	49/ bis zu 40	k.A.
45.	Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2031	k.A.	49/ bis zu 40	k.A.
89.	Step Into Equity High Income Fund 2030	10/0	49/ bis zu 25	0/0
95.	Systematic Asia Pacific Equity High Income Fund	40/0	49/ bis zu 25	0/0
101.	Systematic Nasdaq Equity High Income Fund	40/0	49/bis zu 25	0/0

Die Liste der Fonds in dieser Tabelle wird entsprechend neu nummeriert.

8. Ausschüttungspolitik

Der dritte Absatz unter der Überschrift „Ausschüttungspolitik“ auf Seite 180 des Prospekts wird um einen Verweis auf den Step Into Equity High Income Fund 2030, den Systematic Asia Pacific Equity High Income Fund und den Systematic Nasdaq Equity High Income Fund ergänzt.

9. Anhang A – Befugnisse und Beschränkungen bei Anlagen und Kreditaufnahmen

Der vierzehnte Absatz unter der Überschrift „Befugnisse und Beschränkungen bei Anlagen und Kreditaufnahmen“ auf Seite 192 des Prospekts wird geändert, um einen Verweis auf den Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2030 (2), den Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2031 und den Step Into Equity High Income Fund 2030 aufzunehmen.

Ein neuer Abschnitt „6. Instrumente zur Liquiditätssteuerung“ wird eingefügt nach dem Abschnitt „5. Anlagen in einem Sharia-Fonds“ unter der Überschrift „Befugnisse und Beschränkungen bei Anlagen und Kreditaufnahmen“ auf Seite 205 des Prospekts:

6. Instrumente zur Liquiditätssteuerung

Um die Liquidität der Fonds besser zu steuern, Rücknahmedruck unter angespannten Marktbedingungen zu bewältigen und/oder die Interessen der Anteilinhaber zu schützen, kann der Verwaltungsrat die in diesem Prospekt angegebenen Liquiditätsinstrumente und -maßnahmen einsetzen. Dazu gehören unter anderem:

- Swing Pricing, wie in Anhang B, Punkt 17.3, Seite 209 beschrieben, das für alle Fonds mit Ausnahme der Reserve-Fonds gilt, und**
- Rücknahme-Quoten gemäß Anhang B, Punkt 32, Seite 213.**

10. Anhang I – Vorvertragliche Informationen im Rahmen der Offenlegungsverordnung

Der neunte Absatz unter der Überschrift „Vorvertragliche Informationen im Rahmen der Offenlegungsverordnung“ auf Seite 265 des Prospekts wird geändert, um einen Verweis auf den Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2030 (2) und den Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2031 aufzunehmen.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2030 (2)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900FBODYYN89VZQ31**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater wird eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Während des Anlagezeitraums wird der Anlageberater bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie damit verbundene positive externe Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie damit verbundene negative externe Effekte während der Laufzeit aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil). Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Der Fonds ist bestrebt, wichtige ökologische und soziale Themen anzugehen, die für Emittenten von Staatsanleihen als relevant erachtet werden. Dabei nutzt er den BlackRock Sovereign Sustainability Index („BSSI“) und den J.P. Morgan ESG („JESG“) Sovereign Scoring Framework. Der Fonds schließt Staatsanleihen aus, die im BSSI eine Bewertung von maximal 2,0 erhalten oder die zu den unteren 20 % der Emittenten im JESG Sovereign Scoring Framework gehören.

Im BSSI werden Emittenten von Staatsanleihen gemessen an den allgemeinen Nachhaltigkeitsmaßnahmen eines Landes im Hinblick auf die Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet, wobei die Faktorenauswahl auf den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen basiert. Die Umweltfaktoren umfassen u. a. die CO₂-Bilanz und die Klimapolitik sowie weitere ökologische Faktoren wie Luftqualität und Abwasserbehandlung. Zu den sozialen Faktoren gehören Gleichberechtigung, öffentliche Gesundheit und andere sozioökonomische Aspekte. Der BSSI berücksichtigt in seiner Methode auch Faktoren wie Friedlichkeit.

Im JESG Sovereign Scoring Framework werden Länder anhand einer Reihe von ökologischen, sozialen und auf die Unternehmensführung bezogenen Indikatoren eingestuft, wobei Daten internationaler Organisationen und eigene Analysen von J.P. Morgan herangezogen werden. Jedem Land werden ESG Scores zugewiesen, die auf Faktoren wie dem Klimarisiko sowie der Verwaltung der natürlichen Ressourcen, der menschlichen Entwicklung, der institutionellen Stärke und der Korruption basieren. Die Länder werden im Vergleich zu einem definierten Universum staatlicher Emittenten eingestuft, wobei die unteren 20 % aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen werden.

Der Fonds investiert zudem mindestens 10 % seiner Vermögensallokation in Staatsanleihen in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen.

Bei anderen Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren, die keine Staatsanleihen sind, wendet der Fonds die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Der Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Vom Fonds gehaltene Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind, und die Vermeidung von negativen externen Effekten, wie vorstehend beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Unternehmensemittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.
- ESG Scores gemäß dem JESG Sovereign Scoring Framework, wobei die unteren 20 % der Länder aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden.
- BSSI Scores, wobei staatliche Emittenten mit einem Score von weniger als 2,0 ausgeschlossen werden.
- Der Anteil an Staatsanleihen, die als nachhaltige Investitionen gelten, um sicherzustellen, dass mindestens 10 % des in diesen Wertpapieren gehaltenen Nettovermögens nachhaltige Investitionen sind.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds legt zur Erreichung seines Anlageziels mindestens 10 % seiner Positionen in Staatsanleihen in nachhaltigen Investitionen an. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageberater dahingehend bewertet, ob sie dem oben beschriebenen DNSH-Standard von BlackRock entsprechen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen. Weitere Informationen zu den obigen Angaben finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds zielt auf die Generierung von Erträgen bei gleichzeitigem Erhalt des ursprünglich angelegten Kapitals ab und strebt die Investition im Einklang mit Anlagegrundsätzen an, die an den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) ausgerichtet sind.

Der Fonds verfolgt eine Low-Turnover-Strategie, bei der festverzinsliche Wertpapiere (u. a. vorbehaltlich einer laufenden Überwachung des Kreditrisikos) bis zum festgelegten Fälligkeitstermin, an dem ihr Kapital an den Fonds zurückzuzahlen ist, gehalten werden. Der Fonds ist daher für Anleger bestimmt, die die Anteile bis zu ihrer endgültigen Rücknahme am Fälligkeitstermin des Fonds halten werden.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Fonds sein Portfolio schrittweise aufbauen. Nach der Anlaufphase ist folgende Allokation vorgesehen: Mindestens 60 % seines Nettoinventarwerts werden in festverzinsliche Wertpapiere investiert, die von einem Mitgliedstaat der EU, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben werden. Diese festverzinslichen Wertpapiere müssen zum Zeitpunkt des Kaufs ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Der Fonds wendet nach der Anlaufphase die folgende ESG-Politik an.

Bei anderen Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren, die keine Staatsanleihen sind, wird der Fonds die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region anwenden.

Bei der Anlage in festverzinslichen Wertpapieren, die von einem Mitgliedstaat der EU, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben werden, strebt der Fonds an, zu mindestens 10 % in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Der Fonds schließt auch Staatsanleihen aus, die im BlackRock Sovereign Sustainability Index eine Bewertung von maximal 2,0 erhalten oder die zu den unteren 20 % der Emittenten im J.P. Morgan ESG Sovereign Scoring Framework gehören.

Ferner wird der Anlageberater eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Während des Anlagezeitraums ist der Anlageberater bestrebt, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie positive externe Effekte aufweisen (d. h. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen). Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie während der Laufzeit damit verbundene negative Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Bei dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (unter anderem über Derivate und Anteile an OGA) in Emittenten eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Bei Staatsanleihen – Beibehaltung eines Anteils in Höhe von mindestens 10 % an nachhaltigen Investitionen im Fonds.
- Erhöhung des Engagements in Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten während der Anlagephase verbunden sind, bei gleichzeitiger Begrenzung von Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit negativen externen Effekten während der Laufzeit verbunden sind.
- Anwendung der oben aufgeführten Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region auf Unternehmensemittenten.
- Ausschluss staatlicher Emittenten, die einen BSSI Score von weniger als 2,0 haben oder die zu den unteren 20 % der Emittenten im JESG Sovereign Scoring Framework gehören.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

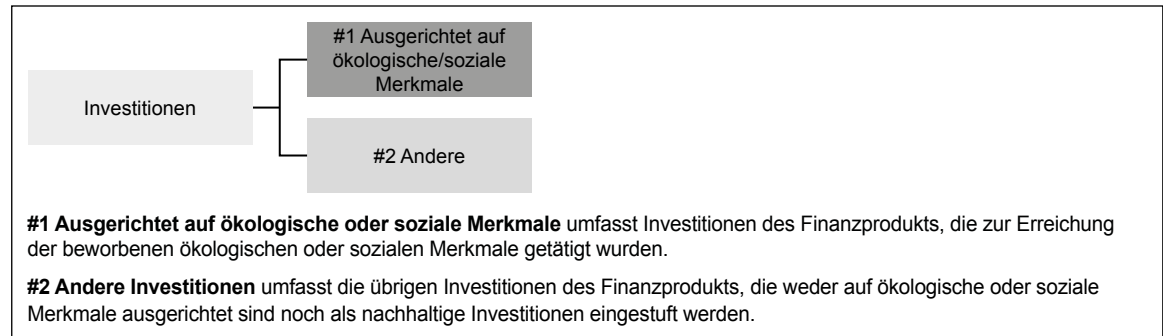
Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren („#2 Andere“).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

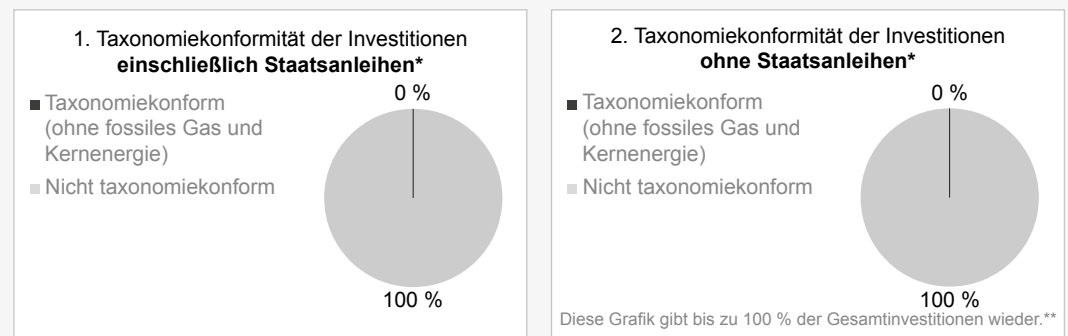
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Euro Income Fixed Maturity Bond Fund 2031
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299001CFJXJH8L5R967**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater wird eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Während des Anlagezeitraums wird der Anlageberater bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie damit verbundene positive externe Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie damit verbundene negative externe Effekte während der Laufzeit aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil). Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Der Fonds ist bestrebt, wichtige ökologische und soziale Themen anzugehen, die für Emittenten von Staatsanleihen als relevant erachtet werden. Dabei nutzt er den BlackRock Sovereign Sustainability Index („BSSI“) und den J.P. Morgan ESG („JESG“) Sovereign Scoring Framework. Der Fonds schließt Staatsanleihen aus, die im BSSI eine Bewertung von maximal 2,0 erhalten oder die zu den unteren 20 % der Emittenten im JESG Sovereign Scoring Framework gehören.

Im BSSI werden Emittenten von Staatsanleihen gemessen an den allgemeinen Nachhaltigkeitsmaßnahmen eines Landes im Hinblick auf die Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet, wobei die Faktorenauswahl auf den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen basiert. Die Umweltfaktoren umfassen u. a. die CO₂-Bilanz und die Klimapolitik sowie weitere ökologische Faktoren wie Luftqualität und Abwasserbehandlung. Zu den sozialen Faktoren gehören Gleichberechtigung, öffentliche Gesundheit und andere sozioökonomische Aspekte. Der BSSI berücksichtigt in seiner Methode auch Faktoren wie Friedlichkeit.

Im JESG Sovereign Scoring Framework werden Länder anhand einer Reihe von ökologischen, sozialen und auf die Unternehmensführung bezogenen Indikatoren eingestuft, wobei Daten internationaler Organisationen und eigene Analysen von J.P. Morgan herangezogen werden. Jedem Land werden ESG Scores zugewiesen, die auf Faktoren wie dem Klimarisiko sowie der Verwaltung der natürlichen Ressourcen, der menschlichen Entwicklung, der institutionellen Stärke und der Korruption basieren. Die Länder werden im Vergleich zu einem definierten Universum staatlicher Emittenten eingestuft, wobei die unteren 20 % aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen werden.

Der Fonds investiert zudem mindestens 10 % seiner Vermögensallokation in Staatsanleihen in nachhaltige Investitionen, die ökologische und soziale Ziele verfolgen.

Bei anderen Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren, die keine Staatsanleihen sind, wendet der Fonds die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Mit diesen Kriterien werden Engagements vermieden, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, indem sie eine direkte Anlage in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Negative soziale Auswirkungen werden ebenfalls vermieden, indem eine direkte Anlage in Emittenten, die an umstrittenen Waffen und Kernwaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die wesentlich an der Herstellung und am Vertrieb von zivilen Schusswaffen und Tabak beteiligt sind, ausgeschlossen wird. Der Fonds schließt auch Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen. Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Vom Fonds gehaltene Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind, und die Vermeidung von negativen externen Effekten, wie vorstehend beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Unternehmensemittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.
- ESG Scores gemäß dem JESG Sovereign Scoring Framework, wobei die unteren 20 % der Länder aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden.
- BSSI Scores, wobei staatliche Emittenten mit einem Score von weniger als 2,0 ausgeschlossen werden.
- Der Anteil an Staatsanleihen, die als nachhaltige Investitionen gelten, um sicherzustellen, dass mindestens 10 % des in diesen Wertpapieren gehaltenen Nettovermögens nachhaltige Investitionen sind.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds legt zur Erreichung seines Anlageziels mindestens 10 % seiner Positionen in Staatsanleihen in nachhaltigen Investitionen an. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageberater dahingehend bewertet, ob sie dem oben beschriebenen DNSH-Standard von BlackRock entsprechen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Dazu gehören unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verhütung oder Eindämmung von Verschmutzungen, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Umweltziele und soziale Ziele“).

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nachhaltige Investitionen entsprechen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH), dessen Anforderungen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, von denen anzunehmen ist, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen. Weitere Informationen zu den obigen Angaben finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Treibhausgasemissionen
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie chemische und biologische Waffen)



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds zielt auf die Generierung von Erträgen bei gleichzeitigem Erhalt des ursprünglich angelegten Kapitals ab und strebt die Investition im Einklang mit Anlagegrundsätzen an, die an den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) ausgerichtet sind.

Der Fonds verfolgt eine Low-Turnover-Strategie, bei der festverzinsliche Wertpapiere (u. a. vorbehaltlich einer laufenden Überwachung des Kreditrisikos) bis zum festgelegten Fälligkeitstermin, an dem ihr Kapital an den Fonds zurückzuzahlen ist, gehalten werden. Der Fonds ist daher für Anleger bestimmt, die die Anteile bis zu ihrer endgültigen Rücknahme am Fälligkeitstermin des Fonds halten werden.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Fonds sein Portfolio schrittweise aufbauen. Nach der Anlaufphase ist folgende Allokation vorgesehen: Mindestens 60 % seines Nettoinventarwerts werden in festverzinsliche Wertpapiere investiert, die von einem Mitgliedstaat der EU, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben werden. Diese festverzinslichen Wertpapiere müssen zum Zeitpunkt des Kaufs ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Der Fonds wendet nach der Anlaufphase die folgende ESG-Politik an.

Bei anderen Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren, die keine Staatsanleihen sind, wird der Fonds die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region anwenden.

Bei der Anlage in festverzinslichen Wertpapieren, die von einem Mitgliedstaat der EU, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben werden, strebt der Fonds an, zu mindestens 10 % in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Der Fonds schließt auch Staatsanleihen aus, die im BlackRock Sovereign Sustainability Index eine Bewertung von maximal 2,0 erhalten oder die zu den unteren 20 % der Emittenten im J.P. Morgan ESG Sovereign Scoring Framework gehören.

Ferner wird der Anlageberater eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Während des Anlagezeitraums ist der Anlageberater bestrebt, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie positive externe Effekte aufweisen (d. h. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen). Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie während der Laufzeit damit verbundene negative Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Bei dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (unter anderem über Derivate und Anteile an OGA) in Emittenten eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Bei Staatsanleihen – Beibehaltung eines Anteils in Höhe von mindestens 10 % an nachhaltigen Investitionen im Fonds.
- Erhöhung des Engagements in Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten während der Anlagephase verbunden sind, bei gleichzeitiger Begrenzung von Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit negativen externen Effekten während der Laufzeit verbunden sind.
- Anwendung der oben aufgeführten Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region auf Unternehmensemittenten.
- Ausschluss staatlicher Emittenten, die einen BSSI Score von weniger als 2,0 haben oder die zu den unteren 20 % der Emittenten im JESG Sovereign Scoring Framework gehören.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageberaters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

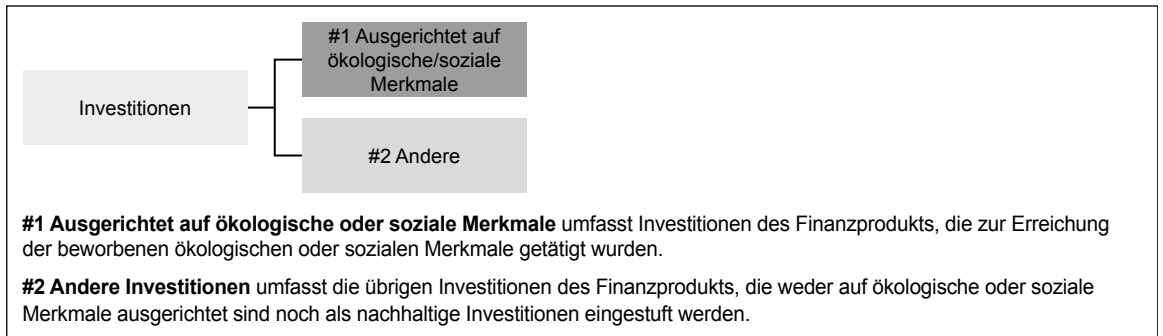
Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen investieren („#2 Andere“).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf für Investmentzwecke und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

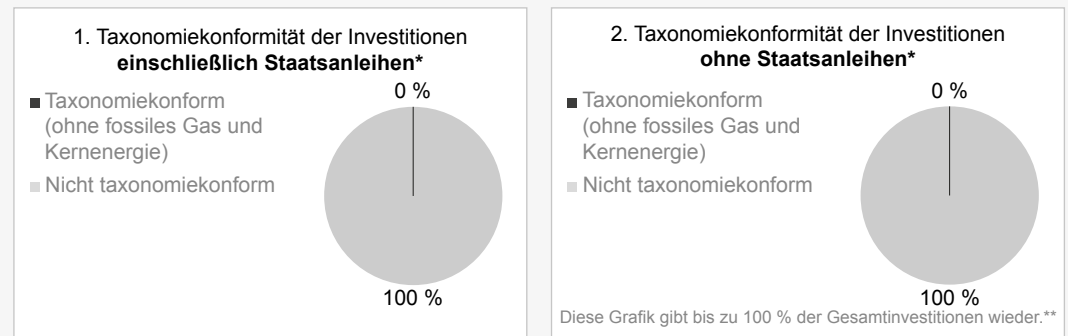
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio nicht auf den Anteil der nachhaltigen taxonomiekonformen Investitionen in der Grafik aus.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken beim Verfolgen des (nicht-ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

Weitere Informationen zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.

WEITERE INFORMATIONEN

BlackRock.com/lu | +44 (0)20 7743 3300

© 2025 BlackRock, Inc. Alle Rechte vorbehalten. BLACKROCK, BLACKROCK SOLUTIONS, iSHARES, SO WHAT DO I DO WITH MY MONEY, INVESTING FOR A NEW WORLD und BUILT FOR THESE TIMES sind eingetragene bzw. nicht eingetragene Marken von BlackRock, Inc. oder ihren Tochterunternehmen in den USA und anderen Ländern. Alle anderen Marken sind Eigentum der jeweiligen Rechteinhaber.

PRISMA 26/0259 BGF Prospectus 1225 incl. ADD GER 0326

BlackRock®

Go paperless. . . 
It's Easy, Economical and Green!
Go to www.icsdelivery.com